Class 282.4308R Book F884
General Theological Seminary Library
Chelsea Square, New York

PRESENTED BY
Soc'y for Promoting Religion and Learning

VERFASSUNGSGESCHICHTE DER KATHOLISCHEN KIRCHE DEUTSCHLANDS IN DER NEUZEIT

AUF GRUND DES KATHOLISCHEN KIRCHEN- UND STAATSKIRCHENRECHTS DARGESTELLT VON

JOSEPH FREISEN

DOKTOR DER THEOLOGIE UND BEIDER RECHTE, EHRENDOKTOR DER JURISTISCHEN FAKULTÄT ZU BUDAPEST, KONSISTORIALRAT, PROFESSOR IN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG

DRUCK UND VERLAG B. G. TEUBNER · LEIPZIG UND BERLIN 1916

69335

282.4308R
F884

SCHUTZFORMEL FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:
COPYRIGHT 1916 BY B. G. TEUBNER IN LEIPZIG.

ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN.

SEINER EXZELLENZ

DEM HOCHWÜRDIGSTEN UND HOCHGEBORENEN

HERRN DOKTOR DER THEOLOGIE

CARL-EMANUEL GRAF CSÁKY

VON KERESZTSZEGH UND ADORJÁN

K. K. WIRKLICHEM GEHEIMEM RAT

BISCHOF VON WAITZEN IN UNGARN USW. USW.

IN TIEFSTER VEREHRUNG UND DANKBARKEIT GEWIDMET

VOM VERFASSER

VORWORT

Nachstehende rechtsgeschichtliche Arbeit war für den „Grundriß der Geschichtswissenschaft", herausgegeben von Aloys Meister in Münster, bestimmt. Trotz der deshalb eingehaltenen Beschränkung bei Bearbeitung des umfangreichen Materials erwies sich deren Umfang für den Grundriß als zu groß. Die Teubnersche Verlagsbuchhandlung entschloß sich aber, die ihr vorgelegte Arbeit als eigenes Buch herauszugeben, und gibt mit der Herausgabe erneut den Beweis, auch rein wissenschaftlichen Interessen ihre Dienste zu widmen. Es wird aber aus dem nunmehr vorliegenden Ganzen demnächst ein verkürzter Auszug in dem genannten „Grundriß" erscheinen.

Über den Zweck und die Systematisierung der Arbeit ist in der „Einleitung" das Nähere vermerkt worden. Sie will die Verfassung der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit auf Grund des katholischen Kirchen- und Staatskirchenrechts in rechtshistorischer Weise darstellen. Erläuternd bzw. ergänzend mögen noch folgende Ausführungen, die in der Arbeit selbst nicht gut untergebracht werden konnten, hier einen Platz finden.

Das katholische Kirchenrecht, wie es sich im Mittelalter entwickelte, kommt dem Zwecke der Arbeit gemäß, nicht zur Darstellung, sondern wird vorausgesetzt und nur kurz skizziert. Dargestellt wird aber das in der Neuzeit entstandene Kirchenrecht. Es ist dieses nicht umfangreich. Der konservative Zug, welcher seit Abschluß des CJC. (1317) in der kirchlichen Gesetzgebung herrschte und darauf hinausging, das Bestehende zu erhalten und durch weitgehende Interpretationen weiter auszugestalten, wurde zwar durch die umfangreiche Gesetzgebung des Tridentinums durchbrochen, setzte aber kurz nach dem Konzil wieder ein. Erst Pius X. hat mit diesem Konservativismus vollständig gebrochen, und es mußten deshalb seine weitgehenden gesetzgeberischen Erlasse neben den tridentinischen und wenigen nachtridentinischen sämtlich zur Darstellung kommen.

Das Staatskirchenrecht ist erst in der Neuzeit, beginnend mit der Reformation, entstanden und mußte deshalb vollständig behandelt werden. Seine Entstehung beruht auf folgenden Tatsachen. Nach der Staatslehre des Mittelalters gab es zwei Höchstgewalten, das sacerdotium, vertreten durch den Papst, das imperium, vertreten durch den Deutschen Kaiser. Beide Gewalten waren auf ihrem Gebiete selbständig, den Vorrang hatte jedoch der Papst. Mit dem Ende des Mittelalters, seit der Reformation, verschwand die Idee des Hl. Römischen Reiches, und es kam die Auffassung zur Geltung, daß in den einzelnen, bisher als Bestandteile des Reiches betrachteten, immer mehr selbständig werdenden Staaten je dem Träger der Staatsgewalt die höchste Gewalt, die sog. Souveränität, eigne. Keine andere Gewalt ist dieser souveränen Gewalt beigeordnet oder übergeordnet, alle Gewalt im Staate ist ihr untergeordnet. Diese Souveränität war die Veranlassung zum Staatskirchenrecht, d. h. zur Festsetzung der Rechtsstellung, welche die Kirche in den einzelnen Staaten einnehmen sollte. Diese Festsetzung ist in den einzelnen deutschen Bundesstaaten in

der verschiedensten Weise erfolgt, indem die Schranken für die Kirche bald weiter bald enger gezogen wurden.[1])

Erfuhr so die Kirche durch das einseitig von Staate festgesetzte Staatskirchenrecht in ihrem früheren rechtlichen Besitzstande bedeutende Einschränkungen, so sah sie sich außerdem zufolge der neuen Verhältnisse veranlaßt, durch Verhandlungen mit den einzelnen Staaten in den sog. Konkordaten weitere Zugeständnisse zu machen. Das hat folgende geschichtliche Unterlage. Im alten Deutschen Reiche hatte die katholische Kirche neben dem Einheitspunkte im Primate Roms noch einen eigenen einheitlichen Zusammenschluß. Dieser blieb auch noch nach der Reformation im Rahmen der allerdings sehr morschen alten Reichsverfassung. Der RDH Schluß von 1803 hat dieser Einheitlichkeit den Todesstoß gegeben. Zwar war durch Art. 62 desselben beschlossen worden, ein allgemeines deutsches Reichskonkordat mit dem Papste abzuschließen. Schuld an dem Nichtzustandekommen tragen die durch Napoleon an Deutschland geübte Zersplitterungspolitik wie die Selbstsucht und gegenseitige Eifersucht der Fürsten. So war Rom genötigt, an Stelle des Reichskonkordates Konkordate mit den Einzelstaaten abzuschließen, die zufolge des Raffinements, mit dem die Landesregierungen arbeiteten, ein durchaus partikularistisches Gepräge tragen. Alle diese Konkordate gelten trotz der stattgefundenen Vereinbarung mit dem Apostolischen Stuhle in den einzelnen Ländern nur als Landesrecht, gehören somit zum Staatskirchenrecht. Durch das einseitig von den einzelnen Staaten festgesetzte Staatskirchenrecht wie durch die Konkordate wurden somit Landeskirchen im Sinne des Staatskirchenrechts geschaffen. Wie das alte Deutsche Reich in Einzelstaaten, so zerfiel auch die früher einheitliche katholische Kirche des Deutschen Reiches nach dieser Seite hin in Einzelkirchen mit kirchlichem Sonderrecht, und diese Zersplitterung wurde dann noch dadurch erweitert, daß die einzelnen Diözesen in den verschiedenen Staaten noch ihr eigenes kirchliches Sonderrecht pflegten.

Der von der Zentrumspartei des Deutschen Reichstages im Jahre 1900 eingebrachte „Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Freiheit der Religionsübung", der sog. Toleranzantrag, versuchte, wenigstens in den wichtigsten Punkten, hier eine Einheitlichkeit im Deutschen Reiche herbeizuführen. Der Antrag wurde in der zweiten Beratung am 5. Mai 1902 mit 163 gegen 60 Stimmen angenommen, fand aber nicht die Zustimmung des Bundesrates. Bei der wiederholten Einbringung des Entwurfes im Jahre 1910 wurde er im Reichstage mit 160 gegen 150 Stimmen abgelehnt.

Diese Zersplitterung der katholischen Kirche im Deutschen Reiche besteht somit noch heute und steht im schroffen Gegensatze zu dem Einheitsgedanken, der auf staatlichem Gebiete im letzten Jahrhundert immer mehr erstarkte und greifbare Gestalt erhielt durch den Zollverein, den Norddeutschen Bund und endlich durch die Gründung des heutigen Deutschen Reiches mit der einheitlichen Organisation seines Militärwesens, seiner Rechtspflege, seines Verkehrswesens usw. Die katholische Kirche ist hier — und das nicht zu ihrem Vorteile — zurückgeblieben. Verschiedene Verhältnisse zwingen dazu, das bis jetzt Versäumte nachzuholen. Einmal sind in den letzten Jahrzehnten durch die kirchlichen Kreise auf caritativ-religiösem, -sozialem, -wirtschaftlichem, -kulturellem Gebiete Organisationen geschaffen, die weit über die Bistums- und Landesgrenzen der einzelnen Bundesstaaten hinausreichen, und außerdem tritt das deutsche Vaterland durch den gegenwärtigen Weltkrieg in eine neue, bedeutungsvolle Phase seiner Entwicklung ein, von der die katholische Kirche nicht unberührt bleiben kann. Ist schon wegen der zuerst genannten Organisationen ein engerer Zusammenschluß der Katholiken Deutschlands wünschenswert, so macht die

1) G. Meyer, Lehrb. d. deutsch. StRs.[6] (1905), S. 5ff., 18ff., 844ff.

durch den gegenwärtigen Weltkrieg geschaffene Lage diesen Zusammenschluß zu einer unabweisbaren Pflicht; denn nur so ist es möglich, in der gewaltigen Umwälzung ebenmäßig den Interessen der Kirche wie des deutschen Vaterlandes in ersprießlicher Weise gerecht zu werden. Es handelt sich dabei nicht um die Gründung einer katholischen deutschen Nationalkirche. Die katholische Kirche hat durch ihren verfassungsmäßigen Mittelpunkt in Rom einen kosmopolitischen Charakter, sie ist Weltkirche und kann deshalb niemals Landeskirche sein. Die protestantische Kirche hat dagegen eine internationale Organisation niemals erstrebt und erreicht, sie ist Volkskirche und zerfällt nach den Staatsgrenzen geschieden in einzelne Landeskirchen. Deshalb hat der gegenwärtige Weltkrieg für die katholische Kirche eine ganz andere Bedeutung als für die protestantische Kirche; die erstere wird bedeutend verstärkt aus der europäischen Krise hervorgehen, während in der protestantischen Kirche der nationale Gedanke den religiösen zu überwältigen und zu verschlingen droht.[1])

Das Mittelalter hatte eine eigene Art von Konzilien geschaffen, die sog. Nationalkonzilien (Reichskonzilien), d. h. Konzilien zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse in den nach der Völkerwanderung entstandenen germanischen Reichen. Seit dem 13. Jh. waren sie rein kirchliche, staatlicherseits nicht mehr beeinflußte Versammlungen geworden, welche den Episkopat eines ganzen Landes oder Reiches umfaßten. Sie wurden in der Neuzeit immer seltener und hörten mit der Ausbildung des Staatskirchenrechts in der Neuzeit gänzlich auf, da die Fürsten auch ohne solche in den sog. Kirchenhoheitsrechten die Mittel besaßen, die staatlichen Interessen wahrzunehmen. Außerdem herrschte in Rom seit langem gegen sie eine Abneigung, weil man in dieser Selbständigkeit der einzelnen Nationen auf kirchlichem Gebiete die Universalität der katholischen Einheitskirche gefährdet glaubte und sie mehrfach eine oppositionelle Haltung gegen das Papsttum angenommen hatten.[2])

Erst im Nov. 1848 haben sich die Bischöfe Deutschlands zum ersten Male wieder versammelt, und zwar in Würzburg. Der Zweck der Versammlung ging dahin, eine Abänderung der bisherigen staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung und eine größere Bewegungsfreiheit für die katholische Kirche zu erlangen. Die Bischöfe glaubten, durch dieses gemeinsame Auftreten ihren Forderungen einen größeren Erfolg zu sichern und legten dieselben in der „Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands“ vom 14. Nov. 1848 nieder.

Zugleich wandten sich die in Würzburg versammelten Kirchenfürsten an den Papst mit der Bitte, ihnen die Veranstaltung eines deutschen Nationalkonzils (concilium nationale) zu gestatten. Das päpstliche Antwort-Breve vom 17. Mai 1849 akzeptierte zwar bereitwilligst das in dem Gesuche der Bischöfe ausgesprochene Anerkenntnis, daß derartige Synoden nicht ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles abgehalten werden dürfen, lehnte aber die Genehmigung zur Abhaltung ab. Der im J. 1849 gestellte Antrag der bayerischen Bischöfe, ein bayerisches National-

---

1) Schrörs, Der Krieg u. d. Katholizismus[2] (1915), S. 2; Friedrich Curtius in d. Christl. Welt (1915), Nr. 19, S. 388; Bonifatius-Blatt (1915), S. 195f.; Kahl, Lehrsystem d. KRs. u. d. KPolitik (1894), S. 59, 281f.

2) Nur in den Gebieten der Propaganda hat Rom derartige ähnliche Konzilien in der neueren Zeit wieder gestattet, so in Baltimore 1852, 1866, 1884 für Nordamerika, in Sidney 1885, 1895 für Australien, in Rom 1899 für das lateinische Amerika, in Thules 1850 und in Maynoth 1875, 1900 für Irland, in Fort Augustus 1886 für Schottland usw. Es ist jedoch bei ihrer Zulassung nicht die Rücksicht auf die Nationalität maßgebend, sondern vielmehr das Interesse, die kirchlichen Einrichtungen in größeren Gebieten mit denselben Verhältnissen einheitlich zu regeln. Daher vermeidet der Apostolische Stuhl für dieselben den Ausdruck concilium nationale und bezeichnet sie offiziell als concilium plenarium, Plenarkonzil. Hinschius, KR. (1883), Bd. III, S. 539ff., 652ff., Stutz, KR.[2], S. 434.

konzil abhalten zu dürfen, erhielt ebenfalls nicht die Genehmigung des Apostolischen Stuhles.[1]) Nach dieser päpstlichen Ablehnung mußte der Gesamtepiskopat Deutschlands seinen Plan der Abhaltung von wirklichen Nationalkonzilien in sich wiederholender Folge aufgeben, gleichwohl sah er sich in der Folgezeit noch mehrfach veranlaßt zu gemeinsamer Kundgebung an die Katholiken Deutschlands.

Eine solche Veranlassung gaben die Wirren, welche durch das Vatikanische Konzil hervorgerufen wurden. Auf Anregung des Kölner Erzbischofs versammelten sich damals die deutschen Bischöfe in Fulda und erließen ein gemeinsames Hirtenschreiben vom 31. Aug. 1870, welches eine Aufklärung über die Bedeutung der vatikanischen Dekrete gab. Auf dieses Hirtenschreiben erfolgte ein päpstliches Anerkennungsschreiben an die deutschen Bischöfe vom 28. Okt. 1870.[2])

Auch die intensive Gesetzgebung Pius' X. veranlaßte zu verschiedenen Malen ein gemeinsames Auftreten der deutschen Bischöfe. So erließen sie auf der außerordentlichen Bischofsversammlung in Köln ein gemeinsames Hirtenschreiben an den Klerus ihrer Diözesen am 10. Dez. 1907 bezüglich der päpstlichen Enzyklika Pascendi vom 8. Sept. 1907.[3]) Dasselbe geschah auf der außerordentlichen Bischofsversammlung zu Fulda durch das gemeinsame Hirtenschreiben vom 13. Dez. 1910, in welchem sie dem Klerus und den Gläubigen den päpstlichen Erlaß Quam singulari vom 8. Aug. 1910 über die häufige Kommunion wie das Alter für die Zulassung zur ersten hl. Kommunion mitteilen und darüber einige allgemeine Anordnungen treffen.[4]) Ebenso verfuhren die deutschen Bischöfe anläßlich des Dekretes betreffend die Amtsenthebung der Pfarrer auf dem Verwaltungswege durch ihre am 14. Dez. 1910 erlassenen „Erläuterungen der Fuldaer Bischofskonferenz zu dem Dekret der S. Congr. Cons. vom 20. Aug. 1910"[5]) und anläßlich des Gewerkschaftsstreites durch ein auf der außerordentlichen Bischofskonferenz zu Fulda erlassenes Hirtenschreiben vom 5. Nov. 1912.[6])

Während die angeführten Versammlungen aller oder mehrerer Bischöfe Deutschlands nur in außerordentlichen Fällen berufen wurden, haben sich im letzten Drittel des verflossenen Jahrhunderts dauernde und jährlich wiederkehrende Versammlungen der Bischöfe einzelner Bundesstaaten organisiert, so für den preußischen in Verbindung mit dem außerbayerischen Episkopat seit 1869 alljährlich in Fulda, für den bayerischen seit 1887 alljährlich in Freising, ebenso finden regelmäßige Versammlungen des oberrheinischen Episkopates statt.

Papst Leo XIII. hat diese Bischofskonferenzen in den verschiedensten Teilen des Erdkreises auf das wirksamste gefördert und in der Enzyklika In ipso supremi Pontificatus vom 3. März 1891 und durch die Instruktion der Congr. Episcop. et Regul. vom 22. Juli 1898 systematisch organisiert. Pius X. stellte die Bischofskonferenzen den Provinzialkonzilien unmittelbar an die Seite und unterwarf beide denselben Gesetzesnormen in der Konstitution Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 und in den Normae particulares für die Kurialverwaltung vom 29. Sept. 1908. Durch das Dekret

1) Dasselbe Schicksal erfuhr das im Jahre 1849 von den französischen Bischöfen betreffs Abhaltung eines französischen Nationalkonzils beim Apostol. Stuhle gestellte Ersuchen, indem das an sie gerichtete päpstliche Antwort-Breve fast wörtlich gleichlautend mit dem an die deutschen Bischöfe gerichteten ist; vgl. Hinschius, KR. (1883), Bd. III, S. 539ff., 652ff.; auch Stutz, KR.[2] (1914), S. 434f.

2) Abdruck des bischöflichen Hirtenbriefes und des päpstlichen Anerkennungsschreibens im AKR. (1870), Bd. 24, S. XCVIIf., (1871), Bd. 25, S. IIIf. Nur an dieser Versammlung und der im J. 1848 haben die bayerischen Bischöfe teilgenommen.

3) Abdruck im AKR. (1908), Bd. 88, S. 340ff.

4) Abdruck im AKR. (1911), Bd. 91, S. 329ff. u. bei Hilling, Die Reformen des Papstes Pius X. (1912), Bd. II, S. 274ff.

5) Abdruck bei Hilling, a. a. O., Bd. II, S. 230ff.

6) Abdruck im AKR. (1913), Bd. 93, S. 84ff.

der Congr. cons. A remotissima vom 31. Dez. 1909 werden die Metropoliten aufgefordert zu berichten: an provinciale concilium aut saltem collationes seu conferentiae episcopales habuerint et quoties.[1])

Somit ist für ein gemeinsames Auftreten des deutschen Episkopates von oberkirchlicher Seite kein Hindernis vorliegend, und es wäre, wie schon hervorgehoben, nur dringend zu wünschen, daß hier eine einheitliche Organisation geschaffen würde. Ein von einer obersten deutschen Instanz gesprochenes Wort dürfte bei dem nichtkatholischen Volksteile sicher einen stärkeren und freundlicheren Widerhall finden, als wenn es einseitig von Rom ausgeht.[2])

Das Staatskirchenrecht trifft die katholische Kirche in ganz anderer Weise als die protestantische. Der ersteren ist es ein Eingriff in ihre selbständige Verfassung. Die protestantische Kirche dagegen kann wegen ihrer engen Verbindung mit dem Staate diesen Einwand nicht erheben: Der Inhaber der Staatsgewalt ist zugleich auch Inhaber der Kirchengewalt, er übt in der protestantischen Landeskirche nicht nur die Kirchenhoheit (jus circa sacra), sondern auch das Kirchenregiment (jus in sacra), auch das letztere ist ein Bestandteil der Staatsgewalt. Noch heute haben die Bestrebungen der Kollegialisten dahingehend, das Kirchenregiment der Kirche selbst zu verschaffen, die territorialistischen Grundsätze nicht vollständig überwunden.[3]) Seit der Entstehung des Staatskirchenrechts ist die Defensivstellung das Erbteil des Katholizismus in allen deutschen Bundesstaaten gewesen.

Die weite Ausbildung des katholischen Staatskirchenrechts findet vom staatsrechtlichen Standpunkte aus ihre Begründung in der hervorgehobenen grundsätzlichen Stellung, welche die katholische Kirche nach ihrer Verfassung dem Staate gegenüber einnimmt, ihre teilweise Erklärung findet sie in folgendem: Mit Ausnahme von Bayern und Sachsen gehören die deutschen Bundesfürsten dem protestantischen Bekenntnisse an; dabei kommt der König von Sachsen wegen des kleinen Bruchteils der katholischen Bevölkerung kaum in Betracht. Mit Ausnahme von Bayern und Baden überwiegt in allen deutschen Bundesstaaten die protestantische Bevölkerung. Elsaß-Lothringen, wo ebenfalls die Katholiken in der Überzahl sind, kommt für das Staatskirchenrecht wegen seiner früheren Zugehörigkeit zu Frankreich nicht in Betracht. In allen protestantischen deutschen Bundesstaaten gehört es zur Staatsraison, die protestantische Kirche in weitgehender Weise zu fördern, um so neben der staatlichen Einheit auch eine womögliche kirchliche zu schaffen. Es leiten dabei dieselben Grundsätze wie bei der Schaffung des Nationalstaates, in welchem die neu eroberten Gebiete mit Aufgabe ihrer nationalen Eigentümlichkeiten sich die Verschmelzung mit dem Stammlande gefallen lassen müssen. Geht diese Förderung der protestantischen Landeskirche so weit, daß sie eine Zurücksetzung, ja Schwächung der katholischen Kirche einschließt, so liegt darin eine Verletzung der staatsrechtlich in allen deutschen Bundesstaaten bestehenden Parität, m. E. ist der Staat vom ethischen Standpunkte aus überhaupt nicht berechtigt, die Religion der Staatsbürger in den Bereich seiner Staatsraison zu ziehen; denn auch in der inneren wie äußeren Staatspolitik haben die Moralgrundsätze ihre unbestreitbare Geltung. Aus meiner Arbeit ergibt sich die auffallende Erscheinung, daß gerade in den beiden Staaten mit

1) Der österreichische Episkopat hat seine jährliche Bischofskonferenz seit 1891 in Wien, ebenso hat der ungarische seine jährliche Konferenz seit 1893, der portugiesische desgleichen seit 1891, die Bischöfe von Brasilien seit 1894, die Apostolischen Vikare in China und den angrenzenden Reichen seit 1879, die indischen Bischöfe seit 1893 usw. Vgl. Hilling, Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des KRs. (AKR. [1913], Bd. 93, S. 264ff.); Hilling, Neubildungen auf dem Gebiete des kirchl. Verfassungsrechts (Bischofs- und Dechantenkonferenzen), (AKR. [1913], Bd. 93, S. 529ff.); auch Stutz, KR.[2], S. 434f.

2) Schrörs, Der Krieg u. d. Kathol., S. 9ff.

3) Friedberg, KR.[6] (1909), S. 100; Kahl, Lehrsystem, S. 281f.

überwiegender katholischer Bevölkerung, in Bayern und Baden, das katholische Staatskirchenrecht die umfangreichste Ausbildung erfahren hat. Bayern steht hier an der Spitze aller Bundesstaaten.[1])

Angesichts der Tragweite, die das Staatskirchenrecht für die katholische Kirche hat, muß es befremden, daß bisher eine einheitliche wissenschaftliche Darstellung desselben nicht in Angriff genommen wurde. Das findet seine Erklärung hauptsächlich in dem Mangel an Vorarbeiten und in der mühsamen Aufgabe, das umfangreiche und dazu vielfach schwer zugängliche Material zusammenzutragen. Das Wenige, was vorhanden ist, behandelt die Verhältnisse in den größeren Bundesstaaten, ist vielfach nur eine Aufzählung der bestehenden Gesetze und kommt andernfalls über dürftige, unvollständige Notizen nicht hinaus. Von den kleineren Bundesstaaten wußte man bisher fast gar nichts als die vielfach ungenauen Notizen in den verschiedensten Tagesblättern. Ist dieser Mangel einerseits zwar erklärlich, so ist er andererseits sehr bedauerlich, denn m. E. hat der weite Ausbau des katholischen Staatskirchenrechts in den einzelnen deutschen Bundesstaaten in der aus diesem Mangel hervorgehenden Unkenntnis über die Gesamtverhältnisse seine teilweise Mitveranlassung. Befremdend ist es insbesondere, daß gerade katholische Gelehrte hier vielfach eine geflissentliche Zurückhaltung beobachten. Die katholische Kirche lebt in der Welt, eine vollständige Zurückziehung in den Schmollwinkel des von den modernen Staaten nicht in alleweg anerkannten katholischen Kirchenrechts schafft das Staatskirchenrecht nicht aus der Welt und ändert somit nichts an der durch dieses der katholischen Kirche zugewiesenen Stellung.[2])

Von protestantischen Verfassern, die das Staatskirchenrecht behandeln, sind folgende zu erwähnen: Thudichum, Deutsches KR. des neunzehnten Jahrhunderts, 2 Bde. 1877/78 befaßt sich mit dem StKR. der vier Königreiche und Badens wie Hessens. Der Verf. anerkennt als Quelle des Rechts nur den modernen Staat, demgegenüber stellt er „die Beliebungen der Kirchen- und Religionsvereine, neuerdings oft Kirchengesetze und Kirchenverordnungen genannt." Die Arbeit ist voller Mängel, Fehler und Kuriositäten und entbehrt der erforderlichen Objektivität.[3]) — Hinschius, System des kathol. KRs., bis jetzt Bd. I—VI 1, 1869ff. gibt am Schlusse der jedesmaligen Rechtsmaterie eine skizzierte Aufzählung der betreffenden staatskirchenrechtlichen Erlasse. — Kahl, Lehrsystem des KRs. und der KPolitik 1894

1) Während in den deutschen Bundesstaaten, wo die protestantische Bevölkerung in der Überzahl ist, die Katholiken bei Besetzung von staatlichen höheren Beamtenstellen, an den Hochschulen und im Heere keineswegs in einem ihrem Bevölkerungsanteil entsprechenden Maße beteiligt sind, vielmehr die Protestanten einen großen, weit über ihren Bevölkerungsanteil hinausgehenden Vorsprung haben —, es gehört diese Praxis in Preußen zu den sog. „Preußischen Traditionen" — haben in Bayern, wo die Katholiken über zwei Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachen, die Protestanten in diesen Stellungen einen weit über ihren Bevölkerungsanteil hinausgehenden Vorsprung vor den Katholiken; ähnlich sind die Verhältnisse in Baden, wo ebenfalls die katholische Bevölkerung in der Überzahl ist. Wenn man diese Erscheinung mit der Behauptung zu erklären versucht, daß ein Mangel an katholischen Beamten und an geeigneten katholischen Bewerbern bestehe, so dürfte dafür wohl der Beweis nicht erbracht werden können. Vgl. betreffs Bayerns: „Von den bayerischen Universitäten" (Köln. Volksztg. Nr. 218, den 11. März 1913); betreffs Preußens: Dr. A. Grunenberg, Das Religionsbekenntnis der Beamten in Preußen. Bd. I. Die höheren staatlichen Beamten. 1914.

2) Vgl. darüber: Dr. Friedr. Giese, Zur geschichtl. Entwicklung des kathol. StKRs. im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach („Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt", [1910], Bd. 38, S. 162—165; Besprechung von Freisen, Die bischöfl. Jurisdiktion über die Katholiken im Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach [1910]); Knecht, Staat u. kathol. Kirche in den deutschen Bundesstaaten (Wiss. Beilage zur Germania Nr. 30, den 26. Juli 1906, S. 238ff.; Besprechung von Freisen, Staat u. k. K. 1906).

3) Vgl. über Thudichum, Papsttum und Reformation im Mittelalter 1143—1517 (1903) die vernichtende Kritik von Prof. J. Haller in Marburg (Protestant) in der Deutschen L. Zeitung 1905. Jahrg. 26. Nr. 17. Sp. 1058—66.

hat die maßgebenden staatskirchenrechtlichen Erlasse kurz skizziert, im übrigen nimmt die Arbeit nach des Verfassers eigener Angabe besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse der evangelischen Theologen. Einen klaren Einblick in den Rechtszustand der katholischen Kirche, wie er in den deutschen Bundesstaaten besteht, gewinnt man durch die Arbeit nicht.[1]) — Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangelischen KRs.[6], 1909 skizziert im Texte das katholische und evangelische StKR., in den Noten sind die maßgebenden Gesetze und Verordnungen verzeichnet. — Stutz, KR.[2] (in v. Holtzendorffs: Enzyklopädie der RsWissenschaft (1914), Bd. V, S. 275ff.) kommt an mehreren Stellen auf das StKR., ohne jedoch in der prägnanten Arbeit eine zusammenhängende Darstellung desselben zu geben.

Von katholischen Verfassern kommen folgende in Betracht: Vering, Lehrbuch des kathol., oriental. und protestantischen KRs.[3] (1893), bietet unter den vorliegenden Arbeiten die ausführlichste Darstellung des katholischen StKRs.[2]) — Gerlach, Lehrbuch des kathol. KRs.[5] (1890), (5. Aufl. von Domherr Fr. X. Schulte) befaßt sich mit dem kathol. StKR. der vier Königreiche und Badens wie Hessens. — Scherer, Handbuch des KRs. 2 Bde., 1886 u. 1898 gibt in Bd. I im Zusammenhang eine gedrängte Übersicht über das kathol. StKR. und führt bei den einzelnen Rechtsmaterien des näheren die einschlägigen Erlasse an. — Schneider, Die partikulären KRsQuellen in Deutschland und Österreich (1898) bringt eine große Anzahl von staatskirchenrechtlichen, die kathol. Kirche betreffenden Erlassen zum Abdruck. — Sägmüller, Lehrbuch des kathol. KRs.[3] (1914) gibt keine zusammenhängende Darstellung des kathol. StKRs., behandelt dasselbe jedoch an verschiedenen Stellen seiner Darstellung.

Alle vorstehend aufgeführten Arbeiten können auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, außerdem sind sie — mit Ausnahme der kurzen Notizen bei Stutz und Sägmüller — für den heutigen Rechtszustand durch die Weiterentwicklung antiquiert.

Dieser Mangel einer Zusammenstellung des hier maßgebenden Gesetzesmaterials wie der wissenschaftlichen Bearbeitung dieses Materials machte sich besonders geltend bei der Einbringung des sog. Toleranzantrages im J. 1900. Die beiden Zentrumsabgeordneten, Landgerichtsrat Gröber und Domkapitular Dr. Pichler, unterzogen sich der Mühe und sammelten unter dem Titel: „Materialien zu dem Antrag Dr. Lieber (Montabaur) und Genossen über die Freiheit der Religionsübung“ die noch heute geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der früheren deutschen Reichs- und Bundesgesetzgebung wie die des heutigen Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten.[3])

Auch diese Zusammenstellung, so verdienstvoll sie auch ist, entbehrt der Vollständigkeit, wie das der Reichstagsabgeordnete Gröber in der Reichstagssitzung vom 8. Febr. 1905 selbst erklärte und wie das auch von anderer Seite hervorgehoben wurde.[4])

Seit Jahren war meine wissenschaftliche Beschäftigung neben anderem hauptsächlich der Darstellung des katholischen Staatskirchenrechts gewidmet, und ich hatte

---

1) So auch Stutz, Die kirchliche RsGeschichte 1905, S. 11.

2) Ich benutzte die 2. Auflage (1881), die 3. Auflage (1893) war für meine Arbeit belanglos.

3) Prof. Dr. Heiner, dem die Zusammenstellung von den beiden Reichstagsabgeordneten überlassen wurde, veröffentlichte dieselbe zugleich mit den Reichstags- und Kommissionsverhandlungen in dem von ihm redigierten AKR. (1902), Bd. 82, Heft 2 und (1904), Bd. 84, Heft 3 unter dem Titel: „Der sog. Toleranzantrag oder Gesetzentwurf über die Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reiche.“

4) Vgl. „Historisch-Polit. Blätter“ (1905), S. 303f. („Reichstagsbrief, Berlin, 12. Febr. 1905); Knecht in der oben S. X[2] angeführten Besprechung; J. Laurentius, S. J., Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reich (Stimmen aus M.-Laach [1905], S. 21ff.).

dabei die Absicht, dasselbe in der Gestalt, welche es in den 26 deutschen Bundesstaaten in allmählicher Ausbildung angenommen hat, zu bearbeiten.

Meine erste auf die Gesamtarbeit hinzielende Abhandlung trägt den Titel: „Staats- und kirchenrechtliche Stellung der Katholiken im Fürstentum Lippe“ (Dekanats-Programm zum Schluß der Vorlesungen) 1902. Eine weitere umfangreichere Arbeit mit dem Titel: „Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten: Lippe, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und -Gotha“, 2 Bde. (1906), befaßt sich mit den staatskirchenrechtlichen Verhältnissen der Katholiken in den kleineren deutschen Bundesstaaten, welche der kirchlichen Jurisdiktion des Bischofs von Paderborn unterstanden bzw. noch heute unterstehen.

Ergänzungen zu der vorher genannten Arbeit geben meine Abhandlungen: „Korporationsrechte der katholischen Gemeinden in den kleineren protestantischen deutschen Bundesstaaten, insbesondere in der Residenzstadt Sondershausen“ (AKR. [1905], Bd. 85, S. 633—68), ferner: „Der Apostolische Stuhl und die Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse in den kleineren deutschen Bundesstaaten seit Anfang des 19. Jahrhunderts“ (AKR. [1906], Bd. 86, S. 35—81), ebenso: „Die Rechtsansprüche der Katholiken im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Nach einem bisher unbekannten Gutachten des Prof. und Staatsrats H. A. Zachariae in Göttingen vom 15. April 1866“ (Friedbergs Ztschr. f. deutsches KR. [1906], Bd. XVI, S. 31—74).

Weitere Ergänzungen zu der Arbeit „Staat u. kath. K.“ wie Materialien zu dem StKR. in den übrigen deutschen Bundesstaaten enthält meine Arbeit: „Der katholische und protestantische Pfarrzwang und seine Aufhebung in Österreich und den deutschen Bundesstaaten. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Toleranz“ (1906). Als Vorarbeit für das StKR. im Großherzogtum Sachsen veröffentlichte ich die Abhandlung: „Die bischöfliche Jurisdiktion über die Katholiken im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach“ (Separatabdr. aus der Festschrift für H. Burckhardt [1910]).[1]) Als 3. Teil von „Staat u. k. K.“ werde ich binnen kurzem in der Form der vorliegenden zwei Teile, d. h. mit Abdruck des gesamten Urkunden- und Gesetzesmaterials, das katholische StKR. des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach herausgeben. Die Arbeit ist im Manuskript bereits fertiggestellt.

Endlich sind meine Abhandlungen: „Die Anstaltsgemeinden der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten nach staatlichem und kirchlichem Recht. Ein Beitrag zur vergleichenden Rechtswissenschaft“ (Arch. d. ö. Rs. [1911], Bd. 28, S. 179 bis 211), ferner: „Die katholische Feldpropstei im bayerischen Heere. Ein Beitrag zur staatlichen und kirchlichen Rechtsgeschichte“ (Arch. d. ö. Rs. [1912], Bd. 28, S. 433—453) wie die Arbeit: „Das Militärkirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, nebst Darstellung des außerdeutschen Militärkirchenwesens“ (1913) zu bezeichnen als Vorarbeiten für eine Gesamtdarstellung des katholischen StKR. in den 26 Bundesstaaten des Deutschen Reiches.[2])

Mit nachstehender Arbeit gebe ich diese Gesamtdarstellung und bringe somit meine lange gehegte Absicht zur Ausführung. Allerdings konnte dieses nicht in derselben Form wie bei meinem „St. u. k. K.“ geschehen: Um das Werk nicht allzu sehr

---

1) Vgl. über diese Arbeit: Dr. Bendel, Zum katholischen Staatskirchenrechte in den kleineren deutschen Bundesstaaten (1. Beilage zum 2. Blatt der Germania vom 1. Januar 1911); Dr. Knecht in der Lit. Beilage zur Augsburger Postzeitung Nr. 20, den 5. Mai 1911, S. 156ff.; Sonntags-Zeitung, Erfurt, 9. April 1911, Nr. 15; außerdem die oben S. X[2] erwähnte Besprechung von Dr. Giese.

2) Vgl. eine Aufzählung der bisher von mir auf dem Gebiete des StKRs. gelieferten Arbeiten bei Freisen, Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches (1913), Vorwort S. Vff.

zu beschweren, mußte ich bei dem Abdrucke des Urkunden- und Gesetzesmaterials eine Beschränkung eintreten lassen; nur die wichtigsten Urkunden und Gesetze kommen zum Abdruck, bei andern mußte ich mich mit einem Auszuge begnügen.

Meine im vorstehenden angeführten Vorarbeiten sind in der nachstehenden Gesamtarbeit in anderer Form wiedergegeben. Die sonstigen, auf das StKR. bezughabenden wenigen Spezialarbeiten und die Ausführungen in den verschiedensten Lehrbüchern und Zeitschriften haben dabei ihre Verwertung gefunden und sind in den Literaturangaben notiert. Reiche Ausbeute lieferte dabei insbesondere das „Archiv für kathol. Kirchenrecht". Was die Literaturangaben betrifft, so mache ich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ich halte die in jüngster Zeit immer mehr hervortretende Gepflogenheit, einen Ballast von Literatur jeder Arbeit, namentlich auch den Doktordissertationen, beizudrucken, für einen Abusus, für einen äußeren Prunk ohne wirkliche Bedeutung. Wer wissenschaftlich in einer Materie arbeiten will, muß sich die Literatur doch schließlich selbst zusammensuchen.

Die nachstehende Arbeit will in rechtshistorischer Weise das geltende Recht zur Darstellung bringen. Bei dieser Darstellung war das geltende Recht für mich nicht der Ausgangspunkt, sondern der Endpunkt, der m. E. nur aus seinen geschichtlichen Anfängen richtig gewürdigt werden kann. Kirchenpolitische Erörterungen habe ich in der Arbeit vermieden, die wenigen Bemerkungen, welche ich in dieser Hinsicht machte, schienen mir im Interesse des vollen Verständnisses als unbedingt notwendig. Im übrigen halte ich an dem Grundsatze fest, daß die Männer der Wissenschaft keine Diplomaten sein dürfen: die größte Ehrlichkeit ist auch die größte Klugheit, und schonungslose Preisgabe eines die Wahrheit und Gerechtigkeit Verletzenden kann der Kirche wie dem Staate nur von Vorteil sein.

Die katholische Kirche und der moderne Staat sind inkommensurabele Größen. Solange beide an dem Grundsatze ihrer vollen verfassungsmäßigen Selbständigkeit festhalten, kann das Problem, das Verhältnis zwischen katholischer Kirche und modernem Staat auf rechtlicher Grundlage zu regeln, nicht gelöst werden. Es gibt zwischen beiden nur ein tatsächliches Verhältnis, einen modus vivendi. Deshalb kann die Verfassung der katholischen Kirche nur vom Standpunkte des katholischen Kirchenrechts aus, die des modernen Staates nur vom Standpunkte des modernen Staatsrechts aus beurteilt werden. Einen einheitlichen Standpunkt, von dem aus das gegenwärtig zwischen der katholischen Kirche und dem modernen Staate bestehende Verhältnis beurteilt werden könnte, gibt es somit nicht. Diese unwiderlegliche Wahrheit habe ich durchweg meinem Urteile zugrunde gelegt, indem ich mich je nachdem auf den Boden des katholischen Kirchenrechts oder auf den des modernen Staatsrechts stelle.

Durch meine Einzeldarstellung des StKRs. in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten ist ein Mosaikbild entstanden, das nur als Gesamtbild wirken kann. Die interessierten und kompetenten Kreise mögen aus diesem Gesamtbilde sich ein Urteil darüber entwerfen, ob der weite Ausbau des StKRs. in den einzelnen Staaten zur Erhaltung des Staatsganzen notwendig war, oder ob nicht mehrfach der weite Ausbau als eine Reminiszenz des Rechtsstaates an den abgetanen Polizeistaat bzw. als ein Rückfall des ersteren in den letzteren zu bezeichnen ist.

Würzburg, den 27. September 1915.

Der Verfasser.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.

Seite

Allgemeine Charakteristik des kirchlichen Mittelalters und der Neuzeit. Systematisierung der folgenden Abhandlungen . . . . . 1—2

Erster Hauptteil.

Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche nach katholischem Kirchenrecht.

Erstes Kapitel. **Die Reformen des Konzils von Trient und ihr nächster Weiterausbau.**

A. Kirchliche Zustände zu Beginn der Neuzeit. Arbeitsprogramm des Konzils von Trient 3—4
B. Das Kollegium der Kardinäle, Kardinalskongregationen. Ständige Nuntiaturen. Die ordentliche Bistumsverfassung. Kirchlicher und staatlicher Obedienzeid, professio fidei, Residenzpflicht . . . . . 4—8

Zweites Kapitel. **Erledigung der dem Papst durch das Tridentinum speziell zugewiesenen Aufgaben.**

A. Der Catechismus Romanus, der Index librorum prohibitorum 8
B. Die liturgischen Bücher: Missale, Breviarium, Caeremoniale Romanum, Caeremoniale Episcoporum, Pontificale Romanum, Rituale Romanum. Das Kalenderwesen . . . . 8—10

Drittes Kapitel. **Reaktion der Kirche gegen das Staatskirchentum.**

A. Kassation weltlicher Gesetze. Aufhebung des Jesuitenordens. Das kirchliche Strafrecht (Bulle Coena, Konstitution Apost. Sed., Suspensio ex inf. conscientia, Nichtanwendung der Strafgesetze) . . . . . 10—14
B. Die gesetzlich fixierte Denunziationspflicht (Anzeige von Ehehindernissen; bei der Subdiakonatsweihe; bei Doktorpromotionen; gegen Freimaurer: gegen den unsittlichen Beichtvater; gegen Häretiker und Apostaten; Libri perniciosi; Visitatio liminum; römische Studienkollegien; abrogierte Denunziationsgesetze). Das kirchliche Eherecht (Das Tridentinische Decret; Abänderungen desselben für Holland, Belgien, Diözese Breslau; das Decretum Provida und Ne temere; gemischte Ehen; matrimonia praesumpta; Zivilehe) . . . . . 14—20

Viertes Kapitel. **Regelung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat durch gegenseitige Vereinbarungen (Konkordate).**

A. Entwicklung der Landeskirchen. Konkordate und Zirkumskriptionsbullen (Bayern, Österreich, die oberrheinische Kirchenprovinz, Württemberg, Baden, Preußen, Hannover; die kleineren Staaten: S.-Weimar, Waldeck-Pyrmont, Lippe, Anhalt, S.-Coburg-Gotha, Schw.-Sondershausen u. Schw.-Rudolstadt, S.-Altenburg u. die beiden Reuß, S.-Meiningen, Braunschweig, Oldenburg, das Apostolische Vikariat der Nordischen Missionen . . . . . 20—24
B. Rechtliche Bedeutung der Konkordate (Vertrags-, Legal-, Privilegientheorie). Staat und Kirche als inkommensurabele Größen. Trennung von Staat und Kirche . . . . 24—26

Fünftes Kapitel. **Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche über Errichtung und Besetzung der Kirchenämter.**

Seite

A. Die äußere Organisation der katholischen Kirche in Deutschland auf Grund der Zirkumskriptionsbullen und sonstiger päpstlicher Erlasse (Diözesaneinteilung) . . . . . 27—29
B. Besetzung der Kirchenämter (der Erzbistümer, Bistümer; der Kathedral- und Stiftskanonikate; der sonstigen anderen Kirchenämter) . . . . . 29—32

Sechstes Kapitel. **Papst, Papstwahl, Kirchenstaat.**

A. Die Stellung des Papstes. Die Papstwahl (ordentliche und außerordentliche Form derselben, Designation des Nachfolgers, Recht der Exklusive) . . . . . 32—33
B. Der Kirchenstaat (seine Entstehung und Einziehung; Italienisches Garantiegesetz; Strafen für Einziehung des Kirchenstaates; Notwendigkeit desselben; völkerrechtliche Persönlichkeit des Papstes) . . . . . 33—35

Siebentes Kapitel. **Abweichungen von der gewöhnlichen Organisation der katholischen Kirche.**

A. Der Missionsorganismus (Terrae missionis u. provinciae Apost. Sedis; Errichtung der Missionen; Ämterorganismus derselben; der Apost. Vikar; Fakultätenrecht; Missionen sind ein Notbehelf; gegenwärtiges Missionsgebiet außerhalb Deutschlands, insbesondere die deutschen Kolonien; Missionsgebiet in Deutschland . . . . . 36—38
B. Die Exemtionen (exemte Bistümer; die exemte Militärseelsorge in Österreich und Preußen; Exemtion der Klöster [praelati nullius]; Exemtion der Personalgemeinden vom Pfarrverband, die Anstaltsgemeinden) . . . . . 39—44

Achtes Kapitel. **Die kirchenrechtlichen Reformen Pius' X.**

A. Allgemeine Charakteristik der Gesetzgebung Pius' X. . . . . 44—46
B. Zusammenstellung der einzelnen kirchenrechtlichen Erlasse:
I. Gesetze über die Papstwahl 47
II. Die Kommission zur Kodifikation des kanonischen Rechts . . . . . 47—48
III. Die wissenschaftliche Ausbildung u. Erziehung des Klerus . . . . . 48—49
IV. Die Weihekompetenz der Bischöfe . . . . . 49—50
V. Die Standespflichten u. Standesrechte der Geistlichen . . . . . 50—53
VI. Persolvierung der Manualmessen 53
VII. Die neuen eherechtlichen Gesetze . . . . . 53—54
VIII. Neuorganisation der römischen Kurie . . . . . 54—58
IX. Die religiösen Orden und Kongregationen . . . . . 58—62
X. Die Verleihung päpstlicher Ehrentitel und Orden . . . . . 62—63
XI. Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Modernismus . . . . . 63—67
XII. Besetzung und Verwaltung der Bistümer . . . . . 67—68
XIII. Legitimationsvorschriften für auswandernde Geistliche . . . . . 68—69
XIV. Der Chordienst der Kanoniker 69
XV. Das Alter für die erste hl. Kommunion . . . . . 69—70
XVI. Reduktion der kirchlichen Feiertage . . . . . 70—71
XVII. Reform des römischen Breviers 71
XVIII. Die interkonfessionellen Vereinigungen . . . . . 71—72
C. Schlußbemerkung zu der Gesetzgebung Pius' X. . . . . 72—73

Zweiter Hauptteil.

Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche nach Staatskirchenrecht.

Orientierende Vorbemerkung 74

Erster Abschnitt.

Das Staatskirchenrecht in der früheren deutschen Reichs- und Bundeszeit.

A. Provisorische Abkommen der ersten Reformationszeit 75
B. Der Westfälische Frieden von 1648 . . . . . 75—77
C. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 . . . . . 77—78
D. Die Rheinbundszeit (1806—1813) 78
E. Der Deutsche Bund (1815—1866) . . . . . 78—80
F. Der Norddeutsche Bund (1. Juli 1867 bis 1. Jan. 1871) . . . . . 80—81

Seite

Zweiter Abschnitt.

Das Staatskirchenrecht in der Gesetzgebung des heutigen Deutschen Reiches.

1. Das Strafgesetzbuch für das D. R. v. 1871 (1876) 82
2. Das Rayongesetz v. 1871 82
3. Das Jesuitengesetz v. 1872 82
4. Das Expatriierungsgesetz v. 1874 82
5. Das Reichsmilitärgesetz v. 1874 82
6. Das Gesetz über die Naturalleistungen im Frieden v. 1875 82
7. Das Personenstandsgesetz v. 1875 82
8. Das Gerichtsverfassungsgesetz v. 1877 83
9. Die Zivilprozeßordnung v. 1877 (1898) 83
10. Die Strafprozeßordnung v. 1877 83
11. Die Konkursordnung v. 1877 83
12. Novelle zur Gewerbeordnung v. 1891 83
13. Das Militärkirchenwesen 83
14. Erwerbsfähigkeit der kirchlichen juristischen Person 84
15. Erwerb der Rechtsfähigkeit durch die Religionsgesellschaften 84
16. Zwangserziehung Unmündiger 84
17. Gemeindewaisenrat 84
18. Übernahme einer Vormundschaft durch Geistliche 85
19. Seelsorge in Strafanstalten 85
20. Erbschaftssteuergesetz v. 1906 85

Dritter Abschnitt.

Das Staatskirchenrecht in Österreich (Cisleithanien).

A. Der Westfälische Frieden in Österreich . . . . . 85—86
B. Die staatlichen Kirchenhoheitsrechte in Österreich . . . . . 86—87
C. Das Konkordat von 1855 . . . . . 87—89
D. Die interkonfessionellen Verhältnisse . . . . . 89—90
E. Aufhebung des Konkordates . . . . . 90—91
F. Die Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts . . . . . 91—93

Vierter Abschnitt.

Das Staatskirchenrecht in den deutschen Bundesstaaten.

Erstes Kapitel. **Das Königreich Preußen.**

A. Zunahme der Katholiken durch die Ländererwerbungen . . . . . 94—95
B. Das Staatskirchenrecht der älteren Zeit . . . . . 95—99
C. Das Allgem. Landrecht v. 1. Juni 1794 u. die Weiterentwicklung bis 1850 . . . 99—101
D. Die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 u. die Weiterentwicklung bis zum sog. Kulturkampf . . . . . 101—103
E. Die sog. Kulturkampfgesetze . . . . . 104—108
F. Revision der Kulturkampfgesetze . . . . . 108—112
G. Die kirchenpolitischen Gesetze der Neuzeit . . . . . 112—116
H. Die verschiedenen Religionsgesellschaften. Statistische Bemerkungen 116

Zweites Kapitel. **Das Königreich Bayern.**

A. Alleinberechtigung der Katholiken . . . . . 117—118
B. Bayern als paritätischer Staat, Anerkennung der Protestanten . . . . . 119—121
C. Das Konkordat und die bayerische Verfassung . . . . . 121—122
D. Kirchenpolitische Verfassungsstreitigkeiten . . . . . 122—126
E. Plazet, Altkatholiken- und Redemptoristenfrage . . . . . 126—129
F. Wichtige Maßnahmen der Neuzeit . . . . . 129—131
G. Die Privatkirchengesellschaften und die Juden. Statistische Bemerkungen . . . . 131—134

Drittes Kapitel. **Das Königreich Württemberg.**

A. Alleinberechtigung der Protestanten 134
B. Württemberg als paritätischer Staat . . . . . 135—136
C. Die Verfassungsurkunde von 1819 . . . . . 136—137
D. Frankfurter Konferenzen. Deklaration. Fundationsinstrument. Kirchenpragmatik. Zirkumskriptionsbullen. Konkordat und seine Nichtanerkennung . . . . . 137—142

Seite

E. Regelung der katholischen Verhältnisse durch einseitige Staatsgesetzgebung . . . 142—146
F. Die Weiterentwicklung in der jüngsten Zeit . . . . . 146—148
G. Die religiösen Vereine und die Juden. Statistische Bemerkungen . . . . . 148—150

Viertes Kapitel. **Das Königreich Sachsen.**

A. Die älteste Zeit bis zur Verfassungsurkunde von 1831 . . . . . 150—155
B. Die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831 . . . . . 155—156
C. Die Weiterentwicklung bis zum Gesetz v. 23. Aug. 1876 und die Folgezeit . . . . 156—161
D. Das Gesetz vom 23. Aug. 1879 und die Folgezeit . . . . . 161—163
E. Anerkannte Religionsgesellschaften, Dissidenten, Juden. Statistische Bemerkungen. 163—165

Fünftes Kapitel. **Das Großherzogtum Baden.**

A. Die allmähliche Zunahme der Katholiken . . . . . 165—166
B. Das Staatskirchenrecht bis zum Erlaß der Verfassung von 1818 . . . . . 166—170
C. Die Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818 . . . . . 170—171
D. Frankfurter Konferenzen, Deklaration, Fundationsinstrument, Kirchenpragmatik, Zirkumskriptionsbullen, Besetzung des erzbischöflichen Stuhles, Reformbewegungen in Klerus und Volk . . . . . 171—175
E. Kampf gegen das Staatskirchentum, Erzbischof v. Vicari, der badische Kirchenstreit, Abschluß des Konkordats . . . . . 175—180
F. Interkonfessionelle Regelung der Beziehungen des Staates zu den Religionsgesellschaften. Vereinbarung über die Pfründenbesetzung und Verwaltung des Kirchenvermögens. Weibliche Lehrinstitute (Frauenklöster). Die Schulgesetze. Ausschluß der kirchlichen Verwaltung bei Schulfonds und milden Stiftungen. Staatsexamen für die Theologiestudierenden . . . . . 181—186
G. Koadjutorenfrage. Tod des Erzbischofs Hermann v. Vicari. Vierzehnjährige Sedisvakanz. Erzbistumsverweser Lothar v. Kübel. Gesetz über die obligatorische Zivilehe. Das Vatikanische Konzil. Der Altkatholizismus. Gesetze die Orden betreffend. Revisionsgesetz vom 19. Febr. 1874. Dotationsgesetz von 1876. Veränderung des Schulgesetzes 1876 . . . . . 186—190
H. Aufhebung des Staatsexamens, Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles mit Domkapitular Orbin. Katholische Volkspartei. Veränderungen des Dotationsgesetzes. Kirchensteuergesetze. Revisionsgesetz von 1888. Missionen und Seelsorge durch Ordensmitglieder . . . . . 190—193
J. Religionsgemeinschaften außer der evangelisch-protestantischen, römisch-katholischen und altkatholischen Kirche. Statistische Bemerkungen . . . . . 193—194

Sechstes Kapitel. **Das Großherzogtum Hessen.**

A. Das Staatsgebiet. Einführung der Reformation. Duldung nichtlutherischer Religionsgemeinschaften. Reformierte und katholische Pfarrei in Darmstadt, katholische Pfarrei in Gießen. Duldung von Sekten. Anwachsen der katholischen und reformierten Bevölkerung durch den RDH Schluß und die Deutsche Bundesakte. Verfassungsurkunde . . . . . 194—198
B. Frankfurter Konferenzen. Evangelische Union. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Diskretionsjahr. Kirchenvorstände. Gesetz die religiöse Freiheit betreffend von 1848. Gesetz über das Patronatsrecht der Standesherrn. Übereinkunft mit dem Bischof 1854. Gesetzentwurf von 1862. Anerkennung der Altkatholiken. Volksschulgesetz. Religiöses Erziehungsrecht . . . . . 198—202
C. Kirchenpolitische Gesetze von 1875, Tod des Bischofs v. Ketteler 1877. Neunjährige Sedisvakanz. Kirchengesetze der evangelischen Landeskirche. Gesetz über den Austritt aus einer Religionsgesellschaft. Revision der kirchenpolitischen Gesetze 1887, 1889, 1895. Kirchenrechtliche Einzelbestimmungen in hessischen Staatsgesetzen. . 202—207
D. Die Religionsgemeinschaften außer der evangelischen, katholischen und altkatholischen Kirche. Statistische Bemerkungen . . . . . 207—208

Siebentes Kapitel. **Das Großherzogtum Sachsen.**

A. Das Staatsgebiet. Episkopaljurisdiktion in der früheren katholischen Zeit. Episkopaljurisdiktion seit der Reformation. Gründung der Pfarrei Jena durch Napoleon I. Regulativ für die katholische Kirche in Jena. Überweisung der katholischen Ämter Geisa und Dermbach an das Großherzogtum . . . . . 209—212
B. Episkopaljurisdiktion nach der Reorganisation der deutschen Diözesen. Nichtausführung der Bullen De salute animarum und Provida solersque von 1821. Widerrechtliche Amtierung der Fuldaer Bischöfe im Großherzogtum. Päpstliche Zuweisung aller Katholiken im Großherzogsum an den Fuldaer Bischof . . . . . 212—217

Seite

C. Gesetzliche Regelung der katholischen Kichenverhältnisse durch das Regulativ von 1813. Weitere Regelung durch Gesetz von 1823. Opposition gegen das Gesetz seitens der katholischen Kirchenbehörden. Verbot des Eintritts der Geistlichen in die Immediatkommission. Diensteid der Geistlichen. Beichtgeheimnis . . . . . 217—220
D. Weitere Versuche um Revision des Gesetzes vom 7. Okt. 1823. Revisionsgesetz vom 6. Mai 1857. Urlaubseinholung durch die katholischen Geistlichen. Staatliche Festsetzung der kathol. Feiertage. Bestimmungen über katholische Taufen, Trauungen und Beerdigungen. Tischtitelverleihung. Heiligenmeister und Heiligenpfleger. Landständisches Grundgesetz. Vergleich zwischen Kurhessen, Sachsen-Weimar und der Fuldaer bischöflichen Behörde über die öffentlichen Zentralanstalten und milden Stiftungen. Das Dissidentengesetz vom 10. Febr. 1864 Regulativ über Aufgebote und Trauungen vom 29. Juni 1867. Verordnungen über die Kirchenbücherführung. Bischöfliche Instruktion für die Verwaltung des Kirchenvermögens vom 15. Aug. 1868. Bischöfliche Verordnung betreffs der Landdechanten vom 10. Juli 1884. Gesetz über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und den Konfessionswechsel vom 16. April 1895. Minist.-Verfügungen über Beerdigungen von 1897 und 1909. Gesetz über kirchliche Umlagen vom 24. Febr. 1904. Aufbesserung der geitlichen Gehälter. Gesetz über Heilighaltung der Sonn- und Festtage von 1898. Volksschulgesetze von 1851, 1874 und 1903. Kirchendienst der Volksschullehrer . . . . . 220—225
E. Gegenwärtiger Bestand der katholischen Kirche (Pfarreien und Kuratien. Ordensniederlassungen. Großherzoglicher Landdechant) . . . . . 225—226
F. Die Religionsgesellschaften außer der katholischen Kirche. Statistische Bemerkungen 226—227

Achtes Kapitel. **Das Großherzogtum Oldenburg.**

A. Gestaltung des Staatsgebietes. Bischöfliche Jurisdiktion in früherer Zeit. Die Zirkumskriptionsbullen De salute animarum 1821 und Impensa Rom. Pontificum 1824. Vertrag zwischen der Regierung und dem Bischof von Ermland 1830. Normativ über die jura circa sacra 1831 . . . . . 227—230
B. Das „vereinbarte“ Staatsgrundgesetz von 1849. Das revidierte Staatsgrundgesetz von 1852. Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Bischof von Münster. Volksschulwesen. Singuläre Stellung der Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck . . 230—233
C. Die verschiedenen Religionsgesellschaften. Statistische Bemerkungen . . . . . 233—234

Neuntes Kapitel. **Die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und M.-Strelitz.**

A. Das Staatsgebiet. Die landständische Verfassung. Bischöfliche Jurisdiktion in früherer katholischer Zeit. Einführung der Reformation . . . . . 234—235
B. Wiederaufbau des katholischen Kirchenwesens. Gründung der Kirchengemeinden in Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz. . . . . 235—237
C. Kirchenpolitische Verordnungen und Verwaltungsverfügungen in M.-Schwerin von 1811—1821. Teilnahme an den Frankfurter Konferenzen. Jurisdiktion des Apostolischen Vikars der Nordischen Missionen. Verbot des Hausgottesdienstes in Dömitz und Matgendorf. Beerdigung von Katholiken. Verbot der Anlegung von Kirchtürmen und Kirchenglocken. Kirchenpolitische Verhandlungen im Mecklenburgischen Landtage und Deutschen Reichstage. Öffentliche Religionsübung für Reformierte und Katholiken durch Verordnung von 1903 . . . . . 237—242
D. Die Religionsgesellschaften außer der evangelischen Landeskirche. Statistische Bemerkungen . . . . . 242—243

Zehntes Kapitel. **Das Herzogtum Anhalt.**

A. Das Staatsgebiet. Bischöfliche Jurisdiktion in früherer Zeit. Einführung der Reformation. Verdrängung der lutherischen durch die reformierte Konfession. Katholische Missionsstationen in Dessau, Cöthen und Zerbst. Errichtung der Pfarreien Cöthen, Dessau, Bernburg und Zerbst. Zirkumskription der Pfarreien. Ernennung eines Dechanten für ganz Anhalt . . . . . 243—245
B. Nichtanerkennung der getroffenen Einrichtungen seitens der Herzogl. Regierung. Ernennung des Paderborner Bischofs Martin zum Apostolischen Vikar Anhalts. Rechtliche Stellung des Apostolischen Vikars. Weiterübertragung des Apostol. Vikariates an die Nachfolger des Bischofs Martin . . . . . 246—249
C. Staatsrechtliche Stellung der Landeskirche und Religionsgesellschaften. Gesetzliche Regelung der jüdischen und katholischen Verhältnisse. Herzogliche Verordnung betreffend Aufgebot und Trauung bei gemischten Ehen. Staatliche Zirkumskription der vier katholischen Pfarreien. Kirchenbücherführung. Kirchliche Vermögensverwaltung. Erhebung von Kirchensteuern. Stolgebühren. Steuerpflicht der Katholiken 250—254

Seite

D. Kirchenämter-Errichtung in der Neuzeit: Vikarie Großalsleben, Osternienburg, Güsten, Hecklingen, Sandersleben, Alten, Coswig. Selbständigkeitserklärung der Pfarrei Zerbst. Anerkennung des Landdechanten. Propsteikirche in Dessau. Pfarrparitions-Revers. Staatliche Zuschüsse zu den Gehältern der Geistlichen (Alterszulagen. Remuneration des Landdechanten) . . . . . 255—258

E. Kirchliche und bürgerliche Feiertage. Abhaltung von Prozessionen. Austritt aus einer Religionsgesellschaft. Die katholischen Privatvolksschulen. Statistische Bemerkungen . . . . . 258—262

Elftes Kapitel. **Die Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha.**

A. Das Staatsgebiet. Bischöfliche Jurisdiktion in früherer Zeit. Einführung der Reformation. Missionstätigkeit in Coburg und Gotha. Regulative für das Herzogtum Coburg und Gotha . . . . . 262—263

B. Bischöfliche Jurisdiktion über die Coburger Gemeinde: Lostrennung der Coburger Katholiken von der Diözese Würzburg. Nichtausführung des Konsistorialdekrets betreffend die Jurisdiktion des Bischofs von Bamberg. Faktische Jurisdiktion des letzteren . . . . . 264—265

C Bischöfliche Jurisdiktion über die Gothaer Gemeinde: Vertrag mit Hessen-Cassel betr. Überweisung der Gothaer Katholiken in die Diözese Fulda. Konsistorialdekret betr. Überweisung in die Diözese Paderborn. Nichtausführung des Konsistorialdekrets. Vergebliche spätere Versuche zur Ausführung des Dekrets . . . . . 265—268

D. Regelung sonstiger Verhältnisse in den Gemeinden Coburg und Gotha: Staatsgrundgesetz von 1852. Katholische Privatvolksschulen in Gotha und in Coburg. Anstellung und Vereidigung der Geistlichen in beiden Gemeinden. Verwaltung des Kirchenvermögens. AG. zum BGB. über religiöse Erziehung und allgemeine Feiertage . . . . . 268—274

E. Erweiterung der Pfarrechte für Gotha und Coburg. Errichtung der Gothaer Filiale Friedrichsroda. Handhabung des Plazets. Staatliche Zuschüsse zu den Pfarrgehältern. Rechtsstellung des Paderborner Bischofs und des Bamberger Erzbischofs. Statistische Bemerkungen . . . . . 274—276

Zwölftes Kapitel. **Das Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

A. Das Staatsgebiet. Bischöfliche Jurisdiktion in früherer Zeit. Einführung der Reformation. Die Pfarrei Wolfmannshausen. Verhandlungen mit dem Fuldaer Bischof betreffs Übernahme der Jurisdiktion. Herzogliche Anerkennung der Würzburger Jurisdiktion . . . . . 276—279

B. Rechtsstellung des Pfarrers in Wolfmannshausen. Erweiterung seiner Rechte. Errichtung der Seelsorgestellen in Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg. Pößneck, Saalfeld. Mitverwaltung auswärtiger Bezirke. Zugehörigkeit der Gemeinden zum heutigen Dekanat Mellrichstadt. Konsistorialdekret vom 25. Jan. 1913. Charakteristik des meiningenschen katholischen Staatskirchenrechts . . . . . 279—286

C. Gesetzliche Regelung einzelner Gegenstände: Grundgesetz von 1829. Volksschulgesetz von 1908. Gesetz über die religiöse Kindererziehung von 1899. Gesetz betr. die aus der Kirche Austretenden von 1878. Kirchliche Vermögensverwaltung (Korporationsrechte, Kirchensteuererhebung, Amortisationsgesetze, Steuerbefreiungen, Enteignungsrecht). Kirchenbücherführung. Begräbnis- und Friedhofsordnungen. Gefangenen- und Militärseelsorge. Kirchliche und bürgerliche Feiertage. Ordensniederlassungen. Landeskirche und Religionsgesellschaften. Statistische Bemerkungen . 286—293

Dreizehntes Kapitel. **Das Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

A. Das Staatsgebiet. Einführung der Reformation. Rechtliche Stellung der protestantischen Landeskirche. Bischöfliche Jurisdiktion in vor- und nachreformatorischer Zeit. Übertragung der Jurisdiktion an den Paderborner Bischof Martin 1869. Übertragung der Jurisdiktion an den Apost. Vikar in Sachsen 1877 . . . . . 293—295

B. Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse: Das Grundgesetz von 1831. Beitrag zu kirchlichen Lasten. Verordnung über Bildung neuer Religionsgemeinschaften von 1851. Religiöse Kindererziehung nach dem Gesetz von 1899. Schulgemeindeordnung von 1877. Kirchenvermögen. Gemeindestatut für Altenburg von 1876. Minist.-Reskript betr. Anstellung eines Geistlichen in Altenburg von 1877. Nachtrag zum Gemeindestatut von 1879. Anstellung eines Geistlichen in Altenburg 1880. Rechtsstellung der anderen Religionsgemeinschaften. Statistische Bemerkungen . . 295—300

Seite

Vierzehntes Kapitel. **Das Herzogtum Braunschweig.**

A. Staatsgebiet. Bischöfliche Jurisdiktion in katholischer Zeit. Einführung der Reformation. Rechtsstellung der lutherischen Landeskirche. Bischöfliche Jurisdiktion in nachreformatorischer Zeit. Jurisdiktion der Bischöfe von Hildesheim seit 1834 . . 300—301
B. Errichtung der Pfarreien Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel. Errichtung der Seelsorgestellen bzw. des periodischen Gottesdienstes in Söllingen, Jerxheim, Schöningen, Süpplingen, Velpke, Holzminden, Stadtoldendorf, Harzburg, Braunlage, Blankenburg a. H., Rübeland . . . . . 301—306
C. Gesetzliche Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse: Reglement von 1768. Landschaftsordnung von 1832. Gesetz von 1848. Katholikengesetz von 1867. Ausschreiben des Konsistoriums von 1888. Katholische Privatschulen. Katholikengesetz von 1902. Ergänzungsgesetz von 1908 . . . . . 306—310
D. Die Religionsgesellschaften außerhalb der lutherischen Landeskirche und der katholischen Kirche. Statistische Bemerkungen . . . . . 310—311

Fünfzehntes Kapitel. **Das Fürstentum Lippe.**

A. Das Staatsgebiet. Einführung der Reformation. Jurisdiktion über die Katholiken in vorreformatorischer Zeit . . . . . 311—312
B. Missionsweise Versorgung der Katholiken in nachreformatorischer Zeit. Errichtung der Seelsorgstellen in Lemgo, Falkenhagen, Schwalenberg, Detmold, Cappel, Lipperode . . . . . 313—316
C. Bischöfliche Jurisdiktion über die lippeschen Katholiken in nachreformatorischer Zeit. Versuche zur Gleichstellung der Katholiken mit den Reformierten. Laurenz Hannibal Fischer. Gleichstellung der Katholiken, Lutheraner und Reformierten 1854 316—319
D. Bischöfliche und landesherrliche Errichtung der Pfarreien Lemgo, Cappel, Detmold, Falkenhagen, Schwalenberg 1854 und 1855, der Pfarrei Salzuflen 1888, der Pfarreien Lage und Lipperode 1899. Errichtung des Dekanats Detmold 1892 . . . . . 320—322
E. Instruktion für Proklamation und Trauung. Kirchenbücher als Zivilstandsregister. Verkündigung des Tridentinischen Eheschließungsrechts 1856. Landesherrliche Verordnung über religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen von 1857. Landesherrliche Verordnung über Trauung gemischter Paare von 1862. Trauerzeit der Witwe und des Witwers. Spendung der Nottaufe. Gebrauch der Glocken. Kirchliche Feier von Ereignissen im fürstlichen Hause. Prozessionen. Kirchliche und bürgerliche Feiertage . . . . . 322—327
F. Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens: Kirchenvorstände. Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung in den einzelnen Pfarreien. Korporationsrechte der Pfarreien . . . . . 327—331
G. Katholische Volksschulen. Die verschiedenen Religionsgesellschaften. Statistische Bemerkungen . . . . . 331—334

Sechzehntes Kapitel. **Das Fürstentum Waldeck-Pyrmont.**

A. Das Staatsgebiet. Bischöfliche Jurisdiktion in vorreformatorischer Zeit. Einführung der Reformation. Die Grafschaft Düdinghausen. Bischöfliche Jurisdiktion in nachreformatorischer Zeit . . . . . 334—336
B. Die katholischen Pfarreien vor Aufhebung des Pfarrzwanges: Die Freigrafschaft Düdinghausen; das Kirchspiel Eppe; die Pfarrei Arolsen; die Pfarrei Pyrmont . . 336—339
C. Die Verfassungsurkunde von 1852. Aufhebung des lutherischen Pfarrzwanges in Waldeck und Pyrmont 1861. Bischöfliche Zirkumskription der Pfarreien Arolsen und Eppe. Errichtung der Pfarrei Pyrmont 1861. Filiale Wildungen. Staatliche Hoheitsrechte: Ausübung derselben durch das Konsistorium, die Fürstliche Regierung, der Landesdirektor . . . . . 339—343
D. Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens: Revision der Kirchenrechnungen; Kirchenvorstände; katholische Kirchenbaulast; Auseinandersetzung bei Wiederbesetzung von Pfarr- und Schullehrerstellen; Aufbesserung der Pfarrgehälter; Kirchensteuererhebung; Stolgebühren; Kirchenbauten . . . . . 343—347
E. Anstellung der Pfarrer. Religiöse Kindererziehung bei gemischten Ehen. Proklamation und Trauung von gemischten Ehen. Kirchenbücher. Allgemeine Feiertage. Ereignisse in der fürstlichen Familie. Das Volksschulwesen . . . . . 347—351
F. Kirchen, Religionsgenossenschaften, Religionsgesellschaften. Statistische Bemerkungen 351

Siebenzehntes Kapitel. **Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

A. Das Staatsgebiet. Bischöfliche Jurisdiktion in vorreformatorischer Zeit. Einführung der Reformation. Wiederanfänge katholischen Lebens nach der Reformation . . . 351—354
B. Weiterentwicklung der katholischen Verhältnisse unter Minister v. Bertrab. Propagandareskript von 1869. Staatliche Anerkennung des Propagandareskripts durch

Seite

fürstliche Verordnung vom 10. Nov. 1871. Ausführung der Verordnung durch Bischof Martin . . . . . 354—358

C. Opposition gegen die neue Einrichtung. Kirchenvermögen und Verwaltung desselben: Kirchen- und Pfarrhausbau, Eintragung der Realitäten auf den Namen des Bischöflichen Stuhles, Erteilung von Korporationsrechten an die Gemeinde . . . . . 358—360

D. Stolgebühren und Begräbniswesen. Kirchenbücher. Anstellung der Seelsorger und der Kuratoriumsmitglieder. Das Volksschulwesen. Das AG. zum BGB. über die religiöse Kindererziehung. Die allgemeinen Feiertage und Korporationsrechte . . . 361—364

E. Allgemeine Rechtsstellung der evangelisch-lutherischen Landeskirche, der katholischen Kirche, des Paderborner Bischofs. Rechtsstellung der Juden. Statistische Bemerkungen . . . . . 364—366

Achtzehntes Kapitel. **Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

A. Wiederanfänge katholischen Lebens in Arnstadt. Fürstliche Genehmigung zur Anstellung eines ständigen Geistlichen dortselbst. . . . . 366—370

B. Einrichtung eines Militärseelsorge-Gottesdienstes in der Residenzstadt Sondershausen. Fürstliche Genehmigung zur Anstellung eines ständigen Geistlichen dortselbst 1896 370—372

C. Anstellung der Geistlichen in Arnstadt und Sondershausen. Verleihung von Korporationsrechten an die Pfarrgemeinde Sondershausen 1902. Gescheiterte Grundbuchregulierung der Gemeinde Sondershausen. Korporationsrechte und Satzungen der Pfarrgemeinde Arnstadt . . . . . 373—377

D. Erhebung der Pfarrgemeinden Sondershausen und Arnstadt zu Körperschaften des öffentlichen Rechts. Eintragung der Realitäten auf den Namen der katholischen Pfarrgemeinde Sondershausen . . . . . 377—379

E. Katholische Privatschulen in Arnstadt und Sondershausen . . . . . 379—380

F. Rechtliche Stellung der evangelisch-lutherischen Landeskirche, der katholischen Kirche, insbesondere des Paderborner Bischofs, der Juden, der Dissidenten. Statistische Bemerkungen . . . . . 381—384

Neunzehntes Kapitel. **Das Fürstentum Reuß-Greiz.**

A. Das Staatsgebiet der beiden Reuß. Bischöfliche Jurisdiktion dortselbst in vorreformatorischer Zeit. Einführung der Reformation dortselbst. Organisation der Landeskirche in Reuß ä. L. Wiederanfänge katholischen Lebens im Fürstentum. Statut der katholischen Gemeinde Greiz. Verleihung von Korporationsrechten . . . . . 384—387

B. Allgemeine, auch die Katholiken betreffende staatliche Erlasse: Die Verfassung von 1867, das Gesetz über den Austritt aus der Landeskirche von 1875, Übertritt von Ausländern von einer Konfession zur andern, Gesetz über Vereins- und Versammlungsrecht von 1879, AG. zum BGB. von 1899. Das Schulwesen . . . . . 387—389

C. Bischöfliche Jurisdiktion in nachreformatorischer Zeit: Überweisung an das Erzbistum Prag, an das Bistum Paderborn, an das Apostolische Vikariat in Sachsen. Statistische Bemerkungen 389

Zwanzigstes Kapitel. **Das Fürstentum Reuß-Gera.**

A. Organisation der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Wiederanfang katholischen Lebens in Gera. Regelung der bischöflichen Jurisdiktion durch Propaganda-Dekret vom 7. Okt. 1889. . . . . 390—392

B. Ausführung des Propagandadekretes. Konferenz der Regierung mit dem Apostolischen Vikar in Dresden 1890. Statut der römisch-katholischen Gemeinde zu Gera 1894. Anstellung eines ständigen Geistlichen. Pastoration außerhalb der Pfarrei Gera 392—394

C. Allgemeine, auch die Katholiken berührende Gesetze: Staatsgrundgesetz von 1852, Vereins- und Versammlungsgesetz von 1852, Gleichberechtigungsgesetz von 1869, Volksschulgesetz von 1870, Dissidentengesetz von 1872, Gesetz über Errichtung neuer Pfarrsysteme. Kirchensteuererhebung. Antrag auf Überweisung an eine andere Diözese. Petitionen um staatliche Unterstützung. Statistische Bemerkungen . . . 394—397

Einundzwanzigstes Kapitel. **Das Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

A. Das Staatsgebiet. Einführung der Augsburgischen Konfession. Organisation der lutherischen und reformierten Kirche 397

B. Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse: Bischöfliche Jurisdiktion in vor- und nachreformatorischer Zeit; die Missionspfarreien Bückeburg und Stadthagen; Gleichstellung der Katholiken mit den Augsburgischen Konfessionsverwandten 1809; Anstellung der Missionspfarrer in früherer Zeit; Anerkennung der katholischen Pfarrgemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts 1911. Statistische Bemerkungen . . . . . 398—401

Seite.

Zweiundzwanzigstes Kapitel. **Die Freie und Hansestadt Hamburg.**

A. Errichtung des Erzbistums Hamburg-Bremen. Staatsverfassungsgeschichte. Einführung der Reformation. Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche . . . . . 401—402
B. Kirchliche Jurisdiktion in vor- und nachreformatorischer Zeit. Wiedererstehen katholischen Lebens. Allgemeine, auch die Katholiken betreffende Gesetze: Verfassungsgesetz von 1879, Gesetz über Austritt aus der Kirche von 1888, Volksschulgesetz von 1870. Besondere Erlasse für die Katholiken: Besteuerungsgesetz von 1904, Verfassung der Kirchengemeinde von 1901. Kirchengemeinden außerhalb der Stadt Hamburg. Gesetzmäßig bestehende Gemeinden. Statistische Bemerkungen . . . . 402—405

Dreiundzwanzigstes Kapitel. **Die Freie und Hansestadt Lübeck.**

A. Das Staatsgebiet. Einführung der Reformation. Weiterbestand des Bistums Lübeck. Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche . . . . . 405—406
B. Bischöfliche Jurisdiktion in vor- und nachreformatorischer Zeit. Weiteres Schicksal des Bistums Lübeck. Aufhebung desselben 1803. Weiterausbau der Mission Lübeck. Staatliche, die katholischen Verhältnisse betreffende Erlasse der früheren Zeit: Regulativ von 1841, Verfassungsurkunde von 1851/75, Unterrichtsgesetz von 1885, Gesetz über die religiöse Kindererziehung von 1899 . . . . . 405—409
C. Neuere gesetzliche Erlasse für die katholischen Verhältnisse im J. 1904 (Verfassung der katholischen Kirchengemeinden, Besteuerungsrecht derselben, Austritt aus der Kirchengemeinde.) Anerkannte Religionsgesellschaften. Statistische Bemerkungen 409—411

Vierundzwanzigstes Kapitel. **Die Freie und Hansestadt Bremen.**

A. Das Staatsgebiet. Träger der Staatsgewalt. Einführung der Reformation. Verfassung der evangelischen Kirche . . . . . 411—413
B. Bischöfliche Jurisdiktion in vor- und nachreformatorischer Zeit. Wiederaufrichtung katholischen Kirchenwesens. Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse. Sonstige, die Katholiken betreffende Gesetze (Staatsverfassungsgesetze). Statistische Bemerkungen . . . . . 413—416

Fünfundzwanzigstes Kapitel. **Das Reichsland Elsaß-Lothringen.**

A. Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871. Vorläufiger Fortbestand der französischen Gesetze und Verordnungen. Regelung der katholischen, reformierten, lutherischen und jüdischen Jurisdiktionsverhältnisse. Rechtsstellung der Privatreligionsgesellschaften . . . . . 416—420
B. Übersicht über die das katholische Kirchenwesen betreffenden rechtlichen Bestimmungen: Das Konkordat von 1801; die Organischen Artikel von 1802; Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens; das katholische Schulwesen; die elsaß-lothringische Landes- und die Reichsgesetzgebung; das BGB. im Reichslande; die Verfassung von 1911. Statistische Bemerkungen . . . . . 420—423

Dritter Hauptteil.

Ausgleich zwischen dem katholischen Kirchen- und Staatskirchenrecht.

A. Verschiebung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in der Neuzeit. Ausnahmslose Geltung des Staatskirchenrechts 424
B. Die kirchliche Verwaltungspraxis (vigens ecclesiae disciplina): Die Dispensation, das System des Tolerierens und Dissimulierens. Latentes und angewandtes Kirchenrecht. Elastizität des katholischen Kirchenrechts . . . . . 425—427

Vierter Hauptteil.

Die caritative Tätigkeit der katholischen Kirche.

Orientierende Vorbemerkung 428
A. Die caritativ-religiöse Tätigkeit: Äußere Mission (Heidenmission): Männer- und Schwestern-Missionsanstalten, Missionsvereine. Innere Mission (Diasporamission): Bonifazius-, Schutzengel-, Kindheit-Jesu-Verein; Vereine für die deutschen Katholiken im Auslande . . . . . 429—430
B. Caritative Zentralorganisationen: Der Caritasverband für das katholische Deutschland mit seinen Unterverbänden . . . . . 430—431

Seite

C. Caritativ-soziale Einzelgebiete: Armen- und Krankenfürsorge (Caritative Orden); Fürsorge für Gebrechliche (Blinde, Taubstumme, Idioten, Epileptiker, Krüppel); Wanderarmenfürsorge, Arbeiterkolonien; der Vinzenzverein; Jugendfürsorge und Jugendpflege 431—435

D. Soziale Standesorganisationen: Der katholische Gesellenverein, katholische Arbeiter- und Männervereine, Schifferverbände, Lehrerverband, Lehrerinnenverein, kaufmännische Vereine, Frauen- und Mädchenvereine, Dienstmädchenvereine, Priestervereine, Studentenkorporationen, Studentinnenvereine . . . . . 435—437

E. Kulturpflege: Görresgesellschaft, Albertbund, Verband akademisch Gebildeter, Verein für christliche Erziehungswissenschaft, Calderongesellschaft zur Pflege der Dichtkunst, Albertus Magnus-Verein, Hildegardis-Verein, Organisation zur Verteidigung der christlichen Schule und Erziehung, Katholische Preßvereine, Karl Borromäus-Verein, St. Josephs-Bücherbruderschaft, Kolportagevereine, Augustinus-Verein . . . 437—440

F. Volkspflege: Verband zur Bekämpfung der Unsittlichkeit; Bekämpfung der Trunksucht und die Trinkerrettung: das Kreuzbündnis, Priesterabstinentenbund, Akademischer Abstinentenbund, Katholischer Mäßigkeitsbund; Auswandererfürsorge; Volksverein für das katholische Deutschland; Arbeiterwohl; Katholischer Frauenbund . 440—442

G. Staatliche Fürsorge und freie Liebestätigkeit (Caritas) 442

Nachträge und Berichtigungen . . . . . 443—450

Namen- und Sachregister . . . . . 451—455

VERZEICHNIS DER IM TEXT UND REGISTER GEBRAUCHTEN ABKÜRZUNGEN

A.	Herzogt. Sachsen-Altenburg
Acta A. S.	Acta Apostol. Sedis
AG.	Ausführungsgesetz
ALR.	Preuß. Allgem. Landrecht
AKR.	Archiv für kath. Kirchenrecht
An.	Herzogtum Anhalt
Art.	Artikel
B.	Königreich Bayern
Ba.	Großherzogt. Baden
BGB.	Bürgerl. Gesetzbuch
Bm.	Freie Stadt Bremen
Br.	Herzogt. Braunschweig
BR.	Bundesrat
BV.	Bonifazius-Verein
C.	Herzogt. Coburg
CG.	Herzogt. Coburg u. Gotha
D.	Deutsch
E.	Ehe
EG.	Einführungsgesetz
EL.	Reichsland Elsaß-Lothringen
EMD.	Evangel. Militärkirchl. Dienstordnung
EMK.	Evangel. Marine-Kirchenordnung
Erl.	Erlaß
F.	Republik Frankreich
G.	Gesetz
H.	Freie Stadt Hamburg
He.	Großherzogt. Hessen
Ju.	Jurisdiktion
k.	katholisch
K.	Kirche
KG.	Kirchengeschichte
KO.	Kirchenordnung
KOr.	Kabinettsordre
KR.	Kirchenrecht
KMD.	Kathol. Militärkirchl. Dienstordnung
L.	Fürstentum Lippe
Lü.	Freie Stadt Lübeck
M.	Herzogt. Sachsen-Meiningen
MA.	Mittelalter
Min. Erl.	Ministerial-Erlaß
MKW.	Militär-Kirchenwesen
MS.	Großh. Mecklenburg-Schwerin
MSt.	Großh. Mecklenburg-Strelitz
O.	Großherzogt. Oldenburg
Oe.	Kaiserreich Österreich
P.	Königr. Preußen
Qu.	Quellen
R.	Reich
Rä.	Fürstentum Reuß ä. L.
RDH Schluß	Reichsdeputations-Hauptschluß
RG.	Reichsgesetz
Rj.	Fürstentum Reuß j. L.
S.	Königr. Sachsen
St.	Staat
StKR.	Staatskirchenrecht
SL.	Fürstent. Schaumburg-Lippe
SR.	Fürstent. Schwarzburg-Rudolstadt
SS.	Fürstent. Schwarzburg-Sondershausen
SW.	Großherzogt. Sachsen-Weimar
Trid.	Concilium Tridentinum
U.	Königr. Ungarn
VU.	Verfassungsurkunde
V.	Verordnung
W.	Königr. Württemberg
WP.	Fürstent. Waldeck-Pyrmont

Einleitung.

Allgemeine Charakteristik des kirchlichen Mittelalters und der Neuzeit. Systematisierung der folgenden Abhandlungen.

I. Im Mittelalter war die katholische Kirche in Deutschland Landeskirche: Wer sich nicht zu ihr bekannte, entbehrte der Rechtsfähigkeit auf politischem wie privatrechtlichem Gebiete, er galt nicht als Staatsbürger. Nur den Juden konnte kraft kaiserlicher Verleihung (Judenschutz) eine beschränkte Rechtsstellung gewährt werden.

Zur katholischen Kirche gehörte nach dem Dogma jeder Getaufte, eine Abweichung vom katholischen Bekenntnis (Häresis) galt als kirchliches und staatliches Verbrechen (Majestätsverbrechen) und zog privatrechtliche und peinliche Strafen, in den schlimmsten Fällen die Todesstrafe nach sich; so auf Grund der Ketzergesetzgebung der römischen Kaiser, der Päpste und der deutschen Kaiser.

Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit, Toleranz waren dem Mittelalter fremde Begriffe, sie kamen erst zur Geltung durch die im Anschlusse an die Reformation ergangenen deutschen Reichsschlüsse (Augsb. Religionsfrieden von 1555, Westfäl. Frieden von 1648) und deren Weiterbildung in der Folgezeit. Diese Weiterbildung erfolgte durch die sich bildenden selbständigen deutschen Einzelstaaten in der verschiedensten Weise. So entstand neben dem früher allein geltenden katholischen Kirchenrecht ein anderes, nämlich das sog. Staatskirchenrecht.

Die katholische Kirche hat dieses moderne Staatskirchenrecht niemals anerkannt — konnte es auch nicht, ohne sich selbst aufzugeben —, vielmehr hat sie dasselbe ausdrücklich reprobiert; so Innocenz IX. in der Bulle Zelo domus Dei vom 20. Nov. 1648 betreffend Kassation des Westfäl. Friedens und in umfangreicher Weise Pius IX. im Syllabus vom 8. Dez. 1864.

Die Verfassung der Kirche, wie sie in den kirchlichen gesetzgeberischen Erlassen und in der Theorie im Mittelalter zum Ausdruck gekommen war, blieb auch in der Neuzeit unverändert. Die wenigen neugesetzgeberischen Erlasse der Folgezeit befassen sich — abgesehen von den am Schluß des ersten Hauptteils dieser Arbeit zur Darstellung kommenden Reformen Pius' X. — nur in untergeordneter Weise mit der Ausgestaltung des Überkommenen.

II. Aus den im vorstehenden erwähnten Tatsachen ergibt sich von selbst die Systematisierung für eine Darstellung der Verfassung der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit: Sie hat sich zu befassen mit der Entwicklung der Kirchenverfassung durch das katholische Kirchenrecht, ferner mit der Abänderung desselben durch das Staatskirchenrecht und dann mit dem Ausgleich dieser beiden hier tätigen Faktoren. Endlich durfte eine Darstellung darüber, wie die katholische Kirche auf Grund der so durch das Kirchen- und Staatskirchenrecht geschaffenen Verfassung auf caritativ-religiösem, -sozialem, -kulturellem, -volkswirtschaftlichem Gebiete in die äußere Erscheinung tritt, nicht umgangen werden.

Was insbesondere das Staatskirchenrecht betrifft, so habe ich, da es an einer Gesamtdarstellung desselben in den 26 deutschen Bundesstaaten bisher — abgesehen von der kurzen Übersicht des einschlägigen Gesetzesmaterials in dem Lehrsystem von Kahl (1894) — fehlte, diese Gesamtdarstellung in dem Rahmen meiner Arbeit versucht. Ohne eine derartige Darstellung wäre meine Arbeit unvollständig gewesen; denn die Verfassung der katholischen Kirche bietet in den einzelnen Bundesstaaten nach diesem Einzelstaatskirchenrecht ein verschiedenes Bild. Die dabei aufgewandte Mühe war eine große; ich konnte aber bei den einzelnen Abhandlungen andere von mir bereits auf diesem Gebiete veröffentlichte Arbeiten referierend mitbenutzen. Das Staatskirchenrecht von Deutsch-Österreich (Cisleithanien) ist dabei des historischen Zusammenhanges wegen mit behandelt worden.

III. Die Form und den Umfang der Arbeit anlangend, handelt es sich nicht um eine rechtsdogmatische, sondern um eine rechtsgeschichtliche Darlegung der katholischen Kirchenverfassung in der Neuzeit, und zwar um eine Hervorhebung der wichtigsten Marksteine dieser Verfassungsentwicklung in geschichtlicher Aufeinanderfolge.[1]) Dabei ist die intensive gesetzgeberische Tätigkeit Pius' X. auf dem Gebiete des Kirchenrechts als einheitliches Ganze in einem eigenen Kapitel behandelt.

---

1) Stutz, Die kirchliche Rechtsgeschichte (1905). Kahl, KR. (in Hinneberg, Die Kultur der Gegenwart II, Abt. 8 [1906]).

Erster Hauptteil.

Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche nach katholischem Kirchenrecht.

Erstes Kapitel. **Die Reformen des Konzils von Trient und ihr nächster Weiterausbau.**

A. Kirchliche Zustände zu Beginn der Neuzeit. Arbeitsprogramm des Konzils von Trient.

I. Im Anschluß an eine Reihe von neuen Ereignissen und neuen Verhältnissen, welche seit Mitte des 15. Jh. auf dem Gebiete der Welt- und Kirchengeschichte eintraten, datiert man von dieser Zeit an den Beginn der sog. Neuzeit. Auf dem Gebiete der Kirchengeschichte charakterisiert sich die Neuzeit gegenüber dem Mittelalter durch das Zurücktreten des früheren maßgebenden Einflusses der Kirche auf das politische und wirtschaftliche Leben der christlichen Völker.[1]) Zwei Ereignisse traten kurz nach Beginn der Neuzeit auf dem Gebiete der Kirchengeschichte besonders in den Vordergrund, es sind dies die Reformation und das Konzil von Trient.

Die katholische Kirche trat in einem Zustande des größten Verfalles in die Neuzeit herüber; allgemein waren dieserhalb die Rufe nach Reform der Kirche an Haupt und Gliedern. Reform erwartete man jedoch nicht vom Papsttum, sondern von einem allgemeinen Konzil unter Mitwirkung der weltlichen Macht. Diese Rufe nach Reform verhallten jedoch ungehört: die Reformkonzilien von Konstanz (1414—18), von Basel (1431—43) wie das Laterankonzil (1512—17) waren im allgemeinen resultatlos verlaufen, der kirchliche Verfall wurde immer größer; da brach sich die allgemeine Unzufriedenheit in der mit elementarer Gewalt hervorstürzenden Reformation Bahn: Die Kirche wurde durch dieselbe nicht reformiert, sondern in zwei Teile gespalten.

II. Nunmehr raffte sich auch die katholische Kirche auf, dem allgemeinen Rufe nach Reform gerecht zu werden. Es geschah das auf dem Konzil zu Trient.[2]) Dasselbe wurde einberufen zum 1. Nov. 1542 und tagte mit Unterbrechungen von 1545—63. Die Beschlüsse desselben sind nach den 25 gehaltenen sessiones geordnet: 13 befassen sich mit dem Konzil selbst, 12 geben in sog. decreta dogmatische Entscheidungen mit einer Anzahl von canones, nebenher enthalten 10 sessiones Beschlüsse über die Disziplin (decreta de reformatione). Zu letzteren gehört als eins der wichtigsten das decretum de ref. matrimonii in sess. XXIV.

---

1) Marx, Lehrb. d. KG.[4] (1908), S. 555.

2) Stutz, KR., Geschichte u. System[2] (1914) (aus v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft[7] [1914], Bd. V, S. 343f.); Marx, Lehrb. d. KG. S. 670ff.; Kraus, Lehrb. d. KG.[3] (1887), § 143; Schneider, Die Lehre von den KRquellen (1892), § 59; Hinschius, KR. III, S. 430f.; Georg Meyer, Lehrb. d. deutsch. Staatsr.[6] (1905), S. 847f.; Kassowitz, Die Reformvorschläge Kaiser Ferdinands I. auf dem Konzil von Trient (1906). Im übrigen verweise ich auf die Literaturangaben bei Stutz, KR.

In den erstgenannten sessiones wurde der Geschäftsgang des Konzils geregelt, die dogmatischen Entscheidungen setzen die katholische Glaubenslehre gegenüber der protestantischen fest, die Disziplinardekrete regeln die wichtigsten Gegenstände des Kirchenrechts (Benefizialrecht, Eigenschaften und Pflichten der Kleriker, Ordenswesen, Eherecht usw.). Durch die Bulle Benedictus Deus vom 26. Jan. 1564 erhielten die Beschlüsse für die ganze Kirche ihre Publikation.

Das Konzil von Trient hat die Hoffnungen, welche man auf dasselbe setzte, nicht in alleweg erfüllt. Zuerst erwies sich der ursprüngliche Zweck desselben, eine Wiedervereinigung der beiden Parteien herbeizuführen, durch die Weiterentwicklung des Protestantismus (Augsburger Rel.-Frieden 1555) als aussichtslos und mußte aufgegeben werden. Was sodann die Reformdekrete betrifft, so ist mit ihnen, obwohl sie manche heilsame Bestimmungen enthalten, dem allgemeinen Rufe nach Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern, wie er zuletzt auf dem Nürnberger Reichstage 1522 in den gravamina nationis Germanicae fixiert war, keineswegs in jeder Beziehung Rechnung getragen worden. Außerdem überließ das Konzil, um zu dem allseitig herbeigewünschten Schlusse zu gelangen, die Regelung einer Anzahl von nicht erledigten Angelegenheiten dem Papste: so den Index verbotener Bücher, den Katechismus, das Missale, das Brevier.

Gleichwohl muß gesagt werden, daß die katholische Kirche neu verjüngt aus dem Konzil hervorging. Das Tridentinum bildet noch heute die Grundlage des katholischen Kirchenrechts, und es gibt wohl keine Materie desselben, zu welcher es nicht in irgendeiner Weise Stellung genommen hat. Überhaupt tritt mit demselben ein Wendepunkt in der Verwaltung der katholischen Kirche ein: Einmal hörte seit dieser Zeit der seither so bedeutende Einfluß der deutschen Nation auf die Entwicklung der Gesamtkirche auf, sodann fand die frühere konziliare Rechtsbildung ihr Ende, alles kam in die Hände des Papstes bzw. der von ihm betrauten römischen Kurialbehörden. Die Physiognomie der Kirche zeigt von da ab ein mehrfach romanisches (italienisches) Gepräge. Alle diese Tatsachen sind im Auge zu behalten, um für die kirchlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsakte der Folgezeit, welche das Tridentinum meist zur Voraussetzung haben, das richtige Verständnis zu gewinnen.

B. Das Kollegium der Kardinäle, Kardinalskongregationen. Ständige Nuntiaturen. Die ordentliche Bistumsverfassung. Kirchlicher und staatlicher Obedienzeid, professio fidei, Residenzpflicht.

Das Tridentinische Konzil hatte in sein Arbeitsprogramm auch den Plan aufgenommen, die katholische Lehre über die Stellung des Papstes in der Kirche, seine Rechte und seine Unfehlbarkeit endgültig auszusprechen. Aber eine aus den französischen und einem Teile der spanischen Bischöfe bestehende Minderheit, welche durch die Gesandten der weltlichen Mächte unterstützt wurde, erhob dagegen Widerspruch, und so wurde der Gegenstand mit Zustimmung des Papstes fallen gelassen. Die intendierte Zentralisation der Kirchengewalt in der Hand des Papstes wurde aber auf andere Weise erreicht, und zwar zuvörderst durch eine Neuorganisation der römischen Kurie.

I. Die Verfassung des Kardinalkollegiums war bis zum Tridentinum in einer stets fließenden Gestalt. Sixtus V. verlieh dem Kollegium in der Konstitution Postquam verus vom 3. Dez. 1586 und Religiosa sanctorum vom 13. April 1587 eine festere Verfassung, welche noch heute größtenteils in Geltung ist. Die Maximalzahl desselben wurde nach dem Vorbild der jüdischen Ältesten (Numeri XI, 16) auf 70 festgesetzt, die Erfordernisse der Kandidaten im einzelnen fixiert und das Optionsrecht der in Rom residierenden näher geordnet. Die Vorschrift der Reformkonzilien des 15. Jh. und des Tridentinums sess. XXIV c. 1 de ref., daß in dem Kollegium soviel als möglich die verschiedenen Nationalitäten vertreten sein sollen, ist jedoch zu keiner Zeit zur Durchführung gekommen. Die größte Mehrzahl derselben sind stets Italiener gewesen.[1])

1) Marx, Lehrb. d. KG., S. 675; Zeitschr. f. k. Th. Innsbr 8, S. 453, 727; Hinschius, KR. I, S. 338ff.; III, S. 444; Scherer, KR. I, S. 473ff.; Sägmüller, KR.[3] (1914) I, S. 408ff.; Stutz, KR., S. 350. Vgl. außerdem die bei den gen. Autoren verzeichnete Literatur.

II. Hand in Hand mit der Neuorganisation des Kardinalkollegiums ging eine andere: Um das Konsistorium, welches bis dahin mit den verschiedenen Kurialbehörden die Masse der kirchlichen Angelegenheiten zu erledigen hatte, zu entlasten, wurden aus dem Kardinalkollegium ständige Kongregationen[1]) gebildet. Dieselben hatten meistens eine genau bestimmte und nur in einzelnen Fällen eine mit anderen Kongregationen und Behörden konkurrierende Kompetenz. An diese Kongregationen gingen zum größten Teile die Befugnisse der früheren älteren päpstlichen Behörden, wie sie sich seit dem 13. Jh. entwickelt hatten, über.

Als eine derartige stehende Behörde hatte Paul III. durch die Konstitution Licet ab initio vom 21. Juli 1542 das officium inquisitionis, Pius V. 1571 (?) die Kongregation für die Führung des Index der verbotenen Bücher eingesetzt. Sixtus V. erließ dann in der Bulle Immensa aeterni vom 22. Jan. 1587 (d. i. 1588) ein organisches Statut für nicht weniger als 15 Kongregationen, denen er die beiden erstgenannten eingliederte.

Mitglieder der Kongregationen sind nur Kardinäle, von denen der eine zugleich Präfekt ist. Ihm zur Seite steht eine große Anzahl von aus Prälaten gewählten Konsultoren und untergeordnetem Kanzleipersonal. Einige der Kongregationen beziehen sich auf die Gesamtkirche, andere auf Italien, den Kirchenstaat oder Rom, einige stehen in Verbindung mit dem Konsistorium, andere sind von demselben unabhängig.

Die Zahl der Kongregationen wie ihre Kompetenz ist im Laufe der Zeit wiederholt neu geregelt worden. Im Jahre 1692 zählte man 26, im Jahre 1842 sogar 28 Kongregationen. Seitdem sind vielfache Änderungen bei denselben eingetreten. Die durch die Bulle Immensa für den Kirchenstaat vorgesehenen 5 Kongregationen sind seit 1870 vollständig erloschen. Nachdem Pius X. durch Motu proprio Sacrae Congregationi vom 26. Mai 1906 die beiden Kongregationen „Super disciplina regulari" und „De statu regularium ordinum" aufgehoben hatte, bestanden nur noch 20 derselben, welche durch die Konstitution Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 auf 11 reduziert worden sind. Auf letztere Neuordnung ist bei Darstellung der Gesetzgebung Pius' X. zurückzukommen.

III. Früher wurden die päpstlichen Gesandten meistens zur Erledigung einer Einzelangelegenheit ernannt. Sie hatten für die Dauer ihres Kommissoriums die umfangreichsten päpstlichen Vollmachten, welche erst durch das Tridentinum, sess. XXIV c. 20 de ref. eine wesentliche Beschränkung erfuhren. Die Reformationsbewegungen gaben zur Errichtung ständiger Nuntiaturen[2]) Veranlassung, deren Tätigkeit auf die Durchführung der tridentinischen Beschlüsse und die katholischen Missionen in den protestantischen Gebieten gerichtet war. Derartige ständige Nuntiaturen wurden errichtet zu Wien 1581 für das östliche, zu Köln 1584 für das westliche Deutschland, zu Graz 1580, zu Luzern 1579 für die Schweiz, zu Brüssel 1596 für die Niederlande.

Gegen ihre Wirksamkeit und namentlich ihre Übergriffe erhoben sich sowohl von seiten der Protestanten als auch von seiten des deutschen Episkopats wiederholte Klagen, welche aus Anlaß der Errichtung der Nuntiatur zu München 1785 zu dem sog. Nuntiaturstreit führten. Die drei Kurfürsten von Köln, Trier, Mainz wie der Erzbischof von Salzburg ließen durch ihre Gesandten auf dem Kongreß zu Ems 1786 eine Punktation in 23 Artikeln aufsetzen, die sog. Emser Punktation, welche, ganz auf episkopalistischen Anschauungen ruhend, die Nuntien zu rein diplomatischen Agenten des Papstes herabzudrücken suchte. Zufolge der Uneinigkeit des deutschen Episkopats und der bald hereinbrechenden Französischen Revolution verlief der Streit zugunsten des päpstlichen Rechtes, jedoch hatte der Streit die Folge, daß gegenwärtig

---

1) Hinschius, KR. I, S. 448ff.; Scherer, KR. I, S. 505ff.; Bangen, Die röm. Kurie (1854); Grimaldi, Les congregations romaines (1890) (am 29. April 1891 auf den Index gesetzt); Hilling, Die röm. Kurie (1906) und Hilling, Die Neuorganisation der röm. Kurie auf Grund der Konst. Pius' X. Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 (in Theologie u. Glaube [1909], S. 32ff.); Stutz, KR., S. 350.

2) Scherer, KR. I, S. 519ff.; Hinschius, KR. I, S. 498ff.; Pieper, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen (1894); Pieper, Die päpstl. Legaten u. Nuntien in Deutschland, Frankreich u. Spanien seit der Mitte d. 16. Jh. (1897); La Gerarchia Cattolica; Sägmüller, KR. I. S. 426ff.; Stutz, KR., S. 345.

die Nuntien, mit Ausnahme des in Madrid, keine kirchliche Jurisdiktion mehr ausüben.[1]) Solche ständige Nuntiaturen bestehen in Deutschland heute in München und Wien.

IV. Ein Beschluß über die prinzipielle Stellung des Papsttums zum Episkopat ist auf dem Tridentinum nicht gefaßt worden, es erfuhr jedoch die Stellung des letzteren eine doppelte Verstärkung: Einmal wurden die Rechte der übermächtigen Domkapitel durch die ihnen im Tridentinum sess. XXIV c. 16 de ref. auferlegte Pflicht, binnen 8 Tagen nach der Vakanz des bischöflichen Stuhles einen Kapitularvikar zu ernennen, beschränkt[2]), andererseits erhielten die Rechte der Bischöfe insofern eine Erweiterung, als ihnen als päpstlichen Delegaten eine Anzahl ihnen bisher (jure ordinario) nicht zustehender Befugnisse gewährt wurde. Diese Befugnisse erhielten sie nach der Ausdrucksweise des Tridentinums „tamquam sedis apostolicae delegati" oder „etiam tamquam sedis apostolicae delegati", über deren Bedeutung noch heute Streit herrscht.[3])

Was die Befugnisse der Metropoliten betrifft, so regelte das Tridentinum unter Anschluß an das Dekretalenrecht ihre Rechte im einzelnen, ohne jedoch eine prinzipielle Umgestaltung des Instituts zu versuchen: das ihnen verloren gegangene und zum päpstlichen Reservatrechte gewordene Konfirmations- und Konsekrationsrecht hinsichtlich ihrer Suffragane haben sie bis heute nicht wieder erhalten. Auf die Versuche der bei der Neuorganisation der katholischen Kirchenverfassung im Anfang des vorigen Jahrhunderts verbündeten Regierungen, die Rechte der Metropoliten unter Benutzung der Emser Punktation auf Grundlage des alten Rechts wiederherzustellen, erklärte der Papst am 10. Aug. 1819, daß es bei den den Metropoliten juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam zustehenden Rechten verbleiben müsse.[4])

V. Seit dem 9. Jh. hatten die Bischöfe gegenüber ihrem Metropoliten einen Treueid zu leisten, welcher seit dem 15. Jh. fortfiel, aber, seitdem die Konfirmation und Konsekration päpstliches Reservatrecht geworden war, durch einen dem Papst zu leistenden Obedienzeid ersetzt wurde. Clemens VIII. anerkannte in dem von ihm 1596 bestätigten Pontificale Romanum diese Verpflichtung und ersetzte die frühere Formel durch eine neue, welche noch heute in Geltung ist.[5])

Andererseits haben die deutschen Bischöfe auch gegenüber ihren Landesherrn einen Eid der Treue zu leisten. Da sowohl die Kirche wie der Staat auf der ausnahmslosen Befolgung ihrer Gesetze bestehen, zwischen katholischem Kirchenrecht und Staatskirchenrecht aber ein Widerspruch besteht, haben die Zusätze, die man zu der kirchlichen wie der staatlichen Formel, um den sich ergebenden Widerspruch

---

1) Von den fünf Patriarchen der älteren Zeit (Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem) übt gegenwärtig außer dem Papste nur der Patriarch von Jerusalem wirkliche Jurisdiktion; letzterer residiert in Jerusalem und hat die Amtsgewalt über die Kustodie des hl. Grabes (Pius IX. Nulla celebrior vom 23. Juli 1847); er ist Großmeister vom Orden des hl. Grabes, dessen Einkünfte eine Hauptquelle für den Patriarchat bilden.

2) Die Befürchtungen, daß zur Zeit des preußischen Kulturkampfes illegale Bischöfe auf die erledigten Sitze gebracht werden könnten, veranlaßten Pius IX. in der Konstitution Romanus Pontifex vom 28. Aug. 1873 eine authentische Interpretation zu Trid. sess. XXIV c. 16 de ref. zu geben. Vgl. dazu Hollweck, Die kirchl. Strafgesetze (1899), S. 310f.

3) Hinschius, KR. I, S. 176f.; Scherer, KR. I, S. 421 Anm. 36; Sägmüller, KR. I, S. 281; Stutz, KR., S. 351.

4) Hinschius, KR. II, S. 17 Anm. 7; Scherer, KR. I, S. 552 Anm. 87.

5) Pont. Rom. c. De consecratione electi in Episcopum (Ed. mechlin. 1855, I 84). An der Formel des Eides, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen als den kanonischen Gehorsam gerichtet ist, hat man mehrfach, schon seit dem 16. Jh., Anstoß genommen, namentlich an dem Versprechen: Haereticos, schismaticos et rebelles eidem domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Letzterer Satz ist deshalb in Ländern mit gemischt religiöser Bevölkerung nach kirchlicher Bestimmung fallen gelassen. Meier, Die Propaganda II, 27; Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland (1874), S. 384f., 418; Friedberg, KR.[6], S. 219 Anm. 6.

zwischen kirchlicher und staatlicher Gehorsamspflicht zu beseitigen, hinzufügte, keine reelle Bedeutung.[1])

VI. In Verbindung mit dem Obedienzeide haben die Bistumskandidaten ein Glaubensbekenntnis abzulegen. Das hierüber geltende Recht beruht auf den Vorschriften des Tridentinums (sess. XXIV c. 1 u. 12 de ref.), die Formel ist von Pius IV. in der Konstitution Iniunctum Nobis vom 13. Nov. 1564 festgesetzt und hat durch Dekret der congr. conc. vom 20. Jan. 1877 einen auf die Beschlüsse des Vaticanums sich beziehenden Zusatz erhalten.[2])

Außer den Bistumskandidaten sind zur Ableistung des päpstlichen Obedienzeides und der professio fidei verpflichtet: die Kuratbenefiziaten, Kathedralkanoniker, Klosterprälaten, ferner besteht die Verpflichtung für Erhalt eines theologischen Lehramtes und eines akademischen Grades in der theologischen Fakultät; der abzulegende Eid bildet hier einen integrierenden Teil der Formel des Glaubensbekenntnisses und lautet nach der Konstitution Iniunctum Nobis: „Sanctam catholicam et apostolicam Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco; Romanoquo Pontifici, beati Petri apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario veram obedientiam spondeo ac juro.“[3])

Verschieden von diesem dem Papst gegenüber zu leistenden Gehorsamseid ist der Eid, welchen der Geistliche gegenüber seinem Diözesanbischofe abzulegen hat. Eine gemeinrechtliche Verpflichtung besteht dieserhalb nicht, wohl aber ist durch Diözesanstatut oder Gewohnheit eine derartige Verpflichtung in vielen Diözesen eingeführt worden.[4])

VII. Den Kirchenbeamten obliegt die sich von selbst verstehende Verpflichtung, ihr Kirchenamt persönlich zu verwalten (residentia formalis) und sich dieserhalb an dem Sitze des Amtes aufzuhalten (residentia materialis). Diese sog. Residenzpflicht ist von alters her durch die Kirchengesetze eingeschärft worden, die vielfache Nichtbeachtung derselben seitens der höheren und niederen Geistlichen im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit veranlaßte das Tridentinum, auch hier durch neue reformatorische Anordnungen Wandel zu schaffen. Der genannten Verpflichtung unterstehen die Kardinäle, die Bischöfe jeder Rangklasse, die Kanoniker der Kathedral- und Kol-

---

1) So hat der kirchliche Obedienzeid in der irischen, preußischen, hannoverschen Formel den Zusatz: „Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum, nihil in eis contineri, quod juramento fidelitatis meae erga serenissimum . . . regem ejusque ad thronum successores debitae adversari possit.“ Der staatliche Obedienzeid in Preußen hat den Zusatz: „Ich verspreche dies alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den Eid, welchen ich Sr. Päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Untertänigkeit gegen seine Kgl. Majestät entgegen sein könne.“ Der preußische Eid, wie er gemäß der Bulle De salute animarum festgestellt war, wurde regierungsseitig neu formuliert durch Verordnung vom 6. Dez. 1873, aber gemäß Verordnung vom 13. Febr. 1887 ist die alte Formel wieder eingeführt, welche den oben erwähnten, 1873 fortgelassenen, Schlußsatz hat. Hinschius, Das preuß. KR. (1884), S. 509; Rintelen, Die kirchenpolit. Gesetze Preußens u. d. Deutsch. Reiches (1903), S. 71f.; AKR. (1887), Bd. 58, S. 136f.; Friedberg, KR., S. 219, 371; Hinschius, KR. III, S. 199ff.

2) Vgl. die Konstitution Injunctum Nobis bei Richter, Canones et Decreta Conc. Trid. p. 574f. Der durch Dekret der C. C. 1877 gemachte Zusatz lautet nach den Worten: praecipue a sacrosancta synodo Tridentina: „et ab oecumenico consilio vaticano tradita, definita et declarata, praesertim de Romani Pontificis primatu et infallibili magisterio, indubitanter recipio ac profiteor.“ AKR. (1877), Bd. 37, S. 466f.

3) Über die bedeutende Erweiterung der professio fidei durch das Motu proprio „Sacrorum antistitum“ Pius' X. vom 1. Sept. 1910 wird unten bei der Gesetzgebung Pius' X. das Nähere angegeben werden.

4) Eine Zusammenstellung der in den einzelnen Diözesen praktischen juramenta obedientiae gibt: Saedt, Über den Umfang des dem Bischof von seinem Diözesanklerus zu leistenden Gehorsams nebst einer Zusammenstellung der in den deutschen, österr.-ungarischen und schweizerischen Diözesen üblichen juramenta obedientiae (AKR. [1896], Bd. 76, S. 41f.).

legiatkapitel und die Pfarrer, während für die Inhaber anderer Benefizien gemeinrechtlich keine Bestimmung besteht.[1])

Zweites Kapitel. Erledigung der dem Papst durch das Tridentinum speziell zugewiesenen Aufgaben.

A. Der Catechismus Romanus, der Index librorum prohibitorum.

Wie schon hervorgehoben, übertrug das Konzil von Trient, um zu dem vielseitig herbeigewünschten Schlusse zu kommen, dem Papste die Erledigung mehrerer wichtiger Angelegenheiten, deren Erfüllung nicht lange auf sich warten ließ.

I. Die Abfassung eines Katechismus (catechismus Romanus oder Tridentinus) war dem Papste auf Grund eines Beschlusses des Tridentinums (sess. XXIV c. 7 de ref. und sess. XXIV contin.) überwiesen worden. Pius IV. beauftragte zur Abfassung vier angesehene Theologen unter Aufsicht von drei Kardinälen. Die italienische Grundschrift übertrugen zwei berühmte Philologen in klassisches Latein, und die Arbeit erschien gedruckt unter der Autorität von Pius V. in lateinisch-italienischer Folioausgabe unter dem Titel: Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad parochos Pii V. jussu editus, Romae 1566. Dem Katechismus eignet zwar keine primär symbolische, wohl aber eine hohe dogmatische Autorität.[2])

II. Der erste im päpstlichen Auftrage verfaßte Index der verbotenen Bücher war der von Paul IV. 1559. Er fand jedoch nicht die Anerkennung der Sorbonne wie der Spanischen Inquisition, und Pius IV. milderte ihn 1561 in mancher Beziehung. Die von dem Trienter Konzil 1562 zur definitiven Erledigung dieser Angelegenheit eingesetzte Kommisson schloß sich an diesen gemilderten Index von 1561, erledigte jedoch ihre Aufgabe nicht, und es wurde in der sess. XXV de iudice die Regelung dem Papste überwiesen. Die Erledigung erfolgte sehr schnell, indem Pius IV. durch die Bulle Dominici gregis custodiam vom 24. März 1564 den sog. Tridentinischen Index publizierte unter dem Titel: Index librorum prohibitorum cum regulis confectis per patres a Tridentina Synodo delectos auctoritate S. D. N. Pii P. M. comprobatus. Sowohl der Index wie die ihm beigegebenen Regulae indicis sacrosanctae Synodi Tridentinae haben in der Folgezeit manche Abänderungen bzw. Erläuterungen erfahren. Die letzte gründliche Umgestaltung erfolgte durch die Konstitution Officiorum ac Munerum vom 25. Jan. 1897 und den neuen Index librorum prohibitorum vom 17. Sept. 1900. Beide gesetzgeberische Akte sind enthalten in dem aus der Vatikanischen Druckerei am 17. Dez. 1900 hervorgegangenen Werke: Index librorum prohibitorum SSmi. D. N. Leonis XIII.[3])

B. Die liturgischen Bücher: Missale, Breviarium, Caeremoniale Romanum, Caeremoniale Episcoporum, Pontificale Romanum, Rituale Romanum. Das Kalenderwesen.

Um eine Einheit im Kultus herbeizuführen, betraute das Tridentinum in sess. XVIII vom 16. Febr. 1562 eine Kommission mit der Reformierung der liturgischen

---

1) Trid. sess. VI c. 1 de ref., sess. XXIII c. 1 de ref., sess. XXI c. 3 de ref. Scherer, KR. I, S. 435 f. und Scherer, Die trident. Strafen der Verletzung der bischöfl. Residenzpflicht (AKR. [1881], Bd. 46, S. 168 f.); Hinschius, KR. III, S. 221 ff.; Sägmüller, KR. I, S. 294 ff.

2) Pohle, Symbolische Bücher (Freib. Klexikon²).

3) Reusch Der Index der verbotenen Bücher (2 Bde, 1883—85); Reusch, Die Indices librorom prohibitorum d. 16. Jh. (1886); Hilgers, Der Index der verbotenen Bücher (1904) (dazu Freisen in d. deutsch. Lit.-Ztg [1905], Sp. 1950 f.); Hollweck, Das kirchl. Bücherverbot² (1897); Schneider, Die neuen Büchergesetze der Kirche (1900); Hinschius, KR. I, S. 451 ff.; Sägmüller, KR. I, S. 424; II, S. 7 ff.

Bücher, die bisher ein nach den einzelnen Landeskirchen verschiedenes Gepräge getragen hatten.[1]) Da jedoch die Kommission bei Schluß des Konzils ihre Arbeit nicht vollendet hatte, wurde in der sess. XXV vom 4. Dez. 1563 die Ausführung dieser Angelegenheit an den Papst zurückverwiesen.

I. Zur Reformierung des Missale ernannte Pius IV. eine eigene Spezialkommission. Dieselbe sollte auf Grund der vatikanischen und anderer zuverlässigen Codices das Römische Missale „entsprechend der Norm und dem Ritus der hl. Väter wiederherstellen". Pius V. publizierte in der Bulle Quo primum vom 14. Juli 1570 ihre Arbeit unter dem Titel: Missale Romanum ex decreto concilii Tridentini restitutum zugleich mit der Bestimmung, daß dasselbe überall, wo nicht seit 200 Jahren ein eigener Ritus bestehe, ohne Änderung zu gebrauchen sei. Eine Neurezension desselben publizierte Clemens VIII. in der Konstitution Cum sanctissimi vom 7. Juli 1604, Urban VIII. in der Konstitution Si quid est vom 2. Sept. 1634. In der Folgezeit sind mehrere Heiligenfeste hinzugefügt, eine Normalausgabe (editio typica) ist 1884 auf Veranlassung von Leo XIII. bei Pustet in Regensburg erschienen.[2])

II. Das unter Gregor VII. im 11. Jh. zusammengestellte Breviarium Romanum fand ebenfalls, nachdem die Konzilskommission mit der Neuredaktion des Buches nicht fertig geworden war, seine vollständige Umgestaltung durch eine eigene päpstliche Kommission außerhalb des Konzils. Pius V. publizierte ihre Arbeit mit der Bulle Quod a Nobis vom 9. Juli 1568, die den Gebrauch in allen Kirchen, sofern sie nicht seit 200 Jahren im Besitz eines eigenen Breviers seien, vorschrieb.[3]) Eine Neuausgabe veröffentlichte Clemens VIII. in der Bulle Cum in ecclesia vom 10. Mai 1602 und Urban VIII. in der Bulle Divinam psalmodiam vom 25. Jan. 1631. Durch fortwährende Nachträge von Heiligenfesten ist das Buch stets vermehrt worden, eine eingreifende Änderung in den Rubriken traf Leo XIII. in dem Dekret vom 17. Sept. 1882. Die Reformbedürftigkeit des Breviers ist seit Jahrhunderten anerkannt.[4]) Schon seit vielen Jahren ist dieserhalb eine Kommission in Rom tätig, über deren Arbeit im Kapitel über die Reformen Pius' X. näher zu berichten ist.

III. Diesen beiden Büchern reihte sich an das Caeremoniale Romanum, das alle dem Papste ausschließlich zustehenden Funktionen, wie den päpstlichen Gottesdienst, die Wahl des Papstes, die Krönung des römischen Kaisers usw., enthält. Zum ersten Male wurde es mit päpstlichem Privileg 1516, später zu Köln 1557, Rom 1560 und Rom 1750 gedruckt. Eine förmlich offizielle Ausgabe ist nicht erschienen. Die Angelegenheiten des päpstlichen Caeremoniells leitet die von Sixtus V. eingesetzte und noch heute fortbestehende congregatio caeremonialis.

IV. Von größerer Bedeutung für die Gesamtkirche ist das Caeremoniale Episcoporum, welches von Papst Clemens VIII. durch die Bulle Cum novissime vom 14. Juli 1600 publiziert, 1650, 1727 und 1752 revidiert wurde. Es ist in allen Kathedral- und Kollegiatkirchen vorgeschrieben, regelt die Funktionen in den letzteren (Bischöfliche Messe, Missa coram episcopo usw.) und enthält sonstige Ergänzungen zum Missale und Brevier. Eine Normalausgabe (editio typica) ist im päpstlichen Auftrage gemäß Dekret der congreg. rituum vom 17. Aug. 1886 von der Firma Pustet in Regensburg herausgegeben.[5])

V. Das Pontificale Romanum, von Clemens VIII. durch die Bulle Ex quo in ecclesia

---

1) Scherer, KR. II, S. 648 ff.; Sägmüller, KR. I, S. 424; Friedberg, KR., S. 402. Über die Liturgie der nordischen Kirche im MA. s. Freisen, Manuale Curatorum secundum usum ecclesie Roskildensis (1898); Freisen, Liber agendarum ecclesie et dioecesis Sleszwicensis (1898); Freisen, Manuale Lincopense, Breviarium Scarense, Manuale Aboense (1904); außerdem desselben Verfassers: Nordisches kirchl. Eheschließungsrecht im MA. (AKR. [1898], Bd. 78, S. 485—515); Taufritual der kath. Diözese Schleswig im MA. (Tübing. ThQ. [1899], S. 1—31); Taufritus in Schleswig-Holstein seit Einführung der Reformation bis heute (HJb. der Görres-Ges. [1900], S. 255—98); Kirchl. Eheschließungsr. in Schleswig-Holstein seit Einführung der Reformation bis heute (AKR. [1899], Bd. 79, S. 629—96); Die kath. Ritualbücher der nordischen Kirche und ihre Bedeutung für die germanische RG. (Beyerle, Deutschrechtl. Beiträge [1909], S. 135—59).

2) Schrod, Missale im Freiburger KLexikon[2].

3) Propst, Brevier im Freib. KLexikon[2]. Die bisher noch vorhandenen Diözesanbreviere verschwanden immer mehr und machten dem Brev. Roman. Platz.

4) Um von den vielfach historisch unhaltbaren Legenden der 2. Nocturn zu schweigen (Günter, Legendenstudien [1906]), enthält dieselbe Nocturn für die Lebensbeschreibung namentlich der ältesten Päpste mehrfach Abschnitte aus den Fälschungen von Pseudo-Isidor, Benedict Levita u. a., daher das Bonmot: „Er lügt wie die zweite Nocturn." Einen durchschlagenden Beweis historischer Konfusion lieferte in dieser Beziehung Steidl, Officium et Missa in hon. Sancti Kanuti Regis et Martyris secundum Breviaria et Missalia Danica (Ratisbonae 1908); vgl. dazu Freisen, Liturgische Bücher Dänemarks aus dem kath. MA. (Lit. Beil. d. Köln. Volksztg. 1. April 1909, S. 99 ff.; die Redaktion hat jedoch meine kritischen Bemerkungen größtenteils unterdrückt).

5) Die Caerimonialbücher enthalten bloß die rituellen Vorschriften, während die übrigen liturgischen Bücher die Rubriken und den liturgischen Text enthalten.

vom 10. Febr. 1596 für die gesamte lateinische Kirche eingeführt, von Urban VIII. 1644 und Benedict XIV. 1752 revidiert, regelt alle Funktionen (mit Ausschluß der hl. Messe), welche nur den Bischöfen und allen cum usu pontificalium privilegierten Prälaten zustehen. Eine von Leo XIII. veranlaßte Normalausgabe (editio typica) erschien 1888 bei Pustet in Regensburg.[1])

VI. Das Rituale Romanum, durch die Bulle Pauls V. Apostolicae sedi vom 17. Juni 1614 publiziert, von Benedict XIV. 1752 neu rezensiert, ist ebenfalls im Auftrage Leos XIII. 1884 in Normalausgabe erschienen. Es enthält die Formulare für die seelsorglichen Kulthandlungen. Paul V. hat die allgemeine Einführung des Buches nicht vorgeschrieben, sondern nur dringend gewünscht („hortamur"), doch sollen die Diözesanritualien dem römischen konform sein. Zufolgedessen sind die meisten Diözesanritualien nach dem Rit. Rom. umgestaltet worden. Gegenwärtig wird letzteres mehr und mehr rezipiert, besondere Diözesanriten werden dann in einem Supplement (proprium) beigefügt.[2])

VII. Im Zusammenhang mit der Ordnung des Kirchenjahres (Feier der Festtage) steht das Kalenderwesen. Einige Festtage sind unbeweglich an einen bestimmten Kalendertag gebunden, andere sind beweglich, nur astronomisch bestimmt und daher von Jahr zu Jahr zu berechnen. Deshalb ist das Kalenderwesen stets als eine kirchliche Angelegenheit behandelt worden, und man erwartete vom Concil. Trident. auch die Durchführung einer Kalenderreform. Das Konzil hat zwar diese Aufgabe nicht erfüllt, sein Beschluß über die Verbesserung des Missale und Breviarium enthielt aber wenigstens einen Rechtsgrund für diese Reform, denn der Kalender ist ein Bestandteil der beiden Bücher.

Gregor XIII. setzte zur Lösung dieser Aufgabe eine Kommission nieder, aus deren Arbeiten das Werk hervorging, welches nach seinem Urheber die Gregorianische Kalenderreform genannt wird und mit der Bulle Inter gravissimas vom 24. Febr. 1582 für die gesamte Kirche publiziert wurde. Die Durchführung der Gregorianischen Reform erfolgte in den vom Papste in der Bulle vorgeschriebenen Terminen nur in Italien, Spanien und Portugal, anderswo erst in der Folgezeit, und nicht ohne Zwistigkeit; die Protestanten Deutschlands nahmen sie erst 1700 bzw. 1775[3]) an, die Orientalen beharren noch heute auf dem alten Stile (Julianischer Kalender).[4]) Die in jüngster Zeit von verschiedenen Staaten angestrebte Festlegung des Osterfestes auf einen bestimmten Tag ist bis jetzt an der Ablehnung des Apostolischen Stuhles gescheitert.

Drittes Kapitel. **Reaktion der Kirche gegen das Staatskirchentum.**

A. Kassation weltlicher Gesetze. Aufhebung des Jesuitenordens. Das kirchliche Strafrecht (Bulle Coena, Konstitution Apost. Sed., Suspensio ex inf. conscientia, Nichtanwendung der Strafgesetze).

Während die Kirche in der Folgezeit einerseits bemüht war, den tridentinischen Reformen einen immer festeren Eingang in die Praxis zu verschaffen, sind andererseits auch bedeutende Maßnahmen auf kirchenrechtlichem Gebiete zu verzeichnen, die mehr oder minder in der veränderten Machtstellung des Staates und dessen Eingreifen in das von der Kirche früher unbehelligt beherrschte Gebiet ihre Veranlassung hatten. Dahin gehört

I. Die Kassation weltlicher Gesetze durch die Kirche. Durch den Religionsfrieden zu Passau 1552 wie den zu Augsburg 1555 und den Westfälischen Frieden 1648 hatte das lutherische und reformierte Bekenntnis seine reichsgesetzliche Anerkennung gefunden. Die katholische Kirche konnte gemäß ihrer Verfassung das Geschehene nicht anerkennen, und Innocenz X. hat in der Bulle Zelo domus Dei vom 26. Nov. 1648 die Artikel des Westfälischen Friedens, durch die in die wohlerworbenen Rechte der Kirche, ihren Güterbesitz und die Einrichtung der Bistümer und Kapitel eingegriffen war, für null und nichtig erklärt. Da die Signatarmächte

---

1) Vgl. über Caerimoniale: Punkes, Caeremoniale im Freib. Klexikon², über Pontificale Rom.: Schrod, Pontificale im Freib. KLexikon², Die Literatur s. bei Hinschius, KR. IV, S. 9 ff., Sägmüller, KR. II, S. 244 ff.

2) Schrod, Rit. Rom. im Freib. KLexikon²; Hartmann, Repertorium Rituum (1904); Schüch, Hb. d. Pastoraltheologie (1889); Thalhofer, Hb. d. kath. Liturgik² (1912 f., 2 Bde).

3) Zufolge der Beschlüsse des Corpus evangelicorum vom 23. Sept. (a. St.) 1699 und 13. Dez. 1775.

4) Scherer, KR. II, S. 682 ff.; Grotefend, Abriß der Chronologie des deutschen MA. u. d. Neuzeit² ([1912] in Meister, Grundriß I, Abt. 3); Schrod, Kalendarium im Freib. KLexikon².

diesen Schritt des Papstes voraussahen, war im Westf. Frieden (JPO. a. V § 1 und XVII § 3) jeder Protest von vornherein für wirkungslos erklärt worden. Die päpstliche Kassationsbulle konnte deshalb erst am 3. Jan. 1651 publiziert werden; Kaiser Ferdinand III. belegte den Wiener Buchhändler, welcher sie druckte, mit empfindlicher Strafe.[1])

Eine derartige Kassation weltlicher Gesetze ist dann längere Zeit seitens der Kirche nicht mehr ausgesprochen worden, sie begnügte sich gegebenen Falles mit der Einlegung von Verwahrung. So protestierte Pius VII. gegen die Säkularisationen, wie sie durch den RDHSchluß vom 26. Febr. 1803 (ratifiziert vom Reich am 24. März, vom Kaiser am 27. April d. J.) festgesetzt waren, in einem Schreiben an den Erzkanzler und Primas von Dalberg vom 2. Okt. 1802 und des weiteren in einem Breve an den Kurfürsten Maximilian von Bayern vom 12. Februar 1803. Eine ausdrückliche Kassation fand nicht statt.

Die in dem RDHSchluß § 35 und 62 vom Reiche übernommene Verpflichtung, an Stelle der säkularisierten Bistümer neue zu errichten und zu dotieren, wurde auf dem Wiener Kongresse 1815 nicht erfüllt. Kardinal Consalvi führte deshalb Beschwerde bei dem Kongreß, man legte jedoch seine Protestnote vom 14. Juni 1815 (bestätigt durch Pius VII. am 4. Sept. 1815) einfach zu den Akten.[2])

Eine wirkliche Kassation erfolgte aber gegen die Österreichischen Staatskirchengesetze, nämlich das Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 und die drei interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868. Während die Protestnote des Wiener Apostolischen Nuntius Falcinelli vom 26. Mai 1868 gegen die interkonfessionellen Gesetze, insofern sie eine Verletzung des Konkordates vom 18. Aug. 1855 enthielten, nur Verwahrung einlegte, erklärte die päpstliche Allokution vom 22. Juni 1868 sowohl das Staatsgrundgesetz wie die drei interkonfessionellen Gesetze für nichtig (leges abominabiles ... nulliusque roboris fuisse ac fore).[3])

Dasselbe Schicksal traf die ersten preußischen Maigesetze. Nachdem die Eingaben der preußischen Bischöfe an den König, das Ministerium, das Herrenhaus, der Brief Pius' IX. an Kaiser Wilhelm I. vom 7. Aug. 1873 und die päpstliche Enzyklika vom 21. Nov. 1873 erfolglos geblieben waren, erklärte die Enzyklika Quod nunquam vom 5. Febr. 1875 die bis dahin erlassenen kirchenpolitischen Gesetze für nichtig (leges illas iritas esse, utpote quae divinae Ecclesiae constitutioni prorsus adversantur).[4])

Die vorher angeführten päpstlichen Erlasse richten sich gegen staatliche Einzelgesetze. In allgemeiner Weise hat Pius IX. die Hauptgrundsätze des modernen Staatsrechts reprobiert in dem Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores. Er ist als Anhang zur Enzyklika Quanta cura vom 8. Dez. 1864 publiziert und verwirft in 81 Sätzen, die schon bei je anderen Gelegenheiten ausgesprochen sind, Lehrsätze über die Gewalt des Staates an sich und der Kirche an sich, wie über das gegenseitige Verhältnis von Staat und Kirche.[5])

---

1) Scherer, KR. I, S. 42 Anm. 48; Funk, Westf. Frieden im Freib. KLexikon².

2) Bockenheimer, Der Wiener Kongreß u. d. kath. Kirche (AKR. [1863], Bd. 9, S. 339 ff.); Scherer, KR. I, S. 78 Anm. 8; Weber, Säkularisation der Kirchengüter im Freib. KLexikon².

3) AKR. (1868), Bd. 20, S. 170 ff.; Scherer, KR. I, S. 104 Anm. 24. Bayern wußte eine Kassation seiner Verfassungsgesetze durch diplomatische Verhandlungen mit Rom zu verhindern; vgl. Sicherer, Staat u. Kirche in Bayern (1874).

4) AKR. (1875), Bd. 33, S. 373 ff.; Scherer, KR. I, S. 93 Anm. 100.

5) Frins, Syllabus im Freib. KLexikon²; Tosi, Vorlesungen über den Syllabus Errorum (1865); Heiner, Der Syllabus in ultramontaner und antiultramontaner Beleuchtung (1905). Der neue, durch Dekret der C. Inquis. „Lamentabili sane exitu" vom 3. Juli 1907 publizierte Syllabus befaßt sich in seinen 65 Nummern nur mit den Dogmen der kath. Kirche.

Einen praktischen Erfolg hat die Kirche mit diesen auch in anderen Ländern[1]) getroffenen Maßnahmen gegenüber den auf ihre Souveränität sich berufenden Staaten nicht erreicht, wohl aber ist durch sie zwischen den Staat und die katholische Kirche ein Zündstoff geworfen, der den Gegensatz zwischen beiden gewaltig verstärkt hat und bis auf den heutigen Tag nicht erloschen ist.

II. Vertrat die Kirche in den vorstehend erwähnten Fällen in konservativer Weise ihre Rechtsansprüche, wie sie sich im mittelalterlichen Rechtsleben festgesetzt hatten, so ließ sie sich in anderen Angelegenheiten von den immer mächtiger werdenden Staatsgewalten zum Nachgeben zwingen. Dahin gehört einmal die Aufhebung des Jesuitenordens. Gegen den 1534 vom hl. Ignatius von Loyala gestifteten und am 27. Sept. 1540 von Paul III. bestätigten Orden der Gesellschaft Jesu, der sich schnell über alle katholischen Länder ausbreitete, erhoben sich von Anfang an manche Widersprüche Sie gingen zuerst von Einzelkreisen aus — anderen Orden, Vertretern der Wissenschaft usw. —, wurden aber auch allmählich von den katholischen Staaten erhoben. Dem Vorgehen und Drängen der katholischen Staaten: Portugal, Frankreich, Spanien, Neapel, nachgebend, hob Clemens XIV. in dem Breve Dominus ac redemptor noster vom 21. Juli 1773 den Orden auf.

Da das Breve nicht die sonst bei päpstlichen Erlassen hergebrachte Promulgation erhielt, blieben einige Jesuitenkollegien, namentlich in Rußland und Preußen, bestehen, andere wurden wiederhergestellt, so in den beiden Sizilien. Pius VII. stellte in der Bulle Sollicitudo omnium ecclesiarum vom 7. Aug. 1814 den Orden für die ganze Kirche wieder her, und zwar, wie es in der Bulle heißt, auf Bitten fast des ganzen katholischen Erdkreises, vieler Erzbischöfe und Bischöfe.[2])

III. Eine andere Angelegenheit, bei der die Kirche ebenfalls dem Andrängen der Staatsgewalt nachgeben mußte, ist das kirchliche Strafrecht:

1. Schon früh wurden die generellen Exkommunikationssentenzen, wie sie seit dem 12. Jh. von den Päpsten für eine Anzahl von Vergehen aufgestellt waren, zusammengestellt und als einheitlicher Strafkodex an bestimmten Tagen, namentlich am Grünen Donnerstag (in coena Domini) von den Päpsten publiziert. Aus dieser Zusammenstellung ist die Bulle „In coena Domini“ — Bulle Coena oder Abendmahlsbulle genannt —, deren Anfänge bis ins 13. Jh. zurückreichen, entstanden. Die Zahl der in ihr aufgenommenen Vergehen wurde im Laufe der Zeit stets vermehrt. Ihre letzte Redaktion hatte statt durch Urban VIII. 1627.

Die alljährliche Publikation erfolgte nicht nur seitens der Päpste, auch den Bischöfen war die Pflicht auferlegt, sie jährlich wenigstens einmal zu verkündigen. Die Regierungen sahen jedoch in mehreren Bestimmungen der Bulle, so in der Verurteilung des staatlichen Plazets, wie der Belastung der Geistlichen und kirchlichen Korporationen mit staatlichen Abgaben usw., eine Beeinträchtigung ihrer staatlichen Rechte, und so entstand seit dem 16. Jh. ein allgemeiner Sturmlauf der Staatsgewalten dagegen. Ihre Publikation wurde seitens der Regierungen untersagt in Frankreich, Spanien, Venedig, beiden Sizilien, in den Niederlanden, Österreich, Bayern, später auch in Portugal und Parma.

Das veranlaßte Clemens XIV. 1770, die Publikation für die Zukunft zu verbieten. Damit waren jedoch die Bulle und die in ihr enthaltenen Bestimmungen nicht aufgehoben, sondern blieben in früherer Rechtskraft. Die Bestimmungen kamen aber wegen Mangels der Publikation mehr und mehr in Vergessenheit, ja vielfach behauptete man, sie seien auf Grund eines Gewohnheitsrechtes außer Geltung gekommen.

2. Der so entstandenen Rechtsunsicherheit machte Pius IX. in der Konstitution Apostolicae Sedis vom 12. Okt. 1869 ein Ende. Durch diese Konstitution sind die Bestimmungen der Bulle

---

1) So gegenüber Sardinien 1852 (Denzinger, Enchiridion [1899], S. 356) und 1855, Spanien 1856, Mexiko 1856, Neugranada 1869. Vgl. auch Schulte, Die Macht der röm. Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen (1871; auf den Index gesetzt 1871). Das französische Gesetz, betr. Trennung von Staat u. Kirche vom 9. Dez. 1905 hat Pius X. am 11. Febr. 1906 (reprobamus et damnamus) und wiederholt am 10. Aug. 1906 wie am 6. Jan. 1907 kassiert; vgl. Sägmüller, Die Trennung von Kirche und Staat (1907). Das portugiesische Gesetz betr. Trennung von Staat und Kirche hat Pius X. in seiner an die Bischöfe der ganzen Welt gerichteten Enzyklika vom 24. Mai 1911 für nichtig erklärt (improbamus damnamus, rejicimus), Acta Ap. Sed. 1911 vol. 3 p. 217 sq.

2) Frins, Jesuiten im Freib. KLexikon[2]; Kraus, KG. (1887), S. 621 ff. Clemens XIV. sagte mehrfach von seinem Schritt: coactus feci. Über das Paderborner Jesuiten-Kolleg vgl. Freisen, Die Universität Paderborn (1898), I. Tl. und Freisen, St. u. kath. K. (1906) I, S. 43 ff.

Coena aufgehoben worden. Von den Zensuren latae sententiae (= ipso facto eintretenden) gelten außer den in der Konstitution aufgenommenen nur noch die des Tridentinums und jene, welche sich auf die Papstwahl, die innere Disziplin der geistlichen Orden oder anderer klösterlicher Institute, kirchlicher Kollegien, Korporationen und frommer Anstalten beziehen.

Einige Zensuren latae sententiae sind durch die neueste Gesetzgebung hinzugekommen, so durch die Konstitution Romanus Pontifex vom 28. Aug. 1873, betreffend die Zulassung des Bischofs zur Administration der Diözese seitens des Domkapitels, ferner durch das Dekret der CC. vom 7. Mai 1874 (sog. Staatspfarrer betr), durch Dekret derselben Kongregation vom 25. Mai 1893 (Meßstipendien betr.), die Konstitution Officiorum ac munerum von 25. Jan. 1897 (Büchergesetze) und durch die Reformen Pius' X.

Betreffs der übrigen strafrechtlichen Festsetzungen hat die Konstitution Apostol. Sed. nichts geändert, alle in den früheren Kirchengesetzen festgesetzten anderen Strafen (poenae vindicativae) sind noch heute in Kraft.[1])

3. Der kanonische Strafprozeß, wie er sich allmählich durch Aufnahme römisch- und germanisch-rechtlicher Elemente entwickelt hatte, litt an großer Weitläufigkeit; dazu kam, daß seit den Säkularisationen die Organe und Mittel zu dessen Durchführung mangelten. Deshalb hat die Congregatio Episcoporum et Regularium in einer vom Papst bestätigten Instruktion vom 11. Juni 1880 neben dem gewöhnlichen Inquisitionsverfahren in Disziplinar- und Strafsachen gegen den Klerus ein abgekürztes, summarisches Prozeßverfahren zugelassen, welches auch gegen Laien Anwendung finden kann. Die Instruktion ist zwar ursprünglich nur für Italien erlassen, kann aber auch in der ganzen übrigen Kirche angewandt werden; ausdrücklich ist sie durch Dekret der gen. Kongregation vom 14. Jan. 1882 für Frankreich zugestanden.

4. In der Instruktion von 1880 ist auch das außergerichtliche Verfahren der suspensio ex informata conscientia, wie es sich nach der Praxis der C. C. Trid., ausgestaltet hatte, aufrecht erhalten. Mit diesem Verfahren hat es folgende Bewandtnis: das Tridentinum, sess. XIV c. 1 de ref. gewährte im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin unter dem Klerus den Ordinarien die ihnen bis dahin nicht zugestandene Befugnis, Kleriker wegen geheimer Vergehen von den Weihen zurückzuweisen oder zu suspendieren. Das Rechtsinstitut hat sich dann nach der Praxis der C. C. Trid. dahin gestaltet, daß der Ordinarius einen Geistlichen bei schweren, geheimen Vergehen, für die einen gerichtlichen Beweis zu erbringen physisch oder moralisch unmöglich ist, ohne jedes Beweisverfahren, auf seine moralische Überzeugung hin (ex informata conscientia), auf bestimmte Zeit (nicht über 6 Monate) ab ordine oder officio, nicht aber a beneficio suspendieren kann. Dem Geistlichen steht der Rekurs an den Apostolischen Stuhl zu, der jedoch keinen Suspensiveffekt hat. Die sonstigen im Instanzenzuge zu verfolgenden Rechtsmittel sind dagegen dem so gemaßregelten Kleriker versagt.[2])

5. Ein großer Teil des kirchlichen Strafrechts kommt heute nicht mehr in der Praxis zur Anwendung. Die Gründe dafür liegen einmal in den entgegenstehenden staatskirchenrechtlichen Gesetzen, sodann vielfach in der mangelnden Rechtskenntnis der kompetenten Kirchenbehörden. Gegen Laien wird nur äußerst selten eingeschritten, meistens handelt es sich um Disziplinarvergehen der Geistlichen. Mehrfach tritt dabei an Stelle des kirchenrechtlich vorgeschriebenen Prozeßverfahrens ein Administrativ-(Willkür)-Verfahren.[3]) Die suspensio ex informata consc. wird in der umfassendsten Weise von den Kirchenbehörden verhängt, ihre genaue Regelung durch die C. C. Trid. hat jedoch auch hier unbewußten oder bewußten Mißbrauch nicht gänzlich zu hindern vermocht. Derartige Widerrechtlichkeiten sind aber möglich, weil sie wegen Nichteinlegung der Rechtsmittel seitens der Betroffenen der Öffentlichkeit meistens verborgen bleiben und es außerdem an jeder Kontrolle der Diözesanverwaltung durch die kirchliche Oberbehörde, wie sie Pius X. 1904 in den italienischen Bistümern durch geheime Visitationen hat anordnen lassen, in Deutschland fehlt.[4])

6. Zu den strafrechtlichen Bestimmungen, die heute wegen der entgegenstehenden Staats-gesetzgebung nicht mehr zur Anwendung kommen, gehören z. B. die Bestimmungen der früheren Ketzer-

---

1) Hinschius, KR. V, S. 446ff.; Hollweck, Die kirchl. Strafgesetze (1899); Heiner, Die kirchl. Zensuren (1884); Diendorfer, Bulla in coena Domini im Freib. KLexikon²; Diendorfer, Apost. Sed. im Freib. KLexikon²; Mittermüller, Über die Reform der kirchl. Zensuren (AKR. [1891], Bd. 26, S. 153ff.); Sägmüllen, KR. II, S. 311ff.; Stutz, KR., S. 354, 444ff. und die Unzahl von Kommentaren über Zensuren usw.

2) Hinschius, KR. V, S. 608ff., Sägmüller, Suspension im Freib. KLexikon², und Sägmüller, KR. II, S. 334. Arndt, Die Suspension ex inf. consc. (AKR. [1895], Bd. 73, S. 141f.). Droste, Kirchl. Diszipl. u. Kriminalverfahren gegen Geistliche (1882). Bei Präsentation zu einem Benefizium kann die Maßregel nicht angewandt werden; Arndt, Die Zurückweisung präsentierter Kandidaten (AKR. [1893], Bd. 70, S. 415f.). Die Instruktion von 1880 ist abgedruckt bei Droste, a. a. O. S. 186ff., in deutscher Übersetzung im AKR. (1881), Bd. 46, S. 3ff. Neugeregelt für die Missionsgebiete ist diese Suspension durch die Instruktio der Congr. de Prop. Fide, 23. Jan. 1886 (AKR. [1886], Bd. 56, S. 180).

3) Freisen in der LR. (1899), Sp. 74f.

4) Frankfurter Zeitung (1905), Nr. 298, Nr. 302; Das 20. Jh. (1905), S. 536. Zirkularschreiben der C.C. vom 7. März 1904 (AKR. [1904], Bd. 84, S. 580ff.).

gesetzgebung, welche bis heute noch nicht aufgehoben sind.[1]) Ferner gehören dahin die Gesetze gegen den Verkehr mit Juden. Als die Synoden zu Graz 1858, zu Prag 1860 und die Bischöfe Galiziens die früheren Judengesetze, wie es Benedict XIV. in seinem Buche: De synodo dioecesana und in einem päpstlichen Erlasse von 1751 angeraten hatte, wieder zur Anwendung brachten, aber staatlicherseits auf Widerspruch stießen, antwortete ihnen auf Anfrage die Congr. S. Officii: Prudenter dissimulandum est.[2]) Es gehört hierher ebenso das Zinsverbot: Eine prinzipielle Entscheidung hat in dieser Frage die Kirche bisher nicht gegeben. Wiederholte Erlasse der Poenitentiarie und des hl. Offizium für die Beichtpraxis lauten dahin, daß bis zu einer definitiven kirchlichen Entscheidung des in Rede stehenden Problems weder den Beichtvätern, die den titulus legis civilis als genügend ansehen, noch auch den Gläubigen, welche dieser Meinung in der Praxis folgen, die sakramentale Lossprechung verweigert werden dürfe.[3]) Außerdem gehören hierher die Kirchengesetze über das Asylrecht, die Grundsätze des Mittelalters über das Verhältnis von Staat und Kirche mit allen daraus folgenden Konsequenzen usw.

B. Die gesetzlich fixierte Denunziationspflicht (Anzeige von Ehehindernissen; bei der Subdiakonatsweihe; bei Doktorpromotionen; gegen Freimaurer; gegen den unsittlichen Beichtvater; gegen Häretiker und Apostaten; Libri perniciosi; Visitatio liminum; römische Studienkollegien; abrogierte Denunziationsgesetze). Das kirchliche Eherecht (das tridentinische Decret; Abänderungen desselben für Holland, Belgien, Diözese Breslau; das Decretum Provida und Ne temere; gemischte Ehen; matrimonia praesumpta; Zivilehe).

Eine Eigentümlichkeit des kirchlichen Strafrechts besteht darin, daß zur Durchführung einer Anzahl von Gesetzen eine gesetzlich fixierte Denunziationspflicht der Kirchenmitglieder angeordnet worden ist, über die es bisher an einer zusammenhängenden Darstellung fehlt, die aber nicht bloß für das kirchliche, sondern auch das staatliche Gebiet von weittragender Bedeutung ist.

I. An die Spitze ist der Satz zu stellen, daß der Katholik jeden Fehler seines Mitbruders bei den kirchlichen Vorgesetzten — dem Vorsteher der Gemeinde, dem Bischof, Erzbischof, Papst usw. — zur Anzeige zu bringen hat gemäß Math. 18, 15—17. Daher heißt diese Anzeige Denuntiatio evangelica. Zweck derselben ist die Besserung des Delinquenten. Von seiten der Kirchenoberen erfolgt im Falle solcher Anzeige zuerst eine Zurechtweisung (monitio paterna). Ist letztere erfolglos, dann wird die evangelische Anzeige zur gerichtlichen (Denuntiatio judicialis), die den Zweck hat, den Delinquenten zu bestrafen. Die Strafen sind hier in das Belieben des Bischofs gestellt, es sind die sog. Zwangsbußen, d. h. öffentliche von der Kirche verhängte Bußarten, wodurch für das gegebene Ärgernis Sühne geleistet wird: Gebete, Fasten, Nachtwachen, Kasteiungen (= Disziplin), Wallfahrten, Almosen u. dgl.; die frühere Prügelstrafe ist angesichts der modernen Staatsgesetze nicht mehr ausführbar, es sei denn, daß der Delinquent sich dieselbe bußwillig gefallen lassen will.

Die evangelische und gerichtliche Denunziationspflicht verbindet den Wissenden nur unter einer Sünde, die je nach der Wichtigkeit des Falles bald eine schwere oder leichte sein kann. In mehreren Fällen sind aber durch das Kirchenrecht zur Erzwingung der Denunziationspflicht besondere Strafen festgestellt, und es verpflich-

---

1) Wenn M. de Luca S. J. (Prof. d. Gregor. Univers. in Rom), Institutiones jur. eccles. publ. (1901) und P. Lépécier (Prof. d. Dogmatik an d. Propaganda), De stabilitate et progressu dogmatis (1910?) die Todesstrafe als noch heute für die Ketzer geltend verteidigen, so stehen sie dabei auf dem Standpunkte der heute noch nicht aufgehobenen Ketzergesetze; die vielfachen Entrüstungen in Tagesblättern (Köln. Volksztg., M. N. Nachr., Augsb. Abendztg. usw.) gegen die beiden Autoren sind nur vom Standpunkt des modernen Staatsrechts, nicht aber vom Standpunkt des kath. KR. gerechtfertigt.

2) AKR. (1862), Bd. 8, S. 57ff. Scherer, KR. II, S. 15ff.

3) Simar, Lehrb. d. Moraltheologie[3] (1893). S. 418.

tet dann ein solches Gesetz den Wissenden unter Sünde und Strafe.[1]) Diese Fälle sind insbesondere folgende:

1. Anzeige von Ehehindernissen. Die Proklamation der Brautleute, welche von einer Reihe mittelalterlicher Synoden und im Trid. sess. XXIV c. 1 de ref. matr. angeordnet wurde und öffentlich in der Kirche stattfinden soll, hat den Zweck, etwaige der Eheschließung entgegenstehende Ehehindernisse zur Erfahrung zu bringen. Jeder Wissende ist zur Anzeige sub gravi verpflichtet und kann m. E. im Unterlassungsfalle arbiträr bestraft werden. Meistens wissen jedoch die Leute nichts von dieser Pflicht, sie halten die Proklamation bloß für einen mit der Eheschließung verbundenen Ritus.[2])

2. Anzeige vor der Subdiakonatsweihe. Wenn ein Mitglied der Gemeinde vor der Subdiakonatsweihe steht, so soll dieses Ereignis an einem Sonn- oder Feiertage der Gemeinde ebenfalls im öffentlichen Gottesdienste bekannt gemacht werden, damit etwaige dieser Weihe entgegenstehende Hindernisse zur Kenntnis des Bischofs gebracht werden können. Auch hier hat jeder Wissende die Denunziationspflicht und kann im Unterlassungsfalle bestraft werden. In manchen Diözesen findet diese Proklamation nicht mehr statt, in anderen ist sie von neuem eingeschärft. Die Leute wissen meist nichts von dieser Pflicht, auch der Pfarrer weiß meist nichts davon, er verkündet der Gemeinde das bevorstehende Ereignis und bittet um ein frommes Gebet für den Ordinanden.[3])

3. Anzeige vor der Doktorpromotion. Nach dem katholischen Kirchenrecht steht dem Papste das Recht zu, akademische Grade zu erteilen und Promotionsprivilegien zu verleihen. Dieses Recht hat sich im Mittelalter ausgebildet und wird auch noch heute von der Kirche in Anspruch genommen. Es gilt für die Grade in allen Fakultäten; heute ist die Kirche auf die Grade in den theologischen Fakultäten durch die Staatsregierungen, die Universitäten besitzen, zurückgedrängt worden. Die Erteilung eines Grades gilt nämlich als Sacramentale, d. h. als ein kirchlicher Akt, mit dem göttliche Gnade verbunden ist; es wird die professio fidei abgelegt, und es findet auch sonstiger kirchlicher Ritus Anwendung. Die Tübinger Theologische Fakultät hat von dem kirchlichen Beiwerk abgesehen. Auch vor der Doctorpromotion sollen etwaige dieser Würde bei den Promovenden entgegenstehende Hindernisse zur Anzeige gebracht werden.[4])

4. Anzeige gegenüber den Freimaurern. Wer die geheimen Häupter und Leiter der Freimaurer und anderer derartiger geheimer Verbindungen, die öffentlich oder geheim gegen die Kirche oder die legitimen Staatsgewalten wühlen oder kämpfen, nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (30 Tage) bei der kirchlichen Behörde zur Anzeige bringt, ist, solange er dieser Pflicht nicht genügt hat, exkommuniziert. Die Anzeige hat zu geschehen bei dem Bischof, dem Beichtvater oder dem Pfarrer. Die Pflicht der Anzeige hat auch der aus dem Freimaurerorden Ausgetretene. Vernachlässigung der Denunziation gegenüber den sonstigen Mitgliedern derartiger Geheimbünde wird nicht von der Exkommunikation getroffen, ist aber schwer sündhaft. Selbstverständlich sind auch alle Mitglieder derartiger Verbindungen exkommuniziert. Die Sozialdemokraten, Nihilisten, Anarchisten werden den vorher genannten Verbindungen nicht zugerechnet. Die ganze Denunziation hat keinen praktischen Zweck; da der moderne Staat die Freimaurer duldet, manchmal sogar begünstigt, können die Bischöfe gegen sie nicht einschreiten, ohne mit den Staatsgesetzen in Konflikt zu geraten, ganz abgesehen davon, daß sie sich hüten werden, gegen die meist den höchsten Ständen angehörenden Mitglieder ihre kirchliche Amtsbefugnis zur Anwendung zu bringen.[5])

5. Anzeige gegen den unsittlichen Beichtvater. Wer sich weigert, einen Geistlichen, der sich bei Spendung des Beichtsakraments oder unter dem Vorwand einer Beichte der Anreizung zur Unsittlichkeit oder sonstiger schlüpfriger Unterhaltungen oder Verhandlungen schuldig gemacht hat, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist (30 Tage) bei der kirchlichen Behörde zur Anzeige zu bringen, verfällt der nicht reservierten Exkommunikation, von der nach vollzogener Denunziation jeder Beichtvater absolvieren kann. Geschieht eine derartige Denunziation in böswilliger Weise gegen einen unschuldigen Priester, so kann der Denunziant nur durch den Apostolischen Stuhl Absolution erhalten und bleibt bis dahin vom Empfange der Sakramente ausgeschlossen. Ein Priester, der sich dieser Anreizung zur Unsittlichkeit schuldig macht,

---

1) Sägmüller, KR. II, S. 329ff.

2) Scherer, KR. II, S. 147f.; Schnitzer, Kath. Eherecht (1898), S. 125f.

3) Scherer, KR. I, S. 319; Sägmüller, KR. I, S. 238; Hinchius, KR. I, S. 107.

4) Denifle, Die Universitäten des Mittelalters (1885), Bd. I; Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten (1888); Hinschius, KR. IV, S. 640ff. Weil die Promotion ein Sakramentale ist, konnte zur Zeit Döllingers, der trotz seiner Exkommunikation in der theolog. Fakultät zu München blieb, kein Geistlicher dort zum Dr. theol. promoviert werden. Denn die Teilnahme eines excommunicatus an einem kirchlichen Akte macht letzteren ungültig. Erst als Döllinger in generöser Weise auf seine Teilnahme an der Promotion verzichtete, wurden die auf Lager gelegten Doktoranden, die bereits das nicht sakramentale Rigorosum bestanden hatten, ohne die Anwesenheit Döllingers feierlichst zum Dr. theol. promoviert.

5) Hollweck, Die kirchl. Strafgesetze, S. 170ff., 203ff.

ist von allen priesterlichen Funktionen zu suspendieren, verliert seine Benefizien, Ämter, Würden und ist dauernd unfähig, solche wiederzuerlangen.[1])

6. Anzeige gegen Häretiker und Apostaten. Die einschneidendste und terroristischste Denunziationspflicht besteht gegen die Häretiker und Apostaten: Wer Häretiker und Apostaten, die öffentlich oder privatim ihre Irrtümer zu verbreiten suchen (haeretici dogmatizantes), nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen bei der kirchlichen Behörde zur Anzeige bringt, verfällt den Strafen, die auf die Begünstigung der Häresis gesetzt sind, nämlich der dem Papst speziell reservierten Exkommunikation und der Infamie; dazu erleidet der Klerus den Verlust der Benefizien usw.

Für den Häretiker als solchen gelten eigene Strafen: die dem Papste speziell reservierte Exkommunikation, die Irregularität und die dauernde Infamie, welch letztere auch die Kinder bzw. die Enkel trifft; bei einer häretischen Mutter geht die Infamie auf die Kinder, bei einem häretischen Vater auf die Kinder und Enkel, falls die Mutter bzw. der Vater in der Häresis bis zum Tode verharrt.[2])

Häretiker sind alle Getauften, die wissen, daß ihre religiösen Lehren von denen der katholischen Kirche abweichen, also auch alle getauften Nichtkatholiken. Seit längerer Zeit wird in den katholischen Moral- und Kirchenrechtslehrbüchern der Satz vertreten, daß die von akatholischen Eltern geborenen und von ihnen in ihrer Religion erzogenen Personen nicht Häretiker im formellen Sinn seien, sondern nur materiell Irrende, die den kirchlichen Ketzerstrafen nicht verfallen. Dieser Satz enthält eine Unwahrheit und wird durch die kirchliche Praxis widerlegt: Jeder getaufte Nichtkatholik, der zur katholischen Kirche zurückkehrt, wird vorher von der Exkommunikation, die er sich als Häretiker in seiner früheren akatholischen Konfession zugezogen hat, absolviert; ferner sind die Söhne einer akatholisch gestorbenen Mutter und die Söhne wie Enkel eines akatholisch gestorbenen Vaters, obwohl sie dem katholischen Glauben angehören, irregulär wegen der ererbten Infamie und müssen nach den neuesten päpstlichen Erlassen beim Eintritt in den Priesterstand erst dispensiert werden. Endlich wird in der Theorie als Glaubensatz hingestellt, daß eine von katholischen Eltern geborene und in der katholischen Religion erzogene Person nur durch eigenes Verschulden in häretischen Irrtum verfallen kann; eine bona fides über ihre von der katholischen Glaubenslehre abweichenden Ansichten ist hier ausgeschlossen; hat sie solche zuletzt doch, so hat sie dieselbe nur bekommen durch jahrelanges Sündigen gegen die Tugend des Glaubens, eine solche Person ist also strafbar als formeller Häretiker.

Wie die katholische Kirche die früheren Ketzergesetze zur Ausführung zu bringen durch die entgegengesetzte Staatsgesetzgebung verhindert ist, so hat sie auch hinsichtlich der neueren Ketzergesetze sich zu Konzessionen veranlaßt gesehen. Seit längeren Jahren hat man dem Empfinden der getauften Nichtkatholiken in den paritätischen Staaten dadurch Rechnung getragen, daß sie in päpstlichen Erlassen nicht mehr haeretici, sondern acatholici benannt werden. Ein Rückfall in die frühere kuriale Gepflogenheit war es, wenn Pius X. in seiner Borromäus-Enzyklika Editae saepe vom 26. Mai 1910 wieder auf die alte übliche Ausdrucksweise zurückgriff, was bekanntlich den deutschen Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg zu einer Protestnote an den Apostolischen Stuhl veranlaßte. Die Note hatte den Erfolg, daß der Kardinal-Staatssekretär die Absicht einer Beleidigung der deutschen Nichtkatholiken als nicht beabsichtigt erklärte und der Papst die Veröffentlichung der Enzyklika in den kirchlichen Amtsblättern Deutschlands untersagte. Andererseits trägt der Apostolische Stuhl dem Empfinden der Nichtgetauften dadurch Rechnung, daß die auf die dortigen früheren Bischofssprengel geweihten Weihbischöfe seit 1882 nicht mehr den Titel „Episcopus in partibus infidelium", sondern „Episcopus titularis" führen.[3])

7. Anzeige gefährlicher Bücher (libri perniciosi). Schon die X. Indexregel legte in Absatz 8, 9 u. 10 den Buchhändlern und Gläubigen die Pflicht auf, alle neuen Bücher den kirchlichen Obern anzuzeigen. Für jedes neue Buch bestand das Verbot, es zu lesen oder zum Lesen zu geben, wenn es nicht zuvor dem bestellten Zensor angezeigt und von diesem die Erlaubnis zum Lesen gegeben war oder die allgemeine Erlaubnis notorisch feststand. Die Konstitution Apostol. Sed. von 1869 bestimmt in Nr. 2: Wer trotz Kenntnis des Verbotes ohne päpstliche Erlaubnis Bücher offenkundiger Apostaten und Häretiker, worin häretische Irrtümer enthalten sind, liest, aufbewahrt, druckt oder verteidigt, verfällt der dem Papst speziell reservierten Exkomunikation. Eine Anzeigepflicht hinsichtlich derartiger Bücher ist in der Konstitution nicht festgestellt. Diese ist aber erfolgt in der Konstitution Officiorum ac munerum von 1897, indem Art. 27 derselben bestimmt, daß die Anzeigepflicht hinsichtlich gefährlicher Bücher (libri perniciosi) zwar alle Katholiken angehe, für gewisse Personen aber, nämlich Nuntien, Apostolische Delegaten, Bischöfe und Universitätsrektoren, eine besondere Amtspflicht sei.

Noch verschärft ist diese Anzeigepflicht in der Modernisten-Enzyklika Pascendi dom. gregis vom 8. Sept. 1907: Darnach ist in jeder Diözese eine Zensorenbehörde und ein Aufsichtsrat anzustellen. Die erstere hat sich zu befassen mit der Erlaubnis für Drucklegung von Büchern, die andere hat nach Spuren des Modernismus in Büchern und Lehrvorträgen zu forschen. Der Aufsichtsrat muß alle zwei Monate mit dem Bischof an einem bestimmten Tage eine Sitzung

---

1) Hollweck, a. a. O. S. 203f., 280f. 2) Hollweck, a. a. O. S. 203f., 163f.

3) Es ist das bestimmt durch Rundschreiben der Propaganda vom 3. März 1882; vgl. AKR. (1913), Bd. 93, S. 264, AKR. (1882), Bd. 48, S. 211.

abhalten. Der Bischof hat nach Ablauf des Jahres 1907 und später in jedem dritten Jahre über die Ausführung der päpstlichen Maßnahmen dem Papste Bericht zu erstatten. Diese Vorschriften sind vom neuen eingeschärft in dem Motuproprio Sacrorum Antistitum vom 1. Sept. 1910, außerdem wird neu verfügt, daß die Professoren an theologischen Anstalten zu Beginn jedes Schuljahres vor Eröffnung der Vorlesungen ihrem Bischof den Text der Vorlesungen, Quästionen und Thesen vorlegen. Während des Schuljahres soll die Lehre eines jeden Professors überwacht werden; weicht er von der gesunden Lehre ab, so ist dies ein Grund, ihn sofort vom Amte zu entfernen.[1])

8. Visitatio liminum Apostolorum. Nach den päpstlichen Bestimmungen haben die Territorialbischöfe, d. h. jene Bischöfe, die in einem bestimmten Sprengel die bischöfliche Jurisdiktion ausüben, die Verpflichtung, in bestimmten Terminen die Gräber der Apostelfürsten in Rom zu besuchen (visitatio liminum), dem Papst ihre Huldigung darzubringen und über den Zustand ihres Sprengels Bericht zu erstatten (relatio status Ecclesiae). Wegen dieser letzteren Verpflichtung gehört dieser Gegenstand in das Kapitel von der Denunziationspflicht. Die Bestimmungen, die hier bisher galten, haben durch zwei im Namen des Papstes von der Congr. Consiotorialis erlassene Dekrete vom 31. Dez. 1909 [2]) eine bedeutende Verschärfung erfahren. Von jetzt ab müssen alle nicht der Propaganda unterstehende Bischöfe vom Jan. 1911 ab alle 5 Jahre diesen Bericht erstatten und sich in demselben Jahre in Rom stellen. Dieses Quinquennium fängt, für jede Diözese nach Absendung des ersten Berichtes an. Die einzelnen Jahre des fünfjährigen Turnus sind auf die Diözesen der verschiedenen Länder verteilt. Auch die schriftlich zu beantwortenden Fragen, im ganzen 150 Nummern, haben gegenüber dem bisher geltenden Rechte eine bedeutende Verschärfung erfahren. Da der Bischof über seine eigene Verwaltung zu berichten hat, es sich somit um eine Selbstanzeige handelt, hat diese Anzeigepflicht nur wenig praktischen Wert, wenn nicht eine Kontrolle von dritter Seite hinzukommt.[3])

9. Berichterstattung durch die Priester der römischen Studienkollegien. Die in den römischen Studienkollegien — Collegium Germanicum, Hungaricum, Anglicanum u. a. — gebildeten Geistlichen verpflichten sich, nach ihrer Priesterweihe in ihren Geburtsländern Anstellung zu nehmen und von dort aus in gewissen Zwischenräumen über die dortigen betreffenden kirchlichen Verhältnisse Bericht zu erstatten. Diese Anzeigepflicht ist zwar nicht durch Kirchengesetz festgestellt, hat aber in der Praxis doch eine weitgehende Bedeutung.

10. Abrogierte Denunziationsgesetze. In früherer Zeit gab es noch eine Anzahl anderer Fälle, in denen die Denunziationspflicht bestand, die aber nach heutigem Rechte entfallen ist. Dahin gehört die Anzeige der Simonie, die bei Erwerbung päpstlicher Gnaden oder bei Erwerbung und Verleihung von Benefizien stattfand. Ebenso war die Blasphemie, insbesondere die häretische, zur Anzeige zu bringen, ferner die unbefugte Veräußerung unbeweglicher Kirchengüter an Laien von seiten der kirchlichen Verwaltungsorgane, Vergewaltigung eines Kardinals, der ambitus officiorum in den religiösen Orden, endlich die Anzeige gegen jene Beichtväter, die nach dem Namen des complex peccati fragten und die Absolution verweigerten, wenn die Pönitenten ihn nicht nannten.[4])

11. Der Denunziationspflicht kommt somit eine große Bedeutung zu, ja man kann, wenn man von der Denuntiatio evangelica ausgeht, sagen, daß das ganze kirchliche Strafsystem mit dieser Pflicht zusammenhängt. Der größte Teil der Laien und auch der Geistlichen ist mit diesen kirchlichen Bestimmungen unbekannt. Die meisten derjenigen, die mit ihnen bekannt sind, unterlassen die Denunziation, weil es ihren Gefühlen widerstrebt, den Denunzianten zu machen, die anderen, die aus Gewissenspflicht Anzeige machen zu müssen glauben, trifft kein Vorwurf, da das Kirchensystem die Pflicht aufgestellt hat. In die katholische Kirchenverfassung, welche die Laien von jeder Teilnahme an der Kirchenregierung ausschließt, paßt diese für alle Kirchenmitglieder aufgestellte Denunziationspflicht durchaus nicht. Wollte man konsequent sein, hätte man nur dem Klerikalstand dieselbe als eine besondere Art von Amtpflicht auflegen oder dafür besondere Behörden schaffen dürfen, wie sie die Modernisten-Enzyklika von 1907 in dem „Aufsichtsrat" angeordnet hat. Die heutige Form der Denunziationspflicht kann man nicht anders bezeichnen als eine legalisierte Anreizung zum Klassenkampf[5]), ein gefährliches Beginnen, vor dem jede Regierung im Interesse des öffentlichen Friedens sich hüten sollte.[6])

---

1) Schneider, Die neuen Büchergesetze (1900), S. 106ff.; Hilling, Die Reformen d. Papstes Pius X., Bd. II (1912), S. 168ff.

2) Abdruck im AKR. (1900), Bd. 90, S. 344ff. und Acta A. S. II, S. 13ff.

3) Laurentius, Inst. jur. Eccles.[3] (1914), S. 167f.; Sägmüller, KR. II, S. 305f. Das Nähere über diese Visitatio ist in dem Kapitel 8 über die Reformen Pius' X. dargelegt.

4) Hollweck, a. a. O. S. 206 Anm. 12.

5) In dasselbe Kapitel gehört auch die Pataria (Lumpengesindelbande), die im 11. Jh. im kirchlichen Auftrag gegen die beweibten Priester organisiert wurde, außerdem das noch heute geltende Interdictum ambulatorium; letzteres geht von der Voraussicht aus, daß die Einwohner einer jeden Ortschaft, die der Interdizierte mit seinem Interdikt infiziert, den Betreffenden forttreiben, was allerdings nach der heutigen Staatsgesetzgebung unmöglich ist.

6) Auch das StGB. f. d. D. Reich hat in § 139 eine Denunziationspflicht aufgestellt: „Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder

II. Auch auf einem anderen Gebiete, auf dem die Kirche anfänglich in konsequenter Weise ihre eigenen Grundsätze vertrat, sah sie sich gegenüber der protestantischen Kirche und gegenüber den anderen Staaten später zu Konzessionen veranlaßt. Es ist das Gebiet des Eheschließungsrechts.

1. Nach der Bestimmung des Trid., sess. XXIV c. 1 de ref. matr. (caput Tametsi) muß die Ehe dort, wo das Decretum Tametsi verkündigt worden ist, bei Strafe der Nichtigkeit, vor dem parochus proprius (oder dessen Bevollmächtigten) und zwei oder drei Zeugen eingegangen werden. Das Dekret ist nach katholischem Kirchenrecht für alle Getauften, also auch für alle Akatholiken, maßgebend. Da es sich hier um keine dogmatische, sondern nur um eine disziplinäre Festsetzung handelte, konnte die Kirche das Dekret jeder Zeit wieder aufheben bzw. abändern. Derartige Abänderungen sind dann auch mehrfach in der Folgezeit erfolgt.

2. Benedict XIV. suspendierte die Geltung des Dekretes 1741 für die Ehen der Protestanten und die gemischten Ehen in Holland und Belgien (sg. Benedictina), Clemens XIII. suspendierte dessen Geltung 1765 für die gemischten Ehen in der Diözese Breslau (sg. Clementina).

3. Sehr weitgehende Änderungen an dem Trid. Eheschließungsrecht erfolgten unter Pius X. Zuerst schuf er in dem päpstlichen Dekret „Provida" vom 18. Jan. 1906 (in Kraft vom 15. April d. J.) für den Umfang des Deutschen Reiches ein Ausnahmsrecht, dann durch das auf seinen ausdrücklichen Befehl von der Congr. Concilii am 2. Aug. 1907 erlassene Dekret „Ne temere" (in Kraft vom 19. April 1908) ein für die ganze katholische Kirche geltendes Eheschließungsrecht, durch das die Bestimmungen des Dekretes Provida in mehreren fundamentalen Punkten aufgehoben bzw. verändert worden sind:

a) Das Dekret Provida enthält drei Bestimmungen über die Form der gültigen kirchlichen Eheschließung: Zum ersten wird die tridentinische Eheschließungsform des Dekretes Tametsi auf alle Orte des Deutschen Reiches ausgedehnt, so daß die Katholiken unter sich nur vor dem parochus proprius und zwei oder drei Zeugen eine gültige Ehe schließen können.

Die gemischten Ehen, welche die Katholiken mit andersgläubigen Christen schließen wollen, bleiben auch ferner strenge verboten, wenn nicht der katholische Teil aus gerechter und wichtiger Ursache, und nachdem beide Teile ein förmliches Versprechen über die gesetzmäßigen Vorschriften abgegeben haben, von dem Ehehindernisse der Konfessionsverschiedenheit dispensiert worden ist. Sämtliche Mischehen sind ferner vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen in facie ecclesiae abzuschließen, so daß diejenigen, welche sich mit der Trauung vor einem nicht katholischen Religionsdiener oder dem Zivilstandesbeamten oder einer sonstigen klandestinen Eheschließung begnügen, schwer sündigen. Außerdem verfällt der katholische Teil, der bei der Schließung der Mischehe die Kulthandlung eines akatholischen Religionsdieners nachsucht oder zuläßt, den kanonischen Zensuren. Trotzdem werden die Mischehen, die von geborenen Deutschen innerhalb des Deutschen Reiches ohne die tridentinische Form geschlossen sind oder geschlossen werden, für gültig erklärt, wenn kein sonstiges trennendes Ehehindernis vorliegt, ferner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (15. April 1906) die Ehe nicht propter impedimentum clandestinitatis für ungültig erklärt ist und der beiderseitige Ehekonsens bis zu dem erwähnten Termin fortdauert.

Die Ehen der Akatholiken untereinander, die in Zukunft den kirchlichen Gerichten aus irgendeinem Grunde zur Entscheidung vorgelegt werden, sollen als gültig behandelt werden, wenn sie, abgesehen von der tridentinischen Eheschließungsform, den kanonischen Ehevorschriften entsprechen.

b) Das für die ganze katholische Kirche erlassene Dekret „Ne temere" regelt die Form der Verlöbnisse und der Eheschließung auf eine ganz neue Weise und hat dadurch die älteren Bestimmungen des Dekretes Provida in wesentlichen Punkten abgeändert. Nur hinsichtlich der gemischten Ehen ist das deutsche Sonderrecht ausdrücklich in seiner Geltung erhalten.

Es gelten vom Tage des Inkrafttretens des Dekrets nur sponsalia solemnia, d. h. diejenigen, die von den beiden Parteien und entweder vom Pfarrer (Bischof) des Ortes oder wenigstens zwei Zeugen unterzeichnet werden. Sind beide Brautteile oder einer des Schreibens unkundig, so ist dieses in der Urkunde zu vermerken und außer den obengenannten Zeugen noch ein neuer zur Unterschrift heranzuziehen.

---

der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu bestrafen." Zu diesen Verbrechen treten noch diejenigen, welche in dem Sprengstoffgesetz von 1884 und in dem Gesetz betr. den Verrat von militärischen Geheimnissen von 1893 festgesetzt sind. Der Zweck dieser Anzeigepflicht geht dahin, die genannten schweren Verbrechen zu verhindern, also nicht so weit wie die kirchengesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen hat der Staat zur Aufspürung und Anzeige von Verbrechen eine große Anzahl von Beamten — vom gewöhnlichen Schutzmann bis zum Generalstaatsanwalt — angestellt. Da die Verpflichtung des § 139 auch für die nach § 51 u. 52 StPO. befreiten Personen, insbesondere für die Geistlichen gilt, sollte man schon deshalb, abgesehen von anderen Gründen, für seine Aufhebung sorgen. Denn kein gewissenhafter katholischer Geistlicher wird sich dieser staatlichen Verpflichtung durch Verrat des Beichtgeheimnisses fügen.

Hinsichtlich der Eheschließung unterscheidet das Dekret zwischen der gültigen und erlaubten Eheschließungsform:

Zur gültigen Eheschließung wird erfordert: α) daß der Ehekonsens der Nupturienten vor dem Pfarrer (Bischof) des Ortes oder einem delegierten Priester und wenigstens zwei Zeugen abgegeben wird, β) der assistierende Pfarrer (Bischof) von seinem Benefizium Besitz ergriffen oder das Amt angetreten hat und nicht durch ein öffentliches Dekret nominatim exkommuniziert oder vom Amte suspendiert ist, γ) die Trauung innerhalb der Pfarrei (des Bistums) stattfindet, und δ) der Pfarrer (Bischof) zur Assistenz eingeladen ist und ohne Zwang und schwere Furcht den Konsens der Nupturienten fordert und entgegennimmt.

Zur erlaubten Eheschließung wird außerdem noch vorgeschrieben: α) daß die kanonischen Vorschriften über die Proklamation, die Untersuchung der Ehehindernisse und den Nachweis des status liber der Kontrahenten beobachtet werden, β) einer der Kontrahenten im Trauungsbezirke sein Domizil besitze oder sich dort wenigstens einen Monat (30 Tage) lang aufgehalten habe, γ) sind die unter β) genannten Voraussetzungen nicht vorhanden, müssen die Kontrahenten die Erlaubnis des parochus (episcopus) proprius einholen, falls nicht ein dringender Notfall davon entschuldigt, δ) als Regel wird vorgeschrieben, daß die Trauung vor dem Pfarrer der Braut stattfindet; es entbindet jedoch ein triftiger Grund von der Beachtung dieser Regel, ε) bei Heimatlosen (vagi) hat der parochus loci, ausgenommen den Notfall, vorher bei dem Bischof oder einem von diesem delegierten Priester um die Erlaubnis zur Assistenz nachzusuchen.

Bei naher Todesgefahr kann die Ehe, wenn der parochus loci oder ein von ihm delegierter Priester nicht zu haben ist, gültig und erlaubt vor jedem Priester und zwei Zeugen geschlossen werden. Fehlt in einer Gegend wenigstens einen Monat lang ein Pfarrer oder Bischof oder ein von ihnen delegierter Priester, so genügt zur gültigen und erlaubten Eheschließung die Assistenz von zwei Zeugen ohne Priester.

Die neuen Vorschriften über die Form der Verlöbnisse und der Eheschließung gelten für alle in der katholischen Kirche Getauften, also auch für gemischte Ehen, mit Ausnahme derjenigen Mischehen, die von geborenen Deutschen in Deutschland geschlossen werden. Dagegen sind die rein akatholischen Verlöbnisse und Ehen an die Formvorschriften des Dekretes Ne temere nicht gebunden.[1])

4. Die Reformation führte die Kirche zu einer genaueren Regelung der Eheschließung bei Konfessionsverschiedenheit (impedimentum mixtae religionis). Da im ganzen Mittelalter die Glaubenseinheit gewahrt blieb, hatte die kirchliche Gesetzgebung wenig Anlaß, sich mit den Mischehen, deren Gültigkeit nicht bezweifelt wurde, zu beschäftigen. Anders wurde es mit dem durch die Reformation erfolgten ungeheueren Abfall von der Kirche und mit der vom Tridentinum festgesetzten Eheschließungsform. Die Kirche hat jedoch in den verschiedenen Zeiten eine verschiedene Praxis beobachtet, bald eine äußerst strenge, bald eine mildere. Die Konzilien des 16. und 17. Jh. verbieten die gemischten Ehen unter Strafe der Exkommunikation. Wenn die Päpste in seltenen Fällen eine Dispensation eintreten ließen, so geschah dies nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und unter der Bedingung, daß der akatholische Teil die Häresis abschwöre und katholisch werde. Erst im 18. Jh. trat an die Stelle der Abjuration das Versprechen des katholischen Teiles, die Bekehrung des nichtkatholischen Gatten zu versuchen. Es bildete sich dann in weiten Gebieten Deutschlands mit gemischter Bevölkerung die Gewohnheit, der Schließung von gemischten Ehen keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen, wenn der Abfall des katholischen Teiles nicht zu befürchten war, vielmehr die katholische Erziehung sämtlicher Kinder versprochen wurde. Nur verlangte man in solchen Fällen die Einholung einer bischöflichen Erlaubnis zur Trauung. Erst seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts trat in den meisten deutschen Diözesen ein Umschwung ein; die Notwendigkeit der kirchlichen, und zwar päpstlichen Dispensation für jede gemischte Ehe wurde seit 1840 praktisch geübtes Recht, die Erlasse des Apostolischen Stuhles wurden von da ab als für die Frage der gemischten Ehen allein maßgebend erklärt. Gleichwohl ist bis heute die Behandlung der gemischten Ehen noch keine gleichförmige, es wird vielmehr den politischen und interkonfessionellen Verhältnissen in der verschiedensten Weise Rechnung getragen.

Im allgemeinen ist die gegenwärtige Praxis folgende: Eine Dispensation vom Ehehindernis der gemischten Konfession soll nur aus triftigen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen erteilt werden. Außerdem wird die Dispensation nur unter gewissen Voraussetzungen (Cautelen) erteilt. Dahin gehört das sicher gestellte Versprechen der Nupturienten, daß sämtliche in der Ehe geborenen Kinder in der katholischen Religion getauft, unterrichtet und erzogen werden sollen. Allgemeine Vorschriften über die Form dieses Versprechens bestehen nicht. Ferner wird auf den Verzicht einer Trauung durch den akatholischen Religionsdiener großes Gewicht gelegt wegen der jedem Katholiken verbotenen communicatio in sacris acatholicis activa. Keine Einheit besteht ferner bezüglich der Frage, wie kirchlicherseits vorzugehen ist, wenn ohne nachgesuchte oder erhaltene Dispensation und ohne die verlangten Cautelen tatsächlich eine gemischte Ehe geschlossen wird. Für einige Länder mit gemischter Bevölkerung hat der Apostolische Stuhl in Berücksichtigung der von den Staatsregierungen eingelegten Interzession zugestanden, daß auch

---

1) Hilling, Die Reformen des Papstes Pius' X. (1909), S. 105ff.; Knecht, Die neuen eherechtl. Dekrete (1907); Leitner, Die Verlobungs- und Eheschließungsform (1908) und die bei diesen Autoren verzeichnete Literatur.

nicht dispensierte gemischte Ehen kirchlich verkündigt werden, darüber der Verkündschein ausgestellt und vom Pfarrer die sog. passive Assistenz geleistet werde, damit derart die gemischte Ehe in staatlich und kirchlich gültiger Weise zustande komme; so für Preußen, Bayern, Oesterreich-Ungarn.

Nach dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche des Apostolischen Stuhles soll bei Schließung gemischter Ehen, auch wenn dispensiert worden, jede religiöse Feierlichkeit unterbleiben, nicht nur Brautmesse und Benediktion, sondern auch die rituelle Kopulation. Die Ehe soll außerhalb der Kirche von den Nupturienten vor deren Zeugen und dem im Amtskleide (nicht liturgischer Gewandung) erscheinenden Pfarrer einfach erklärt und daraufhin vom letzteren in das Kirchenbuch eingetragen werden. Als Bischof Arnoldi von Trier am 15. März 1853 seinen Diözesanklerus anwies, künftig seine Dispensen für Mischehen vom Apostolischen Stuhl zu erbitten und selbst im Falle eidlicher Angelobung katholischer Kindererziehung nur mehr die passive Assistenz außerhalb der Kirche und ohne Aufgebot zu gewähren, erschien am 7. Juli 1853 ein Armeebefehl, in dem der preußische König erklärt, daß er jeden Offizier seiner Armee, der den geforderten, den Mann wie das evangelische Bekenntnis entwürdigenden Schritt unternimmt, sogleich aus seinem Heeresdienste entlassen werde. Gegenwärtig erscheint in fast allen Diözesen die vom Apostolischen Stuhl geduldete Gewohnheit, daß, falls die kirchlichen Bedingungen erfüllt sind, die kirchliche Eheeinsegnung nicht verweigert wird.[1]) Alle diese früheren kirchlichen Vorschriften haben sowohl durch die Zivilehe wie durch die neuere kirchliche Ehegesetzgebung vielfach an ihren Voraussetzungen verloren.

Vor ungefähr 10 Jahren ließ der Apostolische Stuhl über die gemischten Ehen, insbesondere über die religiöse Erziehung der aus denselben geborenen Kinder, bei den (deutschen) Bischöfen vertrauliche Nachfragen anstellen zu dem Zwecke, eventuell das bisherige impedimentum impediens zu einem dirimens zu erklären; es ist jedoch diese Absicht nicht zur Ausführung gekommen.

5. Das frühere Recht hatte die Bestimmung, daß sponsalia de futuro (Verlöbnis) durch nachfolgende copula carnalis kraft einer jeden Gegenbeweis ausschließenden Rechtsvermutung (praesumtio juris et de jure) ohne weiteres in eine kirchlich gültige Ehe übergehen (matrimonium praesumptum). Später konnte diese Bestimmung nur noch für die an nichttridentinischen Orten wohnenden Nupturienten Geltung beanspruchen. Leo XIII. hat dieses sonderbare — um keinen anderen Ausdruck zu gebrauchen — Recht am 15. Febr. 1892 endlich aufgehoben.[2])

6. Vielfach nahm die Kirche Stellung gegen die moderne Zivilehe. Die dabei von den Päpsten mehrfach gebrauchten Ausdrücke als turpis et exitialis concubitus, legalis concubinatus, contubernium, copula fornicaria usw. können eine absolute Geltung nicht beanspruchen, es kommt alles auf die Würdigung des Einzelfalles an. Im übrigen zeigen aber derartige Aussprüche, daß die katholische Kirche auf ihr von alters her beanspruchtes ausschließliches Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht verzichtet.[3])

7. Die sonstigen Erlasse der obersten Kirchenbehörden betreffen mehr die Interpretation des bestehenden Rechts oder die pastorelle Seite der Ehe, wie z. B. Empfang der Sakramente der Buße und des Altars vor der Eheschließung u. a.[4])

Viertes Kapitel. **Regelung der grundsätzlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat durch gegenseitige Vereinbarungen (Konkordate).**

A. Entwicklung der Landeskirchen. Konkordate und Zirkumskriptionsbullen (Bayern, Österreich, die oberrheinische Kirchenprovinz, Württemberg, Baden, Preußen, Hannover; die kleineren Staaten: S.-Weimar, Waldeck-Pyrmont, Lippe, Anhalt, S.-Koburg-Gotha, Schw.-Sondershausen u. Schw.-Rudolstadt, S.-Altenburg u. die beiden Reuß, S.-Meiningen, Braunschweig, Oldenburg, das Apostolische Vikariat der Nordischen Missionen.

I. Im Mittelalter hatte sich das Verhältnis der Überordnung der Kirche über den Staat ausgebildet. Die Kirche stellte sich selbst dar als Nachfolgerin des alten römischen Reiches, als eine Universalmonarchie, die in dem Papste ihren Repräsentanten hatte. Alle weltliche Staatsordnung stand, als von Papstes Gnaden existierend,

---

1) Scherer, KR. II, S. 406 ff.; Schnitzer, Kath. ER., S. 236 ff.

2) Freisen, Gesch. d. kan. ER.s, S. 44 Anm. 71, 208 f.; Schnitzer, ER., S. 97. Das Apost. Schreiben ist abgedruckt im AKR. (1892), Bd. 67, S. 467 f. Vgl. auch Schneider, Die Aufhebung des matr. praes. (AKR. [1892], Bd. 68, S. 320 f.). Leitner, Über matrimonia praesumpta (AKR. [1896], Bd. 76, S. 251 ff.); von der bei Schneider u. Leitner gemachten Unterscheidung von forum internum und externum wußte das alte Recht nichts.

3) Scherer, KR. II, S. 109 Anm. 58 u. 59; Schnitzer, ER., S. 73 ff.

4) Scherer, KR. II, S. 237; Schnitzer, ER., S. 221.

zu letzterem in einem Abhängigkeitsverhältnis und war ihm zu Diensten verpflichtet. Die Rechte, welche die Kirche, gestützt auf diese Grundlage, ausübte, gingen weit über das kirchliche Gebiet hinaus.

Mit dem Passauer Vertrag 1552, dem Augsburger Religionsfrieden 1555 und dem Westfälischen Frieden 1648 wurde dieses Verhältnis völlig umgestaltet. An Stelle der bisherigen Einheit der christlichen Gesellschaft im Deutschen Reiche trat eine Dreiheit: Katholiken, Lutheraner, Reformierte erhielten die gleiche Rechtsstellung im Reiche (Parität). Diese Parität fand aber eine wesentliche Einschränkung durch das aufrecht erhaltene Reformationsrecht des Landesherrn, welches man in der Parömie ausdrückte: cujus regio, illius religio. Der Landesherr hatte das Recht, in seinem Territorium die eine Konfession als ecclesia dominans (Landeskirche) zu erklären. Es bildeten sich nun die Staatskirchen in den einzelnen deutschen Territorien.

Hand in Hand mit dieser Bildung ging die Ausbildung der sog. staatlichen Kirchenhoheitsrechte (jura majestatica circa sacra). Dieselben bestanden schon früher in Frankreich unter dem Namen der gallikanischen Freiheiten und sind von dort auf Deutschland (Febronianismus) und Österreich (Josefinismus) übertragen worden. Nach ihnen steht die Kirche unter der Staatsgewalt: Der Staat ist souverän, er kann nichts Selbständiges in seinem Territorium dulden. Dabei überläßt aber der Staat gleichwohl der Kirche die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten (jura in sacra).[1]) Die Kirche behauptete demgegenüber die Selbständigkeit in der Regelung ihrer Angelegenheiten und hat diese staatlichen Hoheitsrechte mehrfach reprobiert, in umfangreichster Weise in dem sog. Syllabus von 1864.

Daher ist der Streit über das Grenzgebiet, nämlich über diejenigen Angelegenheiten, welche als kirchliche und welche als staatliche zu betrachten sind, in fortwährendem Fluß geblieben, und derselbe wird so lange andauern, als jede von beiden Gewalten für sich das Recht in Anspruch nimmt, ihrerseits einseitig das Grenzgebiet abzustecken. Solange jede der beiden Gewalten auf dem bisherigen Standpunkte verharrt, ist zwischen beiden in dieser Beziehung nur ein modus vivendi möglich.

II. Mehrfach versuchten die modernen Staaten infolge des Bedürfnisses nach Ruhe durch Vereinbarungen mit dem Apostolischen Stuhle (Konkordate) diesen Streit zu begleichen, anderswo regelten die Staatsgewalten das streitige Grenzgebiet im Widerspruch mit der Kirche in einseitiger Weise (Staatskirchenrecht). Derartige Konkordate sind abgeschlossen mit den katholischen Staaten Bayern und Österreich, die Versuche mehrerer protestantischer Staaten, zum Abschluß derartiger Konkordate zu gelangen, scheiterten, und es begnügten sich dann diese Staaten mit sog. Zirkumskriptionsbullen, d. h. päpstlichen Erlassen, welche nur die äußeren Verhältnisse der Diözesen und Pfarreien, insbesondere deren Begrenzung (circumscriptio), nicht aber die grundsätzlichen Beziehungen zwischen dem einzelnen Staat und der römischen Kirche regeln. Wiederum andere Staaten sind erst später durch einseitige päpstliche Verfügungen den bestehenden Diözesen zugewiesen worden oder sind als terrae missionis unter der Jurisdiktion der Congreg. de prop. fide verblieben.

1. Bayern begann Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle bereits 1802. Das aus ihnen hervorgegangene am 5. Juni 1817 abgeschlossene Konkordat, wurde, nachdem es am 24. Okt. 1817 die königliche, am 14. Nov. d. J. die päpstliche Sanktion erhalten hatte, vom König am 26. Mai 1818 mit der bayerischen Verfassungsurkunde, deren integrierenden Bestandteil es bildet, publiziert, und zwar als I. Anhang zur II. Verfassungsbeilage (= Religionsedikt). In dem Konkordat Art. 1, 12, 17 ist eine grundsätzliche Verweisung auf das im übrigen allgemein gel-

1) Vgl. Kahl, Art. Kirchenhoheit (in Fleischmanns Wörterbuch d. deutsch. St.- u. Verw.-R.s² [1913], S. 572ff.).

tende kanonische Recht und die vigens ecclesiae disciplina ausgesprochen, das Religionsedikt hält jedoch die bisher in Bayern geübten staatlichen Kirchenhoheitsrechte im Prinzip aufrecht und widerspricht auch sonst dem Konkordat. Da nun durch § 103 des Religionsediktes dem Konkordat nur so weit Geltung zukommt, als es durch das erstere nicht abgeändert wurde, kann von einer Publizierung des Konkordats nach seinem vollen Inhalt nicht die Rede sein. Nach staatsrechtlicher Auffassung gilt dasselbe mit den angegebenen Einschränkungen nur als Staatsgesetz.

Die Festsetzung der Grenzen der Diözesen erfolgte gemäß Art. 2 des Konkordats durch die Zirkumskriptionsbulle Dei ac Domini Nostri vom 1. April 1818. Die Publikation der Bulle zögerte sich aber mehrere Jahre hin, da der Apostolische Stuhl vorher eine königliche Erklärung wünschte, welche die Geltung des Konkordats gegenüber dem Religionsedikte sicher stellte. Nachdem man sich über die Formel dieser Erklärung geeinigt hatte, publizierte der Nuntius am 8. Sept. 1821 die Zirkumskriptionsbulle. Am 15. Sept. 1821 erschien die königliche Deklaration (sog. Tegernseer Erklärung), in welcher der König seinen Willen dahin aussprach, daß das Konkordat in allen seinen Teilen in volle Ausübung gebracht, die Zirkumskriptionsbulle publiziert, vollzogen und den Exekutionsdekreten des päpstlichen Nuntius kein weiteres Hindernis gesetzt werden solle.

2. Die Verhandlungen Österreichs mit dem Apostolischen Stuhle begannen 1853. Das Konkordat kam zustande am 18. Aug. 1855. Durch dasselbe wurden die bis dahin geübten staatlichen Hoheitsrechte (Josefinismus) völlig beseitigt, außerdem enthielt es auch die grundlegenden Artikel wie das bayerische Konkordat (so Art. 1. 4. 34). Einzelne Bestimmungen desselben sind abgeändert worden durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 und die drei interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868. Die Kassation der letzteren Gesetze durch Pius IX. (oben S. 11) führte am 30. Juli 1870 zur Kündigung des Konkordates seitens der Österreichischen Regierung und das Gesetz vom 7. Mai 1874 erklärte dasselbe für erloschen. Somit faßte auch Österreich das Konkordat nur auf als Staatsgesetz, dessen Abänderung wie Aufhebung der einseitigen Verfügung der Staatsregierung unterliegt.

3. Von den protestantischen Staaten unterhandelte zuerst Württemberg 1807. Napoleon I. veranlaßte jedoch den Abbruch der Verhandlungen, weil er für den Rheinbund als dessen Protektor ein gemeinsames Konkordat abschließen wollte. Später traten die protestantischen Staaten Deutschlands mit Ausnahme von Preußen und Hannover zur Regelung der katholischen Verhältnisse in gemeinschaftliche Beratung. Die Verhandlungen begannen am 24. März 1818 in Frankfurt a. M. (sog. Frankfurter Konferenzen). Vertreten waren Württemberg, Baden, die beiden Hessen, Nassau, beide Hohenzollern, die vier freien Städte, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, die sächsischen Herzogtümer, Lippe und Waldeck.

Das Ergebnis der Verhandlungen waren: „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten“ vom 30. April 1818. Da jedoch der aus ihnen ausgearbeitete und dem Apostolischen Stuhl 1819 vorgelegte Entwurf einer Konvention, die sog. Declaratio, durch Note des Kardinalstaatssekretärs Consalvi vom 10. Aug. 1819 in den wesentlichsten Punkten beanstandet wurde, gaben die vertretenen Staaten den Gedanken auf Abschluß eines Konkordats auf und begnügten sich mit einer Zirkumskriptionsbulle, mit der Bulle Provida solersque vom 16. Aug. 1821 nebst ihren Nachträgen, durch welche die Oberrheinische Kirchenprovinz ins Leben trat.

Die Regierungen der neuen Kirchenprovinz: Baden, beide Hohenzollern, beide Hessen, Württemberg, Nassau und Frankfurt a. M., publizierten in den Jahren 1827—29 die Bullen mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der staatlichen Kirchen-Hoheitsrechte und der Stellung der protestantischen Kirche; außerdem hatten sie sich durch einen geheimen Vertrag 1821 verpflichtet, die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in gleichmäßiger Weise zu ordnen, und sie führten diese Verpflichtung aus in der gemeinschaftlichen Verordnung vom 30. Jan. 1830. Die Proteste des Apostolischen Stuhles und die Denkschriften der Bischöfe hatten keinen nennenswerten Erfolg. Einige Milderungen der Verordnung von 1830 traf später die von Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau gemeinschaftlich erlassene Verordnung vom 1. März 1853.

4. Da auch hiermit die beteiligten Bischöfe sich nicht zufrieden gaben, trat Württemberg wie Baden behufs Abschluß eines Konkordats in neue Verhandlungen:

Die zwischen Württemberg und dem Apostolischen Stuhle abgeschlossene Konvention vom 8. April 1857 wurde seitens des Papstes durch die Bulle Cum in sublimi vom 22. Juni 1857 und seitens des Königs durch Verordnung vom 20. Dez. 1857 publiziert, ihre Durchführung ins praktische Leben scheiterte aber an dem Widerspruch der zweiten Kammer, worauf die Regierung dieselbe unter dem 13. und 16. Juni 1861 als gescheitert erklärte.

Dasselbe Schicksal hatte die Badische Konvention vom 28. Juni 1859, welche durch die päpstliche Bulle Aeterni pastoris vom 22. Sept. 1859 und durch königliche Entschließung vom 5. Dez. 1859 ihre Publikation erhalten hatte. Sie wurde zufolge Widerspruchs der zweiten Kammer durch großherzogliche Proklamation vom 7. April 1860 außer Wirksamkeit gesetzt.

5. Auch Preußen und Hannover beabsichtigten ursprünglich Konkordate mit Rom abzuschließen, begnügten sich aber schließlich mit dem Abschluß von Zirkumskriptionsbullen.

Für Preußen erging nach langjährigen Verhandlungen mit Rom die Zirkumskriptionsbulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 und als Ergänzung dazu das Breve Quod de fidelium von ebenfalls dem 16. Juli 1821. Der König publizierte die Bulle De salute animarum mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der staatlichen Kirchenhoheitsrechte und der Rechte der evangelischen

Kirche des Staates als bindendes Statut der katholischen Kirche durch Kabinettsorder vom 23. Aug. 1821.

6. Die kirchlichen Verhältnisse Hannovers fanden ihre Regelung durch die im Einverständnisse mit der Hannoverschen Regierung erlassene Zirkumskriptionsbulle Impensa Romanorum Pontificum vom 26. März 1824. Über die Dotierung des Bistums Osnabrück wurde erst am 4. Febr. 1857 zwischen der Regierung und dem Apostolischen Stuhle eine Vereinbarung getroffen, und es fand erst dann die Besetzung des bis dahin von einem Weihbischof und Generalvikar des Bischofs von Hildesheim verwalteten Bistums statt. König Georg IV. publizierte die Bulle Impensa Rom. Pont. durch Genehmigungspatent vom 26. Mai 1824 als Statut der katholischen Kirche in Hannover, „wie es sich ohnehin versteht, unbeschadet der Majestätsrechte und der Rechte . . der evangelischen Kirche".

7. Während so Rom mit den größeren Staaten sich zu Vereinbarungen herbeilassen mußte und auf diese Weise das seit alters behauptete Prinzip von der Selbständigkeit in der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten preisgab, erfolgte die Zuweisung der kleineren Staaten zu den bestehenden Diözesen meist ohne Kommunikation mit den betreffenden Landesregierungen:

a) Die sämtlichen Katholiken des Großherzogtums Sachsen-Weimar waren mit Genehmigung der Regierung durch die Bulle De salute an. vom 16. Juli 1821 dem Bistum Paderborn zugeteilt; bereits einen Monat später überwies die Bulle für die Oberrheinische Kirchenprovinz Provida solersque vom 16. Aug. 1821 einseitig neun Pfarreien des Großherzogtums (das alte Dekanat Geisa) der Diözese Fulda. Eine ausdrückliche Genehmigung des Geschehenen ist seitens der Regierung niemals erfolgt, jedoch wird der Ausübung der Jurisdiktion durch den Fuldaer Bischof über sämtliche Katholiken des Großherzogtums tatsächlich kein Hindernis in den Weg gelegt, worüber das Nähere weiter unten bei der Abhandlung über Sachsen-Weimar darzustellen ist.

b) Einseitig, ohne Kommunikation mit der Regierung, erfolgte auch die Zuweisung der Pfarrei Eppe im Fürstentum Waldeck an das Bistum Paderborn durch die Bulle De salute an. Die Waldecksche Regierung hat die päpstliche Anordnung stillschweigend anerkannt. Es hat sich aus dieser Zuweisung die Ansicht gebildet, daß die gesamten Katholiken des Fürstentums Waldeck-Pyrmont zur Diözese Paderborn gehören.

c) Betreffs des Fürstentums Lippe ist in der Bulle De salute an. nichts verfügt, die Paderborner Kirchenbehörde übte aber nach 1803 allmählich über sämtliche Katholiken des Landes die Jurisdiktion tatsächlich aus, anfangs gegen den Protest der Regierung, bis dann durch landesherrliches Edikt vom 9. März 1854 diese Jurisdiktionsrechte auch staatsrechtliche Anerkennung fanden. Vor 1802 stand der Paderborner Kirchenbehörde nur über einen Teil des Lipper Landes die Jurisdiktion zu.

d) Die anhaltischen Länder standen anfänglich unter der Propaganda, dann als Apostolisches Vikariat zuerst unter dem Apostolischen Vikar im Königreich Sachsen, seit 1827 unter dem Münchener Nuntius, seit 17. März 1868 mit landesherrlicher Genehmigung unter dem Bischof von Paderborn als „Administrator des Apostolischen Vikariates Anhalt". Bei jeder Neubesetzung des Paderborner Bischofsstuhles findet seitens des Apostolischen Stuhles stets eine Neuübertragung des Apostolischen Vikariates an den neuen Bischof statt. Die staatlichen Hoheitsrechte wahrte sich der Fürst von Dessau in einer Verordnung vom 4. Juli 1835, welche noch heute teilweise in Geltung ist.

e) Sachsen-Gotha machte zuerst Versuche, in die Diözese Fulda aufgenommen zu werden. Dem auf Grund von Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Apostolischen Stuhle erlassenen Konsistorialdekret vom 13. Sept. 1853, welches die Einverleibung in die Diözese Paderborn verfügte, ist jedoch bis heute die staatsrechtliche Genehmigung versagt worden.

f) Ebenso hat Sachsen-Coburg dem Konsistorialdekret vom 6. Mai 1816, welches ohne Einvernehmen mit der Regierung auf Antrag des Erzbischofs von Bamberg erlassen wurde und die Katholiken des Landes dem Erzbistum Bamberg unterstellte, bis heute die staatsrechtliche Genehmigung versagt.

g) Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt sind durch Propagandareskript vom 27. Juni 1869 ohne Einvernehmen mit den dortigen Regierungen auf Antrag des Paderborner Bischofs Martin der Diözese Paderborn zugewiesen. Beide Staaten haben dann durch Vereinbarung mit dem Paderborner Ordinariat die katholischen Verhältnisse geregelt, ohne auf die päpstliche Abmachung ausdrücklich Bezug zu nehmen.

h) Auch die beiden Fürstentümer Reuß und das Herzogtum Sachsen-Altenburg waren durch das erwähnte Propagandareskript von 27. Juni 1869 der Diözese Paderborn zugeteilt. Spätere päpstliche Verfügungen unterstellten die dortigen Katholiken dem Apostolischen Vikar im Königreich Sachsen; das geschah betreffs Reuß ä. L. durch päpstliches Breve vom 18. Mai 1874, betreffs Sachsen-Altenburgs durch Propapandadekret vom 19. Sept. 1877, betreffs Reuß j. L. durch Propagandadekret vom 1. Okt. 1889.

i) Dem seit 1763 errichteten Apostolischen Vikariat im Königreich Sachsen unterstehen außerdem die Präfektur Lausitz-Meißen und das Königreich Sachsen.

k) Die päpstliche Zirkumskriptionsbulle für Bayern vom 1. April 1818 hatte irrtümlich das einzige katholische Pfarrdorf Wolfmannshausen im Herzogtum Sachsen-Meiningen bei der Diözese Würzburg gelassen. Die herzogliche Regierung anerkannte diese Zuweisung erst durch

eine zwischen ihr und dem Würzburger Ordinariat vom 4./14. Aug. 1837 abgeschlossene Übereinkunft und hat dann in der Folgezeit durch Verhandlungen mit demselben Ordinariate die Verhältnisse der übrigen Katholiken des Landes geregelt.

l) Die Jurisdiktionsverhältnisse im Herzogtum Braunschweig haben erst spät ihre Regelung gefunden. Längere Zeit hielten sich die dortigen Katholiken, ohne päpstliche Überweisung, an den Bischof von Hildesheim. Verhandlungen zwischen dem Hildesheimer Bischof und der Regierung hatten den Erfolg, daß ein Dekret der Congr. Consistorialis am 2. Juli 1834 die Katholiken des Herzogtums dem Bistum Hildesheim überwies.

m) Die Katholiken des Herzogtums Oldenburg sind durch die Bulle De salute an. dem Bistum Münster, die Katholiken des Fürstentums Birkenfeld durch dieselbe Bulle dem Bistum Trier zugewiesen.

n) Die übrigen bei den Zirkumskriptionen der neuen Diözesen und durch sonstige päpstliche Erlasse nicht berücksichtigten deutschen Staaten unterstehen dem Bischof von Osnabrück als Apostolischem Provikar des 1667 von der Propaganda errichteten Apostolischen Vikariates der Nordischen Missionen, während derselbe Bischof als Apostolischer Präfekt zugleich die Apostolische Präfektur Schleswig-Holstein mitverwaltet.[1])

B. Rechtliche Bedeutung der Konkordate (Vertrags-, Legal-, Privilegientheorie). Staat und Kirche als inkommensurable Größen. Trennung von Staat und Kirche.

I. Über die rechtliche Natur der Konkordate[2]) herrscht Streit. Vorab ist zu betonen, daß über der Kirche, insbesondere über der katholischen Kirche und dem modernen Staate eine Ordnung rechtlichen Charakters, wie sie zwischen den Kul-

---

1) Vgl. zu der im vorstehenden gegebenen Darstellung: Freisen, Der Apost. Stuhl u. die Regelung der kath. Kirchenverhältnisse in den kleineren deutsch. Bundesstaaten (AKR. [1906], Bd. 86, S. 35 ff.); Freisen, Der kath. u. protest. Pfarrzwang usw. (1906); Freisen, Staat u. kath. K. (1906). Den Abdruck der päpstlichen Konventionen s. bei Münch, Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate, 2 Bde, 1830 ff.; Walter, Fontes jur. eccl. (1862); Nussi, Conventiones de rel. eccl. (1870); Schneider, Die Part. KRsquellen (1898). Hinsichtlich des weiteren Schicksals der einzelnen Konventionen verweise ich auf die Darstellung des Staatskirchenrechts im II. Hauptteil meiner Arbeit.

2) Die Bezeichnung concordatum, concordia ist nach dem römischen Stil keine einheitliche, sie wechselt mit den anderen Bezeichnungen conventio, trattato und anderen ab. Meist wird die Bezeichnung conventio gebraucht (vgl. Nussi, Conventiones). Daß die Bezeichnung concordatum nur auf Abmachungen des Papstes mit katholischen Staatsoberhäuptern Anwendung finde, während die mit nichtkatholischen conventio heißen, findet in dem Sprachgebrauch der Kurie keinen Anhalt. Die herrschende Lehre versteht unter Konkordat Abmachungen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt über die grundsätzliche Stellung zwischen Staat und Kirche. Abmachungen über einzelne Gegenstände, z. B. die Abgrenzung der Diözesen und Pfarreien (Zirkumskriptionsbullen) u. a. gelten nicht als Konkordate. Letztere werden, wenn auch unter vorherigem Benehmen mit dem betreffenden Staat, als einseitiges Kirchengesetz erlassen und finden dann die staatliche Genehmigung. Noch viel weniger können die Vereinbarungen zwischen den Staatsregierungen und dem Episkopat als Konkordate gelten, obwohl auch diese so bezeichnet werden. Trotz der Vertragsform, in welcher sie abgeschlossen werden, handelt es sich bei den letzteren seitens des Staates nur um Ausübung seiner Verwaltungs- oder Hoheitsrechte. Derartige Vereinbarungen haben namentlich die kleineren deutschen Staaten mit auswärtigen Bischöfen, denen die Jurisdiktion der Katholiken ihrer Länder vom Apostol. Stuhle übertragen war, getroffen; sie haben aber dieselben, um eventuelle Schwierigkeiten zu vermeiden, nur als einseitige Landesgesetze oder Verordnungen publiziert, so Lippe, Waldeck-Pyrmont, die beiden Schwarzburg, die beiden Reuß, Sachsen-Altenburg. Sachsen-Meiningen traf mit dem Würzburger Ordinariate eine derartige Übereinkunft betreffs der Pfarrei Wolfmannshausen und regelte später die katholischen Verhältnisse an anderen Orten durch einseitige Verordnungen. Letzteres geschah betreffs der katholischen Verhältnisse in einseitiger Weise auch in Sachsen-Koburg-Gotha. Rom verlangt zu derartigen Abmachungen des Episkopats mit den Staatsregierungen meistens päpstliche Genehmhaltung, denn es handelt sich meistens um Angelegenheiten außerhalb der bischöflichen Kompetenz. Als der Paderborner Bischof Drepper am 31. Dez. 1846 mit der Preuß. Regierung über das strittige Besetzungsrecht von 43 Pfarreien des Eichsfeldes eine Konvention schloß, erhob das bischöfliche Kommissariat in Heiligenstadt gegen diese Abmachung Protest; das bischöfliche Generalvikariat gab darauf den Bescheid, daß der Bischof den Heiligenstädter Kommissaren jederzeit ihr Kommissarium nehmen könne, es scheint aber von dort aus nach Rom Bericht erstattet zu sein, zufolgedessen der Paderborner Bischof im päpstlichen Auftrag vom Münchner Nuntius zur Rechenschaft gezogen wurde. Die Vereinbarungen, welche andere preußische Bischöfe später in gleicher Angelegenheit abschlossen, sind alle unter päpstlicher Genehmhaltung erfolgt (AKR. [1870], Bd. 24, S. 234 ff.).

turvölkern in der Form des Völkerrechts vorhanden ist, nicht besteht und nicht bestehen kann. Denn es handelt sich nicht um Gemeinwesen derselben Art.

Wird das strittige Grenzgebiet durch die Kirche oder den Staat geregelt, so liegt formelles kirchliches oder staatliches Recht vor; dasselbe kann auch materiell gültig sein, wenn das Grenzgebiet nicht überschritten wurde. Bei einer Grenzüberschreitung entbehrt die Regelung der materiellen Gültigkeit.

Dieselbe Unterscheidung muß auch gemacht werden, wenn das strittige Grenzgebiet durch Verhandlungen zwischen Staat und Kirche gemeinschaftlich geregelt wird (Konkordate). Ein Recht eigener Art nach Analogie des Völkerrechtes entsteht auf diese Weise nicht; materiell ist es entweder Kirchen- oder Staatsrecht; denn es gibt keinen über Kirche und Staat stehenden, beide umfassenden Verband.[1])

Deshalb ist die sog. Vertragstheorie, nach welcher die Konkordate als völkerrechtliche, quasivölkerrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge zu beurteilen sind, abzuweisen, und es bleiben nur die beiden anderen Theorien, die Legaltheorie und die Privilegientheorie, zwischen welchen wie zwischen dem Verhältnis von Staat und Kirche ein unüberbrückbarer Gegensatz besteht.

Der moderne Staat vertritt die Legaltheorie und kann nach seinem Staatsrecht keine andere Theorie vertreten: Nach modernem Staatsrecht sind die Konkordate nichts anderes als Staatsgesetze, deren Entstehung allerdings Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle vorangingen; der souveräne Staat würde seine Souveränität verletzen, wenn er mit der ihm untergeordneten Kirche bzw. seinen katholischen Staatsangehörigen betreffs der staatlichen Rechtsverhältnisse Verträge schlösse; die Rechtsverhältnisse der Staatsbürger werden seitens des Staates durch Gesetze geregelt, nicht durch Verträge. Daß der Papst bei derartigen Verhandlungen als Vertreter der Staatsbürger des Landes auftritt, kann an dieser Auffassung nichts ändern. Deshalb sind auch alle Konkordate von den betreffenden Regierungen als Landesgesetze publiziert und haben nur durch diese Publikation Rechtskraft für das betreffende Land erhalten.

Das Gegenstück zu dieser Legaltheorie bildet die sog. Privilegientheorie, welche nach der dogmatischen Verfassung der katholischen Kirche als die allein für sie maßgebende bezeichnet werden muß. Nach dieser Theorie sind die Konkordate Kirchengesetze (= Privilegien). Die Argumentation ist m. m. dieselbe wie bei der Legaltheorie: Der Papst ist in der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten souverän; er würde sich dieser Souveränität begeben, wenn er mit Mitgliedern der Kirche betreffs ihrer kirchlichen Rechtsverhältnisse Verträge schlösse; die Rechtsverhältnisse der Kirchenmitglieder werden seitens der Kirche durch Gesetze geregelt, nicht durch Verträge. Auch hier macht es keinen Unterschied, daß an Stelle der Kirchenmitglieder der Landesfürst als deren Vertreter auftritt. Wie die Landesfürsten die Konkordate als Landesgesetze publizierten, so haben auch die Päpste dieselben als Kirchengesetze publiziert, und nur durch diese Publikation haben sie Rechtskraft für den kirchlichen Bereich erhalten.[2])

---

1) Diese unumstößliche Wahrheit scharf hervorgehoben zu haben, ist das Verdienst von Stutz, KR., S. 392 ff.

2) Die Privilegientheorie wird in letzter Zeit namentlich von Kanonisten der römischen Schule hervorgehoben, so von Wernz, Jus decretalium I (1898), p. 216 ff., jedoch nicht als allgemein geltend. Wenn Solieri, Jur. publ. eccl. elementa (1900), p. 253, dieselben charakterisiert als: nonnisi privilegia publica conventione firmata, so ist das eine contradictio in adjecto; Gesetze in vertragsmäßiger Form gibt es in der katholischen Kirche nach dem im Text Gesagten nicht. Der aus der Privilegientheorie sich ergebenden inhaltsschweren Konsequenz des Nichtgebundenseins des Papstes an die Konkordate begegnet Biederlack (Z. f. k. Theol. [Innsbruck 1898], S. 559) mit der Bemerkung, daß der Papst nicht ex justitia, sondern nur ex fidelitate zur

II. Somit bleibt sowohl für die Kirche wie auch für den Staat das einseitige Abänderungs- wie Aufhebungsrecht hinsichtlich der Konkordate bestehen. Die wechselseitige Verpflichtung, welche der eine Kontrahent gegenüber dem anderen durch die in vertragsmäßiger Form erfolgte Abmachung eingegangen ist, kann daher nur als eine moralische, nicht als eine rechtliche aufgefaßt werden.[1])

Solange die katholische Kirche und der moderne Staat an ihren bisherigen Grundprinzipien festhalten, kann der Streit über die rechtliche Natur der Konkordate nicht zum Austrag gebracht werden, denn katholische Kirche und moderner Staat sind unter dieser Voraussetzung „inkommensurabele Größen". Es ist daher wohl erklärlich, daß sich die Staatsregierungen zu dem Abschlusse von Konkordaten nur äußerst schwer entschlossen haben. Die vertragsmäßige Form derselben enthält nach dem Gesagten eine Unwahrheit, die man um so mehr unterlassen sollte, als beide Kontrahenten von vornherein über diese Unwahrheit nicht im Zweifel sein können.[2])

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß von einer Anerkennung der kirchlichen Überordnung über den Staat seitens des letzteren keine Rede sein kann. Die katholische Kirche dagegen hält an ihren alten Rechtsanschauungen fest und hat auch diese nicht aufgegeben durch die Enzyklika Diuturnum illud vom 29. Juni 1881 und Immortale Dei vom 1. Nov. 1885[3]), wiewohl man sich vielfach auf beide in entgegengesetztem Sinne beruft.[4])

III. Da der Kirche die Macht fehlt, ihren Grundsätzen Geltung zu verschaffen, fügt sie sich in das Unabänderliche und hofft auf einen Umschwung der Verhältnisse, in denen der frühere Zustand wiederherzustellen ihr möglich sein wird. Dabei hält sie aber ebenso an dem Grundsatz fest, daß zwischen Staat und Kirche ein Verhältnis des gemeinsam Zusammengehens, der gegenseitigen Unterstützung bestehen müsse. Nr. 55 des Syllabus von 1864 verwirft den Satz: Ecclesia a statu statusque ab ecclesia sejungendus est. Dieser These wird jedoch die Auslegung gegeben, daß dann eine Trennung beider Gewalten untunlich sei, wenn bisher eine erträgliche, gegenseitige Verbindung zwischen ihnen bestand; denn das setzt eine Lösung von gewordenen Rechtsverhältnissen voraus, welche nicht ohne Rechtsverletzung geschehen kann. Wohl aber ist das System der freien Kirche im freien Staate dann zu verwirklichen, wenn bisher gar kein oder ein feindliches Verhältnis zwischen beiden bestand.[5])

Befolgung der Konkordate verpflichtet sei (vgl. Freisen in der LR. [1901], Sp. 82, [1903], Sp. 14). Der Syllabus von 1864, Nr. 43, verwirft nur das Recht der weltlichen Gewalt, die Konkordate ohne Zustimmung oder gegen den Widerspruch des Papstes zu beschränken oder aufzuheben.

1) Das Österr. Gesetz vom 7. Mai 1874 hob das Konkordat von 1855 einseitig auf; in Frankreich wurde das Konkordat vom 15. Juli 1801 nebst den organischen Artikeln vom 8. April 1802 durch Gesetz vom 9. Dez. 1905 (in Kraft vom 10. Dez. 1906) Art. 44 aufgehoben; Bayern wies dem Konkordate seine Rechtsstellung an durch die Verfassungsurkunde; dieselben staatsrechtlichen Grundsätze fanden Anwendung bei der Verwerfung des Württembergischen (1857) und Badischen Konkordates (1859) im Jahre 1861 bzw. 1860.

2) Über die rechtl. Natur der Konkordate vgl. Sarwey, Über die rechtl. Natur der Konkordate (in ZKR. 1862 u. 1863). Hübler, Zur Revision der Lehre von der rechtl. Natur der Konkordate (in ZKR 1863 u. 1864). Hinschius, Staat u. Kirche (in Marquardsen, Hb. d. öff. R.s I 1, S. 271 ff.). Balve, Kirche u. Staat in ihren Vereinbarungen[2] (1881). Rümelin, Zur kath. Kirchenfrage, Reden u. Aufsätze II (1881). Beyer, Die rechtl. Natur der Konkordate (1907). Schneider, Die rechtl. Natur der Vereinbarungen zwischen Staat u. Kirche (1908). Kahl, Lehrsystem S. 241 ff. Die Vertragstheorie, welche in letzter Zeit die meisten Anhänger findet, wird dem Wesen der katholischen Kirche und des modernen Staates nicht gerecht, Utilitätserwägungen können nicht zu ihrer Begründung dienen. Übrigens ist auch in dieser Frage die Zahl der „Widerkäuer" größer als die der selbständig denkenden Köpfe.

3) Abdruck beider im AKR. (1881), Bd. 46, S. 238 ff.; (1886), Bd. 55, S. 306 ff.

4) Auch der sog. Toleranzantrag des Zentrums vom J. 1900 ff. kann sich, so wohlmeinend auch die Absichten seiner Vertreter sind, nicht darauf berufen, auf dem Boden des katholischen KR.s zu stehen.

5) Auf Grund dieses Prinzips hat die päpstliche Enzyklika Vehementer Nos vom 11. Febr.

Fünftes Kapitel. Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat über Errichtung und Besetzung der Kirchenämter.

A. Die äußere Organisation der katholischen Kirche in Deutschland auf Grund der Zirkumskriptionsbullen und sonstiger päpstlicher Erlasse (Diözesaneinteilung).

Die Kirche faßt die Errichtung und Besetzung der Kirchenämter, und zwar sowohl der höheren (Erzbistümer, Bistümer) wie der niederen (Domkapitel, Stiftskapitel, sonstige Benefizien), auf als eine res mere ecclesiastica, welche ihrer alleinigen Regelung unterliegt. Diesem Grundsatz hat sie jedoch nicht einmal im Mittelalter ausnahmslose Geltung zu verschaffen gewußt, in der Neuzeit verzichtet kein Staat mehr auf eine Mitwirkung bei Regelung dieser Angelegenheit. Er betrachtet die Errichtung und Besetzung der Kirchenämter als eine Angelegenheit, welche die staatlichen Interessen in hohem Maße berührt und deshalb der einseitigen Regelung durch die Kirche nicht überlassen werden kann. Dieses Mitwirkungsrecht ist, namentlich in den deutschen Staaten, bald in größerem bald in geringerem Umfange in Anspruch genommen worden.

Hinsichtlich der Errichtung und Zirkumskription der Diözesen bestimmte der RDHschluß von 1803 § 62: „Die Erz- und Bischöflichen Diözesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt." Da eine gemeinrechtliche Regelung auf dem Wiener Kongresse 1815 nicht zustande kam, traf der Apostolische Stuhl mit den größeren deutschen Staaten nach und nach Vereinbarungen über die Errichtung und Dotation der neuen Diözesen, die sog. Zirkumskriptionsbullen. Österreich führte seit dem RDHschluß verschiedene Verhandlungen mit Rom über die Errichtung bzw. Neugestaltung einzelner Diözesen. Die jüngste Konvention dieser Art, betreffend die Errichtung der bosnisch-herzegowinischen Kirchenprovinz, schloß Leo XIII. mit Kaiser Franz Joseph am 8. Juni 1881.[1]) Für die übrigen größeren deutschen (reichsdeutschen) Staaten sind die bereits im vorigen Kapitel erwähnten Zirkumskriptionsbullen, welche dortselbst eine vollständige Neugestaltung der Bistumsorganisation herbeiführten, maßgebend, für die kleineren deutschen Staaten die päpstlichen Erlasse, welche ohne Einvernehmen mit den betreffenden Regierungen die dortigen Katholiken den Diözesen der größeren Staaten zuwiesen. Auch diese Erlasse sind bereits im vorigen Kapitel erwähnt. Nach diesen Zirkumskriptionsbullen bzw. den päpstlichen Erlassen bietet die Organisation der katholischen Kirche in Österreich und Deutschland folgendes Bild:

1906 das französische Gesetz über Trennung von Kirche und Staat vom 9. Dez. 1905 kassiert (Nos pro suprema, quam obtinemus divinitus, auctoritate sancitam legem . . . reprobamus ac damnamus) und den Bischöfen Frankreichs verboten zur Ausführung desselben mitzuwirken. Gegen Bischof Bonomelli von Cremona, der in einem Hirtenbriefe die Trennung von Staat und Kirche verteidigte, wandte sich Pius X. in einem an den Erzbischof von Mailand gerichteten Schreiben vom 27. Febr. 1906; vgl. die Aktenstücke im AKR. (1906), Bd. 86, S. 329 ff., dazu Sägmüller, Die Trennung von Kirche u. Staat (im AKR. [1906], Bd. 86, S. 195 ff.) und in erweiterter Form: Sägmüller, Die Trennung von Kirche u. Staat (1907); Eichmann, Pius X. und Frankreich („Die Kultur" [1907], H. 3). Das Vorgehen Frankreichs steht nicht vereinzelt da: In Brasilien ist die Trennung von Staat u, Kirche durchgeführt 1890, in Cuba 1902, in Ecuador 1904, in Genf 30. Juni 1907, Basel-Stadt 6. März 1910, Portugal 1911 usw. Vgl. Rothenbücher, Die Trennung von Staat u. Kirche (1908); Neundörfer, Die Frage der Trennung von Kirche u. Staat nach ihrem gegenwärtigen Stande (1913); Mack, Trennung von Kirche u. Staat (1910); Stutz, KR., S. 394 ff.

1) Schulte, Kath. KR. I (1860), S. 496 Anm. 11. Abdruck der Konvention von 1881 s. AKR. (1911), Bd. 91, S. 87 ff. In der österreichischen katholischen Kirche ist der lateinische, griechische, ruthenische und armenische Ritus vertreten.

a) In Österreich (Cisleithanien).

I. Die Kirchenprovinz (Fürsterzbistum) Wien mit den Suffraganaten: St. Pölten und Linz.
II. Die Kirchenprovinz (Erzbistum) Salzburg mit den Suffr. Trient, Brixen, Gurk, Seckau, Lavant.
III. Die Kirchenprovinz (Fürsterzbistum) Görz mit den Suffr. Laibach, Triest-Capodistria, Parenza-Pola, Veglia.
IV. Die Kirchenprovinz (Erzbistum) Zara oder Zadar mit den Suffr. Sebenico, Lefina, Spalato, Ragusa, Cattaro.
V. Die Kirchenprovinz (Fürsterzbistum) Prag mit den Suffr. Leitmeritz, Königgrätz, Budweis; außerdem Breslau mit dem Generalvikariat in Tetschen für österr. Schlesien.
VI. Die Kirchenprovinz (Fürsterzbistum) Olmütz mit dem Suffr. Brünn.
VII. Die Kirchenprovinz (latein. Erzbistum) Lemberg mit den Suffr. Przemysl, Tarnow, Krakau (exemtes Fürstbistum).
VIII. Die Kirchenprovinz (ruthen.-kathol. Erzbistum) Lemberg mit dem Suffr. Przemysl (ruth.-Bistum), Stanislau (griech.-kathol. Bistum).
IX. Armenisch-katholisches Erzbistum Lemberg ohne Suffraganate.[1])

b) Im Deutschen Reich.

I. Das Königreich Preußen.

1. Das Erzbistum (niederrheinische Kirchenprovinz) Köln mit den Suffr. Trier, Münster, Paderborn. — Zu Trier gehören auch die Katholiken des oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld, zu Münster seit 1830 die Katholiken des Herzogtums Oldenburg, zu Paderborn die Katholiken des Herzogtums Anhalt (Apostol. Vikariat Anhalt), der Fürstentümer Lippe, Waldeck-Pyrmont, Schwarzburg-Sonderhausen und Schwarzburg-Rudolstadt, des Herzogtums Sachsen-Gotha. Außerdem überwies die Bulle de salute an. einen Teil des bis dahin zum Vikariat der Nordischen Missionen gehörenden Gebiets, nämlich die Pfarreien Minden, Halberstadt, Magdeburg, Merseburg usw. dem Paderborner Bischof als Apostolische Delegatur zu immerwährender Administration.[2])
2. Das Erzbistüm Gnesen-Posen mit dem Suffr. Culm.
3. Das exemte Fürstbistum Breslau. — Zu ihm gehören als Apostolische Delegatur die Pfarreien in der Mark Brandenburg und in Pommern, ferner von österreichischem Gebiet das Archipresbyterat Teschen. Umgekehrt gehören vom preußischen Gebiet die Grafschaft Glatz (eigenes Dekanat) zum österreichischen Fürsterzbistum Prag und das Archipresbyterat Katscher (i. Ob.-Schlesien) zum österreichischen Fürsterzbistum Olmütz.
4. Das exemte Bistum Ermeland.

---

1) In Ungarn, wo der lateinische, griechische und armenische Ritus vertreten ist, besteht folgende Organisation:

I. Die Kirchenprovinz (Erzbistum) Gran mit den Suffr. Veszprim, Fünfkirchen, Raab, Neutra, Waitzen, Neusohl, Stuhlweißenburg, Steinamanger, Eperies und Munkacs (beide letztere griech.-kath. Bistum).

II. Kirchenprovinz (Erzbistum) Erlau mit den Suffr. Kaschau, Rosenau, Szathmar, Zips.

III. Kirchenprovinz (Erzbistum) Kolocza mit den Suffr. Csanad, Großwardein, Siebenbürgen, Exemte Erzabtei O. S. B. Martinsberg nebst 3 Filialabteien.

IV. Kirchenprovinz (Erzbistum) Agram mit den Suffr. Zengg, Diakovar, Kreutz (griech.-kath. Bistum).

V. Kirchenprovinz (griech.-kath. Erzbistum) Fogaras mit den Suffr. Großwardein (griech.-kath.), Lugos (griech.-kath.), Szamos-Ujvar (griech.-kath.). — Die armenischen und römischen Katholiken in den Bistümern Großwardein, Lugos und Szamos gehören je zu diesen drei Bistümern.

In Bosnien und der Herzegowina besteht nach der Konvention vom 8. Juni 1881 folgende Organisation:

Die Kirchenprovinz (Erzbistum) Sarajevo mit den Suffr. Banjaluka, Mostar, Trebinje (wird vorläufig vom Bischof von Ragusa [Erzd. Zara] als Administrator verwaltet).

Der vornehmste österr.-ungarische Kirchenfürst ist der Erzbischof von Gran als Primas von Ungarn (meist Kardinal); ihm folgt der Erzbischof von Prag, als Primas von Böhmen (meist Kardinal), dann die Erzbischöfe von Olmütz, Salzburg, Wien, Lemberg, Erlau, Kolocza, Zara, Görz, Agram, sodann die übrigen Bischöfe. Die Oberhirten von Prag, Olmütz, Wien, Salzburg, Brixen, Gurk, Laibach, Lavant, Seckau, Trient, Görz und neuestens auch der Bischof von Krakau führen den Titel Fürstbischof (bzw. Fürsterzbischof) und sind sämtlich Mitglieder des Herrenhauses; zugleich ist jeder Erzbischof oder Bischof in seinem Kronlande Mitglied des Landtages.

Vgl. Neher, Österreich in Freib. KLexikon²; Eubel, Jb. f. d. kath. Klerus (1896). Die kath. Kirche unserer Zeit (1905), Bd. I² (herausgegeben von der Leo-Gesellschaft). AKR. (1911), Bd. 91, S. 87 ff.

2) Vgl. über die Ausdehnung der Diözese Paderborn: Freisen, St. u. kath. K., Bd. 1, S. 3 ff.

5. Die beiden exemten Bistümer Hildesheim und Osnabrück kamen durch den Frieden vom 23. Aug. 1866 an Preußen. Zu Hildesheim gehören seit 1834 auch die Katholiken des Herzogtums Braunschweig.
6. Ebenfalls durch den Frieden von 1866 kam zu Preußen das Bistum Fulda und das Bistum Limburg, welche beide Suffraganate der Oberrhein. Kirchenprovinz sind.
7. Auch Schleswig-Holstein kam durch den Frieden von 1866 zu Preußen. Ein Dekret der Propaganda vom 29. Juli 1868 löste das bisher zum Apost. Vikariate der Nord. Missionen gehörende Gebiet aus der bisherigen Jurisdiktion und erhob es zu der Apost. Präfektur Schleswig-Holstein, welche von dem Bischof von Osnabrück verwaltet wird. Zu dieser Präfektur gehört auch Helgoland.

II. Das Königreich Bayern.

1. Das Erzbistum München-Freising mit den Suffr. Augsburg, Regensburg, Passau.
2. Das Erzbistum Bamberg mit den Suffr. Würzburg, Eichstätt, Speyer. Zum Erzbistum Bamberg gehören die Katholiken im Herzogtum Sachsen-Coburg, zu Würzburg seit 1837 die Katholiken im Herzogtum Sachsen-Meiningen.

III. Die Oberrheinische Kirchenprovinz.

Das Erzbistum Freiburg mit den Suffr. Fulda, Mainz, Limburg, Rottenburg. Zum Erzbistum Freiburg gehören die Katholiken des Großherzogtums Baden und von Preußen die Katholiken der beiden Hohenzollern; zum Bistum Rottenburg die des Königreichs Württemberg, zum Bistum Mainz die des Großherzogtums Hessen, zum Bistum Fulda die des preußischen Kurhessens und Sachsen-Weimars, zum Bistum Limburg die der preußischen Provinz Hessen-Nassau und der Stadt Frankfurt a. M.

IV. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Durch den Frankfurter Frieden wurden die beiden bisher zur französischen Kirchenprovinz Besançon gehörenden Bistumer Straßburg und Metz von ihrer bisherigen Zugehörigkeit gelöst und als exemte Bistümer unmittelbar dem Päpstlichen Stuhle unterstellt.

V. Das Apostolische Vikariat im Königreich Sachsen.

Zum 1763 errichteten Apost. Vikariat im Königreiche Sachsen gehören die Katholiken des Königreichs Sachsen und die der Apostolischen Präfektur Lausitz-Meißen. Obgleich seit 1837 der jedesmalige Apostolische Vikar infolge freier Wahl seitens des Domkapitels zu Bautzen zugleich Domdekan des dortigen Stiftes St. Petri und als solcher Präfekt von Lausitz-Meißen ist, so bleibt die Verwaltung der beiden Jurisdiktionsgebiete doch eine getrennte. Durch spätere päpstliche Erlasse sind der Jurisdiktion des Apostolischen Vikars auch die Katholiken im Herzogtum Sachsen-Altenburg und in den beiden Fürstentümern Reuß zugewiesen.

VI. Das Apostolische Vikariat der Nordischen Missionen.

Das Apostolische Vikariat der Nordischen Missionen ist durch die 1622 errichtete Congr. de prop. fide im Jahre 1667 für die im Norden Deutschlands übriggebliebenen Katholiken gebildet worden. Die Verwaltung desselben war bald in dieser bald in jener Hand; von dem ursprünglichen Gebiet wurden im Laufe der Zeit verschiedene Gebiete getrennt und teils zu besonderen Vikariaten erhoben oder andern Diözesen zugewiesen. Gegenwärtig gehören zu dem Vikariate noch die drei Freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen, die beiden Mecklenburg, Schaumburg-Lippe und das oldenburgische Fürstentum Lübeck (= Eutin).[1])

B. Besetzung der Kirchenämter (der Erzbistümer und Bistümer; der Kathedral- und Stiftskanonikate; der sonstigen anderen Kirchenämter).

I. Für die Besetzung der Bistümer und Erzbistümer hatte sich im Mittelalter als gemeinrechtlicher Modus die Wahl durch die Domkapitel ausgebildet. Anerkannt wurde dieser Modus für die älteren Provinzen Preußens durch die Bulle De salute an. vom 16. Juli 1821 nebst dem Breve an die preußischen Domkapitel Quod de fidelium von ebenfalls dem 16. Juli 1821, für Hannover durch die Bulle Impensa Rom. pont. vom 26. März 1824, für die Oberrheinische Kirchenprovinz durch die Bullen Provida solersque vom 16. Aug. 1821 und Ad dominici gregis von 11. April 1827 nebst dem Breve Re sacra an die Domkapitel der gt. Kirchenprovinz vom

1) Vgl. über die Nord. Missionen Freisen, Pfarrzwang, S. 146 ff. und weiter unten bei den Abhandl. über Preußen, Sachsen, Oldenburg, Mecklenburg und Braunschweig.

28. Mai 1827, für die Erzdiözese Salzburg durch die päpstliche Konstitution Ubi primum von 1825, für die Erzdiözese Olmütz durch die päpstliche Konstitution Suprema von 1777.[1])

Das bei den Wahlen den Staatsregierungen eingeräumte Mitwirkungsrecht ist in den erwähnten päpstlichen Erlassen des näheren festgesetzt. Das eigenmächtige Vorgehen der preußischen Wahlkommissare — gewöhnlich wird der betreffende Oberpräsident beauftragt — bei der Wahl des Paderborner Bischofs Simar zum Erzbischof von Köln und des Dompropstes Schneider zum Bischof von Paderborn gab Veranlassung zu dem im päpstlichen Auftrage erlassenen Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Rampolla an die deutschen Bischöfe bzw. Kapitel: Ad notitiam Sanctae Sedis pervenit vom 20. Juli 1900, durch welches die beiden erwähnten Breven: Quod de fidelium und Re sacra neu eingeschärft bzw. näher erklärt werden. Nach dem Schreiben Rampollas steht den Staatsregierungen bei den Wahlen nur ein interventus negativus zu, nicht aber ein concursus positivus vel influxus, wie er bei der Paderborner und Kölner Wahl stattgefunden hatte.[2])

Anstatt dieses gemeinrechtlichen Modus gewährte der Apostolische Stuhl einer Anzahl katholischer Regenten das Recht der Ernennung der Bischöfe und Erzbischöfe in ihren Ländern, sog. landesherrliche Ernennung, nominatio regia. Protestantischen oder schismatischen Regenten ist dieses Recht niemals eingeräumt worden. In Deutschland erhielt dieses Nominationsrecht der König von Bayern durch das Konkordat vom 5. Juni 1817, der Kaiser von Österreich durch Art. 19 des 1874 aufgehobenen Konkordats vom 18. Aug. 1855. Für die Erzdiözesen Salzburg und Olmütz gilt, wie schon hervorgehoben, das Wahlrecht der Domkapitel; die Bistümer Seckau und Lavant besetzt seit dem 11. Jh. der Erzbischof von Salzburg, und ebenso besetzt er in jedem 3. Erledigungsfall das Erzbistum Gurk, während in den beiden anderen Vakanzfällen der Kaiser präsentiert und der Erzbischof von Salzburg die Bestätigung erteilt.[3])

---

1) Hinschius, KR. II, S. 657 ff. Das Wahlrecht der Domkapitel gilt außerdem in der Schweiz, während in Irland, England, Holland, Australien, Brasilien, Nordamerika, Canada die Domkapitel für die durch den Papst erfolgende Ernennung ein Vorschlagsrecht haben; Friedberg, KR., S. 362 ff. Sägmüller, KR. I, S. 334.

2) Abdruck des Rampollaschen Schreibens im AKR. (1901), Bd. 81, S. 525 ff. Bei der Kölner Erzbischofswahl war Fischer (Nachfolger Simars) der Mehrheitskandidat des Kapitels. Dem Bemühen des Oberpräsidenten gelang es, für Simar eine Stimme mehr zu gewinnen, worauf Simar am 24. Okt. 1899 gewählt wurde. Auf der Paderborner Bischofsliste hatte die Regierung außer Schneider zwei andere Kandidaten, welche ihr Wort gegeben hatten, eine auf sie fallende Wahl nicht annehmen zu wollen, stehen gelassen. Der Oberpräsident erklärte unmittelbar vor der am 10. Mai 1900 erfolgten Wahl dem Domkapitel: „Meine Herren, ich habe von Sr. Majestät ein votum bloß für Herrn Dompropst Schneider." Um die Besetzung des Bistums nicht hinauszuziehen, gab die absolute Mehrheit des Domkapitels dem von der Regierung designierten Kandidat Schneider die Stimme. Von einer wirklichen Wahl Schneiders kann somit keine Rede sein. Zwei Monate nach diesem Vorgang erschien das Schreiben Rampollas. An dieses Schreiben schließt sich die gründliche und interessante Arbeit von Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts. Mit Exkursen in das Recht des 18. u. 19. Jh. (1909) (Kirchenr. Abh. 58. H.). Die nähere Veranlassung zu dem Schreiben ist Stutz unbekannt geblieben.

3) Auch in Ungarn hat der österreichische Kaiser das Nominationsrecht; vgl. Csernoch, Das Wahl- u. Ernennungsrecht bezüglich der Bischöfe und höheren Prälaten in Ungarn (AKR. [1895], Bd. 51, S. 138 ff.). Als Apostolischer König von Ungarn ernennt oder erwählt der Kaiser noch 24 Ehrenbischöfe („Episcopi electi"), auch Titularbischöfe genannt. Sie werden ernannt auf die 24 früher in den unteren Donauländern, welche seinerzeit zu Ungarn gehörten, aber von den Türken erobert wurden, bestandenen, nunmehr längst eingezogenen Bistümer, deren Titel bis heute fortgeführt werden. Nur zwei von diesen Bischöfen, der von Belgrad und von Knin, werden in Rom präkonisiert und dann auf Grund spezieller päpstlicher Bullen konsekriert, die übrigen erlangen als Kanoniker an den Kathedralkirchen usw. nur den Titel eines Bischofs, ohne daß sie zu Bischöfen geweiht werden. — Außerhalb Deutschlands besteht das Nominationsrecht in den kath. Staaten Mittel- und Südamerikas. Dagegen herrscht über den juristischen Charakter des den Königen von Spanien und Portugal bei Besetzung der Bistümer gewährten

Die Frage, ob das nach französischem Konkordat von 1801, Art. 4, 5, 16, 17, dem ersten Konsul und seinen Nachfolgern, für den Fall, daß selbe katholisch sind, eingeräumte Nominationsrecht auf den Deutschen Kaiser hinsichtlich des Reichslandes Elsaß-Lothringen hat übergehen können, ist dadurch erledigt, daß der Apostolische Stuhl 1872 erklärte, Art. 17 des Konkordates falle fort, da der Deutsche Kaiser nicht katholisch sei, und es sei eine neue Vereinbarung notwendig. Seitdem sind die beiden von der Erzdiözese Besançon getrennten Bistümer Straßburg und Metz durch päpstliche Ernennung im Einvernehmen mit dem Deutschen Kaiser besetzt worden.[1])

Der dritte Besetzungsmodus, nämlich die Besetzung durch päpstliche Ernennung, kommt in Deutschland nur für die Kolonialländer des Deutschen Reiches und für die Ernennung der Titularbischöfe zur Anwendung, während er sonst Geltung hat in Frankreich (seit 1905), Italien, Belgien, Holland, England, Schottland, Irland, Nordamerika, Kanada, Neufundland, Australien, den Missionsländern und für die Ernennung der Titularbischöfe.[2])

II. Für die Besetzung der Kathedral-Kanonikate hat sich im Mittelalter als gemeinrechtlicher Modus die Collatio simultanea des Bischofs und des Kapitels ausgebildet, die Kanonikate in den Kollegiatstiften werden nach gemeinem Recht durch die Wahl des Kapitels und die folgende Institution des Bischofs besetzt. Diese gemeinrechtlichen Modi finden jedoch in Deutschland keine Anwendung, vielmehr haben die oben angeführten Bullen und Breven ein in den einzelnen Staaten verschiedenes Verfahren eingeführt:

In den altpreußischen Bistümern hat der König das Nominationsrecht für die Propstei und die in den ungeraden (päpstlichen) Monaten zur Erledigung kommenden Kanonikate, der Papst instituiert (erteilt die Provista); die Dechantei, die Domvikariate und die in den geraden (bischöflichen) Monaten zur Erledigung kommenden Kanonikate besetzt der Bischof. Es gilt das auch für das Kollegiatstift in Aachen.

In Bayern besetzt der Papst auf königlichen Vorschlag die Dompropstei, für die Stelle des Dechanten und die in den ungeraden Monaten zur Erledigung kommenden Kanonikate hat der Landesherr das Nominationsrecht, für die im Februar, Juni, Oktober vakant werdenden Stellen und für die Domvikariate konferiert der Bischof, für die im April, August, Dezember vakant werdenden Kanonikate präsentiert das Kapitel und der Bischof instituiert.

In Hannover und der Oberrheinischen Kirchenprovinz haben für die Stelle des Dekans, für die Kanonikate und Domvikarien abwechselnd der Bischof und das Kapitel dem Landesherrn innerhalb 6 Wochen nach Eintritt der Erledigung 4 Kandidaten vorzuschlagen zum Zweck der Bezeichnung etwaiger personae minus gratae. Darauf überträgt der Bischof die Stelle, falls die Reihe an ihm ist, andernfalls nominiert das Kapitel innerhalb 4 Wochen, und der Bischof erteilt die Institution.

In Österreich besetzt in der Regel der Papst die erste Dignität (Propstei) an

---

Rechts Zweifel, ob es sich um ein Nominations- oder bloßes Präsentationsrecht handelt. In Frankreich bestand das Nominationsrecht bis zum Trennungsgesetz von 1905. Gegenwärtig hat in Frankreich der Papst das Besetzungsrecht, jeder Bischof schickt ihm jährlich die Namen von geeigneten Bistumskandidaten. Vgl. Hinschius, KR. II, S. 611ff., 691ff.; Friedberg, KR., S. 369f.; Sägmüller, KR. I, S. 334; Stutz, Der neueste Stand d. deutsch. Bischofswahlrechts, S. 38, 125ff.

1) Vering, Nachträgliches zum Elsaß-Lothringer Staatskirchenrechte (AKR. [1881], Bd. 45, S. 302ff.); Hinschius, KR. II, S. 692 Anm. 2.

2) Sägmüller, KR. I, S. 333; Friedberg, KR., S. 369f.

den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, und wenn diese kraft päpstlichen Privilegs einem Privatpatronate untersteht, die zweite Dignität. Die übrigen Stellen in den Domkapiteln, wie die Dignitäten und Kanonikate in den Kollegiatkapiteln werden auf verschiedene Weise besetzt, die Regel ist die landesherrliche Nomination.[1])

In Frankreich erfolgte bis zum Trennungsgesetz von 1905 die Ernennung der Domkapitulare durch den Bischof unter hinzutretender Bestätigung durch die Staatsregierung. Jetzt nachdem der Staatsgehalt weggefallen ist, suchen die Bischöfe die Bestätigung meistens nicht mehr nach. Im Anschluß an das frühere Recht ernennt in Elsaß-Lothringen der Bischof die Domherren mit Genehmigung des Statthalters; so nach der Kaiserl. Verordnung vom 5. Nov. 1894.[2])

III. Die Errichtung und Besetzung der übrigen niederen Kirchenämter ruht in der Hand des Bischofs, mehrfach findet jedoch seine collatio libera eine Schranke an dem im Mittelalter ausgebildeten Patronatrechte. Auch für die Errichtung und Besetzung derartiger Stellen beanspruchen fast alle deutschen Staaten ein Mitwirkungsrecht.[3])

Sechstes Kapitel. **Papst, Papstwahl, Kirchenstaat.**

A. Die Stellung des Papstes. Die Papstwahl (ordentliche und außerordentliche Form derselben, Designation des Nachfolgers, Recht der Exklusive).

I. Das Konzil von Trient hat, wie schon oben (S. 4) angegeben wurde, eine Entscheidung über die Stellung des Papstes in der Kirche und seine Rechte nicht getroffen, indem der dahin zielende Versuch Pius' IV. an dem Widerspruch verschiedener Bischöfe und der Gesandten der weltlichen Fürsten scheiterte. Erst das Vatikanische Konzil befaßte sich mit dieser Angelegenheit: Berufen wurde dasselbe durch die Bulle Aeterni patris vom 29. Juni 1868, eröffnet am 8. Dez. 1869 und vertagt wegen Invasion der Piemontesen in Rom mit der Bulle Postquam Dei munere vom 20. Okt. 1870. In der vierten Sitzung am 18. Juli 1870 erging die Constitutio Pastor aeternus, welche die göttliche Einsetzung des Primates, die Unfehlbarkeit und den Summepiskopat des Papstes aussprach und damit Dinge dogmatisch formulierte, welche schon jahrhundertelang in der Lehre und Praxis der Kirche Anerkennung gefunden hatten. Mit dieser Konstitution hat die schon im mittelalterlichen Papalsystem gelegene Zentralisation des Kirchenrechts in der Hand des Papstes ihren dogmatischen Ausdruck gefunden.[4])

II. Das Recht der Kardinäle, den Papst zu wählen, wie es im Mittelalter festgesetzt war, blieb auch in der Neuzeit weiter bestehen, es wurde jedoch durch eine Anzahl päpstlicher Konstitutionen dieses Wahlrecht im einzelnen weiter ausgebildet. Derartige Konstitutionen sind erlassen von Paul IV. Cum secundum vom 16. Dez. 1558, Pius IV. In eligendis vom 9. Okt. 1562, Gregor XV. Aeterni patris vom 15. Nov. 1621 (dazu das Caeremoniale vom 2. April 1622), Urban VIII. Ad Romanum Pontificem war vom 5. Febr. 1625, Clemens XII. Apostolatus officium vom 11. Okt. 1732, Pius IX. In hac sublimi vom 23. Aug. 1871, Licet per apostolicas vom 8. Sept. 1874, Consulturi vom 10. Okt. 1877, Regolamento etc. vom 10. Jan. 1878.

---

1) Hinschius, KR. II, S. 694 ff.; Sägmüller, KR. I, S. 343 ff.; Friedberg, KR., S. 372 ff.

2) Geigel, Reichs- u. Reichsländisches Kirchen- u. Stiftungsrecht (1898), Bd. I, S. 357 f. Geigel, Das französische u. reichsländische Staatskirchenrecht (1884), S. 269 f.

3) Hinschius, KR. II, S. 466 ff.; III, S. 175 ff. Sägmüller, KR. I, S. 346 ff. Friedberg, KR., S. 374 ff.

4) Abdruck der Constit. Pastor aeternus bei Denzinger, Enchiridion (1899), S. 394 ff. Vgl. Stutz, KR., S. 363 ff.

Leo XIII. hat Vorsorge getroffen für den Fall, daß die Papstwahl in unruhigen Zeiten nicht in herkömmlicher Weise (eventuell außerhalb Roms) stattfinden kann; es ist das geschehen in der Konstitution Praedecessores und Regolamento vom 24. Mai 1882. Die ordentliche Form der Papstwahl ist zusammenfassend unter Beibehaltung der gt. Bestimmungen Leos XIII. neu geregelt worden durch die Konstitutionen Pius' X. Commissum Nobis vom 20. Jan. 1904 und Vacante Sede Apostolica vom 25. Dez. 1904.

An die Papstwahl schließen sich zwei in der jüngsten Zeit sehr kontrovertierte Fragen, nämlich, ob der Papst sich selbst einen Nachfolger geben könne und ob es ein staatliches Recht der Exklusive in der Papstwahl gebe.

Die erste Frage, ob der Papst sich selbst einen Nachfolger geben könne, ist de lege lata zu verneinen, de lege ferenda aber zu bejahen, denn das Wahlrecht der Kardinäle beruht nicht auf göttlichem Recht, und es hat somit der Papst die Befugnis, ihnen dieses Recht jederzeit zu entziehen.

Die zweite Frage, ob es ein Recht der Exklusive bei der Papstwahl gebe, d. h. das von den katholischen Mächten: Österreich, Frankreich, Spanien behauptete Recht, durch ihren Kardinalprotektor (Kronkardinal) oder einen anderen Kardinal in jedem Konklave einmal gegen einen mißliebigen Kardinal ein Veto einlegen zu dürfen, ist seitens des römischen Stuhles stets verneint worden. Als in dem vorletzten Konklave Kardinal Puzyna, Fürstbischof von Krakau, am 2. Aug. 1903 im Auftrage des Kaisers von Österreich gegen die Wahl des Kardinals Rampolla die Erklärung abgab, daß dem Kaiser diese Wahl minder genehm sein würde, führte das zwar anfänglich zu einem Protest, aber schließlich wurde das Veto doch beachtet und Pius X. gewählt.[1]) Letzterer hat in der Konstitution Commissum Nobis die Exklusive unter Strafe der die Kardinäle ipso facto treffenden Exkommunikation verworfen.[2])

B. Der Kirchenstaat (seine Entstehung und Einziehung; Italienisches Garantiegesetz; Strafen für Einziehung des Kirchenstaates; Notwendigkeit desselben; völkerrechtliche Persönlichkeit des Papstes).

I. Eine große Bedeutung für die Stellung des Papstes hat der sog. Kirchenstaat (Patrimonium S. Petri) gespielt, und auch heute noch nach seiner Einziehung beherrscht derselbe in mannigfacher Weise die Politik des Apostolischen Stuhles.

Über diese aus verschiedenen Erwerbungen und Schenkungen (Pippins, Karls d. Gr. u. a.) entstandenen Besitzungen hatte der Papst ursprünglich nur lehensherrliche Rechte, 1631 konsolidierten sie sich zu einer Monarchie, über die das Oberhaupt der Kirche landesherrliche Rechte ausübte. Infolge des italienischen Krieges von 1859 wurde von dem Gebiete zuerst die Romagna, dann Umbrien und die Marken losgerissen und mit dem Königreich Italien vereinigt. Der dann noch übrig bleibende Rest, welcher durch eine französische Besatzung gehalten wurde, ging am 9. Okt. 1870 ebenfalls an Italien verloren.

II. Das sog. italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 sucht die Unabhängigkeit des Papstes zu sichern, indem es demselben eine Anzahl von Rechten gewährleistet: die Ehren eines Souveräns, die Unverletzlichkeit der Person (tätliche oder wörtliche Verletzung konstituieren das Majestätsverbrechen), das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, den Nießbrauch der für unveräußerlich erklärten Gebäude des Vatikans, des Laterans und der Villa Castel Gandolfo (am Albanersee), der Papst

1) „Das österreichische Veto" (Westfäl. Volksbl. Nr. 347, den 23. Dez. 1913).

2) Sägmüller, KR. I, S. 396 ff.; Stutz, KR., S. 416 ff.; Friedberg, KR., S. 182 ff. und die bei diesen Autoren verzeichnete Literatur.

kann ein eigenes Post- und Telegraphenbureau einrichten, welche mit den staatlichen Verkehrsanstalten in Verbindung gesetzt werden, er darf eine Leibwache halten, erhält vom italienischen Staate eine jährliche steuerfreie Dotation von 3 225 000 Lire usw.

III. Zur Würdigung der ablehnenden Haltung des Apostolischen Stuhles gegenüber der Einziehung des Kirchenstaates und gegenüber dem Garantiegesetz mögen folgende Ausführungen dienen: Der Kirchenstaat wird als Kirchengut angesehen, dessen Unveräußerlichkeit durch eine Anzahl päpstlicher Konstitutionen geschützt ist, so durch Pius V. Admonet Nos von 1567, Innocenz IX. Quae ab hac sede von 1591, Clemens VIII. Ad Romani Pontificis curam von 1592, Alexander VII. Inter ceteras 1660. Alle diese Konstitutionen sind aufrechterhalten in der Konstitution Apostolicae sedis vom 12. Okt. 1869 Nr. 27 (in Verbindung mit Nr. 13). Außerdem schwören die Kardinäle bei Antritt ihres Amtes, der Papst nach seiner Krönung, die Integrität des Kirchenstaates aufrechterhalten zu wollen; wer sonst dem Papst eine Veräußerung von Gebietsteilen desselben nahelegt oder empfiehlt, verfällt der dem Papst reservierten Exkommunikation.

Auch heute noch sind diese Bestimmungen in Geltung: die Päpste haben von der durch das Garantiegesetz gewährten Dotation, welche von der italienischen Regierung admassiert wird, bisher keinen Gebrauch gemacht und es nicht unterlassen, gegen die Einziehung des Kirchenstaates fortwährend Protest zu erheben. Wenn sie hier die „vollendeten Tatsachen (faits accomplis)“ nicht anerkennen, während das doch sonst der Fall ist — so bei den vom politischen Schauplatz verschwundenen Dynastien von Neapel, Toskana, Parma, Modena und des napoleonischen Frankreichs —, so liegt der Grund in ihrer Auffassung des Kirchenstaates als Kirchengut[1]), und zwar als Kirchengut, dessen Erträgnisse zum Besten der ganzen Kirche zu verwenden sind. Diese Auffassung des Kirchenstaates als Objekt zugunsten eines anderen außer ihm stehenden Subjektes entspricht aber nicht den Begriffen des Staates, und es konnte sich die Italienische Regierung vom Standpunkte des modernen Staats- und Völkerrechtes mit Recht darauf berufen, mit der Einziehung dieses Gebildes keine Verletzung des Völkerrechtes begangen zu haben. Seit der Einziehung des Kirchenstaates werden die Bedürfnisse der päpstlichen Hofhaltung zum großen Teile durch freiwillige Beisteuern (sog. Peterspfennig) der Katholiken aufgebracht.[2])

IV. Über die Notwendigkeit des Kirchenstaates bestehen zwei Ansichten: die eine verteidigt denselben als zur vollen Unabhängigkeit des Papstes erforderlich, die andere dagegen anerkennt zwar das historische Recht und die politische Wichtigkeit dieses Besitzes, erklärt aber des weiteren, daß dieser Besitz auf den Umfang und die Natur der päpstlichen Gewalt keinerlei Einfluß habe. Allerdings muß betont werden, daß, nachdem die oberste Kirchenbehörde nach Einziehung des Kirchenstaats auf ihr spirituelles Gebiet beschränkt wurde, das Papsttum zu einer Machtentfaltung emporgestiegen ist wie niemals zuvor.[3])

V. Auch die Frage, ob dem Papste noch heute nach Einziehung des Kirchenstaaates völkerrechtliche Persönlichkeit eigne, ist bestritten. Zur Zeit des Bestehens des Kirchenstaates hatte der Papst diese Eigenschaft nur in bezug auf den letzteren. Seit Einziehung desselben muß dem Papste die völkerrechtliche Persönlichkeit abgesprochen werden, denn dem Oberhaupt der Kirche als solchem kann dieselbe nicht eignen. Auch hier kommt der oben bei der rechtlichen Natur der

1) Vgl. die Enzyklika Pius' IX. vom 1. Nov. 1870 im AKR. (1871), Bd. 25, p. XXXV.
2) Köln. Volksztg. (1907), Nr. 1020 u. 1044.
3) Stutz, KR., S. 363 ff.; der Verfasser charakterisiert deshalb die dann folgende kirchliche Rechtsentwicklung treffend mit dem Ausdruck „Spiritualisierung des KR.s“. Vgl. außerdem Preuß. Kirchenztg. (1907), Nr. 37; Köln. Volksztg. (1907), Nr. 840.

Konkordate hervorgehobene Grundsatz zur Anwendung, daß über der katholischen Kirche und dem moderen Staate eine Ordnung rechtlichen Charakters wie sie zwischen den Kulturvölkern in Form des Völkerrechts vorhanden ist, nicht besteht und nicht bestehen kann. Denn es handelt sich nicht um Gemeinwesen derselben Art. Der Papst kann mit den Staaten keine völkerrechtlichen Verträge schließen, somit durch Verhandlungen mit den Staaten keine völkerrechtliche Normen schaffen. Es eignet ihm keine Rechts- und Handlungsfähigkeit im völkerrechtlichen Sinne. Allerdings besitzt er eine Anzahl von Rechten der völkerrechtlichen Persönlichkeiten, das aktive und passive Gesandtschaftsrecht[1]), das Recht der Exterritorialität usw. Das Deutsche Reich und Spanien übertrugen Leo XIII. im Jahre 1885 die Mediation in der Frage der Karolineninseln, was jedoch nur als ein Trick Bismarckscher Diplomatie bezeichnet werden kann.[2]) Zu der ersten Haager Friedenskonferenz i. J. 1899 wie zur zweiten i. J. 1907 ist der Papst nicht eingeladen worden; die Ausschließung des Papstes im Jahre 1899 erfolgte auf Einspruch Italiens, welches befürchtete, der Papst werde auf der Friedenskonferenz den Kirchenstaat reklamieren[3]), die Ausschließung im Jahre 1907 ist zurückzuführen auf den hartnäckigen Widerstand Frankreichs.

Die Stellung des Papstes im völkerrechtlichen Konzert ist nach dem Vorstehenden folgendermaßen zu charakterisieren: Der Papst ist kein völkerrechtliches Subjekt, es steht dem entgegen die Verfassung der Kirche und des modernen Staates. Er hat eine Sonderstellung in dem völkerrechtlichen Leben, die völkerrechtlichen Attribute, welche er besitzt, sind ihm von den Staaten zugestanden, weil die Verhältnisse sie dazu zwingen; denn Staaten mit katholischer Bevölkerung können eine Weltmacht wie die katholische Kirche mit ihrem obersten Vertreter, dem Papst, ohne Gefährdung ihrer staatlichen Interessen nicht ignorieren. Mit religiösen oder politischen Sentiments kann eine derartige Frage nicht gelöst werden.[4])

---

1) Die Vertreter des Apost. Stuhles bei den Staatsregierungen gliedern sich in: Apost. Nuntien erster und zweiter Klasse, Internuntien, außerordentliche Delegaten und Geschäftsträger. Was Österreich und Deutschland betrifft, so hält der Apost. Stuhl zurzeit für Österreich-Ungarn einen Apost. Nuntius erster Klasse in Wien, für das Königreich Bayern einen Apost. Nuntius zweiter Klasse in München; der gegenwärtige Inhaber ist zugleich außerordentlicher Geschäftsträger. — Die Vertreter der Staatsregierungen, das sog. diplomatische Korps, gliedert sich in: Botschafter, Gesandte, bevollmächtigte Minister und Geschäftsträger. Was Österreich und Deutschland betrifft, so halten Österreich-Ungarn zurzeit einen Botschafter, Preußen wie Bayern je einen außerordentlichen Gesandten als Vertreter beim Apost. Stuhle in Rom. Vgl. Krose, K. Hb. IV, S. 37ff.

2) Mit Rücksicht auf die päpstliche Allokution vom 15. Jan. 1886 (AKR. [1886], Bd. 55, S. 460ff.), in welcher Leo XIII. die frühere Machtstellung des Papsttums wiedergekommen erklärte, und ebenso mit Rücksicht darauf, daß sowohl Bismarck wie der damalige spanische Ministerpräsident nach der glücklichen Lösung der Karolinenfrage den Christusorden mit Brillanten vom Papste verliehen erhielten, soll Bismarck im vertrauten Kreise mehrfach seine witzelnden Bemerkungen über seinen gelungenen Trick nicht unterlassen haben. Es handelte sich damals um Abbröckelung des Kulturkampfes!

3) Der Papst protestierte jedoch dagegen. Auf einen Brief der Königin Wilhelmina von Holland vom 7. Mai 1899, in welchem sie den Papst um seine moralische Unterstützung bei der Konferenz bat, antwortete Leo XIII. am 29. Mai 1899, daß es „nach Unserer Meinung zu Unserer ganz besonderen Aufgabe gehört, nicht bloß eine moralische Unterstützung zu gewähren, sondern auch an den Beratungen wirklich teilzunehmen." Vgl. die beiden Schreiben im AKR. (1900), Bd. 80, S. 138f. Außerdem vgl. Meurer, Die Haager Friedenskonferenz 1905, Bd. I, S. 12ff.

4) Vgl. über den Kirchenstaat außerdem: Syllabus von 1864, Nr. 75 u. 76; dazu Heiner, Der Syllabus in ultramontaner u. antiultramontaner Beleuchtung (1905), S. 331ff.; Hollweck, Die kirchl. Strafgesetze, S. 230ff.; Scherer, KR. I, S. 463ff.; Hinschius, KR. I, S. 415ff.; Friedberg, KR., S. 181ff.; Sägmüller, KR. I, S. 390ff.; Stutz, KR., S. 415f.; Heiner, Rechtsgültigkeit eines Verzichtes des Papstes auf den Kirchenstaat (AKR. [1907], Bd. 87, S. 480ff.) und die namentlich bei Sägmüller angeführte reichliche Literatur.

Siebentes Kapitel. Abweichungen von der gewöhnlichen Organisation der katholischen Kirche.

A. Der Missionsorganismus (Terrae missionis u. provinciae Apost. Sedis; Errichtung der Missionen; Ämterorganismus derselben; der Apost. Vikar; Fakultätenrecht; Missionen sind ein Notbehelf; gegenwärtiges Missionsgebiet außerhalb Deutschlands, insbesondere die deutschen Kolonien; Missionsgebiet in Deutschland).

Die kirchliche Gesetzgebung und die sich auf ihr aufbauende Organisation der katholischen Kirche ist im allgemeinen eine einheitliche, d. h. sie gilt in der ganzen Kirche. Von diesem allgemeinen Grundsatz hat jedoch die kirchliche Gesetzgebung in Berücksichtigung der verschiedenartigen Verhältnisse mehrfache Ausnahmen zugelassen, so in bezug auf das Missionsgebiet, auf einzelne Orden, auf einzelne Diözesen, auf das Militär, auf Anstaltsgemeinden usw.

I. Die der katholischen Kirche unterstehenden Gebiete unterschieden sich naturgemäß von Anfang an in solche, in welchen die regelmäßige Verfassung der Kirche festen Fuß gefaßt hatte, und solche, in welchen erst eine Anbahnung oder Wiederherstellung derselben versucht wurde. Der juristische Unterschied datiert erst seit der in ihren Anfängen auf Gregor XIII. zurückgehenden, durch Gregor XV. (Bulle Inscrutabili) 1622 errichteten Congregatio de propaganda fide und der damit gleichzeitig erfolgten Ausbildung besonderer Normen für die Regelung der Verhältnisse in den Provinzen dieser Kongregation. Andere Normen gelten für die „provinciae Sedis apostolicae", andere für die „terrae missionis", für die ersteren — Ausnahmen abgerechnet — das gemeine Kirchenrecht, für die letzteren eigene Verordnungen.

II. In der Regel beginnt die Gründung einer Mission nicht mit der Absendung eines einzigen Missionars, sondern mehrerer; ist letzteres der Fall, so steht ein Priester an der Spitze der Mission als Apostolischer Präfekt, in weiterer Entwicklung als Apostolischer Vikar, welcher die gesamten bischöflichen Jurisdiktionsbefugnisse besitzt und meist auch die bischöfliche Weihe erhält, endlich kann das Vikariat zum Missionsbistum oder auch Missionserzbistum erhoben werden.

Ist die Mission im Anfangsstadium, so erhalten die Präfekten seitens der Propaganda bald weiter, bald minder weit reichende Vollmachten (Fakultäten), ihre auch mit dem Tode des Papstes fortdauernde Stellung wird jedoch nicht nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen über Delegation beurteilt; im zweiten Stadium wird dem Apostolischen Vikar die gesamte bischöfliche Jurisdiktion übertragen, und zwar ist dieselbe als quasi ordinaria aufzufassen; im dritten Stadium ist der Umfang der Jurisdiktion derselbe wie beim Apostolischen Vikar, der Bischof wird auf das Bistum als Titel geweiht, seine Jurisdiktion gilt als ordinaria, aber es dauert seine Unterordnung unter die Propaganda meist fort, und gelten die vom gemeinen Recht abweichenden für die Missionsländer von der Propaganda eigens ausgebildeten Rechtsnormen.

III. Was den Apostolischen Vikar besonders betrifft, so erfolgt seine Ernennung, auch wenn er die Bischofsweihe erhält, nicht im Konsistorium, sondern durch päpstliches Breve, seine Stellung erlischt nicht mit dem Tode des Papstes, es sei denn, daß die Ernennung „ad beneplacitum nostrum" lautete. Wird einem benachbarten Diözesanbischof das Vikariat übertragen, was jedoch Ausnahme ist, so ist das Gebiet des Vikariates von seinem Diözesangebiete wohl zu unterscheiden. In ersterem gilt nicht das gemeine Recht, das Domkapitel hat keine Ingerenz auf dessen Verwaltung, der Generalvikar bedarf zum rechtsgültigen Handeln dortselbst bischöflicher spezieller oder genereller Vollmacht, die Verwaltung geht sede vacante nicht auf den Kaptularvikar über, mit Aufhören der Diözesanjurisdiktion durch Verzicht, Absetzung, Versetzung hört nicht von selbst auch die Jurisdiktion über das Vikariat auf, im Fall der sedes impedita (Gefangennehmung, staatliche Absetzung des Bischofs) kommen nicht die gemeinrechtlichen Grundsätze zur Anwendung, schon deshalb

nicht, weil es an der erforderlichen Voraussetzung, an einem Domkapitel, fehlt; die für die Diözese verliehenen Spezialfakultäten gelten nicht auch für das Vikariat und umgekehrt.

IV. Mit der Errichtung der Propaganda hängt insbesondere die Ausbildung des Fakultätenrechts zusammen, d. h. des Rechtes, auf Grund spezieller Vollmacht gewisse dem Papste zustehende Weihe- und Jurisdiktionsrechte auszuüben. Geordnet wurde dieses zuerst planlos ausgestaltete Fakultätenrecht durch Urban VIII. 1633—38. Im ganzen bestanden ursprünglich 10 verschiedene Formulare dieser Fakultäten, von denen jedoch das 5. 7. 8. und 9. nicht mehr in Übung sind. Dieselben waren anfänglich nur für die Missionen berechnet.

Aus Formular 3 gingen die deutschen Nuntiatur- und Quinquennalfakultäten hervor, welche seit 1640 insbesondere auch den deutschen Bischöfen immer auf 5 Jahre durch die Congr. inquis., seit 1765 durch die Propaganda verliehen wurden. Die Verleihung derselben an die deutschen Bischöfe geschah zu dem Zwecke, die in ihren Diözesen zum Protestantismus abgefallene Bevölkerung dem Katholizismus wiederzugewinnen. Gegenwärtig gibt es neben den Quinquennalfakultäten: Dezennal-, Triennal-, Annualfakultäten sowie solche ad certum numerum (für eine bestimmte Zahl von Fällen).

Neben dem angegebenen Zwecke, der Mission zu dienen, war und ist das Fakultätenrecht das beste Mittel, die primatiale Stellung des Papsttums gegenüber dem Episkopalismus fortwährend zum Ausdruck zu bringen, ja es ist die Verweigerung der Fakultäten mehrfach als Maßregel benutzt worden, um zu selbständige oder renitente Bischöfe zur Willfährigkeit zu zwingen, insbesondere auch sie zur aufgeschobenen visitatio liminum zu veranlassen. Im Falle solcher Verweigerung ist der betreffende Bischof genötigt, sich für jeden Einzelfall nach Rom zu wenden, was dann eine Verschleppung der raschen Erledigung des Falles im Gefolge hat. Da auf diese Weise neben dem Bischof das dispenssuchende Publikum in empfindlicher Weise getroffen und durch die Verschleppung zum Unmut gegen den Bischof aufgereizt wird, kann die Maßregel in keiner Weise gebilligt werden.[1])

V. Nach dem sich aus der Verfassung der Kirche ergebenden Grundsatz untersteht das Missionsgebiet unmittelbar dem Papste und der von ihm betrauten Congr. de prop. fide. Deshalb können die für die Verwaltung jener Gebiete bestimmten Organe nur auf Grund einer Beauftragung durch den einen oder die andere tätig werden, sie haben jurisdictio delegata, ohne daß jedoch die gemeinrechtlichen Grundsätze über Delegation, wie schon hervorgehoben, für sie Anwendung finden. Die in den provinciae sedis apostolicae mit der Verwaltung betrauten Organe handeln auf Grund eigenen Rechtes, sind nicht Bevollmächtigte des Apostolischen Stuhles, sondern haben jurisdictio ordinaria.

Die Gestaltungen in den Missionsgebieten sind nur ein Notbehelf, eine Vorstufe zur allmählichen Umwandlung des Gebietes in provinciae sedis apostolicae, und wenn auch der Missionsorganismus eine größere Beweglichkeit und Leichtigkeit der Verwaltung gestattet, die Intention der obersten kirchlichen Leitung geht nicht auf Erhaltung derartigen Zustandes, sondern auf baldige Überleitung des Gebietes in die regelmäßigen Bahnen des gemeinen Kirchenrechts.

So entzog Pius X. durch die Konstitution Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 der Propaganda die bisherigen Missionsländer: England (mit Wales), Schottland, Irland, Holland, Luxemburg, Kanada, Neufundland (= terra nova) und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dieselben gehören jetzt zu den provinciae sedis apostolicae. Für England (mit Wales), welches bisher der einzigen Kirchenprovinz Westminster unterstand, schuf er durch die Konstitution Si qua est vom 28. Okt. 1911 drei Kirchenprovinzen: Westminster mit 4, Birmingham mit 5, Liverpool mit

1) Vgl. über das Fakultätenrecht: Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht (1852 ff.) II, S. 201 ff.; Schneider, Fontes jur. eccl. novissimi (1895), p. 81 ff.; Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten (1908); Mergentheim, Zur Entstehungsgeschichte der Quinquennalfakultäten (1912) (Z[S]avRG.); Stutz, KR., S. 351; Sägmüller, KR. I, S. 139 ff. Eine Erweiterung erfuhren die den Bischöfen zu erteilenden Quinquennalfakultäten durch Erlaß der Pönitentiarie vom 5. Mai 1896 (AKR. [1897], Bd. 77, S. 363 ff.). Den Übergang der päpstlicherseits den Bischöfen verliehenen Fakultäten auf die Nachfolger bestimmt S. O. 22. Febr. 1888, 22. April 1898, 3. Mai 1899.

5 Suffragensbistümern. Außerdem entzog Pius X. in der gt. Konstitution Sapienti consilio zum Unterschied von früher in den noch verbliebenen Missionsländern der Propaganda alle den Glauben, die Ehe, den Ritus, die Ordensleute als solche betreffenden Angelegenheiten und überwies sie den zuständigen Kongregationen. In Verbindung bleibt mit der Propaganda nach derselben Konstitution die von Pius IX. durch die Konstitution Romani Pontifices am 6. Jan. 1862 gegründete Congr. de prop. fide pro negot. rituum orientalium.

VI. Kirchenrechtliche Satzungen, aus denen die Zugehörigkeit der Gebiete zu den provinciae sed. ap. oder den terrae missionis mit Sicherheit gefolgert werden kann, gibt es nicht, vielmehr entscheiden darüber nur die im Einzelfalle erfolgten kirchlichen Festsetzungen. Missionsländer sind heute: Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, die Donaustaaten, die Türkei mit den ihr tributären Staaten, Asien, Afrika, Australien.

Die deutschen Kolonien in den überseeischen Gebieten zählen z. Z. 13 Apostolische Vikariate mit 13 Bischöfen, 5 Präfekturen mit 5 Apostolischen Präfekten: 1. in Deutschostafrika: die Apostolischen Vikariate Kilima-Ndscharo, Bagamoyo, Dar-es-Salam, Taganjika, Ujanjemba, Kiwou und Süd-Njansa. 2. in Deutschwestafrika: die Apostolische Präfektur Togo, das Apostol. Vikariat Kamerun. 3. in Deutschsüdwestafrika: die Apostol. Präfektur Unter-Cimbebasien, das Apostol. Vikariat Groß-Namaland. Außerdem: das Apostol. Vikariat der Karolinen und Marianen, das von Neupommern, das der Marschallinseln, das von Samoa, dann die Apostol. Präfekturen der Salomonsinseln, Ost- und West-Kaiser-Wilhelmsland (Neuguinea). Das Pachtgebiet Kiautschou gehört zum Apostol. Vikariat Südschantung (China).

VII. Auch Deutschland hat eine Anzahl von Missionsgebieten, welche nach der Konstitution Sapienti consilio der Propaganda unterworfen bleiben. Es gehören dahin drei Apostolische Vikariate, zwei Präfekturen, zwei Apostolische Delegationen, nämlich:

Das Apostolische Vikariat im Königreich Sachsen, dessen Inhaber zugleich Apostolischer Präfekt für die Präfektur Lausitz-Meißen ist und in Dresden residiert. Demselben sind ferner zugewiesen die Katholiken der beiden Reuß und des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Das Apostolische Vikariat Anhalt, zu dessen Administrator der jeweilige Bischof von Paderborn ernannt wird. Das Apostolische Vikariat der Nordischen Missionen, welches dem jeweiligen Bischof von Osnabrück als Provikar zur Verwaltung übertragen wird. Derselbe verwaltet außerdem als Apostolischer Präfekt die Präfektur Schleswig-Holstein. Die Apostolische Delegatur für Brandenburg und Pommern ist durch die Bulle De salute animarum dem Bischof von Breslau als Delegaten mit dem Propst zu St. Hedwig als Subdelegaten übertragen. Dieselbe Bulle trennte von dem Apostolischen Vikariate der Nordischen Missionen einen großen Teil und überwies ihn dem Bischof von Paderborn zu „immerwährender Administration", nämlich Teile der früheren Fürstbistümer Minden, Verden, Würzburg, Teile der früheren Bistümer Meißen, Brandenburg, Havelberg, die früheren Bistümer Halberstadt, Merseburg, Naumburg-Zeitz und das Erzbistum Magdeburg. Auch diese Gebiete sind nur Apostolische Delegatur. In gleicher Weise gelten die der Jurisdiktion des Paderborner Bischofs zugewiesenen beiden Schwarzburg und Sachsen-Gotha als Missionsgebiet.[1])

In den vorstehend erwähnten deutschen Missionsgebieten bestehen mehrfach Organisationen des gemeinen Kirchenrechts, insbesondere eine Anzahl wirklicher Pfarreien, was des näheren festzustellen ist. Für diese Organisationen gelten dann selbstverständlich die Normen des gemeinen Kirchenrechts, und nicht die der Propaganda.[2])

---

1) Sachsen-Meiningen, welches der Jurisdiktion des Würzburger Bischofs untersteht, wird von Rom aus nicht als Missionsgebiet behandelt. Es folgt das daraus, daß die neuerliche Grenzregulierung zwischen der Diözese Fulda und Würzburg (betr. Sachsen-Meiningen) nicht durch die Propaganda, sondern durch Dekret der Congr. consistorialis vom 25. Jan. 1913 (Acta Ap. Sed. 1913, Vol. V, p. 94) erfolgt ist. Denn letzterer Kongregation unterstehen die Diözesanverhältnisse der nicht zur Propaganda gehörenden Gebiete.

2) So richtig Sägmüller, KR. I, S. 492 Anm. 1 gegen Freisen, Staat u. k. K. I, S. 22. Vgl. über Missionsorganismus: Freisen, Staat u. k. K. I, S. 17 ff.; II, S. 15 ff.; Sägmüller, KR. I, S. 489 ff.; Friedberg, KR., S. 216 ff.; Scherer, KR. I, S. 516 ff., 528 ff.; Hinschius, KR. II, S. 353 ff.; 474 ff.; Stutz, KR., S. 351, 422 ff.; Annuario Pontificio (1913); Schmidlin, Die kath. Missionen in den deutschen Schutzgebieten (1913); Krose, Kirchl. Hb. (1913), Bd. IV, S. 309 ff., 493 ff. Noch mag erwähnt werden, daß der frühere kirchliche Sprachgebrauch das Missionsgebiet unterschied in: partes infidelium (Heidenland) und in: terrae, ubi impune grassantur haereses (paritätische Staaten mit gemischter christlicher Bevölkerung). Gegenwärtig spricht der Apostolische Stuhl, dem Empfinden der Nichtkatholiken Rechnung tragend, von Gegenden, wo die hierarchische Verfassung noch nicht aufgerichtet ist (Konst. Sapienti consilio vom 29. Juni 1908).

B. Die Exemtionen (exemte Bistümer; die exemte Militärseelsorge in Österreich und Preußen; Exemtion der Klöster [praelati nullius]; Exemtion der Personalgemeinden vom Pfarrverband, die Anstaltsgemeinden).

In der kirchlichen Ordnung der Hierarchie ist es begründet, daß der niedere seinem zunächst höheren und dieser wieder seinem unmittelbaren Vorgesetzten bis hinauf zum Papste untergeordnet sei. Eine Ausnahme von dieser regelmäßigen Unterordnung heißt Exemtion. Früher gab es derartige Exemtionen (vom Pfarr-, Archidiakonat-, Dekanat-, Metropolitan-Patriarchalverbande) in weitem Umfange, und auch nach den eingreifenden Maßnahmen des Tridentinums auf diesem Gebiete besteht heute noch eine Anzahl derselben fort, andere sind hinzugekommen. Es sind folgende:

I. In Deutschland gehören die Bischöfe von Breslau, Ermeland, Osnabrück, Hildesheim, Straßburg, Metz, in Oesterreich der Fürstbischof von Krakau zu keiner erzbischöflichen Provinz, sie sind frei vom Metropolitanverbande und stehen unmittelbar unter dem Apostolischen Stuhle. Die exemten Bischöfe müssen sich, um an der Provinzialsynode Anteil zu haben, definitiv einem benachbarten Metropoliten anschließen, auf dessen Provinzialsynode sie ebenso wie Suffragane desselben zu erscheinen verpflichtet sind. Sie sind zwar an die Beschlüsse der Provinzialsynode gebunden, aber nicht dem mit der Abhaltung der letzteren verbundenen Visitations- und Strafrecht des Metropoliten unterworfen.[1])

II. Eine eigene in der Neuzeit entstandene Exemtion besteht für die katholische Militärseelsorge. Diese Exemtion ist jedoch nicht in allen Staaten mit katholischer Militärseelsorge durchgeführt, für meine Darstellung kommen nur die Verhältnisse in Österreich und dem Deutschen Reiche in Betracht.

In Österreich steht an der Spitze der seit 1720 exemten katholischen Militärseelsorge der vom Kaiser ernannte Apostolische Feldvikar (Feldbischof). Zum Zwecke der Militärseelsorge ist die Österreichisch-Ungarische Monarchie in 16 Seelsorgebezirke, welche räumlich mit den Militär-Territorialbezirken zusammenfallen, eingeteilt. An der Spitze eines solchen Bezirkes steht ein Militärpfarrer, neben dem eine der Anzahl der im Bereiche des Bezirkes befindlichen Anstalten und Truppen entsprechende Zahl von Militärkuraten und Militärkaplänen angestellt ist. Die Militärseelsorge ist vollständig exemt von der Jurisdiktion der Diözesanbischöfe wie von dem Zivilpfarrverband. Staatlich gelten die Militärpfarrer und Militärkuraten als wirkliche Pfarrer, nach der Auffassung des Apostolischen Stuhles entbehren sie dieses Charakters und sind deshalb von der sog. Applikationspflicht entbunden.

Im Deutschen Reiche besteht für die Militärseelsorge keine einheitliche Regelung, dieselbe ist vielmehr in den einzelnen Bundesstaaten verschiedenartig geordnet:

In Preußen steht an der Spitze der katholischen Militärseelsorge bei dem Heere und der Marine gemäß päpstlichen Breves vom 22. Mai 1886 der in Berlin residierende und vom Papste auf Vorschlag des König von Preußen ernannte Feldpropst. Die preußische Militärseelsorge ist ebenfalls vollständig exemt von der Jurisdiktion der Diözesanbischöfe und vom Zivilpfarrverband. Auch hier gelten die Militärpfarrer zwar nach staatlicher, nicht aber nach Auffassung des Apostolischen Stuhles als wirkliche Pfarrer und sind nach einer Entscheidung des Congr. consilii vom 18. Juli 1912 von der Applikationspflicht nach Analogie der spanischen Militärpfarrer entbunden. Die näheren Bestimmungen über die katholische Militärseelsorge sind enthalten in der am 17. Okt. 1902 vom Könige genehmigten „Katholischen militärkirchlichen Dienstordnung".

Für Bayern erwirkte König Ludwig I. am 20. April 1841 ein päpstliches Breve, demgemäß der jeweilige Erzbischof von München-Freising in Friedens- und Kriegszeit an der Spitze des bayrischen Heeres als Cappellanus Major (Feldpropst) stehen sollte. Die Militärseelsorge selbst sollte vollständig frei von jeder anderen bischöflichen Jurisdiktion und dem Zivilpfarrverband sein, das Breve ist jedoch seitens der Regierung nicht ausgeführt worden. Seitdem versehen eigens angestellte, dem Zivilpfarrverbande nicht unterstehende Militärgeistliche die Seelsorge, aber nur bei den Unteroffizieren und Mannschaften, während die Offiziere dem gewöhlichen Zivilpfarrverbande angehören. Diese Militärgeistlichen stehen unter den betreffenden Diözesanbischöfen,

---

1) Hinschius, KR. II, S. 329ff.; Scherer, KR. I, S. 422ff.; Sägmüller, KR. I, S. 287ff.; Friedberg, KR., S. 215ff.; Stutz, KR., S. 429. Nur wenige Provinzialsynoden sind in den letzten Jahrzehnten gehalten worden, an ihre Stelle sind vielfach die Bischofskonferenzen getreten, so in Preußen, Österreich, Bayern (AKR. [1913], Bd. 93, S. 529ff.).

die Unteroffiziere und Mannschaften gehören, abgesehen von der Seelsorge, ebenfalls zu den betreffenden Zivilpfarrgemeinden, eigene Militärpfarrgemeinden sind in Bayern nicht gebildet. Durch Breve der Congr. neg. eccl. praeposita vom 8. Sept. 1852 erhielt der Erzbischof von München-Freising für seine Person die nötigen Vollmachten, um für den Kriegsfall das Nötige verfügen zu können. Seine Nachfolger sind, wenn die Institution nicht untergehen soll, gezwungen, sich für ihre Person diese Vollmachten stets von neuem in Rom zu erbitten. Feldpropst ist der Münchener Erzbischof nicht. Eine Neuordnung der bayerischen Militärseelsorge ist seitens der Regierung für das Jahr 1915 in Aussicht gestellt worden.

Das Königreich Sachsen hat nur eine vom Zivilpfarrverbande exemte katholische Militärpfarrei in Dresden, während die katholischen Militärpersonen in Leipzig (mit eigenem Militärpfarrer), in den Standorten mit katholischen Seelsorgstationen und in Garnisonen ohne katholische Seelsorgstationen Personalgemeinden quoad sacra bilden, im übrigen aber den Zivilpfarrgemeinden unterworfen bleiben. Die Militärseelsorge untersteht dem Apostolischen Vikar als solchem, eine Exemtion derselben von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion besteht nicht. Die näheren Bestimmungen über die katholische Militärseelsorge sind enthalten in der vom Könige am 10. Okt. 1912 genehmigten „Katholischen militärkirchlichen Dienstordnung für die Königlich Sächsische Armee".

Das Königreich Württemberg hat nur eine vom Zivilpfarrverband exemte Militärpfarrei in Ulm, während in allen anderen Garnisonorten Zivilgeistliche nebenamtlich mit der Pastoration des Militärs beauftragt sind. Diese letzteren bilden keine Militärpfarrgemeinden, sondern gehen in den betreffenden Zivilpfarrgemeinden auf. Eine militärkirchliche Oberbehörde, wie sie für das evangelische Militär in dem in Stuttgart residierenden Evangelischen Feldpropst geschaffen wurde, besteht für das katholische Militär nicht. Die katholischen Militärpersonen stehen in kirchlicher Hinsicht unmittelbar unter dem Bischof der Diözese als solchem.

Die übrigen Bundesstaaten des Deutschen Reiches stehen unter preußischer Militärverwaltung. Während nun die evangelischen Landeskirchen in denselben mit der preußischen Regierung hinsichtlich Ausübung der Militärseelsorge in ihrem Lande Vereinbarungen getroffen haben, ist seitens der katholischen Kirche nur für Elsaß-Lothringen eine Regelung erfolgt, indem die dortigen katholischen Soldaten ebenfalls der Jurisdiktion des katholischen Feldpropstes in Berlin durch den Apostolischen Stuhl unterstellt wurden. Gleichwohl übt auch der katholische Feldpropst in allen anderen Staaten mit preußischer Militärverwaltung seine Jurisdiktion aus. Da demselben durch das Breve von 1868 nur über das preußische Heer und die preußische Marine die Jurisdiktion übertragen ist, muß seine Tätigkeit in den anderen Staaten als eine Überschreitung seiner amtlichen Kompetenz bezeichnet werden, welche die Rechtswidrigkeit bzw. Rechtsungültigkeit der dort von dem Feldpropst wie von den beauftragten Geistlichen vorgenommenen Amtshandlungen im Gefolge hat und außerdem schwere Kirchenstrafen nach sich zieht.

Die Jurisdiktion war, wie bemerkt, dem katholischen Feldpropst nur für das preußische Heer und die preußische Marine gegeben. Eine Erweiterung hat diese Jurisdiktion in dem päpstlichen Anstellungsdekret für den Feldpropst Heinrich Vollmar vom 11. Jan. 1904 erfahren, indem ihm auch dieselbe über die Soldaten der deutschen Reichsmarine übertragen wurde[1]), während eine Ausdehnung derselben auf die Truppen in den deutschen Schutzgebieten nicht stattgefunden hat. Die „Evangelische Marine-Kirchenordnung" vom 28. März 1903 regelt das Marine-Kirchenwesen für die evangelischen Marinesoldaten, für das katholische Marine-Kirchenwesen ist bisher nur die am 14. Sept. 1907 genehmigte „Dienstanweisung für den katholischen Geschwaderpfarrer bei der Hochseeflotte" erlassen.[2])

III. Am häufigsten kam im Mittelalter die Exemtion der Klöster vor, seit dem 12. Jh. war diese Exemtion die Regel, und zwar betraf sie die Freiheit von der bischöflichen Jurisdiktion wie vom Pfarrverband, wozu dann noch die vielfachen Inkorporationen von Kirchämtern in die Klöster kamen. In ersterer Hinsicht hat das Tridentinum eingreifende Gegenmaßregeln getroffen, indem es die Klöster, wie die Exemten überhaupt, den Bischöfen als solchen oder als päpstlichen Delegaten — und zwar als tamquam Sedis Apostolicae delegati oder als etiam tamquam Sedis Apostolicae delegati — unterstellte. Durch diese Bestimmungen wurde die Freiheit

---

1) Der betreffende Passus des Anstellungsdekretes lautet: Te Vicarium Castrensem sive Cappellanum Majorem Catholicorum omnium, qui in terrestribus Borussiae maritimisque regni Germanici copiis stipendia faciunt . . . eligimus, facimus et constituimus. Nach der durch den Kaiser am 28. März 1903 genehmigten „Evangelischen Marine-Kirchenordnung" ist gegenwärtig ein eigener Marinepropst nicht angestellt, der evangelische Feldpropst ist vielmehr mit der Wahrung der Geschäfte des evangelischen Marinepropstes nebenamtlich allerhöchst beauftragt. Geradeso ist auch der katholische Feldpropst mit der Wahrung der Geschäfte des katholischen Marinepropstes nebenamtlich allerhöchst beauftragt worden.

2) Freisen, Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches (1913), dortselbst das außerdeutsche Militär-Kirchenwesen, S. 9ff.; Freisen, Die kath. Feldpropstei im bayerischen Heere (A. d. ö. R.s [1912], Bd. 28, S. 433ff.).

der Klöster von der bischöflichen Jurisdiktion auf ein Minimum beschränkt. In zweiter Hinsicht verbot das Tridentinum die Inkorporation von Pfarrkirchen ohne päpstliche Genehmigung, wodurch eine Beschränkung der klösterlichen Pfarrechte erreicht wurde, während im übrigen die Klöster noch heute im allgemeinen vom Pfarrverbande eximiert sind.

1. Auf Grund der gegen die Exemten getroffenen Bestimmungen des Tridentinums wie der auf ihnen aufgebauten Konstitutionen Benedikts XIV. Apostolicae servitutis vom 14. März 1743 und Inter multa vom 4. April 1747 [1]) unterscheidet man eine dreifache Exemtion: a) die passive Exemtion; sie überschreitet nicht die Klostermauern und betrifft nur diejenigen Personen, die dem Kloster angehören; b) die aktive Exemtion mit einzelnen bischöflichen Rechten; hier übt der Inhaber der Exemtion einzelne bischöfliche Jurisdiktionsrechte über ein bestimmtes, sonst aber zu einer Diözese gehörendes Territorium (praelatus cum jurisdictione quasi episcopali); c) die volle aktive Exemtion über ein von der Diözese getrenntes Territorium; hier übt der Inhaber die volle bischöfliche Jurisdiktion, er ist der praelatus nullius im eigentlichen Sinne.

2. Nachdem durch das Tridentinum die Exemtion der Klöster von der bischöflichen Jurisdiktion aufgehoben war und infolge der Säkularisation des 19. Jh. die meisten alten Inkorporationen aufhörten, besitzen die Institute der männlichen Orden und Kongregationen heute nur noch eine beschränkte Exemtion vom Pfarrverband. Die Vorsteher dieser Konvente üben die Seelsorge über ihre Ordensangehörigen aus eigenem Recht — das gilt auch für die sog. Familiaren (Dienstboten und Hausgenossen) —, ihre Kirchen und Kapellen gelten als öffentliche Oratorien, in denen sie die Ordnung des Gottesdienstes ohne Zustimmung des Bischofs und des Ortspfarrers festsetzen dürfen; sie haben für die Klosterinsassen das Beerdigungsrecht, wenn innerhalb des Instituts ein eigener Friedhof besteht; anderenfalls hat der Ortspfarrer das Recht, die Leiche vor dem Kloster in Empfang zu nehmen und auf dem gemeinsamen Friedhof die Beerdigung zu besorgen. Die neueren Kongregationen sind nicht von selbst vom Pfarrverband eximiert, sondern haben dieses Privileg vom Apostolischen Stuhle zu erbeten oder auf andere Weise (Präskription) darzutun. Auch die weiblichen Orden sind meistens vom Pfarrverband eximiert, es ist jedoch diese Freiheit für den einzelnen Fall zu beweisen. Die neueren weiblichen Kongregationen dagegen unterstehen meistens dem Pfarrverbande. Aber selbst, wenn die weiblichen Orden und Kongregationen nicht exemt sind, haben ihre Beichtväter bzw. Kapläne die Beichtjurisdiktion über die Mitglieder der Kommunität, welche Jurisdiktion dann dem Ortspfarrer abgeht. Es handelt sich also hier um die Exemtion der ersten Art, um die passive Exemtion.

3. Die Exemtion der zweiten oder dritten Art eignet gegenwärtig in der Gesamtkirche nur noch 24 Äbten verschiedener Orden. Dazu gehören in Österreich der Abt des ehemaligen Benediktiner- jetzt Zisterzienserstifts Mehrerau (in Vorarlberg) und der Abt des Benediktinerstifts Martinsberg (in Ungarn). Der Abt von Mehrerau besaß bis zur Aufhebung des Klosters im Jahre 1806 ein vollständiges Territorium mit einer Anzahl von Pfarreien. Seit der Wiedererrichtung des Klosters 1854 besitzt er bloß die Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion und übt außerdem eine Anzahl bischöflicher Rechte in verschiedenen Männer- und Frauenklöstern, er gehört somit zur zweiten Art der Exemten. Dagegen ist der Abt von Martinsberg ein praelatus nullius im eigentlichen Sinne. Sein Territorium, in welchem er die vollen bischöflichen Rechte übt, bildet ein Dekanat mit 15 Pfarreien und 47 Filialen.

In Deutschland gibt es keine derartigen exemten Prälaturen mehr; die früheren, z. B. Fulda, Kempten, Berchtesgaden, Ellwangen u. a., sind durch die Säkularisation des 19. Jh. aufgehoben. [2])

IV. Außer den Klöstern und den Militärkirchengemeinden gibt es noch eine Anzahl anderer Personalgemeinden, welche frei sind von dem gewöhnlichen Ortspfarrverbande. Bei der Ortspfarrei, welche die Regel darstellt, wird die Zugehörigkeit zu derselben bestimmt durch das Domizil der Gläubigen innerhalb des territorial abgegrenzten Pfarrbezirks, bei der Personalgemeinde ist für die Pfarrqualität maßgebend die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie, die Innehabung eines Platzes in einem Stift, die Zugehörigkeit zu einer Anstalt usw.

1. Hierher gehören die sog. Familienpfarreien (parochiae gentiliciae), deren Mitgliedschaft bestimmt wird durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie. Derartige Pfarreien bestehen nur in Italien, die Praxis der obersten Kirchenbehörde ist jedoch derartigen Pfarreien nicht günstig und strebt ihre Zuweisung zu den Ortspfarreien an.

---

1) Vgl. dazu Bened. XIV. De synodo dioec. L. II c. 11 Nr. II—IV.

2) Vgl. über die Exemtionen Hinschius, KR. II, S. 329 ff.; Scherer, KR. I, S. 422 ff.; Sägmüller, KR. I, S. 287 ff., 281; Friedberg, KR., S. 215 ff.; Stutz, KR., S. 351 ff., 429. Vgl. außerdem: „Von den Abteien und Prälaturen nullius dioeceseos“ (AKR. [1908], Bd. 88, S. 566 f.), wo das Zisterzienserinnenkloster Huelgas bei Burgos (in Spanien) erwähnt wird, dessen Äbtissin noch heute jurisdictio quasi episcopalis über ihr Kloster und dessen Filialen besitzt. Neher, Martinsberg (im Freib. KLexikon²), Mayer, Mehrerau (im Freib. KLexikon²).

2. Eine weitere Art bilden die sogenannten Hofpfarreien. Wer zu diesen Pfarreien außer den Familiengliedern des Landesfürsten gehört, ob auch die Hofbeamten und die Dienerschaft, bestimmt sich nach den für sie erlassenen päpstlichen Indulten. Derartige Pfarreien sind vom Ortspfarrverband eximiert, meistens sind sie auch von der ordentlichen Jurisdiktion des Diözesanbischofs befreit, unterstehen jedoch, wenn in dem betreffenden Indult nicht anders verfügt ist, der Jurisdiktion des Diözesanbischofs als Delegaten des Apostolischen Stuhles gemäß Trid. sess. XXIV c. 11 de ref. Die Anstellung der Hofgeistlichkeit liegt in den Händen des Landesherrn.[1])

3. Auch die mit Kathedralkirchen verbundenen Pfarreien sind hierher zu zählen. Ursprünglich gab es in der Diözese nur eine Gemeinde, an deren Spitze der Bischof stand. Er wurde in der Verwaltung derselben durch sein von ihm beauftragtes Presbyterium, welches mit ihm in der vita communis lebte, im einzelnen unterstützt. Später bildeten sich neben dieser Gemeinde an der Kathedralkirche andere Gemeinden. Als Überrest der ursprünglichen Einrichtung ist noch heute mit den Kathedralkirchen eine Pfarrei, die sog. Dompfarrei, verbunden. Die Weiterentwickelung der Domkapitel brachte es mit sich, daß als Pfarrer nicht mehr der Bischof galt, sondern das Domkapitel. Dem letzteren eignet jedoch nur die cura habitualis, zu deren Ausübung (cura actualis) es einen Vertreter zu ernennen hat, der jedoch nicht Mitglied des Kapitels zu sein braucht. Die Dompfarrei umfaßt meistens einen territorial abgegrenzten Bezirk der Bischofsstadt; aber auch dort, wo solches nicht der Fall ist, muß die Kathedrale als Pfarrkirche gelten. Es gehören dann zu derselben nur die an dieser Kirche angestellten Geistlichen und Kirchendiener, und durch diese Zugehörigkeit wird die Gemeindemitgliedschaft bestimmt. Es widerspricht nämlich der Stellung, welche die Domkapitel in der kirchlichen Hierarchie einnehmen, daß sie zu einer anderen Pfarrei als Mitglieder gehören. Eximiert vom Pfarrverbande sind sie nicht.[2])

Auf die Kollegiatkirchen können die vorstehenden Grundsätze nicht ausnahmslos angewendet werden. Ihre Verhältnisse sind weniger durch das gemeine Recht geordnet worden als vielmehr in singulärer Weise. Meistens sind sie mit Pfarrrechten ausgestattet; wo das nicht der Fall ist, stehen sie in bezug auf ihre Rechte und Verpflichtungen den selbständigen Benefizien gleich und es ist im einzelnen Falle zu untersuchen, wie weit hier die Ingerenz des Ortspfarrers greift.

4. Andere Personalgemeinden bestehen an Kranken-, Rettungs-, Waisen-, Armen-, Strafanstalten usw. Es sind das die sog. Anstaltsgemeinden, von denen einige vollständige Pfarreien geworden sind. Über die Pfarrmitgliedschaft entscheidet hier die dauernde oder vorübergehende Zugehörigkeit zu der betreffenden Anstalt. Vor der Reformation war das Armen-, Kranken- usw. Wesen hauptsächlich kirchliche Angelegenheit — derartige Anstalten hießen deshalb domus religiosae —, die Strafanstalten dagegen unterstanden der Verwaltung des Staates. In beiden Arten von Anstalten waren damals in bezug auf die religiösen Bedürfnisse ihrer Insassen die Anordnungen der Kirche maßgebend. Das ist gegenwärtig nicht mehr Fall. Das Armen-, Kranken- usw. Wesen ist seit der Reformation staatliche bzw. gemeindliche Angelegenheit geworden, und die staatlichen Organe behaupten in bezug auf die hier getroffenen Einrichtungen der Kirche gegenüber die volle Selbständigkeit, wie das in gleicher Weise bei den Strafanstalten der Fall ist. Die heutige Ausbildung der Seelsorge an diesen Anstalten ist deshalb nicht erfolgt durch die Kirche, sondern durch die Staatsgewalt, und zwar vielfach in einseitiger Weise ohne vorheriges Benehmen mit den kirchlichen Behörden. Die Anstellung der Anstaltsgeistlichen erfolgt nicht durch die kirchlichen, sondern durch die staatlichen Behörden. Es handelt sich bei dieser Angelegenheit um katholisches Staatskirchenrecht in weittragender Bedeutung, und es muß nachdrücklich hervorgehoben werden, daß die katholischen Kirchenbehörden hier die kirchlichen Ansprüche zur Geltung zu bringen bisher verabsäumt haben. Die Ausbildung der Seelsorge an diesen Anstalten ist partikularrechtlich ganz verschieden, sie ist über unvollkommene Anfänge seither nicht hinausgekommen und harrt noch ihrer Vollendung.

Preußen hatte anfänglich nur einige Bestimmungen für die an derartigen Anstalten anzustellenden protestantischen Geistlichen, welche in der Praxis staatlicherseits mutatis mutandis auch auf die katholischen Anstaltsgeistlichen übertragen wurden. Erst seit der sog. Kulturkampfszeit sind auch für katholische Anstaltsgeistliche gesetzliche Bestimmungen, nach denen sie in mehrfacher Beziehung eine Sonderstellung gegenüber anderen Seelsorgsgeistlichen haben, erlassen worden: Es gilt für sie nicht das Einspruchsrecht des Gesetzes vom 11. Mai 1873, ebensowenig fand das Gesetz betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen vom 22. April 1875, welches durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 seine endgültige Erledigung gefunden hat, auf sie Anwendung. Dieselbe Ausnahme

---

1) Noch heute besteht in der Kgl. Residenz zu Würzburg eine Hofpfarrei, welche in späterer Zeit von der Mutterpfarrei ad SS. Petrum ad Paulum abgetrennt wurde, gegenwärtig aber, da die Kgl. Residenz nicht mehr von Mitgliedern des Kgl. Hauses bewohnt wird, unbesetzt ist. Die Akten derselben werden von der früheren Mutterpfarrei aufbewahrt, ebenso erfüllt letztere die mit der Hofpfarrei verbundenen kirchlichen Verpflichtungen.

2) Als Singularität mag verzeichnet werden, daß der bayerische Landesherr aus den Domkapitularen des Domkapitels Bamberg einen zum Dompfarrer ernennt. Derselbe ist somit nicht Stellvertreter (vicarius) des Domkapitels. Zur Dompfarrei gehören auch das Bamberger Bürgerspital und das allgemeine Krankenhaus.

gilt hinsichtlich des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, des Gesetzes betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 29. Mai 1903, des Gesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905, des Gesetzes betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer vom 2. Juli 1898. Auch die protestantischen Anstaltsgeistlichen haben in mancher Beziehung nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Sonderstellung gegenüber den anderen Seelsorgsgeistlichen. Nach einem Erlaß des Ministers des Innern vom 22. Sept. 1905 sind Bewerbungen der evangelischen Geistlichen um Anstellung an Strafanstalten durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums, der katholischen Geistlichen durch Vermittelung der kirchlichen Oberbehörde an den Minister des Innern einzureichen. Diese Bestimmung wird analog auch auf die anderen Anstalten ausgedehnt. Die inneren Verhältnisse derselben sind durch besondere Dienstordnungen, für die Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. Nov. 1902, des näheren geregelt. Nach staatlicher Auffassung haben sowohl die evangelischen als auch die katholischen Anstaltsgeistlichen Pfarrrechte, sie gelten als wirkliche Pfarrer.

Genauer wie in Preußen sind die Verhältnisse der Anstaltsgemeinden in Bayern geregelt, es sind jedoch die einzelnen Kategorien von Anstalten zu unterscheiden. Oft bilden sie eine wirkliche Pfarrei, oft auch nicht; in letzterem Falle wird die Seelsorge bald von einem Ortspriester, bald von einem eigenen Hausgeistlichen (Kuraten), der dann ziemlich selbständig gestellt ist, versehen. Auch in Bayern übt der Staat das alleinige Anstellungs- wie Gesetzgebungsrecht über diese Anstalten aus, ohne den Religionsgesellschaften eine Mitwirkung zu gewähren. Die Rechtsverhältnisse der Hausgeistlichen an Gefangenenanstalten sind geregelt durch Min.-Entschl. vom 17. Juni 1865, eine besondere Regelung haben ihre Gehaltsverhältnisse erfahren. Die Rechtsverhältnisse der Geistlichen an Kranken-, Blinden-, Taubstummen-, Irren- usw. Anstalten sind nicht einheitlich geregelt. Die Seelsorge wird entweder von einem Ortsgeistlichen im Nebenamte oder von einem eigenen Hausgeistlichen versehen, welch letzterer dann meist eine dem Hausgeistlichen an Strafanstalten ähnliche Stellung hat. Im übrigen kommt es darauf an, welcher Behörde die Anstalt untersteht, ob dem Staate, dem Kreise (Reg.-Bezirk), einer Stadt oder ob sie eine selbständige Stiftung bildet.

An dem selbständigen Juliusspital in Würzburg besteht eine vollgültige Pfarrei königlichen Patronats; dem Pfarrer, der zugleich Oberpflegamtsrat ist, stehen noch zwei Kapläne zur Seite, welche mit dem Pfarrer in dem Spital ihre Wohnung und Verpflegung haben.

Die gegenwärtige Staatserziehungs-Anstalt in Würzburg hat an ihrer Spitze einen geistlichen Vorstand, der als Verwaltungsbeamter die oberste Leitung des Instituts in pädagogischer, betriebstechnischer, wirtschaftlicher und polizeilicher Hinsicht führt und bis zur Ernennung eines eigenen Hausgeistlichen im Nebenamt zugleich die Pastoration über die dortigen Zöglinge versieht. Seine Anstellung nach beiden Beziehungen hat er durch den verstorbenen Prinzregenten erhalten.

Mit dem Priesterseminar in Würzburg ist eine eigene Pfarrei verbunden, deren Inhaber der jeweilige Regens des Priesterseminars ist und die somit auf Grund der freien Anstellung des Regens vom Bischof frei besetzt wird (liberae collationis). Es gehören zu ihr außer den Alumnen des Priesterseminars die Beamten, welche in dem früheren Universitätsgebäude wohnen, und die Insassen von drei oder vier anderen benachbarten Häusern. Dieses Pfarrrecht tritt jedoch fast nur gegenüber den Alumnen in die praktische Erscheinung. Pfarrkirche ist die mit dem Priesterseminar verbundene alte Michaeliskirche.

Eine ähnliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Seelsorger an den Anstaltsgemeinden wie in Preußen und Bayern hat in den anderen Bundesstaaten nicht stattgefunden. Die Regelung dieser Angelegenheit ist dort über unbedeutende Ansätze nicht hinausgediehen. Die Geistlichen versehen hier die Seelsorge meist nur im Nebenamte, einig aber sind alle Bundesstaaten darin, daß das Gesetzgebungsrecht über die Seelsorge in den öffentlichen Anstalten und das Ernennungsrecht der dort tätigen Geistlichen als ein staatliches Recht angesehen und gehandhabt wird. Das ist ausdrücklich gesetzmäßig bestimmt in Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen.

Übt der Anstaltsgeistliche selbständig die volle Seelsorge an der Anstalt, so gilt er nach staatlicher Auffassung als wirklicher Pfarrer. Nach Auffassung des Apostolischen Stuhles hat er diesen Charakter nicht, und zwar aus dem Grunde, weil diese Stellen nicht kanonisch errichtet sind. Deshalb sind die Inhaber auch frei von der sog. Applikationspflicht, geradeso wie die Militärgeistlichen und die Geistlichen in den Missionsgebieten.[1]) In staatlicher Beziehung sind sie außerdem Kommunal- oder Staatsbeamte, je nachdem sie ihre Anstellung durch die Gemeinde- oder Staatsbehörde erhalten, und als solche Beamte gelten für ihre Anstellung, Subordination, Pensionsrechte usw. die einschlägigen Bestimmungen des weltlichen Rechts. Im übrigen sind sie von der Diözesanjurisdiktion nicht ausgeschlossen, und gliedern sie sich auch in den kirchlichen Ämterorganismus.[2])

---

1) Friedrich im AKR. (1913), Bd. 93, S. 702 f.

2) Die neue Dienstvorschrift für die Landdechanten der Diözese Paderborn vom 15. Mai 1911 (Amtl. Kirchenbl. [1911], S. 93 ff.) schließt die Anstaltsgeistlichen vom Vorschlagsrecht bei der Ernennung eines Landdechanten wie von der Teilnahme an den Dekanatskonferenzen aus, gibt ihnen somit in dieser Beziehung eine vollständig eximierte Stellung; welche Gründe bei dieser

5. Eine eigene Art von Personalgemeinden besteht in der Provinz Posen. Hier sind vereinzelt deutsche Katholiken von dem Pfarrverbande der polnischen Gemeinden eximiert und bilden eine eigene katholische Gemeinde. Es entscheidet also hier für die Zugehörigkeit zur Gemeinde die deutsche Nationalität.[1])

6. Eine noch singulärere Exemtion vom Pfarrverband verfügte das Preuß. Allg. Landrecht II. 11 § 283ff. für die preußischen unmittelbaren Staatsbeamten. Dieselbe ist jedoch durch die evangelische Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen vom 5. März 1835 § 2 für jene beiden Provinzen und dann allgemein für alle anderen Provinzen durch das Gesetz betr. die Aufhebung der Parochialexemtionen vom 3. Juni 1876 aufgehoben; die Eximierten konnten bis zum 31. Dez. 1876 an Orten mit mehreren Parochien sich einer derselben anschließen, von da ab und ohne Wahl war der Wohnsitz für die Pfarrzugehörigkeit maßgebend. Diese Bestimmungen des Preuß. Landrechts galten auch für die Katholiken.

7. Zu dieser Singularität kommt in Preußen noch eine weitere, die sog. Gastgemeinden (vagierende Gemeinden, Vagantengemeinden, filia vagans). Es sind Gemeinden mit eigener juristischer Persönlichkeit, welche sich von anderen Filialgemeinden aber dadurch unterscheiden, daß sie bei der Erledigung des Pfarramtes das Recht des Vagierens haben und sich einer anderen Pfarrei anschließen können. Die Gastgemeinden in der Provinz Schlesien sind aufgehoben durch Gesetz betr. die Aufhebung des Verhältnisses der vagierenden und Gastgemeinden in der evangelischen Kirche der Provinz Schlesien vom 16. Febr. 1880, anderswo, z. B. in der Mark Brandenburg, bestehen sie noch vereinzelt weiter fort; sie sind jedoch als eine Singularität des evangelischen Kirchenrechts zu bezeichnen und haben in der katholischen Kirche keine Anwendung gefunden.

8. Eine gewisse Exemtion vom Pfarrverband kommt auch den Inhabern von selbständigen Benefizien zu. Ihre Inhaber sind zur Erfüllung der Stiftungsbedingungen, seien es Abhaltung von bestimmten Gottesdiensten, Applizierung von hl. Messen oder sonstige kirchliche Verrichtungen wie Predigt, Benediktionen usw. berechtigt wie verpflichtet. Sie haben verschiedene Namen: Primissarius (Frühmesser), Altarista, Sacellanus usw. und sind in bezug auf die ihnen durch die Stiftung übertragenen Verpflichtungen frei von den Weisungen des Ortsfarrers, dem diese Rechte abgehen. Ist ein derartiges Benefizium mit einer bestimmten Kapelle verbunden, so ist darin dem Ortspfarrer die Ausübung kirchlicher Verrichtungen verboten, jedoch ist durch Entscheidung der CC. vom 25. Mai 1652 dem Bischof das Recht zuerkannt, in dieser Beziehung nähere Normierungen zu treffen. Die Inhaber derartiger mit einer Kapelle verbundener Benefizien heißen Rectores ecclesiae. Ist mit einem derartigen selbständigen Benefizium auch die Seelsorge (cura animarum) verbunden, so heißt es Kuratbenefizium, und es ist dann der Kuratbenefiziat in bezug auf seine Jurisdiktion völlig selbständig und frei von den Weisungen des Ortspfarrers.[2])

Achtes Kapitel. **Die kirchenrechtlichen Reformen Pius' X.**

A. Allgemeine Charakterisierung der Gesetzgebung Pius' X.

I. Seit den Reformen des Konzils von Trient und den sich daranschließenden Reformen trug die päpstliche Gesetzgebung und Verwaltung einen fast beispiellos konservativen Charakter, der dahin ging, das Bestehende zu erhalten und durch weitgehende Interpretationen weiter auszugestalten; nur äußerst selten ist das bestehende Recht in größerem Umfange geändert worden. Ein solcher konservativer Zug im Recht, die vorsichtig abwartende Stellung des Gesetzgebers, hat seine guten Seiten, aber zu weit getrieben, wird er verhängnisvoll. Das Recht entwickelt sich, es bildet sich mit den Verhältnissen, und der Gesetzgeber hat aus den Verhältnissen des Lebens das Recht herauszustellen und durch Gesetze oder Verordnungen zu fixieren.[3]) Wird er dem sich so von selbst entwickelt habenden Rechte gerecht, so

auffallenden Bestimmung maßgebend waren, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Dienstvorschrift des Paderborner Bischofs Martin vom 15. Febr. 1871 (Separatdruck) hat keine derartige Bestimmung. Über die Dechantenkonferenzen als Surrogate für die Diözesansynoden vgl. AKR. (1913), Bd. 93, S. 533f.

1) So nach der gütigen Mitteilung des Geh. Oberreg.-Rates, Univ.-Kurators Dr. Osterrath in Göttingen. In ähnlicher Weise bestehen in Preußen französisch-reformierte Gemeinden.

2) Vgl. über diese Exemtionen vom Pfarrerverband Freisen, Die Anstaltsgemeinden der kath. Kirche in den deutschen Bundesstaaten nach staatlichem und kirchlichem Recht (A. d. öff. R.s [1911], Bd. 28, S. 179ff.), aus welcher Abhandlung ich hier ein Referat gebe; zugleich verweise ich auf die dort verzeichnete Literatur.

3) Das sagt Leo XIII. in seiner Konstitution Misericors Dei filius vom 30. Mai 1883 in folgenden Worten: „Illud est munus pietatis hujus maternae (sil. ecclesiae) maxime proprium, ac-

ist sein Gesetz formell und materiell gültiges Recht. Kümmert sich aber der Gesetzgeber nicht um das sich von selbst entwickelnde Recht, sondern leiten ihn andere Erwägungen, dann ist sein Gesetz bloß formelles Recht, aber materielles Unrecht.

II. Die primatiale Gewalt des Papstes schließt notwendig auch die höchste Gesetzgebungsgewalt in sich. Daraus folgt aber nicht, daß der Papst die Quelle alles Rechtes in der Kirche ist und daß das gesamte Kirchenrecht nur von Papstes Gnaden herrührt. Über dem Papste steht das jus divinum, und zu diesem jus divinum gehört auch das im Einklange mit der göttlichen Verfassung der Kirche sich von selbst entwickelnde materielle Kirchenrecht, das durch das Gesetzgebungsrecht des Papstes als formelles Recht zu fixieren ist. Mißgriffe ja auch Mißbrauch sind hier möglich, wenn sie auch nicht zu besorgen sind. In einem derartigen Falle kann passiver Widerstand gegenüber dem so zustandegekommenen päpstlichen Erlasse geboten sein, geradeso wie ihn die preußischen Katholiken in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts gegenüber den sog. Kulturkampfsgesetzen unter Gutheißung des Apostolischen Stuhles ausgeübt haben.[1])

III. Zu großer Konservativismus in der Gesetzgebung ist vom Übel. Weil die Kirche die gerechtfertigten Rufe nach Reform im 15. und 16. Jahrhundert überhörte, wurde sie durch die Reformation dazu gezwungen; sie ist aber gar bald, nachdem die tridentinischen und nachtridentinischen Reformen abgeschlossen waren, wiederum in die frühere Praxis zurückgefallen, und so häufte sich vielfach ein Schutt über dem kirchlichen Recht auf, den Pius IX. und Leo XIII. wohl in einigen Beziehungen, nicht aber generell zu entfernen unternommen haben. Erst Pius X. hat mit dem früheren Prinzip des Konservativismns vollständig gebrochen und eine vollständige Regenerierung des kanonischen Rechts in Angriff genommen.

IV. Pius X. gehört nicht zur Klasse derjenigen Päpste, welche sich durch hervorragende wissenschaftliche Studien oder die Veröffentlichung bedeutender literarischer Werke einen berühmten Namen in der kirchlichen Rechtswissenschaft erworben haben. Mit einem Alexander III. (früher Magister Rolandus), Inocenz III, Inocenz IV., Bonifaz VIII., Benedikt XIV. (dem hervorragendsten Kanonisten auf dem päpstlichen Throne) kann Pius X. nicht in Parallele gestellt werden. Er ist vielmehr ein Mann, der im praktischen Seelsorgsleben gebildet wurde. Joseph Sarto, geboren am 2. Juni 1835 zu Riese, Diözese Treviso in Venetien, zum Priester geweiht am 8. Sept. 1858 hat alle Stufen der kirchlichen Seelsorge durchgemacht: 1858 wurde er Kaplan in Tombolo, 1867 Pfarrer in Salzano, 1875 Domherr in der Diözese Treviso. Im Jahre 1876 wurde der damalige Domherr zum Kanzler der Diözese Treviso ernannt, und seine großen Verdienste, die er sich als Kanzler und zeitweiliger Bistumsverweser dieser Diözese erworben hatte, veranlaßten Leo XIII., ihm am 10. Okt. 1884 die Leitung des schwierigen Bistums Mantua zu übertragen. Am 12. Juli 1893 zum Kardinal kreiert, ernannte ihn Leo XIII. am 15. Juli 1893 zum Patriarchen von Venedig, am 4. Aug. 1903 wurde er mit fast fünf Sechstel Stimmen des Kardinalkollegiums zum

---

comodare sapienter leges, quoad fieri potest, ad tempora, ad mores, at in praecipiendo exigendoque summa semper aequitate uti. Atque hujusmodi consuetudine charitatis simul et sapientiae efficitur, ut immutabilitatem doctrinae absolutam et sempiternam cum prudenti disciplinae varietate ecclesia conjungat". Pius X. bemerkt in seinem Motu proprio Arduum sane vom 19. März 1904 in ähnlicher Weise: „Und in der Tat hat der Apost. Stuhl in den allgemeinen Konzilien wie außerhalb derselben es niemals unterlassen, zur Festigung der kirchlichen Disziplin weise Gesetze zu erlassen, die den jeweiligen Zeitverhältnissen und Bedürfnissen entsprechen.

1) Diesen passiven Widerstand gegenüber päpstlichen Erlassen verteidigt Bellarmin S. J., De Rom. Pontif. L, II c. 29 arg. 7. Vgl. außerdem Scherer, KR. 1, S. 138f., 462, 177 (über Bischöfliches Remonstrationsrecht); Haring, Das bischöfl. Vorstellungsrecht gegenüber dem Apost. Stuhle (AKR. [1911], Bd. 91, S. 111ff.).

Papste gewählt und als solcher am 9. Aug. 1903 gekrönt. Unerwartet machte am 20. Aug. 1914 der Tod seinem heiligmäßigen, von den besten Absichten und dem lautersten Streben geleiteten Leben ein Ende.[1])

Während dieser langjährigen Tätigkeit in der Seelsorge und dem Kirchenregiment hatte Pius X. reiche Gelegenheit, sich mit allen Teilen der kirchenrechtlichen Praxis zu beschäftigen, und dieses zeigt sich in den zahlreichen Erlassen, die bis jetzt von ihm vorliegen. Nennt man Leo XIII. den Papst der Diplomatie, so muß man Pius X. den Papst der Praxis nennen.

V. Das Programm seiner Tätigkeit auf dem Apostolischen Stuhle hat Pius X. ausführlich dargelegt in der Enzyklika E supremi Apostolatus cathedra vom 4. Okt. 1903, das Ziel derselben ist dortselbst ausgedrückt in der kurzen Devise: Instaurare omnia in Christo. Die Reformen des Papstes bewegen sich in einer doppelten Linie: einmal betreffen sie das Leben und die Organisation der katholischen Kirche und sodann den Kampf gegen den sog. Modernismus. Die bisher erlassenen Reformen erstrecken sich deshalb auf die verschiedensten Gebiete: den Kirchengesang, Erteilung der Katechese, das Predigtamt, den öfteren Empfang der hl. Kommunion, Besetzung und Verwaltung der Bistümer, Standesrechte und Standespflichten der Geistlichen, die religiösen Orden und Kongregationen, die biblischen Studien, Überführung verschiedener terrae missionis in die Reihe der provinciae apostolicae sedis, Maßregeln gegen den Modernismus, Verordnungen auf sozialem, wirtschaftlichem, kirchenpolitischem Gebiete usw. Die Erlasse sind ausgegangen teils vom Papste selbst in der Form des Motuproprio — d. h. Erlasse, welche auf der freien Initiative des Papstes beruhen und mit teilweiser Umgehung der sonst üblichen Kanzleiformen herausgegeben werden —, teils von den Kardinalskongregationen, teils von den für besondere Angelegenheiten geschaffenen Päpstlichen Kommissionen. Ein Teil der Erlasse hat Geltung für die ganze Kirche, andere haben Bezug nur für einzelne Länder. Im folgenden sollen nur die hauptsächlichsten Reformen, welche Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung für die gesamte Kirche erlassen hat, ihre zusammenfassende Darstellung finden.

Zur Reform und zur Zusammenstellung des kanonischen Rechts hat Pius X. in dem Motu proprio Arduum sane munus vom 19. März 1904 eine eigene Kommission — Commissio pro codificatione juris canonici — eingesetzt. Einige Rechtsmaterien, welche besonders wichtig erschienen oder hinsichtlich welcher man erst die Aufnahme durch die Gläubigen und die Staatsregierungen erproben wollte, sind bereits vorher bearbeitet und als Gesetze publiziert worden, so das Eheschließungsrecht, die Neuorganisation der römischen Kurie, Promulgation der kirchlichen Erlasse, Organisation der suburbikarischen Bistümer, Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege, die Standesgerichtsbarkeit der Geistlichen, die Diözesanberichte und die Romreisen der Bischöfe u. a. Mit gesetzgebender Gewalt ist die gt. Kommission, wie weiter unten darzustellen ist, nicht ausgestattet.

Im folgenden sind die gesetzlichen Erlasse Pius' X. im Zusammenhang dargestellt. Da die Reformen des Papstes in die verschiedensten Rechtsmaterien eingreifen, gewinnt der Leser durch diese Zusammenstellung den besten Einblick in die Verfassung der katholischen Kirche in der Neuzeit.

---

1) „Pius X.", in der Berl. Abendztg. Nr. 70, den 26. März 1913.

B. Zusammenstellung der einzelnen kirchenpolitischen Erlasse.[1])

Wie schon hervorgehoben, haben die einzelnen Gesetze einen verschiedenen Ursprung gehabt, einige sind vom Papst, andere von den Kardinalskongregationen, wieder andere von den Päpstlichen Kommissionen erlassen. Die Vorarbeiten zu den Gesetzen werden von der Kodifikations-Kommission geleistet. Die einzelnen Gesetze sind folgende:

I. Gesetze über die Papstwahl.

An die große Zahl der die Papstwahl betreffenden Gesetze früherer Zeit schließen sich als letzte an: die Apostolische Konstitution Leos XIII. Praedecessores Nostri vom 24. Mai 1882 nebst dem dazu gehörigen Regolamento. In beiden Erlassen wird die außerordentliche Papstwahl (z. B. bei feindlicher Bedrohung seitens des Staates, bei revolutionärem Aufruhr usw.) geregelt. Ferner gehört hierher die Apostolische Konstitution Pius' X. Commissum Nobis vom 20. Jan. 1904, durch welche den Kardinälen und allen übrigen Teilnehmern des Konklaves unter Strafe der von selbst eintretenden Exkommunikation, deren Absolution dem zukünftigen Papste speciali modo vorbehalten ist, verboten wird, daß sie unter irgendwelchem Vorwande von irgendeiner staatlichen Gewalt den Auftrag übernehmen, das Veto oder die Exklusive, auch wenn sie nur in die Form eines einfachen Wunsches gekleidet ist, zu verkündigen.

Pius X. hat dann in der Apostolischen Konstitution Vacante sede Apostolica vom 25. Dez. 1904 die gesamten über die Papstwahl geltenden Bestimmungen kodifiziert und damit die sämtlichen früheren Papstwahlgesetze aufgehoben mit Ausnahme der Konstitution Leos XIII. Praedecessores und dem dazu gehörigen Regolamento und der Konstitution Pius' X. Commissum Nobis, welche beide in dem Kodifikationsgesetze ausdrücklich beibehalten und bestätigt werden. Alle drei Erlasse wurden zuerst geheim gehalten und sind am Schlusse des Jahres 1908 in dem dritten Bande der Acta Pii X. publiziert.[2])

II. Die Kommission zur Kodifikation des kanonischen Rechts.

Die Kommission zur Kodifikation des gesamten noch geltenden kanonischen Rechts wurde angeordnet durch Motu proprio Pius' X. Arduum sane munus vom 19. März 1904. Zu demselben erging ein Zirkularschreiben des Kardinal-Staatssekretärs Merry del Val an alle Ordinarien vom 25. März 1904, in welchem diese aufgefordert werden, Vorschläge zu machen sowohl bezüglich der Kodifikation selbst, als auch der Ernennung von Mitarbeitern aus ihren Diözesen, die sie eventuell auf ihre Kosten nach Rom senden, oder die wenigstens schriftlich die Konsultoren der Kommission unterstützen können. Außerdem erließ der Sekretär der Kommission ein Schreiben vom 6. April 1904 an die Universitäten, in dem sie zur Mitarbeit an dem Werke der Kodifikation eingeladen werden.[3])

Die Kommission soll die gesamte kirchliche Gesetzgebung bis auf die Jetztzeit zusammenstellen; Gesetze, welche aufgehoben oder veraltet sind, sollen in die Sammlung nicht aufgenommen werden, andere den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, wo dies angezeigt erscheint, angepaßt werden. Die päpstliche Kommission, welche die Angelegenheit zu leiten hat, soll aus einigen Kardinälen bestehen, welche der Papst ernennt. Vorsitzender der Kommission ist der Papst, in dessen Abwesenheit der Kardinaldekan seine Stelle zu vertreten hat. Unter Gutheißung des Papstes ernennen die Kardinäle eine Anzahl von Konsultoren, die im kanonischen Recht und der Theologie hervorragend sich auszeichnen. Letztere haben die einzelnen Gebiete zu bearbeiten und ihre Ansichten darüber in Sitzungen auszusprechen, unter dem Vorsitze desjenigen, dem der Papst das Amt eines Aktuars der Kommission der Kardinäle überträgt. Die Ansichten der Konsultoren werden dann von den Kardinälen sorgsam nachgeprüft werden. Schließlich wird das Ergebnis dieser Arbeiten dem Papste vorgelegt werden, damit dasselbe die rechtmäßige Approbation erhalte. Es handelt sich somit nicht um ein gesetzgeberisches Werk, welches den Dekretalensammlungen des Corpus jur. can. hinzu-, sondern um ein solches, welches an deren Stelle treten soll; es soll nicht bloß das geltende Recht kodifiziert, sondern auch gleichzeitig einer Umgestaltung unterzogen werden. Der Papst schlägt damit einen für die kirchliche Gesetzgebung noch niemals betretenen Weg ein.

Seit der Republikation der Clementinen durch Johann XXII. im Jahre 1317 ist kein neues

---

1) Nachstehende Zusammenstellung schließt sich, abgesehen von der besonders angeführten Literatur, an die instruktive Arbeit: Hilling, Die Reformen des Papstes Pius' X. auf dem Gebiete der kirchl. Gesetzgebung, 2 Bde., 1909 u. 1912. Ich verweise auf die Arbeit und die dort verwertete Literatur.

2) Alle drei Erlasse im AKR. (1909), Bd. 89, S. 492 ff., und bei Giese, Die geltenden Papstwahlgesetze (Kleine Texte von Lietzmann 85) 1912.

3) Die beiden ersteren Erlasse im AKR. (1904), Bd. 84, S. 347 ff., 576 ff. Alle drei in Acta S. S., Bd. 36 u. 37, ebenso bei Friedberg, Ein neues Gesetzbuch für die kath. Kirche (2 Teile, 1907, Leipzig. jur. Fakult. Programm).

kirchliches Gesetzbuch mehr erschienen. Das Konzil von Trient, welches in seinen elf Decreta de reformatione zahlreiche Umgestaltungen des bisherigen Rechts vornahm, ließ daneben das Corp. jur. can. weiter fortbestehen und hat nur durch die Correctores Romani einen festen Text desselben hergestellt. Es ist das die Editio Romana v. J. 1582, an welcher 35 Personen während der Dauer von zweiundzwanzig Jahren gearbeitet haben. Das Bedürfnis nach einem neuen, einheitlichen Gesetzbuch ist den Correctores nicht zum Bewußtsein gekommen. Gregor XIII., welcher früher zu den Correctores gehört hatte, setzte, als er Papst geworden, eine Kommission von drei Kardinälen ein, welche ein neues, dem alten hinzuzufügendes Gesetzbuch herstellen sollten. Das 1598 gedruckte Gesetzbuch (S. D. N. D. Clementis Papae Decretales) erhielt aber nicht die päpstliche Bestätigung, die gedruckten Exemplare wurden eingestampft, nur durch Zufall sind zwei derselben der Vernichtung entgangen. Der Liber Septimus des Franzosen Pierre Matthieu wurde am 3. Juli 1623 auf den Index gesetzt.

Von da ab ruhte die Gesetzgebungsfrage bis zum Vatikanischen Konzil. Unter den beim Konzil eingebrachten Anträgen war auch der, daß Pius IX. novum juris canonici codicem digerere et apostolica auctoritate munitum edere dignaretur. Opus sane arduum; sed quo plus difficultatis habet, eo magis est tanto Pontifice dignum. Das plötzlich abgebrochene Konzil war nicht in der Lage, dem gestellten Antrage zu entsprechen. Auch in der Folgezeit ist mehrfach die Notwendigkeit eines neuen kirchlichen Gesetzbuches betont worden, aber Pius IX. wie Leo XIII. haben sich damit begnügt, einzelne derjenigen Materien, für welche die Postulate der Konzilsväter die Notwendigkeit neuer Gesetze betont hatten, durch solche zu regeln.

An dem Kodifikationswerke Pius' X. wird mit der größten Intensivität gearbeitet. Nach dem, was bis jetzt der Öffentlichkeit bekannt wurde, muß man schließen, daß das Ganze ein durchaus konservatives Gepräge tragen wird. Ein erster Teil des Werkes hat 1912, ein zweiter 1913 dem Episkopate zur Begutachtung vorgelegen[1]), jedoch ist über dessen Inhalt öffentlich nichts Näheres bekannt geworden.[2]) Über seine Stellungnahme zum Kirchenrecht gibt Pius X. Aufschluß in dem Zirkularschreiben von 19. Okt. 1902, in welchem der damalige Patriarch von Venedig seiner Diözesangeistlichkeit den Plan der Errichtung einer kanonistischen Fakultät am Diözesenseminar mitteilte, ebenso gibt er davon Aufschluß in dem Motu proprio vom 18. Nov. 1905, durch welches er der neu errichteten kanonistischen Fakultät zu Venedig das Recht zur Erteilung der akademischen Grade erteilte. Ob das schwierige Werk zustande kommt, und welche Gestalt es haben wird, steht dahin; kommt es zustande, dann wird es einen Markstein in der kirchlichen Rechtsgeschichte bilden. Hoffentlich wird der neue Papst das großartig angelegte Unternehmen zu glücklichem Ende führen.

III. Die wissenschaftliche Ausbildung und die Erziehung des Klerus.

Über diesen Gegenstand hat Pius X. eine Anzahl von umfangreichen Gesetzen erlassen, die zwar hauptsächlich für Italien gegeben sind, aber für das kirchliche Leben von grundlegender Bedeutung[3]) sind:

1. In einem Schreiben an den Kardinalvikar Respighi vom 5. Mai 1904 verlangt der Papst von allen auswärtigen Klerikern, die von ihren Bischöfen studienhalber nach Rom geschickt werden, daß sie als Konviktoren in ein Seminar oder Kolleg eintreten sollen. In erster Linie sind die fremden Studierenden auf die Kollegien ihrer eigenen Nation angewiesen[4]); sind solche nicht vorhanden, müssen sie sich an ein anderes geistliches Kolleg wenden. Vor der Zulassung zu den Studien an der Gregoriana, Minerva, Apollinare oder an dem Kollegium der Propaganda ist das schriftliche Zeugnis über die Zugehörigkeit zu einem Konvikt vorzulegen. Es soll durch diese Vorschrift die freie und ungeregelte Lebensweise der auswärtigen Studenten verhindert werden.

2. Das Motu proprio Sacrosancta vom 16. Juli 1905 bestimmt für den Bezirk der Stadt Rom, daß alle Weihekandidaten, sowohl die für den Welt- wie den Ordensklerus, vor Empfang der hl. Weihen eine wissenschaftliche Prüfung auf dem römischen Kardinalvikariate ablegen müssen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Doktoren der Theologie, welche an einer päpstlichen Universität promoviert haben. Die Gegenstände der Prüfung werden für die einzelnen Weihen des näheren bestimmt.

Kardinalvikar Respighi erließ auf Anweisung des Papstes am 1. Aug. 1905 nähere Ausführungsbestimmungen zu dem Motu proprio, denen ein Elenchus tractatuum theologiae pro examinibus ad ordines beigefügt ist.

Endlich dehnte Pius X. durch Motu proprio Religiosorum Ordinum vom 19. März 1906 die Pflicht, eine Weiheprüfung abzulegen, auf sämtliche Ordensleute Italiens und der benach-

---

1) AKR. (1913), Bd. 93, S. 167; (1914), Bd. 94, S. 155.

2) Vgl. über die Kodifikation Friedberg, Ein neues Gesetzbuch; Sägmüller, Die formelle Seite der Neukodifikation d. kan. R.s (Tüb. ThQ. [1905], Bd. 87, S. 401 ff.). Lämmer, Zur Kodifikation d. kan. R.s (1899); Stutz, KR., S. 367.

3) Es ist überhaupt ein leitender Grundsatz in dem Reformprogramm Pius' X., die Verhältnisse Roms für die ganze Welt vorbildlich zu gestalten; Hilling, a. a. O. II, S. 20 Anm. 2.

4) Für Deutschland: das Collegium Germanicum und die beiden Nationalstiftungen des Campo Santo und der Anima.

barten Inseln aus; die Bischöfe werden aufgefordert, die Ordenskandidaten nicht bloß über die Gegenstände der betreffenden Weihestufe, sondern auch in den theologischen Fächern zu prüfen.

3. Das Tridentinum (sess. XXII, 2; XXIII, 18; XXIV, 8, 12, 16) hat für die Geistlichen der höheren und mittleren Ordnung, insbesondere für den Bischof, den Bistumsverweser, die Dignitäten der Domkapitel, die Hälfte des Kanoniker an den Kathedral- und hervorragenden Kollegiatkirchen den Besitz des Doktor- oder Lizentiatentitels teils vorgeschrieben, teils für wünschenswert erklärt. Diese Gesetze waren jedoch, abgesehen von Bischöfen, meistens außer Gebrauch gekommen, und zwar ist das noch heute in Deutschland der Fall. Für Italien hat der Präfekt der Studienkongregation, Kardinal Satolli, im speziellen Auftrage des Papstes am 7. März 1907 ein Rundschreiben an die Bischöfe Italiens erlassen, in welchem die strenge Beobachtung der tridentinischen Vorschriften von neuem eingeschärft werden. Außerdem hat Pius X. die bereits einigen italienischen Diözesen erteilte Vergünstigung, daß alle Geistlichen, welche den vorgeschriebenen vierjährigen Kursus an einem bischöflichen Seminare beendigt haben, nach einem Jahre privaten Studiums zu dem Examen des Baccalaureates und je nach einem weiteren Jahre zu dem des Lizentiaten und Doktors bei der benachbarten theologischen Fakultät, die das Promotionsrecht besitzt, zugelassen werden müssen, auf ganz Italien ausgedehnt.

4. Am 10. Mai 1907 erließ die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute unter dem Titel Programma generale studiorum a Pio PP. X. approbatum pro omnibus Italiae Seminariis eine neue Studienordnung für die italienischen Diözesen, durch welche in das italienische Seminarwesen Einheitlichkeit und bedeutende Verbesserung gebracht wurde. Der Inhalt der Studienordnung erstreckt sich auf die gymnasialen und theologischen Lehrgegenstände, da die zukünftigen Geistlichen nach italienischem Gebrauche an den bischöflichen Seminarien auch in den humanistischen Fächern unterrichtet werden, und zwar in zwei voneinander getrennten Unterrichtskursen, dem Gymnasium mit 5 und dem Lyzeum mit 3 Jahresklassen. Neben den bischöflichen Lehranstalten bestehen für den humanistischen Unterricht noch die staatlichen Gymnasien und Lyzeen, während das theologische Studium von den italienischen Staatsuniversitäten ausgeschlossen ist. Für die beiden unteren Unterrichtskurse der Seminarien (Gymnasium und Lyzeum) schreibt die neue Studienordnung vor, daß abgesehen von den notwendigen Modifikationen — Bevorzugung der lateinischen Sprache und der Philosophie — wie bisher die staatlichen Unterrichtspläne hinsichtlich der Auswahl des Stoffes und der Zahl der Stunden maßgebend sein sollen. Das theologische Berufsstudium, welches anstatt des bisherigen 4jährigen Kursus um ein Jahr erweitert wird, findet in der Studienordnung eine spezielle Regelung. Das erste Jahr ist hauptsächlich den philosophischen Disziplinen gewidmet, die anderen vier Jahre den theologischen. Am Ende jeden Jahres finden die Examina statt, von deren Bestehen die Zulassung zu der nächst folgenden Jahresklasse abhängt.

Als Ergänzung zu der vorgenannten Studienordnung hat die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute auf Befehl und unter Approbation Pius' X. am 18. Jan. 1908 eine ausführliche Seminarordnung für die italienischen Bistümer erlassen, die den Zweck verfolgt, den Aspiranten des geistlichen Standes neben der wissenschaftlichen Bildung vor allem die sittliche und aszetische Erziehung zu vermitteln.

5. Seit der berühmten Enzyklika Leos XIII. Providentissimus Deus vom 18. Nov. 1893 [1]) sind hinsichtlich der biblischen Studien zahlreiche weitere päpstliche Kundgebungen ergangen. Leo XIII. setzte 1902 eine eigene Kommission für die biblischen Studien ein (Commissio de re biblica). Pius X. gab der Kommission durch Breve Scripturae sanctae vom 23. April 1904 [2]) das Recht, die akademischen Grade eines Prolyta und Doktor der hl. Schrift zu erteilen. In seinem Apostolischen Schreiben Quoniam in re biblica vom 27. März 1906, welches für die gesamte Kirche gilt, gab er in 18 Artikeln eine sehr eingehende Anweisung über den Betrieb der biblischen Studien an den Seminarien und Universitäten.[3])

Durch Apost. Schreiben Vinea electa vom 7. Mai 1909 wurde die Errichtung des Päpstlichen Bibelinstituts in Rom (Pontificium Institutum biblicum) angeordnet, an welchem der akademische Grad eines Doctor in sacra scriptura im Examen vor der Kommission für die biblischen Studien erworben werden kann; das Motu proprio Illibatae vom 29. Juni 1910 setzte die Eidesformel für die dort Promovierenden fest[4]): Die Promovenden haben eidlich zu versprechen, die Prinzipien und die vom Apostolischen Stuhle und der päpstlichen Bibelkommission erlassenen oder noch zu erlassenden Dekrete als oberste Richtschnur und Regel für ihre Studien getreulich, vollständig und unverfälscht zu bewahren und als unantastbar zu achten und diese Grundlehren und Dekrete niemals zu widerlegen, weder im Unterrichte noch auf irgendeine Weise in Wort und Schrift. Ob das Recht, diesen Titel zu verleihen, auch den sonstigen theologischen Instituten verliehen werden soll, darüber ist bis jetzt noch keine Anordnung getroffen worden.

IV. Die Weihekompetenz der Bischöfe.

Mit der Weihekompetenz der Bischöfe befassen sich zwei wichtige Erlasse der Konzilskongregation:

1) Abdr. im AKR. (1894), Bd. 71, S. 320 ff.
2) Abdr. im AKR. (1904), Bd. 84, S. 344 ff.
3) Abdr. im AKG. (1906), Bd. 86, S. 596 ff.
4) Acta Ap. Sed. I, S. 447 ff.; II, S. 469 f.

1. Ein Weihekandidat darf die Ordination nur von dem für ihn zuständigen Bischof empfangen. Zuständig ist der Bischof aus 4 Kompetenzgründen: ratione originis, domicilii, beneficii ecclesiastici und familiaritatis. Die Konzilskongregation hatte unter Leo XIII. durch das Dekret A primis vom 20. Juli 1898 die Inkardination, d. h. die Aufnahme in den Diözesanverband als neuen gesetzlichen Kompetenzgrund hinzugefügt. Da diese Inkardination nur dem Kleriker, der die niederen Weihen oder wenigstens die Tonsur empfangen hat, möglich ist, hat die Konzilskongregation durch den Erlaß Decreto vom 24. Nov. 1906 unter ausdrücklicher Billigung des Papstes gestattet, daß in Zukunft auch Laien aus dem Diözesanverband entlassen und auf Grund dieser Entlassung von dem aufnehmenden Bischof geweiht werden dürfen. Die Entlassung soll aber nur aus einer gerechten Ursache, schriftlich und für eine bestimmte Diözese erteilt werden, und die Aufnahme muß ebenfalls schriftlich, bedingungslos und für immer geschehen.

2. Dieselbe Konzilskongregation verfügte durch das Dekret Vetuit vom 22. Dez. 1905 unter ausdrücklicher Bestätigung des Papstes, daß in Zukunft kein Bischof irgendeinen Kleriker oder Laien aus einer fremden Diözese in sein Seminar aufnehmen darf, bevor er nicht vertraulich bei dem Ordinarius des Bittstellers angefragt hat, ob der letztere aus dem Seminar entlassen worden sei. Ist letzteres der Fall, so muß der Bischof ohne Prüfung der Entlassungsgründe dem Petenten die Aufnahme in sein Seminar verweigern. Die getroffene Verfügung kann nur infolge einer Beschwerde bei der höheren Instanz (römische Kurie) aufgehoben oder für ungültig erklärt werden. Das Dekret hat Gültigkeit für die gesamte Kirche.

V. Die Standespflichten und Standesrechte der Geistlichen.

Einige der in dieser Angelegenheit ergangenen Erlasse beziehen sich auf Italien, andere auf die gesamte Kirche, aber auch erstere sind von grundlegender Bedeutung[1]):

1. Am 27. Dez. 1904 erließ der Papst an den Kardinalvikar der Stadt Rom ein Apostol. Schreiben, in welchem er sich eingehend über den großen Nutzen der Priesterexerzitien verbreitet und dem Kardinalvikar aufträgt, dafür Sorge zu tragen, daß die Weltgeistlichen der Stadt Rom wenigstens alle drei Jahre an den Priesterexerzitien teilnehmen. Am 25. Jan. 1906 gab der Kardinalvikar Respighi den päpstlichen Befehl bekannt und traf in den näheren Ausführungsbestimmungen die Anordnung, daß vom Anfang des Jahres 1908 an jenen Geistlichen die Erlaubnis zu zelebrieren und die Vollmacht beichtzuhören nicht erneuert werden solle, die während des verflossenen Trienniums die vom Papste auferlegte Pflicht nicht erfüllt haben. Die Dauer der römischen Exerzitien ist auf die Zeit von Sonntagabend bis Samstagmorgen festgesetzt.

2. In der Enzyklika an die italienischen Bischöfe Pieni l'animo vom 28. Juli 1906, welche mit Recht als Vorbote der Modernisten-Enzyklika Pascendi vom 8. Sept. 1907 bezeichnet worden ist, erläßt Pius X. besondere kirchenrechtliche Vorschriften über die kanonische Obedienz der Geistlichen gegen ihren Diözesanbischof: den Bischöfen wird befohlen, bei der Zulassung zu den hl. Weihen strenger zu verfahren und nur solche Jünglinge in den geistlichen Stand aufzunehmen, die von echt kirchlichem Geiste erfüllt sind. In den Erziehungs- und Bildungsanstalten der Geistlichen sollen seitens der Professoren bei Strafe der Entziehung ihrer Ämter alle gefährlichen Neuerungen vermieden werden, den Seminaristen ist die Teilnahme an auswärtigen Aktionen verboten, die Lektüre der politischen Tageszeitungen ist ihnen untersagt. Die bereits ordinierten Geistlichen haben in ihren Predigten alles eitle und weltliche Gepränge (die Art der Kampfesweise der Journalisten oder des Auftretens in der Aula der Hochschulen) zu vermeiden. Die Teilnahme an der christlichen Volksbewegung (azione popolare cristiana) ist nur unter gewissen Beschränkungen gestattet; Art. 42 der Konstitution Officiorum vom 25. Jan. 1897, wonach kein Geistlicher die Redaktion einer Zeitung oder periodischen Zeitschrift ohne Erlaubnis des Bischofs übernehmen darf, wird neu eingeschärft; kein italienischer Kleriker darf ohne Zustimmung seines Ordinarius irgendeine Schrift über die Volksbewegung veröffentlichen; bei Gründung eines Zirkels oder eines Vereins müssen die Statuten vorher vom Bischof genehmigt werden; dieselbe Erlaubnis ist auch erforderlich, wenn ein Priester in den sozialpolitischen Versammlungen einen Vortrag halten will; unbedingt ist den Geistlichen verboten, einem Vereine beizutreten, der nicht von der kirchlichen Autorität abhängt, speziell ist ihnen der Beitritt zu der von dem italienischen Priester Murri begründeten Lega democratica nazionale unter Strafe der von selbst eintretenden Suspension untersagt.

3. Das Pastoralschreiben Pius' X. Haerent animo vom 4. Aug. 1908, welches in der Überschrift als Exhortatio ad clerum bezeichnet wird, behandelt die geistlichen Standespflichten nach ihrer idealen und prinzipiellen Seite hin nur in allgemeinen und großen Zügen und ist ein Gegenstück zu dem ersten Hirtenschreiben des Papstes E supremi apostolatus vom 4. Okt. 1904.

4. Durch Motu proprio Ex quo vom 26. Mai 1910 hob Pius X. die frühere, bereits 1797 gegründete Unio sancti Pauli apostoli, der späterhin auch Laien angehörten, auf und rief unter demselben Namen eine ganz neue Vereinigung, die bloß aus Priestern bestehen soll, für die Stadt Rom ins Leben. Obwohl die Geltung dieses Priestervereins auf Rom beschränkt ist, darf man jedoch annehmen, daß es der Wunsch des Papstes ist, es möchte seine Gründung auch anderswo Beachtung und Nachahmung finden.[2])

---

1) Vgl. Hilling, a. a. O. II, S. 20 Anm. 2.
2) Hilling, a. a. O. II, S. 23, Anm. 2.

5. Ein Dekret des Kardinalvikars Respighi vom 15. Juli 1910, welches im Namen und speziellen Auftrage des Papstes erlassen ist, verbietet den Welt- und Ordensgeistlichen den Besuch der öffentlichen Kinematographen in der Stadt Rom. Zugleich wird die kanonische Vorschrift, welche den Geistlichen den Besuch der öffentlichen Theater untersagt, in Erinnerung gebracht. Auch diese Verordnung hat nur Geltung für die Stadt Rom, besitzt aber für die Kleriker der übrigen Länder wenigstens eine direktive Bedeutung, da die Voraussetzungen des Dekrets, die Beobachtung des decorum clericale, dem gemeinen Kirchenrecht angehören.

6. Zu den wichtigsten Reformerlassen Pius' X. gehört das durch die Vermittlung der Congregatio consistorialis erlassene Dekret Maxima cura vom 20. Aug. 1910, welches die Überschrift trägt: De amotione administrativa ab officio et beneficio curato.[1]) Bisher konnten die katholischen Pfarrer, welche stets auf Lebenszeit angestellt wurden, gegen ihren Willen nur dann ihrer Pfründe entsetzt werden, wenn sie sich eines schweren, vom kirchlichen Rechte mit Absetzung bedrohten Vergehens schuldig machten. Das Vergehen mußte ihnen im Wege eines geregelten prozessualischen Verfahrens nachgewiesen werden. Daneben hatte sich dann in späterer Zeit gewohnheitsrechtlich die sog. remotio oeconomica, deren Ausdehnung jedoch unklar war, entwickelt. Beide Arten der Amtsentziehung sind in dem gt. Konsistorialdekret zu einer Einheit verbunden.

Es ist durch dasselbe dem Bischofe das Recht gegeben, die Absetzung administrativ, d. h. ohne formelles Prozeßverfahren, zu verfügen, und zwar in folgender Weise: Zuerst wird der Pfarrer aufgefordert, freiwillig zu verzichten. Tut er das nicht, dann folgt das Administrativverfahren: Der Bischof hat noch zwei der sog. Prosynodal-Examinatoren herbeizuziehen, deren Zustimmung er in einigen und deren Rat er in anderen Fällen einzuholen hat. Beide haben auch bei der Aufforderung zur Verzichtleistung mitzuwirken. Appelliert der Pfarrer gegen das Absetzungsdekret, dann geht diese Appellation an denselben Bischof, der für diese Instanz zwei ältere Pfarrer als Konsultoren beizuziehen hat und welche drei Personen dann in dieser Instanz mit Stimmenmehrheit entscheiden. Das Dekret gilt für alle Pfarrer und jene, welche eine Pfarrei als eigene Leiter verwalten, nämlich für die vicarii perpetui, die französischen Desservants, die Geistlichen mit cura primaria usw., nicht aber für die zeitweiligen Verweser einer Pfarrei. In räumlicher Hinsicht ist das Dekret für die ganze Kirche erlassen, also mit Einschluß der Missionsländer.

Als Gründe für die Absetzung werden folgende neun angegeben: Geisteskrankheit, die nicht vollständig geheilt werden kann; Unerfahrenheit und Unwissenheit; Taubheit, Blindheit und irgendein anderes geistiges oder körperliches Gebrechen, die dauernde oder langdauernde Dienstunfähigkeit herbeiführen; Haß seitens der Gemeinde, auch wenn derselbe ungerecht und nicht allgemein verbreitet ist; Verlust des guten Rufes in den Augen der rechtschaffenen und ernsten Männer; ein Verbrechen, das zwar augenblicklich noch geheim ist, von dem aber der Bischof voraussieht, daß es bald zum großen Ärgernis der Gemeinde öffentlich bekannt werden kann; nachlässige Vermögensverwaltung; Vernachlässigung der pfarramtlichen Pflichten; Ungehorsam gegen die Befehle des Bischofs in wichtigen Dingen nach zweimaliger Vermahnung.

Da die amotio administrativa als Verwaltungsmaßregel aufzufassen ist, muß für das Schicksal des betreffenden Pfarrers Fürsorge getroffen werden. Dieselbe geschieht nach dem Dekrete entweder durch Versetzung auf eine andere Pfarrei oder durch Anweisung eines kirchlichen Amtes oder durch Zahlung einer Pension. Die Wahl der Versorgungsart hat sich nach der Beschaffenheit des Falles zu richten.

Zu dem Dekrete hat die Congr. consistorialis mehrere Resolutionen erlassen: Die Resolution vom 3. Okt. 1910 bezieht sich hauptsächlich auf die Wahl der Examinatoren und Konsultoren, die beiden Resolutionen vom 23. Febr. 1911 und vom 13. März 1911 erklären, daß das Dekret Maxima cura auch für England und die Vereinigten Staaten Nordamerikas Geltung habe. Die deutschen Bischöfe haben auf der außerordenlichen Bischofskonferenz zu Fulda am 14. Dez. 1910 „Erläuterungen zu dem Dekrete S. Congreg. consist. vom 20. Aug. 1910" herausgegeben, denen aber keine Gesetzeskraft eignet.[2])

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Ausführung des Dekretes eventuell einen Konflikt mit den Staatsgesetzen herbeiführen kann. In verschiedenen Staaten bestehen nämlich gesetzliche Bestimmungen, nach welchen nur bestimmte Strafen von der Kirchenbehörde gegen ihre Mit-

---

1) Acta A. S. II, S. 636 ff. Es ist bezeichnend, wenn Heiner bereits anfangs des Jahres 1905 im AKR. (1905), Bd. 85, S. 80 ff. eine Abhandlung unter dem Titel: „Die Versetzung eines Pfarrers auf dem Verwaltungswege" veröffentlichte, in welcher er Klage darüber führt, daß den Bischöfen gegenüber definitiv angestellten Pfarrern „Hände und Füße gebunden seien". Er tritt von hoher Warte sehr energisch für die administrative Entfernung oder eventuelle Absetzung der Pfarrer wegen „Ungehorsams" ein und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß dieser „Punkt" bei der neuen Kodifikation jedenfalls eine Regelung erfahren werde. Die Heinersche Arbeit war offenbar ein Fühler, der im Auftrage Roms in die Welt geschickt wurde!

2) Bald nach Publikation des Dekretes erhob sich in der wissenschaftlichen und Tagesliteratur ein gewaltiger Sturm gegen die neuen Bestimmungen. Es wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß diese „Pfarrguillotine" in der Hand eines gewissenlosen Bischofs die Handhabe biete, jeden mißliebigen Geistlichen zu vernichten. Nachdem eine ruhigere Auffassung Platz gegriffen hatte, erschien eine stattliche Anzahl von Kommentaren zu dem Dekret; vgl. Hilling, a. a. O. II, S. 75[1].

glieder verhängt werden dürfen. Das preußische Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt vom 12. Mai 1873 bestimmt in § 2: „Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. — Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritierung usw.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen.“ Die Novelle von 1886 bestimmt dazu in Art. 7: „Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet nur Anwendung, wenn mit der Entfernung vom Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.“ Ob dem Administrativverfahren der prozessualische Charakter beigelegt werden kann, steht dahin. Bei Anstaltspfarreien verleihen die amtlichen Vertreter der Anstalt die Pfarrei, und kann deshalb eine Amtsentfernung des Inhabers nur im Einvernehmen mit der Behörde, welcher das Besetzungsrecht zusteht, verfügt werden. Wird die Fürsorge für den Amtsentsetzten durch eine Pension getroffen, so können Schwierigkeiten gegenüber den mehrfach für die Geistlichen bestehenden staatlichen Pensionsgesetzen entstehen usw.

7. Das Dekret der Congr. consistorialis Docente Apostolo vom 18. Nov. 1910[1]) verbietet den Welt- und Ordensgeistlichen der höheren Weihegrade die Bekleidung einer leitenden oder mit Haftpflicht verbundenen Stellung in den Kreditvereinen. Das Dekret hat eine eigene Vorgeschichte: Es verlautete schon lange vor Erlaß des Dekretes, daß der Papst die Absicht habe, ein derartiges Verbot zu treffen. Den letzten Anstoß zur Ausführung gab der Krach der Bank in Florenz. Dortselbst hatten Geistliche eine katholische Bank gegründet, die aber bald eine Beute geriebener Geschäftskatholiken wurde. Als die Fonds der Bank immer weniger wurden, berichteten einige der priesterlichen Gründer an den Papst, letzterer wollte wegen des zu fürchtenden Skandals die Katastrophe verhindern und schickte eine Finanzgröße der katholischen Banco di Roma nach Florenz, welcher die Passiven in Höhe einer Million feststellte. Der Päpstliche Stuhl zahlte die eine Hälfte, die andere Hälfe übernahm die Banco di Roma. Die Wiederkehr derartiger Vorkommnisse zu verhüten, ist der Zweck des neuen Dekretes.

Dem Klerus wird anbefohlen, mit Rat und Tat der Bildung, dem Schutze und Wachstum der in unseren Tagen zum zeitlichen Vorteil der Gläubigen entstandenen Banken, Kreditinstitute, landwirtschaftlichen Kassen und Sparkassen beizustehen, es wird aber den Welt- und Ordensgeistlichen absolut verboten, jene Ämter anzunehmen, welche die Sorgen, Verpflichtungen und Gefahren der Verwaltung in sich bergen; das sind jene des Präsidenten, Direktors, Administrators, Kassierers und ähnliche Posten. Alle jene, welche gegenwärtig ein derartiges Amt bekleiden, haben innerhalb vier Monaten, von Verkündigung des Dekretes an, ihren Rücktritt zu erklären, für die Zukunft kann keiner ohne spezielle Erlaubnis des Apostolischen Stuhles ein derartiges Amt übernehmen. Reine Unterstützungskassen, z. B. Sterbekassen, Krankenkassen, Unterstützungsvereine der Geistlichen usw., werden von dem Dekrete nicht betroffen.[2])

8. Viel erörtert ist das Motu proprio Pius' X. Quantavis diligentia über die Standesgerichtsbarkeit der Geistlichen, vom 9. Okt. 1911.[3]) Dieses Motu proprio gibt eine authentische Interpretation zu c. 7 des ersten Titels der Zensurenbulle Apost. Sed. vom 12. Okt. 1869, wonach die cogentes sive directe sive indirecte judices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones: item edentes leges vel decreta contra libertatem aut jura ecclesiae die dem Papste speziell vorbehaltene Exkommunikation inkurrieren. Die authentische Interpretation geht dahin, daß unter den cogentes nicht nur die Gesetzgeber und andere öffentliche Personen in obrigkeitlicher Stellung verstanden werden müssen, sondern auch Privatpersonen, weltlichen oder geistlichen Standes, Männer oder Frauen, welche einen Geistlichen in Straf- oder Zivilsachen ohne Erlaubnis der kirchlichen Gewalt vor ein weltliches Gericht laden. Dieser Bestimmung steht aber die anderslautende Gesetzgebung der modernen Staaten entgegen. In Deutschland und Österreich haben die Geistlichen vor dem weltlichen Richter ihren Gerichtsstand. Die Päpste haben mehrfach eine derartige Praxis um der Zeitverhältnisse Willen konzediert; das österreichische Konkordat von 1855 verweist die Zivil- und Strafsachen der Geistlichen an die weltlichen Gerichte, das bayerische Konkordat von 1817 bestimmt dasselbe für die Zivilsachen des Klerus, von den Strafsachen schweigt es. Nach Erlaß des Motu proprio wurde der preußische Gesandte v. Mühlberg beim Apostolischen Stuhle dieserhalb vorstellig, und der Kardinalstaatssekretär hat sich laut Osservatore Romano vom 16. Dez. 1911 veranlaßt gesehen, dem Gesandten zu erklären, das Motu proprio berühre Deutschland nicht, da daselbst nach den von der Kurie gebilligten Ausführungen des Auditors der römischen Rota Heiner die päpstliche Standesgerichtsbarkeit durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht beseitigt sei.

Diese Erklärung hat von neuem die alte Kontroverse wieder zur Diskussion gebracht, ob das privilegium fori göttlichen oder positiven Rechts sei. M. E. ist das privilegium göttlichen Rechts; es folgt das aus der Stellung, welche der katholische Geistliche nach dem Dogma der Kirche einnimmt. Deshalb gibt es auch gegen dasselbe kein aufhebendes Gewohnheitsrecht, auch der Papst kann es nicht aufheben. Konzediert er einem Staate die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, so ist das aufzufassen als eine päpstliche Delegation. Duldet der Papst stillschweigend die staatliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, so geschieht das zufolge des Systems des Dissimulierens. Alles das ist klar ausgesprochen in einer Dezision der römischen

1) Acta Ap. Sed. II, S. 910.
2) Vgl. Augstb. Postztg. vom 6. Dez. 1910. Nr. 275, S. 10.
3) Acta Ap. Sed. III, S. 555 ff.

Rota vom 15. März 1910, und die Erklärung des Kardinalstaatssekretärs ist daher mit dem hervorgehobenen Grundsatze nicht in Einklang zu bringen. In einigen Diözesen Deutschlands ist den Geistlichen geboten worden, daß sie von jeder Klage, die sie selbst vor dem weltlichen Gerichte anbringen wollen, oder die gegen sie angestrengt worden ist, der bischöflichen Behörde Mitteilung machen, so in der Diözese Münster, Fulda, Limburg, Trier, Freiburg, Passau.[1])

9. Das Dekret der Congr. consist. Quaerentibus nonnullis vom 8. Juni 1914 (Acta A. S. VI., S. 313) erklärte im Auftrage des Papstes auf eine Anfrage mehrerer italienischer Bischöfe, daß Geistliche sich in die städtischen und provinzialen Verwaltungen nicht dürfen wählen lassen, es sei denn, daß sie vorher die Erlaubnis ihres Ordinarius eingeholt haben.

VI. Persolvierung der Manualmessen.

Hinsichtlich der Persolvierung von sog. Manualmessen, d. h. die Lesuug einer oder mehrerer hl. Messen im Gegensatz zu einer zeitlich unbegrenzten oder langdauernden Meßstiftung, sind vielfache päpstliche Erlasse ergangen. Ältere Bestimmungen in dieser Angelegenheit sind erlassen im Trid. sess. XXII durch das Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae, die letzten eingehenden Bestimmungen gab das Dekret der Konzilskongregation Vigilanti vom 25. Mai 1893. Diese früheren Vorschriften sind unter Pius X. teils wiederholt, teils durch neue ergänzt worden. Es geschah das

1. durch das auf Befehl des Papstes von der Congr. concilii am 11. Mai 1904 erlassene Dekret Ut debita mit der Überschrift: De observandis et evitandis in Missarum manualium satisfactione. Das Dekret gibt eine authentische Erklärung über die Frage, welche Messen im Sinne dieses Gesetzes als missae manuales zu betrachten sind. Die gesetzliche Frist, innerhalb deren eine Manualmesse zu lesen ist, beträgt einen Monat, wird jedoch verlängert, wenn jemand von einer und derselben Person gleichzeitig mehrere Meßintentionen empfängt; als Maßstab gilt 6 Monate für 100 Messen. Kein Geistlicher darf mehr Stipendien annehmen, als er wahrscheinlich binnen eines Jahres lesen kann. Es ist verboten Meßstipendien an Buchhändler, Kaufleute, Verleger von Zeitschriften und Zeitungen, Devotionalienhändler und überhaupt an alle Personen geistlichen oder weltlichen Standes zu übertragen, welche dieselben zu einem anderen Zwecke, als um sie persönlich oder durch ihre Untergebenen zu lesen, ansammeln. Verboten ist der Kauf und Verkauf von Büchern, Paramenten und anderen Gegenständen mit Hilfe der Meßintentionen, ebenso ist untersagt, ein Abonnement auf Zeitungen oder Zeitschriften in dieser Art und Weise abzuschließen. Ohne Erlaubnis des Apost. Stuhles darf auch von Meßstipendien, die an Wallfahrtsorten dargebracht werden, nichts zur Ausschmückung des Heiligtums zurückbehalten werden usw.

2. Da manche Punkte des Dekretes Ut debita nicht gewissenhaft genug beobachtet wurden, erließ die Konzilskongregation das wichtige Nachtragsdekret Recenti vom 22. Mai 1907. Dasselbe bestimmt, daß a) jeder, der in Zukunft Meßstipendien an Priester außerhalb der eigenen Diözese verschicken will, dieses durch Vermittelung des Ordinarius der fremden Diözese tun soll oder wenigstens mit dessen Zustimmung, b) alle Bischöfe möglichst bald ein Verzeichnis ihrer Priester anfertigen und darin die Zahl der Messen eintragen sollen, die ein jeder zu lesen hat, c) die Bischöfe oder Priester, die künftighin überflüssige Meßstipendien an die Bischöfe oder Priester der orientalischen Kirche schicken wollen, sich in jedem Falle der Vermittelung der Kongregation der Propaganda bedienen sollen.

3. Eine Deklaration der Konzilskongregation vom 18. März 1908 erklärte, daß den Bischöfen der orientalischen Kirche, die eine ordentliche Jurisdiktion besitzen, Meßstipendien auf direktem Wege übersandt werden dürfen. Die Kongregation der Propaganda verfügte dazu durch Dekret Cum plures vom 15. Juli 1908, daß bei der direkten Übersendung der Meßstipendien in den Orient der Apostolische Delegat des betreffenden Sprengels darüber benachrichtigt werden muß, damit er über die gewissenhafte Persolvierung der Messen wachen könne.

VII. Die neuen eherechtlichen Gesetze.

Die neuen eherechtlichen Bestimmungen sind bereits oben an anderer Stelle zur Darstellung gekommen, nämlich: das päpstliche Dekret Provida vom 18. Jan. 1906 für das deutsche Reich und das Dekret der Konzilskongregation Ne temere vom 2. Aug. 1907 für die gesamte Kirche. Hier mag noch erwähnt werden, daß das Ausnahmsrecht, wie es für das Deutsche Reich hinsichtlich der Gültigkeit der ohne die tridentinische Form geschlossenen Mischehen festgesetzt

---

1) Scherer, KR. I, S. 398 Anm. 22; Syllabus von 1864, Nr. 30 u. 32; Acta Ap. Sed. II, S. 495; Heiner, Das Motu proprio „Quantavis diligentia" Pius' X. vom 9. Okt. 1911 und der deutsche Rechtsstaat (in der Köln. Volksztg. [1911], Nr. 1013 und im AKR. [1912], Bd. 92, S. 270 ff.); Stutz, KR., S. 413; Sägmüller, KR., S. 250; Hilling, a. a. O. II, S. 27 ff.; Linneborn, Die Zwecke d. päpstl. Motu proprio Quantavis dil. vom 9. Okt. 1911 über die Zitierung der Geistl. vor einen Laienrichter (in Theol. u. Glaube [1912], Bd. 4, S. 106 ff.); Linneborn, Das Motu proprio Quantavis dil. Gesch. Entw. d. Priv. fori u. seine Geltung in Deutschl. (in Theol. u. Glaube [1912], Bd. 4, S. 223 ff.).

wurde, durch päpstliches Dekret vom 23. Febr. 1909 einstweilen („pro nunc") auf die Länder der Stephanskrone, d. h. auf Ungarn, Kroatien-Slavonien und die Stadt Fiume, kurz auf Ungarn im weiteren Sinne, ausgedehnt worden ist.[1])

VIII. Neuorganisation der römischen Kurie.

In der Ämterorganisation, welche Sixtus V. durch die Konstitution Immensa vom 22. Jan. 1587 der römischen Kurie gegeben hatte, waren in der Folgezeit vielfache Mängel aufgetreten. Einmal war die Zahl der römischen Kardinalskongregationen, welche fortwährend vermehrt wurden, eine verhältnismäßig zu große; wie schon oben (S. 5) erwähnt, betrug im Jahre 1842 ihre Zahl 28. Die Verteilung des Arbeitsstoffes unter diese große Zahl von Kongregationen erlitt auf diese Weise eine mißliche Zersplitterung, und anderseits war die Stoffverteilung eine höchst ungleiche; manche Kongregationen waren überbürdet, andere fast ohne Beschäftigung Außerdem barg die kumulative Kompetenz mehrerer Kongregationen schwere Mängel für eine geordnete Erledigung der Geschäfte in sich. Es war deshalb eine Revision der alten Verfassung wohl am Platze, und eine solche Revision, nicht eine grundstürzende Neuerung, hat Pius X. an der von Sixtus V. begründeten Organisation vorgenommen, und zwar durch mehrere gesetzgeberische Erlasse.

1. Die grundlegenden für die Neugestaltung in Betracht kommenden Bestimmungen sind enthalten in vier organisch zusammenhängenden Gesetzen. Das erste, die päpstliche Konstitution Sapienti consilio vom 29. Juni 1908, bildet die Grundlagen der neuen Verfassung, das zweite, die Lex propria Sacrae Romanae Rotae et Signaturae Apostolicae, ebenfalls vom 29. Juni 1908 handelt von der Verfassung der römischen Gerichtshöfe, das dritte, der Ordo servandus in Sacris Congregationibus, Tribunalibus, Officiis Romanae Curiae (Normae communes), ebenfalls vom 29. Juni 1908, bietet die allgemeine Geschäftsordnung der päpstlichen Behörden, das vierte, der Ordo servandus in Sacris Congregationibus, Tribunalibus, Officiis Romanae Curiae (Normae peculiares), regelt dieses Geschäftsverfahren im einzelnen und grenzt die Kompetenzen der einzelnen Behörden genau voneinander ab. Am 29. Sept. 1908 hat Kardinal Merry del Val die Normae peculiares auf speziellen Befehl des Papstes publiziert.[2])

Die wichtigsten Reformbestimmungen in den vier genannten Gesetzen sind folgende: Die Zahl der beim Regierungsantritt Pius' X. vorhandenen 20 Kongregationen sind auf 11 reduziert worden. — Der Geschäftskreis und die Kompetenz der Kongregationen und der Kurialbehörden sind genau geregelt: jeder Behörde ist eine dem Umfange nach möglichst gleichmäßige und dem Inhalte nach gleichförmige Materie überwiesen; die kumulative Kompetenz ist aufgehoben; für etwaige Kompetenzstreitigkeiten ist in der Congr. consist. eine besondere Entscheidungsbehörde eingesetzt. — Justiz- und Verwaltungssachen sind voneinander getrennt. Für Justizsachen sind mit Ausnahme der causae majores allein die Rota und Signatura zuständig, während die Verwaltungs- und Disziplinarsachen von den zuständigen Kongregationen entschieden werden. Sichere Normen darüber, was als Justiz- und was als Verwaltungssache zu behandeln ist, sind nicht festgesetzt, es entscheidet darüber im Einzelfalle die Behörde, an welche die Sache gebracht wird. — Die bisherige Bezahlung der Beamten durch Sporteln und Akzidentien ist beseitigt, es tritt an deren Stelle für alle Beamten der Kurie ein fester Gehalt. — Die Taxen sind wesentlich vermindert worden, sie betragen für größere Reskripte 10, für kleinere 5 Lire. Wer sich der Hilfe der Agenten bedienen will, hat außerdem noch die Agentiegebühren zu entrichten, welche im ersteren Falle auf 6, im zweiten auf 3 Lire festgesetzt sind. — Zur schnellen Erledigung dringender Angelegenheiten ist die Einrichtung der sog. Ferialsachen getroffen worden. Die Ferien dauern, abgesehen von den Feiertagen, vom 10. Sept. bis 31. Okt. — Bischöfe wie Privatpersonen können direkt mit den päpstlichen Behörden verkehren. Das Institut der Apostolischen Spedizionäre, welche seither ein Monopol für die Vermittelung gewisser Gesuche besaßen, ist aufgehoben, dagegen bleibt das Institut der Agenten (procuratores), die kraft privaten Übereinkommens die Besorgung von Gesuchen übernehmen, bestehen; die ständigen Vertreter der Bischöfe müssen in die offizielle Liste der Agenten eingetragen werden.

Nach der seit alters her gebräuchlichen und von Pius X. neu bestätigten Ordnung werden die Kurialbehörden in drei Klassen geteilt: die Kardinalskongregationen (sacrae congregationes), Gerichtsbehörden (tribunalia) und die Ämter (officia):

a) Die Kardinalskongregationen (sacrae congregationes).

1. Die Congr. s. officii. Sie entscheidet als oberste Glaubensbehörde unter dem Vorsitz (Präfekt) des Papstes über Häresie und der Häresie verdächtige Delikte. Es ist ihr zugewiesen das ganze Ablaßwesen, das privilegium Paulinum, das impedimentum cultus disparitatis und mixtae religionis, die Glaubenslehre über die Ehe und die anderen Sakramente.

2. Die Congr. consistorialis. Sie hatte früher hauptsächlich die Vorbereitung der im Konsistorium zu verhandelnden Gegenstände, Pius X. hat ihren Geschäftskreis bedeutend

1) Oben S. 18 f.; Leitner, ER.[2] (1912), S. 315 ff.
2) Vgl. den Abdruck der 4 Gesetze in Acta Ap. Sed. I, S. 7 ff.

erweitert. Sie besteht heute aus zwei Abteilungen: die erste bereitet die im Konsistorium zu erledigenden Geschäfte vor, entscheidet über die Errichtung und Besetzung der nicht der Propaganda unterstehenden Bistümer, über die Bestellung der Weihbischöfe; die zweite ist Aufsichtsbehörde über die Bischöfe und deren Verwaltung, hat die relatio status seitens der Bischöfe entgegenzunehmen, die visitatio liminum abzuhalten, die bischöflichen Seminarien in letzter Instanz zu leiten. Sie ist in ihrer Gesamtheit Kompetenzgerichtshof für alle Kompetenzstreitigkeiten der Kongregationen untereinander mit Ausnahme der Congr. s. officii. Durch Motu proprio Cum omnes catholicos vom 15. Aug. 1912 (Acta A. S. IV, S. 526f.) ist eine eigene sectio in der Kongregation zur Organisation und Beaufsichtigung der Seelsorge für die Auswanderer lateinischen Ritus errichtet. Auf Grund dieses Motu proprio errichtete ein weiteres Motu proprio Iam pridem vom 19. März 1914 (Acta A. S. VI, S. 173ff.) ein römisches Priesterkolleg für die Seelsorge der im Auslande lebenden Italiener.

3. Der Congr. de disciplina sacramentorum, einer Neuschöpfung Pius' X., untersteht die disziplinäre Seite der Sakramente, so daß die mit dem Dogma in Verbindung stehenden Befugnisse des S. Officium und die den Ritus betreffenden Vollmachten der Ritenkongregation von ihrem Ressort ausgeschlossen sind. Ihre wichtigsten Befugnisse sind: die Erteilung von Ehedispensen pro foro externo, sanatio matrimonii in radice, dispensatio super matrimonio rato non consummato, separatio conjugum, legitimatio prolis; Dispens von öffentlichen Irregularitäten (mit Ausnahme bei Ordensleuten); Dispens für Empfang der Kommunion, Darbringung des hl. Meßopfers, Aufbewahrung der Eucharistie; Entscheidung über die gültige Spendung der Sakramente, falls das Urteil im Verwaltungswege gefällt werden kann und nicht ein juristisches Prozeßverfahren vor der Rota notwendig ist.

4. Die Congr. concilii. Ihr früher ziemlich universaler Geschäftskreis ist durch Pius X. eingeschränkt auf die Überwachung der gesamten Disziplin des Weltklerus und des christlichen Volkes; dahin gehört: die Sorge für die Beobachtung der Kirchengebote und der Fasten (mit Ausnahme des jejunium eucharisticum) und des Abstinenzgebots, die Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrer und Domherren, über die Bruderschaften, über die Verwaltung der frommen Stiftungen, wie Meßstiftungen, Benefizien und Kirchenvermögen, über die Bewahrung der kirchlichen Immunität, über die Partikularsynoden und Konferenzen der Bischöfe. Hinsichtlich der genannten Materien übt die Kongregation die Disziplinar- und Administrativgerichtsbarkeit. Als Congr. specialis ist mit ihr verbunden die Congr. Lauretana, die oberste Verwaltungsbehörde für die Basilika zu Loreto.

5. Die Congr. negotiis religiosorum sodalium praeposita ordnet alles die Orden, Kongregationen, dritte Orden und religiöse Institute an sich Betreffende sowie ihr Verhältnis zu den Bischöfen und zueinander. Sie übt die Disziplinar- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten aus, in denen ein Religiose als Kläger oder Beklagter auftritt, ausgenommen die Gegenstände, welche dem S. Officium reserviert sind, ebenso dispensiert sie a jure communi pro sodalibus religiosis.

6. Die Congr. de propaganda fide, 1622 für die terrae missionis errichtet, verwaltet auch heute noch die Missionsbezirke, und zwar in zwei Abteilungen, je eine für den lateinischen und orientalischen Ritus. Hinsichtlich des letzteren ist ihr auch durch Motu proprio Cum omnes vom 12. Aug. 1912 die Auswandererseelsorge anvertraut.

7. Die Congr. indicis besorgt die Schriftenproskription und erteilt Dispens vom Bücherverbot. Künftighin soll sie aus eigener Initiative und nicht bloß nach erfolgter Anzeige gegen gefährliche Schriften aller Art vorgehen. Da zwischen den Aufgaben der Indexkongregation und des hl. Officium ein naher Zusammenhang besteht, hat die neue Konstitution bestimmt, daß die Mitglieder, Beamten und Konsultoren beider Kongregationen künftig die das Bücherverbot betreffenden Angelegenheiten miteinander besprechen dürfen und alle zu demselben Stillschweigen verpflichtet sein sollen.

8. Die Congr. sacrorum rituum sorgt für die Ordnung und Reinerhaltung des gesamten Kultus und der Reliquienverehrung, führt kraft päpstlichen Auftrages die Selig- und Heiligsprechungsprozesse und schlichtet Präzedenzstreitigkeiten. Ihre Dekrete haben dieselbe Autorität, als wenn sie vom Papste selbst erlassen wären (Dekr. d. Ritenkongregation vom 23. März 1846). Die mit ihr durch die Konstitution Sapienti consilio verbundene liturgische Kommission, historisch-liturgische Kommission und Kommission für den Kirchengesang hat Pius X. durch Motu proprio vom 16. Jan. 1914 (Acta A. S. VI, S. 25f.) unterdrückt und mit der Kongregation verschmolzen.

9. Die Congr. caeremonialis hat ihren früheren Kompetenzkreis unverändert behalten. Es steht ihr zu die oberste Leitung der Zeremonien in der päpstlichen Kapelle und Aula sowie bei den Funktionen der Kardinäle, außerdem die Entscheidung in allen Präzedenzfragen, die den Vorrang der Kardinäle und der fremden Gesandten betreffen.

10. Die Congr. pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis beschäftigt sich mit den ihr vom Papste durch den Kardinalstaatssekretär vorgelegten Angelegenheiten, besonders den kirchenpolitischen Angelegenheiten und den Verträgen mit den einzelnen Staaten (Konkordate).

11. Der Congr. studiorum unterstehen die von der kirchlichen Autorität abhängigen Universitäten und Fakultäten mit Einschluß der von den Ordensleuten geleiteten Hochschulen. Dagegen sind die ausschließlich für die praktische Ausbildung der Geistlichen be-

stimmten und in manchen Ländern noch mit dem Gymnasialunterricht betrauten bischöflichen Seminare der Oberleitung der Congr. consist. unterstellt. Die Studienkongregation approbiert die neuen Stiftungen, verleiht das Promotionsrecht und kann die akademischen Grade auch selbst an wissenschaftlich verdiente Männer austeilen.

Außer den bei den Kongregationen bereits erwähnten ständig eingerichteten Kommissionen bestehen zur Erledigung besonderer Angelegenheiten noch folgende päpstliche Kommissionen:

1. Die Kommission für die biblischen Studien (Commissio de re biblica), von Leo XIII. im Jahre 1902 eingesetzt.
2. Die Kommission für die Kodifikation des Kirchenrechts (Commissio pro codificatione juris canonici), von Pius X. im Jahre 1904 eingesetzt.
3. Die Kommission zur Erhaltung des katholischen Glaubens in der Stadt Rom (Commissio pro servanda fide in urbe Roma), von Leo XIII. im Jahre 1902 eingesetzt.
4. Die Kommission für die religiösen Werke (Commissio pro operibus religiosis).

b) Die Gerichtsbehörden (tribunalia).

Die Gerichtsbehörden sind älter als die Kardinalskongregationen, aber jünger als die Ämter (officia). Zwei Gerichtsbehörden, die Rota und Signatura, hat Pius X. von neuem wieder ins Leben gerufen. Es bestehen jetzt folgende Gerichtsbehörden:

1. Die Sacra Poenitentiaria. Sie ist oberste Behörde für das kirchliche Bußwesen, ihre Jurisdiktion ist jetzt völlig auf das forum internum (sacramentale und extrasacramentale) eingeschränkt. Innerhalb dieses Bereiches erteilt sie Absolutionen, Dispensationen, Kommutationen, Sanationen, prüft und schlichtet Gewissensfragen. Die Bittgesuche sind an den an ihrer Spitze stehenden Kardinal-Großpönitentiar zu richten, entweder durch den Petenten selbst oder tecto nomine durch den Beichtvater. Sämtliche Materien sind secreto et gratis zu expedieren.

2. Die Sacra Romana Rota ist von Pius X. als oberster Gerichtshof für alle kirchlichen Zivil- und Strafprozesse neu eingesetzt wprden, nachdem ihre frühere rechtsprechende Tätigkeit seit dem Jahre 1870 erloschen war. Ausgenommen von ihrer Kompetenz sind die causae majores, z. B. Strafklagen gegen Bischöfe, deren Entscheidung sich der Papst persönlich vorbehalten hat. Grundsätzlich hat die Rota die Stellung eines Appellationsgerichtshofs, der Papst kann jedoch aus speziellen Gründen entweder Motu proprio oder auf Bitten der Parteien der Rota auch Rechtssachen in erster Instanz zuweisen. In diesem Falle entscheidet sie auch in zweiter und dritter Instanz, wobei dann aber die Kommission der rechtsprechenden Auditoren wechselt. Sie erteilt auch die Rechtswohltat der restitutio in integrum, falls das Urteil bereits rechtskräftig geworden ist und der Richter der zweiten Instanz keine Abhilfe gegen die erlittenen Rechtsnachteile gewähren kann. Die Restitution gegen rechtskräftige Urteile ist jedoch bei der Signatura nachzusuchen.

3. Der Signatura Apostolica ist als Kassationshof für die Rota unter gleichzeitiger Aufhebung der fast erloschenen Signatura gratiae und Signatura justiciae von Pius X. eingesetzt. Sie hat zu erkennen über einen judex suspectus bei den Prozessen der Rota, über die Verletzung des Amtsgeheimnisses und die Schädigung der Parteien durch die Auditoren der Rota, über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen ein Urteil der Rota, über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den früheren Stand gegen eine bereits rechtskräftig gewordene Entscheidung der Rota.

c) Die Ämter (officia).

Auch hinsichtlich der Ämter hat die Neuorganisation Pius' X. bedeutende Veränderungen gebracht. Die Konstitution Sapienti consilio zählt folgende:

1. Die Cancellaria Apostolica (Apostolische Kanzlei). Sie besorgt die Redaktion und Ausfertigung der päpstlichen Bullen und offiziellen feierlichen Aktenstücke in wichtigeren Angelegenheiten (negotia majora): Verleihung von Bistümern und Abteien, Errichtung von Diözesen, Erlaß von Gesetzen und Heiligsprechungsbullen. Der leitende Kardinal führt den Titel „Kanzler".

2. Die Dataria Apostolica (Apostol. Datarie), an deren Spitze ein Kardinal mit dem Namen Datar steht, hat die Verleihung der dem Papste reservierten niederen kirchlichen Benefizien (beneficia non consistorialia), z. B. der Dompropsteien und der in den ungeraden Monaten vakant werdenden Kanonikate in den altpreußischen Bistümern. Die betreffenden Kollationsbullen werden vom Kardinaldatar oder bei dessen Verhinderung vom Kardinalstaatssekretär unterzeichnet. Der Datar ist nur ad vitam Pontificis angestellt.

3. Die Camera Apostolica, an deren Spitze ein Kardinal, der Kardinal-Kämmerer (Camerlengo) steht, hat im wesentlichen nur noch die Verwaltung der weltlichen Güter und Rechte des Apostolischen Stuhles wie die interimistische Verwaltung der römischen Kurie und des päpstlichen Hofes während der Vakanz des päpstlichen Stuhles.

4. Die Secretaria status (Staatssekretariat), an deren Spitze der Kardinal-Staatssekretär steht, hat nach der Konstitution Sapienti consilio gegenwärtig drei Abteilungen.

Die erste beschäftigt sich mit den außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten und legt dieselben der hierfür bestimmten Kongregation zur Prüfung und Ausarbeitung vor; die zweite erledigt die ordentlichen Angelegenheiten, namentlich die Verleihung von Orden und Auszeichnungen; die dritte expediert die päpstlichen Breven, welche der Staatssekretarie zugewiesen sind. Der Staatssekretär nimmt annähernd die Stellung eines Ministers des Äußern und des Chefs des Zivilkabinetts ein.

5. Die beiden Secretariae brevium ad principes et epistolarum latinarum erledigen den schriftlichen Verkehr des Papstes mit fürstlichen Personen und Familien, mit den Nuntien und den Delegierten an den Höfen, besorgen die Stilisierung der Erlasse und die Anfertigung aller päpstlichen Schreiben, die nicht von anderen Stellen besorgt werden.

2. Die zu der Konstitution Sapienti consilio später erlassenen Kurialgesetze haben nur den Charakter von Nachtrags- und Ausführungsbestimmungen, welche zum Teil in der Konstitution bereits angekündigt wurden. Hierher gehört die Apostolische Konstitution „Promulgandi" über die Gründung eines offiziellen Organs für die Promulgation der päpstlichen Gesetze und die Bekanntmachung der Akte des hl. Stuhles, vom 29. Sept. 1908 (Acta A. S. I, S. 5 f.). Seit dem 13. Jh. wurden die päpstlichen Gesetze durch Anheften der Urkunden an den Kirchentüren von St. Peter, von St. Johannes im Lateran und in acie campi Florae publiziert, und es galt diese Publikation für die ganze katholische Welt. In neuerer Zeit erfolgte die Publikation formlos durch Übersendung der Aktenstücke seitens der Sekretariate der Kardinalskongregationen an die Diözesanbischöfe. Außerdem fehlte es an einem authentischen Sammelorgane für die Erlasse des Apostolischen Stuhles. Durch die Konstitution Promulgandi hat Pius X. sowohl eine gewisse Solennlitätsform für die Promulgation der päpstlichen Erlasse vorgeschrieben wie auch ein offizielles Sammelorgan für dieselben geschaffen, welches seit dem 1. Jan. 1909 unter dem Titel Acta Apostolicae Sedis erscheint.

Alle päpstlichen Konstitutionen, Gesetze, Dekrete und andere Beschlüsse sowohl der Päpste als auch der römischen Kurialbehörden, die zu ihrer Geltung der Promulgation bedürfen, werden vom 1. Jan. 1909 ab in den Acta Apost. Sed. promulgiert, jedoch hat sich der Apost. Stuhl vorbehalten, eventuell auch einen anderen modus promulgandi zu wählen, z. B. wenn die Gesetze geheimgehalten werden sollen. Eine genauere Geschäftsanweisung für die Herausgabe der Acta Ap. Sed. erließ der Kardinal-Staatssekretär am 5. Jan. 1910. Mit der Redaktion der Acta ist jetzt zugleich die des päpstlichen Jahrbuches La Gerarchia cattolica verbunden. Beide haben ihren Sitz in der Apost. Kanzlei. Den Druck der beiden Organe besorgt die Vatikanische Druckerei.

3. Ein weiteres Nachtragsgesetz zur Konstitution Sapienti consilio ist das Motu proprio Cum per Apostolicas über die Beglaubigung der Ablaßverleihungen durch die Congr. S. Officii vom 7. April 1910 (Acta A. S. II, S. 225 f.). Pius X. hat in der Konstitution Sapienti consilio das gesamte Ablaßwesen der Congr. S. Officii übertragen. Letztere hat deshalb die Verkündigung und den Druck aller Ablässe zu überwachen, auch derjenigen, die von anderen Kongregationen verliehen sind. Pius X. hat nun in der Konstitution Cum per Apost. die bisher geltenden Vorschriften über die Beglaubigung der Ablaßverleihungen bedeutend verschärft, indem er bestimmte: a) Alle Ablässe müssen von dem hl. Officium beglaubigt werden, wofern sie nicht ausschließlich die Person des Bittstellers betreffen. b) Dasselbe gilt von allen den Priestern erteilten Vollmachten, Rosenkränze und andere fromme Gegenstände unter Verleihung von Ablässen und Privilegien zu benedizieren. c) Die vorhin erwähnten Ablässe und Ablaßvollmachten haben nur Wirkung, wenn sie vorher vom hl. Offizium als authentisch anerkannt worden sind. d) Die bereits vor Erlaß dieses Motu proprio erteilten Ablässe und Vollmachten behalten ihre Gültigkeit, wenn sie innerhalb 6 Monaten dem hl. Officium vorgelegt und von diesem beglaubigt sind. e) In Zukunft sind die Empfänger aller obengenannten Ablässe und Ablaßvollmachten verpflichtet, unter Strafe der Ungültigkeit der empfangenen Gnaden ein Exemplar der Bewilligungsurkunden dem hl. Officium zur Beglaubigung vorzulegen.

Alle entgegenstehenden Gesetze sind durch den obigen Erlaß aufgehoben. Zu demselben erließ die Congr. S. Officii zwei Deklarationen, die eine vom 15. Juni 1910, die andere vom 13. Juli 1910.

4. Durch Dekret des Kardinal-Staatssekretärs vom 15. April 1910 (Acta A. S. II, S. 287) wurde im speziellen Auftrage des Papstes eine neue Kanzleiregel erlassen dahingehend, daß die Apostolischen Konstitutionen künftighin von dem Kardinalkanzler und dem Kardinalpräfekt derjenigen Behörde, zu dessen Ressort die Materie der betreffenden Konstitution gehört, unterzeichnet werden sollen. Ferner sind zwei Exemplare, von denen das eine vom Papste, das andere von den genannten Kardinälen unterzeichnet worden ist, im Archive der Apost. Kanzlei aufzubewahren.

5. Pius X. hatte in den Normae particulares vom 29. Sept. 1908 eine Kommission von drei Kardinälen (Kanzler, Datar und Sekretär der Congr. consist.) eingesetzt, welche außer den Kanzleiregeln auch die Formulare der Bullen für die Verleihung von Benefizien und für die Errichtung von Bistümern und Kapiteln neu bearbeiten sollten. Nach zwei Jahren hat die Kommission einen Teil dieses Auftrags erfüllt und einen Druckband derjenigen Bullenformulare herausgegeben, die sich auf die Verleihung der Konsistorialbenefizien und die damit zusammenhängenden Akte beziehen. Durch Motu proprio In Romanae Curiae vom 8. Dez. 1910 (Acta A. S. II, S. 939) hat

der Papst diese neuen Formulare bestätigt und den Befehl erteilt, daß sie vom 1. Jan. 1911 anstatt der alten gebraucht werden sollen.[1])

6. In der der Konstitution Sapienti consilio beigefügten Lex propria sacrae Romanae Rotae et Signaturae Apostolicae hatte der Papst mehrere neue allgemeine Regeln und Grundsätze für das gerichtliche Verfahren aufgestellt, die von dem alten stilus curiae in vieler Weise verschieden waren. Es ergab sich daraus die Notwendigkeit, auch eine spezielle Prozeßordnung für die römischen Gerichte herzustellen. Der von den Auditoren der Rota ausgearbeitete Entwurf erhielt am 7. Sept. 1909 die versuchsweise Approbation des Papstes. Nach neunmonatlicher Erprobung dieser provisorischen Prozeßordnung legte der Dekan der Rota dieselbe, um einige Zusätze vermehrt, dem Papste zur definitiven Approbation vor. Diese neue Prozeßordnung (Acta A. S. II, S. 783 ff.) ist datiert vom 4. Aug. 1910 und trägt den Titel „Regulae servandae in judiciis apud sacrae Romanae Rotae tribunal approbatae et confirmatae a Pio Papa X." Die Signatura erhielt eine eigene Prozeßordnung (Acta A. S. IV, S. 487 ff.) in den vom Papste am 6. März 1912 approbierten Regulae servandae in judiciis apud supremum Signaturae Apostolicae Tribunal approbatae et confirmatae a Pio Papa X.

7. Das Motu proprio Pius' X. Id praeclaro über die Aufhebung der St. Petrusvereinigung der Advokaten vom 26. Mai 1909. Kurz nach dem Regierungsantritt Leos XIII. im J. 1878 war in Rom eine Vereinigung von Rechtsanwälten und anderen Juristen unter dem Namen St. Petrusvereinigung ins Leben getreten zu dem Zwecke, die Rechte der Kirche und des Apostolischen Stuhles vor ungerechten Angriffen zu schützen. Der Verein fand die besondere Begünstigung Pius' IX. und Leos XIII. Nachdem später der Schwerpunkt der Vereinigung nach Frankreich verlegt war, wurden die verdienstlichen Leistungen immer geringer, nnd einige Mitglieder betrieben einen schwunghaften Ordensschacher. Um diesem Unwesen zu steuern, hob Pius X. durch das erwähnte Motu proprio die Vereinigung ohne weiteres auf.

8. Das Kardinalvikariat. Der Papst ist zugleich Bischof von Rom. Seine Diözese umfaßt die Stadt Rom und deren Umgebung im Umkreise von 40 Miglien (Comarca di Roma). Die bischöfliche Jurisdiktion in dieser Diözese übt der Papst durch einen Kardinal mit dem Titel vicarius urbis aus. Bischöfliche Kathedrale des Papstes ist die Laterankirche (omnium urbis et orbis mater et caput). Durch die Apostolische Konstitution Etsi nos vom 1. Jan. 1912 (Acta A. S. IV, S. 5 ff.) erhielt das Kardinalvikariat eine vollständige Neuordnung. Nach derselben steht unter dem Kardinalvikar eine aus vier Abteilungen bestehende Diözesankurie. Für die comarca di Roma = ager romanus wird ein deputatus ad agrum romanum ernannt. Die Bulle Pius' X. Quamdiu per agri romani vom 24. Mai 1912 (Acta A. S. IV, S. 439 f.) sieht für den ager romanus die Einrichtung von sechs Pfarreien vor.[2])

9. Die suburbikarischen Bistümer. In der Nähe von Rom befinden sich die sechs sog. suburbikarischen Bistümer Ostia und Velletri, Porto und S. Rufina, Albano, Frascati, Palestrina, Sabina. Die Bischöfe dieser Diözesen gehören seit den ältesten Zeiten zum Kardinalkollegium und repräsentieren in demselben die Klasse der sog. Kardinalbischöfe. Während sie früher in ihren Diözesen residierten und nur bei bestimmten Anlässen nach Rom kamen, verlegten sie später ihren Wohnsitz in die Stadt Rom und ließen ihre Diözesen durch Generalvikare verwalten. Auch diesen verbesserungsbedürftigen Zuständen machte Pius X. ein Ende. Es geschah das im Zusammenhang mit der Reform der römischen Kurie durch die Apostolische Konstitution Apostolicae über die suburbikarischen Diözesen vom 15. April 1910 (Acta A. S. II, S. 277 ff.). Die Konstitution enthält 22 Artikel. Ihr Inhalt läßt sich auf drei Grundgedanken zurückführen: a) die Kardinalbischöfe bleiben wahre Bischöfte — veri episcopi — ihrer Diözesen. b) Die aktive Leitung der suburbikarischen Bistümer geht an je einen Hilfsbischof (suffraganeus) über, der nomine et vice cardinalis die Diözese regiert. Der Hilfsbischof wird vom Papste ernannt. c) Die Kardinalbischöfe behalten eine ansehnliche Anzahl von Ehren- und Jurisdiktionsrechten.[3])

IX. Die religiösen Orden und Kongregationen.

Im Unterschiede von den Ordensgründungen des Mittelalters mit vota solemnia haben sich namentlich seit der Mitte des vorigen Jh. religiöse Institute, sog. Kongregationen, mit vota simplicia gebildet. Sie konnten gewohnheitsrechtlich durch die Approbation der Bischöfe ins Leben treten, und erst, wenn die Existenstfähigkeit erprobt war, pflegten sie um päpstliche Bestätigung einzukommen. Die neueste kirchliche Gesetzgebung war bestrebt, hier eine größere Einheitlichkeit

1) Zufolge eines Erlasses Leos XIII. vom 29. Dez. 1878 werden die Bullen gegenwärtig in der Regel nur noch minder feierlich ausgefertigt, nämlich in lateinischer Kursivschrift und mit aufgedrücktem roten Farbenstempel, der die Köpfe Petri und Pauli nebst dem Namen des Papstes zeigt. Seit der Konstitution Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 erfolgt ihre Datierung nicht mehr nach dem Inkarnationsstil, sondern nach dem bürgerlichen Kalender.

2) Stutz, KR., S. 415 ff.; Sägmüller, KR. I, S. 391.

3) Vgl, über die frühere Organisation der Kurialbehörden: Scherer, KR. I, S. 491 ff.; Hinschius, KR. I, S. 373 ff.; über die heutige Organisation vgl. Stutz, KR., S. 419 ff., S. 415; Sägmüller, KR. I, S. 415 ff.; Krose, KHb. IV, S. 19 ff.; Hilling, Die Neuorganisation der röm. Kurie auf Grund d. Konst. Pius' X. Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 (in Theol. u. Glaube [1909], S. 32 ff.); außerdem wird auf die reiche bei diesen Autoren verzeichnete Literatur verwiesen.

herzustellen und den Einfluß der römischen Zentralbehörden zu erhöhen. Diesem Zwecke diente die Konstitution Leos XIII. Conditae a Christo vom 8. Dez. 1900, ferner die 325 Artikel umfassenden Normativvorschriften der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute vom 28. Juni 1901, welche den neuen Instituten mit vota simplicia zugrunde gelegt werden sollten. Das so angebahnte Gesetzgebungswerk hat Pius X. fortgesetzt und außerdem auch einschneidende Gesetze für die eigentlichen Orden erlassen. Die wichtigsten sind folgende:

1. Durch Motu proprio Dei providentis vom 16. Juli 1906 bestimmte der Papst, daß kein Bischof eine männliche oder weibliche Ordensgenossenschaft innerhalb seines Sprengels gründen oder deren Gründung zulassen darf, ohne dazu die schriftliche Erlaubnis des Apostolischen Stuhles erlangt zu haben. Diese Erlaubnis hat noch nicht den Charakter einer speziellen päpstlichen Approbation, und es bleiben daher solche neu gegründete Institute bis zur Erlangung der päpstlichen Approbation in Gemäßheit der Bulle Conditae a Christo auch in Zukunft bloße Diözesaninstitute und der völligen Leitung des Bischofs unterstellt.

2. Die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute erließ am selben 16. Juli 1906 das vom Papste approbierte Dekret In approbandis, welches die Grundsätze des päpstlichen Motu proprio hinsichtlich des Oberaufsichtsrechtes über das religiöse Kongregationswesen zur Geltung bringt: Die Generaloberen und -oberinnen der klösterlichen Institute mit vota simplicia haben alle drei Jahre einen ausführlichen Statusbericht an die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute nach Rom einzusenden, und zwar nach der dem Dekrete beigefügten „Instructio seu Elenchus quaestionum, ad quas respondendum est a moderatoribus seu moderatricibus generalibus Institutorum vota simplicia profitentium in relatione ad S. Sedem tertio quoque anno transmittenda".

3. Ein Jahr vorher hatte bereits Kardinalvikar Respighi im speziellen Auftrage des Papstes ein Rundschreiben vom 18. Mai 1905 an die Oberinnen der religiösen Genossenschaften in Rom erlassen, in welchem den Ordenshäusern der Schwestern streng untersagt wird, männliche Laien als Logiergäste aufzunehmen, auch wird als wünschenswert bezeichnet, den auf der Reise befindlichen Geistlichen keine Gastfreundschaft anzubieten. Nur die Aufnahme von einzelstehenden Damen, welche ein zurückgezogenes Leben lieben und in den öffentlichen Gasthäusern keine geeignete Unterkunft finden können, soll den Schwesternhäusern künftighin gestattet sein. Obwohl bloß für die Stadt Rom erlassen, kann das Rundschreiben doch als eine Direktive für die ganze katholische Welt betrachtet werden.

4. Als ein Gegenstück zu dem Dekret der Congr. conc. Vetuit vom 22. Dez. 1905, welches die Aufnahme und Weihe der entlassenen Seminaristen seitens fremder Bischöfe verbietet, erging auf Befehl des Papstes das Dekret der Cong. de religiosis Ecclesia Christi vom 7. Sept. 1909 (Acta A. S. I, S. 700f.), in welchem die Aufnahme entlassener Alumnen und Ordensleute in die männlichen Orden und Kongregationen verboten wird. Ohne spezielle Erlaubnis des Apost. Stuhles und bei Strafe der Ungültigkeit des Aktes dürfen in Zukunft keine Postulanten zum Noviziate oder zur Gelübdeablegung angenommen werden, die aus einem Kolleg (auch Laienkolleg), aus einem kirchlichen oder Ordensseminar oder -kolleg, aus einem anderen Orden oder einer anderen Kongregation aus irgendeinem Grunde entlassen bzw. von den Gelübden dispensiert sind. Auch ist den entlassenen Professen und Novizen die Rückkehr in dieselbe oder eine andere Provinz des betreffenden Ordens bzw. der betreffenden Kongregation verboten.

Durch die authentische Deklaration Sanctissimus vom 4. Jan. 1910 (Acta A. S. II, S. 63f.) hat die Congr. de religiosis das vorige Dekret auch auf die weiblichen Orden und Kongregationen ausgedehnt.

In einer zweiten Deklaration Circa Decretum vom 5. April 1910 (Acta A. S. II, S. 231f.) sind durch die Kongregation der Religiosen noch einige Punkte näher erläutert, die insbesondere die Übergangszeit von dem alten zum neuen Rechte betreffen.

5. Das Dekret der Congr. de relig. Sacrosancta für die Laienbrüder in den religiösen Orden vom 1. Jan. 1911 (Acta A. S. III, S. 29ff.) bestimmt hinsichtlich der Laienpersonen, welche in den eigentlichen Orden die feierlichen Gelübde ablegen, folgendes: a) die Generaloberen können den Provinzialoberen die Erlaubnis erteilen, daß sie junge Leute bereits nach vollendetem 17. Lebensjahre als Laienbrüder aufnehmen dürfen. b) Niemand darf zum Noviziate zugelassen werden, der nicht wenigstens 2 Jahre Postulant gewesen ist. c) Das Noviziat kann nicht vor dem angetretenen 21. Lebensjahre begonnen werden. d) Nach Beendigung des Noviziats können die Kandidaten zur Ablegung der einfachen Gelübde zugelassen werden. e) Ist eine sechsjährige Periode der einfachen Gelübde verflossen und hat der Laienbruder bereits das 30. Lebensjahr vollendet, so kann er zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden. f) Diese neuen Vorschriften gelten auch für diejenigen Laienbrüder, die bereits zur Zeit des Erlasses im Orden sind und noch nicht die feierlichen Gelübde abgelegt haben. Außerdem enthält das Dekret Vorschriften über die Erziehung der jungen Laienbrüder und schließt mit der Ermahnung zur gegenseitigen Achtung und Liebe an die Ordenspriester und die Laienbrüder.

6. Das Dekret der Congr. de relig. Inter reliquas vom 1. Jan. 1911 (Acta A. S. III, S. 37ff.) gibt Bestimmungen für die Ordensleute, welche zum Militärdienste verpflichtet sind, folgenden Inhalts: a) In den Regularorden mit feierlichen Gelübden dürfen junge Leute, die nicht ganz sicher vom aktiven Militärdienst befreit sind, nicht eher zu den hl. Weihen und zur feierlichen Profeß zugelassen werden, bis sie ihre Dienstpflicht erfüllt haben. b) In den Instituten mit ein-

fachen Gelübden können die Novizen zeitliche Gelübde bis zum Beginn des Militärdienstes ablegen. Sind sie vom Militärdienst entlassen, müssen sie die einfache Profeß mindestens wieder für ein Jahr ablegen, bevor sie zu den ewigen Gelübden zugelassen werden dürfen. c) Während der aktiven Dienstzeit sollen die jungen, dem Ordensstande angehörigen Leute alles aufbieten, daß sie der Berufsgnade nicht verlustig gehen. d) Befindet sich an dem Garnisonorte ein Kloster seines Ordens, so soll der dienende Religiose dort häufig verkehren und sich der unmittelbaren Aufsicht des Oberen unterstellen. Ist dort eine klösterliche Niederlassung nicht vorhanden, soll er sich der Leitung eines vom Diözesanbischof bestimmten Priesters anvertrauen. Hat der Bischof keinen Priester für diesen Zweck bestimmt, so kann der Ordensmann einen anderen Priester wählen, der dem Ordensoberen sogleich anzuzeigen ist. Mit dem letzteren soll er während der Dienstzeit in beständigem Briefwechsel bleiben. e) Die Ordensoberen sind gehalten, sich persönlich oder durch Stellvertreter über das Verhalten des Religiosen während der Dienstzeit genau zu informieren. f) Nach Beendigung der Dienstzeit muß der Religiose sofort ins Kloster zurückkehren und kann, wenn die gute Führung während der Abwesenheit sicher nachgewiesen ist, nach einigen Tagen der religiösen Sammlung zur Erneuerung der Gelübde gemäß Art. 2 des Dekrets zugelassen werden. g) Vor Ablegung der feierlichen Gelübde sind die beim Militär gewesenen Kandidaten besonders sorgfältig über ihren Ordensberuf zu prüfen. h) Entstehen während der Militärzeit oder später Zweifel über den Ordensberuf des Religiosen, so kann er sogleich aus dem Orden entlassen werden, auch auf seinen Wunsch kann der Austritt bewilligt werden. i) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für religiöse Genossenschaften mit einfachen Gelübden. Am 27. Aug. 1910 erhielt das obige Dekret auf Antrag des Untersekretärs der Ordenskongregation die päpstliche Bestätigung.

7. Am 7. Sept. 1909 gab die Congr. de relig. im speziellen Auftrage des Papstes eine ausführliche Erklärung (Acta A. S. I, S. 701 f.) über die im Dekrete Leos XIII. Auctis admodum vom 4. Nov. 1892 vorgeschriebenen Studien der Ordensleute vor dem Empfange der hl. Weihen.

In einer weiteren Deklaration der Congr. de relig. über die Ordensstudien vom 21. Dez. 1909 (Acta A. S. II, S. 35 f.) hat der Papst die von einigen Ordensgeneralen vorgelegten Gesuche um Milderung der Vorschriften vom 7. Sept. 1909 für die Übergangszeit abschlägig beschieden mit dem Bemerken: „In diesen so schwierigen Zeiten müssen die Ordenspriester dieselbe wissenschaftliche Bildung besitzen wie die Weltpriester usw." Damit ist das frühere sog. „privilegium stultitiae" der Ordenspriester gesetzlich abgeschafft.

Außerdem erfolgte am 31. März 1910 (Acta A. S. II, S. 449) eine andere Deklaration der Congr. de relig. über den Sinn des Erlasses vom 7. Sept. 1909, eine Resolution derselben Kongregation vom 24. März 1911 (Acta A. S. III, S. 181 f.) betonte, daß das akademische Studienjahr unter allen Umständen mindestens neun volle Monate dauern muß.

8. Nach der früheren Praxis der Orden war die Noviziatszeit ausschließlich den geistlichen Übungen gewidmet. Das vom Papste bestätigte Dekret der Congr. de relig. Ad explorandum vom 27. Aug. 1910 (Acta A. S. II, S. 730 f.) schafft diese Praxis ab und hat den Ordensnovizen eine mäßige Beschäftigung mit den Studien zur Pflicht gemacht mit der Begründung: die beständige Beschäftigung mit den Werken der Frömmigkeit ermüde erfahrungsgemäß leicht den Geist der jungen Leute, die Studien brächten ihnen großen Nutzen, sie hätten auf diese Weise Gelegenheit, das früher Gelernte wieder aufzufrischen und von ihrem Talente, ihrer Geschicklichkeit und ihrem Fleiße Zeugnis abzulegen. Es folgen dann nähere Einzelbestimmungen. Der Studienleiter soll über den Fleiß und die Fortschritte eines jeden Novizen schriftliche Noten aufzeichnen und dem General- oder Provinzialoberen nach Vollendung des Noviziats ein schriftliches Zeugnis einsenden, bevor die Novizen zur Profeß zugelassen werden.

9. Mit Rücksicht auf das bedrohliche Wachstum der Schulden in den religiösen Genossenschaften und im Hinblick auf die besonderen und außergewöhnlichen Verhältnisse, in denen sich das öffentliche und private Ordensvermögen heutzutage befindet, hat Pius X. durch Vermittelung der Congr. de relig. am 30. Juli 1909 die ausführliche Instruktion Inter ea über die Schuldaufnahme der religiösen Orden und Kongregationen erlassen (Acta A. S. I, S. 695 ff.): Die General-, Provinzial- und Lokalobern dürfen keine bedeutenden Schulden kontrahieren und keine bedeutenden wirtschaftlichen Verpflichtungen eingehen, ohne vorher die Einwilligung der dafür in dieser Instruktion bestimmten Ordensräte, -definitoren und -obern einzuholen. Als bedeutende Schuld oder Verpflichtung gilt für die einzelnen Klöster und Ordenshäuser die Summe von 501—1000 Franken, für die Ordensprovinz oder Quasiprovinz die Summe von 1001—5000 Franken, für die Generalkurie die Summe von mehr als 5000 Franken. Soll für die genannten Häuser, Provinzen und Generalkurien eine Schuld von mehr als 10 000 Franken aufgenommen werden, so ist außer der Erlaubnis des päpstlichen Ordensrates noch die Gutheißung des Apost. Stuhles notwendig: Kein Kloster oder Ordenshaus darf gegründet, erweitert oder verändert werden, wenn nicht die notwendigen Geldmittel dafür bereits vorhanden sind. Die Kapitalien, Einkünfte und anderen Erträgnisse sind nach gesetzlicher Vorschrift auf irgendeine sichere, erlaubte und nutzbringende Weise anzulegen; über die Wahl des Anlagemodus entscheidet der Ordensrat. Die Grundstücke, Legate und andere Güter, auf denen Meßstiftungen ruhen, dürfen unter keinen Umständen belastet werden. Die Doten der Nonnen und Schwestern dürfen gemäß den Apost. Konstitutionen bei Lebzeiten der Eigentümerinnen unter keiner Bedingung angegriffen werden, oder es muß die Erlaubnis des Apost. Stuhles eingeholt werden. Schenkungen seitens der Klöster dürfen auch unter dem Titel des Almosens nur in Gemäßheit der Bestimmungen des hl. Stuhles

und bis zu der Höhe, die von den einzelnen Ordenskonstitutionen oder -kapiteln oder den Generaloberen festgesetzt worden ist, gemacht werden. Die Bestimmungen dieser Instruktion gelten für alle Orden, religiösen Kongregationen und Institute sowohl der Männer, der Nonnen und Schwestern. Ihre Übertretung soll streng bestraft werden. Betrifft die Zuwiderhandlung die Einholung der Apostolischen Genehmigung, so verfallen die Betreffenden ipso facto den für die Veräußerer von Kirchengut festgesetzten Strafen.

10. Bereits am 27. März 1896 hatte die Congr. episc. et reg. durch das Dekret Singulari quidem das Kollektenwesen der weiblichen Ordensinstitute mit einfachen Gelübden eingehend geregelt. Im Anschluß daran faßte dieselbe Kardinalskongregation am 8. Mai 1908 den Beschluß auch für die männlichen Orden und Kongregationen ähnliche Vorschriften zu erlassen. Die bereits ausgearbeiteten Normen hat dann die inzwischen neu ins Leben getretene Kongregation der Religiosen übernommen und am 21. Mai 1908 in dem Dekrete De eleemosynis colligendis veröffentlicht (Acta A. S. II, S. 153ff.). Der erste Teil des Dekrets betrifft die Mendikantenorden, die infolge ihres strengeren Armutsgelübdes mehr als die übrigen Orden und Kongregationen auf das Kollektieren angewiesen sind und daher gewisse Sonderrechte besitzen. Der zweite Teil des Dekrets betrifft die Orden und religiösen Institute der Nichtmendikanten und enthält je nach dem rechtlichen Charakter der Genossenschaft verschiedene Vorschriften. Für die weiblichen Orden mit feierlichen Gelübden bleiben die alten Vorschriften einstweilen noch in Kraft.

Zu dem Dekrete De eleemosynis coll. ist am 1. Okt. 1909 das Nachtragsdekret Sacra Congregatio erschienen (Acta A. S. II, S. 729f.), welches die Kollekten zugunsten des „frommen Werkes vom hl. Lande", das den Franziskanern anvertraut ist, von den Vorschriften des Dekrets vom 21. Nov. 1908 ausnimmt.

11. Das von Pius X. bestätigte Dekret der Congr. de relig. Quum singulae vom 16. Mai 1911 (Acta A. S. III, S. 235ff.) gibt ausführliche Bestimmungen über das Prozeßverfahren bei der Ausstoßung oder Entlassung von Mitgliedern aus den Orden und religiösen Instituten. Dieselben haben den Zweck, das veraltete kanonische Strafverfahren, welches hauptsächlich auf den Vorschriften der Dekrete der C. C. Sacra Congregatio vom 21. Sept. 1624 und der Congr. particularis Instantibus vom 24. Juli 1694 beruhte, durch einfachere und zeitgemäßere Normen zu ersetzen.

12. Das von Pius X. bestätigte Dekret der Congr. de rel. Quum minoris vom 15. Juni 1909 (Acta A. S. I, S. 523) verfügt den Ausschluß der säkularisierten Ordensgeistlichen der höheren Weihegrade von gewissen geistlichen Ämtern und Pfründen; die Ordensgeistlichen, welchen durch päpstliches Reskript das zeitweilige oder immerwährende indultum saecularizationis oder die Dispens von den ewigen Gelübden erteilt ist[1]), sind an sich von jedem kirchlichen Amte ausgeschlossen, denjenigen, welche für die Bekleidung von Benefizien ausdrücklich als tauglich erklärt wurden, ist jedes Benefizium an den kleinen oder großen Basilikalkirchen und an den bischöflichen Kathedralen verboten. Desgleichen dürfen die säkularisierten und dispensierten Ordensgeistlichen nicht zur Lehrtätigkeit oder einem anderen Amte in den großen und kleinen Klerikalseminaren und andern Erziehungsanstalten für Geistliche oder an den katholischen Universitäten und Instituten, die das päpstliche Privileg der Promotion besitzen, zugelassen werden. Ferner ist ihnen jedes Amt und jede Anstellung bei den bischöflichen Verwaltungsbehörden, das Amt eines Visitators oder Leiters (moderator) für die Häuser der männlichen oder weiblichen Orden oder Kongregationen verboten. Endlich ist ihnen der dauernde Wohnsitz an Orten untersagt, an denen sich ein Konvent oder Ordenshaus derjenigen Provinz oder Mission befindet, der sie früher angehörten. Durch extensive Interpretation hat die Congr. de rel. die Vorschriften des Dekretes in der Resolution vom 5. April 1910 auch auf die Majoristen derjenigen Kongregationen ausgedehnt, in denen nur zeitliche Gelübde oder der Eid der Beharrlichkeit (juramentum perseverantiae) oder irgendwelche besondere Versprechungen abgelegt werden.

13. Die Verhältnisse des ersten Ordens des hl. Franziskus haben durch vier päpstliche Erlasse eine Neureglung erfahren. Zum Franziskanerorden gehören nicht nur die sich „Franziskaner" nennenden Ordensmänner, sondern eine ganze Reihe von klösterlichen Genossenschaften, welche den Regeln des hl. Franziskus von Assisi folgen. Es gibt einen ersten, zweiten und dritten Orden des hl. Franziskus. Zum ersten Orden gehören vier Gruppen: die Franziskaner-Konventualen, in Deutschland vielfach Minoriten oder schwarze Franziskaner genannt, die Franziskaner-Observanten, in Deutschland gewöhnlich Franziskaner schlechthin genannt (braunes Habit), die Kapuziner, die regulierten Tertiarier. Leo XIII. hatte in der Konstitution Felicitate quadam vom 4. Okt. 1887 die vier Spezialgemeinschaften der Franziskaner von der regulären Observanz: die sog. Observanten, Reformaten, Exkalzeaten und Rekollekten zu einem einzigen, völlig in sich geschlossenen großen Ordenszweige unter einer einzigen Oberleitung vereinigt und alle Sonderrechte und Sonderprivilegien der einzelnen Spezialgemeinschaften aufgehoben. Diese Maßnahmen Leos XIII. haben durch die vier Erlasse Pius' X. eine mehrfache Veränderung und Weiterbildung erfahren:

a) In dem Breve Septimo jam pleno saeculo vom 4. Okt. 1909 (Acta A. S. I, S. 725ff.) verordnete Pius X.: Der erste Orden des hl. Franziskus ist in bezug auf den Stifter und die Ordens-

---

1) Das indultum saecularis. wird den Religiosen der eigentlichen Orden, die Dispensation von den Gelübden den Mitgliedern der Kongregationen erteilt.

regel als eine religiöse Familie zu betrachten; in bezug auf die äußere Leitung und die Konstitutionen wird derselbe in drei Zweige geteilt: die Franziskaner, welche von Leo XIII. aus vier verschiedenen Genossenschaften zu einem Zweige vereinigt wurden, die Franziskaner-Konventualen und die Kapuziner. Bei öffentlichen kirchlichen Feierlichkeiten hat der General der Franziskaner den ersten, der General der Konventualen den zweiten, der General der Kapuziner den dritten Platz. Allen drei Zweigen werden in allen wesentlichen Punkten dieselben Rechte und Ehren zuerkannt, da Pius X. den Zusammenhang der drei Zweige zu befestigen suchte. Diese Rechte und Ehren werden des einzelnen aufgeführt.

b) In dem Apostol. Schreiben Paucis ante vom 1. Nov. 1909 (Acta A. S. II, S. 705ff.) bestätigte Pius X. die Bestimmungen des voraufgehenden Breves, verteidigte sie gegenüber den Angriffen einer inzwischen erschienenen Gegenschrift und fügte neue Vorschriften hinzu.

c) Das päpstliche Breve Seraphici Patriarchae vom 15. Aug. 1910 (Acta A. S. II, S. 713f) schrieb eine neue Präzedenzordnung für die drei Zweige des Franziskanerordens vor: Für die einzelne Ordensfamilie entscheidet das Alter der Niederlassung, wenn nicht feststeht, daß die jüngere Niederlassung sich bereits im Besitze der Präzedenz befindet. Etwaige Streitigkeiten sollen durch den Ortsbischof entschieden werden. Das Vorrecht des ersten Zweiges des Franziskanerordens ist durch das Breve aufgehoben worden.

d) In dem Motu proprio Quo magis über die Verfassung und die persönlichen Privilegien des ersten Zweiges des Franziskanerordens, vom 23. Okt. 1911 (Acta S. S. III, S. 556ff.) stellte Pius X. die durch die Unio Leos XIII. 1897 aufgehobenen Ordensprovinzen mit ihrer früheren autonomen Verwaltung wieder her, während die Union betreffs der Ordenskonstitutionen und der obersten Leitung des Ordens völlig intakt blieb. Außerdem ordnet das Motu proprio mehrere verfassungsrechtliche Reformen an, die den Zweck haben, die Regierung des Ordens zu erleichtern. Die Ehrentitel und Ehrenrechte innerhalb des Franziskanerordens werden aufgehoben.[1])

X. Die Verleihung päpstlicher Ehrentitel und Orden.

Wie im modernen Staatsleben, so spielt auch in der katholischen Kirche die Verleihung von Titeln und Orden eine nicht unbedeutende Rolle. Auch hier hat Pius X. durch einige Erlasse reformierend eingegriffen:

1. Das Motu proprio Inter multiplices vom 21. Febr. 1905 (Acta S. S., Bd. 37, S. 491ff.) gibt eine genaue Umschreibung der Rechte und Privilegien der sog. praelati inferiores (Ehrenprälaten) und hat den Zweck, die speziellen Vorrechte der Bischöfe in bezug auf Kleidung und Insignien gegenüber dem mehrfach zutage tretenden Streben der Ehrenprälaten, sich höhere Privilegien und Vorrechte anzueignen, zu schützen.

Außerdem regelt das Motu proprio die Rangverhältnisse der Apostolischen Protonotare, welche dieserhalb in vier Klassen geteilt werden. Die erste Klasse bilden die Protonotarii Apostolici de numero participantium, d. h. die wirklichen Apostolischen Protonotare, welche zu einem Kollegium von sieben Mitgliedern vereinigt sind und für die Beurkundung von gewissen päpstlichen Akten im Konsistorium und bei der Heiligsprechung hinzugezogen werden. Durch die Apost. Konstitution Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 ist ihnen die Signierung der päpstlichen Bullen übertragen worden. Die zweite Klasse bilden die Protonotarii Apostolici supranumerarii; sie stehen überzählig außerhalb des genannten Kollegs, ihre Würde ist aber nicht bloß eine persönliche Auszeichnung, sondern ist stets mit gewissen Ämtern an den drei römischen Patriarchalbasiliken und einigen anderen Dignitäten und Kanonikaten in den hervorragenden Kapiteln Roms, denen der Papst die Privilegien der Protonotare de numero verliehen hat, verbunden. Zur dritten Klasse gehören die Protonotarii Apostolici ad instar participantium, zur vierten Klasse die Protonotarii Apostolici titulares seu honorarii (extra urbem). In die beiden letzten Klassen können sowohl einzelne Geistliche von hervorragenden Verdiensten wie die Dignitäre und Kanoniker berühmter Domkirchen collegialiter aufgenommen werden. Das Ernennungsrecht der Titularprotonotare steht auch dem Kollegium der Protonotare de numero zu.

2. Im Jahre 1841 hatte Gregor XVI. den Orden der vergoldeten Miliz oder vom goldenen Sporn (militiae auratae sive ab aureo calcari) mit dem neugegründeten St. Sylvesterorden vereinigt oder richtiger in diesen umgewandelt. Pius X. hat durch Breve Multum ad excitandas vom 7. Febr. 1905, welches die Überschrift trägt: De equestribus Pontificiis ordinibus S. Silvestri, Militiae auratae et Militiae Jesu Christi, (Acta S. S. 37, S. 565ff.) den alten, der Sage nach von Papst Sylvester gestifteten Orden der vergoldeten Miliz und den neueren Sylvesterorden wieder voneinander getrennt und für beide neue Insignien und Dekorationen festgesetzt. Der Orden der vergoldeten Miliz wurde unter den besonderen Schutz der Immaculata gestellt, er hat nur eine einzige Klasse der Ritter, deren Zahl 100 nicht überschreiten darf (ne dignitas ex

---

1) Vgl. dazu die ausführlichere Darstellung bei Hilling, a. a. O. I, S. 129ff.; II, S. 108ff. und die dort angegebene Literatur; Linneborn, Die Ausweisung und Entlassung der Ordenspersonen aus dem Orden nach dem Dekr. Quum sing. vom 16. Mai 1911 (in Theol. u. Glaube [1911], Bd. 3, S. 489ff.); außerdem Stutz, KR., S. 430ff.; Sägmüller, KR., S. 390ff.; Friedberg, KR., S. 257ff.; Suhrer, KR. II, S. 708ff.

frequentia minuatur); das früher mit dem Orden verbundene Adelsprivileg hat Pius X. aufgehoben, dasselbe geschah mit dem Titel eines Comes Palatinus.

Dem 1318 vom Könige Dionysius I. von Portugal gegründeten und 1319 vom Papst Johannes XXII. bestätigten päpstlichen Christusorden bestätigte Pius X. in demselben Breve seinen höchsten Rang und zeichnete ihn durch Verleihung neuer Insignien aus.

3. In dem Apostolischen Schreiben Quam multa vom 11. Mai 1907, das an den lateinischen Patriarchen von Jerusalem gerichtet ist (Acta S. S. 50, S. 323f.), erließ Pius X. neue Bestimmungen über den Orden vom hl. Grabe. Dieser Orden wurde bis 1847 von den Franziskanern als den Hütern des hl. Grabes verliehen und seitdem von dem lateinischen Patriarchen zu Jerusalem, welcher ständiger Stellvertreter des Papstes ist, während letzterer allerdings die Würde des Ordensgroßmeisters bekleidet. Nach den Bestimmungen Pius' X. sollen in Zukunft alle Ritter der drei verschiedenen Klassen (Großkreuz, Komtur, Ritter) dasselbe Ordenskostüm tragen, dem Patriarchen von Jerusalem wird die Befugnis eingeräumt, für einzelne Länder besondere Stellvertreter zu ernennen, welche die Geschäfte des Ordens in seinem Namen wahrnehmen; während der Vakanz des Patriarchenstuhles soll der römische Stellvertreter unter der Oberaufsicht des Kardinalstaatssekretärs die dringenden allgemeinen Aufgaben erledigen.

Der 1847 gestiftete Piusorden und der 1831 gestiftete Orden Gregors des Großen, welche beide gegenwärtig außer den genannten vier päpstlichen Orden noch in Geltung sind, haben keine Veränderung durch Pius X. erfahren.

XI. Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Modernismus.

Die wichtigsten Kundgebungen des Pontifikats Pius X. sind die Erlasse gegen den sog. Modernismus. Diese Erlasse haben einen doppelten Inhalt, einen dogmatischen und einen kirchenrechtlichen. Der erstere gibt eine Erklärung des Modernismus und gilt als Glaubenserklärung für alle katholischen Christen, der andere trifft Verteidigungs- und Sicherungsmaßregeln gegen die neuen Lehren und betrifft fast ausschließlich das Verhalten der Geistlichen und die Erziehung des Klerus.

Die Kundgebungen des Papstes gegen den Modernismus nahmen ihren Anfang bald nach seiner Inthronisation. Bereits am 12. Dez. 1904 hat Pius X. in einer feierlichen Ansprache an die zum 50jährigen Jubiläum der dogmatischen Erklärung über die unbefleckte Empfängnis der Gottesmutter in Rom versammelten Bischöfe auf die Gefahr und den Charakter des Modernismus hingewiesen und den Bischöfen die größte Wachsamkeit über ihre Seminarien anempfohlen. — Am 28. Juli 1906 erließ er die Enzyklika Pieni l'animo an die italienischen Bischöfe. Die Enzyklika trägt die Überschrift: De inobedientiae ac independentiae spiritu in clericis reprimendo und kann gewissermaßen als Vorläuferin der allgemeinen Enzyklika Pascendi vom 8. Sept. 1907 aufgefaßt werden. — In der Allokution vom 6. Dez. 1906 behandelte der Papst vor den im öffentlichen Konsistorium versammelten Kardinälen denselben Gegenstand. — In verschärfter Weise geschah solches in der Anrede an die neuernannten Kardinäle am 17. April 1907. — Am 6. Mai 1907 kam er in einem Briefe an die französischen Bischöfe, unter deren Patronat das Institut Catholique in Paris steht, abermals auf denselben Gegenstand zurück und gab seinem Schmerze über die modernistische Bewegung, insbesondere unter dem jüngeren Klerus, Ausdruck. Diese Häufigkeit der päpstlichen Kundgebungen ließ ahnen, daß der Papst bald zu einem entscheidenden Schlage ausholen werde. Das geschah dann auch sehr bald (in dem neuen Syllabus) in

1. Dem Dekret des hl. Offiziums Lamentabili vom 3. Juli 1907, welches den Titel trägt: Decretum quo sub 65 propositionibus proscribuntur praecipui errores reformismi seu modernismi.[1]) In der Einleitung führt der Papst schwere Klage über unser Zeitalter, das bei der Erforschung der höchsten Ursachen der Dinge keine Zügel dulden wolle und auf diese Weise in sehr schwere Irrtümer verfallen sei. Diese Irrtümer seien um so verhängnisvoller, als es sich um die heilige Disziplin, die Auslegung der hl. Schrift, die kostbarsten Geheimnisse des Glaubens handle. Auch unter den Katholiken befänden sich keineswegs wenige Schriftsteller, die unter dem Anschein höherer Intelligenz und unter der Deckadresse historischer Würdigungen einen solchen Fortschritt der Dogmen herbeizuführen suchten, der in Wirklichkeit deren Korruption sei. Es werden dann die bedeutendsten dieser Irrtümer vermerkt und verworfen. Sie befassen sich mit den Dogmen der katholischen Kirche, insbesondere mit Sätzen aus der hl. Schrift, nur wenige haben allgemeinen Inhalt.

2. Am 8. Sept. 1907 veröffentlichte Pius X. die allgemeine Enzyklika Pascendi.[2]) Das umfangreiche Aktenstück zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste, dogmatische Teil, befaßt sich mit dem Lehrsystem, dem der Papst den Namen Modernismus beilegt. Er versteht darunter eine Richtung in der wissenschaftlichen katholischen Theologie, welche unter Anwendung der sog. kritisch-wissenschaftlichen Methode, d. h. unter Anwendung der freien Philosophie und Geschichte, die katholischen Dogmen ihres spezifisch kirchlichen Wesens entkleidet und vollständig zersetzt. Da die Anwendung dieser philosophisch-historischen Methode eine dogmatische Theologie unmöglich macht, verwirft der Papst den Modernismus in den schärfsten Ausdrücken, insbesondere ver-

1) Acta S. S. 40, S. 470ff.; AKR. (1907), Bd. 87, S. 715ff.; Heiner, Der neue Syllabus Pius' X. (1907).

2) Acta S. S. 40, S. 593ff.; AKR. (1908), Bd. 88, S. 98ff.

wirft er die freie Philosophie und die moderne Bibelkritik, weil gerade diese zum Unglauben führen. Dieser erste Teil vereinigt gewissermaßen die Einzelsätze des Dekrets Lamentabili in einem geschlossenen theologischen System und widerlegt sie mit theologischen Gründen.

Der zweite, kirchenrechtliche Teil enthält scharfe Disziplinarvorschriften zum Schutze der gläubigen Katholiken. Die Maßnahmen, welche bisher von Leo XIII.[1]) gegen die Modernisten ergriffen waren, werden als ungenügend bezeichnet, und es sollen molimina efficaciora an deren Stelle treten: In jeder Diözese ist eine Zensorenbehörde und ein Aufsichtsrat anzustellen. Die erstere hat sich zu befassen mit der Erlaubnis für Drucklegung von Büchern, der andere hat nach Spuren des Modernismus in Büchern und Lehrvorträgen zu forschen. Der Aufsichtsrat muß alle zwei Monate mit dem Bischof an einem bestimmten Tage dieserhalb eine Sitzung abhalten. Der Bischof hat nach Ablauf des Jahres 1907 und später in jedem dritten Jahre über die Ausführung der päpstlichen Maßnahmen dem Papst Bericht zu erstatten.[2]) In den deutschen Diözesen sind die gedachten Ämter mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles den sog. Generalvikariaten übertragen, und da diese Behörden meist sonst mit Arbeit überladen sind, auch vielfach der erforderlichen Rechtskenntnisse ermangeln, ist der Maßregel die Hauptschärfe genommen. Andere Maßnahmen sind eine Verschärfung des Verkaufsverbotes von Büchern, eine Verschärfung der Bücherzensur und des Lehrverbotes, die Aberkennung des Titels „katholischer Buchhändler" im Zuwiderhandlungsfalle, Priesterzusammenkünfte soll der Bischof nur äußerst selten gestatten (nisi rarissime) usw.

3. Im Anschlusse an das Dekret Lamentabili erteilte die Congr. Officii bereits am 28. Aug. 1907 den Bischöfen und Ordensleitern eine Instructio quoad clericos neotericis erroribus infectos (Acta S. S. 40, S. 727ff.), Pius X. erließ am 18. Nov. 1907 das Motu proprio Praestantia Scripturae (Acta S. S. 40, S. 723ff.), in welchem er die Übertretung des Modernistenerlasses mit kirchlichen Strafen und Zensuren belegte. Im geheimen Konsistorium vom 16. Dez. 1907 hielt der Papst eine Allokution De mendaci ac insolenti modernistarum superbia (Acta S. S. 41, S. 21ff.).

Nunmehr entbrannte der Angriffs- und Verteidigungskampf auf der ganzen Linie, und er hat eine Unzahl literarischer Erzeugnisse aus katholischer und nichtkatholischer Feder zutage gefördert.[3]) Der Papst ließ sich jedoch nicht einschüchtern, sondern ging den angetretenen Weg weiter. Prof. Schnitzer (München) wurde wegen seiner Besprechung der Enzyklika Pascendi suspendiert, Prof. Ehrhard (Straßburg) wegen desselben Reates des Titels „Päpstlicher Hausprälat" entkleidet, bis daß er Zeichen der Besserung gebe. Am 7. März 1908 wurde der französische Professor Alfred Loisy, am 22. März 1909 der italienische Priester Romulo Murri namentlich und persönlich von der Kirche ausgeschlossen, andere modernistisch auftretende Priester verfielen ebenfalls den Kirchenstrafen.

4. Des weiteren erschien dann die sog. Borromäus-Enzyklika Editae saepe vom 26. Mai 1910[4]), welche die Erregung, namentlich auf protestantischer Seite, noch verschärfte. Der Papst benutzte nämlich das 300jährige Jubiläum der Heiligsprechung des Kardinals und Erzbischofs von Mailand, Carolo Borromaeo zu erneuter scharfer Kundgebung gegen den Modernismus. Die Wirksamkeit des hl. Carolo gegen das Eindringen der Reformation in jene Gegenden ist ihm dabei nur der Ausgangspunkt. Die Enzyklika richtet sich überhaupt nicht gegen den Protestantismus, sondern zielt gegen den Modernismus, den der Papst noch für gefährlicher erklärt als den Protestantismus.[5]) Deshalb entbehren die Protestkundgebungen, welche sich protestantischerseits an den päpstlichen Erlaß in so vielfacher Weise angeschlossen haben, der tatsächlichen Begründung.

Diese Kundgebungen fanden nicht bloß in den Tagesblättern und den Protestversammlungen in Stadt und Land ihren leidenschaftlichen Ausdruck, auch die Diplomatie legte sich ins Mittel. Der Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg richtete eine Protestnote an den Apost. Stuhl,

---

1) Vereinzelt streift diese neue Richtung Leo XIII. in der Enzyklika Depuis le jour vom 8. Sept. 1899 an die französischen Bischöfe und in der Enzyklika Fin dal principio vom 8. Dez. 1902 an die italienischen Bischöfe, ferner in der Instruktion der Kongr. für die außerord. kirchl. Angelegenheiten über die christliche Demokratie vom 27. Jan. 1902f. Hilling, a. a. O. II, S. 173 Anm. 2.

2) Nach dem Dekret der congr. Consist. vom 25. Jan. 1912 (Acta A. S. IV, S. 101f.) genügt der Bericht in der relatio status.

3) Am meisten beachtet wurden wohl die Besprechungen, welche eine Anzahl Universitätsprofessoren verschiedener Fakultäten und verschiedenen religiösen Bekenntnisses über die Enzyklika Pascendi in der „Internationalen Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik" (1907 und 1908) erscheinen ließen, so Prof. Paulsen (Berlin), Prof. Hauck (Leipzig), Prof. Meurer (Würzburg), Prof. Schnitzer (München), Prof. Ehrhard (Straßburg), Prof. Herrmann (Marburg), Prof. Harnack (Berlin) usw. Alle Verfasser anerkennen das Recht und die Pflicht des Papstes, für die Reinerhaltung der katholischen Glaubenslehre einzutreten, über die Maßnahmen, welche der Papst zur Unterdrückung des Modernismus anordnete, haben sich jedoch alle in der schärfsten ablehnenden Weise ausgesprochen.

4) Acta S. S. II, S. 357ff.; AKR. (1910), Bd. 90, S. 706ff.

5) Diese wahre Bedeutung der Enzyklika ist von Prof. Schnitzer in einem Vortrag, welchen er im Nov. 1910 in der Berliner antiultramontanen Vereinigung gehalten hat, in unwiderlegbarer Weise dargelegt worden.

in welcher er erklärte, die Enzyklika enthalte Urteile, welche die evangelische deutsche Bevölkerung in ihren religiösen, politischen und moralischen Gefühlen schwer beleidigten und eine Gefahr für den religiösen Frieden enthielten. Sofort wurde eine Sitzung der Kongregation für außerordentliche Angelegenheiten gehalten, als deren Resultat der Kardinal-Staatssekretär Merry del Val am 13. Juni 1910 der preußischen Gesandtschaft mitteilte, daß der Apostolische Stuhl nicht im entferntesten daran gedacht habe, die deutschen Nichtkatholiken und deren Fürsten zu beleidigen, der Wortlaut der Enzyklika sei von jener Seite vollständig unrichtig aufgefaßt. Am Abend des 14. Juni d. J. bezeugte der preußische Gesandte dem Kardinal-Staatssekretär seine und seiner Regierung volle Befriedigung über die päpstliche Erklärung, und der Papst gab dann aus eigener Initiative den Befehl, daß die Verkündigung der Enzyklika in den Kirchen und kirchlichen Amtsblättern Deutschlands zu unterbleiben habe. Eine allgemeine Zurückziehung des Erlasses hat nicht stattgefunden.

Wie die deutsche Reichsregierung, so legte auch der katholische König von Sachsen in einem eigenhändigen Schreiben an den Papst Protest dagegen ein, daß die Protestanten seines Landes auf diese Weise in ihren religiösen Gefühlen gekränkt würden. Als daraufhin der römische Mgr. Baron de Mathies, bekannt unter dem Schriftstellernamen Ansgar Albing, sich unterfing, den König von Sachsen wegen seines Schreibens als einen protestierenden „Duodezkönig", der es wage, dem Oberhaupte einer gewaltigen geistigen Monarchie Vorstellungen zu machen, was er verkündigen dürfe und was nicht, zu verunglimpfen, erhob sich sowohl auf protestantischer wie katholischer Seite eine allgemeine Opposition gegen die Mathiesschen Auslassungen, auch der Apostolische Vikar in Dresden, Dr. Alois Schaefer, legte Protest gegen die Beleidigungen seines Königs ein. Der Papst sah sich auf diese Weise veranlaßt, in einem Schreiben an den König von Sachsen zu erklären, daß er die Auslassungen Mathies' tief bedaure und er denselben zum Widerruf veranlassen werde, der dann auch erfolgte. Ob der König sonst noch eine Antwort auf sein Protestschreiben an den Papst erhalten hat, und welche, das entzieht sich meiner Kenntnis.

Der Erbprinz Erwin zu Hohenlohe fand sich auf Grund der Borromäus-Enzyklika veranlaßt, sein Amt als zweiter Vizepräsident des Deutschen Reichstages niederzulegen. Wenn er das mit der Motivierung tat, jetzt könne kein überzeugter Protestant mehr mit einem Katholiken im Präsidium sitzen, so beging er damit m. E. eine doppelte Beleidigung, die eine gegen den katholischen ersten Vizepräsidenten Dr. Spahn, die andere gegen den evangelischen Reichstagspräsidenten Grafen Schwerin-Löwitz.

Die Borromäus-Enzyklika endigte sonach mit einer Niederlage des Apost. Stuhles, indem letzterer die Erfahrung machen mußte, daß die moderne Welt sich die Sprache, wie sie die Päpste im Mittelalter führen durften, nicht mehr gefallen läßt.

5. Ungeachtet dieser Niederlage ging Pius X. unentwegt weiter und führte dann den entscheidendsten Schlag gegen den Modernismus in dem vielbesprochenen Motu proprio Sacrorum Antistitum vom 1. Sept. 1910 (Acta A. S. II, S. 655 ff.). Im ersten Teile dieses wichtigen Erlasses werden die Disziplinarbestimmungen der Enzyklika Pascendi wörtlich wiederholt und von neuem eingeschärft, der zweite Teil fügt dann eine Anzahl neuer Vorschriften hinzu, welche Bezug haben auf die Erziehung der Theologie-Alumnen in den Seminarien:

„Die Leiter der Frömmigkeit" (Seminarregenten) haben genau zu untersuchen, ob der Alumnus dem Weltgeist huldige, ob er zum Gehorsam geneigt und der Frömmigkeit ergeben sei, ob er nicht hochmütig von sich denke und die Disziplin beobachte. Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, den soll der Bischof nach vorheriger Mahnung und nach einem Probejahr „derart heraustreiben, daß er später weder von ihm noch von einem andern Bischof mehr aufgenommen werden dürfe." Die Alumnen sollen „möglichst nahe an die Excellentia doctrinae herankommen", denn man habe es mit wohlgerüsteten und schlauen Feinden zu tun; aber der Lerneifer muß gemäßigt werden nach dem Worte des Apostels Paulus: non plus sapere quam opertet sapere, sed sapere ad sobrietatem. Zeitungen und Zeitschriften, auch wenn sie noch so gut sind, dürfen von ihnen nicht gelesen werden; die Vorgesetzten werden unter Sünde verpflichtet, über die Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen.

Damit jeder Verdacht des heimlichen Einschleichens des Modernismus ferngehalten werde, müssen die Professoren (doctores) zu Beginn jedes Schuljahres vor Eröffnung der Vorlesungen ihrem Bischof den Text der Vorlesungen, Quästionen und Thesen vorlegen. Während des ganzen Schuljahres soll die Lehre eines jeden Professors überwacht werden; weicht er von der gesunden Lehre ab, so ist dies ein Grund, ihn sofort vom Amte zu entfernen. Jeder Professor hat außer dem Glaubensbekenntnis seinem Bischof einen Eid (Antimodernisteneid) abzulegen und ihn zu unterschreiben. Die Formel für das Glaubensbekenntnis ist die durch Pius IV. (Konzil von Trient) vorgeschriebene, zugleich mit der Erweiterung, welche sie unter Bezugnahme auf das Conc. Vatic. (Infallibilität) durch das Dekret der Congr. Conc. Trid. vom 20. Jan. 1877 erhalten hat. Die Eidesformel ist eine ganz neue; hervorstechend ist der Satz: „Ich unterwerfe mich mit der gebührenden Ehrfurcht, und ich pflichte aus ganzer Seele bei allen Verurteilungen, Erklärungen und Vorschriften, die in der Enzyklika Pascendi und im Dekret Lamentabili enthalten sind, besonders jenen, welche die sog. Dogmengeschichte betreffen."

Dasselbe Glaubensbekenntnis und denselben Eid haben abzulegen bzw. zu schwören: die Priesteramtskandidaten vor Empfang der höheren Weihe, die Beichtväter und Prediger, die Pfarrer, Kanoniker und Benefiziaten, die Beamten der bischöflichen Kurien und geistlichen Gerichte mit

Einschluß der Generalvikare, die Beamten der römischen Kongregationen, die Vorsteher der religiösen Kongregationen. Die unterschriebenen Eidesformeln sind bei den bischöflichen Ordinariaten bzw. den Kongregationen aufzubewahren. Verletzung des Eides ist sofort bei der Congr. S. Officii in Rom zur Anzeige zu bringen.[1])

Zu dem Motu proprio Sacrorum Antistitum sind seitens der Congr. consist. zahlreiche Deklarationen ergangen:

a) Die erste Deklaration vom 25. Sept. 1910 (Acta A. S. II, S. 740f.) beanwortet elf Fragen, welche über das Philosophiestudium der theologischen Doktoranden, den Überwachungsrat, das Verbot der Lektüre von Zeitungen und Zeitschriften in den Seminarien und hinsichtlich der Eidespflicht der Geistlichen bei der Congr. consist. eingelaufen waren. Zugleich ist in der Deklaration der Befehl des Papstes kundgegeben, daß der Eid spätestens bis zum 31. Dez. 1910 von allen eidespflichtigen Geistlichen geleistet werden müsse.

b) Am 25. Okt. 1910 erfolgten sieben weitere Erklärungen der Congr. cons. (Acta A. S. II, S. 856f.), welche sich mit der Form und der Häufigkeit der Eidesleistung beschäftigen. Auf die Eidesleistungen der Religiosen beziehen sich drei weitere Deklarationen derselben Kongregation vom 17. Dez. 1910 (Acta A. S. III, S. 25).

c) Eine Deklaration der Congr. cons. vom 1. März 1911 (Acta A. S. III, S. 134) entschied, daß die Pfarrer und Benefiziaten den vorgeschriebenen Eid unbedingt vor dem Antritt der Pfründe leisten müssen und daß die vom Trid. sess. XXIV c. 12 de ref. für die Professio fidei gewährte Frist von zwei Monaten hier nicht in Frage kommt.

d) Eine weitere Deklaration vom 24. März 1911 (Acta A. S. III, S. 181f.) erklärte es für hinreichend, wenn die Weihekandidaten den Eid bloß vor dem Empfang der Subdiakonatsweihe ablegen, es wird jedoch dem Bischof die Befugnis zugestanden, aus gerechtem Grunde die Wiederholung des Eides vor der Erteilung der übrigen höheren Weihen anzuordnen.

e) Kardinal Vaszary, Erzbischof von Gran, erhielt auf seine Vorstellung hin im Auftrage des Papstes vom Kardinalsekretär der Congr. cons. am 21. Okt. 1910 (Acta A. S. II, S. 855f.) die Antwort, es sei und bleibe die Willensmeinung des Papstes, daß Zeitungen und Zeitschriften, welche über aktuelle, noch nicht entschiedene Tagesfragen politischer, sozialer oder wissenschaftlicher Natur handeln, nicht in die Hände der Alumnen gegeben werden sollen; es stehe aber nichts im Wege, daß die Seminarvorstände den Alumnen geeignet erscheinende Artikel daraus vorlesen oder vorlesen lassen; Zeitschriften dagegen, die keine Kontroversen bringen, sondern religiöse Nachrichten, Anordnungen des Apost. Stuhles, der Bischöfe und dergleichen, oder welche sonstige für den Glauben und die Frömmigkeit nützliche Lektüre enthalten, dürfen mit Erlaubnis der Vorgesetzten in der stundenfreien Zeit gelesen werden.[2])

f) In dem Schreiben an Kardinal Fischer, Erzbischof von Köln, Quae tuo nomine vom 31. Dez. 1910 (Acta A. S. III, S. 18ff.) erklärte der Papst, die Professoren an den staatlichen Universitäten seien von der Ableistung des Antimodernisteneides frei, sofern sie nicht daneben in der Seelsorge tätig sind oder ein anderes kirchliches Amt innehaben, des weiteren protestiert er gegen die Behauptung, daß der auferlegte Eid die Würde der menschlichen Vernunft verletze und den Fortschritt der Studien behindere. Als dann Kardinal Kopp, Fürstbischof von Breslau, dem Papste mitteilte, daß sämtliche Professoren der Breslauer Universität den Eid geleistet hätten, erhielt er am 10. Febr. 1911 einen Brief des Kardinalstaatssekretärs (Acta A. S. III, S. 87f.), welcher die Exemtion der Theologieprofessoren an den Staatsuniversitäten ausdrücklich bestätigte.

6. Der Modernismus in der Presse. Die Enzyklika Pascendi befiehlt unter anderen Mitteln gegen den Modernismus, es solle der Artikel 42 der Konstitution Officiorum von 1896, welcher dem Säkularklerus die Redaktion von Zeitungen und Zeitschriften nur mit vorheriger Genehmigung der Bischöfe gestattet, fleißiger beachtet werden. Des weiteren wird dann in der genannten Enzyklika den Bischöfen aufgetragen, darüber zu wachen, daß Priester in Zeitungen und Zeitschriften keine Artikel veröffentlichen, welche von der „Seuche des Modernismus" infiziert sind; Zeitungen und Zeitschriften, welche von Katholiken herausgegeben werden, müssen einen eigenen Zensor haben, welcher die einzelnen Artikel vor der Drucklegung durchzusehen und, wenn er etwas Gefährliches (dictum periculose) findet, sofort zu korrigieren hat. Dieselbe Befugnis hat auch der Bischof, wenn der Zensor vielleicht milde in seinem Amt ist.

In Deutschland und Österreich wie auch in anderen Ländern gab sich kein Bischof daran, diese Bestimmung auszuführen. Auf Grund dieser Vernachlässigung ließ der Papst ein neues Dekret ausarbeiten über den Modernismus in der Presse mit folgenden Maßregeln: Jede katholische Preßanstalt muß einen ständigen geistlichen Beistand sowie einen gewissenhaften Zensor (severissimus censor) haben. Die katholischen Journalisten müssen einen Eid ablegen, ähnlich jenem der Lehrer an den Priesterseminarien. Den Bischöfen ist verboten, schriftlich oder mündlich Zeitungen zu unterstützen oder zu empfehlen, welche nicht in einer Probezeit von mindestens einem Jahr die Beweise und Garantie vollkommener Rechtgläubigkeit geben. Jede herbe Polemik mit Beschimpfungen unter katholischen Blättern ist aufs strengste verboten. Den neuen

1) Das Glaubensbekenntnis und der Eid müssen eigentlich jährlich abgelegt werden; die im Text folgenden Erklärungen der römischen Behörden haben das abgeändert.

2) Auch in Deutschland findet das Verbot mit päpstlicher Gutheißung keine Anwendung; so nach dem Hirtenbriefe, den Kardinal Fischer, Erzbischof von Köln, nach seiner Romreise am 8. Dez. 1910 erließ.

Blättern wird dringendst ans Herz gelegt, die höchste Achtung jener Presse zu bezeugen, die seit vielen Jahren in der Bresche stand und mit nicht geringen Opfern die Rechte der Kirche und des Papsttums verteidigte. Für die Zukunft werden nur drei Vermahnungen an ein katholisches Blatt erlassen: die erste erfolgt mündlich an den geistlichen Zensor, die zweite schriftlich an die Hauptleitung des Blattes, die dritte muß in verschiedenen katholischen Blättern veröffentlicht werden. Fällt das Blatt nach einer dreimonatlichen, ihm vom Bischof gesetzten Frist in ihr früheres Verschulden, so reprobiert der Bischof dasselbe. Die Bischöfe sollen sich womöglich keines politischen Blattes für amtliche Mitteilungen ihrer Kurie bedienen, um nicht in die Lage zu kommen, das eigene Amtsblatt verdammen zu müssen. Außerdem wird ihnen empfohlen, die Leitung des Diözesanwochenblattes nicht jungen und unerfahrenen Leuten anzuvertrauen, die sich leicht durch neue Theorien aus dem Geleise bringen lassen. Die Priester sollen absolut von jeder ordentlichen Redaktion ausgeschlossen sein.[1]) Das Dekret ist nicht ins Leben getreten und hätte andernfalls sicher mit einer Niederlage des Apostolischen Stuhles geendigt.

7. Das Motu proprio Doctoris Angelici vom 29. Juni 1914 (Acta A. S. VI, S. 336ff.) über das Studium der Doktrin des hl. Thomas von Aquin.

Bereits in dem Motu proprio Sacrorum Antistitum hatte Pius X. verordnet, daß die scholastische Philosophie, insbesondere die des hl. Thomas, die Grundlage des theologischen Studiums bilden solle. Daran anschließend befiehlt er in dem neuen Erlasse, daß alle Theologieprofessoren an den Universitäten, großen Lyzeen, Kollegien, Seminarien, Instituten, welche kraft Apostolischen Indultes das Promotionsrecht haben, ihren Vorlesungen den Text der Summa Theologica des hl. Thomas zugrunde zu legen und in lateinischer Sprache zu erklären haben. In Zukunft soll keinem Institute das Promotionsrecht in der Theologie verliehen werden, wenn es dieser neuen päpstlichen Vorschrift nicht genau (sancte) nachkommt. Den Ordensinstituten, welche das Promotionsrecht in der Theologie besitzen, soll dieses Recht genommen werden, wenn sie innerhalb drei Jahren die päpstliche Vorschrift nicht ausführen. Das Motu proprio ist bloß für Italien und die anliegenden Inseln gegeben, hat aber nach dem leitenden Grundsatze des Papstes auch für die übrige Welt wenigstens direktive Bedeutung.[2])

XII. Besetzung und Verwaltung der Bistümer.

1. Dekret der Congr. cons. Recta über die Beobachtung des Amtsgeheimnisses bei den Vorschlägen für die Besetzung der bischöflichen Stühle in den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 30. März 1910 (Acta A. S. II, S. 286f.).

Seit dem dritten Plenarkonzil von Baltimore 1884 haben die sog. Diözesankonsultoren, welche in den nordamerikanischen Diözesen die fehlenden Domkapitel ersetzen, und die stimmberechtigten Pfarrer das Recht, bei Erledigung eines bischöflichen Stuhles in einer gemeinschaftlichen Sitzung drei Kandidaten für die Wiederbesetzung durch geheime Abstimmung in Vorschlag zu bringen (Ternavorschlag). Die so vorgeschlagenen Kandidaten werden dann den Bischöfen der betreffenden Kirchenprovinz zur Begutachtung unterbreitet, endlich sendet der Apostolische Delegat in Washington die Vorschlagsliste der Konsultoren und Pfarrer wie das Gutachten der Bischöfe nach Rom, damit der Papst auf Grund dieser Information die Besetzung des bischöflichen Stuhles vornehmen kann. Da die Namen der Bischofskandidaten vielfach in der Öffentlichkeit bekannt wurden und Preßdebatten dadurch entstanden, verordnete der Papst nach Anhörung sämtlicher Bischöfe der Vereinigten Staaten folgendes:

a) Sämtliche Diözesankonsultoren müssen in der Sitzung eidlich versprechen, daß sie die Namen der zur Diskussion gelangenden Personen und der durch Stimmehrheit designierten Kandidaten geheimhalten werden.

b) Ein Konsultor, welcher das Wahlgeheimnis verletzt, soll sofort seiner Stelle enthoben werden, der stimmberechtigte Pfarrer verliert wegen des gleichen Vergehens für immer sein Stimmrecht.

c) Die Bischöfe sind ebenfalls sub gravi zum Stillschweigen verpflichtet. Der Vorsitzende hat sie zu Beginn der Sitzung auf diese Pflicht aufmerksam zu machen.

d) Auch die Beamten der Apostolischen Delegatur in Washington sind kraft ihres Amtseides zum Stillschweigen verflichtet, ferner alle jene Personen, bei denen sich der Delegat über die Bischofskandidaten erkundigt. Letztere sind ausdrücklich an diese Verpflichtung zu erinnern.

---

1) Rhein. Westf. Ztg. 22. Okt. 1910, Nr. 1168 Abendausgabe. Vgl. über die Antimodernisten-Erlasse außer Hilling a. a. O. Stutz, KR., S. 363, 365f., 443; Sägmüller, KR. I. S. 238, 293; II, S. 6, 8, 11, 307, 377; Heiner, Die Maßregeln Pius' X. gegen den Modernismus nach der Enz. Pascendi vom 8. Sept. 1907 in Verbindung mit dem Motu proprio vom 1. Sept. 1910 (Paderborn 1910); Vigilius, Die neuesten päpstlichen Dekrete (Halle 1910), S. 18ff.; außerdem verweise ich auf die bei diesen Autoren verzeichnete Literatur.

2) Die thomistische Bewegung, welche durch die Enzyklika Leos XIII. Aeterni Patris vom 4. Aug. 1879 (AKR. [1879], Bd. 42, S. 354ff.) hervorgerufen wurde, hat nicht lange angehalten, da Leo XIII. trotz seiner ausgesprochenen thomistischen Neigungen auch die entgegengesetzten Theorien duldete.

e) Ein Exemplar dieses Dekrets soll in allen bischöflichen Kurien der Vereinigten Staaten aufbewahrt werden.[1])

Auf Ansuchen mehrerer Bischöfe hat die Congr. cons. durch das Dekret Rogantibus vom 2. Juli 1910 (Acta A. S. II, S. 648) den obigen Erlaß auf alle Diözesen, in denen dasselbe oder ein ähnliches Verfahren für die Designation der Bischofskandidaten gilt, ausgedehnt. Die Deklaration der Congr. cons. Dubitantibus vom 28. April 1911 (Acta A. S. III, S. 182) bestimmt, daß die Verfügung vom 2. Juli 1910 nicht bloß für jene Diözesen gelte, deren Bischöfe darum nachgesucht haben, sondern für alle Sprengel, in denen das erwähnte Verfahren Geltung hat.

2. Dekret der Congr. cons. A remotissima über die Diözesanberichte und die Romreisen der Bischöfe vom 31. Dez. 1909 (Acta A. S. II, S. 13 ff.).

Nach den päpstlichen Bestimmungen haben die Territorialbischöfe, d. h. jene Bischöfe, welche in einem bestimmten Sprengel die bischöfliche Jurisdiktion ausüben, die Verpflichtung, in bestimmten Terminen die Gräber der Apostelfürsten in Rom zu besuchen (visitatio liminum), dem Papste ihre Huldigung darzubringen und über den Zustand ihres Sprengels Bericht zu erstatten (relatio status ecclesiae). Die genaueren Bestimmungen über diese Verpflichtung traf Sixtus V. in der Konstitution Romanus Pontifex am 20. Dez. 1585, die Congr. consilii schärfte dieselben durch Rundschreiben vom 16. Nov. 1673 von neuem ein, Benedict XIV. dehnte dieselben in der Konstitution Quod sancta vom 23. Nov. 1740 aus auf die Äbte nullius dioeceseos. Die Konstitution Sixtus' V. blieb bis in die jüngste Zeit unverändert fortbestehen. Den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragend, ließ Pius X. durch die Kodifikationskommission diese Gesetzmaterie neu bearbeiten. Der ausgearbeitete Gesetzentwurf fand die Billigung der Congr. consist., die seine sofortige Publikation anordnete. Das Dekret gilt für alle Ordinarien, welche der Congr. de propaganda nicht unterstellt sind, und hat folgende Vorschriften:

a) Sämtliche Ordinarien, denen die Leitung einer Diözese anvertraut ist, müssen alle fünf Jahre dem Papste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen über den Zustand ihrer Diözesen Bericht erstatten.

b) Die Quinquennalperioden sind für alle Bischöfe gemeinsam und beginnen mit dem 1. Jan. 1911. Im ersten Jahre sind zur Berichterstattung verpflichtet die Odinarien Italiens und der benachbarten Inseln, im zweiten Jahre die Ordinarien von Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Holland, England, Schottland und Irland und den benachbarten Inseln, im dritten die Ordinarien von Österreich-Ungarn, des Deutschen Reiches und der übrigen europäischen Länder mit den anliegenden Inseln, im vierten die Ordinarien Amerikas und der anliegenden Inseln, im fünften die Ordinarien von Afrika, Asien, Australien und den anliegenden Inseln.

c) In der ersten Relation, die jeder Bischof nach seinem Amtsantritt abfaßt, müssen alle Fragepunkte des beigegebenen Relationsformulares beantwortet werden. Für spätere Berichte genügt es, wenn die eingetretenen Änderungen vermerkt werden. Die Relation ist in lateinischer Sprache abzufassen und außer vom Ordinarius von dem einen oder anderen Mitvisitator der Diözese zu unterzeichnen.

d) In jedem Jahre der fälligen Berichterstattung sind die Bischöfe auch zum Besuche der Apostelgräber verpflichtet; für die außereuropäischen Ordinarien ist jedoch nur für alle zwei Berichtsperioden (10 Jahre) der Rombesuch geboten. Die Ordinarien können diese Pflicht entweder persönlich oder durch ihren Koadjutor oder Weihbischof erfüllen. Aus hinreichenden Gründen kann auch ein geeigneter Priester, welcher in der betreffenden Diözese seinen ständigen Wohnsitz hat, mit der Stellvertretung beauftragt werden.

e) Fällt das Relationsjahr ganz oder teilweise in die beiden ersten Jahre nach dem Antritt des bischöflichen Amtes, so ist der Bischof für dieses Mal frei von der Berichterstattung und der Romreise.

f) Für das Jahr 1910 fällt jede Berichterstattung fort. Jene Ordinarien, welche 1909 ihrer Pflicht nachgekommen sind, sollen für die Jahre 1911 und 1912 von allem dispensiert sein.

g) Die Visitationspflicht, welche nach Trid. sess. XXIV. c. 3 de ref. den Bischöfen für ihre Diözesen obliegt, wird durch die vorausgehenden Bestimmungen nicht berührt.

Dem Dekret ist ein Ordo servandus in relatione de statu ecclesiarum. Normae communes beigefügt. Der zweite Teil, welcher die Normae peculiares enthalten wird, steht noch aus. Die Normae communes enthalten 150 zu beantwortende Fragepunkte.[2])

XIII. Legitimationsvorschriften für auswandernde Geistliche.

Bereits das älteste Kirchenrecht hatte für die Zulassung fremder Geistlichen zu den kirchlichen Funktionen und für ihre Aufnahme in den Diözesanverband strenge Vorsichtsmaßregeln angeordnet, welche den Versuch einer Täuschung vereiteln sollten. Im speziellen Auftrage

1) Den römischen Behörden ist Stillschweigen auferlegt durch das Motu proprio Pius' X. Romanis Pontificibus vom 17. Dez. 1903 (Acta S. S. 36, S. 385 ff.), welches in den Normae particulares für die Kurialverwaltung vom 29. Sept. 1908 (Acta A. S. I, S. 83) von neuem bestätigt wurde.

2) Pater, Dr. Januarius, Die bischöfl. Visitatio lim. S. S. Apostolorum (Görres-Ges. jurist. Sekt. Heft 19, 1914). Oben S. 17.

Leos XIII. hatte die Congr. concilii in einem an die italienischen und amerikanischen Bischöfe gerichteten Zirkularschreiben vom 27. Juli 1890 dieserhalb genaue Vorschriften für die nach Amerika auswandernden italienischen Priester aufgestellt. An dieses Zirkularschreiben anschließend erließ die Congr. concilii am 14. Nov. 1903 das Decretum de clericis in Americam et ad insulas Philippinas profecturis (Acta S. S. 36, S. 355 ff.): Der erste Teil desselben wiederholt das Zirkularschreiben Leos von 1890, der zweite Teil bestätigt zum Teil die Leoninischen Vorschriften, zum Teil verschärft und ergänzt er dieselben folgendermaßen:

a) Für die italienischen Geistlichen bleiben die im Zirkularschreiben vom 29. Juli 1890 enthaltenen Vorschriften in der Hauptsache bestehen.

b) Die außeritalienischen Bischöfe der europäischen Diözesen dürfen die litterae discessoriales für Amerika auch in Zukunft selbständig, d. h. ohne Genehmigung der C. C. erteilen. Sie sind aber verpflichtet, sich vorher über die Einwilligung des amerikanischen Ordinarius zu vergewissern und haben diesem das Alter, die moralischen und intellektuellen Eigenschaften des Aufnahmekandidaten schriftlich mitzuteilen. Für die Priester des orientalischen Ritus bleiben die Bestimmungen der Propaganda vom 12. April 1894 in Kraft.

c) Für die Reise oder Auswanderung nach den Philippinen gelten dieselben Vorschriften, welche für die Auswanderung der italienischen Priester nach Amerika erlassen worden sind. Die Geltung der Vorschriften erstreckt sich auf die ganze katholische Welt. Für die aus Europa auswandernden Geistlichen ist die vorgeschriebene Erlaubnis bei der C. C., für die aus Amerika und den übrigen Erdteilen auswandernden Priester bei der Apostol. Delegatur zu Washington einzuholen.

Auf speziellen Befehl Pius' X. hat die C. C. durch Dekret vom 7. Sept. 1909 das Dekret vom 14. Nov. 1903 von neuem veröffentlicht (Acta A. S. I, S. 692 ff.).

XIV. Der Chordienst der Kanoniker.

Um den Eifer im Chorgebet zu steigern, befahl das Tridentinum die Wiedereinführung der früheren täglichen Reichnisse von Lebensmitteln oder Geld (victualia, manualia, choralia, praesentiae, interessentiae, distributiones quotidianae) an die faktisch im Chor anwesenden Kanoniker oder sonstigen Benefiziaten der Kathedral- oder Kapitelskirche, wozu eventuell ein Fonds aus dem dritten Teile aller Einkünfte der Domherren gebildet werden sollte. Der abwesende Kanoniker verliert aber seinen Anteil nicht, wenn er aus gesetzlichen Gründen und mit Erlaubnis des Bischofs abwesend ist. Von diesen gemeinrechtlichen Bestimmungen bestehen aber durch Statut und Gewohnheit vielfache Abweichungen.[1])

Um dem auch in Rom eingerissenen mangelhaften Chorbesuch der Kanoniker und Benefiziaten an den dortigen Kollegiatkirchen und sogar an den Patriarchalkirchen durch geeignete Maßnahmen zu steuern, erließ die C. C. das Dekret Decorem domus Dei vom 30. Nov. 1910 De chori disciplina in urbe servanda (Acta A. S. II, S. 959 ff.), in welchem auf die früheren Gesetze zurückgegriffen und eine strengere Durchführung derselben in den Kapiteln der Stadt Rom angeordnet wird.

XV. Das Alter für die erste hl. Kommunion.

Am 8. Aug. 1910 erließ die Congr. de sacramentis unter Genehmigung des Papstes das Dekret Quam singulari über das Alter der Kinder für die Zulassung zur ersten hl. Kommunion (Acta A. S. II, S. 577 ff.).

Dieses Dekret, das bei seinem Erscheinen so viel Erregung, namentlich auch in evangelischen Kreisen hervorrief[2]), hat seine eigene Vorgeschichte: Als erster Vorbote desselben erschien am 20. Dez. 1905 das Dekret der C. C. Sacra Tridentina Synodus (Acta A. S. II, S. 894 ff.), das alle Gläubigen zum öfteren oder täglichen Empfange der hl. Kommunion aufforderte und als Erfordernis für den Empfang nur den Gnadenstand und die rechte Meinung bezeichnete. Das Dekret der Congr. indulg. et sacrar. reliqu. vom 4. Febr. 1906 (Acta S. S. 39, S. 62 f.) bewilligte allen Gläubigen, die täglich kommunizieren (auch wenn es das eine oder andere Mal in der Woche unterblieb), die Gewinnung aller Ablässe, für die der Empfang des Bußsakramentes vorgeschrieben ist, ohne die Verpflichtung zur wöchentlichen Beichte, die früher für die Erlangung dieser Ablässe vorgeschrieben war. Eine Resolution der C. C. vom 15. Sept. 1906 (Acta S. S. 39, S. 499 ff.) erklärte, daß die häufige Kommunion gemäß dem Dekrete Sacra Trid. Synodus auch den Kindern empfohlen werden müsse. Das Dekret der C. C. Post editum vom 7. Dez. 1906 (Acta A. S. II, S. 898) gestattete allen Kranken, die bereits seit einem Monat an einer schweren Krankheit leiden und keine sichere Hoffnung auf baldige Wiederherstellung haben, auch ohne Beobachtung des jejunium naturale den Empfang der hl. Kommunion.

Mit diesen Bestimmungen waren alle äußeren Hindernisse für den Empfang der hl. Kommunion durch Kinder im zartesten Alter hinweggeräumt, und ist das Dekret Quam singulari nur eine Ausdehnung des Inhalts der früheren Erlasse auf die Kinder. Die näheren Bestimmungen sind folgende: Das Unterscheidungsalter (annus discretionis) für Beichte und Kommunion ist ungefähr

---

1) Sägmüller, KR. I, S. 297, dortselbst auch die neuesten Entscheidungen der röm. Behörden.

2) Vigilius, Die neuesten päpstl. Ges. (1910), S. 3 ff.

das siebente, unter Umständen auch ein späteres oder früheres Jahr. — Für die erste Beichte und Kommunion ist keine vollständige und vollkommene Kenntnis der christlichen Lehre erforderlich, es genügt, wenn das Kind die notwendigen Glaubensstücke kennt und die Eucharistie von einer gewöhnlichen Speise unterscheiden kann. — Die Verpflichtung, die Kinder zur Erfüllung des Beicht- und Kommunionsgebotes anzuhalten, haben hauptsächlich die Personen, denen die Sorge für die Erziehung obliegt, Eltern, Lehrer, Beichtvater, Pfarrer. Die Entscheidung über die Zulassung zur ersten hl. Kommunion hat der Vater bzw. dessen Stellvertreter und der Beichtvater. — Einmal im Jahre sollen die Pfarrer eine allgemeine Kommunionfeier für die Kinder veranstalten, der einige Tage des Unterrichts und der Vorbereitung vorangehen. — Diejenigen, denen die Sorge für die Kinder obliegt, sollen bestrebt sein, daß die Kinder öfters und, wenn es geschehen kann, täglich die hl. Kommunion empfangen. — Die Gewohnheit, die Kinder nach erlangtem Vernunftgebrauch nicht zur Beichte zuzulassen oder sie niemals zu absolvieren, ist zu mißbilligen. — Durchaus verwerflich ist der Mißbrauch, den Kindern nach erlangtem Vernunftgebrauch nicht die Wegzehrung und letzte Ölung zu spenden und sie nach dem Ritus für Kinder zu beerdigen. — Die Bischöfe haben das Dekret den Pfarrern und dem Klerus mitzuteilen und es den Gläubigen jährlich während der Osterzeit in der Muttersprache vorlesen zu lassen. Auch sollen die Bischöfe alle 5 Jahre in ihren Diözesanberichten über die Beobachtung des Dekretes Bericht erstatten. Alle entgegenstehenden Gesetze sind aufgehoben.

Zu dem Dekret sind später noch mehrere päpstliche Kundgebungen ergangen: In dem Schreiben Quamvis explorata vom 5. Sept. 1910 (Acta A. S. II, S. 727) spendete Pius X. dem Bischof von Laval für die bereitwillige Aufnahme des Dekrets besonderes Lob. Gegenüber den Bischöfen der Kirchenprovinz Rouen erklärte sich der Papst in dem Schreiben Qua vos vom 14. Nov. 1910 (Acta A. S. III, S. 16 f.) damit einverstanden, daß sie bei der Durchführung des Dekretes die Einrichtungen ihrer Diözesen berücksichtigt hätten. Die deutschen Bischöfe haben am 13. Dez. 1910 auf der außerordentlichen Bischofskonferenz zu Fulda ein gemeinsames Hirtenschreiben erlassen, in dem sie dem Klerus und den Gläubigen den Erlaß des hl. Vaters mitteilten und einige allgemeine Anordnungen trafen. Die genauere Festsetzung des Alters für den Kommunionunterricht und seine Dauer ist später von den einzelnen Bischöfen je nach den Verhältnissen ihrer Diözesen auf verschiedene Weise erfolgt.[1]) In dem Schreiben Quae tuo nomine vom 31. Dez. 1910 an Kardinal Fischer, Erzbischof von Köln (Acta A. S. III, S. 18 ff.) sprach Pius X. seine Anerkennung dafür aus, daß die deutschen Bischöfe den möglichst frühen Empfang der ersten hl. Kommunion angeordnet hätten; die Gläubigen sollten bedenken, daß es sich nicht sowohl um einen päpstlichen Befehl als vielmehr um eine Verpflichtung handle, die von selbst aus der Lehre des Evangeliums hervorgehe.[2])

XVI. Reduktion der kirchlichen Feiertage.

Die Zahl der allgemeinen kirchlichen Festtage hatte sich im Mittelalter derart vermehrt, daß die Klagen über die damit verbundenen Mißstände seit dem 14. Jh. nicht mehr verstummten. Urban VIII. setzte in der Konstitution Universa per orbem vom 13. Sept. 1642 die Zahl der allgemeinen Feste auf einunddreißig fest. Dazu kam das 1708 durch Clemens XI. zu einem allgemeinen Festtag erhobene Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariae, so daß es von da ab 32 Festtage waren. Spätere Päpste haben auf Drängen der Regierungen für einzelne Länder weitere Reduktionen vorgenommen, so daß hier keine Einheit vorlag. Diese Verschiedenheit in den einzelnen Ländern, die wirtschaftliche und industrielle Lage der Gegenwart, endlich die vielseitigen Bitten veranlaßten Pius X. zu einer neuen Änderung der bisher bestehenden Festtagsordnung, wie sie in dem Motu proprio Supremi disciplinae vom 2. Juli 1911 (Acta A. S. III, S. 305 ff.) nunmehr vorliegt:

Pius X. setzte in dem Erlaß die Zahl der allgemeinen in der Kirche mit offiziellem Gottesdienst und Enthaltung von knechtlicher Arbeit zu feiernden Festtage auf acht herab: Weihnachten, Beschneidung Christi, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Mariä unbefleckte Empfängnis, Mariä Himmelfahrt, Peter und Paul, Allerheiligen. Die Feste des hl. Joseph, der Geburt Johannes des Täufers und Fronleichnam werden auf einen Sonntag verlegt. Die Patronsfeste unterliegen nicht der allgemeinen Reduktion, die Diözesanbischöfe haben jedoch das Recht, die äußere Solemnität dieser Feste auf den folgenden Sonntag zu verlegen. Auch ist ihnen die Befugnis eingeräumt, den Apostolischen Stuhl um Beibehaltung des einen oder anderen der abgeschafften Feiertage anzugehen. Fällt einer der gebotenen Festtage auf einen Fast- oder Abstinenztag, so wird vom Fasten- und Abstinenzgebot dispensiert. Die gleiche Dispens gilt auch für die aufgehobenen Patronsfeste, wofern sie mit äußerer Solemnität und unter großer Beteiligung des Volkes bezogen werden. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Zu den vorstehenden Vorschriften ist bereits eine Anzahl von Veränderungen und Erläuterungen ergangen: Das Dekret der Ritenkongregation Evulgato vom 24. Juli 1911 (Acta A. S. III, S. 350 f.) bestimmte, daß der Geburtstag des hl. Josephs stets am 19. März ohne feriatio populi

---

1) Dazu haben die Bischöfe nach einer Mitteilung des Kardinalstaatssekretärs insoweit ein Recht, als sie sich innerhalb der Grenzen des päpstlichen Dekrets halten; Heiner im AKR. (1911), Bd. 91, S. 353.

2) Vgl. die reiche zu dem Dekret erschienene Literatur bei Sägmüller, KR. II, S. 36 ff.

und ohne Oktav, das Schutzfest des hl. Joseph am dritten Sonntag nach Ostern unter Beilegung eines höheren Ranges gefeiert werden solle. Nach einem Schreiben der C. C. vom 3. Mai 1912 (Acta A. S. IV, S. 340 f.) kann das Fronleichnamsfest wie bisher am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntage mit Sakramentsprozession und sonstiger Feierlichkeit begangen werden. Von der in dem Motu proprio den Bischöfen erteilten Erlaubnis, um die Beibehaltung einiger Feste einzukommen, haben die deutschen Bischöfe einen erfolgreichen Gebrauch gemacht: Es bleiben für Deutschland die zweiten Feiertage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten aufrechterhalten, ebenso sind bezüglich der übrigen Feste mehrere lokale Verschiedenheiten bestehen geblieben, so daß die Praxis in der Kirche doch wieder nicht eine gleichmäßige ist. Die Bischöfe haben auf Grund dieser Konzessionen für ihre Bistümer eigene bischöfliche Festordnungen erlassen. Die weiteren in dieser Angelegenheit ergangenen römischen Erlasse betreffen die Liturgie und haben weniger kirchenrechtliche Bedeutung.[1])

XVII. Reform des römischen Breviers.

Wie schon oben (S. 9) hervorgehoben wurde, ist die Reformbedürftigkeit des Breviarium Romanum allgemein anerkannt. Schon seit Jahren arbeitete eine in Rom niedergesetzte Kommission daran, die dieserhalb auf dem Vaticanum eingebrachten Anträge gesetzlich zu fixieren. Bemerkenswerte Reformen erfolgten bereits unter Leo XIII., erst Pius X. hat es auch hier unternommen, gründliche Arbeit zu liefern.

Er setzte dieserhalb eine eigene neue Kommission von Fachgelehrten ein, von deren Arbeit bereits ein Teil ins praktische Leben getreten ist. Es geschah dieses durch die Apostolische Konstitution Divino afflatu vom 1. Nov. 1911 (Acta A. S. III, S. 633 ff.). Die in ihr enthaltenen Vorschriften sind liturgischen Inhalts folgender Art: Vom 1. Jan. 1913 sind alle Geistlichen verpflichtet, beim Breviergebet die neue Vatikanische Ausgabe des Psalteriums zu benutzen. — Tunlichst soll in jeder Woche das ganze Psalterium (150 Psalmen) persolviert werden. An allen Sonntagen soll möglichst das Officium und die Messe vom Sonntage genommen werden. — Die bisherigen Votivoffizien für die einzelnen Wochentage kommen in Wegfall, jeder Tag der Woche hat sein eignes Officium. Ergänzungen zu den vorstehenden Vorschriften sind enthalten in dem Motu proprio Abhinc duos annos vom 23. Okt. 1913 (Acta A. S. V, S. 449 ff.) und dem dazu erlassenen Decretum generale der Ritenkongregation Cum Summus Dominus noster vom 28. Okt. 1913 (Acta A. S. V, S. 457 ff.). Damit hat die Brevierreform ihren vorläufigen Abschluß gefunden. Die Geistlichen sind erst vom Jahre 1915 an verpflichtet, die neuen Vorschriften zu beobachten.

Die Hauptaufgabe der Brevierkommission steht noch aus, sie betrifft die Revision der historischen Lektionen der zweiten Nokturn. In einem Zirkularschreiben des Präfekten der Ritenkongregation an die einzelnen Bischöfe und Generale der Orden und Kongregationen Quum Sanctissimo vom 15. Mai 1912 (Acta A. S. IV, S. 376) werden die Bischöfe aufgefordert, auch ihrerseits für die Revision der historischen Lektionen in den Diözesanproprien Sorge zu tragen und dieserhalb wissenschaftlich gebildete Männer herbeizuziehen. Als Frist für die Durchführung der ganzen Brevierreform sind nach dem Zirkularschreiben 30 Jahre in Aussicht genommen.[2])

XVIII. Die interkonfessionellen Vereinigungen.

Seit längerer Zeit haben sich in Deutschland auf den verschiedensten Gebieten Vereinigungen gebildet, bei denen die Konfessionsangehörigkeit der Mitglieder belanglos ist, so die interkonfessionellen Bauern-, Philologen-, Juristen-, Gewerkschaftsvereine. Zu diesen interkonfessionellen Vereinigungen gehört auch die sog. katholische Zentrumspartei, die nach ihrer Erklärung vom 8. Febr. 1914 sich den konfessionellen Charakter abspricht und sich für eine interkonfessionelle politische Partei erklärt.[3])

Schon seit mehreren Jahren hat sich nun im katholischen Lager ein lebhafter Streit über das Problem erhoben, ob es den Katholiken gestattet sei, auf literarischem, sozialem, politischem Gebiete mit Andersgläubigen in gemeinsamer Arbeit und in interkonfessionellen Vereinigungen literarische, soziale, politische Ziele zu erstreben. Diese Frage erhob sich zuerst hinsichtlich der Arbeiterorganisationen. Es haben sich hier zwei Richtungen gebildet, die sog. Kölner und die Berliner Richtung. Die letztere verteidigt die Ansicht, daß der Katholik sich nur den auf katholischer Grundlage errichteten Arbeiterorganisationen anschließen könne (kathol. Fachgenossenschaften), ein Beitritt desselben zu den interkonfessionellen Gewerkschaftsgenossenschaften enthalte eine Preisgabe der katholischen Prinzipien. Die Kölner Richtung steht auf dem ganz entgegengesetzten Standpunkte.

---

1) Hilling, a. a. O. II, S. 197 ff.; Stutz, KR., S. 442; Sägmüller, KR., S. 272 ff. und die bei letzterem angeführten römischen Erlasse und Literaturangaben.

2) Sägmüller, KR. I, S. 270 ff. und die dort verzeichnete Literatur. Krose, Kirchl. Hb. IV, S. 42 ff.; AKR. (1914), Bd. 94, S. 151 f., 524 f.

3) So in dem „Aufruf des Reichsausschusses der deutschen Zentrumspartei" vom 8. Febr. 1914 (Würzb. Journ. 7, Juli 1914). Vgl. auch: Jul. Bachem, Lose Blätter aus meinem Leben (1910), S. 93 ff.; Wacker, Die Katholiken im öffentl. Leben u. die kirchl. Autorität (Köln. Volksztg. Nr. 540, den 19. Juni 1912); Jul. Bachem, Das Zentrum, wie es war, ist und bleibt (1913).

Im weiteren Verlaufe nahm die Frage eine allgemeinere Bedeutung an. Die Berliner Richtung erblickt in allen interkonfessionellen Vereinigungen die Tendenz, die katholische Grundlage der wichtigsten Organisationen deutscher Katholiken zu beseitigen und durch eine sogenannte allgemein-christliche Grundlage zu ersetzen. Die Kölner Richtung entgegnet darauf, daß es eine allgemeine christliche Weltanschauung nicht gebe, das Christentum trete uns vielmehr in Konfessionen entgegen, die historisch erwachsen seien. Wenn die Konfessionen in Vereinigungen zusammenträten, brauche die Organisation selbst nicht auf katholischen Prinzipien aufgebaut zu sein, aber der einzelne Katholik habe bei der Anteilnahme die Lehren der katholischen Kirche nicht außer acht zu lassen. Der Streit ist namentlich auf drei Gebieten heftig entbrannt, auf literarischem in dem sog. Literaturstreit, auf politischem in dem sog. Zentrumsstreit, auf sozialem in dem sog. Gewerkschaftsstreit.[1])

In dem Gewerkschaftsstreit ist bereits eine päpstliche Entscheidung in der an den deutschen Episkopat gerichteten Enzyklika Singulari quadam vom 24. Sept. 1912 (Acta A. S. IV, S. 657ff.) erfolgt: Der Papst erklärt im Anschluß an die Enzyklika Leos XIII. Rerum novarum vom 15. Mai 1891 (AKR. [1891], Bd. 66, S. 219ff.) und an die Beschlüsse der Fuldaer Bischofskonferenz im Jahre 1900, daß die Katholiken die Pflicht haben, in ihrem privaten, sozialen und politischen Leben (in consuetudine vitae tum privata tum communi et publica) die Prinzipien der christlichen Wahrheit (christianae veritatis principia) heilig und unverletzt zu beobachten.

Deshalb seien die auf konfessioneller, d. i. katholischer, Grundlage errichteten Arbeiterorganisationen am meisten zu billigen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der katholischen Arbeiter in Deutschland will der Papst aber auch die interkonfessionellen Gewerkschaften nicht verbieten, sondern dieselben so lange dulden, als keine Umstände eintreten, die diese Duldung als unzweckmäßig oder ungerechtfertigt erscheinen lassen. Ferner müssen gewisse Kautionsvorschriften beobachtet werden, um die mit der Zugehörigkeit zu den interkonfessionellen Verbänden für die katholischen Mitglieder verbundenen Gefahren zu beseitigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die katholischen Mitglieder der interkonfessionellen Gewerkschaften gleichzeitig auch den katholischen Arbeitervereinen angehören. Zweitens sollen sich die interkonfessionellen Gewerkschaften auch als solche von allen Bestrebungen fern halten, die der katholischen Lehre oder den Befehlen der kirchlichen Autorität widerstreiten. Die Bischöfe haben hierüber zu wachen und angelegentlichst dafür zu sorgen, daß die katholischen Mitglieder aus ihrer Zugehörigkeit zu den gemischten Vereinigungen keinen Schaden an ihrem Seelenheile erleiden. Zum Schlusse ermahnt der Papst die deutschen Katholiken, daß sie allen Streitigkeiten und Anfeindungen untereinander ein Ende setzen und sich den Weisungen ihrer Bischöfe und des Apostol. Stuhles, der die gegenwärtige Frage an sich gezogen hat, ehrerbietig unterwerfen.

Die deutschen Bischöfe haben die päpstliche Enzyklika ihren Diözesanen mitgeteilt und deren Inhalt durch ein vom 5. Nov. 1912 zu Fulda datiertes Hirtenschreiben erläutert. Außerdem erschien das „Pastoralschreiben der Bischöfe der kölnischen Kirchenprovinz und der ihr angeschlossenen Diözesen über die Organisation der katholischen Arbeiter“ vom 13. Febr. 1914, welches die ausdrückliche Billigung des Apostolischen Stuhles gefunden hat.[2])

Auch in den sog. Zentrumsstreit hat Pius X. kürzlich, wenn auch nicht offiziell, eingegriffen. Der Bischof Archi von Como wendet sich in seinem im Juli 1914 herausgegebenen Hirtenbrief gegen die unkonfessionelle Haltung eines Teiles der deutschen Katholiken in den Arbeiterorganisationen und in der politischen Haltung der deutschen Zentrumspartei, insbesondere auch gegen die Darlegungen des Reichstagsabgeordneten Wacker, welcher in seiner kürzlich erschienenen und auf den Index gesetzten Schrift (Acta A. S. VI, S. 314): „Gegen die Quertreiber, Essen 1914“ den nicht konfessionellen Charakter des Zentrums verteidigt. Pius X. sandte dem Bischof ein Belobigungsschreiben; auf eine Entgegnung der „Bayerischen Staatszeitung“ gegen die Ausführungen des Bischofs ließ dann der Kardinalstaatssekretär in einem offiziellen päpstlichen Blatte erklären, daß mit dem päpstlichen Belobigungsschreiben die deutschen Verhältnisse nicht getroffen werden sollten. Hoffentlich gelingt es der vorsichtig abwägenden Art des Apost. Stuhles, auch diese Frage in zweckentsprechender Weise zu lösen, denn es steht für den deutschen Katholizismus das Höchste auf dem Spiele.

C. Schlußbemerkung zu der Gesetzgebung Pius' X.

Die Reformen Pius' X. haben viel Befremden und Widerstand hervorgerufen. Es ist das so der Weltlauf. Reformen fordern immer Widerspruch heraus; denn die Menschheit ist zufolge der vis inertiae konservativ. Vielfach hat zu diesem Widerspruch auch beigetragen, daß die päpstlichen Erlasse vereinzelt zur Herausgabe gelangten. Nimmt man das, was bis jetzt vorliegt, in Zusammenhang, so kann man dem Papste Anerkennung, ja Bewunderung nicht versagen. Man muß sich aber bei

1) Westf. Volksbl. vom 31. Aug. 1913, Nr. 236 und vom 1. Sept. 1913, Nr. 237.

2) AKR. (1913), Bd. 93, S. 84ff.; Krose, Kirchl. Hb. IV., S. 45f.; AKR. (1914), Bd. 94, S. 279ff., 519ff.

der Beurteilung auf den Standpunkt der katholischen Kirchenverfassung stellen. Ein allgemeines Urteil über die kirchenrechtlichen Reformen Pius' X. kann erst nach Erscheinen des gesamten Kodifikationswerkes abgegeben werden. Entspricht das Ganze dem jetzt vorliegenden Gesetzesmaterial, so kann das Gesamturteil nur ein anerkennendes sein; denn es scheint ein großartig angelegtes, konservatives Werk aus einheitlichem Guß werden zu wollen. Hervorragend ist die klare prägnante Sprache der Erlasse, man glaubt die Sprache der alten römischen Juristen des Corpus juris civilis vor sich zu haben, alles ist einfach und prägnant ausgedrückt und kann keinem Zweifel begegnen, während aus dem Ciceronianischen Stil Leos XIII. der eine dies, der andere das herausinterpretieren konnte, obwohl Leo XIII. ebensowenig wie Pius X. eines der alten Grundprinzipien der katholischen Kirche preisgab. Ich verweise nur auf die berühmte Enzyklika Leos XIII. Immortale Dei vom 1. Nov. 1885 (AKR. [1886], Bd. 55, S. 306ff.).

Eine Eigenschaft war bei Pius X. charakteristisch, er ließ von privater Seite keine Kritik seiner Erlasse zu. Er hat dieses ausdrücklich ausgesprochen in seiner Enzyklika an die Bischöfe, den Klerus und das Volk von Frankreich über die Trennung von Staat und Kirche dortselbst vom 11. Febr. 1906 (AKR. [1906], Bd. 86, S. 329ff.): multitudinis autem officium est, gubernari se pati et rectorum sequi ductum obedienter. Daß er in der weitesten Weise aber dem jus remonstrandi, das die Bischöfe seit alters her gegenüber den päpstlichen Erlassen besitzen[1]), Rechnung getragen hat, zeigt die vorstehende Darstellung an mehreren Stellen.

1) Haring, Das bischöfl. Vorstellungsrecht gegenüber dem Apost. Stuhle (AKR. [1911], Bd. 91, S. 111ff.).

Zweiter Hauptteil.

Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche nach Staatskirchenrecht.

Orientierende Vorbemerkung.

Unter Staatskirchenrecht versteht man den Inbegriff der staatlichen Gesetze und Verordnungen in betreff der Religionsgesellschaften. Schon vor der Reformation finden sich Ansätze zu einem derartigen staatlichen Recht, welche jedoch weniger in dem staatlichen Souveränitätsbegriff ihre Quelle haben als vielmehr in anderen Rechtsinstituten der damaligen Zeit, in der staatlichen Advokatie über die Kirche, im Patronatrecht, im staatlichen Polizeiverordnungsrecht usw.

Die Ausbildung des eigentlichen Staatskirchenrechts beginnt erst mit der Reformation, und zwar als Reichs- oder Landesrecht. In der Folgezeit trat an Stelle des alten Deutschen Reiches der Deutsche Bund, dann der Norddeutsche Bund und schließlich das heutige Deutsche Reich. Es gilt auch hier der Satz, daß Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht. Da das jetzige Deutsche Reich nach Art. 4 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse nur mittelbar kompetent ist, verbleibt als Hauptquelle des Staatskirchenrechts die Landesgesetzgebung.

Die protestantische Kirche konnte diesem Staatskirchenrecht wegen ihrer engen Verbindung mit dem Staate keinen Widerstand entgegensetzen, ja in vielen deutschen Staaten ist das Recht der protestantischen Kirche, wenigstens in formeller Hinsicht, nur Staatskirchenrecht. Eine allgemeine protestantische Kirche mit einer leitenden Oberbehörde gibt es bekanntlich nicht. Der am 20. Sept. 1848 zum ersten Male in Wittenberg zusammengetretene Evangelische Kirchentag ist, nachdem er sechszehnmal getagt hatte, seit dem Jahre 1872 eingeschlafen.[1]) Es gibt nur eine in einzelne Landeskirchen zersplitterte evangelische Kirche. Die katholische Kirche hat dagegen von Anfang an ihre Selbständigkeit auf kirchenrechtlichem Gebiete verteidigt und die staatliche Gesetzgebung niemals als Quelle des Kirchenrechts anerkannt. Dabei ist es ihr nur in den seltensten Fällen gelungen, den Staat zur Aufhebung oder Modifizierung seiner Erlasse zu vermögen.

Somit hat sich der folgende Hauptteil zu befassen mit dem Staatskirchenrecht der früheren deutschen Reichs- und Bundeszeit, mit demjenigen des heutigen Deutschen Reiches unter Einschluß von Österreich und demjenigen der einzelnen deutschen Bundesstaaten. Eine Vergleichung des katholischen Kirchenrechts mit diesem Staatskirchenrecht ergibt dann die tatsächliche Rechtsstellung der katholischen Kirche der heutigen Zeit in den einzelnen Ländern.

---

1) Stutz, KR., S. 459f.; Sehling, Gesch. d. protest. Kirchenverfassung[2] (in Meister, Grundriß [1914], S. 48f.).

Erster Abschnitt.

Das Staatskirchenrecht in der früheren deutschen Reichs- und Bundeszeit.

A. Provisorische Abkommen der ersten Reformationszeit.

Bis zur Reformation war der von der katholischen Kirche verteidigte Grundsatz ihrer Selbständigkeit auf kirchenrechtlichem Gebiete von der Staatsgewalt nicht beanstandet worden (oben S. 1f.). Das Auftreten Luthers gegen wesentliche Lehrsätze und Einrichtungen der katholischen Kirche mußte daher vom Standpunkte des damaligen Staats- und Kirchenrechtes als ein Eingriff in die bestehende Rechtsordnung erklärt werden. Es wurden deshalb unmittelbar nach seinem Auftreten die bestehenden Ketzergesetze gegen ihn angewandt. Auf die päpstliche Bulle Exsurge Domine vom 15. Juni 1520, welche die Exkommunikation über ihn verhängte, ließ der Kaiser nach hergebrachtem Reichsrechte das in seinem Auftrage vom päpstlichen Legaten Alexander abgefaßte Edikt vom 8. Mai 1821 folgen, durch welches über den Exkommunizierten auch die Reichsacht ausgesprochen wurde.

Da zufolge der Weiterentwicklung der Reformation die Anordnung dieser Gesetze sich als eine Unmöglichkeit erwies, wurden bis zur definitiven reichsgesetzlichen Regelung der kirchlichen Verhältnisse provisorische Abkommen zwischen den beiden Parteien getroffen. Dahin gehören der Reichabschied von Speier von 1526, der Nürnberger Vergleich von 1532, der Passauer Vertrag von 1552 und der Augsburger Religionsfrieden von 1555. Diese zwischen dem Kaiser und den Reichsständen getroffenen Abkommen sind die Anfänge des eigentlichen Staatskirchenrechts in Deutschland.

B. Der Westfälische Frieden von 1648.

Die definitive Regelung der Konfessionsverhältnisse erfolgte durch den Westfälischen Frieden. Er wurde vereinbart in zwei Urkunden, nämlich zu Osnabrück zwischen dem Deutschen Kaiser und Schweden am 14. Okt. 1648 — Instrumentum Pacis Osnabrugense (IPO.), zu Münster zwischen dem Deutschen Kaiser und Frankreich am 24. Okt. 1648 — Instrumentum Pacis Monasteriense (IPM.). Am letzteren Datum fand auch die gemeinsame Unterzeichnung statt.

I. Der Westf. Frieden galt zunächst als Staatsvertrag und wurde trotz der päpstlichen Kassation (oben S. 10f.) durch den IRA. von 1654 zum Reichsgrundgesetz erhoben. Für die kirchenrechtlichen Verhältnisse kommt nur das Osnabrücker Friedensinstrument in Betracht. Aufgebaut ist der Friedensvertrag auf dem Passauer Vertrag und dem Augsburger Religionsfrieden, welch beide durch ihn ihre Bestätigung (IPO. V. 1) und Weiterentwicklung fanden. Auch er unterscheidet wie seine beiden Vorgänger zwischen den Reichs- und den Territorialverhältnissen.

II. Anlangend die Reichsverhältnisse sollte unter den Reichsständen der katholischen und augsburgischen Konfession Parität herrschen, aequalitas exacta mutuaque (IPO. V. 1). Das reformierte Bekenntnis wurde dem augsburgischen gleichgestellt (IPO. VII. 1), so daß von da ab die protestantische Religion in zwei Konfessionen zerfällt. Religionssachen sollen auf dem Reichstage nicht durch Stimmenmehrheit, sondern durch die amicabilis compositio der beiden Parteien erledigt werden. Zu diesem Zwecke schied sich der Reichstag in ein corpus catholicorum unter dem Vorsitz von Kurmainz und in ein corpus evangelicorum (Lutheraner und Reformierte) unter dem Vorsitz von Kursachsen (Itionsrecht, Itio in partes, Ius eundi in partes). Die Gesandten jeder Religionspartei faßten dann unter sich einen Beschluß, und durch

Vergleich beider Teile (amicabilis compositio) kam darauf ein Reichsschluß zustande (IPO., V., § 52). Die Bestimmung des Augsb. Religionsfrieden, gemäß welcher katholische Reichstände beim Übertritt zum anderen Bekenntnis ihre Ämter und Länder verloren (reservatum ecclesiasticum), wurde ausgedehnt auch auf die protestantischen Reichsstände und als Normaltag (dies decretorius) für den Besitzstand jeder Konfession an reichsunmittelbarem Kirchengute wie an den Stellen in den reichsunmittelbaren Stiftern der 1. Jan. 1624 festgesetzt.

III. Was die Verhältnisse in den Territorien betrifft, so anerkannte der Westf. Frieden das im Passauer Vertrag und Augsb. Religionsfrieden festgesetzte Reformationsrecht des Landesherrn (jus reformandi), d. h. die Befugnis des letzteren seine Konfession als ecclesia dominans (Landeskirche) zu erklären und daneben die andere Konfession zu dulden, zu beschränken, zu verbieten. Der Ausübung dieses jeder Begründung entbehrenden Rechts, für welches man die Rechtsparömie: cujus regio, illius religio erfand, wurden jedoch gewisse Schranken gezogen: Einmal mußte der Landesherr (mit Ausnahme Österreichs) den nicht zur Landeskirche sich bekennenden Untertanen den Stand der Religionsausübung belassen, den sie an irgendeinem Tage des Jahres 1624 (annus decretorius, Normaljahr) gehabt hatten. Dabei konnten die Untertanen selbstverständlich den günstigsten Tag wählen. Diejenige Konfession, welche sich auf das Normaljahr nicht berufen konnte, durfte der Landesherr zur Auswanderung zwingen, jedoch ohne alle Verkürzung des Vermögens. Fand dieser Auswanderungszwang nicht statt, so mußte ihr gestattet werden: devotio domestica, der volle Umfang der bürgerlichen und politischen Rechte, ehrliches Begräbnis, Besuch auswärtiger Schulen und Gottesdienste. Auch für die reichsmittelbaren Kirchengüter sollte der Besitzstand des 1. Jan. 1624 maßgebend sein.

Die Bestimmungen des Westf. Friedens beziehen sich nur auf die drei anerkannten christlichen Religionsparteien: die Katholiken, Lutheraner, Reformierten. Ausdrücklich war ausgesprochen, daß die kleineren, anders bekennenden Religionsparteien (Sekten, Dissidenten) in sacro imperio Romano nicht zu dulden seien (IPO. VV., § 2). Sie wurden jedoch gleichwohl seitens der Landesherrn geduldet, indem man interpretierte, eine Duldung sei nur in imperio, nicht jedoch in territorio ausgeschlossen.

IV. Das Maß der Religionsübung für die anders bekennenden Konfessionen und Sekten konnte in der verschiedensten Weise, wie das des näheren von der Wissenschaft und Praxis unter Anlehnung an die Ausdrucksweise des Westf. Friedens entwickelt wurde, abgestuft sein: entweder war ihnen zugestanden devotio domestica simplex, d. h. Hausandacht ohne Zuziehung eines Geistlichen, oder devotio dom. qualificata, d. h. mit Zuziehung eines solchen; anderswo hatten sie entweder exercitium religionis privatum, d. h. Religionsübung in Gemeinschaft, aber ohne die Zeichen der Öffentlichkeit (ohne Glocken, Türme, Prozessionen), ihre Vereinigung galt als Privatverein, nicht als Verein des öffentlichen Rechts, oder sie hatten exercitium religionis publicum, d. h. die Gemeinde galt als öffentlich rechtliche Korporation und hatte die volle Entfaltung des Religionskultus. Man unterschied seit dem Westf. Frieden: religio reprobata, tolerata, recepta; die reprobata war von jeder Religionsübung ausgeschlossen, die tolerata hatte je nachdem devotio dom. simplex, devotio dom. qualificata oder exercitium religionis privatum, die recepta dagegen exercit. rel. publicum. Bekenntnis und Gewissenzwang waren verboten, nur der Pfarrzwang der ecclesia dominans gegenüber den anderen Konfessionen wurde ausdrücklich sanktioniert.

V. Auch der Genuß der bürgerlichen und staatbürgerlichen Rechte hatte seine verschiedene Abstufung. Zwar bestimmte der Frieden (IPO. V., § 35), daß die Katholiken und Protestanten in dieser Beziehung gleichberechtigt seien: nec a mercatorum, opificum aut tribuum communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, le-

prosoriis, eleemosynis aliisve juribus aut commerciis, multo minus publicis coemeteriis honoreve sepulturae arceantur aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur praeter cujusque parochialis ecclesiae jura, pro demortuis pendi solita, aber die Interpretation führte zu einer verschiedenen Gestaltung in den einzelnen Territorien.[1])

C. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803.

I. Eine Weiterführung des Staatskirchenrechts erfolgte durch den RDHschluß, welcher durch eine außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg am 25. Febr. 1803 seinen Abschluß fand und durch kaiserliches Kommissionsdekret vom 27. April 1803 zum Reichsgesetz („Jüngster Reichsschluß") erhoben wurde. Durch ihn erhielt der Luneviller Frieden vom 9. Febr. 1801, dessen Art. 7 die Bestimmung enthielt, daß die erblichen deutschen Landesherrn für ihre Gebietsabtretungen auf dem linken Rheinufer an Frankreich im Innern des Reiches zu entschädigen seien, seinen gesetzlichen Vollzug. Es wurden deshalb alle reichsunmittelbaren und reichsmittelbaren Güter der katholischen Kirche säkularisiert (RDHschluß, § 34ff.). Im ganzen waren es 23 Bistümer, ausgenommen war Regensburg, für welches jedoch ein neues Territorium mit dem Reichskanzler an der Spitze geschaffen wurde; außerdem waren ausgenommen die Besitzungen des Deutschen und des Johanniterordens.

II. Der RDHschluß, § 35, überwies diese säkularisierten Güter „der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden, und den Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den, unten teils wirklich bemerkten, teils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen". Diese öffentlichrechtliche Verpflichtung haben die Einzelstaaten in den später abgeschlossenen Konkordaten und Zirkumskriptionsbullen (oben S. 21ff., 27ff.) teilweise zur Ausführung gebracht, während einige Staaten sie unberücksichtigt ließen.[2])

III. Die nach § 62 des RDHSch.: „Die Erz- und Bischöflichen Diözesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der katholischen Domkapitel abhängt", seitens des Reiches übernommene Verpflichtung zur Abschließung eines Reichskonkordates ist trotz mehrfaher Versuche nicht erfüllt worden. Auch hier haben die Einzelstaaten in den erwähnten Abmachungen mit Rom das Nähere geregelt.

IV. Dem Reformationsrecht der Landesherrn wurde eine weitere Schranke gesetzt, und ebenso fand die seit dem Westf. Frieden viel bestrittene Frage, ob der Landesherr auch außer den drei großen Religionsparteien anderen Religionsverwandten ein exercitium religionis gewähren könne, ihre Erledigung in § 63 RDHSch.: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westf. Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei,

---

1) Bonin, Die prakt. Bedeutung des jus reformandi (1902) (in Stutz, K. Abh.); Stutz, KR., S. 373ff.; Sägmüller, KR., S. 84ff.; Kahl, Lehrsystem d. KR. (1894), S. 177ff.; Friedberg, KR., S. 87ff.; Meyer, Staatsr. (1905), S. 844ff.; Funk, Westf. Frieden (im Freib. KLexikon²); Schulte, Lehrb. d. KR. (1886), S. 48ff.; Zeumer, Quellensammlung zur Gesch. d. deutsch. Reichsverf. (1904).

2) Vgl. die instruktive Arbeit von Sägmüller, Der Rechtsanspruch der kath. Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates (1913).

andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gestatten." Betreffs der weltlichen Stiftungen bestimmte § 65 dortselbst: „Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigentum zu konservieren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

V. Gegen die Säkularisationen des RDHSch. legte der Apostolische Stuhl Verwahrung ein (oben S. 10f.), in späterer Zeit ließ er jedoch für die Besitzer des Kirchengutes eine Sanation eintreten unter der Bedingung, daß den auf demselben ruhenden Verpflichtungen zu frommen Zwecken nachgekommen werde.[1])

D. Die Rheinbundszeit (1806—1813).

I. Durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 sagten sich 16 deutsche Staaten vom Deutschen Reiche los und gründeten unter dem Protektorate von Napoleon einen neuen Staatenbund. Die noch übrigen deutschen Staaten traten allmählich dem Bunde bei, mit Ausnahme von Österreich, Preußen, Schwedisch-Pommern, Holstein-Dänemark, Lauenburg und den Hansestädten. Am 6. Aug. 1806 legte der Deutsche Kaiser die deutsche Kaiserkrone nieder, und es war damit das Deutsche Reich aufgelöst; die zum Rheinbund gehörenden Reichsstände erhielten durch ihre Zugehörigkeit zum Rheinbund die volle Souveränität.

II. Die Rheinbundsakte enthält keine Bestimmungen über kirchliche Verhältnisse, wohl aber ist eine solche enthalten in den späteren Akzessionsverträgen, indem Art. IV derselben die Bestimmung aufnahm: L'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions des Leurs Altesses Serenissimes pleinement assimilé à l'exercice du culte lutherien et les sujets des deux religions jouiront sans réstriction des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens des églises.[2])

III. Durch diese Bestimmung hatten wenigstens die beitretenden Rheinbundsstaaten die Verpflichtung übernommen, dem katholischen und lutherischen Kultus die gleiche Berechtigung zu gewähren. Eine Ausführung in dieser Hinsicht erfolgte seitens einiger Staaten alsbald, während andere Staaten der übernommenen Verpflichtung nicht gerecht wurden. Mit der Auflösung des Rheinbundes 1813 war diese Verpflichtung erloschen, nicht aber die auf Grund der geschehenen Ausführung wohlerworbenen Rechte der betreffenden Konfessionen. Das Staatskirchenrecht entwickelte sich zur Rheinbundszeit auf Grund der nunmehr durch die Staaten erlangten Souveränität ausschließlich im landesgesetzlichen Wege.

E. Der Deutsche Bund (1815—1866).

I. Die im Westf. Frieden den Katholiken und Protestanten zugeführte Gleichberechtigung in bürgerlicher und politischer Beziehung fand in einzelnen Territorien eine verschiedene Interpretation (oben S. 76). Deshalb wurde in der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 im Art. XVI von neuem bestimmt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen

---

1) Scherer, KR. I, S. 78ff.; Weber, Säkularisation der Kirchengüter (Freib. KLexikon²). Dekr. der Poenitentiarie vom 7. Febr. 1894 (AKR. [1895], Bd. 73, S. 184f.).

2) Meyer, Corp. jur. conf. Germ. (1833) I, S. 128. Der Artikel IV. der Rheinbundsakte ist auf Veranlassung von Napoleon durch den französ. Geistlichen Henry in Jena abgefaßt (vgl. unten die Abhdl. über Sachsen-Weimar). Noch weiter geht Art. 10 der Konstitution für das Königreich Westfalen vom 15. Nov. 1807: „Das Königreich Westfalen soll durch eine Konstitution regiert werden, welche die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsgesellschaften festsetzt"; Meyer, a. a. O., I, S. 109, 130; Freisen, Pfarrzwang, S. 35, Anm. 1. Über das von Napoleon beabsichtigte Rheinbundkonkordat, vgl. Mejer, Zur Geschichte der röm. deutschen Frage (1871) I, S. 307ff.

Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Absatz 2 desselben Artikels sichert den Juden bis zur näheren Regelung ihrer bürgerlichen Rechtsstellung die ihnen in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte. Außerdem bestimmt Art. VII, Abs. 4, daß in Religionssachen weder in der engeren Versammlung noch in pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden könne. Die Bundesversammlung war nach der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 Art. 31 berechtigt wie verpflichtet, für die Vollziehung der Bundesakte zu sorgen.

II. Betreffs des erwähnten Art. XVI der Bundesakte besteht eine Kontroverse: die eine Ansicht beschränkt die Bestimmung lediglich auf den Genuß der bürgerlichen und politischen (staatsbürgerlichen) Rechte, die andere findet in derselben auch die Gleichstellung in religiöser Beziehung ausgesprochen, indem sie zu den politischen Rechten auch die freie Religionsübung rechnet. Ein Bundesbeschluß vom 9. Jan. 1853, ergangen auf die Beschwerde des Freiherrn von der Kettenburg auf Matgendorf in Mecklenburg-Schwerin wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit, entschied sich jedoch im Sinne der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, welche prinzipiell an der Ausschließung des katholischen Gottesdienstes in ihrem Lande festhielt und die Gestattung von landesherrlicher Genehmigung abhängig machte; die Mehrheit der deutschen Bundesversammlung beschloß nämlich sich nicht für ermächtigt zu erklären, auf die Beschwerde des Herrn von der Kettenburg einzugehen. Wenn auch die Rechtmäßigkeit dieses Bundesbeschlusses auf Grund von Art. VII der BA. und Art. XIII, Nr. 4 der Wiener Schlußakte mit Recht angestritten werden kann, so gilt das nicht in derselben Weise für die in dem Bundesbeschlusse ausgesprochene Ansicht: Eine Gleichberechtigung in religiöser Beziehung ist in Art. XVI der BA. nicht ausgesprochen.

Diese Gleichberechtigung in religiöser Beziehung wurde aber in den meisten Staaten entweder durch die Landesgesetzgebung oder durch tatsächliche Zulassung gewährt. Übrigens bezieht sich die Bestimmung des Art. XVI der BA. nur auf die drei rezipierten Konfessionen, nicht aber auf andere Religionsgesellschaften (Sekten). Letzteren standen keine bundesverfassungsmäßigen Rechte zu, regelmäßig war zu ihrer Bildung obrigkeitliche Genehmigung erforderlich. Der Deutsche Bund hat sich bis zum Jahre 1848 mit der Entwicklung des Staatskirchenrechts nicht befaßt, dieselbe blieb der Landesgesetzgebung überlassen.[1])

III. Erst durch die „Grundrechte des deutschen Volkes" vom 27. Dez. 1848, welche einen integrierenden Teil der „Verfassung des Deutschen Reiches" vom 28. März 1849 bildeten, trat hier eine Änderung ein, indem dortselbst Art. V., § 14—21 folgende religiöse Grundrechte normiert wurden:

„§ 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§ 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen.

§ 16. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.

§ 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

---

1) Freisen, Die Rechtsansprüche der Katholiken im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt nach einem Rechtsgutachten des Prof. Zachariae vom 15. April 1866 (Friedbergs Zeitschr. f. d. KR. [1906], Bd. 16, S. 31—74); Freisen, Pfarrzwang, S. 185 ff.; Schulte, Lehrb. (1886), S. 57 ff.; Scherer, KR. I, S. 77, Anm. 10; Richter, KR. (1886), S. 318, Anm. 1; Meyer, Staatsr., S. 849.

§ 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.
§ 19. Die Formel des Eides soll lauten: ‚So wahr mir Gott helfe.'
§ 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Zivilaktes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis.
§ 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt."

Nach dem „Einführungsgesetz" zu den Grundrechten Art. 1 Nr. 9 sollten die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 sowie des zweiten und dritten Absatzes in § 17 und des § 18 sofort in Kraft treten. Art. 2 dortselbst bestimmte, daß in Beziehung auf den in § 17 ausgesprochenen Grundsatz der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften die erforderlichen organischen Einrichtungen und Gesetze in den Einzelstaaten möglichst bald zu treffen bzw. zu erlassen seien, ebenso sollten nach Art. 3 Nr. 6 auf verfassungsmäßigem Wege ungesäumt die nach § 19, 20 und 21 erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher erlassen werden.[1])

Einige Bundesstaaten brachten die Grundrechte in ihren Territorien zur Ausführung, namentlich ging ein Teil der Bestimmungen in die nach 1848 erlassenen Landesverfassungen über, andere Bundesstaaten dagegen anerkannten dieselben nicht als verpflichtendes Recht und ignorierten sie. Ein Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851 erklärte, daß diese Grundrechte als Reichsgesetze keine Gültigkeit beanspruchen könnten; dort, wo sie durch besondere Gesetze in den Bundesstaaten eingeführt waren, sollten sie wieder außer Wirksamkeit gesetzt werden, „insofern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen".[2]) Infolgedessen fand in den meisten Staaten, wo die Grundrechte eingeführt waren, eine Aufhebung oder Revision derselben statt, jedoch zeigen auch hier die einzelnen Staaten in bezug auf Aufhebung oder Beibehaltung der einzelnen Bestimmungen, insbesondere auch der religiösen Grundrechte ein verschiedenes Bild.[3]) Die Entwicklung des Staatskirchenrechts blieb somit auch nach diesem Vorstoße der Landesgesetzgebung überlassen.

F. Der Norddeutsche Bund (1. Juli 1867 bis 1. Jan. 1871).

I. Obwohl dem Norddeutschen Bunde nach seiner Verfassung eine direkte und unmittelbare Zuständigkeit in Kirchen- und Religionssachen mangelte, hat er doch zufolge seiner sonstigen Kompetenzfestsetzung indirekt mehrfach in die kirchlichen Verhältnisse regelnd eingegriffen und so seit dem Westf. Frieden die ersten gemeinrechtlichen Bestimmungen auf diesem Gebiete getroffen. Es gehören hierher folgende Gesetze:

1. Das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 bestimmt § 1 al. 3: „Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden."
2. Das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 berührt das kirchliche Eheschließungsrecht in § 2 und 3, gilt aber nicht in Bayern und Elsaß-Lothringen.

---

1) Reichsgesetzblatt, Frankfurt a. M. 1848, S. 49ff., 57ff.
2) Ges. Sl. f. d. Fürstentum Lippe (1851), Nr. 15, S. 551ff.; Freisen, Staat u. k. K. I, S. 83 Anm. 1.
3) In Österreich wurden die Grundrechte durch Patent vom 31. Dez. 1851 aufgehoben, die den Konfessionen gewährten Rechte blieben jedoch unverändert: Walter, Fontes jur. eccl., S. 280; Scherer, KR. I, S. 99 Anm. 5. Die kirchenrechtl. Bestimmungen der Preuß. Verf.-Urk. vom 5. Dez. 1848 und der vom 31. Jan. 1850 fußen ebenfalls auf den deutschen Grundrechten. Die betreffenden Bestimmungen, insbesondere Art. 15, sind in letzterer geblieben bis zum Ges. vom 18. Juni 1875, welches die Art. 15, 16, 18 aufhob (Rintelen, Die kirchenpol. Gesetze [1903], S. 1 Anm. 1). In das Verf.-Gesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom 12. Dez. 1849 waren die §§ 14—24 der Grundrechte wörtlich aufgenommen, spätere Gesetze änderten diese Paragraphen; das Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 hat nichts mehr von ihnen; Freisen, Staat u. k. K. II, S. 282ff.

3. Das Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 25. Juni 1868 befreit Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Gebäude sowie die Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften von der Einquartierung.

4. Das Gesetz betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 bestimmt § 1: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.

5. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 hat in § 9 die Bestimmung, daß die Anstellung im Kirchendienst als Aufnahme bzw. Naturalisation wirkt.[1])

II. Die erwähnten Gesetze wurden durch die Verträge zwischen dem Nordd. Bunde und den süddeutschen Staaten zu Reichgesetzen erhoben. Durch die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes von 1867 und des Gesetzes über die Gleichberechtigung der Konfessionen von 1869 fielen insbesondere die letzten Schranken, welche die frühere Gesetzgebung auf diesem Gebiete noch hatte bestehen lassen.

III. Was die früheren deutschen Reichs- und Bundesgesetze betrifft, so sind dieselben, sofern sie sich auf die Verfassung des alten Deutschen Reiches bzw. des Rhein- und Deutschen Bundes bezogen, durch die Auflösung dieser Staatengebilde selbstverständlich erloschen. Dagegen sind die Bestimmungen in betreff der Konfessionen und der auf ihnen beruhenden wohlerworbenen Rechte hinsichtlich der Religionsübung und des Kirchenvermögens trotz der erwähnten Auflösung in Kraft geblieben. Die Einzelstaaten hatten aber das Recht, sowohl die Gesetze wie die wohlerworbenen Rechte aufzuheben. Wo das nicht geschehen ist, sind die ersteren für den Umfang der letzteren noch heute maßgebend.[2])

Zweiter Abschnitt.

Das Staatskirchenrecht in der Gesetzgebung des heutigen Deutschen Reiches.

I. Wie der Nordd. Bund, so hat auch dessen Fortsetzung, das heutige Deutsche Reich, nach seiner Verfassungsurkunde vom 16. April 1871 keine unmittelbare gesetzgebende Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten. Ein dahin gehender Antrag, die Kompetenz des Reiches in dieser Beziehung zu erweitern durch Aufnahme der Art. 12, 15, 30 der Preuß. Verfass.-Urkunde vom 31. Jan. 1850 in die Reichsverfassung, wurde in der Reichstagssitzung vom 4. April 1871 verworfen. Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reiches zählt die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten nicht zur Reichskompetenz, sie bleibt somit der Landesgesetzgebung überlassen. Das Reich hat sich aber hier eine mittelbare Kompetenz zugeschrieben, wenn die kirchliche Angelegenheit mit einer anderen Angelegenheit zusammenhängt, zu deren Regelung ihm auf Grund des erwähnten Art. 4 die Kompetenz zusteht, und so ist eine Reihe von staatskirchenrechtlichen Bestimmungen erlassen worden, die in das seitherige katholische Kirchenrecht in einschneidender Weise eingreifen. Im einzelnen besteht jedoch Streit darüber, wie weit hier die mittelbare Kompetenz des Reiches geht.[3]) Die hauptsächlichsten dieser Gesetze sind folgende:

---

1) Kahl, Lehrsystem, S. 181 ff.; Bonin, Die prakt. Bed. des jus ref., S. 107 ff.; Rönne, Verf. des Deutsch. R. (1891), S. 186 ff.

2) Arndt, Staats- und Verwaltungsrecht (in Birkmeyer, Enzyklopädie [1901], S. 706 ff.); Kahl, Lehrsystem, S. 178; Schulte, Lehrb., S. 57; Meyer, Staatsr., S. 206 ff.

3) Thudichum, Deutsch. KR. I, S. 149 ff.; Kahl, Lehrsystem, S. 182 ff. Der Streit über die Reichskompetenz kam mehrfach zum Ausdruck bei den Verhandlungen über den sog. „Toleranz-

1) Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (revidiert am 26. Febr. 1876) § 11 verbietet, Landtagsabgeordnete wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in der Ausübung ihres Berufes getanen Äußerungen außerparlamentarisch zur Verantwortung zu ziehen. Dasselbe Verbot enthält für Reichstagsabgeordnete der Art. 20 der Reichsverfassung. Strafgesetzbuch § 130a (festgestellt durch Novelle vom 10. Dez. 1871 und 26. Febr. 1876) bestraft Geistliche, die in Ausübung ihres Berufes den öffentlichen Frieden gefährden; § 166 und 167 dortselbst bestraft Gotteslästerung; § 174[1] und 181[2] Unzucht und Kuppelei der Geistlichen; § 196 gibt den kirchlichen Vorgesetzten das Recht zum Strafantrag wegen Beleidigung von Religionsdienern; § 243[1] bestraft Kirchendiebstahl; § 304 Beschädigung und Zerstörung von Kultusgegenständen; § 306[1] Brandstiftung an gottesdienstlichen Gebäuden; § 338 Trauung einer verheirateten Person durch Religionsdiener; § 366[1] Zuwiderhandlung gegen die Sonn- und Festtagsordnungen.

2. Das R.-G., betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dez. 1871, verbietet § 13[4] die Errichtung und Veränderung von Kirchtürmen innerhalb sämtlicher Rayons und Festungen, § 15, 17 die Anlage von Beerdigungsplätzen.

3. Das R.-G. betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872, verbunden mit dem BR.-Beschluß vom 5. Juli 1872, schließt den Jesuitenorden vom Gebiet des Deutschen Reiches aus. Die Mitglieder des Ordens können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken versagt oder angewiesen werden. Der BR.-Beschluß vom 20. Mai 1873 erklärte als verwandt mit dem Jesuitenorden, und deshalb dem Jesuitengesetz unterliegend, die Kongregation der Redemptoristen, Lazaristen, der Priester vom hl. Geiste und die Gesellschaft vom hl. Herzen Jesu. Der BR.-Beschluß vom 18. Juli 1894 hob jedoch die vorige Bestimmung für die Redemptoristen und die Priester vom hl. Geiste wieder auf. Das R.-G. vom 8. März 1904 hob § 2 des ursprünglichen Gesetzes auf (AKR. [1904], Bd. 83, S. 373). Die Anträge auf Aufhebung der Reste des Gesetzes haben bisher keinen Erfolg gehabt.[1])

4. Das R.-G., betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (Expatriierungsgesetz), gestattete unter gewissen Voraussetzungen die Ausweisung von Geistlichen. Die wiederholt (1882, 1884 usw.) im Reichstag beschlossene Aufhebung des Gesetzes wurde vom BR. mehrmals abgelehnt, bis dann durch R.-G. vom 6. Mai 1890 endlich die Aufhebung erfolgte.

5. Die Reichsverfassung Art. 57, 59 wie das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 stellen die allgemeine, persönliche Wehrpflicht auf. Nach der deutschen Wehrordnung vom 28. Sept. 1875, Tl. II § 13 Nr. 5 werden die ein geistliches Amt bekleidenden Geistlichen im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwendet. Durch das R.-G. vom 6. Mai 1880 erhielt § 65 Abs. 2 des R.-G. vom 2. Mai 1874 die Bestimmung: „Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.“ Das R.-G., betr. Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Febr. 1888 bestimmt in § 13: „Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Übungen (der Ersatzreserve) nicht herangezogen werden.“ Dazu verfügten einzelne Ordinariate im Einverständnis mit dem Kriegsminister, daß der Erlaß auch für den Fall der Einberufung zum Landsturm entsprechende Anwendung zu finden habe. Das R.-G. vom 8. Febr. 1890 verfügt: „Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 2. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Milttärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Übungen befreit.“[2])

6. Das R.-G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Febr. 1875 befreit in § 3 die Geistlichen von der Vorspannleistung für die bewaffnete Macht.

7. Das R.-G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (nachgebildet dem preuß. Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874) führte die obligatorische Zivilehe ein, regelte teilweise das bürgerliche Eherecht und übertrug die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle, welche seither unter staatlicher Anerkennung durch die Kirchenbeamten stattgefunden hatte, den staatlicherseits bestellten Standesbeamten. Auf Grundlage dieses Gesetzes fand dann

---

antrag“ im Dez. 1900 und Jan. 1902; vgl. AKR. (1902), Bd. 82, H. 2; (1904), Bd. 84, S. 517 ff. Einige der im Text folgenden kirchenpolitischen Gesetze sind abgedruckt bei Rintelen, Die kirchenpol. Gesetze Preußens und des Deutsch. Reiches (1903).

1) „Ein Ehrentag für die Jesuiten“, im Westf. Volksbl. Nr. 50 vom 21. Febr. 1913 (neunmal hat der Reichstag sich gegen das Jesuitengesetz erklärt).

2) Reichstagsabgeord. Frhr. v. Huene (Zentrum) hatte die Militärbefreiung in gleicher Weise für alle Religionsgesellschaften beantragt. Reichstagsabgeordn. v. Kleist-Retzow stellte jedoch den Antrag, daß das Gesetz bloß die Militärbefreiung der katholischen Theologen aussprechen solle, gleichsam als ob der Dienst mit der Waffe der einzige sei, den der Geistliche im Kriege dem Vaterlande leisten kann; in späterer Zeit ist dieser protestantische Überpatriotismus von protestantischer Seite mehrfach bedauert worden; AKR. (1890), Bd. 63, S. 457.

durch das BGB. eine vollständige Regelung des bürgerlichen Eherechts statt, indem ein Teil des R.-G. in das BGB. überging, ein Teil aber durch das EG. zum BGB. und § 1303 ff. des BGB. abgeändert wurde.[1]) Der sog. „Kaiserparagraph" § 1588 BGB. ist danach von inhaltloser Bedeutung.

8. Bereits das Personenstandsgesetz bestimmte in § 76: „In streitigen Ehe- und Verlöbnissachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt." Das Gerichtsverf.-Gesetz für das Deutsche Reich vom 27. Jan. 1877 wiederholt in § 15 Abs. 3 diese Bestimmung nochmals: „Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnissachen." Nach § 34 Nr. 7 des Gerichtsverf.-G. sollen zum Amte eines Schöffen nicht berufen werden „Religionsdiener". Dasselbe gilt in gleicher Weise nach § 85 (dortselbst) für das Geschworenenamt.

9. Die Zivilprozeßordnung (ZPO.) für das Deutsche Reich vom 30. Jan. 1877 (in neuer Fassung vom 17. Mai 1898) verbietet in § 188 (171) Zustellungen an Sonn- und Festtagen, gestattet in § 216 (193) Termine an Sonn- und Festtagen nur in Notfällen, berechtigt in § 383 (348) die Geistlichen zur Verweigerung des Zeugnisses in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, es sei denn, daß sie nach § 385 (350) von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Nach § 383 (348) ist die Vernehmung des Geistlichen, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, über die ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann. Zwangsvollstreckungen gegen Geistliche sind nach § 811 (715) Nr. 7, 8 und § 850 (749) Nr. 8 in bestimmte Schranken eingeschlossen; § 910 (791) bestimmt: „Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat."

10. Die Strafprozeßordnung (StPO.) für das Deutsche Reich vom 1. Febr. 1877 bestimmt in § 37, daß bei Zustellungen die Vorschriften der ZPO. entsprechende Anwendung zu finden haben; nach § 52 Nr. 1 sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt: Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; § 55 lautet: „Die Tatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 51, 52, 54 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen." Nach § 97 unterliegen schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach § 51, 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind; § 248 bestimmt über die Verlesung von Auszügen aus Kirchenbüchern in der Hauptverhandlung, § 486 gestattet die Zuziehung von Geistlichen bei Hinrichtungen.

11. Die Konkursordnung (KO.) für das Deutsche Reich vom 10. Febr. 1877 (in neuer Fassung vom 17. Mai 1898) § 61 (54) Nr. 3 gibt den Forderungen der Kirchen und Schulen den dritten Rang im Konkursverfahren.

12. Nach Art. 4 der R.-Verf. hat das Reich das Gesetzgebungsrecht über den Gewerbebetrieb; dazu gehört auch die Festsetzung der bürgerlichen Feiertage. Es ist jedoch diese Festsetzung in allen Reichsgesetzen, insbesondere in der Gewerbeordnung für den Nordd. Bund vom 21. Juni 1869 und den dazu in der Reichszeit ergangenen viele Novellen dem Landesrechte überlassen worden. Eine Ausnahme von dieser Reform macht die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891, indem sie unter dem Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes ein für das ganze Reich geltendes gesetzliches Arbeitsverbot für folgende Feiertage anordnet: für das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest, wobei für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest eine Arbeitsruhe von mindestens 48 Stunden vorgeschrieben ist, also zwei Tage als Ruhetage bestimmt werden (§ 105b und 105h). Im Anschluß an diese reichsgesetzliche Normierung haben dann 18 deutsche Bundesstaaten die landesrechtlich anerkannten Feiertage durch eine neue Festtagsordnung des näheren festgesetzt.[2])

13. Art. 4 Nr. 14 und Art. 58ff. der R.-Verf. erklären das Militärwesen und die Kriegsmarine, also auch das Militärkirchenwesen, für eine Reichsangelegenheit; Art. 61 der R.-Verf. schließt jedoch die Preuß. Militärkirchenordnung von den im Reich einzuführenden preußischen Militärgesetzen aus; es ist aber bis heute eine reichsgesetzliche Regelung der Militärseelsorge nicht erfolgt. Solange eine neue Reichsmilitärkirchenordnung nicht erlassen wird, bleiben somit die seitherigen Partikularrechte, die den Militärbehörden hier sehr weitgehende Befugnisse

---

1) Außerdem kommen hier noch in Betracht das R.-G. betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870; Art. 40 des EG. zum BGB., die Gesetze über die Eheschließung in den deutschen Schutzgebieten vom 17. und 21. April, 5. Juni, 13. Sept. 1886, vom 15. März 1888; Leske, Vergleichende Darstellung des BGB. (1903), S. 656 ff.; v. Scheerer, Personenstand und Eheschließung (1879); Hinschius, Das R.-G. über die Beurkundung des Personenstandes (1875); Hollweck, Das Zivileherecht (1900); Schnitzer, Kathol. Eherecht (1898); Leitner, Lehrb. d. kathol. Eherechts[2] (1912).

2) AKR. (1901), Bd. 81, S. 309 ff.; Freisen, Staat u. k. K. I, S. 125, 325; II, S. 68 ff.

einräumen, maßgebend; die Kosten der gesamten Militärseelsorge trägt allerdings das Reich (Bayern ausgenommen) nach den im Reichshaushaltsetat ausgeworfenen Sätzen.[1])

14. In einer Anzahl deutscher Bundesstaaten ist die Erwerbsfähigkeit der juristischen Personen beschränkt, und zwar entweder überhaupt, oder in bezug auf unbewegliche Sachen; zu derartigem untersagten Erwerb haben sie obrigkeitliche Genehmigung einzuholen, und es steht im freien Ermessen der Behörden, sie zu gewähren oder zu versagen. Da die juristischen Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben den BGB. bestehenden Rechtsgesetze beruht (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, eingetragene Genossenschaften usw.), diesen beschränkenden Gesetzen nicht unterstehen, treffen sie hauptsächlich die kirchlichen juristischen Personen, die tote Hand, manus mortua, und in bezug auf sie nennt man derartige Gesetze Amortisationsgesetze. Die tote Hand, welche wegen der bestehenden kirchlichen Veräußerungsverbote das Erworbene festhält, soll nicht zuviel Vermögen zusammenhäufen. Der Entwurf des EG. zum BGB. hält das bisherige Landesrecht aufrecht. Die im Interesse einer größeren Bewegungsfreiheit der Vereine in den Reichstagsverhandlungen anfangs mit Erfolg gestellten Anträge fanden nicht die Billigung der Regierung und des Bundesrats, und man ließ sie schließlich fallen.

Zufolgedessen ist diese Angelegenheit durch Art. 86 und 87 des EG. zum BGB. in folgender Weise geordnet worden: Nach Art. 86 bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, die den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als 5000 M. betreffen. Zu den juristischen Personen gehören auch die kirchlichen Orden und Kongregationen; daher unterliegen sie, sofern sie Korporationsrechte besitzen, ebenfalls den landesgesetzlichen Beschränkungen. Die Vorschriften der Landesgesetze, welche Klosterpersonen für vermögensunfähig erklären oder durch Ablegung der Gelübde den bürgerlichen Tod eintreten lassen (so Preuß. ALR II 11, § 1199, ebenso die bayerischen Amortisationsgesetze), sind durch das BGB. außer Kraft getreten. Deshalb bestimmt Art. 87 des EG. zum BGB.: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Dasselbe gilt für letztwillige Zuwendungen. Auf Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, finden die vorgenannten Vorschriften keine Anwendung. Wo derartige beschränkende Vorschriften für Schenkungen und letztwillige Zuwendungen noch nicht bestehen, können sie jederzeit eingeführt werden. Der entgeltliche Erwerb der Ordenspersonen ist reichsgesetzlich freigegeben und kann landesgesetzlich nicht mehr eingeengt werden.[2])

15. Zu den Vereinen, welche Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes erlangen (§ 21 BGB.), gehören auch die Religionsgesellschaften. Eine Einschränkung macht dazu Art. 84 des EG. zum BGB.: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann." Über die Tragweite dieses Artikels, der dem Art. 13 der Preuß. Verf.-U. vom 31. Jan. 1850 nachgebildet ist, bestehen zwei Ansichten: die eine sieht nur den Weg der Gesetzgebung, die andere dagegen alle partikularstaatskirchenrechtlichen Bestimmungen über den Erwerb der juristischen Persönlichkeit auf kirchenrechtlichem Gebiete aufrechterhalten. Die letztere Ansicht stützt sich auf die Begründung, daß das BGB. in das öffentliche Recht der einzelnen Bundesstaaten, insbesondere auch in das Staatskirchenrecht möglichst wenig habe eingreifen wollen, die erstere Ansicht dagegen hält sich an den Wortlaut des Artikels und erklärt die in den A.-Gesetzen zum BGB. von elf Bundesstaaten aufgestellten Vorschriften, nach denen die Rechtsfähigkeit im Wege der landesherrlichen Verordnung oder Verleihung erlangt werden kann, für ungültig; dahin gehören die A.-Gesetze für Anhalt Art. 4, Lippe § 13, Mecklenburg-Schwerin § 14, Mecklenburg-Strelitz § 14, Reuß ä. L. § 7, Reuß j. L. § 11, Sachsen-Meiningen § 4, Sachsen-Weimar § 11, Schaumburg-Lippe § 7, Schwarzburg-Rudolstadt Art. 8, Schwarzburg-Sondershausen Art. 4.[3])

16. Das BGB. § 1838 gibt dem Vormundschaftsgerichte im öffentlichen Interesse das Recht, den Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie, oder in einer Erziehungsanstalt, oder in einer Besserungsanstalt unterzubringen (Zwangserziehung). Auf Grund des Art. 135 des EG. zum BGB. hat Preußen durch das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 diese Zwangserziehung des näheren geregelt. Das Preuß. Gesetz wurde mit einigen Veränderungen auch in dem von Preußen verwalteten Fürstentum Waldeck-Pyrmont durch Gesetz über die Füssorgeerziehung Minderjähriger vom 22. Jan. 1902 eingeführt.[4]) Andere deutsche Bundesstaaten sind dem preußischen Beispiele nachgefolgt.

17. Als Hilfsorgan hat das BGB. § 1849 ff. dem Vormundschaftsgerichte im Anschluß an das preußische Recht den Gemeindewaisenrat zur Seite gestellt, der das Vormundschafts-

---

1) Freisen, Das Militärkirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches (1913); Thudichum, KR. I, S. 156 ff.; Hinschius, KR. II, S. 343.

2) Geiger, Die Stellung der Klöster und Ordenspersonen im BGB. (AKR. [1900], Bd. 80, S. 493 ff.); Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze (1879); Thudichum, KR. II, S. 231 ff.

3) Freisen, Staat u. k. K. II, S. 269 ff.

4) Freisen, Staat u. k. K. I, S. 403 ff.

gericht bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen hat, das BGB. regelt nur die dem Waisenrat obliegenden materiellen Aufgaben, die Organisation desselben ist dem Landesrecht überlassen, und haben zufolgedessen die A.-Gesetze zum BGB. hier das Nähere festgesetzt.[1]) Auch Geistliche können zu Waisenräten ernannt werden, ebenso können Frauen als Waisenpflegerinnen zur Unterstützung des Gemeindewaisenrates widerruflich bestellt werden.

18. Nach kanonischem Recht bedarf der Kleriker zur Übernahme einer Vormundschaft der Genehmigung seines Bischofs. Auch die einzelnen Landesrechte verlangen fast durchwegs die Erlaubnis der vorgesetzten Behörde. Derartige landesgesetzliche Bestimmungen werden aufrechterhalten durch § 1784 BGB.: „Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Übernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormunde bestellt werden". Die vorgesetzte Behörde ist hier die Kirchenbehörde.[2])

19. Art. 4 Nr. 13 der R.-Verf. überweist dem Reiche die Gesetzgebung über das Strafrecht. Es gehört dahin auch die Regelung der Seelsorge an den Strafanstalten. Da eine reichsgesetzliche Regelung hier bisher ebensowenig wie bei der Militärseelsorge erfolgt ist, sind bis heute die bestehenden partikularrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Sie stellen den Staat hier ganz selbständig und gewähren den Religionsgesellschaften keine Mitwirkung.[3])

20. Nach dem „Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906" § 12 Abs. 1 beträgt die Erbschaftssteuer 5 vom Hundert „für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen. — Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 M. sind in den Fällen des Abs. 1 von der Erbschaftssteuer befreit."

II. Vorstehende Zusammenstellung will bloß eine Übersicht über die wichtigsten Erlasse der Reichsgesetzgebung auf kirchenrechtlichem Gebiete geben. Es gibt allerdings wenige Reichsgesetze, in denen nicht in der einen oder anderen Weise das kirchliche Rechtsgebiet gestreift wird, so in den Bestimmungen über das Post-, Eisenbahn-, Krankenversicherungs-, Unfallsversicherungs-, Altersversicherungswesen usw., und es könnte deshalb die Zusammenstellung noch in mancher Beziehung erweitert werden. Da jedoch diese Bestimmungen von untergeordneter Bedeutung sind, kann auf eine Anführung derselben verzichtet werden.

III. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt das Deutsche Reich bei einer Gesamtbevölkerung von 64 925 993 Einwohnern 39 991 421 evangelische, 23 821 453 katholische, 283 946 andere Christen, 615 021 Israeliten, 2114 Nichtchristen, 205 900 anderen Bekenntnisses, 6138 ohne Angabe des Bekenntnisses.[4])

Dritter Abschnitt.

Das Staatskirchenrecht in Österreich (Cisleithanien).

A. Der Westfälische Frieden in Österreich.

I. In den österreichischen Erblanden blieb die katholische Kirche trotz des Westf. Friedens bis zur Mitte des 19. Jh. die ecclesia dominans. Bei den Verhandlungen, welche dem Westf. Frieden vorausgingen, widersetzte sich der kaiserliche Hof der Ausdehnung der Friedensbestimmungen über das protestantische Religionsexerzitium (Normaljahr 1624) in den Erblanden, indem er sich auf die sog. „Gegenreformation" berief. Diesem Widerstande wurde auch nachgegeben, und es haben

---

1) Einzelne dieser A.-Gesetze s. bei Freisen, Staat u. k. K.; Leske, Vergleichende Darstellung usw., S. 972 f.

2) Vgl. auch § 1888 BGB. Geiger, Der kirchenpolitische Inhalt der bundesstaatlichen Ausführungsgesetze zum BGB. (AKR. [1902], Bd. 82, S. 329 ff.)

3) Freisen, Die Anstaltsgemeinden der kath. Kirche in den deutschen Bundesstaaten nach staatlichem und kirchl. Recht (A. d. öff. R.s [1911], Bd. 28, S. 179 ff.); Thudichum, KR. I, S. 170 ff. Nach einem Erlaß des preuß. Ministers d. Inneren vom 22. Sept. 1905 sind Bewerbungen um derartige Stellen durch Vermittlung des zuständigen Konsistoriums (Protestanten) bzw. der kirchlichen Oberbehörde (Katholiken) an den Minister d. Innern einzureichen (AKR. [1906], Bd. 86, S. 158); oben S. 42 f.

4) Krose, K. Hb. IV, S. 147.

die Bestimmungen des Westf. Friedens in dieser Beziehung in den genannten Territorien keine Geltung erlangt.

II. Der kaiserliche Hof ließ sich jedoch zu einer Konzession herbei, dahin gehend, daß er in Schlesien den drei Herzögen von Brieg, Liegnitz und Münsterberg-Oels wie auch der Stadt Breslau die Beibehaltung ihrer Augsburgischen Religionsübung zugestand, die Anhänger der Augsb. Konfession in den übrigen schlesischen Herzogtümern und in Niederösterreich sollten wegen ihrer Konfession zur Veräußerung ihrer Güter und Auswanderung nicht gezwungen werden und das Recht haben, ihrem Gottesdienste in benachbarten Orten beizuwohnen.[1])

III. Die Folgezeit zwang zu weiteren Zugeständnissen: durch das Toleranzpatent vom 31. Okt. 1781, welches in den gesamten österreichischen Staaten, Tirol nicht ausgenommen[2]), publiziert wurde, gewährte Joseph II. den Bekennern der Augsburgischen wie Helvetischen Konfession und den nichtunierten Griechen das „Privatexerzitium" ihrer Konfession, bürgerliche und mit gewissen Beschränkungen auch politische Rechtsgleichheit. Von den Sekten wurden nur die Hussiten als Lutheraner geduldet. Die Rechtsverhältnisse der Juden erhielten ihre Regelung durch Provinzial- und Landesgesetze, nur durften sie sich nicht Israeliten, d. h. auserwähltes Volk Gottes, nennen. Eine Verordnung Josephs II. vom 10. Juni 1783 bestimmte: „Wenn sich ein Mann, ein Weib, oder wer immer, bei meinem Ober- oder Kreisamt als Deist, Israelit oder sog. Lampelbruder meldet, sollen ihm ohne weitere Anfragen vierundzwanzig Prügel oder Karbatschstreiche auf den .... gegeben und er damit nach Hause geschickt werden. Dieses soll so oft wiederholt werden, als er neuerdings kommt, sich zu melden. Nicht weil er ein Deist ist, sondern weil er sagt, das zu sein, was er nicht weiß, was es ist."[3])

B. Die staatlichen Kirchenhoheitsrechte in Österreich.

I. Trotz dieser den Akatholiken gewährten Zugeständnisse blieb dem Katholizismus nach der Ausdrucksweise des Toleranzpatentes von 1781 das „Prärogativum der dominanten Religion". Das entschiedene Auftreten der Habsburger für die katholische Kirche ging jedoch nicht so weit, daß sie ihre Kräfte völlig in den Dienst derselben stellten, vielmehr benutzten sie die Lage der katholischen Kirche zur Zeit der Reformation und Gegenreformation dazu, ein umfassendes, wohlgeordnetes System der sog. staatlichen Kirchenhoheitsrechte (jura circa sacra) zur Ausbildung zu bringen. Die Anfänge dieser Entwicklung reichen zurück bis in die Regierungszeit des Kaisers Ferdinand I. († 1564). Die Grundsätze dieses Systems sind von allen seinen Nachfolgern festgehalten und weiter entwickelt worden; nach dem Hauptvertreter desselben, Kaiser Joseph II. († 1790), hat es den Namen „Josephinismus" erhalten.

II. Die kirchliche Selbständigkeit war mit diesem System völlig in Frage gestellt, denn die staatskirchenrechtlichen Verordnungen betrafen nicht bloß die jura circa sacra (staatliche Kirchenhoheitsrechte), sondern griffen größtenteils auch in

---

1) So nach dem IPO. Art. V, S. 538—41. Pütter, Geist des Westf. Friedens (1795), S. 318ff.; Scherer, KR. I, S. 98ff.; Hergenröther, KG. (1886) III, S. 409.

2) Für Ungarn und Siebenbürgen hatte die Publikation keine Bedeutung; denn hier besaßen die Protestanten und nichtunierten Griechen bereits seit dem 16. Jh. vollständige Freiheit und Selbständigkeit. Diese Rechtsstellung wurde ihnen durch die ungarischen und siebenbürgischen Gesetze von 1791 bestätigt. Dasselbe geschah später für Ungarn durch den kgl. ungarischen Gesetzartikel 20 vom Jahre 1848 und durch kaiserl. Patent vom 1. Sept. 1859, für Siebenbürgen durch Verordnung des Kult.-Ministeriums vom 4. Dez. 1860; Freisen, Pfarrzwang, S. 5 Anm. 2.

3) Scherer, KR. I, S. 98f.; Schulte, Lehrb. 1886f.; Vering, KR. (1881), S. 96f.

die jura in sacra (innere Angelegenheiten der Kirche) ein: So verbot Joseph II. am 4. Mai 1781 die Publikation der Bulle Unigenitus über das Verhältnis der Gnade zur menschlichen Willensfreiheit; die staatlichen eherechtlichen Bestimmungen standen nicht nur mit dem kirchlichen positiven Recht in Widerspruch, sondern richteten sich auch gegen das kirchliche Dogma über die Ehe als Sakrament; das Beten des Rosenkranzes war unter Strafe verboten, die Form des Breviers unterlag der Redaktion und Approbation der Staatsbehörden, andere Verordnungen betrafen die Feier des Gottesdienstes, die Einführung neuer Kirchengesänge, Beschränkung des Prunkes beim Gottesdienst, Verbot der Aussetzung von Reliquien, Beschränkungen der Altarprivilegien, der Prozessionen, der Festtage, Ordnung der kirchlichen Feierlichkeit beim Begräbnis. Die Erziehung des Klerus geschah in staatlichen General-Seminarien, die beschaulichen Orden wurden, als wegen Nutzlosigkeit nicht existenzberechtigt, aufgehoben, ihr Vermögen vereinigte man zu dem sog. Religionsfonds, welcher neben anderm auch zur Dotierung der Seelsorgsstellen diente. Davon zu unterscheiden ist der Studienfonds, in den die Güter des 1773 aufgehobenen Jesuitenordens und anderes später inkorporiertes Vermögen flossen.[1]) Friedrich der Große, König von Preußen, nannte seinen Kollegen nicht mit Unrecht den „Sakristan".

III. Manche Härten des Josephinischen Systems fanden ihre Milderung unter Kaiser Franz I. († 1835), die von ihm mit Rom behufs Abschluß eines Konkordats angeknüpften Verhandlungen scheiterten jedoch. Auch unter seinem Nachfolger Ferdinand I. blieb das System im allgemeinen unverändert fortbestehen, erst das Jahr 1848 brachte demselben den Todesstoß.

Durch die Verfassung vom 25. April 1848 erhielten der einzelne volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, die anerkannten Religionsgesellschaften freie Ausübung des Kultus zugesichert. Obwohl diese Verfassung nach kaum drei Wochen wieder beseitigt wurde, blieb die kirchliche Autonomie doch unangetastet.

Am 2. Dez. 1848 bestieg Franz Joseph den kaiserlichen Thron; es erging dann am 27. Dez. 1848 das Gesetz betr. die Grundrechte des deutschen Volkes. Eine Ministerial-Verordnung vom 30. Jan. 1849 erließ bis zum Eintritt der definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse Provisorische Verfügungen in bezug auf die Verhältnisse der evangelisch-augsburgischen und evangelisch-helvetischen Konfessionsverwandten. Die definitive Regelung hatte statt durch die oktroyierte Reichsverfassung vom 4. März 1849, welche die Bestimmungen der deutschen Grundrechte fast wörtlich aufnahm.[2])

Die Bischöfe Osterreichs wurden 1849 zu einer Versammlung nach Wien eingeladen, und zwei kaiserliche Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 nahmen wohlwollenden Bezug auf die bischöflichen Wünsche. Zwei kaiserliche Patente vom 31. Dez. 1851 hoben die genannte Märzverfassung und die deutschen Grundrechte auf, und es trat an deren Stelle die oktroyierte Verfassung von ebenfalls dem 31. Dez. 1851, welche wie die früheren Verfassungen die Selbständigkeit der anerkannten Religionsgesellschaften garantierte.

C. Das Konkordat von 1855.

I. Eine Frucht des aufrichtigen Strebens, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in zufriedenstellender Weise zu regeln, war das zwischen Pius IX. und Franz

1) Luschin v. Ebengreuth, Österr. Reichsgeschichte (1896), S. 418ff., 539, 552, 573 und Luschin v. Ebengreuth, Grundriß der österr. Reichsgeschichte (1899), S. 252ff., 329; über die Einengung des kirchlichen Wirkungskreises in früherer Zeit vgl. dortselbst S. 105ff.; Streber, Joseph II. (Freib. KLexikon²).

2) Freisen, Pfarrzwang, S. 6ff., oben S. 79f.

Joseph I. abgeschlossene Konkordat, welches viele Bestimmungen des kanonischen Rechts wieder zu Staatsgesetzen erhob. Dasselbe wurde vom Kardinal Viale-Prela als Vertreter des Papstes und dem Fürsterzbischof von Wien Jos. Othmar v. Rauscher als Vertreter des Kaisers am 18. Aug. 1855 zu Wien unterzeichnet, die Austauschung der Ratifikationsurkunden erfolgte dortselbst am 25. Sept. 1855. Der Papst publizierte es als Kirchengesetz für Österreich-Ungarn mit der Bulle Deus humanae salutis auctor vom 3. Nov. 1855, der Kaiser als Staatsgesetz durch Patent vom 5. Nov. 1855.

II. In dem Konkordat als Hauptvertrag fanden nicht alle getroffenen Vereinbarungen Aufnahme, ein Teil derselben wurde vielmehr in besonderen Beilagen, die zum Teil nicht zur Publikation bestimmt waren, niedergelegt. Bis jetzt sind von diesen Beilagen, welche integrierende Bestandteile des Konkordates bilden, elf, ganz oder teilweise, bekannt geworden. Zwei derselben, nämlich das Schreiben des Fürsterzbischofs Rauscher Ecclesia catholica an den Wiener Pronuntius, Kardinal Viale-Prela, vom 18. Aug. 1855 und das Breve Optime noscitis vom 5. Nov. 1855 teilte der Kultusminister Graf Leo Thun mittelst Schreibens vom 25. Jan. 1856 den einzelnen Länderchefs zugleich mit dem Hauptvertrage[1]) mit.

III. An demselben 25. Jan. 1856 erging ein Minist.-Schreiben, welches die Bischöfe des Reiches zu einer Versammlung nach Wien berief mit dem Auftrage, dort die zur einmütigen Durchführung des Konkordates erforderlichen Anträge zu beraten. Zum Vorsitzenden der Versammlung ernannte der Papst am 17. März 1856 den Kardinal Viale-Prela. Die Beschlüsse der Bischofsversammlung, welche vom 7. April bis 16. Juni d. Js. tagte, sind jedoch niemals vollständig zur Ausführung gekommen. Vollständig kam Art. X des Konkordates, betreffend die Jurisdiktion über die Ehe, zur Ausführung. Es geschah das durch kaiserliches Patent vom 8. Okt. 1856, welches als Anhang I ein besonderes „Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaisertum Österreich“ und als Anhang II eine „Instructio pro judiciis ecclesiasticis imperii Austriaci quoad causas matrimoniales“ publizierte.[2]) Durch dieses Patent mit seinen beiden Anhängen wurde das frühere staatliche (Josephinische) Eherecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 abgeschafft, und es trat an dessen Stelle das kirchliche Eherecht.

IV. Das Konkordat erfuhr von Anfang an die schwersten Angriffe, dahin gehend, als schädige es die Rechte der Akatholiken und diejenigen des konstitutionell gewordenen Staates. Das Staatsgrundgesetz vom 20. Okt. 1860 (sog. Oktober-Diplom), durch welches Österreich endgültig in die Reihe der konstitutionellen Staaten trat, proklamierte nämlich das Prinzip der „Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetze und der allen verbürgten freien Religionsübung“. Dasselbe Prinzip blieb auch in der neuen Verfassung vom 24. Febr. 1861 (sog. Februar-Verfassung). Auf Grund derderselben regelte die kaiserliche Verordnung vom 8. April 1861 die „Angelegenheiten und staatsrechtlichen Beziehungen der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses“ im Sinne weitgehendster Autonomie und Bewegungsfreiheit, jedoch unter Vorbehalt der kaiserlichen Majestätsrechte. Damit war die

1) Abdruck des Konkordates und einiger Beilagen im AKR. (1857), Bd. 1, S. Iff.; (1865), Bd. 14, S. 93ff., (1867), Bd. 18, S. 449ff.; Walter, Fontes jur. eccl., S. 280ff.

2) Abdruck im AKR. (1857), Bd. 1, S. XLVff., Die Instructio ist vom Wiener Fürstbischof Rauscher abgefaßt und wurde von der Wiener Bischofsversammlung angenommen, nachdem schon vor den Konkordatsverhandlungen die Regierung sich dahin erklärt hatte, daß sämtliche kirchliche Gerichte sich einer und derselben Instruktion in Ehesachen bedienen sollten. Abgefaßt wurde dieselbe unter Zustimmung des Apost. Stuhles, eine förmliche päpstliche Approbation liegt jedoch nicht vor; eine römische Kommission von 4 Doktoren gab ihr Gutachten dahin ab, daß die Instructio in Nichts (?) vom gemeinen kanonischen Rechte und der Lehre der bewährtesten Kanonisten abweiche; so nach dem Schreiben aus Rom, 4. Mai 1855. Scherer, KR. II, S. 114ff.

Parität unter den drei Konfessionen eingeführt, und die katholische Kirche hatte in Österreich — mit Ausnahme von Dalmatien, zu welchem später noch Tirol kam — aufgehört, die herrschende und als solche anerkannte Kirche zu sein.

D. Die interkonfessionellen Verhältnisse.

I. Es war nun das Bestreben der Regierung, die interkonfessionellen Verhältnisse im einzelnen genau zu ordnen. Zufolge einer Eingabe der augsburgischen und helvetischen Gemeinde zu Wien fanden in der zweiten Hälfte des Oktober 1861 unter dem Vorsitze des Ministers v. Schmerling Beratungen durch eine gemischte Kommission statt. Dieselben betrafen das gegenseitige Verhältnis der christlichen Konfessionen, insbesondere den Übertritt aus einer Konfession zur anderen, die religiöse Erziehung der unehelichen Kinder, der Pflegekinder und Findlinge, die gemischten Ehen, den Übertritt von Geistlichen und Mönchen. Wenn auch die Regierung einerseits gewillt war, den Wünschen der Protestanten entgegenzukommen, so wollte sie doch andererseits an dem Rechtsstande, wie er in dem Schreiben des Wiener Fürsterzbischofs an den Päpstlichen Pronuntius vom 6. Aug. 1855 (Beilage zum Konkordat) festgelegt war, nur im Einverständnis mit dem Apostolischen Stuhle Änderungen vornehmen. Die Regierung sandte deshalb 1863 den späteren Bischof von St.-Pölten, Feßler, nach Rom, damit er dort die betreffenden Verhandlungen führe. Letztere verliefen jedoch resultatlos und mußten so verlaufen, da ein interkonfessionelles Recht vom kanonisch-rechtlichen Standpunkt aus eine Unmöglichkeit ist.

II. Noch im Jahre 1867 hatte die Regierung die Absicht, mit Rom sich über die Abänderung einer Anzahl von Konkordatsbestimmungen zu einigen, und ließ dieserhalb eine Anzahl von Gesetzentwürfen ausarbeiten. Die Auslassungen der kirchenfeindlichen Presse wie die zur Regierung gelangte liberale Richtung brachten es jedoch dazu, daß die kirchlichen Verhältnisse durch einseitige Staatsgesetze geregelt wurden:

1. Es gehört zu ihnen einmal das neue „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ vom 21. Dez. 1867, welches folgende Bestimmungen hat:

„Art. 6 Abs. 2: Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Art. 15: Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Art. 16: Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.

Art. 17: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Art. 18: Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.“

2. Das „Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt“ von ebenfalls dem 21. Dez. 1867 bestimmt in Art. 1: „Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt.“ Es wurde das aufgefaßt als eine Aufhebung jeder kirchlichen Jurisdiktion.[1])

---

1) Scherer, KR. I, S. 100ff. Die Verf.-Gesetze sind abgedruckt im RG.-Bl. 142 und 141; vgl. dazu AKR. (1872), Bd. 28, S. XXX, 62; (1873), Bd. 30, S. 169; (1876), Bd. 36, S 423; (1882), Bd. 47, S. 43f., 86f.; (1883), Bd. 49, S. 153f.

3. Am 25. Mai 1868 ergingen die weiteren Gesetze, welche dem Konkordate in wesentlichen Stücken widersprechen, nämlich:

a) „Gesetz, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht der Katholiken wiederhergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden." Dieses Gesetz stellte das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811 wieder her mit der einzigen Änderung, daß Ehen, denen kein staatliches Ehehindernis entgegensteht, im Weigerungsfalle des Geistlichen von der staatlichen Behörde aufgeboten und vor derselben geschlossen werden können (sog. bedingte oder Notzivilehe).

b) „Gesetz, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden." Dieses Gesetz löste, mit Ausnahme der Erteilung des Religionsunterrichts und der religiösen Übungen, das bisherige Verhältnis der Kirche zur Schule.

c) „Gesetz, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden." Dieses Gesetz regelt die interkonfessionellen Verhältnisse in Beziehung auf das Religionsbekenntnis der Kinder, den Übertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen, Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge, Beiträge und Leistungen für Kultuszwecke, Begräbnisse, Feier- und Festtage. Hiermit sind alle bisherigen Vorrechte der katholischen Religion in dieser Beziehung aufgehoben.[1])

III. Wiewohl die Bischöfe vor Erlaß dieser Gesetze ihren kirchlichen Standpunkt zum Ausdruck gebracht hatten und der Papst die Verfassungsgesetze samt den drei Maigesetzen kassierte (oben S. 11), fuhr die österreichische Regierung auf dem Wege der einseitigen Festsetzung fort. Hierher gehört das Wehrgesetz vom 5. Dez. 1868, welches die allgemeine Wehrpflicht einführte, das Gesetz über die Abschließung von gemischten Ehen vom 31. Dez. 1868 u. a.[2])

E. Aufhebung des Konkordates.

I. Infolge der Erklärung des Unfehlbarkeitsdogmas beantragte der Kultusminister v. Stremayr in einem Vortrage vom 25. Juli 1870, das Konkordat „als tatsächlich vom hl. Stuhle durch Proklamierung des Unfehlbarkeitsdogmas aufgehoben" zu erklären, da „der Compaciscent ein anderer geworden". Es erging darauf am 30. Juli 1870 ein kaiserliches Handschreiben, welches das Konkordat als hinfällig erklärte und den Kultusminister beauftragte, „diejenigen Gesetzesvorlagen vorzubereiten, welche sich als notwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 5. Nov. 1855 zur Regelung der katholischen Kirche in Österreich nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern". Der österreichische Minister des Äußern, Graf Beust, sandte dann an ebenfalls dem 30. Juli 1870 an den österreichischen Botschaftssekretär in Rom, Ritter v. Palomba, eine Depesche, durch welche das Konkordat gekündigt wurde. Damit war dasselbe als sog. Vertrag gelöst, als Staatsgesetz blieb es jedoch in allen bis dahin nicht aufgehobenen Bestimmungen fortbestehen.

Letztere Geltung verlor es erst durch „Gesetz vom 7. Mai 1874, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden"[3]), indem Art. I desselben bestimmt: „Das Patent vom 5. Nov. 1855 (RG.-Bl. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben." Das Gesetz geht von dem Grundsatze der absoluten Machtvollkommenheit des Staates aus und widerstreitet in einer großen Anzahl von Bestimmungen der Selbständigkeit der Kirche in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Dabei überläßt es aber „die inneren Angelegenheiten grundsätzlich der kirchlichen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung"

1) Vgl. den Text der drei Gesetze im RG.-Bl. Nr. 47, 48, 49, ebenso im AKR. (1868), Bd. 20, S. 157ff.; einzelne Min.-Erl. zur Ausführung dieser „Maigesetze" sind abgedruckt AKR. (1869), Bd. 21, S. 347ff.

2) AKR. (1870), Bd. 23, S. 410f.; (1869), Bd. 21, S. 347ff.

3) Abdruck im RG.-Bl. Nr. 50 u. AKR. (1874), Bd. 32, S. 211ff.

und hütet sich, die Nichtbeachtung seiner Bestimmungen mit der Amtsenthebung von Bischöfen und Priestern zu strafen, wie das durch die preußische Kulturkampfsgesetzgebung geschah.

II. Der Papst protestierte in einem an den Kaiser und in einem anderen an die zu Wien versammelten Bischöfe gerichteten Schreiben gegen die Aufhebung des Konkordates und die einseitige Regelung der kirchlichen Verhältnisse durch den Staat.[1]) Auch die österreichischen Bischöfe taten dasselbe in der zu Wien beratenen und am 20. März 1874 gemeinsam unterzeichneten Denkschrift, in welcher sie die Erklärung abgaben, sie sähen das Konkordat nicht als erloschen an und würden den Bestimmungen, wie sie der Gesetzentwurf über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche aufstelle, nur insoweit nachgeben, als sie mit dem Konkordate in Einklang ständen. Von dieser Erklärung machten die Bischöfe dem Papste am 26. März 1874 Mitteilung, und der Papst gab am 29. April d. J. eine zustimmende Antwort.[2])

Seit dieser Zeit haben die österreichischen Bischöfe an dieser Praxis festgehalten, während der Staat die ihm im Konkordat gewährten Rechte nach seiner Anschauung aus eigener Machtvollkommenheit weiter ausübt. Ein „Kultus-Min.-Erl. vom 22. Mai 1874 an alle Landeschefs zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 betr. die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" ist in sehr gemäßigtem Geiste gehalten.[3])

III. Das Konkordat von 1855 war auch für Ungarn abgeschlossen, und die Provinzialkonzilien zu Gran und zu Kalocsa 1863 haben es feierlich anerkannt, es war aber Politik der ungarischen Bischöfe, sich gar nicht auf dasselbe zu berufen, sondern die althergebrachte Geltung des kanonischen Rechts in Ungarn zu betonen. So ist das Konkordat nicht in das kirchliche Rechtsleben Ungarns eingedrungen, Ungarn hat, wie bekannt, seine eigene, von Österreich verschiedene, kirchliche Rechtsentwicklung bis auf den heutigen Tag bewahrt.[4])

F. Die Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts.

I. Mit dem Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erschien das „Gesetz vom 7. Mai 1874, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden". Das Gesetz bezweckt die Vermehrung des Einkommens des Religionsfonds behufs Deckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus und sucht diesen Zweck durch Besteuerung der Pfründebesitzer und der „regulären Kommunitäten" zu erreichen. Der Inhalt desselben tritt aber in Widerspruch mit Art. 31 des Konkordates, nach welchem die Güter dieses Religionsfonds kraft ihres Ursprungs Eigentum der Kirche sind, während sie nach diesem Gesetz als ein für die Dotation des katholischen Kultus bestimmter Teil des Staatsvermögens betrachtet werden. Mehrere Bischöfe erhoben vor Erlaß des Gesetzes Protest gegen die Bestimmungen des Entwurfes. Die vom

1) Die Bischöfe fanden das an sie gerichtete päpstliche Schreiben vom 7. März 1874 in Wien vor, als sie dort am 12. März d. J. zu einer gemeinsamen Konferenz zusammentraten; vgl. den lateinischen Abdruck im AKR. (1874), Bd. 31, S. 472ff. Das Schreiben des Papstes an den Kaiser ist nicht an die Öffentlichkeit gelangt, ebensowenig das Antwortschreiben des Kaisers an den Papst; Minister Andrassy erklärte am 9. Mai 1874, den Delegationen über den Inhalt des letzteren Schreibens keine Mitteilung machen zu können. Scherer, KR. I, S. 105.

2) Vgl. die Denkschrift der Bischöfe im AKR. (1874), Bd. 32, S. 175ff., die anderen Schreiben dortselbst S. 194f., 196f.

3) Abdruck im AKR. (1876), Bd. 36, S. 287ff.

4) Neher, Ungarn im Freib. KLexikon².

Ministerium dem Episkopate 1876 gegebene befriedigende Erklärung führte zu dem päpstlichen Schreiben vom 29. Mai 1876, welches dem Klerus gestattete, sich um Unterstützung aus dem Fonds zu bewerben, und die Bischöfe ermächtigte, bei der Verteilung der Unterstützung mitzuwirken.[1])

II. Gar keine Anfechtung, weder von seiten der katholischen Bischöfe, noch von seiten der katholischen Abgeordneten, fand das „Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung der Religionsgesellschaften". Zufolge dieses Gesetzes konstituierten sich die „Altkatholiken", welche seither als Katholiken, jedoch unter Verneinung der Jurisdiktion ihrer Seelsorger gegolten hatten, als besondere Religionsgesellschaft und erhielten mit Min.-Verordnung vom 18. Okt. 1877 als „Altkatholische Kirche" die staatliche Anerkennung.[2])

III. Ein im Jahre 1874 von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf „über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften" wurde im Jan. 1876 sowohl von dem Abgeordneten- wie Herrenhause angenommen, jedoch vom Ministerium nicht zur Sanktion vorgelegt.[3])

IV. Vielfache Verordnungen und Gesetze sind in der Neuzeit betreffs des Kirchenvermögens erlassen worden; es gilt das namentlich hinsichtlich der kirchlichen Baulast, deren Regelung in den einzelnen Kronländern eine verschiedene Gestaltung zeigt.[4])

Eine Eigentümlichkeit des österreichischen kirchlichen Vermögensrechts bildet der schon erwähnte Religions- und der Studienfonds, der erstere besteht einmal aus dem Vermögen der unter Kaiser Joseph II. und später aufgehobenen und säkularisierten Klöster, Bruderschaften, Kanonikate, Benefizien, geistlichen Lehen usw., außerdem erhält er fortdauernden Zuschuß aus anderen Quellen. Die Einkünfte dienen dazu, bei Unzulänglichkeit sonstiger Mittel für die Kultusbedürfnisse der katholischen Kirche aller drei Riten aufzukommen, nämlich für Bestellung des Tischtitels, Dotierung neuer Pfarreien, Kirchenbauten, Ergänzung der Congrua, Besoldung der Kooperatoren usw.

Der Studienfonds, gebildet durch Resolution der Kaiserin Maria Theresia vom 23. Dez. 1774 aus den Gütern der aufgehobenen Jesuitenkollegien und anderen demselben später inkorporierten Gütern, dient zur Bestreitung der Kosten des mittleren und höheren Unterrichts (Gymnasien und Universitäten).

Beide Fonds stehen unter der Verwaltung des Staates. Die Frage, ob die einzelnen Bestandteile dieser beiden Fonds Kirchen- oder Staatseigentum sind, muß nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts eine andere Beantwortung finden als nach denjenigen des Staatsrechtes. Auch in bezug auf diese beiden Fonds ist eine große Anzahl von Verordnungen und Gesetzen ergangen:

Betreffs des Religionsfonds ist zu erwähnen „Österreichisches Gesetz vom 19. April 1885, mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden".[5]) Eine Abänderung dieser Bestimmungen erfolgte durch „Gesetz vom

---

1) AKR. (1874), Bd. 32, S. 222ff., dazu Kult.-Min.-Erl. vom 30. Mai 1874 im AKR. (1876), Bd. 36, S. 291ff.; Vering, KR., S. 142ff.

2) Vgl. das Gesetz im AKR. (1874) ,Bd. 32, S. 227ff., die Min.-Verordn. vom 18. Okt. 1877 AKR. (1878), Bd. 39, S. 364; Vering, KR., S. 138ff.

3) AKR. (1874), Bd. 32, S. 197ff.; (1876), Bd. 35, S. 350ff.

4) Hussareck, Grundriß des Staatskirchenrechts (Separat-Abdruck aus Grundriß des Österr. Rechts, Bd. III) (1899), S. 27ff.; Österr. Staatswörterbuch (1906), Bd. 3, S. 65ff. (Artikel: Kirchl. Gebäude und Baulast); Schulte, Lehrb. des KR. (1886), S. 504ff.

5) AKR. (1885), Bd. 54, S. 147ff.; Renard, Die Auslegung des österr. Kongreßgesetzes vom 19. April 1885 (AKR. [1888], Bd. 59, S. 101ff.), ferner AKR. (1886), Bd. 56, S. 333ff.; (1887), Bd. 57, S. 423ff.

13. April 1890, betreffend die Aufbesserung der Congrua exponierter Hilfspriester“ [1]) und durch die drei Congruanovellen vom 7. Jan. 1894 nämlich:

1. Österr. Gesetz vom 7. Jan. 1894, betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedral-Kapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus,

2. Gesetz vom 7. Jan. 1894 betreffend die Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 13. April 1890 (Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponierten Hilfspriester),

3. Gesetz vom 7. Jan. 1894, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1890, betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponierten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien. [2])

Aufgehoben wurde das Gesetz von 1885 und die drei dazu ergangenen Novellen von 1894 durch „Österreichisches Gesetz vom 19. Sept. 1898, mit welchem Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden“ (RG.-Bl. Nr. 176, kundg. am 1. Okt. 1898). [3]) Abänderungen wiederum dieser Bestimmungen traf das „Österr. Gesetz vom 19. Febr. 1902, mit welchem Bestimmungen über die Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten, sowie der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Konsistorien und an bischöflichen Seminarien erlassen werden“. [4]) Nochmals Anordnungen sind erlassen im „Gesetz vom 24. Febr. 1907, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehälter katholischer Seelsorger nach Maßgabe ihrer Dienstzeit festgestellt werden“. [5])

V. Die Verordnungen und Gesetze betreffend den Studienfonds dürfen hier außer acht bleiben, da das Schulwesen wie in Deutschland, so auch in Österreich eine staatliche Angelegenheit ist und die Regelung desselben nicht zum Staatskirchenrecht gerechnet werden kann. [6])

VI. Da die Praxis der Österreichischen Staatsregierung in bezug auf Anwendung der staatskirchenrechtlichen Erlasse eine milde ist, die Bischöfe an den mit den Staatsgesetzen mehrfach übereinstimmenden Festsetzungen des Konkordats festhalten und in zweifelhaften Fällen von beiden Seiten der Apostolische Stuhl um Erlaß einer Verordnung angegangen wurde, hat sich bisher keine nennenswerte Störung des Friedens zwischen Staat und Kirche ergeben. [7])

---

1) Gesetz nebst der Min.-Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1890 im AKR. (1891), Bd. 65, S. 101 ff.

2) Abdruck der Gesetze im AKR. (1894), Bd. 71, S. 313 ff.

3) Abdruck im AKR. (1899), B. 79, S. 119 ff.; vgl. dazu die Minist.-Durchführungsordn. vom 16. Nov. 1898 (AKR., Bd. 79, S. 344 ff.), ebenso Min.-Verordn. vom 14. Jan. 1904 (AKR. [1904], Bd. 84, S. 149 ff.).

4) Abdruck des Ges. wie der Minist.-Vollzugsverordn. im AKR. (1902), Bd. 82, S. 375 ff.

5) Abdruck des Ges. und der Minist.-Vollzugsverordn. im AKR. (1907), Bd. 87, S. 336 ff.

6) Wichtig ist aus der letzten Zeit: „Österr. Gesetz vom 26. Jan. 1902, mit welchem die Bestimmungen der §§ 1, 2 u. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, betr. die Bezüge und Pensionsbehandlung des systematisierten Lehrpersonals an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentralanstalten zu Görz und Zara abgeändert werden“; Abdruck des Ges. nebst Minist.-Vollzugsverordn. vom 13. Febr. 1902 im AKR. (1902), Bd. 82, S. 371 f., 373 f.

7) Hussareck, Grundriß d. Staatskirchenrechts 1899; Österr. Staatshandwörterbuch (1906), Bd. 3, S. 23 ff.; Scherer, KR. I, S. 106; Neher, Österreich (Freib. KLexikon²); Kraus, KG. (1887), S. 670. Über die neueren wissenschaftlichen Bestrebungen, das staatliche Eherecht von jeder Beimischung konfessioneller Gesichtspunkte“ zu befreien, vgl. Eichmann, Eherechtsreform in Österreich (in der Zeitschr. „Kultur“ 1906, S. 129—140), Leth, Zur Reform des Österreichischen Eherechts (1906).

Vierter Abschnitt.

Das Staatskirchenrecht in den deutschen Bundesstaaten.

Erstes Kapitel. **Das Königreich Preußen.**[1])

A. Zunahme der Katholiken durch die Ländererwerbungen.

Im Kurfürstentum Brandenburg verschwand mit der Reformation der Katholizismus nahezu vollständig. Kurfürst Johann Sigismund rühmte sich nach seinem am 25. Dez. 1613 erfolgten Übertritt zum reformierten Bekenntnis, „im geliebten Vaterlande Kur- und Mark-Brandenburg abgetan zu haben, was noch etwa von papistischer Suggestion in Kirchen und Schulen übrig verblieben". Erst die späteren Ländererwerbungen brachten dem brandenburgischen Staate wieder eine größere Anzahl Katholiken.

I. Das alte Deutschordensland Preußen war 1525 zum weltlichen erblichen Herzogtum erhoben. In ihm blieb nach Einführung des Luthertums eine nicht unerhebliche Anzahl von Katholiken dem alten Glauben getreu. Der Kurfürst von Brandenburg, Joachim Friedrich, führte seit 1603 als Vormund des erkrankten Herzogs die Verwaltung von Preußen, nach ihm trat als Vormund der Kurfürst Johann Sigismund ein. Letzterer gestattete am 16. Nov. 1611 den Katholiken im Herzogtum freie Religionsübung, ungestörten Besitz ihrer Kapellen und Bethäuser, freien Zutritt zu Ämtern und Ehrenstellen. Am 28. Aug. 1618 kam das Herzogtum Preußen unter polnischer Lehensherrlichkeit an das Kurfürstentum Brandenburg.

II. Größer noch war die Anzahl von Katholiken, welche nach Beendigung des Jülich-Cleveschen Erbfolgestreites (1609—66) zu Brandenburg kamen. Über zwei größere Staaten am Niederrhein, von denen der eine das Herzogtum Cleve, die Grafschaft Mark und die Herrschaft Ravenstein, der andere die Herzogtümer Jülich und Berg und die Grafschaft Ravensburg umfaßte, entstand im 17. Jh. zwischen Brandenburg und Pfalzneuburg ein Streit. Beide Staaten setzten sich auf Grund ihrer lehensrechtlichen Erbansprüche in den Besitz dieser niederrheinischen Staaten und verbanden sich durch den Dortmunder Rezeß vom 11. Mai 1609 zu gemeinsamer Verteidigung des Gebietes. Der Xantener Vergleich vom 12. Nov. 1614 brachte in vorläufiger Teilung Jülich und Berg an Pfalzneuburg, dagegen Cleve, Mark, Ravenstein und Ravensburg an Brandenburg. Seine endgültige Lösung fand der Erbfolgestreit erst durch den Vertrag zu Cleve vom 9. Sept. 1666.

III. Durch den Westf. Frieden von 1648 erhielt Brandenburg als Entschädigung für die an Schweden abgetretenen Teile Pommerns die ehemals reichsunmittelbaren Bistümer Kammin, Halberstadt, Minden als weltliche Fürstentümer sowie das Erzbistum Magdeburg als weltliches Herzogtum zugewiesen und damit

---

1) Eine genügende Darstellung der kirchlichen Verhältnisse in Brandenburg-Preußen fehlt bis heute. Es gilt das namentlich für die ältere Zeit, und zwar sowohl für die protestantischen wie die katholischen Verhältnisse; vgl. jedoch Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg. 1906. Wertvolles Urkundenmaterial liefert M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 (7 Teile), Berlin 1878—94; die Darstellung entbehrt der erforderlichen Objektivität, dient vielmehr der Verherrlichung der brandenburgisch-preußischen Kirchenpolitik; vgl. über die Arbeit: Bellesheim, Zur Geschichte des Oberbischoftums in Brandenburg-Preußen vor König Friedrich II. (im AKR. [1879], Bd. 42, S. 142ff.); Kahl, Lehrsystem, S. 191ff. beginnt seine Darstellung mit dem ALR., dasselbe ist der Fall bei Thudichum, Deutsch. KR. I, S. 192ff. Auch die ältere Zeit wird behandelt von Bornhak, Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts, 3 Bde. (1884—86), Bd. I 105ff., 231ff., 430, II 264ff., ebenso Bornhak, Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte (1903), S. 94, 145f., 194, 230ff. Vgl. auch Bachem, Preußen u. die kathol. K.[5] (1886); Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens 1897; Die Parität in Preußen. Eine Denkschrift. (1897) (ohne Angabe des Autors).

eine nicht unbedeutende Anzahl Katholiken. In Minden blieb das Domkapitel, dessen Rechtsverhältnisse durch Homagialrezeß von 1650 geregelt wurden, den Katholiken zum Teil erhalten; säkularisiert wurde es durch den RDHSchluß von 1803, und die Stadt Minden bildet seit der Bulle De salute anim. von 1821 eine Pfarrei der Diözese Paderborn.

IV. Den bedeutendsten Zuwachs an Katholiken erhielt das 1701 zum Königreich Preußen gewordene Brandenburg durch die im Jahre 1740 begonnene, durch den I. und II. Schlesischen sowie durch den 7jährigen Krieg vollzogene Eroberung von Schlesien.[1]) Durch diese Eroberung gelangte Preußen in den Besitz von fast ganz Schlesien, und die bisherige Zahl der Katholiken wurde um das Achtfache vermehrt.

V. Weiteren Zuwachs brachte die Teilung Polens. Durch die erste Teilung Polens 1772 kam das Ermland und das heutige Westpreußen, durch die zweite und dritte Teilung 1793 und 1795 die heutige Provinz Posen an Preußen. Ermland war ganz katholisch, die übrigen Gebiete zum größten Teile. Nur für kurze Zeit (1792—1806) gehörten die beiden fränkischen Fürstentümer Ansbach und Baireuth zum preußischen Staate.

VI. Der RDHSch. von 1803 § 3 brachte für die Abtretung der linksrheinischen Besitzungen Preußens als Entschädigung: die Bistümer Hildesheim und Paderborn, das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, alle mainzischen Besitzungen in Thüringen, das Eichsfeld, den mainzischen Teil von Treffurt, die Abteien Herford, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg, die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, den größten Teil des Bistums Münster mit der Hauptstadt, zusammen 179 Quadratmeilen.

VII. Durch den Französisch-Preußisch Russischen Krieg von 1806—1807, der mit dem Frieden von Tilsit (9. Juli 1807) endigte, verlor Preußen die Hälfte seiner Länder. Nach den siegreichen Feldzügen von 1813—15 wurde dasselbe auf ganz neuer Grundlage durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 und deren definitiven Abschluß, den Frankfurter Territorialrezeß vom 20. Juli 1819, wiederhergestellt: Einmal erhielt es die Landesteile, welche es vor dem Tilsiter Frieden gehabt, zum größten Teile zurück, und sodann erhielt es außerdem etwa die Hälfte des Königreichs Sachsen, einen großen Teil der ehemaligen kurkölnischen und kurtrierischen Länder auf dem linken Rheinufer, das Großherzogtum Berg, das Herzogtum Jülich und Westfalen, die Stadt Wetzlar, die nassau-oranischen Besitzungen und Schwedisch-Pommern nebst Rügen.

VIII. Die beiden Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen wurden durch Staatsvertrag vom 7. Dez. 1849 erworben, ihre Einverleibung in Preußen erfolgte durch Gesetz vom 11. März 1850. Oldenburg trat durch Staatsvertrag vom 20. Juli 1853 und Nachtrag vom 1. Dez. d. J. das Jadegebiet an Preußen ab. Das Herzogtum Lauenburg ging durch den Vertrag zu Gastein vom 14. Aug. 1865 in den alleinigen Besitz von Preußen über.

IX. Zufolge des mit Österreich zu Prag am 23. Aug. 1866 abgeschlossenen Friedensvertrages und der mit den beteiligten Staaten unter verschiedenem Datum getätigten Friedensverträge desselben Jahres vereinigte Preußen die eroberten Gebiete Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M., ebenso das von Österreich abgetretene Schleswig-Holstein wie die von Bayern (Amt Gersfeld, Bezirk um Orb, Enklave Caulsdorf) und Hessen (Landgrafschaft Hessen-Homburg, die Kreise Biedenkopf und Vöhl und einige Ortschaften) abgetretenen Gebietsteile mit seinem Gebiet.

X. Zu diesen Eroberungen kam dann die durch Staatsvertrag vom 1. Juli 1890 von England an das Deutsche Reich abgetretene Insel Helgoland, die durch Gesetz vom 18. Febr. 1891 mit der preußischen Monarchie vereinigt wurde.

XI. Alle diese Eroberungen brachten dem Staate eine größere oder geringere Anzahl von Katholiken, und es wurde aus dem ursprünglich rein protestantischen Gebiete ein derartig gemischtes, daß gegenwärtig über ein Drittel der Bevölkerung der katholischen Konfession angehört. Dieser allmähliche Ländererwerb ist aber im Auge zu behalten, um das preußische Staatskirchenrecht richtig zu würdigen.

B. Das Staatskirchenrecht der älteren Zeit.

I. Nach dem Übertritt des Kurfürsten Johann Sigismund zum reformierten Bekenntnis gab es in Brandenburg Lutheraner und Reformierte. Zu ihnen kamen nach der Erwerbung Preußens die Katholiken. Für die Rechtsstellung der drei Konfessionen waren die Bestimmungen des Westf. Friedens maßgebend, jedoch hat in dieser Beziehung Brandenburg-Preußen, wenigstens gegenüber den Katholiken, eine ziemlich eigenmächtige Stellung behauptet.

1) Der I. Schles. Krieg (1740—42) endigte am 11. Juni 1742 mit dem Breslauer Präliminarvertrag und definitiv am 28. Juli d. J. mit dem Berliner Frieden, der II. (1744—45) am 25. Dez. 1745 mit dem Dresdener Frieden, der III. oder 7jährige Krieg (1756—63) am 15. Febr. 1763 mit dem Hubertusburger Frieden.

Lutheraner und Reformierte waren als gleichberechtigt anerkannt, über beide Kirchen führte der Landesherr nach dem Territorialsystem das Kirchenregiment. Die Katholiken hatten nur vereinzelt freie Religionsübung, und man kümmerte sich regierungsseitig mehrfach nicht um das Normaljahr 1624. Im Herzogtum Preußen hatte die katholische Konfession nach der Verfassung von 1661 volle Gleichberechtigung mit den Protestanten. Die Rechtsverhältnisse des Mindener Domkapitels wurden durch den einseitigen Homagialrezeß von 1650 geregelt, in Kleve, Mark, Ravensberg war durch den Vergleich mit Pfalzneuburg vom 9. Sept. 1666 und den Religionsvergleich vom 26. April 1672 den Katholiken an bestimmten Orten freie Religionsübung zugestanden. Auf Grund vertragsmäßiger Abmachungen war die Jurisdiktion fremder Bischöfe anerkannt: So stand die katholische Gemeinde zu Königsberg unter dem Bischof von Ermland, Geldern unter dem von Roermonde und Bütow unter dem von Kujavien; die Katholiken in Brandenburg-Pommern, im Gebiet von Magdeburg, Halberstadt und Minden gehörten zu dem 1667 gegründeten Apost. Vikariate der Nordischen Missionen, welches im Laufe der Jahre den verschiedensten Bischöfen zur Verwaltung übertragen wurde; anderswo durften die Katholiken sich in Sachen des Ordo an auswärtige Bischöfe wenden.

II. Bereits Kurfürst Friedrich III. (1688—1713) wünschte, daß die päpstliche Verwaltung einem dem Landesherrn verantwortlichen katholischen Geistlichen für den ganzen Bereich der Monarchie durch den Apost. Stuhl übertragen würde. Der Versuch scheiterte jedoch. Auch Friedrich Wilhelm I. kam 1714 und 1720 auf diesen Plan zurück, ein Vikariat zu errichten. Der Papst verbot jedoch 1725 dem Abt des Halberstädter Klosters Huisburg, Matthias Hempelmann, welcher sich zur Übernahme des von der Preußischen Regierung einseitig geschaffenen Vikariates bereit erklärt hatte, die Übernahme. Als dann später der Apost. Vikar für Hannover, der Titularbischof Spiga, sich verschiedene Übergriffe erlaubte, machte der König einen neuen Versuch, den Katholiken seines Landes ein dem Staatsoberhaupte verpflichtetes geistliches Oberhaupt zu geben. Papst Clemens XII. war damit einverstanden, ernannte den Abt Martin von Neuzelle a. d. Oder zum Titularbischof von Zama und überwies ihm einen Teil des bisher unter dem Apost. Vikar der Nord. Missionen gestandenen Gebietes zur Verwaltung. Am 23. Febr. 1732 erhielt Abt Martin auch die königliche Bestallung als Vicarius generalis in spiritualibus für die gesamte preußische Monarchie. Wegen persönlicher Abneigung des Königs gegen den Abt kam jedoch das Apost. Vikariat nicht zur Ausführung.

Auch Friedrich d. Gr. machte den Versuch, ein Generalvikariat in spiritualibus zu errichten, unter dem die Katholiken Preußens stehen sollten. Die endlosen Verhandlungen, welche dieserhalb zwischen der Preußischen Regierung und dem Kardinalfürstbischof von Sinzendorf von Breslau wie dem Apost. Stuhle stattfanden, führten jedoch zu keinem Resultate. Dasselbe negative Ergebnis hatten die Verhandlungen, die seit 1746 mit dem Weihbischof von Twickel von Hildesheim geführt wurden. Sie hatten ihre Veranlassung darin, daß er als Apost. Vikar für Hannover in den Gegenden von Magdeburg, Halberstadt, Minden, Brandenburg eine Visitation vornehmen wollte, was ihm der König als summus episcopus dieser Provinzen strengstens untersagte.[1])

III. Somit bestand gegenüber den Katholiken kaum ein einheitliches Staatskirchenrecht. Auch über die letzteren nahmen die brandenburg-preußischen Herrscher die Episkopalrechte in Anspruch. Das war insbesondere im Herzogtum Kleve der Fall. Hier hatte Eugen IV. durch zwei Bullen vom 16. Jan. 1444 und 10. Juli 1445 die Jurisdiktion der Bischöfe von Köln und Münster über die klevischen Anteile in

1) Freisen, Das Milit.-KR., S. 96 f., 99; Freisen, Pfarrzwang, S. 146 ff.

deren Diözesen „bis zur anderweitigen Verordnung" aufgehoben und die interimistische Verwaltung dieser Gebiete an den Bischof von Utrecht mit der Ermächtigung übertragen, daß er sich für diese Verwaltung eines anderen, wenn auch nur Titularbischofs, bediene, welcher auf Requisition des Fürsten alle bischöflichen Akte und Rechte, wie solche früher von den Bischöfen von Münster und Köln ausgeübt seien, vollziehen könne. Die Hofjuristen konstruierten aus dieser päpstlichen Festsetzung das sog. „Klevische Landesbistum", demzufolge dem Landesfürsten in den zu keiner Diözese gehörenden klevischen Gebieten das Recht zustehe, einen eigenen Bischof hier als seinen Vertreter zu ernennen. Man drückte das in dem sprichwörtlichen Satze aus: „Dux Cliviae est papa in territoriis suis." Rechtlich hat jedoch ein derartiges Landesbistum nicht bestanden, wenn auch die brandenburgischen Herrscher sich mehrfach auf die aufgestellte Konstruktion beriefen.[1])

IV. Der damals absolute Fürst übte diese Episkopalrechte kraft eigenen Rechtes, ohne an die Mitwirkung der alten Landstände gebunden zu sein. Diese Rechte erstreckten sich nicht bloß auf die äußeren Verhältnisse, sondern betrafen mehrfach auch innerkirchliche Angelegenheiten: Eine Kab.-Ordre vom 3. Juni 1740 gestattete ohne Dispens die Ehe in casibus, wo die Ehe nicht ausdrücklich durch die hl. Schrift verboten sei, hob somit eine Anzahl von kanonisch-rechtlichen Ehehindernissen auf. Das Projekt des Corpus jur. Fridericiani von 1749 und 1751 schuf eine rein staatliches von allen kirchlichen Grundlagen abstrahierendes Eherecht, welches allerdings nur in einigen Provinzen, insbesondere auch in den katholisch-gemischten: Kleve, Mark, Minden, Ravensberg, Schlesien usw. Geltung erlangt hat.[2]) Durch mehrere Reskripte, die ohne Rücksicht auf konfessionelle Verschiedenheit ergingen, wurde das Scheidungsrecht teils eingeschränkt, teils ausgedehnt, so durch das Reskript vom 25. Nov. 1765 und 17. Nov. 1782. Ebenso galt für alle Bekenntnisse die Stolä-Taxordnung vom 8. Aug. 1750 und das Reglement desselben Datums für die Beilegung der gravamina in geistlichen Sachen.

Die katholischen Geistlichen galten als Staatsbeamte: Am 4. März 1744 ernannte der König „von obhabender Königlicher und Obrister landesfürstlicher Macht und Gewalt" einen Koadjutor des Fürstbischofs von Breslau, ohne sich um die Bestimmungen des kanonischen Rechts zu kümmern. Die katholische Geistlichkeit Schlesiens blieb im Besitze ihres Grundeigentums (Anstaltsvermögen), hatte aber davon 50 % des Einkommens als Kontribution zu zahlen. Dieselbe Steuer wurde durch Kab.-Ordre vom 1. Nov. 1772 der katholischen Geistlichkeit in Westpreußen auferlegt, mit Ausnahme der geringen oder Dorfpfaffen; die Verwaltung des Vermögens hatten jedoch die staatlichen Kammern, die den Reinertrag nach Abzug der 50 % den Nutznießern auslieferten. Als Grund wurde angegeben, es sollten die Geistlichen durch die Bewirtschaftung der Güter nicht distrahiert und in ihren geistlichen Verrichtungen nicht behindert werden, während es sich in Wirklichkeit nur um eine Säkularisation handelte, die auch durch Verordnung vom Jahre 1796 ausgesprochen wurde, indem diese Güter „als ein wahres Staatseigentum" erklärt wurden. In Schlesien hielt man zufolge der Breslauer Präliminarien von 1742 das katholische Zehntrecht, dem auch die Protestanten unterlagen, zuerst aufrecht. Erst am 3. März 1758 erfolgte die Befreiung der Protestanten von der Verpflichtung zur Zehntszahlung an die katholischen Pfarrer und am 30. September 1769 auch die der Katholiken gegenüber den protestantischen Pfarrern.

---

1) Scholten, Cleve (im Freib. KLexik.[2]). Dem Sprichwort kommt jedoch nur die angegebene Beziehung auf Kleve zu, nicht aber ist es als allgemeiner Grundsatz für das damalige Staatskirchentum hinzustellen, wie Stutz, KR., S. 348, der Ansicht zu sein scheint.

2) Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht I (1896), S. 5.

Da die katholischen Geistlichen als Staatsbeamten, das kirchliche Recht als ein Teil der staatlichen Rechtsordnung aufgefaßt wurden, unterstand die Veröffentlichung kirchlicher Erlasse der vorherigen staatlichen Genehmigung. Diese Genehmigung (Plazet) wurde dem päpstlichen Breve betreffend die Aufhebung des Jesuitenordens vom 13. Juli 1773 versagt, und so verdankt der Jesuitenorden dieser Maßregel die zeitweise Fortdauer des Ordens in Preußen trotz der päpstlichen Aufhebung.

Die Aufsicht über die katholische Kirche in Schlesien führten die Landesjustizkollegien, die Oberamtsregierungen unter Zuziehung von protestantischen und katholischen Geistlichen wie weltlichen Konsistorialräten. Die geistliche Gerichtsbarkeit dortselbst war anerkannt durch Notifikationspatent vom 14. Jan. 1742 und Reglement vom 8. Aug. 1750, sie war aber beschränkt auf rein geistliche Sachen, die Disziplin über die Geistlichen und die Ehesachen, wenn beide Teile der katholischen Religion angehörten.

Die Schule stand in Verbindung mit der Kirche, hatte also konfessionellen Charakter: der Geistliche war Ortsschulinspektor, der protestantische Inspektor wie der katholische Erzpriester Kreisschulinspektor, die Provinzialkirchenbehörde auch Provinzialschulbehörde. Die Provinzialverwaltung auch der katholischen Schulen erfolgte durch die Konstistorialbehörden unter Beiziehung katholischer Geistlichen als Mitgliedern. Der katholische Bischof war von der Schulverwaltung ausgeschlossen. Dabei war jedoch die Schulgesetzgebung rein staatlich. Eine Sonderstellung nahmen die Jesuitenschulen in Schlesien ein; erst nachdem sich herausstellte, daß der Orden nicht mehr zu halten sei, wurden die Patres als Priester des Königlichen Schulinstituts in Schlesien erklärt und mit letzterem das Jesuitenvermögen als Schulfonds verbunden. Das Königliche Schulinstitut erhielt am 11. Dez. 1776 eine eigene Instruktion.[1])

V. Hält man die vorstehend angeführten Tatsachen fest und vergleicht damit die Zusicherungen, welche die preußischen Herrscher den Katholiken in bezug auf die Unantastbarkeit ihrer Religionsverhältnisse gaben, so ergibt sich, daß diese Zusicherungen nur zum geringsten Teile gehalten wurden.

Derartige Zusicherungen erhielt Schlesien durch Patent des Königs Friedrich II. vom 1. Dez. 1740, durch das Organisationspatent vom 15. Jan. 1742, den Breslauer Präliminarvertrag vom 11. Juni 1742 und den Berliner Friedensvertrag vom 28. Juli 1742; dieselben wurden im Dresdener Frieden vom 25. Dez. 1745, dem Hubertusburger Frieden vom 15. Febr. 1763 und dem Teschener Frieden vom 13. Mai 1779 von neuem bestätigt.[2])

Die gleichen Garantien wurden bei der Teilung von Polen den dortigen Katholiken gegeben, so durch den zwischen Friedrich II. und dem Könige und der Republik Polen am 18. Sept. 1773 abgeschlossenen Warschauer Traktat wie den zwischen denselben Kontrahenten am 25. Sept. 1793 abgeschlossenen Vertrag von Grodno.[3])

Das Edikt vom 9. Juli 1788, die Religionsverfassung in Preußen betreffend, bestimmte in § 1: „befehlen, wollen und verordnen Wir demnach, daß alle drei Haupt-Confessionen der Christlichen Religion, nämlich die reformierte, lutherische und römisch-katholische, in ihrer bisherigen Verfassung nach den von Unsern gottseligen Vorfahren vielfältig erlassenen Edikten und Verordnungen in Unsern sämtlichen Ländern verbleiben, aufrecht erhalten und geschützt werden sollen.“ Dortselbst wurde den „übrigen Sekten und Religionsparteien“ volle Gewissensfreiheit ge-

1) Bornhak, Preuß. St.- u. Rgsch., S. 232 ff.

2) Auch der Erlaß Friedrichs II. vom 30. Dez. 1761 an das Breslauer Domkapitel hat diese Garantien; Friedberg, KR., S. 75, Anm. 22.

3) Gerlach, KR.[5] (1890), S. 541 f.; die Parität in Preußen, S. 2 f.

währleistet, aber nur, „solange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen". Im übrigen wendet sich das Edikt in der weitläufigsten Weise gegen die Proselytemacherei. Zu demselben ergingen eine Anzahl von weiteren Erlassen, durch die es erläutert bzw. ergänzt wurde. Nach dem Wortlaute des Religionsediktes hätte der Staat auch über die katholische Glaubenslehre zu entscheiden gehabt, in Wirklichkeit wurde es wie auch seine Ergänzungen nur gegenüber den Protestanten angewandt.[1])

C. Das Allgem. Landrecht für Preußen vom 1. Juni 1794 und die Weiterentwicklung bis zum Jahre 1850.

I. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat war seither in den verschiedenen Teilen des Brandenburg-Preußischen Staates durch gelegentliche Einzelverordnungen bestimmt worden, erst das Allgemeine Landrecht vom 1. Juni 1794 regelte das Verhältnis für den gesamten Staat in grundsätzlicher Weise, unterwirft dabei aber die Kirchen einem bis ins einzelne gehenden staatlichen Verordnungs- und Aufsichtsrecht.

Der zweite Teil, Titel 11 des Gesetzbuches: „Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften" enthält in zwanzig Abschnitten und 1232 Paragraphen eine bis ins Detail gehende Kodifikation des Kirchenrechts: Jedem Staatseinwohner ist vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt (II, 11, § 2). Religionsgesellschaften mit öffentlicher Feier des Gottesdienstes heißen „Kirchengesellschaften" (§ 11); letztere haben, wenn sie vom Staate ausdrücklich aufgenommen sind, die Rechte privilegierter Korporationen (§ 17). Sowohl öffentlich aufgenommene als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten (§ 27). Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen (§ 32). Der Staat ordnet außerordentliche Festtage an (§ 34). Kirchenordnungen müssen dem Staate zur Genehmigung vorgelegt werden und stehen dann den Polizeigesetzen gleich (§ 46 ff.). Der Staat hat die Entscheidung darüber, ob jemand wegen Abweichung vom gemeinen Glaubensbekenntnis von der Kirche ausgeschlossen werden kann (§ 55 ff.). Das Placet ist absolut gefordert (§ 117 f.). Auswärtige Kirchenoberen sind von Ausübung der Kirchengewalt ausgeschlossen (§ 135 f.). Kirchenversammlungen innerhalb des Landes können nur unter Vorwissen und Mitwirkung des Staates berufen werden (§ 141). Neue Pfarreien werden nur vom Staate unter Zuziehung der geistlichen Oberen errichtet (§ 238 f.), neue Kirchen nur mit staatlicher Genehmigung gebaut (§ 176). Die Geistlichen der Kirchengesellschaften haben mit den Staatsbeamten gleiche Rechte (§ 19, 96). Für die besonderen Rechte und Pflichten des katholischen Priesters bleibt das kanonische Recht maßgebend (§ 66, 121).

Eigens geregelt sind: die kirchliche Vermögensverwaltung, das Patronatrecht, die Baulastverpflichtung, die Rechte der Domkapitel, das Begräbniswesen usw. Für das Eherecht gilt das System des staatlichen Eherechts mit kirchlicher Entschließungsform, das in Teil II, Titel 1, § 1 bis 1014 (1026) seine genauere Festsetzung findet.

Von einer Selbständigkeit der Kirchen war keine Rede mehr, am härtesten wurde die katholische Kirche getroffen. Das Publikationspatent zum ALR. vom 5. Febr. 1794, Nr. 1 verordnet: „Das gegenwärtige allgemeine Landrecht soll an die Stelle der in Unsern Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen-

---

1) Abdr. des Edikts v. 9. Juli 1788 bei Vogt, K.- u. ER. I, S. 54, Anm. 3. Dasselbe wurde mit Ausnahme des § 1 durch das ALR. (§ II des Publ.-Patents) aufgehoben. Die späteren Ergänzungen sind: die Instruktion zur Aufrechterhaltung und Befolgung des Edikts vom 15. Nov. 1791; die Anweisung wegen Prüfung der Kandidaten pro licentia concionandi vom 13. März 1792; die Verordnung über Gebrauch des Heidelberger Katechismus und des Herbstschen Lehrbuches vom 5. Febr. 1790; die Verordnungen über den neuen Katechismus vom 12. Juli 1792 u. 6. Nov. 1794; die Instruktion für die Prediger wegen Führung ihres Amtes in Übereinstimmung mit dem Religionsedikte vom 9. April 1794; eine Kabinettsorder über Entlassung neologischer Prediger vom 12. April 1794, endlich die Verordnungen, nach denen die Lehrer und Prediger auf das Religionsedikt zu vereidigen sind, vom 2. Mai u. 1. Okt. 1794; vgl. Bornhak, Preuß. St.- u. Rgsch., S. 320 f.

und anderen fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten; also, daß vom 1. Junius 1794 an auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden späteren Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechtes erkannt werden soll." Danach ist dem kanonischen Recht nur eine sehr beschränkte Geltung verblieben, es gilt nämlich nur insoweit, als das Landrecht dessen Gültigkeit aufrechterhält; das ist der Fall in Glaubenssachen (II, 11, § 121) und bei den besonderen Rechten und Pflichten der katholischen Geistlichen in geistlichen Angelegenheiten (§§ 62, 66, 107, 980, 1126, 1135 ibid.). Erst mit Erlaß der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 trat in dieser schroffen Zurückdrängung des kanonischen Rechts eine Änderung ein.[1])

Nach Nr. III des Publikationspatents werden die in den verschiedenen Provinzen bestandenen Provinzialgesetze und Statuten aufrechterhalten. Dazu zählte das ALR. II, 11. § 144 unter Verletzung der Parität auch die protestantischen Konsistorial- und Kirchenordnungen. Auch der Pfarrzwang mit all seinen Konsequenzen wurde als Provinzialrecht aufgefaßt im Gegensatz zu ALR. II, 11, § 261. Erst in späterer Zeit ist dieser Pfarrzwang durch besondere Verordnungen, zuletzt in Ostpreußen durch Gesetz vom 9. Mai 1854, aufgehoben worden.[2])

II. Zum Landrecht sind später wichtige Nachträge erlassen: Die Königliche Deklaration vom 21. Nov. 1803 änderte ALR. II, 2, § 76 ff. dahin, daß bei gemischten Ehen die Kinder bis zum zurückgelegten 14. Jahre in der Religion des Vaters zu erziehen seien, daß jedoch keiner ein Recht habe, den Eltern zu widersprechen, solange sie über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht einig seien. Durch Kabinettsordre vom 17. Aug. 1825 wurde die Deklaration auch auf Rheinland und Westfalen ausgedehnt.[3]) Das Edikt vom 30. Okt. 1810 verfügte die Säkularisation der sämtlichen geistlichen Güter in der Monarchie, es ist jedoch auf die nach 1810 erworbenen Gebiete nicht ausgedehnt worden.[4]) Auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1815 wurde durch die „Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Okt. 1817" die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte den Katholiken gegenüber in eigener Weise geordnet und den Oberpräsidenten übertragen. Zu dieser Dienstinstruktion ergingen als Nachträge: die Kabinettsordre vom 31. Dez. 1825 und die Königliche Verordnung vom 27. Juni 1845. Das Ministerialreskript vom 31. Aug. 1818 verschärfte das Plazet (II, 11, § 117, 118) in bedeutendem Umfange.[5])

Nachdem so die Geltung des katholischen Kirchenrechts auf ein Minimum beschränkt war, hatten die Zusicherungen, die den Katholiken auch in den später erworbenen Gebieten bezüglich ihrer Religionsübung gegeben wurden, wenig Bedeutung. Es gilt das einmal in betreff des § 63 des RDHSchlusses von 1803 (oben S. 77f.). Den Einwohnern des Rheinlandes verhieß die Königliche Proklamation vom 5. April 1815: „Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde ich ehren und schützen, ihre Diener werde ich auch in ihrer äußeren Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten"; den Einwohnern des Großherzogtums Posen versprach die Königliche Proklamation vom 15. Mai 1815: „Eure Religion soll aufrechterhalten und zu einer standesmäßigen Dotierung ihrer Diener gewirkt werden"; für die ebenfalls 1815 mit Preußen wieder vereinigten westfälischen Länder bemerkt das Königliche Patent vom 21. Juni 1815: „Dagegen

---

1) Bornhak, Pr. St.- u. Rgsch., S. 320f.; Vogt, K.- u. ER. I, S. 48 Anm.; Thudichum, KR. I, S. 212; Scherer, KR. I, S. 90f.

2) Vogt, K.- u. ER. I, S. 260f.; Freisen, Pfarrzw., S. 12.

3) Koch, ALR. (1879), Bd. III, S. 306; Karl Schmidt, Die Konfess. der Kinder (1890), S. 92 ff.

4) Hinschius, Preuß. KR., S. 445; Vogt, K.- u. ER. I, S. 604 Anm.

5) Vogt, a. a. O. I, S. 18ff., 184.

sichern Wir den Einwohnern der hierdurch von Uns in Besitz genommenen Länder allen den Schutz zu, dessen Unsere Untertanen in Unseren übrigen Staaten sich zu erfreuen haben."[1]) Den übernommenen Katholiken wurde mit diesen Garantien nicht ihre bisherige Rechtsstellung gesichert, sondern sie traten in die bis dahin in Preußen für die Katholiken geschaffenen Rechtsverhältnisse ein.

III. Die in § 62 des RDH Schlusses von 1803 seitens des Reiches zugesicherte neue Bistumseinteilung kam zufolge der Auflösung des Reiches nicht zustande (oben S. 27, 77). Die Erwerbungen von vorwiegend katholischen Provinzen seitens Preußens machten aber das Bedürfnis nach einer Wiederaufrichtung der zerfallenen Diözesaneinteilung immer dringender. Es erging deshalb nach langjährigen Verhandlungen mit Rom die Zirkumskriptionsbulle De salute animarum vom 16. Juli 1821, welche die Einrichtung und Begrenzung der Diözesen, die Dotation und Besetzung der bischöflichen Stühle wie der Domkapitel in Preußen anordnete. Der König publizierte die Bulle durch Kabinettsordre vom 23. August 1821 und erklärte sie für ein „bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates" (oben S. 22f.). Die in der Bulle (Nr. 42) versprochene Dotierung der Bistümer durch freieigentümliche Überweisung von auf die Staatsdomänen radizierten Grundzinsen oder von aus Staatsgeldern angekauften Grundstücken an die einzelnen Diözesen ist bis heute nicht zur Ausführung gekommen, indem der klagbare Charakter des Versprechens später von den Gerichten geleugnet wurde.[2])

IV. Die Bestimmungen, die der Staat über die gemischten Ehen, insbesondere deren Einsegnung, das Versprechen der katholischen Kindererziehung usw., erlassen hatte und auf deren ausnahmsloser Befolgung er bestand, führte im Jahre 1836 zu einem Kampfe zwischen Staat und Kirche („Kölner Wirren") und zur Gefangennahme der Erzbischöfe von Köln und von Gnesen-Posen. Friedrich Wilhelm IV. (1840—61) entließ die beiden Erzbischöfe 1841 aus der Gefangenschaft, und mit Genehmigung Roms wurde Joh. v. Geissel im selben Jahre zum Koadjutor des Erzbischofes von Köln und Administrator der Erzdiözese ernannt. Hierdurch und durch Nachgeben der Staatsgewalt war der Streit beigelegt.[3])

Derselbe König ließ noch manches von der Strenge des Landrechtes nach: Ein Ministerialreskript am 1. Januar 1841 gab den kirchlichen Verkehr völlig frei und hob das Plazet auf, sprach jedoch das Erwarten des Königs aus, daß die Bischöfe von ihren Verhandlungen Anzeige zu machen nicht versäumen und ebenso die staatliche Zustimmung zur Publizierung von zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse berührenden Erlassen einzuholen nicht unterlassen würden. Außerdem verfügte eine Kabinettsordre vom 11. Januar 1841 die Einsetzung einer eigenen katholischen Behörde innerhalb des Kultusministeriums, die „katholische Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten".

D. Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 und die Weiterentwicklung bis zum sog. Kulturkampf.

I. Preußen hat zwei Verfassungsurkunden erhalten: die erste vom 5. Dez. 1848, gewöhnlich die „oktroyierte Verfassungsurkunde" genannt, machte gar bald der heute noch geltenden vom 31. Jan. 1850 Platz. Die für die kirchlichen, insbesondere die katholischen Verhältnisse maßgebenden Artikel sind in beiden Urkunden gleich-

1) Gerlach, KR., S. 543; Hinschius, Preuß. KR., S. 109, Anm. 79; Bornhak, St.- u. Rgsch., S. 427.
2) AKR. (1884), Bd. 52, S. 290f.
3) Vgl. die kirchl. und staatl. Erlasse bei Vogt, a. a. O., II, S. 39ff.

lautend, und ist deren Festsetzung nicht erfolgt ohne Rücksichtsnahme auf die vielfachen von den damaligen preußischen Bischöfen dieserhalb erlassenen Denkschriften.[1]) Mit diesen Festsetzungen erhielt das Verhältnis von Staat und Kirche eine ganz neue Gestaltung, das frühere autokratische Staatsregiment wurde abgetan und der katholischen Kirche ihre Autonomie im weitesten Umfange gewährleistet. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 sind folgende:

„Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzungen kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Zivilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Zivilstandsregister regelt.

Art. 24. Bei Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an."

Die Bestimmungen der Artikel 16 und 18 konnten sofort ins Leben treten, die Artikel 17 und 19 blieben vorderhand wirkungslos, da ein Gesetz über Kirchenpatronat überhaupt nicht erlassen ist, und das Gesetz über die Zivilehe erst am 9. März 1874. Die größten Schwierigkeiten bereitete der Artikel 15. Derselbe ist den deutschen Grundrechten (oben S. 79) entnommen, der Nachsatz „bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen" wurde auf Befehl des Königs weggelassen und ist erst in der „Kulturkampfszeit" zugesetzt worden. Bei der Unklarheit des Begriffes „kirchliche Angelegenheit" war es schwer festzustellen, welche von den bisherigen Beschränkungen der Kirche durch den Staat als der verfassungsmäßig garantierten Kirchenfreiheit widersprechend für aufgehoben zu erachten seien. Das Ministerium suchte nun eine derartige Feststellung durch Vereinbarung mit den Bischöfen herbeizuführen. Letztere gingen jedoch darauf nicht ein, indem sie behaupteten, der Begriff kirchliche Angelegenheit sei durch das kanonische Recht genau bestimmt, es bedürfe keiner näheren Verordnungen darüber, die katholische Kirche sei mit Erlaß

1) Vgl. die Verhandlungen und Denkschriften im AKR. (1869), Bd. 21, S. 108ff., 207ff., Bd. 22, S. 214ff., 373ff., außerdem das Promemoria der Bischöfe d. Prov. Posen vom 3. Juni 1848; Denkschrift d. kath. Bischöfe in Preußen über die Verf.-Urk. vom 5. Dez. 1848 im Juni 1848. Scherer, KR. I, S. 91 Anm. 95.

der Verfassungsurkunde von selbst in den Besitz dieser ihrer Selbständigkeit gelangt.[1]) Somit blieb das Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche schwankend und unbestimmt, das strittige Grenzgebiet wurde im Laufe der Zeit durch die preußische Verwaltungspraxis geregelt, ohne daß jedoch bis auf den heutigen Tag eine vollständige Klarheit erzielt worden ist. Da die Interpretation der Staatsbehörden meist in einer der Kirche günstigen Weise erfolgte, hat die katholische Kirche Preußens seit 1850—1871 eine Freiheit genossen, welche sich von ihrer Stellung in den besten Zeiten des Mittelalters kaum unterscheidet.[2])

II. Die nach Erlaß der Verfassungsurkunde erworbenen Länder (Hohenzollern, Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M., Lauenburg, Hessen-Homburg, sowie die mit Preußen verbundenen hessischen und bayerischen Gebietsteile) besaßen bereits ein reich entwickeltes Staatskirchenrecht. In all diesen Gebieten wurde die preußische Verfassung eingeführt[3]), und stößt die Beantwortung der Frage, was von dem bisherigen Rechte bestehen blieb, was von selbst wegfiel, auf nicht geringe Schwierigkeiten.

Bestehen blieb einmal die bisherige Diözesanangehörigkeit: Die beiden Hohenzollern verblieben bei der Erzdiözese Freiburg gemäß der Bulle Provida solersque von 1821, für Hannover blieb die Zirkumskriptionsbulle Impensa Romanorum pontificum vom 1824 bestehen, Kurhessen blieb bei der Diözese Fulda, Nassau und Frankfurt bei der Diözese Limburg, Hessen-Homburg zum Teil bei Mainz, zum Teil bei Trier, Schleswig-Holstein, Lauenburg und Helgoland bei dem Apostolischen Vikariate der Nordischen Missionen (oben S. 22, 24, 29).

III. Was die Bestimmungen der ehemaligen Verfassungsurkunden und anderer allgemeiner staatskirchenrechtlicher Gesetze in diesen Ländern betrifft, so haben sie jedenfalls insoweit keine Geltung mehr, als sie der Preußischen Verfassungsurkunde oder anderen allgemeinen preußischen Gesetzen widersprechen. Gänzlich aufgehoben sind die früheren gesetzlichen Erlasse keineswegs. Die Einverleibungsgesetze von 1866 enthalten die Vorschrift: „§ 2. Die preußische Verfassung tritt in diesen Landesteilen am 1. Okt. 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe notwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungsbestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt. § 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.“ Danach ist es nicht sowohl Sache der Staatsbehörden als vielmehr des Gesetzgebers über die Geltung des früheren Rechtes ein Urteil zu fällen.[4])

---

1) Welche Konsequenzen man daraus zog, zeigen die beiden Arbeiten des Paderb. Bischofs Martin: „Ein bischöfliches Wort an die Protestanten Deutschlands, zunächst an diejenigen meiner Diözese“ (1866) und: „Zweites bischöfliches Wort an die Protestanten Deutschlands, zunächst an diejenigen meiner Diözese“ (1866). In beiden Arbeiten vertritt der Bischof den allerdings vom katholisch-kirchlichen Standpunkte aus richtigen Satz, daß auch die Protestanten dem katholischen Kirchenrecht unterstehen. Denselben Standpunkt vertritt Pius IX. in dem Schreiben an Kaiser Wilhelm I. vom 7. Aug. 1873; vgl. Freisen, Pfarrzw., S. 1, Anm. 2.

2) Kahl, Lehrsystem, S. 193 f.; Bornhak, a. a. O., S. 477 ff.; Scherer, KR. I, S. 90 f.; Thudichum, KR. I, S. 199 f.

3) Für die 1866 erworbenen neuen Provinzen enthalten die Kgl. Proklamationen die Zusicherung: „Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.“ Ein Kgl. Erl. an den Bischof von Limburg vom 21. Nov. 1866 spricht die Zuversicht aus, „daß bei den neuen Untertanen das Vertrauen sich mehr und mehr befestigen wird, daß sie in Ansehung ihrer kirchlichen und Unterrichtsverhältnisse an den Segnungen teilzunehmen berufen seien, deren sich diese wichtigen Interessen in den alten Landesteilen der Monarchie unter dem Schutze einer guten Gesetzgebung und gerechten Verwaltung zu erfreuen haben“; vgl. Gerlach, KR., S. 543.

4) Thudichum, KR. I, S. 201.

E. Die sog. Kulturkampfsgesetze.

I. Somit war das Verhältnis zwischen dem Staat und der katholischen Kirche in einer befriedigenden Weise geordnet. Die katholischen Staatsbürger, insbesondere die Bischöfe brachten deshalb der Preußischen Krone und Regierung das weitgehendste Vertrauen entgegen, wie das niemals zuvor der Fall gewesen ist. Gestört wurde dieses Verhältnis durch die kirchenpolitische Gestzgebung der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts, wobei allerdings die Frage, warum die Preußische Regierung sich nach den glorreichen Siegen in Frankreich zu diesem Schritte herbeiließ, bis heute nicht mit Bestimmtheit beantwortet ist.[1]) Den von der Preußischen Regierung mit Unterstützung der Mehrheit des Parlaments gegen die katholische Kirche organisierten Kampf hat man mit dem phrasenhaften Namen „Kulturkampf" bezeichnet.[2]) Die Katholiken haben dieser Bezeichnung mit Recht einen höhnenden Beigeschmack beigelegt, denn es handelte sich keineswegs um die Kultur, sondern um die Unterdrückung, ja im Endziele um die Vernichtung der katholischen Kirche. Das war von Anfang an Ansicht des preußischen Episkopats, und deshalb haben die Katholiken von Anfang an den betreffenden Gesetzen den schärfsten Widerstand entgegengesetzt[3]), was die Regierung dann zu noch schärferem Vorgehen veranlaßte.

Der erste Schritt, den Preußen tat, war die Aufhebung der katholischen Abteilung im Kultusministerium durch Kabinettsorder vom 8. Juli 1871.[4]) Am

---

1) Die eine Ansicht geht dahin, daß Fürst Bismarck den Kampf inszenierte, um sich die Gefolgschaft der Liberalen zu sichern. Eine andere Ansicht erklärt: „Die Bedrohung der Grundlagen des modernen Staatslebens durch die aus den vatikanischen Glaubensdekreten vom 18. Juli 1870 sich notwendig ergebenden Konsequenzen und das Vorgehen der deutschen Bischöfe, welche sich unterworfen hatten, gegen die in dem alten Glauben Beharrenden" habe die deutschen Regierungen genötigt, „die Mittel der Abwehr gegen Rom zu verstärken; so Richter-Dove, KR.[8] (1886), S. 227, dessen Apologie der preußischen kirchenpolitischen Gesetze jedoch nur von seinem protestantischen Standpunkte aus zu würdigen ist. Verschiedene Motive führt an: Kahl, Lehrsystem, S. 194ff., ebenso Kahl, KR. (in Hinneberg, Die Kultur der Gegenwart II, S. 8 (1906), S. 281f.); auch Kahl geht von den vatikanischen Dekreten und ihren Konsequenzen aus, sieht sodann in den Gesetzen lediglich Ausführungsgesetze zur Preuß. Verf.-Urkunde, welche an Stelle der unsicheren bisherigen Verwaltungspraxis das Verhältnis von Staat und Kirche in positiv rechtlicher Weise ordnen. Wenn er aber des weiteren diese Gesetze nicht als Kampfgesetze, sondern vielmehr als Verteidigungsgesetze, von Anfang nicht dazu bestimmt, dauernde Bestandteile des preußischen Staatskirchenrechts zu bleiben, bezeichnet wissen will, so ist er dafür den Beweis schuldig geblieben. Bismarck erklärte am 10. März 1873 im Preuß. Herrenhause: „Es handelt sich nicht um den Kampf zwischen Glauben und Unglauben, sondern um den Machtstreit zwischen Königtum und Priestertum, zwischen Deutschem Kaiser und Papst." Das Richtigste dürfte wohl darin liegen, daß Preußen mit diesem Kampfe auf eine ihrer politischen Traditionen zurückgriff; zu diesen preußischen Traditionen gehört Förderung des Protestantismus, und das ist gleichbedeutend mit Schwächung des Katholizismus oder mit Kampf gegen Rom; so die Köln. Volksz. Nr. 171 vom 27. Febr. 1907.

2) Das Verdienst, diesen Ausdruck erfunden zu haben, schreibt sich Virchow zu, indem er in einem Wahlprogramm der Fortschrittspartei vom Jahre 1873 sich dieses Ausdrucks bediente; Büchmann, Geflügelte Worte (1877), S. 328.

3) So in der Immediateingabe nebst Denkschrift an den König vom 7. Sept. 1871; vgl. dazu die abweisende Antwort des Kaisers vom 18. Okt. 1871, die abweisende Antwort des Kultusministers vom 25. Nov. 1871, die Erwiderung des Erzbischofes von Köln an den Kultusminister vom 30. Dez. 1871 (AKR. [1872], Bd. 27, S. XVff., CXXXVIIff.). Außerdem sind zu erwähnen: Die Adresse der preuß. Bischöfe an den König vom 30. Jan. 1873, die Denkschrift der Bischöfe an das Staatsministerium von demselben Datum, die Adresse der Bischöfe an das Herrenhaus vom 5. Febr. 1873, der Protest des Paderborner Bischofs an das Staatsministerium vom 17. Jan. 1873 (AKR. [1873], Bd. 29, S. 331ff.). In den drei letzteren Eingaben erklärten die Bischöfe, den beantragten Gesetzen sich nicht unterwerfen zu können; dieselbe Erklärung gaben die Bischöfe in der Kollektiveingabe an das Staatsministerium vom 26. Mai 1873 (AKR. [1873], Bd. 30, S. 139ff.). Pius IX. protestierte in dem Brief an Kaiser Wilhelm I. vom 7. Aug. 1873 (Freisen, Pfarrzw., S. 1 Anm. 2) und in der Enzyklika vom 21. Nov. 1873. Die Klage des Papstes in letzterer Enzyklika, die Gesetze zielten auf die gänzliche Vernichtung der katholischen Kirche ab, nennt Richter-Dove, KR., S. 242, Anm. eine „Papstfabel". Scherer, KR. I, S. 92ff.

4) Vgl. über diese Abteilung AKR. (1866), Bd. 15, S. 93ff.; Thudichum, KR. I, S. 205f.

29. Mai 1872 erfolgte staatlicherseits die Amtssuspension des katholischen Feldpropstes Namszanowski, eine Kabinettsorder vom 15. März 1873 unterdrückte die Feldpropstei.[1])

1. Das erste Gesetz gegen die katholische Kirche war das „Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872“: Der Staat ernennt die Lokal- und Kreisschulinspektoren; die Erteilung des Religionsunterrichtes wurde zuerst 1873 provinziell, dann 1876 allgemein den Lehrern von Staatswegen ohne kirchliche Mission übertragen. Mit diesen Gesetzen entbrannte der kirchenpolitische Kampf.[2])

2. Im Jahre 1873 erschienen 5 weitere Gesetze: Durch Gesetz vom 5. April 1873 wurden Art. 15 und 18 der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 abgeändert; Art. 15 erhielt die Fassung: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ Art. 18 erhielt zu seiner ursprünglichen Form den Zusatz: „Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenze der kirchlichen Disziplinargewalt fest.“

Nach dieser Verfassungsänderung war das „Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873“ imstande, die bisher freigelassene Vorbildung und Anstellung der Geistlichen im Sinne eines schroffen staatlichen Hoheitsrechtes zu regeln. Es wurde verlangt Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, dreijähriges Studium auf einer deutschen Universität, Besuch einer Jesuitenfakultät war verboten, nach beendetem theologischen Studium war ein Staatsexamen in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur abzulegen („Kulturexamen“).[3]) Alle kirchlichen Anstalten zur Vorbildung der Geistlichen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Priesterseminare, Konvikte usw.) unterstehen der staatlichen Aufsicht und unterliegen der Revision der vom Obpräsidenten ernannten staatlichen Kommissarien. Des näheren wurde das Recht des Staates bei Anstellung der Geistlichen geordnet (Benennungs- und Einspruchsrecht).

Das „Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 12. Mai 1873“ nebst dem „Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873“ zog dem kirchlichen Strafrecht gegenüber den Geistlichen wie den Laien die einengendsten Schranken. Nach ersterem Gesetz darf die Disziplin über Geistliche nur durch deutsche kirchliche Behörden und nur in der vorgeschriebenen Art d. h. in gesetzlicher Weise stattfinden. Körperliche Züchtigung ist unzulässig. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Talern oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen. Freiheitsstrafe kann nur Verweisung in eine Demeritenanstalt auf drei Monate sein; diese Verweisung ist nur mit dem Willen des Betreffenden zulässig; eine Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig. Diese Anstalten sind der staatlichen Kontrolle unterworfen; kirchliche Strafen gegen Vermögen und Freiheit dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden, nicht ex informata conscientia. Der Entfernung aus dem Amte muß ein geordnetes Prozeßverfahren vorausgehen. Gegen die Verhängung ist Berufung an den kirchlichen Gerichtshof nach Erschöpfung aller Instanzen zulässig. Dieser kirchliche Gerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt werden und von welchen sechs (einschließlich des Präsidenten) etatsmäßig angestellte Richter sein müssen.[4]) Nach dem Gesetze vom 13. Mai ist keine Kirche befugt, andere Straf- und Zuchtmittel zu verhängen als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechts, oder die Ausschließung aus der Kirchengesellschaft betreffen. Strafen gegen Leib, Leben oder bürgerliche Ehre sind unzulässig. Die Verhängung darf

---

1) AKR. (1874), Bd. 32, S. 83ff., 280ff., 476ff.; Freisen, Das Militär-Kirchenrecht, S. 111ff.

2) Kahl, Lehrsystem, S. 196, will die neue Staatskirchengesetzgebung Preußens in drei Gruppen teilen: „Die organische, die defensive und die revisorische.“ M. E. liegt in derselben kein System; will man aber gruppieren, so sind zwei Gruppen zu unterscheiden: 1. Die im Husarengalopp versuchte Niederreitung des kathol. Kirchenwesens und 2. der Rückzug nach ergebnislosem Kampfe durch die Revisionsgesetze. Nicht bloß das Standensamts- und das Vermögensverwaltungsgesetz, sondern die gesamten Gesetze zeigen große Lücken und Unklarheit; man hatte zufolge der Hast keine Zeit, gründliche Arbeit zu liefern.

3) Dieses Examen ist niemals gemacht worden. Der altersschwache Bischof Drobe von Paderborn, welcher durch seine Pfarrer 1885 die Theologiestudierenden zur Ablegung desselben auffordern ließ, wurde durch päpstliches Schreiben zur Ordnung verwiesen.

4) Das Ges. vom 12. Mai 1873 suchte die Geistlichen gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt durch die Bischöfe zu schützen. Obwohl derartige bischöfliche Übergriffe nicht zu den Seltenheiten gehören, ist der Gerichtshof doch nur hie und da durch Küster in Anspruch genommen worden, weshalb er die spottende Bezeichnung „Küstergerichtshof“ erhielt.

nicht öffentlich bekannt gemacht werden, wohl aber darf eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mitteilung kirchlicherseits stattfinden.

Das „Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873" hat rücksichtlich des Übertrittes von einer Kirche zur anderen zwar das bestehende Recht anerkannt, aber eine besondere Form vorgeschrieben, wenn der Betreffende von den auf dem Verbande mit einer bestimmten Kirche beruhenden Beiträgen befreit werden will. Die Austrittserklärung hat bei dem Richter des Wohnortes des Austretenden zu erfolgen.

3. Das Jahr 1874 brachte drei weitere kirchenpolitische Gesetze: Durch das „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874" kam die in der Verfassungsurkunde von 1850, Art. 19, in Aussicht genommene Einführung der Zivilehe zur Ausführung.[1]) Die bisher noch in Preußen bestandene kirchliche Eheschließungsform wie die kirchlichen Standesregister wurden damit abgeschafft. Die Bestimmungen des Gesetzes gingen der Hauptsache nach in das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über, durch welches das preußische Gesetz außer Kraft gesetzt wurde.

Das „Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874" beschränkte die Kirche bei der Verwaltung vakanter Bistümer: Wer in einem erledigten Bistume bischöfliche Rechte, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, ausüben will, hat dieses dem betreffenden Oberpräsidenten anzuzeigen, den kirchlichen Auftrag darzutun, die nach dem Gesetz vom 11. Mai 1873 geforderten Eigenschaften nachzuweisen und, wenn kein Einspruch des Oberpräsidenten erfolgt, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu zu sein und die Staatsgesetze zu befolgen.[2]) Außerdem regelte das Gesetz die Bestellung eines staatlichen Kommissars für die Verwaltung des Vermögens eines erledigten bischöflichen Stuhles.[3])

Das „Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873", vom 21. Mai 1874, gab den Präsentationsberechtigten und in deren Ermangelung den Gemeinden die Befugnis zur Wiederbesetzung eines geistlichen Amtes in allen den Fällen, wo ein Geistlicher wegen ungesetzlicher Vornahme von Amtshandlungen in einem vakanten Amte auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 verurteilt war. Nach Erledigung des Amtes kann der Oberpräsident unter gewissen Voraussetzungen die Beschlagnahme des Stellenvermögens verfügen und zu deren Verwaltung einen staatlichen Kommissar ernennen.

II. Die Gesetze versagten ihren Dienst, da man kirchlicherseits sich an dieselben nicht band. Die Zahl der verweisten Gemeinden wuchs immer mehr an, und man war gezwungen, sich mit Laiengottesdienst zu behelfen; die Bischöfe wurden wegen Nichtbeachtung der Gesetze zuerst bestraft, dann durch den königlichen Gerichtshof abgesetzt und eventuell der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt. Die Absetzung des Erzbischofs Ledochowski von Posen-Gnesen erfolgte am 15. April 1874, des Bischofs Martin von Paderborn am 5. Jan. 1875, des Fürstbischofs Förster von Breslau ebenfalls 1875.[4]) Daneben machte sich ein bis in die niedrigsten Volksschichten gehendes, widerliches Denunziantenwesen breit, dem die Regierungsbehörden bereitwilligst ihr Ohr liehen. Es herrschten Zustände wie in den Zeiten der ärgsten Christenverfolgung, die Bischöfe wie die Katholiken standen dem allen machtlos gegenüber.[5]) Pius IX. wagte dann einen

1) Abdr. im AKR. (1874), Bd. 31, S. 439ff.

2) In keiner Diözese ist ein derartiger interimistischer Verwalter in Gemäßheit des Gesetzes bestellt worden. Man behalf sich kirchlicherseits mit sog. „Geheimdelegaten", welche teils von staatlich abgesetzten Bischöfen, teils vom Päpstlichen Stuhle ernannt wurden. Nach Erlaß der Novelle von 1880 hat die Regierung stets von der staatsgesetzlich vorgeschriebenen eidlichen Verpflichtung dispensiert.

3) Derartige Kommissare sind in allen damals vakanten Bistümern ernannt worden. Zu welchen Komplikationen das führen konnte, habe ich betreffs Rudolstadts bei dem Vorgehen des Kommissars für die Diözese Paderborn, Himly angegeben; vgl. Freisen, St. u. k. K. II, S. 194ff., 208.

4) Andere staatliche Absetzungen erfolgten später, so die des Bischofs Brinkmann von Münster am 8. März 1876, des Bischofs Melchers von Köln am 28. Juni 1876, des Bischofs Blum von Limburg am 13. Juni 1877. Die Bischöfe von Fulda (Kött † 1873), von Trier (Eberhard † 1876), von Osnabrück (Beckmann † 1878) entgingen diesem Lose durch den Tod. Nur wenige Bischöfe behaupteten sich in ihren Stellungen, unter ihnen der vor einigen Jahren verstorbene Bischof von Hildesheim, Wilhelm Sommerwerk gen. Jacobi, welcher mit seinem damaligen Generalvikar Kopp die Konflikte mit den kirchenpolitischen Gesetzen durch Nichtanwendung der kanonisch-rechtlichen Bestimmungen vielfach zu vermeiden wußte. Das Lob, welches dem Bischof Sommerwerk wegen seines Verhaltens in der Kulturkampfzeit in den Nekrologen gespendet wurde, ist vom katholischen Standpunkt aus ungerechtfertigt; Kopp wurde 1881 als Vertrauensmann der Preuß. Regierung zum Bischof von Fulda ernannt, 1887 nach dem Fürstbistum Breslau transferiert und 1893 zum Kardinal kreiert; 1884 erfolgte seine Berufung in den Preuß. Staatsrat, 1886 seine Ernennung zum lebenslänglichen Mitglied des Preuß. Herrenhauses, 1893 wurde er zum Stellvertreter des Landeshauptmanns im Österreichisch-schlesischen Landtage ernannt.

5) Die preußischen Bischöfe erwogen in dieser Zeit den Plan, auf ein und denselben Tag, alle katholischen Pfarreien in Preußen neu zu besetzen. Wäre der Plan zur Ausführung gelangt — er scheiterte an dem Widerstreben des Erzbischofs von Köln —, so wäre damit die Preuß. Regierung schachmatt gesetzt gewesen; denn die gesamte katholische Geistlichkeit Preußens auf einmal in die Gefängnisse zu stecken, würde die Regierung wohl Bedenken getragen haben, wie das auch nachträglich von ministerieller Seite privatim ausgesprochen worden ist.

schwerwiegenden Schritt, indem er durch die an die Bischöfe und Erzbischöfe Preußens gerichtete Enzyklika Quod nunquam vom 5. Febr. 1875 die bis dahin erlassenen kirchenpolitischen Gesetze für nichtig (irritae) erklärte.[1])

Die preußische Regierung fuhr trotzdem in ihrem Kampfe weiter fort. Das Jahr 1875 brachte fünf weitere Gesetze:

1. Um den Widerstand, welchen die kirchlichen Kreise den Gesetzen entgegensetzten, durch materielle Not zu brechen, wurde das „Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen, vom 22. April 1875“ erlassen: Die Wiederaufnahme dieser Leistungen sollte erfolgen, wenn der im Amte befindliche Bischof oder Bistumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtete, die Gesetze des Staates zu befolgen; außerdem konnte eine Wiederaufnahme der Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte stattfinden, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legten, die Staatsgesetze zu befolgen. Das Gesetz ist mit dem Namen „Brotkorbgesetz“ gebrandmarkt und nicht anders charakterisiert worden als eine unmoralische Maßregel.[2]) Der Erfolg war nicht der erwünschte, indem die Katholiken den gesperrten oder ganz stellenlosen Geistlichen — den sog. „Sperrlingen“ — die größten Opfer an Geld und sonstiger Unterstützung entgegenbrachten. Teilweise fanden dieselben, namentlich die an Zahl immer geringer werdenden jüngeren Geistlichen, Anstellung im Ausland bei Adeligen oder in sonstiger Weise.[3])

2. Im weiteren Verlaufe wurden durch „Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche vom 31. Mai 1875“ die religiösen Genossenschaften teils aufgehoben, teils deren Fortbestand in das Belieben der Regierung gestellt; ausgeschlossen von dem Gebiete der preußischen Monarchie wurden alle religiösen Genossenschaften mit Ausnahme derjenigen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen. Die Auflösung hat binnen 6 Monaten zu geschehen, das Vermögen nimmt der Staat einstweilen in Verwahrung und Verwaltung. Die krankenpflegenden Genossenschaften bleiben fortbestehen, können aber durch königliche Verordnung jederzeit aufgehoben werden. Bis dahin hat der Kultusminister die Ermächtigung, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.[4])

3. Um in der Gesetzgebung und Verwaltung nicht mehr durch die Verfassungsurkunde beschränkt zu sein, setzte die Regierung durch „Gesetz, die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 betreffend, vom 18. Juni 1875“ die Aufhebung der genannten Artikel durch. Damit war die katholische Kirche vollständig in das Belieben der Staatsbehörden gegeben, mit einem Wort für rechtlos erklärt, sie konnte sich nicht mehr auf garantierte Rechte berufen.[5])

4. Das „Gesetz, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875“ setzte an Stelle der bisherigen katholischen Kirchenvermögensverwaltungsorgane eine andere Organisation, welche mehr dem protestantischen Gemeindeprinzip entspricht. Das Gesetz regelt nur die Vermögensverwaltungsorgane, läßt aber das materielle kirchliche Vermögensrecht unangetastet, schafft also bloß formelles, nicht aber materielles Recht. Eine Eingabe des preußischen Episkopates an die beiden Häuser des Landtages vom 10. März 1875 bestritt zwar die Kompetenz des Staates zum Erlaß eines derartigen Gesetzes. Als jedoch der Gesetzentwurf als Gesetz publiziert war, beschlossen dieselben Bischöfe, um das Kirchengut vor Entfremdung zu wahren, einstimmig, den Klerus wie die Laien zur Mitwirkung bei dem Gesetze zu veranlassen. Das geschah seitens des Erzbischofs von Köln durch Zirkular vom 24. Juli 1875, seitens des Bischofs von Münster durch Erlaß vom 29. Sept. 1875.[6]) In den anderen Diözesen ist das Gesetz durch die größtenteils von den staatlichen Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung erlassenen „Geschäftsanweisungen“ zur Anwendung gelangt. Obwohl die Kirchenbehörden anfänglich diese Geschäftsanweisungen nicht anerkannten, hat man sie später doch stillschweigend toleriert.[7])

5. Die „Königlich preußische Verordnung vom 27. Sept. 1875 über die Aus-

---

1) Vgl. oben S. 11. Zu diesen Gesetzen gehört auch das Gesetz betr. den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873, und Bischof Schneider mit seinem Generalvikar Schnitz setzte sich mit der päpstl. Enzyklika in schroffen Widerspruch, wenn er am 26. Sept. 1903 zu einem derartigen, dem preuß. Gesetz nachgebildeten Austrittsgesetz für das Herzogtum Anhalt seine Zustimmung gab; vgl. Freisen, St. u. k. K. II, S. 91ff.

2) Abdr. d. Ges im AKR. (1875), Bd. 34, S. 162ff. Die Congr. conc. verbot im April 1878 den preuß. Geistlichen bei Strafe der von selbst eintretenden Suspension, Staatsgehälter ohne Protest zu beziehen (AKR. [1878], Bd. 40, S. 320).

3) Nicht dieselbe Unterstützung fanden diese Geistlichen in gleicher Weise bei dem in den Bistumsstädten verbliebenen und sich meist neutral verhaltenden Überrest der Kirchenbehörden; ja nach Beendigung des Kulturkampfes ist derartigen Geistlichen die doch selbstverständliche Anstellung in ihren Heimatdiözesen vielfach erschwert, ja sogar versagt worden!

4) Abdr. im AKR. (1875), Bd. 34, S. 165f.

5) Abdr. im AKR. (1875), Bd. 34, S. 166f.

6) Abdr. im AKR. (1876), Bd. 35, S. 171ff.; (1875), Bd. 34, S. 464ff.

7) Vgl. die Aufzählung derselben bei Förster, Die preuß. Gesetzgebung über der Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden u. Diözesen (1913), S. 73.

übung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden" bestimmte die Organe, welche die Aufsichtsrechte auszuüben hatten.[1])

III. Am 4. Juni 1873 war Reinckens zum altkatholischen Bischof gewählt, die staatliche Anerkennung erfolgte durch königliche Urkunde vom 19. Sept. d. J., seine Vereidigung am 7. Okt. d. J., die päpstliche Exkommunikation durch Enzyklika vom 9. Nov. d. J.

1. Das „preußische Gesetz vom 4. Juli 1875, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen", gab dem Oberpräsidenten das Recht, in denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von männlichen, volljährigen, selbständigen Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Kirchengemeinschaft beigetreten ist, diesen Altkatholiken den Mitgenuß an dem zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile und den Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs einzuräumen, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Kirchen sowie bei den kirchlichen Gerätschaften eine Gebrauchsteilung nach bestimmten Objekten zu verfügen.[2])

2. Weitere Gesetze über die kirchliche Vermögensverwaltung erfolgten in den folgenden Jahren, so das „Preußische Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen." Durch dieses Gesetz wurde dem Staate ein weitgehendes Aufsichtsrecht bei der katholischen Vermögensverwaltung beigelegt.[3]) Auch hier protestierten die Bischöfe und bestritten in mehreren Einzelerlassen die staatliche Kompetenz zum Erlaß eines solchen Gesetzes, so der Bischof von Limburg, Ermeland, Culm, Hildesheim, Fulda, Paderborn, Münster, Gnesen-Posen, Köln[4]), gaben aber teilweise die Erklärung ab, daß nur ein faktisches Entgegenkommen möglich sei.

3. Ein weiteres Eingreifen in die kirchliche Vermögensverwaltung fand betreffs der Kirchenwaldungen statt. Eine „Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein betreffend, vom 24. Dez. 1816" gab den Korporationen der genannten Länder das ihnen bis dahin entzogene Dispositionsrecht über ihre Waldungen wieder, unterstellte dasselbe jedoch einer weitgehenden Oberaufsicht der Regierungen. Das Gesetz mußte nach Erlaß der Verfassungsurkunde von 1850 in bezug auf die Kirche als aufgehoben betrachtet werden. Für die 6 älteren östlichen Provinzen regelte das „Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 14. Aug. 1876" das staatliche Oberaufsichtsrecht in noch schärferer Weise, und zwar war der Staat nunmehr nach Aufhebung des Artikels 15 der Verfassungsurkunde durch die frühere Schranke nicht mehr beengt.[5])

4. Das „Königlich preußische Gesetz, betreffend die Befugnis der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen Zwangsmittel anzuwenden, vom 13. Februar 1878" ermächtigte die Kommissarien, die in Ausübung der Verwaltung und Aufsicht getroffenen gesetzlichen Anordnungen durch Anwendung von Exekutivgeldstrafen bis 150 Mark durchzusetzen, sowie unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist.[6])

F. Revision der Kulturkampfsgesetze.

I. Nachdem durch die bisherigen Gesetze sich in der katholischen Kirche Trümmer auf Trümmer angehäuft hatten und durch die einmütige Standhaftigkeit der Katholiken die Unbesiegbarkeit der Kirche und die Zwecklosigkeit der Gesetze dargetan war, griff eine ruhigere Auffassung der Lage Platz, und die Regierung fand

---

1) Abdr. im AKR. (1876), Bd. 35, S. 178f.

2) Abdr. im AKR. (1875), Bd. 34, S. 403f. Pius IX. hatte in der Enzyklika vom 12. März 1873 (AKR. [1873], Bd. 29, S. 434) die Bischöfe beauftragt, im Falle des Gebrauches eines katholischen Kirchengebäudes durch die Altkatholiken das Gebäude zu interdizieren.

3) Abdr. im AKR. (1876), Bd. 36, S. 180ff. Vgl. dazu den Erl. des Kult.-Minist. vom 8. Mai 1876 (AKR. [1876], Bd. 36, S. 178f.) und Kgl. Verordnung über die staatl. Aufsichtsrechte vom 29. Sept. 1876 (AKR. [1876], Bd. 36, S. 453f.).

4) Abdr. im AKR. (1877), Bd. 37, S. 350f.

5) Abdr. der beiden Gesetze bei Förster, Vermögensverw., S. 116ff. Die älteren Forstgesetze bei Vogt, K. u. ER. I, S. 563, Anm. 27. Die heutige Geltung des Ges. vom 24. Dez. 1816 muß bestritten werden. Wenn der Paderborner Bischof Simar am 12. Nov. 1895 (Amtl. Kblatt [1895], S. 95f.) die Kirchenvorstände behufs Bewirtschaftung der kirchl. Waldungen an die Kgl. Forstbeamten verwies, so war das eine bischöfliche Kompetenzüberschreitung, und entbehrt die Verordnung der kirchenrechtlichen Gültigkeit.

6) Abdr. im AKR. (1878), Bd. 40, S. 319.

sich zum Einlenken bereit. Die Anregung ging von Rom aus. Pius IX. war am 7. Febr. 1878 gestorben, Leo XIII. sprach gleich nach seiner Thronbesteigung (20. Febr. 1878) in einem Schreiben an König Wilhelm I. den Wunsch nach Wiederherstellung des Friedens aus. Es erfolgte dann vom März bis Juni 1878 ein Schriftenwechsel zwischen dem Kronprinzen als Regenten und dem Papste, ferner im Juli 1878 zu Kissingen ein Meinungsaustausch zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Münchener Nuntius Masella, ebenso im September 1879 zu Gastein zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Wiener Nuntius Jacobini. Diese Friedensversuche hatten jedoch kein positives Resultat. Leo XIII. erklärte dann in einem Breve an den (vertriebenen) Erzbischof Melchers von Köln am 24. Febr. 1880, er werde es dulden, daß die Geistlichen vor der kanonischen Institution der Preußischen Regierung angezeigt würden. Da die Regierung jede weitere Konzession von dem wirklichen Erlasse der vom Papste in Aussicht gestellten Instruktion abhängig machte, der Papst aber diese Instruktion nicht erließ, wurden die Verhandlungen abgebrochen.

II. Die Preußische Regierung beschritt nun aus eigener Initiative den Weg der Revision des bisherigen Staatskirchenrechts. Es ergingen dieserhalb fünf Novellen, welche die schlimmsten Härten der bisherigen Gesetzgebung beseitigten, durch die Durchlöcherung der letzteren aber eine Rechtsunsicherheit herbeiführten, wie sie auf keinem anderen Rechtsgebiete besteht.

1. Das „Gesetz vom 14. Juli 1880, betreffend die Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze", gab dem Staatsministerium bis zum Schlusse des Jahres 1881 diskretionäre Vollmachten, um einzelne Wirkungen der früheren Gesetze zu beseitigen, insbesondere die Vollmacht, den Kapitularvikar ohne Eidesleistung zur Verwaltung der Diözese zuzulassen, von der kommissarischen Vermögensverwaltung abzusehen, die Wiederaufnahme der eingestellten Staatsleistungen zu verfügen, Amtshandlungen der angestellten Geistlichen in erledigten Pfarreien zu gestatten. Der Königliche Gerichtshof soll fortan gegen Kirchendiener nur mehr auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkennen, die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten sowie von gefallenen Frauenpersonen wird der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 gleichgestellt. Die Pflege und Unterweisung von schulpflichtigen Kindern kann den krankenpflegenden Genossenschaften widerruflich gestattet werden.[1])

2. Das „Gesetz vom 31. Mai 1882, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze", verlängerte die diskretionären Vollmachten des Staatsministers bis zum 1. April 1884. Der König kann einen abgesetzten Bischof begnadigen, und es gilt ein solcher dann wieder als staatlich anerkannter Bischof.[2]) Das sog. Kulturexamen kann durch Vorlage von Fleißzeugnissen über die gehörten Fächer ersetzt werden, auch hat der Kultusminister das Recht zu dispensieren. Weder der Patron noch die Gemeinde können fortan ein erledigtes geistliches Amt wiederbesetzen noch dort eine Stellantretung anordnen (Abschaffung der „Staatspfarrer").[3])

3. Das „Gesetz vom 11. Juli 1883, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze", erläßt die Anzeigepflicht bei widerruflich besetzbaren Ämtern und bei Anordnung einer Stellvertretung, mit Ausnahme der Verwaltung eines Pfarramtes. Die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes wurde eingeschränkt, die seelsorgliche Aushilfe wurde erweitert, den staatlich anerkannten Bischöfen wird die Vornahme einzelner Weihehandlungen in erledigten Diözesen gestattet.[4])

4. Das „Gesetz vom 21. Mai 1886, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze" schuf einen mehr dauernden Zustand: Art. 1 hebt die Staatsprüfung auf, Art. 2 erlaubt das theologische Studium an kirchlichen Seminarien, welche bis zum Jahre 1873 bestanden, Art. 3 gestattet Konvikte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die staatlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten; dem Kultusminister sind jedoch die Statuten sowie die Namen der Leiter, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen. Nach Art. 4 sind die kirchlichen Oberen befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen; auch hier müssen dem Kultusminister die Statuten, die Hausordnung und Namen der Leiter und Lehrer mitgeteilt werden. Art. 9 hebt den königlichen Ge-

1) Abdr. im AKR. (1880), Bd. 44, S. 318 ff.

2) Auf diese Weise konnten 1884 die Bischöfe Brinkmann von Münster und Blum von Limburg in ihre Diözesen zurückkehren.

3) Abdr. im AKR. (1882), Bd. 48, S. 190 ff., dazu Erl. d. Kult.-Minist. vom 29. Juni 1882 im AKR., Bd. 48, S. 358 ff.

4) Abdr. im AKR. (1883), Bd. 50, S. 319, dortselbst S. 304 ff. die diplomatische Korrespondenz zwischen Rom und Berlin.

richtshof auf, Art. 11 erneuert die Dispens für den Kapitelsvikar vom Staatseid, Art. 14 überträgt dem Pfarrer und Pfarrweser den Vorsitz im Kirchenvorstande, Art. 15 erklärt das Lesen stiller Messen wie die Spendung der Sakramente für straffrei.[1])

5. Das „Gesetz betreffend die Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 29. April 1887" erweitert jenes von 1886: Art. 1 ermächtigt die Bischöfe von Osnabrück und Limburg, Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten. Art. 2 beschränkt das Einspruchsrecht auf die dauernde Übertragung eines Pfarramts und fordert dessen Begründung durch Angabe von Tatsachen, welche dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehören, Das Lesen von Messen und Sakramentsspendung sind straffrei. Art. 4 hebt die §§ 2—6 des Gesetzes über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 auf. Nach Art. 5 ist die Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen davon abhängig, daß dieselben sich der Aushilfe in der Seelsorge, der Übung der christlichen Nächstenliebe, dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen, oder daß deren Mitglieder sich dem beschaulichen Leben widmen. Die Wiederzulassung hängt rücksichtlich der einzelnen Niederlassung von der Genehmigung des Kultusministers und des Ministers des Innern ab. Dasselbe gilt auch für die Niederlassungen, welche sich mit der Ausbildung von Missionaren befassen.[2])

6. Die Form für den von den Bischöfen zu leistenden Homagialeid wurde durch Königliche Verordnung vom 6. Dez. 1873 abgeändert, insbesondere war in die neue Fassung das Gelöbnis aufgenommen, „die Gesetze des Staates gewissenhaft zu beobachten". Eine Königliche Verordnung vom 13. Febr. 1887 führte die ursprüngliche Eidesformel wieder ein; in derselben ist das Versprechen, „die Gesetze des Staates gewissenhaft zu befolgen", fortgelassen. Über die Bedeutungslosigkeit der Zusätze, welche sowohl zu dem Eide, welcher dem Landesherrn, als auch zu dem, welcher dem Papste zu schwören ist, gemacht werden, ist bereits oben das Nähere berichtet worden.[3])

7. Die Novelle vom 14. Juli 1880 gab dem Staatsministerium die Vollmacht, in den einzelnen Diözesen die Wiederaufnahme der Staatsleistungen auch ohne Voraussetzung der Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze zu verfügen. Die folgenden Gesetze erneuerten diese Vollmacht. Seit dem 1. Januar 1886 waren in keiner Diözese die Staatsleistungen mehr eingestellt und damit das „Sperrgesetz" vom 22. April 1875 aufgehoben. Die auf Grund des letzteren nicht ausgezahlten Summen wurden vom Staat angesammelt, jedoch nicht zinsbringend angelegt. Das auf Grund des Sperrgesetzes erlassene „Gesetz zur Ausführung des § 9 des Gesetzes, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen vom 22. April 1875, vom 24. Juni 1891" verfügte die Auszahlung von 16 009 333 M. 2 Pf. an die katholischen Diözesen Preußens. Die Verwendung der Gelder bzw. deren Ausbezahlung an die geschädigten Institute und Personen bzw. deren Erben erfolgte kraft Vereinbarung zwischen dem Kultusminister und den betreffenden Bischöfen. Die nach Erledigung der Anträge und nach Abzug der Kosten des Verfahrens in der einzelnen Diözese übrig bleibende Summe wurde an das betreffende Bistum ausgezahlt und zu einem Diözesanfonds angelegt, aus dessen Ertrage nach Vereinbarung zwischen dem Kultusminister und dem Diözesanobern emeritierte Geistliche unterstützt, Gehälter der Domherren, Domvikare und Beamten der bischöflichen Verwaltung aufgebessert oder Unterstützungen an arme Kirchengemeinden gewährt werden können. Mit diesem Gesetze und dessen Ausführung war das Sperrgesetz vollständig erledigt.[4])

8. Im Weiterausbau der Vermögensverwaltung ergingen in der Folgezeit noch einige wenige Gesetze und Verordnungen. Die Aufsichtsrechte des Staates, welche in der Verordnung vom 29. Sept. 1876 und 27. Sept. 1875 geregelt waren, wurden neu geordnet durch die „Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 30. Jan. 1893" und „Verordnung über die Aus-

---

1) Abdr. im AKR. (1886), Bd. 56, S. 196 ff.

2) Abdr. im AKR. (1887), Bd. 58, S. 156 f., dortselbst S. 123 ff. die Schreiben des Kard.-Staatssekretärs Jacobini vom 3. Januar 1887 und die Erklärungen des Baron v Frankenstein und Exz. Windthorsts betreffend Verweigerung der Zustimmung des Zentrums zur Septennatsvorlage.

3) Vgl. die preuß. Eidesformeln im AKR. (1887), Bd. 58, S. 135 f., die kirchlichen und staatlichen Eidesformeln bei Friedberg, KR., S. 219 Anm. 6, 371; dazu Hinschius, KR. III, S. 218 und oben S. 6 f.

4) Abdr. des Ges. und des einschlägigen Materials zu demselben im AKR. (1891), Bd. 66, S. 281 ff. Im November 1890 traten die preuß. Bischöfe in Köln zusammen und richteten dieserhalb an die Staatsregierung eine Eingabe. Auch hier nahm der altersschwache Paderborner Bischof Drobe bzw. sein Generalvikar Schulte eine Sonderstellung ein, welche damals viel Aufsehen erregte, dem Generalvikar Schulte aber derart das Vertrauen der Preuß. Regierung eintrug, daß letztere ihn, mit Ausschluß der Wahl durch das Domkapitel, zum Nachfolger von Drobe († 7. März 1891) wünschte. Die Bischofskandidatenliste wurde bis zum letzten Augenblicke in Berlin zurückbehalten; der plötzliche Tod Schultes vereitelte den Plan der Preuß. Regierung und machte dem widerrechtlichen Treiben dieses Mannes ein Ende; ein Tag nach seiner Beerdigung fand die Wahl des Bischofs Simar statt.

übung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 30. Jan. 1893". Durch diese neuen Verordnungen wurden die beiden früheren von 1876 und 1875 aufgehoben.[1])

Die den bürgerlichen Gemeinden am linken Rheinufer gegenüber den Kirchengemeinden obliegenden Verpflichtungen wurden neu geregelt durch „Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufers vom 14. März 1880".[2]) Da die Geltung des Art. 14 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 für das rheinische Rechtsgebiet streitig war, verfügte das „Gesetz, betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden in dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, vom 31. März 1893", daß der Vorsitz im Kirchenvorstande nunmehr auch dort in den katholischen Pfarrgemeinden auf den Pfarrer oder Pfarrweser, in Filial-, Kapellen- usw. Gemeinden auf den dort angestellten Geistlichen überzugehen habe.[3])

III. Eine dem Kirchenpolitiker wie -historiker befriedigende Darstellung des Kulturkampfes ist bis heute nicht geliefert worden.[4]) Die Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung war im Interesse der Selbsterhaltung des preußischen Staates geboten, keine Gnade desselben und somit ein Gang nach Canossa.[5]) Keine Regierung kann sich ohne Gefährdung ihres Bestandes mit einem so großen Bruchteil der Bevölkerung, wie ihn die preußischen Katholiken darstellen (über ein Drittel), dauernd in Widerspruch setzen, bloß weil es der katholikenfeindlichen Majorität gefällt. Bei den Revisionsverhandlungen hat der 1881 zum Bischof von Fulda, 1887 zum Fürstbischof von Breslau vom päpstlichen Stuhle im Einvernehmen mit der Preußischen Regierung ernannte spätere Kardinal Kopp eine weitgehende Tätigkeit entfaltet.[6])

Das Vorgehen Preußens ist nicht bloß von Katholiken, sondern auch von Protestanten scharf verurteilt worden.[7]) Zur Würdigung der materiellen Gültigkeit der

---

1) Abdr. im AKR. (1893), Bd. 69, S. 474 ff. Förster, Vermögensverw., S. 448 ff., 113 ff.; oben S. 107 f.

2) Abdr. im AKR. (1880), Bd. 44, S. 186 f.; (1889), Bd. 61, S. 450 f.

3) Abdr. im AKR. (1893), Bd. 69, S. 473 f.; Schilgen, Das kirchl. Vermögensrecht (1891) I, S. 160 Anm. 47. Ein Kult.-Min.-Erl. vom 20. Jan. 1876 hatte für die Rheinprovinz und ein anderer Erl. vom 22. März 1876 für die übrigen Provinzen bestimmt, daß der Pfarrer nicht berechtigt sei, in den Kirchenvorstand einer zu der Pfarrgemeinde gehörigen Filial- usw. Gemeinde, welche einen eigenen Geistlichen nicht hat, einzutreten. Ein weiterer Kult.-Min.-Erl. vom 14. Okt. 1881 wies die Provinzialbehörden an, dem Eintritt des Pfarrers in einen derartigen Kirchenvorstand nicht entgegenzutreten (AKR. [1882], Bd. 47, S. 161).

4) Vgl. L. Hahn, Geschichte des Kulturkampfs in Preußen (Berlin 1881); Fr. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen (Essen 1882); Brück, Die Kulturkampfbewegung in Deutschland (seit 1871), 2 Bde (1900 u. 1905, 2. Bd. von Kissling); Kissling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche (1911 ff.). Weitere Literatur s. bei Sägmüller, KR. I, S. 78; Stutz, KR., S. 363. Vgl. außerdem Gerlach, KR., S. 564 ff.; Scherer, KR. I, S. 92 ff.; Kahl, Lehrsystem, S. 194 ff.; Vering, KR., S. 168 ff.; Kraus, KG. (1887), S. 665 ff.

5) Damit ist die Phrase Bismarcks, welche er in der Reichstagssitzung vom 14. Mai 1872 aus Anlaß der durch Pius IX. erfolgten Ablehnung des Kardinals v. Hohenlohe zum deutschen Botschafter beim Päpstlichen Stuhle sich leistete: „Nach Canossa gehen wir nicht" in ihr nichts zerfallen. Dann und wann taucht die Nachricht von der beabsichtigten Ernennung eines deutschen Kurienkardinals in Rom auf, es ist aber bisher nichts daraus geworden (vgl. z. B. Rhein. Westf. Ztg. vom 12. Juli 1907, Nr. 683).

6) Exz. Windthorst hat sich in vertrauten Kreisen über dieses eingedrängte Eingreifen des Bischoffs Kopp und auch das des Apost. Stuhles mehrfach in bitterer Weise ausgesprochen, indem er von der Ansicht ausging, daß ohne dieses Eingreifen ein für die katholische Kirche Preußens bzw. Deutschlands günstigerer Friedensabschluß erzielt worden wäre. Diese Ansicht findet noch heute in den maßgebenden katholischen Kreisen die zahlreichsten Vertreter. Vgl. Hüsgen, Ludwig Windthorst[3] (1911); v. Gerlach sagt in einer Besprechung letzteren Buches: „Windthorst war der größte Parlamentarier, den das Deutsche Reich bisher gehabt hat" (Naumanns „Hilfe" 1907, Nr. 48; Köln. Volksztg. Nr. 1043, vom 30. Nov. 1907); Julius Bachem, Ludwig Windthorst. Ein Lebensbild (Sonderabdruck aus dem Staatslex. 1912); Schulte, Lebenserinnerungen (1909), Bd. 3, S. 261 (über Windthorst).

7) Sohm, Das Recht der Eheschließung (1875, Vorrede); Geffken, Staat u. Kirche (1875); Jos. Kohler, Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart (in dem Sammelwerk: „Weltbild der Gegenwart", Bd. IV, Kap. 15 [Stuttgart 1914]); vgl. dazu Köln. Volksztg. Lit. Beil. Nr. 24, 11. Juni 1914); von Katholiken vgl. Maassen, Neun Kapitel über freie Kirche u. Gewissensfreiheit (1876); Martens, Beziehungen der Überordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwi-

vielfach drakonischen Gesetze ist zurückzugreifen auf die „genossenschaftliche Rechtstheorie", welche heute immer mehr Anklang findet. Darnach ist das Recht nicht ein Erzeugnis nur des Staates und von Staates Gnaden; — freilich wenn man bloß mit dem staatlichen Souveränitätsbegriff operiert, ist man schnell fertig. Auch andere Genossenschaften haben die Befugnis der Rechtssetzung, gleichviel wie sich der Staat dazu stellt. Zu diesen Genossenschaften gehört auch die katholische Kirche. Staat und Kirche haben ein abgegrenztes Rechtsgebiet; wie weit diese Grenzen gehen, ist nach den Grundsätzen der allgemeinen Rechtslehre zu beantworten. Hält sich die staatliche oder kirchliche Rechtssetzung innerhalb ihres Rechtsgebietes, so liegt formell und materiell gültiges Recht vor, überschreitet die eine oder andere ihr Rechtsgebiet, so liegt nur formell gültiges, oder um statt dieses euphemistischen den richtigeren Ausdruck zu gebrauchen, unmoralisches Recht vor. Das innerhalb der angegebenen Grenzen von der Kirche gesetzte Recht bleibt Recht, gleichviel, wie sich der Staat dazu stellt, ob er dasselbe gewähren läßt, ob er es anerkennt oder verbietet. „Macht ist nicht Recht: Es gibt rechtlose Macht. Es gibt auch machtloses Recht."[1]) Da viele Bestimmungen der Kulturkampfgesetzgebung über die staatliche Rechtssphäre hinausgingen, konnte ihnen nur formelle Rechtsgültigkeit zugesprochen werden, und die Katholiken mit ihrem damals großartigen Episkopat hatten volles Recht, diesen nur formell gültigen Gesetzen passiven Widerstand entgegenzusetzen.[2]) Unter diesen Voraussetzungen muß auch die Kassation der bis 1875 ergangenen Gesetze durch Pius IX. eine andere Würdigung erfahren, als ihr von verschiedener Seite zuteil geworden ist. Es war keine „Vermessenheit", eine derartige Entscheidung zu fällen, jeder mit etwas tieferem Wissen ausgestattete Jurist hätte sie geben können.[3])

G. Die kirchenpolitischen Gesetze der Neuzeit.

I. In der jüngsten Zeit sind nur einige kirchenpolitische Gesetze seitens des Staates erlassen. Sie beziehen sich nur auf das kirchliche Vermögensrecht. Hervorzuheben ist, daß die Preußische Regierung bei Erlaß derselben ein von dem früheren gänzlich abweichendes Verfahren eingeschlagen hat: Während sie früher die Gesetzentwürfe unmittelbar an die Kammer brachte, ist keines von den neueren Gesetzen erlassen, ohne daß sie sich nicht vorher mit den Bischöfen in Verbindung setzte.

---

schen Staat u. Kirche (1877). Die reiche Literatur s. bei Vering, KR.², S. 168 ff. Die meisten gesetzgeberischen Erlasse und sonstigen Schriftstücke sind abgedruckt im AKR.; v. Gerlach schreibt in der vorher erwähnten Besprechung (Naumanns „Hilfe" 1907, Nr. 48) mit Recht: „daß der Kulturkampf zusammenbrach, ist kein Wunder. Politische Immoralitäten haben nie Bestand."

1) Vgl. hierüber Stutz, Die kirchliche Rechtsgeschichte (1905), S. 11 f., 37 ff.

2) Ein passiver Widerstand gilt auch gegenüber derartigen, nur formell gültigen Kirchengesetzen; so Bellarmin, De Rom. Pontifice II, c. 29 arg. 7 (oben S. 45). Scherer, KR. I, S. 139 Anm. 9.

3) Eine Vermessenheit nennt Kahl, Lehrsystem, S. 197, die päpstliche Entscheidung, während er betreffs der bayrischen Altkatholiken (a. a. O. S. 208) ganz richtig zwischen formellem und materiellem Recht unterscheidet. Die päpstliche Enzyklika vom 5. Febr. 1875 hat die im vorstehenden Text dargelegten Grundsätze zur Unterlage: der Papst erklärt, die bis dahin erlassenen Gesetze seien ungültig, weil und soweit sie der kirchlichen Verfassung widersprechen: „Ad has enimvero partes Nostri muneris implendas intendimus per hasce literas aperta testatione denuntiantes omnibus, ad quos ea res pertinet, et universo catholico orbi leges illas irritas esse, utpote quae divinae Ecclesiae constitutioni prorsus adversantur (also: deklarative, nicht konstitutive Festsetzung). Dabei mag hervorgehoben werden, daß die extremste Richtung dem Papst das Recht der Kassation von weltlichen Gesetzen auch bei Nichtvorliegen derartiger Gründe zuschreibt. Vgl. über die Revision der Kulturkampfgesetze auch Schulte, Lebenserinnerungen (1909), Bd. II, S. 174 ff.

Bei diesem Verfahren erreichte die Regierung, daß die Gesetze in der friedlichsten Weise ins praktische Leben übergingen.[1])

1. Zu diesen Gesetzen gehört das Gesetz über die Aufbesserung der Pfarrgehälter. Nachdem nach Durchlöcherung und Aufhebung des Sperrgesetzes die staatlichen Zuschüsse zu den Pfarrgehältern durch mehrere Kultusministerial-Reskripte, nämlich Reskript vom 28. Okt. 1882, 10. März 1889, 6. April 1894 ihre einstweilige Regelung gefunden hatten, erging das „Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer, vom 2. Juli 1898". Dasselbe stellte behufs Gewährung von widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden zur Aufbesserung des Diensteinkommens ihrer Pfarrer einen Betrag von 3438400 M. jährlich aus Staatsmitteln bereit; jeder Pfarrer erhält einen Mindestgehalt von 1500 M. jährlich nebst freier Dienstwohnung; vom vollendeten 5. Dienstjahre erhält der Pfarrer 1900, vom 10. 2300, vom 15. 2600, vom 20. 2900, vom 25. 3200 M. durch Gewährung von Alterszulagen. Außerdem können Ortszulagen gewährt werden.

Art. 10 des Gesetzes fand seine Ausführung durch den gemeinschaftlichen Erlaß des Kult.- und Finanz-Min. vom 20. Jan. 1899 unter dem Titel: „Allgemeine Grundsätze über die Berechnung der Erträgnisse des Stellenvermögens und der anderweitigen kirchlichen Einnahmen des Stelleninhabers gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 2. Juli 1898, betr. das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer".

Das Gesetz vom 2. Juli 1898 fand auch Anwendung auf die nach dem 1. April d. J. neu errichteten Pfarrstellen. Der gemeinschaftliche Erlaß des Kult.- und Finanz-Min. vom 24. Nov. 1899 „Grundsätze über die Bewilligung staatlicher Mittel bei der Neugründung von katholischen Pfarrgemeinden" gab die näheren Bedingungen an, unter denen bei derartigen neuen Pfarreien die staatliche Genehmigung und somit die Anwendung des Gesetzes erfolgen konnte.[2])

2. In weiterer Ausführung der letztgenannten Angelegenheit erging das „Gesetz betr. die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende Pfarrgemeinden vom 29. Mai 1903". Durch dasselbe wird der bischöflichen Behörde gestattet, behufs Gewährung von Beihilfen an neu zu errichtende leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden, welche zur Aufbringung von Zuschüssen zur Erreichung des Mindeststelleneinkommens oder von Alters- oder Ortszulagen für die zu errichtende Pfarrstelle Umlagen ausschreiben müssen, einen Diözesanhilfsfonds zu bilden, für welchen alljährlich eine Umlage bis zu einem Prozent der von den katholischen Gemeindemitgliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhoben werden darf. Zur Ausführung dieses Gesetzes erging am 5. Nov. 1904 die „Anweisung des Min. der geistl. Angel. und des Finanzmin. zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Mai 1903". Außerdem erhielt das Gesetz eine Erweiterung durch „Gesetz betr. die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen vom 21. März 1906".[3])

3. Ersetzt wurde das Gesetz vom 2. Juli 1898 durch das „Gesetz betr. das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer vom 27. Mai 1909". Letzteres Gesetz ist im wesentlichen auf den Grundlagen des ersteren, insbesondere auf der Voraussetzung aufgebaut, daß in erster Linie die Pfarrgemeinden für eine angemessene Besoldung ihrer Pfarrer selbst zu sorgen haben

---

1) Als Kronbischof bediente sich dabei die Regierung des Kardinal-Fürstbischofs Kopp von Breslau. An ihn wandte sie sich in „vertraulicher Weise", und Kardinal Kopp wandte sich dann in derselben „vertraulichen Weise" wieder an seine Mitbischöfe um ihre Meinungsabgabe, wobei er seine eigene Meinung, insbesondere die, daß Remonstration nutzlos sei, vorher anzugeben nicht unterlassen hat. Die Beantwortung der Frage, ob Kopp bei seiner in die Gestaltung der katholischen Verhältnisse tief eingreifenden Wirksamkeit mehr die Interessen der Preußischen Regierung oder die der katholischen Kirche besorgte, muß einer späteren Zeit, die über das geheimnisvolle Dunkel seines „vertraulichen" Wirkens genauer unterrichtet ist, vorbehalten bleiben. Nach teilweiser Beendigung der „Revisionsverhandlungen" hat es ihm wegen seines Eingreifens nicht an Stunden der Schwermut gefehlt. Sein am 4. März 1914 unvermutet rasch erfolgter Tod entbehrt nicht einer tiefen Tragik: Verschiedene kurz vor seinem Tode bekannt gewordene Maßnahmen — heftige, von ihm anonym erlassene Zeitungsartikel, bissige, vertraulich von ihm losgelassene Briefe, deren einer vom „verseuchten Westen" (Köln. Richtung) sprach, seine geheime Unterstützung der konservativen Wahlbewegung usw. — bleichten den Glanz der Gloriole diplomatischen Geschicks, führenden Verstandes und gemäßigter Gesinnung, welche ihn jahrelang umgab. Kopp wollte eine führende Rolle spielen und überall die Hand im Spiele haben. Vgl. „Das Neue Jahrhundert" (1914), Nr. 10, S. 117 f.

2) Abdr. des Gesetzes und der beiden Min.-Erlasse bei Förster, Vermögensverw.[2], S. 273 ff., 291 f., 300 f. Für die protestantischen Geistlichen wurden jährlich 6208903 M. als Zuschuß ausgeworfen und als Mindestgehalt der Pfarrer 1800, als Maximalgehalt 4800 M. festgesetzt; die nähere Verwendung der Gelder regelte das „Gesetz betr. das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer" vom 2. Juli 1898. Zu dem Gesetze für die Katholiken vgl. Porsch, Das preuß. Ges. betr. das Diensteinkommen der kath. Pfarrer (1898); Glattfelter, Das Ges. betr. das Diensteinkommen der kath. Pfarrer (1898).

3) Abdr. bei Förster, Vermögensverw.[3], S. 451 ff.

und der Staat sich wie bei der evangelischen Kirche auf Beihilfen beschränkt. Daß die bischöflichen Behörden auch ihrerseits zu diesem Zwecke Mittel zur Verfügung stellen, ist eine weitere Voraussetzung der Bewilligung staatlicher Beihilfe.[1])

4. Durch das am 1. Jan. 1900 in Kraft getretene BGB. war ein großer Teil der Bestimmungen der Geschäftsanweisungen für die katholischen Kirchenvorstände hinfällig geworden. Es wurden daher in einigen Diözesen neue Geschäftsanweisungen erlassen oder Nachträge zu den seitherigen hinzugefügt. Sie sind gemäß § 42 des Vermögens-Verw.-Gesetzes vom 20. Juni 1875 unter gegenseitigem Einverständnis zwischen der bischöflichen Behörde und dem Oberpräsidenten entworfen und von der bischöflichen Behörde unterzeichnet.[2])

5. Schon viele Jahre beschäftigte sich die Regierung mit dem Erlaß eines Gesetzes betreffend den Denkmalschutz. Auch hier wurden die Bischöfe wie bei den Vermögens-Verw.-Gesetzen vorher um ihre Ansicht angegangen. Der „Entwurf eines Gesetzes betreffend den Denkmalschutz" trug die Schlußschrift: „Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft." Trotz der Weiterverhandlungen zwischen Ministerium und den Bischöfen ist bis heute ein derartiges Gesetz glücklicherweise nicht zustande gekommen. Denn die weite Zuständigkeit, welche man den Provinzialkonservatoren und den Verwaltungsstellen einräumen wollte, wäre bei dem vielfach zutage tretenden Übereifer dieser Beamten gleichbedeutend gewesen mit einer Lahmlegung der kirchlichen, speziell der katholischen Kunst. Die katholische kirchliche Kunst verträgt sich nicht mit einer derartigen staatlichen Bevormundung. Anstatt des geplanten Denkmalschutz-Gesetzes ist seither nur ein Kult.-Min.-Erlaß vom 6. Mai 1904 und 17. Juni 1905 ergangen. Ersterer regelt die Zuständigkeit der bei der Denkmalspflege beteiligten Verwaltungsstellen, der zweite betrifft die Vorbereitung von Anträgen an die Zentralinstanz.[3]) Die Denkmalpflege ist in Preußen eine Verwaltungsaufgabe der Provinzen, welcher nachgekommen wird durch die Einrichtung von Provinzialkommissionen und die Bestellung von Provinzialkonservatoren.[4])

6. Eine Erleichterung in der kirchlichen Vermögensverwaltung bzw. der Erhebung von Kirchensteuern bezweckt das „Gesetz betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 29. Mai 1903". Das Gesetz gestattet der bischöflichen Behörde, in Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Kirchengemeinden umfassen, mehrere seither von den Kirchenvorständen ausgeübten Rechte und Pflichten einem Gesamtverbande, welcher aus sämtlichen oder einigen Kirchengemeinden der betreffenden Ortschaft, geeignetenfalls unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden gebildet wird, zu übertragen. Das Gesetz hat bisher jedoch wenig Anklang gefunden.[5]) Die staatlichen Aufsichtsrechte gegenüber der Anwendung des vorigen Gesetzes regelt die Königliche „Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 4. Januar 1904".[6])

7. Da das bisherige kirchliche Steuerrecht viele Lücken zeigte, war die Neuregelung dieser Angelegenheit sowohl für die protestantische wie katholische Kirche eine Notwendigkeit.[7]) Für die katholische Kirche erfolgte diese Neuregelung durch „Gesetz betreffend die Er-

---

1) Abdr. bei Förster, Vermögensverw.[3], S. 343 ff.

2) Vgl. die Aufzählung derselben bei Förster, Vermögensverw.[3], S. 73. Die Geschäftsanw. für die Erzdiöz. Köln dortselbst, S. 129 ff.

3) Abdr. des Min.-Erl. vom 6. Mai 1904 im AKR. (1904), Bd. 84, S. 613 ff.

4) Selbst langjähriges Mitglied der Provinzialkommission für Westfalen habe ich in zwei Gutachten, welche ich dieserhalb im Auftrage des Paderb. Bischofs Simar wie des Bischofs Schneider abzugeben hatte, und welche zur Übersendung an Kardinal Kopp bzw. den Kultusminister bestimmt waren, mich in der schärfsten Weise gegen ein derartiges Gesetz aussprechen zu müssen geglaubt. Eine reichsgesetzliche Regelung der Denkmalspflege ist bis jetzt nicht erfolgt, sie wäre auch schwer durchführbar. Nur in zwei Bundesstaaten sind bis jetzt eigentliche Denkmalschutzgesetze erlassen, so das hessische Gesetz vom 16. Juli 1902 und das oldenburgische Gesetz vom 18. Mai 1911. Für Bayern sind jetzt maßgebend die Vorschriften der bayrischen Kirchengemeindeordnung vom 24. Sept. 1912 insbesondere Art. 76. Der in Österreich 1911 vorgelegte Entwurf eines Denkmalschutzgesetzes fand wegen seiner gefürchteten Eingriffe in das Eigentumsrecht der kirchlichen Korporationen keine Annahme. Vgl. über die Denkmalpflege die instruktiven Abhandlungen von Linneborn, Denkmalpflege und Heimatschutz im Gesetze und in der Verwaltung (im Westf. Volksbl. Nr. 345 vom 21. Dez., Nr. 346 vom 22. Dez., Nr. 347 vom 23. Dez., Nr. 348 vom 24. Dez., Nr. 350 vom 28. Dez., Nr. 352 vom 30. Dez. 1913, Nr. 1 vom 2. Jan. 1914) und Linneborn, Die kirchliche Denkmalpflege im Gesetz und in der Verwaltung (in der Zeitschr. „Theologie u. Glaube" [1914], VI. Jahrg., S. 31—53).

5) Abdr. im AKR. (1903), Bd. 83, S. 511 ff.; Förster, Vermögensverw., S. 157 ff. Derartige Gesamtverbände sind z. B. gebildet in Berlin, Charlottenburg, Hildesheim; vgl. Förster, a. a. O. S. 168 ff.

6) Abdr. bei Förster, a a. O. S. 189 ff.

7) Für die evangelische Kirche sind in dieser Angelegenheit zwei Gesetze erlassen: das eine vom 26. Mai 1905 (für die älteren Provinzen), das andere vom 14. Juli 1905: ersteres ist abgedruckt in der Gesetzessammlung (1905), S. 277, letzteres in dem Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsblatt (1905), S. 31.

hebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905". Auch dieses Gesetz ist erst zur Beratung gelangt, nachdem die Preußische Regierung sich zuvor mit dem preußischen Episkopat ins Einvernehmen gesetzt hatte.[1]) Die „Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 23. März 1906" gibt die Behörden an, die bei Ausführung des vorigen Gesetzes die Rechte des Staates zu üben haben.[2]) Außerdem erließ der Kultusminister am 24. März 1906 eine sehr ausführliche „Anweisung zur Ausführung des Gesetzes usw. vom 14. Juli 1905".[3]) Trotz dieser ausführlichen Anweisung bereitet die Ausführung des Gesetzes den katholischen Ordinariaten mangels juristisch gebildeter Vertreter in denselben die größten Schwierigkeiten.

II. Diese letzte Periode der kirchenpolitischen Gesetzgebung charakterisiert sich somit durch ein friedliches Entgegenkommen zwischen Regierung und Episkopat. Von seiten der Regierung fand dieses Entgegenkommen jedoch nur einen äußeren Ausdruck in den mit dem preußischen Episkopate unter Vermittelung des Breslauer Fürstbischofs Kopp stets angeknüpften Vorverhandlungen, in Wirklichkeit haben die Regierungsvertreter hierbei keinen der für wesentlich erachteten preußischen Ansprüche aufgegeben, wohl aber hat der genannte Episkopat, ganz im Gegensatz zur Kulturkampfszeit, bei jedem festen Widerspruch der Regierung stets auf die Geltendmachung der katholischen Grundsätze stillschweigend Verzicht geleistet.[4])

Für die Regierung hatte diese vorherige Verständigung den Vorteil, die Zentrumsmitglieder, wenn sie etwa die streng katholischen Grundsätze zu vertreten wagten, mit dem Hinweis auf die schon erreichte Zustimmung des Episkopates lahm zu legen. Diese veränderte staatliche Taktik kann nur bezeichnet werden als ein Sieg der Preuß. Regierung über die katholische Kirche, ein stiller Kulturkampf, in dem die Regierung in friedlichster Weise alles durchsetzte, während das schroffe Vorgehen in der Kulturkampfszeit sie zum Rückzug zwang.[5])

III. Auf die Regelung des Schulwesens kann des näheren hier nicht eingegangen werden. Die katholische Kirche hat kraft ihrer potestas magisterii von jeher das Schulwesen als kirchliche Angelegenheit für sich in Anspruch genommen und diesem Anspruche mehrfach Ausdruck gegeben.[6]) Wie in Österreich, so sind auch in Deutschland diese Forderungen staatlicherseits nicht anerkannt, das Schulwesen ist vielmehr heute in allen deutschen Bundesstaaten staatliche Angelegenheit. Dabei haben die Einzelstaaten der Kirche hinsichtlich der Erteilung des Religionsunter-

1) Abdr. im AKR. (1905), Bd. 85, S. 770 ff. und bei Förster, a. a. O., S. 193 ff. Vgl. Schmedding u. Torneau, Kommentar zu dem Gesetze betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den kath. Kirchengemeinden u. Gesamtverbänden (1905); dieser Kommentar erschien bereits am 9. April 1905, während das Gesetz erst am 15. Juli d. J. die Kgl. Sanktion erhielt, also ein Kommentar zu einem noch nicht existierenden Gesetze!

2) Abdr. im AKR. (1906), Bd. 86, S. 603 und bei Förster, a. a. O. S. 261.

3) Abdr. bei Förster, a. a. O. S. 263 ff.

4) Durch derartige Vorverhandlungen sind auch noch andere Angelegenheiten geordnet worden, so z. B. die Lehrerinnenausbildung durch Ordenspersonen (1902 und 1903). Nur von wenigen dieser Verhandlungen ist etwas in die Öffentlichkeit gelangt. Die Konnivenz der Bischöfe erstreckte sich oft auch auf minder wichtige Angelegenheiten; so haben z. B. die Bischöfe Schneider von Paderborn und Dingelstad von Münster dem Drängen höherer Justizbeamten nachgegeben, indem sie ihren Theologen durch Amtsrichter Vorlesungen über das BGB. halten ließen. Mir wurde durch Bischof Schneider versagt, an Stelle des Amtsrichters diese Vorlesungen zu halten.

5) Das nähere Detail dieser letzten Periode der preußischen Kirchenpolitik muß einer späteren Spezialuntersuchung überlassen bleiben.

6) So im Syllabus von 1864, Nr. 45, 47, 48; Nr. 47, 48 sind entnommen aus dem Schreiben, welches Pius IX. am 14. Juli 1864 aus Anlaß des badischen Schulstreites an den Erzbischof von Freiburg richtete (AKR. [1864], Bd. 12, S. 325 ff.). Gegen das österreich. Schulgesetz spricht sich die päpstliche Allokution vom 22. Juni 1868 aus (AKR. [1868], Bd. 20, S. 170 ff.), gegen das preußische Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 erließen die zu Fulda versammelten Bischöfe einmal einen gemeinsamen Hirtenbrief und sodann eine gemeinsame Eingabe an das Staatsministerium, beide vom 11. April 1872 (AKR. [1872], Bd. 27, S. 297 ff.; [1872], Bd. 28, S. 36 ff.); vgl. außerdem die Verhandlungen der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zu Würzburg im Okt. u. Nov. 1848, wie die Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzb. und Bischöfe Deutschlands vom 14. Nov. 1848 (AKR. [1869], Bd. 21, S. 108 ff., 207 ff.; [1869], Bd. 22, S. 214 ff., 373 ff.).

richtes verschieden bemessene Befugnisse eingeräumt.[1]) Diese staatsrechtlichen Grundsätze gelten auch in Preußen und sind aufrechterhalten durch das preußische „Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen" vom 28. Juli 1906, in Kraft vom 1. April 1908.[2]) Dasselbe hält an dem seitherigen Prinzip der Konfessionsschule fest (§ 33 d. Ges.), läßt aber daneben nach Lage der Verhältnisse auch die Simultanschule zu.

H. Die verschiedenen Religionsgesellschaften. Statistische Bemerkungen.

I. Eine bestimmte Terminologie für die einzelnen Religionsgesellschaften fehlt. Auf Grund der Verfass.-Urkunde von 1850 und der nachfolgenden Staatskirchengesetzgebung lassen sich drei Arten unterscheiden: die Kirchen, die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften und die religiösen Vereine.

1. Die Kirchen (= christliche Kirchen). Zu ihnen gehören die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen in ihrer seit 1817 bestehenden Union, die ehemals selbständigen Landeskirchen der neueren Provinzen (einschließlich der reformierten Gemeinden der niedersächsischen Konföderation), die katholische Kirche und die altkatholische Kirche (G. v. 4. Juli 1875). Diese Kirchen sind Anstalten des öffentlichen Rechts und genießen die mit dieser Eigenschaft verbundenen Privilegien (obrigkeitliche Gewalt ihrer Beamten, Korporationsrechte, Steuerexemtionen usw.).

2. Die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften. Sie genießen nicht die Privilegien der Kirchen, ihre Rechtsverhältnisse werden, abgesehen von ihnen erteilten besonderen Konzessionen, lediglich nach den Normen des Privatrechts beurteilt. Zu ihnen gehören von christlichen Religionsgesellschaften: die Herrenhuter (Gen. Konz. v. 7. Mai 1746 u. 10. April 1789), die separierten Altlutheraner (Gen. Konz. v. 23. Juli 1845 u. 7. Aug. 1847), die niederländisch-reformierte Gemeinde in Elberfeld, nach ihrem ersten Prediger „Kohlbrüggianer" genannt (Konz. v. 24. Nov. 1849 u. Min.-Rskr. v. 28. Aug. 1854), die Mennoniten (Ges. v. 12. Juni 1874), die Baptisten (Ges. v. 7. Juli 1875). Außerdem gehören zu ihnen die jüdischen Synagogengemeinden. Eine einheitliche Regelung ihrer religiösen Rechtsverhältnisse für den ganzen Umfang der Monarchie ist nur in Beziehung auf „den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden" durch das Ges. v. 28. Juli 1876 und Ges. v. 1. Aug. 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden getroffen, im übrigen beruhen die Rechtsverhältnisse für die Gesamtheit der älteren und für die einzelnen neueren Provinzen auf verschiedenen Quellen.

3. Die religiösen Vereine. Als solche bestehen zerstreut über die ganze Monarchie: die Deutschkatholiken, Irvingianer (= Apostolische Gemeinden), Nazarener, Quäker, Anglikaner, Darbysten, Methodisten. Ihre Bildung und ihre sonstige Tätigkeit unterliegt den Vorschriften des Vereinsgesetzes. Korporationsrechte besitzen sie nicht.[3])

II. Das Königreich Preußen zählt nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 bei einer Gesamtbevölkerung von 40165219 Einwohnern, 24830547 Evangelische, 14581829 Katholische[4]), 189887 andere Christen, 415926 Israeliten, 859 Nichtchristen, 145336 anderen Bekenntnisses, 835 ohne Bekenntnis.[5])

---

1) Hinschius, KR. IV, S. 572ff.; Hinschius in Birkmeyers Enzyklopädie der Rwissensch. (1901), S. 384; Sägmüller, KR. II, S. 14ff. und die reiche bei letzterem verzeichnete Literatur.

2) Ges. Sl. (1906), Nr. 35, S. 355ff. Vgl. über das Gesetz Rösch, Das preuß. Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (AKR. [1907], Bd. 87, S. 667ff.).

3) Kahl, KR., S. 341ff.; Hinschius, Preuß. KR., S. 12ff. in den Noten; Thudichum, KR. I, S. 192ff.

4) Die bei der vorletzten Reichstagswahl, namentlich in Preußen gebrauchten Schlagwörter vom furor protestanticus, protestantischem Kaisertum(!) usw. waren weniger gegen die Zentrumspartei als vielmehr gegen den Katholizismus gerichtet (Köln. Volksztg. Nr. 251 v. 23. März 1907 im Artikel „Polit. Katholizismus und Protestantismus"). Auf ein Huldigungstelegramm, das der 1905 gegründete „Antiultramontane Reichsverband" 1907 an den Deutschen Kaiser schickte, ließ letzterer durch den Reichskanzler zwar danken, aber zugleich der Hoffnung Ausdruck geben, „daß der Verband, der sich gegen eine Vermischung der Religion mit der Politik wendet, in seinen eigenen Reihen diesem Irrtum keinen Raum geben und nicht vergessen wird, daß eine Besserung unserer politischen Verhältnisse nur auf der Basis der Parität der Konfessionen möglich ist" (Köln Volksztg. Nr. 523 v. 17. Juni 1907). Über die Zurücksetzung der Katholiken in den Beamtenlaufbahnen, insbesondere in den höheren, vgl. Grunenberg, Das Religionsbekenntnis der Beamten in Preußen (1914); über die allgemein, und besonders auch in Preußen, zunehmende Entchristlichung Krose, K. Handl., S. 1907ff., bis jetzt 4 Bände; über die Entchristlichung in Berlin Köln. Volksztg. Nr. 551 v. 26. Juni 1907.

5) Krose, K. Handl. IV, S. 147.

Zweites Kapitel. Das Königreich Bayern.

A. Alleinberechtigung der Katholiken.[1])

I. Bayern war vor der Reformation ein katholisches Land. Die neue Lehre, zu deren Annahme sich die Bevölkerung fast überall anschickte, fand zufolge des kräftigen, durch politische, nicht durch religiöse Erwägungen geleiteten Eingreifens der Landesherrn keinen Eingang, und so blieb auch nach der Reformation das Land katholisch, die katholische Kirche blieb Landeskirche, nur sie war gesetzlich anerkannt. Dieser Rechtszustand dauerte bis zum Jahre 1800. Den anderen christlichen Konfessionen waren durch landesherrliche Verordnungen die Niederlassung, der Gewerbebetrieb und die Verehelichung in den bayerischen Gebieten untersagt. Die Juden verwies eine Landesverordnung von 1553 und 1616 des Landes, jedoch wurde dieses Verbot im 18. Jh. durch Toleranzpatente durchbrochen.

Diesen rein katholischen Charakter des Landes zur Geltung zu bringen, war eine der wichtigsten Aufgaben der landesherrlichen Gesetzgebung und Verwaltung: Wenige Jahre nach dem Auftreten Luthers wurde die staatliche Bücherzensur, die sich vorzugsweise mit der Unterdrückung akatholischer Schriften befaßte, eingeführt. Die Erhaltung der reinen Lehre der katholischen Kirche galt als die Hauptaufgabe des öffentlichen Unterrichts. Das Schulwesen war zwar staatlich, stand aber unter der Mitaufsicht der kirchlichen Organe, insbesondere der Jesuiten. Die katholische Religion war die unerläßliche Bedingung zur Erlangung öffentlicher Ämter, zur Erlernung eines Gewerbes, zur Gestattung der Wanderschaft und zum Gewerbebetrieb. Alle diese Personen wurden vorher durch Ableistung des katholischen Glaubensbekenntnisses verpflichtet. Der Aufenthalt der Katholiken in protestantischen Orten war untersagt, in gemischten Orten scharf überwacht. Auch die Religionsübung, Empfang der Sakramente zur österlichen Zeit, Beobachtung des Fastengebotes, Teilnahme am Gottesdienste und an Prozessionen usw. fanden durch Landesgesetze ihre Regelung und Überwachung.

II. Griff so der weltliche Arm überall im Interesse der katholischen Sache ein, so ging jedoch diese Fürsorge nicht so weit, daß die Regierung sich vollständig in den Dienst der Kirche stellte, vielmehr waren in den bayerischen Gebieten, ähnlich wie in Österreich, schon im 16. Jh. die staatlichen Kirchenhoheitsreichte in umfassendster Weise ausgebildet. Als staatliches Organ für die Ausübung dieser Hoheitsrechte wurde 1570 ein selbständiges Kollegium errichtet, das zuerst den Titel „Religions- und geistlicher Lehenrath“, dann seit 1573 „Geistlicher Rath“ führte. Derselbe wurde durch Verordnung vom 6. Okt. 1802 aufgehoben.[2]) Die in Kirchensachen

1) v. Sicherer, Staat u. Kirche in Bayern (1874). E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern (1884). A. Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte d. Königs von Bayern (1884). v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht (1884), Bd. I, S. 170ff. und die dort verzeichnete Literatur. Die staatskirchenrechtlichen Ausführungen Seydels (aus Bd. VI) sind auch im Separatabdruck erschienen unter dem Titel: Seydel, Bayer. Kirchenstaatsrecht (1892). Nach Fertigstellung meiner Arbeit erschien (in d. Sammlung „Das öffentl. Recht der Gegenwart“ als Bd. 21 u. 22): v. Grassmann-Piloty, Bayerisches Staatsrecht von Max von Seydel. Auf der Grundlage der 2. Aufl. neu bearbeitet (1913) (Bd. I von Piloty, Bd. II von Grassmann). Diese Neubearbeitung hat an der Seydelschen Darstellung des bayer. Staatskirchenrechts, abgesehen von der Kirchengemeindeordnung und der Nachtragung der neuesten Literatur, keine besonderen Veränderungen vorgenommen (vgl. Bd. I, S. 11ff., 52ff.; Bd. II, S. 444ff.), und war deshalb ein näheres Eingehen auf sie nicht notwendig. Silbernagl, Verfassung u. Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern[4] (1900).

2) Die Kirchenangelegenheiten wurden dann den Landesdirektionen, deren 5 bestanden (Bayern, Neuburg, Oberpfalz, Franken, Schwaben), zugewiesen. Seit 1825 verwaltete dieselben eine eigene Min.-Sektion („Oberster Kirchen- und Schulrat“) des Ministeriums des Innern und seit 1. Jan. 1847 das neu geschaffene „Min. d. Innern f. Kirchen- u. Schulangelegenheiten“; Seydel, a. a. O., I, S. 49f., 227; II, S. 325f.

erlassenen allgemein verbindlichen landesherrlichen Verordnungen hießen „Generalmandate", die von dem geistlichen Rat erlassenen Anweisungen „geistliche Ratsinstruktionen".

III. Gemildert wurden diese staatlichen Hoheitsrechte zugunsten des kanonischen Rechts durch das Konkordat, das Herzog Wilhelm der Fromme unter Vermittelung des päpstlichen Nuntius Felician Ninguarda am 5. Sept. 1583 mit den bayerischen Bischöfen der Salzburger Kirchenprovinz, nämlich Salzburg, Passau, Freising, Regensburg und Chiemsee, abschloß. Mit dem Bischof von Augsburg, der nicht zur Salzburger Kirchenprovinz gehörte, kam erst am 20. Sept. 1631 eine Übereinkunft im Sinne des Konkordates vom 1583 zustande, die durch weiteren Rezeß vom 29. Jan. 1684 seine Vervollständigung fand.

IV. Die staatlichen Hoheitsrechte, wie sie sich seit Ende des 16. bis zur letzten Hälfte des 18. Jh. entwickelt hatten, sind folgende[1]):

Der Landesherr übte das Recht der Posseßgebung, d. h. das Recht der Einweisung in die mit dem geistlichen Amte verbundenen Temporalien; er hatte das Recht der Präsentation auf die Pfründen in den päpstlichen (ungeraden) Monaten, wie das Recht die Abtswahlen zu bestätigen. Die Verleihung von Kirchenämtern an Ausländer war durch Staatsgesetz verboten, Nichteingeborene konnten in den Klöstern keine Ämter und Dignitäten erwerben, in einer geistlichen Kommunität durften nicht mehr als der sechste Teil Ausländer sein.

Über die Erfüllung der Amts- und Standespflichten seitens der Geistlichen übte der Landesherr das weitgehendste Aufsichtsrecht und erzwang die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch weltliche Zwangsmittel, insbesondere durch die Temporaliensperre. In weitgehender Weise wurden die Kirchenhoheitsrechte gegenüber den Klöstern und sonstigen geistlichen Genossenschaften zur Geltung gebracht: für Ablegung der Gelübde war das 21. Lebensjahr erforderlich, Verhängung von Gefängnis- und Leibesstrafen durch die Klosterobern war untersagt, ebenso „das Herumvagieren und Betteln derjenigen Religiosen, die man Mendikanten nennt". Die Verbindung der bayerischen Klöster „mit auswärtigen General- und Provinzialobern" wurde zwar nicht vollständig aufgehoben, aber doch bedeutend modifiziert. Geistliche Brüderschaften durften ohne „Wissen und Willen" des Landesherrn nicht errichtet werden.

Einen weitgehenden Einfluß übte der Landesherr auf die Verwaltung des Kirchenvermögens. Grundlegend sind hier die Landesordnung von 1553 und die Landes- und Polizeiordnung von 1616. Die letztere hatte eingehende Bestimmungen über die „Verrechnung, Bewahrung und Verwaltung der Kirchengüter" und sprach den Grundsatz aus, daß keinerlei Kirchenvermögen ohne die Genehmigung der weltlichen Gewalt veräußert werden dürfe. Durch spätere Mandate wurde die Verpflichtung zur kirchlichen Baulast geregelt. Die Regierung ging bei derartigen Mandaten von dem Bestreben aus, die Ordinariate von dem Einflusse auf die kirchliche Vermögensverwaltung möglichst auszuschließen. Der Vermögenserwerb der Kirche fand seine Beschränkung durch die sog. Amortisationsgesetzgebung. Dieselbe wurde eingeleitet durch die Mandate vom 20. Febr. 1669, 20. April 1672, 3. Jan. u. 20. April 1675. Das Amortisationsgesetz vom 1. Aug. 1701 verlangte für den Erwerb unbeweglicher Güter durch die tote Hand (Kirche) die landesherrliche Genehmigung, der Codex civilis von 1756 bestätigte dieses Gesetz. Die Pragmatik vom 13. Okt. 1764 dehnte letztere Bestimmung auch auf bewegliches Gut aus, das Mandat vom 9. Febr. 1787 unterwarf auch die ausländischen manus mortuas diesen Bestimmungen.

Das privilegium fori des Klerus war in mancher Hinsicht durchbrochen: der Staat übte die Zivilgerichtsbarkeit über den Klerus, in bezug auf die Strafgerichtsbarkeit waren die Forderungen des kanonischen Rechts nicht in allerweg anerkannt; die Ehegerichtsbarkeit war fast gänzlich in den Händen des Staates.

Abgeschlossen wurde das System der Kirchenhoheitsrechte im 18. Jh. durch die Rechtsinstitute des Plazets und des recursus ab abusu. Das Mandat vom 3. April 1770 verlangte die vorausgehende „landesherrliche Einsicht und Genehmigung" für alle geistlichen Verordnungen und Gesetze (= Plazet). Das Recht, wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt die staatliche Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen (recursus ab abusu), bestand in beschränktem Umfang schon seit Anfang des 16. Jh. Die gesetzliche Regelung des Rechtsinstituts erfolgte durch die geistlichen Ratsordnungen vom 16. Aug. 1779 und 25. April 1783. Nach beiden ist der Rekurs allgemein wegen Verletzung des kanonischen Rechts zulässig mit der Wirkung, daß bei begründeter Beschwerde der katholischen Verfügung die Rechtshilfe versagt wird.[2])

---

1) Ein anschauliches Bild von ihnen gibt Kreittmayer, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Tl. V, cp. 19 u. 20. Vgl. des näheren Seydel, a. a. O., I, S. 174ff., wo die Mandate näher aufgezählt werden, ebenso Sicherer, Staat usw., S. 4f.; E. Mayer, KHoheitsrechte, S. 23ff.

2) Eichmann, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht (1903) (bei Gierke, Untersuch. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgeschichte, 66. Heft), S. 162ff.

B. Bayern als paritätischer Staat. Anerkennung der Protestanten.

I. Das seitherige Verhältnis zwischen Staat und Kirche wurde ein anderes unter Maximilian IV. Joseph (1799—1825)[1]), die katholische Kirche hörte auf Landeskirche zu sein, Bayern entwickelte sich zum modernen Staat.[2])

Der erste Schritt des Kurfürsten in dieser Beziehung bestand darin, daß er durch Erlasse vom 24. Jan. und 6. April 1800 dem Kabinettsprediger der Kurfürstin in München die Vornahme geistlicher Funktionen für den protestantischen Hofstab und die protestantischen Bewohner Münchens gestattete, jedoch ohne die Zeichen der Öffentlichkeit. Zwei Reskripte vom 1. und 30. Sept. 1800 verfügten, daß in der Oberpfalz, wie in Cham und Neuburg bei Veräußerung von Landgütern die Protestanten den Katholiken gleich zu halten und alle beschränkenden Klauseln wegzulassen seien.

Ein weiteres Reskript vom 10. Nov. 1800 hob für die Ansässigmachung in Bayern das bisherige Bedingnis der katholischen Religionseigenschaft auf; ein Reskript vom 26. Aug. 1801 wiederholte diese Anordnung, während ein Reskript vom 21. Sept. d. J. bemerkte, daß diese Verordnung „zur Zeit nur auf die christlichen Konfessionen und nicht auf die Juden im allgemeinen" sich erstrecke. Ein Edikt vom 10. Jan. 1803 dehnte diese Religionsfreiheit auch auf die Herzogtümer Schwaben und Franken aus und umschrieb dieselbe in folgender Weise: Den christlichen Religionverwandten wird der volle Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, den Angehörigen der im Reiche anerkannten drei christlichen Konfessionen die Berücksichtigung im Staatsdienste zugesichert. In seiner Hausandacht darf niemand gestört werden. Niemand braucht die besonderen Feiertage eines anderen Religionsteils zu feiern, Störung des Gottesdienstes ist verboten. Untertanen, die noch zu keiner kirchlichen Gemeinde vereinigt sind, werden „in Allem, was ihre Gewissensfreiheit nicht beschränkt, zur gewöhnlichen Ortspfarrei gerechnet und müssen dahin die hergebrachten Stolgebühren entrichten," haben aber bei Vorhandensein der Mittel das Recht, eine eigene Gemeinde zu bilden. Der Pfarrzwang war somit nicht vollständig aufgehoben.[3])

II. Die gestattete Religionsfreiheit bedingte eine Regelung des interkonfessionellen Eherechts, die allerdings nur auf Kosten des kanonischen Eherechts geschehen konnte:

Eine kurfürstliche Entschließung vom 8. Nov. 1802 wies die bürgerlichen Obrigkeiten an, richterlich geschiedenen Protestanten die Wiederverheiratung unbedingt, und auch mit Katholiken, zu gestatten. Die landesherrliche Verordnung vom 18. Mai 1803 erklärte infolge der „eingeführten Toleranz" die gemischten Ehen für erlaubt, gab den Brautleuten die Freiheit, sich von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen, nachdem der nicht trauende Pfarrer die Dimissorialien, zu deren Erteilung er nach Entrichtung der hergebrachten Stolgebühren verpflichtet war, verabfolgt hatte, und bestimmte bezüglich der Konfession der Kinder aus gemischten Ehen, daß die Eheverträge bei Abschluß der Ehe und die vertragsweisen Änderungen während der Dauer der Ehe maßgebend seien, bei Mangel eines Ehevertrages aber Teilung der Kinder nach dem Geschlecht erfolgen solle. Als „Diskretionsalter" wurde das zurückgelegte 18. Jahr festgesetzt. Ein späterer Nachtrag zu der Verordnung verfügte die Erziehung unehelicher Kinder in der Konfession ihrer Mutter, erst wenn der uneheliche Vater die Mutter heiratete, habe die Verordnung von 1803 zur Anwendung zu kommen. Der Geistliche durfte eine Ehe erst einsegnen, nachdem die weltliche Obrigkeit die Erlaubnis dazu gegeben hatte. Die Verlöbnisse wurden wieder, wie sie es nach einem Mandate vom 24. Juli 1769 waren, als weltliche Angelegenheit erklärt. Die Ehegerichtsbarkeit hatten für die Katholiken die geistlichen Gerichte, für die Protestanten seit 1807 die Hofgerichte.

III. Die Stellung des Staates zur geistlichen Gewalt fand ihre Regelung durch „Verordnung, die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betreffend, vom 7. Mai 1804":

Das Plazet wird aufrecht erhalten, die Erteilung desselben ist am Anfange der kirchlichen Erlasse zu erwähnen. Der Klerus untersteht in Zivil- und Strafsachen den weltlichen Gerichten. Betreffs der Hinterlassenschaften der Geistlichen ist die geistliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. In Disziplinarsachen gegen Geistliche bleibt der recursus ab abusu vorbehalten. „Bei Einteilung und Dismembrierung der Pfarreien sowie bei übrigen Dispositionen über das eigentliche Kirchenvermögen und bei neuen Einrichtungen, die auf die katholischen Divina im Lande Bezug haben, soll nichts ohne vorhergegangenes gemeinschaftliches Benehmen mit den Ordinarien einseitig vorgenommen werden." Die weltliche Oberaufsicht sollte immer strenger gehandhabt werden. Auch in gemischten Angelegenheiten wurde die Mitwirkung des Landesherrn vorbehalten.

IV. Außer den erwähnten ergingen um dieselbe Zeit und nachher andere Er-

---

1) Er bestieg den Thron als Kurfürst Maximilian IV. Joseph am 16. Febr. 1799, den Königtitel als Maximilian I. Joseph nahm er an am 1. Jan. 1806.

2) Seydel, Staatsr. I, S. 331ff.; Sicherer, Staat, S. 20ff.; Mayer, Hoheitsrechte, S. 88ff.

3) Über die Weiterentwicklung des Pfarrzwanges s. Freisen, Pfarrzwang, S. 12ff.

lasse staatskirchenrechtlichen Inhalts, und zwar in derartiger großer Anzahl, daß kein Staat hier Bayern den Rang streitig machen kann.[1])

Durch die einen wurden viele Zeremonien und Gebräuche der katholischen Kirche verboten, so die Bußsäcke bei Prozessionen, die Genien und Pagen der Bruderschaften, die Zeremonien am Himmelsfahrtstage und Pfingstfeste (das „in die Höheziehen eines hölzernen Bildnisses", die „Herablassung einer Taube", das „Werfen von Oblaten, Feuer und Wasser unter die anwesende Menge"), die Verzierung des Grabes Christi in der Charwoche mit „farbigen Glaskugeln, Statuen, Wasserkünsten und dergleichen mehr", die Aufstellung von Weihnachtskrippen in den Kirchen, das Verkünden von Wundergeschichten auf der Kanzel, das „Exorzisieren, Segensprechen und die Austeilung so betitelter geistlicher Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bei Menschen und Vieh".

Handelte es sich bei derartigen Erlassen um Beseitigung von Mißbräuchen, so kamen bei anderen Erlassen staatspolizeiliche Gesichtspunkte mit in Betracht; das war der Fall bei den Beschränkungen der Prozessionen und Bittgänge, bei der Verlegung des Amtes in der Christnacht auf 5 Uhr morgens, bei den Beschränkungen der Patrocinien und Kirchweihfeste und den Einladungen zu denselben, bei den Verordnungen über die abgewürdigten Feiertage, Regelung des Glockengeläutes, Verbot der Feuerweihe am Charsamstag, Verbot des Wetterläutens, Einführung des deutschen Kirchengesanges, Verordnungen über die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten und Märkten, Beerdigung unehelicher Kinder und Selbstmörder.

Bei der Besetzung der katholischen Pfründen nahm der Staat weitgehende Befugnisse in Anspruch. Im Anschluß an die Säkularisation durch den RDH Schluß von 1803 stellte man den Satz auf, daß dem Landesherrn das Patronat über alle Pfründen zustehe, auf denen kein jus patronatus laicale privatum hafte. Auf Grund dieses Landespatronates erfolgten dann genaue Vorschriften über die Vorbildung der Kleriker, über die Einrichtung des Pfarrkonkurses, über Installation der Pfarrer und anderer Geistlicher, über Resignation der Pfarreien, Versorgung dienstuntauglich gewordener Geistlichen u. a.

Andere Verordnungen betreffen die Einrichtung der Pfarrmatrikeln, die Intercalarfrüchte bei erledigten Kirchenpfründen, Verbote der Sammlungen der Pfarrer, Vikare, Kapläne, Meßner, Bestimmungen über Kirchentrachten, Regelung der Wahlen der Ruralkapitel usw.

Eine Anzahl von Verordnungen bezieht sich auf die Aufhebung der Klöster und die Säkularisation der Klostergüter. Eingeleitet wurde dieser Kampf durch die „Instruktion der neu angeordneten kurfürstlichen Kommission in Klostersachen vom 25. Jan. 1802": Die Bettelorden dürfen keine neue Mitglieder aufnehmen und werden so zum Aussterben gebracht: die nicht ständischen fundierten sowie alle Klöster der Oberpfalz werden mit wenigen Ausnahmen aufgehoben und das Vermögen dem Fiskus zugewiesen. Im Anschluß an den RDH Schluß vom 26. Febr. 1803, §§ 35, 42, 57, 64, ergingen weitere Verordnungen, so die Verordnung vom 17. Nov. 1803, die den ausgetretenen Religiosen die Vermögens- und Erbfähigkeit einräumte, die Verordnung vom 7. Mai 1804 betreffs der Aufhebung der Nonnenklöster, das Reskript vom 9. Febr. 1808, welches „zur Berichtigung der in Klostersachen noch rückständigen Geschäfte" eine neue Kommission einsetzte. Eine Verordnung vom 8. Sept. 1808 hob den Johanniterorden in Bayern auf und überwies sein Vermögen dem Staate.

Einen gewissen Abschluß[2]) des Staatskirchenrechts vor der Verfassungsurkunde von 1818 bildet das am 24. März 1809 erlassene „Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§ VI und VII des ersten Titels der Konstitution."[3]) Das Edikt hat verschiedene Quellen: Ein Teil seiner Bestimmungen ist entnommen den Verordnungen vom 10. Jan. 1803, vom 18. Mai 1803, vom 7. Mai 1804, ein anderer Teil dem Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten, Teil II, Titel 11, sein Gesamtinhalt ist zum größten Teile fast wörtlich in das noch heute geltende Religionsedikt vom 26. Mai 1818 übergegangen.[4])

V. Nebenher ergingen die Verordnungen über die äußere Organisation der protestantischen Kirche sowie zahlreiche Erlasse zur Regelung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse ihrer Geistlichen. Dabei muß bemerkt werden, daß die-

1) Sicherer, Staat S. 44f.; Seydel, Staatsr. I, S. 337 ff.; Mayer, S. 88ff.

2) Vgl. jedoch weitere Bestimmungen bis 1818 bei Seydel, Staatsr. I, S. 343, Anm. 6.

3) Diese Konstitution erging am 1. Mai 1808 und trat am 1. Okt. d. J. in Kraft; Seydel I, S. 201.

4) Sicherer, Staat, S. 185; Seydel, Staatsr. I, S. 343. Das Edikt von 1809, § 99 (II. Verf.-Beil. § 84) bestimmt betreffs des Pfarrzwanges, daß Angehörige einer öffentlichen Glaubensgesellschaft, die keine eigene Gemeinde bilden, sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb Bayerns halten können.

selben weit weniger umfassend waren als diejenigen gegenüber der katholischen Kirche. Die rechtliche Stellung der Juden regelte ein Edikt vom 10. Juni 1813.[1])

C. Das Konkordat und die bayerische Verfassung.

Während so die Regierung unter gespannter Aufmerksamkeit der größeren europäischen Höfe, der diplomatischen und wissenschaftlichen Welt mit dem Ausbau ihres Staatskirchenrechts beschäftigt war, knüpfte sie in derselben Zeit — beginnend im Jahre 1802 — Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle an behufs Abschließung eines Konkordates. Es wurde vom bayerischen Gesandten Freiherrn von Häffelin nach langjährigen Verhandlungen am 5. Juni 1817 abgeschlossen.[2]) Zufolge einer Königlichen Entschließung vom 17. Sept. 1814 trat man des weiteren an eine Revision der bisherigen Verfassung. Die „Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern" kam zustande am 26. Mai 1818. Zur Ausführung einzelner Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde sind derselben zehn Edikte als „Beilagen", und außerdem der der zweiten Beilage zwei „Anhänge" beigefügt, sie sind integrierende Teile der bayerischen Verfassungsurkunde.[3])

I. Was die kirchenrechtlichen Verhältnisse betrifft, so enthält die eigentliche Verfassungsurkunde im Titel IV nur einige grundlegende allgemeine Bestimmungen, nämlich über Erwerb von Kirchenämtern (§§ 4, 5), über Gewissensfreiheit, Hausandacht, Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, Sicherung der kirchlichen Stiftungen, Freiheit der geistlichen Gewalt unter Vorbehalt des staatlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes insbesondere des Plazets, über Unterordnung der Kirchen und Geistlichen in ihren bürgerlichen Beziehungen unter die Gesetze des Staates und die weltlichen Gerichte (§ 9), über den besonderen Schutz des Staates hinsichtlich des Kirchenvermögens (§ 10).

II. Die nähere Ausführung dieser allgemeinen Bestimmungen ist enthalten in der II. Beilage zur Verfassungsurkunde, nämlich in dem „Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften", gewöhnlich „Bayerisches Religionsedikt" genannt.

Das Religionsedikt trifft §§ 1—11 Bestimmungen über Gewissensfreiheit, Hausandacht, Wahl des Glaubensbekenntnisses, Konfessionswechsel, §§ 12—23 über religiöse Kindererziehung, §§ 24—27 über Aufnahme und Bestätigung der Religions- und Kirchengesellschaften. Dasselbe zieht die Grenze zwischen kirchlichem und staatlichem Gebiet, es zählt § 38 die inneren, § 64 die weltlichen und § 76 die gemischten Gegenstände auf. Die Ordnung der inneren Angelegenheiten ist der Kirche überlassen, in den weltlichen steht dem Staat allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu, in den gemischten Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Handlungen vorgenommen werden.

In den inneren Angelegenheiten ist vorbehalten das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates (§ 38). Aus letzterem wird gefolgert der recursus ab abusu, d. h. das Recht der Genossen einer Kirchengesellschaft, gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt den Königlichen Schutz anzurufen (§§ 52—54), ferner das placetum regium, d. h. das Recht des Königs, von allem Einsicht zu nehmen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird (§ 57); dieses Plazet zeigt sich nach zwei Seiten: einmal dürfen „Gesetze, Verordnungen und sonstige Anordnungen der Kirchengewalt" nicht ohne vorausgehende Königliche Genehmigung publiziert werden (§ 58), sodann hat der König das Recht, die kirchlichen Zwangsmittel in rein geistlichen Sachen, sofern sie einen Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse haben sollen, zu bestätigen (§ 71). Außerdem wird aus dem obersten Schutz- und Aufsichtsrecht gefolgert das Recht des Königs, bei öffentlichen Anlässen Dankfeste anzuordnen (§ 55) und, wenn in einer Religionsgesellschaft Mißbräuche und Spaltungen eingerissen sind, eine Kirchenversammlung zu berufen (§ 56).

---

1) Seydel, Staatsr. I, S. 344ff.

2) Vgl. oben S. 21f.

3) Abdruck der Verf.-Urk. nebst Beilagen und Anhängen bei Rehm, Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königr. Bayern (1903), S. 1ff. (in Triepel, Quellensammlung zum Staats-, Verw.- und Völkerrecht, Bd. 6).

Zu den Gegenständen gemischter Natur gehören alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, Beschränkung oder Aufhebung der nicht zum Wesen des Gottesdienstes gehörenden Feierlichkeiten, Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde, organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Strafanstalten, Einteilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarrsprengel, alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren (§§ 76—79).

Als weltliche Gegenstände werden erklärt die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Kirchen- und kirchlichen Personen (§ 64), auch in bezug auf die öffentlichen Lasten (§ 73), die Regeln über die kirchliche Baulast, die Ehegesetze, insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkung betreffen, nicht insofern es sich um das Sakrament handelt, die Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen[1]), die bürgerliche und Kriminalgerichtsbarkeit über den Klerus (§§ 66 u. 69). Die Verwaltung des Kirchenvermögens: sie steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

III. Dem Religionsedikt sind zwei Anhänge beigegeben, nämlich: „Das die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Konkordat mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII." und „Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde in dem Königreiche". Beide sind Verfassungsgesetze.

Das Verhältnis der beiden Anhänge zur Beilage ist bestimmt durch die sog. Schlußklausel zum Religionsedikt (§ 103), welche lautet: „In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordate vom 5. Junius 1817 und in Beziehung „auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten". Die in Art. XVIII des Konkordats seitens des Königs übernommene Verpflichtung: a majestate Regia praesens conventio lex status declarabitur, ist somit nur teilweise zur Ausführung gebracht worden. Das Konkordat hat nicht nach seinem ganzen Inhalt Rechtsgültigkeit erlangt, sondern nur so weit, als die Bestimmungen des Religionsedikts ihm solche belassen. Zuerst gilt das Religionsedikt, dann das Konkordat, welches einen Anhang zu ersterem bildet.

D. Kirchenpolitische Verfassungsstreitigkeiten.

I. Über die beschränkte Geltung des Konkordates kann vom staatsrechtlichen Standpunkte aus kein Streit bestehen, gleichwohl ist derselbe erhoben worden, und zwar zunächst von seiten der Geistlichkeit aus Anlaß der Leistung des Verfassungseides wie auch von seiten des Apostolischen Stuhles:

Bereits im Juli 1818 gab das bayerische Ministerium die Zusicherung, daß über den Widerspruch zwischen Religionsedikt und Konkordat eine beruhigende Königliche Erklärung erlassen werden solle, und zwar gleichzeitig mit der bereits fertig gestellten Zirkumskriptionsbulle. Die am 27. September 1818 vom bayerischen Gesandten in Rom, Kardinal Häffelin, abgegebene Erklärung wurde wieder zurückgenommen, da der Kardinal ohne Ermächtigung des Königs gehandelt hatte. Es folgten dann weitere Verhandlungen zwischen der Regierung und Rom, welche zu einer Einigung führten: der Papst publizierte am 8. Sept. 1821 die vom 1. April 1818 datierte Zirkumskriptionsbulle, unterm 15. Sept. 1821 erschien die „Königliche Allerhöchste Entschließung, den Vollzug des Konkordats betreffend" (sog. Tegernseer Erklärung). Der König sprach in letzterer Entschließung seinen Willen dahin aus, daß das Konkordat „in allen seinen Teilen in volle Ausführung gebracht" und der Publikation und Vollziehung der Zirkumskriptionsbulle nebst den darauf sich beziehenden Exekutions-Dekreten des päpstlichen Nuntius „kein weiteres Hindernis gesetzt werden" solle. Zugleich fügte der König in bezug auf den von seinen katholischen Untertanen auf die Konstitution abzulegenden Eid bei, daß es bei Erlaß der Konstitution nicht seine Absicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im geringsten einen Zwang anzutun, und daß daher dieser nach der Konstitution von den katholischen Untertanen abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe und sie dadurch zu nichts verbindlich gemacht würden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch

1) Der Pfarrkonkurs, wie er durch Kgl. Verordnung vom 28. Sept. 1854 geordnet ist, weicht ganz von dem tridentinischen ab; Stingl, Bestimmungen des bayer. Staats über die Verw. des kath. Pfarramtes[2] (1890), I, S. 34ff.

erklärte des König, „daß das Konkordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten".

Die Tegernseer Erklärung erschien im Regierungsblatte, nicht in der Gesetzessammlung, vom König gezeichnet, vom Minister v. Zentner gegengezeichnet, „sie ist eine Urkunde der bayerischen Politik, nicht des bayerischen Staatsrechts". An dem Verhältnis zwischen Religionsedikt und Konkordat ist durch sie nichts geändert worden. Sie ist nur eine Erklärung des Königs, der damals nicht mehr absoluter Fürst, an der bestehenden Verfassung keine einseitigen Veränderungen vornehmen konnte.[1])

II. Da die Regierung trotz des geschlossenen „Scheinfriedens" von ihrer Rechtsauffassung nicht abging, sind ihr auch in der Folgezeit Angriffe seitens der Kirche nicht erspart geblieben. Es handelte sich dabei vorzüglich um das Eherecht und um das Plazet:

Eine Königliche Entschließung vom 25. März 1841 gab den Verkehr mit Rom frei, wahrte aber in anderen Beziehungen das Plazet: letzteres wurde für Ablaß- und Fastenpatente im voraus erteilt. Auf die Denkschrift der vom 1.—20. Okt. 1850 zu Freising versammelten bayrischen Bischöfe an den König vom 20. Okt. 1850 (sog. Freisinger Denkschrift), welche die „verfassungsmäßige Beseitigung des Religionsediktes" forderte, erfolgte die königliche Verordnung vom 30. März bzw. die Ministerial-Entschließung vom 8. April 1852[2]), welche die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes auf das äußerste Maß beschränkte und in § 1 allgemein bestimmte: „Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der II. Verf.-Beil. ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Konkordates übereinstimmend ist und sich denselben annähert."

Die Bischöfe gaben sich jedoch mit der Bescheidung nicht zufrieden und brachten ihre Anschauungen zum Ausdruck in den Denkschriften an den König vom 28. April 1852 und 15. Mai 1853. Die ministerielle Antwort vom 9. Okt. 1854 trifft keine näheren Anordnungen, sondern erörtert nur die von den Bischöfen aufgeworfenen Zweifel.[3])

III. Diese mildere Praxis ist dann längere Zeit geübt worden und erst zufolge des Vorgehens der bayrischen Bischöfe bei Publikation der Vatikanischen Konzilsdekrete geändert worden:

Da einzelne Bischöfe die Dekrete des Konzils ohne nachgesuchtes Plazet publizierten, schärfte ein Ministerial-Erlaß vom 9. Aug. 1870 den Erzbischöfen und Bischöfen des Landes die Notwendigkeit des Plazets ein.[4]) Nur der Erzbischof von Bamberg, v. Deinlein, suchte am 26. Sept. 1870 die „landesherrliche Erlaubnis" zur Verkündigung nach, welche ihm jedoch durch Ministerialentschließung vom 22. März 1871 abgeschlagen wurde. Der Erzbischof von Bamberg ließ sich jedoch ebensowenig wie die anderen Bischöfe an der Verkündigung der Konzilsbeschlüsse hindern.

Am 14. April 1871 richtete der Erzbischof von München an den König eine Vorstellung, der gesamte Episkopat wandte sich am 15. Mai d. J. in einer Kollektiveingabe an dieselbe Adresse. Beide Aktenstücke wurden Gegenstand der Beratung des Gesamtministeriums. Die Antwort des Kultusministers vom 27. Aug. 1871 erklärte das neue Dogma als staatsgefährlich, warf den Bischöfen durch Außerachtlassen des Plazets die Verfassungsverletzung vor und fügte bei, daß die Regierung jede Mitwirkung zur Verbreitung der neuen Lehre verweigern werde. Auch in der zweiten Kammer kam die Angelegenheit zur Verhandlung; die Antwort, welche der Kultusminister v. Lutz auf die am 7. Okt. 1871 eingebrachte Interpellation des Abgeordneten Herz und Genossen am 14. Okt. 1871 in der Kammer gab, hatte ähnlichen Inhalt wie die Antwort an den Erzbischof von München. Es erfolgten dann in Kürze an den Kultusminister die Entgegnungen des Erzbischofs von München vom 26. Sept. 1871, des Bischofs von Regensburg vom 1. Okt. d. J., des Speyerer Kap.-Vik. vom 6. Okt. d. J., des Bischofs von Eichstätt anfangs Nov. d. J.[5]) Auch Pius IX. protestierte in der Allokution vom 27. Okt. 1871 gegen das Vorgehen des bayrischen Ministeriums.[6])

---

1) Seydel, Staatsr. VI, S. 1 ff.; Kahl, Lehrsystem, S. 240, anders Vering, KR., S. 157 ff.
2) Abdr. im AKR. (1862), Bd. 8, S. 395 ff.
3) Abdr. der einschlägigen Schriftstücke im AKR. (1862), Bd. 8, S. 401 ff.
4) Abdr. im AKR. (1870), Bd. 24, S. LXXIV ff.
5) Abdr. der Kollektiveingabe der Bischöfe, der Antwort des Kult.-Min. an den Erzbischof von München, der Entgegnung des Erzbischofs von München und des Bischofs von Regensburg im AKR. (1871), Bd. 26, S. CXLIV ff., des Speyerer Kapit.-Vik. und des Bischofs von Eichstätt im AKR. (1872), Bd. 27, S. XXX ff.
6) Mainzer Katholik (1871) II, S. 624 ff.

Die Regierung beharrte bei ihren Grundsätzen: Ein mit allerhöchster Genehmigung erfolgter Ministerialerlaß vom 20. Nov. 1873 [1]) setzte die Ministerialentschließung vom 8. April 1852 außer Wirksamkeit und bestimmte in Ziff. 1: „Es sollen in allen bei den Verwaltungsstellen und Behörden vorkommenden Geschäftsgegenständen kirchlicher und kirchenpolitischer Natur, wie es der Staatsverfassung entspricht, die bestehenden Grundgesetze des Staates sowie die übrige hierher bezügliche Gesetzgebung des Landes die Norm geben und nach den Regeln des Rechtes ihrem ganzen Inhalte nach zur Anwendung gebracht werden; in gleicher Weise behält es bei den auf Grund dieser Gesetzgebung erlassenen Verordnungen und Instruktionen sein Bewenden; demzufolge tritt in allen jenen Fällen, in welchen und soweit die angegebenen Abschnitte der Ministerialentschließung vom 8. April 1852 auf das bestehende Recht hinweisen, oder Zuständigkeiten der Staatsorgane, wie sie im Jahre 1852 schon bestanden haben, vorbehalten, durch die Zurücknahme der oben allegierten Entschließung keine Veränderung ein."

IV. Auch hinsichtlich der Stellung der Altkatholiken kamen diese Verfassungsfragen zur Verhandlung, ihre praktische Anwendung brachte aber der Regierung ein vollständiges Fiasko:

Einmal wurden die Altkatholiken auf Grund der Verfassung noch fortdauernd als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet, da mangels des staatlichen Plazets die vatikanischen Dekrete in Bayern staatsrechtlich nicht existierten. Die altkatholischen Geistlichen hielten Gottesdienst, der jansenistische Bischof Loos von Utrecht spendete in der Diözese München-Freising, der altkatholische Bischof Reinkens in der Diözese Augsburg die Firmung. Die Regierung ließ diese Amtshandlungen tatsächlich zu, lehnte es aber ab, die Erlaubnis zu ihrer Vornahme zu erteilen. Ebenso lehnte sie es aber auch ab, den katholischen Ordinariaten zur Verhinderung jener Handlungen den weltlichen Arm zu leihen. Als z. B. der Bischof von Augsburg in bezug auf die Tätigkeit des altkatholischen Pfarrers Renftle in Mering bei der Kammer das Ersuchen stellte, „ihm zur Wiederherstellung des Rechtes der Kirche in der Pfarrei Mering die geeignete Mitwirkung angedeihen zu lassen", wurde dies Ersuchen im Ausschuß zwar für begründet erklärt, in der Sitzung vom 27. Jan. 1878 jedoch mit 76 gegen 76 Stimmen abgelehnt.[2]) Diesen ablehnenden Standpunkt nahm die Regierung auch gegenüber dem altkatholischen Bischof Reinkens ein. Als die altkatholische „Synodalrepräsentanz" zu Bonn am 23. Okt. 1873 eine Eingabe an das bayrische Kultusministerium stellte, dahin zu wirken, daß der altkatholische Bischof Reinkens nach dem Vorgange von Preußen, Baden und Hessen auch in Bayern als „Bischof" landesherrlich anerkannt werde, berief die Regierung einen Ausschuß von hohen Richterbeamten und Staatsrechtslehrern zur Begutachtung. Auf Grund des Gutachtens dahin leitend, daß zu dieser Anerkennung ein Verfassungsgesetz nötig sei, eröffnete Minister v. Lutz dem Bischof Reinkens, daß die Staatsregierung sich dem Gutachten anschließe und daher nicht in der Lage sei, der Eingabe zu entsprechen.

V. Die Tragweite des Plazets kam in der Folgezeit noch mehrfach in der zweiten Kammer zur Verhandlung, so in der Sitzung vom 3. April 1875:

In dieser Sitzung stellte der Abgeordnete Schleich folgende Interpellation: „1. Hält es die Staatsregierung nicht für angezeigt, anstatt den § 58 der Verf.-Beil. einfach preiszugeben, denselben, wenn er nicht mehr lebensfähig ist, auf verfassungsmäßigem Wege zu beseitigen? 2. Wäre andernfalls nicht wenigstens der Versuch zu machen, die zur Durchführung oder Ersetzung des § 58 fehlenden gesetzlichen Mittel von einem bayrischen Landtag beschaffen zu lassen?" Der Kultusminister antwortete, daß es zwar wünschenswert sei, das Staatskirchenrecht einer systematischen Revision zu unterziehen, unter den gegenwärtigen Umständen wäre jedoch für das Gelingen keine Aussicht vorhanden. Auf eine Interpellation des Abgeordneten Freytag vom 26. Juni 1875 antwortete v. Lutz, daß er noch auf denselbem Standpunkte stehe, welchen er in dem Schreiben an den Erzbischof von München vom 27. Aug. 1871 und in der Beantwortung der Interpellation Herz vom 14. Okt. 1871 eingenommen habe.

Da im Sommer 1875 trotz der von der Regierung geübten „Wahlkreisgeometrie" eine den Katholiken wohlwollend gesinnte Mehrheit in die Kammer einzog, beschloß sie sofort eine Adresse an den König zu schicken und dem Ministerium ein Mißtrauensvotum zu erteilen. Die Minister baten um ihre Entlassung, der König beschied das Gesuch jedoch abschlägig und lehnte ebenso die Kammeradresse ab. Nunmehr wandten sich die Bischöfe im Oktober 1875 in einer Immediatvorstellung an den König und wiesen darauf hin, „daß es eine schwere Bedrückung der katholischen Kirche ist, solche ihr als Mitglieder aufzunötigen, welche sich von ihrem Grund-

---

1) Abdr. im AKR. (1874), Bd. 31, S. 177 ff.

2) Auch das Kult.-Minist. entschied am 27. Febr. 1871, es sei nicht veranlaßt, den Pfarrer Renftle in seiner Renitenz gegen den Bischof zu unterstützen, ebensowenig erkenne es in der Strafeinschreitung des Ordinariats zu Augsburg eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte des Pfarrers Renftle (AKR. [1871], Bd. 26, S. XXX, CXXVII f.; [1872], Bd. 27, S. LXXXI ff.). Die Aktenstücke, in denen andere derartige Fälle mitgeteilt werden, verzeichnet Seydel, Staatsr., Bd. 6, S. 44 Anm. 3, S. 45 Anm. 1. Vgl. auch AKR. (1872), Bd. 27, S. XXXVII, LXXVII ff.; (1872), Bd. 28, S. XI ff; Vering, KR., S. 162 Anm. 32.

prinzipe, ihrer Verfassung, ihrer Einheit und ihrem Gehorsam losgesagt haben." Die Eingabe blieb unbeantwortet.[1])

In welch rigoroser Weise das Plazet ausgeübt wurde, zeigt die Behandlung des Mainzer Bischofs Frhrn. v. Ketteler: Derselbe war im Oktober 1875 anläßlich einer Säkularfeier der Wallfahrtskirche zu Oggersheim (Pfalz) vom Speyerer Bischof Haneberg zu einer Predigt eingeladen worden. Die Kreisregierung zu Speyer erklärte in einem Reskript, daß der Bischof v. Ketteler als Ausländer ohne vorhergehende königliche Erlaubnis nicht werde predigen dürfen. Da der Bischof Ketteler, schon an dem Festorte angekommen, erst von dem Reskript erfuhr, wandte er sich telegraphisch betreffs der Genehmigung an den Minister, letzterer verwies ihn an König Ludwig II., von dem jedoch keine Antwort eintraf. Ketteler hielt gleichwohl die Predigt, aber sowohl er wie der Bischof Haneberg wurden von dem Kultusminister betreffs ihres rechtswidrigen Verhaltens rektifiziert.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Februar 1878 sprach Minister v. Lutz auf Veranlassung einer Diskussion zwischen dem Abgeordneten Rittler und Hauck von den „rätselhaften Phrasen" der Tegernseer Erklärung und suchte diesen Ausdruck mit der Behauptung zu rechtfertigen, daß die Erklärung nicht vom Könige ausgegangen sei! Es verging von da ab keine Debatte über den Kultusetat, bei welchem nicht über die mehrfach erwähnten Verfassungsfragen gestritten wurde. Da die Regierung zu Zugeständnissen nicht zu bringen war, richtete sich der Kampf gegen das Ministerium, insbesondere gegen den im preußischen kirchenpolitischen Fahrwasser schwimmenden Kultusminister v. Lutz. Das Ministerium wußte jedoch gegen die Mißtrauensvoten der Kammer stets Vertrauenserklärungen des Monarchen zu erwirken: Und so kam man über Streitigkeiten nicht hinaus.

VI. Am 2. März 1882 stellten die Abgeordneten Aichbichler und Genossen in der zweiten Kammer den Antrag: den König um eine Anordnung zu bitten, daß bei Auslegung und Anordnung der Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage, welche sich auf die katholische Kirche und ihre Angehörigen beziehen, die Tegernseer Erklärung der Staatsregierung als Richtschnur zu dienen habe. Der Antrag kam zur Verhandlung am 7. und 8. März 1882. Dem Staatsminister war es sehr leicht, die juristische Haltlosigkeit desselben darzutun. Gleichwohl nahm die Kammer mit 80 gegen 71 Stimmen denselben an. In der Sitzung der ersten Kammer vom 18. April 1882 wurde derselbe jedoch abgelehnt.

VII. Am 14. Juni 1886 übernahm Prinz Luitpold zufolge der tragischen Ereignisse in Schloß Hohenschwangau und Berg die Regentschaft („Reichsverwesung") des Königreichs. Es ist schwer zu verstehen, daß die patriotische Mehrheit des Landtags dieses Unglück des Landes zu einem neuen Ansturm gegen das Ministerium benutzte:

Letzteres kam um seine Entlassung ein; der Prinzregent beantwortete das Entlassungsgesuch zunächst mit einer Vertrauenskundgebung, in welchem folgender Passus enthalten war: „Ich empfinde es mit ganz besonderer Freude, daß zu öfteren Malen von der höchsten katholischen kirchlichen Autorität die vollkommene Befriedigung über die Lage der katholischen Kirche in Bayern ausgesprochen worden ist." Dieser Passus erregte großes Aufsehen und gab Veranlassung zu einer Richtigstellung durch die päpstliche Enzyklika an den Episkopat Bayerns „Officio sanctissimo" vom 22. Dez. 1887[2]); der Papst spricht in derselben den Wunsch aus, es möchten alle Behinderungen der kirchlichen Freiheit in Bayern behoben werden, er ermuntert die Katholiken zu tatkräftiger Verteidigung der kirchlichen Rechte und erwartet von der Klugheit und Religiosität des Regenten eine Wiederherstellung der früheren Verfügungen der Könige Max I. und Max II.

Der päpstlichen Anregung folgend richteten nun die Bischöfe ein auf einer Freisinger Konferenz abgefaßtes Memorandum vom 14. Juni 1888 an den Prinzregenten, in welchem unter umfangreicher Begründung die Bitte ausgesprochen wird, „das große Werk des Friedens, welches König Maximilian I. mit der Erklärung von Tegernsee begonnen und König Maximilian II. durch die in den Jahren 1852 und 1854 erflossenen Anordnungen und Erläuterungen fortgesetzt hat, derart wieder aufzunehmen, daß bezüglich der unleugbaren Widersprüche, welche zwischen dem Konkordate und der II. Verfassungsbeilage bestehen, ein dauernder friedlicher Ausgleich endlich zustande komme."

Der Entwurf zu dem Antwortschreiben an die Bischöfe wurde dem Prinzregenten zur Genehmigung vorgelegt. Letzterer erteilte in einem Handschreiben vom 24. März 1889 an den

---

1) Abdr. im AKR. (1876), Bd. 35, S. 134 ff.

2) Abdr. im AKR. (1888), Bd. 59, S. 358 ff. Nach Schreiber, Gesch. Bayerns II, S. 788, war der Apost. Stuhl durch die Münch. Nuntiatur falsch berichtet. Vgl. Brück-Kissling, Die Kulturkampfbewegung in Deutschland seit 1871 (Münster 1905), Bd. II, S. 235.

Minister Lutz die Genehmigung zu dem Entwurfe und sprach dem Minister „für die treue Bedachtnahme auf die Rechte der Krone, sowie über die unbeschadet dieser Rechte den Wünschen der Bischöfe entgegengebrachte konziliante Gesinnung" seine vollste Anerkennung aus. Die ministerielle Antwort erging am 28. März 1889; in mehrfacher Hinsicht, so insbesondere in bezug auf den theologischen, Gymnasial- und Volksunterricht, machte dieselbe mehrere Zugeständnisse in bezug auf die staatskirchenrechtlichen Fragen, nämlich das königliche Schutz- und Aufsichtsrecht, Plazet, volle Durchführung des Konkordats, jedoch erklärte sie: „Die in dem Memorandum formulierten Anträge, welche wie die soeben besprochenen nicht ohne Änderung der Verfassung Beachtung finden könnten, müssen unberücksichtigt bleiben, vielmehr muß an der unveränderten Geltung der Staatsverfassung und an den darin begründeten staatlichen Gerechtsamen auch für die Folgezeit festgehalten werden." Andere der von den Bischöfen geäußerten Wünsche wurden mit Stillschweigen übergangen.

Der Papst teilte dem Erzbischof von München auf seine Berichterstattung am 29. April 1889 [1]) mit, daß er mit dem ministeriellen Schreiben sich nicht zufrieden geben könne, dasselbe enthalte sogar manches, was sich mit der katholischen Lehre nicht vereinigen lasse, er hoffe eine Besserung der kirchlichen Zustände von einem treuen Zusammenwirken von Bischöfen und Volk.

Das katholische Volk entsprach der Hoffnung des Papstes auf den beiden bayrischen Katholikenversammlungen zu Neustadt (Pfalz) und München im Sommer 1889, indem es gegen eine weitere Bevormundung der Kirche durch den Staat protestierte und die Vertreter der Katholiken im bayrischen Landtag aufforderte, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, damit der Kirche die nötige Freiheit zurückgegeben werde.

E. Plazet, Altkatholiken- und Redemptoristenfrage.

I. Es brachten dann der Abgeordnete Geiger und Genossen am 19. Okt. 1889 in Landtage den Antrag ein, den Regenten zu bitten, er möge das Ministerium anweisen:

„1. auszusprechen, daß das placetum regium im Sinne des § 58 der II. Verf.-Beilage auf die Glaubens- und Sittenlehre sich nicht erstrecke,

2. den altkatholischen Zentralverein als eine von der katholischen Kirche verschiedene Religionsgesellschaft zu behandeln,

3. im Bundesrate dahin zu wirken, daß die Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, auf die Kongregation der Redemptoristen zurückgenommen werde."

Über die beiden ersten Anträge fand eine dreitägige Verhandlung vom 6.—8. Nov. 1889 statt. Geiger führte aus, daß selbst auf dem Boden der II. Verf.-Beil. die Ausdehnung des Plazets auf Glaubens- und Sittenlehren der Kirche ungerechtfertigt sei. Es handle sich weder um eine Änderung der Verfassung, noch um eine authentische Interpretation derselben, man verwahre sich nur gegen eine einseitige Interpretation, wie sie in der ministeriellen Entschließung vom 20. Nov. 1873 vorliege. Minister v. Lutz hielt demgegenüber an seiner abweichenden Auffassung fest, das Plazet könne nur durch Verfassungsänderung aufgehoben werden, dieser Schritt sei aber gegenwärtig unmöglich, er bleibe dem von ihm geleisteten Verfassungseide treu. Das veranlaßte den Abgeordneten Daller zu folgender Erklärung:

„Ich und meine politischen Freunde erklären:

1. daß wir den von uns geleisteten Verfassungseid in der durch die ministerielle Interpretation der Verfassungsurkunde versuchten Ausdehnung als geschworen nicht anerkennen [2]);

2. daß wir gegenüber der in den Erklärungen vom 6. und 8. Nov. auf unsere Anträge vom 19. Okt. neuerdings bekundeten Stellungnahme des Kultusministers eine dementsprechende Haltung bei Beratung des Kultusbudgets einnehmen werden."

Die beiden Anträge wurden mit 81 gegen 78 Stimmen angenommen. Der dritte Antrag betreffend die Redemptoristen stand am 13. Nov. 1889 zur Beratung, und es ergab die Abstimmung ebenfalls die Annahme desselben mit 81 gegen 74 Stimmen.

---

1) Abdr. des bischöfl. Memorandums wie der minist. Antwort im AKR. (1889), Bd. 62, S. 125 ff. und S. 141 ff., des prinzregentlichen Handschreibens wie des päpstlichen Schreibens dortselbst, S. 152 ff.

2) Seydel, Staatsr., Bd. 6, S. 71 Anm. 5 bemerkt dazu: „Diese Erklärung verdient den Namen der Eidesbeschneidung nicht, sondern nur den, daß sie etwas aussagte, was vom Standpunkte des Erklärenden ebenso selbstverständlich war wie die Äußerung des Ministers von dessen Standpunkte aus." Vom staatsrechtlichen Standpunkte aus ist diese Bemerkung Seydels unhaltbar: Die Staatsbürger schwören „Treue dem König, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung" (Verf. Tit. X § 3), die Bischöfe „Gehorsam und Treue Sr. Majestät dem Könige" (Konkord. Art. 15). Ein Eid auf die bayrische Verfassung ist nach katholischen Grundsätzen unmöglich.

In der ersten Kammer fanden die Verhandlungen über die Plazet- und Altkatholikenfrage am 10. Febr. 1890 statt. Der Antrag über das Plazet wurde wegen seiner formellen Unstatthaftigkeit mit großer Majorität abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte auf Grund der persönlichen Darlegungen des bayrischen Thronfolgers, des Prinzen Ludwig: Die direkte Ablehnung des Antrages betreffs der Altkatholiken umging die erste Kammer auf dem Wege einer motivierten Tagesordnung; Prinz Ludwig erklärte es für das zweckmäßigste, wenn über diesen Antrag zur Tagesordnung übergegangen würde mit Hinzufügung des Wunsches, „daß es der Königlichen Staatsregierung gelingen möge, im Einverständnisse mit den kirchlichen Behörden eine endgültige Regelung der Altkatholikenfrage herbeizuführen". Es wurde dann dementsprechend ein Antrag formuliert, den die Majorität des Reichsrates annahm.

Der dritte Antrag, betreffend die Redemptoristen, wurde am 11. Febr. 1890 in der Reichsratskammer beraten und wie in der zweiten Kammer angenommen.

II. Die Altkatholikenfrage regelte sich nach den Landtagsverhandlungen sehr schnell:

Bereits am 10. März 1890 schickte der Kapitularvikar der Erzdiözese München Dr. Rampf einen Bericht an die Königliche Staatsregierung, in welchem darauf hingewiesen wurde, daß die Altkatholiken abgesehen von den vatikanischen Dekreten sich noch in anderen wesentlichen Punkten von der Lehre und Verfassung der Kirche getrennt hätten, so durch Verneinung des Dogmas über den Ehren- und Jurisdiktionsprimat des römischen Papstes, ebenso durch Verwerfung des Dogmas der unbefleckten Empfängnis. Jede einzelne dieser Neuerungen schließe das Vergehen der Häresie in sich und habe für die Beteiligten ipso facto die Ausschließung aus der Kirche zur Folge.

Die Antwort des Ministers v. Lutz erfolgte bereits am 15. März 1890. Dieselbe wies darauf hin, daß die wegen Nichtannahme der vatikanischen Dekrete erfolgte Ausschließung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche bisher von der Regierung nicht habe berücksichtigt werden können, denn nach der Verfassung könne sie jene Dekrete nicht vollziehen, da für sie das Plazet fehle. Es heißt dann weiter: „Sobald demnach vom zuständigen kirchlichen Richter festgestellt und ausgesprochen ist, daß die Altkatholiken nicht bloß mit Rücksicht auf das Vatikanum, sondern auch aus bestimmten anderen Gründen die Ausschließung aus der katholischen Kirche verwirkt haben, ist die Staatsregierung angesichts der verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche in Bayern verpflichtet, diesem Urteil den Vollzug zu sichern." Bezüglich des Dogmas der unbefleckten Empfängnis wird beigefügt: „Wenn auch diesem Dogma eine wörtliche Plazetierung niemals zuteil geworden ist, so ist dasselbe doch durch Handlungen und Entschließungen der Kgl. Staatsregierung, welche keiner anderen Deutung und Auffassung Raum geben können, tatsächlich plazetiert worden."

Der Staatsminister erklärte deshalb den Antrag für begründet und eröffnete durch Entschließung von ebenfalls dem 15. März 1890 dem Ausschusse des bayrischen altkatholischen Landesvereins in München, „daß jenem Antrag entsprechend vorerst die innerhalb der Erzdiözese München-Freising wohnenden Altkatholiken von nun ab seitens der Kgl. Staatsregierung nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt werden, daß vielmehr die Rechte der Altkatholiken in dieser Diözese hinsichtlich der Religionsübung sich vorläufig nach § 2 der II. Verf.-Beilage zu bemessen haben."

Eine juristische Leistung kann diese Ministerialentschließung nicht genannt werden[1]), aber es war damit ein schreiendes Ärgernis abgeschafft, und der Minister erreichte damit auch, daß ihm das Kultusbudget ohne die beantragten Abstriche (3 500 000 M.) genehmigt wurde.

III. Vor Eintritt in die betreffenden Verhandlungen am 21. März 1890 gab jedoch der Abgeordnete Geiger namens der Zentrumspartei die Erklärung ab:

„Das Kgl. Staatsministerium des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat in seiner Entschließung vom 15. d. M. die Altkatholiken betreffend an das Kapitularvikariat der Erzdiözese München und Freising erklärt, daß es für jetzt und alle Zukunft auf seiner Auslegnng der Verfassungsurkunde bezüglich des Placetum regium bestehe.

Demgegenüber sehen sich meine politischen Freunde und ich veranlaßt zu erklären, daß auch wir jetzt und für alle Zukunft auf unserer Auslegung der Verfassung beharren, wonach das Placetum regium im Sinne des § 58 der II. Verf.-Beil. auf die Glaubens- und Sittenlehre sich nicht erstreckt.

Nun aber hat die Kgl. Staatsregierung unsere Auffassung über den Inhalt des Verfassungseides, wie wir sie in unserer Erklärung vom 8. Nov. vorigen Jahres niedergelegt haben, nicht beanstandet.

Sie hat ferner durch Erlaß des Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. d. M. an den altkatholischen Zentralverein in München das tatsächliche Verhältnis bezüglich der Altkatholiken, welches uns zu unserer Stellungnahme gegenüber der ministeriellen Verfassungsauslegung zwang, beseitigt, so daß auch eine Wiederaufnahme der Altkatholiken in die katholische Kirche selbst verfassungsmäßig nur durch die kirchlichen Oberen geschehen kann.

---

1) Jörg (Histor. Pol. Blätter, Bd. 106, S. 55) bemerkt, daß man über die Entschließung „hell auflachen könnte, wenn die Sache nicht so bitter ernst wäre".

Endlich haben die kompetenten kirchlichen Obern die staatliche Anerkennung des seitens der Kirche erfolgten Ausschlusses der Altkatholiken aus der katholischen Kirche utiliter akzeptiert, obschon sie auch den von uns nicht gebilligten Teil der Motive nicht anzuerkennen vermögen.

Deshalb nehmen wir keinen Anstand mehr, in die weitere materielle Prüfung der im Finanzausschusse aus politischen Gründen abgelehnten Positionen des Kultusbudgets einzutreten."

Durch die Ministerialentschließung vom 15. März 1890 wie durch die Erklärung Geigers ist an dem bisherigen bayrischen Staatskirchenrecht nichts geändert worden, das Plazet erstreckt sich nach wie vor auch auf Glaubens- und Sittenlehren, und die Dekrete des Vaticanums existieren staatsrechtlich auch heute nicht für das Königreich Bayern.

Das ist auch in der Erklärung gelegen, welche der Minister v. Crailsheim in der Reichsratssitzung vom 21. April 1890 an Stelle des schwer erkrankten Ministers v. Lutz abgab. Der Minister erklärte nämlich: Er könne keine Erklärung über eine eventuelle Verfassungsänderung abgeben. Das Plazet habe die Bedeutung, daß da, wo es nicht erteilt werde, der staatliche Arm von der Kirche nicht in Anspruch genommen werden könne. „Wenn es daher zu Ihrer Beruhigung dient, zu vernehmen, daß die Regierung an die Beseitigung des Plazet unter bestimmten Voraussetzungen denkt, so kann ich die Erklärung abgeben, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, unter der Voraussetzung, daß keine tieferen Einschnitte in die Verfassung gemacht werden."

IV. Eine Weiterregelung der altkatholischen Verhältnisse erfolgte dann sehr bald. Durch Ministerialentschließung vom 2. April 1890 erhielten die Altkatholiken in der Erzdiözese München-Freising auf ihre Bitten vom 27. März d. J. die Aufnahme als Privatkirchengesellschaft[1]), indem ihre anderen Bitten, den dortigen Altkatholiken die seitherige Stellung wiedereinzuräumen oder sie als öffentliche Kirchengesellschaft anzuerkennen, abschlägig beschieden wurden.

In den anderen Diözesen wurde zur Erledigung dieser Angelegenheit derselbe Weg eingeschlagen: Auf die Eingabe der einzelnen Bischöfe, die an den Erzbischof von München-Freising gerichtete Ministerialentschließung vom 15. März 1890 auch auf die innerhalb ihrer Diözesen wohnenden Altkatholiken auszudehnen, erfolgte zunächst durch Ministerialentschließung die Entziehung aller kirchlichen Rechte für die Altkatholiken; dieses verfügte für die Erzdiözese Bamberg, die Diözesen Augsburg, Passau, Speyer, Würzburg die Ministerialentschließung vom 10. April 1890. Nachdem die Bischöfe von Eichstätt und Regensburg dem Kultusminister erklärt hatten, die Nichtanerkennung der vatikanischen Dekrete schließe an sich und allein von der Kirche aus, einer eigenen Verfügung bedürfe es nicht, verfügte gleichwohl die Ministerialentschließung vom 25. Juli 1890 für beide Diözesen das gleiche wie für die andern: die Altkatholiken der einzelnen Diözesen richteten dann an das Kgl. Staatsministerium unter Anschluß an den Wortlaut der Eingabe der Münchener Altkatholiken vom 27. März 1890 die Bitte, ihnen entweder die frühere Stellung wieder einzuräumen oder die Rechte einer öffentlichen oder doch einer Privatkirchengesellschaft zu verleihen. Durch die folgende Ministerialentschließung vom 3. Mai 1890 sind den Altkatholiken in den genannten Diözesen die Rechte einer Privatkirchengesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Rel.-Edikts verliehen worden. Nur die Altkatholiken in den Diözesen Eichstätt und Regensburg haben wegen der geringen Anzahl keine eigenen Gemeinden gebildet. Dieselben sind somit auf die einfache Hausandacht beschränkt.[2])

---

1) Vgl. Rel. Edikt § 28 ff.

2) Abdr. der Aktenstücke über Plazet-, Altkatholiken- und Redemptoristenfrage im AKR. (1890), Bd. 64, S. 426 ff., dazu Geiger, Die Altkatholikenfrage in Bayern (AKR. [1891], Bd. 66,

V. Während so diese vielumstrittene Altkatholikenfrage gelöst war, wurde Staatsminister v. Lutz schwer krank, am 31. Mai 1890 reichte er sein Abschiedsgesuch ein, welches am selben Tage vom Prinzregenten genehmigt wurde. Er starb bereits am 3. Sept. 1890. An der Verhinderung der für München anberaumten Generalversammlung der Katholiken Deutschlands im Herbst 1890 trug er keine Schuld. Nicht ganz mit Unrecht wurde er mehrfach „der bayrische Bismarck" genannt. Die Frage, inwieweit er für seine Kirchenpolitik persönlich verantwortlich war oder im Auftrage des unglücklichen Königs Ludwig II. handelte, wird wohl mangels der Kenntnis über die Gesinnungen des letzteren noch lange unbeantwortet bleiben.[1])

F. Wichtige Maßnahmen der Neuzeit.

I. Das Placet war nach den oben (S. 126f.) dargestellten Vorgängen in den Kammern aus der Praxis fast gänzlich verschwunden. Gleichwohl suchte der Erzbischof von München-Freising Dr. v. Stein dasselbe für die päpstliche Enzyklika Pascendi vom 8. Sept. 1907 (De modernistarum doctrinis) wiederum nach, und wurde seinem Ersuchen auch entsprochen. Dieses Vorgehen gab dem Apost. Stuhle Veranlassung zu einem Schreiben an die bayrischen Bischöfe im Dezember 1907. In demselben ermahnt der Papst die Bischöfe zu vorsichtigem Handeln, aber auch zur Verteidigung der kirchlichen Rechte, indem er beifügt, daß er noch ganz auf dem ablehnenden Standpunkte stehe, welchen Leo XIII. in seiner Enzyklika vom 22. Dez. 1887 eingenommen habe.[2])

II. Größeres Interesse beansprucht „die bayrische Kirchengemeindeordnung vom 24. Sept. 1912" (KGO.). Bereits im März 1905 wurde den kirchlichen Behörden ein Entwurf zu einer KGO. zur Äußerung mitgeteilt: die bayrischen Bischöfe einigten sich auf einer in Freising am 10. und 11. Okt. 1905 abgehaltenen Konferenz auf eine zustimmende Stellungnahme zu dem Entwurfe für den Fall, daß einzelne in der Eingabe näher bezeichnete „Ergänzungen bzw. Modifikationen" Berücksichtigung fänden. Ebenso gaben das protestantische Oberkonsistorium in München wie das Konsistorium in Speyer im allgemeinen ihre Zustimmung zu demselben, fügten aber eine Reihe von Abänderungsanträgen bei. Diese von den katholischen und protestantischen Kirchenbehörden gemachten Vorschläge fanden regierungsseitig die wohlwollendste Berücksichtigung bei der Neufassung des Entwurfes, welcher am 27. September 1907 mit Begründung der zweiten Kammer zur weiteren Verhandlung vorgelegt wurde.[3])

Die Beratungen über die KGO. begannen im Landtag erst im J. 1910, die erste Sitzung fand statt am 20. Jan. 1910, die letzte am 20. Mai d. J. Überhäufung der Reichsratskammer mit an-

---

S. 169ff.); Brück-Kissling, Die Kulturkampfbewegung II, S. 238ff. Das Kult.-Minist. entschied am 8. Aug. 1890 auf eine Eingabe der Münch. Altkatholiken, dem von der altkatholischen Synode gewählten Bischof die Rechte und Funktionen nach dem gemeinen Kirchenrecht zuzugestehen, daß dem Herrn „Bischof" keinerlei Insignien der katholischen Bischöfe zuständen, daß er keine Vorzüge genieße, sondern eine einfache Privatperson sei (AKR. [1890], Bd. 64, S. 450).

1) Brück-Kissling, Die Kulturkampfbew. II, S. 245 Anm. 1.

2) Vgl. darüber oben S. 125. Die Plazetbedürftigkeit des Motu proprio „Sacrorum Antistitum" vom 1. Sept. 1910 vertritt für Bayern Meurer, Der Modernisteneid und das bayrische Plazet (1911).

3) Gegen den Entwurf von 1905 und gegen den von 1907 sind mehrfache Ausstellungen erhoben, so von: Dr. Ludwigs, Der ministerielle Gesetzentwurf einer Kirchengemeindeordnung. Beleuchtet und beurteilt unter dem Gesichtspunkte des Vermögens- und Verfassungsrechtes der kath. Kirche (1905); Piloty, Die Kirchengem.-Ordnung im Geiste des bayrischen Entwurfes (1908); Meurer, Grundfragen aus dem Entwurf einer bayrischen Kirchengem.-Ordnung und der Bericht des Referenten der Abgeord.-Kammer (1909); Piloty, Die Kirchengem.-Ordnung im bayrischen Landtag (1910). Auch der Parteitag der Nationalliberalen sprach sich gegen den Entwurf aus. Vgl. außerdem die Ausführungen Pilotys in den Münch. N. N. 1907, Nr. 603ff.; Köln. Volksztg. vom 28. Dez. 1907, Nr. 1132.

deren Arbeiten und die Landtagsauflösung im Spätjahre 1911 brachten in die Erledigung der Angelegenheit eine Stockung. Am 2. Mai 1912 erhielt der Landtag einen neuen Entwurf einer KGO., welcher dem Inhalte nach, namentlich in prinzipiellen Fragen, mit dem Entwurfe von 1907 größtenteils übereinstimmte und wie dieser gleichfalls 112 Artikel umfaßte. Derselbe fand ohne langwierige Debatten im September 1912 seine Verabschiedung, und am 24. Sept. 1912 erhielt das wichtige Gesetzgebungswerk die Allerhöchste Sanktion. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wurde der 1. Jan. 1913 bestimmt.

Unmittelbar nach Erlaß des Gesetzes erschienen als Ergänzungen desselben: Die Kirchenwahlordnung vom 20. Okt. 1912, eine Bekanntmachung vom 20. Okt. 1912, Formblätter für die Wahlen der ortskirchlichen Vertrauenskörper betreffend, eine Bekanntmachung vom 19. Okt. 1912, den Vollzug der Kirchengemeindeordnung betreffend, eine weitere Bekanntmachung des Kult.-Min. vom 21. Okt. 1912, die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungskörper für die Wahlperiode 1913/18 betreffend.

Entgegen den kirchlichen Rechtsgrundsätzen hat die bayrische Rechtsentwicklung die gesamte kirchliche Vermögensverwaltung, wie das teilweise auch anderswo der Fall ist, allmählich zu einer Angelegenheit des weltlichen Rechts gestaltet. Die Beil. II zur Bayr. Verf.-Urkunde zählt in § 52—65 das kirchliche Finanzwesen zu den weltlichen Angelegenheiten. An diesen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen sollte nach der Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes nicht gerüttelt werden, welcher Forderung auch seitens der Kirchenbehörden nachgegeben wurde. Die KGO. ist somit ein im Rahmen der Verfassungsbestimmungen gehaltenes Staatsgesetz, welches unter Festhaltung der bisherigen staatsrechtlichen Grundsätze auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung eine vollständige und sorgfältige Kodifikation des Kirchengemeinderechts und der damit zusammenhängenden Fragen enthält. Die Zugeständnisse, welche dabei den kirchlichen Behörden gegenüber dem früheren Recht gemacht werden, sind nicht bedeutend, aber unter dem Gesichtspunkt einer auf die Erreichung auch nur weniger Zugeständnisse gerichteten Realpolitik ist eine schärfere Opposition gegen das Gesetz unterblieben. Denn einer Abänderung der Bayr. Verf.-Urkunde stellen sich, wie schon hervorgehoben, die größten Schwierigkeiten entgegen.[1])

III. Nicht weniger Interesse beansprucht die dem Landtage im Febr. 1908 zugegangene „Denkschrift zur Frage der Neuregelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Staatsbeamten und Staatsbediensteten". Nach derselben wird der Mehraufwand für die Gehaltsaufbesserung der Beamten auf jährlich 17 200 000 M. berechnet. Auch die Gehälter der Geistlichen sollen darnach eine Neuaufbesserung, für welche jährlich 7 000 000 M. in Aussicht genommen sind, erfahren.

Die Gehaltsaufbesserung der Geistlichen hat schon in den 70. Jahren des vor. Js. ihren Anfang genommen, in größerem Umfange erfolgte sie durch Erlaß des Kult.-Min. vom 7. Sept. 1902.[2]) Die Aufbesserung geschah in paritätischer Weise für die katholische wie für die protestantische Geistlichkeit. Die letzte Ordnung dieser Angelegenheit hatte statt durch Entschl. des Kult.-Min. „Die Einkommensaufbesserung der katholischen Seelsorgsgeistlichen aus Staatsmitteln betreffend" vom 29. Nov. 1908 und durch Entschl. desselben Min. „Die Einkommensaufbesserung der protestantischen Seelsorgsgeistlichen aus Staatsmitteln betreffend" vom 29. Nov. 1908.[3])

Nach dieser Min.-Entschl., welche mit dem 1. Jan. 1909 in Kraft trat, beträgt der Pfarrgehalt der beiden Konfessionen bei Übertragung der Stelle 2400 M. und steigt nach verschieden abgestuften Priesterjahren vom vollendeten 30. Priesterjahre an zum Höchstgehalt von 3600 M. „Diese Sätze kommen ohne Rücksicht auf die Seelenzahl der Pfarrei zur Anwendung. Eine Bevorzugung genießen nur die Inhaber der Pfarreien in den rechtsrheinischen unmittelbaren Städten, dann die Inhaber jener Pfarreien in der Pfalz, welche bisher mit Präzipuen ausgestattet waren": Das Einkommen dieser letzteren beträgt bei Übertragung der Pfarrei 2700 M. und steigt nach verschieden abgestuften Priesterjahren vom vollendeten 30. Priesterjahre an zum Höchstgehalt von 3900 M.

Anders geordnet ist die Aufbesserung der Hilfsgeistlichen: der Gehalt der Prediger beträgt bei Übertragung der Stelle 2000 M. und erreicht nach vollendetem 10. Priesterjahre den Höchstgehalt von 2400 M.; der Gehalt der Hilfgeistlichen mit eigenem Haushalt und eigenem Seelsorgebezirk beträgt bei Übertragung der Stelle 1800 M. und erreicht nach vollendetem 10. Priesterjahre den Höchstgehalt von 2000 M.; der Gehalt der Hilfsgeistlichen mit

---

1) Vgl. Geiger, Die bayrische Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Sept. 1912. Mit einer historisch-kanonistischen Einleitung und ausführlichen Darstellung der neuen Rechtsvorschriften auf Grund der Gesetzgebungsmaterialien (Regensb. 1913). Grassmann-Piloty, Bayrisches Staatsrecht II, S. 534 ff.

2) Vgl. den Abdr. dieses Min.-Erl. „Gehaltsaufbesserung der kath. Seelsorgsgeistlichen aus Staatsmitteln betreffend", im AKR. (1903), Bd. 83, S. 136 ff.

3) Abdr. im Min.-Bl. f. K. u. Schulang. im Königr. Bayern (1908), Nr. 37, S. 503 ff.; die Min.-Entschl. für die kath. Geistlichkeit s. auch im Würzb. Diözesan-Bl. (1908), Nr. 51, S. 218 ff.

eigenem Haushalt ohne eigenen Seelsorgebezirk beträgt unter denselben Voraussetzungen 1600 M. Anfangsgehalt und 1800 M. Höchstgehalt; die Hilfsgeistlichen in Verpflegung beim Pfarrer erhalten als Zulage zu ihrem Stelleneinkommen ohne Rücksicht auf die Höhe des letzteren von Übertragung der Stelle an 200 M., vom vollendeten 3. Priesterjahre an 300 M., vom vollendeten 6. Priesterjahre an 400 M. und vom vollendeten 10. Priesterjahre an 500 M.

G. Die Privatkirchengesellschaften und die Juden.

I. Durch die Reformen unter Maximilian IV. Joseph wurden neben der katholischen Kirche auch die lutherische und reformierte als gleichberechtigt anerkannt. Da der Landesherr zugleich auch der höchste „Landesbischof" war, erfolgte die Regelung der protestantischen Kirchenverhältnisse unter wenigeren Schwierigkeiten als die der katholischen Kirche. Diese Regelung begann seit dem Jahre 1800 durch die verschiedensten Erlasse.

Die II. Verf.-Beilage gilt auch für die Protestanten, wie das ausdrücklich ausgesprochen wurde durch kgl. Erlaß vom 7. Nov. 1818. Als Anhang zur II. Verf.-Beilage gilt das „Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde in dem Königreiche" vom 26. Mai 1818 („Protestantenedikt"), und zwar steht dasselbe zur II. Verf.-Beilage in demselben Verhältnis wie das Konkordat.

Bezüglich der Organisation sind zwei protestantische Kirchen zu unterscheiden, die protestantische Kirche auf der rechten Rheinseite — dazu gehören auch die wenigen reformierten Gemeinden — und die unierte protestantische Kirche der Rheinpfalz. Früher standen beide Kirchen unter dem Oberkonsistorium zu München, welches wieder in die drei Konsistorien zu Ansbach, Bayreuth und Speyer zerfiel. Das Gesetz vom 4. Juni 1848, betreffend die protestantischen Generalsynoden und den Konsistorialbezirk Speyer, ermächtigte die Staatsregierung das Konsistorium zu Speyer von dem Münchener Oberkonsistorium zu trennen und unmittelbar unter das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu stellen. Die Ausführung dieser Vollmacht erfolgte durch kgl. Entschließung am 11. Mai 1849.

Die Ordnung der inneren Kirchenangelegenheiten war in dem Protestantenedikt einseitig durch die Staatsregierung ohne Einvernehmen mit den kirchlichen Obern erfolgt. Da das gt. Edikt einen integrierenden Teil der Staatsverfassung bildet, kann es auch nur durch die Mitwirkung der Kammern, welche hierbei an die Erfordernisse für Abänderung der Verfassungsgesetze gebunden sind, abgeändert werden. Dieses Hemmnis der kirchlichen Selbständigkeit zu entfernen oder doch abzuschwächen war das Bestreben der Protestanten in der Folgezeit. Bereits das Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848 wies dem Oberkonsistorium eine mehr selbständige Stellung ein. Die Anträge der rechtsrheinischen Generalsynode im J. 1873 und 1877, dem Protestantenedikt und dem Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848 ihre Eigenschaft als Staatsgesetz zu nehmen und beide in Kirchengesetze umzuwandeln, fanden nicht die Billigung des Oberkonsistoriums und wurden demgemäß von der Staatsregierung durch kgl. Entschließung vom 1. Aug. 1881 abgelehnt. Das Oberkonsistorium rechtfertigte auf kgl. Aufforderung hin seinen ablehnenden Standpunkt in einer „Darlegung" vom 10. Aug. 1881.

Die kgl. Entschließung vom 1. Aug. 1881 verfügte, indem sie bis auf weiteres die Vereinigung der Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth zu einer Versammlung genehmigte, des näheren, „daß alle allgemeinen und bzw. neuen organischen kirchlichen Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, ohne Vernehmung und Zustimmung der Generalsynoden künftig nicht getroffen werden sollen". Damit war ausgesprochen, daß diejenigen inneren Kirchenangelegenheiten, welche im Protestantenedikt ihre Regelung nicht gefunden haben, allein durch die kirchlichen Gesetzgebungsfaktoren zu regeln seien.[1])

II. Die drei genannten Kirchen sind als „öffentliche Kirchengesellschaften" anerkannt (Rel.-Ed. § 24). Neben ihnen besteht mit staatlicher Genehmigung noch eine Anzahl sog. „Privatreligionsgsellschaften (Privatkirchengesellschaften)". Es sind diejenigen, „welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchgesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten" haben (Rel.-Ed. § 32).

Ihre Rechte sind im einzelnen verschieden, sie müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden (Rel.-Ed. § 37). Ist in ihr nichts festgesetzt über die „Eigentumsfähigkeit", so wird sie nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt (Rel.-Ed. § 45). Es steht ihnen insbesondere die Befugnis zu, „unter der obersten Staatsaufsicht alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen" (Rel.-Ed. § 38), und außerdem ist ihnen „die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes" „in gewissen dazu bestimmten Gebäuden" oder „in den Privatwohnungen

1) Seydel, Staatsr., Bd. 6, S. 81 ff.; Kahl, Lehrsystem, S. 208 ff.; Silbernagl, Verf. usw., S. 143 ff.

der Mitglieder" gestattet, „die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge", es ist ihnen nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben (Rel.-Ed. § 33—36). Es gehören zu den Privatreligionsgesellschaften:

1. Die Juden. In den früheren Zeiten waren den Juden nur spärliche Rechte zugebilligt worden. Ein Reskript vom 21. Sept. 1801 verfügte noch, daß die den Akatholiken erteilte Zulassung in Bayern „zurzeit nur auf die christlichen Konfessionen und nicht auf die Juden im allgemeinen" sich erstrecke. Erst 1812 begann man mit der Regelung ihrer Verhältnisse. Es geschah das durch das „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern vom 10. Juni 1813 (sog. Judenedikt)": In bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung wurde durch das Edikt ihre Lage zwar wesentlich verbessert, aber im allgemeinen blieben sie einem weitgehenden, nachteiligen Sonderrechte unterworfen; in staatskirchenrechtlicher Beziehung erhielten sie die Rechte der Privatkirchengesellschaften, wie sie in dem Edikte vom 24. März 1809 aufgestellt waren; es wurden in letzterer Beziehung jedoch einige Ausnahmen gemacht.

Diese Sonderstellung wurde auch in der bayrischen Verfassungsurkunde aufrechterhalten: Titel IV § 9 Abs. 3 bestimmt: „Die nichtchristlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit, sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Anteil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist"; Beilage II § 25 lautet: „Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§ 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln." Damit ist ausgesprochen, daß die für die Juden getroffenen Ausnahmebestimmungen den allgemeinen Bestimmungen der bayrischen Verfassung vorgehen.

Eine von der Regierung dem Landtage 1849—50 vorgelegte Gesetzesvorlage, die Juden mit den übrigen Staatsbürgern gleichzustellen, scheiterte an dem Widerstande der Reichsratskammer. Erst durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen, eingeführt in Bayern durch Reichsgesetz vom 22. April 1871, erhielten sie diese Gleichberechtigung.

Das Edikt vom 10. Juni 1813 galt für die Juden auf der rechten Rheinseite, für die Juden in der Rheinpfalz ließ man es vor der Hand bei den dort geltenden französischen Bestimmungen vom 17. März 1808 und einigen späteren Verordnungen: Erst das Regierungsausschreiben vom 8. Okt. 1823 traf infolge kgl. Anordnung Bestimmungen über die glaubensgesellschaftlichen Verhältnisse der Juden in der Pfalz, bei deren Abfassung das Edikt vom 10. Juni 1813 die Unterlage bildete. Ersetzt wurde dieses Regierungsausschreiben durch eine kgl. Verordnung vom 27. Jan. 1854, welche eine Durchsicht erfuhr durch die Verordnung vom 27. März 1872.

Das Edikt vom 10. Juni 1813 gilt, soweit es die Verhältnisse der Juden als Glaubensgesellschaft regelt, für die Gebiete rechts des Rheines noch heute, dasselbe gilt betreffs der Verordnungen vom 27. Jan. 1854 und 27. März 1872 für die Gebiete der Rheinpfalz. Der übrige Inhalt dieser Erlasse ist durch die neuere Gesetzgebung beseitigt.

Die Juden rechtsrheinisch sind als Privatreligionsgesellschaft nur anerkannt, soweit sie als eigene Kultusgemeinden organisiert sind. Wo sie eine eigene Kultusgemeinde nicht bilden, ist ihnen nur die einfache Hausandacht gestattet, der Privatgottesdienst aber untersagt. Dasselbe gilt auch für die Rheinpfalz; löst sich eine Kultusgemeinde auf, so sollen die Mitglieder mit einer nahegelegenen Kultusgemeinde vereinigt werden. Die einzelnen Kultusgemeinden haben juristische Persönlichkeit.[1])

Außer den Juden hält die Verfassung (Beil. II § 26) auch die Anerkennung solcher christlichen Glaubensgesellschaften aufrecht, welche bei Erlaß der Verfassung die Aufnahme bereits gesetzlich erlangt hatten. Dahin gehören:

2. Die Herrnhuter. Bereits unter der Herrschaft des Religionsediktes vom 24. März 1809 hatte sich in Schwaben eine Herrnhuter-Brüdergemeinde gebildet. Ihre Verhältnisse waren geregelt durch kgl. Edikt vom 29. April 1813 und 6. Okt. 1818. Sie hatten das Recht des Privatgottesdienstes unter Aufsicht der Polizei, durften aber in keiner Verbindung mit auswärtigen Brüdergemeinden stehen. Gegenwärtig ist diese Gemeinde erloschen.

3. Die Mennoniten. Mennoniten (Wiedertäufer) gab es bereits im 18. Jh. sowohl rechts des Rheins als in der Pfalz. Die älteren Regierungsentschließungen lassen ihre rechtliche Stellung unklar, so die kgl. Entschließung vom 8. Jan. 1819, die Min.-Entschließung vom 9. Nov. 1835, Min.-Entschließung vom 20. Jan. 1836. In der pfälzischen Reg.-Entschließung vom 11. Sept. 1845 und den Min.-Entschließungen vom 12. Okt. 1847 und 28. März 1862 werden die Mennoniten als Privatkirchengesellschaft bezeichnet.

4. Die Anglikaner. Die Anglikaner sind durch Min.-Entschl. vom 19. März 1844 als

---

1) Seydel, Staatsr., Bd. 1, S. 333, 346, 577, Bd. 6, S. 115, 124, 326 ff.; Silbernagl, Verf., S. 297 ff.; Kahl, Lehrsystem, S. 345; Heimberger, Die staatskirchenrechtl. Stellung der Israeliten in Bayern, 2. Aufl. (1912). Eine Revision des Judenedikts vom 10. Juni 1813 ist in Angriff genommen.

Privatkirchengesellschaft „zunächst für München" genehmigt worden. Der Gottesdienst darf nur in der Privatwohnung des anglikanischen Geistlichen für die dortigen Anglikaner gehalten werden. Auch in Kissingen haben die Anglikaner während der Badesaison das Recht zur Abhaltung von Privatgottesdienst in einer eigens erbauten Kirche erhalten und 1878 auch in Berchtesgaden.

5. Die griechische Kirche. Die griechische Kirche besteht nur aus der einzigen Gemeinde in München. Dieselbe ist tatsächlich, ohne daß eine förmliche Aufnahme stattgefunden hat, als Privatkirchengesellschaft anerkannt. Das für sie erlassene Gesetz vom 1. Juli 1834 räumt den „Bekennern der unierten sowohl als der nicht unierten griechischen Kirche" „gleiche bürgerliche und politische Rechte" ein, wie sie Katholiken und Protestanten nach Tit. IV § 9 der Verf.-Urkunde hatten, ist also durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, eingeführt in Bayern durch Reichsgesetz vom 22. April 1871, gegenstandslos geworden. Eine Anerkennung der griechischen Kirche als öffentliche Kirchengesellschaft ist in dem Gesetze ebensowenig ausgesprochen als die Anerkennung als Privatkirchengesellschaft; die Anerkennung derselben in letzterer Beziehung ist auf dem Verwaltungswege erfolgt.[1])

6. Die Irvingianer. Den Irvingianern sind durch Min.-Entschl. vom 28. März 1862, betr. die Verhältnisse der Irvingianer in Schwaben und Unterfranken, an den Orten, wo sie förmliche Gemeinden gebildet haben, die Rechte einer Privatkirchengesellschaft in Gemäßheit der §§ 32 bis 38 der II. Verf.-Beilage gewährt. Der Prädikate „Apostel, Engel oder Bischof" dürfen sich aber die Leiter und Vorsteher der irvingianischen Religionsgesellschaft in Bayern nicht bedienen.

7. Die Methodisten. Schon im J. 1875 gab es in Bayern 167 Methodisten, deren Zahl sich dann in den späteren Jahren, wenn auch nicht bedeutend, vermehrte. Eine Anerkennung als Privatkirchengesellschaft wurde ihnen längere Zeit verweigert; aus einer Bekanntmachung im Kultusministerialblatt vom 12. April 1883 ergibt sich, daß den bischöflichen Methodisten in der Pfalz und in Augsburg die Rechte einer Privatkirchengesellschaft „nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsedikts eingeräumt" wurden, das nähere Datum der Aufnahme ist nicht angegeben. Gegenwärtig besteht auch eine Gemeinde in Würzburg.

8. Die Altkatholiken. Wie oben[2]) dargestellt, galten die Altkatholiken zuerst als Katholiken, d. h. als öffentliche Kirchengesellschaft. Letztere Eigenschaft wurde ihnen durch Min.-Entschl. vom 15. März 1890 entzogen und sie auf die einfache Hausandacht beschränkt. Bereits am 2. April 1890 erhielten die Altkatholiken der Erzdiözese München-Freising die Anerkennung als Privatkirchengesellschaft, dasselbe war der Fall am 3. Mai 1890 in den anderen Diözesen mit Ausnahme von Regensburg und Eichstätt; in beiden letzteren Diözesen sind die Altkatholiken auf die einfache Hausandacht beschränkt.

9. Die Deutschkatholiken oder Freie Kirchengemeinden. Die Religionsgesellschaft, welche sich in München unter dem Namen „Deutschkatholische Kirchengemeinde" gebildet hatte, erhielt durch kgl. Entschließung vom 8. Okt. 1848 die Anerkennung als Privatkirchengesellschaft. Dieselbe Anerkennung erhielten durch kgl. Entschließung vom 12. Sept. 1849 die unter dem Namen „Freie Kirchengemeinden" gebildeten Religionsgesellschaften in Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schweinfurt.[3]) Diese Anerkennung wurde am 2. Nov. 1851 zurückgenommen, weil die Deutschkatholischen oder Freien Kirchengemeinden von ihren Grundbestimmungen abwichen und eine Richtung annahmen, welche dem Begriffe von Religion und Religionsgesellschaft widerstritt. Die Abhaltung von gottesdienstlichen Zusammenkünften und die Vereinigung mehrerer Familien zu diesem Zweck war ihnen von da ab untersagt.

Eine Min.-Entschl. vom 10. Nov. 1851 setzte ihnen eine Frist zur Erklärung, ob sie ihren Kindern protestantischen oder katholischen Religionsunterricht in der Schule erteilt wissen wollten; eine weitere Min.-Entschl. vom 22. Jan. 1852 suchte dieses zu rechtfertigen. Die Min.-Entschl. vom 5. Nov. 1861 hob jedoch diese verfassungswidrigen Verfügungen unter Berufung auf die Verf.-Urkunde Tit. IV § 9 und Beilage II § 2 wieder auf.

Wiederholt beschäftigten die Angelegenheiten der Deutschkatholiken den Landtag, so 1840—50, 1851—52, 1859—61, 1863—65. Ihre wiederholte Bitte, ihnen die Anerkennung als Privatkirchengesellschaft wieder zu verleihen, wurde vom Ministerium abgeschlagen, so durch Min.-Entschl. vom 4. Febr. 1865 und 22. Juni 1867, daneben aber betonten die Min.-Entschl., daß den Mitgliederr der aufgelösten Freien Kirchengemeinden das Recht der einfachen Hausandacht zustehe und daß sie, gemäß dem Vereinsgesetze vom 26. Febr. 1850, Vereine bilden könnten. Seit dieser Zeit bestehen die Freien Gemeinden in Bayern als nichtpolitische Vereine weiter fort. Nach Art. 12 des genannten Vereinsgesetzes vom 26. Febr. 1850 sind sie verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen. Auch können sie bei Erfüllung der im Gesetze vom 29. April 1869 vorgeschriebenen Bedingungen die Rechte „anerkannter Vereine" erwerben. Für

---

1) Vgl. über diese Streitfrage Seydel, Staatsr., Bd. 6, S. 121 Anm. 1; Silbernagl, Verf., S. 29 Anm. 1; Geiger, in AKR. (1891), Bd. 66, S. 188 Anm. 2 und die dort angeführte Literatur.

2) Vgl. oben S. 127f. und Geiger, Die Altkatholikenfrage in Bayern (AKR. [1891], Bd. 66, S. 169ff.).

3) Vgl. dazu die Min.-Entschl. vom 20. Okt. 1848 und 14. Sept. 1849.

Neuerrichtung von Freien Gemeinden kommen nunmehr die Bestimmungen des BGB. § 21 ff. zur Anwendung.[1])

Hervorzuheben ist noch, daß nur die jüdischen Kultusgemeinden juristische Persönlichkeit besitzen, während den anderen Privatkirchengesellschaften dieses Recht mangelt. Das Vermögen der letzteren wird als Stiftungs- oder Zweckvermögen behandelt und ist durch die Verfassung gewährleistet (Verf. Tit. IV § 9, Rel.-Ed. § 46).[2])

III. Das Königreich Bayern zählt nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 bei einer Gesamtbevölkerung von 6887291 Einwohnern 1942658 evangelische, 4863251 katholische, 13963 andere Christen, 55065 Israeliten, 79 Nichtchristen, 11372 anderen Bekenntnisses, 903 ohne Angabe des Bekenntnisses.[3])

Drittes Kapitel. **Das Königreich Württemberg.**

A. Alleinberechtigung der Protestanten.[4])

I. In Württemberg wurde vom Herzog Ulrich sofort nach seiner Rückkehr im J. 1534 die Reformation vollständig durchgeführt und wie Bayern bis zum Beginne des 19. Jh. ein ausschließlich katholisches, so ist Württemberg bis zur selben Zeit ein ausschließlich protestantisches Land geblieben: Die protestantische Religion war Staatsreligion, der Landesherr war zur Erhaltung dieser Landesreligion verpflichtet, alle Ämter im Lande mußten mit Protestanten besetzt werden, die öffentliche Ausübung des katholischen Gottesdienstes war verboten.

Als während der Jahre 1733—1797 katholische Landesherren die Regierung innehatten, waren dieselben auf die Hausandacht in den betreffenden Hofkapellen beschränkt. Auch die übrigen Katholiken hatten nur das Recht der Hausandacht. Nur die drei katholischen Gemeinden Justingen, Hofen und Ebersberg, welche im 18. Jh. zu Württemberg kamen, erfreuten sich des Rechtes der öffentlichen Religionsübung, da sie bereits im Normaljahre 1624 im katholischen Besitze waren und sich auf das IPO. Art. V § 31 berufen konnten.

II. Innerhalb der protestantischen Kirche wurde das Kirchenregiment ausgeübt durch den Landesherrn als Landesbischof und durch die von ihm hierzu eingesetzten Behörden. Als solche bestanden das Konsistorium, der Synodus, d. h. das durch vier Generalsuperintendenten verstärkte Konsistorium sowie der mit der Verwaltung des Kirchenvermögens beauftragte Kirchenrat. Alle drei Behörden standen unter dem Geheimen Rate. Zur Zeit der katholischen Landesherren ging nach Maßgabe der sog. Religionsreversalien[5]) das Kirchenregiment auf den Geheimen Rat über, der alle das Kirchenwesen betreffenden Angelegenheiten allein und ohne Auftrag zu erledigen hatte. Erst nachdem 1797 wieder protestantische Landesherren zur Regierung kamen, vereinigten sie mit ihrer Stellung als Staatsoberhaupt wieder das Kirchenregiment als Landesbischof. Das Kirchenwesen galt als ein Teil der Staatsverwaltung, die Stände überwachten die Erhaltung der protestantischen Konfession und ihres Kirchengutes als einen Teil der Staatsverwaltung, Staat und Kirche bildeten eine Einheit.

---

1) Vgl. über die Deutschkatholiken Seydel, Staatsr., Bd. 6, S. 106, 111, 118, 127; Silbernagl, Verf., S. 294 ff.

2) Vgl. über die einzelnen Privatkirchengesellsch. Silbernagl, Verf., S. 288 ff.; Kahl, Lehrsystem, S. 343 ff.; Seydel, Staatsr., Bd. 6, S. 101 ff.; Eichmann, Das Strafrecht der öffentl. Religionsgesellschaften in Bayern (1910; Görres-Gesellsch. f. R.- u. Sozialwissensch., 8. Heft).

3) Krose, K. Handb. IV, S. 147.

4) Vgl. über diese Zeit: Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (1884; in Marquardsen, Hdb. d. ö. R., Bd. III 1^2, S. 253 ff.).

5) Diese Reversalien bestanden in acht Urkunden aus den Jahren 1729—1795; ähnliche Bestimmungen hatte für diesen Fall auch Kursachsen getroffen.

B. Württemberg als paritätischer Staat.

I. Durch den RDH Schluß von 1803 erhielt Württemberg eine Anzahl von Gebieten mit katholischen Einwohnern, dasselbe war der Fall in den folgenden Jahren. Die seit 1803 neu erworbenen Gebiete wurden dem alten Lande nicht inkorporiert, sondern zu einem neuen Staatsganzen unter dem Namen Neuwürttemberg vereinigt. Eine Vereinigung von Alt- und Neuwürttemberg „zu Einem Reich" erfolgte erst am 18. März 1806. Weitere Gebietserwerbungen machte das Land durch Eintritt in den Rheinbund vom 12. Juli 1806, durch einen Tagesbefehl Napoleons vom 24. April 1809, den Pariser Frieden vom 14. Okt. 1809, den Vertrag von Compiègne vom 24. April 1810 und durch einen Vertrag mit Bayern vom 18. Mai 1810.

II. Diese Gebietserwerbungen zwangen die Regierung zu einer Änderung der bisherigen Kirchenverhältnisse. Bereits das Religionsedikt vom 14. Febr. 1803 proklamierte für Neuwürttemberg die völlige Gleichberechtigung der drei christlichen Konfessionen, dasselbe geschah für das gesamte Land durch das Religionsedikt vom 15. Okt. 1806. Eine sofortige Regelung der katholischen Verhältnisse in den erworbenen Gebieten, welche sich unter die fünf Diözesen Konstanz, Augsburg, Würzburg, Worms und Speyer verteilten, stieß bei den damaligen Verhältnissen auf große Schwierigkeiten. Bereits 1807 knüpfte die Regierung mit dem Apostolischen Stuhle dieserhalb Verhandlungen an, welche jedoch auf Veranlassung Napoleons, der als Protektor des Rheinbunds ein gemeinsames Konkordat für denselben wollte, wieder abgebrochen wurden.

III. Während die Regierung in dieser Zeit gegenüber den Katholiken zwar die größte religiöse Toleranz walten ließ, übertrug sie jedoch ihre bisher der protestantischen Landeskirche gegenüber festgehaltene Stellung auch auf die katholische Kirche, sie beanspruchte auch über letztere als Staatsanstalt die unbedingte Herrschaft. So nahm sie „als Emanation der Landeshoheit" die Besetzung aller Kirchenstellen, soweit nicht auswärtigen oder Territorialbesitzern ein Patronatrecht als besonders weltliches Recht zustand, für den Landesherrn in Anspruch und schuf damit ein sog. Landesherrliches Patronat. In bezug auf das Kirchenvermögen ließ sie zwar bei der Säkularisation die lokalen Pfarrdotationen unberührt, das übrige Vermögen wurde jedoch nach § 35 des RDH Schlusses der freien und vollen Disposition des Landesherrn überwiesen mit der Verpflichtung für die allgemeinen Bedürfnisse der katholischen Kirche zu sorgen. Im J. 1808 schuf die Regierung durch die Gründung des sog. Interkalarfonds ein allgemeines katholisches Kirchenvermögen; dieser Fonds, gebildet aus den Einkünften erledigter Kirchenämter, ist subsidiär zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Kirche bestimmt und wurde als Privateigentum der katholischen Kirche erklärt.[1])

Das Religionsedikt vom 15. Okt. 1806 gestattete die gemischten Ehen und regelte die einschlägigen Fragen im einzelnen; bezüglich der Religion der Kinder aus diesen Ehen bestimmte das Rel.-Ed. Nr. VI, daß die Söhne, falls der Vater Protestant, unbedingt in des letzteren Religion zu erziehen sei, während, wenn der Vater katholisch, eine abweichende Übereinkunft gestattet war. Die kgl. Verordnung vom 14. März 1817, welche gleichfalls mit Gesetzeskraft versehen wurde, gewährte jedoch den Eheleuten unbeschränkte Vertragsfreiheit. Solche Verträge sind jedoch nur gültig, wenn sie vor der Obrigkeit des Ehemannes bzw. des Bräutigams abgeschlossen

1) Das Vermögen der protestantischen Kirche in Altwürttemberg wurde durch Gen.-Reskr. vom 2. Jan. 1806 mit dem Staatskammergute vereinigt; zu diesem Vermögen gehörten auch die Lokalpfarrdotationen. Der Staat übernahm dabei alle auf diesem Vermögen ruhenden Verbindlichkeiten für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten.

werden; als solche Obrigkeit gilt auch der Schultheiß (Ortsvorsteher). Mangels eines Vertrages bestimmt der Vater die Religion. Nach erreichten Unterscheidungsjahren — bei Knaben mit vollendetem 16., bei Mädchen mit vollendetem 14. Lebensjahre — steht es den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frei, die Konfession, zu welcher sie sich bekennen wollen, selbst zu wählen. Im übrigen gehörte die Ehe zu den sog. gemischten Gegenständen.

Zur Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte wurde eine besondere Behörde eingesetzt, welche nur aus katholischen Mitgliedern bestand und ursprünglich den Namen „Geistlicher Rat" (Manifest vom 19. März 1806), später (1816) den Namen „Katholischer Kirchenrat" führte.

C. Die Verfassungsurkunde von 1819.

Die Weiterentwicklung der katholischen Kirchenverhältnisse erfolgte durch die Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819, deren hier einschlagende Bestimmungen folgenden Wortlaut haben:

„§ 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigentums und Auswanderungsfreiheit.

§ 27. Jeder ohne Unterschied der Religion genießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte genießen die drei christlichen Glaubensbekenntnisse.[1])

Andere christliche und nichtchristliche Glaubensgenossen können zur Teilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

§ 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds gesichert.

§ 71. Die Anordnungen in betreff der inneren Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§ 72. Dem Könige gebührt das oberstehoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden.[2])

§ 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§ 74. Kirchen- und Schuldiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zur Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt.

§ 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer anderen als der evangelischen Konfession zugetan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episkopalrechte die dahingehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein.

§ 78. Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§ 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Ämter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§ 80. Die katholischen Kirchendiener genießen ebendieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirche eingeräumt sind.

§ 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgendein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§ 82. Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfonds. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgute und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise wird auf die gleiche Art, wie oben (§ 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Kommission niedergesetzt werden.

---

1) Abs. 2 dieses § 27 erhielt durch Ges. vom 31. Dez. 1861 betr. die Unabhängigkeitsstellung der staatsbürg. Rechte von dem relig. Bekenntnisse eine Abänderung, vgl. unten unter E.

2) Der 2. Satz ist durch Ges. vom 30. Jan. 1862 Art. 1 aufgehoben.

§ 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsstellen jeder Art und namentlich der Landesuniversität wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

§ 135. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitgliedes der Ständeversammlung sind folgende: 1. Dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören und das württembergische Staatsbürgerrecht haben"; usw.[1])

D. Frankfurter Konferenzen. Deklaration. Fundationsinstrument. Kirchenpragmatik. Zirkumskriptionsbullen. Konkordat und seine Nichtanerkennung.

I. Während die Regierung sich mit der Abfassung der Verfassungsurkunde beschäftigte, war sie zu gleicher Zeit in Verbindung mit anderen Staaten tätig, durch Verhandlungen mit Rom des näheren die katholischen Verhältnisse zu regeln. Österreich hatte bereits die mittel- und süddeutschen Staaten aufgefordert, ihren im RDH Schluß § 62 übernommenen Verpflichtungen betreffs eines mit Rom abzuschließenden Konkordates nachzukommen.

Zufolgedessen begannen am 24. März 1818 zu Frankfurt a. M. die sog. Frankfurter Konferenzen, an denen hauptsächlich die gegenwärtig zur Oberrheinischen Kirchenprovinz verbundenen Staaten, nämlich Baden, Württemberg, die beiden Hessen, Nassau, die beiden Hohenzollern und Frankfurt, schließlich aber alle anderen protestantischen Staaten Deutschlands (die sächsischen Herzogtümer, Mecklenburg, Oldenburg, Hamburg, Lübeck, Bremen und eine Zeitlang Lippe und Waldeck) mit Ausnahme von Preußen und Hannover teilnahmen. Dieselben wurden eröffnet durch den württembergischen Minister von Wangenheim, dem das Zustandekommen derselben hauptsächlich zuzuschreiben ist.[2])

Die auf diesen Konferenzen am 28. April 1818 fertiggestellten „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten" wurden durch Staatsvertrag von fast sämtlichen beteiligten Staaten am 7. Okt. 1818 angenommen. Im übrigen hatten sich bereits seit dem 17. Juli d. J. die verbundenen Staaten geteilt; die mittel- und norddeutschen Staaten traten den Beschlüssen bloß mehr prinzipiell bei und behielten sich im übrigen freie Hand vor.

Die Einzelheiten der „Vereinbarung" waren in zwei Schriftstücken niedergelegt worden, in einer „Deklaration", die dem Papste vorgelegt werden sollte, und in einem geheim zu haltenden „Organischen Statut". Alle Punkte, zu deren Regelung nach dem bestehenden Staatskirchentum die Zustimmung Roms unnötig schien, und deren Verwerfung durch den Apostolischen Stuhl angenommen werden konnte, wurden in der „Deklaration" weggelassen oder in allgemeinen Ausdrücken bezeichnet. Alles so Weggelassene legte man in dem „Organischen Statut", welches die Staaten nach Errichtung der Diözesen als Staatsgesetz veröffentlichen und worauf sie die Bischöfe verpflichten wollten, nieder.

Im Februar 1819 begaben sich die Unterhändler der oberrheinischen Staaten, von denen Württemberg und Baden mit der Führung der Geschäfte betraut waren, nach Rom und legten dem Papste am 23. März d. J. die in lateinischer Sprache abgefaßte Declaratio vor. Die Verhandlungen führte päpstlicherseits der Kardinalstaatssekretär Consalvi. Er machte zu den einzelnen Sätzen verschiedene Aussetzungen, welche in der Esposizione dei Sentimenti di Sua Santita sulla dichiarazione dei Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica vom 10. Aug. 1819, ihre weitere Ausführung fanden.

Es waren deshalb erneute Verhandlungen zwischen den Gesandten und ihren Auftraggebern notwendig. Da jedoch Rom die Erklärung abgab, es wolle noch vor Beendigung dieser notwendig gewordenen Verhandlungen, um die Katholiken der oberrheinischen Staaten nicht mehr länger ohne Bischöfe zu lassen, eine Zirkumskription der verschiedenen Diözesen erlassen, nahmen die Staaten dieses Anerbieten dankbarst an und reisten anfangs Oktober 1819 von Rom wieder ab.

Die Abgeordneten der koalierten Staaten traten dann am 22. März 1820 in Frankfurt wieder in Beratung. Sie beschlossen, vorläufig auf die von Rom in der „Deklaration" beanstandeten Punkte gar nicht einzugehen, und verarbeiteten diese mit den Bestimmungen des „Organischen Statuts" in zwei neue Aktenstücke, „das Fundationsinstrument" vom 13. Mai 1820 und „die Kirchenpragmatik" vom 14. Juni 1820.

II. Inzwischen erfüllte der Papst sein Versprechen und erließ die Zirkumskriptionsbulle Provida solersque vom 18. Aug. 1821. Durch letztere wurde die frühere Diözesaneinteilung beseitigt und die Oberrheinische Kirchenprovinz mit den fünf Bistümern Freiburg (für Baden und beide Hohenzollern), Rottenburg (für Württemberg), Fulda (für Kurhessen), Mainz (für Hessen-Darmstadt), Limburg (für

---

1) Nach dem Ges. vom 31. Dez. 1861 fallen die Worte: „einem der drei christl. Glaubensbekenntnisse angehören und" weg.

2) Vgl. oben S. 22.

Nassau und Frankfurt) ins Leben gerufen. Für den Metropolitansitz hatte Rom anfänglich Mainz in Vorschlag gebracht, er kam aber zufolge der Bemühungen der Badischen Regierung nach Freiburg.[1]) Die Bulle brachte die Grenzen der einzelnen Diözesen in Übereinstimmung mit den Grenzen der Länder, für welche die Diözesen errichtet waren.

Die Festsetzungen der Bulle, nicht aber die Fassung derselben waren nach vorhergehendem Einvernehmen mit den beteiligten Regierungen erfolgt. In einer die Bulle begleitenden Note des Kardinalstaatssekretärs vom 20. Aug. 1821 legte der Papst Verwahrung dagegen ein, daß die Regierungen etwa einseitig und gegen den Willen des Apostolischen Stuhles ihre bisherigen kirchenfeindlichen Grundsätze zur Ausführung bringen möchten. Die betreffenden Regierungen antworteten am 27. Dez. 1821, der Papst möge nur mit der Besetzung der bischöflichen Stühle vorgehen, eine Einigung über andere Punkte werde später auf keine Schwierigkeiten stoßen: Gleichwohl gingen sie einseitig vor, nahmen durch Staatsvertrag vom 8. Febr. 1822 das in den Frankfurter Konferenzen ausgearbeitete Fundationsinstrument an und bestimmten darin, daß die Bischöfe und Domkapitel auf die Grundsätze der Declaratio zu verpflichten seien. Den fünf von den verschiedenen Staaten designierten Bistumskandidaten legte man zu diesem Zwecke das Fundationsinstrument und die Kirchenpragmatik vor, vier Kandidaten erklärten sich zur Annahme bereit, der fünfte, v. Kempff, Kandidat für Fulda, sandte die Schriftstücke nach Rom, worauf der Papst keinen der fünf Kandidaten bestätigte.[2])

Die Verhandlungen mit Rom ruhten dann mehrere Jahre. Die Regierungen unterließen die Publikation der Bulle Provida solersque, und erst im Jahre 1827 gelang es unter dem persönlichen Eingreifen des Großherzogs Ludwig von Baden eine neue Vereinbarung mit Rom zu treffen. Er knüpfte nämlich durch seinen Minister v. Berstett mit Umgehung der übrigen oberrheinischen Regierungen mit Rom geheime Separatverhandlungen an, bei denen er sich des österreichischen Geschäftsträgers in Rom, des Ritter v. Genotte, bediente. Man einigte sich über vier Punkte, welche die Wahl der Bischöfe und Domherren, die Ausbildung des Klerus, den Verkehr mit Rom und die bischöfliche Jurisdiktion betrafen. Auf Ersuchen von Baden wurden diese Vereinbarungen als Ultimatum am 16. Juni 1825 auch den anderen Staaten durch den Apostolischen Stuhl zugesandt.

Nach neuen Beratungen in Frankfurt, bei denen Baden die Annahme des Ultimatums mit aller Energie betrieb, erhielt Rom durch Note vom 4./7. Sept. 1826 die Antwort, daß die Regierungen zwar die Bestimmungen über die Seminare und die freie bischöfliche Jurisdiktion beanstanden müßten, gleichwohl wollten sie gegen die Aufnahme dieser Punkte in die neue Bulle nichts einwenden, sie müßten sich aber in dieser Hinsicht ihre „Souveränitätsrechte" wahren. Die Regierungen wollten damit zum Ausdruck bringen, daß sie die beanstandeten Punkte nicht annähmen, während der Apostolische Stuhl in einer Note an die Regierungen seine Ansicht dahin aussprach, daß er jene Erklärung als Zustimmung der Regierungen auffasse. Die letzteren haben gegen diese Auffassung keinen Einspruch erhoben, außerdem hatte Baden schon zuvor nach Rom berichtet, die Höfe hätten die Grundsätze der Kirchenpragmatik aufgegeben.

Nach diesen Verhandlungen erließ Leo XII. am 11. April 1827 die Bulle Ad dominici gregis custodiam, welche die Bestimmungen der früheren Bulle Provida solersque in vielen Punkten ergänzte. Außerdem erließ der Papst noch an das Domkapitel zu Freiburg am 28. Mai 1827 das Breve Re sacra über die Erzbischofswahl, welches wahrscheinlich auch den übrigen oberrheinischen Domkapiteln zugeschickt worden ist.[3])

III. Nunmehr publizierten die Regierungen die beiden Bullen, und zwar jede für sich zu verschiedener Zeit, Hessen-Nassau am 9. Okt. 1827, Baden am 16. Okt. 1827, Württemberg am 24. Okt. d. J., Kurhessen am 31. Aug. 1829, Hessen-Darmstadt am 12. Okt. 1829. Die Publikation erfolgte in dem lateinischen Originaltext zugleich mit einer amtlichen deutschen Übersetzung.

Das die Publikation einleitende landesherrliche Patent hat in allen Staaten den gleichen Wortlaut, nämlich:

„Da die päpstliche Bulle vom 16. Aug. 1821, welche mit den Worten Provida solersque und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten Ad dominici gregis custodiam beginnt, insoweit solche die Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Errichtung der dazu gehörigen fünf Bistümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung des erzbischöflichen und der bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen worden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung er-

---

1) In dem Staatsvertrage vom 7. Okt. 1818 war als Bistumssitz für Baden Rastatt vorgeschlagen.

2) Mejer, Die Propaganda II, S. 385 ff.; Lauer, Geschichte der kath. Kirche im Großh. Baden (1908), S. 113 ff. und die dort verzeichnete Literatur; Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes (K. Abh. 58. Heft, 1909).

3) Abdr. der päpstl. Erlasse bei Schneider, Kirchenrechtsquellen, S. 110 ff.

halten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgendeine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unseren Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag tun könnte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht."

IV. Aus den vorstehenden Verhandlungen und den Publikationspatenten ergibt sich die Rechtsstellung der beiden Bullen in dem Rechtssystem der beteiligten Staaten.

Einmal wird die Geltung der Hoheitsrechte, der Landesgesetze, der Regierungsverordnungen, der erzbischöflichen und bischöflichen Rechte, der Rechte der evangelischen Landeskirche in den betreffenden Staaten vorbehalten, sodann sind Art. V und VI der Bulle Ad dom. greg. cust. nebst den entsprechenden allgemeinen Bestimmungen der Bulle Provida solersque weder sanktioniert noch plazetiert.. Wenn ferner in der amtlichen Übersetzung der Bulle Ad dom. greg. cust. im Art. VI das „nunc vigentes" der Urschrift nicht mit übersetzt, sondern ausgefallen ist, so darf das m. E. nicht auf ein „Versehen" zurückgeführt werden, sondern hängt vielmehr mit dem Bestreben der oberrheinischen Regierungen zusammen, die Rechte des Metropoliten auf Grundlage der früheren Provinzialverfassung erweiternd umzugestalten. Daß die vereinigten Regierungen dieses Bestreben trotz dessen Zurückweisung durch Pius VII. am 10. Aug. 1819 nicht aufgaben, beweisen die unklaren aber deutungsvollen §§ 8 und 19 der Verordnung vom 30. Jan. 1830, ebenso § 10 dortselbst: „In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nötige Einrichtung getroffen werden."[1])

Somit ist der Inhalt der beiden Bullen nur in der angegebenen Beschränkung staatlich wirksames Kirchenrecht geworden, der Päpstliche Stuhl wie die interessierten Ordinariate erachten dagegen den vollständigen Inhalt der beiden päpstlichen Erlasse nicht bloß kirchenrechtlich, sondern auch staatsrechtlich als zu Recht bestehend.

V. Die koalierten Staaten haben dann auch auf Grund der staatskirchenrechtlich richtigen Auffassung ihr weiteres Verfahren eingerichtet.

Von August bis Oktober 1827 hielten sie zu Frankfurt neue Konferenzen ab und schrieben die Artikel der Kirchenpragmatik in einer „Verordnung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend", zusammen.[2]) Diese Verordnung (39 Artikel), welche am 8. Okt. 1827 durch Staatsvertrag von den Staaten angenommen war, sollte zunächst geheim gehalten und den neuen Bischöfen erst verkündet werden, wenn alle Bischofsstühle besetzt wären. Die Annahme des Fundationsinstruments erfolgte durch Staatsvertrag vom 14. Mai 1828. Nachdem der letzte der fünf Bischofsstühle, der von Mainz, am 12. Jan. 1830 mit Vitus Burg besetzt war, erfolgte dann der Vereinbarung gemäß die Veröffentlichung der bisher geheimgehaltenen „Verordnung" in allen koalierten Staaten am 30. Jan. 1830.

Die Proteste, welche Papst Pius VII. in dem Breve Pervenerat non ita pridem vom 30. Juni 1830, ferner Papst Gregor XVI. in einem Breve vom 4. Okt. 1833 — beide an die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz gerichtet —, ebenso Kardinal-Staatssekretär Bernetti in einer an die Badische Regierung gerichteten Note vom 5. Okt. 1833 gegen die Verordnung erhoben, hatten keinen weiteren Erfolg, die im Auftrage der übrigen oberrheinischen Staaten von dem badischen Minister v. Türkheim an den Papst gerichtete Antwortnote vom 4. Sept. 1834 wies den päpstlichen Protest zurück.

VI. Gegen das Staatskirchentum, wie es in der Verordnung vom 30. Jan. 1830 festgestellt ist, wurde dann längere Zeit kein energischer Angriff mehr gemacht. Es erhob sich aber bald gegen das Staatskirchentum überhaupt eine Reaktion, welche ihren Ausgangspunkt in den sog. „Kölner Wirren" (1836—1840) hatte. Diese Reaktion wirkte auch auf die Oberrheinische Kirchenprovinz zurück:

Eine bischöfliche Motion vom 8. Nov. 1841 wurde von der Württembergischen Regierung sofort zurückgewiesen. Weitere Anregung erhielt die Reaktion durch den Erlaß der „Grund-

---

1) Vgl. die Verkündigungspatente bei Weiss, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft (1831), Bd. II, S. 234, 266, 283 (Nassau, Baden, Württemberg); Schmidt, Kirchenrechtl. Quellen d. Großh. Hessen (1891), S. 34 f. (Hessen-Darmstadt); Walter, Fontes jur. eccl. (1862), S. 339 (Kurhessen); dazu Stutz, Der neueste Stand usw., S. 19 ff., 102 ff. — Geregelt wurde die Frage über den Instanzenzug für Baden und Württemberg bei den Konkordatsverhandlungen (1859, 1857) dahin, daß für Freiburg als 2. Instanz Rottenburg, als 3. Instanz Köln, für Rottenburg gleichfalls Köln als 3. Instanz von Rom aus bestellt wurde. Alle 7 Jahre wird diese Ernennung durch päpstliches Breve erneuert; Heiner, Die kirchl. Erlasse der Erzdiözese Freiburg (1898), S. 6; Schulte, Lehrb. (1886), S. 219 Anm. 6; Württemberg. Ges. vom 30. Jan. 1862 Art. 10; Walter, Fontes, S. 396.

2) Abdr. bei Phillips, KR., Bd. 3, Anhang S. 52 ff.; Walter, Fontes jur., S. 340 ff.

rechte des deutschen Volkes" im Jahre 1848. Die Bischöfe Deutschlands brachten ihre desfallsigen Wünsche zum Ausdruck in einer auf der Versammlung zu Würzburg abgefaßten „Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands" vom 14. Nov. 1848.

Später gingen die, ebenfalls wieder in Würzburg versammelten Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz zum offenen Handeln über: Im März 1851 richteten sie an die betreffenden Regierungen eine gemeinsame Denkschrift, in welcher sie gegenüber der Verordnung vom 30. Jan. 1830 die kirchlichen Rechte reklamierten. Eine weitere Denkschrift des gleichen Inhalts erging am 10. Febr. 1852. Da die koalierten Regierungen (ohne Kurhessen) in einer gemeinsamen Verordnung vom 1. März 1853 nur einige Zugeständnisse machten, ohne jedoch die reklamierte kirchliche Freiheit im Prinzip anzuerkennen, versammelten sich die oberrheinischen Bischöfe vom 6.—12. April d. J. in Freiburg zu neuer Beratung, ebenso fand dortselbst vom 13.—18. Juni d. J. eine weitere Konferenz statt. Auf Grund der gefaßten Beschlüsse stellten die Bischöfe an die Regierungen in einer Denkschrift vom 18. Juni 1853 ihre Forderungen, zugleich mit der Erklärung, daß sie sich freuen würden, wenn durch ein Einvernehmen zwischen dem Apost. Stuhle und den Regierungen die Differenzen zur Lösung gebracht würden. Sollte aber auch dieser Weg nicht erfolgreich betreten, die Erfüllung der bischöflichen Pflichten nicht ermöglicht werden, so „werden die Bischöfe der Stimme ihres Gewissens unerschrocken folgen". Die Denkschrift wurde den einzelnen Regierungen von den Bischöfen (Fulda ausgenommen) mit längeren Begleitschreiben unter verschiedenen Daten mitgeteilt.

Da der Bischof von Rottenburg die Drohung ausführte und 1853 anfing, die ihm vorenthaltenen kirchlichen Rechte tatsächlich auszuüben, trat die Regierung mit ihm in Unterhandlungen, und am 10 Dez. 1853 kam eine am 12. Jan. 1854 zu Stuttgart und am 16. Jan. d. J. zu Rottenburg unterzeichnete „Übereinkunft zwischen der Kgl. Regierung und dem Bischof von Rottenburg in betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche" zustande.[1])

Obgleich diese Übereinkunft in der weitgehendsten Weise auf die Forderungen der bischöflichen Denkschrift einging, fand sie doch nicht die Bestätigung des Apost. Stuhles. Sie ist aber insofern von Bedeutung, als ein großer Teil ihrer Bestimmungen später in die 1857 mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossene Konvention übergegangen ist.

VII. Da die Bestimmungen der Übereinkunft somit nicht ins praktische Leben übergingen, verharrte die Regierung der katholischen Kirche gegenüber auf dem bisherigen Standpunkte des Staatskirchentums.

Es blieb somit bei der ausschließlichen Verleihung der katholischen Kirchenpfründen durch den König auf Grund des sog. landesherrlichen Patronatrechtes, während die Regierung in der Übereinkunft ihre Geneigtheit erklärt hatte, in dieser Beziehung sich mit dem Bischofe zu verständigen. Auf der anderen Seite beschränkte sich der katholische Kirchenrat nicht auf die Ausübung der staatlichen Oberaufsichtsrechte, sondern griff nach vielen Richtungen in die Verwaltung der Kirche selbst ein. So erließ der Kirchenrat am 24. Juni 1853 an die gemeinschaftlichen Oberämter einen Erlaß über Abhaltung katholischer Missionen; der Pfarrer hat das Vorhaben spätestens 4 Wochen vor Abhaltung dem gemeinschaftlichen Oberamt unter Bezeichnung der Missionare anzuzeigen und zugleich die Erlaubnis des bischöfl. Ordinariats beizubringen; das gemeinschaftliche Oberamt hat dann die Anzeige dem Kirchenrat vorzulegen.[2])

Einen Eingriff in das katholische Eherecht machte insbesondere das Gesetz vom 1. Mai 1855 über die Zivilehe. Dasselbe bestimmt, daß zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe unter Christen in der Regel die Trauung durch den Geistlichen einer vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaft erfordert werde (Art. 1), ausnahmsweise gestattet es aber bei Kopulationsverweigerungen von seiten der katholischen oder protestantischen Geistlichen, sofern kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehindernis vorliegt, die Trauung vor dem Kgl. Bezirksrichter (Art. 2, 7). Damit war die sog. Notzivilehe eingeführt. Betreffs der Ehehindernisse wird das bestehende Recht aufrechterhalten, jedoch mit der Ausnahme, daß von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft im 1. und 2. Grade der Seitenlinie sowie der Verwandtschaft im 2. Grade der Seitenlinie landesherrliche Dispensation auch da eintreten kann, wo solche bisher ausgeschlossen war (Art. 4). An Stelle des kirchlichen Aufgebots tritt eine von dem berufenen Bezirksrichter zu erlassende Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe mittels Anschlags an dem Rathause des Wohnorts bzw. Geburtsorts sowie an dem Rathause des neuen Niederlassungsorts. Ferner regelt das Gesetz die Kompetenz der Behörden bei Ehe- und Verlöbnisstreitigkeiten, bei Dispensationsgesuchen, bei Eintragungen in die Standesregister usw.[3])

VIII. Die Nichtbestätigung der mit dem Bischof getroffenen Übereinkunft wie andererseits auch das 1855 abgeschlossene österreichische Konkordat veranlaßten die

---

1) AKR. (1860), Bd. 5, S. 37 ff.; (1861), Bd. 6, S. 471 ff. (Abdr. der Übereinkunft von 1854).
2) Heiner, Toleranzantrag im AKR. (1902), Bd. 82, S. 486 f.
3) Abdr. im AKR. (1857), Bd. 2, S. 533 Anm.; (1862), Bd. 7, S. 328 Anm. 2.

Regierung um die Mitte des Jahres 1856, neue Verhandlungen mit Rom anzuknüpfen, welche innerhalb eines Jahres zum Abschlusse kamen.

Als päpstlicher Bevollmächtigter verhandelte Kardinal Graf Reisach, als württembergischer Vertreter Frhr. Adolf v. Ow. Das Konkordat, oder wie es sich selbst nennt, die Conventio, trägt als Datum den 8. April 1857. Der Papst publizierte sie mit der Bulle Cum in sublimi vom 22. Juni 1857, der König durch Verordnung vom 21. Dez. 1857 „unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den eine Änderung in sich schließenden Punkten".[1])

Die Konvention kam den Wünschen, wie sie die bischöflichen Denkschriften der früheren Zeit ausgesprochen hatten, in weitgehendster Weise entgegen, ein Teil der Bestimmungen, wie sie in der Übereinkunft mit dem Bischof von Rottenburg 1854 getroffen waren, fanden wörtliche Aufnahme.[2]) Die Konvention wurde teilweise unter Hintansetzung von Vorschriften der Verfassung sofort in Vollzug gesetzt, ohne daß die politische Strömung dagegen Widerspruch erhob. Als aber infolge des für Österreich unglücklichen Ausganges des italienischen Krieges von 1859 der österreichische Einfluß in Süddeutschland nachließ und in Baden die am 28. Juni 1859 mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Konvention infolge Widerspruchs der Kammern durch Großherzogl. Proklamation vom 7. April 1860 außer Wirksamkeit gesetzt war, erhob sich in Württemberg eine hochgehende Bewegung gegen die Konvention. Dieselbe fand ihren Ausdruck in den vom 12. bis 16. März 1861 geführten Verhandlungen der zweiten Kammer: Auf den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf „betreffend die Regelung einiger Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt" ging die Kammer nicht ein, sie verwarf vielmehr die Konvention mit 63 gegen 27 Stimmen und forderte die Regierung auf, die katholischen Kirchenverhältnisse einseitig im Wege der Staatsgesetzgebung zu ordnen.[3])

IX. Zufolge königlicher Entschließung vom 12. Juni 1861 erging dann am selben Tage eine Note der Regierung an den Kardinalstaatssekretär Antonelli, dahin lautend:

Daß die Regierung, „nachdem die Kammer der Abgeordneten so entschieden ausgesprochen hat, daß sie auf keine in Ausführung einer bindenden Übereinkunft mit der römischen Kurie an sie gelangende Gesetzesvorlage eingehen werde, den abgeschlossenen Vertrag als solchen überhaupt als gescheitert betrachten" müsse und „daher demselben auch ihrerseits eine rechtliche Verbindlichkeit nicht mehr zuerkennen" könne. Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens sei beauftragt, „zur näheren Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Württemberg einen neuen selbständigen und umfassenden Gesetzentwurf auszuarbeiten." Beigefügt wird: „Was jedoch den Inhalt des Gesetzentwurfes betrifft, so ist es die Absicht der Königlichen Regierung, daß die Regelung der einschlägigen Verhältnisse nach Maßgabe der in der früheren Konvention enthaltenen Direktiven herbeizuführen gesucht und daß unbeschadet der Rechte und Interessen des Staates und der in demselben befindlichen anderen Konfessionen der materielle Inhalt der früheren Konvention der beabsichtigten neuen Staatsgesetzgebung zugrunde gelegt werde."[4])

Am 13. Juni 1861 erhielt der ständische Ausschuß ebenfalls ein Königliches Reskript, welches mit der vorher angegebenen Note fast wörtlich übereinstimmt.[5]) Auch dem Bischof von Rottenburg wurde durch den Kultusminister ein Schreiben desselben Inhalts zugestellt. Außerdem ging am 18. Juni 1861 den in Stuttgart anwesenden Kommissionsmitgliedern der zweiten Kammer eine Abschrift von der nach Rom geschickten Note zu.

X. Gar bald protestierte das Ordinariat zu Rottenburg gegen die Aufhebung der Konvention und gegen die beabsichtigte einseitige staatliche Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse, und diesem Proteste schloß sich eine Erklärung von 200 katholischen Geistlichen aus allen Dekanaten Württembergs auf einer Versammlung zu Erbach vom 1. Aug. 1861 an, welcher Erklärung vor und nach die gesamte katholische Geistlichkeit Württembergs beitrat.

Kardinalstaatssekretär Antonelli legte seinen Protest nieder in einer Note an den württembergischen Minister Frhrn. v. Hügel vom 3. Aug. 1861, indem er ausführte, „daß die Konvention in Wahrheit den bestimmten Charakter eines beiderseitig verpflichtenden Vertrages" habe, und „man niemals zugeben kann, daß von der weltlichen Gewalt Gesetze über kirchliche Angelegenheiten ausgehen und die Rechte bestimmt werden, welche der Kirche zukommen, als ob diese nicht durch ihre eigene Natur jene Rechte als inhärierende in sich trüge, welche von ihrem Bestande als vollkommener und von der bürgerlichen Gewalt unabhängiger Gesellschaft sich ableiten"; der Papst halte an der Hoffnung fest, daß man seinen Reklamationen Gerechtigkeit

---

1) Abdr. der Konvention von 1857 zugleich mit den Publikationsurkunden im AKR. (1857), Bd. 2, S. 236 ff., 494; vgl. dazu AKR. Bd. 2, S. 153 ff., 273 ff., 513 ff., 641 ff., 688 ff., auch 1858, Bd. 3, S. 3 ff.

2) Gerlach, KR., S. 606 ff. 3) AKR. (1861), Bd. 6, S. 399 ff.

4) AKR. (1862), Bd. 7, S. 471 ff. 5) AKR. (1861), Bd. 6, S. 411 ff.

widerfahren lasse und die vertragsmäßig abgeschlossene Vereinbarung achten werde; „müßte aber dennoch der hl. Vater den Schmerz haben, seine Forderungen zurückgewiesen und die gefaßte Entschließung festgehalten zu sehen, für diesen Fall finde ich mich genötigt, Ihnen in seinem Namen zu erklären, daß derselbe hl. Stuhl sich der mit der abgeschlossenen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen für entbunden halten und die Konzessionen, welche darin der Königlichen Regierung gemacht worden sind, künftig als durchaus kraft- und wirkungslos geworden erachten und folgerichtig dem Herrn Bischof von Rottenburg bedeuten müßte, daß er in der gänzlich ungeschmälerten Ausübung sowohl jener Rechte, welche ihm nach göttlicher Anordnung eigen sind, als auch aller anderen, welche ihm nach der allgemeinen, vom hl. Stuhl gutgeheißenen Disziplin der Kirche für die regelmäßige Verwaltung des ihm anvertrauten Hirtenamtes zukommen, sich hiernach zu richten habe.“[1])

Ein anderer Protest erfolgte durch die erste Kammer in der Sitzung vom 16. Okt. 1861, und zwar mit guten Gründen. Mit Recht wurde hervorgehoben, man habe in bezug auf die Konvention von 1857 zu unterscheiden „zwischen jenen Punkten, deren Regelung der Regierung selbst zustehe, und jenen, bei welcher die Stände notwendig mitzuwirken hätten“; der Abschluß der Konvention war Sache der Regierung, insoweit dabei in einzelnen Punkten das landesherrliche Gesetzgebungsrecht in Frage kam, hatten die Landstände mitzuwirken. Diesem letzteren Erfordernis suchte die Regierung durch den Gesetzentwurf „betreffend die Regelung einiger Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt“ zu entsprechen. Die zweite Kammer verwarf aber, wie oben gezeigt, die Konvention und ging auf den Gesetzentwurf gar nicht ein. Fürst von Hohenlohe-Waldenburg stellte in derselben Sitzung den Antrag, die hohe Kammer möge den König in einer Adresse alleruntertänigst bitten, „Seine Königliche Majestät wollen in Anbetracht, daß die mit dem hl. Stuhl abgeschlossene und durch die päpstliche Bulle Cum in sublimi Principis publizierte Konvention für die Diözese Rottenburg ein verbindliches Kirchengesetz bildet, in landesväterlicher Fürsorge und Gerechtigkeit allergnädigst geruhen, Sich mit Seiner Heiligkeit dem Papste zu freundschaftlicher Beilegung der Sache aufs neue ins Einvernehmen zu setzen, um dadurch weitere Konflikte mit der Kirchengewalt und unausbleibliche Kollisionen im Gewissen Ihrer getreuen katholischen Untertanen zu verhüten.“ Der Antrag wurde jedoch abgelehnt.[2])

Außerdem ließen die katholischen Mitglieder der ersten Kammer durch den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg beim Apostolischen Stuhle anfragen, inwieweit sie sich an den Verhandlungen über das an die Stelle der Konvention zu setzende Staatskirchengesetz beteiligen dürften. Der Kardinalstaatssekretär Antonelli antwortete, daß die Mitglieder der Kammern ihr Amt nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ausüben müßten und im Gewissen gehalten seien, sich durch ihr Votum weder den Lehren und Prinzipien noch den Gesetzen der Kirche entgegenzustellen, sie könnten gesetzlichen Verfügungen ihre Zustimmung nicht geben, die den Rechten und Gesetzen derselben Kirche entgegen seien, es sei weiterhin ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Staatsgewalt in ihren Gesetzen über kirchliche Dinge nicht verfüge, noch auf irgendeine Weise die Kirche in der freien und unabhängigen Ausübung ihrer Rechte hindere.[3])

E. Regelung der katholischen Verhältnisse durch einseitige Staatsgesetzgebung.

I. Die Regierung gab den vorher angeführten Protesten keine Folge, sondern führte ihre Absicht, die katholischen Kirchenverhältnisse einseitig zu regeln, gar bald aus. Bereits am 16. Sept. 1861 legte sie den beiden Kammern und gleichzeitig auch dem Bischöflichen Ordinariate den „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande“ vor, dessen letzter § 23 erklärte, daß der mit königlicher Verordnung vom 21. Dez. 1857 bekannt gemachten Konvention mit dem römischen Stuhle eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme und jene Verordnung hiermit außer Wirkung gesetzt werde. Der Bischof von Rottenburg erhob alsbald gegen diesen Entwurf unter dem 30. Sept. 1861 einen neuen Protest.

II. Bevor der Entwurf zur Verhandlung kam, wurden zwei andere Gesetze verabschiedet, welche dieselbe Tendenz haben wie ersterer.

Es gehört hierher das „Gesetz vom 31. Dez. 1861, betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse“: Es trat durch dasselbe an Stelle des zweiten Absatzes des § 27 der Verf.-Urkunde die Bestimmung: „Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse“, in § 135

1) Abdr. im AKR. (1862), Bd. 7, S. 318 ff., vgl. auch (1861), Bd. 6, S, 414.
2) Abdr. im AKR. (1862), Bd. 7, S. 425, vgl. auch S. 318.
3) Vering, KR., S. 241 ff.

der Verf.-Urkunde fielen die Worte: „einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören und" fort.[1])

Ferner gehört hierher das „Gesetz vom 23. Jan. 1862, betreffend die (staatliche) Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen": Nach diesem Gesetze haben christliche Brautleute von verschiedenen Glaubensbekenntnissen, auch wenn sie beiderseits einer vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sich mit ihren Gesuchen um Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch den zuständigen Bezirksrichter an den Zivilsenat des ihnen vorgesetzten Kreisgerichtes zu wenden, und darf dann nach erfolgter staatlicher Dispensation die kirchliche Trauung stattfinden. Wenn aber die kompetenten Geistlichen die Trauung verweigern, haben die Brautleute das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1855 eine Notzivilehe einzugehen. Der Entwurf wurde nach den Erklärungen des Ministers v. Golther dadurch hervorgerufen, daß das Bischöfliche Ordinariat seit einigen Jahren den Grundsatz angenommen habe, die nach der bestehenden Einrichtung ihnen zukommende Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft bei gemischten Ehen an die Bedingung zu knüpfen, daß die aus der betreffenden Ehe zu erwartenden Kinder in der katholischen Konfession erzogen würden bzw., wenn eine solche Zusage von den Nupturienten nicht gegeben wurde, die für Eingehung der Ehe erforderliche Dispensation zu verweigern. Eine Abhilfe sei dringend geboten, schon die Rücksicht auf die Parität erheische solches. Das Religionsedikt vom 18. Okt. 1806 und ein Dekret des kgl. Ehegerichts vom 3. Sept. 1807 verlangten bei gemischten Ehen, denen ein Hindernis entgegenstehe, eine beiderseitige, d. h. eine von beiden Ehegerichtsbehörden ausgehende Dispensation. Deshalb schlage der Gesetzentwurf vor, daß in dem bezeichneten Falle für die Zukunft nur eine, und zwar eine rein staatliche Behörde die Dispensation zu erteilen habe und daß daraufhin bei Trauungsverweigerung durch die Geistlichen nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1855 eine Zivilehe eingegangen werden könne.[2])

III. Der bereits erwähnte Entwurf über das Verhältnis der Staatsgewalt zur katholischen Kirche kam in der zweiten Kammer zur Verhandlung am 15. Nov. und folgende 1861 und wurde von derselben mit einigen der Kirche ungünstigen Abänderungen angenommen. Die erste Kammer trat diesem Beschlusse bei, und so wurde derselbe Gesetz unter dem Titel: „Gesetz vom 30. Jan. 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche".[3])

Der Inhalt des Gesetzes deckt sich zwar in vielen Beziehungen mit dem der Konvention von 1857, hat aber auch manche Bestimmungen, welche der letzteren widersprechen. Es vermeidet die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes, sondern regelt nur einzelne Punkte, wie folgt:

1. Das Plazet: Die Verf.-Urkunde § 72 unterwarf alle Verordnungen der Kirchengewalt der vorgängigen Genehmigung des Staatsoberhauptes; nach Art. 1 des Gesetzes von 1862 unterliegen der vorgängigen Genehmigung des Staates nur die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzuteilen. Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse, ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen. Die zweite Kammer setzte als selbstverständlich voraus, daß darüber, ob eine Sache gemischter oder rein kirchlicher Natur sei, nur die Staatsbehörde zu entscheiden habe. Der Verkehr mit den kirchlichen Obern wird von Staatswegen nicht gehindert (Art. 20). Ein unmittelbarer Verkehr mit den königlichen Behörden steht dem Bischof in der Weise zu, daß er keine Befehle oder Weisungen an sie erläßt (Art. 21).

2. Verleihung von Kirchenämtern. Art. 2 hebt das Ernennungsrecht des Staates zu den katholischen Kirchenstellen insoweit auf, als es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat beruht. Das Ernennungsrecht fällt an den Bischof zurück, der Staatsregierung verbleibt nur das Ernennungsrecht zu den Patronatsstellen, welche ihr 1856 durch den Pfründeausscheidungsvertrag vom Bischof und durch Beilage 2 zur Konvention von 1857

1) Abdr. des Ges. AKR. (1862), Bd. 7, S. 474 ff.

2) Abdr. im AKR. (1862), Bd. 7, S. 323 ff.

3) Abdr. des Gesetzes nebst dem Entwurfe ARK. (1862), Bd. 7, S. 324 ff., die Kommissionsberichte und Kammerverhandlungen dortselbst Bd. 7, S. 414 ff. und (1862), Bd. 8, S. 353 ff.

zuerkannt waren.[1]) Die vormaligen Patronatsrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronatsrechte der Krone vereinigt. Auf die Anstellung der Geistlichen beim Militär und den öffentlichen Anstalten findet die bischöfliche Kollatur keine Anwendung, hier hat der Staat das Anstellungsrecht, wogegen dem Bischofe das Recht bleibt, für Erteilung des Religionsunterrichts die missio canonica zu geben. Die Zulassung zu Kirchenämtern ist bedingt durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts und durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung. Auch können Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Tatsachen als ihr in bürgerlicher und politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. Die Entscheidung über die Relevanz dieser Tatsachen steht dem Staate zu (Art. 2—4).

In betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Kanonikate und der Domkaplaneien bleibt es bei den Bestimmungen der Zirkumskriptionsbulle von 1827, des Erläuterungsbreves von 1828 und des Fundationsinstrumentes vom 14. Mai 1828: das Domkapitel, bestehend aus einem Dekan und sechs Kapitularen, wählt den Bischof aus dem Diözesanklerus; der zu Wählende muß Deutscher von Geburt und württembergischer Staatsbürger sein und entweder die Seelsorge oder ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet haben, auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sein. Innerhalb eines Monats nach Erledigung des Bischofsstuhles ist dem Könige eine Liste tauglicher Kandidaten vorzulegen, von welchen der König die minder genehmen streichen darf. Wenn alle Personen gestrichen werden, wozu dem König regierungsseitig das Recht zugesprochen wird, muß die Liste ergänzt werden. Die Übersendung eines staatlichen Kommissars zur Überwachung der Wahl und eine landesherrliche Bestätigung der letzteren, wie sie in dem Fundationsinstrument von 1828 festgesetzt war, ist durch Art. 4 des Gesetzes von 1862 beseitigt. Vor der Konsekration hat der Gewählte den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn abzulegen. Die Domherren werden abwechselnd vom Bischof oder dem Domkapitel auf Grund einer dem Landesherrn vorzulegenden Kandidatenliste gewählt.

3. Heranbildung der Geistlichen. Für die Heranbildung der Geistlichen bestehen in Württemberg seit 1824 zwei niedere Konvikte in Ehingen und Rottweil und seit 1818 ein höheres in Tübingen. Die beiden ersteren stehen in Verbindung mit den dortigen Staatsgymnasien, das letztere in Verbindung mit der theologischen Fakultät der Universität. Dieselben haben ihre Dotation und ebenso ihre Unterhaltung vom Staate. Deshalb befand sich die Leitung bis zur Konvention in den Händen der Staatsbehörden; Art. 11 und 12 des Gesetzes gibt dem Bischof die Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit letztere durch die religiöse Erziehung bedingt ist, dem Staat verbleibt in beiden Beziehungen die Oberaufsicht, von der Staatsbehörde hängt insbesondere die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge ab. Die katholisch-theologische Fakultät der Universität Tübingen bildet ein organisches Glied der Universität; gegen einen Lehrer dieser Fakultät, dessen Lehrvorträge nach dem Urteile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden (Art. 14).[2])

4. Kirchliche Disziplinargewalt. Früher hatte der Staat ein Mitwirkungsrecht betreffs Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt bei Verfehlungen katholischer Kirchendiener. Durch Art. 5 des Gesetzes werden die hierher gehörenden früheren Vorschriften des Verw.-Edikts vom 1. März 1822 § 102 al. 4, die Königliche Verordnung vom 23. August 1825 § 2 und § 47 und 48 der Verf.-Urkunde außer Wirkung gesetzt, der Staat verzichtet auf jedes Mitverwaltungsrecht in bezug auf die Disziplinargewalt des Bischofs. Disziplinstrafen gegen Geistliche dürfen nur auf Grund eines geordneten prozessualischen Verfahrens verhängt werden, Geldstrafen sind nur zulässig bis 40 Gulden, Freiheitsstrafe darf nicht verhängt werden, zulässig ist aber Einberufung in das Verbesserungshaus der Diözese bis zu sechs Wochen (Art. 6). Bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der katholischen Geistlichen führt das gemeinschaftliche Oberamt die Voruntersuchung unter Leitung der Staatsaufsichtsbehörde (Art. 5 al. 3). Disziplinar- und Ehesachen dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches Gericht gezogen werden (Art. 13). In Anerkennung dieser Bestimmung ist das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg mit der zweiten, das bischöfliche Gericht in Augsburg mit der dritten Instanz von Rom aus betraut worden. Von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 15 fl.[3]), auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung

---

1) Der Pfründeausscheidungsertrag wurde vom Papste am 8. April 1857 anerkannt; vgl. die Beilagen zur Konvention AKR. (1861), Bd. 6, S. 475 ff. Gemäß des gt. Vertrages erfolgte die Min.-Verf. vom 9. März 1858 und die Bekanntmachung vom 17. März 1875. Nach dieser Ausscheidung verblieben dem Kgl. Patronate: 318 Pfründen unbeschränkt, 5 alternierend, 3 beschränkt; dagegen fielen der bischöflichen Kollatur anheim: 178 ausschließlich, 22 alternierend; vgl. Gaupp, a. a. O. S. 263 Anm. 3.

2) So entschied das Ministerium aus Anlaß der Sistierung der Vorlesung des Prof. Günter (1907).

3) Die Geldsätze sind durch Gesetz vom 18. Juni 1875 Art. 2, Z. 3 in Mark umgeändert, und zwar statt 40 Gulden „80 Mk.“, statt 15 fl. „30 Mk.“. Gaupp, a. a. O. S. 265 Anm. 3.

oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mitteilung zu machen. Im übrigen unterliegen die katholischen Geistlichen der staatlichen Gerichtsbarkeit in strafrechtlicher Beziehung wie jeder andere Staatsbürger nach § 73 der Verf.-Urkunde. Allgemein ohne Unterscheidung von Geistlichen und Laien verfügt Art. 7, daß Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staaatsgewalt vollzogen werden können.

5. Das Eherecht. Das Eherecht gehörte, wie schon hervorgehoben, zu den gemischten Gegenständen und war geregelt zum Teil durch Kirchen- zum Teil durch Staatsgesetz. Art. 8 unterwirft die katholischen Einwohner derjenigen Landesteile, in welchen bis dahin noch die ehemalige vorderösterreichische Ehegesetzgebung gegolten hatte, für die Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Art. 9 des Gesetzes bestimmt, daß bei kirchlich getrauten Ehen zwischen zwei Katholiken in denjenigen Fällen, in welchen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Gesetze abweichenden Staatsgesetze in Frage steht, die in Art. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1853 genannten bürgerlichen Gerichte zuständig seien; nach Maßgabe des letzteren Gesetzes hatte somit die Verhandlung vor dem Bezirksrichter des beklagten Teiles stattzufinden, die Entscheidung hatte der Zivilsenat des dem verhandelnden Bezirksrichter vorgesetzten Kreisgerichtes. Weiter unten ist anzugeben, daß die württembergischen Ehegesetze durch die Reichsehegesetzgebung außer Wirksamkeit gesetzt sind.

6. Erteilung des Religionsunterrichts. Die Verhältnisse der Volksschulen waren geregelt durch das Volksschulgesetz vom 29. Sept. 1836.[1]) Dasselbe kam ohne alle vorgängige Beratung mit der Kirche gegen den Widerspruch des Bischofs v. Keller und mehrerer katholischer Abgeordneter beider Kammern zustande und bestimmte in Artikel 78: „Die Oberschulbehörde ist für die evangelischen Schulen das evangelische Konsistorium und für die katholischen Schulen der katholische Kirchenrat, jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts." Im Anschluß an diese Bestimmung lautet Art. 13 des Gesetzes von 1862: „Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen (vgl. Art. 78 des Volksschulges. vom 29. Sept. 1836) sowie in den sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischofe zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts."

7. Die Orden und Kongregationen. Geistliche Orden und Kongregationen können nach Art. 15 vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, sooft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will. Die Staatsregierung ist aber nicht befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Kongregationen im Lande zuzulassen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt (Art. 16).

8. Bildung neuer Gemeinden. Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseinteilungen kann von dem Bischof nur im Einverständnisse mit der Staatsregierung verfügt werden. Dasselbe gilt auch von der Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeinteilung damit nicht verbunden ist (Art. 17).

9. Das Kirchenvermögen. Hinsichtlich des katholischen Kirchenvermögens bestimmt Art. 18, daß das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die tote Hand unterliegt. Mit dieser Bestimmung sind alle früheren in betreff des Kirchenvermögens erlassenen Staatsgesetze aufrechterhalten. Was die Amortisationsgesetze insbesondere betrifft, so sind derartige Gesetze bereits seit dem 16. Jahrh. erlassen worden. Die Zweifel über ihre Anwendung regelte im Anschluß an die Konvention von 1857 eine Ministerial-Verfügung vom 28. Juni 1859.[2]) In bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens sind jedoch die verschiedenen Kategorien desselben zu unterscheiden: Es gehört dahin die dem Bistum zugewiesene Dotation[3]); die Verwaltung desselben ist nach Beilage c. zum Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 dem Ordinariat unter Oberaufsicht des Staates überlassen.[4]) — Die Verwaltung des sonstigen Pfründevermögens hat nach Art. 19 bei besetzten Pfründen der Inhaber der letzteren unter gemeinsamer Aufsicht des Staates (kath. Kirchenrat) und der Kirche (Bischof bzw. Kapitelskämmerer) (Art. 19). — Die Verwaltung der vakanten Pfründe und des 1808 aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Interkalarfonds steht nach Art. 19 unter der gemeinsamen Leitung des Staates (kath. Kirchenrat) und der Kirche (Bi-

1) Vgl. darüber AKR. (1857), Bd. 2, S. 642, (1858), Bd. 3, S. 22.

2) Abdr. AKR. (1860), Bd. 5, S. 318 f.

3) Diese Dotation besteht neben Gebäuden und Gütern in einer vertragsmäßig festgestellten Geldrente von 46 422 fl. (jetzt 80 793 M.). Davon erhält der Bischof 10 000 fl., das andere dient zur Besoldung der Domherrn und zur Bestreitung sonstiger Ausgaben. Die Rente ist auf die Kommunalämter Rottenburg und Horb radiziert und im Wege des Etatsgesetzes später um 30 000 M. erhöht worden; vgl. Gaupp, a. a. O. S. 267 Anm. 2.

4) Vgl. Vogt, Das kath. Kirchengut in Württemberg (im AKR. [1863], Bd. 9, S. 37 ff.).

schof); die Verwaltung des Interkalarfonds erfolgt nach Maßgabe des Normativs vom 10. Nov. 1821. — Das von dem Pfründevermögen unterschiedene Lokalkirchenvermögen, welches insbesondere die in den Gemeinden vorhandenen Stiftungen zu kirchlichen Zwecken umfaßt, steht nach dem Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 in der Verwaltung des Stiftungsrats, welcher sich zusammensetzt aus dem Ortsgeistlichen und dem Gemeinderat; die Aufsicht führt der Oberamtmann gemeinschaftlich mit dem Dekan auf Grund der königlichen Verordnung vom 23. Aug. 1825 und in höherer Instanz die Kreisregierung und das Ministerium des Innern. — Von den Verwaltern anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens (z. B. Ordensvermögens) kann die Regierung, soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen (Art. 19 Abs. 2).[1])

10. Der recursus ab abusu. Der recursus ab abusu ist durch § 36 der Verordnung vom 30. Jan. 1830 sanktioniert und durch das Gesetz von 1862 nicht aufgehoben worden, wie sich aus den Kammerverhandlungen ergibt.[2])

11. Der katholische Kirchenrat. Der katholische Kirchenrat blieb in seinen bisherigen Befugnissen bestehen, er ist zugleich Oberschulbehörde für sämtliche katholische Volksschulen.[3])

Das Gesetz von 1862 gibt zwar, wie schon hervorgehoben, zum größten Teile den Inhalt der Konvention von 1857 wieder, es gelten jedoch seine Bestimmungen nur in dem Sinne, der sich aus den Verhandlungen der Kammer ergibt. Der Bischof von Rottenburg wie auch der Kardinalstaatssekretär Antonelli erhoben Protest gegen dasselbe, aber gleichwohl wird seiner Anwendung kein Hindernis in den Weg gelegt: die Kirche wendet seine Bestimmungen an als Festsetzung der Konvention, der Staat als Festsetzung eines Staatsgesetzes. Von den kirchenpolitischen Gesetzen der anderen deutschen Bundesstaaten in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts unterscheidet es sich dadurch, daß ihm für die Nichtbefolgung seiner Bestimmungen die Strafsanktionen mangeln. Wenn der religiöse Frieden in Württemberg seither nicht gestört wurde, so liegt das weniger an dem erwähnten Gesetze als vielmehr daran, daß man beiderseits Konflikte in der vorsichtigsten Weise zu vermeiden suchte.

F. Die Weiterentwicklung der jüngsten Zeit.

I. Die kirchenpolitische Gesetzgebung ist seit dem Gesetz von 1862 nur wenig verändert worden. An einzelnen Konflikten hat es jedoch auch in Württemberg nicht gefehlt. Als der Bischof Lipp von Rottenburg im August 1868 beim Papst denunziert wurde, als ob er die Diözese nicht in rechter Weise leite, insbesondere auch das Konvikt zu Tübingen nicht gehörig überwache, stellte Rom bei der Regierung den Antrag, dem greisen Bischof einen Koadjutor beizugeben, ein Ansinnen, das jedoch die Regierung ablehnte. Bischof Lipp starb bereits am 3. Mai 1869.

Die Publikation der vatikanischen Dekrete erfolgte ohne vorherige Genehmigung der Staatsregierung. Die letztere verzichtete zwar auf ein Einschreiten gegen die Kirchenbehörde, eine Kgl. Entschließung vom 18./20. April 1871 erklärte jedoch, daß die Regierung „den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils, wie solche in den dogmatischen Konstitutionen vom 24. April und 18. Juni 1870 zusammengefaßt sind, insbesondere dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugesteht".

II. Ein Teil der früheren gesetzlichen Bestimmungen ist durch die deutsche Reichsgesetzgebung abgeändert und aufgehoben worden:

So ist Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes von 1862 betreffend Zulassung der Jesuiten oder ihnen verwandter Orden und Kongregationen durch das Reichsgesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 ergänzt worden, da letzteres Gesetz diese Orden und Kongregationen von dem Reichsgebiet unbedingt ausschließt.

---

1) Gaupp, a. a. O. S. 266 f.
2) Eichmann, Der Recursus (1903), S. 311 ff.
3) Volksschulgesetz vom 29. Sept. 1836, Art. 78.

Mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 und die nähere Regelung im BGB. sind Art. 8 und 9 des Gesetzes von 1862, das Gesetz vom 1. Mai 1855 über die Notzivilehe, sowie das Gesetz vom 23. Jan. 1862 aufgehoben worden.

In bezug auf das Strafrecht ist Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes von 1862 durch das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichsstrafprozeßordnung außer Wirkung gesetzt. Die Verurteilung eines katholischen Geistlichen auf Grund der §§ 130a, 338 des Strafgesetzbuches wie auf Grund des § 67 des Gesetzes vom 6. Febr. 1875 hat nicht die Entsetzung vom geistlichen Amte in Württemberg zur Folge, da das Strafgesetzbuch das geistliche Amt nicht als öffentliches Amt im Sinne der §§ 31, 33—38 dortselbst auffaßt und die genannten Amtsvergehen weder im Strafgesetzbuche noch auch im württembergischen Gesetze von 1862 mit Entsetzung vom geistlichen Amte bedroht sind.

III. Bereits im Jahre 1883 legte die Regierung der zweiten Kammer zwei verschiedene Gesetzentwürfe vor, den einen „betr. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelische Landeskirche", den anderen „betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten". Nach viertägiger Debatte vom 18.—22. Dez. 1854 wurde der Entwurf für die protestantischen Pfarrgemeinden abgelehnt, womit auch derjenige für die katholischen Pfarrgemeinden fiel, die Regierung wurde zugleich von der Kammer ersucht um Ausarbeitung und Vorlegung anderer Entwürfe.[1])

Im J. 1886 legte die Regierung den Ständen einen neuen Gesetzentwurf über die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vor, nachdem sie zuvor mit dem Bischof von Rottenburg Rücksprache genommen und letzterer zu dem Entwurfe im ganzen und zu der durch denselben angestrebten Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung in den Pfarrgemeinden der Diözese seine Zustimmung ausgesprochen hatte. Der Entwurf, der das bisherige katholische Vermögensverwaltungsrecht in vielfacher Beziehung umgestaltet, namentlich dem Bischof ein Mitaufsichtsrecht gewährt, wurde Gesetz unter dem Titel: „Gesetz, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. Juni 1887".[2])

Zu dem Gesetze sind eine große Anzahl von staatlichen und kirchlichen Ausführungsbestimmungen ergangen, so der gemeinschaftliche Erlaß der kgl. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 30. Nov. 1887 an die gemeinschaftlichen Oberämter, der Erlaß des Bischöflichen Ordinariates in Rottenburg an die Dekanatämter, Pfarrämter und Pfarrkuratien vom 13. Jan. 1888, eine Verfügung der genannten Minister. vom 16. März 1889 über die Bildung der Organe der Pfarrgemeinde und ihre Geschäftsbehandlung, eine weitere Verfügung des h. Ministeriums vom 28. März 1889 zum Vollzug der die Ausscheidung des Ortskirchenvermögens ordnenden Art. 22—24 des in Rede stehenden Gesetzes, eine Verfügung der Minister. der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 10. April 1889 betreffend den Eintritt von Staatsbeamten in die Kirchengemeinde- und Kirchenstiftungsräte, ein Erlaß des Bischöflichen Ordinariates Rottenburg vom 4. Juni 1889 an sämtliche Dekanatämter, ein Erlaß des Bischöflichen Ordinariates vom 21. Juni 1889 an die Pfarrämter und Pfarrkuratien und endlich eine Ansprache des Bischofs von Rottenburg vom 21. Juni 1889 an die Bistumsangehörigen.[3])

Die vom Ordinariate auf die Zeit vom 15. Juni 1889 angeordnete erstmalige Wahl fand statt unter reger Teilnahme der Katholiken. Eine weitere Ergänzung bzw. Abänderung der Vollzugsbestimmungen zum katholischen Pfarrgemeindegesetz von 1887 erfolgte durch Ministerial-Erlaß vom 13. Febr. 1903.[4]) Das katholische Pfarrgemeindegesetz vom 14. Juni 1887 erschien in neuer Fassung am 22. Juli 1906.[5])

IV. Bereits bei den Verhandlungen über das Vermögensverwaltungsgesetz von 1887 zählte die Zweite Kammer 20 katholische Abgeordnete, deren Zahl bis heute noch zugenommen hat, und die sich zu einem Württembergischen Zentrum einigten.[6]) Dasselbe hat bisher mehrere Anträge auf kirchenrechtlichem Gebiete gestellt, welche jedoch nicht die Zustimmung der Kammermehrheit fanden.

---

1) AKR. (1885), Bd. 53, S. 150 ff., 288 ff.

2) Abdr. im AKR. (1888), Bd. 59, S. 4 ff. Vgl. dazu: Landauer, Das [württemb.] Gesetz betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. Juni 1887. Mit einer Einleitung und Erläuterungen 1887.

3) AKR. (1889), Bd. 62, S. 472; Landauer, a. a. O.

4) Abdr. im AKR. (1903), Bd. 83, S. 292 ff.

5) Reg.-Bl. (1906), S. 294; Kiene, Kath. Pfarrgemeindegesetz (1906).

6) Das Verdienst dieser Zentrumsbildung gebührt hauptsächlich dem Landgerichtsdirektor Gröber, Mitgl. des Reichstags und württemb. Landtags.

So stellte das Zentrum 1896 in der Zweiten Kammer einen Antrag auf Aufhebung der Bestimmungen über das landesherrliche Plazet (Verf.-Urk. Art. 72 und Ges. vom 30. Jan. 1862 Art. 1). Der Antrag wurde in der Sitzung vom 13. Mai 1896 abgelehnt, dagegen ein Antrag angenommen, wonach die Regierung ersucht wird, „in Bälde den Entwurf eines Verfassungsgesetzes, betreffend die Neuregelung des königlichen Plazets (§ 72 Satz 2 der Verf.-Urk.) in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Jan. 1862, auch zugunsten der evangelischen Kirche vorzulegen.“ [1])

Mehrfach sind die Anträge des Bischofs um Zulassung von Männerorden von der Staatsregierung abgelehnt worden, obgleich das Verlangen des Bischofs den Wünschen des katholischen Volkes entsprach, welche in einer katholischen Volksversammlung in Ulm am 23. Nov. 1890 von etwa 20 000 Männern und hierauf in einer Massenpetition an das Staatsministerium mit 70 000 Unterschriften lebhaften Ausdruck fanden. In der Zweiten Kammer brachten 20 Abgeordnete am 5. April 1898 einen Initiativantrag ein, in § 78 der Verf.-Urkunde folgenden Absatz aufzunehmen: „Dem Bischofe steht zu, geistliche Orden und Kongregationen im Lande einzuführen und Niederlassungen derselben zu gründen. Zur Gründung einer Niederlassung bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der Staatsregierung, welche in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung nur wegen der Wahl eines ungeeigneten Ortes der Niederlassung oder wegen der Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen verweigert werden darf.“ Am 14. Mai 1898 wurde der Antrag auf Verweisung des Gesetzentwurfes an eine Kommission und hierauf der Gesetzentwurf selbst abgelehnt.[2])

Gegenwärtig gibt es in Württemberg keine Männerorden, von weiblichen Kongregationen sind nur die Barmherzigen Schwestern und die Schulschwestern zugelassen, erstere durch kgl. Entschließung vom 15. Nov. 1853 und 14. Dez. 1854. Die Zulassung der Barmherzigen Schwestern erfolgte auf Grund der mit bischöflicher Genehmigung entworfenen Statuten. Zur Errichtung von Filialinstituten des Mutterhauses in Gemünd ist nach § 3 der Statuten Nachsuchung durch die Gemeinden und Genehmigung der Staatsregierung erfordert.[3]) Die protestantischen Diakonissen sind dagegen durch kein Gesetz von der Genehmigung der Regierung und von der Einladung der Gemeindebehörden abhängig gemacht.

G. Die religiösen Vereine und die Juden.

I. Die Verfassungsurkunde anerkennt die lutherische, reformierte und katholische Kirche als öffentlich rechtliche Korporationen. Als solche besitzen diese Kirchen das Recht der öffentlichen Religionsübung, juristische Persönlichkeit, Autonomie in betreff ihrer inneren kirchlichen Angelegenheiten; außerdem ist ihnen der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert; was die der Armenpflege dienenden Stiftungen betrifft, so sind ihnen jedoch nur diejenigen verblieben, welche nicht in Vollziehung des Art. 11 des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in die Verwaltung der Ortsarmenbehörde übergegangen sind.

II. Nach Art. 77 der Verf.-Urkunde soll die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchengutes des vormaligen Herzogtums Württemberg (Altwürttemberg) wiederhergestellt werden, ebenso soll nach Art. 82 der Verf.-Urkunde für die katholische Kirche zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu kein örtlicher Fonds vorhanden ist, oder die vorhandenen nicht zureichen, ein eigener, diesen Zwecken gewidmeter Kirchenfonds vom Staatsgut ausgeschieden werden; eine ähnliche Zusage, wie die katholische, erhielt die reformierte Kirche in Art. 83 der Verf.-Urkunde: „Was die in dem Königreiche befindlichen reformierten Kirchengemeinden betrifft, so wird . . . auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung gesorgt werden.“ Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist es jedoch bis heute nicht gekommen.

Die besondere Hervorhebung der reformierten Kirche ist gegenwärtig insofern belanglos, als eine 1822 begonnene, durch kgl. Verordnung vom 7. Sept. 1823 be-

1) Heiner, Der Toleranzantrag, AKR. (1902), Bd. 82, S. 446.

2) Heiner, Toleranzantrag, AKR. (1902). Bd. 82, S. 499ff.; Brück-Kissling, Die Kulturkampfbewegung II, S. 303f.; v. Linsenmann, Denkschrift über die Frage der Männerorden in Württemberg[2] (1892).

3) Heiner, Toleranzantrag, AKR. (1902), Bd. 82, S. 500ff., dortselbst auch die Bekanntmachung des Min. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 30. März 1855 betr. die Zulassung des Ordens der Barmherzigen Schwestern im Königreich.

stätigte Union beider Kirchen zustande gekommen ist, und die wenigen reformierten Gemeinden in den Organismus der lutherischen Landeskirche aufgenommen sind. Die seitdem wieder in Stuttgart-Cannstatt entstandene nicht unierte reformierte Gemeinde steht unmittelbar unter der Aufsicht des Kultusministeriums.

III. Im Gegensatze zu den genannten drei Kirchen stehen die sog. religiösen Vereine. Ihre Rechtsverhältnisse sind geregelt durch „Gesetz vom 9. April 1872, betreffend die religiösen Dissidentenvereine" in folgender Weise:

„Art. 1. Die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staate als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen ist von einer staatlichen Genehmigung unabhängig. Es steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst sowie der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Dieselben dürfen jedoch nach ihrem Bekenntnis, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten.

Art. 2. Ob und unter welchen Voraussetzungen den Mitgliedern solcher religiösen Vereine an Stelle des Eides der Gebrauch einer anderen Beteuerungsformel gestattet sei, ist Gegenstand der Verordnung.

Alle mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Einklang stehenden, seither geltenden Vorschriften sind aufgehoben.

Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt."

Nach diesem Gesetze haben die religiösen Vereine zwar das Recht der öffentlichen Religionsübung, sie genießen aber nicht die Vorrechte wie die drei Kirchen, juristische Persönlichkeit erhalten sie nur durch staatliche Verleihung, andererseits unterliegen sie aber auch nicht der präventiven Staatsaufsicht wie die drei Kirchen.

Während die religiösen Vereine früher schwere Kämpfe betreffs ihrer Anerkennung zu führen hatten, blühen nach Erlaß des gt. Gesetzes die Sekten und Dissidenten in Württemberg wie kaum in einem anderen Bundesstaate, so die Baptisten, Wernerianer, Nazarener, Irvingianer, Methodisten, Jerusalemsfreunde, Herrnhuter u. a. Dabei ist ihr Verhältnis zur protestantischen Kirche ein rechtlich sehr unklares, viele Sekten bleiben in der Landeskirche und üben dabei ihren Sonderkultus, die Anregungen auf Regelung dieser sonderbaren Verhältnisse waren bisher ergebnislos.

IV. Für die interkonfessionellen Verhältnisse sind nur wenige Gesetze und Verordnungen erlassen. Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist geregelt durch das Religionsedikt vom 15. Okt. 1806 und die Kgl. Verordnung vom 14. März 1817 (oben S. 135f.). Mehrfach sind dagegen die Bestimmungen über den Übertritt zu einer anderen Konfession. Außer dem Art. VI des Religionsedikts von 1806 gehören hierher ein „Zirkularerlaß der Generalsuperintendenten an die Dekanatämter vom 30. Juli/16. Aug. 1819 betreffend das Verhalten bei einem Konfessionswechsel"[1]), ferner der „Zirkularerlaß des Kgl. katholischen Kirchenrates vom 7. Aug. 1819, betreffend den Übergang von einer Konfession zur andern", dann der „Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das Konsistorium vom 1. Sept. 1831, betreffend den Übertritt von Ausländern zu einer anderen Konfession", ebenso der „Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 26. Mai 1841". Weitere Bestimmungen sind enthalten in dem „Gesetz vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten" (Art. 6 Abs. 2 u. 3, Art. 68 Abs. 3 u. 4) und in dem „Gesetz vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die

1) Ein Min.-Erl. vom 7. Mai 1847 erläutert diesen Erlaß dahin, daß ein persönliches Erscheinen vor dem Pfarrer nicht gefordert werde, sondern schriftliches Ansuchen genüge. Ein Min.-Erl. vom 4. April 1827 bestimmt, daß ein kath. Geistlicher, welcher auf Ersuchen dem Wunsche einer sterbenden evangelischen Person zur Versehung mit den Sterbesakramenten nach katholischem Ritus nachgab und hiervon dem zuständigen evangelischen Pfarrer Anzeige machte, nicht zu behelligen sei (Heiner, Toleranzantrag, AKR. [1902], Bd. 82, S. 300ff.).

Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten" (Art. 43 Abs. 3, 4 u. 5). Da die beiden letzten Gesetze nur den Austritt aus der unierten evangelischen und aus der katholischen Kirche regeln, gelten die älteren Vorschriften noch für den Austritt der Angehörigen anderer christlichen Glaubensgesellschaften, insbesondere auch für die nicht unierten Reformierten.[1])

V. Eigens sind die Rechtsverhältnisse der Juden geregelt, maßgebend sind folgende Gesetze:

Das „Gesetz vom 25. April 1828, betr. die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen", dazu „Kgl. Verordnung vom 27. Okt. 1831, betr. die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteherämter der israelitischen Kirchengemeinden und der israelitischen Oberkirchenbehörde", „Kgl. Verordnung vom 25. März 1851, betr. die Wahl und die Amtsdauer der Beisitzer der israelitischen Kirchenvorsteherämter", „Gesetz vom 13. Aug. 1864. betr. die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen", „Gesetz vom 23. Dez. 1873, betr. die Aufhebung der israelitischen Personalsteuer", „Gesetz vom 23. Juni 1874, betr. die Pensionsverhältnisse der israelitischen Volksschullehrer und Vorsänger", und für die Deckung des kirchlichen Aufwandes das Gesetz vom 24. März 1881 Art. 13.[2])

Danach haben die Juden fast die Stellung der öffentlichen Kirchengesellschaften. Die Aufsicht und Leitung über das ganze israelitische Kirchen- und Armenwesen ist einer von der Regierung bestellten Oberbehörde übertragen, welche aus einem Regierungsbevollmächtigten, einem israelitischen Theologen und wenigstens drei israelitischen Beisitzern besteht. Für wichtigere Angelegenheiten können einzelne der im Königreiche angestellten Rabbiner als Beisitzer zugezogen werden. Diese Oberkirchenbehörde steht unmittelbar unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.[3])

VI. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt Württemberg bei einer Gesamtbevölkerung von 2 437 574 Einwohnern 1 671 183 evangelische, 739 995 katholische, 12 863 andere Christen, 11 982 Israeliten, 18 Nichtchristen, 1531 anderen Bekenntnisses, 2 ohne Bekenntnis.[4])

Viertes Kapitel. **Das Königreich Sachsen.**

A. Die älteste Zeit bis zur Verfassungsurkunde von 1831.

I. Seitdem Kursachsen die Ober- und Niederlausitz im J. 1623 zuerst als Pfand, dann durch den Prager Frieden vom 30. Mai 1635 als Erblehn der Krone Böhmen erhalten hatte, zerfiel das Kurland wie in anderer Beziehung so auch rücksichtlich seiner katholisch-kirchlichen Verhältnisse in zwei voneinander geschiedene Teile, den erbländischen und den Lausitzer.[5])

II. Den Katholiken der Ober- und Niederlausitz, die schon aus böhmischer Zeit gleiche Religionsübung mit den augsburgischen Konfessionsverwandten besaßen,

---

1) Abdr. der Erlasse bei Heiner, Toleranzantrag, AKR. (1902), Bd. 82, S. 300 ff. Außerdem ist für die interkonfessionellen Verhältnisse zu vergleichen: Das Stiftungsgesetz vom 21. Mai 1891, Art. 43 ff.

2) Thudichum, KR. I, S. 410 f.; Gaupp, a. a. O. S. 268 f.; Heiner, Toleranzantrag, AKR. (1902), Bd. 82, S. 363 ff., 456.

3) Vgl. außer der angegebenen die reichliche bei Gaupp a. a. O. verzeichnete Literatur.

4) Krose, K. Hb. IV, S. 147.

5) Die gesetzlichen Erlasse und Verordnungen sind enthalten im Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts[2], herausgegeben von E. Schreyer, 2. Aufl. 1864, nebst Supplementband von P. v. Seydewitz (1879). Die 3. (von v. Seydewitz bearbeitete) Aufl. (1890) stand mir nicht zur Verfügung, war für meine Arbeit auch unnötig. Die älteren Gesetze für die Oberlausitz sind abgedruckt in: Sammlung der in Kirchen- und Schulsachen für das Markgrafentum Oberlausitz ergangenen, bei jeder Kirchen- und Pfarrakten-Repositur nötigen Gesetze (Budissin 1832). Eine zusammenhängende Darstellung der katholischen Verhältnisse im Königr. Sachsen fehlt in der Literatur. Für die ältere Zeit ist zu erwähnen: v. Moy, Die kath. Kirche im Königreich Sachsen (AKR. [1859], Bd. 4, S. 158 ff.). Außerdem gibt eine kurze Zusammenstellung der dortigen kath. Verhältnisse Vering, KR.[2] (1881), S. 217 ff. Einige Notizen finden sich bei Thudichum, KR. I, S. 368 ff.; Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen (in Marquardsens Hb. d. öff. Rs., Bd. II 2, S. 214 ff.); Kahl, Lehrsystem, S. 214 ff.; Mejer, Die Propaganda II, S. 327 ff., 505 ff.

wurde durch den Traditionsrezeß vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 ihre seitherige kirchliche Verfassung gewährleistet.

Der erstere sicherte insbesondere zu: „Die katholische Geistlichkeit und Stände, in specie das Domstift St. Petri und Capitul zu Budissin, die Jungfrauen-Klöster zu Marienstern und Marienthal und andere Geistliche und Religiosen samt ihren Leuten, Beamten, Dienern und Untertanen bei ihren Privilegien und Rechten, insbesondere bei ihrer Befreiung von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zu schützen; den Ordinarien und General-Visitatoren ihre Inspektion und Visitation darüber, wie sie solche von jeher gehabt und befugt gewesen, sowohl der Kaiserlichen Majestät als König zu Böhmen das Protektionsrecht über besagte Stifter, Klöster und Geistlichkeit und die Administration in spiritualibus ruhig und unverhindert zu lassen; die Stifter und Klöster nicht aussterben, sondern, wenn einer darin stirbt, einen anderen katholischen an dessen Stelle setzen zu lassen; die katholischen Pfarrer in ihrem Stand und Wesen und bei ihren Kollatoren zu erhalten; in Religionssachen, was die katholische und augsburgische ungeänderte Konfession betrifft, keine Neuerung vorzunehmen, sondern die den beiderseitigen Religionen zugetanen geistlichen und weltlichen Stände und Untertanen bei ihrer Religion, deren freien Übungen, Kirchengebräuchen, Ceremonien, Rechten, Hab und Gütern, Privilegien und Freiheiten zu schützen.“ [1])

Die Lausitzer Gebiete gehörten früher zur Diözese Meißen. Der letzte Bischof von Meißen Johann IX. von Haugwitz übertrug die Jurisdiktion über die dortigen Katholiken dem Dekan des Stifts St. Petri zu Budissin (Bautzen), und der Papst wie der Kaiser bestätigten diese Übertragung 1561, während der päpstliche Gesandte 1567 diese Jurisdiktion als vom Meißener Bischof völlig unabhängig erklärte. Das Stift hat sich aus der Reformationszeit bis heute erhalten und besteht außer dem Dekan aus einem Senior, Kantor, Scholastikus und fünf Kanonikern, während der Propst protestantisch ist.[2]) Auch nachdem die Lausitzer Länder zu Sachsen gekommen waren, verblieb dem Dekan des „Kapitels der freien und exemten Kirche zu St. Petri in Budissin“ die Jurisdiktionsgewalt über die zu dem Sprengel gehörenden Katholiken.

Zufolge des vorbehaltenen Schutzrechts sandte früher Böhmen zur Wahl des Stiftsdekans einen königlichen Kommissar. Die Sächsische Regierung hat dieses Recht der Böhmischen Krone lange Zeit respektiert, erst im J. 1830 ignorierte sie dasselbe und ließ durch das Kapitel im Beisein eines sächsischen Kommissars den damaligen Apostolischen Vikar in Dresden, Ign. Bernhard Mauermann, zum Dekan des Stiftes wählen, ohne mit Böhmen sich ins Benehmen zu setzen. Österreich begnügte sich demgegenüber anfänglich mit einer Protestation, gab jedoch 1845 in einem mit Sachsen abgeschlossenen Rezeß das Schutzrecht über die katholische Kirche in der Oberlausitz förmlich auf und behielt sich solches nur noch über die beiden Zisterzienser Nonnenklöster Marienstern und Marienthal vor. Letztere beiden Klöster stehen seitdem unter dem Abte von Osegg im Bistum Leitmeritz mit Fortbestand ihrer bisherigen Exemtion und Privilegien.

Durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 kam die gesamte Niederlausitz wie die Hälfte der Oberlausitz an Preußen. Die an Preußen übergegangenen Katholiken haben von da ab das rechtliche Schicksal der anderen preußischen Katholiken geteilt, die in dem Teile der Oberlausitz bei Sachsen verbliebenen Katholiken behielten ihre seitherige Rechtsstellung, welche in vieler Beziehung von derjenigen der erbländischen Katholiken verschieden war. Die staatskirchenrechtliche Gesetzgebung Sachsens ist keine einheitliche, einige Gesetze sind erlassen für die Oberlausitz, andere für die Erblande, nur dann gelten die staatskirchenrechtlichen Erlasse für sämtliche Katholiken des Landes, wenn in denselben ein nur partielle Gültigkeit derselben aussprechender Vorbehalt nicht enthalten ist. Nur unter Be-

---

1) Schreyer, Codex, S. 387 Anm. 3.

2) Unrichtig Woker, Art. „Lausitz“ im Freib. KLexikon², das Domkapitel sei bis auf den Dekan protestantisch.

rücksichtigung dieser Doppelgestaltung sind die katholischen Verhältnisse Sachsens zu verstehen.[1])

III. In den Erblanden, wo die Einführung der Reformation 1539 begann, sicherte das Normaljahr 1624 der lutherischen Landeskirche den ausschließlichen Besitz gegenüber den Katholiken; letztere erwarben erst wieder einen beschränkten Besitzstand, seitdem Kurfürst Friedrich August I. am 1. Juni 1697 zur katholischen Kirche übertrat. Den im Volke auftauchenden Befürchtungen, er werde in seinen Landen die katholische Religion zu verbreiten suchen, begegnete der Kurfürst durch die beruhigenden Mandate vom 27. Juli und 29. Sept. 1697, außerdem übertrug er durch die „Nebeninstruktion" vom 21. Dez. 1697 den Summepiskopat über die lutherischen Kirchen und Schulen dem geheimen Rate, welcher in dieser Beziehung ausschließlich zuständig sein sollte. Im J. 1689 betraute er den Jesuitenpater Vota mit der Wiederaufrichtung der katholischen Religion in den Erblanden. Pater Vota sorgte unter vorsichtiger Schonung der protestantischen Gefühle zunächst für die Einrichtung eines ausgiebigen Hofgottesdienstes in Dresden und in den anderen Residenzschlössern, zu welchen auch die ansässigen Katholiken Zutritt hatten. 1708 wurde in Dresden bereits eine öffentliche Kapelle gebaut. Neben diesen Kapellen entstanden bald andere Kirchengebäude, um die sich allmählich Gemeinden sammelten, so in Moritzburg, Leipzig, St. Hubertusburg usw.

Papst Clemens XII. ernannte den Pater Vota zum Präfekten der Missionare in Sachsen. Als derselbe 1715 starb, beanspruchte der Titularbischof von Spiga, Agostino Steffani, in seiner Eigenschaft als Präfekt der Norddeutschen Missionen diese Stellung, seit 1738 übte diese Jurisdiktion der zu Hildesheim residierende Titularbischof von Helenopolis, Leopold Heinrich Schorrer. Jedoch war die Stellung der beiden letztgenannten mehr eine nominelle. Erst am 5. Okt. 1763 ernannte Rom den Beichtvater des Kurfürsten P. Eggs zum Apostolischen Vikar der Erblande. Seit dieser Zeit haben seine Nachfolger sämtlich in Dresden residiert, alle sind seit 1816 zu Titularbischöfen ernannt worden. Nachdem seit 1830 sich die Übung gebildet hat, den Apostolischen Vikar zugleich zum Dekan des Stiftes St. Peter zu Bautzen zu wählen, befindet sich seitdem die Jurisdiktion über sämtliche Katholiken des Königreichs in einer Hand, wiewohl die Verwaltung in der Oberlausitz und in den Erblanden eine getrennte geblieben ist. Als eine dem Apostolischen Vikar unterstellte Behörde wurde 1827 für die Erblande das „Geistliche katholische Konsistorium" in Dresden errichtet, während das Konsistorium in Bautzen als Unterbehörde des Dekans die Verwaltung für die Oberlausitz führt. Der Titel des Apostolischen Vikars lautet seit 19. Febr. 1827 „Apostolischer Vikar im Königreich Sachsen".[2])

IV. Die Stellung der Katholiken in den Erblanden war anfänglich nur eine faktische, sie entbehrte der rechtlichen Unterlage.

Durch den Akzessionsvertrag, abgeschlossen in Posen den 11. Dez. 1806, trat Sachsen zum Rheinbund. Art. V desselben lautet: Les lois et actes, qui déterminaient les droits reciproques des divers cultes établis en Allemagne ayant été abolis par le fait de la dissolution de l'ancien corps germanique, et n'étant pas d'ailleurs compatibles avec les principes, sur lesquels la confédération a été formée, l'exercice du culte catholique sera, dans la totalité du royaume de Saxe, pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux réligions jouiront, sans réstriction, des mêmes droits, civils et politiques, S. M. l'Empereur et Roi faisant une condition particulière de cet objet.[3])

Ausgeführt wurde der Artikel durch „Königliches Mandat, die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes betreffend, vom 16. Febr. 1807"[4]); dasselbe stellte die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der augsburgischen Konfessionsverwandten gänzlich gleich und sicherte den Untertanen beider Religionen gleiche bürger-

1) Das kommt bei den erwähnten Autoren nicht zum entsprechenden Ausdruck.
2) Über das Apost. Vikariat der Nordischen Missionen s. oben S. 29[1], 96.
3) Meyer, Corp. jur., S. 125. 4) Schreyer, Codex, S. 204.

liche und politische Rechte ohne Einschränkung, zugleich erklärte der König in dem Mandate zur Beruhigung der lutherischen Untertanen, „daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdienst, Zeremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten, Benefizien, Einkünften und Nutzungen, auch piis causis, auch ferner ungestört gelassen und ohne Abbruch geschützt und gehandhabt werden sollten."

Das Mandat hatte nur Bedeutung für die Katholiken der Erblande; die Rechtsverhältnisse der Katholiken in den Lausitzer Ländern, wie sie durch den Traditionsrezeß vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 garantiert waren, erfuhren durch dasselbe keine Veränderung, indem ein höchstes Reskript vom 17. Febr. 1807 die in beiden Urkunden festgesetzten Abmachungen ausdrücklich bestätigte.

V. Die Weiterentwicklung der katholischen Rechtsverhältnisse in den Erblanden ging langsam voran.

1. Durch ein Reskript vom 3. Sept. 1807 und ein Reglement vom 24. Okt. 1807 erhielten die Katholiken dortselbst in kirchlichen Dingen dieselbe Befreiung von weltlicher und fremder Gerichtsbarkeit wie die augsburgischen Konfessionsverwandten; die katholischen Ehesachen wurden, soweit sie die Stelle des beklagten Teiles vertreten, der ordentlichen Obrigkeit entzogen und dem Apostolischen Vikariat in Dresden übertragen. Ein Reskript vom 12. Sept. 1807 und ein Mandat vom 10. Aug. 1812 überwies demselben Apostolischen Vikariat die Zensur der katholisch-theologischen Bücher.[1])

2. Was das Eherecht betrifft, so war die Eheschließung in kirchlicher Form vorgeschrieben, auch die Ehegerichtsbarkeit stand nach älterem Recht lediglich dem geistlichen Gericht zu. Das „Regulativ, nach welchem die Pfarrer augsburgischer Konfession bei Aufgeboten und Trauungen sich zu richten haben, vom 15. Jan. 1808"[2]) bestimmte die näheren Voraussetzungen für Aufgebot und Trauung.

Das Regulativ galt zunächst für die Erblande, wurde aber durch O.A.P. vom 27. Mai 1808 auch in den Lausitzer Gebieten publiziert; es galt zunächst für die Lutheraner, ist aber durch „Regulativ über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformierten Glaubensgenossen in den Königlich sächsischen Landen vom 7. Aug. 1818" § 13 zunächst für die Reformierten der Erblande und dann durch Verordnung der Oberamtsregierung zu Bautzen vom 22. Aug. 1821 für die Lausitzer Reformierten publiziert worden; ebenso wurde es durch Mandat vom 19. Febr. 1827 § 45 zunächst für die Katholiken der Erblande und später auch für diejenigen der Oberlausitz publiziert.

3. In umfassender Weise regelte das „Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zur Regulierung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend, vom 19. Febr. 1827" die katholische geistliche Gerichtsbarkeit.

Nach dem Mandat ist das Apostolische Vikariat[3]) die oberste geistliche Behörde für die Katholiken der Erblande und soll nebst dem ihm untergeordneten katholischen Konsistorium die geistlichen Angelegenheiten und die geistliche Gerichtsbarkeit in Beziehung auf sie ebenso verwalten, wie solches von dem evangelischen Kirchenrate und respektive in Subordination von den evangelischen wirklichen Geheimräten hinsichtlich der Evangelischen geschieht, d. h. das Apostolische Vikariat ist eine besondere Abteilung für Kirchen- und Schulsachen und steht unter der Aufsicht und Leitung der in Evangelicis betrauten Staatsminister (§ 1). Der Apostolische Vikar

---

1) Vgl. über diese Zeit v. Moy, Die kath. Kirche im Königreich Sachsen (AKR. [1859], Bd. 4, S. 158 ff.).

2) Schreyer, Codex, S. 207 ff.

3) Durch eine Bekanntmachung vom 5. April 1821 erhielt der Apost. Vikar in der zweiten Hofrangklasse den Platz, unmittelbar hinter dem Oberkonsistorial-Präsidenten. Nach einem Mandat vom 21. März 1831 § 3 und einer Bekanntmachung vom 12. Sept. 1835 I. hatte das Apost. Vikariat und Konsistorium das Prädikat „Hoch" in der Zusammensetzung mit „Königlich" zu beanspruchen. Eine Bekanntmachung vom 24. Okt. 1848 hob jedoch diese Bezeichnung für die gesamten Behörden auf und gestattete bloß die Bezeichnung „Königlich".

hat nach Vorlegung des ihn beauftragenden päpstlichen Schreibens den Diensteid in die Hände des Königs abzulegen und sich dabei zur Beachtung der Landesgesetze zu verpflichten (§ 2). In § 3 wird das Plazet und der recursus ab abusu festgesetzt.

Zur Ausübung der Verwaltung und Gerichtsbarkeit einschließlich der Ehegerichtsbarkeit wird von dem Könige ein aus drei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern nebst einem Sekretär bestehendes katholisch-geistliches Konsistorium eingesetzt, der Apostolische Vikar hat die betreffenden Personen dem Könige vorzuschlagen; sie haben nebst den anzustellenden Subalternen den Diensteid abzulegen und sich auf die Beobachtung der Landesgesetze zu verpflichten (§ 4 ff.). Das Konsistorium ist in Verfassungssachen und den bei demselben zu verhandelnden rein geistlichen Sachen sowie in den von der Kognition der weltlichen Gerichtshöfe zu eximierenden Personalrechtssachen der katholischen Geistlichen ausschließlich dem Apostolischen Vikariate subordiniert (§ 11) und bildet die untere Instanz. Das Apostolische Vikariat bildet für diese Sachen die letzte Instanz, es wird aber vor Entschließung über eine derartige Appellation das Konsistorium verstärkt durch noch zwei Beisitzer, einen geistlichen und einen rechtserfahrenen weltlichen (§ 13). Zur Formierung der höchsten Appellationsinstanz wird ein Vikariatsgericht niedergesetzt, welches unter dem Vorsitze des Apostolischen Vikars aus zwei geistlichen Vikariatsräten und drei weltlichen Räten, nämlich einem aus der Landesregierung, einem aus dem Oberappellationsgerichte und einem dazu besonders zu bestellenden weltlichen katholischen Vikariatsrate besteht; dem Apostolischen Vikar steht in diesem Gerichte ein votum decisivum zu (§ 14, 15). Rom ist somit nicht Appellationsinstanz.

Die dem Konsistorium zugewiesenen Geschäfte werden in einer Anlage zum Mandat in 21 Nummern aufgezählt. Bei seinen Beschlüssen, Verordnungen und Entscheidungen sowie bezüglich der Form des Verfahrens hat das Konsistorium sich lediglich nach den Vorschriften der Landesgesetze zu richten, insoweit nicht entweder in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegenstehen oder bei der Bestrafung kirchlicher Verbrechen der katholischen Geistlichen oder solcher Vergehungen katholischer Glaubensgenossen, welche mit Kirchenstrafen geahndet werden, die Vorschriften des kanonischen Rechts zugleich von ihm in Obacht zu nehmen sind (§ 23). In Ehe- und Verlöbnissachen ist dasselbe nur zuständig, wenn der Beklagte katholisch ist (§ 37). Außerdem enthält das Mandat mehrfache Bestimmungen über das Eherecht, Spendung der Taufe, Religion der Kinder aus gemischten Ehen, Schulunterricht, Beerdigung, katholische Kirchenbücher usw. Die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubensgenossen sonst verfassungsmäßig ausgeübten Parochialzwangsrechte fallen für die Zukunft allenthalben hinweg; jedoch in Hinsicht der auf Grundstücken etwa haftenden Parochiallasten bewendet es bei der zeitherigen Verbindlichkeit (§ 65).[1])

Wiewohl das Mandat, soweit die formelle Gleichstellung der Konfessionen in Betracht kommt, der katholischen Kirche viele bisher nicht besessene Rechte gewährt, so wird es doch in anderer Beziehung den katholischen Grundsätzen nicht gerecht. Manche Bestimmungen desselben sind durch die Gesetzgebung der Folgezeit aufgehoben oder modifiziert worden, die anderen haben noch heute Geltung.

Dasselbe gilt nur für die Erblande. In der Oberlausitz bildet die den Katholiken vorgesetzte geistliche Behörde das domstiftliche Konsistorium zu Budissin. Letzteres besteht aus dem Dechanten des Domstiftes St. Petri als Präses, drei geistlichen Mitgliedern und dem Stiftssyndikus als außerordentlichem Beisitzer bei den Verhandlungen in Ehesachen zwischen Eheleuten verschiedener Konfession, wenn der Beklagte katholisch ist.[2]) Auch in materieller Beziehung blieb das frühere Recht der Oberlausitz in Geltung.

4. Das „Mandat, den Übertritt von einer christlichen Konfession zur anderen betreffend, vom 20. Febr. 1827", beruht auf den gleichen Erwägungen wie das vorhergehende Mandat:

Als das zum Übertritt von einer Konfession zur anderen erforderliche Alter wird das vollendete 21. Lebensjahr bezeichnet. Des näheren werden die Förmlichkeiten vorgeschrieben, welche bei dem Übertritt zu beachten sind: Nichtbeobachtung derselben, geheime Übertritte, Verleitung zum Übertritt durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung einer anderen Konfession werden mit Geldstrafe von 50 Thlr., bei Geistlichen, welche mitschuldig sind, unter Umständen mit Remotion vom Amte bestraft. In articulo mortis ist der Übertritt auch Minderjährigen gestattet, jedoch müssen im Falle der Genesung die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachgeholt werden.[3])

Auch dieses Mandat hätte eigentlich nur für die Erblande gelten sollen, aber

1) Abdr. des Mandats bei Schreyer, Codex, S. 281 ff.
2) Schreyer, Codex, S. 282 Anm. 4. 3) Abdr. bei Schreyer, Codex, S. 288 ff.

zufolge Interpretation ist es auch in der Oberlausitz angewendet worden. Den dortigen Geistlichen wurde die Beachtung desselben noch besonders eingeschärft durch G.V. der Kreisd. zu Budissin vom 27. März 1839.

B. Die „Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831".[1])

I. Die Verfassungsurkunde hat nur wenige, mehr allgemein gehaltene Bestimmungen kirchenrechtlichen Inhalts. Dieselben haben folgenden Wortlaut:

„§ 32. Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in dem bisherigen oder dem künftig gesetzlich festzusetzendem Maße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§ 33. Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle anderen Glaubensgenossenschaften haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Anteil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt.[2])

§ 41. Es bestehen die Ministerial-Departements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

Diese Vorstände bilden das Gesamtministerium, als die oberste kollegiale Staatsbehörde.

Auf den Vorstand des Ministerii des Kultus, welcher stets der evangelischen Konfession zugetan sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Gesamtministerii derselben Konfession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die § 57 bezeichneten Angelegenheiten aller Konfessionen.

Es kann ein Staatsrat gebildet werden, zu welchem außer den Vorständen des Ministerial-Departements diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

§ 56. Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst besonderen Gesetzes aufzunehmenden christlichen Konfessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgendein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

§ 57. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Konfessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Kultus untergeordnet.

Die Anordnungen im betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Konfession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, solange der König einer anderen Konfession zugetan ist, von der § 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in dem zeitherigen Maße ausgeübt.

§ 58. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§ 59. Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staates unterworfen.

§ 60. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohltätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Beteiligten und, insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

§ 63. Zu der Ersten Kammer gehören: . . . 9. Der Dekan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Kapitularen des Stifts.

§ 139. Der Untertaneneid und der Eid der Zivilstaatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Konfessionen ist nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten."

II. Die Partikularverfassung der Oberlausitz erfuhr durch die Anwendung der Verfassungsurkunde von 1831 auf dieselbe mehrfache Modifikationen, in bezug auf Religions- und kirchliche Verfassung wurde jedoch dortselbst nichts geändert. Das Nähere ist enthalten in der „Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modifikation der

1) Abdr. bei Schreyer, Codex, S. 323 ff.
2) Dieser Paragraph ist durch das Reichsgesetz. vom 3. Juli 1869 aufgehoben.

Partikular-Verfassung dieser Provinz betreffend, vom 17. Nov. 1834".[1]) Die betreffenden Bestimmungen lauten:

„§ 3. Königliche Zusage in bezug auf Religions- und kirchliche Verfassung. — Der Oberlausitz wird hiermit zugesagt, daß in ihrer Religions- und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditionsrezeß vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges ausdrücklich erklärtes Einverständnis der Oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert werden solle. Auch bewendet es bei der in Hinsicht der Domstifts- und Klosterbeamten zeither bestandenen Einrichtung usw.

§ 55. Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte. — Das nach § 138 der Verfassungsurkunde von dem Thronfolger und dem Regierungsverweser bei dem Antritte der Regierung zu erteilende Versprechen, daß er die Verfassung des Landes beobachten, aufrechterhalten und beschützen wolle, wird zugleich auf den Inhalt dieses Vertrages gerichtet, und ein Exemplar der diesfallsigen Urkunde wird den Oberlausitzer Ständen zur Aufbewahrung in ihrem Archive übergeben.

§ 56. Aufrechterhaltung des Vertrages. — Auch wird der Oberlausitz hiermit zugesagt, daß an den Bestimmungen dieses Vertrages niemals etwas geändert werden soll als nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Provinzialstände."

III. In Ausführung des § 41 der Verfassungsurkunde überwies die „Verordnung, die Einrichtung der Ministerial-Departements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend, vom 7. Nov. 1831" und die „Verordnung, das Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betreffend, vom 12. Nov. 1837"[2]) dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts alle in § 57 der Verfassungsurkunde begriffenen Angelegenheiten sämtlicher Konfessionen.

Durch eine allerhöchste Verordnung vom 20. Dez. 1834 ist auch der jüdische Kultus nebst den jüdischen Schulen der Oberaufsicht des Kultusministeriums unterstellt worden. Ferner erhielt durch die beiden gt. Verordnungen von 1831 und 1837 dasselbe Ministerium die Wahrnehmung der nach § 60 der Verfassungsurkunde dem Staate zustehenden Gerechtsame über alle Stiftungen, insofern sie nicht die Versorgung der Armen und Kranken zum Zweck haben oder nach den Fundationsurkunden die Aufsicht anderen Behörden zusteht, außerdem alle Etats der Kirchen und Schulen, die Aufsicht über das Unterrichtswesen und demnach die Beaufsichtigung aller Erziehungs- und Bildungsanstalten.

C. Die Weiterentwicklung bis zum Gesetz vom 23. Aug. 1876.

I. Mehrfach hat sich die Gesetzgebung in der Folgezeit mit der Regelung des Eherechts befaßt, wobei den katholischen Grundsätzen nur wenig Rechnung getragen wurde. Dahin gehört:

1. Das „Gesetz über privilegierte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28. Jan. 1835".[3]) Das Gesetz hebt mit einigen Ausnahmen die privilegierten Gerichtsstände auf (§ 1). Ein Eheverlöbnis, unter was für Umständen oder Bedingungen es auch geschlossen worden ist, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe nach sich, sondern nur gegen den zurücktretenden Teil eine Klage auf Ersatz des wirklichen Schadens (§ 52 f.). Sind beide Ehegatten katholisch, so ist rücksichtlich ihrer Ehesachen in den Kreislanden das katholische Konsistorium zu Dresden und in der Oberlausitz das katholische Konsistorium zu Budissin die erste, das Vikariatsgericht zu Dresden die zweite Instanz (§ 62), sonst gehören alle Ehesachen mit wenigen Ausnahmen (§ 61) vor das Appellationsgericht (§ 55). Bis zur Feststellung des Eherechts auch für die Katholiken durch ein Landesgesetz werden rücksichtlich gemischter Ehen einige vorläufige Bestimmungen getroffen, welche dem katholischen Eherecht vielfach widersprechen (§ 57).

2. Eine „Verordnung des Kultusministerii, Anweisungen für die Geistlichen in Beziehung auf Verlöbnisse und Ehesachen enthaltend, vom 31. März 1835"[4]) bestimmte im Anschluß an das vorige Gesetz, daß wegen eines Verlöbnisses keine Einsprache gegen Aufgebot und Trauung erhoben werden könne, auch sei bei Erteilung des Ledigscheins nicht nach einem früheren Verlöbnis zu fragen.

3. Im Anschluß an § 57 des Gesetzes vom 28. Jan. 1835 erging das „Gesetz, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedenen Konfessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. Nov.

1) Abdr. bei Schreyer, Codex, S. 386 ff.
2) Schreyer, Codex, S. 333 ff., 535 ff.
3) Abdr. bei Schreyer, Codex, S. 404 ff.
4) Abdr. bei Schreyer, Codex, S. 423 ff.

1836".[1]) Auch dieses Gesetz widerstreitet den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes in fast allen seinen Bestimmungen:

Die Kompetenz der Parochie in Ansehung der Trauung bei gemischten Ehen wird durch die Konfession der Braut bestimmt; doch steht es den Verlobten frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut und ein von dieser ausgestelltes Zeugnis, daß ihr kein Ehehindernis bekannt sei, sich von einem anderen Pfarrer der Konfession der Braut oder von einem Pfarrer der Konfession des Bräutigams trauen zu lassen. Wollen dieselben in beiden Kirchen sich einsegnen lassen, so ist die erste Einsegnung notwendig von einem Pfarrer der Konfession der Braut zu vollziehen und als die eigentliche Trauung, mit welcher die rechtlichen Wirkungen der Ehe beginnen, zu betrachten (§ 1). Das Aufgebot darf nicht erfolgen ohne vorgängige sorgfältige Untersuchung, ob nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften der Vollziehung der Ehe ein rechtliches Hindernis entgegenstehe, und es darf, bevor nicht solches beseitigt oder in dispensablen Fällen die Dispensation der geistlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden (§ 2). Wenn der katholische Pfarrer, falls ihm die Trauung zusteht, ohne einen nach den Landesgesetzen statthaften Grund Aufgebot und Trauung verweigert, so soll das Aufgebot des katholischen Teiles und auch die Trauung in der evangelischen Kirche stattfinden, und zwar ohne die Dimissorialien des katholischen Pfarrers und ohne Bezahlung der Stolgebühren an denselben (§ 4).

Die Kinder aus gemischten Ehen sind in der Regel in der Konfession des Vaters zu erziehen, es ist jedoch gestattet, durch freie Übereinkunft etwas anderes festzusetzen; solche Übereinkünfte sind gerichtlich vor dem Richter des Ehemanns oder Bräutigams ohne Zulassung von Geistlichen oder anderen Personen zu Protokoll zu erklären; auf die religiöse Erziehung der Kinder, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung dieser Vereinbarungen ohne Einfluß (§ 6 ff.). Wenn der protestantische oder katholische Geistliche (Brautexamen) die Verlobten wegen der Eheschließung ladet, darf er keinen Einfluß auf deren Bestimmung über die religiöse Erziehung nehmen, sondern dieses ist zu anderer Zeit zu versuchen, andernfalls treffen den Geistlichen 20 oder noch mehr Taler Strafe, unter Umständen Suspension und Amotion vom Amte; so nach einer „Verordnung des Kultusministerii, das Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener Konfession betreffend, vom 10. Juni 1845".[2]) Hört die Ehe durch Übertritt des einen Teiles auf eine gemischte zu sein, so haben die Eltern das Recht, die Kinder in der nunmehr gemeinschaftlichen Konfession erziehen zu lassen (§ 12). Unter gewissen Voraussetzungen können Adoptiv- und Pflegeeltern die Religion bestimmen (§§ 16, 17). Hat das Kind das zehnte Jahr vollendet, so findet in den Fällen der §§ 9, 10, 11, 12, 16 und 17 des Gesetzes keine Änderung der Konfession mehr statt (§ 18). Wer einen in einer gemischten Ehe lebenden Ehegatten durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der einen Konfession zum Abschluß einer Übereinkunft mit dem anderen Ehegatten über die Kindererziehung in einer anderen Konfession verleitet, wird das erste Mal mit 50 Tlrn. oder drei Monaten Gefängnis, im Wiederholungsfalle noch härter, ein Geistlicher, der sich dessen schuldig macht, aber mit Dienstentsetzung bestraft (§ 20).

4. Die drei vorher erwähnten Erlasse gelten sowohl in den Erblanden als auch in der Oberlausitz, in letzterer allerdings mit einigen Abweichungen. Durch dieselben ist das frühere Recht mehrfach abgeändert. So sind durch das Gesetz vom 28. Jan. 1835 die §§ 11, 13, 17, 24, 27, 28, 31, 33, 34 des Mandats vom 19. Febr. 1827 teilweise hinfällig geworden; ferner sind durch Gesetz vom 1. Nov. 1836 die §§ 47, 50, 51, 52, 55 desselben Mandats aufgehoben worden, ebenso § 11 des Mandats vom 20. Febr. 1827.

II. Was die Schule betrifft, so bestand für die Kreislande früher die Schulordnung vom 17. März 1773, für die Oberlausitz die Schulordnung vom 27. April 1770. An ihre Stelle trat in beiden Teilen des Landes das „Gesetz, das Elementar-Volksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835".[3])

Dieses Gesetz gewährt jeder Konfession das Recht, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und mit Genehmigung des Ministeriums eigene Schulen zu errichten. Es wird aber die Genehmigung nur dann erteilt, wenn vorher die zur Errichtung und Unterhaltung erforderlichen Mittel nachgewiesen werden, so nach einem später zu erwähnenden „Regulativ, die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend, von 1845". Zur Bildung einer besonderen Konfessionsschule können sich auch zwei odere mehrere naheliegende Dörfer verbinden. Zu dem Schulgesetz erging eine „Verordnung zum Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen vom 9. Juni 1835"[4]), ebenso eine „Verordnung des Kultusministerii, die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, vom 2. Mai 1844".[5])

---

1) Abdr. bei Schreyer, Codex, S. 525 ff. Über die teilweise Abänderung des Gesetzes durch Gesetz vom 20. Juni 1870, durch RGesetz vom 6. Febr. 1875 und AG. zum BGB. vom 18. Juni 1898 § 49 u. § 53 Abs. 2 (AKR. [1901], Bd. 81, S. 307 f.) s. weiter unten.

2) Abdr. bei Schreyer, Codex, S. 651 ff. 3) Abdr. bei Schreyer, Codex, S. 431 ff.

4) Abdr. bei Schreyer, Codex, S. 454 ff. 5) Abdr. bei Schreyer, Codex, S. 643 ff.

In betreff der Aufbringung des für kirchliche und Schulzwecke erforderlichen Aufwandes ordnete das Nähere für die protestantische Kirche das „Gesetz, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vom 8. März 1838“ nebst den dazu ergangenen Erläuterungsgesetzen vom 21. März 1843 und 12. Dez. 1855. Für die Katholiken erging eine eigene „Verordnung, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betreffend, vom 12. Okt. 1841“.[1] Das Gesetz für die Protestanten galt in den Erblanden und in der Oberlausitz, das für die Katholiken bloß in den Erblanden.

III. Mehrfach beschäftigten sich in dieser Zeit die Landstände mit der Regelung der staatlichen Hoheitsrechte über die katholische Kirche:

Auf den ständischen Antrag vom 29. Okt. 1834 wurde dem 1836 einberufenen Landtage mittels Drekrets vom 25. Mai 1837 ein Regulativentwurf, die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen betreffend, vorgelegt. Der Entwurf blieb wegen einer kleinen Meinungsverschiedenheit über die Erwähnung des erfolgten Plazets in den Erlassen der katholisch-geistlichen Behörden unerledigt. Die Wiedervorlegung des Entwurfs mit einigen Abänderungen erfolgte auf den ständischen Antrag vom 19. Aug. 1843 mittels Dekrets vom 4. Okt. 1845. Der Entwurf gelangte jedoch nur in der Ersten Kammer zur Beratung und wurde angenommen. Die Zweite Kammer, welcher der Bericht ihrer Deputation gegen Ende des Landtags vorgelegt wurde, beschloß, wegen Kürze der Zeit von der Beratung abzusehen. So ist das Regulativ nicht Gesetz geworden, das Ministerium handhabte jedoch dessen Bestimmungen, und zwar mit ausdrücklicher, aber geheimer Zustimmung des damaligen Apostolischen Vikars Dittrich. Auch dessen Nachfolger Forwerk hat dasselbe pünktlich befolgt. Von einer Selbständigkeit der katholischen Kirche kann nach dem Regulativ keine Rede sein; später ist der Entwurf des Regulativs den Motiven zu dem Gesetz vom 23. Aug. 1876 als Anhang beigegeben.[2]

IV. In den Erblanden war durch § 65 des Mandats vom 19. Febr. 1827 der von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubensgenossen sonst verfassungsmäßig ausgeübte Parochialzwang aufgehoben.

1. In den beiden Lausitz bestanden in der Regel gemischte Pfarreien mit lokaler Abgrenzung. Schon ein höchstes Reskript vom 4. März 1713 erklärte den Parochialzwang der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die Katholiken als der Gewissensfreiheit zuwiderlaufend. Man hielt jedoch rücksichtlich der Stolgebühren an dem Besitzstand des Normaljahres 1635 (Traditionsrezeß) fest, und so hatten diejenigen Einwohner, welche einer der Parochialkirche fremden Konfession angehörten, zufolge der Reskripte vom 4. März 1713, 12. Juli 1732 und 10. Febr. 1744 nur das Recht, gegen Entrichtung der Stolgebühren an den Pfarrer des Ortes ihre actus ministeriales durch einen Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen.[3]

Später wurden die Oberlausitzer Katholiken der großen Mehrzahl nach bestimmten katholischen Pfarrbezirken zugeteilt, und fiel für sie die Pflicht der Stolgebühren an den lutherischen Pfarrer fort, ein bedeutender Überrest von Katholiken wohnten jedoch mitten unter Protestanten, ohne einer besonderen Pfarrei zugewiesen zu sein; sie hatten, auch wenn die kirchliche Handlung von katholischen Geistlichen vorgenommen wurde, gleichwohl die Stolgebühr an den protestantischen Ortsgeistlichen zu entrichten. Ein zur Abstellung dieses Zustandes von der Regierung den Oberlausitzer Provinzialständen vorgelegter Gesetzentwurf war bereits anfangs der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts von den letzteren genehmigt, die Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung verzögerte sich jedoch gegen zwanzig Jahre.[4] Die dann erlassene „Verordnung, die Aufhebung des Parochialzwanges in bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochien des Markgrafentums Oberlausitz betreffend, vom 15. Juli 1863“[5] hob den Pfarrzwang, „insoweit er überhaupt noch besteht“, vollständig auf und verfügte außerdem, die Bewohner eines ihrer Konfession nicht angehörigen Kirchsprengels seien einer benachbarten Parochie ihrer Konfession dergestalt zuzuweisen, „daß der Geistliche der letzteren ihr Seelsorger und hinsichtlich ihrer zu allen Ministerialhandlungen sowohl innerhalb seines als innerhalb desjenigen Kirchsprengels, aus welchem ihm Mitglieder seines Glaubensbekenntnisses zugewiesen sind, kompetent wird“.

2. Die in Aussicht genommene Einpfarrung erfolgte durch „Bekanntmachung der Kreisdirektion zu Budissin zur Ausführung der wegen der Aufhebung des Parochialzwanges in bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochien des Markgrafentums Oberlausitz ergangenen Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1863 sowie eine teilweise Abänderung der vom Apostolischen Vikariat unterm 17. Aug. 1855 bekannt gemachten Einpfarrung katholischer Konfessionsverwandten

---

1) Abdr. bei Schreyer, Codex, S. 545 ff. (Gesetz für die Protestanten), S. 594 ff. (Gesetz für die Katholiken).

2) v. Moy, Die kath. K. (AKR. [1859], Bd. 4, S. 179 ff.), ferner AKR. (1877), Bd. 37, S. 97 ff., den Abdr. des Regulativs dortselbst Bd. 37, S. 118 ff.

3) Schreyer, Codex, S. 287 Anm. 40. 4) Freisen, Pfarrzwang, S. 44.

5) Abdr. bei Schreyer, Codex, S. 906.

betreffend, vom 26. Jan. 1864". [1]) Der Bekanntmachung ist ein „Verzeichnis derjenigen Parochien und Ortschaften, aus denen und beziehentlich in welchen im Sinne der Verordnung vom 15. Juli 1863 § 2 eine Zuweisung fremder Konfessionsverwandten erfolgt", beigefügt. Durch dasselbe wurden die zerstreuten Lutheraner benachbarten lutherischen Parochien, die zerstreuten Katholiken benachbarten katholischen Parochien zugewiesen, und die frühere, mit Genehmigung des Königs vom Apostolischen Vikariat getroffene Abgrenzung der Oberlausitzer Pfarreien vom 17. Aug. 1855 erfährt durch dasselbe eine teilweise Abänderung. Einige wenige Abänderungen erfuhr die Abgrenzung von 1864 durch Bekanntmachung vom 22. Okt. 1868 und 10. Juli 1873.

3. Für die Erblande erfolgte eine Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke durch eine „Bekanntmachung des Apostolischen Vikariats vom 1. Febr. 1828". Diese letztere wurde aufgehoben durch „Bekanntmachung des Apostolischen Vikariats, die neue Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden betreffend, vom 5. Febr. 1849". [2]) Die in den protestantischen Pfarrorten und deren Bezirken zerstreut wohnenden Katholiken werden je einer der elf bestehenden katholischen Pfarreien zugewiesen.

V. An manchen Gesetzen der früheren Zeit wurde in dieser Periode eine mehr oder weniger umfassende Revision vorgenommen:

1. Nach einer Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 12. Nov. 1840 ist den Mitgliedern des katholisch-geistlichen Konsistoriums in Dresden statt des früheren Titels „Konsistorial-Assessoren" (Mandat vom 29. Febr. 1827 § 7) der Charakter als „Konsistorialrat" unter Belassung des früheren Ranges beigelegt. Nach der Hofrangordnung vom 30. Sept. 1862 haben der Präses des katholisch-geistlichen Konsistoriums in der II. Klasse Nr. 17, die Konsistorialräte in der IV. Klasse Nr. 6 und die Vikariatsräte in der III. Klasse Nr. 12 ihre Stelle. [3]) Nach § 14 des Mandats vom 19. Febr. 1827 war an das Vikariatsgericht zu Dresden ein Mitglied des Appellationsgerichts zu berufen, das „Gesetz, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nicht freiwilligen Gerichtsbarkeit enthaltend, vom 1. März 1879" [4]) bestimmt in § 11, daß nunmehr die Berufung auf Mitglieder des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Präsidenten und der Senatspräsidenten oder auf Präsidenten der Landgerichte zu richten sei.

2. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Jan. 1862, in Kraft seit 1. März 1865 brachte (IV. Teil. Das Familien- und Vormundschaftsrecht) manche Veränderungen auf dem Gebiete des Eherechts. [5])

3. Durch das als Reichsgesetz aufgenommene Gesetz vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen wurde § 33 der Verfassungsurkunde aufgehoben.

4. Die Verhältnisse der Dissidenten regelt das „Gesetz, die Einführung der Zivilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreich Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, vom 20. Juni 1870". [6]) Nach § 20 des Gesetzes ist der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft, auch wenn er ohne gleichzeitigen Übertritt zu einer anderen solchen Religionsgesellschaft erfolgt, einem jeden Staatsbürger, welcher das 21. Lebensjahr überschritten hat, gestattet. Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 14. Lebensjahre entscheidet in Mangel einer Vereinbarung der Eltern der Vater. Vom vollendeten 14. Lebensjahre an steht es bei einem Religionswechsel der Eltern den Kindern frei, ob sie diesen folgen oder ihre zeitherige Religion beibehalten wollen. Die ausgetretenen Personen sind in ein von dem Gerichte, vor welchem die Austrittserklärung erfolgt ist, zu führendes Verzeichnis (Dissidentenregister) einzutragen. Nach § 21 bedürfen Vereine oder Genossenschaften, welche einen besonderen religiösen Kultus üben wollen, hierzu der staatlichen Genehmigung, welche durch die Bestätigung ihrer Statuten seitens des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts erteilt wird.

Das Gesetz gilt im gesamten Königreich, die meisten der Paragraphen sind jedoch durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes erledigt.

5. Die Sonntags- und Feiertagsfeier war abgesehen von älteren Erlassen geregelt durch „Mandat, die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 24. Juli 1811" und durch „Reskript, die Beschränkung der Feiertage betreffend, vom 13. Jan. 1831". [7]) Neu geregelt wurde diese Materie durch „Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. Sept. 1870" und „Verordnung der Ministerien des Kultus und des Innern die Ausführung des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. Sept. 1870". [8]) Diese Gesetze gelten im gesamten Königreich. Das Mandat vom 24. Juli 1811 ist durch das Gesetz vom 10. Sept. 1870 außer Wirksamkeit gesetzt. Einige Feiertage haben die Katholiken mit den Protestanten gemeinsam, daneben aber gibt es noch mehrere Feiertage speziell für die Katholiken, ebenso auch für die Protestanten. Letztere sind auch für die Katholiken bürgerliche Feiertage.

---

1) Seydewitz, Supplement, S. 2 ff. 2) Schreyer, Codex, S. 695 ff.
3) Schneider, Part. KRsqu., S. 409 Anm. 2. 4) Seydewitz, Supplem., S. 634.
5) Die einschlägigen Paragraphen bei Schreyer, Codex, S. 907 ff.
6) Seydewitz, Supplem., S. 80 ff.
7) Abdr. der Erlasse bei Schreyer, Codex, S. 221 ff., 318 ff.
8) Seydewitz, Supplem., S. 94 ff., 97 ff.

Die speziell katholischen Feiertage gelten nicht als bürgerliche Feiertage, werden aber von der Regierung insofern berücksichtigt, als an denselben der Unterricht in der Schule für die Katholiken wegzufallen hat.[1]) Das bisher erwähnte Recht gilt noch heute, indem die „Verordnung zur Ausführung" des BG. vom 6. Juli 1899 (Ges. und Verordnungsblatt 1899, S. 204) die Bestimmung aufstellt: „§ 8. Allgemeine Feiertage sind im Sinne des bürgerlichen Rechts und der Vorschriften über das gerichtliche Verfahren wie bisher: der 1. und 6. Januar, der Karfreitag, der Oster- und Pfingstmontag, der Himmelfahrtstag, der 31. Oktober, der 25. und 26. Dezember und die beiden Bußtage".[2])

6. Das Volksschulwesen wurde neu geregelt durch das „Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873" nebst „Verordnung des Kultusministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873 das Volksschulwesen betreffend, vom 25. Aug. 1874" und den Nachtragsverordnungen desselben Ministeriums vom 30. Dez. 1874 und 4. Aug. 1875.[3]) Durch dieses neue Volksschulgesetz ist das frühere Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 aufgehoben.

7. Für die Aufbringung der Kosten bei katholischen Kirchen- und Schulanlagen bestimmt das „Gesetz, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend, vom 2. Aug. 1878": „Der Bedarf für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, insoweit solcher nicht aus deren eigenem Vermögen oder aus Zuflüssen und Fonds, welche für dieselben bestimmt sind, gedeckt werden kann, oder nicht aus der Staatskasse bestritten wird, ist von den Mitgliedern dieser Kirchen- und Schulgemeinden nach den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 als Zuschlag dieser Steuer aufzubringen, das Ministerium des Kultus wird ermächtigt, im Wege der Verordnung den Erhebungsfuß nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der Katholiken in den Erblanden zu modifizieren, auch ausnahmsweise einen anderen Erhebungsfuß auszumitteln und anzunehmen".

Die vorgesehene „Verordnung des Ministeriums des Kultus und der Finanzen, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betreffend, vom 4. April 1879"[4]) traf hier die näheren Bestimmungen. Dieselben gelten bloß für die Erblande, für die Oberlausitz ist nichts festgesetzt und den dortigen katholischen Verbänden somit volle Freiheit gelassen.[5])

8. Während in den Erblanden die Kompetenzverhältnisse des Konsistoriums bereits durch das Mandat vom 19. Febr. 1827 geregelt waren, verblieb das Konsistorium zu Bautzen[6]) noch lange Jahre in seiner alten Verfassung. Erst im Anschluß an das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873, erging die „Verordnung des Kult.-Minist. die Kompetenzverhältnisse in bezug auf die katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz betreffend, vom 14. Sept. 1874"[7]), welche die Zuständigkeit des Konsistoriums zu Bautzen „provisorisch" ordnete. Diese letztere Verordnung ist noch heute in Geltung und durch das Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend, vom 23. Aug. 1876 nur in etwas modifiziert worden.

9. Weitere Veränderungen in den bisherigen Gesetzen waren erforderlich nach Erlaß des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875. Insoweit diese Veränderungen die bürgerliche Seite der Ehe usw. betreffen, sind die bezüglichen Bestimmungen durch die staatlichen Organe, insoweit sie die religiöse Seite betreffen, vom protestantischen Landeskonsistorium erlassen. In ersterer Beziehung erging das „Gesetz, einige Abänderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, vom 5. Nov. 1875" und die „Verordnung des Minist. des Innern und der Justiz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 betr., vom 6. Nov. 1875", in der zweiten Beziehung erging die Verordnung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 30. Nov. 1875 und die Verordnung derselben Behörde vom 13. Dez. 1876.[8]) Die katholischen Kirchenbehörden blieben bei ihren Rechtsbestimmungen und nahmen keine Veranlassung, neue Rechtssätze in bezug auf die religiöse Seite der Ehe aufzustellen, während die neuen staatlichen Bestimmungen allerdings auch für die Katholiken maßgebend waren.

10. Im weiteren Anschluß an das Personenstandsgesetz vom 6. Febr. 1875 nahm das „Gesetz, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr., vom 22. Mai 1876" eine Aufhebung der Stolgebühren und Entschädigung aus der Staatskasse in Aussicht. Das Gesetz galt für alle Religionsgesellschaften, welchen bis zum 31. Dez. 1875 die Beurkundung des Personenstandes oblag, insbesondere auch für die Juden. Von dem Gesetz haben jedoch nur die evangelisch-lutherischen Gemeinden und die deutsch-katholischen Gemeinden Gebrauch gemacht; für erstere wurde auf ihren Antrag das Nähere geregelt durch „Kirchengesetz,

---

1) So entschied das Kult.-Min. durch Verordn. vom 30. Sept. 1875 für die Oberlausitz (Schreyer, Codex, S. 428 Anm. 25).

2) Geiger im AKR. 1901, Bd. 81, S. 310. 3) Seydewitz, Supplem., S. 374ff., 415ff.

4) Seydewitz, Supplem., S. 292, 327ff. 5) Seydewitz, Supplem., S. 381 Anm. 36.

6) Eine Bekanntmachung d. Min. d. Innern vom 3. Juni 1868 (Seydewitz, Supplem., S. 48) bestimmte, daß künftig nur „Bautzen" und nicht mehr „Budissin" zu schreiben sei.

7) Seydewitz, Supplem., S. 174f.

8) Seydewitz, Supplem., S. 198ff., 201, 250ff.; vgl. auch Freisen, Staat u. k. K. I, S. 117, 236 Anm. 1.

die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 2. Dez. 1876". Zur Ausführung dieses Gesetzes erging die „Verordnung des evang.-luther. Landeskonsistoriums zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 2. Dez. 1876 über die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evang.-luth. Geistlichen und Kirchendiener vom 15. Dez. 1876".[1]) Den deutsch-katholischen Gemeinden wurde auf ihren Antrag die entsprechende Staatsentschädigung zugebilligt durch Verordnung des Kultusministeriums vom 13. Nov. 1877. An die katholischen Kirchenbehörden scheint eine Aufforderung gar nicht ergangen zu sein, wenigstens haben sie darauf verzichtet, von dem Gesetze Gebrauch zu machen.

D. Das Gesetz vom 23. Aug. 1876 und die Folgezeit.

I. Schon oben (S. 158) ist hervorgehoben worden, daß die gesetzgebenden Faktoren in Sachsen sich seit 1834 wiederholt mit der Regelung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche beschäftigten, daß aber das im J. 1845 als Gesetzentwurf den Ständen vorgelegte „Regulativ, die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen betreffend", zwar nicht Gesetz wurde, aber gleichwohl praktische Awendung fand.

II. Dieses Verfahren der Regierung konnte nicht bestehen bleiben, und es legte deshalb ein königliches Dekret vom 15. März 1876 den Ständen den Entwurf eines Gesetzes, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen betreffend, zur Beratung vor.

Unter den Motiven zu dem Entwurf befand sich auch das erwähnte Regulativ von 1845. Der Gesetzentwurf schloß sich in manchen Punkten den preußischen Maigesetzen an, nahm aber in anderer Hinsicht die milderen Bestimmungen der österreichischen Maigesetze an oder hielt an der bisherigen sächsischen Übung, wie sie namentlich in dem Regulativ fixiert war, fest. Dem Versuche der Nationalliberalen, die Vorlage su verschärfen, trat die Fortschrittspartei entgegen, welche es vermeiden wollte, einen Kulturkampf heraufzubeschwören.

In der Sitzung der Ersten Kammer vom 29. Juli 1876 gab Prinz Georg (der spätere König) die Erklärung ab: „Ich bin gegen die Vorlage, da ich von meinem Standpunkte aus dem Staate nicht das Recht zugestehen kann, sein Verhältnis zur Kirche einseitig zu regeln. Anerkennen muß ich, daß das Gesetz sich im wesentlichen an die bestehenden Verhältnisse anschließt; aber es ist ein Unterschied zwischen dem faktisch Bestehenden, das man sich gefallen lassen kann, und einer prinzipiellen Anerkennung desselben. Zudem bekunden der ganze Tenor des Gesetzes und die Motive desselben ein weitgehendes unberechtigtes Mißtrauen gegen die katholische Kirche. Ich glaube, daß das Gesetz zustande kommen wird; ich spreche daher, da nicht das Gesetz, sondern seine Ausführung die Hauptsache ist, den Wunsch aus, daß diese Ausführung nicht im Mißtrauen, sondern in dem bisher kundgegebenen Vertrauen stattfinden möge."

Trotz der Äußerungen von katholischer und protestantischer Seite über die Nichtnotwendigkeit der Vorlage wurde der Entwurf mit unbedeutenden Redaktionsveränderungen von beiden Kammern angenommen und erschien als „Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend, vom 23. Aug. 1876".

III. Das Gesetz wurde auch auf die Oberlausitz ausgedehnt, jedoch machten die Oberlausitzer Provinzialstände auf dem am 2. Mai 1877 abgehaltenen Landtage ihre Zustimmung von einigen Bedingungen abhängig, welche in der „Verordnung aus dem Kult.-Minist. wegen Anwendung des Gesetzes vom 23. Aug. 1876 in der Oberlausitz, vom 13. Juli 1877" Berücksichtigung fanden[2]), dahin lautend:

„Das Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betr., vom 23. Aug. 1876 findet auch auf die Oberlausitz Anwendung, mit der Erläuterung, daß durch die Bestimmungen in § 30 die Ordenstätigkeit der Cisterciennerinnen in deren in der Oberlausitz bestehenden Niederlassungen Marienstern und Mariental nicht berührt wird, und mit der Maßgabe, daß zu § 35 mit Wahrnehmung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche in der Oberlausitz die Kreishauptmannschaft Bautzen in Unterordnung unter das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ferner beauftragt bleibt."[3])

1) Seydewitz, Supplem., S. 220ff., 245ff., 256ff.

2) Abdr. des Gesetzes bei Seydewitz, Supplem., S. 222ff., der Verordn. dortselbst S. 270; über die Landtagsverhandl. vgl. Vering, Das neue kgl. sächs. Staatskirchengesetz (AKR. [1877], Bd. 37, S. 88ff.).

3) Seydewitz, Supplem., S. 270 Anm., oben S. 151, 155f., 160.

IV. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind folgende:

Das Plazet wird in beschränkter Form beibehalten: Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ausschließlich dem Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten angehören, sind vor der Verkündigung der Staatsregierung vorzulegen, dagegen bedürfen Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ganz oder teilweise, sei es auch nur mittelbar, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, zu ihrer Verkündigung der landesherrlichen Genehmigung und sind daher dem Könige vorzulegen. Zu den letzteren Verordnungen zählen die Motive: Verordnungen über Ehesachen, über die Feier von Sonn- und Festtagen, über Wallfahrten und Prozessionen, über kirchliches Vermögensrecht und Schulwesen (§§ 1—5).

Nach § 7 ff. dürfen von der katholischen Kirche nur solche Strafen und Zuchtmittel verhängt werden, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirche betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig. Gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel hat die Staatsregierung von Amtswegen einzuschreiten. Auch im Falle erhobener Beschwerde (recursus ab abusu) hat sich die Staatsregierung auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkte des Staatsgesetzes zu beschränken. Eine Entziehung des geistlichen Amtes durch die Staatsbehörde kennt das Gesetz nicht, die Staatsbehörde entzieht nur die staatlichen Geschäfte, fordert aber die Amtsentsetzung durch die geistliche Behörde; ebensowenig kennt das Gesetz eine staatliche Einsetzung in geistliche Ämter oder einen „staatlichen kirchlichen Gerichtshof".

In § 17—27 werden die Voraussetzungen für Anstellung der Geistlichen normiert. Verlangt wird die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität; bis auf weiteres können auch Theologen, welche auf dem wendischen Seminar in Prag gebildet sind, angestellt werden; eine Dispensation kann im einzelnen Falle eintreten; wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminare seine Vorbildung erlangt hat, kann keine Anstellung in einem geistlichen Amte erhalten, ebenso ist ein Nichtdeutscher, ein zu Zuchthaus oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verlust der öffentlichen Ämter Verurteilter ausgeschlossen. Im übrigen bewendet es betreffs der Anstellung bei dem bisherigen Rechte. Jede Erledigung und Neubesetzung eines geistlichen Amtes ist der Regierung anzuzeigen. Eine den Vorschriften des Gesetzes zuwider erfolgte Anstellung gilt in allen staatlichen Beziehungen als nicht geschehen.

Der Tischtitel darf nur an solche, welche die erforderlichen Voraussetzungen nachweisen, und seitens des Staats nur im Falle des Bedürfnisses gewährt werden. Inhaber eines geistlichen Amtes dürfen Würden, Pfründen, Orden oder Ehrentitel, welche von auswärtigen kirchlichen Oberen oder Souveränen verliehen werden, nur mit Genehmigung des Königs annehmen (§ 27, 28).

Neue geistliche Einrichtungen jeder Art, welche in irgendeiner Hinsicht die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berühren, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung ausgeführt werden (§ 29). In den Motiven des Entwurfes werden als solche Einrichtungen beispielsweise hervorgehoben, Errichtung neuer Kirchen und anderer geistlichen Anstalten, Bestimmung oder Veränderung der Parochialgrenzen, Einrichtung eines neuen Gottesdienstes, welcher über die Grenzen einer einfachen Hausandacht hinausgeht, Bildung neuer Kirchengemeinden. Die Genehmigung darf nur aus staatlichen Gründen versagt werden.

Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen dürfen auch als einzelne ihre Ordenstätigkeit innerhalb des Königreiches nicht ausüben. Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauenkongregationen, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihre Niederlassungen haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordenstätigkeit im Lande ausüben, die Genehmigung ist jederzeit widerruflich (§ 30). Von Männerorden befinden sich gegenwärtig in der Oberlausitz Zisterzienser aus Osseg in Mariental, Marienstern und Rosental, von Frauenorden in der Oberlausitz Zisterzienserinnen in Mariental und Marienstern, barmherzige Schwestern vom hl. Carl Borr. in Dresden, Grunau und Bautzen, von der hl. Elisabeth (graue Schwestern) in Dresden, Leipzig und Chemnitz, Ursulinerinnen in Ölsnitz.

Die Staatsregierung ist befugt, wegen Handlungen oder Unterlassungen gegen das Gesetz Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe zu verfügen sowie sonst zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen (§ 34).

Obwohl das Gesetz sich in mancher Hinsicht von den kirchenpolitischen Bestimmungen der anderen deutschen Bundesstaaten vorteilhaft auszeichnet, hat doch die Ausführung desselben durch die Verwaltungsbehörden mehrfach Anlaß zu gerechten Klagen der Katholiken gegeben. Diese betreffen insbesondere das Vorgehen der Regierung bei Gestattung eines neuen Gottesdienstes und dessen Ausdehnung, ebenso die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Nov. 1836 und die religiöse Erziehung der Dissidentenkinder nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1870.[1]) Das sächsische Ausführungsgesetz zum BGB. vom 18. Juni 1898 gibt in § 49 dem Kultusministerium die Be-

1) Vgl. über die sächsische Verwaltungspraxis in dieser Beziehung Heiner, Toleranzantrag, AKR. (1902), Bd. 82, S. 76 ff., außerdem AKR. (1881), Bd. 46, S. 134 ff.

fugnis, von der Beobachtung der auf die religiöse Erziehung der Kinder sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes vom 1. Nov. 1836 in dringenden Fällen ausnahmsweise eine Befreiung eintreten zu lassen.

V. Zu einem Weiterausbau des Staatskirchenrechts gegenüber den Katholiken ist es in Sachsen nicht gekommen, die Erlasse der Folgezeit betreffen bloß eine Auslegung des geltenden Rechts, die Staatsregierung war dabei in jeder Beziehung bemüht, ein friedliches Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche auf Grund des bestehenden Rechtes aufrecht zu erhalten.

E. Anerkannte Religionsgesellschaften, Dissidenten, Juden.

I. Die Verfassungsurkunde § 56 spricht von „aufgenommenen christlichen Konfessionen", das Dissidentengesetz vom 20. Juni 1870 § 21 stellt ihnen gegenüber „Vereine oder Genossenschaften" mit einem „besonderen religiösen Kultus".

1. Zu den aufgenommenen Konfessionen gehören außer der katholischen Kirche die evangelisch-lutherische Kirche als ursprüngliche Landeskirche: Ihre Verhältnisse sind in staatskirchenrechtlicher Beziehung geregelt durch „Gesetz, die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betr., vom 30. März 1868", „Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betr., vom 15. April 1873" und „Gesetz zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 16. April 1873".[1])

2. Sodann die evangelisch-reformierte Kirche: Durch „Mandat, die Gleichstellung der reformierten Religionsverwandten hinsichtlich der öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes, auch übrigen bürgerlichen und politischen Rechte mit den römisch-katholischen und augsburgischen Konfessionsverwandten betr., vom 18. März 1811" erhielt sie die gleiche Rechtsstellung wie die lutherische und katholische Kirche. Das „Regulativ über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformierten Glaubensgenossen in den königlich sächsischen Landen vom 7. Aug. 1818", publiziert für die Oberlausitz durch Verordnung vom 22. Aug. 1821, ergänzt durch „Dekret, die Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreich Sachsen betr., vom 29. März 1870" nebst dem „Nachtragsdekret, eine Abänderung der mittelst Dekrets vom 29. März 1870 bestätigten Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen betr., vom 6. Juni 1876"[2]) regelte des näheren ihre Verfassung.

3. Erst später kamen zu den drei genannten die Deutschkatholiken. Sie sind aufgenommen auf Grund ihrer vorgelegten Statuten durch „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen vom 2. Nov. 1848".[3]) Insoweit in letzterem Gesetze nicht besondere Bestimmungen enthalten sind, treten in kirchenrechtlicher und kirchenpolizeilicher Hinsicht die für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen gültigen Gesetze und Verordnungen auch für die Deutschkatholiken ein. Deshalb findet auf dieselben nicht das Dissidentengesetz vom 20. Juni 1870, sondern das Gesetz vom 1. Nov. 1836 Anwendung.[4])

II. Die aufgenommenen christlichen Konfessionen haben juristische Persönlichkeit, öffentliche Religionsübung und gleiche bürgerliche und politische Rechte Die Dissidentenvereine erlangen nach § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1870 durch Bestätigung ihrer Statuten seitens des Kultusministeriums „das Recht, unter Oberaufsicht des Staates gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen". Juristische Persönlichkeit können sie nur durch Eintragung in das gerichtliche Genossenschaftsregister erlangen, ihre Geistlichen dürfen den Titel „Pfarrer" oder „Pastor" nur unter Hinzufügung eines Zusatzes führen, welcher die Deutung ausschließt, als handle es sich um ein geistliches Amt in einer der aufgenommenen christlichen Konfessionen, von einer formellen Vereidigung der Geistlichen gleich denen der aufgenommenen Konfessionen wird abgesehen, da die Dissidenten dem Staate gegenüber nur als Vereine gelten. Als solche Vereine sind zugelassen:

---

1) Seydewitz, Supplem., S. 18 ff., 128 ff., 139 g.
2) Schreyer, Codex, S. 220, 248 ff.; Seydewitz, Supplem., S. 71 ff.
3) Schreyer, Codex, S. 681 ff.
4) Seydewitz, Supplem., S. 84 Anm. 11, 267.

1. Die griechischen Christen. Ein königliches „Reskript, verschiedene in geistlichen Angelegenheiten ergangene Gouvernementsverfügungen betreffend, vom 7. Aug. 1815“ stellte dieselben „in Ansehung ihrer bürgerlichen Gerechtsame“ mit den übrigen christlichen Religionsparteien gleich, dieselben haben aber nur in Leipzig das Recht des Privatgottesdienstes, nicht aber die öffentliche Religionsübung nebst den davon abhängigen Rechten. Die näheren Verhältnisse sind in der Folge durch Verordnungen vom J. 1827 und 1861 geordnet worden. Durch eine Verordnung des Kultusministers vom 1. April 1862 ist in Dresden für die dort sich aufhaltenden Russen griechisch-katholischer Konfession die Einrichtung eines regelmäßigen griechisch-katholischen Privatgottesdienstes sowie die Annahme eines eigenen Geistlichen hierzu gestattet worden. Die näheren Bedingungen sind in der Verordnung genau angegeben und decken sich mit den für die Anglikaner in Dresden geltenden.[1])

2. Die Anglikaner. Eine Verordnung des Kultusministers vom 29. Mai 1839 gestattet den in Dresden sich aufhaltenden Engländern die Abhaltung anglikanischen Gottesdienstes durch einen frei zu wählenden anglikanischen Geistlichen, wobei die freie Wahl eines Privatlokals hierzu nachgelassen ist. Die Parochialhandlungen, wie Taufe, Trauung und Beerdigung, waren dem anglikanischen Geistlichen ursprünglich gestattet, mußten aber nach einer Bescheidung des Kultusministers vom 29. Dez. 1841 den Parochialgeistlichen überlassen werden und sind dann durch eine Verfügung des Kultusministers vom 30. Okt. 1851 im beschränkten Umfange dem englischen Geistlichen wieder gestattet worden; in mehreren Fällen ist dabei die Stolgebühr an die Parochialkirche und ihre Diener zu zahlen. Eine Verfügung des Kultusministers vom 16. Jan. 1869 genehmigte, daß der Turm der anglikanischen Kirche mit Glocken versehen werde. Die Beschränkungen im Gebrauch der Glocken änderte „bis auf Weiteres“ eine Ministerialverfügung vom 20. Febr. 1877.[2])

3. Apostolische oder katholisch-apostolische Gemeinden. Für Dresden, Leipzig und Königstein sind sie genehmigt durch Verordnung vom 4. April und 11. Okt. 1871, für andere Orte, in denen Anhänger dieser Gemeinden wohnen, durch Verordnung von 1874, 1877, 1878, 1879, 1885 und 1887.[3])

4. Die bischöflichen Methodisten sind zuerst für den Bezirk Zwickau durch Verordnung vom 27. Juni 1871 zugelassen worden, später 1871, 1873, 1882, 1885, 1887 ist die Bestätigung auch auf andere Ortschaften, in denen Methodisten leben, ausgedehnt worden. Mehrfach sind die Methodistenprediger bestraft worden, weil sie zu den gottesdienstlichen Versammlungen Nichtmethodisten zuließen.[4])

5. Die separiert evangelisch-lutherische St. Trinitatisgemeinde ungeänderter augsburgischer Konfession. Die Gemeindeordnung einer derartigen Gemeinde in Dresden erhielt durch Verordnung vom 9. Nov. 1872 ihre Bestätigung, durch spätere Verordnungen von 1873, 1875, 1876, 1877, 1880 ist diese Bestätigung auch auf derartige Gemeinden anderer Orte ausgedehnt worden.

6. Die Tempelgesellschaft in Dresden, Burkersdorf und Umgegend wurde zugelassen durch Verordnung vom 16. Mai 1876.

7. Die evangelische Gemeinschaft in Dresden und Umgegend erhielt ihre Bestätigung durch Verordnung vom 20. Aug. 1878.

8. Nicht anerkannt sind die Altkatholiken. Als der Apostolische Vikar Forwerk bei dem Kultusministerium das Ersuchen stellte, auf die Erteilung des Plazets bezüglich der Promulgation der Vatikanischen Konzilsschlüsse anzutragen, lehnte das Ministerium dieses Ersuchen durch Verordnung vom 26. Juni 1871 ab, und so ist die Publikation unterblieben.[5])

9. Auch den Baptisten fehlt die staatliche Anerkennung. Gegen dieselben wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1870 ein heftiger Kampf geführt.[6]) Wollen sich Mitglieder der nicht zugelassenen Sekten versammeln, so kann das nur geschehen unter Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. Nov. 1850[7]), religiöse Übungen sind ihnen untersagt.

10. Eine eigene Stellung nehmen die Juden ein. Ihre Rechtsstellung ist geregelt durch „Gesetz, die Religionsübung der Juden und den für diesen Endzweck ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundeigentum betreffend, vom 18. Mai 1837“ und die dazu ergangenen mehrfachen Nachträge.[8]) Sie gehören zwar nicht zu den aufgenommenen Konfessionen, haben aber, wie sich aus den ständigen Verhandlungen bei Beratung des oben erwähnten Gesetzes ergibt, „eine Art von erweitertem Privatkultus“. Die ministeriell bestätigten Gemeinden besitzen juristische Persönlichkeit, einige „israelitische Religionsgemeinden“ sind in das Genossenschaftsregister eingetragen und dadurch vermögensfähig.[9])

---

1) Schreyer, Codex, S. 240.
2) Schreyer, Codex, S 240 Anm., 327 Anm. 15. Vgl. Heiner, Toleranzantrag, AKR. (1902), Bd. 82, S. 350, 352, 403, 476.
3) Vgl. die Zusammenstellung bei Kahl, Lehrsystem, S. 345 f.
4) Heiner, Toleranzantrag, AKR. (1902), Bd. 82, S. 360 ff.
5) AKR. (1873), Bd. 30, S. 165 f.
6) Heiner, Toleranzantrag, AKR. (1902), Bd. 82, S. 354 ff.
7) Schreyer, Codex, S. 721 ff.
8) Schreyer, Codex, S. 531 ff.; Seydewitz, Supplem., S. 590 f.
9) Kahl, Lehrsystem, S. 328, 346.

III. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt das Königreich Sachsen bei einer Gesamtbevölkerung von 4 806 661 Einwohnern 4 520 835 evangelische, 236 052 katholische, 25 574 andere Christen, 17 587 Israeliten, 70 Nichtchristen, 6531 anderen Bekenntnisses, 12 ohne Bekenntnis.[1])

Fünftes Kapitel. **Das Großherzogtum Baden.**

A. Die allmähliche Zunahme der Katholiken.[2])

I. Zu Beginn der Reformation bestand das heutige Großherzogtum Baden aus den Häusern Baden-Durlach und Baden-Baden; ersteres war vollständig protestantisch, letzteres vollständig katholisch. Auf Grund des zwischen den beiden Markgrafen am 28. Jan. 1765 geschlossenen Erbvertrages fiel die Markgrafschaft Baden-Baden 1771 an Baden-Durlach und hatte von da ab die Markgrafschaft Baden protestantische und katholische Staatsbürger. Bei der Besitzergreifung der Baden-Badenschen Länder wurde den Katholiken durch ein Manifest des Markgrafen Karl Friedrich vom 23. Okt. 1771 ihr bisheriger Rechtsbestand garantiert, es „sollen nach dem Erbvertrag von 1765 den Catholischen alle ihre Kirchen, Schulen, Hospitäler und andere milde Stiftungen ... sämtliche Stifter und Clöster ... ohnverrückt verbleiben".

II. Spätere Gebietserwerbungen brachten dem Lande eine Anzahl weiterer Katholiken:

Durch den Separatfrieden mit Frankreich vom 22. Aug. 1796, den RDHSchluß vom 25. Febr. 1803, den Preßburger Frieden vom 26. Dez. 1805 und die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 erhielt die Markgrafschaft einen Teil der Pfalz, die Herrschaft Lahr, die rechtsrheinischen Besitzungen der Bistümer Konstanz, Speyer, Basel und Mainz, die Abteien Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheimmünster, Petershausen, Reichenau, Odenheim, Salem, den größten Teil der vorderösterreichischen Länder (Breisgau, Ortenau usw.), die Grafschaft Bonndorf, die Deutschordenskommenden Mainau und Blumenfeld, das Johanniterstift (Fürstentum) Heitersheim, die Reichsstädte Offenburg, Zell a. H., Gengenbach, Überlingen, Pfullendorf, einen Teil des fürstlich Löwenstein-Werthheimschen Gebiets und das des Fürsten Salm, die Souveränität über die mediatisierten Fürstentümer und Herrschaften Fürstenberg, Thengen, Hagenau, Klettgau, Leiningen und die in den genannten Territorien eingeschlossenen reichsritterschaftlichen Besitzungen.

III. Der RDHSchluß § 31 erteilte dem Markgrafen die Kurwürde; zufolge des Beitrittes zum Rheinbunde nahm der Markgraf Karl Friedrich am 13. Aug. 1806 den Titel eines Großherzogs von Baden an und fügte demselben den eines Herzogs von Zähringen bei; in einer Proklamation vom selben Tage sagte er sich vom Deutschen Reiche los und erklärte seine Länder zu einem unteilbaren, souveränen Staat. Nach der Schlacht bei Leipzig trat er aus dem Rheinbund aus und ging 1815 zum Deutschen Bund. Der Frankfurter Territorialrezeß vom 20. Juli 1819 anerkannte den Besitzstand des Großherzogtums.

IV. Nach den angegebenen Gebietserwerbungen bestand Baden zu zwei Dritteln aus katholischen Einwohnern. Die Regelung ihrer kirchlichen Verhältnisse sollte nach § 20 des I. Badischen Konstit.-Ediks vom 11. Mai 1807 durch ein Konkordat erfolgen; Napoleon I., welcher in bezug auf die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse ein gemeinsames Vorgehen der Rheinbundsfürsten wünschte, verhinderte jedoch auch hier wie bei Württemberg den Abschluß desselben.

Die Katholiken Badens gehörten größtenteils zur Diözese Konstanz[3]), an deren Spitze zu

---

1) Krose, K. Hb. IV, S. 147.

2) Vgl. darüber Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden (1891), S. 4 ff.; Maas, Die badische Konvention und die Rechtsvorgänge bei dem Vollzug derselben (AKR. [1860], Bd. 5, S. 224 ff., 394 ff., [1861], Bd. 6, S. 263 ff.). H. Lauer, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden (1908), S. 1 ff.

3) Die Diözese Konstanz umfaßte am Ende des 18. Jh. das Hochstift Konstanz, die Fürstentümer Hohenzollern und Fürstenberg, die obere Markgrafschaft Baden, einen großen Teil der

Anfang des 19. Jh.s Karl Theodor, Reichsfreiherr v. Dalberg, stand. Letzterer, bereits 1788 vom Konstanzer Domkapitel zum Koadjutor des Fürstbischofs Maximilian Christoph v. Rodt gewählt, wurde 1800 Fürstbischof von Konstanz und 1802 auch Erzbischof von Mainz.

In Verbindung mit der Badischen Regierung nahm er ohne Mitwirkung des Apostolischen Stuhles eigenmächtige Diözesanumgrenzungen der badischen katholischen Gebiete vor: Die rechtsrheinischen Pfarreien der Diözese Straßburg wurden 1803 der Diözese Konstanz zugeteilt, diejenigen der Diözese Speyer dem nach Aufhebung des dortigen Hochstiftes in Bruchsal verbliebenen Generalvikariate, seit 1808 wurden demselben Generalvikariate auch die badischen Katholiken der Diözese Würzburg und 1817 diejenigen der Bistümer Mainz und Worms einverleibt. Nachdem die schweizerischen Bistumsanteile durch päpstliches Breve vom 7. Okt. 1814, ferner nach dem Tode Dalbergs († 19. Febr. 1817) die württembergischen am 26. März 1817 und die österreichischen 1819 ebenfalls durch päpstliches Breve von der Diözese Konstanz losgetrennt waren, bestand letztere nur mehr aus den zu Baden gehörigen Teilen und den hohenzollernschen Fürstentümern. Pius VII. hob durch die Bulle Provida solersque vom 16. Aug. 1821 das Bistum Konstanz auf und stellte die dortigen Katholiken unter die neuerrichtete Erzdiözese Freiburg.

V. Auf gleiche Weise wie den Baden-Badenschen Katholiken 1771 ihr bisheriger Rechtsbestand garantiert wurde, geschah solches auch für die später neuerworbenen Gebiete, so durch die Hofratsinstruktion vom 28. Juli 1794 § 62 ff., das I. Org.-Ed. vom 4. Febr. 1803 Art. 2, das III. Org.-Ed. vom 11. Febr. 1803 Art. 18, 22, die Kirchenkomm.-Ordn. vom 21. Okt. 1803, das badische Constit.-Ed. vom 14. Mai 1807 § 11.

Gemäß dieser Erlasse soll ein im Lande seinen Aufenthalt habender Bischof die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion besorgen nach dem seither bestehenden „unbestrittenen Rechte“ und der Verfassung der Kirche; die Rechte, der „reichsgesetzmäßige Stand“ der Kirche sollen durch die „katholische Konferenz“ bestehend aus sämtlichen katholischen Mitgliedern des Geheimen (Staats-) Rates gewahrt werden. Letztere Konferenz wurde aber bald aufgehoben.

B. Das Staatskirchenrecht bis zum Erlaß der Verfassung von 1818.

I. Garantierte so die Badische Regierung der Kirche ihren Rechtsstand, so ging das jedoch nicht so weit, daß sie das gesamte katholische Kirchenrecht anerkannte, vielmehr beanspruchte sie, wie auch andere Regierungen, der katholischen Kirche gegenüber die sog. staatlichen Kirchenhoheitsrechte. Die Anfänge dieses badischen Staatskirchentums liegen weit zurück, die Fortentwicklung desselben schloß sich an das seit langem bestehende staatliche Pfründepräsentationsrecht, an die vom Staate in Anspruch genommene Mitaufsicht über das Schulwesen und das Kirchenvermögen und gestaltete sich in folgender Weise:

1. Schon zur Zeit der Baden-Badenschen Herrschaft, etwa seit 1550, stand der fürstlichen Rentenkammer die Aufsicht und Disposition über die frommen Stiftungen zu, den bischöflichen Ordinariaten aber nur die Mitaufsicht. Die Ausgabelegitimationen wurden von den Beamten ausgestellt, bei Verpachtungen brauchte nur der Konsens des Landesherrn eingeholt zu werden, bei den „solennen Generalvisitationen“ der bischöflichen Kommissare wirkten landesherrliche mit.

Markgraf Karl Friedrich hielt diesen Rechtsstand aufrecht. Nachdem er durch Resolution vom 13. April 1788 die oberste Verwaltung des Kirchenvermögens dem fürstlichen Hofratskollegium zu Karlsruhe übertragen hatte, ordnete er in dem Reskript vom 28. Okt. 1790 über die „Heiligenverwaltung“ die Revision der Kirchenrechnungen. Letztere sind von dem Amt und dem Pfarrer abzuhören (zu revidieren), die Rezeßbescheide werden vom Hofratskollegium approbiert, welches auch die „extraordinären“ Ausgaben dekretiert, während die übrigen auf pfarramtliche

---

schwäbischen Reichsprälaturen, Grafschaften und Reichsstädte, die Gebiete der schwäbischen Ritterschaft, die Kantone Hegau, Ortenau, Allgäu, Kocher und Donau, die vorderösterreichischen Besitzungen, den vorarlbergischen Bregenzer Wald und in der Schweiz: Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell, St. Gallen, das Rheintal, Thurgau, Rapperschwyl und Utznach, Baden und die Freiämter, Aargau, den östlich von der Aar gelegenen Teil von Solothurn, die katholischen Gemeinden von Zürich und Kleinbasel. Die Seelenzahl des Bistums belief sich im J. 1801 auf etwas über anderthalb Millionen, wovon ein starkes Drittel auf Baden kam. Der gesamte Klerus umfaßte 6608 Personen, nämlich 2365 Weltgeistliche, 2126 Ordensgeistliche und 2117 Nonnen. Sitz der Diözesanregierung war die zu Österreich gehörende Bischofsstadt Konstanz, Sitz des Priesterseminars und die Residenz des Bischofs war Meersburg. Konstanz war eine der größten Diözesen Deutschlands; vgl. Maas, Geschichte usw., S. 6 f.; Lauer, Geschichte usw., S. 1 ff.

Empfehlung und Attestation genehmigt werden. Der Pfarrer darf aber nicht wagen, ohne staatliche Genehmigung „sich der mindesten Disposition" über die Gefälle anzumaßen. Den Ordinariaten blieb das Recht, sich Rechnungsauszüge vorlegen zu lassen, bei Visitationen die Rechnungen einzusehen und bei Veräußerungen die Genehmigung zu geben.

Auf Beschwerde des Bischofs von Speyer wurde vorstehendes Reskript durch das „Postscriptum ad Rescriptum praecedens" vom 21. Aug. 1791 dahin modifiziert, daß die Ordinariate das Recht haben sollten, von den Rechnungen Einsicht zu nehmen und deren Inhalt dem Visitationsprotokoll einzuverleiben. Außerdem wurde es für notwendig erklärt, daß auch die bischöfliche Genehmigung neben der landesherrlichen gegeben sein müsse, wenn der Zweck oder die hergebrachte Form der Stiftung geändert und unbewegliche Güter veräußert werden sollten.[1])

2. Andere Verordnungen betrafen die Volksschulen. Bis zum J. 1750 hatten die Bischöfe die Volksschulen allein geleitet. Die Lehrer wurden in dieser Zeit von den Gemeinden, vom Pfarrer oder von beiden zusammen oder von einem Patronatsherrn angestellt, nachdem sie von einem dazu bevollmächtigten Geistlichen geprüft waren. Die Bischöfe erteilten dann die Bestätigung und Diensteinweisung. Seit 1750 dagegen war eine staatliche Schulkommission tätig, und am 27. Juni 1770 erschien auf Veranlassung des Markgrafen August Georg eine „Allgemeine Landschulordnung für die katholischen Schulen", welche der Kirche zwar bedeutende Mitleitungsrechte beließ, aber dem Staate die Hauptführung in die Hand gab. Nach dieser Landschulordnung leitete eine gemischte Kommission, bestehend aus mehreren Beamten und einem oder mehreren bischöflichen Deputierten, welche zur Abnahme der Examina zeitweise herbeigezogen wurden, das niedere Schulwesen.

Da nun das Bischöfliche Ordinariat zu Speyer fortfuhr, in einzelnen Fällen die Lehrer wie früher anzustellen, und sie zu diesem Behufe nach der bischöflichen Residenz befahl, entstanden langwierige Streitigkeiten und Verhandlungen, denen Markgraf Karl Friedrich durch eine Verordnung vom 28. Okt. 1790 ein Ende zu machen suchte. Nach dieser Verordnung sind die Lehrer allein der landesherrlichen Jurisdiktion unterworfen, sie erhalten von der staatlichen Behörde allein das Annahmedekret, eine Vorladung in die bischöfliche Residenz ist unzulässig. Den Ordinariaten verblieb jedoch das Mitprüfungsrecht, das Mitaufsichtsrecht und das Recht, die Lehrer zeitweilig aus triftigen Gründen zu suspendieren. Auch wurde dem Bischof zugestanden, durch einen Bevollmächtigten den Lehrern das Glaubensbekenntnis abzunehmen.

Der Bischof von Speyer beschwerte sich auch gegen diese Verordnung, worauf der Markgraf in dem „Erläuterungsreskript" vom 29. Aug. 1791 dieselbe dahin modifizierte, daß die Ordinariate das Recht zurückerhielten, in allen kirchlichen und religiösen Angelegenheiten eine selbständige Jurisdiktion gegen die Lehrer auszuüben und nur dann die weltliche Behörde anzugehen, wenn es sich um den Vollzug der die Temporalien betreffenden Strafe handelte. Eine nachmalige Untersuchung durch die Staatsbeamten war nicht erforderlich, es mußte diesen aber von den kirchlichen Behörden das Urteil zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei den Prüfungen der Lehrer erhielten die Ordinariate das Recht zurück, selbständig über deren Religionskenntnisse und „Rechtgläubigkeit" zu urteilen, und es sollte nur dann eine Anstellung stattfinden, wenn dieses Urteil ein günstiges war.[2])

3. Des weiteren suchte die Staatsregierung den Klerus unter staatliche Leitung zu stellen. Eine Verordnung vom 4. Juli 1779 schrieb für jede Pfründebesetzung die Einholung der landesherrlichen Genehmigung vor, und zwar unter Strafe der Nichtanerkennung des Präsentierten und Sperrung der Einkünfte. Meistens wurden nur solche zum Kirchendienste im Lande zugelassen, welche die badische Staatsangehörigkeit besaßen. Der Tischtitel durfte von jetzt ab nicht mehr vom Bischof, sondern nur vom Landesherrn erteilt werden. Als Vorbedingung für die Erteilung desselben wurde durch Verordnung vom 4. Febr. 1784 die Ablegung staatlicher Examina vor dem Schuldirektorium in Baden-Baden vorgeschrieben, ferner wurde gemäß einer anderen Verordnung von 1784 verlangt, daß wenigstens ein Teil der theologischen Studien an der höheren Lehranstalt zu Baden-Baden, wo seit 1775 auch Theologie vorgetragen wurde, absolviert werde. Weiter als diese letztere Verordnung ging die Tafeltitelordnung für die badischen Theologen vom 11. Juni 1801, welche diesen Unterstützung und Anstellung in den badischen Landen nur unter der Bedingung zusicherte, daß sie ihre philosophischen und theologischen Studien zu Baden-Baden beginnen und vollenden würden. Nur die praktische Ausbildung für die Seelsorge blieb den Diözesanseminarien überlassen.

Als staatliche Bevollmächtigte in Kirchensachen galten von da ab der Stiftspropst und der Gymnasialdirektor in Baden-Baden. Vor ihnen hatten die Theologiestudierenden die

---

1) Maas, Die bad. Konvention (AKR. [1860], Bd. 5, S. 258f); Maas, Über das Rechtssubjekt, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens mit besonderer Rücksicht auf die erzbischöfliche Verwaltungsinstruktion für Hohenzollern (AKR. [1859], Bd. 4, S. 583 ff., [1860], Bd. 5, S. 3 ff.); Lauer, Geschichte usw., S. 71 ff.; Gönner-Sester, Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzogtum Baden (1904), S. 23 ff.

2) Maas, Der Schulkonflikt im Großherzogtum Baden (AKR. [1877], Bd. 38, S. 176 ff.); Bened. Schwarz, Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden. III. Die badischen Markgrafschaften (1902); Karl Brunner, Die badischen Schulordnungen (Monumenta Germaniae Paedag. XXIV, S. 210); Lauer, Geschichte usw., S. 75 ff.; Maas, Die bad. Konvention (im AKR. [1860], Bd. 5, S. 258f.).

nach der Tafeltitelordnung vorgeschriebenen drei Examina abzulegen. Das erste Examen, mit dessen Ablegung die Gewährung des Tafeltitels verbunden war, sollte nach dem ersten theologischen Studienjahre abgelegt werden und sich über Sprachen, Philosophie und die bis dahin gehörten theologischen Fächer erstrecken. Das zweite Examen fand statt am Ende der theologischen Studien vor der Anstellung und erstreckte sich ebenfalls über Sprachen, Philosophie und die gesamte Theologie, das dritte wurde abgehalten bei Bewerbung um eine Amtsverwaltung und hatte zum Gegenstand die Theologie und priesterliche Praxis.[1])

4. Die staatlichen Kirchenhoheitsrechte fanden ihre nähere Spezifikation in der Markgräflich Badischen Hofrats-Instruktion vom 23. Juli 1794: Dem Hofrat wird es zur Pflicht gemacht, die „Fürstliche Hoheit und Regalien" zu „handhaben". Als solche wurden bezeichnet die „Kirchenvogtei, das Patronatrecht und andere hergebrachte Gerechtigkeiten" (§ 7). „Die Wahrung Unserer Kirchenvogtei, des Oberaufsichts- und des Konkurrenzrechts in den Kirchensachen Unserer katholischen Lande machen einen wichtigen Teil aus." Sie sollen gemäß den Bestimmungen der „Teutschen Reichsgrundgesetze, Concordate und vorliegenden Verträge" gehandhabt werden. Die Kompetenz des Staates wie der Kirche soll sich nach dem Zwecke dieser öffentlichen Institute abgrenzen: „In allem, was den Zweck der Kirche betrifft, sollen die Ordinariate, in allem, was den politischen oder bürgerlichen Zweck angeht, oder die Temporalien der Kirchenstellen, oder das Possessarium kirchlicher Sachen wie der Patronat- und Zehntsachen betrifft, soll der Staat kompetent sein" (§§ 62, 63, 64).

Die Kirchenvogtei des Staats soll sich nach der gt. Hofratsinstruktion äußern: in der Obsorge, „daß jeder Bürger seiner Religion gemäß lebe", in der „Abstellung der im Weltlichen etwa einschleichenden Mängel, die jenem Endzweck hinderlich sind" (christliches Prinzip des Staates) und in der „hülfreichen Handbietung in demjenigen, was Unser (protestant.) Kirchenratskollegium resp. die Ordinariate desfalls an dieselben (weltliche Stellen) gesinnen wird" (§ 10, 11).

Gemäß des Aufsichts- und sog. Influenzrechtes übt der Staat die Aufsicht über die Schulen, die Schullehrer und Schulvisitationen (§§ 15—19). Er erteilt die Dispens ab impedimento mixtae religionis und bei Lutherischen die Dispens vom Ehehindernis der Verwandtschaft und Schwägerschaft, ebenso die Staatsdispens von der Trauerzeit (§§ 34, 35, 36). Er genehmigt die von den Ordinariaten ausgehenden Unionen, Dismembrationen und Errichtungen von Pfründen (§ 65), erteilt die Genehmigung zum Verzicht auf die im landesherrlichen Patronat stehenden Pfründen (§ 72). Nach § 77 hat der Staat die „Kastenvogtei" über die Klöster, die Beteiligung bei der Wahl der Vorsteher und die Aufsicht über ihr Vermögen.

Das Konkurrenzrecht des Staates zeigt sich im folgenden: Peinliche Vergehen der Geistlichen sollen erst nach vorhergegangenem Einschreiten des kirchlichen Richters bzw. nach erfolgter Degradation vom weltlichen Richter bestraft werden (§ 75). Bei Handlungen, „die auf das Politicum bezug haben", sollen die katholischen Ordinariate nicht verfahren „ohne Mitautorisation und Mitwirkung Unserer verordneten Kommissarien oder Beamten" (§ 65). Nur im Benehmen mit der Regierung leiten die Ordinariate den Religionsunterricht und handhaben sie die Kirchenzucht (§ 11), nehmen Kirchenvisitationen, Erektionen, Unionen und Dismembrationen der Pfründen (§ 66) wie Obsignation und Ordnung der Erbschaftsachen der Geistlichen vor (§ 74), auch ist ihnen die Mitaufsicht über das milde Stiftungs- und Kirchenvermögen und die Genehmigung bei Veräußerungen, wie solches in den beiden Reskripten vom 28. Okt. 1790 und 29. Aug. 1791 bestimmt ist, belassen worden. Im übrigen garantiert die Hofratsinstruktion die seither von der Kirche besessenen Rechte.[2])

5. Eine verschärfte Fortbildung des katholischen Staatskirchenrechts hatte statt im Anschluß an den RDHSchluß von 1803 und den dadurch herbeigeführten fast vollständigen Zusammenbruch der bischöflichen Rechtsstellung. Diese Fortbildung erfolgte durch die verschiedenen sog. „Organisationsedikte".[3])

Das erste Organisationsedikt vom 4. Febr. 1803 rief eine katholische Kirchenkommission in Bruchsal ins Leben „zur Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen". Neben dieser Kirchenkommission wurde durch dasselbe Edikt eine katholische und protestantische Konferenz geschaffen. Jene soll bestehen aus den Mitgliedern katholischer Konfession des Geheimenrats und Geheimen Referendariats (den obersten Verwaltungsstellen). „Jede derselben (Konferenz) hat diejenigen Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und des Kirchenguts ihres Religionsteils betreffen, durch gemeinschaftliches schriftliches Gutachten zu dem Vortrag in den Geheimenrats-Sitzungen vorzubereiten." Sowohl die Kirchenkommission als auch die beiden Konferenzen waren Staatsbehörden zur Wahrung der staatlichen Kirchenhoheitsrechte.

Das dritte Organisationsedikt vom 11. Febr. 1803 regelte die Religionsübung und Religionsduldung; für die gemischten Ehen wurde ein dem katholischen Kirchenrecht wider-

---

1) Über die Einführung des allgemeinen Pfarrkonkurses in Baden im Jahre 1859 bzw. 1860 vgl. weiter unten unter F.

2) Maas, Die bad. Konvention, S. 259ff.; Lauer, Gesch., S. 73ff.; Gönner-Sester, Das KPatronatr., S. 150ff.

3) Kurfürstl. badische Landesorganisation in dreizehn Edikten (Karlsruhe 1803); Gönner-Sester, Das KPatron., S. 173ff.; Lauer, Gesch., S. 77ff.; Maas, Gesch., S. 11ff.; Maas, Die bad. Konv., S. 261ff.

sprechendes Recht aufgestellt und das Plazet für alle geistlichen Verordnungen, welche „die äußere Staatslage des Untertanen mittelbar oder unmittelbar affizieren", auf das ganze Land ausgedehnt; die für die Verwaltung des Kirchenvermögens in den Reskripten vom 28. Okt. 1790 und 21. Aug. 1791 aufgestellten Normen sollten von nun an auch in den neu erworbenen Gebieten gelten.

Das vierte Organisationsedikt vom 14. Febr. 1803 verfügte über das Vermögen der säkularisierten Stifte und Klöster; die von ihnen ausgeübten Patronatrechte wurden auf den Staat übertragen.

Das sechte Organisationsedikt vom 9. März 1803 enthielt die Einteilung des Landes in Kirchenvogteien, denen ein weltlicher Beamter als Kirchenvogt vorstehen und in denen Geistliche als staatliche Kirchenvisitatoren tätig sein sollten.

Das dreizehnte Organisationsedikt ordnete das Schulwesen, erhob die neu zugefallene Universität Heidelberg zur Landesuniversität und regelte das Studium der katholischen Theologie an derselben. Die theologischen Vorlesungen zu Baden-Baden wurden 1802 eingestellt und das dortige Gymnasium 1808 nach Rastatt verlegt.

Am 31. Okt. 1803 erhielt die katholische Kirchenkommission in der kurbadischen Kirchenkommissionsordnung eine eingehende Dienstanweisung.

6. Durch den Beitritt zum Rheinbunde (12. Juli 1806) erhielt Baden die volle Souveränität. Kurfürst Karl Friedrich erklärte dies am 13. Aug. 1806 und nahm gleichzeitig den Titel eines Großherzogs an.

Nach dieser Errichtung des Großherzogtums erfolgte durch das „Erste Konstitutionsedikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums Baden betreffend, vom 14. Mai 1807" [1]) eine neue zusammenfassende Darstellung des Staatskirchenrechts: Die bisherige katholische Kirchenkommission wird aufgehoben und ihre Vollmachten an verschiedene Behörden, insbesondere an die Provinzialregierungen verteilt. Das Edikt führt das Landeskirchentum ein, indem es die christliche Kirche (die katholische und protestantische) für die herrschende erklärt. An der Spitze der katholischen Kirche soll ein Bischof stehen, der im Lande seinen Wohnsitz hat und das Kirchenwesen, soweit „geistlich zu behandelnde Sachen" in Betracht kommen, leitet. Das Nähere über „diese Verwalter der katholischen Hierarchie bleibt dem Konkordat mit dem römischen Hof vorhalten". Die Ernennung sämtlicher ständiger Kirchen- und Schulbeamten bleibt dem Staate vorbehalten, der Kirchengewalt bleibt die Ernennung der widerruflich anzustellenden Gehilfen, jedoch unter Vorbehalt der Staatsgenehmigung. Als Staatsbeamte und nicht bloß als Kirchendiener gelten die Pfarrer bei Proklamation und Einsegnung der Ehe, bei der Spendung der Taufe, beim Übertritt von einer Kirche zur andern, bei Beerdigungen. Streng verboten war den Pfarrern, in einem anderen Sprengel zu amtieren. Bei Verwaltung des Kirchenvermögens haben die kirchlichen Behörden nur das Recht der Miteinsicht. Das Plazet findet weitere Ausdehnung, die Zulassung von Gesellschaften und Instituten für kirchliche Zwecke wird als staatliche Angelegenheit erklärt, ebenso die Abstellung von Mißbräuchen, die sich die Kirchengewalt zu Schulden kommen läßt (recursus ab abusu).

7. Durch die im vorstehenden erwähnten Edikte war die von der Kirche beanspruchte ausschließliche Ehejurisdiktion in mehrfacher Beziehung durchlöchert und derselben nur die Jurisdiktion bezüglich der kirchlichen Seite der Ehe verblieben; eine weitere Einschränkung erfolgte hier durch die staatliche Eheordnung Karl Friedrichs vom 15. Juli 1807 und im Anschluß daran durch die Rechtsbelehrung des Großh. Geh.-Rats-Departements der Polizei vom 20. Okt. 1807 über „Kirchliche Ehehindernisse".

8. Weitere Einschränkungen des katholischen Kirchenrechts traf das Kirchenlehenherrlichkeitsedikt vom 24. März 1808, indem es in einseitiger Weise das Kirchenpatronatswesen regelte, ebendasselbe gilt von dem Bauedikt vom 26. April 1808, welches in einseitiger Weise über die Verteilung der Kirchenbaulasten Bestimmungen traf.

9. Wiederum eine Erweiterung — und zwar eine wesentliche — des Staatskirchenrechts brachte das Organisationsreskript vom 26. Nov. 1809.[2]) Für die staatliche Oberleitung der katholischen kirchlichen Angelegenheiten wurde das „Katholische kirchliche Departement" als eigene Abteilung des Ministeriums des Innern in Karlsruhe geschaffen. Unter ihm hatten die Kreisdirektorien und unter letzteren die landesherrlichen Dekane das katholische Kirchen- und Schulwesen zu überwachen. Des näheren war dieser Staatsstelle übertragen: die Oberaufsicht über die Geistlichen, die Dekanate und Regierungen in Kirchenvermögens- und Schulsachen, die Wahrung der landesherrlichen Rechte über die Kirche (Majestätsrechte), die Aufsicht über die Prüfung der Geistlichen, die Erteilung des landesherrlichen Tischtitels, die Oberaufsicht über katholische Lehr- und Erziehungsanstalten, Besetzung der Lehrerstellen, Vergebung der Stipendien, die Leitung der allgemeinen kirchlichen, Schul- und Stiftungsfonds und die Oberaufsicht über die übrigen katholischen Fonds. Im J. 1812 verwandelte man dieses Departement in eine „Katholische Kirchensektion" und 1843 in eine unter dem Ministerium stehende Zentralmittelstelle, den katholischen Oberkirchenrat, der am 1. Dez. 1862 aufgehoben wurde.

10. Auf Grund des RDHSchlusses § 42 verbot die Regierung den Mannsklöstern die Aufnahme neuer Novizen. So verschwand ein Mannskloster nach dem andern (auch die Mendikantenklöster), das Vermögen zog der Staat an sich. Zufolge des Aussterbens der Mannsklöster machte

---

1) Separat-Abdr. (Karlsruhe 1807).
2) Großh. Bad. Reg.-Bl. (1809), S. 395ff.

sich ein empfindlicher Priestermangel bemerkbar. Die Äbte von Salem, von Schuttern und St. Peter traten deshalb im J. 1814 mit dem Kaiser Franz von Österreich, dem Päpstlichen Nuntius u. a. betreffs Wiederherstellung der untergegangenen Männerklöster des Oberlandes in Verhandlungen, welche jedoch erfolglos verliefen.

An den geschlossenen Frauenklöstern, deren Säkularisation gemäß desselben § 42 des RDH Schlusses nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischof geschehen konnte, nahm die Regierung durch das „Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute vom 16. Sept. 1811" eine eigene Umgestaltung vor.[1]) Es handelte sich um die Frauenklöster in Rastatt, Baden, Lichtental, Ottersweier, Villingen, Adelhausen, Freiburg und Konstanz. Diese Klöster sollten aufrechterhalten werden, aber nicht als kirchliche Anstalten, sondern als staatliche Lehrinstitute mit einem klösterlichen Äußern: die Lehrerinnen trugen eine Art klösterlicher Kleidung, und es wurde ein gewisses Maß religiöser Übungen beibehalten. Die Ernennung der Oberin stand dem Landesherrn zu. Das lateinische Brevier war verboten, die zu benutzenden Gebetbücher wurden genau vorgeschrieben. Öftere Beichte und Kommunion als einmal im Monat war verboten, fünfmal im Jahre sollte gemeinschaftliche Kommunion sein, das kirchliche Noviziat wurde aufgehoben, ebenso das Amt der Novizenmeisterin; die Probezeit sollte der Vorbereitung zum Lehramte und der Erwerbung einer „von jeder schiefen und verwirrenden Aszetik freien" Frömmigkeit dienen. Die Gelübde verwandelte der Staat in einfache, und außerdem milderte er die Klausur. Das Ordensgewand durften nur die Lehrerinnen tragen, welche die staatliche Prüfung gemacht hatten, die Genehmigung zur Aufnahme in den Lehrkörper behielt sich der Staat vor. Selbstverständlich zog auch der Staat die Aufsicht über die Vermögensverwaltung an sich. Da der frömmere Teil der Lehrerinnen an den alten Klosterregeln und -konstitutionen nach Möglichkeit festzuhalten suchte und die Kirchenbehörden diese Lehrinstitute auch weiterhin als klösterliche Anstalten betrachteten, führte das von Anfang an zu Konflikten mit dem Staate, welche auch in späterer Zeit noch schärfer zum Ausdruck kamen.

11. Andere Verordnungen bezweckten die weitere Ausdehnung des landesherrlichen Patronatrechtes: Eine Verordnung vom 13. Mai 1813 nahm den Grund- und Standesherren die bisher geübten Patronatrechte, ein Erlaß vom 3. Juni 1813 verfügte dasselbe hinsichtlich der von den Städteobrigkeiten und Körperschaften seither innegehabten Patronatrechte, soweit sie diesen nicht schon durch das siebte Organisationsedikt von 1803 entzogen waren. Die Regierung war jedoch gezwungen hier nachzugeben: Die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 gab nämlich den Standesherren, welche gegen diese staatliche Vergewaltigung protestierten, die früheren Patronatrechte wieder zurück, ebenso wurde der Universität Freiburg im J. 1819 ein Teil ihrer alten Patronate wieder zurückgegeben.

II. Wie schon hervorgehoben, gehörten die Katholiken des Großherzogtums größtenteils der Diözese Konstanz an. Fürstbischof v. Dalberg überließ die kirchenpolitischen Geschäfte, wie überhaupt die Verwaltung seines Bistums Konstanz seinem Generalvikar v. Wessenberg. Da sowohl v. Dalberg wie auch v. Wessenberg ganz auf den Josephinischen Grundsätzen standen, hatte die Badische Staatsregierung bei dem Ausbau des Staatskirchentums kaum Schwierigkeiten.[2])

C. Die Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818.

I. Nach der Schlacht bei Leipzig verließ der Großherzog Karl, wie schon hervorgehoben, den Rheinbund und trat 1815 dem Deutschen Bunde bei. Obwohl der Großherzog auf dem Wiener Kongresse zu den Fürsten gehörte, welche sich gegen eine allgemeine Verpflichtung zur Einführung des Repräsentativsystems erklärten, veranlaßten ihn jedoch die Ansprüche, welche Bayern damals auf einen großen Teil des badischen Landes machte, ebenso das Andrängen der badischen Staatsbürger, die früheren Grundsätze fallen zu lassen, und er führte durch einen souveränen Akt die landständische Verfassung vom 22. Aug. 1818[3]) ein, welche im wesentlichen auch jetzt noch die Grundlage des badischen Staatsrechts bildet.

Betreffs der Stellung der Religionsgesellschaften im Staate und ihrer Verfassung enthält diese Verfassung nur folgende wenige Bestimmungen:

„§ 7. Die Staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

---

1) (Mone), Die kath. Zustände in Baden (1843), II, S. 31.

2) Maas, Gesch., S. 6ff., 16ff.; Lauer, Gesch., S. 43ff., 45ff., 51ff.

3) Reg.-Bl. (1818), S. 101ff.; Heiner, Gesetze, die kath. Kirche betr. (1890) (in Rosins Handbibl. Bad. Gesetze V. Bd., S. 1f.).

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Konfession Anspruch.

§ 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die Standesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahmen, keine Ausnahme der Militär-Dienstpflicht.[1])

§ 14. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

§ 15. Niemand darf in Criminal-Sachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§ 18. Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§ 19. Die politischen Rechte aller Religionsteile sind gleich.

§ 20. Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§ 27. Die Erste Kammer besteht: . . . 3 aus dem Landesbischof.

§ 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bistumsverweser in die Ständeversammlung.

§ 37. Pfarrer . . . und andere geistliche . . . Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört."

II. Da diese wenigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde die Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaften so gut wie gar nicht berührten, blieb das bisherige Staatskirchenrecht fortbestehen, und die Regierung stieß in den verworrenen religiösen Verhältnissen, welche die damalige Bevölkerung zersplitterte, auf nicht genügenden Widerstand, um von dem einmal betretenen Wege abzugehen: Der Klerus trug damals kein einheitliches Gepräge. „Aus verschiedenen Diözesen zusammengewürfelt, aus Weltgeistlichen und säkularisierten Mönchen bestehend, zwei getrennten kirchlichen Verwaltungen (Bistum Konstanz und Gen.-Vikariat Bruchsal) zugeteilt, ohne ein gemeinschaftliches Oberhaupt, trug er von vornherein Gegensätze in sich gerade genug."

Diese Gegensätze verschärften sich noch durch die Gesinnungsunterschiede: der eine Teil des Klerus war rationalistisch, der andere spaltete sich in Wessenbergianer und Antiwessenbergianer. Diese Gegensätze fanden sich auch in der Laienbevölkerung vor. Seit dem Tode des Fürstprimas v. Dalberg († 19. Febr. 1817) war die katholische Kirche Badens ohne Bischöfliches Oberhaupt. Wessenberg verwaltete als Kapitelsvikar, trotz seiner Nichtbestätigung durch den Papst, mit Gutheißung der Badischen Regierung den Rest der Konstanzer Diözese und die ihr angegliederten badischen Territorien weiter. Nachdem der Papst 1814 die schweizerischen, 1817 die württembergischen und 1819 die österreichischen Gebietsteile von der Konstanzer Diözese losgelöst hatte, blieb Wessenberg lediglich badischer Bistumsverweser, der faktisch auch die Leitung der hohenzollernschen Katholiken hatte. Erst im J. 1827 mit der Ernennung des Münsterpfarrers Boll zum Erzbischof von Freiburg hörte Wessenbergs Verwaltung auf. Er lebte von dort ab als Privatmann in Konstanz, war eifrig tätig als Mitglied der ersten badischen Ständekammer und starb am 9. Aug. 1860.[2])

D. Frankfurter Konferenzen, Deklaration, Fundationsinstrument, Kirchenpragmatik, Zirkumskriptionsbullen, Besetzung des erzbischöflichen Stuhles, Reformbewegungen in Klerus und Volk.

I. Das dringendste Bedürfnis für die Regelung der kirchlichen Verhältnisse war, auch vom staatlichen Interesse aufgefaßt, vorerst die kirchliche Feststellung der Diözesangrenzen. Schon in den Jahren 1803 und 1804 machte Baden bei den anderen Reichsfürsten den Versuch, die im RDHSchluß § 62 übernommene Verpflich-

1) Vgl. jedoch Reichsges. vom 8. Febr. 1890, betr. die Wehrpflicht der Geistlichen; oben S. 82.
2) Lauer, Gesch., S. 88ff., 125ff., 50f.

tung, ein deutsches Reichskonkordat mit Rom abzuschließen, zur Ausführung zu bringen. Da die gepflogenen Verhandlungen resultatlos verliefen, verhandelte die Badische Regierung 1807 mit dem Päpstlichen Nuntius Hannibal della Genga (als Papst später Leo XII.) über die kirchliche Zirkumskription des Landes. Auch bei diesen Verhandlungen wurde keine Einigung erzielt. Ebensowenig hatten die jahrelangen Bemühungen Dalbergs, ein Rheinbundskonkordat zustande zu bringen, Erfolg, und das gleiche gilt von den Versuchen Wessenbergs, auf dem Wiener Kongreß die Staaten zu einem Bundeskonkordat zu veranlassen.

II. Da auch die im J. 1817 zwischen den badischen Staatsmännern und dem Luzerner Nuntius stattgehabten mündlichen Unterredungen ohne endgültiges Ergebnis blieben, schlug die Badische Regierung zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse einen neuen Weg ein, sie nahm im Verein mit den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz wie mit den übrigen protestantischen Staaten von Mittel- und Norddeutschland (mit Ausnahme von Hannover und Preußen) teil an den am 24. März 1818 zu Frankfurt a. M. eröffneten sog. Frankfurter Konferenzen. Bei den Verhandlungen, vertreten durch den Staatsrat v. Ittner und den Geistlichen Rat Burg, spielte Baden neben Württemberg die Hauptrolle. Der Gang der Verhandlungen und ihre Resultate sind bereits oben (S. 137ff.) beim Königreich Württemberg angegeben, andere Baden eigens betreffende Tatsachen sind hier noch nachzutragen:

III. Auch hier brachte die Bulle Provida solersque vom 16. Aug. 1821 die Grenzen der Erzdiözese in Übereinstimmung mit den Grenzen des badischen Landes, die hohenzollernschen Lande wurden jedoch mit einbezogen. Der Vertrag zwischen der Badischen und den beiden Hohenzollernschen Regierungen betr. den Anschluß an das badische Landesbistum wurde am 18./27. Okt. und 14. Nov. 1821 abgeschlossen.[1])

Die Bemühungen der verschiedenen Regierungen, auf Grundlage der früheren kirchlichen Provinzialverfassung die Rechte der Metropoliten, insbesondere desjenigen von Freiburg, erweiternd umzugestalten und so selbständigen Nationalkirchen die Wege zu ebnen, fanden beim Päpstlichen Stuhle kein Gehör, indem Pius VII. in der Esposizione dei Sentimenti vom 10. Aug. 1819 erklärte, daß es bei der Ausübung der den Erzbischöfen juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam zustehenden Rechte verbleiben müsse.[2])

Die Ausstattung des Erzbistums, zu dem Baden auf Grund des RDHSchlusses verpflichtet war, muß als eine ungenügende erklärt werden. Es gilt das auch betreffs des Domkapitels, für welches nur 6 Kanonikate und 6 Dompräbenden vorgesehen waren. Die festgesetzte Ausstattung des erzbischöflichen Stuhles und des Domkapitels mit liegenden Gütern erfolgte nicht.

IV. Schwierigkeiten machte in allen oberrheinischen Staaten bei Besetzung der Bischofsstühle die Personenfrage, in Baden gab das Veranlassung zur Erlassung der Ergänzungsbulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827, und zwar in folgender Weise:

Bei der Anfangs März 1822 für den erzbischöflichen Stuhl erfolgten Wahl erhielt Wessenberg 65, Burg 59, Wanker 26, Vicari 20 Stimmen. Wessenberg erklärte auf einen vertraulich von der Regierung ihm zugestellten Wink hin seinen Verzicht auf die Kandidatur. Daraufhin schlug die Regierung in Rom den Theologieprofesser Wanker vor. Von ihm war jedoch nach Rom gemeldet, er habe sich insgeheim der Regierung auf die Grundsätze der Kirchenpragmatik verpflichtet. Die Untersuchung über diese, allerdings unrichtige Meldung, der Tod des Papstes Pius VII. am 20. Aug. 1823, ebenso der Tod von Wanker am 19. Jan. 1824 brachten neue Verzögerungen. Leo XII. erklärte dann 1824 durch seinen Kardinalstaatssekretär della Somaglia in einem an die Badische Regierung gerichteten vertraulichen Schreiben, wie sein Vorgänger, so sei auch er „unter annehmbaren Bedingungen zu einer Verständigung bereit".

Daraufhin knüpfte der badische Minister v. Berstett mit Umgehung der übrigen oberrheinischen Staaten geheime Separatverhandlungen mit Rom an, als deren Ergebnis Leo XII. am 11. April 1827 die Ergänzungsbulle Ad dominici gregis custodiam erließ.

Während dieser Verhandlungen, über welche bei Württemberg (oben S. 138) das Nähere

---

1) Rösch, Die Beziehungen der Staatsgewalt zur kath. Kirche in den beiden hohenzoll. Fürstentümern von 1800—1850 (Sigmaringen 1906), S. 7ff.

2) Scherer, KR. I, S. 552 Anm. 87; Hinschius, KR. II, S. 17 Anm. 7.

dargestellt ist, trat auch die Frage nach der Person des Erzbischofs in ein neues Stadium. Von den drei vorgeschlagenen Kandidaten — Münsterpfarrer Boll, Dekan Martin, Offizial v. Vicari — wählte die Regierung den ersteren. Boll, bereits 70 Jahre alt, erhielt am 21. Mai 1827 die päpstliche Bestätigung. Mit Zustimmung des Papstes und der Regierung ernannte er baldigst die Mitglieder des Domkapitels, welches am 30. Juli 1827 ins Leben trat.

Bei seinem Zusammentritt fand das Domkapitel ein bereits am 28. Mai 1827 an dasselbe erlassenes päpstliches Breve Re sacra über die Erzbischofs- und Domherrnwahl vor, welches auf Wunsch der Badischen Regierung erlassen, wahrscheinlich auch an die übrigen oberrheinischen Domkapitel geschickt wurde. Eine Publikation desselben fand nicht statt, es hat den Charakter einer Vollzugsinstruktion zur Bulle Ad dom. greg. cust, über das nähere Verhältnis desselben zur genannten Bulle weichen jedoch die kirchliche und staatliche Auffassung sehr voneinander ab. Vielfach hat bei Begründung dieser Auffassungen der Wunsch zu Gevatter gestanden, man wird aber wohl der Ansicht zustimmen müssen, welche in dem Breve ein Mehr gegenüber der Bulle festgesetzt sieht.[1]) Dasselbe gilt nicht bloß für die Erzdiözese, sondern ist in allen oberrheinischen Diözesen allgemeine Norm geworden.

Die Konsekration des neuen Erzbischofs Boll war auf den 21. Okt. 1827 festgesetzt. Am Vorabend der Feier, am 20. Okt. 1827 versammelte der Direktor der katholischen Kirchensektion zu Karlsruhe, Ministerialdirektor Engesser, welcher als Großherzoglicher Kommissar bei der Feier zu fungieren hatte, die Mitglieder des Domkapitels um den Bischof, eröffnete ihnen die bisher geheim gehaltenen Bestimmungen des Fundationsinstrumentes und der später am 30. Jan. 1830 veröffentlichten landerherrlichen Verordnung und forderte deren Anerkennung. Mit der Erklärung des Erzbischofs und der Domkapitulare, „daß sie sich zu nichts, was gegen ihr Gewissen und gegen die Rechte der katholischen Kirche sei, verbindlich machten", fand die Angelegenheit ihre Erledigung, und die Konsekrationsfeier in der Universitätskirche zu Freiburg verlief am 21. Okt. 1827 in der ungetrübtesten Stimmung. Dieselbe wurde erhöht durch die Anwesenheit des Großherzogs Ludwig und seiner Stiefbrüder, der Markgrafen Leopold, Wilhelm und Max, des Fürsten Karl Egon II. zu Fürstenberg, der angesehensten Vertreter der Behörden und einer großen Menge Volkes.

V. Mit der Verkündigung der beiden Bullen durch die Großherzogliche Regierung am 16. Okt. 1827, der Ernennung der Domkapitulare und Konsekration des Bischofs war, wie schon bemerkt, die Tätigkeit der Generalvikariate in Konstanz und Bruchsal erloschen. Die beiden Generalvikare Wessenberg und Rothensee traten in den Ruhestand und hinterließen dem neuen Bischof ein trauriges Erbe, dessen vollständige Regelung erst einer späteren Zeit beschieden war, ja die Verhältnisse schienen vorderhand eher schlimmer als besser zu werden:

1. So richteten im J. 1828 23 Laien aus Freiburg an die badische Ständekammer eine Petition, welche die Abschaffung des Priesterzölibats durch ein Staatsgesetz forderte. Die Petition war von den katholischen Universitätsprofessoren Aman (Theologe) und Zell (Philologe) verfaßt und wurde von Professor Duttlinger (Jurist) überreicht. Eine der Petition beigegebene Denkschrift diente zur Massenverbreitung unter das Volk, in einer von Professor Zell abgefaßten und an den Erzbischof gerichteten Adresse vom 20. April 1828 ersuchten die Antragsteller den Erzbischof um seine Mitwirkung bei der Angelegenheit.

Der Theologieprofessor v. Reichlin-Meldegg trat 1832 in der protestantischen Kirche zu Freiburg zum Protestantismus über, die Regierung versetzte ihn dann in die philosophische Fakultät nach Heidelberg, wo er sich verheiratete. Ebenso wurde der rationalistische Moralprofessor Heinrich Schreiber auf vieles Drängen des Erzbischofs in die philosophische Fakultät zu Freiburg versetzt.

Die antizölibatären Bestrebungen der Professoren fanden bei den Theologiestudierenden ihren vollen Widerhall. Im J. 1831 unterzeichneten 50 Alumnen des Priesterseminars unmittelbar vor dem Empfange der Weihen eine an den antizölibatären, in Disziplinaruntersuchung stehenden Pfarrer Häußler gerichtete Zustimmungsadresse. Der Erzbischof erteilte ihnen jedoch die Weihe, nachdem sie Abbitte geleistet und versprochen hatten, das Zölibatsgesetz „nach dem Sinne der katholischen Kirche mannhaft zu halten".

Im selben Jahre 1831 richtete eine Anzahl Freiburger Laien an den neuen Landtag wiederum eine Eingabe um Aufhebung des Zölibatsgesetzes, 156 Geistliche schlossen sich der Eingabe an, indem sie versiegelte Beitrittserklärungen an die Landstände schickten. Der Erfolg war der, daß die Kammer der Regierung empfahl, eine Diözesansynode zu berufen, auf der auch die Zölibatsfrage behandelt werden sollte. Die Regierung ging jedoch auf diesen Vorschlag weder damals ein, noch auch, als der Landtag 1833 und 1835 an ihn erinnerte. Erzbischof Boll hatte am 13. Juli 1832 gegen diese Antizölibatsbewegung einen scharfen Hirtenbrief erlassen.

2. Andere Angriffe auf das katholische Kirchenwesen gingen von den Wessenbergianischen

1) Diese Ansicht vertritt neuerdings mit Aufwendung vielen Scharfsinns und unter Zuziehung der vorliegenden umfangreichen Literatur Stutz, Der neueste Stand des deutsch. Bischofswahlr. 1909 (K. Abh. Heft 58), S. 65 ff., 204 ff.; vgl. auch Lauer, Gesch., S. 122.

Geistlichen aus, welche dieserhalb zwei Hauptorgane unterhielten. Das eine mit dem Titel: „Freimütige Blätter" war 1830 von den württembergischen Geistlichen Fridolin Huber und Pflanz zu Rottweil ins Leben gerufen und wurde von ihnen auch redigiert, das andere mit dem Titel: „Badisches Kirchenblatt für Protestanten und Katholiken" erschien seit 1833 in Freiburg und hatte als gemeinsame Redakteure einen katholischen und drei protestantische Geistliche. Gegen die vom Stadtpfarrer Franz Ludwig Mersy in Offenburg 1832 herausgegebene Schrift: „Sind Reformen in der katholischen Kirche notwendig?" wandte sich in scharfer Mißbilligung Papst Gregor XVI. in einem Breve vom 4. Okt. 1834. Mersy unterwarf sich und legte auf Befehl des Erzbischofs auch die Redaktion des „Badischen Kirchenblattes" nieder, blieb aber dessen Mitarbeiter.

3. In der Bodenseegegend versuchte 1832 der „Krauchenwieser Verein" die Reformer zu sammeln. Im Hegau lud der Pfarrer Burg von Welschingen durch ein Rundschreiben vom 30. Aug. 1832 zur Abhaltung einer Laiensynode auf dem Hohentwiel ein, wo „die reine Vernunft gegen die pharisäische Kurie gebraucht werden sollte". Die Synode kam jedoch nicht zustande. Scharfen Widerstand fanden die Reformgeistlichen mit ihren Neuerungen — deutscher Gottesdienst, weltliche Priesterkleidung, allgemeine Beichte, Abstellung altgewohnter religiöser Gebräuche usw. — bei den Bewohnern des Hauensteiner Waldes. Dieser Widerstand wurde zum offenen Aufstand, als die Reformgeistlichen 1831 anstatt des Katechismus von Canisius das Lehrbuch des protestantischen Pastors Wilmsen in den Schulen einführten. Unter Wiederaufnahme des Namens der „Salpeterer", einer früher dort lebenden, aber damals längst ausgestorbenen religiös-politischen Sekte, traten die Hauensteiner geschlossen gegen die Neuerer auf und vereinigten sich zu einer eigenen Gemeinschaft. Die Bestrafungen durch die weltliche Behörde waren ebenso vergeblich, wie eine zur Beruhigung der Bevölkerung im Frühjahr 1833 dorthin unternommene Firmungsreise des Weihbischofs Hermann v. Vicari. Die Salpeterer verlangten eine Entscheidung von Rom, der sie sich unterwerfen wollten. Da das Ordinariat darauf nicht einging, bestanden sie noch mehrere Jahrzehnte fort, bis sie allmählich ausstarben.

4. Um die verlorene Einheitlichkeit in der Liturgie wiederherzustellen, ließ der Erzbischof durch Domkapitular Ignaz Demeter 1835 ein neues Rituale herstellen. Da dasselbe im weitesten Maße von dem von Wessenberg 1831 und 1833 herausgegebenen Rituale abwich, namentlich für die wesentlichen Formen der Sakramente die lateinische Sprache festgesetzt und für die Nichtbeachtung die Suspension als Strafe angedroht war, erhob sich besonders in der Bodenseegegend ein Sturm der Wessenbergianischen Geistlichen gegen das Ordinariat. Letzteres blieb jedoch fest auf seiner Anordnung bestehen; es dauerte aber noch Jahre, bis die Opposition sich vollständig legte. Im Bodenseekreis wurde erst gegen 1850 das Hochamt vom Priester überall und vollständig in lateinischer Sprache gesungen.

5. Derartige Übergriffe des Klerus waren aber möglich, weil er an der katholischen Kirchensektion zu Karlsruhe, welche das frühere Staatskirchentum in voller Schärfe zur Geltung brachte, eine kräftige Stütze hatte und so dem Erzbischof der nötige Einfluß auf seinen Klerus fehlte. Gegenüber dieser Kirchensektion verblieb dem Erzbischof nur ein sehr bescheidenes Maß von bischöflichen Rechten. Dieser Verwaltungsbehörde stand die Ein- und Absetzung der Pfarrer zu, der Erzbischof war von der Verwaltung des Kirchenvermögens ausgeschlossen. Das kirchliche Disziplinarrecht wurde durch den Rekurs an die Landesbehörden nahezu illusorisch. Alle allgemeinen erzbischöflichen wie auch alle päpstlichen Erlasse unterlagen dem landesherrlichen Plazet Der Staat ordnete einseitig die Zulassung zum Seminar- wie Pfarrkonkurs, ohne staatliche Genehmigung durften Diözesan- wie Provinzialsynoden nicht abgehalten werden usw.

VI. Gegen dieses Staatskirchentum, wie es in der am 30. Jan. 1830 von den koalierten Staaten publizierten „Verordnung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsricht über die katholische Kirche betreffend", gesetzgeberisch niedergelegt war, hatte der Erzbischof schon am Tage vor seiner Konsekration, wie bereits angegeben, Einspruch erhoben. Nach der Publikation der Verordnung wiederholte er am 10. Febr. 1830 seinen Protest, und das gleiche tat er bei dem Großherzog Leopold nach dessen Thronbesteigung am 30. März 1830. Dem Päpstlichen Stuhle war von dem Geschehenen nichts berichtet worden. Als aber Papst Pius VIII. von anderer Seite die Publikation erfuhr, erließ er am 30. Juni 1830 das schon erwähnte Breve Pervenerat, welches den Inhalt der Verordnung in den schärfsten Ausdrücken als eine Knechtung der Kirche brandmarkte. In einem weiteren Breve vom 4. Okt. 1833 sprach Papst Gregor XVI. scharfen Tadel aus über den Erzbischof und seine Suffragane, weil sie gegenüber diesem Staatskirchentum ihre Hirtenpflichten so sehr vernachlässigten. Am 5. Okt. 1833 schickte Kardinalstaatssekretär Benetti eine Protestnote auch an die Regierung in Karlsruhe und der Erzbischof wiederholte dann am 22. Aug. 1834 bei der Regierung nochmals seine Beschwerden.

Die an den Erzbischof gerichtete Regierungsantwort vom 12. März 1835 wie

auch die an dieselbe Adresse gerichtete Ministerialentschließung vom 4. April d. J. lauteten ablehnend. Das gleiche gilt von der durch den badischen Minister im Auftrage der koalierten Staaten am 4. Sept. 1834 an den Papst gerichteten Antwortnote. Die weiteren Versuche, welche die oberrheinischen Bischöfe zur Brechung des Staatskirchentums unternahmen, haben bereits oben (S. 139f.) bei Württemberg ihre Darstellung gefunden.

VII. Erzbischof Boll hatte alt und gebrechlich die erzbischöfliche Verwaltung übernommen, dabei leitete ihn eine allzu große Rücksichtnahme auf die Wünsche der Regierung, um den katholischen Grundsätzen Geltung zu verschaffen. Im J. 1829 war er sogar bereit, dem Plane des Großherzogs Ludwig gemäß, den staatskirchlich gesinnten Direktor der katholischen Kirchensektion, Johann Ev. Engesser, als Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge anzunehmen. Er hatte sich bereits um Genehmigung nach Rom gewandt, aber der neue Großherzog Leopold vereitelte bei seinem Regierungsantritt den Plan. Am 24. Febr. 1832 erhielt Boll in seinem tüchtigen Generalvikar v. Vicari einen neuen Weihbischof. Da ihm auch dieser bei der schwierigen Amtsverwaltung nicht mehr genügend erschien, bat er am 29. Sept. 1835 den Papst Gregor XVI., ihm das erzbischöfliche Amt abzunehmen. Bevor der Papst dahin entscheiden konnte, starb der Erzbischof am 6. März 1836.

VIII. Nach seinem Tode wählte das Domkapitel einstimmig den Weihbischof v. Vicari zum Erzbistumsverweser. Seine ebenso einhellig erfolgte Wahl zum Erzbischof nahm er anfänglich auf dringendes Bitten seiner Wähler an, verzichtete dann aber darauf, weil der landesherrliche Wahlkommissar die Erklärung abgab, er sei dem Großherzog nicht genehm. Es wurde dann der Domkapitular Ignaz Anton Demeter gewählt, welcher am 29. Jan. 1837 zum Erzbischof konsekriert wurde. Unter ihm begann zwar im Klerus ein Umschwung nach der besseren Seite, in der theologischen Fakultät wirkten nach dieser Richtung hin die kirchlich gesinnten Professoren Hirscher und Staudemaier, Kirchenrecht hörten die Theologen bei dem Juristen Buß, der bald zum Führer der Katholiken Badens wurde und deren Rechte in der Zweiten Kammer vertrat. Im übrigen dauerten die früheren staatskirchlichen Verhältnisse weiter fort, Demeter war nicht der Mann, die bischöflichen Rechte gegenüber der Staatsgewalt zu wahren. Er starb am 21. März 1842.

E. Kampf gegen das Staatskirchentum. Erzbischof v. Vicari. Der badische Kirchenstreit. Abschluß des Konkordats.

Auch jetzt wurde v. Vicari wieder zum Erzbistumsverweser und am 15. Juni 1842 zum Erzbischof gewählt, ohne daß ihn die Regierung beanstandete. Erst am 30. Jan. 1843 erfolgte seine Präkonisation und am 26. März d. J. seine Inthronisation. Unter ihm erfolgte eine vollständiger Umschwung des kirchlichen Lebens, furchtlos unternahm er gegen die Regierung den Kampf um die kirchliche Freiheit und wurde dabei von den katholischen Abgeordneten Buß und v. Andlaw mannhaft vor den Landständen unterstützt.

I. Trotz jahrelangen Verweigerns der Regierung gelang es ihm, Volksmissionen wieder zu veranstalten, insbesondere waren dabei die Jesuiten tätig, welche sich 1850 in Freiburg ein Haus eingerichtet hatten. Nach langen Verhandlungen gestattete die Regierung die Einführung Barmherziger Schwestern in Freiburg. Ein weiteres Entgegenkommen des Staates bestand darin, daß er mithalf, die von Ronge nach Baden verpflanzte deutschkatholische Bewegung niederzuhalten. Das an den Erzbischof von wessenbergianisch gesinnten Geistlichen gestellte Ansinnen, Laiensynoden einzuführen, fand bei ihm strenge Abweisung. In der Mischehenfrage erging am 3. Jan. 1845 ein Ordinariatserlaß, daß die betreffenden Paare nur dann die Einsegnung erhalten könnten, wenn die zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen würden, in anderen Fällen sei passive Assistenz seitens der Geistlichen gestattet. Von dieser Verordnung ging der Erzbischof auch nicht ab, als die Regierung die ihrem Oberhirten folgenden Geistlichen mit Strafen bedrohte.

II. Der Abgeordnete v. Andlaw forderte am 22. Juli 1846 in der Ersten Kammer, Buße am 10. Sept. d. J. in der Zweiten Kammer die Wiederherstellung der bischöflichen Regierungsgewalt, aber die erste Kammer „vertagte" die Forderung, die Zweite Kammer ließ sie auf sich beruhen. Der Kampf um die kirchliche Freiheit kam erst recht in Fluß durch die Beschlüsse der am 18. Mai 1848 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen Nationalversammlung, insbesondere durch den am 11. Sept. 1848 angenommenen § 17 der Grundrechte.

Im übrigen schloß sich der Erzbischof dem gemeinsamen Vorgehen der deutschen Bischöfe an. Die Würzburger Denkschrift vom 14. Nov. 1848 stellte er am 27. Nov. d. J. der Badischen Regierung mit der Bitte zu, sich über die gesetzliche Regelung der Freiheit der Kirche schlüssig zu machen. Die Bitte fand jedoch keine Berücksichtigung, und weitere Verhandlungen mußten vorerst wegen der revolutionären Unruhen unterbleiben. Dieselben wurden aber wieder aufgenommen durch den am 29. Juli 1849 an das Volk gerichteten Hirtenbrief wie die Eingaben an die Regierung vom 7. Sept. 1849 und 27. Sept. 1850, hatten aber wiederum keinen Erfolg. Nunmehr stellte Domdekan Hirscher 1850 in der Ersten Kammer an die Regierung die Anfrage, bis wann sie endlich die der Kirche gebührende Selbständigkeit gewähren wolle. Die zwingende Begründung, welche Hirscher seinem Antrage gab, machte in der Kammer gewaltigen Eindruck. Die Kammer ging am 14. Dez. 1850 über die Erklärung der Regierung, sie wolle, ehe sie etwas tue, erst ruhigere Zeiten abwarten, zur Tagesordnung über und beschloß an den Großherzog eine Adresse zu schicken mit der Bitte, es möchten sofort im Einvernehmen mit dem erzbischöflichen Ordinariate die Gesetze und Verordnungen über die der Kirche gebührende Selbständigkeit vorbereitet werden, auch möchten dem Ordinariat alsbald aus dem Kirchenvermögen die Mittel für die Einrichtungen zur Erziehung des Klerus bereitgestellt werden.

In der Zweiten Kammer vertrat Professor Zell denselben Antrag, die Kammer änderte jedoch die Adresse der Ersten Kammer dahin, daß zwar eine größere Selbständigkeit der Kirche wünschenswert erscheine, die für das Staatswohl unerläßlichen Hoheitsrechte müßten jedoch gewahrt werden, auch sei die Zustimmung der Landstände einzuholen, und bei gemeinsam vereinbarten Punkten müsse mit den anderen oberrheinischen Regierungen verhandelt werden. Damit war der Hirschersche Antrag eigentlich gefallen, jedoch eröffnete die Regierung von da ab neue Verhandlungen mit den übrigen oberrheinischen Regierungen.

III. Nunmehr schlossen sich auch die oberrheinischen Bischöfe dieserhalb enger zusammen. Die erste Aussprache erfolgte am Konsekrationstage des Bischofs Frhr. v. Ketteler zu Mainz am 25. Juli 1850, wo der gesamte Episkopat der Oberrheinischen Kirchenprovinz gegenwärtig war. Eine weitere Bischofskonferenz fand im März 1851 zu Freiburg statt, auf welcher in einer an die Regierungen gerichteten Denkschrift die früheren Forderungen um Rückgabe der kirchlichen Rechte erneuert wurden. Außerdem reiste im selben Jahre der Wiener Nuntius Viale Prela nach Karlsruhe, einmal um über die Bestellung eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge für den betagten Erzbischof zu verhandeln, außerdem aber unterstützte er auch die Forderungen der oberrheinischen Bischöfe. Da die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führten, fand im Februar 1852 zu Freiburg eine zweite Versammlung der oberrheinischen Bischöfe statt.

IV. Neuen Stoff zum Streit lieferte der sog. „Trauerkonflikt": Nach dem am 24. April 1852 erfolgten Tode des Großherzogs Leopold verlangte die Regierung die Abhaltung eines Seelenhochamtes für denselben. Da der Erzbischof auf Grund der kirchlichen Vorschriften dasselbe verbot und anstatt dessen eine Trauerpredigt mit Gebeten vor der Tumba anordnete, blieben die meisten Beamten auf höhere Weisung der letzteren Feier fern. Dem Privatdozenten Weiß, welcher in der „Freiburger Zeitung" für den Erzbischof eintrat, wurde der Gehalt gestrichen und eröffnet, daß er auf eine Anstellung in Baden nicht mehr rechnen könne. Seine scharfe Erwiderung brachte ihm dann wegen Beamtenbeleidigung noch eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen und 50 Gulden Geldstrafe, woraufhin er dann als Professor an der Universität Graz eintrat. Etwa 60 Geistliche, welche trotz des erzbischöflichen Verbotes das Seelenamt gehalten hatten, mußten auf Anordnung des Erzbischofs sich Strafexerzitien unterziehen, und es war ein gutes Zeichen, daß fast alle sich fügten. Der Erzbischof legte dann in einem Hirtenbriefe vom 9. Mai 1852 nochmals seine Gründe dar, versicherte seine Treue gegen das Großherzogliche Haus und ordnete ein Dankopfer an für all die Segnungen, „die Gott dem Volke durch den höchstseligen Großherzog erwiesen hat". Daraufhin dankte der Prinzregent bereits am 26. Mai d. J. dem Erzbischof für seine „wohlmeinenden Absichten" und kam kurz darauf den Katholiken dadurch entgegen, daß er dem Staatsrat und Präsidenten des Ministeriums des Innern v. Marschall, welcher den Katholiken nicht wohlwollend gegenüberstand, den Abschied gab.

V. Eine weitere selbständige Maßnahme des Erzbischofs betraf das Großherzogliche Collegium theologicum zu Freiburg, welches ganz unter staatlicher Aufsicht und Verwaltung stand und an dessen Stelle der Bischof ein kirchliches Konvikt errichten wollte. Als zu Beginn des Sommersemesters 1852 die Theologiestudierenden in dasselbe einberufen werden sollten, verbot der Erzbischof den Theologen unter Strafe der Verweigerung der Weihen den Eintritt. Der Regierung blieb nichts übrig, als am 25. Mai d. J. die Leiter der Anstalt „einstweilen" von ihrem Amte zu entbinden.

VI. Am 1. März 1853 erhielten die oberrheinischen Bischöfe auf ihre im März 1851 eingereichte Denkschrift die Antwort in Form einer von den oberrheinischen Regierungen (ohne Kurhessen) erlassenen Verordnung. Da durch diese neue Verordnung an der Verordnung vom 30. Jan. 1830 wenig geändert wurde, versammelte der Erzbischof seine Suffragane zu einer dritten

Bischofsversammlung in Freiburg, deren Verhandlungen vom 6.—12. April 1853 dauerten. Eine weitere Konferenz der Bischöfe fand in Freiburg vom 13.—18. Juni 1853 statt. Die Beschlüsse der Versammlungen wurden in einer Denkschrift vom 18. Juni 1853 niedergelegt und dann von den einzelnen Bischöfen (ausgenommen Fulda) den betreffenden Regierungen, wie oben (S. 140) bereits dargelegt ist, mitgeteilt. Der Erzbischof übersandte der Badischen Regierung die Denkschrift mit einem ausführlichen Begleitschreiben am 16. Juli 1853. In letzterem erklärte er unter anderem, daß er gemäß den Beschlüssen der April-Konferenz die Rechte der Kirche trotz des Widerspruches der Staatsgewalt ausüben werde, er wisse sich in Übereinstimmung mit dem Papste wie mit dem deutschen Episkopat, er vertraue auf die „unerschütterliche Treue des Klerus“ sowie auf den Schutz dessen, der bei seinen Jüngern sein werde bis ans Ende der Welt.

Staatsminister v. Rüdt entgegnete auf die Mitteilung der Denkschrift am 27. Juli 1853, die Großherzogliche Regierung sei davon durchdrungen, daß in einem christlichen Staate nicht eine Trennung, sondern ein gemeinsames Zusammenwirken mit der obersten Kirchenbehörde vor allem not tue, eine Verständigung mit dem Erzbischof versuchte jedoch die Regierung nicht. Der Kirchenfürst führte dann auch das, was er in seinem Ultimatum an die Regierung in Aussicht gestellt hatte, alsbald durch, und es begann nun der offene Kampf zwischen der Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem man den Namen „der badische Kirchenstreit“ gegeben hat und der vom 27. Juli 1853 bis 23. Sept. 1854 dauerte.

VII. Der Kampf des Erzbischofs richtete sich zunächst gegen die Mitwirkung des Staates bei Erziehung und Prüfung der Theologen, gegen die Besetzung der Pfründen durch den Staat, gegen die Rechte des Oberkirchenrats, gegen die staatliche Verwaltung des Kirchenvermögens.

Am 5. Sept. 1853 ließ er die Seminar-Konkursprüfung abhalten, ohne einen staatlichen Kommissar zuzuziehen. Am 16. Okt. d. J. besetzte er die Spitalpfarrei in Konstanz und ernannte gleichzeitig Dompräbendar Sulzer zum Mitgliede des Ordinariates, ohne für beide Akte die staatliche Genehmigung einzuholen. Zufolge dieser Vorgänge wurde der Erzbischof von der Regierung zur Verantwortung vorgeladen. Da er sich weigerte im Regierungsgebäude zu erscheinen, erschien am 30. Okt. d. J. Staatsrat v. Stengel im erzbischöflichen Palais und verlangte sofortige Zurücknahme der bisherigen Verfügungen. Der Erzbischof versprach, sich schriftlich äußern zu wollen. Diese Äußerung vom 5. Nov. d. J. enthielt die Weigerung, die Verfügungen rückgängig zu machen.

Nunmehr antwortete die Regierung mit Gegenmaßregeln. Eine landesherrliche Verordnung vom 7. Nov. 1853 verfügte, daß „bis auf weitere Anordnung keine vom Erzbischof selbst oder in dessen Namen erlassene Verfügung im Großherzogtum verkündet oder vollzogen . . . werden dürfe, wenn dieselbe nicht von dem von Uns zur Wahrung Unserer Hoheitsrechte ernannt werdenden Spezialkommissär durch seine auf die Ausfertigung zu setzende Unterschrift ausdrücklich zur Ablassung zugelassen worden“ sei. Jede Zuwiderhandlung solle nach dem sog. Ruhestörungsgesetze vom 24. Juli 1852 bestraft werden. Damit war das gesamte amtliche Wirken des Erzbischofs einem Polizeibeamten unterstellt. Zum Spezialkommissar wurde unter demselben 7. Nov. d. J. Stadtdirektor Burger in Freiburg ernannt, eine am selben Tage von der Staatsregierung erlassene Instruktion bestimmte den Umfang seiner Befugnisse. Bereits am 9. Nov. d. J. richtete Burger „an die Mitglieder des Ordinariats und die Angestellten der erzbischöflichen Kanzlei“ die Aufforderung, ihm die Beschlüsse und Ausfertigungen der Kirchenregierung bei Vermeidung der erwähnten Strafen vorzulegen. Am 11. Nov. d. J. erklärte ihm das Ordinariat, daß es die Vorlage seiner Beschlüsse an ihn verweigere, der Erzbischof ließ dann durch den Generalvikar den Spezialkommissar unter Androhung des Kirchenbannes verwarnen. Burger antwortete damit, daß er den Generalvikar um 50 Gulden strafte, weil die Verwarnung von dem Landesherrlichen Spezialkommissar nicht genehmigt sei. Daraufhin wurde am 15. Nov. d. J. im Dome zu Freiburg die Exkommunikation über Burger ausgesprochen. Die landesherrliche Verordnung für den Spezialkommissar wurde am 25. März 1854 aufgehoben, da der Graf von Leiningen nur unter dieser Bedingung als badischer Bevollmächtigter nach Rom reisen wollte.

Am 11. Nov. 1853 erließ der Erzbischof den berühmten Hirtenbrief, in welchem er die Gründe seines Handelns darlegte und Betstunden für die bedrängte Kirche anordnete. Dieser Hirtenbrief, dessen Abfassung, Druck und Verbreitung unter dem Klerus große Schwierigkeiten machten, wurde in allen Pfarreien des Landes mit wenigen Ausnahmen verlesen, da der Erzbischof für den Ungehorsamsfall die Suspension angedroht hatte. Die verlesenden Geistlichen wurden von der Regierung teils in Haft genommen, teils mit Gefängnis oder Geldbußen bestraft.

Am selben 11. Nov. 1853 besetzte der Erzbischof ohne staatliche Genehmigung die Pfarreien Donaueschingen und Unteribach. Dafür und für andere Ordinariatserlasse wurde der Generalvikar Buchegger zu einer Geldstrafe von 1250 Gulden und der gegenzeichnende Kanzleibeamte zu einer solchen von 550 Gulden verurteilt.

Bereits in seinem an den Großherzoglichen Oberkirchenrat gerichteten Erlasse vom 10. Juni 1853 hatte der Erzbischof diese Behörde ersucht, auf friedlichem Wege zu ermöglichen, daß er sein Amt den Kirchengesetzen gemäß ausüben könne, der Oberkirchenrat erwiderte schon am 14. Juni d. J., er werde lediglich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes sowie nach den Weisungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden verfahren. Da der weitere Schriftenwechsel zwischen dem Erzbischof und dem Oberkirchenrat zu keinem Ergebnis führte, auch die Aufforderung des Erzbischofs an die einzelnen Oberkirchenräte, ihren Gehorsam unter die Anordnungen ihres Oberhirten zu erklären, unbeachtet blieb, verhängte der Kirchenfürst am 15. Nov. 1853 über

die Oberkirchenräte die Exkommunikation. Die Regierung bestrafte die Geistlichen, welche diese Exkommunikation in der Kirche zu Karlsruhe, wie die über den Stadtdirektor Burger im Münster zu Freiburg am selben Tage verlesen hatten, bis zu 6 Wochen Gefängnis.

Am 16. Nov. 1853 wurden die Jesuiten durch Ministerialerlaß aus der ihnen vom Erzbischof eingeräumten Wohnung zu Freiburg ausgewiesen. Die erzbischöfliche Remonstration gegen diese Maßregel vom 19. Nov. d. J. wurde vom Ministerium unter der Begründung abgelehnt, es sei zu einer bleibenden Niederlassung dieses Ordens die vorgängige Genehmigung der Regierung erforderlich, und diese sei nicht erteilt worden.

In dieselbe Zeit fiel auch die Maßregelung des Domkapitulars Haiz. Obwohl er in den Ordinariatssitzungen sich für das Vorgehen des Erzbischofs erklärt hatte, machte er dem Spezialkommissar Burger die Mitteilung, er habe sich gegen ein weiteres Vorgehen des Erzbischofs ausgesprochen, auch teilten andere Domkapitulare seine Ansicht. Da Haiz dem Verlangen des Erzbischofs, vor der Regierung sein Verhalten zu mißbilligen, nicht nachkam, wurde er wegen seiner Doppelzüngigkeit und wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses durch erzbischöfliche Verfügung vom 15. Dez. 1853 von der Teilnahme im Ordinariate wie von der Verrichtung sämtlicher öffentlicher Funktionen in der Metropolitankirche und später auch in den auswärtigen Kirchen ausgeschlossen.

VIII. Während die Erregung immer mehr wuchs, namentlich auch in der Presse, welche teils für, teils gegen den Erzbischof Stellung nahm, forderte der letztere durch Zirkular vom 14. Dez. 1853 die Kuratgeistlichen auf, „an vier aufeinanderfolgenden Sonntagen in der Predigt die Forderungen des Episkopats und den obwaltenden Konflikt den Gläubigen . . . in ruhiger Weise auseinanderzusetzen“. Mehrere Beamte und die Gemeinderäte einiger Städte machten den Versuch, die Pfarrer von dieser Predigt abzuhalten, aber es war vergebens, kein einziger Geistlicher entzog sich dieser Predigt. Mehrere Geistliche wurden wegen ihrer Predigten gerichtlich verfolgt und eingesperrt.

Nicht bloß in Deutschland, sondern auch im Auslande zeigte sich eine großartige Teilnahme für den Erzbischof, die sich in zahlreichen Adressen an ihn kundgab. Pius IX. sprach in seiner Weihnachts-Allokution an die Kardinäle vom 19. Dez. 1853 von der wunderbar hervorleuchtenden, unbesiegten Festigkeit des Erzbischofs und der Geistlichkeit und ermahnte den Kirchenfürsten „und die mit ihm in Tapferkeit Verbundenen, daß sie den Mut nicht sinken lassen“.

Auf Grund dieser allgemeinen Aufregung fand es die Badische Regierung geraten, eine Verständigung mit der Kirche zu suchen. Veranlassung dazu bot das in gewohnter Weise am 30. Dez. 1853 an den Landesfürsten zum Jahreswechsel gerichtete Glückwunsschreiben. In der Erwiderung des Prinzregenten vom 3. Jan. 1854 wurde die Entschließung ausgesprochen, ähnlich wie der Herzog von Nassau es getan, durch Höchste Initiative eine „persönliche Verständigung“ mit dem Erzbischof herbeizuführen.

Da der Erzbischof wegen seines hohen Alters nicht selbst der Einladung in die Residenz folgen konnte, entsandte er mit Erlaubnis des Prinzregenten als Vertrauensmann den Bischof v. Ketteler von Mainz an das Hoflager. Letzterer wurde vom Prinzregenten freundlich aufgenommen und zur Eröffnung der Verhandlungen an die Minister verwiesen. Die Verhandlungen begannen am 12. Jan. 1854 und nahmen, auch als v. Ketteler am 17. Jan. d. J. nach Mainz zurückgekehrt war, den besten Fortgang.

Das nahezu sichere positive Ergebnis wurde jedoch durch zwei Umstände endgültig vereitelt. Veranlaßt durch die Parteinahme der Österreichischen Regierung an dem badischen Kirchenstreit entsandte die Preußische Regierung ihren Bundestagsgesandten v. Bismarck nach Karlsruhe, welcher am 26. Jan. 1854 dem Prinzregenten „volles Verständnis für den ehrenvollen Beruf, den schwebenden Streit in der Eigenschaft eines Vorkämpfers der übrigen deutschen und namentlich der protestantischen Fürsten durchführen zu müssen“, beizubringen wußte. Außerdem sprach die Erste Kammer in einer an den Prinzregenten gerichteten Adresse am 24. Jan. 1854 das Vertrauen aus, daß es dem Landesfürsten gelingen werde, „auf dem Wege freundlicher Verständigung die obwaltenden Mißverständnisse zu beseitigen“, die Zweite Kammer dagegen bestärkte die Regierung in dem Beharren auf ihrem „energischen“ Vorgehen gegen die Kirche, weil sie in dieser Kundgebung nach konstitutioneller Theorie den Ausdruck des Volkswillens erblicke

In dieser Zeit erhielt der Erzbischof seitens des Papstes wiederum eine Belobigung und eine Aufmunterung, den Kampf fortzusetzen, in zwei Breven vom 9. Jan. und 27. Febr. 1854.

Da somit keine Hoffnung auf friedliche Beilegung des Kampfes blieb, wurde er fortgesetzt und noch verschärft.

Am 15. März 1854 erließ der Erzbischof ein Pastoralschreiben, in welchem er den Geistlichen ihre Pflicht der Schule gegenüber einschärfte und verfügte, Aufsicht und Prüfung im Religionsunterrichte vollständig unabhängig von den staatlichen Schulbehörden vorzunehmen, da die Aufsicht über den „Religionsunterricht einzig und allein in der Kompetenz des Bischofs liege“. Ein an die „katholischen Bezirksschulvisitaturen“ gerichtetes Zirkular des Oberkirchenrats vom 6. April d. J. forderte die geistlichen Schulvisitatoren und Lehrer auf, der erzbischöflichen Verfügung keine Nachachtung zu geben, der Erzbischof wies aber die Seelsorger in einem Rundschreiben vom 15. April d. J. an, „sich, unbehindert von der Oberkirchenratsverfügung vom 6. April, strenge an sein Zirkular vom 15. März zu halten“. Und dabei blieb es.

Am 27. März 1854 bestimmte ein Ministerialerlaß, daß nur der Oberkirchenrat die Ermächtigung erteilen könne, die Gehälter der Pfarrverweser auszubezahlen. Der Erzbischof erklärte dem Ministerium, die Kirchenbehörden könnten mit dem Oberkirchenrate, dessen Mitglieder exkommuniziert seien, nicht verkehren, außerdem stehe dieser staatlichen Behörde nicht das Recht zu, über den Gehalt des Geistlichen zu entscheiden. Da den Geistlichen der Verkehr mit dem Oberkirchenrate untersagt war und dem letzteren die Ernennungen der Geistlichen vom Ordinariate nicht mitgeteilt wurden, blieben die Geistlichen ohne Gehalt, und die Gemeinden mußten für ihren Unterhalt aufkommen, wozu sie vom Erzbischof auch aufgefordert waren.

Am selben 27. März 1854 verfügte ein Ministerialerlaß, ausländischen Geistlichen könnte nur dann die Ausübung der Seelsorge in Baden gestattet werden, wenn der Oberkirchenrat dieselben auf Vorlage ihrer theologischen Zeugnisse zulasse. Der Erzbischof wies daraufhin die von dem Ministerialerlasse betroffenen Geistlichen an, sich unter den Schutz der Gesetze und der Gesandten ihres Heimatstaates zu stellen, was von mehreren auch mit Erfolg geschah. Da der Erzbischof außerdem anordnete, daß die Pfarreien, denen auf diese Weise die Seelsorger genommen wurden, verwaist bleiben sollten, blieb der Regierung nichts anderes übrig, als die Anordnung in der Stille zurückzunehmen.

Ein weiterer Streitfall betraf die Eröffnung des erzbischöflichen Theologenkonvikts. Das Großherzogliche Theologenkonvikt war seit 1852 geschlossen. Am 24. April 1854 wollte der Erzbischof in dessen Räumen ein vollständig unter kirchlichen Leitung stehendes Theologenkonvikt eröffnen. Die Regierung machte aber das Vorhaben des Erzbischofs zunichte; bereits am 13. April d. J. ließ sie die Konviktsräumlichkeiten verschließen, das Haus durch Gendarmen bewachen und machte es so den Theologen unzugänglich. Das Ordinariat protestierte am 15. April dagegen, aber vergeblich. Erst im J. 1857 war es dem Erzbischof möglich, ein vollständig unter kirchlicher Leitung stehendes Theologenkonvikt zu eröffnen.

Inzwischen hatte der Erzbischof einige Pfründen besetzt, auf welche ein kirchlich begründetes Patronatrecht des Staats nicht nachgewiesen wurde. Auch diesen neuen Pfarrern sperrte die Regierung das Einkommen. Da somit die Sperrung der Gehälter vieler Geistlichen fortdauerte, schickte der Erzbischof am 12. April 1854 an das Staatsministerium eine Erklärung dahin gehend, daß er nunmehr Anordnungen treffen werde, um das Kirchenvermögen frei von fremden Einflüssen zu machen.

Das Ministerium verordnete daraufhin am 18. April d. J., daß alle Anweisungen an die Kirchenfondsrechner fortan nicht mehr durch die Pfarrer, als Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, sondern unmittelbar durch das erste weltliche Mitglied des Stiftungsrates (Bürgermeister, Gemeinderat) erlassen werden sollten.

Der Erzbischof untersagte dann den Geistlichen am 21. April d. J. jede Mitwirkung bei dem Vollzug des vorher erwähnten Ministerialerlasses sowie jeden Verkehr mit dem Oberkirchenrate, wie den Vollzug seiner Verfügungen über Gegenstände, welche zu ordnen laut seiner Denkschrift vom 18. Juni 1853 ihm ausschließlich zustehe.

Das Ministerium antwortete am 6. Mai 1854 mit einer neuen Verordnung, welche die Geistlichen von der Verwaltung des Kirchenvermögens vollständig ausschloß und den Vorsitz in den Stiftungskommissionen den Amtsvorständen übertrug.

Nunmehr ergriff der Erzbischof die einschneidendste Maßregel, indem er in einem Rundschreiben an den Klerus vom 11. Mai (nicht 5. Mai) 1854 dem letzteren jeden Verkehr mit weltlichen Stellen und den Kirchenfondsrechnern untersagte, zugleich aber auch festsetzte, daß der Ortsstiftungsvorstand in der bisherigen Weise unter der Oberleitung des Erzbischofs tätig sein solle. Die Stiftungsratsmitglieder, welche dieser Anordnung keine Folge leisteten, wurden mit dem Ausschlusse aus dem Stiftungsrate bedroht. Am 20. und 25. Mai d. J. wurde dieses erzbischöfliche Rundschreiben von allen Kanzeln verkündet, obwohl einige Bezirksämter versucht hatten, dasselbe den Geistlichen fortzunehmen.

IX. Die Aufregung war allerorts eine große. Bereits am 18. Mai 1854 veranlaßte das Ministerium gegen den Erzbischof die Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung „wegen Amtsmißbrauch zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung". Schon am 19. Mai d. J. eröffnete das Amtsgericht Freiburg die Untersuchung, hielt im erzbischöflichen Palais eine vergebliche Haussuchung nach der Urschrift des Rundschreibens vom 11. Mai d. J. und unterzog den Erzbischof einem mehrstündigen Verhör. Die Durchsuchung der erzbischöflichen Kanzlei war gleichfalls erfolglos, ebenso eine Haussuchung bei dem Hofkaplan.

Am 22. Mai erklärte der Untersuchungsrichter den Erzbischof für verhaftet; er wurde in seinem Palais, auch während er die hl. Messe zelebrierte, von Gendarmen bewacht und von jedem Verkehr, selbst mit seinen Hausgenossen, ausgeschlossen, auf die von ihm an andere aufgegebenen Briefe wurde Beschlag gelegt und die Postbehörde aufgefordert, dieselben der Staatsbehörde auszuliefern.

Die Gefangennahme des betagten Kirchenfürsten rief in den weitesten Kreisen die größte Bestürzung und Entrüstung hervor: In Freiburg versammelte sich das Volk vor dem erzbischöflichen Palais, wurde aber durch Polizei- und Militärmannschaften fortgewiesen, in allen Kirchen wurden öffentliche Gebete abgehalten, in der Erzdiözese verstummten Glockengeläute und Kirchenmusik. Das Ordinariat stellte bis auf weitere Verfügung des Päpstlichen Stuhles seine Amtstätigkeit ein. Zahlreiche Adressen aus der Erzdiözese und anderen Ländern liefen an das Domkapitel ein und sprachen ihre Sympathien für den gefangenen Kirchenfürsten aus. Im Odenwald

und im Taubergrund, wo große Volksversammlungen stattfanden, rückten am 28. Mai Exekutionstruppen ein und verblieben dort bis zum 27. Juni. Angesichts dieser gewaltigen Erregung hob die Regierung am 31. Mai die Haft des Erzbischofs auf, der Prozeß gegen den Erzbischof wurde niedergeschlagen.

X. Erzbischof und Regierung sahen schließlich ein, daß eine Einigung nur durch das Eingreifen des Päpstlichen Stuhles möglich sei. Wie der Erzbischof bald nach Ausbruch des Konfliktes die Entscheidung des Päpstlichen Stuhles angerufen hatte, so wandte sich auch die Badische Regierung im Nov. 1853 an das Oberhaupt der Kirche. Beide Parteien baten zugleich den Österreichischen Kaiser Franz Joseph um „freundliche Vermittelung" in dem Streite. Als badischer Bevollmächtigter führte die Verhandlungen zuerst Graf v. Leiningen, dem sich später Staatsrat Brunner beigesellte, kirchlicherseits führte die Verhandlungen zunächst Kardinal Brunelli, später der deutsche Kardinal Graf Reisach.

Am 5. Juni 1854 übergab Kardinal Antonelli dem Grafen v. Leiningen die Erwiderung des Apostolischen Stuhles auf die von diesem überreichte Denkschrift der Badischen Regierung. In dieser „vorläufigen Verständigung" kam der Apostolische Stuhl der Badischen Regierung sehr weit entgegen, und letztere stimmte diesen Festsetzungen bei, so daß sie sofort in Kraft treten konnten. Auf Grund derselben verhandelte die Regierung dann zugleich mit dem Erzbischof, der dadurch in die Lage versetzt wurde, am 25. Okt. 1857 das Theologenkonvikt als erzbischöfliche Anstalt zu eröffnen, wie er auch im selben Jahre Schulschwestern heranziehen und private Schulen und Erziehungsanstalten mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung errichten konnte. Weitere Verhandlungen mit der Regierung mußte der Erzbischof abbrechen, da der Päpstliche Stuhl befürchtete, es möchte durch ein provisorisches Abkommen der Abschluß einer festen Konvention (Konkordat) verzögert werden.

Die Verhandlungen in Rom nahmen einen langsamen Fortgang, seit dem Frühjahr 1858 verhandelten als badische Bevollmächtigte Frhr. v. Berckheim und Oberhofsgerichtsrat Roßhirt. Erst am 28. Juni 1859 wurde eine volle Einigung erzielt. Dem Konkordate wurden mehrere am gleichen Tage vereinbarte Aktenstücke beigegeben, welchen „die beiden vertragsschließenden Teile die gleiche Kraft beilegten wie den Artikeln der abgeschlossenen Konvention". Am 22. Sept. d. J. erschien die Bestätigungsbulle Aeterni Patris, und am 5. Dez. d. J. erfolgte „unter dem Vorbehalte der ständischen Zustimmung zur Änderung der der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzes-Bestimmungen" durch eine landesherrliche Verordnung die Genehmigung des Großherzogs. Am 30. Sept. teilte der Kardinalstaatssekretär Antonelli mit einer an den Erzbischof gerichteten Instruktion diesem die Bestätigungsbulle samt den genannten weiteren Aktenstücken mit. Der Erzbischof machte das Konkordat in einem Hirtenschreiben vom 22. Dez. 1859 der Erzdiözese kund und ordnete auf den 6. Jan. 1860 einen festlichen Dankgottesdienst an.

XI. Das Konkordat ist zu bezeichnen als eine Wiederholung und ein weiterer Ausbau der in der Bulle Ad dom. greg. custodiam ausgesprochenen Grundsätze. Sowohl der Päpstliche Stuhl wie auch die Badische Regierung waren bei der Ratifikation desselben der Ansicht, daß zu dessen Durchführung eine Mitwirkung der Landstände nicht nötig sei. Infolge einer von protestantischer Seite begonnenen und von preußischer Seite unterstützten Agitation gegen das Konkordat legte die Regierung dasselbe mit den dazu gehörigen Aktenstücken gedruckt der Zweiten Kammer „zur Kenntnisnahme" vor. In der Sitzung vom 30. März 1860 beschloß letztere mit 45 gegen 15 katholische Stimmen, den Großherzog zu bitten, „die Verordnung vom 5. Dez. 1859, d. h. die Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhle vom 28. Juni 1859, außer Wirksamkeit zu setzen". Bereits am 1. April 1860 entließ der Großherzog auf Betreiben von Preußen das den Katholiken wohlwollend gegenüberstehende und an der Auffassung, daß es ohne weiteres zum Vollzug der Konvention berechtigt sei, soweit nicht Gesetze entgegenständen, festhaltende Ministerium Meysenbug-Stengel und berief an dessen Stelle das Österreich abgeneigte, preußenfreundliche, nationalliberal gesinnte Ministerium Lamey-Stabel. Diese Änderung der Stellungnahme des Großherzogs beeinflußte auch die Haltung der Ersten Kammer. Am 15. Mai 1860 vereinigte sich die Mehrheit in dem Beschlusse: „Die Erste Kammer spricht sich gegen eine Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirchengewalt durch einen ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vertrag mit dem Päpstlichen Stuhle aus."

Damit war das Konkordat gefallen. Der Sturz desselben entfesselte im kirchenfeindlichen Lager einen ungeheuren Jubel, es kam zu Aufzügen und Demonstrationen, auch der 87jährige Wessenberg gab seiner Freude Ausdruck, starb aber bereits am 9. Aug. 1860 zu Konstanz.[1])

---

1) Vgl. über die unter D und E dargelegte Entwicklung noch besonders: Maas, Gesch., S. 23 ff.; J. Schmidt, Art. Vicari (Freib. KLexikon[2]); Lauer, Gesch., S. 113 ff.; Schulte, Lebenserinnerungen (1908), I, S. 17 ff. (über Vicari). Das Konkordat nebst den dazu gehörigen Aktenstücken s. bei Walter, Fontes jur., S. 376 ff.; über Wessenberg vgl. Schulte, Lebenserinnerungen[3] (1909), III, S. 217 ff.

F. Interkonfessionelle Regelung der Beziehungen des Staates zu den Religionsgesellschaften. Vereinbarung über die Pfründenbesetzung und Verwaltung des Kirchenvermögens. Weibliche Lehrinstitute (Frauenklöster). Die Schulgesetze. Ausschluß der kirchlichen Verwaltung bei Schulfonds und milden Stiftungen. Staatsexamen für die Theologiestudierenden.

Nach dem Sturze des Konkordates beschritt die Regierung den Weg der einseitigen staatlichen Regelung der Beziehungen des Staates zu den Religionsgesellschaften:

I. Bereits wenige Tage nach der Entlassung des Ministeriums Meysenbug-Stengel verkündete der Großherzog in seiner Osterproklamation vom 7. April 1860: Um einen zwischen der Regierung und den Ständen durch die Annahme des Konkordates zu befürchtenden Verfassungsstreit zu umgehen, solle an die Stelle des Konkordates ein unter dem Schutze der Verfassung stehendes Staatsgesetz gesetzt werden, in welchem der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. In diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen werde der Inhalt der Übereinkunft (Konkordat) seinen berechtigten Ausdruck finden. Der Erzbischof wandte sich daraufhin am 12. April d. J. in einer Vorstellung an den Großherzog mit der Bitte, die in der Konvention der Kirche garantierten Rechte aufrechterhalten zu wollen, ebenso teilte er den Inhalt dieser Vorstellung durch ein vertrauliches Rundschreiben vom 21. April dem Klerus mit. Dieses Rundschreiben veranlaßte dann das Ministerium, dem Erzbischof in einer Zuschrift vom 7. Mai zu eröffnen, daß der Charakter jenes Rundschreibens eine Antwort des Großherzogs unzulässig mache. Acht Tage nachher folgte, wie schon dargestellt, der Beschluß der Ersten Kammer und damit der Sturz des Konkordates.

Am 22. Mai 1860 — sieben Tage nach dem Beschlusse der Ersten Kammer — legte der Minister Lamey der Zweiten Kammer sechs Gesetzentwürfe vor, durch welche das Versprechen des Großherzogs in seiner Osterproklamation eingelöst werden sollte. Fünf derselben wurden von den Kammern angenommen und am 9. Oktober 1860 veröffentlicht. Es sind folgende:

1. „Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, vom 9. Okt. 1860." Dieses Gesetz ist das Hauptgesetz, die gleichzeitig angenommenen Nebengesetze geben dazu Erläuterungen und Ergänzungen.

Das Hauptgesetz regelt nicht nur die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche, sondern auch zu den beiden christlichen Konfessionen (interkonfessionelle Regelung): Der vereinigten protestantischen wie der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet (§ 1). Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet (§ 3). Die vereinigte protestantische wie die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig (§ 7).[1]) Das Kirchenvermögen wird unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet (§ 10). Religiöse Orden können nur unter Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden (§ 11). Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet, den religiösen Unterricht überwachen und besorgen die Kirchen (§ 6. 12). In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen und deren Diener den Staatsgesetzen unterworfen (§ 13). Keine Verordnung der Kirche, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgeteilt werden (§ 15). Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nach deren Genehmigung vollzogen werden (§ 16). Die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltungen des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird (§ 17).

2. Der „Gesetzentwurf über die Gewährung des Schutzes der Verfassung für das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate" sollte das unter 1 genannte Hauptgesetz wie die anderen Nebengesetze unter den Schutz

---

1) Zu diesen Angelegenheiten zählte man auch die Abhaltung des Pfarrkonkurses. Die mit dem Apost. Stuhle abgeschlossene Konvention vom 28. Juni 1859 Art. IVc gab dem Erzbischof die Befugnis zur Einführung des allgemeinen Pfarrkonkursus. Die dem Erzbischof zugleich mit der Konvention übermachten päpstlichen Dekrete vom 19. Aug., 22. Aug. und 30. Nov. 1859 gaben die näheren Instruktionen über die Einrichtung desselben. Der Erzbischof erließ darauf am 19. Jan. 1860 eine Pfarrkonkursinstruktion (Heiner, Die kirchl. Erlasse, Verordnungen u. Bekanntmachungen der Erzd. Freiburg[2] [1908], S. 114ff.; Maas, Gesch. d. k. K. im Großh. Baden, S. 318, 355), welche noch heute in Geltung ist. Vgl. über die geschichtliche Entwicklung des Pfarrkonkurses in Baden: Stutz, Die Einführung des allgemeinen Pfarrkonkurses im Großh. Baden (Festgabe d. Bonner jurist. Fakultät f. P. Krüger [1911], S. 99ff.). Die Abhandlung ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des oberrheinischen Staatskirchentums; vgl. außerdem Stutz, Das Bischofswahlrecht, S. 185ff.

der Verfassung stellen. Der Entwurf wurde aber nicht Gesetz, weil er in der Ersten Kammer nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit fand.

3. „Gesetz, die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 24. Febr. 1847, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei und Patronatrechte betreffend, vom 9. Okt. 1860." — Über die Besetzung der Pfründen bzw. die Patronatrechte kamen zwischen dem Erzbischof und der Großherzoglichen Regierung wie auch anderen patronatberechtigten Familien nach Erlaß der neuen Gesetze Vereinbarungen zustande.

4. „Gesetz, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betreffend, vom 9. Okt. 1860." Dieses Gesetz, welches die Notzivilehe einführt, gestattet dem Bezirksamt die Vornahme des Aufgebotes und der Trauung bei einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe, wenn der Pfarrer als Beamter des bürgerlichen Standes sich weigert, diese Akte zu vollziehen. Zur Eintragung der geschlossenen Ehe in das Ehebuch ist der zuständige Pfarrer, da er allein die Standesbücher führt, nach dem Gesetze verpflichtet.

5. „Gesetz, die Ausübung der Erziehungsrechte in bezug auf die Religion der Kinder betreffend, vom 9. Okt. 1860." — Die Entscheidung über die Religion der ehelichen Kinder wird in die Hand des Vaters, bei unehelichen in die Hand der Mutter gelegt. Ist auf die Mutter das Recht, die ehelichen Kinder zu erziehen, übergegangen, so kann sie die religiöse Erziehung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, der Ortsvorgesetzten und des Waisenrichters ändern. Jedem, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei.

6. „Gesetz, die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen betreffend, vom 9. Okt. 1860." — Dieses Gesetz fügt zum Badischen Gesetzbuch einige scharfe Zusätze: „Diener der Kirche, welche in öffentlichen amtlichen Vorträgen oder durch Ausgeben, Verbreiten oder öffentliches Vorlesen von amtlichen Schriften die Staatsregierung, Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen des Staats, einzelne öffentliche Behörden, Anordnungen oder Verfügungen derselben in feindseliger Weise tadeln, werden mit Gefängnis nicht unter vier Wochen bestraft. Diener der Kirche, welche sich anmaßen, Amtsverrichtungen auszuüben, welche nach den Staatsgesetzen den weltlichen Behörden zustehen, werden von Gefängnis nicht unter acht Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen." Auch die Nötigung zu derartigen Handlungen durch Anwendung der kirchlichen Strafgewalt wird mit Gefängnis bestraft.

Noch vor der Annahme der Gesetzentwürfe durch die Landstände erhoben der Erzbischof in einer Denkschrift vom 2. Juli 1860, die Geistlichen in ihrer „Erklärung der katholischen Geistlichkeit im Großherzogtum Baden" vom Juli d. J., der Päpstliche Stuhl in einer Note an die Badische Regierung vom 26. Juli d. J. Protest gegen die Gesetzentwürfe und verlangten, daß die Konvention ihrem ganzen Inhalte nach aufrechterhalten oder aber die volle, reichsgesetzlich garantierte kirchliche Weihe- und Jurisdiktionsgewalt (wie in der preuß. Verfassung von 1850) gesetzlich anerkannt werde.[1])

Die Regierung ging aber in ihrem Antwortschreiben auf die Anträge nicht ein. Zugleich mit den 5 Gesetzen erging am 9. Okt. 1860 eine Großherzogliche Verordnung dahin, daß der mit dem Päpstlichen Stuhle vereinbarten Konvention vom 28. Juni 1859 keine rechtliche Wirksamkeit beizulegen sei und das erwähnte Gesetz vom 9. Okt. 1860 an die Stelle jener Übereinkunft trete. Daraufhin erklärte auch der Päpstliche Stuhl in einem Schreiben an die Badische Regierung vom 22. Dez. 1860 die Konvention von 1859 als Vertrag und als Kirchengesetz für aufgehoben, und es war dem Erzbischof anheimgegeben, über die streitigen Fragen nunmehr mit der Regieruung weiter zu verhandeln.

II. Diese Verhandlungen, welche bereits vor der Publikation der neuen Gesetze seitens des Ministeriums durch eine an das Ordinariat gerichtete Zuschrift vom 13. Sept. 1860 eröffnet wurden, betrafen zunächst die Besetzung der Pfründen. Der Erzbischof stellte sich dabei vollständig auf den Boden des kanonischen Rechts und verlangte von der Regierung den Nachweis der Rechtsgründe, auf welche hin sie das Patronat bei den einzelnen Pfründen beanspruche. Da die Regierung darauf nicht einging, einigte man sich am 17. Nov. d. J. dahin, daß zunächst die Pfründen ausgeschieden würden, über deren Besetzung beide Teile einverstanden seien, die übrigen sollten nach dem „Ternavorschlag" in der Weise besetzt werden, daß der Erzbischof drei Kandidaten vorschlage und der Großherzog aus diesen einen zur Übertragung der Pfründe designiere. Die Verhandlungen nahmen dann ihren weiteren Fortgang, und es kam am 13. März 1861 eine definitive Vereinbarung zustande, derzufolge 304 Pfründen dem landesherrlichen Patronat, 178 der freien bischöflichen Verleihung, 132 als umstritten dem Ternavorschlag zugewiesen wurden. Die zu der Vereinbarung erforderliche Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl hatte sich der Erzbischof vorbehalten. Die Regierung ihrerseits behielt sich vor, daß, falls der Apostolische Stuhl die Bestätigung nicht gebe, der § 17 des ersten Gesetzes vom 9. Okt. 1860 wieder maßgebend sein solle. Da die Bestätigung von Rom bis heute nicht erfolgt ist, blieb die Vereinbarung eine provisorische, die aber gegenwärtig noch maßgebend ist.

Auch mit den anderen Patronatberechtigten kamen derartige Vereinbarungen zustande. Durch zwei am 24. April 1860 und 5. März 1861 mit dem Fürsten v. Fürstenberg abgeschlossene Ver-

1) Abdr. der Gesetze und des Notenwechsels im AKR. (1861), Bd. 6, S. 44ff.; der Gesetze auch bei Walter, Fontes jur., S. 405ff. Vgl. Maas, Gesch., S. 384ff.; Lauer, Gesch., S. 231ff.

träge wurden 98 Pfründen dem fürstlichen Patronat, 15 der freien bischöflichen Verleihung zugewiesen. Ein Übereinkommen mit dem Grafen v. Douglas vom 11. Sept. 1862 unterstellte 10 Pfründen dem Ternavorschlag des letzteren, zwei der freien bischöflichen Kollatur, ein Übereinkommen mit dem Fürsten v. Leiningen vom 20. Juli 1863 desgleichen 20 Pfründen dem Ternavorschlag des letzteren, 35 der freien bischöflichen Kollatur. Ein Übereinkommen mit dem Fürsten v. Löwenstein-Werthheim-Rosenberg vom 26. Juli 1863 wie ein Übereinkommen mit der Freiherrlichen Familie von und zu Bodman vom 10. und 18. Dez. 1867 brachte ebenfalls eine Einigung der Kirchenbehörde mit diesen Familien betreffs deren Patronatrechte zuwege.

Trotz dieser Vereinbarung über die Pfründenbesetzung hat es in späterer Zeit nicht an Streitigkeiten mit der Regierung gefehlt. Sie betrafen meist die Tauglichkeit der Pfründenbewerber. Die Kirchenbehörde ließ sich das Recht nicht nehmen, einen von der Regierung Vorgeschlagenen, der ihr untauglich schien, zurückzuweisen, andererseits wehrte sie sich auch dagegen, daß der Staat sein Einspruchsrecht gegen Bewerber um Pfründen freier bischöflicher Kollation oder des Privatpatronats zu einem absoluten Ausschlußrecht gestaltete.

III. Weitere Verhandlungen, welche zu derselben Zeit stattfanden, betrafen die Verwaltung des Kirchenvermögens. Eine aus diesen Verhandlungen hervorgegangene Vereinbarung vom 20. Nov. 1861 regelte im einzelnen die durch das Hauptgesetz von 1860 § 10 vorgeschriebene gemeinsame Verwaltung des Kirchenvermögens durch Kirche und Staat. Ausgenommen wurde von der gemeinsamen Verwaltung das Vermögen des erzbischöflichen Tisches, des Domkapitels, der Metropolitankirche, des Priesterseminars, der Landkapitel, der unter unmittelbarer Leitung des Erzbischofs oder Domkapitels stehenden Fonds. Diese Vermögensmassen werden vom Erzbischof bzw. dem Domkapitel frei verwaltet.

Was das andere kirchliche Vermögen betrifft, so verwalten die Pfründeinhaber ihre Pfründen, der Kapitelskämmerer das Vermögen der erledigten Pfründen, die Stiftungskommissionen unter Vorsitz eines Geistlichen und unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters das örtliche Kirchenvermögen, die Distriktskommissionen, deren Mitglieder zur Hälfte die Regierung, zur Hälfte die Kirchenbehörde ernennt, die Distriktsstiftungen.

Die oberste Aufsicht über diese Verwaltungen führt der Katholische Oberstiftungsrat zu Karlsruhe. Er besteht als gemischte staatlich-kirchliche Behörde aus Katholiken, welche zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Teilen genehm sein müssen. Die Mitglieder werden gewöhnlich mit Staatsdienereigenschaft ernannt, und für diesen Fall wird die Anstellungsurkunde vom Landesherrn unterzeichnet. Der Vorsitzende wird vom Erzbischof und der Regierung im gegenseitigen Einverständnisse ernannt.

Die Aufsicht über den Oberstiftungsrat übt das Erzbischöfliche Ordinariat und die Regierung. Der Oberstiftungsrat macht seine Vorlagen wegen der Verwaltung, Verwendung und Rechtsvertretung an das Erzbischöfliche Ordinariat. An letzteres ist auch zu appellieren, wenn Beschwerden gegen den Oberstiftungsrat vorliegen, woraufhin dann das Ordinariat im Benehmen mit der Regierung die Beschwerde erledigt. Auch die Superrevision der vom Oberstiftungsrat geprüften Rechnungen wird vom Ordinariat geübt oder auf Antrag des letzteren der Großherzoglichen Rechnungskammer übertragen.

Auch diese Vereinbarung bedurfte der Genehmigung des Apostolischen Stuhles. Der Erzbischof hatte seine Zustimmung ausdrücklich von dieser Genehmigung abhängig gemacht und für den Fall, daß die Regierung später ihre Zusagen betreffs der sog. nichtkirchlichen Stiftungen (= milde Stiftungen) nicht erfüllen würde, sich die Kündigung des Übereinkommens vorbehalten, wogegen die Regierung sich vorbehielt, daß für den letzteren Fall die Bestimmung des § 17 des Hauptgesetzes vom 9. Okt. 1860 wieder als maßgebend zu betrachten sei. Der Erzbischof berichtete am 20. Jan. 1862 über die Vereinbarung nach Rom, da aber eine päpstliche Genehmigung nicht erfolgte, ist auch diese Vereinbarung eine provisorische geblieben.

Der Oberstiftungsrat begann seine Tätigkeit am 9. Dez. 1862, nachdem durch Großherzogliche Verordnung vom 1. Dez. 1832 der bisherige Oberkirchenrat aufgehoben worden war.

IV. Durch das „Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute“ vom 16. Sept. 1811 waren die Regeln und Konstitutionen der in Baden noch erhaltenen „Frauenklöster“ aufgehoben und die innere Einrichtung in unkirchlicher Weise umgestaltet worden. Der Erzbischof versuchte nun in diesen Instituten die Wiederherstellung der kirchlich approbierten Regeln und Konstitutionen, fand dabei aber den schärfsten Widerstand seitens der Regierung, welche sich auf die Geltung des Regulativs von 1811 berief. Das Lehrinstitut der Dominikanerinnen in Freiburg (Kloster Adelhausen) wurde zufolge des Streites zwischen Erzbischof und Regierung von letzterer aufgehoben und das nicht unbedeutende Vermögen der Stadt Freiburg für Schulzwecke überwiesen. Weitere Aufhebungen derartiger „Frauenklöster“ erfolgten zufolge des neuen Schulgesetzes vom 29. Juli 1864.

V. Das Hauptgesetz vom 9. Okt. 1860 hatte der Kirche zwar die ausschließliche Leitung des Religionsunterrichts überlassen, ihr jedoch jeden weiteren Anspruch auf Mitaufsicht in der Schule versagt. Damit war bei der prinzipiellen Stellung der Kirche zur Schule von selbst die Veranlassung zu neuen Konflikten gegeben. Bereits in den Kammerverhandlungen über die Gesetze vom 9. Okt. 1860 war von der liberalen Partei die Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht in Anregung gebracht, doch sollten vorerst die Ortspfarrer als Schulinspektoren und Vorsitzende des Ortsschulrats belassen werden, „wenn es die Kirche wünsche und möglich mache“. Alsbald erhob der Klerus in einer „Denkschrift über das badische Volksschulwesen“ von 1861 gegen diese Regie-

rungspläne Einspruch und verlangte die Erhaltung der konfessionellen Schule und der konfessionellen Schulbehörden, Belassung der geistlichen Schulaufsicht und bessere Ausbildung wie bessere Besoldung der Lehrer. Auch der Erzbischof machte seine Vorstellungen.

Diese Vorstellungen waren vergebens, indem durch landesherrliche Verordnung vom 12. Aug. 1862 die einseitige Errichtung eines besonderen unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordneten konfessionslosen Oberschulrats zur Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens verfügt wurde. Auf diese Behörde gingen alle Befugnisse über, welche bisher auf dem Gebiete der Schule der Oberstudienrat, der evangelische und katholische Oberkirchenrat, die Oberschulkonferenz und der Oberrat der Israeliten besessen hatten. Den „obersten kirchlichen Behörden des Landes" wurde nur das Recht zugestanden, „Vertreter zu bezeichnen, welche der Oberschulrat zu seinen Beratungen zuziehen wird, sooft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt".

Von neuem nahm der Erzbischof Veranlassung, in einem Schreiben vom 16. April 1863 dem Ministerium die kirchlichen Prinzipien über die Schule auseinanderzusetzen. Die Regierung ging jedoch ihren selbständigen Weg weiter. Auf Grund eines an das Ministerium des Innern gerichteten Vortrags des Oberschuldirektors Karl Knies über die Grundzüge der Reform der Volksschule vom 5. Mai 1863 ließ sie einen Gesetzentwurf ausarbeiten, der, von beiden Kammern angenommen, als „Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend", am 29. Juli 1864 veröffentlicht wurde.

Nach demselben nimmt der Staat die ausschließliche Leitung des Schulwesens in Anspruch. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird dem Ortsschulrat übertragen, der für gemischte Schulen gemischt, für konfessionelle Schulen konfessionell sein soll. Bürgermeister, Lehrer und die gewählten Mitglieder sind zum Eintritt in den Ortsschulrat verpflichtet, die Geistlichen berechtigt. Der Vorsitzende des Ortsschulrats wird aus der Mitte desselben für je sechs Jahre durch die Staatsregierung ernannt. Der Ortsschulrat verwaltet auch das örtliche Schulvermögen, bei gemischten Schulen wird das konfessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters durch die betreffenden Konfessionsangehörigen in dem Ortsschulrate verwaltet. Kreisschulräte beaufsichtigen eine größere Anzahl von Schulen. Jede Kirche kann für die Überwachung des Religionsunterrichtes ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen und durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichtes vornehmen und sich Bericht erstatten lassen. Die Anberaumung dieser Prüfungen, die an die Schullehrer gerichteten Vorbescheidungen derselben sowie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in betreff des Religionsunterrichtes geschehen durch Vermittelung der oberen Schulbehörden, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulverordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen.

Gegen das Schulgesetz entbrannte ein heftiger Kampf, der sog. badische Schulkonflikt. Bereits einige Tage vor Publikation des Schulgesetzes erließ der Erzbischof seinen Hirtenbrief vom 19. Juli 1864, in welchem er die kirchlichen Rechte betreffs der Schule reklamierte und erklärte, daß Regierung und Kammern keine Gewalt hätten, die Seelen zu beherrschen. Gegen das Gesetz ist ferner gerichtet das päpstliche Breve vom 14. Juli 1864, die Erklärung der Würzburger katholischen Generalversammlung vom 15. Sept. 1864 und der deutschen Bischöfe im Oktober 1867. Die Katholiken riefen zu diesem Zwecke die sog. wandernden Kasinos (Volksversammlungen) ins Leben, welche jedoch 1865 von der Regierung aufgelöst wurden. Am 15. Sept. 1864 verbot der Erzbischof den Geistlichen in den Ortsschulrat einzutreten, der Abgeordnete v. Andlaw forderte am 21. April 1866 die Erste Kammer auf, den Senatsrat Lamey wegen Verfassungsverletzung und Amtsmißbrauch bei dem Großherzog anzuklagen. Der Antrag wurde jedoch mit elf gegen acht Stimmen abgelehnt.

Alle diese Proteste, insbesondere auch die Adressen an die Landstände und den Großherzog, sowie die Deputationen, welche vor dem Großherzog erschienen, waren ohne Erfolg. Die Regierung ging ihren einseitigen Weg weiter und das noch mehr, als im Sommer 1866 Jolly Präsident des Ministeriums wurde. Bereits seit Anfang 1865 war die Regierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über den Elementarunterricht beschäftigt. Der erste unter Lamey ausgearbeitete Entwurf kam den Katholiken in vieler Hinsicht entgegen, er wurde aber zufolge des Krieges von 1866 zurückgezogen und einer nochmaligen Revision unterworfen. Bei dieser unter Jolly stattgefundenen Revision wurde der Antrag der Kirche, durch Verhandlungen mit ihr eine Regelung herbeizuführen, vom Ministerium abgelehnt, jedoch die Zusicherung gegeben, „die Vollzugsbestimmungen, welche kirchliche Verhältnisse betreffen, dem Ordinariate mitzuteilen und auf seine Wünsche alle tunliche Rücksichten zu nehmen." Der am 30. Aug 1867 der Zweiten Kammer vorgelegte Entwurf, welcher als „Gesetz den Elementarunterricht betreffend" am 8. März 1868 mit geringen Abänderungen die höchste Sanktion erhielt, steht auf dem Grundsatze des staatlichen Schulmonopols und Unterrichtszwanges und schließt die Beteiligung der Kirche an der Leitung der katholischen Volksschulen und Schulfonds aus.

Das Gesetz gestattet den einzelnen Privaten, Korporationen und Stiftungen die Unterrichtserteilung jeder Art, nur die Errichtung von Schulen für schulpflichtige Kinder durch Korporationen und Stiftungen bedarf der Staatsgenehmigung. Die Volksschulen der christlichen Konfessionen sollen als konfessionelle erhalten bleiben. Bestehen nun in einem Orte mehrere nach Konfessionen getrennte Volksschulen, so können sie in eine den verschiedenen Konfessionen gemeinschaftliche (Misch-) Volksschule vereinigt werden, wenn auf den Antrag der betreffenden Ortsschulräte jede der beteiligten konfessionellen Schulgemeinden mit mindestens

zwei Dritteln der Abstimmenden dies beschließt. Für den Religionsunterricht in jeder getrennt unterrichteten Schulabteilung werden wöchentlich drei Stunden eingeräumt. Die Schulbehörden bleiben als staatliche, der Kreis- und Oberschulrat als konfessionslose Behörden nach dem Gesetze vom 29. Juli 1864, welches in das neue Gesetz aufgenommen ist, erhalten. Die Ordnung und Überwachung des Religionsunterrichtes bleibt der Kirche überlassen. Jede Kirche kann für die Überwachung des Religionsunterrichtes ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen, welche die kirchlichen Rechte und Interessen bei den staatlichen Schulbehörden vertreten können. Die gesetzliche Verbindung des Meßner- und Organistendienstes mit dem Schuldienst wird beseitigt.

Ehe das Gesetz die höchste Sanktion erhielt, bat der Erzbischof in einem Schreiben vom 28. Dez. 1867 den Großherzog, „sein Volk vor der drohenden Entchristlichung" zu bewahren und seinen „Schutz der Pflanzstätte christlicher Bildung angedeihen lassen" zu wollen. Der Großherzog antwortete am 14. Jan. 1868 mit den ablehnenden Worten: „Ihr Streben, Ihre Erfahrungen zum Nutzen der Ihrer Hirtensorge Anvertrauten zu verwenden, wird nicht erfolglos bleiben, wenn Sie stets trachten, die guten Absichten und Unternehmungen Meiner Regierung zu unterstützen." Nach Publikation des Gesetzes erließ dann der Erzbischof am 18. März 1868 gegen dasselbe einen feierlichen Protest.

Durch das Gesetz vom 2. April 1872 erhielt das neue Schulgesetz folgenden Zusatz: „Der § 109 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betr., erhält folgenden Zusatz: Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum untersagt." [1])

VI. Hand in Hand mit dem Ausschluß des Klerus von der Leitung der Schule ging der Ausschluß desselben von der Verwaltung der Schulfonds und milden Stiftungen. Die Wegnahme der Verwaltung der Schulfonds aus der bisherigen kirchlichen Verwaltung und Übertragung derselben in weltliche Hände erfolgte im Anschluß an die Errichtung des Oberschulrats im J. 1862 unter dem Minister Lamey. Die weggenommenen Fonds blieben zwar für die Zwecke der Volksbildung und Wohlfahrtspflege aufbewahrt, es wurden aber dabei eine Anzahl zu kirchlichen Zwecken gestifteter Fonds, Kaplanei-, Bruderschafts-, Spitalstiftungen der kirchlichen Verwaltung entzogen, weil sie faktisch bisher zu Schulzwecken verwendet worden waren und darum von der Regierung als Schulfonds erklärt wurden.

Minister Jolly führte das Vorgehen Lameys weiter, ging aber dann darüber hinaus, indem er den Grundsatz aufstellte, auch die konfessionellen katholischen Wohltätigkeitsstiftungen, deren unmittelbare Verwaltung Lamey den katholischen Stiftungskommissionen belassen hatte, müßten wegen ihres „weltlichen Zweckes" von den weltlichen Behörden verwaltet werden. Diese grundsätzliche Anschauung brachte Jolly auch bald in einer großen Anzahl von Fällen zur praktischen Geltung. Da der Erzbischof sich gegen diese Verfügungen an die weltlichen Gerichte wandte, und letztere in den meisten Fällen zugunsten der Kirche entschieden, erhob die Regierung den Kompetenzkonflikt, indem sie die bürgerlichen Gerichte für nicht zuständig und ihre Urteile darum als nicht rechtskräftig erklärte, während das Oberhofgericht daran festhielt, daß nicht ein durch das Gesetz von 1860 geschaffenes öffentliches Recht, sondern ein längst bestandenes privatrechtliches Verhältnis der Kirche als einer Vermögen besitzenden, vom Staate anerkannten Korporation in Frage stehe.

Um einer derartigen Rechtsprechung des Oberhofgerichts den Boden zu entziehen, beschloß Jolly, neue Rechtsverhältnisse durch ein Gesetz zu schaffen: Es erschien das „Gesetz, die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betreffend, vom 5. Mai 1870". Nach diesem Gesetze, welches den beiden Kirchen ein Vermögen von ca. 20 Millionen M. entzog, werden als kirchliche Stiftungen nur diejenigen anerkannt, „deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse oder zum Vorteile von Bildungsanstalten bestimmt ist, welche nach Maßgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden. Alle anderen Stiftungen sind weltliche" und werden von den Staats- und politischen Gemeindebehörden verwaltet.

Im Zusammenhang mit vorigem Gesetz steht das Gesetz vom 5. Mai 1870 nebst Vollzugsverordnungen vom 11. und 17. Juni d. J., welches die öffentliche Armenpflege als einen Teil der inneren Staatsverwaltung lediglich den Gemeinden und Kreisen in Unterordnung unter die Staatsverwaltung überweist und damit entgegen den katholischen Grundsätzen die öffentliche Armenpflege säkularisiert. [2])

VII. Noch eine Verordnung aus der Zeit des Erzbischofs v. Vicari ist hier anzureihen, sie betrifft die Einführung des Staatsexamens für die Theologiestudierenden. Das Hauptgesetz vom 9. Okt. 1860 § 9 bestimmte, daß der Umfang der für die Zulassung zu einem kirchlichen Amte erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung durch eine Verordnung festgesetzt werden solle. Diese „landesherrliche Verordnung, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend", erschien am 6. Sept. 1867. Der Nachweis einer allgemein-wissenschaft-

1) Außer der bereits verzeichneten Literatur über die Schulfrage vgl. noch: Maas, Der Schulkonflikt im Großh. Baden (AKR. [1877], Bd. 38, S. 176ff., 206ff.; [1878], Bd. 39, S. 396ff.); Friedberg, Der Staat und die kath. Kirche im Großh. Baden seit dem J. 1860. Leipzig (1871), St. 74ff.; Vering, KR.[2], S. 255ff.

2) Das Deutsche Reichsges. betr. den Unterstützungswohnsitz, welches das Armenwesen ebenfalls lediglich zur Sache der bürgerlichen Gemeinden macht, erschien erst am 6. Juni 1870. Vgl. Rosshirt, Neuere Staatsgesetzgebung über das Stiftungswesen (AKR. [1871], Bd. 25, S. 89ff.); Vering, KR.[2], S. 264[127].

lichen Vorbildung, von welcher die Zulassung zu einem Kirchenamte abhängt, ist durch eine Prüfung vor einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Kommission, zusammengesetzt aus einem Ministerialrate, aus Professoren der Universität, der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen, zu erbringen. Die Prüfung findet jährlich zweimal, gemeinschaftlich für die protestantischen und katholischen Theologen statt. Sie ist nach Beendigung des Universitätsstudiums längstens binnen $1^1/_2$ Jahren abzulegen. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch Vorlage eines Zeugnisses über die Maturitätsprüfung, über mindestens dreijähriges Universitätsstudium, den Nachweis über den Besuch einer philologischen Vorlesung aus dem Gebiete der lateinischen und einer aus dem der griechischen Sprachforschung, einer Vorlesung über Philosophie und einer über Geschichte. In der Prüfung ist nachzuweisen: Kenntnis der lateinischen und griechischen Sprache, eine übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen, Überblick über die allgemeine Weltgeschichte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands seit dem Anfange des 16. Jh., übersichtliche Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Klassiker aus dieser Zeit, Kenntnis der badischen Staatsverfassung, insbesondere der rechtlichen Stellung der Kirchen im Staate. Auch die Geistlichen, welche nach 1862 ordiniert wurden, haben das Staatsexamen nachzuholen, jedoch kann ihnen dasselbe erlassen werden. Auf das theologische Studium nimmt die die Verordnung keine Rücksicht.

Der Erzbischof veröffentlichte darauf am 14. Sept. 1867 eine Verordnung, in welcher er seinen Geistlichen und Theologiestudierenden verbot, sich irgendwie an der Staatsprüfung zu beteiligen oder ihren Erlaß zu erbitten. Da der Klerus einmütig der Verordnung des Erzbischofs nachkam, konnte kein Kirchenamt mehr mit einem jüngeren Geistlichen besetzt werden, letztere fanden nur als Vikare und Pfarrverweser Anstellung. Erst durch Gesetz vom 5. März 1880 erfolgte die Aufhebung des Staatsexamens.[1])

G. Koadjutorenfrage. Tod des Erzbischofs Hermann v. Vicari. Vierzehnjährige Sedisvakanz. Erzbistumsverweser Lothar v. Kübel. Gesetz über die obligatorische Zivilehe. Das Vatikanische Konzil. Der Altkatholizismus. Gesetze die Orden betreffend. Revisionsgesetz vom 19. Febr. 1874. Dotationsgesetz von 1876. Veränderung des Schulgesetzes 1876.

I. Seit 1851 hatte der Erzbischof Unterhandlungen mit der Regierung über die Ernennung eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge geführt. Bischof v. Ketteler, auf den der Erzbischof immer wieder zurückkam, war der Regierung niemals genehm und das um so mehr, als er auf seinen Firmungsreisen, welche er seit 1854 im Auftrage des Erzbischofs im badischen Lande unternahm, ganz in des letzteren Sinne wirkte und alles an seine Person fesselte. Da auch die im J. 1865 geführten Verhandlungen über die Erhebung des Speyerer Domkapitulars Molitor zum Koadjutor durch den Rücktritt des Ministers Lamey vereitelt wurden, sah der Erzbischof von der Bestellung eines Koadjutors ab und faßte den Plan, lediglich einen Weihbischof zu bestellen, der zugleich Domdekan wäre. Er schlug zu der erledigten Domdekansstelle zunächst Bischöfe vor, so den Weihbischof Eberhard von Trier, dann wiederum v. Ketteler. Die Regierung wies jedoch diese beiden wie auch mehrere andere nichtbadische Kandidaten als Ausländer zurück. Von den vorgeschlagenen Inländern erklärte die Regierung den Geistlichen Rat Strehle und den Domkapitular Weickum für minder genehm. Da auf der in Karlsruhe vorgelegten Liste nur der Pfarrer Miller in Krozingen und der Konviktsdirektor Kübel stehen geblieben waren, ernannte der Erzbischof den letzteren am 16. Nov. 1867 zum Domdekan und übertrug ihm zugleich auch das Amt eines Generalvikars. Rom präkonisierte ihn ohne Informativprozeß schon am 20. Dez. 1867 zum Bischof von Leuca, am 22. März 1868 erteilte ihm Bischof v. Ketteler im Münster zu Freiburg die bischöfliche Weihe.

II. Nur drei Wochen erfreute sich der Erzbischof seines Weihbischofs. Noch am 25. März 1868 konnte der betagte Kirchenfürst unter großer Teilnahme der katholischen Welt sein 25jähriges Erzbischofsjubiläum feiern, am Ostertage 1868 las er in seiner Hauskapelle die letzte hl. Messe, abends erkrankte er an einer Lungenentzündung, am 14. April 1868 starb er im hohen Alter von 95 Jahren. Der Tod rief ihn mitten aus dem Kampfe, den er so unerschrocken während seiner 25jährigen Regierung geführt hatte. War es ihm auch nicht vergönnt, den Kampf siegreich zu Ende zu führen, so hatte er doch das Staatskirchentum in Baden, welches der katholischen Kirche die elementarsten Rechte verweigern zu dürfen glaubte, in seiner Macht gebrochen, und mit Recht hat man dem großartigen Kämpfer den Ehrennamen eines „Athanasius der Freiburger Kirche“ beigelegt.

III. Am ersten Tage nach dem Tode des Erzbischofs versammelte sich das Domkapitel zur Wahl eines Kapitularvikars. Als solcher wurde am 15. April 1868 von der Mehrheit des Domkapitels der Weihbischof Kübel berufen. Ebenso leitete man alsbald die Wahl eines Erzbischofs in die Wege. Die erste Kandidatenliste wurde am 6. Mai 1868 aufgestellt. Die Regierung strich alle Namen bis auf den des Domkapitulars Orbin. Letzterer erklärte am 27. Mai d. J.,

1) Vgl. die neuen staatskirchl. Streitigkeiten in Baden 1867—68 (AKR. [1868], Bd. 19, S. 158 ff.); Vering, KR.[2], S. 268 f.

daß er die Wahl nicht annehme. In einer dem Domkapitel am 25. Sept. d. J. überreichten Denkschrift suchte er darzutun, daß dem Wunsche der Regierung, die Liste zu ergänzen, entsprochen werden müsse. Die Mehrheit des Domkapitels pflichtete der Ansicht Orbins bei, die Minderheit wünschte, die Angelegenheit Rom zu unterbreiten. Da von Rom die Vorlage einer neuen Liste verboten wurde, ruhten die Verhandlungen über die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles fünf Jahre lang.

Am Ende des J. 1872 wurden sie auf Anregung des Kardinalstaatssekretärs Antonelli von neuem eröffnet und nach einigem Zögern von Rom aus auch die Aufstellung einer neuen Liste gestattet, welche am 30. Mai 1874 zur Vorlage kam. Der Name Orbins war in derselben auf dessen eigene Bitten hin weggelassen. Nunmehr verlangte Minister Jolly von einem neuen Erzbischof einen bei der Eidesablegung abzugebenden schriftlichen Revers, der das Gelöbnis absoluten Gehorsams gegen alle Staatsgesetze und Verordnungen in sich schließe. Dieselbe Forderung wiederholte Jolly in der Zweiten Kammer am 30. März 1876. Der Minister fand bei seinem Bestreben, die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles zu einer Art staatlichen Ernennungsrechts zu machen, bei der Zweiten Kammer die kräftigste Unterstützung, ja sie brachte, nachdem die Verhandlungen sich wiederum zerschlugen, einen Beschluß zustande, daß die vom Staate an den erzbischöflichen Stuhl zu zahlenden 12 400 fl. von 1875 ab nur von dem Tage an zu zahlen seien, an welchem ein neuer Erzbischof ernannt sein würde. Nach diesen Vorgängen wurde die Erzbischofswahl auf ungewisse Zeit hin vertagt. Lothar v. Kübel verwaltete die Erzdiözese als Kapitelsvikar weiter, und im Bewußtsein des Volkes schwand allmählich der interimistische Charakter seiner Stellung. Erst am 2. Mai 1882 hörte mit der Wahl des Domkapitulars Orbin die 14jährige Vakanz des erzbischöflichen Stuhles auf.

IV. Erzbistumsverweser Kübel betrachtete es als seine Aufgabe, die kirchenpolitische Richtung des Erzbischofs v. Vicari fortzusetzen. Die erste Gelegenheit dazu bot sich bei Einführung der obligatorischen Zivilehe: Da das Gesetz vom 9. Okt. 1860 über die Notzivilehe nicht geeignet war, friedliche Zustände herzustellen, stellte der Abgeordnete Eckhardt am 26. Febr. 1866 in der Zweiten Kammer den Antrag, es solle eine Kommission zur Prüfung über die Einführung der obligatorischen Zivilehe eingesetzt werden. Bereits unter Erzbischof Hermann hatte eine Katholikenversammlung in Bruchsal und eine Adresse katholischer Frauen den Großherzog gebeten, einen derartigen Gesetzentwurf den Ständen nicht vorlegen zu lassen. Auch der Erzbischof Hermann hatte am 14. Dez. 1867 eine Vorstellung beim Staatsministerium eingereicht, aber der Gesetzentwurf kam gleichwohl im Nov. 1869. Er wurde von beiden Kammern genehmigt, erhielt als „Gesetz die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehe betreffend“ am 21. Dez. 1869 die Großherzogliche Sanktion und trat am 1. Febr. 1870 in Kraft. Wie der Kapitularvikar schon gegen den Entwurf, so legte er auch gegen das Gesetz in seiner „Instruktion über die Einführung der obligatorischen Zivilehe“ vom 30. Dez. 1870 Protest ein.[1])

V. Einen weiteren Kampf hatte Kübel zu führen bei dem Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870. Über dieses Gesetz wie über das Gesetz, die öffentliche Armenpflege betreffend, von ebendemselben 5. Mai 1870, welche beide in ihren ersten Epochen noch der Zeit des Erzbischofs Hermann angehören, ist bereits oben (S. 185) im Zusammenhange berichtet.

VI. Neue Kämpfe brachten die Entscheidungen des am 8. Dez. 1869 eröffneten Vatikanischen Konzils. Als Kübel am 11. Sept. 1870 die dogmatische Konstitution über die päpstliche Unfehlbarkeit veröffentlichte, erließ der Minister Jolly am 16. Sept. 1870 folgende Bekanntmachung: Es werden da „mehrere dogmatische Konstitutionen als verbindliche Kraft habend verkündet, ohne daß die Genehmigung des Staates vorher nachgesucht oder erteilt worden wäre. Diese Konstitutionen können deshalb nach Art. 15 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, insoweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen“.

Obwohl Jolly, belehrt durch das klägliche Scheitern des Deutschkatholizismus, wenig persönliche Neigung hatte, die Sache der Altkatholiken direkt zu fördern, ließ er sich doch durch die Begeisterung, welche in der Zweiten Kammer der neuen Bewegung entgegengebracht wurde, zu anderem Handeln veranlassen. Durch Staatsministerialentschließung vom 7. Nov. 1873 wurde Dr. Reinkens in Baden als „katholischer Bischof“ anerkannt und ihm, nachdem er am 22. Nov. d. J. in die Hände des Ministers Jolly den Eid abgelegt hatte, die landesherrliche Anerkennungsurkunde übergeben. Da infolge der Agitation des im Lande herumreisenden Professors Michelis in einer größeren Anzahl von Orten altkatholische Gemeinden entstanden, überwiesen ihnen die Regierungsbehörden eine Reihe von Gotteshäusern zur Mitbenutzung. Gesetzlich geregelt wurden die altkatholischen Verhältnisse durch „Großherzoglich badisches Gesetz vom 15. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend“, nebst Ministerial-Vollzugsverordnung vom 27. Juni 1874. Gegen das Gesetz richtete sich die Denkschrift des Kapitularvikariats vom 13. April 1874.[2]) Da den Katholiken durch ein Breve Pius' IX. vom 12. März 1873

---

1) Maas, Gesch., S. 511 ff.; AKR. (1871), Bd. 25, S. 191 ff.; (1873), Bd. 29, S. 139 ff. Durch das RGes. über die Beurkundung d. Personenstandes usw. vom 6. Febr. 1875 entfiel das bad. Ges. vom 21. Dez. 1869.

2) Abdr. der Aktenstücke AKR. (1874), Bd. 32, S. 451 ff.

der Mitgebrauch der den Altkatholiken zugewiesenen Kirchen verboten war, sah sich eine Reihe katholischer Gemeinden bald ohne Gotteshaus.

Kübel tat in dieser Zeit alles, um die Bewegung zu hemmen und die Kirchennot zu lindern. Am 16. Jan. und 2. Febr. 1873 legte er in einem Hirtenbriefe den Gläubigen das Wesen des Altkatholizismus dar, am 13. März 1873 erließ er eine Instruktion über die seelsorgerliche Behandlung der Altkatholiken, im Frühjahr 1874 erschien ein neuer Hirtenbrief über die Altkatholikenfrage, am 5. Nov. 1874 und 22. April 1875 traf er Anordnungen über den Bau von Notkirchen.

VII. Tief einschneidend wirkte auf die weitere Gestaltung der kirchenpolitischen Verhältnisse Badens auch die Stellung, welche seit Errichtung des Deutschen Reiches die Preußische Regierung zur katholischen Kirche einnahm. Einmal unterstanden die seit 1849 staatsrechtlich zum Königreich Preußen gehörenden vormaligen Fürstentümer Hohenzollern kirchenrechtlich der Erzdiözese Freiburg, und es fanden deshalb alle im sog. Kulturkampf gegen die katholische Kirche erlassenen preußischen Gesetze auch Anwendung auf die Katholiken der beiden Hohenzollern. Da der Erzbistumsverweser sich in dieser Beziehung den Schritten des preußischen Episkopates anschloß, wurde er mehrfach von den Strafen dieser Gesetze, Geldstrafen, Pfändung des Mobiliars usw. betroffen. Sodann hat Baden bei Erlaß der neuen kirchenpolitischen Gesetze mehrfach den Vortritt gehabt, indem die zuerst in Baden eingeführten Gesetze später auch in Preußen aufgestellt wurden, wofür Baden dann den Namen „preußisches Probierländle“ erhalten hat. Eine spätere Forschung wird wohl den Einfluß, welchen die preußische Regierungspolitik hier auf die badische ausgeübt hat, des näheren feststellen.

VIII. Eine weitere Umgestaltung übten die von seiten des Deutschen Reiches auf staatskirchenrechtlichem Gebiet erlassenen Gesetze. Das am 4. Juli 1872 erlassene Reichs-Jesuiten-Gesetz hatte für Baden allerdings weniger Bedeutung, da hier schon früher mit der Wirksamkeit der Orden aufgeräumt war. Mit Staatsgenehmigung anerkannt war in Baden nur die Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern. Gleichwohl sind auch aus dieser Zeit Maßnahmen gegen die Orden und Kongregationen zu verzeichnen.

Am 2. März 1872 stellte die liberale Mehrheit der Zweiten Kammer den Antrag, es solle eine eingehende Klosteruntersuchung stattfinden, um festzustellen, ob im Lande Ordensniederlassungen ohne staatliche Genehmigung beständen. Zufolge dieses am 9. März 1872 angenommenen Antrages fand dann die Untersuchung statt, welche aber nur feststellen konnte, daß außer den Barmherzigen Schwestern keine Ordensniederlassungen vorhanden seien.

Das schon oben (S. 185) erwähnte „Gesetz, die öffentliche Lehrwirksamkeit der Mitglieder eines religiösen Ordens betreffend, vom 2. April 1872“ verbot den Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten. Die Staatsregierung war jedoch ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu erteilen. Auf Grund dieses Gesetzes wurde eine Anzahl Anstalten von Schulschwestern aufgehoben, die Schulschwestern wanderten aus. Die Lehrinstitute der Barmherzigen Schwestern blieben bestehen.

Das weitere „Gesetz, die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden betreffend, vom 2. April 1872“ untersagte den Mitgliedern religiöser Orden, welche im Großherzogtum nicht nach Maßgabe des § 11 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge.

Als die beiden Gesetzentwürfe bekannt wurden, erhob der Kapitularvikar dagegen bereits am 16. März 1872 eingehenden Protest.

IX. Der passive Widerstand, welchen der Klerus der Examensverordnung von 1867 entgegensetzte, führte im Jahre 1872 zu neuen Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Ordinariate. Die getroffene Vereinbarung, in welcher das Kapitularvikariat unter gewissen Abänderungen an der früheren Verordnung das Examen der Theologen gestatten wollte, wurde auf Veranlassung des Kapitularvikars vorher Rom zur Zustimmung vorgelegt. Ohne diese Antwort von Rom abzuwarten, erließ Jolly am 2. Nov. 1872 eine neue Verordnung, welche lediglich auf die Wünsche der protestantischen Kirche Rücksicht nahm. Nunmehr protestierte das Kapitularvikariat am 7. Nov. 1872 auch gegen diese neue Verordnung und verbot den Theologen und Geistlichen an dem Staatsexamen teilzunehmen.

Das veranlaßte dann den Minister zu neuen Maßregeln gegen die katholische Kirche, und zwar um so mehr, als in Preußen der Kampf im vollsten Gange war. Es erschien das „Gesetz vom 19. Febr. 1874, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Okt. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend“.[1]) Art. 1 des Gesetzes verschärfte in weitgehendster Weise die Examensverordnung, Art. 2 verfügte die Schließung des Theologenkonvikts und der Knabenseminare vom Ende des Sommersemesters 1874 ab. Art. 3 bringt eine neue Reihe von Strafbestimmungen, welche als § 16a—§ 16e dem Gesetze vom 9. Okt. 1860 eingefügt wurden. Die Strafen gegen die den Gesetzen zuwiderhandelnden Geistlichen sind Geldstrafen von 300—1500 M., Gefängnis bis zu einem Jahre, Aberkennung der Fähigkeit zur ferneren Bekleidung eines Kirchenamtes, Entziehung des Amtseinkommens usw. Nach § 16d soll ein staatlicher Gerichtshof für kirchliche An-

1) Abdr. im AKR. (1874), Bd. 31, S. 377 ff.

gelegenheiten, bestehend aus den Mitgliedern des Staatsministeriums und fünf vom Großherzog zu ernennenden richterlichen Mitgliedern, errichtet werden und ihm die Aufgabe zufallen, die Amtsentsetzung derjenigen Geistlichen auszusprechen, die wegen Verletzung des Gesetzes und bestimmter Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden sind und deren Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unzuträglich erscheint. Die Beantragung zu einer derartigen Entfernung vom Amte geht vom Ministerium des Innern aus. Art. 4 bestimmt: „Diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben bzw. zu Priestern geweiht sind, können, insofern sie unter die Verordnung vom 6. Sept. 1867 fallen, ein Kirchenamt nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemein-wissenschaftliche Vorbildung bestanden oder von der Regierung auf ihre persönliche Bitte Dispens erlangt haben; dagegen wird ihnen gestattet, bis auf weiteres kirchliche Funktionen zu üben, die Regierung aber ist ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugnis wieder zu entziehen."

Bereits gegen den Entwurf des Gesetzes legte das Kapitularvikariat in einer Denkschrift vom 24. Jan. 1874 Verwahrung ein, und dasselbe geschah in der Erklärung derselben Kirchenbehörde an das Ministerium des Innern vom 13. Aug. 1874. Da die Kirchenbehörde auf ihrem negativen Standpunkte verharrte, war das allmähliche Aufhören der Seelsorge unausbleiblich.

Um letzteres für die nächste Zeit in etwas zu verhindern, erteilte der Kapitularvikar am 29. Jan. 1874, also vor dem Erlaß des Gesetzes, ganz im geheimen den Priesteramtskandidaten die Priesterweihe. Bereits am 1. Febr. erfuhr hiervon die Regierung, und das gab ihr Veranlassung, in das Gesetz den Art. 4 als Übergangsbestimmung einzufügen. Auf Grund dessen erschien dann am 4. Aug. 1874 eine Ministerialverordnung, welche den Neupriestern jede öffentliche kirchliche Funktion untersagte.

Nunmehr folgte eine förmliche Hatz auf die jungen Priester durch die Schutzbeamten, das Ministerium wies die Staatsanwälte an, die Strafbestimmungen des neuen Gesetzes auf die jungen Priester anzuwenden. Die letzteren wurden von ihren Stellen vertrieben, zu Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt, auch den Erzbistumsverweser traf eine Geldstrafe von 600 M., weil er die Anstellung der Neupriester nicht zurücknahm. Letzteren blieb nichts anderes übrig, als gleich ihren Konfratres in Preußen im Auslande Stellung zu suchen. Zufolge der Schließung des Theologenkonvikts und der Knabenseminare sank die Zahl der Theologiestudierenden sehr schnell. Wegen der traurigen Zustände an der Freiburger theologischen Fakultät wandten sich die wenigen Theologen an andere Universitäten wie Würzburg, München, Mainz, Innsbruck, Eichstätt. Das Priesterseminar, welches nicht geschlossen wurde, hatte im J. 1879 nur noch 8 Alumnen. Da die in dieser Zeit geweihten Priester, wie schon hervorgehoben, im eigenen Lande nicht angestellt werden konnten, wuchs die Zahl der verwaisten Seelsorgestellen in kurzer Zeit ganz enorm.

X. Ein letzter Versuch, den Klerus gefügig zu machen, war das „Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatskassen betreffend, vom 25. Aug. 1876" (sog. Dotationsgesetz). Nach diesem Gesetze sollte die Staatskasse den „Ertrag der mit der Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge nicht verbundenen und auch nicht zur Aushilfe in der Seelsorge notwendigen Nebenpfründen-Kaplaneibenefizien usw." und die Interkalarfälle an sich ziehen, um daraus den Pfarrern „Aufbesserungen" zu gewähren. Die schreiende Ungleichheit bestand einmal darin, daß diese „Staatszuschüsse" für die 1200 katholischen kirchlichen Stellen auf 200 000 M. berechnet waren und für die bloß 430 protestantischen Stellen die gleiche Summe zur Verwendung kommen sollte. Außerdem wurde der Bezug der Zulage von der Unterzeichnung eines das Versprechen unbedingten Gehorsams gegen die Staatsgesetze enthaltenen Reverses abhängig gemacht. Der Revers der einzelnen Geistlichen konnte auch durch einen solchen des Kirchenoberhauptes ersetzt werden. Damit fiel der Revers für die protestantischen Geistlichen, deren Kirchenoberhaupt der Großherzog ist, fort, den katholischen Geistlichen aber war es unmöglich gemacht, an den Wohltaten des Gesetzes teilzunehmen, da sie den Revers nicht unterschreiben konnten. Somit führte das Gesetz auch in dieser Beziehung zu einer Bevorzugung der Protestanten.

XI. Nebenher gingen in diesen Jahren neue Schulkämpfe. Der Erzbistumsverweser kam der Regierung insoweit entgegen, als er am 3. Juni 1871 die im J. 1864 erlassene Verordnung, welche den Geistlichen den Eintritt in den Ortsschulrat verbot, aufhob, die Tendenzen der liberalen Kammermehrheit auf Einführung der obligatorischen Simultanschule traten dagegen immer offener hervor. Die praktische Umsetzung dieser Tendenzen auf Einführung der konfessionslosen Schulen erfolgte, wenn auch nicht vollständig, durch das neue Schulgesetz vom 18. Sept. 1876: Jolly schlug einen Mittelweg ein. Das Gesetz bestimmte nämlich: „Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören." „Die örtliche Aufsicht über die Volksschule sowie die Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt." „Bei Besetzung der Lehrstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden. Gehören die Kinder verschiedenen Bekenntnissen an,

und ist nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich, so wird dieser dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen." „Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde." „Die nach § 5 Abs. 1 des obigen Gesetzes (8. März 1868) den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im Ganzen noch zum Teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden."

Letztere Bestimmung traf insbesondere die weiblichen Lehrinstitute mit klösterlichem Charakter. Die von Jolly am 20. Sept. 1876 unterzeichnete Vollzugsinstruktion zu dem Gesetze bestimmt, „daß die zur Zeit auf Grund des Regulativs vom 16. Sept. 1811 bestehenden sog. Lehr- und Erziehungsinstitute zur Erteilung des Volksschulunterrichts nicht mehr befugt erscheinen". Da die Regierung an diese Institute die Forderung stellte, ihre katholischen Schulen in gemischte verwandeln zu lassen, kamen einige Institute dieser Forderung nach. Andere dagegen, welche dieser Forderung nicht nachkamen, verfielen der Auflösung.

Durch dieses neue Schulgesetz, welches eine Abänderung und Ergänzung desjenigen vom 8. März 1868 bildet, waren somit die katholischen Schulen in Baden beseitigt, an 153 Orten wurden die bisherigen katholischen Konfessionsschulen in Mischschulen verwandelt. Das Kapitularvikariat, dem auf sein Ersuchen durch Ministerialerlaß vom 16. Dez. 1875 vier Exemplare des neuen Gesetzentwurfes mitgeteilt wurden, legte bereits am 31. Jan. 1876 gegen den Entwurf beim Staatsministerium Protest ein, welcher, wie dargetan, vergeblich war.[1])

XII. Einen Tag nach Unterzeichnung des Schulgesetzes, nämlich am 19. Sept. 1876, forderte der Großherzog den Minister Jolly auf, seine Entlassung einzureichen, dessen Genehmigung dann am 25. Sept. 1876 auch erfolgte. Jolly, welcher der katholischen Kirche viel Schaden zufügte, starb am 14. Okt. 1891 als ein vergessener Mann.

H. Aufhebung des Staatsexamens. Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles mit Domkapitular Orbin. Katholische Volkspartei. Veränderungen des Dotationsgesetzes. Kirchensteuergesetze. Revisionsgesetz von 1888. Missionen und Seelsorge durch Ordensmitglieder.

Das neue Staatsministerium, in welchem Turban Ministerpräsident, Stoesser Minister des Innern wurde, setzte anfänglich die Jollysche Kirchenpolitik fort. Der von der katholischen Volkspartei (Lender und Genossen) in der Zweiten Kammer gestellte Antrag auf Änderung des für die Theologen bestehenden Staatsexamens wurde am 25. Jan. 1878 abgelehnt. Es folgten aber bald Ereignisse, welche auf die bisherigen kirchenpolitischen Verhältnisse mächtig einwirkten. Am 7. Febr. 1878 starb Pius IX., sein im März d. J. gewählter Nachfolger Leo XIII. bot der Preußischen Regierung die Hand des Friedens. Wenn auch die zwischen dem Päpstlichen Stuhle und der Preußischen Regierung angeknüpften Verhandlungen vor der Hand zu keinem positiven Resultate führten, so machte sich doch auch auf seiten dieser Regierung das Bedürfnis eines friedlichen Ausgleiches immer mehr geltend, und diese Stimmung wirkte wiederum zurück auf die badischen Regierungskreise.

I. Die Vorschläge, welche Minister Stoesser im April 1879 durch Prof. F. X. Kraus dem Erzbistumsverweser zu einem provisorischen modus vivendi machen ließ, wurden vom letzteren vollständig abgelehnt. Wirkliche amtliche Verhandlungen begannen dagegen erst durch einen Erlaß des Kapitularvikariats an das Ministerium des Innern vom 31. Juli 1879, in welchem die Freude darüber ausgedrückt war, daß die Regierung zu Verhandlungen bereit sei. Die von der Regierung gemachten Vorschläge gingen dahin, daß sie zwar grundsätzlich an dem Gesetze vom 19. Febr. 1874 (oben S. 188) festhalte, aber bereit sei, die Vollzugsverordnung nach dem Muster des württembergischen Gesetzes von 1862 erheblich zu ändern, das Ordinariat solle aber gleichzeitig die gegen die Staatsprüfung und das Dispensgesuch gerichteten Verbote zurücknehmen. Das Kapitularvikariat hielt sich jedoch nicht für zuständig, diese Vorschläge einseitig anzunehmen, sondern glaubte die Angelegenheit dem Päpstlichen Stuhle zur Entscheidung vorlegen zu sollen.

Einen bedeutenden Einfluß auf den gedeihlichen Fortgang der Verhandlungen hatte die Thronrede, mit welcher der Großherzog am 18. Nov. 1879 den Landtag eröffnete, und in welcher folgender Satz enthalten war: „Es wird, so hoffe ich, den auf den Frieden gerichteten Bestrebungen Meiner Regierung gelingen, auch die bis dahin noch nicht erledigten Fragen in den Verhältnissen der katholischen Kirche ihrer Lösung näher zu bringen." Am 17. Jan. 1880 wurde

1) Maas, Der neueste Schulkonflikt im Großh. Baden (AKR. [1878], Bd. 39, S. 396 ff.).

dann der Zweiten Kammer ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher das Gesetz von 1874 aufrechterhielt, aber diejenigen Kandidaten von der Prüfung befreien wollte, welche nach $2^1/_2$ jährigem Universitätsstudium „eine theologische Fachprüfung im Großherzogtum abgelegt haben, sofern dieser Prüfung ein staatlich ernannter Kommissär angewohnt und das Ergebnis der Prüfung der Staatsbehörde nicht Anlaß zur Beanstandung der Kandidaten wegen Mangels hinlänglicher allgemein-wissenschaftlicher Bildung gegeben hat."

Inzwischen war am 19. Dez. 1879 von Rom aus an den Kapitularvikar eine Instruktion eingetroffen, welche es ihm nicht gestattete, gleichzeitig mit der Vorlegung des Gesetzentwurfs die Nachsuchung der Dispens zu erlauben. Da jedoch die Regierung und die Kammermehrheit auf letzterer Forderung bestanden, fand der Gesetzentwurf in der Zweiten Kammer keine Annahme. Der Kapitularvikar wandte sich nun erneut nach Rom, und eine päpstliche Instruktion vom 2. Febr. 1880 setzte ihn in den Stand, das bisherige Verbot aufheben zu können. Am 10. Febr. 1880 richtete er ein Schreiben an den Großherzog und am 12. Febr. d. J. an das Ministerium, in welchem er „in der Erkenntnis, daß eine der Kirche entsprechende Änderung des Gesetzes von 1874 in sicherer Aussicht stehe, die Verbote wegen Dispenserteilung vom Staatsexamen" zurücknahm.

Damit war der Streit entschieden. Der frühere von der Kammer beanstandete Gesetzentwurf wurde aufgegeben und am 13. Febr. 1880 derselben ein neuer vorgelegt, welcher am 25. Febr. d. J. von der Zweiten Kammer einstimmig, und am 3. März d. J. von der Ersten Kammer mit allen gegen eine Stimme Annahme fand. Schon am 5. März d. J. erfolgte die landesherrliche Genehmigung und Publikation. Das neue Gesetz verlangt von dem Kandidaten des geistlichen Standes, daß er „Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- bzw. Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität sowie darüber vorlegt, daß er während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange, wie für die Studierenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfaches vorgeschrieben ist, mit Fleiß gehört habe". Die Vollzugsverordnung vom 11. April d. J. und die erzbischöfliche Verordnung vom 22. April d. J. zu dem neuen Gesetze wurden im Einvernehmen der Staats- und Kirchenregierung erlassen.

Im J. 1881 schied Minister Stoesser aus dem Ministerium, nachdem ihm am 11. März 1880 die liberale Kammermehrheit, zu der er ein erträgliches Verhältnis infolge der Verhandlungen über das Staatsexamen nicht mehr herstellen konnte, ein Mißtrauensvotum erteilt hatte.

II. Bischof Lothar v. Kübel starb am 3. Aug. 1881 und wurde im Münster zu Freiburg an der Seite des Erzbischofs Hermann v. Vicari, mit dem er so manche Ähnlichkeit hatte, beigesetzt. Den persönlichen Adel erhielt er Ende des Jahres 1869 mit dem Komturkreuz des Ordens der Württembergischen Krone, welches ihm verliehen wurde, als er die Konsekration des Bischofs von Rottenburg vornahm. Baden hat ihm keinen Orden verliehen.

Sieben Tage nach dem Tode des Bischofs v. Kübel, am 10. Aug. 1881, wählte das Domkapitel den Kapitelssenior Joh. Bapt. Orbin zum Erzbistumsverweser. Die Regierung begrüßte seine Wahl als ein Zeichen, daß das Domkapitel geneigt sei, die begonnene friedliche Einigung fortzusetzen, das gegenseitige Vertrauen zwischen den Regierungs- und katholischen Kirchenbehörden fing an, nach und nach zurückzukehren, am 20. Sept. 1881 versicherte der Großherzog, daß jedes Hindernis für die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles beseitigt werden solle, soweit dies von der Regierung abhängig sei. Zwei Kandidaten kamen in Betracht, Orbin und Kardinal Hohenlohe. Orbin verhielt sich längere Zeit dem an ihn gestellten Ansinnen gegenüber, die Würde des Erzbischofs anzunehmen, ablehnend. Da Rom den Kardinal Hohenlohe nicht wünschte, gelang es den Bemühungen des päpstlichen Vermittlers Spolverini, daß Orbin am 2. Mai 1882 einstimmig zum Erzbischof gewählt wurde. Am 12. Juli 1882 erfolgte seine Konsekration und Inthronisation durch den Rottenburger Bischof v. Hefele. Damit war die fast 14jährige Vakanz des Freiburger erzbischöflichen Stuhles erledigt.

III. Das Werk des Ausgleichs zwischen Staat und katholischer Kirche wurde erleichtert durch die Zusammensetzung der Zweiten Kammer. In einer am 25. Jan. 1881 zu Freiburg abgehaltenen Versammlung hatte die katholische Volkspartei an die Spitze ihrer Beschlüsse den Satz gestellt, daß sie die Grundsätze der Zentrumspartei im Reichstage als die ihrigen anerkenne. Damit sollte ein engerer Anschluß an die gleichgesinnten Vertreter des katholischen Volkes im übrigen Deutschland hergestellt werden. Der Ausfall der im Herbst 1881 vorgenommenen Wahlen nahm der nationalen Partei ihre bisherige absolute Mehrheit und verschaffte der katholischen Volkspartei im ganzen 23 Mandate.

1. Die erste Verhandlung dieses neuen Landtags betraf eine Verbesserung des Dotationsgesetzes vom 25. Aug. 1876[1]), welches durch Gesetz vom 15. Mai 1882 eine neue Fassung erhielt. Es hieß in dem neuen Gesetze: „Von der im 5. Abs. des § 6 bezeichneten Erklärung ist unter den vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen abzusehen." Diese durch den Oberhirten abzugebende Erklärung ging dahin, „alle Gesetze des Staats und rechtsgültig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen". Ferner fiel auch der Paragraph, welcher von der Verwendung der aus den erledigten Pfründen erzielten Überschüsse handelte.

2. Eine neue Revision des Dotationsgesetzes erfolgte durch Gesetz vom 5. April

1) Abdr. im AKR. (1883), Bd. 49, S. 64 ff.

1886 [1]): Der auf die erwähnte „Erklärung" bezügliche Passus wurde vollständig gestrichen, außerdem setzte das revidierte Gesetz die Dauer der Gewährung der Staatszuschüsse, welche bis zu einer Höhe von 200 000 M. für jede Konfession vorgesehen waren, vorläufig auf zehn Jahre fest.

Nach diesen Verbesserungen des Dotationsgesetzes war es dem Klerus möglich, seit 1882 an den Wohltaten der Staatszuschüsse nach einer langen Zeit des Darbens teilzunehmen. Die weniger als 1200 M. einbringenden Pfarreien wurden auf 1600 M., die zwischen 1200 und 1800 M. auf 1800 M. und die zwischen 1800 und 2200 M. auf 2200 M. aufgebessert. In beiden Gesetzen blieb jedoch die Bestimmung stehen, daß der Staatszuschuß entzogen werde, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre eine richterliche Verurteilung wegen Übertretung des Gesetzes vom 19. Febr. 1874 oder einiger anderer besonders aufgezählter kirchenpolitischer Gesetze erfolgt sei. Erst 1896 wurde letztere Bestimmung beseitigt.

So, gereinigt von den das katholische Kirchenrecht verletzenden Bestimmungen, ist auch die Fassung, welche das Dotationsgesetz in seinen späteren Neuredaktionen erhielt. Nach dem „Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln in Baden betreffend, vom 13. Mai 1899" [2]), erhalten die katholischen Pfarrer, deren Pfründen weniger als 1800 M. abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 1800 M., deren Pfründen 1800 M. oder mehr, aber weniger als 2200 M. abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 2200 M., deren Pfründen 2200 M. oder mehr, aber weniger als 2600 M. abwerfen, sowie die Pfarrer in Städten von mehr als 2000 Einwohnern und in den Amtsstädten eine Aufbesserung bis zu 2600 M. Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von 300 000 M. für die evangelischen Pfarrer, 300 000 M. für die römisch-katholischen Pfarrer, 8000 M. für die altkatholischen Pfarrer nicht übersteigen.

3. Zur Deckung der Kosten für örtliche kirchliche Bedürfnisse — Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser, Anschaffung kirchlicher Gerätschaften, Belohnung der niederen kirchlichen Bediensteten — gab das „Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, den mit dem Rechte öffentlicher Korporationen ausgestatteten Kirchen das Recht, von ihren Angehörigen Steuern (Umlagen) zu fordern, „für deren Erhebung die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes gewährt wird". Für Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Ämter war eine Besteuerung nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft. Zu dem Gesetz erschienen im Einverständnis mit dem Erzbischof zwei Ministerialverordnungen, nämlich eine „Verordnung, die Bestellung der Kirchengemeindevertretung für katholische Kirchengemeinden betreffend", vom 12. Mai 1890 und die „Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, hier den katholischen Religionsteil betreffend" vom 12. Mai 1890.

In veränderter Fassung ordnete diese Angelegenheit das „Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend". Zu letzterem Gesetze erfolgte im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat eine ausführliche „Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, die Feststellung, Erhebung und Vermehrung der allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionsteil betreffend", vom 5. Jan. 1900.[3])

Durch dieses Steuergesetz wurde die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden im wesentlichen nach den in dem preußischen Gesetze vom 20. Juni 1875 festgesetzten Grundsätzen geregelt. Die katholische Kirchenbehörde hat jedoch jahrelang gezögert, von dem ihr zugestandenen Rechte Gebrauch zu machen.

IV. Inzwischen war Erzbischof Orbin am 8. April 1886 gestorben und an seine Stelle der seitherige Bischof von Limburg, Johann Christian Roos, am 2. Juni 1886 zum Erzbischof gewählt. Seine Konsekration und Inthronisation erfolgte am 21. Sept. 1886. Bereits am 7. Febr. 1884 und 29. Okt. 1885 hatte Erzbischof Orbin an das Ministerium Eingaben gerichtet, welche dahin gingen, die freie bischöfliche Ernennung der Ordinariatsräte, die Wiederherstellung des erzbischöflichen Konvikts, die Pflege der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden gesetzlich wieder zuzulassen; beide Eingaben blieben jedoch erfolglos.

1. Erzbischof Roos nahm die Angelegenheit von neuem in die Hand. Am 12. April 1887 wandte er sich an das Kultusministerium um Aufhebung der Gesetze vom 19. Febr. 1874 und 2. April 1872. Nach einem mehrfachen Schriftenwechsel zwischen dem Erzbischof und dem Kultusminister wurde am 7. Dez. 1887 der Zweiten Kammer ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt, welcher als „Gesetz, Änderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über

---

1) Ges.- und Verordn.-Bl. (1886), S. 119; vgl. dazu: Bekanntmachung des Großh. Min. der Justiz, des Kultus- u. Unterrichts, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr., vom 9. April 1886 (AKR. [1888], Bd. 60, S. 457 ff.).

2) Abdr. im AKR. (1900), Bd. 80, S. 158 ff.

3) Abdr. des Ges. von 1888 im AKR. (1889), Bd. 61, S. 109 ff., der Min.-Verordnung vom 12. Mai 1890 im Ges.- u. Verordn.-Bl. (1890), Nr. XV, des Ges. von 1892 im Ges.- u. Verordn.-Bl. (1892), Nr. XVII, der Verordnung von 1900 im AKR. (1900), Bd. 80, S. 386 ff. Vgl. Schmitt, Die Stellung der badisch-rechtlichen Kirchengemeinde gegenüber dem kath. Kirchenrecht (AKR. [1913], Bd. 93, S. 32 ff.).

die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, vom 5. Juli 1888“[1]) die landesherrliche Sanktion erhielt.

Das Gesetz gestattet den Kirchen, „Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten. Desgleichen sind sie befugt, Pensionanstalten (Konvikte) für solche zu errichten und zu unterhalten, welche behufs der Vorbereitung für den geistlichen Beruf . . . Gelehrtenschulen oder die Universität besuchen“. Infolgedessen eröffnete der Erzbischof zu Beginn des Sommersemesters 1889 in feierlicher Weise wieder das theologische Konvikt zu Freiburg. Mit der im Gesetze verfügten Aufhebung des kirchlichen Gerichtshofes wurde außerdem gesetzlich festgesetzt, daß die Verurteilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe oder die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter in Zukunft nur „den Verlust des Amtseinkommens und den Ausschluß von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen“ zur rechtlichen Folge haben sollten. Artikel 4 des Gesetzes läßt die Ordensmitglieder zur straffreien „Spendung der Sakramente in Notfällen“ zu, eine Genehmigung von Niederlassungen oder eine Unterrichtstätigkeit lehnte die Regierung ab.

2. Zufolge dieses Artikels 4 wurde die Ordensfrage fortwährend zum Gegenstand parlamentarischer Erörterungen gemacht. Diese hatten den Erfolg, daß durch „Gesetz vom 14. Juli 1894, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872, d. i. des Verbotes der Abhaltung religiöser Missionen und Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden“[2]), die Abhaltung von Missionen durch Ordensmitglieder und die Leistung vorübergehender seelsorgerlicher Aushilfe durch dieselben gestattet wurde.

V. Auch in der Folgezeit hat es in Baden nicht an Angriffen auf die katholische Kirche gefehlt, die Kämpfe haben sich jedoch meist außerhalb der Parlamente abgespielt, und die Vorstöße in den Parlamenten führten keine Änderung der im Laufe der Jahre gesetzlich geordneten Verhältnisse herbei.[3])

J. Die Religionsgemeinschaften außer der evangelisch-protestantischen, römisch-katholischen und altkatholischen Kirche. Statistische Bemerkungen.

I. In dem Gesetz vom 9. Okt. 1860 werden der vereinigten evangelisch-protestantischen[4]) und der römisch-katholischen Kirche die „übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen und geduldet waren“, gegenübergestellt. Die beiden ersteren Kirchen — zu ihnen gehört seit dem Gesetz vom 15. Juni 1874 auch die altkatholische Kirche — haben das Recht öffentlicher Korporationen. Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften richten sich nach den ihnen erteilten besonderen Verwilligungen. Soweit das Gesetz von 1860 in einzelnen Punkten allen Religionsgesellschaften weitergehende Rechte gewährte, sind ihre früheren Beschränkungen aufgehoben. Es kommen folgende Religionsgemeinschaften in Betracht:

1. Den Deutschkatholiken waren durch Min.-Erlaß vom 20. April 1846 und 15. Mai 1848 Korporationsrechte und die private Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet. Durch Min.-Erlaß vom 26. Febr. 1852 wird „dem Verein . . . das verliehene Korporationsrecht entzogen und die Duldung als Religionsgenossenschaft versagt“.

2. Die Altlutheraner haben auf Grund des Min.-Erlasses vom 28. Dez. 1855 und 28. Mai 1856 keine Korporationsrechte und nur die Befugnis des freien gemeinsamen nichtöffentlichen Gottesdienstes.

Die Altlutheraner stehen in bezug auf ihre Rechtsstellung den übrigen Religionsgemeinschaften, Mennoniten, Herrnhuter, Neutäufer usw., gleich.

3. Die Juden haben mit verschiedenen Beschränkungen das Recht öffentlicher Korporationen. Ihre Rechtsstellung ist durch eine zahlreiche Anzahl staatlicher Erlasse geregelt, so durch Edikt vom 13. Jan. 1809, 4. Mai 1812, 5. März 1827, 13. März 1827, 13. Mai 1833, 30. Jan. 1849.[5])

---

1) Abdr. im Ges.- u. Verord.-Bl. (1888), Nr. XXVI, S. 327 f., und im AKR. (1888), Bd. 60, S. 462 f. Vgl. dazu Maas, Das badische Gesetz über die rechtl. Stellung der Kirchen vom 5. Juli 1888 (AKR. [1889], Bd. 61, S. 90 ff.).

2) Abdr. im AKR. (1895), Bd. 74, S. 471.

3) Heiner, Ges., die kath. K. betr., (Rosins Bibl.) gibt weder einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung des kath. Staatskirchenrechts in Baden, noch auch bringt er das bestehende Recht vollständig zum Abdruck. Die Zusammenstellung ist deshalb nur mit Nachprüfung zu gebrauchen.

4) Vgl. darüber Spohn, Badisches Staatskirchenrecht (1868) und Spohn, Kirchenrecht der vereinigten evangelischen protestantischen Kirche im Großh. Baden, 2 Abt. (1871 u. 1875).

5) Kahl, Lehrsystem, S. 347.

II. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt das Großherzogtum bei einer Gesamtbevölkerung von 2 142 833 Einwohnern 826 364 evangelische, 1 271 015 katholische, 13 229 andere Christen, 25 896 Israeliten, 64 Nichtchristen, 6 233 anderen Bekenntnisses, 32 ohne Bekenntnis.[1])

Sechstes Kapitel. **Das Großherzogtum Hessen.**

A. Das Staatsgebiet. Einführung der Reformation. Duldung nichtlutherischer Religionsgemeinschaften. Reformierte und katholische Pfarrei in Darmstadt, katholische Pfarrei in Gießen. Duldung von Sekten. Anwachsen der katholischen und reformierten Bevölkerung durch den RDHSchluß und die Deutsche Bundesakte. Verfassungsurkunde.

I. Die Bevölkerung der hessischen Lande war früher in zahlreiche kleine Herrschaften gegliedert. Alle hessischen Lande beherrschte zuletzt vereinigt Philipp der Großmütige (1504—1567). In seinem berühmten Testamente verteilte er das Land unter seine vier Söhne, von denen zwei bald kinderlos starben, die beiden anderen aber — Wilhelm zu Kassel (1522—1592) und Georg zu Darmstadt (1547—1596) — Linien gründeten, zwischen denen das Hessenland dauernd geteilt blieb: Die Darmstädter Linie, von welcher die Homburger mit Friedrich I. (1585—1638) sich abzweigte, und die Kasseler Linie. Die Kasseler Linie erhielt 1803 die Kurwürde, verlor aber durch den Friedensschluß vom 3. Sept. 1866 ihr Territorium und ihre Souveränität an Preußen, die Homburger Linie starb am 24. Jan. 1866 mit Landgraf Ferdinand aus, das Homburger Land fiel an die Darmstädter Linie, die es jedoch durch den gt. Friedensschluß von 1866 nebst anderen Gebieten an Preußen abtreten mußte. In den Kasseler und Homburger Gebieten, welche zur preußischen Provinz Hessen-Nassau geschlagen wurden, gilt seit 1866 das preußische katholische Staatskirchenrecht und bleibt für unsere Darstellung nur das Gebiet der Darmstädter Linie übrig.[2])

II. In den althessischen Territorien wurde die Reformation sofort bei ihrem Beginne eingeführt.[3]) Landgraf Philipp, einer der ersten Verfechter der neuen Lehre und eines der Häupter des Schmalkaldischen Bundes, trat bereits in der Mitte des Jahres 1524 zur neuen Lehre über und ließ schon 1526 auf einer von ihm zu Homburg einberufenen Synode die Grundzüge zu einer evangelischen Kirchenverfassung für seine Landgrafschaft feststellen.

Diese sog. Reformatio ecclesiarum Hassiae hat zwar nie Gesetzeskraft erlangt, ist aber das Programm der in Hessen durchzuführenden Reformation gewesen. Die Reformatio geht von dem Grundsatz aus, daß der alte Glaube von der Obrigkeit ausgerottet und an seine Stelle der neue Glaube von Staats wegen gesetzt werden müsse. Die lutherische Kirche war Staatskirche (ecclesia dominans) im ausschließenden Sinne des Reformationszeitalters und des dafür aufgestellten jus reformandi. Die Landesuntertanen waren gezwungen, zur Konfession ihres Landesherrn überzutreten oder in ein Gebiet auszuwandern, wo ihre Religion die herrschende war. Bereits im Anfange der dreißiger Jahre des 16. Jh. war die Reformation der hessischen Territorien so weit vollendet, daß man von Hessen als einem lutherischen Lande sprechen konnte. Der Katholizismus, welcher sich noch in einigen Klöstern erhalten hatte, war nur noch ein kleines Überbleibsel aus früherer Zeit. Bei dieser lutherischen Konfession ist dann auch in der Folgezeit die Linie Hessen-Darmstadt geblieben, während der Landgraf Moritz von Hessen-Kassel 1605 zur reformierten Lehre übertrat und seine Landesuntertanen zur Annahme dieses seines Bekenntnisses nach den Reformationsgrundsätzen zwang.

---

1) Krose, K. Hb. IV, S. 147.

2) Gareis, Das Staatsr. des Großh. Hessen (in: Marquardsen, Hb. d. ö. R.s [1884], Bd. III, 1, 3, S. 53 f.).

3) Die folgende Darstellung schließt sich mehrfach referierend an die instruktive Arbeit von Winkelmann, Die rechtl. Stellung der außerhalb der Landeskirche stehenden Religionsgemeinschaften in Hessen (1912).

III. Zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jh. gehörte es zu den Ausnahmen, wenn Angehörige eines anderen als des lutherischen Bekenntnisses in hessisch-darmstädtischem Gebiete ansässig wurden. Eine Ausnahme bilden die Waldenser:

Ein Teil der durch die Aufhebung des Edikts von Nantes vertriebenen Waldenser (reformierter Konfession) suchten 1688 beim Landgrafen Ernst Ludwig um Aufnahme in Hessen nach. Die Niederlassung, welche ihnen unter gewissen Bedingungen gewährt wurde, war nur von kurzem Bestand, da die Ansiedler bald in ihre Heimat zurückkehrten. Dort aufs neue zur Auswanderung gezwungen, kehrten sie 1699 nach Hessen zurück und gründeten die noch heute bestehenden Waldenserkolonien Wembach, Rohrbach und Hahn. Der Freiheitsbrief des Landgrafen Ernst August vom 22. April 1699, durch welchen ihnen erneut die Niederlassung gestattet wird, gewährt ihnen die weitgehendsten Rechte, sie genießen freies Religionsexerzitium, sowohl öffentlich als insgeheim, haben vorbehaltlich der landesherrlichen Konfirmation das Recht, Schulmeister und Pfarrer zu berufen, sie bilden überhaupt eine Kirche mit eigener kirchlicher Verwaltung. Der Grund für die günstige Aufnahme der Waldenser liegt nicht in der plötzlich aufgetauchten toleranten Gesinnung der Landesregierung, sondern ist in wirtschaftlichen und merkantilistischen Rücksichten zu suchen. Man suchte die Kunstfertigkeit der Waldenser in Seiden-, Leinen-, Woll- und Baumwollenmanufaktur, wie dies auch in Preußen geschehen war, für den Staat nutzbar zu machen.

Den anderen Religionsgesellschaften gegenüber verharrte die Regierung in dieser Zeit auf dem exklusiven Standpunkte der alleinigen lutherischen Staatskirche. Die vielen in dieser Zeit erlassenen konsistorialen und landesherrlichen Reskripte regeln nur für einzelne bestimmte Fälle die Vollziehung der kirchlichen Amtshandlungen bei den nichtlutherischen Religionsgesellschaften. Der lutherische Pfarrer hatte in jedem Einzelfalle darüber an das Konsistorium zu berichten und um Verhaltungsmaßregeln zu bitten.

Die erste allgemeine Verordnung über die Behandlung fremder Religionsgesellschaften erging am 25. Xbris 1698 und betrifft die in Hessen allmählich wieder ansässig gewordenen Katholiken. Es ist die „Verordnung, von Rezeption Catholischer Unterthanen, wie es mit den sich albereits darinnen befindlichen Catholischen Unterthanen zu halten betr.“. Diese Verordnung ist in den folgenden Jahren mehrfach erneuert und eingeschärft worden, so auf Berichte der Pfarreien in Braubach und Klingelbach, wo Reformierte, und in Dachsenhausen, Neunkirchen, Kleingumpen, Winterkasten, Laudenau, Biedenkopf, wo Katholiken ansässig waren.

Wurde den Andersgläubigen auch unter bestimmten Bedingungen der Aufenthalt im Lande gestattet, so war ihnen jedoch die Fähigkeit, ein Amt zu bekleiden, gänzlich abgesprochen. Auch zu Taufpaten durften sie nicht genommen werden. Besonders große Sorgfalt wurde angewendet, um die Heiraten zwischen Lutheranern und Andersgläubigen zu verhüten, eigens geordnet waren die Zeremonien, mit welchen Andersgläubige bestattet werden sollten. Über diese letztere Frage erschien 1713 ein ausführliches Konsistorialgutachten, welches die Grundlage für die „Fürstliche Verordnung, mit was Ceremonien die Römisch-Catholische und Reformierte Religions-Verwanthe zur Erden bestättiget werden sollen, vom 17. Okt. 1713“ geworden ist. Eine Ergänzung und Verschärfung der Verordnung vom 25. Dez. 1698 erging am 30. Jan. 1723. Die vielen sonst noch erlassenen Reskripte geben den Beweis, wie schwankend und unsicher man damals in der Behandlung der Andersgläubigen war und daß die Bestimmungen des Westfälischen Friedens keineswegs zu einer einheitlichen Praxis ausreichten.

IV. Trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten nahm die Zahl der Andersgläubigen in Hessen fortwährend zu.

1. In Darmstadt wohnten um die Mitte des 18. Jh. mehrere hundert Reformierte. Sie richteten am 26. März 1770 an den Landgrafen eine Eingabe mit der Bitte, einen eigenen Gottesdienst halten und ihn von einem eigenen Prediger in der leer stehenden Kapelle auf dem Gottesacker versehen lassen zu dürfen. Die Eingabe trägt den Randvermerk: „Placet die gebetene Erlaubnis so lange, bis eine Kirche erbaut wird. Darmstadt, den 27. Martii 1770.“ Weitergehende Forderungen stellte eine Eingabe der reformierten Gemeinde vom 28. Jan. 1771. Sie verlangte einen eigenen reformierten Schulmeister und für ihren Geistlichen das Recht, gültig „Proklamationen, Copulationen und Leichenaktus“ vornehmen sowie die Stolgebühren hierfür beziehen zu dürfen, außerdem die Gründung eines eigenen Armenkastens. Auch dieses Verlangen erhielt die Genehmigung des Landgrafen.

Die erteilten Verwilligungen fanden bei der lutherischen Stadtgeistlichkeit starken Widerstand, und sie wandten sich gegen dieselben in mehreren Vorstellungen an den Landgrafen, so am 24. April 1770 und 30. Mai 1771. Auf letztere Vorstellung hin verfügte der Landgraf: „Die dermalen existierende Gemeinde derer Reformierten soll an die Lutherische Geistliche die Jura Stolae bezahlen.“

Da der reformierten Gemeinde kein Exemplar der erteilten Privilegien übermacht war, wandte sie sich am 21. Okt. 1771 an den Landgraf um Autorisation eines Exemplars der Privilegien und um deren Drucklegung. Der Bitte wurde am 26. Okt. 1771 dadurch entsprochen, daß das handschriftlich und durch Siegelung autorisierte Exemplar in deutscher Sprache abgefaßt wurde, während die Drucklegung in französischer Sprache erfolgte.

Dieses Privilegium war nur auf die Stadt Darmstadt beschränkt, für das übrige Land verblieb es bei den alten Verordnungen. Aber auch hier ging die Entwicklung weiter. Bereits am 21. April 1779 gestattete ein landesherrliches Reskript den Reformierten auch im übrigen Landesgebiete, in Notfällen Geistliche ihrer Konfession zuzuziehen, jedoch unter der Bedingung, daß dem pastori loci vorher Anzeige gemacht werde, worauf dann der letztere dem Konsistorium Bericht zu erstatten hatte. Die gleiche Vergünstigung erhielten auch die Katholiken durch landesherrliche Verordnung vom 21. Jan. 1782. Ähnliche Verordnungen ergingen am 20. Nov. 1783 und 29. Jan. 1784. Die erste Bedingung für derartige Vergünstigungen war, daß der Nachbarstaat das Reciprocum für die dortigen Lutheraner garantierte.

Von dem Grundsatz, daß nur Angehörige des lutherischen Bekenntnisses Staatsämter bekleiden konnten, wurde 1777 dadurch eine Ausnahme gemacht, daß der reformierte Professor Schlettwein an der Landesuniversität Gießen Anstellung erhielt, wobei er von der Unterzeichnung des Religionsreverses und von der Eidesleistung auf die Augsburgische Konfession entbunden war und zugleich angeordnet wurde, daß auch in Zukunft bei den weltlichen Professoren der Universität von einer Verpflichtung auf die Confessio Augustana abgesehen werden solle. Ein landgräflicher Erlaß vom 16. Juli 1783 machte diese Ausnahme zu einem dauernden Zustande. Für die Professoren der theologischen Fakultät wurde ein neues Formular eingeführt, welches eine eidliche Verpflichtung nur auf die christliche Lehre enthielt und die lutherischen Bekenntnisschriften nur als Norm für die Lehre vom Katheder bestimmte.

2. Wie in Darmstadt die erste reformierte Gemeinde, so entstand in derselben Stadt auch die erste katholische Gemeinde in Hessen seit Einführung der Reformation. Schon 1722 hatten die Katholiken in Darmstadt die Erlaubnis erhalten, zu Ostern einen stillen Gottesdienst zu halten, jedoch war diese Vergünstigung nur von kurzer Dauer. Nachdem 1788 ein Gesuch der Katholiken um Abhaltung eines Gottesdienstes abschlägig beschieden war, erhielten sie durch den Freiheitsbrief vom 1. Dez. 1790 die Erfüllung ihrer Wünsche. Der Freiheitsbrief gestattete ihnen in 16 Artikeln: die Erbauung einer Kirche, jedoch ohne Geläut, die Anstellung eines Geistlichen, der kein Ordensgeistlicher sein darf, die Verrichtung aller gottesdienstlichen Handlungen mit Ausnahme von theophorischen und anderen Prozessionen. Beerdigungen müssen in der Stille geschehen. Stolgebühren für kirchliche Handlungen sind an den lutherischen Stadtgeistlichen zu zahlen. Söhne aus Mischehen folgen der Konfession des Vaters, Töchter der Konfession der Mutter. Der katholische Geistliche steht unter der Gerichtsbarkeit, die katholischen Gemeindemitglieder unter der Aufsicht und Gerichtsbarkeit des lutherischen Konsistoriums.

An der Universität in Gießen studierte auch eine Anzahl katholischer Studenten. Durch Urkunde vom 16. Juli 1783 wurden den Katholiken in Gießen zur Errichtung ihres an der Universität verwilligten Gottesdienstes 100 Reichstaler und für den Geistlichen 50 Reichstaler aus den Sequestraleinkünften der eingezogenen Mainzer Klostergüter zugewiesen. Seit 1784 besaßen die dortigen Katholiken einen katholischen Kirchenfonds, den Gottesdienst und die gottesdienstlichen Handlungen besorgten seit 1787 die Franziskaner von Wetzlar.

V. Gegen Ende des 18. Jh. begann man in Hessen auch Sekten zu dulden, jedoch gewährte man ihnen nur in einzelnen Fällen Aufnahme, ohne ihnen allgemein Duldung zu garantieren; sie übernahmen meist die Verwaltung von wüst liegenden Höfen und Gütern.

Das war z. B. der Fall bei den Mennoniten. Im J. 1770 erschien die „Verordnung, daß bey Verleyhung herrschaftl. Höfe auch Menonisten admittirt werden sollen, Item deren Religionsfreyheiten." Am 13. Mai 1771 wurde ebenso den „Wiedertäufern" dieselbe Vergünstigung gewährt und letztere in einzelnen Fällen angewandt. Eine Verordnung vom 21. Sept. 1780 bestimmte, „daß die Wiederteuffer von Entrichtung der jurium stolae beym Tauffen, Kopulieren, confirmieren und beerdigen gäntzlich befreyt, und nur zur Zahlung zehn Kreuzer Einschreibgebühr bey der Geburth eines Kindes gehalten seyn sollen". Die gegen diese Befreiung von seiten verschiedener Pastoralkonvente erhobene Remonstration blieb ohne Erfolg. [1])

VI. Durch den RDH Schluß vom 25. Febr. 1803 verlor Hessen-Darmstadt 13 Quadratmeilen mit 45000 Einwohnern, erhielt aber dafür eine Entschädigung von 95½ Quadratmeilen mit 124500 Einwohnern. Unter den Entschädigungsländern war eine Anzahl von Gebieten mit rein katholischer Bevölkerung, so vor allem in den Mainzer Gebieten und im Herzogtum Westfalen. Nach § 63 des RDH Schlusses soll die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein. Von da ab war somit die lutherische Landeskirche nicht mehr die alleinherrschende, und diese Veränderung bedingte eine Neuorganisation der bisherigen Landesbehörden. Diese erfolgte in Hessen durch die beiden Organisationsedikte von 1803 in folgender Weise:

1) Die Bezeichnung „Mennonist" und „Wiedertäufer" wird in den Verordnungen promiscue gebraucht, bezeichnet aber dieselbe Sekte, nämlich die Nachfolger der alten Wiedertäufer.

1. Die bisherigen Konsistorien wurden aufgehoben. An die Stelle dieser konfessionellen Staatsbehörden trat eine interkonfessionelle Behörde, der Kirchen- und Schulrat, welchem als provinzialer Behörde neben anderem „die Handhabung der landesherrlichen Rechte über die in der Provinz bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden und alle hier einschlagenden staatsrechtlichen Verhältnisse" übertragen war. Die neue Behörde war konfessionell gemischt, in Westfalen bestand sie aus katholischen Mitgliedern unter Beigabe eines evangelischen Mitgliedes, „welchem jedoch weiter nichts, als in vorkommenden Fällen die Reservation Unserer Gerechtsame übertragen sein soll"; in Starkenburg besaß sie eine katholische und protestantische Deputation, in Oberhessen war sie protestantisch, es war ihr aber für die katholischen Gemeinden dieser Provinz der katholische Professor des Kirchenrechts in Gießen beigegeben, welcher zu gleicher Zeit korrespondierendes Mitglied der katholischen Deputation für Starkenburg war. Die kirchlichen Provinzialbehörden unterstanden dem „Zentralpunkt der ganzen Staatsverwaltung", dem Ministerium, speziell dem Ministerium des Innern.

2. Unter den „in der Provinz bestehenden religiösen Gemeinden" sind die Gemeinden einer Konfession, die von der in der Provinz herrschenden abweicht, zu verstehen, also diejenigen, denen in den alten Landen durch besonderes Privileg Rechte verliehen sind, so die Reformierten und Katholiken in Darmstadt, die Katholiken in Gießen. Ihre Privilegien blieben fortbestehen, und so war es möglich, daß die „religiösen Gemeinden" in einer Provinz andere Rechte hatten als ihre Glaubensgenossen in einer anderen, wo ihre Konfession die herrschende war. Das wurde verfügt in einem Ministerialreskript an die drei Kirchen- und Schulkollegien vom 29. Okt. 1804, welches den Verkehr der Katholiken mit dem Päpstlichen Stuhle normiert: „Es verteht sich aber von selbst, daß den bisherigen Verhältnissen der in den alten Landen befindlichen Katholiken hierdurch keine Veränderung geschieht."

Unter den Begriff dieser „religiösen Gemeinden" fallen dann ferner auch alle Sekten wie die Mennoniten, Separatisten, Inspirierten (seit dem RDHSchluß) usw. Ihre Rechte ergeben sich aus den einzelnen Aufnahmereskripten, und es herrschte somit betreffs ihrer Rechtsstellung die größte Verschiedenheit.

3. Der Landgraf gehörte zu den ursprünglichen Mitgliedern des durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 geschaffenen Staatenbundes. Durch diesen Beitritt erhielt Hessen neben der Souveränität zahlreiche, damals mediatisierte, standesherrliche Gebiete, im ganzen 42 Quadratmeilen. Am 11. Aug. 1806 nahm der Landgraf die großherzogliche Würde an, nachdem Kaiser Franz II. bereits am 6. Aug. 1806 die deutsche Kaiserkrone niedergelegt hatte. Nunmehr war der Großherzog in bezug auf die Religionsgemeinschaften vollständig autonom.

Eine genaue Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaft fand vor der Hand nicht statt, nur die „Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Großherzogtums" aus dem J. 1806 hat folgende dahingehende Bestimmung: „F. Staats-Kirchen-Gewalt. § 40. Das Ius circa sacra und bei der protestantischen Kirche das Episkopalrecht stehen Uns . . . zu. Vermöge dessen gebührt Uns das Recht, Religionen zu dulden und Religionsübung zu gestatten, die Aufsicht über alle religiösen Gesellschaften, die Oberaufsicht über Kirchen, Schulen und Lokal milde Stiftungen usw. Die Uns hier im Allgemeinen vorbehaltene Gegenstände werden Wir durch Unsere Kirchen- und Schulraths-Collegien versehen lassen."

Der in den Akzessionsverträgen zur Rheinbundsakte gleichlautende Artikel IV, nach welchem für die Religionsübung, die bürgerlichen und politischen Rechte im ganzen Gebiete des beitretenden Staates für Katholiken und Lutheraner volle Parität herrschen sollte, hatte für Hessen keine Geltung[1]), da es, wie schon hervorgehoben wurde, zu den ursprünglichen und nicht zu den accedierenden Mitgliedern des Rheinbundes gehörte. Übrigens war diese Parität hinsichtlich der freien Religionsübung auch unnötig, denn in den beiden Organisationsedikten von 1803 war dieselbe den Reformierten und Katholiken schon gewährleistet worden. Anders stand es freilich mit der Gewährung der bürgerlichen und politischen Rechte, welche erst im Anschluß an die Deutsche Bundesakte von 1815 erfolgte.

4. Obwohl Napoleon für Hessen eine besondere Vorliebe hatte — man sagt, er habe den Prinzen Emil von Hessen für den Thron von Preußen ausersehen gehabt —, so schloß sich doch das Großherzogtum am 2. Nov. 1813 den Alliierten an, der Rheinbund löste sich bereits im ersten Jahre der Befreiungskriege auf. Hessen war dann Mitglied des durch die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 ins Leben gerufenen Deutschen Bundes. Bei der durch die Wiener Kongreßakte am 9. Juni 1815 zwischen den deutschen Staaten erfolgten Gebietsregelung wurde der hessische Länderbestand bedeutend verändert, aber nicht vermindert. Für das in Wegfall gekommene, rein katholische Herzogtum Westfalen tauschte es Rheinhessen ein, welches eine konfessionell gemischte Bevölkerung, insbesondere eine größere Anzahl von Mennonitengemeinden besaß.

VII. Die in Art. XVI und XIII der deutschen Bundesakte übernommenen Verpflichtungen[2]) löste Hessen ein durch die Verfassungsurkunde vom 17. Dez. 1820. Die einschlägigen Arikel sind folgende:

„Art. 20. Die Verschiedenheit der in dem Großherzogtum vorkommenden christlichen Konfessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

---

1) Unrichtig Winkelmann a. a. O., S. 74f. 2) Vgl. oben S. 78f.

Art. 21. Den anerkannten christlichen Konfessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Kultus gestattet.

Art. 22. Jedem Einwohner des Großherzogtums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgendeiner, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Art. 39. Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Art. 40. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs weder verkündet, noch vollzogen werden.[1])

Art. 41. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 42. Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Art. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohltätigkeits- sowie der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Art. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohltätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden."

Zu den „anerkannten christlichen Konfessionen" gehören die Lutheraner, Reformierten und Katholiken. Sie werden in bezug auf die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte paritätisch behandelt und haben das Recht auf öffentliche und freie Religionsübung. Das Staatsbürgerrecht, d. h. der Besitz des aktiven und passiven Wahlrechts für die Erste und Zweite Kammer haben nach Art. 14 der VU. „diejenigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Untertanenverband stehen und wenigstens drei Jahre im Großherzogtum wohnen". Art. 15 der VU. bestimmt: „Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat oder wenn es einzelnen entweder ausdrücklich oder durch Übertragung eines Staatsamtes stillschweigend verliehen wird." Somit gilt Art. 14 nur für die Inländer christlichen Bekenntnisses; Juden und Anhänger nichtchristlicher Religionsgemeinschaften bedürfen zum Erwerb des Staatsbürgerrechtes einer besonderen Verleihung. Die früher den Reformierten und Katholiken erteilten Freiheitsbriefe waren mit der Verfassungsurkunde hinfällig.

B. Frankfurter Konferenzen. Evangelische Union. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Diskretionsjahr. Kirchenvorstände. Gesetz die relig. Freiheit betr. von 1848. Gesetz über das Patronatsrecht der Standesherrn. Übereinkunft mit dem Bischof 1854. Gesetzentwurf von 1862. Anerkennung der Altkatholiken. Volksschulgesetz. Religiöses Erziehungsrecht.

I. Wie schon oben (S. 137 f.) angegeben wurde, nahm Hessen teil an den langjährigen Verhandlungen, welche die Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz untereinander in den sog. Frankfurter Konferenzen und dann auf Grund der letzteren mit dem Apostolischen Stuhle führten.

Durch die Zirkumskriptionsbulle Provida solersque vom 16. Aug. 1821 wurde der katholische Teil von Hessen zur Diözese Mainz gewiesen, nur zwei limburgische Pfarreien und eine fuldaische waren ausgenommen. Diese Ausnahmen verschwanden im J. 1889, indem die seither zu Limburg gehörigen Pfarreien Harheim und Dornassenheim sowie die seither zu Fulda gehörige Pfarrei Ruhlkirchen und die Gemeinden Bad-Nauheim und Rumpenheim der Diözese Mainz zugeteilt wurden.[2]) Im übrigen nahm Hessen an der Weiterentwicklung der kirchenpolitischen Verhältnisse der oberrheinischen Staaten solidarischen Anteil und ist deshalb auf die bei Württemberg und Baden gegebene Darstellung zu verweisen (oben S. 137 f., 172 f.).

II. Neben den Verhandlungen der oberrheinischen Staaten hergehend fanden dann die übrigen kirchenpolitischen Verhältnisse in Hessen ihre eigene Regelung.

Die beiden bisher getrennten Konfessionen der Lutheraner und Reformierten vereinigten sich mit Großherzoglicher Genehmigung in den verschiedenen Gemeinden zu einer „vereinten evangelisch-protestantischen Kirche". Für Rheinhessen geschah dieses durch „Urkunde über die Vereinigung der beiden protestantischen Konfessionen in der Provinz

1) Aufgehoben durch Art. 5 Abs. 3 des Ges. v. 23. April 1875 die rechtl. Stellung der Kirchen- u. Religionsgemeinschaften im Staate betr.

2) Rich. Schmidt, Kirchenrechtl. Quellen d. Großh. Hessen (1891), S. 10 Anm. 1. In dieser exakten Quellensammlung wie in dem dazu von Schmidt gelieferten Ergänzungsheft von 1895 sind die meisten der im folgenden skizzierten Gesetze zusammengestellt. Weitere Ergänzungen dazu liefert die Abhandlung von Winkelmann, Die rechtl. Stellung usw.

Rheinhessen zu einer vereinten evangelisch-christlichen Kirche vom 28. Nov. 1822". Die Vereinigung in den übrigen hessischen Landesteilen hatte statt in der Folgezeit. Da die Union nicht allgemein durchgeführt wurde, gab es von da ab lutherische, reformierte, unierte Gemeinden. Das „Edikt, die Organisation der Behörden für die evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend, vom 6. Juni 1832" übertrug die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen — diese drei genannten Abteilungen umfassenden — Kirche des Großherzogtums, unter der obersten Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern und der Justiz, einem Oberkonsistorium, drei Superintendenten, den Kreisräten, den Dekanen, den Pfarrern und den Kirchenvorständen. An Stelle dieses Edikts mit den dazu erlassenen Amtsinstruktionen, welche das Selbstgestaltungsrecht der Kirchen, auch in rein kirchlichen Dingen, negierten, trat das „Edikt, die Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogtums betreffend. Vom 6. Jan. 1874", welches auf das Prinzip der Gemeinde- und Synodalvertretung aufgebaut ist und „unbeschadet des dem Staate zustehenden Ober-Aufsichtsrechts" die Selbständigkeit der kirchlichen Verwaltung und Gesetzgebung normiert.

Letzteres Edikt wurde abgeändert durch das „Kirchengesetz, die Abänderung der Bestimmungen des Edikts vom 6. Jan. 1874 über die Wahlen, insbesondere die Wahlperioden für die Mitglieder der Kirchengemeinde-Vertretungen, der Kirchenvorstände, der Dekanatssynoden, der Dekanatsausschüsse und für die Dekane betreffend, vom 15. März 1885".[1])

III. Über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen herrschte früher in Hessen keine einheitliche Regelung. Bereits in einem Ausschreiben des Kirchen- und Schulrats in Darmstadt vom 18. Juli 1825 war bestimmt, daß „in gemischten Ehen die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Konfession des Vaters folgen, wenn nicht in Eheverträgen vor Eingehung der Ehe mit beiderseitiger Übereinstimmung etwas anderes über die religiöse Erziehung der Kinder festgesetzt ist". Diese Bestimmung ist fast wörtlich übergegangen in die „Großherzogliche Verordnung vom 27. Febr. 1826, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend".

IV. Aus der in Art. 21 der VU. gewährten Gewissensfreiheit ergibt sich die Möglichkeit des Religionswechsels. Als „Entscheidungsjahr" wird in dem „Ministerial-Reskript vom 26. Jan. 1832, das Unterscheidungsjahr betreffend", das erreichte 14. Lebensjahr bestimmt, nur in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Landesteilen gilt gemäß einer Pfälzischen Religionsdeklaration von 1799 das zurückgelegte 18. Lebensjahr. Eine Ausnahme von dem Grundsatz des beliebigen Religionsrechtes setzte das Ministerialreskript vom 21. März 1833 fest, indem es verfügte, daß „die Erlaubnis zur Eingehung einer Ehe eines Juden mit einer Christin nicht erlaubt werden könne", sowie „daß der Übertritt einer Christin zur jüdischen Religion nicht gestattet werden könne".

V. In bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Kirchenvorstände herrschte im Großherzogtum die größte Verschiedenheit, eine Gleichförmigkeit führte hier für die evangelische und katholische Kirche herbei das „Edikt, die Organisation der Kirchenvorstände evangelischer und katholischer Konfession betreffend, vom 9. Juni 1832". Für die evangelische Kirche sind die Bestimmungen des Edikts durch die spätere Gesetzgebung entfallen, sie gelten aber mit einigen Änderungen noch für die katholische Kirche.

VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes, verkündet am 27. Dez. 1848, sind in Hessen ebensowenig wie in den anderen deutschen Bundesstaaten zur vollen Annahme gelangt.[2]) Sie gaben aber im Großherzogtum den Anlaß zur Erlassung einiger auf den ausgesprochenen Grundsätzen beruhenden Gesetze:

1. Das „Gesetz, die religiöse Freiheit betreffend, vom 2. Aug. 1848" lautet:

„Art. 1. Jedem Einwohner des Großherzogtums steht die freie und öffentliche Ausübung seines religiösen Kultus zu. Unter dem Vorwand der Religion dürfen jedoch weder die Gesetze

---

1) Schmidt, Krechtl. Qu., S. 19ff., 78ff., 124ff. (Min.-Erl. vom 31. März 1874, die Geschäftsordnung des Oberkonsistoriums betr.).

2) Freisen, St. u. k. K. I, S. 34[1], 83, 86, 104; II, S. 283.

des Staates oder der Sittlichkeit übertreten noch andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden.

Art. 2. Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Jede Unfähigkeit oder Beschränkung hinsichtlich der Ausübung von politischen oder bürgerlichen Rechten und Rechtshandlungen, welche bisher als Folge der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses bestanden haben, ist aufgehoben.

Art. 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes genießen den Schutz der Verfassung."

Durch Art. 21 der VU. war nur der evangelischen und katholischen Kirche die freie und öffentliche Ausübung des Kultus gestattet, das Gesetz von 1848 gewährt dieses Recht auch allen übrigen Bekenntnissen. In Ausführung dieses Gesetzes regelte die noch heute zum Teil gültige „Verordnung vom 23. Febr. 1850, die Staatsaufsicht über neue Religionsgemeinschaften und über die Versammlungen zu kirchlichen Zwecken betreffend", die Bildung neuer Religionsgemeinschaften im Großherzogtum.

2. Ein weiteres „Gesetz vom 7. Aug. 1848, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend", trifft in Art. 6 die Bestimmung: „Die den Standesherren als solchen bisher zuständig gewesenen Präsentationsrechte bei Besetzung von Pfarr- und Schulstellen sowie der Stellen der Verwalter von Kirchenkasten, Schulfonds und milden Stiftungen sind aufgehoben, insoweit die Standesherren nicht nachweisen, daß diese Stellen von ihnen oder ihren Vorfahren aus ihrem Privatvermögen fundiert worden sind, in welchem Falle ihnen das Präsentationsrecht verbleibt, sowie dasselbe unter gleicher Voraussetzung auch anderen Privaten zustehen würde" usw. Das Gesetz gilt jedoch gegenwärtig nur mehr für die Familie der Freiherren von Riedesel und für die adeligen Gerichtsherren, für die Standesherren entscheidet nunmehr das „Gesetz vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogtums Hessen betreffend", und die zu demselben erlassene „Verordnung vom 31. Dez. 1860, die Formen der Ausübung des Präsentationsrechtes zu evangelischen Pfarrstellen im Großherzogtum betreffend". In den beiden letzteren Erlassen sind die einzelnen Patronatberechtigungen aufgezählt.

VII. Die oberrheinischen Staaten hatten, wie bereits oben (S. 139, 174) dargestellt ist, die oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechte des Staates über die katholische Kirche in der Verordnung vom 30. Jan. 1830 festgesetzt. Da die Zugeständnisse, welche in der Verordnung vom 1. März 1853 hinsichtlich dieser Festsetzungen durch die koalierten Staaten gemacht wurden, den Bischöfen der Oberrheinischen Kirchenprovinz nicht genügten, traten letztere mit ihren Landesregierungen in Verhandlungen.

Das geschah auch in Hessen. Die „Vorläufige Übereinkunft zwischen der Großherzoglich Hessischen Regierung und dem Bischof von Mainz vom 23. Aug. 1854 in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche" machte an den bisherigen Kirchenhoheitsrechten wiederum bedeutende Einschränkungen. Die Übereinkunft, welche von seiten der Regierung nicht publiziert ist, wurde von dem Bischof Freiherrn v. Ketteler mit dem Vorbehalte unterzeichnet, daß dieselbe die Genehmigung des Apostolischen Stuhles erlange. Letzterer lehnte jedoch anfänglich die Genehmigung der vorgelegten Übereinkunft ab, wünschte vielmehr, daß Hessen einen Gesandten nach Rom sende, um dort über ein Konkordat zu verhandeln. Später erhielt der Bischof in Rom eine Instruktion zu weiteren Verhandlungen mit der Regierung. Gegen diese Instruktion richtete der Bischof eine von seinem Generalvikar, Domdekan Lennig verfaßte Gegenvorstellung unter dem Titel: Observationes ad instructionem Episcopo Moguntino datam etc. Daraufhin verlangte Rom die Instruktion zurück, gestattete aber dem Bischof die Übereinkunft von 1854 beizubehalten, wenn einige Abänderungen daran vorgenommen würden.

Diese Veränderungen erhielt der Bischof in den päpstlichen Animadversiones ad quaestionem propositam a Rev. Episcopo Moguntino vom 21. März 1855. Der Bischof stellte hiernach in Verein mit dem damaligen Ministerpräsidenten Frhrn. v. Dalwigk einen neuen Entwurf auf und bat den Großherzog, die Abänderungen zu genehmigen, woraufhin v. Dalwigk antwortete, daß der Großherzog sein Einverständnis erklärt habe. Der Entwurf der neuen Konvention, welchen das Ministerium dem Bischof zustellte, trägt keine Unterschrift und enthält die Beifügung, daß, wenn die anderen Staaten günstigere Bedingungen erhalten sollten, dieser Entwurf danach zu revidieren wäre. Das Mainzer Ordinariat teilte den Entwurf den Ordinariaten zu Freiburg, Rottenburg, Limburg und Fulda mit. Im Juli 1856 legte der Mainzer Bischof denselben dem Apostolischen Stuhle vor, welcher jedoch keine Antwort erteilte, sondern die Angelegenheit ad acta legte. Deshalb ist der neue Entwurf von der Regierung weder unterzeichnet noch ratifiziert.

Als im J. 1860 in der Zweiten Kammer ein Angriff auf die Konvention erfolgte, legte v. Dalwigk den Ständen die Konvention von 1854 vor mit dem Bemerken, daß noch weitere Verhandlungen über eine Modifikation derselben stattgefunden hätten, welche aber zu keinem förmlichen Abschlusse gelangt seien.

VIII. Nachdem so die Regelung gescheitert war, legte die Regierung den Ständen am 14. Nov. 1862 den „Gesetzentwurf, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Großherzogtum Hessen betreffend", vor. Der Gesetzentwurf, welcher sich an das badische Kirchengesetz von 1860 anlehnt, ist zwar von beiden Kammern beraten und mit verschärfenden Zusätzen versehen worden, erlangte aber nicht Gesetzeskraft.

Am 6. Okt. 1866 setzte eine Großherzogliche Entschließung die Übereinkunft vom 23. Aug. 1854 außer Wirksamkeit. Die offizielle „Darmstädter Zeitung", welche diese Mitteilung brachte, fügte hinzu, daß bis zum Zustandekommen eines Gesetzes über diesen Gegenstand nach den Grundsätzen verfahren werden solle, auf welchen der den Ständen im J. 1862 vorgelegte Gesetzentwurf, die „rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend", beruhe, insoweit diese Grundsätze durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Ständekammern Anerkennung gefunden hätten. Die Aufhebung der Übereinkunft erfolgte infolge einer Initiative des Mainzer Bischofs, indem er den Landständen den Boden zu ihren fortwährenden feindlichen Angriffen entziehen wollte.

Von da ab war in der kirchenpolitischen Gesetzgebung, abgesehen von den hierher gehörenden Reichsgesetzen, welche auch in Hessen als deutschem Bundesstaate zur Geltung kamen, einige Jahre Ruhe. Der Vollzug des deutschen Reichsgesetzes über die Austreibung der Jesuiten vom 4. Juli 1872 nebst Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1872 erfolgte mit ausgesuchter Härte. Die kirchenpolitische Gesetzgebung begann erst wieder in den nächst folgenden Jahren.

IX. Eine Großherzogliche Entschließung vom 15. Dez. 1873 anerkannte den Dr. Reinkens „auf Grund der am 4. Juni d. J. zu Köln stattgefundenen Bischofswahl und der ihm am 11. Aug. d. J. in Rotterdam durch den Bischof von Deventer erteilten Konsekration als katholischen Bischof, unbeschadet aller Unserer landesherrlichen Oberhoheits- und Oberaufsichtsrechte".

Ein „Ministerialerlaß vom 23. Dez. 1873, betreffend die Landesherrliche Anerkennung des Bischofs Dr. Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischofs" ordnete die Rechtsstellung des Bischofs und der Altkatholiken im einzelnen. Die neue Bewegung nahm in Hessen keinen großen Umfang an. Es bildeten sich Gemeinden in Mainz, Gießen, Offenbach und Heßloch. Zur Zeit des höchsten Standes der Bewegung (1879) gab es in Hessen 1203 Altkatholiken. Wegen dieser geringen Zahl und weil die Altkatholiken auf den vorbehaltenen Mitgebrauch der katholischen Pfarrkirchen und des katholischen Kirchenvermögens nirgends drangen, kam es zu keinen weiteren Verwickelungen.

X. Wichtig für die evangelische Kirche war das „Edikt, die Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogtums betreffend vom 6. Jan. 1874", über welches bereits oben (S. 199) berichtet wurde.

XI. Als sehr drückend mußten beide Kirchen, insbesondere die katholische, das neue Volksschulgesetz von 1874 empfinden.

Bereits in den Revolutionsjahren von 1848 und 1849 regte sich in Süddeutschland eine Bewegung, welche die Aufhebung der Konfessionsschulen und Einführung von Kommunalschulen anstrebte. Neu setzte diese Bewegung seit Anfang der 1860er Jahre wie anderswo, so auch in Hessen wieder ein. Der im J. 1873 vorgelegte Gesetzentwurf erhielt nach vielen Veränderungen und trotz der von katholischer wie evangelischer Seite dagegen erhobenen Proteste als „Gesetz, das Volksschulwesen im Großherzogtum Hessen betreffend, vom 16. Juni 1874" die Allerhöchste Sanktion. Das Gesetz gab die Konfessionsschulen preis. Nach Art. 8 ff. soll die Vereinigung konfessionell getrennter Schulen in gemeinsame erfolgen, wenn dieses durch die Vertreter der politischen Gemeinde und die Schulvorstände der beteiligten Konfessionsgemeinden beschlossen wird. Nach Art. 38 können Mitglieder geistlicher Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nicht als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen verwendet werden, wogegen ihnen Privatschulen unverwehrt bleiben. Betreffs des katholischen Religionsunterrichts fanden zwischen dem Ministerium des Innern und dem Mainzer Bischöflichen Ordinariate Verhandlungen statt, deren Resultat niedergelegt ist in dem „Erlaß des Bischöflichen Ordinariats zu Mainz vom 30. Okt. 1875 an die Hochw. Geistlichkeit des Bistums".[1])

XII. Auch mit der gesetzlichen Regelung des religiösen Erziehungsrechts der Kinder beschäftigte sich von neuem die Regierung in dieser Zeit.

Es sind in dieser Angelegenheit mehrere Entwürfe von der Regierung vorgelegt, aber keiner hat Gesetzeskraft erlangt, weil eine Einigung in den Kammern nicht zu erzielen war. Der erste Entwurf datiert vom 9. Dez. 1862. Die Regierung erneuerte ihre Vorlage in unveränderter Ge-

1) Abdr. im AKR. (1876), Bd. 35, S. 287 ff.

stalt am 24. Mai 1877, die dritte Vorlage erfolgte am 20. Nov. 1878, und zwar unter wörtlicher Wiederholung des vorigen Entwurfs. Der Landtagsabschied vom 18. März 1881 behielt sich die Wiedervorlegung des abgelehnten Entwurfs an den nächsten Landtag vor, hat aber diesen Plan nicht ausgeführt. Da die Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines BGB. für das Deutsche Reich die Aufnahme von Bestimmungen über das religiöse Erziehungsrecht der Kinder in den Entwurf endgültig ablehnte, verblieb die gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit dem Partikularrecht der Bundesstaaten. Diese Regelung ist bisher in Hessen nicht zur Durchführung gekommen, und deshalb gelten noch heute die Verordnung vom 27. Febr. 1826 und das Ministerial-Reskript vom 26. Jan. 1832.

C. Kirchenpolitische Gesetze von 1875. Tod des Bischofs v. Ketteler 1877. Neunjährige Sedisvakanz. Kirchengesetze der evangelischen Landeskirche. Gesetz über Austritt aus einer Religionsgesellschaft. Revision der kirchenpolitischen Gesetze 1887, 1889, 1895. Kirchenrechtliche Einzelbestimmungen in hessischen Staatsgesetzen.

I. Die bisherigen Beziehungen zur katholischen Kirche entbehrten nach der 1866 erfolgten Aufhebung der Übereinkunft von 1854 und des dann befolgten Verfahrens nach den Grundsätzen des Entwurfs von 1862 der verfassungs- und gesetzmäßigen Unterlage. Auch war durch das Edikt vom 6. Jan. 1874 das Verhältnis der evangelischen Kirche zum Staate wesentlich verändert worden, ohne daß die seitens der Staatsregierung zu wahrenden Interessen auch im einzelnen sichergestellt waren. Das gab der Regierung die Veranlassung, am 9. Sept. 1874 fünf Kirchengesetzentwürfe derartigen Inhalts zu veröffentlichen. Eine Gelegenheit, sich zuvor zu den Entwürfen zu äußern, war weder den katholischen noch den evangelischen Kirchenbehörden gegeben worden. Die Verwahrung und ausführliche Kritik, welche Bischof v. Ketteler an den veröffentlichten Entwürfen in mehreren Schriftstücken übte, fanden zwar, auch in liberalen Kreisen, vielfach Beachtung, blieben aber erfolglos.

In der Zweiten Kammer begannen die Debatten über die Entwürfe am 3. Okt. 1874. Abgeordneter Dr. Oechsner stellte zu Beginn derselben den Antrag: die Regierung solle ersucht werden, „noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die einschlägigen Verhältnisse durch Trennung der Kirche vom Staate zu erledigen sucht". Dieser Antrag, welcher auf Ablehnung der kirchenpolitischen Vorlage abzielte, wurde abgelehnt. Ministerialdirektor des Innern, Freiherr v. Starck, äußerte sich dahin, daß das, was in den preußischen Maigesetzen fixiert sei, auch für Hessen als notwendig erachtet werden müsse, und stellte damit dem Staate Hessen das traurigste Unselbständigkeitszeugnis aus. Der wiederholte Protest des Mainzer Bischofs hatte ebensowenig Erfolg als die aus vielen Gemeinden eingelaufenen Petitionen um Ablehnung der Gesetzentwürfe.

Dieselben erhielten am 23. April 1875 die landesherrliche Sanktion, nachdem Bischof v. Ketteler noch in letzter Stunde an den Großherzog in einem Immediatgesuche die Bitte gerichtet hatte, den Gesetzen die Sanktion nicht zu erteilen und so einen Kirchenkonflikt zu verhüten. Es sind folgende Gesetze:

1. „Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend. Vom 23. April 1875."
2. „Gesetz, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend. Vom 23. April 1875."
3. „Gesetz, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 23. April 1875."
4. „Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen betreffend. Vom 23. April 1875."
5. „Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend. Vom 23. Aril 1875." [1])

Da die Gesetze Nachbildungen der bis dahin erlassenen preußischen kirchenpolitischen Gesetze sind, kann von einer näheren Skizzierung ihres Inhalts abgesehen werden und genügt eine Verweisung auf die für Preußen gegebene Darstellung. Wie in Preußen, so hatten auch in Hessen die Gesetze den einmütigsten Widerstand der katholischen Bevölkerung zu erwarten. Das setzte der Bischof dem Ministerium in einem Schreiben vom 29. Juni 1875 in offener Weise auseinander, er hatte aber bei den trüben Aussichten den großen Trost in den Worten des Großherzogs: „Ich

1) Abdr. der Gesetze mit Motiven bei Schmidt, Krechtl. Qu., S. 126 ff. und im Reg.-Bl. (1875) Nr. 21, S. 247 ff., ohne Motive im AKR. (1875) Bd. 34, S. 386 ff.

kann die Kirchengesetze augenblicklich nicht aufheben, aber es ist mein Wille, daß sie mit der möglichsten Milde ausgeführt werden." Aber, obwohl der Bischof mit Ängstlichkeit bemüht war, daß in dem Widerstande gegen die Gesetzgebung nicht weiter gegangen werde, als unbedingt notwendig erschien, häuften sich auch in Hessen Trümmer auf Trümmer.

Ostern 1876 wurden die beiden Konvikte zu Mainz und Dieburg geschlossen, den Alumnen des bischöflichen Seminars in Mainz gestattete man dagegen, ihre bereits begonnenen Studien dort fortzusetzen. Dann hörte auch hier die Lehrtätigkeit und das Seminar selbst auf. Das Angebot der Regierung, die theologische Fakultät an der Landesuniversität Gießen wieder herzustellen, lehnte die bischöfliche Behörde ab. Gegen den Bischof wie gegen die Kapläne, welche nach dem Tode der Ortspfarrer ihre seelsorgerische Tätigkeit fortsetzten, ging die Regierung mit Strafanträgen vor. Wie in Preußen, so kam es auch bei den hessischen Gerichten zu keiner einheitlichen Rechtsprechung, und die Hessische Regierung verzichtete schließlich auf weitere strafrechtliche Maßregeln.

II. Am 13. Juli 1877 starb Bischof v. Ketteler fern von seiner Heimat, seine Leiche wurde im Dome zu Mainz beigesetzt. Am 20. Juli d. J. wählte das Domkapitel den Domherrn Moufang zum Kapitularvikar. Die Regierung erhob gegen seine Amtsführung Einspruch, weil er auf die an ihn gestellte Anfrage erklärt hatte, daß er „die Landesgesetze, welche die Beziehungen des Staates zur Kirche ordnen, nicht in aller Beziehung anerkennen und befolgen wolle und werde". Es wurden jedoch Verwickelungen dadurch vermieden, daß die Regierung erklärte, ihrer Ansicht nach sei auch während der Sedisvakanz das Domkapitel berechtigt, als Ordinariat zu fungieren. Danach richtete dann das letztere sein weiteres Verhalten ein.

Das Domkapitel reichte im August 1877 bei dem Ministerium eine Kandidatenliste für die Wiederbesetzung des Mainzer Bischofsstuhles ein. Da das Ministerium auf seine Anfragen bei den aufgestellten Kandidaten nach ihrer Stellung zu den Kirchengesetzen ein ablehnende Antwort erhielt, eröffnete es am 29. Okt. d. J. dem Wahlkollegium, daß sämtliche Kandidaten dem Großherzog minder genehm seien und anheimgegeben werde, andere Kandidaten aufzustellen. Das ist aber nicht geschehen; da die von der Regierung an die Kandidaten gestellten Bedingungen von letzteren nach katholischer Auffassung nicht erfüllt werden konnten, blieb dann der bischöfliche Stuhl zu Mainz während 9 Jahren unbesetzt, und verwaltete das Domkapitel während dieser Zeit die Diözese. Seit dem Jahre 1880 stellte aber die Regierung die Zahlung der bischöflichen Dotation ein.

Im übrigen gestaltete sich in den folgenden Jahren die kirchliche Not der Katholiken immer drückender. Weil die Kirchenbehörde außerstande war, die bei Wiederbesetzung erledigter Stellen vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, waren nach und nach ein Vierteil der Pfarreien im Bistum Mainz verwaist. Die Katholiken waren auf die zufällige und außerordentliche Seelsorge durch Nachbargeistliche angewiesen, denen allerdings nicht dieselben Schwierigkeiten wie in Preußen bereitet wurden. Die Einkünfte der verwaisten Pfarreien flossen in die in Darmstadt verwaltete Zentralkasse, während die Gemeinden die Ausgaben für die außerordentliche Seelsorge durch Sammlung von Almosen aufzubringen hatten. Außerdem machte sich ein großer Priestermangel immer mehr fühlbar.

III. Nach Erlaß der kirchenpolitischen Gesetze von 1875 trat längere Jahre in der Gesetzgebung für die katholische Kirche eine Ruhepause ein, um so eifriger aber arbeiteten die evangelischen Kirchenbehörden an der Ausbauung der Verfassung der evangelischen Landeskirche. Die hier erlassenen Gesetze sind folgende:

1. „Kirchengesetz, die Klassifikation des Diensteinkommens der evangelischen Geistlichen betreffend. Vom 8. Jan. 1876." Das Gesetz gilt, abgesehen von einigen Veränderungen, welche es durch spätere Gesetze erfuhr, noch heute.
2. „Kirchengesetz, die Einteilung der evangelischen Dekanate betreffend. Vom 22. Jan. 1876."
3. „Kirchengesetz, die Geschäftsordnung für die evangelische Landessynode betreffend. Vom 7. Febr. 1876."
4. „Kirchengesetz, die Wahlen der evangelischen Kirchengemeindevertretungen und der evangelischen Kirchenvorstände betreffend. Vom 9. März 1877."
5. „Kirchengesetz, die Dienstpragmatik für die Geistlichen der evangelischen Kirche des Großherzogtums betreffend. Vom 11. Juli 1879."
6. „Gesetz, die Disziplinarverhältnisse der Geistlichen der evangelischen Kirche des Großherzogtums betreffend. Vom 26. Nov. 1883."
7. „Kirchengesetz, die Abänderung der Bestimmungen des Edikts vom 6. Jan. 1874 über die Wahlen, insbesondere die Wahlperioden für die Mitglieder der Kirchengemeinde-Vertretungen, der Kirchenvorstände, der Dekanatssynoden, der Dekanatsausschüsse und für die Dekane betreffend. Vom 15. März 1885."
8. „Kirchengesetz, die Wahlen der Dekane und ihrer Stellvertreter, sowie zur Dekanats-Synode zu dem Dekanats-Ausschuß und zur Landessynode betreffend. Vom 13. Dez. 1887."

9. „Kirchengesetz, die Besetzung der Pfarrstellen betreffend. Vom 17. Nov. 1888."

10. „Kirchengesetz vom 23. Juni 1891, die Versetzung der evangelischen Geistlichen in den Ruhestand und die Festsetzung der Ruhegehalte betreffend."

11. „Kirchengesetz vom 23. Juni 1891, die Aufhebung der Akzidenzien der evangelischen Geistlichen betreffend."

12. „Kirchengesetz vom 21. Nov. 1891, die Gehalte der Geistlichen betreffend." Das Gesetz gibt Abänderungen und Ergänzungen des unter Nr. 1 erwähnten Gesetzes.

13. „Kirchengesetz vom 25. Nov. 1891, die Sterbequartale betreffend."

14. „Kirchengesetz vom 29. Nov. 1891, den Vorsitz im Kirchenvorstand und im Pfarrkollegium betreffend." Das Gesetz ändert § 13 des unter Nr. 5 erwähnten Gesetzes.

15. „Kirchengesetz vom 15. Okt. 1892, die Anrechnung geleisteter Militärdienste bei dem Dienstalter der Geistlichen betreffend."

16. Die am 30./31. Mai 1892 zu Berlin zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Königreich Preußen vereinbarten „Festsetzungen zur Regelung der evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Hessen", publiziert am 8. Nov. d. J. regeln die Militärseelsorge in Hessen durch Schaffung selbständiger Militär-Kirchengemeinden. Neu geregelt wurden die militärkirchlichen Verhältnisse durch die „Festsetzungen zur Regelung der evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Hessen" vom 29. März 1906.[1])

IV. An Gesetzen aus dieser Zeit, welche die beiden Kirchen und die Religionsgemeinschaften berühren, sind zu verzeichnen: Das „Gesetz vom 10. Sept. 1878, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend". Durch dieses Gesetz ist ein Teil der Bestimmungen in der Verordnung vom 23. Febr. 1850 aufgehoben. Für die Israeliten gilt das „Gesetz vom 10. Sept. 1878, den Austritt aus den israelitischen Religionsgemeinden betreffend". Dieses Gesetz regelt nur den Austritt aus einer israelitischen Religionsgemeinde, für den Austritt aus der israelitischen Religionsgesellschaft (Judentum) gilt dagegen das vorher genannte Gesetz.

V. Während man in Preußen und Baden seit 1880 an eine Abbröckelung der sog. Kulturkampfgesetze ging, erfolgte dieselbe in Hessen erst nach einigen Jahren.

1. Der erste Schritt dazu war die Wiederbesetzung des seit 9 Jahren verwaisten Mainzer Bischofsstuhls. Großherzog Ludwig IV. ließ durch den Fürsten Karl zu Isenburg-Birstein an den Apostolischen Stuhl den Wunsch gelangen, den Mainzer Bischofsstuhl bald wieder besetzt zu sehen. Die Verhandlungen kamen zum baldigen Ziele, indem der Papst mit Umgehung des Wahlrechts des Domkapitels im April 1886 den Domkapitular Paul Leopold Haffner zum Bischof von Mainz ernannte. Seine Inthronisation fand am 25. Juli d. J. statt. Auf Grund eines Urteils des Oberlandesgerichtes zu Darmstadt vom 15. Juni 1886 gab nun die Regierung die dem bischöflichen Stuhle vorenthaltene Dotationsrente heraus.

2. Eine Revision der kirchenpolitischen Gesetze von 1875 folgte im J. 1887. Die Begründung der Gesetzesvorlage spricht neben anderem folgende Erwägungen aus: „Der von Seiten der katholischen Kirche der Ausführung der kirchenpolitischen Gesetze vom 23. April 1875, insbesondere dem Gesetze über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen entgegengesetzte passive Widerstand hat eine für den Staat wie für die erwähnte Kirche gleich unerfreuliche Lage im Großherzogtum zur Folge gehabt. Nur durch eine sehr weitgehende Auslegung und Handhabung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ist es bisher gelungen, der katholischen Bevölkerung eine, wenigstens notdürftige, Seelsorge zu erhalten. — In der Überzeugung, daß diesem Zustande nicht durch eine rücksichtslose Durchführung jener Gesetze, sondern nur durch eine den Vorgängen in Nachbarstaaten entsprechende Revision derselben abgeholfen werden könne, hat die Großh. Regierung zu wiederholten Malen eine solche Revision in Aussicht gestellt, als Zeitpunkt für deren Vornahme aber die zuvor erfolgte Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Mainz und die daran sich knüpfende Aussicht auf ein friedliches Zusammengehen von Staat und Kirche festgehalten." Die seit der Inthronisation mit dem Bischof und durch ihn mit der Kurie stattgefundenen Verhandlungen hatten zu dem Ergebnis geführt, zunächst nur eine Revision des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vorzunehmen, der später eine solche über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt folgen sollte. Als Gegenleistung müsse der Bischof die Erfüllung der Anzeige gewähren.

Die Verhandlungen über die Gesetzesvorlage waren von kurzer Dauer und brachten das „Gesetz, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend. Vom 5. Juli 1887". Das Gesetz ermöglichte die Wiedereröffnung des Mainzer Priesterseminars und der bischöflichen Konvikte sowie die Besetzung erledigter Pfarreien. Die zur Erlangung einer An-

1) Abdr. der Gesetze bei Schmidt, Krechtl. Qu., der „Festsetzungen" von 1906 bei Freisen, Mil. KR., S. 302 ff. Die Zusammenstellung gibt ein Bild von der Rührigkeit der evangelischen Kirche in Hessen, nachdem ihr durch das Verfassungsedikt vom 6. Jan. 1874 die Selbständigkeit der kirchlichen Verwaltung und Gesetzgebung überwiesen war.

stellungsberechtigung vorgeschriebene wissenschaftliche Staatsprüfung ist beseitigt, es wird nur die Vorlage von Zeugnissen über das Bestehen der Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium sowie über die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität erfordert. Von letzterem Erfordernis kann jedoch die Regierung aus besonderen Gründen ganz oder teilweise dispensieren. Bezüglich der Anzeigepflicht wird bestimmt: „Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, welcher ein kirchliches Amt dauernd übertragen werden soll, dem Ministerium des Innern und der Justiz unter Bezeichnung der Stelle, für welche sie ausersehen ist, anzuzeigen . . . Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist berechtigt, innerhalb vier Wochen nach der Anzeige gegen die beabsichtigte Anstellung Einspruch zu erheben, wenn der Anzustellende aus einem auf Tatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichem Gebiet angehört, für die Stelle nicht geeignet ist".[1])

3. Zwei Jahre nachher erschien das andere Revisionsgesetz, nämlich „Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1875 über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt betreffend. Vom 7. Sept. 1889". Das Gesetz hob die Art. 4, 5, 8[1], 13—2 des Gesetzes von 1875 auf, beseitigte somit insbesondere den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.[2])

4. Einiges Entgegenkommen gegen die Orden und ordensähnlichen Kongregationen brachte der „Erlaß des Großherg. Minist. des Innern und der Justiz vom 9. März 1894, betr. die Aufnahme von Mitgliedern in die im Großherzogtum bestehenden Niederlassungen oder Anstalten von relig. Orden oder ordensähnlichen Kongregationen". Weitere Milderungen traten ein durch das dritte Revisionsgesetz, nämlich: „Gesetz vom 1. Juni 1895, die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1875 über religiöse Orden und ordensähnliche Kongregationen betreffend".[3]) Dieses letztere Gesetz bestimmt:

„Art. 2. Den am 1. Okt. 1874 in dem Großherzogtum vorhanden gewesenen Niederlassungen und Anstalten von religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, deren Mitglieder sich ausschließlich der Aushilfe in der Seelsorge widmen, sowie den Niederlassungen der Orden zum guten Hirten und zur ewigen Anbetung zu Mainz kann von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz gestattet werden, neue Mitglieder bis zu der am 1. Okt. 1874 vorhanden gewesenen Zahl aufzunehmen und ihre Niederlassungen auf diesem Stand zu erhalten.

Art. 3. Der Artikel 3 des Ges. vom 23. April 1875 erhält folgende Zusätze:

Unter gleichen Voraussetzungen kann auch solchen sich ausschließlich der Krankenpflege widmenden religiösen Orden und Kongregationen, welche am 1. Okt. 1874 Niederlassungen im Großherzogtum nicht hatten, die Errichtung von Niederlassungen durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz gestattet werden.

Weiblichen Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, kann als Nebentätigkeit die Pflege und Unterweisung von Kindern, welche sich in noch nicht schulpflichtigem Alter befinden, gestattet werden.

Art. 4. Neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Kongregationen unterliegen, gleich den bereits bestehenden, der Aufsicht des Staates gemäß den Bestimmungen in Art. 4 des Gesetzes vom 23. April 1875."

5. Das vorstehende Gesetz war nur wenige Jahre in Geltung, es wurde aufgehoben durch das „Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen betreffend, vom 4. Juli 1914".[4]) Sein Inhalt ist folgender:

„Art. 1. Das Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen betreffend, vom 23. April 1875 wird dahin geändert:

I. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Abweichend von der Vorschrift des Art. 1 Abs. 2 kann den dermalen bestehenden weiblichen religiösen Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, die sich ausschließlich

---

1) Abdr. des Gesetzes mit Motiven bei Schmidt, Krechtl. Qu., S. 207 ff. und im AKR. (1887), Bd. 58, S. 341 ff.

2) Abdr. des Gesetzes mit Motiven bei Schmidt, Krechtl. Qu., S. 227 ff. Vgl. dazu: „Revision des Großh. Hessischen Gesetzes vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend" (im AKR. [1890], Bd. 63, S. 430 ff.).

3) Abdr. des Min.-Erl. und des Gesetzes mit Motiven im AKR. (1896), Bd. 75, S. 142 ff.

4) Abdr. im Großh. Hess. Reg.-Bl. (1914), Nr. 16, S. 251 ff. Der Evangelische Bund entfaltete „im Interesse des religiösen Friedens" zur Hintertreibung des Gesetzes wochenlang eine maßlose Hetze, aber vergebens. Das neue Gesetz enthält zwar gegenüber dem früheren Zustande manche Milderungen, aber zumeist in kautschukartigen Bestimmungen, die alles in das Belieben der Regierung stellen. In dem der Zweiten Kammer zugestellten Bericht des Gesetzgebungsausschusses war unter anderem ausdrücklich betont, daß nach § 1 des noch bestehenden Ordensgesetzes vom 23. April 1875 neue Niederlassungen von Orden und ordensähnlichen Kongregationen im Großherzogtum nur auf dem Wege einer neuen Gesetzgebung zugelassen werden könnten und daß dieses auch für eine eventuelle Zulassung der Jesuiten nach Aufhebung des Jesuitengesetzes gelte. Das Gesetz und sein Zustandekommen liefert den Beweis der Angst gewisser Kreise vor der Entfaltung der katholischen Caritas, die doch in großartigster Weise dem Staatswohle zugute kommt. Deshalb möge demselben als Beitrag zur kleinstaatlichen Kulturgeschichte im Texte der Abdruck vergönnt sein. Vgl. Köln. Volksztg. Nr. 538, den 15. Juni 1914, Nr. 577, den 27. Juni 1914; Westf. Volksbl. Nr. 128, den 12. Mai 1914.

dem Unterrichte widmen und Privatunterrichtsanstalten besitzen, von dem Ministerium des Innern gestattet werden, ihren Bestand auf der Höhe des 1. April 1914 zu erhalten.

Auf die aus früherer Zeit herrührenden Privatmädchenschulen in Alzey, Birkenau und Neustadt i. O., an denen Schwestern von der göttlichen Vorsehung unterrichten, finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

II. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

Religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, die sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, kann die Errichtung neuer Niederlassungen und die Aufnahme neuer Mitglieder in die vorhandenen Niederlassungen von dem Ministerium des Innern gestattet werden.

Den weiblichen religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, die sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, kann von dem Ministerium des Innern die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich in noch nicht schulpflichtigem Alter befinden, die Leitung von Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Mädchen in nicht mehr schulpflichtigem Alter, die Pflege und in den dazu geeigneten Fällen auch die Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Heimen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie die Pflege und Unterweisung von gefallenen Frauenspersonen als Nebentätigkeit gestattet werden, unter der Voraussetzung, daß die bürgerlichen Anstalten und Einrichtungen nicht genügen.

Den männlichen religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, kann von dem Ministerium des Innern die Leitung von Heimen und Hospizen für Arbeiter, Gesellen oder Lehrlinge gestattet werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf den Orden zum guten Hirten und die Vorschrift des Abs. 1 über die Aufnahme neuer Mitglieder auch auf den Orden zur ewigen Anbetung entsprechende Anwendung.

III. Als Artikel 3a wird eingeschaltet:

Die dermalen vorhandenen Niederlassungen von religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, deren Mitglieder sich ausschließlich der Aushilfe in der Seelsorge widmen, können neue Mitglieder bis zu der am 1. Okt. 1874 vorhanden gewesenen Zahl aufnehmen und ihren Personalbestand auf dieser Höhe erhalten.

Im Falle des Nachweises eines dauernden, vermehrten Bedürfnisses nach Aushilfe in der Seelsorge kann das Ministerium des Innern den im Abs. 1 erwähnten Orden und ordensähnlichen Kongregationen, die dermalen Niederlassungen im Großherzogtum haben, die Aufnahme neuer Mitglieder in die vorhandenen Niederlassungen über den Bestand vom 1. Okt. 1874 hinaus und die Errichtung neuer Niederlassungen in Bensheim und Offenbach gestatten.

Unter denselben Voraussetzungen kann das Ministerium des Innern eine Niederlassung des Ordens der Benediktiner in Mainz gestatten.

In Niederlassungen von Orden und ordensähnlichen Kongregationen, die sich der Aushilfe in der Seelsorge widmen (Abs. 1—3) dürfen nur solche Mitglieder aufgenommen werden, welche die von dem Gesetze, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, vom 5. Juli 1887 aufgestellten Erfordernisse hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigkeit und der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen erfüllen.

IV. Als Artikel 3b wird eingeschaltet:

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern können an den Bischöflichen Knabenerziehungsanstalten in Klein-Zimmern und Drais als Vorsteher, Lehrer oder Erzieher im Bedürfnisfall auch Personen angestellt werden, die einem sich ausschließlich dem Unterrichte widmenden Orden oder einer derartigen ordensähnlichen Kongregation angehören. Die Genehmigung ist widerruflich. Die Zulassung eines Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation bedarf der Zustimmung der Landstände.

V. Im Artikel 4 wird

a) im Abs. 1 hinter dem Worte „bestehenden“ eingefügt: „und neu errichteten“,

b) im Abs. 2 das Wort „Gesamtministeriums“ ersetzt durch das Wort „Staatsministeriums“,

c) als Abs. 3 hinzugefügt: „Die Bestimmungen des Volksschulgesetzes über Privatunterrichtsanstalten werden durch die Bestimmungen des Artikel 2 und 3 b nicht berührt.“

Art. 2. Das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1875, die religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen betreffend, vom 1. Juni 1895 wird aufgehoben.

Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach seiner Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft.“

6. Weitere Revisionen der kirchenpolitischen Gesetzgebung haben nicht stattgefunden. Es steht somit das Hauptgesetz wie das Besteuerungsgesetz von 1875 noch in unveränderter Geltung.

7. Als eine wichtige Anordnung möge hier noch die nach eingehender Beratung mit der Diözesangeistlichkeit vom Bischöflichen Ordinariat festgesetzte neue Abgrenzung der Dekanate verzeichnet sein. Dieselbe wurde, nachdem sie am 9. Juni 1894 die Genehmigung des Groß-

herzogs erhalten hatte, durch „Bischöfliche Verordnung vom 15. Juni 1894, die neue Abgrenzung der katholischen Dekanate betreffend", im Katholischen Amtsblatt publiziert.[1])

VI. Einzelbestimmungen kirchenrechtlichen Inhalts finden sich auch in einigen, andere Gegenstände regelnden, hessischen Staatsgesetzen:

So verbietet die „Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 16. Dez. 1899" § 7 Nr. 1 dem Gerichtsvollzieher die Vornahme von Amtshandlungen „in Kirchen oder sonstigen für gottesdienstliche Verrichtungen bestimmten Gebäuden, selbst wenn augenblicklich gottesdienstliche Verrichtungen darin nicht stattfinden". Diese Bestimmung gilt für Religionsgemeinschaften jeder Art.

Nach dem „Gesetz, die Gerichtskosten betreffend, vom 30. Dez. 1904" Art. 100 Nr. 5 sind „Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie die zur Bestreitung der kirchlichen oder religiösen Bedürfnisse erforderlichen Mittel ganz oder teilweise durch Umlagen auf ihre Mitglieder aufbringen", in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Kosten befreit.

Das „Gesetz über den Urkundenstempel vom 12. Aug. 1899, in der Fassung vom 1. April 1907" befreit die vorstehend erwähnten Kirchen und Religionsgemeinschaften in gleicher Weise von der Zahlung des Stempels.

Nach dem Hessischen AG. zum BGB. vom 17. Juli 1899 Art. 19 verjähren in 4 Jahren „die Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben und Gefälle, welche an die Staatskasse, an Gemeinden oder andere Kommunalverbände, an Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten sind . . ."

Das „Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902" hat in Art. 18 und 22 Bestimmungen, welche aber nur für die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts gelten (oben S. 114[4]).

Das „Gesetz, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 8. Juli 1911" (in Kraft vom 1. April 1913) bestimmt in Art. 3: „Der Grundsteuer unterliegen nicht: 4. Die Grundstücke und Gebäude, die im Eigentum des Staates, der hessischen Provinzen, Kreise, Gemeinden, der evangelischen und katholischen Kirche, der rechtsfähigen Religionsgesellschaften sowie der vorwiegend für die Gemeindeangehörigen bestimmten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen stehen, und die unmittelbar dienen:

b) dem öffentlichen Gottesdienst und der öffentlichen Totenbestattung,
c) dem öffentlichen Unterricht und der sonstigen geistigen Fortbildung,
d) der Armen-, Kranken- und Waisenpflege."[2])

D. Die Religionsgemeinschaften außer der evangelischen, katholischen und altkatholischen Kirche. Statistische Bemerkungen.

I. Das Hauptgesetz vom 23. April 1875 stellt der evangelischen und katholischen Kirche die „übrigen bereits bestehenden sowie die sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften" gegenüber. Den beiden ersteren Kirchen — in gleicher Weise seit dem Min.-Erlaß vom 23. Dez. 1873 auch der altkatholischen Kirche — ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet. Den übrigen bereits bestehenden sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht ebenfalls das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu. Korporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden. Es sind dann auch seit dem Bestehen des Gesetzes von 1875 an mehrere Gemeinden der verschiedenen Religionsgesellschaften Korporationsrechte verliehen worden. Es wird bei dieser Verleihung stets darauf gesehen, ob die betreffende Gemeinde die Gewähr eines dauernden Bestandes bietet, andernfalls wird die Verleihung verweigert. Zu diesen Gemeinden, denen nach 1875 Korporationsrechte verliehen wurden, gehören von den separierten altlutherischen Gemeinden: die Gemeinden zu Usenborn, Rothenberg, Fürstenau, Reichelsheim und die Zionsgemeinde zu Allendorf-Kleinlinden; von den Mennonitengemeinden: die Gemeinden zu Monsheim, Ibersheim

1) Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Mainz, Jahrg. 36 (1894), Nr. 11; Schmidt, Krechtl. Qu. (Ergänzungsheft), S. 66. Zu den früheren 17 Dekanaten kamen die zwei neuen: Mainz-Land und Offenbach.

2) Winkelmann, a. a. O., S. 143f.

und Uffhofen.[1]) Weitere Verleihungen haben nicht stattgefunden. Die mit Korporationsrechten ausgestatteten Gemeinden haben nach dem Kirchensteuergesetz vom 23. April 1875 auch das Besteuerungsrecht. Es kommen folgende in Hessen bestehende Religionsgemeinschaften in Betracht:

1. Die Mennoniten. Dieselben wurden, wie bereits oben dargelegt ist, schon früh aus finanzpolitischen Erwägungen in Hessen vereinzelt zugelassen. Größere Gemeinden von Mennoniten fielen 1815 mit den linksrheinischen Gebietsteilen an Hessen. Sie unterstanden dem Kirchen- und Schulrat und in höherer Instanz dem Ministerium des Innern. Nach Aufhören der Kirchen- und Schulräte im J. 1832 wurden sie gemäß der Dienstinstruktion für die Großherzogl. Hessischen Kreisräte vom 20. Sept. 1832 und der gleichen Instruktion für die Kreisräte in Rheinhessen vom 27. März 1835 den rein weltlichen Verwaltungsbehörden (Kreisräten) unterstellt. Ihren besonderen Verhältnissen trug das Volksschulgesetz von 1832 Art. 54 Rechnung. Eine genauere Regelung ihrer Rechtsverhältnisse erfolgte durch Verfügung des Min. des Innern und der Justiz vom 15. Jan. 1840 und später 1860. Durch „Verordnung, die den Mennoniten an Stelle des Eides gestattete Beteuerungsformel betreffend, vom 12. Juli 1902" treten für sie an Stelle der gesetzlichen Eidesformel die Worte: „Ich gelobe durch Handschlag."

2. Die Inspirierten. Mit dem RDHSchluß von 1803 waren durch die Einverleibung des mediatisierten Isenburger Landes auch Mitglieder dieser Sekte an Hessen gekommen. Der Regierungskommissar erklärte ihnen bei der Besitzergreifung, es unterliege keinem Zweifel, „daß die Gemeinde nach Maßgabe der ihnen durch die früheren Laudesherrschaften bewilligten Religionsübung und Gewissensfreiheit auch diesseits geschützt würde." Im J. 1832 baten sie um die ihrem Religionsbekenntnis entsprechende Zulassung zum Handgelöbnis an Eidesstatt. Auf Grund eines vom Ministerium hierüber eingeforderten Gutachtens erging dann das Min.-Reskript vom 29. Sep. 1839, wonach den Angehörigen der Inspirierten das Handgelöbnis an Eidesstatt erlaubt wurde. Ob gegenwärtig noch Mitglieder dieser Religionsgemeinschaft in Hessen ansässig sind, entzieht sich meiner Kenntnis.

3. Die Deutschkatholiken. Im März 1854 wurde die erste Gemeinde der Deutschkatholiken in Offenbach gegründet, es folgten dann im selben Jahre die weiteren Gründungen von Gemeinden in Worms, Darmstadt, Wörrstadt, Alzey und Bechtheim. Die Regierung setzte der Gemeindebildung kein Hindernis entgegen, ließ aber in dem Min.-Reskript vom 26. Juni 1845 die Frage offen, ob die Deutschkatholiken als geduldete Religionsgemeinschaft anzusehen seien, da noch kein Urteil darüber möglich sei, ob die neuen Religionsvereine von bleibendem Bestand sein würden. In einem weiteren Min.-Reskript vom 13. Okt. 1845 verlangte die Regierung von ihnen, an Stelle der herumreisenden Prediger eigene Geistliche anzustellen, erklärte aber dabei, daß in diesem Zugeständnis ihre Anerkennung als gedultete Sekte nicht ausgesprochen sein sollte. Ein Min.-Reskript vom 24. Okt. 1845 verbot ihren Geistlichen die Trauung, die von einem evangelischen Geistlichen bei ihnen vorgenommenen Trauungen, die bei ihnen vorgekommenen Geburten und Sterbefälle mußten in die evangelischen Kirchenbücher eingetragen werden. Seit den Gesetzen vom 2. Aug. 1848 und 23. Febr. 1850 stand ihnen die freie und öffentliche Ausübung ihres Kultus zu. Ausdrücklich wurde das Hauptgesetz vom 23. April 1875 für anwendbar erklärt auf die deutschkatholische Religionsgemeinschaft in Osthofen durch Bekanntmachung des Min. des Innern vom 8. Okt. 1877 und auf diejenige in Mainz durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 31. Okt. 1882. In der neueren Zeit ist die deutschkatholische Bewegung mit der freireligiösen vereinigt. In Hessen bestanden 1906 sieben Gemeinden mit 3112 Personen, Korporationsrechte sind ihnen nicht verliehen.

4. Die separierten Altlutheraner. Einige derselben haben Korporationsrechte, andere dagegen nicht.

5. Die israelitischen Gemeinden. Die Israeliten des Großherzogtums sind in einer größeren Anzahl von Gemeinden ohne oberste Landeskirchenbehörde vereinigt. Ihre Verhältnisse sind durch die „Verordnung vom 2. Nov. 1841, betreffend die Bildung der Vorstände der Israelitischen Religionsgemeinden und die Verwaltung des Vermögens derselben" wie durch das „Gesetz vom 10. Sept. 1878, den Austritt aus den israelitischen Religionsgemeinden betreffend", geregelt, während die für die übrigen Religionsgemeinschaften erlassenen Gesetze und Verordnungen auf ihre Gemeinden fast ausnahmslos keine Anwendung finden. Korporationsrechte sind ihnen nicht erteilt worden.[2])

II. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt das Großherzogtum bei einer Gesamtbevölkerung von 1 282 051 Einwohnern 848 004 evangelische, 397 549 katholische, 6707 andere Christen, 24 063 Israeliten, 17 Nichtchristen, 5667 anderen Bekenntnisses, 44 ohne Bekenntnis.[3])

---

1) Schmidt, Krecht. Qu. (Ergänzungsheft), S. 26[2]; Winkelmenn, a. a. O. S. 130.

2) Schmidt, Krechtl. Qu. (Ergänzungsheft), S. 29 ff.; Winkelmann, a. a. O. S. 81 ff. Vgl. außerdem zum Gesamttext noch Brück-Kissling, Die Kulturkampfbewegung (1905) II, S. 288 ff.; Gerlach, KR. (1890), S. 630 ff.; Vering, KR. (1881), S. 236 ff.

3) Krose, K. Hb. IV, S 147.

Siebentes Kapitel. **Das Großherzogtum Sachsen.**[1])

A. Das Staatsgebiet. Episkopaljurisdiktion in der früheren katholischen Zeit. Episkopaljurisdiktion seit der Reformation. Gründung der Pfarrei Jena durch Napoleon. Regulativ für die katholische Kirche in Jena. Überweisung der katholischen Ämter Geisa und Dermbach an das Großherzogtum.[2])

I. Die Besitzungen der früher getrennten Linien des ernestinischen Hauses, der jenaischen, der eisenachischen und weimarischen Linie, waren nach dem Aussterben der jenaischen Linie 1690 und der eisenachischen 1741 seit 1741 wieder in einer Hand vereinigt, nämlich in der des Herzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach.

Herzog Karl August von Sachsen-Weimar-Eisenach focht am 14. Okt. 1806 in der Schlacht bei Jena als preußischer General gegen Napoleon und entging der Gefahr, von der Liste der regierenden Fürsten gestrichen zu werden nur dadurch, daß er am 15. Dez. 1806 dem Rheinbund beitrat. Auf Grund des Art. 25 der Rheinbundsakte nahm der Herzog die von seinem Gebiete eingeschlossenen reichsritterschaftlichen Territorien in Besitz.

Eine sehr bedeutende Vergrößerung erfuhr das Staatsgebiet durch Beitritt des Herzogs zum Deutschen Bund. Durch Art. 37 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 verpflichtete sich Preußen an Sachsen-Weimar-Eisenach ein Gebiet von 1700 qkm mit 77 000 Einwohnern abzutreten, fast so viel Flächeninhalt, als das Herzogtum bisher besessen hatte. Unter den abgetretenen Gebieten befanden sich insbesondere die ausschließlich katholischen Ämter Dermbach und Geisa, welche beide seit altersher das Dekanat Geisa bildeten und aus neun Pfarreien bestanden. Außerdem nahm der Herzog den Titel „Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach" an und das Prädikat „Königliche Hoheit". Die letzte Gebietserweiterung bestand 1821 in dem Erwerb des Senioratsamtes Oldisleben.

II. Die Katholiken der drei Länder unterstanden in der früheren katholischen Zeit, wie die gesamte thüringische Bevölkerung, der Erzdiözese Mainz. Als Mandatar des Erzbischofs übte diese Jurisdiktion ein in Erfurt residierender Weihbischof.

Von den vielen Archidiakonaten, in welche die Mainzer Erzdiözese gleich den anderen Diözesen seit dem 11. Jh. eingeteilt war, unterstanden dem Erfurter Weihbischof allein zehn. Diese Archidiakonate waren wieder in kleinere Sprengel, in Sedes (= Dekanat), geteilt. Das umfangreichste Archidiakonat des Erfurter Weihbischofs war das der Propsteikirche ad B.M.V. zu Erfurt. Alles, was von Erfurt nach Osten liegt, gehörte zum Archidiakonat ad B.M.V., darunter das Fürstentum Weimar und Jena; alles, was von Erfurt nach Westen liegt, gehörte zum Archidiakonat ad S. Severum zu Erfurt, darunter auch das Fürstentum Eisenach. Wohl wegen der weiten Entfernung ernannte der Archidiakon für Eisenach einen Kommissar, weshalb Eisenach irrtümlich vereinzelt wohl als Archidiakonat aufgezählt wird. In Weimar war eine Unterbehörde, eine Sedes (= Dekanat).

III. Die Einführung der Reformation, welche in Sachsen bereits 1539 begann, war in kurzer Zeit vollständig durchgeführt. Katholisches Kirchenwesen gab es von da ab nicht mehr in den sächsischen Landen, auf das Normaljahr 1624 konnten sich die zerstreut dort lebenden Katholiken nicht berufen.

IV. Der Apostolische Stuhl vertritt das Prinzip, daß der Abfall von Territorien zum Unglauben oder zum Protestantismus die einmal dort angeordnete Diözesanjurisdiktion aufzuheben nicht imstande sei. Für die zum Unglauben abgefallenen Gebiete ernennt Rom bis auf den heutigen Tag die sog. Titularbischöfe, für die zum Protestantismus abgefallenen Gebiete werden derartige Titularbischöfe nicht ernannt,

---

1) Die eigentliche Bezeichnung lautet: „Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach." Seit einigen Jahren wird regierungsseitig die Bezeichnung „Großherzogtum Sachsen" angewandt.

2) Die folgende Darstellung (unter A und B) gibt ein Exzerpt aus: Freisen, Die bischöfliche Jurisdiktion über die Katholiken im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach 1910 (Sonderabdruck aus der Festschrift für H. Burckhard, 1910), und es wird auf die dortselbst verzeichnete Literatur verwiesen. Vgl. über die Freisensche Arbeit Germania, 1. Beilage zu Blatt 2 vom 1. Jan. 1911. Eine umfangreichere, das gesamte einschlägige Urkundenmaterial im Abdruck wiedergebende Arbeit über das kath. Staatskirchenrecht im Großherzogtum wird demnächst als III. Teil meines Werkes: Staat und kath. Kirche herausgegeben werden.

es wird aber daran festgehalten, daß diese Gebiete nach wie vor dem früheren Diözesangebiet und deren Vorstehern bzw. deren Nachfolgern unterstehen.

Deshalb sorgte für die wenigen in den Ländern Weimar, Jena, Eisenach zurückgebliebenen, dort wieder eingewanderten oder sich vorübergehend aufhaltenden Katholiken das Geistliche Gericht zu Erfurt auch in der Folgezeit, zuerst durch die Patres Benediktiner aus dem Schottenkloster zu Erfurt, später durch Erfurter Weltgeistliche.

In Blankenhain, der Residenzstadt der gleichnamigen Herrschaft Blankenhain, nahmen die katholischen Bewohner von Blankenhain und Umgebung an dem Gottesdienste teil, welcher in der 1685—89 erbauten Privatschloßkapelle des katholischen Grafen v. Hatzfeld gehalten wurde.

Herzog Bernhard, der Gründer der Linie Sachsen-Jena, vermählte sich 1662 mit Marie von Tremouille, einer Tochter des Herzogs von Thouars. Die für die religiösen Bedürfnisse dieser katholischen Regentin im Residenzschlosse errichtete Hauskapelle ging mit ihrem Tode 1682 wieder ein.

Herzog Ernst August II. Konstantin von Sachsen-Weimar (1748—58) errichtete in Weimar für seine im Auslande angeworbenen Soldaten ein katholisches und ein reformiertes Bethaus. In dem katholischen hielt ein Erfurter Geistlicher jährlich drei- oder viermal Gottesdienst, ohne daß demselben jedoch Jurisdiktion oder Pfarrechte zuerkannt waren. Dieses katholische Bethaus bestand noch im J. 1815.

V. An der 1556 zu Jena gegründeten Universität studierten auch katholische Studenten aus den verschiedensten Bundesstaaten. Ihren öfters wiederholten Beschwerden, daß sie zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten den neun Stunden weiten Weg nach Erfurt machen müßten, wollte ein Graf v. Kaunitz durch Errichtung einer Kapelle und Besoldung eines Geistlichen aus eigenen Mitteln abhelfen. Der damalige Fürst lehnte jedoch das Angebot des Grafen ab.

Besseren Erfolg hatte Graf v. Coudenhoven, welcher 1793 in Jena studierte. Seinem Wunsche um Abhaltung eines Gottesdienstes für die katholischen Studenten willfahrte der Herzog durch Überweisung eines geräumigen Speisesaales in der herzoglichen Residenz, in welchem ein aus Erfurt herbeigerufener Geistlicher an gewissen Tagen Gottesdienst abhielt. Nach Abreise des Grafen erging auf dessen fortgesetzte Bemühungen ein herzogliches Reskript, welches 100 Gulden für diesen Zweck auf die Kammer anwies. Ein dann angestellter Geistlicher, namens Ruppert, verließ aber nach sechmonatlichem Aufenthalt aus Mangel an hinlänglicher Subsistenz Jena wieder. Dem dann von der Universität gestellten Verlangen um Wiederbesetzung der Stelle entsprach der Herzog dadurch, daß er 1794 von dem Aschaffenburger Generalvikariat einen Seelsorger für die katholischen Studenten erbat.

Als solcher wurde der französische Emigrant Gabriel Henry beordert. Herzog Karl August versah ihn mit einem herzoglichen Reskript, welches ihn als Seelsorger der katholischen Studenten an der Universität empfahl, billigte ihm einen Gehalt von 100 Gulden zu, außerdem eine Freitischstelle im Konvikt und die Anwartschaft auf den bald zur Erledigung kommenden Lehrstuhl der französischen Sprache und Literatur an der Universität. Im Februar 1795 reiste Henry nach Jena und versah dann die Stelle weiter, bis die Ankunft Napoleons in Jena eine plötzliche Besserung für die Katholiken in den gesamten sächsischen Territorien herbeiführte. Henry trat bereits vor der Schlacht von Jena (14. Okt. 1806) in Verbindung mit Napoleon. Auf eine Äußerung der Marschälle Lannes und Ney, sich eine Gnade vom Kaiser zu erbitten, bat er lediglich darum, daß den Katholiken in Sachsen gleiche Rechte wie den Protestanten zugestanden würden. Am Tage nach der Schlaht wurde er wieder zu Napoleon befohlen, dem er nochmals dieselbe Bitte vortrug. Der Kaiser gewährte dann für ganz Sachsen die Gleichheit der Rechte für Katholiken und Protestanten. Von da ab enthalten die Beitrittserklärungen zum Rheinbund den Artikel der Parität zwischen Katholiken und Protestanten, welcher sich in der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 noch nicht findet. Dieser Artikel IV ist von Henry bereits am 13. Okt. 1806 im höheren Auftrage formuliert worden. Außerdem gewährte Napoleon die Zusicherung einer Dotation in Grundstücken und eines Geldfonds für eine Pfarrei und Kirche in Jena als Siegesdenkmal der gewonnenen Schlacht, den ausgezeichnetsten Schutz für die Stadt und Universität.

Das „Dekret der Kirchendotation“ wurde von Napoleon erlassen auf dem Erfurter Kongreß vom 12. Okt. 1808. Die Dotation bestand unter anderem in der Domäne Mohrenthal-Kranichfeld nebst einem Waldkomplex von 60 Acker und 29 000 Franks zur Erbauung eines Pfarrhauses usw. Zugleich erhielt Henry sowohl von kirchlicher wie staatlicher Seite den Befehl, den Entwurf eines Regulativs für die neue Pfarrei Jena auszuarbeiten, wie andererseits auch von Regierungs seiten in dieser Angelegenheit ein Promemoria aufgestellt wurde. Aus beiden Arbeiten entstand dann durch die Überprüfung einer vom Staat eingesetzten Kommission das „Regulativ für die katholische Kirche in Jena“ vom 19. April 1813. Die förmliche kanonische Errichtung der Pfarrei erfolgte durch den Nachfolger der früheren Mainzer Erzbischöfe, nämlich den damaligen Erzbischof von Regensburg — wohin der Sitz des als Staatsgebilde aufgehobenen Mainzer Erzbistums 1805 übertragen war — Karl Theodor Frhr. v. Dalberg, welcher zugleich Fürstprimas des Rheinbundes und Großherzog von Frankfurt war. Die

förmliche Errichtungsurkunde für die Pfarrei hatte Dalberg am 5. Aug. 1813 ausgestellt. Das Regulativ schickte der Herzog am 19. April 1813 in duplo an Dalberg mit dem Ersuchen, beide zu unterzeichnen und eines zurückzusenden. Am 12. Aug. 1813 überantwortete Dalberg aus Aschaffenburg dem Herzog sowohl die Pfarrerrichtungsurkunde als das von ihm genehmigte Regulativ.

Damit war die erste katholische Pfarrei in Sachsen-Weimar wieder errichtet. Sie hatte den Titel „Unserer lieben Frau vom Siege (Sub titulo Beatae Mariae Virginis de victoria = Schlacht bei Jena)". Das Mariae Himmelfahrtsfest (Napoleons Geburtstag) sollte als „Kirchenfest" gefeiert und mit Gebeten für den erhabenen Stifter der Kirche und seine kaiserliche Familie begangen, am 14. Okt. jeden Jahres ein Seelenopfer für die an diesem Tage in der Schlacht bei Jena gefallenen Krieger dargebracht werden.

Die Übergabe der von Napoleon der neuen Pfarrei gemachten Schenkung erfolgte bereits am 27. März 1809, und in kurzer Zeit waren die nötigen äußeren Einrichtungen für die neue Gründung fertiggestellt. Die zur Wahrung und Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte (jura circa sacra) anfangs geplante Unterstellung der Pfarrei unter das protestantische Konsistorium unterblieb auf Widerstreben Henrys, und es wurde dann am 16. Aug. 1811 zu diesem Zwecke die „Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen" eingesetzt und diese mit der genannten Aufgabe betraut.

Im J. 1815 trat Preußen nebst anderen Gebietsteilen auch die Grafschaft Blankenhain, in welcher die Domäne Mohrenthal liegt, an Sachsen-Weimar ab. Die Großherzogliche Regierung nahm widerrechtlich die Domäne als Staatsgut in Besitz und behielt sie bis 1819. In diesem Jahre erfolgte, wohl durch die Vermittlung des damaligen katholischen Ministers Grafen v. Edling die Rückgabe, jedoch unter der Bedingung, daß der Sitz der Pfarrei nach Weimar verlegt werde, während die katholische Gemeinde in Jena nur alle 14 Tage Gottesdienst haben sollte. Diese Verlegung fand dann auch 1819 statt.

Schon vier Jahre vorher mußte Henry aus politischen Gründen Jena verlassen. Er begab sich 1815 unter polizeilicher Eskorte nach Würzburg, um von dort aus nach Aschaffenburg weiterzureisen und Rechenschaft über seine Wirksamkeit in Jena abzulegen. Man hielt ihn jedoch als politisch verdächtig drei Jahre in Würzburg fest. Von 1818—30 war er Professor der französischen Sprache am Gymnasium in Aschaffenburg, wo er 1835 im Alter von 83 Jahren gestorben ist. Sein Nachfolger Johann Gerling nahm am 15. Mai 1819 die nunmehrige Pfarrei Weimar-Jena in Besitz und führte die Verwaltung bis zum 1. Juli 1830 weiter.

Die Pfarrei Jena war somit die erste nach der Reformation wieder errichtete katholische Pfarrei. Nach dem Regulativ von 1813 § 2 gehörten zu ihr alle im Herzogtum domizilierenden katholischen Glaubensgenossen, solange sie die einzige katholische Pfarrei im Herzogtum bleibe.

VI. Das wurde aber bald anders. Durch die Wiener Kongreßakte erhielt Sachsen-Weimar die fuldaischen Ämter Dermbach und Geisa zugewiesen, ein katholischer Landstrich, dessen Einwohner zu dem Dekanat Geisa vereinigt waren, mit neun Pfarreien und mehreren Vikarien. In früherer katholischer Zeit bestand auch ein Archidiakonat Geisa mit den drei Dekanaten Geisa, Mellrichstadt und Coburg. Dieses Archidiakonat gehörte zur Diözese Würzburg. Als Papst Benedikt XII. durch die Bulle In Apostolicae dignitatis apice vom 5. Okt. 1752 die Fürstabtei Fulda zum Bistum erhob, erhielt Fulda gemäß eines zwischen Fulda und Würzburg 1751 abgeschlossenen Rezesses das Dekanat Geisa, das Dekanat Mellrichstadt blieb bei Würzburg, das Dekanat Coburg war durch die Reformation entfallen.

Fulda wurde als Staatsgebilde zufolge des Luneviller Friedens vom 9. Febr. 1801 zerstört. Gemäß eines am 25. Mai 1802 zu Paris geschlossenen Vertrages nahm Fürst Wilhelm Friedrich II. von Oranien-Nassau am 22. Okt. 1802 das Land in Besitz. Nach der Schlacht von Jena kam es unter französische Verwaltung, 1810 wurde es dem neuerrichteten Großherzogtum Frankfurt, dessen Gebieter der bekannte Fürst Dalberg war, zugeteilt. Nach der Schlacht bei Leipzig kam es am 6. Nov. 1813 unter österreichische Verwaltung, am 27. Juli 1815 übernahm es Preußen, am 16. Okt. 1815 trat Preußen das Land dem Kurfürsten Wilhelm I. von Hessen ab. Es war das innerhalb dreizehn Jahren der sechste Wechsel, gleichsam als wenn der Fluch Gottes auf dem Lande ruhte. Einige Gebiete waren jedoch Bayern und Preußen verblieben, letzterem die Ämter Geisa und Dermbach mit den ritterschaftlichen Gebieten: Lengsfeld und Wenigentaft. Preußen überließ die beiden Ämter Geisa und Dermbach gemäß dem Vertrage vom 22. Sept. 1815 dem Großherzog von Sachsen-Weimar.[1])

1) L. Lemmens, Das Kloster der Benediktinerinnen ad sanctam Mariam zu Fulda (1898), S. 33 ff.; Arnd, Geschichte des Hochstifts Fulda von seiner Gründung bis zur Gegenwart (1862), S. 155, 193 ff. Es kamen jedoch nicht alle zum Dekanat Geisa gehörende Ortschaften an S.-Weimar; einige erhielt die jetzige Provinz Hessen-Nassau, andere Sachsen-Meiningen; vgl. Wieland, Episcopatus Herbipolensis (1889).

Die kirchliche Jurisdiktion über die zum früheren Fürstbistum Fulda gehörenden Katholiken übte der letzte Fürstbischof und Abt von Fulda, Adalbert von Harstall, bis zu seinem am 8. Okt. 1814 erfolgten Tode weiter, nach seinem Tode führte der zum Generalvikar ernannte Fuldaer Stiftsherr Bonifaz Freiherr von Kempff, welcher seit 1798 dem Kloster angehörte, diese Jurisdiktion fort bis zur Ernennung des Fuldaer Bischofs Rieger 1829. Die Tätigkeit der Fuldaer Kirchenbehörde war jedoch in dieser für die Katholiken traurigen Übergangszeit von wenig Belang, insbesondere kümmerte sich die Regierung von Sachsen-Weimar nicht um dieselbe.

B. Episkopaljurisdiktion nach der Reorganisation der deutschen Diözesen. Nichtausführung der Bullen De salute animarum und Provida solersque von 1821. Widerrechtliche Amtierung der Fuldaer Bischöfe im Großherzogtum. Päpstliche Zuweisung aller Katholiken im Großherzogtum an den Fuldaer Bischof.

I. Wie schon hervorgehoben, nahm die Weimarische Regierung auf die Fortführung der bischöflichen Jurisdiktion in den zum früheren Fürstbistum Fulda gehörenden Gebieten durch den letzten Fürstabt und dann durch seinen Generalvikar v. Kempff keine Rücksicht. In dem Regulativ von 1813 § 10 anerkannte der Herzog die Episkopaljurisdiktion des Erzbischofs von Regensburg, als Nachfolger des früheren Mainzer Erzbischofs, behielt sich aber, wenn eine neue Errichtung der Bistümer in den Rheinbundsstaaten stattfinde, die Wahl und Ernennung eines Landesbischofs vor.

Zu diesem Zwecke nahm die Regierung anfangs an den 1818 begonnenen „Frankfurter Konferenzen" teil, trat aber schon am 18. Aug. 1818 von der Teilnahme an denselben zurück, unter der Erklärung, ohne Preußen nichts Bindendes tun zu können, da es sich mit letzterem verbindlich gemacht habe, eine Diözese oder Generalvikariat Erfurt zu begründen. Letztere Absicht kam zwar nicht zur Ausführung, die Großherzogliche Regierung hielt aber an ihrem Zusammengehen mit Preußen fest: Die preußische Gesandtschaft in Rom, welche die Verhandlungen über die Reorganisation der preußischen Bistümer führte, trat auch als Vertreter von Sachsen-Weimar auf und erreichte, daß in der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821, Abschnitt XXX, alle katholischen Pfarreien des Großherzogtums ohne Ausnahme dem Bistum Paderborn, jedoch erst nach Abgang des damaligen Bischofs Franz Egon Frhr v. Fürstenberg zugewiesen wurden.

Der betreffende Passus der Bulle lautet: Illi (scl. Paderbornensi Episcopali Ecclesiae) praeterea adjungimus . . . et Civitatem Erfurti cum tribus Paroeciis suburbanis atque Paroecias in Territorio Magni Ducis Saxoniae Wimariensis existentes etc.

Vier Wochen nachher überwies die Zirkumskriptionsbulle für die Oberrheinische Kirchenprovinz: Provida solersque vom 16. Aug. 1821, Abschnitt VIII, die genannten neun Pfarreien des Dekanates Geisa der neu zirkumskribierten Diözese Fulda.

Der betreffende Passus der Bulle lautet: Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem paroecias in Magno Ducatu Saxonica Wimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus.

II. Die Festsetzungen der Bulle De salute anim. waren mit Gutheißung der Weimarischen Regierung erfolgt, die Veränderungen durch die Bulle Provida solersque sind zu bezeichnen als einseitige Verfügungen des Apostolischen Stuhles, hinsichtlich deren bis jetzt nicht festgestellt worden ist, ob Rom aus eigener Initiative oder auf Anregung von anderer Seite hier tätig wurde. Die Weimarische Regierung hat aber dieser einseitigen Verfügung anfänglich scharfen Widerstand entgegengesetzt, und das mit vollstem Recht, da päpstlicherseits der Weimarischen Regierung nicht einmal ein Exemplar der Bulle Provida solersque zugeschickt wurde.

Wie die Weimarer Regierung, so wußten auch die Geistlichen des Großherzogtums anfänglich nichts von den Änderungen durch die Bulle Provida solersque. Am 8. Dez. 1821 wandten sich die Geistlichen des Dekanats Geisa unter Leitung ihres hochverdienten Landdechanten Moris, Pfarrer in Geisa, an den Großherzog mit der Bitte, das Dekanat unter der Jurisdiktion von Fulda zu belassen. Sie verwiesen in ihrer Eingabe mit Recht darauf, daß das Dekanat weit näher bei Fulda als bei Paderborn liege, desgleichen auf das politische Verhältnis zwischen dem Großherzogtum und Preußen. Das Generalvikariat zu Fulda war bereits am 7. Dez. d. J. von dieser Eingabe verständigt mit der Bitte, den Paderborner Bischof von derselben in Kenntnis zu setzen. Die Antwort des Generalvikariats vom 21. Dez. d. J. ging dahin, es sei vor der Hand nicht ratsam, sich an den betagten Bischof von Paderborn zu wenden, sondern vorerst die

Antwort des Großherzogs abzuwarten. Im Auftrag des Großherzogs reskribierte am 15. Dez. d. J. die Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen, daß gemäß Verfügung des Großherzogs der Verband mit Fulda vorläufig fortbestehen solle.

Bei dieser Verfügung ist die Großherzogliche Regierung dann auch die erste Zeit geblieben; das später zu erwähnende Gesetz über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen in dem Großherzogtum vom 7. Okt. 1823 nimmt auf die Bulle Provida solersque keine Rücksicht, sondern bestätigt nur den das Großherzogtum betreffenden Passus der Bulle De salute animarum, durch welchen die Katholiken von Sachsen-Weimar der Diözese Paderborn zugewiesen waren. Zugleich bringt das Gesetz die Geneigtheit der Regierung zum Ausdruck, die einstweilige Leitung durch einen Apostolischen Vikar anzuerkennen, wenn er ihr namhaft gemacht werde, und er gelobe, die ihm anvertraute Leitung so wie der künftige Bischof von Paderborn innerhalb der Grenzen der wesentlichen Diözesangewalt auszuüben.

Als solcher Apostolischer Vikar, welcher die der Diözese zugewiesenen neuen Diözesanteile bis zum Tode des Fürstbischofs verwalten sollte, wurde am 5. Dez. 1822 vom Exekutor der Bulle De salute anim., Bischof Joseph von Ermland, Prinz von Hohenzollern, der Paderborner Generalvikar Dammers (später Weihbischof, dann Bischof) beim Päpstlichen Stuhle vorgeschlagen und durch päpstliches Breve vom 11. Jan. 1823 bestätigt. Das Großherzogliche Staatsministerium wandte sich deshalb durch das Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und durch den Bischof von Ermland an den Generalvikar Dammers mit dem Ersuchen, als Apostolischer Vikar der neuen Paderborner Diözesanteile dem Inhalte der Bulle De salute anim. gemäß die päpstliche Fürsorge für alle im Großherzogtum Sachsen wohnenden Katholiken zu übernehmen.

Dammers berichtete darüber am 5. Juli 1824 an den Fuldaer Generalvikar v. Kempff zugleich mit dem Bemerken, daß nach seiner Ansicht die Stelle der Bulle De salute nur auf die katholischen Pfarreien des Großherzogtums, so wie es vor 1814 bestand, zu beziehen sei, nämlich auf die vereinigte Pfarrei Weimar-Jena, nicht aber auf die katholischen Pfarreien, welche durch den Wiener Kongreß vom Fürstentum Fulda erworben seien. Letztere seien durch die Bulle Provida solersque Fulda zugewiesen; er bat den Generalvikar, ihm seine eigene Ansicht mitzuteilen.

Generalvikar v. Kempff teilte in seinem Antwortschreiben vom 30. Juli 1824 ganz die Ansicht von Dammers und fügte bei, daß es jedenfalls ratsam sei, die vom Papste in der Bulle Provida solersque ausdrücklich vorbehaltene Disposition (de quibus, aliter, si opus fuerit, disponendi . . . facultatem libere reservamus) abzuwarten, außerdem werde wohl kein beachteter Oberhirt einer benachbarten Diözese angesichts des Gesetzes vom 7. Okt. 1823 jene katholischen Pfarreien mit seiner Diözese vereinigt wissen wollen, und ebendiese bedingte Weigerung könne vielleicht zur Abänderung des genannten Gesetzes, um welche bisher umsonst gebeten sei, beitragen.

Dem Antwortschreiben, welches Dammers am 5. Aug. 1824 an Kempff schickte, war ein umfangreiches, von ersterem entworfenes Schriftstück: „Gutachtliche Bemerkungen zu dem Gesetze über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen in dem Großherzogtum Weimar vom 7. Okt. 1823", welches zuvor dem Bischof von Ermland vorgelegen hatte, beigefügt. Aus demselben ergibt sich, daß auch der Bischof von Ermland mit der Großherzoglichen Regierung durch Anschreiben vom 6. Mai 1824 wegen ihrer irrigen Ansicht, daß alle Pfarreien des Großherzogtums Paderborn überwiesen seien, in Verbindung getreten war. Dammers bemerkt in seinem Antwortschreiben des näheren, daß er die neun Pfarreien nicht anders übernehmen könne, als wenn der Papst diese Überweisung verfüge, auch bat er, den Inhalt des Gutachtens nicht in seiner ganzen Ausdehnung zur öffentlichen Kunde kommen zu lassen.

Weder der Weihbischof Dammers noch der Bischof von Ermland haben weitere Schritte getan, die Angelegenheit mit der Großherzoglichen Regierung zu erledigen. Der Ermländer Bischof schickte nämlich am 6. Dez. 1826 dem Kapitularvikar Kempff von Fulda ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Schreiben folgenden Inhalts: Es sei ihm aus Anlaß der Verhandlungen über die Ausführung der Bulle De salute animarum ein Verzeichnis der katholischen Pfarreien des Großherzogtums, welche dem Bistum Paderborn zu überweisen seien, von der Großherzoglichen Regierung zugegangen, deren Richtigkeit der Kapitularvikar gütigst beglaubigen möge. Wegen der Streitigkeiten, welche das Gesetz vom 7. Okt. 1823 hervorgerufen habe, halte er es für besser, vor der Hand von einer Ausführung der genannten Bulle abzusehen, in bezug auf die übrigen Pfarreien, welche seither zum Bistum Fulda gehört hatten, möge er nicht zögern, seines Amtes zu walten.

Damit hat die Tätigkeit des Ermländer Bischofs in der Ausführung der Bulle De salute anim. aufgehört, er hat dieselbe betreffs der Pfarrei Weimar-Jena nicht zur Ausführung gebracht. Was er über die anderen Pfarreien dem Kapitularvikar Kempff auftrug, war nur ein Rat, denn der Bischof war nur Exekutor der Bulle De salute, zum Exekutor der Bulle Provida solersque war päpstlicherseits der Generalvikar, Weihbischof von Ellwangen bzw. Rottenburg, J. B. Keller ernannt.

III. Die Großherzogliche Regierung hielt weiter an den Bestimmungen der Bulle De salute fest. Als im J. 1829 der Stadtpfarrer von Kassel, J. A. Rieger, zum Bischof gewählt war und die Herzogliche Regierung davon außeramtlich erfuhr,

schickte die Immediatkommission im Auftrage des Großherzogs am 1. Aug. 1829 ein Zirkular an sämtliche katholische Geistliche in den Ämtern Geisa und Dermbach. Es wird in demselben ausgeführt, man habe vernommen, daß ein neuer Bischof von Fulda am 24. Aug. seine „Einweihung" erhalten solle, sowie, daß in der deshalb erlassenen päpstlichen Bulle auch die katholischen Parochien der Ämter Geisa und Dermbach dem Bistum Fulda zugewiesen werden sollten; zu beiden Akten sei aber das landesherrliche Plazet nicht eingeholt worden. Darum habe Serenissimus in einem Reskript vom 28. Juli d. J. verfügt, „daß diese neue päpstliche Anordnung in dem Großherzogtum nicht publiziert, nicht insinuiert und nicht zur Anwendung gebracht werden darf". Den sämtlichen katholischen Geistlichen der Ämter Geisa und Dermbach wird auf höchsten Befehl bei Vermeidung einer Geldbuße von 50 bis 100 Rtlr. verboten, „sich bei der Einweihung des neuen Bischofs zu Fulda einzufinden oder denselben auf irgendeine Weise als kirchliche Oberbehörde anzuerkennen".

Das Fuldaer Kapitularvikariat wandte sich daraufhin am 10. Aug. 1829 an den Großherzog, indem es ausführte, daß das Bistum zwar einen neuen Bischof wieder erhalten sollte, es sei aber weder der 28. Aug. d. J. zu seiner Konsekration bestimmt, noch auch seien die katholischen Pfarreien der Ämter Geisa und Dermbach durch die Bulle Provida solersque dem bischöflichen Sprengel Fulda zugewiesen, sondern nach genannter Bulle sollten dieselben nur einstweilen mit der Fuldaer Diözese in Verbindung bleiben bis zu der in der Bulle vorbehaltenen neuen Ordnung, welche zwischen dem Großherzog und dem Römischen Stuhle definitiv zu treffen sei, der Großherzog möge es daher bei dem bisherigen provisorischen Zustande gnädigst belassen, der neue Bischof werde von seinem Amtsantritte die nötige Anzeige machen und um die landesherrliche Genehmigung seiner provisorisch auch auf die Pfarreien in den Ämtern Geisa und Dermbach auszudehnenden kirchlichen Obsorge einkommen.

Das Staatsministerium antwortete am 14. Aug. 1829, daß die Bestimmungen in der Bulle Provida solersque jene der Bulle De salute gänzlich ignorierten, die Gründe, welche die Fortdauer, wenigstens die provisorische Fortdauer des gegenwärtigen Verhältnisses der genannten Pfarreien zum Bistum Fulda wünschen ließen, würden von der Großherzoglichen Regierung auf das vollkommenste gewürdigt, die Fortdauer könnte jedoch nur bewilligt werden unter der Voraussetzung, daß die Bulle Provida solersque im ganzen Tenor vorgelegt werde, und daß, die landesherrliche Bestätigung derselben vorausgesetzt, der neue Bischof sich dem Großherzog in derselben Weise verpflichte, wie solches auch gegenüber dem Kurfürsten von Hessen geschehe.

Letzteren staatsministeriellen Erlaß schickte das Kapitularvikariat am 21. Aug. 1829 an den neugewählten Bischof in Kassel und überließ es ihm, ob und wie den gestellten Bedingungen Genüge geleistet werden solle. Rieger übersandte das staatsministerielle Schreiben am 29. Aug. d. J. an das Kurfürstliche Ministerium des Innern und bat um nähere Information betreffs seines Verhaltens in der Angelegenheit. Am 2. Sept. d. J. erhielt er vom genannten Ministerium die Ermächtigung, dem Großherzoglichen Ministerium nach beigefügtem Muster einen Revers nebst einigen Abdrucken der mit dem landesherrlichen Plazet versehenen Bullen Provida solersque vom 16. Aug. 1821 und Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 zu übersenden, jedoch dabei zu bemerken, daß bei der demnächstigen bischöflichen Diözesanverwaltung in Beziehung auf die gedachten Pfarreien die Erfüllung aller der Großherzoglichen Staatsregierung hinsichtlich der Anstalten und Kosten des Bistums obliegenden Verbindlichkeiten vorausgesetzt werde.

Rieger übersandte nach den Anweisungen seiner Kurfürstlichen Regierung am 4. Sept. 1829 an das Großherzogliche Ministerium die beiden Bullen sowie den verlangten Revers. In dem Begleitschreiben zeigte er zugleich seine Bestätigung durch den Papst an und fügte die vom Kurhessischen Ministerium vorgezeichnete Bemerkung über die Verpflichtungen der Großherzoglichen Staatsregierung gegenüber dem Bistum bei.

Das Antwortschreiben des Großherzoglichen Staatsministers vom 6. Okt. 1829 beglückwünschte den Bischof zu seiner Beförderung, bemerkte aber weiter, daß der übersandte Revers nach wenigen formellen Abänderungen die Allerhöchste Genehmigung erhalten habe und, sobald das beifolgende Exemplar, von dem Bischof vollzogen, in Weimar eingegangen sei, solle die Bekanntmachung der landesherrlichen Bestätigung und die nötige Anweisung an die Immediatkommission erfolgen.

Bevor Rieger antwortete, schickte er am 17. Okt. 1829 die Zuschrift des Großherzoglichen Staatsministers nebst dem abgeänderten Revers an das Kurfürstliche Ministerium in Kassel mit der Anfrage, ob man dortseits die Unterzeichnung des abgeänderten Reverses gestatte. Da laut Zuschrift vom 26. Okt. d. J. dortseits keine Bedenken vorlagen, überantwortete Rieger am 5. Nov. d. J. dem Großherzoglichen Staatsministerium den von ihm unterzeichneten Revers und sprach zugleich in dem Begleitschreiben dem Großherzog den ehrfurchtsvollsten Dank dafür aus, daß er seine katholischen Untertanen vor der Hand in dem Diözesanverband mit der Diösese Fulda, mit der sie so viele Jahrhunderte hindurch kirchlich vereinigt waren, belassen habe.

Der beigefügte bischöfliche Revers hatte folgende Form: „Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friedrich, regierenden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen . . . gelobe ich hierdurch bei den heiligen Evangelien Gottes, daß ich das mir anvertraute Amt eines Bischofs ebenwohl zur Beförderung des Seelenheils der katholischen Einwohner in den zum Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach gehörenden, vormals Fuldaischen Gemeinden, bis solche etwa von der Fuldaer Diözese nach Wahrung aller rechtlichen Erfordernisse abgeschieden sein werden, treulich ausüben und bei der die großherzoglichen Untertanen allein angehenden oder sie mitbetreffenden Diözesanverwaltung die großherzoglichen Gerechtsame und alle übrigen Rechte und Befugnisse gebührend beachten, etwas, das zu deren Beeinträchtigung gereichen könnte, in meinem Amte niemals unternehmen oder zulassen und denselben zuwider insonderheit weder mir noch dem Domkapitel Befugnisse oder Vorrechte zueignen, sondern vielmehr dahin eifrig streben und wirken werde, daß Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von allen seinen katholischen Untertanen Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, wie es sich gebühret, festgehalten, dargebracht und geleistet werde."

IV. Auf Grund dieser ersten Anstellung eines Bischofs nach Errichtung der neuen Diösese Fulda hat sich regierungsseitig eine konstante Praxis gebildet. Alle folgenden Bischöfe haben den gleichlautenden Revers unterschrieben und sind dann vom Großherzog als Bischof für die Katholiken in den Ämtern Geisa und Dermbach bestätigt worden. Der erste Nachfolger des Bischofs Rieger, Bischof Pfaff, wurde vom Großherzog nur „provisorisch als Bischof für die genannten großherzoglichen Pfarreien" anerkannt, bei den folgenden Bischöfen ist das Wort „provisorisch" entfallen. Nachdem Kurhessen 1866 preußisch geworden war, erfolgte die großherzogliche Bestätigung des neuen Bischofs erst, sobald eine bezügliche Mitteilung seitens der Preußischen Regierung von der dortigen Bestätigung an die Großherzogliche Regierung gelangt war.

Betreffs der Jurisdiktion über die Katholiken in den alten weimar-eisenachischen Landesteilen haben keine Abmachungen zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Fuldaer Ordinariat stattgefunden.

Anfänglich übte hier die Paderborner Kirchenbehörde die Jurisdiktion. So fragte am 14. Juli 1826 das Apostolische Vikariat zu Paderborn bei der Großherzoglichen Regierung an, ob die Feier des durch päpstliches Schreiben vom 25. Dez. 1825 auf den ganzen Erdkreis ausgedehnten Jubeljahres auch für die vereinigte Pfarrei Jena und Weimar, welche früher zu Erfurt gehörte, jetzt aber von Paderborn releviere, gestattet werde, wie solches für die Katholiken Preußens durch Königlichen Erlaß geschehen sei. Die Staatsregierung sah in dem Schreiben eine Nachsuchung des Plazets und hat sich der Feier in Weimar-Jena nicht widersetzt. In dem Dekanat Geisa verfügte dagegen der Fuldaer Generalvikar am 4. April 1826 einseitig die Feier, und es wurde deshalb dessen damaliger Dechant Moris, welcher die Verfügung vollstreckte, zu 50 Tlr. Ordnungsstrafe durch Großherzogliches Reskript verurteilt.

Später sah die Paderborner Kirchenbehörde die Widerrechtlichkeit ihrer Jurisdiktionsausübung in diesen Landesteilen ein: Als nämlich der durch das Aschaffenburger Generalvikariat 1819 zum Pfarrer von Weimar angestellte Joh. Gerling am 1. Juli 1830 die Pfarrei Uder (im Eichsfeld) erhielt, wandte sich die Großherzogliche Regierung nach Fulda um Anstellung eines neuen Pfarrers. Kaplan Diesing zu Dermbach, welcher sich zur Übernahme der Stelle bereit erklärte, wandte sich dann dieserhalb an den Bischof von Fulda. Dieser erklärte sich jedoch in der Angelegenheit für unzuständig und wandte sich an den Paderborner Bischof Frhrn. v. Ledebur; letzterer antwortete, daß, wenngleich die Bulle De salute anim. die Katholiken des Großherzogtums Sachsen-Weimar dem Sprengel des Bistums Paderborn einverleibt habe, die desfallsige Überweisung keinesfalls erfolgt sei. Es könne daher von ihm bis zur geschehenen Überweisung auf die dortigen Verhältnisse kein Einfluß ausgeübt werden, ein solcher komme nur dem Bischof von Fulda zu, unter dessen Jurisdiktion jenes Land faktisch stehe. Hierauf und mit Aufnahme der vorstehenden bischöflichen Erklärung in das Kollationsdekret übertrug der Fuldaer Bischof — allerdings widerrechtlich — dem bisherigen Kaplan Diesing die Pfarrei Weimar-Jena.

V. Nach kirchenrechtlichen Grundsätzen ist ein Bischof nur in dem ihm von der obersten Kirchenbehörde zugewiesenen Territorium, sei es Diözese oder Päpstliche Delegatur, zu handeln berechtigt. Alle ohne diese Ermächtigung vorgenommenen Akte sind widerruflich bzw. ungültig, so die Übertragung und Ausübung der Beichtjurisdiktion, die Anstellung von Pfarrern usw.; denn eine Epikie gibt es nur in der Moral, nicht aber im Kirchenrecht. Außerdem unterliegt ein derartiges Hinübergreifen in einen nicht zugewiesenen Sprengel, wenn auch noch so gut gemeint, schweren Kirchenstrafen, letzteres auch dann, wenn das Handeln in Rechtsunkenntnis

geschieht. Denn von einem Bischof kann und muß die Kenntnis dieser elementaren Rechtsgrundsätze verlangt werden.[1])

Das Handeln des Fuldaer Bischofs war somit sowohl in bezug auf die altweimarischen Landesteile als auch in bezug auf das Dekanat Geisa ein widerrechtliches, erst dem Fuldaer Bischof Kött (1848—73) kam diese Widerrechtlichkeit und die Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes in etwa zum Bewußtsein. Er ließ sich durch seinen Generalvikariatsrat Schell am 12. Nov. 1856 ein umfangreiches Gutachten dieserhalb ausarbeiten und wandte sich dann an den Apostolischen Stuhl in einem Schreiben vom 17. Dez. 1856, in welchem er unter Darlegung der geschichtlichen Tatsachen, wie sie in vorstehender Abhandlung gegeben sind, die Bitte stellte, der Papst möge ihn zum „legitimus pastor" aller Katholiken im Großherzogtum Sachsen-Weimar ernennen. Wie wenig er aber die Rechtslage erfaßte, zeigt sich darin, daß er nur die altweimarischen Gebietsteile im Auge hatte und in bezug darauf bemerkte, er hätte zwar die bischöfliche Jurisdiktion in jenen Gegenden ex praesumto tacito consensu universalis Episcopi ausüben können, halte es aber für sicherer, sich an den Papst zu wenden. Der Papst ließ die Angelegenheit durch die Congregatio Consistorialis prüfen und gewährte dem Fuldaer Bischof die gestellte Bitte, wie letzterem durch Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Antonelli vom 17. Febr. 1857 mitgeteilt wurde. Eine Mitteilung dieser päpstlichen Verfügung an die Großherzogliche Regierung ist nicht erfolgt, sie war auch nicht erforderlich, da der Bischof seit langer Zeit unter stillschweigender Zulassung der Staatsregierung auch in den altweimarischen Teilen seine bischöfliche Jurisdiktion ausübte.

VI. Das Resultat aus vorstehender Darlegung ist somit folgendes: Kirchenrechtlich unterstanden die Katholiken in den alten weimarischen Landesteilen bis zum Jahre 1857 weder der Paderborner noch der Fuldaer Jurisdiktion, sie waren nullius dioecesis. Denn die Überweisung an die Diözese Paderborn gemäß der Bulle De salute animarum ist nicht zur Ausführung gekommen; eine Übernahme durch den Fuldaer Bischof war unmöglich, da der päpstliche Konsens fehlte. Nach dem oben (S. 209 f.) angegebenen, vom Päpstlichen Stuhle noch heute festgehaltenen Prinzip wäre diese Jurisdiktion dem Bischof von Mainz, als Nachfolger der früheren Erzbischöfe von Mainz zugekommen bzw. verblieben. — Auch das Dekanat Geisa unterstand kirchenrechtlich bis zum Jahre 1857 nicht dem Bistum Fulda; denn eine Ausführung der Bulle Provida solersque durch deren päpstlicherseits bestellten Exekutor Weihbischof Keller hat in bezug auf das Dekanat, soweit meine Kenntnisse reichen, ebenfalls nicht stattgefunden. Fulda setzte sich vielmehr eigenmächtig in den Besitz der Jurisdiktion. Es wird aber die juristische Schwierigkeit hier in etwa dadurch gehoben, daß das Dekanat durch die Exekutionsbulle für das Bistum Fulda In Apostolicae dignitatis apice vom 5. Okt. 1752 dem Bistum Fulda zugewiesen war und als Nachfolger der früheren erzbischöflichen Äbte von Fulda galt der nunmehrige Bischof von Fulda. Erst seit 1857 unterstehen die gesamten Katholiken des Großherzogtums kirchenrechtlich der Jurisdiktion des Fuldaer Bischofs.

---

1) Vgl. über derartige Kompetenzüberschreitungen seitens des Paderborner Ordinariats gegenüber den Katholiken in den Staaten Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, seitens des Würzburger Ordinariats gegenüber den Katholiken in Sachsen-Koburg Freisen, Staat und kathol. Kirche usw. II, S. 162 Anm. 1, S. 364; Freisen, Die kathol. Feldpropstei im bayrischen Heere (Archiv d. öffentl. Rs. [1912], Bd. 28, S. 443 Anm. 5, S. 448). Vielfach sind derartige Überschreitungen in der Militärseelsorge vorgekommen, so in Preußen, Bayern, Schwarzburg-Sondershausen; vgl. Freisen, Das Militärkirchenrecht in Heer u. Marine des Deutschen Reiches (1913), S. 98, 102[1], 155 f., 159 f., 322[1]; über die heutige Kompetenzüberschreitung der kathol. Feldpropstei in Berlin betreffs der deutschen Bundesstaaten mit preußischer Militärverwaltung vgl. Freisen, Das Mil.-KR., S. 269 f., 355, 371, 373; über denselben Gegenstand in der Schweiz dortselbst S. 45.

Nach dem Staatsrecht des Großherzogtums unterstehen die Katholiken des Landes nur faktisch, nicht rechtlich der Jurisdiktion des Bischofs von Fulda. Die eigenmächtige Übernahme der Jurisdiktion in den alten weimarischen Gebietsteilen seitens der Fuldaer Bischöfe hat die Großherzogliche Regierung niemals anerkannt, von der päpstlichen Verfügung von 1857 ist ihr seitens des Ordinariats keine Mitteilung gemacht worden; die Regierung hat die Ausübung der Jurisdiktion in diesen Gebieten nur stillschweigend geduldet. — Was das Dekanat Geisa betrifft, welches durch die Bulle Provida solersque einseitig der Diözese Fulda zugewiesen wurde, so hat die Großherzogliche Regierung diese Bulle, welche ihr erst durch Bischof Rieger auf Verlangen eingeschickt wurde, niemals anerkannt, wie solches von den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz geschehen ist. Deshalb hat der neu ernannte Bischof von Fulda nicht von selbst mit seiner Ernennung auch die Jurisdiktion in dem Dekanat, dieselbe wird ihm jedesmal erst nach seiner Amtsantrittsanzeige und Einsendung des Reverses von neuem gestattet.

C. Gesetzliche Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse durch das Regulativ von 1813. Weitere Regelung durch Gesetz von 1823. Opposition gegen das Gesetz seitens der kathol. Kirchenbehörden. Verbot des Eintritts der Geistlichen in die Immediatkommission. Diensteid der Geistlichen. Beichtgeheimnis.

I. Die Pfarrei Jena war, wie angegeben, die erste nach der Reformation wieder errichtete katholische Pfarrei im weimarischen Lande. Das Regulativ von 1813 § 2 bestimmt: „Alle in den Herzoglich Weimarischen Landen domizilierenden katholischen Glaubensgenossen gehören zu der katholischen Kirche in Jena und bilden, solange diese die alleinige katholische Kirche in dem Fürstentum bleibt, eine einzige Kirchengemeinde.“ Die übrigen Verhältnisse dieser Pfarrei fanden in dem genannten Regulativ (27 Paragraphen) eine genaue Regelung; mit Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte war bereits am 16. Aug. 1811 die neu geschaffenene „Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen“ betraut. Die Bestimmungen des Regulativs gaben in der Folgezeit vielfach Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den kirchlichen und Regierungsbehörden und erwiesen sich als ungenügend, seitdem durch die Wiener Kongreßakte von 1815 die katholischen Ämter Geisa und Dermbach zu Sachsen-Weimar kamen. Es war deshalb eine Neuordnung der katholischen Kirchenverhältnisse notwendig.

II. Diese Neuordnung erfolgte durch „Gesetz über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogtum vom 7. Okt. 1823“.

Das Gesetz greift tief in die Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Kirche. Nach § 1 desselben ist zur Wahrung der Rechte des Staates, welche in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener, aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizeigewalt, der Schutzgerechtigkeit, dem jure circa sacra überhaupt sich ergeben, unter dem Großherzoglichen Staatsministerium eine eigene Oberbehörde, die Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen, angeordnet. In der Regel sollen zwei Mitglieder derselben, ein Weltlicher und ein Geistlicher, der katholischen Kirche zugetan sein In § 3 wird das Plazet für alle kirchlichen Erlasse gefordert, gegen Äußerungen der geistlichen Gewalt, insonderheit auch wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bußen verhängt worden sind, findet ein Rekurs an den Landesherrn statt (§ 5). Das kanonische Asylrecht der katholischen Kirchen und der katholischen religiösen Örter besteht im Großherzogtum nicht (§ 10). Die Pfründen landesherrlichen Patronats werden vom Landesherrn besetzt, die Besetzung der Stellen freier bischöflicher Kollation kann nur an solche Personen geschehen, wider welche der Landesherr nichts einzuwenden hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrliche Zustimmung (§ 17). Vor der Installation ist jeder Geistliche als Untertan und Diener dem Staate eidlich zu verpflichten (§ 18). Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht einem aus dem Pfarrer und zwei katholischen Gemeindemitgliedern gebildeten Kirchenvorsteher-Amt zu; letztere beide werden vom Pfarrer der Immediatkommission vorgeschlagen und von ihr nach Befinden bestätigt, jede Verfügung über das Kirchenvermögen steht jedoch der Immediatkommission zu (§ 20—30). Von der durch den Bischof oder

dessen Weihbischof vorzunehmenden Visitation der Kirchen und Pfarreien des Großherzogtums ist dem Landesherrn zuvörderst eine Anzeige zu machen. Es wird dann bestimmt werden, ob dieser Visitation ein weltlicher Rat beizuordnen ist (§ 33). Außerdem hat der Landdechant, welcher den sämtlichen katholischen Pfarreien des Großherzogtum vorsteht, jährlich einmal die Pfarreien und Kirchen zu visitieren, wobei es der Immediatkommission überlassen bleibt, ihm eines der weltlichen Glieder beizuordnen (§ 31). In gewissen Fällen ist der Geistliche verpflichtet, das Beichtgeheimnis preiszugeben (§ 38) usw.

Der Schlußparagraph lautet: „§ 62. Für alle in diesem Gesetze oder sonst in vorhandenen oder künftigen Gesetzen und Verordnungen des Großherzogtums nicht enthaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und der protestantischen Kirchen zu solchen wird das Königlich Preußische Landrecht insonderheit Th. II, Tit. XI auch in dem Großherzogtume als weitere Grundlage angenommen."

III. Das am 7. Okt. 1823 erlassene und am 12. Nov. d. J. im Großherzoglichen Regierungsblatte publizierte Gesetz wurde am 5. Dez. d. J. dem Fuldar Generalvikariate durch die Immediatkommission unter der Bemerkung mitgeteilt, daß jenes Gesetz bis auf die im Eingange desselben wegen des Diözesanverbandes erwähnte Bestimmung alsbald in Kraft getreten sei.

1. Das Generalvikariat wandte sich in einer Immediateingabe vom 19. Dez. d. J. an den Großherzog und legte demselben seine Beschwerden und Protestationen gegen nicht wenige Artikel des Gesetzes vor, die „teils als unverträglich mit den Lehren, Grundsätzen, Übungen und Rechten der katholischen Kirche, teils als sehr bedenklich, hart und auffallend zu bezeichnen" seien. Enthalten waren diese Reklamationen in einer dem Immediatschreiben beigefügten umfangreichen Anlage: „Erläuterungen und Reklamationen in Betreff des Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen, über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogtum am 12. Nov. 1823 publizierten landesherrlichen Gesetzes."

Am 10. Febr. 1824 erfolgte in großherzoglicher Ermächtigung seitens des Staatsministeriums die Antwort an das Generalvikariat. Sie ging dahin, daß sich die Großherzogliche Gesetzgebung in den vom Generalvikariate herausgehobenen Paragraphen nur solche Gegenstände vindiziert habe, welche auch von der bürgerlichen Gesetzgebung des mit dem Großherzogtume eng verbundenen Nachbarstaates (Preuß. Landrecht), als für sie gehörig, behandelt wären. Deshalb sei eine Abänderung oder eine Suspension des Gesetzes nicht zu erwarten. Aber die Ausführung des Gesetzes würde im Sinne und Geiste desselben nach der Absicht des Gesetzgebers und in Befolgung derjenigen Maximen geschehen, durch welche sich eine fast fünfzigjährige Regierung des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn ausgezeichnet habe.

Das Generalvikariat erklärte in seinem Erwiderungsschreiben an das Staatsministerium vom 8. März 1824, daß es die Hoffnung nicht aufgebe, seitens des Ministeriums eine gnädigste Abänderung oder wenigstens Suspension des Großherzoglichen Gesetzes zu erlangen.

Am 22. Dez. 1823 protestierte auch das Dekanat Geisa bei der Immediatkommission gegen das Gesetz, die Eingabe war unterschrieben von allen Pfarrern des Dekanats. Die Antwort der Immediatkommission vom 15. Jan. 1824 drückte ihr Befremden darüber aus, wie das neue Gesetz von den Pfarrern aufgenommen worden sei, und wollte „es für diesmal dabei bewenden lassen, sie ernstlich auf ihre Untertanenpflicht aufmerksam zu machen, welche den strengsten Gehorsam gegen jedes auf verfassungsmäßigem Wege emanierte Gesetz von ihnen erheischt".

Am 31. Jan. 1824 schickte der Dekan Moris zu Geisa einen ähnlichen Protest namens der Geistlichen des Dekanats an den Großherzog und erhielt am 10. April d. J. von der durch den Großherzog dieserhalb beauftragten Immediatkommission eine ablehnende Antwort mit dem Schlußsatz: „Übrigens erwarten Serenissimus den pünktlichsten Gehorsam gegen die Landesgesetze; wir sind speziell angewiesen, die katholische Geistlichkeit hiernach ernst nachdrücklichst zu bedeuten und ihr in Hinsicht auf den Schluß ihrer untertänigen Vorstellung bemerklich zu machen, daß es unziemlich sei, von einem Besitzstande der souveränen Gewalt gegenüber sprechen zu wollen." [1])

2. Auch in der Folgezeit hat die Opposition gegen das Gesetz nicht aufgehört. Dem 1830 zum Pfarrer von Weimar ernannten früheren Kaplan Diesing gestattete der Bischof, als Mitglied in die Immediatkommission einzutreten. Als deren Vorsitzender v. Conta starb, wurde Diesing 1851 mit dem Vorsitz in der Immediatkommission betraut. Nach seinem Austritt aus derselben verbot der Bischof dem damaligen Pfarrer von Weimar, Hohmann, „den gesetzlich verordneten Eintritt", weil diese Behörde in ihren Funktionen das Gesetz vom 7. Okt. 1823 zur Ausführung zu bringen verpflichtet werde. Die Großherzogliche Regierung ernannte dann einen protestan-

---

1) Abdr. des Gesetzes von 1823 bei Goeckel, Sammlung Großherz. S.-Weimar-Eisenachischer Gesetze, Verordnungen usw. (1830), 2. H., S. 1201f., ebenso nebst den Protesten und Antworten in der Druckschrift: „Vorstellungen und Beschwerden des bischöflichen Generalvikariats zu Fulda gegen das über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach erlassene neueste Gesetz". Mainz 1824.

tischen Geistlichen zum Mitgliede der Kommission. Am 24. Dez. 1867 wiederholte das Kultusministerium dem Bischof gegenüber den Wunsch, es möge dem Pfarrer Hohmann nunmehr der Eintritt in die genannte Kommission gestattet werden, der Bischof antwortete jedoch am 12. Jan. 1868 ablehnend. Ebenso ablehnend lautete die Antwort des Generalvikariats an die Immediatkommission vom 21. Okt. 1895. Seit dieser Zeit sind keine weiteren Versuche in dieser Angelegenheit gemacht worden, und besteht die Kommission noch heute aus drei protestantischen Mitgliedern.

3. Weitere Verhandlungen hatten statt zwischen den kirchlichen Behörden und der Immediatkommission wegen des Diensteides, den die katholischen Geistlichen ablegen sollten. Am 12. Jan. 1825 wurde der Geistliche Biedenbach nach Eisenach berufen, um als Pfarrer von Dermbach verpflichtet zu werden. Das eidliche Gelöbnis ging dahin, „allen landesherrlichen Verordnungen und Vorschriften usw. Gehorsam zu leisten". Biedenbach lehnte den Eid ab, und das benachrichtigte Generalvikariat billigte sein Verhalten. Die Immediatkommission wandte sich dann an das Staatsmintsterium. Als dann am 17. März d. J. Biedenbach und mit ihm Wehner, welch letzterer für Geismar ernannt war, wiederum von der Immediatkommission vorgeladen wurde, legte man ihnen eine ganz anders lautende Eidesformel vor. Sie ging dahin, „den vorgesetzten Staatsbehörden allen Respekt und schuldigen Gehorsam zu beweisen, die Verfassung des Großherzogtums, insonderheit das Gesetz über die Landständische Verfassung vom 5. Mai 1816 zu beobachten". Biedenbach erklärte nach vorheriger Gutheißung des Landdechanten Moris, er könne die Großherzogliche Verfassung nur insofern beschwören, als sie nichts gegen die Gewissens- und Kirchensatzung und Lehren der Kirche Zuwiderlaufendes enthalte. Anfänglich wollte die Immediatkommission den Vorbehalt nicht zulassen, indem sie erklärte, die Eidesformel enthalte nur den gewöhnlichen Untertaneneid, unter Verfassung sei nur die politische, nicht die kirchliche verstanden, schließlich nahm sie doch den Vorbehalt der beiden Pfarrer zu Protokoll, und beide leisteten dann den Eid. Mit demselben Vorbehalt schwor der Kaplan Bechtold von Dermbach am 5. Mai 1825 den Eid. Das Generalvikariat hatte am 15. April d. J. erklärt, daß es sich bei einer derartigen Eidesleistung beruhigen wolle.

Die Geistlichen haben denn auch lange Zeit hindurch den Eid in dieser Form geschworen. Als am 10. Mai 1855 der Kaplan Jost von Geismar vereidigt werden sollte, legte man ihm ein „Formular des neuen Dienst- und Religionseides für die evangelisch-protestantischen Geistlichen und die den Religionsunterricht besorgenden Schullehrer" vor, worin die nur für die protestantische Kirche passende zweite Hälfte ausgestrichen war. Jost schickte die Eidesformel zur Informierung an das Generalvikariat, letzteres wandte sich um Abänderung an die Immediatkommission und diese wieder an das Staatsministerium. Auf die ablehnende staatsministerielle Antwort hin erklärte das Generalvikariat, es werde die Ablegung des Diensteides nach der in Rede stehenden Formel nur mit ausdrücklicher Wahrung der kirchlichen Freiheiten und Rechte gestatten. Darauf erfolgte unter höchster Entschließung vom 26. Nov. 1856 eine neue Eidesformel folgenden Inhalts: „Ich schwöre hiermit, daß ich Sr. Kgl. Hoheit, dem Großherzog treu und gehorsam sein, die Verfassung des Großherzogtums mit strenger Gewissenhaftigkeit halten und beachten, auch das mir übertragene Amt und die mit demselben verbundenen Geschäfte nach meinem besten Wissen und Gewissen in Gemäßheit der Gesetze und Einrichtungen des Großherzogtums verwalten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. Amen."

Als das Generalvikariat am 21. März 1857 erklärte, es könne auch die Ableistung des Eides nach dieser Formel nur unter ausdrücklicher Wahrung der Religions- und Gewissensfreiheit, sowie der kirchlichen Rechte gestatten, entstand ein weitläufiger Schriftenwechsel zwischen den kirchlichen und Regierungsbehörden. Im J. 1861 war der Streit so heftig, daß die Immediatkommission von den Geistlichen, welche die unbedingte Ableistung des Eides ablehnten, das Großherzogliche Anstellungsdekret zurückforderte und ihnen das Einkommen aus der Staatskasse versagte. Der Konflikt wurde endlich dadurch beigelegt, daß die Immediatkommission im Auftrage des Staatsministeriums am 5. Nov. 1862 dem Domkapitel erklärte, es liege der Großherzoglichen Staatsregierung selbstverständlich jede Absicht, der katholischen Kirche zu nahe zu treten, fern; zu einer Restriktion bei der Eidesleistung sei deshalb eine genügende Veranlassung nicht zu erkennen, und die Staatsregierung setze voraus, daß nunmehr Vorbehalte seitens zu beeidigender Geistlichen nicht mehr würden versucht werden. Darauf wies das Domkapitel die Geistlichen des Dekanats Geisa durch Zirkular vom 27. Nov. 1862 an, den unter dem 26. Nov. 1856 formulierten Eid ohne ausdrücklichen Vorbehalt zu leisten, indem aus der Erklärung der Regierung wohl mit Zuversicht gefolgert werden dürfe, es werde den katholischen Geistlichen auf den Grund eines von ihnen geleisteten sog. Staatseides nichts angemutet werden, was ihrem Priestereide und den wesentlichen Rechten der Kirche widerstreite. Damit war der Streit beendigt. Die vorenthaltenen Einnahmen sind dann laut Schreiben des Justiz- und Kultusministeriums vom 2. April 1863 an das Domkapitel den betreffenden Geistlichen noch nachher ausgezahlt worden.

4. Die durch § 38 des Gesetzes vom 7. Okt. 1823 festgesetzte Vorschrift, daß der Geistliche in gewissen Fällen das Beichtgeheimnis preisgeben müsse, ist niemals praktisch geworden. Noch ein Großherzogliches Reskript an die Immediatkommission vom 4. März 1836 hielt an der Vorschrift nach dem im Gesetze formulierten Wortlaut fest. Erst die auch im Großherzogtum geltende Strafprozeßordnung für die thüringischen Staaten vom 26. März 1850 § 176 pos. 2 er-

wähnt unter den zur Ablehnung des Zeugnisses berechtigten Personen: „Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut ist.“ Die Bestimmung ist wörtlich wiederholt in der StPO. für das Deutsche Reich vom 1. Febr. 1877 § 52 Nr. 1.[1])

D. Weitere Versuche um Revision des Gesetzes vom 7. Okt. 1823. Revisionsgesetz vom 6. Mai 1857. Urlaubseinholung durch die katholischen Geistlichen. Staatliche Festsetzung der katholischen Feiertage. Bestimmungen über katholische Taufen, Trauungen und Beerdigungen. Tischtitelverleihung. Heiligenmeister und Heiligenpfleger. Landständisches Grundgesetz. Vergleich zwischen Kurhessen, Sachsen-Weimar und der Fuldaer bischöflichen Behörde über die öffentlichen Zentralanstalten und milden Stiftungen. Das Dissidentengesetz vom 10. Febr. 1864. Regulativ über Aufgebote und Trauungen vom 29. Juni 1867. Verordnungen über die Kirchenbücherführung. Bischöfliche Instruktion für die Verwaltung des Kirchenvermögens vom 15. Aug. 1868. Bischöfliche Verordnung betreffs der Landdechanten vom 10. Juli 1884. Gesetz über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und den Konfessionswechsel vom 16. April 1895. Minist.-Verfügungen über Beerdigungen von 1897 und 1909. Gesetz über kirchliche Umlagen vom 24. Febr. 1904. Aufbesserung der geistlichen Gehälter. Gesetz über Heilighaltung der Sonn- und Festtage 1898. Volksschulgesetze von 1851, 1874 und 1903. Kirchendienst der Volksschullehrer.

I. Während die kirchlichen Behörden so auf dem Verwaltungswege einzelne Milderungen des Gesetzes von 1823 zu erreichen suchten, gingen nebenher die Versuche, eine Revision des ganzen Gesetzes herbeizuführen. Diese Versuche setzten von neuem ein im J. 1830 durch Bittschriften, welche der Bischof wie auch die Katholiken des Großherzogtums an den Landtag richteten. Der auf Grund dieser Bittschriften vom Ministerium entworfene und dem Landtag übergebene Protokollauszug wurde einem Landtagsausschuß überwiesen. Letzterer kam zu dem Resultat, daß, wenn auch die meisten Klagepunkte der katholischen Kirche zurückzuweisen seien, doch in dem angegeben Gesetze drei Punkte enthalten wären, welche einiger Modifikation oder wenigstens einer beifügenden Erklärung bedürftig erschienen, nämlich § 38, 51 und 61 des Gesetzes. Der Landtag befaßte sich mit der Sache Ende 1835. Der Großherzog erklärte jedoch in einem Reskripte vom 4. März 1836, daß es bei dem § 38 verbleiben müsse, was aber die Anträge des Landtags betreffs der §§ 51 und 61 betreffe, so könne er sich zurzeit nicht bewogen finden, darauf einzugehen.

II. Neue Versuche, und zwar um Aufhebung des Gesetzes, wurden gemacht in den Freiheitsjahren 1848 und 1849. Das Staatsministerium antwortete am 18. Sept. 1849 dem Bischof und Domkapitel, es könne sich nicht um eine Aufhebung, sondern nur um eine Modifikation des Gesetzes handeln, in letzterer Beziehung seien die Vorbereitungen noch nicht zum Schluß gediehen, und es sei unzweckmäßig, wenn das Großherzogtum in Neugestaltung dieser Verhältnisse vorangehe, während es im allseitigen wohlverstandenen Interesse liegen dürfte, die betreffenden Vorgänge in den größeren Staaten abzuwarten, denen dann ja leicht gefolgt werden könnte.

Die Angelegenheit blieb dann wieder auf sich beruhen. Am 2. Aug. 1853 schickte der Fuldaer Bischof die Denkschrift des oberrheinischen Episkopats vom 18. Juni 1853 (oben S. 140, 176) an den Staatsrat Watzdorf, welcher am 29. Aug. d. J. antwortete, daß dieselbe alsbald an das Kultusdepartement abgegeben sei, von dort gehe sie an den Großherzog und an das Gesamtministerium, worauf dann die Beschlußfassung folgen werde. Letztere zog sich aber noch einige Jahre hin: Am 14. Juli 1856 übersandte der Staatsrat Wintzingerode vertraulich den Entwurf eines Revisionsgesetzes an den Bischof von Fulda. Die Aussetzungen, welche das Gesamtkapitel an dem Entwurfe machte, fanden bei der Regierung und dem Landtage nur geringe Be-

1) Vgl. über vorstehenden Text auch: AKR. (1861), Bd. 6, S. 395 ff.

rücksichtigung. Die wenigen Zugeständnisse, welche das neue „Gesetz über Abänderung einiger Vorschriften des Gesetzes vom 7. Okt. 1823 über das Verhältnis der katholischen Kirchen und Schulen vom 6. Mai 1857“ [1]) brachte, betreffen die Fest- und Feiertage, Prozessionen, die Aufhebung der Beitragspflicht zum Bau kirchlicher Gebäude der anderen Konfessionen, Beibehaltung der Anzeige bischöflicher Ehedispensen vor der Trauung an die Immediatkommission, die gesetzlichen Sühneversuche in Ehestreitigkeiten, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und beim Übertritt der Eltern zu einer anderen Konfession, endlich den Übertritt von einer Konfession zur anderen.

III. Da die gemachten Zugeständnisse der bischöflichen Behörde nicht genügten, gingen die Versuche um Abänderung des Gesetzes von 1823 weiter. Am 5. März 1858 faßte das Domkapitel folgenden Beschluß: „Da die Verhandlungen mit der Großherzoglichen Staatsregierung in betreff der Aufhebung der der katholischen Kirche durch das Gesetz von 1823 angelegten Fesseln noch schweben und eine gütliche Vereinbarung mit derselben noch in Aussicht steht, so soll vorerst die erforderliche Verwahrung gegen die nur teilweise eingetretene Modifizierung ausgesetzt bleiben.“ Noch am 2. April 1863 gab der Minister für Justiz und Kultus dem Bischof auf seine mehrfachen Revisionsanträge die Antwort, der Großherzog habe Befehl gegeben, wegen einer dem Landtage zu machenden Vorlage die näheren Erwägungen anzustellen.

Eine derartige Vorlage ist jedoch dem Landtage bis heute nicht zugegangen, die Regierung hat aber einerseits manche Härten auf dem Wege der Verwaltung zu mildern gewußt, andererseits aber ging sie ihren selbständigen Weg weiter, indem sie sowohl während der Revisionsverhandlungen als auch nachher Gesetze und Verordnungen erließ, welche die katholische Kirche von ihrem Standpunkte aus nicht annehmen konnte. Die Weiterentwicklung der katholischen Kirchenverhältnisse in dieser Periode gestaltete sich folgendermaßen:

1. Die Immediatkommission behandelte die Geistlichen als Staatsbeamten und forderte von ihnen bei Entfernung von ihrem Amtssitz die Einholung eines Urlaubs. Bis zu einer Entfernung von nicht über acht Tagen war dieser bei dem „Großherzoglichen Landdechanten“, zu einer längeren Abwesenheit aber bei der Immediatkommission einzuholen. So nach einem Reskript der Kommission vom 14. Sept. 1836. Gegenwärtig wird diese Praxis nicht mehr geübt.

2. Ein Reskript der Immediatkommission vom 28. Juli 1824 regelte im Namen des Großherzogs die Feier der katholischen Festtage im Amtsbezirke Dermbach. Ein weiteres Reskript vom 2. Nov. 1825 ordnete die Feier des Bußtages im Dekanat Geisa auch für die Katholiken unter Vorschrift eines bestimmten Ritus an.

3. Ein Reskript des Großherzogs vom 4. Mai 1824 gibt Bestimmungen, „wie es wegen der von den katholischen Pfarrern bei den in den protestantischen Pfarreien zerstreut wohnenden Katholiken vorzunehmenden Taufen, Trauungen und Beerdigungen gehalten werden soll“.

4. Die Immediatkommission verleiht auch den großherzoglichen Tischtitel. Es geschieht das jedoch in beschränktem Maße und nur auf den Fall, „daß die zu Fulda für ausgediente und unfähig gewordene Geistliche bestehenden Stiftungen in der Folge nicht zureichend sind oder die diesseitigen katholischen Pfarreien in den Ämtern Dermbach und Geisa von dem Bistum Fulda etwa getrennt werden sollten“. Die Verleihung in dieser Form ist noch heute in Praxis.

5. In einem „Nachtrag zu der Fuldaischen Verordnung vom 26. Febr. 1767, das Amt der Heiligenmeister bei den katholischen Pfarrkirchen der Großherzoglichen Ämter Geisa und Dermbach betreffend, vom 19. Sept. 1834“ verfügte der Großherzog die weitere Beibehaltung der bisherigen Heiligenmeister und Heiligenpfleger neben dem Kirchenvorsteheramte in dem Dekanate Geisa.

6. Die Verordnungen der Immediatkommission vom 9. Okt. 1817, 16. Okt. 1826, 25. Juli 1838 treffen Bestimmungen über Meßstiftungen. Eine spätere bischöfliche Verordnung vom 23. Jan. 1873 ordnete die Angelegenheit für die gesamte Diözese Fulda, dieselbe ist selbstverständlich der Regierung nicht mitgeteilt worden.

7. Das auf Grund des Art. 13 der deutschen Bundesakte am 5. Mai 1816 erlassene „Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach“ bezweckte nicht eine Regelung der gesamten Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung, sondern beschränkte sich auf eine Ordnung der Rechtsverhältnisse des Landtages. Das gleiche gilt von dem am 15. Okt. 1850 publizierten revidierten Grundgesetze. Auch

---

1) Abdr. des Gesetzes im Reg.-Bl. (1857), Nr. 13, S. 43ff., ebenso im AKR. (1881). Bd. 45, S. 211ff.

dieses beschränkt sich auf eine Regelung der Rechtsverhältnisse des Landtages und enthält keine staatskirchenrechtlichen Bestimmungen.

8. Eine einheitliche Regelung über Begräbnisplätze trifft das „Gesetz über die Anlegung von Friedhöfen vom 10. Jan. 1854". Dasselbe gilt für alle Religionsgesellschaften.

9. Wie oben (S. 95, 209, 211) bemerkt, erhielt Preußen in Gemäßheit des Art. 40 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 den größeren Teil des Fürstentums Fulda. Wenige Wochen nachher trat es von diesem Gebiete die Ämter Dermbach und Geisa an das Großherzogtum Sachsen-Weimar, den anderen Teil, mit wenigen Ausnahmen, an das Kurfürstentum Hessen-Kassel ab. Zwischen den beiden Zessionarmächten entstand dann Streit über die öffentlichen Zentralanstalten und milden Stiftungen, welche daraufhin von der Großherzoglichen Regierung mit Beschlag belegt wurden. Diese Streitigkeiten, welche auch das Bistum Fulda mit betrafen, wurden zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem genannten Bistum durch einen am 5. Juli 1852 von den beiden Parteien unterzeichneten Vergleich beigelegt, in welchem sich das Bischöfliche Domkapitel verpflichtete, die Zustimmung und Genehmigung der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung beizubringen. Die Genehmigung des Vergleiches erfolgte durch den Kurfürsten am 12. Nov. 1852 und dessen Vollziehung durch den großherzoglichen und kurfürstlichen Kommissar am 2 Dez. 1856.

10. Die Rechtsverhältnisse der Dissidenten fanden ihre Regelung durch „Gesetz, die Dissidenten betreffend, vom 10. Febr. 1864" und die dazu unter demselben Datum erlassene staatsministerielle „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Febr. 1864, die kirchlichen Dissidenten betreffend". Für den Fall des Übertrittes von der protestantischen zur katholischen, oder von der katholischen zur protestantischen Konfession galten die Bestimmungen in § 10 des Gesetzes vom 6. Mai 1857. Die katholische Kirchenbehörde hat an dem Erlaß des Dissidentengesetzes keinen weiteren Anteil genommen.

11. Am 29. Juni 1867 erging mit großherzoglicher Genehmigung eine Ministerial-Bekanntmachung mit dem Titel: „Regulativ über Aufgebote und Trauungen." Dasselbe galt gleichmäßig für protestantische wie katholische Pfarreien. Da es in die katholischen Rechtssätze über Eheschließung in mehr denn einer Beziehung tief eingriff, erhob das Fuldaer Domkapitel gegen dasselbe unter dem 10. Okt. 1867 beim Staatsministerium einen eingehend motivierten Protest, welcher jedoch keinen weiteren Erfolg hatte. Ein großer Teil der Bestimmungen dieses Regulativs sind durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 wie durch die eherechtlichen Bestimmungen des BGB. entfallen, andere Bestimmungen desselben gelten auch heute noch.[1])

12. Die Kirchenbücher galten auch im Großherzogtum als Zivilstandsregister, welche im Auftrag des Staates zu führen waren. Am 5. Dez. 1837 erließ die Immediatkommission mit Großherzoglicher Genehmigung eine umfangreiche (33 §§) „Verordnung über die Führung der Kirchenbücher bei den katholischen Pfarreien des Großherzogtums". Dieselbe hat lange Jahre unverändert gegolten. Eine Minist.-Verordnung vom 27. Mai 1867 brachte dazu einen „Nachtrag zu den Verordnungen über die Führung der Kirchenbücher und bezüglich der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister", welcher gleichmäßig für die protestantischen, katholischen und jüdischen Kirchenbücher Geltung hatte.[2]) Ein Teil der Bestimmungen dieser Verordnungen erlitt durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 eine Modifikation, andere blieben fortbestehen. Die Beobachtung der letzteren wurde neu eingeschärft, und sie fanden eine weitere Ergänzung in der von der Immediatkommission am 22. Juli 1884 erlassenen „Verordnung, betreffend die Fortführung der Kirchenbücher bei den katholischen Pfarreien des Großherzogtums". Das Bischöfliche Generalvikariat erfuhr von dieser letzteren Verordnung erst im J. 1897, und es entspann sich nun ein weitläufiger Schriftenwechsel zwischen dem Generalvikariate und dem Großherzoglichen Landdechanten, wie zwischen dem Generalvikariate und der Immediatkommission. Der Landdechant wurde rektifiziert, weil er das Generalvikariat nicht benachrichtigt habe, an die Immediatkommission erfolgte am 2. April 1897 die Erklärung, daß die kirchliche Oberbehörde ein Recht der Großherzoglichen Staatsregierung, mit völliger Umgehung des Bischofs ausführliche Verordnungen über die Kirchenbuchführung für die Folge nicht anerkennen, noch zulassen könne. Die vollendete Tatsache wolle sie indessen auf sich beruhen lassen.

13. Eine einheitliche Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung in der Diözese Fulda existierte früher nicht. Sie wurde angeordnet durch das Generalvikariat in der „Instruktion für die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Vermögens in der Diözese Fulda vom 15. Aug. 1868". Nunmehr gilt in dem preußischen Teil der Diözese Fulda das preußische Gesetz, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875. Soweit die Festsetzungen der Instruktion nicht etwa den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1875 direkt widersprechen, oder durch die im Einvernehmen mit den Bischöfen von Fulda und Limburg durch den Oberpräsidenten von Hessen-Nassau erlassene „Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und

1) Abdr. im Reg.-Bl. (1867), Nr. 16, S. 129ff. und im AKR. (1874), Bd. 32, S. 248ff.

2) Abdr. der Verordnung von 1837 im Reg.-Bl. (1837), Nr. 15, S. 65ff., des Nachtrags im Reg.-Bl. (1867), S. 80ff.

Gemeindevertretungen in der Provinz Hessen-Nassau vom 1. Juni 1878" aufgehoben oder verändert sind, stehen sie noch heute in dem preußischen Teil der Diözese in Kraft.[1])

Die Instruktion wurde auch den Geistlichen des Großherzogtums, nicht aber der Großherzoglichen Regierung zugeschickt. Da aber das Gesetz von 1823 die katholische Vermögensverwaltung im Großherzogtum in eigener Weise geordnet hatte, konnte dieselbe hier nur insofern Anwendung finden, als deren Festsetzungen den Bestimmungen des Gesetzes von 1823 nicht widersprechen. Selbstverständlich gilt auch das preußische Gesetz vom 20. Juni 1875 und die Geschäftsanweisung von 1878 nicht für die katholischen Pfarreien des Großherzogtums.

14. Dieselbe Bewandtnis hat es mit der „Bischöflichen Verordnung, betreffend die Landdechanten vom 10. Juli 1884". Auch diese wurde den Geistlichen des Großherzogtums, nicht aber der Großherzoglichen Regierung zugeschickt. Auch diese Verordnung gilt in Sachsen-Weimar, jedoch nur insoweit, als ihre Festsetzungen den in dem Gesetze von 1823 über den Großherzoglichen Landdechanten gegebenen Bestimmungen nicht widersprechen. Deshalb war auch in den an die Geistlichkeit des Großherzogtums geschickten Exemplaren der Verordnung das für Sachsen-Weimar nicht Passende ausgestrichen.

15. Im J. 1888 richtete der Evangelische Bund zufolge eines Beschlusses auf ihrer Konferenz eine Eingabe über die Änderung der interkonfessionellen Gesetze an die Staatsregierung. Das scheint mehrere Jahre nachher die Veranlassung gegeben zu haben zu dem „Gesetz, betreffend die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken, sowie den Konfessionswechsel der Evangelischen und Katholiken, vom 10. April 1895". Zu dem Gesetze erging die staatsministerielle „Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 10. April 1895, betr. die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken, sowie den Konfessionswechsel der Evangelischen und Katholiken, vom 16. April 1895". Durch dieses Gesetz erfuhren die bisher in dieser Angelegenheit ergangenen gesetzgeberischen Erlasse eine weitgehende Abänderung.[2])

16. Zur Verhütung von Ungehörigkeiten bei Begräbnissen erging eine „Minist.-Bekanntmachung über Beerdigungen vom 8. Dez. 1897", welche für alle Religionsgemeinschaften Gültigkeit hat. Dasselbe gilt von der „Minist.-Verfügung, betreffend Beerdigungen vom 15. März 1909".

17. Weitere in das Kirchenrecht einschlagende Bestimmungen sind enthalten in dem „Ausführungsgesetze zum BGB. vom 5. April 1899". Im Anschluß daran gibt die Ministerial-Verordnung vom 8. und 9. Nov. 1899 Unterweisungen für den Gemeindewaisenrat.[3])

18. Behufs Aufbringung der Mittel zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse war für die evangelische Kirche das „Gesetz, betreffend die kirchlichen Umlagen in den evangelischen Kirchengemeinden des Großherzogtums Sachsen vom 24. Febr. 1894" erlassen. Nach mehrfachen Versuchen erhielt auch die katholische Kirche das kirchliche Umlagerecht durch „Gesetz, betreffend die kirchlichen Umlagen in den katholischen Kirchengemeinden des Großherzogtums Sachsen, vom 6. Dez. 1899. Dasselbe ist dem evangelischen fast wörtlich nachgebildet.

19. Die Großherzogliche Regierung gewährt, wie das auch in anderen Staaten der Fall ist, Beihilfe zur Aufbesserung der geistlichen Gehälter. Die Anregung dazu ging aus von den Geistlichen des Dekanats Geisa. Am 12. Febr. 1864 schrieb Landdechant Müller von Geisa an das Fuldaer Domkapitel, die Geistlichen des Dekanats hätten die Absicht, bei der Staatsregierung eine Aufbesserung ihrer Temporalien, wie solche auch in den benachbarten Staaten, in specie im Kurfürstentum Hessen auf dem Wege der Gesetzgebung ausgesprochen sei, zu beantragen, und bäten gleichzeitig um die Verwendung der bischöflichen Oberbehörde. Letztere antwortete am 18. Febr. d. J., so sehr eine Aufbesserung für billig und gerecht gehalten werde, könne es doch nicht für ratsam gehalten werden, daß der Antrag von den katholischen Geistlichen ausgehe, vielmehr sei es angemessen, daß ein derartiger Antrag entweder durch die Staatsregierung, wie in Kurhessen, oder durch die Stände bewirkt werde, jedenfalls sei es besser, wenn die protestantische Geistlichkeit vorangehe. Am 15. Febr. 1865 konnte Dechant Müller dem Domkapitel melden, daß die Staatsregierung dem Landtage eine Vorlage gemacht habe, die Pfarrgehälter bis 400 Tlr. aufzubessern. Am 3. Juli 1867 teilte die Immediatkommission dem Domkapitel mit, daß der Großherzog den Antrag des Landtags, die geistlichen Stellen auf 400 Tlr. zu erhöhen, bewilligt habe. Seit dieser Zeit haben die Gehälter mehrfach in den verschiedenen Finanzperioden eine Aufbesserung durch Staatszuschüsse erfahren.

Nach einem Reskript der Immediatkommission vom 21. März 1909 wurden auf Grund der mit dem Landtag über Aufbesserung des Diensteinkommens der festangestellten katholischen Geistlichen des Großherzogtums getroffenen Verabschiedung den betreffenden Geistlichen rück-

---

1) Schilgen, Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung (1894), Bd. III, S. 139f.; (1893), Bd. II, S. 180ff.

2) Teilweiser Abdr. des Gesetzes im AKR. (1898), Bd. 78, S. 554f.; vollständiger Abdr. bei Schneider, Die Part. KRquellen, S. 438f.; Abdr. des Gesetzes nebst Ausführungsverordnung im Reg.-Bl. (1895), Nr. 11, S. 129ff.

3) Reg.-Bl. (1899), S. 528ff., 511ff., 729ff.

wirkend vom 1. Jan. 1908 ab aus der Großherzoglichen Kultuskasse Besoldungszuschüsse und Alterszulagen gewährt, die das Stelleneinkommen erhöhen auf

1800	Mark	vor	vollendetem	3.	Dienstjahre,	2800	Mark	nach	vollendetem	15. Dienstjahre,
2000	„	nach	„	3.	„	3100	„	„	„	18. „
2200	„	„	„	6.	„	3400	„	„	„	21. „
2400	„	„	„	9.	„	3600	„	„	„	24. „
2600	„	„	„	12.	„	3800	„	„	„	27. „

Der Großherzogliche Landdechant erhält vom gleichen Zeitpunkte ab neben der seinem Dienstalter entsprechenden Besoldung und der Reisevergütung von jährlich 100 M. eine Dienstzulage von jährlich 600 M., der katholische Pfarrer in Weimar eine Ortszulage von jährlich 400 M., der katholische Pfarrer in Eisenach eine Ortszulage von 300 M. aus der Großherzoglichen Kultuskasse.

20. Was die Festsetzung der Feiertage betrifft, so haben nach der „Minist.-Bekanntmachung über Festtage vom 2 Jan. 1879“ zur Ausführung der Vorschrift in § 105 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung mit Großherzoglicher Genehmigung als Festtage mit gesetzlichem Arbeitsverbot zu gelten: der Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Bußtag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

Über die sonstige äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage traf das „Gesetz über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, vom 21. Mai 1898“ ausführliche Bestimmungen.[1])

21. Das Volksschulwesen war in früherer Zeit in Sachsen-Weimar nicht einheitlich geregelt. Im früheren Fürstentum Fulda galt die Fuldaische Schulordnung von 1781. Nach Einverleibung der Ämter Geisa und Dermbach 1815 ließ die Großherzogliche Regierung diese Fuldaische Schulordnung weiter fortbestehen, sie erließ dazu aber durch die Immediatkommission einen „Nachtrag zu der Fuldaischen Schulordnung von 1781 für die katholischen Schulen der großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Ämter Geisa und Dermbach vom 15. Okt. 1819“. Dieser Nachtrag mußte jedesmal beim Anfange der Winterschule von den Pfarrern öffentlich von der Kanzel bekannt gemacht werden, und dabei waren die Eltern nachdrücklich an ihre Pflicht zu erinnern, den Lehrern in jeder Weise bei der Erziehung der Kinder friedliche Hand zu bieten. Vom katholischen Religionswesen war nichts in demselben enthalten.

In dieser Weise bestand das katholische Schulwesen lange Jahre weiter. Am 16. Mai 1849 erhielt Dechant Müller ein Reskript der Immediatkommission, laut dessen ihm im Namen des Großherzogs fünf Exemplare des Entwurfs zu einem Gesetze über das Volksschulwesen mit der Anweisung übermacht wurden, dieselben unter die einsichtsvolleren Geistlichen und Schullehrer des Dekanats zur Beurteilung zu verteilen und das Ergebnis mit den etwaigen Anträgen binnen 14 Tagen einzuschicken.

Die Aussetzungen, welche Dechant Müller, das Domkapitel und der Bischof an dem Entwurfe machten, wurden nicht beachtet, die Regierung erklärte jedoch, es solle in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen werden, daß der Ortsgeistliche stets Mitglied des Schulvorstandes sein werde. Am 1. Mai 1851 wurde der Entwurf Gesetz. Im § 12 desselben war bestimmt: „Der in den Volksschulen zu erteilende Religionsunterricht wird von den betreffenden kirchlichen Behörden als solchen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften geordnet und beaufsichtigt.“ In § 14 werden die Schullehrer angewiesen, diesen Religionsunterricht nach den Anforderungen der kirchlichen Behörde zu erteilen, solange die letztere keine Einsprache erhebt und selbst einen anderen Religionslehrer bestellt. Durch § 15 wurde der Glocken- und Uhrdienst aus dem von dem Lehrer sonst zu besorgenden Kirchendienste ausgenommen und dessen freiwillige Fortbesorgung der vertragsmäßigen, von den Gemeinden besonders zu honorierenden Tätigkeit des Lehrers anheimgestellt. Mehrere Lehrer quittierten nun diesen Kirchendienst, worauf das Domkapitel mehrfach gegen den § 15 remonstrierte, aber vergebens.

Ein neues Volksschulgesetz erschien am 24. Juni 1874. Dasselbe ist in der Folgezeit verschiedentlich verändert worden und erschien mit diesen Veränderungen als einheitliches Ganze mit dem Titel: „Gesetz über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen vom 24. Juni 1874 in der Fassung vom 5. Dez. 1903.“ Weitere Abänderungen erfolgten im J. 1913.[2])

Die katholischen Elementarschulen sind, mit Ausnahme derjenigen in dem Dekanat Geisa, nicht „Ortsschulen“ im Sinne des Gesetzes vom 5. Dez. 1903, sondern „Privatunterrichtsanstalten“, zu denen jedoch der Staat Zuschüsse zahlt.

Die Bestimmungen des Volksschulgesetzes von 1851, ebenso des von 1874 und der folgenden Nachträge über den Kirchendienst der katholischen Volksschullehrer hat bis auf den

---

1) Abdr. beider Erlasse im Reg.-Bl. (1879), Nr 2, S. 17f.; (1908), Nr. 14, S. 203ff. Vgl. über die betreffende Gesetzgebung in den anderen deutschen Bundesstaaten Freisen, Staat u. kathol. Kirche, Bd. I, S. 123ff., 276, 325f.; Bd. II, S. 68f.

2) Abdr. des Volksschulgesetzes von 1874 im Reg.-Bl. (1874), Nr. 19, und im AKR. (1876), Bd. 36, S. 232ff.; in neuer Fassung im Reg.-Bl. (1903), Nr. 37, S. 217ff. Außerdem vgl. Kuhn, Die Volksschulgesetzgebung des Großherzogtums Sachsen (1875—1893).

heutigen Tag Anlaß zu vielfachen Differenzen zwischen Pfarrern und Schullehrern gegeben. Kirchlicherseits war für diesen Dienst vom Bischöflichen Domkapitel am 1. Mai 1837 eine „Instruktion für einen katholischen Religionslehrer und Kirchendiener" erlassen. Eine teilweise Abänderung dieses Erlasses erfolgte durch „Bischöfliche Instruktion für den Kirchendienst der Lehrer vom 16. Juni 1904". Auch staatlicherseits suchte man hier Ordnung zu schaffen, so durch die „Ministerialverordnung über den Kirchendienst der Volksschullehrer des Großherzogtums vom 9. Mai 1905" und durch die „Ministerialverordnung über die Stellvertretung der Lehrer bei kirchendienstlichen Verrichtungen vom 27. Febr. 1907".[1])

E. Gegenwärtiger Bestand der katholischen Kirche (Pfarreien und Kuratien. Ordensniederlassungen. Großherzoglicher Landdechant).

Die äußere Gestaltung der katholischen Kirchenverhältnisse hat sich seit der Neuerrichtung der Diözese Fulda in mannigfacher, für die Katholiken günstiger Weise anders gestaltet. Die Großherzogliche Regierung hat insbesondere bei Neueinrichtung von Pfarreien und Kuratien der kirchlichen Oberbehörde gegenüber das wohlwollendste Entgegenkommen an den Tag gelegt.

I. In dem früheren fuldaischen Teile bestehen jetzt folgende Pfarreien bzw. Kuratien: Pfarrei Borsch, Pfarrei Bremen, Pfarrei Buttlar mit der Kuratie Bermbach, Pfarrei Dermbach, Pfarrei Geisa mit einer Kaplanei und einem Frühmeßner-Benefizium, ferner die Pfarreien Geismar, Kranlucken, Schleid, Spahl, Zella.

In dem alten weimar-eisenachischen Teile bestehen jetzt folgende Pfarreien bzw. Kuratien: Pfarrei Weimar (errichtet am 5. Aug. 1813) mit den Kuratien Ilmenau, Neustadt an der Orla und Weida, Pfarrei Jena (1. Jan. 1905), Pfarrei Apolda (1. Jan. 1902), Pfarrei Eisenach (12. Sept. 1844).

Außerdem gibt es noch Kapellen bzw. Kirchen ohne ständigen Geistlichen in Otzbach, Wenigentaft, Vacha, Lengsfeld, Wiesenfeld, Gerstengrund, Zitters, Motzlar, Reinhards und Kelten.[2])

II. An weiblichen Kongregationen sind zugelassen die Häuser der Barmherzigen Schwestern aus dem Mutterhause zu Fulda in Jena, Geisa, Geismar, Dermbach; die Niederlassung der Grauen Schwestern von der hl. Elisabeth aus dem Mutterhause zu Breslau in Jena. Männliche Orden sind vom großherzoglichen Staatsgebiet ausgeschlossen.

III. Die gesamten Katholiken des Großherzogtums unterstehen einem einzigen Dekanat, als dessen Landdechant der Pfarrer des altehrwürdigen Geisa ernannt wird. Früher unterstanden ihm bloß die Pfarreien des alten, zuerst Würzburger, dann Fuldaer Dekanats Geisa; es hat sich aber staats- wie kirchenrechtlich ohne besondere Anordnung die Praxis gebildet, daß nunmehr auch die alten weimar-eisenachischen Gebiete demselben unterstehen. Derselbe führt regierungsseitig den Titel

---

1) Der Abdr. der Erlasse in: Sammlung der wichtigsten Diözesan-Verordnungen, welche von der Fürstbischöfl. und Bischöfl. Behörde zu Fulda von dem J. 1730—1885 erlassen worden sind (1886), S. 27f. Amtsblatt für die Diözese Fulda (1904), Nr. 6, S. 48f. Reg.-Bl. (1905), Nr. 17, S. 177ff., (1907), Nr. 3, S. 9ff.

2) Kleffner u. Woker, Der Bonifatius-Verein. Seine Geschichte, seine Arbeit und sein Arbeitsfeld 1849—1899 (Paderborn 1899), (I. Teil: Geschichte des Bonifatius-Vereins ist von Kleffner, II. Teil: Die Arbeit und das Arbeitsfeld des Bonifatius-Vereins ist von Woker gearbeitet) II, S. 210f. Die verdienstvolle Statistik Wokers ist nicht bloß bei Sachsen-Weimar, sondern auch bei den anderen Diasporagebieten vielfach unvollständig und unzuverlässig, manche Angaben sind durch die neuere Entwicklung antiquiert. Außerdem liegt vom selben Autor eine weniger umfassende frühere Arbeit vor: Woker, Das Arbeitsgebiet des Bonifatius-Vereins. Übersichtl. Darstellung der seelsorgl. Versorgung d. deutschen Katholiken im Deutschen Reich u. den Nachbarländern (Als Manuskript gedruckt, 1897).

„Großherzoglicher Landdechant", er gilt als Staats- und Kirchenbeamter und steht bei der Regierung in hohem Ansehen.[1])

IV. Die Katholiken des Großherzogtums haben, wie die vorstehende Abhandlung zeigt, ihr staatliches Sonderkirchenrecht. Da letzteres nicht bloß von dem gemeinen Kirchenrecht, sondern auch von dem Partikularrecht der Diözese Fulda in den verschiedensten Teilen abweicht, ist dadurch die Verwaltung der Fuldaer Diözese nicht unbedeutend erschwert. Trotz dieser Sonderstellung erfreuen sich die Geistlichen des Großherzogtums wegen des schon lange bestehenden Wohlwollens, welches ihnen von den Regierungsbehörden und insbesondere von der Immediatkommission entgegengebracht wird, der größten Zufriedenheit.

F. Die Religionsgesellschaften außer der katholischen Kirche. Statistische Bemerkungen.

I. Die Landeskirche von Sachsen-Weimar umfaßte bis 1815 nur lutherische Gebietsteile. Durch landesherrliches Reskript vom 10. Mai 1816 fand die kirchenregimentliche Vereinigung der 1815 hinzugekommenen, vormals reformierten Bestandteile mit den alten lutherischen statt. Seit dieser Zeit nennt sich die großherzogliche Landeskirche „Evangelische Landeskirche". Sie ist in 22 Diözesen (= Dekanate), welche zugleich die Kircheninspektionsbezirke bilden und der Regel nach mit den Bezirken der Amtsgerichte zusammenfallen, geteilt. Den Diözesen sind Superintendenten, welchen in der Regel Adjunkten zur Seite stehen, vorgesetzt. Die Diözesen führen den Namen nach dem Sitze der Superintendenturen. Die Kircheninspektionsbezirke werden aus dem Superintendenten des Bezirks als geistlichem Mitglied und aus einem für seine Person beauftragten evangelischen Amtsrichter als weltlichem Mitglied gebildet. Den Namen führt die Kircheninspektion nach dem Sitze des Amtsgerichtes. Die Verfassung der Evangelischen Kirche ist eine in ihrem Wesen landesherrlich-konsistoriale, der man einen presbyterialen Annex hinzugefügt hat.

II. Die am 9. Nov. 1892 gegründete deutsche evangelische Kirche in Schanghai (China) hat sich mit Genehmigung des Großherzogs im J. 1895 der Evangelischen Landeskirche des Großherzogtums angeschlossen und ist dem Großherzoglichen Kirchenrat unterstellt.

III. Ebenso sind die deutschen evangelischen, im J. 1885 in Tokio und Jokohama gegründeten Gemeinden auf ihren Antrag hin mit Genehmigung des Großherzogs 1886 der Evangelischen Landeskirche des Großherzogtums angeschlossen und dem Großherzoglichen Kirchenrat unterstellt worden.

IV. In einem großherzoglichen Gebäude in Weimar ist eine russisch-orthodoxe Kapelle mit einem eigens angestellten Geistlichen eingerichtet. Die Gründung dieser Stelle geht auf den Einzug der russischen Großfürstin Maria Paulowna († 23. Juni 1859), Gemahlin des Großherzogs Karl Friedrich, zurück. Schon längere Zeit verlautete, daß die Kapelle mangels einer Gemeinde geschlossen und der Priester nach Rußland zurückberufen werden soll.

---

1) Durch Dekret der Congr. Cons. vom 25. Jan. 1913 (Acta A. S. V, S. 94) wurden der Diözese Fulda die Gemeinden Hohenfelden, Lichtenhain und Mosen, der Diözese Würzburg die Gemeinden Kranichfeld, Stedten und Kostiz zugewiesen, so daß nunmehr der Bischof von Fulda die Jurisdiktion über alle Katholiken des Großh. Sachsen-Weimar, der Bischof von Würzburg über alle Katholiken des Großh. Sachsen-Meiningen innehat. Aus dieser Festsetzung durch die Congr. Cons. folgt, daß S.-Weimar und S.-Meiningen nicht mehr zu den terrae missionis, sondern zu den provinciae Apost. Sedis vom Apost. Stuhle gerechnet werden; vgl. die Konst. Sapienti consilio vom 29. Juni 1908, I, Nr. 2 (Acta A. S. I, S. 7 ff.).

V. Die Juden des Großherzogtums sind in sechs Kultusgemeinden: Aschenhausen, Gehaus, Geisa, Stadtlengsfeld, Vacha und Eisenach geteilt. Diese Kultusgemeinden unterstehen mit den sonst im Großherzogtum vereinzelt wohnenden Juden dem Landrabbinat in Stadtlengsfeld. Ihre Rechtsverhältnisse sind geregelt durch die Judenordnung vom 20. Juni 1823 mit der Erklärung vom 22. April 1828 und dem Nachtrag vom 6. Mai 1833, die sich daran schließende Gottesdienstordnung vom 7. Mai 1833 sowie durch das die früheren Vorschriften größtenteils aufhebende Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 6. März 1850 mit dem Nachtrag vom 23. April 1862.

VI. In Jena haben sich die Irvingianer in eine Alt- und Neuapostolische Gemeinde gespalten. Mennoniten, Baptisten, Methodisten und Irvingianer sind hier und da in kleiner Zahl im Großherzogtum vertreten. Der thüringische Volkscharakter ist übrigens seit langer Zeit der Sektenbildung nicht zugetan.[1])

VII. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt das Großherzogtum bei einer Gesamtbevölkerung von 417 149 Einwohnern 393 774 evangelische, 19 980 katholische, 841 andere Christen, 1323 Israeliten, 4 Nichtchristen, 1227 anderen Bekenntnisses.[2])

Achtes Kapitel. **Das Großherzogtum Oldenburg.**

A. Gestaltung des Staatsgebietes. Bischöfliche Jurisdiktion in früherer Zeit. Die Zirkumskriptionsbullen De salute animarum 1821 und Impensa Rom. Pontificum 1824. Vertrag zwischen der Regierung und dem Bischof von Ermland 1830. Normativ über die jura circa sacra 1831.

I. Die frühere Grafschaft Oldenburg hat sich aus den Besitzungen entwickelt, welche einst von dem reichbegüterten Geschlecht Wittekinds beherrscht wurden. Der mit diesem Stammlande verbundene Territorialbesitz war durch glückliche und unglückliche Kriege, durch Spaltung des regierenden Geschlechts in verschiedene Linien, durch Aussterben der einzelnen Linien in ständigem Fluß. Eine Zeitlang gehörte die Grafschaft zu Dänemark, dann zu Schleswig-Holstein, Rußland, zum Fürstentum Lübeck usw. Kaiser Joseph II. erhob am 22. März 1777 das Land zu einem Herzogtum.

Durch den RDHSchluß von 1803 wurde auf Drängen der Stadt Bremen der Oldenburger Weserzoll zu Elsfleth aufgehoben. Als Entschädigung erhielt Oldenburg die Ämter Vechta und Kloppenburg des Niederstiftes Münster, das Amt Wildeshausen von Hannover und das bereits 1535 säkularisierte Fürstbistum Lübeck. Während des Krieges von 1806 besetzten die Franzosen das Herzogtum, gaben es aber im Tilsiter Frieden von 1807 wieder zurück, es mußte aber Oldenburg nach dem Erfurter Kongreß dem Rheinbund beitreten, was am 14. Okt. 1808 dann auch geschah. Als der Herzog 1810 auf den ihm von Napoleon gemachten Vorschlag, sein Erbland mit Erfurt und der Grafschaft Blankenhain in Thüringen zu vertauschen, nicht einging, nahm Napoleon das Land mit Gewalt und vereinigte es mit den beiden französischen Departements der Wesermündung und der Oberems. Herzog Peter Friedrich zog sich darauf nach Rußland zurück, erhielt aber bereits am 1. Dez. 1813 sein Land wieder.

Oldenburg trat dann dem Deutschen Bunde bei und erhielt durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 das hannoversche Amt Damme sowie einen Teil des vormaligen Saardepartements, der seitdem das Fürstentum Birkenfeld bildet. Von dem schon 1814 verliehenen Großherzogstitel machte erst August Paul Friedrich bei seiner Thronbesteigung 1829 Gebrauch. Außerdem trat der russische Kaiser Alexander I. am 18. April 1818 die Herrschaft Jever an Oldenburg ab. Somit besteht das heutige Großherzogtum Oldenburg aus dem Herzogtum Oldenburg, dem Fürstentum Birkenfeld und dem Fürstentum Eutin oder Lübeck.

---

1) Thümmel in der Realenzyklopädie von Hauck (1907), Bd. 19, S. 751 ff.; Staatshandbuch für das Großh. Sachsen (1909), S. 65, 79. 82 f.

2) Krose, K. Hb. IV, S. 147.

II. Geradeso wechselnd wie der Territorialbesitz waren kirchenrechtlich auch die Jurisdiktionsverhältnisse. In alter Zeit unterstand ein Teil der früheren Grafschaft Oldenburg dem Bistum Bremen, ein anderer Teil dem Bistum Osnabrück. Die Reformation wurde 1529 unter dem Grafen Anton I. (1526—73) in dem Lande durch den Reformator Ummius eingeführt. Der Abfall zur neuen Lehre war auch hier ein allgemeiner, doch gelang es der Gegenreformation des münsterschen Fürstbischofs Ferdinand und seines Generalvikars Dr. Hartmann seit 1613, daß in dem staatsrechtlich zum Fürstbistum Münster gehörenden sog. Niederstifte, nämlich den Ämtern Vechta, Kloppenburg und Meppen, im Normaljahr die Pfarrer wenigstens dem Namen nach katholisch waren und darum für die katholische Kirche erhalten blieben. Der 1650 erwählte Fürstbischof von Münster, Chr. Bernhard von Galen, führte die Gegenreformation zu Ende.

Die Nachteile, welche damit verbunden waren, daß das genannte Niederstift in kirchlicher Beziehung unter der Jurisdiktion des Fürstbischofs von Osnabrück, in staatlicher unter dem Fürstbischof von Münster stand, suchte der Bischof Chr. Bernhard von Münster dadurch zu beseitigen, daß er 1668 durch Abmachung mit dem Kapitel zu Osnabrück sich auch die kirchliche Jurisdiktion über dieses Gebiet erwarb. Er teilte dann das Niederstift, welches von dem Einflusse der Archidiakonen befreit wurde, in drei Dekanate. Ein Generalkommissar führte im fürstbischöflichen Auftrag die Oberaufsicht.

Zufolge des RDHSchlusses von 1803 kamen, wie schon hervorgehoben wurde, die Ämter Vechta und Kloppenburg staatsrechtlich zum Herzogtum Oldenburg, das Amt (Herzogtum) Meppen dagegen erhielt der Herzog von Arenberg zugewiesen. Die kirchenrechtliche Jurisdiktion dagegen erlitt dadurch keine Veränderung, sie verblieb in den drei Ämtern nach wie vor dem Bischofe von Münster. Da der Erwerb der Jurisdiktion ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhles erfolgte, war die Ausübung derselben in diesen Gebieten seitens der münsterischen Bischöfe eine Widerrechtlichkeit mit all den inhaltsschweren Konsequenzen, welche nach kanonischem Recht an derartiges Handeln geknüpft sind.[1])

III. Anfänglich wurden unter der neuen Staatsherrschaft keine besonderen Veränderungen hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse getroffen. Der Generaldechant (Offizial) vermittelte den Verkehr zwischen der bischöflichen Behörde und der weltlichen Regierung. Für die Katholiken wurde im nördlichen Teile in der Stadt Oldenburg, für die Protestanten im südlichen Teile in der Stadt Vechta eine Missionsstelle gegründet, welche beide dieselbe Berechtigung hatten. Nach dem J. 1815 trat insofern eine Änderung ein, als die Staatsregierung im Geiste der damaligen Zeit zur Wahrung der landesherrlichen jura circa sacra eine „Kommission für römisch-katholische Angelegenheiten“ einsetzte, welche bald den größten Teil der katholischen Angelegenheiten in den Bereich ihrer Tätigkeit zog: Patronatsrechte, kirchliche Vermögensverwaltung, geistliche Stiftungen, Schulen, Kirchenbücher, Kirchenarchive usw. Die Gegenbestrebungen des Generaldechanten gegen diese staatlichen Übergriffe hatten nur geringen Erfolg.

IV. Auch trug sich in dieser Zeit die Regierung mit dem Plane, die Katholiken des Landes in einem eigenen Bistum zu vereinigen; sie kam aber wegen des Kostenpunktes bald von diesem Plan zurück und beteiligte sich dann ebenfalls an den Frankfurter Konferenzen, erklärte jedoch, daß ihre Teilnahme nur so weit gehe, als sie der Verbindung mit dem Bistum Münster, an der sie festhalte, nicht entgegen sei.

Diese Verbindung ist dann auch zustande gekommen. Durch die Zirkumskriptionsbulle De salute animarum für das Königreich Preußen vom 16. Juli 1821 (Nr. 29) und die Zirkumskriptionsbulle Impensa Romanorum Pontificum für das Königreich Hannover vom 16. März 1824 (Nr. 21) wurde das ganze Herzogtum Oldenburg

1) Vgl. oben S. 216[1].

samt der Herrschaft Jever der Jurisdiktion des Bischofs von Münster zugewiesen. Das Fürstentum Birkenfeld kam durch die gt. Bulle De salute (Nr. 28) unter die Jurisdiktion des Bischofs von Trier. Das Fürstentum Lübeck blieb unter der Jurisdiktion des Apostolischen Vikars der Nordischen Missionen.[1]) Diese Diözesanzirkumskription des Großherzogtums erfolgte seitens des Apostolischen Stuhles ohne Kommunikation mit der Oldenburger Regierung. Das hatte langjährige Verhandlungen zwischen der letzteren und dem Exekutor der Bulle De salute, dem Fürstbischof von Ermland, Prinz Joseph von Hohenzollern, im Gefolge, die jedoch vor der Hand zu keinem Resultate führten.

V. Erst später hat die Oldenburgische Regierung die einseitigen Verfügungen des Apostolischen Stuhles dadurch anerkannt, daß sie mit dem genannten Fürstbischof von Ermland einen „Vertrag zur Regulierung der Diözesan-Angelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg vom 5. Jan. 1830“ abschloß. Außerdem erließ die Regierung einseitig, ohne in Kommunikation mit der bischöflichen Behörde zu treten, ein „Normativ für die Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechts (jus circa sacra) über die römisch-katholische Kirche im Herzogtum Oldenburg vom 5. April 1831“. Durch großherzogliche „Verordnung zur Regulierung der Diözesan-Angelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg und der Erbschaft Jever vom 5. April 1831“ erhielten beide Erlasse die landesherrliche Genehmigung und wurden zugleich mit der „Verordnung“ im Oldenburgischen Gesetzblatt verkündet und zur Ausführung gebracht. Die Verordnung bestimmt in § 2 insbesondere, daß „die anliegende Konvention als Fundamentalstatut der katholischen Kirche künftig angesehen und befolgt werden“ solle; in § 5 dortselbst: „Unser landesherrliches Majestätsrecht oder jus circa sacra bleibt in seinem ganzen Umfang vorbehalten und haben wir wegen dessen Wahrnehmung das unter B anliegende Normativ abfassen lassen.“ Beide Erlasse sind somit Landesgesetz.[2])

1. Die Konvention bezieht sich in ihren Festsetzungen nicht auf die vorher erwähnten päpstlichen Bullen, sondern verfügt in eigener Weise die Zugehörigkeit der katholischen Pfarreien des Herzogtums Oldenburg zum Bistum Münster als eines besonderen Teiles dieses Bistums unter der Benennung des „Oldenburgischen Bezirks“. Dieser Bezirk soll von dem Bischof von Münster nach gleichen Rechten, wie sie durch die Bulle De salute animarum dem Bischof von Breslau in betreff der katholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt sind, verwaltet werden[3]), und zwar in der Art, daß an dessen Spitze eine eigene Behörde gesetzt wird, die unabhängig vom Generalvikariat zu Münster unmittelbar dem Bischof untersteht. Diese Behörde, das Offizialat, soll bestehen aus dem vorsitzenden Offizial, 4 Assessoren, von welch letzteren 2 Theologen, 2 Rechtsgelehrte sind, einem Sekretär, einem Kopisten und einem Boten. Dieser geistlichen Behörde, welche ihren Sitz in Vechta hat, wird die ordentliche Amtsgewalt des Bischofs übertragen, so daß sie nicht nur die gemeinrechtlichen Befugnisse eines Generalvikariats ausüben, sondern überhaupt alle nicht ausdrücklich vorbehaltenen Geschäfte gültig versehen kann (§§ 1—11).

Des näheren werden dann in § 12 der Konvention die vorbehaltenen Geschäfte aufgezählt; die §§ 13—24 geben Bestimmungen über die Zuständigkeit des Offizials bei Approbation der Beichtväter, Sendung von Hilfspriestern, Dispensen, Pfründewesen, Schulsachen; die §§ 24 und 25 schreiben bei Vergebung der Pfarreien den tridentinischen Pfarrkonkurs vor; die §§ 26—31 bestimmen über die Zuständigkeit des Offizialats als Gerichtshof in Benefizial-, Sponsal- und Ehe-

---

1) Vgl. über das Apost. Vikariat der Nord. Missionen Freisen, Die Haftbarkeit des Preuß. Fiskus als Rechtsnachfolger des säkularisierten, zum früheren Fürstbistum Halberstadt gehörigen Zisterzienserinnenklosters Hedersleben (Rhein. Zeitschr. für Zivil- u. Prozeßrecht, 6. Jahrg. [1913], S. 508 ff.), ferner oben S. 29[1], 96, 152, weiter unten S. 232, 236, 238.

2) Abdr. des Vertrages u. Normativs bei Müller, Lexikon des KR.s, Bd. 5, S. 399 ff.; teilweiser Abdr. bei Schneider, Part. KR.Quellen, S. 443 ff. und im AKR. (1902), Bd. 82, S. 243, 269, 376 usw.

3) Vgl. über derartige Apost. Delegaturen, insbesondere über die Breslauer: Freisen, St. u. k. K. I, S. 21 ff.

sachen; § 32 gibt Vorschriften über das theologische Studium der Oldenburger; §§ 33—37 haben nähere Bestimmungen über den Pfarrkonkurs, Disziplinarsachen usw.

2. Das Normativ verfügt zur Ausübung des landesherrlichen Hoheitsrechts die Anstellung einer Immediatkommission, welche selbständig oder nach der auf erstatteten Bericht an das Kabinett erteilten Resolution verfügt. In Unterordnung unter diese Kommission üben landesherrliche Hoheitsrechte außerdem: der Anwalt der geistlichen Güter, welcher zugleich als landesherrlicher Bevollmächtigter bei dem bischöflichen Offizialate in Vechta angestellt ist, und der Amtmann in seinem Distrikte, welcher nach § 75 der Beamteninstruktion mit dem Pfarrer und Juraten in den die Temporalien betreffenden Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen in seinem Distrikte den Kirchen- und Schulvorstand bildet (§ 1).

Die Befugnisse dieser Beamten finden im Normativ ihre nähere Umschreibung. Die §§ 2, 3 und 4 ordnen die Verhandlungen der Immediatkommission mit dem Bischof und dem Offizialat sowie die Verhandlungen des letzteren mit dem Anwalt der geistlichen Güter und den Kirchen- und Schulvorständen. Alle päpstlichen, erzbischöflichen, bischöflichen sowie die etwa von einer Synode, von einem Legaten oder Nuntius ausgehenden Anschreiben und Verfügungen, ingleichen alle vom Offizial selbst beabsichtigten neuen kirchlichen Anordnungen sowie die Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen durch Generaldispensation müssen vor ihrer Bekanntmachung oder Vollziehung vom Offizialate der Immediatkommission zur Einsicht vorgelegt werden. Das von letzterer erteilte Plazet ist bei der demnächstigen Insinuation oder Publikation der Anordnung ausdrücklich mit bekannt zu machen (§ 5). Über das Verhältnis der Staatsbehörde zur Geistlichkeit, über die staatliche Aufsicht, den Gerichtsstand und Schutz der Geistlichen bestimmen die §§ 6—9. Der landesherrliche Tischtitel, die Verleihung von Stipendien, Besetzung der Kuratstellen, Anstellung von Hilfsgeistlichen sind geregelt in den §§ 10—13. Nähere Bestimmungen über Anstellung der niederen Kirchendiener, Urlaub der Geistlichen, Suspension und Entlassung von Kirchendienern, Errichtung von Pfarreien und Benefizien, Verwaltung und Veräußerung von Kirchengütern, Rechnungsführung, Kirchenbücher, Kirchenvisitation enthalten die §§ 14—33. Die staatlichen Hoheitsrechte hinsichtlich des Landschulwesens, der Lehrerbildung, der Gerichtsbarkeit des Offizials, der Ehedispensen, der Mischehen, der Kollisionen zwischen Katholiken und Protestanten; des Übertritts von einer Konfession zur anderen werden gewahrt in §§ 34—41. Die §§ 42—43 behandeln den recursus ab abusu an den Landesherrn sowie Formalien verschiedenster Art (Portofreiheit, Stempelpapier, Gehalt und Diäten des Anwalts der geistlichen Güter usw.).

3. Die aus dem Anschlusse an die preußische Diözese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse sind durch einen Staatsvertrag mit Preußen vom 10. Mai 1837 geregelt worden. Unter anderm hat der Bischof von Münster beim Antritte seines Amtes einen Revers auszustellen, durch welchen er sich dem Großherzoge und den Gesetzen Oldenburgs verpflichtet.

Die Konvention ist, obgleich sie die Genehmigung des Apostolischen Stuhles nicht erhalten hat, dennoch zur praktischen Übung gelangt. Gegen das Normativ hat die kirchliche Behörde stets Einspruch erhoben, und so hat es auch in Oldenburg an kirchlichen Konflikten nicht gefehlt. Im Mai 1831 wurde der erste Offizial eingeführt. Wegen verschiedener Kollisionen verfügte die Regierung 1846 seine Absetzung. Es trat dann ein Provisorium ein, weil die bischöfliche Behörde viele der im Normativ festgesetzten Rechte nicht anerkennen wollte.

B. Das „vereinbarte" Staatsgrundgesetz von 1849. Das revidierte Staatsgrundgesetz von 1852. Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Bischof von Münster. Volksschulwesen. Singuläre Stellung der Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck.

I. Mit größter Intensivität reklamierten die Katholiken ihre Rechte seit dem „vereinbarten" Staatsgrundgesetz vom 18. Febr. 1849, in welches die Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung, insbesondere die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dez. 1848 fast sämtlich aufgenommen waren. Die dann durch die Deutsche Bundesversammlung erfolgte Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volkes führten zu einer Revision des vereinbarten Staatsgrundgesetzes, aus welcher das noch heute geltende „Revidierte Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852" hervorgegangen ist, welches zu jenen Verfassungen deutscher Staaten gehört, die der freien Selbstbestimmung des Volkes die geringsten Schranken setzen. Dasselbe kennt nur einen beschließenden Landtag für alle drei Landesteile des Großherzogtums, daneben aber je einen Provinzialrat in dem Fürstentum Lübeck und Birkenfeld.

Die der kirchlichen Freiheit günstigen Bestimmungen der aufgehobenen Grundrechte fanden in dem revidierten Staatsgrundgesetz zum größten Teile wieder Aufnahme. Es sind folgende Bestimmungen für die kirchlichen Verhältnisse von Wichtigkeit.

„Art. 32. Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 34. § 1. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Überzeugung eines jeden überlassen.

§ 2. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen. — Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

§ 3. Die näheren Bestimmungen hierüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.[1])

Art. 35. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen.

Art. 36. Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion und deren Gebräuche.

Gesetzesübertretungen, welche bei Übung der Religion und deren Gebräuche begangen werden, sind lediglich nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 74. Die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, zugrunde gelegt werden, unbeschadet der in den Artikeln 35 und 36 gewährten Religionsfreiheit. Es besteht indes keine Staatskirche.

Art. 75. Die für Vereine und Versammlungen überhaupt bestehenden Bestimmungen finden auf Religionsgesellschaften, welche Korporationsrechte haben, keine Anwendung.

Art. 76. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 77. Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Korporationsrechte haben (Religionsgenossenschaften), werden dieselben gewährleistet; andere können diese Rechte nur durch Gesetz erhalten.

Art. 78. § 1. Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig unbeschadet der Rechte des Staats.

§ 3. Das in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte landesherrliche Plazet und Visum bleibt aufgehoben.

§ 4. Es steht den verschiedenen Religionsgenossenschaften frei, sich mit anderen zu größeren Gemeinschaften zu vereinigen, und darf der Verkehr mit den kirchlichen Oberen in keiner Weise gehemmt werden.

Art. 79. Die den Religionsgenossenschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener erfordert von seiten der Staatsgewalt nur die Gutheißung nach Maßgabe der Gesetze und Verträge.

Art. 80. Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitz des Kirchenvermögens sowie bei der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt, und gelten zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die weltlichen Gemeinden maßgebend sind.

Art. 81. Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

Diese Abgaben und Leistungen sollen von den Staatsbehörden den Abgaben und Leistungen der weltlichen Gemeinden gleich behandelt werden und gleiche Vorzüge wie diese haben, wenn die Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und verteilt werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind.

Art. 82. § 1. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates.

§ 2. Die notwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse, durch Gesetz geregelt. In die oberen und unteren Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden.

§ 3. Die oberen Schulbehörden des Großherzogtums sollen für die evangelischen sowie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der beteiligten Kirche die zur religiös-konfessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei.

Art. 86. § 1. Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten . . .

Art. 87. Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche sowie eine religiös-konfessionelle Bildung erhält.“[2])

II. Durch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes war die Geltung einiger Bestimmungen der Konvention und des Normativs hinfällig, anderer wenigstens

---

1) Ein Gesetz hierüber ist nicht erlassen.

2) Abdr. des Staatsgrundgesetzes bei Störk, Hb. der deutschen Verfassungen, S. 294 ff.; teilweiser Abdr. bei Schneider, Part. KR Quellen, S. 447 ff., und im AKR. (1902), Bd. 82 an verschiedenen Stellen.

zweifelhaft geworden. Um nun die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes mit dem früheren Rechte in Einklang zu bringen, begann die Regierung schon im Dezember 1852 Verhandlungen mit dem Bischof von Münster, welche sich gegen 20 Jahre hinzogen, jedoch zu einem befriedigenden Resultate führten. Ein Bischöflicher Offizial wurde bereits 1853 wieder ernannt.

Die Hauptbeschwerdepunkte des Bischofs waren die Mitteilung der kirchlichen Erlasse an die Regierung, die Besetzung der Pfründen und die Organisation der Kirchengemeinden, deren vermögensrechtliche Beziehungen die Regierung in der Hand behalten wollte.

Hinsichtlich des Plazets, über welches zwischen der Regierung und dem Bischof schon seit 1848 Verhandlungen stattgefunden hatten, gestand die Bischöfliche Behörde zu, daß die kirchlichen Erlasse gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Großherzoglichen Staatsregierung mitgeteilt werden sollten.

Die Verhandlungen über die Pfründebesetzung dagegen zogen sich gegen 20 Jahre hin, während welcher der Offizial, um die Bestimmungen des Normativs zu umgehen, nur Pfarr- und Vikarie-Verwalter anstellte. Im J. 1868 einigte man sich zu folgendem Verfahren: „Nachdem gemäß der Vereinbarung dem Bischöflichen Offizial auf sein Ansuchen die Person des zu ernennenden Pfarrers bezeichnet und das Spezial-Mandat zur Ausfertigung der Kollation vom Bischofe erteilt ist, macht derselbe hiervon der Großherzoglichen Regierung Mitteilung und ersucht um Erwirkung der landesherrlichen Gutheißung. Ist diese erfolgt, so wird in der Kollations-Urkunde zur Bekundung derselben eingeschaltet: ‚Serenissimo et Augustissimo Magno duce Oldenburgensi consentiente' und Abschrift der Urkunde der Großherzoglichen Staatsregierung mitgeteilt. Eine weitere Mitwirkung der Staatsregierung findet nicht statt, und es restiert die staatlicherseits beanspruchte Einführung in die Temporalien durch einen landesherrlichen Kommissär."

Den weiteren Wunsch der Regierung, es möchte dieses Verfahren auch bei den übrigen Benefizien, welche nicht Pfarrstellen, aber doch wirkliche Benefizien sind, befolgt werden, lehnte der Bischof ab, und er fuhr dann in der früheren Methode einer Ernennung von bloßen Pfarrverwaltern fort. Nach dem Tode des Bischofs Johann Georg Müller († 1870) forderte die Regierung seinen Nachfolger Joh. Bernhard Brinkmann aufs neue zu einer Einigung über den Streitpunkt auf. Der Bischof ging von der Erwägung aus, daß das, was bei den 36 Pfarrstellen bereits zugestanden sei, auch für die wenigen sonstigen Benefizien zugegeben werden könne, und erklärte dann dem Staatsministerium, daß er bereit sei, auf lediglich administrativem Wege, via facti, eine derartige Konzession zu machen, ohne jedoch eine förmliche Rechtsverbindlichkeit, welche ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhles nicht möglich sei, eingehen zu wollen. Das Staatsministerium war mit der Erklärung zufrieden und erklärte sich auch des weiteren damit einverstanden, daß alle während der Verhandlungen vom Bischof zu Pfarrverwaltern ernannten Geistlichen zu Pfarrern ernannt werden könnten. Dieses letztere geschah im Herbst 1873, und seit dieser Zeit besteht in Oldenburg der angegebene Pfründebesetzungsmodus.

Da zur Anordnung eines derartigen von den Bestimmungen des gemeinen katholischen Kirchenrechts abweichenden Modus die Genehmigung des Apostolischen Stuhles erforderlich ist, letztere aber niemals eingeholt wurde, muß derselbe zufolge der bischöflichen Kompetenzüberschreitung als eine Rechtswidrigkeit bezeichnet werden, welche die inhaltsschwersten Konsequenzen kirchenrechtlich im Gefolge hat.

III. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogtum haben unter Oberaufsicht des Staatsministeriums zwei Oberschulkollegien, ein evangelisches und ein katholisches, deren Mitglieder derjenigen Konfession angehören sollen, deren Unterrichtswesen vom betreffenden Oberschulkollegium geleitet wird. Die katholischen Volksschulen waren bis zu dem auf Grund der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes erlassenen Unterrichtsgesetzes vom 3. April 1855 noch kirchliche Anstalten. Das sind sie seitdem nicht mehr, wohl aber ist in dem Gesetz die Konfessionsschule beibehalten, und zwar so, daß, falls keine Schule der anderen Konfession im Bezirke vorhanden ist, jene auch von Nichtkonfessionszugehörigen besucht werden kann, denen gestattet wird, sich vom konfessionellen Religionsunterricht fernzuhalten.[1])

IV. Die im vorstehenden unter A und B gegebene Darstellung der katholischen

---

1) Vgl. außer der angegebenen Literatur: Becker, Das Staatsrecht des Großh. Oldenburg (in: Marquardsens Hb. des öff. R.s III, 2, 1, S. 87 ff.); Riemann im Freib. KLexikon[2] unter Oldenburg; Mejer, Die Propaganda II, S. 389 Anm. 1; Vering, KR. (1881), S. 213 ff.; Freisen, Der Pfarrzw., S. 143 ff.; Kahl, Lehrsystem, S. 222 f.; Baulkamp, Die kath. Kirchenverhältnisse Oldenburgs im Vergleich mit den preußischen Maigesetzen (AKR. [1874], Bd. 31, S. 428 ff.).

Kirchenverhältnisse gilt nur für das Herzogtum Oldenburg. Die dortigen Katholiken unterstehen mit 18 Pfarreien dem Dekanat Kloppenburg und mit 18 Pfarreien dem Dekanat Vechta. Die Zahl der Katholiken betrug im Jahre 1907 im ganzen 90 681.

Für die Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck, welche auch sonst ihre Besonderheiten in Organisation und Verwaltung haben, ist eine Regelung der katholischen Verhältnisse seitens der Großherzoglichen Regierung nicht erfolgt. Es gilt für beide Fürstentümer als Norm das Staatsgrundgesetz von 1852. Die 7 Pfarreien des Fürstentums Birkenfeld stehen unter dem Dechanten in der Stadt Birkenfeld, 1906 betrug die Gesamtzahl der Katholiken 9714. Die Zahl der Katholiken im Fürstentum Lübeck betrug 1902 nur 200, sie werden von einem in Eutin angestellten Missionar pastoriert, der seine Anstellung von dem Apostolischen Provikar der Nordischen Missionen, dem Bischof von Osnabrück, erhält.[1])

V. Die geschilderten Rechtsverhältnisse dauern im wesentlichen noch heute fort. Eine Kulturkampfgesetzgebung hat man im Großherzogtum nicht inszeniert. Das Großherzogtum hat dadurch so wenig Nachteil gehabt, als die anderen Staaten durch das Gegenteil einen Vorteil aufweisen können. Der Vorwurf, den man dem Bischof von Münster zur Zeit des Kulturkampfes daraus machte, daß er den preußischen Maigesetzen seine Mitwirkung versage, während er den oldenburgischen Kirchengesetzen sich füge, wurde von kundiger Seite damals widerlegt mit dem richtigen Hinweis, daß die oldenburgische Gesetzgebung die Selbständigkeit der katholischen Kirche anerkennt, die preußische Maigesetzgebung dieselbe aber geradezu negiert.[2])

Streitige Fragen, an denen es auch hier dann und wann nicht fehlte, sind zwischen der Kirchenbehörde und der Großherzoglichen Regierung stets in der zufriedenstellendsten Weise geregelt worden, und zwar geschah dieses nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern auf dem Wege der Verwaltung. Letztere Möglichkeit findet ihre Rechtfertigung in der eigenen Verfassung des Großherzogtums.

C. Die verschiedenen Religionsgesellschaften. Statistische Bemerkungen.

I. Im Großherzogtum Oldenburg besteht keine Staatskirche, es soll aber die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, zugrunde gelegt werden. Die evangelische Kirche des Herzogtums Oldenburg umfaßt Lutheraner, Reformierte und Evangelisch-Unierte. Das „Revidierte Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums Oldenburg vom 11. April 1853“ Art. 78[2] räumt der Landessynode „die Mitwirkung bei der Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens“ ein. Diese Verfassung ist in der Folge mit Modifikationen auch auf die evangelischen Gemeinden der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld übertragen worden, während in vielen Beziehungen die früher bestandenen organischen Einrichtungen der evangelischen Kirche dort in Kraft blieben.

II. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, ohne daß es einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf, Religionsgenossenschaften werden sie durch gesetzliche Verleihung von Korporationsrechten. Zwischen den beinahe drei Viertel der Bevölkerung ausmachenden Evangelischen wohnen

---

1) Vgl. Schematismus der Diözese Münster (1907), S. X, 188 ff.; Handbuch des Bistums Trier (1906), S. 268 ff.; Directorium sive ordo in divinis officiis . . . (Osnabrugi 1902) im beigedruckten Elenchus cleri Miss. Septentrionalium, p. 4; Woker, Das Arbeitsgebiet des Bonif.-Vereins (1897), S. 75 ff.; Kleffner-Woker, Der BV. II, S. 183 ff., jedoch mit der oben S. 225[2] angegebenen Reserve.

2) So Bahlkamp, Die kath. Kverhältn. Oldenburgs, a. a. O.

gegen 1000 Sektierer: Baptisten, Methodisten und Mennoniten, die keine Korporationsrechte haben. Die Regierung hielt es für bedenklich, auf den 1868 vom Landtag gestellten Antrag, verschiedenen Baptistengemeinden Korporationsrechte zu verleihen, einzugehen.

III. In eigener Weise sind die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden geregelt. Es geschah das durch „Gesetz vom 3. Juli 1858, betreffend die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden". Das Gesetz gilt nur für das Herzogtum Oldenburg. Im J. 1890 bestand die jüdische Religionsgesellschaft im Herzogtum aus 947 Personen. Sie zerfällt in 9 Synagogengemeinden mit gewählten Vertretungen (Synagogen-Gemeinderäte). Sämtliche Synagogengemeinden bilden die jüdische Landesgemeinde, welche vertreten wird durch den jüdischen Landesgemeinderat. Letzterer besteht aus dem auf seinen Vorschlag vom Großherzoge ernannten Landrabbiner und den 9 Vorstehern der Synagogengemeinden. — Im J. 1890 zählte das Fürstentum Birkenfeld 583 Juden, welche in 4 Synagogengemeinden zerfallen und unter einem in der Stadt Birkenfeld wohnenden Landrabbiner stehen. Eine besondere Regelung ihrer Angelegenheiten hat nicht stattgefunden, es wird auf sie das Gesetz von 1858 angewandt. — Das Fürstentum Lübeck zählte 1890 nur 22 Juden, welche nicht eigens organisiert sind.[1])

IV. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt das Großherzogtum bei einer Gesamtbevölkerung von 483 042 Einwohnern 371 650 evangelische, 107 508 katholische, 1591 andere Christen, 1525 Israeliten, 4 Nichtchristen, 654 anderen Bekenntnisses, 110 ohne Bekenntnis.[2])

Neuntes Kapitel. **Das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.**

A. Das Staatsgebiet. Die landständische Verfassung. Bischöfliche Jurisdiktion in früherer katholischer Zeit. Einführung der Reformation.

I. Das Gebiet der heutigen Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz besteht im wesentlichen aus dem Lande des slawischen Stammes der Obotriten, als dessen Stammvater Niklot († 1160) gilt.

Heinrich der Löwe (1139—81) kolonisierte und germanisierte das Land, ließ es aber unter der Herrschaft des slawischen Fürstenhauses. Im J. 1229 in vier selbständige Herrschaften: Mecklenburg, Werle (später Fürstentum Wenden genannt), Rostock und Parchim-Richenberg geteilt, wurde das Land allmählich (bis 1471) unter der Herrschaft Mecklenburg geeinigt und durch den Erwerb der Herrschaft Stargard (1304) und der Grafschaften Schwerin (1358) und Dannenberg (1372) vergrößert. Bereits 1348 war Mecklenburg als Herzogtum in den Lehnsverband des Deutschen Reiches aufgenommen.

Die im J. 1552 beabsichtigte Realteilung des Landes scheiterte an dem Widerspruche der Landstände des gesamten Landes, und der sog. Wismarsche Gemeinschaftsvertrag vom 11. März 1555 brachte nur eine Nutzungsteilung unter den beiden Söhnen des Herzogs Albrecht des Schönen zuwege. Erst 1621 wurde der Widerspruch der Stände beseitigt und das Land durch den Fürstbrüderlichen Vergleich wegen der Landesteilung vom 3. März 1621 in zwei selbständige Herzogtümer: Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow geteilt. Eine Veränderung des Territorialbesitzes erfolgte durch den Westfälischen Frieden von 1648, indem Mecklenburg-Schwerin die Stadt und Herrschaft Wismar nebst der Insel Poel an Schweden verlor, dagegen die säkularisierten Bistümer Schwerin und Ratzeburg als weltliche Fürstentümer erwarb, Mecklenburg-Güstrow zwei in der Herrschaft Stargard belegene Johanniter-Komtureien: Nemerow und Mirow erhielt.

Nach dem Aussterben der Güstrower Linie 1695 entstand über das Sukzessionsrecht dortselbst ein Streit, der durch den sog. Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 beigelegt wurde, indem er eine neue Landesteilung, jedoch auf völlig veränderter Grundlage herbeiführte:

1) Becker bei Marquardsen, a. a. O. S. 87 ff.; AKR. (1902), Bd. 82, S. 376 f., 457.
2) Krose, Kirchl. Hb. IV. S. 147.

Aus der Herrschaft Stargard und dem Fürstentum Ratzeburg formierte man das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz, das gesamte übrige Land verblieb dem Herzogtum Mecklenburg-Schwerin. Durch den Malmöer Traktat vom 26. Juni 1803 erhielt Mecklenburg-Schwerin die im Westfälischen Frieden an Schweden verlorenen Gebiete zurück.

Nach dieser Entwicklung umfaßt Mecklenburg-Schwerin das Herzogtum Mecklenburg den wendischen Kreis des früheren Herzogtums Mecklenburg-Güstrow, die Stadt Rostock mit dem Rostocker Distrikte, das Fürstentum Schwerin und die Herrschaft Wismar. Mecklenburg-Strelitz dagegen besteht aus der Herrschaft Stargard und dem Fürstentum Ratzeburg.

Mecklenburg-Strelitz trat am 18. Febr. 1808, Mecklenburg-Schwerin am 22. März d. J. dem Rheinbund bei, beide Herzoge schlossen sich als die ersten, bereits im März 1813, den Alliierten gegen Napoleon an. Auf dem Wiener Kongreß, im Juni 1815, wurde den beiden Herzögen die großherzogliche Würde zugestanden, und sie gehörten fortan zum Deutschen Bunde.

II. Eine konstitutionelle Staatsverfassung ist bisher an dem Widerstande der Landstände gescheitert. Die Verfassung der Mecklenburgischen Landstände hat sich in langdauernden Kämpfen zwischen den Landesherrn und den Grundherrn des Landes, Prälaten, Rittern und Städten entwickelt. Eine Reform dieser Landesverfassung kann nur auf dem Wege einer freien Vereinbarung der Landesherrn mit den Landständen erfolgen, während die Erzwingung einer solchen von Reichswegen nur auf Grund einer desfallsigen Änderung der Reichsverfassung stattfinden könnte. Eine Änderung der Reichsverfassung nach dieser Richtung hin ist im Reichstage wiederholt beantragt und von demselben angenommen worden, aber an der Ablehnung des Bundesrates gescheitert. Der für beide Länder gemeinsame Landtag tagt das eine Mal in Malchin, das andere Mal in Sternberg (beide Städte in M.-Schwerin).

Die Einheit des mecklenburgischen Landes, welche auch nach der Teilung desselben in zwei selbständige, unter der Herrschaft zweier Fürstenlinien stehende Staaten in vieler Beziehung bestehen geblieben ist und namentlich in der Gemeinsamkeit der beide Staaten umfassenden landständischen Verfassung ihren Ausdruck findet, rechtfertigt die gemeinsame Behandlung wie der übrigen so auch der religiösen Verhältnisse des Landes.[1])

III. Die Einwohner der heutigen beiden Großherzogtümer, in denen das Christentum nach jahrhundertelangem Blutvergießen dauernd erst durch Heinrich den Löwen Eingang fand, unterstanden in katholischer Zeit verschiedenen Diözesen: der größte Teil gehörte zu den Bistümern Schwerin und Ratzeburg, ein anderer Teil zu den Bistümern Havelberg, Kamin und Lübeck.

IV. Die Reformation wurde unter reger Anteilnahme der Landesherrn in kurzer Zeit eingeführt, und war der Übertritt zur lutherischen Konfession ein allgemeiner. Auf einem Landtag zu Sternberg 1549 erklärten sich die Landstände gegen das Augsburger Interim und für die lutherische Lehre als Landesreligion. Mit der Errichtung eines Konsistoriums zu Rostock im J. 1571 war die Kirchenreformation zum Abschluß gebracht. Die erwähnten Bistümer wurden 1648 säkularisiert, die beiden Mecklenburgischen Bistümer Schwerin und Ratzeburg kamen als weltliche reichslehenbare Fürstentümer, wie schon angegeben, an das Herzogtum M.-Schwerin, während M.-Güstrow die zwei in der Herrschaft Stargard belegenen Johanniter-Komtureien Nemerow und Mirow erwarb. Die wenigen übriggebliebenen Katholiken konnten sich auf das Normaljahr 1624 nicht berufen, einen Besitzstand hatte in diesem Jahre bloß die evangelisch-lutherische Landeskirche.

B. Wiederaufbau des katholischen Kirchenwesens. Gründung der Kirchengemeinden in Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz.

Auf Grund der vorher erwähnten Tatsache brachten die Landesherrn und Landstände in der Folgezeit die Bestimmungen des Westfälischen Friedens betreffs der Religionsfreiheit anderen Konfessionen gegenüber zur Geltung. Anfänglich wurde

1) Büsing, Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in: Marquardsen, Hb. d. öffentl. R.s III, 2, 1, S. 1 ff.

den anders bekennenden Konfessionen nur devotio domestica ohne Zuziehung eines Geistlichen gestattet, später entstanden auf Grund widerruflicher landesherrlicher Konzession Gemeinden der Katholiken, Reformierten und Juden mit dem Recht zur Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes.

I. Katholischer Gottesdienst wurde zuerst wieder gehalten in Schwerin unter dem Herzog Christian Ludwig (1658—92), welcher 1663 in Paris zur katholischen Kirche zurückkehrte. Sein Vorhaben, das katholische Religionsexerzitium einzuführen, fand bei seinen Brüdern und den Landständen derartigen Widerspruch, daß er sich die Befugnis dazu vom Reichstage bestätigen lassen mußte.

Im J. 1665 richtete er in der Schloßkapelle zu Schwerin den katholischen Gottesdienst ein, der zuerst von zwei Kaplänen, dann von einem versehen wurde. Außerdem suchte er die Bistümer Ratzeburg und Schwerin wiederherzustellen, er beanspruchte für beide das Nominationsrecht und ernannte für beide auch je einen Bischof. Die weiteren Verhandlungen mit Rom zerschlugen sich jedoch, da es an festen Einkünften, welche man dortseits forderte, fehlte. Im übrigen hatte der Übertritt des Herzogs für die katholische Mission wenig Bedeutung, da er sich meistens in Paris und später im Haag aufhielt.

II. Die wenigen Katholiken in Mecklenburg unterstanden dem Apostolischen Vikariate der Nordischen Missionen. Dasselbe wurde 1667 von der Congregatio de Propag. Fide zuerst nur für Braunschweig-Lüneburg errichtet, dann 1669 auf die Diözese Halberstadt und 1670 auf die Bistümer Bremen und Magdeburg, die Mecklenburgischen Lande und die Missionen von Altona und Glückstadt ausgedehnt. Der erste Inhaber dieses Apostolischen Vikariates, der Titularbischof Maccioni, machte 1669 eine Reise nach Schwerin, Ratzeburg und Bremen, in der Stadt Schwerin spendete er unter Empfehlung des Herzogs Christian das Sakrament der Firmung. Die Zahl der Katholiken betrug nach einem Bericht, welchen Maccionis Nachfolger, der Konvertit Steno, an die Propaganda schickte, im ganzen Herzogtum M.-Schwerin nur 20. Steno nahm 1685 mit Genehmigung des Herzogs seinen Wohnsitz in der Stadt Schwerin, wo er 1686 starb und im Dom beerdigt ist.

III. Nach dem Tode des Herzogs Christian mußten die Katholiken die Schloßkirche räumen. Der Gottesdienst fand dann zunächst in dem Hause des konvertierten Kanzlers Grafen Horn statt, nach dessen Tode († 1698) in der Hauskapelle des kaiserlichen Gesandten. Später übernahmen die Jesuiten die Mission: Pater Stöcken S. J. erwarb 1740 ein Grundstück, auf welchem die 1795 erbaute St. Annenkirche und das Pfarrhaus stehen. Im J. 1741 wurde auch ein katholischer Lehrer angestellt. Auch nach der Aufhebung des Jesuitenordens leiteten die Jesuiten die Mission in Schwerin weiter bis zum J. 1806.

IV. Eine zweite Gemeinde entstand in M.-Schwerin 1809 in Ludwigslust: Kirche (St. Helenenkirche), Pfarrhaus und Küsterei sind vom Herzog Friedrich Franz (1785—1837) erbaut und reich dotiert worden. Dieser Gemeinde wurden die Katholiken in den Städten Ludwigslust, Grabow, Neustadt, Parchim und Domitz zugewiesen.

Alle anderen Ortschaften und Städte verblieben nach wir vor bei der St. Annenkirche in Schwerin, so insbesondere auch Rostock. Hier wurde 1764 dem Pater Burchardins die Abhaltung des Gottesdienstes für die katholischen Soldaten gestattet, späterhin durfte ein Geistlicher aus Schwerin in Rostock und Bützow in der Pfingstmarktswoche Gottesdienst abhalten, seit 1873 ist in Rostock ein ständiger Gottesdienst mit einem Geistlichen (nunmehr zwei) eingerichtet. Dasselbe gilt von Wismar, wo 1902 eine Kirche mit Turm und Glocken erbaut ist und 1903 ein ständiger Geistlicher seine Anstellung fand. Sowohl die Gemeinde zu Rostock wie die zu Wismar werden regierungsseitig als Filialen von Schwerin aufgefaßt, der Geistliche in Rostock als Hilfsgeistlicher der Pfarrei Schwerin, derjenige in Wismar als „Pastor von Schwerin mit dem Sitze in Wismar".

V. Nur die Gemeinden in Schwerin und Ludwigslust haben Korporationsrechte, und zwar ohne ausdrückliche Verleihung, die anderen dagegen entbehren der Rechtsfähigkeit:

So war z. B. 1884 in Rostock ein Besitztum von der Gemeinde angekauft; als dasselbe auf die Kirche in Schwerin eingetragen werden sollte, wurde diese Eintragung als mit den Rechten der Städte Rostock und Wismar unvereinbar abgelehnt; ebenso wurde die Eintragung auf den Bischöflichen Stuhl in Osnabrück unter ähnlicher Motivierung abgelehnt, und es erfolgte dann die Eintragung auf den damaligen Bischof von Osnabrück Dr. Höting. Zu Wismar dagegen machte man der Eintragung eines dort angekauften Grundstücks auf den Namen der St. Annenkirche in Schwerin keine Schwierigkeit; auf Wunsch des Osnabrücker Bischofs erfolgte jedoch die Eintragung auf den Bischöflichen Stuhl von Osnabrück, dessen Inhaber, wie schon bemerkt, zugleich Apostolischer Provikar der Nordischen Missionen ist.

VI. In M.-Strelitz besorgten von 1858 bis 1884 die Geistlichen aus Wittstock in Brandenburg die Pastoration der dortigen, wenigen Katholiken: Es war den Geistlichen seitens der Regierung gestattet, an zwei Sonntagen im Monat in Neustrelitz Gottesdienst zu halten, sie durften sich jedoch nicht länger als eine Woche aufhalten; zur Verrichtung der actus ministeriales war die Genehmigung der Regierung erforderlich. Eine katholische Kirche ist in Neustrelitz 1875 mit reichlicher Unterstützung des Großherzogs erbaut, seit 1884 fand periodischer Gottesdienst von Wittstock aus statt, 1890 wurde ein ständiger Geistlicher dortselbst angestellt.

C. Kirchenpolitische Verordnungen und Verwaltungsverfügungen in M.-Schwerin von 1811—1821. Teilnahme an den Frankfurter Konferenzen. Jurisdiktion des Apostolischen Vikars der Nordischen Missionen. Verbot des Hausgottesdienstes in Dömitz und Matgendorf. Beerdigung von Katholiken. Verbot der Anlegung von Kirchtürmen und Kirchenglocken. Kirchenpolitische Verhandlungen im Mecklenburgischen Landtage und Deutschen Reichstage. Öffentliche Religionsübung für Reformierte und Katholiken durch Verordnung von 1903.

I. In den beiden Mecklenburg nehmen Regierung und Stände an, daß in bezug auf die Religionsfreiheit noch heute die Bestimmungen des Westfälischen Friedens gelten und deshalb die evangelisch-lutherische Landeskirche, welche im Normaljahre 1624 allein in Mecklenburg einen Besitzstand hatte, die ausschließlich berechtigte Kirche sei; den anderen Konfessionen stehe deshalb nur devotio domestica ohne Zuziehung eines Geistlichen zu; wenn an manchen Orten den Katholiken, Reformierten und Juden die Bildung religiöser Gemeinden und die Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes gewährt wurde, so sei dieses nur auf Grund widerruflicher landesherrlicher Konzessionen geschehen. Der evangelisch-lutherischen Landeskirche ist ihre Alleinberechtigung den Ständen gegenüber durch die Assekurations-Reverse vom 4. Juli 1572 und vom 23. Febr. 1621 landesgrundgesetzlich garantiert, und Regierung und Stände vertreten des weiteren die Ansicht, daß diese Alleinberechtigung weder durch den Beitritt der beiden Mecklenburg zum Rheinbund noch durch Art. 16 der deutschen Bundesakte noch durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 beseitigt sei.

Denn durch die Rheinbundsakte hätten die Einzelstaaten nur staatsrechtliche Verpflichtungen gegenüber ihren Kompaziszenten übernommen, Rechte der Vertretenen seien dadurch nicht begründet worden, das gelte insbesondere auch von Art. IV der Akzessionsakte zum Rheinbund. Ebensowenig sei durch Art. 16 der deutschen Bundesakte und durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 eine Änderung eingetreten, da beide nur die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher, nicht aber in religiöser Beziehung festgesetzt hätten.

II. Nur in etwa ging Herzog Friedrich Franz von M.-Schwerin in seiner Verordnung vom 25. Jan. 1811, welche er zur Ausführung der durch den Beitritt zum Rheinbund übernommenen Verpflichtungen erließ, von den vorher genannten Rechtsanschauungen ab:

Nach dieser Verordnung soll die Proklamation und Trauung zweier katholischer Brautleute, falls sie in der Stadt Schwerin (damals die einzige katholische Gemeinde) ihren wesent-

lichen Aufenthalt haben, vor dem dortigen katholischen „Prediger" vorgenommen werden. Wohnen aber beide katholische Brautleute oder einer außerhalb der Stadt Schwerin, so hat die Proklamation in einer lutherischen Kirche zu geschehen. Ist einer der Brautleute lutherisch, der andere katholisch, dann bleibt es ihrer Wahl überlassen, sich von dem lutherischen oder katholischen „Prediger" kopulieren zu lassen (Nr. I u. II). Bezüglich der Kinder aus einer derartigen gemischten Ehe wird festgesetzt, daß „nur die freie wechselseitige Vereinbarung der Eltern künftig zu bestimmen haben soll, nach welcher der beiden Religionen sie ihre Kinder taufen, unterrichten und konfirmieren lassen wollen, nach vollendetem vierzehnten Jahre aber es von der Kinder eigener Wahl abhängen soll, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen (Nr. III)". Den katholischen Einwohnern des Herzogtums ist die öffentliche Beerdigung nach den Gebräuchen ihrer Kirche auf dem Kirchhofe einer jeden Stadt- und Landgemeinde oder auch die Anlegung eines besonderen Kirchhofs auf ihre eigenen Kosten gestattet, nur sind sie dabei allen bestehenden polizeilichen Anordnungen unterworfen (Nr. IV). Der Übergang von der evangelisch-lutherischen Religion zur römisch-katholischen, sowie umgekehrt, bleibt dem Gewissen und freien Entschlusse eines jeden überlassen, ohne daß den Predigern der einen oder der anderen Religion darüber eine Kognition verstattet wird (Nr. V).

Eine herzogliche Verordnung vom 30. März 1821 ändert die Nr. III der Verordnung vom 25. Jan. 1811 dahin, „daß in Ehen zwischen lutherischen und katholischen Teilen die daraus entsprossenen Kindern männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters und die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, wenn nicht erweislich vor Schließung der Ehe besondere Verträge darüber unter den Brautleuten selbst geschlossen sind." [1])

Aus dem Inhalt der Verordnung von 1811 ergibt sich, daß durch dieselbe der Art. IV des Akzessionsvertrages zum Rheinbund keineswegs vollständig zur Ausführung gebracht und somit nicht die Gleichstellung der Katholiken mit den Lutheranern in bezug auf Religionsübung festgesetzt wurde.

III. Auch an den 1818 eröffneten Frankfurter Konferenzen nahm M.-Schwerin teil, behielt sich jedoch wie Lübeck und Bremen den Anschluß an eine beliebige Diözese offen. Als der Päpstliche Stuhl 1839 den Pfarrer Laurent zum Apostolischen Vikar der Nordischen Missionen ernannte, verbot der Großherzog Paul Friedrich (1837—1842) den Geistlichen zu Schwerin und Ludwigslust jeden amtlichen Verkehr mit demselben. Zufolge des allgemeinen Widerstandes der zu den Nordischen Missionen gehörenden protestantischen Staaten legte dann Laurent sein Amt nieder, und der Papst ernannte auf Vorschlag desselben den Osnabrücker Weihbischof Lüpke am 26. Febr. 1841 zum Apostolischen Provikar der Nordischen Missionen für so lange, als die Übernahme des Amtes dem Bischof Laurent unmöglich sein werde. Nunmehr gestattete der Herzog den Verkehr mit dem neu ernannten Provikar, und da von da ab die Nordischen Missionen unter der Jurisdiktion des jeweiligen Osnabrücker Bischofs als Provicarius apostolicus geblieben sind, hat auch M.-Schwerin an dieser Jurisdiktion bis heute festgehalten, und das gleiche tat später M.-Strelitz.[2])

IV. Im übrigen hielt man an der ausschließenden Alleinberechtigung der evangelisch-lutherischen Landeskirche auch in der Folgezeit fest.

1. Eine Verordnung vom 30. Mai 1836 setzte für M.-Schwerin die Grenze für erlaubte außerkirchliche Zusammenkünfte zu Religionsübungen dahin fest, daß zu einem häuslichen Gottesdienste nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet, jede, diese Grenze überschreitende Zusammenkunft aber, wenn sie ohne obrigkeitliche, bei der Großherzoglichen Regierung nachzusuchende Genehmigung stattfindet, verboten sein solle. Jede Überschreitung der Verfügung ist der Regierung von allen Obrigkeiten anzuzeigen, damit nach Befinden weiter gegen die Teilnehmer falscher separatistischer Versammlungen verfahren werden kann.[3])

2. Eine Ergänzung zu Nr. V der Verordnung vom 25. Jan. 1811 ist gegeben durch die Verordnung vom 7. März 1853, indem festgesetzt wird, „daß die Kinder solcher Eltern (welche der lutherischen Landeskirche angehören oder bis zu ihrem Ableben angehört haben) vor ihrer in der lutherischen Kirche erfolgten Konfirmation in die römisch-katholische Kirche nicht aufgenommen werden dürfen, es sei denn, daß im besonderen Falle die Konzession zum

---

1) Karl Schmidt, Die Konfession der Kinder (1890), S. 20, 418. Abdr. der Verordnung von 1811: in Gesetz-Sammlung, 2. Ausg., Nr. 3128, von 1821: in Gesetz-Sammlung, 2. Ausg., Nr. 3124, auch im AKR. (1902), Bd. 82, S. 478, 267, 288 („Der sog. Toleranzantrag"). Schneider, Part. KR Quellen, S. 432 f.

2) Vgl. über das Apost. Vikariat der Nordischen Missionen oben S. 29[1], 96, 152, 236.

3) AKR. (1902), Bd. 82, S. 242.

Übertritt speziell erteilt werde". Diese Bestimmung gilt trotz des in Nr. III der Verordnung von 1811 auf das Alter von 14 Jahren festgesetzten Unterscheidungsjahres.[1])

3. Als im Jahre 1852 der katholisch gewordene Amtsverwalter v. Suckow zu Dömitz in seiner Privatwohnung katholischen Gottesdienst abhalten ließ, wurde dies durch Verfügung der M.-Schwerinschen Regierung vom 10. März 1852 untersagt, weil ein solcher Gottesdienst „nicht allein den bestehenden Landesgesetzen zuwider ist, sondern auch eine Überschreitung der Grenzen der bisherigen Duldung der katholischen Religionsübung in Unseren Landen bildet". Die von den beteiligten Geistlichen unter Berufung auf die Bestimmungen des § 63 des RDHSchlusses, des Art. IV der Beitrittsurkunde zum Rheinbund und des Art. 16 der deutschen Bundesakte an den Großherzog am 27. März und 28. Aug. 1852 gerichteten Vorstellungen fanden durch Reskripte vom 2. April und 7. Sept. 1852 eine abschlägige Bescheidung.

4. Schärfer ging die Schwerinsche Regierung vor, als der Kammerherr von der Kettenburg 1852 auf seinem Gute Matgendorf ohne landesherrliche Genehmigung durch seinen Hausgeistlichen Johann Holzammer (später Professor in Mainz) Gottesdienst halten ließ. Nach Verwerfung mehrerer Gesuche des Kammerherrn erging am 23. Aug. 1852 eine Verfügung, in welcher dem Hausgeistlichen befohlen wurde, „sich nicht allein aller gottesdienstlichen Handlungen in Mecklenburg fortan gänzlich zu enthalten, sondern auch innerhalb dreier Tage das Land wiederum zu verlassen". Die Tatsache, daß der Kammerherr in seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit des Gutes Perow unter dem 19. Juli 1852 seinem Hausgeistlichen das Heimatsrecht in Perow verliehen hatte, schützte den letzteren nicht. Ein weiteres Reskript vom 31. Aug. d. J. befahl dem Hausgeistlichen, „angesichts dieses das Land ohne allen weiteren Aufenthalt zu verlassen und nicht wieder zu betreten". Am 4. Sept. d. J. brachten Gendarmen das Reskript zum Vollzug, indem sie Holzammer über die Grenze brachten. Der Kammerherr wendete sich nun wegen Verletzung des ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechtes der Verleihung der Heimatsberechtigung an die Mecklenburgischen Landstände und wegen Verletzung der Religionsfreiheit an die Deutsche Bundesversammlung.

Der Bericht des Justizkommitees in der Ständekammer ging dahin, daß das Ministerium dadurch, daß es den Herrn Holzammer durch Polizeimannschaft aus dem Lande transportieren ließ, das obrigkeitliche Recht des Herrn von Kettenburg gekränkt habe und insoweit die Beschwerde desselben begründet sei, des weiteren aber gelangte es zu dem Antrage, dem Beschwerdeführer die ständische Vertretung nicht zuteil werden zu lassen, weil dessen Absicht, ohne vorgängige landesherrliche Erlaubnis einen römisch-katholischen Hauskaplan auf seinen Gütern zu halten, ungesetzlich sei. Gemäß dieses Berichtes wurde dann auch in der Landtagssitzung vom 10. Dez. 1852 beschlossen. Die Mehrheit der Deutschen Bundesversammlung beschloß am 9. Juni 1853 sich nicht für ermächtigt zu erklären, auf die Beschwerde des Herrn von der Kettenburg einzugehen.

Nach diesen Vorgängen wurde dann durch Großherzogliche Verfügung vom 1. Febr. 1856 dem Kammerherrn von der Kettenburg auf dessen Ansuchen gestattet, auf seinem Gute Matgendorf einen Hausgeistlichen anzunehmen.[2])

5. Für die Beerdigung von Katholiken auf evangelisch-lutherischen Kirchhöfen gilt in M.-Schwerin die Verordnung vom 24. Juni 1865, nach welcher dem lutherischen Pastor schriftlich „anzuzeigen" ist, daß zu bestimmter Stunde eines Tages auf dem Kirchhofe die katholische Beerdigung stattfinden soll. Streitig ist diese Anzeigepflicht dann, wenn der Kirchhof im Eigentum der politischen Gemeinde steht. Ob die Verordnung von 1865 auch in M.-Strelitz gilt, kann ich nicht angeben. Die Pfarrei Schwerin hat einen eigenen katholischen Kirchhof, und kann somit von Anzeige keine Rede sein. Zu Wismar wird die Anzeige stets gemacht, dagegen unterbleibt sie in Ludwigslust und Rostock.

6. Wie ängstlich an der Alleinberechtigung der lutherischen Landeskirche festgehalten wurde, zeigen die ministeriellen Erlasse bei katholischen Kirchenbauten: Durch Erlaß des Justizministeriums, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, vom 21. Aug. 1883 wurde das Gesuch des katholischen Seelsorgers in Rostock um Erteilung der Erlaubnis zum Bau einer katholischen Kirche abschlägig beschieden, „da die Katholiken daselbst weder das Recht der öffentlichen Religionsübung haben noch eine Gemeinde mit juristischer Persönlichkeit und dem Rechte zum Erwerb von Eigentum bilden, der Magistrat in Rostock aber der Erweiternng der denselben bisher zugestandenen privaten Religionsübung durch die Gestattung der Erbauung einer Kirche . . . widersprochen hat. Übrigens steht der Herrichtung oder Erbauung einer besonderen Räumlichkeit für den katholischen Gottesdienst daselbst (ohne Turm und ohne Glocken) und der Benutzung derselben für diesen Zweck kein rechtliches Hindernis entgegen".

Als die Katholiken Wismars im Jahre 1898 um die Erlaubnis zur Erbauung einer Kirche einkamen, erhielten sie durch Erlaß des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten vom 6. Jan. 1899 den Bescheid: „Gestattet wird an Stelle des bisherigen Gebäudes auf dem neu erworbenen Grundstück in der Breitenstraße zu Wismar ein Gebäude für die Abhaltung des durch Reskript vom 3. Nov. 1871 zugelassenen römisch-katholischen Gottesdienstes aufzuführen und zu benutzen. Dagegen wird nicht gestattet die Errichtung einer römisch-katholischen Kirche oder Kapelle und

1) AKR. (1902), Bd. 82, S. 288.
2) AKR. (1902), Bd. 82, S. 240ff. Vgl. dazu oben S. 79.

die Anlage eines Turmes und Geläutes auf dem auszuführenden Gebäude. Auch darf dem Gebäude im Äußeren ein kirchliches Aussehen nicht gegeben werden." [1])

Nach Erlaß des weiter unten zu erwähnenden Gesetzes vom 5. Jan. 1903 sind diese Grundsätze hinfällig geworden, und hat deshalb die 1902 fertiggestellte Kirche in Wismar Turm und Glocken.

V. Die den Katholiken zugestandenen Rechte waren somit sehr problematischer Natur, und es brach sich auch unter den Lutheranern immer mehr die Anschauung Bahn, daß der bisherige Rechtszustand der Katholiken notwendig einer Änderung bedürfe.

Es kam deshalb am 13. Dez. 1899 im Mecklenburgischen Landtage ein Antrag von der Lühe und Genossen (Lutheraner) folgenden Gehalts zur Beratung: „Die Städte richten an die Großherzogliche Regierung die Bitte, den Katholiken Mecklenburgs größeres Entgegenkommen zu betätigen." Der Antrag war damit begründet, daß die Katholiken in der letzten Zeit stark zugenommen hätten, daß insbesondere im Sommer eine große Zahl von katholischen Arbeitern aus anderen deutschen Provinzen sich in Mecklenburg aufhalte, deren Zahl zeitweise auf 12000 anwachse. Dabei wurde außerdem im Landtage eine ganze Reihe von einzelnen Beschwerdepunkten vorgetragen. Der Landtag erklärte jedoch, daß eine Entscheidung darüber, inwieweit eine Erleichterung der Religionsübung für die Katholiken zugestanden werden könne, allein dem Landesherrn zustehe, und beschloß, den Antrag der Regierung zur Kenntnisnahme zu überreichen.

VI. Die mecklenburgischen katholischen Kirchenverhältnisse spielten dann eine große Rolle bei den Reichstagsverhandlungen über den sog. Toleranzantrag (1900 bis 1902). Zum ersten gab der Reichstagsabgeordnete Dr. Pichler bei der 1. Beratung dieses Antrages am 5. Dez. 1900 ein Referat über den vorher erwähnten Antrag von der Lühe und Genossen.

Nach dieser 1. Beratung wandte sich der Reichskanzler an die Mecklenburg-Schwerinische Regierung mit der Anfrage, inwieweit den Wünschen, die bei der 1. Beratung des Antrags geltend gemacht worden seien, Rechnung getragen werden könne, und erhielt eine von bereitwilligem Entgegenkommen getragene Antwort. Die Großherzogliche Regierung teilte nämlich mit, daß sie entschlossen sei, durch Gesetz, jedoch vorbehaltlich der näheren Formulierung, den Angehörigen der römisch-katholischen Kirche die öffentliche Religionsübung, exercitium religionis publicum, zu gewähren und diese im wesentlichen in gleicher Weise rechtlich zu ordnen, wie dies in Preußen und Bayern zurzeit geschehen sei.

Bei der 2. Beratung des Toleranzantrages am 29. Jan. 1902 gab der Staatsminister Graf v. Posadowsky als Stellvertreter des Reichskanzlers von dem Schriftwechsel mit der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung Kenntnis und erklärte zugleich, daß der Reichskanzler entschlossen sei, den begonnenen Versuch, die in Deutschland zu ungunsten der katholischen Reichsangehörigen auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts noch bestehenden Ungleichheiten zu beseitigen, im Wege bundesfreundlicher Verhandlungen fortzusetzen. Das hohe Haus möge den Erfolg dieser Tätigkeit abwarten.

Nach dieser Erklärung erhielt der mecklenburg-schwerinsche Bevollmächtigte zum Bundesrat, Landgerichtspräsident Dr. Langfeld, in derselben Sitzung das Wort. Er anerkannte, daß der Rechtszusand der Katholiken in Mecklenburg zurückgeblieben sei gegenüber dem Rechtszustande, wie er sich in der Mehrzahl aller übrigen deutschen Bundesstaaten entwickelt habe. Der Grund dafür liege in der Eigenartigkeit der tatsächlichen Verhältnisse in Mecklenburg und ferner in der schuldigen Rücksicht, welche die Regierung zu nehmen hatte auf das Empfinden des überwiegenden Teiles der lutherischen Bevölkerung des Landes. Die Regierung sei aber seit der 1. Lesung bestrebt gewesen, den berechtigten Beschwerden der katholischen Landesangehörigen weiter abzuhelfen, insbesondere auch die Verhältnisse der katholischen Saisonarbeiter befriedigend zu lösen. Des näheren gab er dann eine Interpretation zu dem bereits aufgestellten Verordnungsentwurf, und es erscholl am Ende seiner Rede ein „lebhaftes" Bravo aus dem ganzen Reichstage.

VII. Mittelst Allerhöchsten Reskripts vom 6. Nov. 1902 wurde dann dem Mecklenburgischen Landtage ein „Entwurf einer Verordnung, betreffend die öffentliche Religionsübung der Angehörigen der reformierten und der römisch-katholischen Kirche" vorgelegt. Derselbe kam am 1. Dez. d. J. zur Beratung, fand trotz des Widerspruches der Rostocker Deputierten Annahme und erhielt Rechtskraft am 5. Jan. 1903.[2])

---

1) AKR. (1902), Bd. 82, S. 404f.

2) Vgl. AKR. (1902), Bd. 82, S. 73f., 242; (1904) Bd. 84, S. 532ff.; über Rostock vgl. Freisen, Der Pfarrzwang, S. 188 Anm. 2. Die Verordnung ist abgedruckt im: Reg.-Bl. f. d. Großh. M.-Schwerin (1903) Nr. 2, im AKR. (1903), Bd. 83, S. 129f., bei Freisen, a. a. O., S. 190f.

Die Verordnung gilt für beide Großherzogtümer, hat aber eine derartige, verschiedenen Interpretationen zugängliche Fassung, daß sie in die bisherigen unklaren Verhältnisse keine Sicherheit gebracht hat. Die Verordnung findet regierungsseitig eine eigene Auslegung in M.-Schwerin, eine andere in M.-Strelitz. In M.-Schwerin hält das Ministerium an einer 1900 erlassenen Verordnung fest und versteht die in der Verordnung vom 5. Jan. 1903 zugestandene öffentliche Religionsübung dahin, daß die im Lande zugelassenen katholischen Geistlichen nirgends periodischen Gottesdienst abhalten dürfen, ohne vorher vom Ministerium die Erlaubnis erhalten zu haben. Das Ministerium entscheidet nach freiem Ermessen darüber, ob ein Bedürfnis zu einem derartigen periodischen Gottesdienst vorliegt. Anders ist die Auffassung in M.-Strelitz: Hier kann der katholische Pfarrer überall periodischen Gottesdienst abhalten, wo nach seiner Ansicht ein Bedürfnis dazu vorliegt. Eine Anfrage beim Miniserium ist nicht erforderlich.

Des näheren sind nach den Äußerungen des m.-schwerinschen Bundesratsbevollmächtigten Dr. Langfeld bei der 2. Beratung des Toleranzantrages mit dem Zugeständnis der öffentlichen Religionsübung für die reformierte und katholische Kirche (§ 1) alle Vorrechte einer solchen Religionsübung, insbesondere die Befugnis, an Gotteshäusern die charakteristischen Kennzeichen öffentlicher Kirchen, also Turm und Glocken, anzubringen, zugestanden. Aus diesem Grundsatz zieht § 2 der Verordnung die weitere Konsequenz, daß allen mit landesherrlicher Genehmigung errichteten Kirchen, Gotteshäusern, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäuden nebst den zugehörigen Grundstücken (Pfarreien, Begräbnisplätzen usw.) sowie den Religionsübungen, welche in diesen Gebäuden, auf den Begräbnisplätzen oder an anderen Orten mit landesherrlicher Genehmigung veranstaltet werden, der gleiche Rechtsschutz zuteil wird wie den entsprechenden Einrichtungen der lutherischen Kirche. Es ist damit zum Ausdruck gebracht, daß die Grundsätze, welche nach Landesrecht für die lutherische Kirche gelten, hinsichtlich der Erlangung der juristischen Persönlichkeit, hinsichtlich des polizeilichen, des verwaltungsrechtlichen, des strafrechtlichen Rechtsschutzes ohne weiteres entsprechend zur Anwendung kommen auch auf die Einrichtungen der reformierten und katholischen Kirche. Unberührt bleiben dagegen nach § 3 der Verordnung die sog. Kirchenhoheitsrechte, jura circa sacra, nämlich: Errichtung und Veränderung der Parochien, Anstellung der Geistlichen, Errichtung von kirchlichen Anstalten, Veranstaltung öffentlicher Gottesdienste außerhalb der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, Abhaltung von Missionen, Prozessionen und Wallfahrten, Gründung, Zulassung oder Niederlassung von Orden, Kongregationen und anderen Religionsgesellschaften.

Diese grundsätzlichen Äußerungen sind jedoch nur die eines tüchtigen Juristen, in die Praxis sind sie bis jetzt nicht in allewege umgesetzt, und somit sind die Reformierten und Katholiken durch die Verordnung von 1903 keineswegs den Lutheranern wie in anderen deutschen Bundesstaaten gleichgestellt.

VII. In gewissem Sinne erfolgte eine derartige Gleichstellung der Katholiken im Großherzogtum M.-Strelitz durch die Großherzogliche Verordnung „Organisation und rechtliche Stellung der römisch-katholischen Pfarrgemeinde im Herzogtum Strelitz vom 24. Dez. 1912“.[1])

Durch diese Verordnung wird für das Herzogtum Strelitz eine römisch-katholische Pfarrgemeinde mit dem Sitze in Neustrelitz gebildet. Die Gemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und umfaßt die Gesamtheit aller im Herzogtum Strelitz wohnenden Katholiken (§ 1). Das landesherrliche Oberaufsichtsrecht gegenüber der Gemeinde wird vom Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, ausgeübt (§ 2). Organe der Gemeinde sind der Kirchenvorstand und das Pfarramt (§ 3). Die Geistlichen werden von dem kirchlichen Oberen ernannt, welcher zuvor die Großherzogliche Genehmigung hinsichtlich der auszuwählenden Persönlichkeit einzuholen hat (§ 4). Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde nach außen in allen das kirchliche Ärar betreffenden Verwaltungsangelegenheiten und besorgt die Verwaltung dieses Vermögens. Bezüglich der Vermögensverwaltung ist eine besondere vom Ministerium zu erlassende Anweisung maßgebend. Der Kirchenvorstand setzt sich zusammen aus: a) dem Pfarrer an der römisch-katholischen Kirche in Neustrelitz, b) vier vom Bischöflichen Stuhl in Osnabrück in Vorschlag zu bringenden weltlichen Mitgliedern, welche der Bestätigung des Ministeriums, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, bedürfen (§ 5). Werden im Lande Filialkirchen mit eigenen Geistlichen errichtet, so gehört auch der erste Geistliche jeder Filialkirche als ständiges Mitglied zum Kirchenvorstande (§ 6). Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt. Mitglieder des Kirchenvorstandes können alle unbescholtenen männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde werden,

1) Abdr. im M.-Strelitzschen Anzeiger für Gesetzgebung und Verwaltung (1913), Nr. 1; AKR. (1914), Bd. 94, S. 133ff.; Kirchl. Amtsbl. für die Diöz. Osnabrück (26. Jahrg.), S. 175ff.

welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben (§ 7). Den Vorsitz im Kirchenvorstand führt der Pfarrer, in seiner Vertretung der älteste dem Kirchenvorstande angehörige Geistliche beziehungsweise das dem Dienstalter nach älteste weltliche Mitglied des Kirchenvorstandes (§ 10). Die Beschlußfassung des Kirchenvorstandes geschieht in einer Versammlung seiner Mitglieder. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß an der Beschlußfassung wenigstens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weltliche Mitglieder teilgenommen haben. Bei bestimmten Angelegenheiten muß der Gegenstand der Beschlußfassung bei der Berufung der Mitglieder bezeichnet werden. Bei der Abstimmung entscheidet absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los (§ 11). Die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen (§ 12). Zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Willenserklärungen des Kirchenvorstandes nach außen hin ist die Unterschrift des Vorsitzenden und zweier weltlicher Mitglieder unter Beidruck des Kirchensiegels notwendig (§ 13).

D. Die Religionsgesellschaften außer der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Statistische Bemerkungen.

I. Die evangelisch-lutherische Kirche ist nach der vorstehenden Darstellung in den beiden mecklenburgischen Ländern noch immer die bevorrechtigte Landeskirche. Die Stellung der mecklenburgischen Landesherrn zur Landeskirche hat sich auf rein territorialistischer Grundlage entwickelt. Außer der Kirchenhoheit (jus circa sacra) steht ihnen auch das Kirchenregiment (jus in sacra) zu. Auch das letztere bildet einen Bestandteil der Staatsgewalt, wenn man den Ausdruck Staatsgewalt überhaupt auf mecklenburgische Verhältnisse anwenden darf. Für die kirchliche Gesetzgebung gibt es keine besonderen Grundsätze, eine Teilnahme kirchlicher Elemente an derselben findet nicht statt. Soweit die kirchlichen Verhältnisse den Ständen gegenüber landesgrundgesetzlich fixiert sind, bedarf jede Änderung derselben des ständischen Konsenses; abgesehen von dieser Beschränkung wird die kirchliche Gesetzgebung ausschließlich von den Landesherrn geübt. Die Ausübung der Kirchenhoheit und des Kirchenregiments gebührt nach dem Hamburger Vergleiche von 1701 jedem der beiden Landesherrn in seinem Lande allein.[1])

II. Auch gegenüber den Religionsgesellschaften außerhalb der Landeskirche üben die Landesherrn das Recht des Kirchenhoheit. Da aber eine Erweiterung dieser Verhältnisse einen Eingriff in die Alleinberechtigung der Landeskirche darstellt, haben bei derartigen Erlassen stets die ängstlich um ihre Zuständigkeit besorgten Landstände mitgewirkt. Die Erlasse werden meist als Verordnungen bezeichnet, wobei zu bemerken ist, daß der gegenwärtig maßgebende Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen in Mecklenburg keine Bedeutung hat.

1. Den Reformierten und Katholiken ist zwar durch die Verordnung von 1903 die öffentliche Religionsübung zugestanden, es bleibt aber dem Ermessen der Regierung überlassen, welche Konsequenzen sie aus diesem Zugeständnis ziehen will. Wie die Zahl der katholischen so ist auch die Zahl der reformierten Gemeinden in beiden Ländern gering. In M.-Schwerin besteht eine reformierte Gemeinde in Bützow, in M.-Strelitz je eine reformierte Gemeinde in Neustrelitz und Neubrandenburg.

2. Andere Religionsgesellschaften außer den genannten zählen in beiden Ländern nur wenige Mitglieder. Es ist ihnen, wenn sie überhaupt zugelassen sind, nur devotio domestica ohne Zuziehung eines Geistlichen auf Grund widerruflicher landesherrlicher Konzessionen gewährt. Der ruhige Charakter der mecklenburgischen Bevölkerung ist der Sektenbildung überhaupt nicht zugetan. Als im Jahre 1831 Wiedertäufer in M.-Schwerin sich zeigten, verfügte die Regierung durch Verordnung vom 6. Juni 1831, „solche ohne Ansehen der Person sofort arretieren zu lassen und davon ungesäumt an Unsere hiesige Justizkanzlei, als die mit Untersuchung des eingerissenen Sektenwesens beauftragte Behörde, Anzeige zu machen“.[2])

3. Die Juden, welche bis zur Freizügigkeitsgesetzgebung des Norddeutschen Bundes (1. Nov. 1867) in M.-Schwerin und M.-Strelitz nur als Schutzjuden, in den Städten Rostock und Wismar aber gar nicht geduldet wurden, sind in bezug auf die Religionsausübung ebenfalls ausschließlich auf die ihnen von den Landesherrn widerruflich eingeräumten Befugnisse beschränkt. Für M.-Schwerin sind hier maßgebend: Landesherrliches Statut vom 14 Mai 1839, modifiziert durch Verordnung vom 24. Mai 1853 und vom 27. Dez. 1875; außerdem die Synagogenordnung

1) Büsing, a. a. O., S. 64f., 40f. 2) AKR. (1902), Bd. 82, S. 372.

vom 29. April 1843 und Verordnung betr. die Gemeindeverhältnisse und Zivilstandsregister der Juden vom 26. März 1873. Die Rechtsverhältnisse der Juden in M.-Strelitz sind geregelt durch: Verordnung vom 18. Jan. 1868, betr. die rechtlichen Verhältnisse der Juden.

III. Im J. 1902 betrug die Zahl der Katholiken in M.-Schwerin 5075, in M.-Strelitz 675.[1]) Nach der Zählung vom 1. Dez. 1910 gehören in M.-Schwerin bei einer Gesamtbevölkerung von 639958 Einwohnern 615511 zur evangelisch-lutherischen, 21043 zur katholischen Kirche; außerdem werden gezählt 1289 andere Christen, 1413 Juden, 8 Nichtchristen, 691 anderen Bekenntnisses, 3 ohne Bekenntnis. Nach derselben Zählung von 1910 gehören in M.-Strelitz bei einer Gesamtbevölkerung von 106442 Einwohnern: 101513 zur evangelisch-lutherischen, 4255 zur katholischen Kirche; außerdem werden gezählt 352 andere Christen, 254 Juden, 2 Nichtchristen, 66 anderen Bekenntnisses.[2]) Es ist hierbei aber zu bemerken, daß ein Teil dieser Katholiken sog. Sachsengänger sind, welche seit Entwicklung der Zucker- und anderer Industrie in Mecklenburg Arbeit finden, aber zum größeren Teile dortselbst nicht seßhaft werden.[3])

Zehntes Kapitel. **Das Herzogtum Anhalt.**[4])

A. Das Staatsgebiet. Bischöfliche Jurisdiktion in früherer Zeit. Einführung der Reformation. Verdrängung der lutherischen durch die reformierte Konfession. Katholische Missionstationen in Dessau, Cöthen und Zerbst. Errichtung der Pfarreien Cöthen, Dessau, Bernburg und Zerbst. Zirkumskription der Pfarreien. Ernennung eines Dechanten für ganz Anhalt.

I. Die anhaltischen Länder sind 318 Jahre geteilt gewesen. Unter Fürst Joachim Ernst (1570—1603) waren sie in einer Hand, aber bereits 1606 wiederum geteilt. Es entstanden fünf selbständige Fürstentümer: Anhalt-Dessau, A.-Bernburg, A.-Cöthen, A.-Zerbst, A.-Harzgerode, welche aber in einer Gesamtregierung verblieben, die nicht bloß eine Erbverbrüderung der Fürsten war: die Landstände versammelten sich zu gemeinschaftlichen Landtagen, Landrechnungstagen, Konventen; der jeweilige Senior des Hauses war ihr „Oberdirektor", sie hatten einen gemeinschaftlichen „Unterdirektor" aus dem Adel, einen „engeren Ausschuß" und verschiedene ständische Beamte. Die Gesetze der einzelnen Fürstentümer waren jedoch nicht in alleweg dieselben.

Die Linie Harzgerode starb 1709 aus, die Linie Zerbst war 1793 im Mannesstamme erloschen, und es wurden ihre Besitzungen unter die übrigen drei Fürsten geteilt. Im J. 1847 erlosch die Linie Cöthen und kam die Erbschaft an Dessau; 1863 erlosch auch Bernburg im Mannesstamme und Dessau blieb als alleiniger Erbe übrig. Herzog Leopold Friedrich von Anhalt-Dessau nahm nach einer Verordnung vom 11. Sept. 1863 den Titel „Herzog von Anhalt" an, und seit dieser Zeit existiert nur ein „Herzogtum Anhalt".

Die Linie Bernburg erhielt am 18. Aug. 1806 vom Kaiser Franz den Herzogstitel. Sämtliche drei Fürsten traten am 18. April 1807, zu Warschau zum Rheinbund und am 30. April

---

1) So nach dem angeführten Elenchus cleri Miss. Sept. ac. (1902).

2) Krose, Kirchl. Hb. (1913), Bd. IV, S. 147.

3) Vgl. im einzelnen über die vorstehende Darstellung noch Freisen, Pfarrzwang, S. 185 ff. und die dort verzeichnete Literatur; Kleffner-Woker, BV. II, S. 112 ff. Als eine weitere Singularität des Mecklenburger Landes mag noch erwähnt werden, daß beide Länder sich in ihren Militärkonventionen vom 19. bzw. 23. Dez. 1872 die volle Selbständigkeit hinsichtlich der Militärseelsorge vorbehalten haben; Freisen, Das Militärkirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches (1913), S. 285 ff.

4) Die folgende Abhandlung ist eine abgekürzte Wiedergabe von: Freisen, Staat u. kath. Kirche II, S. 1 ff. und von: Freisen, Der Apost. Stuhl und die Regelung der kath. Kirchenverhältnisse in den kleineren deutschen Bundesstaaten seit Anfang des 19. Jh. (AKR. [1906], Bd. 86, S. 58 ff.). In ersterer Arbeit sind auch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen abgedruckt wie auch die bisherige Literatur vermerkt ist, auf die ich hier verweise. Vgl. außerdem Freisen, Pfarrzwang, S. 84 ff.

1807 nahmen auch Dessau und Cöthen den Herzogstitel an. In den Freiheitskriegen hielten die drei Fürsten zuerst zu den Alliierten, dann zu Napoleon, nach der Schlacht bei Leipzig erklärte sich ganz Anhalt für die Alliierten, 1815 traten die drei Herzöge dem Deutschen Bunde bei.

II. Die anhaltischen Staaten gehörten in früherer katholischer Zeit kirchenrechtlich zu verschiedenen Diözesen, nämlich teils zu Meißen, Brandenburg und Merseburg. Mit der Reformation, deren Einführung in diesen Ländern bereits 1521 begann und in den nächsten 10 Jahren nahezu vollendet war, fielen auch die genannten Bistümer.

III. Das ursprünglich eingeführte Luthertum wurde mit Gewalt 1596 unter dem Fürsten Johann Georg I. von A.-Dessau († 1618) durch die reformierte Konfession verdrängt. Zwar kehrte Fürst Friedrich August von Zerbst, dessen Mannesstamm 1793 erlosch, mit dem größten Teile seiner Untertanen zum Luthertum zurück, aber gleichwohl ist das reformierte Bekenntnis in den anhaltischen Staaten bis auf den heutigen Tag das herrschende geblieben. Seit 1820 ist in A.-Bernburg, seit 1827 in A.-Dessau, seit 1880 in A.-Cöthen die Union eingeführt und seitdem die evangelisch-unierte Kirche Landeskirche des Herzogtums Anhalt.

IV. Der Abfall zur neuen Lehre war auch hier ein allgemeiner. Die wenigen treugebliebenen oder später eingewanderten Katholiken waren, da sie sich auf das Normaljahr 1624 nicht berufen konnten, in kirchlicher Beziehung ohne jede staatsrechtliche Anerkennung. Sie unterstanden von da ab unmittelbar dem Apostolischen Stuhle bzw. der 1622 errichteten Congregatio de Propaganda Fide, aber beide Behörden haben fast 200 Jahre lang den dortigen Katholiken kein Interesse zugewandt.

1. Erst gegen den Anfang des 18. Jh., seit 1719, sorgten die Franziskaner der sächsischen Ordensprovinz für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der dortigen Katholiken durch Errichtung einer Missionsstation in Dessau, welche die Genehmigung des Fürsten Leopold (des alten Dessauer, † 1747) fand und von demselben in jeder Weise begünstigt wurde. Seit 1816 versahen dieselben Franziskaner auch die neue Missionsstation in Cöthen. Dieselbe war unter Genehmigung des Herzogs errichtet, welcher zu diesem Zwecke nicht nur ein Lokal seines Schlosses zur Verfügung stellte, sondern auch jährlich 25 Tlr. aus der Cöthenschen Kammer zahlen ließ. Eine dritte Franziskaner-Missionsstation bestand seit 1773 in Zerbst; ein herzogliches Edikt vom 1. Juni 1773 bewilligte dem Franziskanerpater einen Ort zur Abhaltung des Gottesdienstes, freies Quartier nebst Brennholz und Licht und außerdem jährlich 100 Tlr. aus der Fürstlichen Kammer. In Bernburg war keine Missionsstation. Die wenigen Katholiken dortselbst wurden zuerst von der Pfarrei Aschersleben aus besorgt, seit 1848 hielten die Geistlichen der Pfarrei Cöthen den periodischen Gottesdienst.

Die Anzahl der Katholiken in den erwähnten Missionsstationen war nur eine geringe, die ihnen zugestandenen Rechte hatten bei dem damaligen absoluten Regiment nur problematischen Wert, die rechtliche Anerkennung der Katholiken datiert erst von dem am 18. April 1807 erfolgten Beitritt der drei Landesherren zum Rheinbund. Gleich am 19. April 1807 gestattete ein Fürstliches Dekret den Katholiken in der Stadt Dessau die Ausübung des öffentlichen Religionskultus und bestätigte die schon 1787 gewährte Vornahme pfarramtlicher Funktionen wie Taufen und Trauungen durch den dortigen katholischen Geistlichen.

2. Der weitere Ausbau des katholischen Kirchenrechts erfolgte jedoch erst später. Anlaß dazu gab insbesondere für Cöthen die am 24. Okt. 1825 zu Paris erfolgte Rückkehr zur katholischen Kirche seitens des Herzogs Ferdinand von Cöthen und seiner Gemahlin Julie, Gräfin von Brandenburg, einer unehelichen Tochter des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen und der Gräfin von Dönhoff.

Diese Konversion hatte zunächst die Folge, daß an Stelle der bisherigen Missionsstation in Cöthen eine katholische Gemeinde dortselbst errichtet wurde, zu deren Verwaltung der Herzog den Jesuitenpater Beckx aus Hildesheim berief. Die neue Gemeinde wurde in fürstlicher Weise vom Herzog und später von der Herzoginwitwe Julie dotiert.

Papst Leo XII. erhob die neue Stiftung durch Urkunde vom 17. Mai 1826 zur Pfarrei, welcher die Katholiken im gesamten Lande Cöthen zugewiesen wurden, unterstellte dieselbe unmittelbar dem Päpstlichen Stuhle und ernannte als Vertreter in dieser Beziehung den Apostolischen Vikar in Sachsen, J. B. Mauermann. Auf Bitten des Herzogs Ferdinand wurde jedoch am 22. April 1827 dem Nuntius in München diese Stellvertretung übertragen, und da die Katholiken in den anhaltischen Ländern sich vermehrten, erklärte Papst Gregor XIV. am 3. Aug. 1834 die Katholiken in den gesamten drei Herzogtümern dem Nuntius von München unterworfen. So berichtet das am 17. März 1868 erlassene päpstliche Breve, durch welches Bischof Martin von

Paderborn zum Administrator des Apostolischen Vikariates Anhalt ernannt wurde. Die erwähnte Pfarrerrichtungsurkunde ist jedoch bis heute nicht aufgefunden worden, gleichwohl ist die Gemeinde in Cöthen von da ab, sowohl von seiten der Kirchen- wie Staatsbehörden, als Pfarrei betrachtet worden.

3. In anderer Weise erfolgte die Errichtung der Pfarrei Dessau. Nachdem der Franziskanerpater Menkens, welcher lange Jahre segensreich die Dessauer Mission versehen hatte, am 23. Jan. 1823 gestorben war, übertrug der Herzog auf Verlangen der Gemeinde dem böhmischen Priester Erasmus Tusch 1824 die Verwaltung der Stelle. Unter ihm wurde die bisherige Missionsstation staatlicherseits zur Pfarrei erhoben. Der Antrag ging von den beiden Stationen Dessau und Zerbst aus, die Errichtungsurkunde vom 2. Juni 1830 ist ausgefertigt vom Herzoglich Anhaltischen Konsistorium. Der bisherige reformierte Pfarrzwang wurde aufgehoben und Pfarrer Tusch zur pfarramtlichen Verpflichtung vor das reformierte Konsistorium geladen. Tusch ließ sich 1834 pensionieren und starb Oktober desselben Jahres. Sein Nachfolger wurde 1835, nachdem die Stelle fast zwei Jahre vakant gewesen, der im Collegium Germanicum zu Rom gebildete Priester Küstner aus der Diözese Hildesheim. Eine kirchliche Erektionsurkunde für die Pfarrei Dessau ist niemals ausgefertigt worden. Die Rechtsgültigkeit der Stiftung ergibt sich hier wie bei der Pfarrei Cöthen aus der stillschweigenden Zustimmung der kirchlichen Obern. Die Pfarreien Cöthen und Dessau waren lange Zeit die einzigen vom Staate anerkannten katholischen Pfarreien.

4. Wie schon angegeben, wurde in Bernburg zuerst seitens der Pfarrei Aschersleben, dann seit 1848 seitens der Pfarrei Cöthen periodischer Gottesdienst gehalten. Da auf diese Weise für die seelsorglichen Bedürfnisse der Bernburger Katholiken nicht in enstprechender Weise gesorgt war, errichtete der Münchener Nuntius vermittels Urkunde vom 2. Juli 1859 unter Genehmigung der Congregatio de Prop. Fide in Bernburg eine nova missio sive paroecia mit stabilem Geistlichen.

Diese Neuerrichtung teilte der Nuntius dem Bischof von Paderborn am 7. Mai 1859 mit und bat ihn um Überlassung eines Geistlichen. Die Bernburger Regierung überwies zu widerruflichem Gebrauch die Kapelle auf dem protestantischen Kirchhof, die Cöthener katholische Kirchenkasse verpflichtete sich, zum Unterhalt des Geistlichen einen jährlichen Zuschuß von 400 Tlr. zu zahlen, während der Staat eine Unterstützung von jährlich 120 Tlr. hergab. Die Anstellung eines eigenen Geistlichen verzögerte sich jedoch bis zum Jahre 1862.

Trotz dieses Entgegenkommens anerkannte die Regierung die Stiftung nicht als Pfarrei: Unter dem ersten Pfarrer Knievel wurde ein Haus als Pfarrwohnung und ein Grundstück zum Kirchenbau gekauft. Die neue Kirche erhielt ihre Einweihung am 22. Okt. 1865. Der Kauf dieser Realitäten geschah auf den Namen des damaligen Pfarrers Knievel, und es wurden dieselben, da die Regierung eine Eintragung auf den Namen der Pfarrei Coethen untersagte, auch auf dessen Namen im Grundbuch eingetragen. Dieser Rechtszustand blieb bis zur Zeit, wo der Paderborner Bischof Martin die Administration des Anhaltischen Vikariates erhielt.

5. Zerbst war, wie ebenfalls schon bemerkt wurde, seit 1783 Missionsstation der Franziskaner. Der letzte Missionar war P. Albermann, dem das Herzogliche Konsistorium 1814 wegen seines unsittlichen Lebens die weitere Ausübung der Seelsorge untersagte. Die Mission ging dann ein, die Pfarrer von Dessau unterhielten von da ab periodischen Gottesdienst in Zerbst, welches als Filiale der Dessauer Pfarrei betrachtet wurde. Erst 1858 erhielt Zerbst wiederum einen eigenen Geistlichen aus der Diözese Hildesheim, der zuleich den wenigen Kindern auch den Schulunterricht zu erteilen hatte.

Auch in Zerbst errichtete der Münchner Nuntius unter Genehmigung der Propaganda vermittels Urkunde von ebenfalls dem 2. Juli 1859 eine neue Pfarrei, welche jedoch bis auf weitere Verordnung des Nuntius unter Abhängigkeit von der Pfarrei Dessau durch einen in Zerbst residierenden Vikar verwaltet werden sollte. Die materiellen Mittel zur Unterhaltung der Stelle besorgte die Propaganda. Da der bisherige Zerbster Schulvikar Sante im Mai 1864 vom Nuntius in seine Heimatsdiözese Hildesheim entlassen war, bat der Pfarrer Küstner von Dessau im Auftrage des Nuntius den Bischof von Paderborn um einen geeigneten Priester für die Stelle. Als solcher wurde am 6. Juni d. J. der bisherige Kaplan in Wehrden, Hermann Kleinschmidt, vom Bischof beurlaubt, und es trat derselbe am 17. Juni d. J. sein neues Amt an, welches von da ab stets von Geistlichen der Diözese Paderborn verwaltet wurde.

6. In einer dritten Urkunde von ebenfalls dem 2. Juli 1859 verfügte der Nuntius eine genaue Sprengeleinteilung (Zirkumskription) der vier Pfarreien und die Hinterlegung dieser Urkunde in dem Archiv einer jeden dieser Pfarreien.

7. Um die Verwaltung zu erleichtern, wurde am 17. Juni 1862 der Pfarrer Küstner von Dessau zum Decanus Anhaltinarum Missionum ernannt. In dem Ernennungsschreiben, welches auch die anhaltischen Geistlichen mitgeteilt erhielten, wies der Nuntius die letzteren an, sich in allen wichtigen Angelegenheiten an den nunmehrigen Dechanten zu wenden, zugleich billigte er demselben jährlich 250 Tlr. aus der Cöthener Kirchenkasse zu. In einem späteren Schreiben vom 17. Sept. 1862 verfügte der Nuntius, daß das Kirchengut der Pfarrei Cöthen für ganz Anhalt verwendbar sei.

B. Nichtanerkennung der getroffenen Einrichtungen seitens der Herzogl. Regierung. Ernennung des Paderborner Bischofs Martin zum Apostolischen Vikar Anhalts. Rechtliche Stellung des Apostolischen Vikars. Weiterübertragung des Apostolischen Vikariates an die Nachfolger des Bischofs Martin.

I. Die katholische Kirche betrachtet die äußere Gestaltung der kirchlichen Einrichtungen, insbesondere die Abgrenzung der Bistümer und die Unterweisung der dort wohnenden Katholiken unter die Jurisdiktion eines Bischofs oder Päpstlichen Delegaten, als eine rein kirchliche, der Mitwirkung der betreffenden Staatsregierungen entzogene Angelegenheit.

Es ist jedoch, wie bereits oben dargelegt wurde, der katholischen Kirche in der Neuzeit bei keinem der deutschen Bundesstaaten, und sei es auch dem kleinsten, möglich gewesen, diesem Prinzip Geltung zu verschaffen. Alle deutschen Bundesstaaten sehen in derartigen Einrichtungen eine Angelegenheit, welche nicht minder die staatlichen Interessen in hohem Maße berührt und daher der einseitigen Regelung der Kirche nicht überlassen werden kann, sondern der Mitwirkung der Staatsgewalt bedarf.

Während nun der Apostolische Stuhl von den größeren Bundesstaaten veranlaßt wurde, das erwähnte Prinzip durch den Abschluß von Konkordaten bzw. Zirkumskriptionsbullen zu durchbrechen, hat er in bezug auf die kleineren Staaten dasselbe mehrfach einseitig zur Geltung zu bringen versucht, was dann die verschiedensten Komplikationen zur Folge hatte.[1])

Letzteres war auch in den anhaltischen Ländern der Fall. Die vorher erwähnte Übertragung der kirchlichen Jurisdiktion über das gesamte Cöthener Land an den Apostolischen Vikar in Sachsen (1826) und dann an den Nuntius in München (1827), sowie die Überweisung der Katholiken in den gesamten anhaltischen Ländern an denselben Münchener Nuntius (1834) war durch einseitigen Akt des Apostolischen Stuhles erfolgt. Auch der Päpstliche Nuntius handelte nach dem angegebenen Prinzip: So erhob er, ohne sich mit der Herzoglichen Regierung ins Einvernehmen zu setzen, mittels Urkunde von je dem 2. Juli 1859 die bisherigen Missionsstationen Bernburg und Zerbst zu Pfarreien, verfügte unter demselben Datum eine genaue Zirkumskription der vier Pfarreien, ernannte am 17. Juni 1862 den Pfarrer Küstner zum Decanus Anhaltinarum Missionum und verfügte am 17. Sept. 1862 in der gleichen einseitigen Weise über das Cöthener Kirchenvermögen.

Die Herzogliche Regierung vertrat demgegenüber ebenfalls ihren selbständigen Standpunkt: Die einseitige Unterweisung aller Katholiken der anhaltischen Länder unter den Nuntius von München durch Gregor XIV. 1834 hat sie niemals formell anerkannt, obwohl sie tatsächlich mit dem Nuntius in Verkehr trat. Der Herzog von Dessau beantwortete die päpstliche Verfügung mit der noch heute praktischen Verordnung vom 4. Juli 1835, in welcher die Rechte des Staates gegenüber den Katholiken im einzelnen festgesetzt wurden. Da nur für die beiden Pfarreien Cöthen und Dessau staatliche Gutheißung vorlag, anerkannte die Regierung auch nur diese Pfarreien, während diese Anerkennung für die einseitig vom Nuntius 1859 errichteten Pfarreien Bernburg und Zerbst versagt blieb; Bernburg wurde regierungsseitig als Filiale von Cöthen, Zerbst als Filiale von Dessau behandelt. Ebensowenig wurde die einseitig vom Nuntius 1859 vorgenommene Zirkumskription der vier Pfarreien anerkannt; die den Pfarreien Cöthen und Dessau zugestandenen Pfarrrechte galten nur im Bezirk derselben; sollten in einem anderen Orte pfarramtliche Funktionen vorgenommen werden, so kam der protestantische Pfarrzwang zur Geltung, gemäß welchem dem protestantischen Pfarrer die Stolgebühr zu zahlen und behufs Eintragung in die protestantischen Kirchenbücher die erforderliche Anzeige der vorgenommenen Actus ministeriales zu machen war.

Anlangend die Ernennung des Pfarrers Küstner zum Dechant der anhaltischen Missionen verbot die Herzogliche Regierung den Staatsbehörden, ihm diesen Titel beizulegen und mit ihm als Dechant in Verbindung zu treten. Schrieb Küstner in einer nicht speziell die Pfarrei Dessau betreffenden Angelegenheit an die Staatsbehörden, so erhielt er entweder gar keine Antwort oder die, daß die Angelegenheit nicht zu seiner Kompetenz gehöre. Was endlich die vom Nuntius beliebte Verordnung über das Cöthener Kirchenvermögen für alle Katholiken Anhalts betrifft, so hat die Regierung eine derartige Praxis erst 1891 nach mehrfachen Verhandlungen mit der Paderborner Kirchenbehörde anerkannt.

1) Vgl. oben S. 27.

II. Die anhaltischen Länder unterstanden, wie schon angegeben, nach Einführung der Reformation und der durch sie herbeigeführten Zerstörung der früheren dortigen Bistümer unmittelbar dem Apost. Stuhle bzw. der 1622 errichteten Congregatio de Propaganda Fide. Beide Kirchenbehörden haben beinahe 200 Jahre den dortigen Katholiken kein Interesse zugewandt. Auch zur Zeit des Bestehens der Missionsstationen war dieses Interesse ein geringes; nur selten erhielten die Missionsstationen von Rom aus Unterstützung, selbst um die rechtmäßige Ausübung der erforderlichen Jurisdiktion kümmerte man sich nicht.

Die Franziskaner, als zur sächsischen Ordensprovinz gehörend, empfingen ihre Instruktionen vom Bischof von Hildesheim, seit 1811 von dem säkularisierten, vormaligen Benediktinerprior Karl van Ess, den der Hildesheimer Bischof zum bischöflichen Kommissarius für die katholischen Kirchen im Gebiete von Magdeburg, Halberstadt und Helmstädt ernannt hatte. Der böhmische Priester Tusch fungierte längere Jahre in Dessau ohne irgendwelche bischöfliche Beauftragung. Der vom Herzog Ferdinand aus der Stadt Hildesheim berufene Jesuitenpater Beckx empfing ebenfalls seinen ersten Auftrag vom Hildesheimer Bischof.

Erst kurz nach der Konversion des Herzogs Ferdinand und seiner Gemahlin trat hier ein Wandel ein. Nachdem die Administration der Katholiken im Herzogtum Cöthen durch den Apostolischen Vikar in Sachsen kaum ein Jahr gedauert hatte, ging dieselbe kraft päpstlicher Beauftragung auf den Münchener Nuntius über, der in den ersten Jahren wenig Arbeit fand. Anders wurde es, nachdem 1834 die gesamten anhaltischen Länder demselben unterstellt wurden. Von dieser Zeit an sorgte der Nuntius wenigstens für fortwährende Besetzung der errichteten Stellen. Mißlich war dabei nur, daß die Geistlichen aus den verschiedensten Diözesen erbeten werden mußten. Schließlich gab die Diözese Paderborn, welch damals Überfluß hatte, die Geistlichen allein her.

Sonstige nennenswerte Vorkehrungen, außer den bereits bezeichneten, sind unter der Administration des Münchener Nuntius nicht getroffen worden. Das einseitige Vorgehen desselben, seine außerdeutsche Nationalität und manche Unregelmäßigkeiten in der kirchlichen Vermögensverwaltung machten nicht nur bei der Herzoglichen Regierung, sondern auch bei den Katholiken den Wunsch rege, es möchte die Administration einem benachbarten deutschen Bischof übertragen werden. Auch der Nuntius kam schließlich zu der Überzeugung, daß die katholischen Verhältnisse sich unter seiner Administration nicht in entsprechender Weise weiter entwickelten, und er trat deshalb, nachdem die anhaltischen Länder 1863 in einer Hand vereinigt waren, behufs Abtretung der Administration an einen benachbarten deutschen Bischof mit der Herzoglichen Regierung in Verhandlungen, welche jedoch durch den unmotivierten Abbruch seitens derselben resultatlos verliefen.

Neue Anregung fand diese Angelegenheit durch eine Beschwerde, welche der katholische Kirchenvorstand und die Gemeindemitglieder in Cöthen am 24. April 1864 an den Herzog richteten: der Inhalt richtete sich namentlich gegen den Nuntius als italienischen Bischof, gegen Küstner als Dechant und besonders gegen die Vermögensverwaltung; in letzterer Beziehung wurde namentlich hervorgehoben, daß seit 15 Jahren keine Wahl der Kirchenvorsteher mehr stattgefunden habe und daß das Vermögen teilweise gegen den Willen der Stifter verwendet würde.

Bevor das Ministerium, an dessen Spitze damals Dr. Sintenis stand, die Beschwerde beantwortete, wurde Pfarrer Röttscher von Cöthen seitens des Ministeriums am 10. Mai d. J. zum Bericht aufgefordert, und es erhielten dann nach Eingang dieses Berichtes die Beschwerdeführer am 6. Juli d. J. einen umfangreichen ministeriellen Bescheid: derselbe mußte zwar die stiftungswidrige Verwendung des Kirchenvermögens als grundlos bezeichnen, obwohl 600 Tlr. für die übrigen katholischen Missionen Anhalts aus dem Cöthener Kirchenvermögen verwendet waren, billigte aber in jeder Weise den Wunsch der Beschwerdeführer, hinsichtlich der cura spiritualis unter den Hirtenstab eines deutschen Bischofs gestellt zu werden, welches Ziel von der Regierung unablässig im Auge behalten werde und zu dessen Herbeiführung sie schon früher Schritte unternommen habe.

Damit war die Angelegenheit für einige Jahre wiederum begraben. Die Herzogliche Regierung suchte dadurch einen Druck auf die Nuntiatur zu üben, daß sie jeden Antrag auf Regelung der katholischen Verhältnisse, welcher seitens der Pfarrer gestellt wurde, mit dem Hinweis ablehnte, nicht eher dazu ihre Hand bieten zu können, als bis die Administration der Katholiken vom Nuntius an einen deutschen Bischof übertragen würde.

III. Zufolge dieses Verhaltens der Regierung wandte sich der Nuntius am 23. Febr. 1867 an den Paderborner Bischof Dr. Martin, aus dessen Diözese bisher die Geistlichen für Anhalt hergegeben wurden, um Aufschluß darüber, wie man die katholischen Verhältnisse am besten weiter fördern könne, die Congregatio de Prop. Fide habe sich dahin ausgesprochen, daß die Übertragung der anhaltischen Missionen an einen benachbarten deutschen Bischof sub dependentia ejusdem S. Congregationis das beste Auskunftsmittel sei und der Papst habe diese Resolution approbiert. Die

Antwort des Bischofs vom 2. April 1867 ging dahin, daß er die Ansicht der Propaganda teile, und er, wenn man ihn für geeignet halte, bereit zur Übernahme dieses Amtes sei.

Die weitere Abwicklung der Angelegenheit erledigte sich in schnellster Weise: der Nuntius trat in Verhandlungen mit dem Anhaltischen Ministerium und konnte dem Paderborner Bischof am 21. Mai 1867 mitteilen, daß dem Anhaltischen Ministerium auf dessen Anfrage, ob mit der Übertragung der Administration auf Bischof Martin eine Einverleibung der anhaltischen Katholiken in die Diözese Paderborn verbunden sei oder ob der Bischof den Sprengel nur als Missionsgebiet in derselben Weise wie bisher erhalte, der Bescheid gegeben sei, letzteres sei die Absicht und entspreche auch den Wünschen des katholisch gewordenen Fürsten Ferdinand, der die Katholiken unmittelbar unter die Jurisdiktion des Apost. Stuhles gestellt wissen wollte; bevor das Ministerium eine definitive Antwort gebe, wolle es sich zuvörderst mit der Preußischen Regierung ins Einvernehmen setzen.

Es folgten denn Verhandlungen zwischen dem Oberpräsidenten von Westfalen und der Herzoglichen Regierung, zwischen dem genannten Oberpräsidenten und dem Bischof von Paderborn, zwischen dem Nuntius und dem Bischof. Nachdem die Herzogliche Staatsregierung am 4. Dez. 1867 die Genehmigung zur Übertragung der Administration der Katholiken Anhalts dem Nuntius mitgeteilt hatte, erging am 17. März 1868 das diese Übertragung aussprechende päpstliche Breve: dasselbe ernennt den Paderborner Bischof Martin zum Administrator Apostolicus Anhaltinarum Missionum sub omnimoda tamen dependentia a dicta Congregatione Fidei Propagandae praeposita.

Der Bischof machte nunmehr von dem Empfang des Breve bei den offiziellen Stellen Mitteilung, so bei dem Herzog, dem Staatsminister und dem „Dechanten" Küstner. Den Pfarrern und Gemeinden Anhalts wurde die Mitteilung in Form eines von den Kanzeln zu verlesenden Hirtenbriefes gemacht.

In dem Anschreiben an den Staatsminister am 25. Mai 1868 hatte der Bischof die Bemerkung eingeflochten, daß er von der Voraussetzueg ausgehe, es würde ihm bei Ausübung seiner neuen Pflichten dieselbe Freiheit eingeräumt, welche er nach preußischen Gesetzen in der Verwaltung seiner Diözese genieße. Der Minister antwortete darauf jedoch am 17. Okt. d. J. in diplomatischer Weise, daß die Übertragung des Apost. Vikariates Anhalts an den Bischof in den bestehenden Rechtsverhältnissen der anhaltischen katholischen Kirchen, sowie sie in den zwischen der Herzoglichen Staatsregierung und den seitherigen Vertretern des Heiligen Stuhles getroffenen Festsetzungen zur Anerkennung gelangt seien, eine Änderung nicht involviere.

Auf die Nachfrage über diese Festsetzungen bei dem Nuntius und dem Pfarrer Küstner erhielt der Bischof von ersterem gar keine Antwort und von letzterem am 20. Nov. 1868 die, daß keine derartigen Festsetzungen gemacht seien, es könnten darunter nur die gewöhnlichen Korrespondenzen zwischen dem Nuntius und dem Herzog bzw. dessen Ministern verstanden seien, je nachdem besondere Begebnisse wie Anstellung der Geistlichen, Errichtung neuer Stellen, entstandene Disharmonien zwischen den geistlichen und den herzoglichen Behörden usw. solche nötig gemacht hätten.

IV. Das Apostolische Vikariat Anhalt blieb somit als Missionsland auch ferner der Congregatio de Propag. Fide in höchster Instanz unterstellt. Zum näheren Verständnis seiner Amtsbefugnisse und seines Fortbestehens sind daher die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Missionsgebiete, insbesondere die über die dort anzustellenden Apostolischen Vikare, zur Grundlage zu nehmen.[1])

1. Was des näheren den neuen Apostolischen Vikar betrifft, so hat Bischof Martin das ihm übertragene Amt eines Apostolischen Vikars von Anhalt innegehabt bis zu seinem am 16. Juli 1879 erfolgten Tode, eine Unterbrechung trat auch nicht ein durch die am 5. Jan. 1875 vom Kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin ausgesprochene Absetzung des Bischofs. Die Herzogliche Regierung hat in korrekter Weise diesem gerichtlichten Erkenntnisse für das Herzogtum Anhalt die Geltung versagt. Es ergibt sich das aus einer Zuschrift des Staatsministeriums vom 15. Juli 1876 an Pfarrer Küstner, welcher am 12. Juli d. J. die Anfrage gestellt hatte, ob man ihm nicht die Administration des Vikariates übertragen wolle. Die ministerielle Zuschrift sprach sich dahin aus, daß es der Staatsregierung unter den obwaltenden Umständen nur angenehm sein könne, wenn die Ausübung der dem Bischof Martin übertragenen apostolischen Vikariatsbefugnisse einem der anhaltischen Geistlichen übertragen werde, daß dies aber im Wege der Subdelegation seitens des Herrn p. Martin selbst geschehe, könne der Staatsregierung, da der letztere derzeit in unbekannter Abwesenheit und außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches lebe, außerdem auch das päpstliche Breve nichts über eine etwa beigelegte facultas substituendi enthalte, nicht erwünscht sein. Wenn aber der Papst[2]) sich be-

1) Freisen, Staat u. kath. Kirche I, S. 17 ff. und oben S. 36 ff.

2) Die Erlasse der Propaganda werden meistens namens des Papstes ausgefertigt und vom Kardinalpräfekten der Kongregation unterschrieben.

wogen finden sollte, unter Zurücknahme des dem Bischof Martin erteilten Auftrages die Befugnisse einem anhaltischen Geistlichen zu übertragen, so würde dieser Ausweg der Staatsregierung ganz unbedenklich erscheinen und in jeder Hinsicht willkommen sein. Es bleibe Küstner anheimgestellt, in diesem Sinne die geeigneten Schritte unternehmen zu wollen.

Zu einer derartigen päpstlichen Verfügung ist es nie gekommen. Die Angelegenheit fand in der Weise ihre Erledigung, daß der exilierte Bischof unter der Hand, ohne mit der Regierung ins Benehmen zu treten, den Pfarrer Küstner mit der Administratio in temporalibus (Rechnungsrevisionen usw.) beauftragte, während er selbst sein Amt als Apostolischer Vikar bis zu seinem Tode weiterführte.

2. Mit dem Tode des Bischofs Martin am 5. Jan. 1879 war das Amt des Apostolischen Vikars erloschen und fiel die Jurisdiktion über die anhaltischen Katholiken nach den Grundsätzen über Mandat wieder an den Apost. Stuhl bzw. die Propaganda. An das Domkapitel bzw. den Kapitelsvikar konnte dieselbe nach den Mandatsgrundsätzen nicht übergehen, denn sie war dem Bischof nur persönlich übertragen worden. Auch das ist in korrekter Weise vom Herzoglichen Staatsministerium in einer Zuschrift an Pfarrer Küstner vom 20. Okt. 1879 ausgesprochen. Die Verwaltung wurde vielmehr von der Propaganda ad tempus wieder dem Nuntius in München übetragen.

3. Als Domher Drobe am 23. März 1881 nach staatlichem Dispens von der Erfüllung der Erfordernisse des Gesetzes vom 20. Mai 1874 zum Kapitularvikar ernannt war, besorgte der Münchener Nuntius die Verwaltung durch teilweise Subdelegation des genannten Kapitularvikars. So nach einer an den letzeren seitens des Nuntius gerichteten Zuschrift vom 12. April 1881.

Am 25. Juni 1882 erfolgte die Konsekration des Kapitularvikars Drobe zum Bischof von Paderborn. Das ihn zum Administrator des Apostolischen Vikariates Anhalt ernennende päpstliche Breve ist datiert vom 23. Juni 1882 und der expedierende Kardinal sandte dem Bischof zugleich opportunas facultates pro eodem vicariatu. Der Bischof machte von der päpstlichen Ernennung dem Staatsmnister am 24. Juli d. J. Mitteilung, und letzterer teilte dem Bischof, nachdem er vorher von ihm eine Abschrift des Breve erbeten und auch erhalten hatte, am 21. Sept. d. J. mit, daß er vom Herzog ermächtigt sei, zu Sr. Hochwürden in diejenigen amtlichen Beziehungen zu treten, welche zwischen der Herzoglichen Staatsregierung und dem verstorbenen Bischof Martin bestanden hätten.

4. Mit dem am 7. März 1891 erfolgten Tode des Bischofs Drobe fiel das Apostolische Vikariat wieder an die Propaganda, welche den Kapitularvikar Meyer bereits am 19. April d. J. mit den für Anhalt erforderlichen Fakultäten versah, ohne ihn jedoch zum „Administrator der anhaltinischen Fürstentümer“, wie der harmlose, rechtsunkundige Herr irrtümlich an Pfarrer Boele in Cöthen schrieb, zu ernennen.

5. Die Übertragung des Vikariats an den am 25. Febr. 1892 konsekrierten Bischof Dr. Simar geschah in der Weise, daß der Kardinalstaatssekretär den Münchener Nuntius am 10. Febr. d. J. beauftragte, bei der Herzoglichen Regierung anzufragen, ob etwas im Wege stehe, dem neuen Bischofe die administratio spiritualis catholicorum des Herzogtums in derselben Weise wie seinen Vorgängern zu übertragen. Die Herzogliche Regierung ließ dann am 14. März d. J. durch den Oberpräsidenten von Westfalen beim Bischof anfragen, ob er geneigt sei, das Amt anzunehmen. Das päpstliche Breve, durch welches die Übertragung des Vikariates an Bischof Simar, welcher dem Oberpräsidenten selbstverständlich seine Geneigtheit erklärt hatte, erfolgte, erging am 29. April 1892 und wurde mittels Begleitschreibens des Nuntius vom 12. Mai d. J. dem Bischof zugleich mit den facultates ad expeditiorem hujusmodi administrationem opportunas zugesandt. Eine Abschrift des Breve erbat sich diesmal das Herzogliche Staatsministerium nicht vom Bischof sondern von der Nuntiatur. Die ministerielle Antwort, daß der Übertragung des Amts an Simar nichts entgegenstehe, erfolgte vorläufig durch Zuschrift vom 23. März und definitiv durch Zuschrift vom 25. Juni 1892.[1])

Die Wahl des Bischofs Simar zum Erzbischof von Köln am 24. Okt. 1899 und seine am 14. Dez. d. J. erfolgte Präkonisation hatte auf die Weiterführung des Vikariates durch denselben deshalb keinen Einfluß, weil ein päpstliches Schreiben den neuen Erzbischof beauftragte, seine bisherigen Ämter in Paderborn bis zur definitiven Übersiedelung nach Köln weiterzuführen. Mit dieser Übersiedelung am 15. Febr. 1900 war das Vikariat wieder vakant, die Inthronisation Simars in Köln hatte statt am 20. Febr. d. J.

6. Die Neuübertragung an den am 15. Aug. 1900 zu Paderborn inthronisierten Bischof Schneider wie an den am 19. März 1910 dortselbst inthronisierten Bischof Schulte hat, wie ich durch mündliche Besprechung erfahre, in der Weise stattgefunden, daß mit den anderen das Bistum Paderborn betreffenden päpstlichen Urkunden auch zugleich die das Apostolische Vikariat betreffenden übersandt worden sind.

---

1) Ein Briefwechsel zwischen dem Nuntius und dem Bischof Simar entstand dadurch, daß letzterer bereits in seinem ersten Hirtenbriefe vom 25. Febr. 1892 sich den Titel „Administrator des Apostolischen Vikariats Anhalt“ beigelegt hatte, ohne im Besitze des päpstlichen Ernennungsbreve zu sein.

C. Staatsrechtliche Stellung der Landeskirche und der Religionsgesellschaften. Gesetzliche Regelung der jüdischen und katholischen Verhältnisse. Herzogliche Verordnung betreffend Aufgebot und Trauung bei gemischten Ehen. Staatliche Zirkumskription der vier katholischen Pfarreien. Kirchenbücherführung. Kirchliche Vermögensverwaltung. Erhebung von Kirchensteuern. Stolgebühren. Steuerpflicht der Katholiken.

I. Anfangs unterstanden die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten aller Religionsgesellschaften den lutherischen bzw. reformierten Konsistorien der einzelnen Länder. Nachdem die Herzogtümer mit dem Aussterben der Linie Bernburg 1863 in einer Hand vereinigt waren, wurde durch landesherrliche Verordnung vom 1. März 1865 das Konsistorium zu Bernburg aufgehoben und weiter bestimmt, daß alle Angelegenheiten desselben auf das Konsistorium in Dessau übergehen sollten mit Ausnahme der Oberaufsicht über die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Katholiken und Israeliten, welche dem Staatsministerium übertragen wurden.

Das für die gesamten anhaltischen Länder erlassene Verfassungsgesetz, nämlich die „Landschafts- und Geschäftsordnung“ vom 18. Juli bzw. 31. Aug. 1859 (in Kraft vom 1. Okt. d. J.) mit deren späteren Veränderungen in den Jahren 1871, 1872, 1873, 1874, 1876 enthält keine allgemeine Bestimmung über das Verhältnis des Staats zur evangelisch-unierten Landeskirche, sondern nur einige Einzelbestimmungen folgenden Inhalts: Kirchliche Gesetze und Veränderungen sind nur so weit gültig, als sie mit Staatsgesetzen nicht im Widerspruch stehen; Kirchensteuern können die landeskirchlichen Organe für ihre Zwecke nur nach dem Ergänzungssteuerfuße und bis zu einer Einheit beschließen; es bedarf eines Staatsgesetzes, wenn ein beschlossenes Kirchengesetz eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnet oder zur Folge hat; die Staatsbehörden können von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht nehmen, Revisionen anordnen, Mißbräuche abstellen; für eine Anzahl von Beschlüssen der kirchlichen Organe ist die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde vorbehalten; die Schule ist Staatsschule, die Kirche hat als solche keine Aufsicht über dieselbe.

II. Diese betreffs der evangelischen Landeskirche geltenden Verfassungsbestimmungen wurden allmählich auch auf die anderen Religionsgesellschaften, insbesondere auf die Katholiken ausgedehnt, ohne daß bisher eine völlige Klarheit über diesen Rechtszustand geschaffen ist.

Für die nicht zur evangelischen Landeskirche gehörenden Staatsangehörigen gilt selbstverständlich die reichsgesetzliche Bestimmung, daß ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten durch ihre Konfessionszugehörigkeit kein Eintrag geschieht. Das AG. zum BGB. vom 18. April 1899 [1]) Art. 4 bestimmt: „Eine Religionsgesellschaft oder geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verordnung erhalten.“ Über die Bildung anders bekennender Religionsgesellschaften und über deren staatliche Rechtsstellung bestehen keine besonderen Gesetze; in die inneren kirchlichen Angelegenheiten derselben sich einzumischen, hat die Herzogliche Regierung stets vermieden. Sie unterstehen als Gemeinden der staatlichen Oberaufsicht, ohne daß die Grenzen dieses Aufsichtsrechts gesetzlich näher bestimmt worden sind.

III. Einige Einzelbestimmungen hinsichtlich der Juden enthält die „Verordnung vom 8. Febr. 1886, betreffend die Beaufsichtigung der jüdischen Kultusgemeinden, insbesondere die Anstellung eines Landrabbiners“.[2])

Die jüdischen Kultusgemeinden sind berechtigt, ihre Angelegenheiten nach Maßgabe ihrer landesherrlich bestätigten Statuten selbst zu verwalten. Neue Statuten und Abänderung der bestehenden Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Die von den Gemeinden gewählten Rabbiner und Kultusbeamten bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörden (§ 1). Die Aufsicht des Staates über die jüdischen Kultusgemeinden wird von der Regierung, Abteilung des Innern, und in höherer Instanz von dem Staatsministerium ausgeübt (§. 2). Zu diesem Behufe wird der Regierung ein Landrabbiner unmittelbar unterstellt, dessen Ernennung dem Herzoge vorbehalten ist. Derselbe ist als solcher den Bestimmungen des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst unterworfen und hat nach Maßgabe der vom Ministerium ihm erteilten Dienst-

1) Ges.-Sl. (1899), Nr. 1038, S. 58 und Freisen, Staat u. k. K. II, S. 135.

2) Ges.-Sl. (1886), Nr. 714 und AKR. (1902), Bd. 82, S. 389f. (der sog. Toleranzantrag); Sanftenberg, Das Anhaltische Staats- und Verfassungsrecht (1905), S. 112 ff.

instruktionen auf Erfordern der Aufsichtsbehörde in Sachen des jüdischen Kultus sich gutachtlich zu äußern (§ 4).

Der Landrabbiner ist außer in seiner Wohnungsgemeinde zugleich in allen denjenigen Gemeinden, welche einen eigenen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde angestellten Rabbiner nicht besitzen, als der ordentliche Geistliche und Seelsorger zu betrachten und hat in dieser Eigenschaft den Religionsunterricht zu übernehmen, Schulprüfungen vorzunehmen und jeder Gemeinde zum mindestens einmal im Jahre eine Predigt zu halten. Abgesehen von diesem regelmäßigen Jahresbesuch hat er sich, sooft er wegen einer besonderen Feier oder Handlung, welche einen Rabbiner erfordert, von einer Gemeinde gewünscht wird, zu der letzteren zu verfügen (§ 5). Ohne Zustimmung des Landrabbiners dürfen auswärtige Rabbinatskandidaten oder sonstige Personen in der Synagoge weder predigen noch zeremonielle Akte verrichten, und Vorsänger, Schächter und Religonsdiener dürfen von den Gemeinden nur mit Zustimmung bzw. nach vorheriger Prüfung des Landrabbiners angestellt werden. In den Gemeinden mit staatlich bestätigten Rabbinern treten letztere in den vorstehenden Fällen an die Stelle des Landrabbiners. Der Landrabbiner erhält aus der Staatskasse außer dem Gehalte ein Reisekostenfixum und eine Bureaukostenentschädigung. Für seine Amtshandlungen hat er von den Gemeinden keine Gebühren und den Ersatz von Reisekosten nach dem Diätenreglement für die Staatsdiener nur für solche Reisen zu beanspruchen, welche er auf den ausdrücklichen Wunsch einer Gemeinde unternimmt. Jüdische Schulen können vorläufig nur als Privatschulen ins Leben treten.

IV. Was insbesondere die Regelung der katholischen Verhältnisse betrifft, so geschah diese ebenfalls nur in bezug auf Einzelmaterien, ein allgemeines Gesetz, wie es z. B. in dem lippeschen Edikt vom 9. März 1854 vorliegt, fehlt im Herzogtum Anhalt. Das Ansinnen des Bischofs Martin um Gewährung der ihm in Preußen zuerkannten Rechtsstellung lehnte der Staatsminister im erwähnten Schreiben vom 17. Okt. 1868, dessen Inhalt auffallenderweise vom Bischof mißverstanden wurde, in diplomatischer Form ab. Diese Einzelregelung erfolgte nach Ernennung des Bischofs Martin zum Apostolischen Vikar von Anhalt, und zwar ging die Anregung bald von der Herzoglichen Regierung, bald von dem Bischof aus, der, wie auch seine Nachfolger, mit dem früher von der Münchener Nuntiatur festgehaltenen Prinzip der alleinigen Berechtigung der kirchlichen Behörden in diesen Angelegenheiten brach und so manches zur Weiterförderung der katholischen Kirche Anhalts zustande gebracht hat.

1. Die erste Verordnung, welche unter der Administration des Bischofs Martin erfolgte, betraf das Aufgebot und die Trauung bei gemischten Ehen. In den anhaltischen Staaten bestand seit alter Zeit die Bestimmung, daß die Trauung jederzeit demjenigen Pfarrer zustehe, zu dessen Parochie die Braut gehörte. Wünschten die Brautleute davon abzugehen, so konnte das nur geschehen auf Grund eines Dimissoriale des zuständigen Brautpfarrers. Dieses Dimissoriale sollte aber nicht leichthin gegeben werden und bedurfte der Genehmigung des Konsistoriums, welches nur auf landesherrliche Ermächtigung hin tätig werden durfte. Das führte dann bei gemischten Ehen zu vielfachen Mißhelligkeiten und Dissonanzen zwischen den protestantischen (evangelischen, reformierten, lutherischen) und katholischen Geistlichen. Um diesen zu begegnen, teilte das Ministerium am 17. Juli 1869 dem Bischof einen vom Herzoglichen Konsistorium ausgearbeiteten Entwurf zu einer neuen Verordnung über Mischehen zur gefälligen Rückäußerung mit.

Nachdem der Bischof am 5. Aug. 1869 sein Einverständnis zu dem Entwurf erklärt hatte, erhielt er am 21. Aug. d. J. die landesherrliche Sanktion, und bereits am 30. Aug. übersandte das Staatsministerium dem Bischof die in der Gesetzessammlung publizierte „Verordnung, das Aufgebot und die Trauung bei sog. gemischten Ehen betreffend, vom 21. Aug. 1869“. Nach derselben bewendet es bei der allgemeinen Vorschrift, daß dem Pfarrer der Braut die Trauung zusteht. Daneben darf jedoch die Trauung eines gemischten Paares von jedem Geistlichen, in dessen Kirche das vorausgegangene Aufgebot erfolgt ist, vollzogen werden. Der Brautpfarrer erhält aber in jedem Falle die Traugebühren.

Einmischungen in das katholische Eherecht hat die Herzogliche Regierung im übrigen stets vermieden. Die katholische Kirche war unbehindert, die kanonisch rechtlichen Bestimmungen bei der Eheschließung zur Anwendung zu bringen[1]), jedoch ging dieses Zugeständnis nicht so

1) Dieser Tatsache widerspricht es auch nicht, wenn das evangelische Kirchengesetz vom 12. Febr. 1886, betreffend die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung im § 6 bestimmt: „Die Trauung ist vom Geistlichen nach vorhergegangener Beratung mit dem Gemeindekirchenrat zu versagen: 3. bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Mann die Erziehung sämtlicher Kinder in einer nichtevangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat“ (AKR. [1904], Bd. 84, S. 653f.). Diese Bestimmung bezweckt, entsprechend den analogen Bestimmungen des preußischen Kirchenrechts, die Erhaltung der evangelischen Landesreligion in Anhalt.

weit, daß eine den staatlichen Vorschriften zuwider eingegangene kirchliche Ehe staatsrechtlich gültig gewesen wäre. Den staatlichen Vorschriften mußte stets Rechnung getragen werden. Darüber hinausgehende kirchenrechtliche Vorschriften zur Anwendung zu bringen, war die Kirche vor ihrem Forum nicht behindert. In den anhaltischen Staaten galt das System des bürgerlichen Eherechts mit kirchlicher Eheschließungsform. Das fand Anwendung auf alle Einwohner des Landes, auch auf die Juden.

2. Eine weitere Maßnahme betraf die staatliche Zirkumskription der vier Pfarreien. Die einseitige, ohne staatliches Einvernehmen vom Münchener Nuntius 1859 vorgenommene Errichtung der Pfarreien Bernburg und Zerbst wie die ebenso einseitig durch denselben 1859 vorgenommene Zirkumskription der vier Pfarreien wurde von der Herzoglichen Regierung nicht anerkannt, insbesondere lehnte das Staatsministerium einen Antrag des Pfarrers von Bernburg anfangs 1866, die Realitäten der Pfarrei auf den Namen derselben eintragen lassen zu dürfen, ab. Die Regelung der Angelegenheit ging von der kirchlichen Behörde aus. Nachdem der Bischof bei dem Pfarrer von Bernburg und Dessau genaue Erkundigungen eingezogen hatte, stellte er am 10. Jan. 1871 beim Staatsministerium den Antrag, dasselbe möge auf Grund der 1859 durch den Nuntius ausgestellten Urkunden die Anerkennung der Pfarrei Bernburg und der vorgenommenen Zirkumskription aussprechen, auch eventuell der Pfarrei Bernburg Korporationsrechte verleihen, wenn dieselben mit der Anerkennung der Pfarrei nicht von selbst verbunden wären. Das Staatsministerium antwortete am 12. Febr. d. J. durch Übersendung eines Entwurfs: „Bekanntmachung, die Sprengeleinteilung der katholischen Pfarreien des Herzogtums betreffend".

Dieser Entwurf wich nur wenig ab von der 1859 festgesetzen Zirkumskription. In dem Begleitschreiben wurde der Bischof um gefällige Rückäußerung ersucht, ob er mit der bezeichneten Sprengelbegrenzung einverstanden sei, zugleich war beigefügt, daß es einer ausdrücklichen Verleihung von Korperationsrechten an die Pfarrei Bernburg nach anhaltischem Recht nicht bedürfe, da mit der öffentlich ausgesprochenen staatlichen Anerkennung und Sprengelzuweisung gemeinen Rechten nach derselben von selbst die Rechte einer juristischen Person kompetieren.

Der Bischof wandte sich daraufhin an Pfarrer Küstner, welcher mehrfache Einwendungen gegen den Entwurf machte. Diese teilte der Bischof am 1. Juni 1871 dem Staatsministerium mit, erklärte aber auch ohne Berücksichtigung derselben sein Einverständnis zu dem ministeriellen Entwurfe. Derselbe wurde dann in der unveränderten Fassung vom Herzog bereits am 8. Juli d. J. bestätigt. Damit waren außer Dessau und Cöthen nun auch Bernburg und Zerbst staatlich als Pfarreien anerkannt.

3. Eine singuläre Behandlung erfuhren die katholischen Gemeinden anfänglich auch hinsichtlich der Kirchenbuchführung. In der früheren Zeit stand dieselbe nur den evangelischen Pfarrern zu. Durch die vom Dessauischen Konsistorium am 2. Juni 1830 ausgefertigte Pfarrerrichtungs-Urkunde erhielt der Pfarrer von Dessau auch das Recht der Kirchenbücherführung zugeteilt, jedoch nur betreffs der Katholiken in der Stadt Dessau, betreffs derjenigen, welche außerhalb der Stadt Dessau wohnten, verblieb das Recht dem evangelischen Pfarrer des jedesmaligen Wohnorts. Der Pfarrer von Cöthen hatte das Recht der Kirchenbuchführung anfänglich nicht. Erst durch eine Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Dez. 1857 wurde ihm des Recht ebenfalls beigelegt, jedoch auch hier nur mit der Geltung betreffs der in der Stadt Cöthen wohnenden Katholiken, während betreffs der außerhalb dieser Stadt wohnenden wiederum der evangelische Pfarrer des jedesmaligen Wohrorts kompetent war.

Einen einheitlichen Rechtszustand schuf erst die landesherrliche Verordnung vom 10. Jan. 1871 (in Kraft vom 1. Jan. 1872): Das Recht der Kirchenbücherführung stand von da ab den Evangelischen, den Katholiken und den Juden zu, nur für die Dissidenten und jene Katholiken, deren Wohnort einem bestimmten Pfarrsprengel nicht angehörte, wie auch für jene Juden, welche einer bestimmten Kultusgemeinde nicht angehörten, hatten die Kreisregierungen die Führung der Bücher.

Da § 3 dieser Verordnung die Registerführung dem katholischen Pfarrer nur innerhalb seines mit Genehmigung der Staatsbehörden festgestellten Pfarrsprengels zuweist, ergibt sich die Wichtigkeit der am 8. Juli 1871 vorgenommenen Zirkumskription der katholischen Pfarreien. Erst durch letztere erhielt die Pfarrei Bernburg das Recht der Registerführung.

Die Verordnung vom 10. Jan. 1871 nimmt die weitgehendste Rücksicht auf die katholischen Rechtsbestimmungen, Kolumne 11 hat die Rubrik: „Ferner bei katholischen Trauungen der Name der Geistlichen und mindestens zweier Zeugen." Namentlich ist § 9 der Verordnung, daß die Register und die auf Grund derselben angefertigten Auszüge bezüglich der in den numerierten Kolumnen enthaltenen Eintragungen vollen öffentlichen Glauben verdienen, von großer Bedeutung für die nach Erlaß des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 weitergeführten Eintragungen. Durch § 1 des letzteren Gesetzes fehlt nur den alsdann von den Pfarrern weitergeführten Eintragungen über Geburten, Heiraten und Sterbefälle der staatliche Auftrag und damit die publica fides für das staatliche Rechtsgebiet. Bezüglich der anderen Eintragungen gelten die Register auch heute noch als öffentliche Urkunden im Sinne der ZPO. § 415 (380); denn die Geistlichen handeln hier als Beamte einer vom Staat anerkannten privilegierten Korporation des öffentlichen Rechts, und es ist diesen ihren Eintragungen die publica fides staatlicherseits nirgends abgesprochen worden.

4. Auch die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens hat seine eigene Geschichte in Anhalt gehabt. In den ersten Zeiten beanspruchte die Regierung keinerlei Mitwirkung. Die

Verwaltung wurde allein von der Kirche besorgt, und auch hier wies der Nuntius anfänglich jede staatliche Einmischung zurück. Ein Oberaufsichtsrecht in dieser Beziehung nahm die Regierung erst in dem 60ger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Anspruch.

Bereits am 10. Mai 1864 forderte das Staatsministerium aus Anlaß der oben dargestellten Beschwerde des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu Cöthen den Pfarrer Rötscher in Cöthen zur Einsendung der letzten Kirchenrechnung auf und bemerkte zugleich, daß von da ab kraft der staatskirchlichen Hoheitsrechte eine Kontrolle der kirchlichen Vermögensverwaltung eintreten solle. Der Nuntius widersetzte sich zuerst dieser staatlichen Oberaufsicht, gab jedoch schließlich nach, wie sich aus einem an ihn gerichteten Schreiben des Staatsministers Sintenis vom 23. Febr. 1865 ergibt.

Von da ab sind die Rechnungen der katholischen Pfarreien jährlich an das Staatsministerium zur Superrevision eingeschickt worden, nachdem die kirchliche Behörde die erste Revision vorgenommen hatte. Nach Übernahme der Administration durch Bischof Martin fragte Pfarrer Küstner bei letzterem am 14. Juli 1868 an, wie es von jetzt ab mit den Kirchenrechnungen zu halten sei, ob es genüge, dieselben von Dekanats wegen zu revidieren, oder welcher Behörde dieselben einzuschicken seien. Die Rechnung für 1867 sei dem Nuntius nicht mehr eingereicht worden. Die bischöfliche Antwort vom 28. Juli d. J. lautete dahin, daß die Rechnungen pro 1867 und ferner nunmehr dem Paderborner Generalvikariat einzuschicken seien.

Über Vermögensverwaltungsorgane in Anhalt ist weder seitens des Staates noch der Kirchenbehörde etwas festgesetzt worden. Kirchenrechtlich müßten also die alten mangelhaften Paderborner Satzungen gelten, was aber in Wirklichkeit nicht der Fall ist. Die Pfarreien Anhalts zeigen hier ein verschiedenes Bild:

In der Pfarrei Cöthen bestand schon unter der Jurisdiktion des Münchener Nuntius das Amt der „Kirchenvorsteher“ wie in der evangelischen Landeskirche. Zum ersten Male hat sich die Kirchenbehörde mit denselben befaßt am 15. Jan. 1904, als Pfarrer Grewer in Cöthen ein neues Mitglied in Vorschlag brachte, worauf die Kirchenbehörde am 20. Jan. d. J. die „Wahl“ bestätigte.

In der Pfarrei Dessau fehlte anfänglich dieses Organ. Pfarrer Vorderwülbeke richtete am 18. Febr. 1890 an das Generalvikariat die Bitte um „Ernennung“ zweier von ihm vorgeschlagener „Kirchenvorsteher“, worauf die Kirchenbehörde am 26. Febr. d. J. erklärte, daß gegen die „Wahl“ nichts zu erinnern sei; am 15. Okt. 1899 wurden dagegen drei Kirchenvorsteher gewählt und dem Generalvikariate davon am 17. Okt. d. J. Mitteilung gemacht, welches von dem Geschehenen ohne ausdrückliche Bestätigung Notiz nahm.

In der Pfarrei Bernburg bestand ursprünglich ebenfalls das Organ nicht. Am 7. Mai 1874 fragte der Bernburger Pfarrer beim Generalvikariate an: „ob es nicht angebracht sei, zur Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen einen kollegialen Kirchenvorstand durch Kooptation von geeigneten Laien aus der Pfarrgemeinde zu bilden. Die Behörde erklärte sich am 15. Mai d. J. mit der Bildung von „Kirchenvorstandskollegien“, deren drei oder vier Mitglieder von dem Pfarrer dem Generalvikariate „vorzuschlagen“, und deren Anerkennung auch bei der Regierung zu beantragen seien, einverstanden.

In der Pfarrei Zerbst wurden am 25. Juli 1903 an Stelle der verstorbenen zwei „Kirchenvorstandsmitglieder“ drei neue gewählt, worauf das Generalvikariat am 31. Juli d. J. verfügte, es seien deren vier zu wählen. Die dann erfolgte Wahl von vier Mitgliedern erhielt am 13. Aug. d. J. die Bestätigung durch die Kirchenbehörde.

Selbstverständlich bestehen in den einzelnen Gemeinden keine Gemeinderepräsentanten. Die Beantragung auf Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Kirchensteuern wird auch hier eine genaue Regelung der Vermögensverwaltungsorgane zur Voraussetzung haben.

5. Das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern kann nach der Landschaftsordnung vom 18. Juli bzw. 31. Aug. 1859 § 19 nur durch Gesetz erfolgen, und es ist ein derartiges Gesetz für die evangelische Landeskirche am 24. März 1879 erlassen worden. [1]) Für die Katholiken fehlt es an einem solchen, obwohl ein dahin gehender Antrag wiederholt gestellt wurde.

Am 18. Nov. 1889 stellte Pfarrer Vorderwülbeke von Dessau auf Grund eines in der Versammlung der Gemeindemitglieder einstimmig gefaßten Beschlusses beim Staatsministerium den Antrag, den katholischen Gemeinden des Herzogtums durch Erlaß eines Gesetzes in derselben Weise das Recht auf Kirchensteuererhebung zu gewähren, wie es in den evangelischen Gemeinden bereits geschehen sei. Das Staatsministerium setzte sich darauf in Kommunikation mit dem Bischof und erwiderte im Einverständnis mit demselben am 22. Jan. 1890 dem Dessauer Pfarrer, daß eine derartige Verleihung nicht anders als im Wege eines mit dem Landtage zu vereinbarenden Gesetzes geschehen könnte, in welchem der Staatsregierung und ihren Organen weitgehende Aufsichtsrechte bezüglich der kirchlichen Gemeindeorgane überwiesen werden müßten, um die katholischen Untertanen gegen einen wirklichen oder vermeintlichen Mißbrauch des Besteuerungsrechtes wirksam zu schützen. Eine derartige gesetzliche Regelung würde die Rechtsstellung der Staatsregierung zur katholischen Kirche, wie sie gegenwärtig bestehe, mehr oder minder berühren. Daß der augenblickliche Notstand der katholischen Kirche zu Dessau zu

---

1) Nach demselben erheben die evangelischen Gemeinden gegenwärtig zwei Einheiten Kirchensteuern nach dem Ergänzungssteuerfuße. Die Staatskasse zahlt alljährlich der Landespfarrkasse einen festen Zuschuß von 100 000 ℳ (Landtagssitzung vom 25. April 1882).

solchen weitgreifenden prinzipiellen Regelungen eine ausreichende Veranlassung gebe, könne nicht anerkannt werden. Eine erneut von dem Dessauer Kirchenvorstande anfangs 1905 beim Generalvikariat versuchte Anregung auf Beantragung des Besteuerungsrechts hat das Generalvikariat auf Veranlassung des Staatsministeriums nicht weiter verfolgt. So nach in einem Schreiben der gt. Kirchenbehörde vom 10. März 1905. Bei diesem Rechtspunkte ist es bis auf den heutigen Tag verblieben.

6. Wiederum ihre eigene Geschichte haben auch die in diesen Zusammenhang gehörenden Stolgebühren. Die Stolgebührenfrage hat in den evangelischen Gemeinden Anhalts keine einheitliche Regelung erfahren, weder von seiten der Kirchen- noch der Staatsbehörden; die Gebühren waren meist lokal verschieden. Das gilt auch von den Stolgebühren in den katholischen Gemeinden.

Als Pfarrer Küstner 1835 in Dessau angestellt wurde, erhielt er vom Münchener Nuntius in betreff der Stolgebühren die Weisung, sich hierin in den Fällen, wo solche gefordert werden könnten, nach den Ansätzen der dortigen protestantischen Kirchen zu richten. Eine Herzogliche Verordnung vom 1. Nov. 1832 regelte die Stolgebühren für die evangelischen Gemeinden der Stadt Dessau, und Küstner legte diese Verordnung, jedoch mit geringer Erhöhung der einzelnen Posten, für die katholische Kirche in Dessau zugrunde.

Durch Gesetz vom 25. März 1850 wurden die Stolgebühren im Herzogtum Dessau und Cöthen gegen staatliche Entschädigung abgelöst, und zwar nicht bloß bei der evangelischen, sondern auch bei der katholischen Kirche. Die von Küstner an den Dessauer Stolgebühren vorgenommene Erhöhung fanden anfangs bei dem die Ablösung im einzelnen ausführenden Konsistorium Widerstand, wurden aber schließlich nach Remonstration durch Küstner vom Konsistorium anerkannt, so daß Küstner alljährlich als Abfindungssumme aus der Herzoglichen Kreiskasse 17 Rtlr. 10 Sgr. ausbezahlt erhielt.

Was die Pfarrei Cöthen betrifft, so waren dort von Anfang an bis 1848 Jesuiten als Pfarrer angestellt. Da dieselben nach einem Berichte von Küstner niemals Stolgebühren forderten, konnte auch nichts abgelöst werden.

Die Pfarrei Bernburg wurde damals, wie schon angegeben, von der zur Diözese Paderborn gehörigen Pfarrei Aschersleben excurrendo besorgt und ist erst 1859 durch den Nuntius ohne staatliche Gutheißung errichtet. Also konnte auch dort nichts abgelöst werden.

Der durch Ausführung des Gesetzes vom 25 März 1850 geschaffene Zustand hat jedoch nicht lange gedauert, indem ein Gesetz vom 26. März 1855 die Stolgebühren mit Ausnahme der für Leichenbegängnisse wiedereinführte. Die Gebühren waren jedoch von da ab nicht an die Geistlichen, sondern in den Städten an die Steuerämter und in den Dörfern an die Ortsvorstände, welche sie vierteljährlich an die Steuerbehörden abzuliefern hatten, zu entrichten. Die Geistlichen hatten zu diesem Behufe den Personen, welche zur Zahlung der Stolgebühren verpflichtet waren, sofort nach Verrichtung der geistlichen Handlung Rechnung über die zu erlegende Gebühr, den Steuerämtern bzw. den Ortsvorständen aber vierteljährlich Listen, in welchen die vorgenommenen Akte und die dafür zu entrichtenden Gebühren zu verzeichnen waren, zuzustellen. Die Ausführung des Gesetzes in der Praxis zeigte jedoch ein andres Gesicht, indem die Gebühren dem Pfarrer bezahlt wurden, der dieselben am Ende des Jahres der herzoglich anhaltischen Kreiskasse gegen Empfangsbescheinigung überlieferte. Die Wiedereinführung der Stolgebühren erfolgte, weil man die Auflage neuer Steuern vermeiden wollte.

Eigens sind später die Stolgebühren für die Pfarrei Bernburg geordnet worden. Nach mehreren, vom Bernburger Pfarrer 1870 und 1871 dieserhalb gestellten, aber vom Generalvikariat dilatorisch beantworteten Anträgen, erneuerte der Pfarrer am 13. und 30. Jan. 1872 seinen Antrag. Das Generalvikariat glaubte auf Grund eins vom Pfarrer Küstner dieserhalb eingeholten Berichtes vorläufig von Verhandlungen mit dem Staatsministerium in dieser Angelegenheit absehen zu sollen und setzte am 19. Febr. 1872 einseitig die Stolgebühren für die Pfarrei Bernburg fest.

Der Rechtszustand in der Stolgebührenangelenheit ist somit der, daß in der Pfarrei Dessau die Stolgebühren staatlich abgelöst sind, in der Pfarrei Bernburg der Pfarrer auf Grund einseitiger kirchlicher Festsetzung Stolgebühren bezieht, in der Pfarrei Cöthen der Pfarrer ohne derartige Festsetzung ebenfalls Stolgebühren fordert. Der Ertrag derselben ist übrigens bei den ärmlichen Verhältnissen der dortigen Katholiken ein minimaler.

7. Was die sonstige Stellung der Katholiken auf vermögensrechtlichem Gebiete betrifft, so sind sie selbstverständlich frei von der evangelischen Landeskirchensteuer, wie sie auch nach dem „Gesetz, betreffend die Regelung der Parochiallast vom 21. Febr. 1873“ § 5 frei sind von Beiträgen zu Baulasten der evangelischen Landeskirche. Außerdem genießt die katholische Kirche zugleich mit der evangelischen Landeskirche eine Anzahl von Privilegien auf dem Gebiete des Vermögensrechtes: sie ist zwar nicht frei von der Einkommensteuer, wohl aber befreit das „Gesetz, einige Abänderungen der Bestimmungen über Veranlagung der Ergänzungssteuer betreffend, vom 9. April 1878“ dieselben von der Grundsteuer, das „Gesetz, die Erbschaftssteuer betr., vom 4. Febr. 1874“ von der Erbschaftssteuer, das „Gesetz, eine weitere Abänderung der Kreissteuer betreffend, vom 12. April 1890“ von der Kreissteuer, das „Gesetz, Abänderungen der Gemeinden-, Stadt- und Dorfordnung betreffend, vom 12. April 1890“ von der Kommunalsteuer. Alle diese Gesetze werden in wohlwollender Weise auf die Katholiken angewandt, obwohl sie in denselben nicht ausdrücklich genannt sind.

Im übrigen unterstehen die Katholiken auf vermögensrechtlichem Gebiete dem Reichsrecht und dem anhaltischen Landesrecht.

D. Kirchenämter — Errichtung in der Neuzeit: Vikarie Großalsleben, Osternienburg, Güsten, Hecklingen, Sandersleben, Alten, Coswig. Selbständigkeitserklärung der Pfarrei Zerbst. Anerkennung des Landdechanten. Propsteikirche in Dessau. Pfarrparitions-Revers. Staatliche Zuschüsse zu den Gehältern der Geistlichen (Alterszulagen. Remuneration des Landdechanten).

I. Die allmähliche Zunahme der Katholiken machte eine Errichtung weiterer Kirchenämter notwendig; diese ist auch erfolgt in der Form von Vikarien, welche den fest errichteten Pfarreien als Filialen zugewiesen wurden.

1. Großalsleben war zur Pfarrei Cöthen eingepfarrt und wurde von dort aus auch pastoriert. Bereits 1868 war dort eine katholische Privatschule errichtet, wenige Jahre nachher erfolgte die Gründung einer Missionsvikarie mit stabilem Vikar, und zwar auf folgende Weise: Graf Stolberg in Brauna (Sachsen) erklärte 1872 dem Paderborner Bonifaziusverein gegenüber, daß er nebst einigen seiner Familienmitglieder bereit sei, für die Unterhaltung einer in Großalsleben zu errichtenden Missionsvikarie aufzukommen. Auf die aus Anlaß dieses Angebots seitens des Bischofs an das Staatsministerium gerichtete Anfrage vom 31. Mai 1872 antwortete das letzere am 9. Aug. d J., es stünden der neuen Gründung staatlicherseits keine Bedenken entgegen unter der Voraussetzung, „daß die Tätigkeit dieses Hilfsgeistlichen auf das Gebiet der Seelsorge beschränkt und die Ausübung von Funktionen, welche das staatliche Interesse berühren, wie z. B. die Führung des Geburts-, Trau- und Sterberegister, von demselben nicht in Anspruch genommen wird". Bereits am 5. Dez. 1872 erhielt der Priester Carl Friedrich bischöflicherseits seine Anstellung, welche, nachdem seitens der kirchlichen Behörde dem Ministerium davon Anzeige gemacht war, von letzterem am 25. Jan. 1873 genehmigt wurde. Die Vikarie gilt als Filiale von Cöthen, hat cura primaria, eigene Vermögensverwaltung, Kirchenbücher und eine Schulklasse mit 63 Kindern.

Eine weitere Filiale der Pfarrei Cöthen ist die Vikarie Osternienburg. Anfänglich wurden die dortigen Katholiken von der Pfarrei Cöthen aus, zu welcher sie eingepfarrt waren, pastoriert, und zwar hatten sie seit 1902 periodischen Gottesdienst, die Vikariegründung mit ständigem Vikar erfolgte 1908. Die Vikarie hat cura primaria, Kirchenbücher und zwei Schulklassen mit 120 Kindern.

2. Auch die Pfarrei Bernburg hat ihre Filialen: In Güsten, welches zur Pfarrei Bernburg eingepfarrt war, bestand seit 1890 bloß eine katholische Privatschule, monatlich einmal wurde von Bernburg aus dortselbst katholischer Gottesdienst gehalten. Am 8. April 1890 schloß der Bernburger Pfarrer Meintrup einen Vertrag betreffs Ankauf einer Besitzung für Kirchen- und Schulzwecke dortselbst, welcher am 14. Dez. 1892 die kirchenbehördliche Genehmigung fand. Als erster ständiger Vikar von Güsten erhielt am 28. Aug. 1894 Friedrich Reincke die bischöfliche Anstellung, und das Ministerium genehmigte dieselbe gemäß Antrags des Generalvikariates vom 2. Sept. d. J. bereits am 27. Okt. d. J. mit dem Bemerken, daß kein Bedenken zu erheben sei. Das Vermögen der Vikarie ist, da ihr Korporationsrechte fehlen, auf den Namen der Pfarrei Bernburg eingetragen. Die Pfarrei Cöthen leistete von Anfang an 1000 M. Zuschuß zu den Unterhaltungskosten, außerdem gibt die Regierung seit 1894 einen widerruflichen Beitrag von jährlich 1100 M. Die Vikarie hat cura primaria, eigene Vermögensverwaltung, Kirchenbücher, 3 Schulklassen mit 105 Kindern in Güsten, 2 Schulklassen mit 50 Kindern in Ilberstedt.

Eine weitere Filiale von Bernburg wurde 1904 in Hecklingen errichtet. Die Vikarie hat cura primaria, Kirchenbücher, eine Schulklasse in Leopoldshall mit 51 Kindern, eine andere in Hecklingen mit 58 Kindern.

Eine dritte Filiale besitzt die Pfarrei Bernburg in Sandersleben. Seit 1894 hielt der Vikar von Güsten in Sandersleben sonntäglichen Gottesdienst, ein ständiger Vikar wurde dort angestellt 1906. Die Vikarie hat cura primaria, Kirchenbücher, eine Schulklasse mit 40 Kindern.

3. Die Pfarrei Dessau hat ebenfalls ihre Filialen. In dem Dorfe Alten, welches bei der Pfarrei Dessau eingepfarrt war, wurde seit 1906 von Dessau aus Gottesdienst gehalten, seit 1907 ist dort ein ständiger Vikar angestellt. Die Vikarie hat cura primaria, Kirchenbücher, eine Schulklasse mit 54 Kindern.

Eine andere Filiale von Dessau besteht in Coswig. Seit 1901 besorgte die Mutterkirche Dessau in Coswig den periodischen Gottesdienst, 1905 erhielt die Stadt einen festangestellten Vikar. Die Vikarie hat eigene Vermögensverwaltung, cura primaria, Kirchenbücher, eine Schulklasse mit 35 Kindern.[1])

II. Die Pfarrei Zerbst war bereits 1859 durch Urkunde des Nuntius zur Pfarrei erhoben, jedoch mit der Maßgabe, daß die Verwaltung durch einen unter der Verantwortlichkeit des Pfarrers von Dessau stehenden Vikar stattfinden sollte. Die

1) Vgl. Diözese Paderborn, Realschematismus (von Prof. Dr. Linneborn in Paderborn [1913]), S. 447 ff.

spätere staatliche Zirkumskriptionsurkunde vom 8. Juli 1871 ließ dieses Abhängigkeitsverhältnis weiter fortbestehen.

Bischof Simar stellte am 15. Juli 1899 beim Staatsministerium den Antrag, dieses Abhängigkeitsverhältnis aufzuheben und Zerbst zur selbständigen Pfarrei zu erheben. Das Staatsministerium genehmigte den Antrag bereits am 9. Aug. d. J. Die ministerielle Zuschrift bemerkte unter anderem, daß es einer besonderen Verleihung von Korporationsrechten an die neue Pfarrkirche in Zerbst nicht bedürfe, da dieselbe durch die ausgesprochene staatliche Anerkennung ohne weiteres auch die Rechte einer juristischen Persönlichkeit erwerbe. Die Richtigstellung der Grundbücher in betreff des Eigentums der neuen Kirche an den Kirchengütern werde späterhin von seiten der beiden Vertreter der Pfarrkirchen zu Dessau und Zerbst durch Stellung entsprechender Anträge bei dem Herzoglichen Amtsgerichte dortselbst herbeizuführen sein. Die Erledigung der Angelegenheit erlitt eine Unterbrechung durch die am 14. Dez. 1899 erfolgte Präkonisation des Paderborner Bischofs Simar zum Erzbischof von Köln und wurde wieder aufgenommen durch den neuen Bischof Schneider. Nachdem am 18. Juli 1901 der bisherige Vikar Stolze zum Pfarrer der neuen Pfarrei ernannt war, erließ das Staatsministerium am 9. Aug. d. J. die in Aussicht gestellte Bekanntmachung über die nunmehr selbständig erklärte Pfarrei im Anhaltischen Staatsanzeiger und der Bischof am 19. Aug. d. J. die kirchliche Urkunde desselben Inhalts im Amtlichen Kirchenblatt.

III. Große Bedeutung für die katholischen Verhältnisse hatte die endliche staatliche Anerkennung des Landdechanten. Um die Verwaltung zu erleichtern, ernannte der Nuntius, wie schon bemerkt, den Pfarrer Küstner von Dessau am 17. Juni 1862 zum Decanus Anhaltinarum Missionum. Die Herzogliche Regierung nahm von dieser ohne ihr Einverständnis vorgenommenen Ernennung keine Notiz, ja selbst der Titel Dechant wurde Küstner regierungsseitig versagt, während die Schematismen der Paderborner Diözese ihm fortwährend diesen Titel beilegen.

Nach dem am 9. April 1880 erfolgten Tode von Küstner ist längere Zeit, ob mit oder ohne Absicht mag dahin gestellt bleiben, keiner der Pfarrer seitens der Kirchenbehörde zum Dechant ernannt worden. Erst am 3. Juni 1893 erfolgte seitens der Kirchenbehörde die Ernennung des Pfarrers Boele in Cöthen zum „Landdechant des Apostolischen Vikariates Anhalt". Da der Anhaltischen Regierung auch dieses Mal eine Anzeige nicht zuging, nahm sie, wie früher, von der Ernennung keine Notiz.

Nach dem Tode des Pfarrers Boele am 26. Nov. 1897 forderte das Generalvikariat am 26. Okt. 1898 den Pfarrer Schulte von Dessau als Definitor auf, betreffs der Wahl eines neuen Dechanten die erforderlichen Wahlzettel einzusenden. Nachdem solches am 24. Nov. d. J. geschehen war, ernannte Bischof Simar am 30. Nov. d. J. den seitherigen Pfarrer Schulte in Dessau zum Landdechanten und suchte am selben 30. Nov. beim Anhaltischen Staatsministerium dessen Anerkennung nach. Das letztere berichtete bereits am 30. Dez. 1898, daß der Herzog die Ernennung anerkenne und der Pfarrer Schulte davon benachrichtigt worden sei. Mittelst weiterer Zuschrift des Ministeriums wurde dem neuen Dechanten mitgeteilt, daß ihm vom 9. Juni 1902 ab eine persönliche und widerrufliche Vergütung von jährlich 500 M. aus der Herzoglichen Landeshauptkasse angewiesen sei.

IV. Nicht zur Ausführung ist dagegen der mehrfache Versuch gekommen, die Pfarrkirche zu Dessau zu einer Propsteikirche zu erheben.

Der erste Anstoß in dieser Angelegenheit ging vom Bischof Martin aus. Bei einem Aufenthalt in Weißenfels 1872 forderte er den anwesenden Pfarrer Küstner zu einem schriftlichen späteren Bericht über die Ausführung dieser Erhebung auf. Küstner berichtete, eine derartige Erhebung sei wohl wünschenswert, unter den gegenwärtigen Verhältnissen müsse er jedoch von der Regelung dieser Angelegenheit abraten, da die Regierung vielleicht hierin denselben Standpunkt wie betreffs seiner Ernennung zum Dechanten einnehmen könnte. Noch zweimal wurde die Angelegenheit später in einem Schriftwechsel zwischen dem Münchner Nuntius und dem Paderborner Bischof berührt. Der Bischof antwortete auf die Zuschrift des Nuntius vom 11. April 1892 und 12. Dez. 1893, daß eine derartige Verleihung vor der Hand untunlich sei, da die Beschaffenheit der Pfarrei Dessau die Anstellung eines jüngeren Geistlichen erfordere, dem man mit Rücksicht auf ältere Geistliche in Anhalt einen derartigen Titel nicht beilegen könne. Damit wurde die Angelegenheit wiederum ad acta gelegt.

V. Einige Schwierigkeiten, die jedoch seitens der Regierung in wohlwollender Weise behoben wurden, entstanden hinsichtlich des sog. Pfarrparitions-Reverses.

Laut einer Verordnung der Regierung zu Dessau vom 4. Juli 1835 hatte jeder katholische Geistliche, bevor er die staatliche Bestätigung erhielt, einen Revers zu unterschreiben, in welchem er auf die Befolgung der Landesgesetze, der Verfügungen der Landesregierungen usw. verpflichtet wurde. Zum ersten Male forderte die Regierung diesen Revers 1835 von dem zum Pfarrer von Dessau bestimmten Dr. Küstner. Er unterschrieb den Revers nur mit der Restrictio: salva con-

scientia et ecclesiae libertate, was der Nuntius billigte und in einem Schreiben an den Herzog rechtfertigte. Küstner erhielt darauf am 7. Okt. 1835 von der Herzoglichen Landesregierung den Bescheid, daß, bevor er den Revers nicht unbedingt vollziehen würde, seine Stellung nur als interimistisch angesehen und ihm an Gehalt nur das gewährt werden könne, was der Herzog für die Dauer dieses Interimistikums ausgesetzt habe. Am 17. Dez. 1836 folgte ein weiteres Schreiben mit der Eröffnung, daß der Herzog die definitive Anstellung Küstners nicht weiter von der unbedingten Ausstellung des Reverses abhängig machen wolle, die aus der Herzoglichen Kammerkasse bewilligten Geldmittel[1]) würden Küstner aber nur so lange gezahlt, als er sich der Verordnung vom 4. Juli 1835 gemäß verhalten werde.

Diese letztere Verordnung galt anfänglich nur im Herzogtum Dessau, wurde jedoch auf die später mit demselben vereinigten Herzogtümer Cöthen und Bernburg ausgedehnt und somit allgemeines Gesetz. Sie enthielt eine Anzahl von Bestimmungen, welche zwar für die Zeit ihres Erlasses eine Erklärung finden mögen, aber durch die spätere Rechtsentwicklung gegenstandslos wurden. In richtiger Würdigung dieser Tatsache wurde dann derselben auch eine den späteren Verhältnissen angepaßte neue Formulierung gegeben. Diese Neuformulierung ist enthalten in einem staatsministeriellen Schreiben vom 26. Aug. 1880 an den zum Pfarrer von Dessau bestimmten Priester Hermann Kleinschmidt. Außer der generellen Verpflichtung auf die Landesgesetze und der Anerkennung des staatlichen Aufsichtsrechts fanden noch einige spezielle Punkte darin Aufnahme, nämlich das Versprechen, dem Herzoglichen Ministerium auf Verlangen über die Vermögensverwaltung Bericht zu erstatten, die Kirchenrechnungen zur Einsicht vorzulegen, den Frieden zwischen den Konfessionen zu erhalten, öffentliche Prozessionen außerhalb des umhegten Kirchengrundstücks ohne besondere Genehmigung des Staatsministeriums nicht abzuhalten oder abhalten zu lassen.

Kleinschmidt unterschrieb dann den Revers und erhielt darauf die herzogliche Anerkennung als Pfarrer von Dessau zugleich mit Überweisung der staatlichen Gehaltskompetenzen von jährlich 1200 M.

Fast dasselbe staatsministerielle Schreiben erhielt am 20. Dez. 1883 der zum Pfarrer von Dessau bischöflicherseits designierte Dr. Heiner. Zugleich war beigefügt, daß schon bei der Berufung des Pfarrers Kleinschmidt von der reversmäßigen Verpflichtung desselben auf die Verordnung vom 4. Juli 1835 mit Höchster Genehmigung Abstand genommen und statt dessen demselben ein allgemein gehaltener Revers vorgelegt worden sei, nach dessen Vollziehung er die Bestätigung erhalten habe. Nach Vollziehung desselben Reverses durch Heiner würde seitens des Staatsministeriums Höchsten Orts dessen Zulassung zu den pfarramtlichen Funktionen und die Überweisung der staatlichen Gehaltskompetenzen in der nämlichen Weise und in demselben Umfange, wie sie der p. Kleinschmidt bezogen habe, beantragt werden. Heiner unterschrieb dann ebenfalls wie sein Vorgänger. Dasselbe geschah auch durch den folgenden Pfarrer Vorderwülbeke.[2])

Die am 26. Aug. 1880 erfolgte Neuformulierung des Reverses ist bis auf den heutigen Tag dieselbe geblieben, nur ist der Geschäftsgang insofern ein anderer geworden, als das Ministerium nunmehr dem Bischof den Revers zustellt mit dem Ersuchen, denselben durch den Anzustellenden vollziehen und zurückschicken zu lassen. So geschah es bei der Anstellung des Pfarrers Grewer in Cöthen laut ministeriellen Schreibens an den Bischof vom 12. April 1898, ebenso bei derjenigen des Pfarrers Dr. Schnitz in Bernburg laut ministeriellen Schreibens an den Bischof vom 5. Mai 1899. Bei der Anstellung des Pfarrers Stolze in Zerbst wurde laut ministeriellen Schreibens an den Bischof vom 18. Juli 1901 derselbe Gang beobachtet mit der Modifikation, daß der Bischof selbst den vollzogenen Revers am 31. Juli d. J. dem Staatsministerium übersandte.

Für provisorische Anstellungen und Anstellungen der Vikare wird die Vollziehung des Reverses nicht verlangt, wohl aber muß dabei eine Anzeige erfolgen und die Genehmhaltung des Ministeriums. Bei den Pfarranstellungen wird jedoch die Anzeige derselben und die Vollziehung des Reverses derart betont, daß von der Erfüllung beider Vorschriften die Rechtsgültigkeit der definitiven Anstellung abhängig gemacht wird.

VI. Dasselbe Wohlwollen zeigte die Herzogliche Regierung bei Regelung der staatlichen Zuschüsse zu den Pfarrgehältern. Die Anhaltischen Regierungen haben schon zur Missionszeit Zuschüsse zur Bestreitung der katholischen Kultuszwecke gegeben, und das ist auch noch heute der Fall, wenn auch nicht in größerem Umfange. Die hierbei festgehaltenen Grundsätze sind ausgesprochen in mehreren Schriftsätzen des Staatsministeriums:

---

1) Der herzogliche Zuschuß betrug 257 Tlr. 20 Sgr. Dazu zahlte die Propaganda noch jährlich 100 Scudi. Als letztere von derselben nicht mehr zu erlangen waren, trat dafür die Herzogliche Landeshauptkasse ein mit 427 M., so daß der staatliche Zuschuß dann 1200 M. ausmachte.

2) In dem ministeriellen Schreiben an Vorderwülbeke vom 9. Mai 1887 war bemerkt, daß der Betrag von 427 M., welcher seinerzeit als Ersatz für die früher von der Propaganda gezahlten, seit längerer Zeit aber nicht mehr zu erlangen gewesenen 100 Scudi bewilligt worden sei, wieder zurückgezogen werde, sobald von Rom jene Zahlung wiederaufgenommen oder sonst Anlaß dazu gegeben werden sollte.

1. Es geschah das einmal in einer Zuschrift an Pfarrer Küstner. Letzterer stellte am 18. Juni 1879 den Antrag auf Bewilligung eines Ruhegehalts und erhielt am 10. Juli d. J. vom Staatsministerium die Aufforderung, seine Wünsche und Ansichten dieserhalb kund zu geben. Nachdem solches geschehen war, wurde er am 20. Okt. d. J. in folgender Weise beschieden: Es sei nicht ausführbar, daß neben den Zuschüssen, welche die Staatskasse zur Besoldung des Dessauer Geistlichen zahle, noch eine hinreichende Pension für Küstner gewährt werde. Es würde dies, abgesehen vom Mangel einer bezüglichen rechtlichen Verpflichtung auf staatlicher Seite, auch deshalb ohne Verletzung der Parität unter den verschiedenen christlichen Konfessionen nicht geschehen können, weil der evangelischen Kirche gegenüber an dem Grundsatze festgehalten werde, daß dieselbe den Aufwand für ihre Emeriten aus eigenen Mitteln, d. h. aus den Stellendotationen unter eventueller Beihilfe des Pfarrbesoldungsfonds, zu denen die Staatskasse nur mäßige Zuschüsse gewähre, zu bestreiten habe. Der Regel nach geschähe dies in der Weise, daß der Emeritus im Genuß des Stelleneinkommens verbleibe und aus letzterem den ihm bestellten Substituten zu besolden habe, oder so, daß ihm zwei Dritteile des Einkommens nach Rückrechnung des Wohnungswertes als Pension gewährt würden und der Rest des ersteren nebst der Wohnung zur Salarierung des Nachfolgers, nötigenfalls unter Beihilfe des betreffenden Pfarrbesoldungsfonds, verwendet werde. Für die Dessauer Pfarrstelle sei nun allerdings bei der Unzulänglichkeit des Einkommens derselben und dem Mangel eines katholischen Pfarrbesoldungsfonds weder der eine noch der andere Modus anwendbar, wohl aber werde ein analoges Verfahren zum Ziele führen, darin bestehend, daß Küstner de jure im Amte verbleibe, alle bisherigen Emolumente weiter beziehe und die pfarramtlichen Geschäfte durch einen Vikar besorgen lasse, zu dessen Salarierung die Staatskasse einen Zuschuß von 500 M. jährlich auf Lebenszeit von Küstner gewähre.

Küstner erklärte sich am 17. Nov. 1879 mit den Vorschlägen des Ministeriums einverstanden, und letzteres teilte ihm am 4. Dez. d. J. die definitive Bewilligung mit. Der verdiente Herr bezog dann den Staatszuschuß, blieb aber in seiner Stellung und erhielt Aushilfe durch den damaligen Schulvikar Jos. Schnitz zu Zerbst. Lange hat er jedoch von der Pension nicht Gebrauch machen können, da er bereits am 9. April 1880 starb.

2. Ein anderer Anlaß zur Darlegung dieser Rechtsgrundsätze fand sich im J. 1897. Der Bischof stellte am 28. April d. J. aus Anlaß der Vorverhandlungen zu dem preußischen Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer vom 2. Juli 1898, beim Herzog den Antrag auf Einführung eines Systems staatlicher Aufbesserungs- und Alterszulagen für die katholischen Geistlichen im Herzogtum Anhalt. Das staatsministerielle Antwortschreiben an Bischof Simar vom 29. Juni 1897 lautete jedoch ablehnend und konnte auch nur so ausfallen, da eine Verweisung auf die ganz anders geartete Rechtsstellung der katholischen Kirche im preußischen Staate jeder Begründung entbehrte. Mit Recht wies der Minister darauf hin, daß in Anhalt niemals von Staatswegen eine rechtliche Verbindlichkeit zur Besoldung der katholischen Geistlichen übernommen oder anerkannt worden sei. Die Leistungen, welche der Staat gegenwärtig in dieser Beziehung gewähre, trügen lediglich den Charakter freiwilliger Zuwendungen, und könne also ein Anspruch darauf, daß der Staat in Anhalt aus seinen Mitteln die Besoldung der katholischen Geistlichen bestreiten solle, nicht erhoben werden. Die Einführung eines förmlichen Besoldungssystems mit Alterszulagen würde überdies nur im Wege des Gesetzes möglich und zulässig sein; auf die Zustimmung der Landesvertretung zu einer derartigen Maßnahme würde aber nicht gerechnet werden können, da letztere mit der historischen Entwicklung des rechtlichen Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate in Anhalt nicht im Einklange stände.

Der Bischof dürfe jedoch überzeugt sein, daß die Hilfe des Staates da nicht fehlen werde, wo dringende Bedürfnisse der katholischen Untertanen Anhalts an das Staatsministerium heranträten. Der namhafte Zuschuß zu dem Kirchenbau in Zerbst und die ziemlich erheblichen Anforderungen, welche neuerdings für die katholischen Konfessionsschulen gemacht worden seien, hätten den Beweis dafür geliefert, daß es an Entgegenkommen auf seiten der Staatsregierung nicht mangele. Im vorliegenden Falle aber machten es prinzipielle und rechtliche Gründe unmöglich, dem bischöflichen Antrage zu entsprechen.

3. Eine dritte Veranlassung zur Fixierung des staatlichen Standpunkts hatte das Staatsministerium bei der schon hervorgehobenen wohlwollenden Gewährung einer jährlichen Vergütung aus der Herzoglichen Landeshauptkasse von 500 M. an den Landdechanten Schulte in Dessau im J. 1902. Die staatsministerielle Zuschrift an den Landdechanten vom 9. Juni 1902 betont ausdrücklich, daß es sich nur um eine persönliche und widerrufliche Vergütung handle, daß der Staat mit dieser Zuwendung keinerlei Verbindlichkeiten für die Zukunft übernehme und in dem rechtlichen Verhältnis des Staats zur katholischen Kirche und zur katholischen Geistlichkeit dadurch keine Änderung eintrete.

E. Kirchliche und bürgerliche Feiertage. Abhaltung von Prozessionen. Austritt aus einer Religionsgesellschaft. Die katholischen Privatvolksschulen. Statistische Bemerkungen.

I. Hinsichtlich der Feier der katholischen Festtage herrschte in früherer Zeit keine Ordnung, eine Verfügung betreffs des Direktoriums (Festtagskalender) war seitens der kirchlichen Oberbehörden nicht erlassen. Die von 1826—1848 in Cöthen

angestellten Jesuitenpatres Beckx (bis 1833) und dann Devis (bis 1848) benutzten neben dem Breviarium Romanum das Proprium ihres Ordens. Die dann folgenden Priester, sämtlich aus der Diözese Paderborn, benutzten das Paderborner Direktorium. Der in der Pfarrei Dessau 1833—1880 angestellte Küstner wird als Priester der Diözese Hildesheim wohl das dortige Direktorium zugrunde gelegt haben. Am 5. und 18. März 1861 erließ die Münchener Nuntiatur zwei Verfügungen, in welchen das Directorium Romanum vorgeschrieben wurde.

Auch bezüglich einiger Festtage war eine Verschiedenheit gegenüber anderen Diözesen zu konstatieren, so betreffs der Feste Purificatio B. M. V., Annuntiatio B. M. V., Patrocinium S. Josephi, Assumptio und Nativitas B. M. V. Die beiden letzteren Feste wurden in Anhalt stets am 15. Aug. bzw. 8. Sept. gefeiert, und eine Petition der Anhalter Pfarrer um Verlegung derselben auf einen Sonntag erhielt von der Nuntiatur 1863 einen abschlägigen Bescheid.

Nachdem das Vikariat an Bischof Martin übergegangen war, blieb das Directorium Romanum mit den dort verzeichneten Festtagen. Nur wurden das Fest Dedicatio ecclesiae cathedralis als Fest 2. Klasse und das Fest des hl. Liborius als Fest 1. Klasse, jedoch ohne Oktav, gefeiert, nicht aber die übrigen festa propria der Paderborner Diözese. Den sog. Bußtag feierte man wie im Königreiche Preußen fer. 4 p. Dom. 3 p. Pascham.

Betreffs der Fastendisziplin galten die Fastenordnungen, wie solche von der Nuntiatur in München vorgeschrieben wurden. Durch seinen Fastenhirtenbrief vom 21. Febr. 1867 erklärte der Nuntius bis zur anderen Verfügung die Fastenordnungen der Diözese Paderborn für maßgebend.

Eine vollständige Konformität mit der Diözese Paderborn schuf hier erst Bischof Simar. Nachdem der neu ernannte Dechant Boele in Cöthen zum Bericht aufgefordert, am 17. und 25. Juli 1893 den bis dahin in dieser Angelegenheit bestehenden Zustand ausführlich dargelegt hatte, erging eine Verfügung des Generalvikariats vom 28. Juli 1893 an den Dechanten, in welcher consentiente Ordinario folgendes festgesetzt wurde:

„1. Der Gebrauch des directorium dioecesis Paderbornensis wird hierdurch vorgeschrieben, und sind fortan sämtliche in demselben verzeichnete Festtage — also auch das festum dedicationis eccl. cathedralis sowie das festum patroni dioecesis — so zu feiern, wie es in den übrigen Teilen der Diözese geschieht. Die Abhaltung der beiden Festtage Assumptio et Nativitatis B. M. V. am 15. Aug. bzw. am 8. Sept. bildet eine Ausnahme von dieser Regel, und wird solches im Direktorium ausdrücklich vermerkt werden.

2. Die für die Diözese Paderborn veröffentlichte Fastenverordnung ist maßgebend auch für das Dekanat Anhalt."

Eine Abänderung dieser Verordnung erfolgte im folgenden Jahre: Als am 19. April 1894 das Staatsministerium mit dem Bischofe betreffs Verlegung der Festtage Assumptio und Nativitas B. M. V. in Unterhandlung trat, teilte letzterer am 5. Mai d. J. mit, daß er die Feier beider Feste, falls sie auf einen Wochentag fielen, auf den nachfolgenden Sonntag verlegt und den Dechanten Boele zur weiteren Veranlassung mit dieser Verordnung bekannt gemacht habe. Damit war die Konformität mit der Paderborner Diözese vollständig herbeigeführt.

II. Was die staatlichen Bestimmungen betreffs der Festtage betrifft, so bestimmte das „Gesetz, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, vom 23. April 1880" in § 1: „An den Sonntagen und an den gesetzlich anerkannten kirchlichen Festtagen, wozu, außer den beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Himmelfahrtstag und der allgemeine Buß- und Bettag gehören, soll die Arbeit ruhen. Es ist alles zu meiden, was die sonntägliche Ruhe stören oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann." Es folgt dann eine genaue Regelung der Sonntagsruhe und Aufzählung der Behörden (Ortspolizei-, Kreispolizei-, Bezirkspolizeibehörden, Eisenbahnbetriebsdirektionen und -inspektionen), welche Befreiungen von den Bestimmungen des Gesetzes gewähren können. Abänderungen dieses Gesetzes erfolgten durch das auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom

1. Juni 1891 erlassene Gesetz vom 4. April 1892 und die Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 1. Juli 1892.

Neugeregelt wurde diese Angelegenheit durch Gesetz, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, vom 2. April 1900. Dieses Gesetz bestimmt in § 1: „An den Sonntagen und staatlich anerkannten Festtagen, zu welchen die beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Himmelfahrtstag und der allgemeine Buß- und Bettag gehören, soll, insoweit nicht auf Grund der Gewerbeordnung oder auch der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Ausnahmen gestattet sind, die Arbeit ruhen, und es ist alles zu meiden, was die äußere Heilighaltung dieser Tage oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann. In den 39 Paragraphen des Gesetzes ist dann des näheren das Einzelne geordnet.

Über die Feier des Buß- und Bettages ist ein Kirchen- und ein Staatsgesetz erlassen, das erstere unter Zustimmung der Landessynode, das andere unter Zustimmung des Landtages, beide unter dem 12. April 1893. Das Fest wurde auch hier verlegt auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntage, und es war damit derselbe Rechtszustand wie in Preußen, Lippe, Waldeck und anderen Bundesstaaten geschaffen. Auch die Katholiken feiern von da ab das Fest auf diesen Tag.

III. Freudige oder traurige Ereignisse der herzoglichen Familie sind den katholischen Geistlichen von Anfang an zur Abhaltung einer entsprechenden kirchlichen Feier stets mitgeteilt werden.

IV. Die Abhaltung von Prozessionen ist in Anhalt nicht einheitlich geregelt: Für die Pfarrei Dessau verbot das fürstliche Dekret vom 19. April 1807 und ebenso dasjenige vom 4. Juli 1835 gleichmäßig in § 4 das Abhalten derselben. Für das Herzogtum A.-Bernburg regelte das Gesetz vom 13. Febr. 1851 in § 12 und 17 das Nähere, und es scheint nach § 12 des Gesetzes eine besondere Genehmigung der Regierung nicht erforderlich zu sein. Letzteres Gesetz gilt jedoch bloß für A.-Bernburg.

Das für A.-Dessau und A.-Cöthen erlassene Gesetz vom 26. Dez. 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung störenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts bestimmt in § 12 . . . „Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen weder einer vorgängigen Genehmigung noch einer Anzeige.“ Das Gesetz gilt nur für A.-Dessau und A.-Cöthen und ist der preußischen Verordnung vom 11. März 1850 nachgebildet.

V. Über den Austritt aus einer Religionsgesellschaft und Übertritt in eine neue bestand bis vor einem Jahrzehnt in Anhalt ebenfalls kein einheitliches Gesetz. Nur für A.-Bernburg hatte hier das schon erwähnte Gesetz vom 13. Febr. 1851 die genauesten Bestimmungen getroffen, während es in A.-Dessau und A.-Cöthen an einem derartigen Gesetze mangelte.

Erst im J. 1903 ist ein für das gesamte Anhalt geltendes neues Gesetz erlassen, wobei die Herzogliche Regierung sich nicht bloß mit der anhaltischen Landessynode, sondern auch mit der Paderborner kirchlichen Behörde zuvor ins Einvernehmen setzte.

Am 17. Sept. 1903 teilte nämlich das Staatsministerium dem Bischofe mit, daß die Herzogliche Regierung beabsichtige, den Austritt aus der Evangelischen Landeskirche durch ein Gesetz zu regeln. Zugleich wurde ein Entwurf beigelegt, der eine fast wörtliche Wiedergabe des preußischen Maigesetzes vom 14. Mai 1873 war. Der Entwurf sollte zunächst der anhaltischen Landessynode zur Kenntnis und später dem Landtage zur Zustimmung vorgelegt werden. Das ministerielle Schreiben bemerkt dann weiter: „Es entsteht nun die Frage, ob etwa von seiten der katholischen Kirche Wert darauf gelegt wird, den Gesetzentwurf auch auf den Austritt aus dieser Kirche ausgedehnt zu sehen. Ew. Bischöfliche Hochwürden beehren wir uns deshalb um eine gefällige tunlichst baldige Äußerung über diese Frage ergebenst zu ersuchen.“

In Vertretung des Bischofs erwiderte der Generalvikar Schnitz am 26. Sept. d. J.: „Es wird diesseits allerdings Wert darauf gelegt, daß der hier ergebenst wieder angefügte Entwurf auch auf die im Herzogtum Anhalt wohnenden Mitglieder der katholischen Kirche ausgedehnt werde."

Der Entwurf wurde dann in Gemäßheit des vorstehenden Schreibens abgeändert und am 24. März 1904 allgemeines Landesgesetz. In der Zuschrift des Staatsministeriums vom 18. April 1905, vermittels deren dem Bischof ein Druckexemplar des unter Nr. 1184 der Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt ausgegebenen Gesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme zugesandt wurde, war zugleich das Ersuchen gestellt, „die im hiesigen Staatsgebiet angestellten katholischen Geistlichen auf die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere auf die Vorschrift des § 2 Abs. 1 aufmerksam machen zu wollen."

In Ausführung dieses Ersuchens erhielten die vier Pfarrämter vom Generalvikariat am 20. April 1904 den Bescheid: „Das in der Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt Nr. 1184 (öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 15. April 1904) publizierte Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche hat auch für die katholischen Bewohner des Herzogtums Geltung. Die Herren Pfarrer machen wir auf dieses Gesetz, insbesondere auf § 2 Abs. 1, hierdurch mit der Auflage aufmerksam, den Wortlaut des Gesetzes für die Archive aller geistlichen katholischen Stellen in Anhalt zu beschaffen und auch die Herren Vikare damit bekanntzumachen." Das Gesetz gilt, wie bemerkt, für das gesamte Anhalt, das A.-Bernburger Gesetz vom 13. Febr. 1851 ist durch dieses neue Gesetz nur insoweit aufgehoben, als die früheren Bestimmungen dem neuen Gesetz entgegenstehen.

Das anhaltische Gesetz von 1904 ist, wie bemerkt, eine fast wörtliche Wiedergabe des preußischen Maigesetzes vom 14. Mai 1873. Die päpstliche Enzyklika vom 5. Febr. 1875 erklärte alle bis dahin erlassenen preußischen neueren Kirchengesetze für „irritas", da sie mit der divinae ecclesiae constitutio in vollem Widerspruch ständen. Zu diesen Gesetzen gehört auch das genannte Gesetz vom 14. Mai 1874. Ein Austritt aus der katholischen Kirche ist dogmatisch unmöglich, und deshalb steht der Erlaß derartiger Gesetze wie die Zustimmung zu denselben unter der Sanktion des kirchlichen Strafrechts, unter der Strafe der Exkommunikation. Ob der Bischof Schneider und sein Generalvikar bei der Zustimmung zu dem Gesetze bona oder mala fide gehandelt haben, ist für die nach Promulgation des Gesetzes von selbst eintretende Strafe gleichgültig.[1])

VI. Die öffentlichen Schulen, und zwar die höheren wie die niederen, sind in Anhalt Staatsanstalten.

1. Der Aufwand der höheren wird ausschließlich vom Staat getragen, der der niederen in Gemeinschaft mit den Schulverbänden gegen Überlassung von 50 % des Schulgeldes an den Staat. Jedes dritte Kind einer Familie sowie bedürftige Kinder sind vom Schulgelde befreit. Alle Vermögensstücke, deren Einkünfte bisher für Zwecke der Volksschule benutzt wurden, sind durch ein besonderes Gesetz als Eigentum des Staates erklärt worden, und dafür eine besondere juristische Person, der „Anhaltische Landesschulfonds", gebildet, der unter der Verwaltung der oberen Staatsschulbehörde steht Der Kirche ist dafür zugesagt worden, daß überall da, wo mit der Nutzung derartiger Vermögensstücke die Wahrnehmung kirchlicher Funktionen durch die betreffenden Lehrer organisch verbunden war (Küster, Organist, Kantor), dies unverändert fortbestehen soll.

Die obere Schulbehörde ist die kollegialisch organisierte „Regierung, Abteilung für das Schulwesen", deren Präsidium dem Präsidenten der „Abteilung für das Innere" zusteht. Für die Beaufsichtigung des Volksschulwesens werden Schulinspektoren vom Staate bestellt, welche mehrfach, jedoch nicht durchgängig, aus der Geistlichkeit genommen werden.

Die Kirche hat als solche kein Aufsichtsrecht über die Schule, jedoch ist festgesetzt, daß die Mitglieder des Konsistoriums Mitglieder der Regierung, Abteilung für das Schulwesen, sein müssen, um die Interessen der Kirche wahrzunehmen. Die Lehrer werden vom Staat angestellt.

Zu Neubauten von Volksschulen zahlen die Schulgemeinden $^1/_6$, der Staat $^5/_6$, dabei haben die Gemeinden Hand- und Spanndienste in natura oder Barbeiträgen zu leisten, kleinere Reparaturen sind von den letzteren allein zu tragen.

2. Da die katholischen Schulen durchwegs Privatschulen sind, finden die vorher skizzierten Bestimmungen auf dieselben keine Anwendung. Zur Errichtung von Privatschulen ist obrigkeitliche Erlaubnis erforderlich. Die Aufsicht über dieselben führt der katholische Pfarrer, bei Prüfungen ist ein herzoglicher Schulrat anwesend, welcher dem Ministerium Bericht zu erstatten hat. Der Unterricht wird erteilt nach dem Lehrplan der öffentlichen Volksschulen.

Die Anstellung der Lehrer geschieht, nachdem zuvor die Qualifikation durch ein von einer staatlichen Schullehrerkommission ausgestelltes Zeugnis nachgewiesen ist, durch die katholische Kirchenbehörde, worauf das Ministerium die Genehmigung erteilt. Der Schulaufwand ist von der katholischen Gemeinde zu tragen, jedoch gewährt der Staat einen entsprechenden Zuschuß. Die den öffentlichen Schulen nach den anhaltischen Gesetzen zustehenden Steuerbefreiungen

---

1) Bischof Schneider wurde wegen seines widerrechtlichen Handelns von dritter Seite in Rom angezeigt und von dort zur Rechenschaft gezogen. Das Nähere entzieht sich meiner Kenntnis. Vgl. oben S. 106 u. 107[1].

finden auf die katholischen Privatschulen keine Anwendung; das gilt für die Einkommen-, Grund-, Erbschafts-, Kreis-, Gemeindesteuer usw.

Durch Beschluß des Staatsministeriums können die Konfessionsschulen der zur evangelischen (bzw. reformierten und lutherischen) Landeskirche nicht gehörigen Religionsgesellschaften und Kultusgemeinden auf Antrag der beteiligten Religionsgesellschaft bzw. Kultusgemeinde zur öffentlichen Volksschule erklärt werden. Dem Antrage ist Folge zu geben, wenn die betreffende Schule von mindestens 50 Schulkindern besucht wird und die für Erreichung der Zwecke der öffentlichen Volksschulen sonst erforderlichen Garantien gegeben sind. Die Genehmigung kann wieder zurückgezogen werden, wenn später die Zahl der Schulkinder unter 30 herabgeht.[1])

Schon viele Jahre sind Verhandlungen zwischen der kirchlichen und staatlichen Behörde über die Veröffentlichung der katholischen Privatschulen angeknüpft, welche aller Wahrscheinlichkeit nach die Wünsche der Katholiken erfüllen werden.

VI. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt Anhalt bei einer Gesamtbevölkerung von 331 128 Einwohnern 315 262 evangelische, 12 755 katholische, 1087 andere Christen, 1383 Israeliten, 4 Nichtchristen, 619 anderen Bekenntnisses, 18 ohne Bekenntnis.[2])

Elftes Kapitel. **Die Herzogtümer Sachsen-Coburg und -Gotha.**[3])

A. Das Staatsgebiet. Bischöfliche Jurisdiktion in früherer Zeit. Einführung der Reformation. Missionstätigkeit in Coburg und Gotha. Regulative für das Herzogtum Gotha und Coburg.

I. Die Geschichte von Coburg und Gotha hängt mit der Geschichte der fränkischen Grafschaft Henneberg und mit der Geschichte Thüringens zusammen. Die Vereinigung der beiden Länder in einer Hand erfolgte durch den Hildburghauser Vertrag vom 12. Nov. 1826. Seit dieser Zeit nennt sich der Landesherr Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha.

Beide Länder sind in einer Personalunion vereinigt. Die späteren Versuche des Herzogs Ernst II., die Personalunion in eine Realunion umzuwandeln, scheiterten und hatten nur den Erfolg, daß 1852 durch das gemeinsame Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Coburg und Gotha das öffentliche Recht der beiden Länder seine Regelung fand. Dagegen hat jedes Land seine eigene innere Verwaltung, namentlich in Beziehung auf Kirche und Schule. Die evangelisch-lutherische Kirche ist Landeskirche. Der Herzog übt über dieselbe in beiden Herzogtümern sowohl die Kirchenhoheit (jus circa sacra) als auch das Kirchenregiment (jus in sacra). Nach der Auffassung der Regierung ist das Kirchenregiment ein absolutes und die Mitwirkung des Landtages auch da ausgeschlossen, wo neue Kirchengesetze gegeben oder den Kirchenmitgliedern neue Lasten aufgelegt werden sollen. Von den Landtagen wurde diese Auffassung aber bei verschiedenen Gelegenheiten bestritten.

II. Die Katholiken in den sächsisch-thüringischen Staaten unterstanden vor der Reformation zum größten Teile der Erzdiözese Mainz. Als Stellvertreter des Erzbischofs führte ein in Erfurt residierender Weihbischof unter dem Titel vicarius generalis in pontificalibus et spiritualibus die Verwaltung, des näheren gehörten die Katholiken des Gothaer Landes zum Archidiakonat ad S. Severum in Erfurt, während dagegen die Katholiken des Coburger Landes der Diözese Würzburg unterstanden und das Capitulum Coburgense, welches mit den Kapiteln Geysa und Mellrichstadt zum Archidiakonat Geysa gehörte, bildeten.

III. Die Einführung der Augsburger Konfession in den sächsich-thüringischen Ländern war mit dem Jahre 1541 unter Herzog Heinrich (Albertinische Linie) vollendet; seit dieser Zeit sind die Einwohner dieser Staaten dem lutherischen Bekenntnisse treu geblieben. Der Abfall zur neuen Lehre war auch hier ein allge-

---

1) Vgl. über die einzelnen Schulgesetze: Freisen, St. u. k. K. II, S. 87 ff.

2) Krose, K. Hb. (1913) IV, S. 147.

3) Die folgende Abhandlung ist eine veränderte Wiedergabe von Freisen, St. u. k. K. II, S. 361 ff. und von Freisen, Der Apost. Stuhl usw. (AKR. [1906], Bd. 87, S. 48 ff.). In ersterer Arbeit sind auch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen abgedruckt wie auch die bisherige Literatur vermerkt ist, auf welche ich verweise. Vgl. außerdem: Freisen, Pfarrzw, S. 94 ff.

meiner. Es gilt das alles insbesondere auch für die Einwohner der heutigen Herzogtümer Sachsen-Coburg und -Gotha.

IV. Die Fürsorge für die wenigen in den beiden Ländern zurückgebliebenen oder später wieder eingewanderten Katholiken seitens des Apostolischen Stuhles war in den ersten zwei Jahrhunderten nach Einführung der Reformation eine geringe: Der Bischof von Würzburg, zu dessen Diözese, wie bemerkt, die Coburger Katholiken vor der Reformation gehörten, nahm sich durch die Patres des Benediktinerklosters Banz auch ferner derselben an, die Gothaer Katholiken waren zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf den Missionsgottesdienst, welchen die Franziskaner der Sächsischen Ordensprovinz in Halle, Weißenfels und anderswo abhielten, angewiesen.

V. Die Katholiken in der Stadt Coburg und ebenso in der Stadt Gotha organisierten sich schon früh zu je einer Gemeinschaft mit einem an der Spitze stehenden Kirchenvorstande und sammelten die zur Anstellung eines ständigen Geistlichen erforderlichen Gelder. Für die Gothaer Gemeinde gestattete 1780 der damalige Herzog von Sachsen-Gotha die Abhaltung katholischen Gottesdienstes in einer Hauskapelle zu Gotha und die Anstellung eines ständigen Geistlichen dortselbst unter der Bedingung, daß letzterer dem lutherischen Gothaer Oberkonsistorium präsentiert werde. Zu einer derartigen Anstellung kam es jedoch damals nicht, es nahmen sich aber von da ab die Erfurter Geistlichen der Gothaer Katholiken durch Abhaltung periodischen Gottesdienstes an.

VI. Am 15. Dez. 1806 erfolgte der Beitritt der beiden Herzogtümer zum Rheinbund. Die beiden Landesherren kamen zwar den durch diesen Beitritt den Katholiken gegenüber übernommenen Verpflichtungen nach, suchten jedoch in der umfangreichsten Weise die Rechte des Staates gegenüber den beiden noch nicht fest organisierten Gemeinden durch staatliche Festsetzungen zu wahren, so der Herzog von Gotha durch das „Regulativ für die kirchliche Verfassung der römisch-katholischen Glaubensgenossen im Herzogtum Gotha“ vom 23. Aug. 1811, ebenso der Herzog von Coburg durch „Herzoglich Coburgisches Regulativ für die kirchliche Verfassung der katholischen Glaubensgenossen“ vom 30. Okt. 1812 (genehmigt vom Staatsministerium am 24. Juni 1813). Beide Regulative beruhen auf ziemlich gleichen Grundsätzen und haben wegen der vielfachen gegensätzlichen Bestimmungen gegenüber dem katholischen Kirchenrecht niemals die Anerkennung der katholischen Kirchenbehörden gefunden. In gleicher Weise waren beide Herzogtümer Mitglieder des Deutschen Bundes.

VII. Das Streben der beiden Regierungen ging dahin, einem auswärtigen Bischofe die Fürsorge und Oberaufsicht über die katholischen Einwohner zu übertragen. Das Coburger Regulativ § 4 enthält für den Herzog den Vorbehalt: „Künftig nach Befinden die Fürsorge und Oberaufsicht auf das Eigentümliche des römisch-katholischen Gottesdienstes einem nach Höchstdero freien Wahl zu bestimmenden auswärtigen Bischof in Form eines Mandats, das auf keinerlei Art einer auswärtigen Konfirmation bedarf, zu übertragen und die Verhältnisse dieses Bischofs sodann näher zu bestimmen.“ Auch das Gothaer Regulativ § 4 spricht von der „Ernennung eines Bischofs, an welchen die hiesige katholische Kirchengemeinde sich zu halten angewiesen werden wird“. Deshalb nahmen beide Regierungen auch Anteil an den seit 1818 tagenden Frankfurter Konferenzen, aber gleichwohl ist der Vorbehalt weder in Coburg noch in Gotha bis heute zur Ausführung gekommen.

Was die Weiterentwicklung der beiden Gemeinden betrifft, so ist der Gang für beide von dieser Zeit an ein verschiedener gewesen.

B. Bischöfliche Jurisdiktion über die Coburger Gemeinde: Lostrennung der Coburger Katholiken von der Diözese Würzburg. Nichtausführung des Konsistorialdekrets betreffend die Jurisdiktion des Bischofs vom Bamberg. Faktische Jurisdiktion des letzteren.

I. Die Katholiken des Herzogtums Coburg gehörten, wie schon bemerkt, bis zur Neuzirkumskription der gegenwärtigen acht Bistümer Bayerns durch die Bulle Dei ac Domini Nostri vom 1. April 1818 bzw. 8. Sept. 1821 zur Diözese Würzburg. Die genannte Bulle löste alle außerbayerischen Länder von der bisherigen Jurisdiktion der neuen bayerischen Diözesen. Dazu gehörte auch Coburg; letzteres wurde aber damals keiner anderen Diözese zugewiesen. Gleichwohl sorgte auch von da ab noch der Würzburger Bischof für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Coburger Katholiken, freilich in widerrechtlicher Weise. Es geschah das zu jener Zeit durch den vormaligen Konventual der säkularisierten Benediktinerabtei Banz, Ambrosius Seyfried, welcher seinen Gehalt zum größten Teile aus herzoglichen Staatskassen bezog. Mit dem Tode des Paters 1823 hörten die bis dahin noch faktisch geübten Rechte des Würzburger Bischofs über die dortigen Katholiken auf.

II. Letztere nahmen nun wandernde Priester, namentlich aus Frankreich, zur Besorgung ihres Gottesdienstes auf. Die Ärgernisse, welche dieselben mehrfach gaben, veranlaßten den Erzbischof von Bamberg, beim Apostolischen Stuhle die Bitte zu stellen, es möchten die dortigen Katholiken, bis zu deren definitiven Einverleibung in eine Diözese, wenigstens provisorisch der Jurisdiktion des Bischofs von Bamberg unterstellt worden.

Durch Konsistorialdekret vom 6. Mai 1826 erteilte Leo XII. dem Nuntius in München die Vollmacht, die Katholiken in und um Coburg der geistlichen Leitung und Jurisdiktion des Erzbischofs vom Bamberg zu unterstellen. Bevor von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werde, sollten jedoch drei Punkte bereinigt werden: Parochi et Viceparochi nominatio, Competens pro utroque assignatio und Provisio pro ecclesia parochiali erigenda.

Der Erzbischof wandte sich nun unmittelbar an den damaligen Herzog und erhielt am 14. Okt. 1827 den Bescheid, „daß Höchstdieselben, so aufrichtig dankbar Sie auch das freundschaftliche und zugleich auf eine wahrhaft väterliche Fürsorge für die katholische Gemeinde in Coburg gegründete Erbieten, diese nach dazu erhaltener päpstlicher Genehmigung in den Sprengel Bamberg aufzunehmen, erkennen und so gern Sie auch die Hand dazu bieten würden, Ihren Untertanen katholischer Konfession bald einer geregelten kirchlichen Einrichtung teilhaftig werden zu lassen, beklagen müßten, wie der Einverleibung dieser Gemeinde in die Erzdiözese Bamberg jetzt wichtige Hindernisse entgegenstehen.“ Des näheren wurde dann verwiesen auf die Teilnahme des Herzogs an den Frankfurter Konferenzen, von denen er sich nicht einseitig lossagen könne, sondern deren Fortgang er abwarten müsse. Sein Vorgänger in Gotha, welcher ebenfalls an den Frankfurter Konferenzen teilgenommen, habe bereits wegen Einverleibung der Gemeinde Gotha in die Diözese Fulda mit dem Kurfürsten von Hessen eine vorläufige Vereinbarung getroffen. Der Erzbischof dürfe aber, wenn er der katholischen Gemeinde in Coburg „einstweilen“ einen Pfarrer und Seelsorger zuzuweisen geneigt sei, zuversichtlich darauf rechnen, daß von seiten des Herzogs und seiner Behörden der Ausübung seiner geistlichen Amtsverrichtungen in Gemäßheit des dieserhalb bestehenden Regulativs durchaus kein Hindernis in den Weg gelegt werden würde.

Der Erzbischof benachrichtigte die Gemeinde Coburg von dem Inhalt des vorerwähnten Schreibens, durch welches der Herzog die provisorische Anstellung eines Seelsorgers gestattete, und im Sommer 1828 wurde mit Genehmigung der Bayerischen Regierung vom Erzbischof ein bayerischer Geistlicher nach Coburg gesandt und der Nuntiatur in München davon Mitteilung gemacht.

Am 19. Febr. 1830 erhielt der Erzbischof von Bamberg aus Rom von der Congregatio consistorialis eine Zuschrift folgenden Inhalts: Der Bischof von Fulda habe nach Rom berichtet, daß zwischen dem Herzog von Coburg-Gotha und dem Kurfürsten von Hessen ein Übereinkommen getroffen sei, gemäß dessen die Katholiken der beiden Herzogtümer der Diözese Fulda unterstellt werden sollten, wofür die päpstliche Genehmigung nachgesucht werde. Da man nun in Rom nicht wisse, wie es um die katholischen Verhältnisse in den beiden Herzogtümern stehe,

möge der Erzbischof genauen Bericht einschicken über die Verhältnisse der dortigen Katholiken, wer die Seelsorge dort übe, welchem Bischof die Katholiken unterständen, wie groß ihre Anzahl sei und was sonst zum Besten derselben getan werden könne.

Der Erzbischof berichtete am 24. Febr. 1830 über die Coburger Katholiken nach den im vorstehenden angegebenen Tatsachen, bezüglich der Gothaer Katholiken bemerkte er, keine Angaben machen zu können, da das Herzogtum Gotha zu weit von der Erzdiözese Bamberg liege und er mit den dort lebenden Katholiken in einem Briefwechsel weder stehe noch jemals gestanden habe.

Von Rom aus ist in der Folge in dieser Angelegenheit nichts weiter geschehen. Die Jurisdiktionsverhältnisse sind bis auf den heutigen Tag dieselben geblieben: Der Erzbischof von Bamberg stellt in Coburg den Geistlichen an, es geschieht das mit Zulassung der Regierung, jedoch hat seine Stellung weder kirchen- noch staatsrechtlich eine Unterlage, alles beruht auf tatsächlich geduldeter Übung.

C. Bischöfliche Jurisdiktion über die Gothaer Gemeinde: Vertrag mit Hessen-Cassel betr. Überweisung der Gothaer Katholiken in die Diözese Fulda. Konsistorialdekret betr. Überweisung in die Diözese Paderborn. Nichtausführung des Konsistorialdekrets. Vergebliche spätere Versuche zur Ausführung des Dekrets.

I. Die Entwicklung der Gothaer Gemeinde nahm einen anderen Gang. Hervorzuheben ist, daß die Regierung von Anfang an mit deren Kirchenvorstande mehrfach in Beziehung trat, insbesondere veranlaßte sie denselben, betreffs des Regulativs von 1811 ihr binnen einer gewissen Frist seine etwaigen Ausstellungen kund zu geben. Dieses ist leider unterblieben. Die im Jahre 1812 vom damaligen Erzbischöflich Aschaffenburger Generalvikariat gegen das Regulativ erhobenen Einwände waren vergeblich, einmal, weil dasselbe bereits Rechtskraft erlangt hatte und sodann, weil die Gothaer Regierung die Kompetenz dieser Behörde über die dortigen Katholiken mit Recht bestreiten konnte. Durch das Schweigen des Kirchenvorstandes setzte sich aber bei der Regierung die irrige Ansicht fest, daß man mit demselben kirchen-behördlicherseits einverstanden sei.

II. Dem Übelstande, daß die Gothaer Katholiken zu keinem Diözesanverbande gehörten, suchte die Herzogliche Regierung dadurch abzuhelfen, daß sie mit der Hessen-Casseler Regierung in Verhandlungen trat, um die Einverleibung der Katholiken in die Fuldaer Diözese zu bewirken. Es kam auch dieserhalb ein Vertrag am 22. Jan. 1829 zustande, welcher jedoch nicht zur Ausführung gekommen ist.

Von diesem Vertrage war nichts in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Der Bischof von Paderborn erfuhr davon erst durch die Herzogliche Regierung, als er am 15. April 1844 derselben einen Priester vorschlug, der als ständiger Seelsorger in Gotha seinen Aufenthalt nehmen sollte. Es war nun das Bemühen des Bischofs, sich über den erwähnten Vertrag Klarheit zu verschaffen. Seine Anfragen bei dem Pfarrer Liebherr zu Erfurt, welcher als Missionar zugleich Gotha versorgte, ebenso die Nachfragen beim Geistlichen Gericht zu Erfurt, beim Bischof von Fulda und beim Erzbischöflichen Ordinariat vom Bamberg konnten über diese Angelegenheit nichts Sicheres zutage fördern.

III. Der Paderborner Bischof Drepper beauftragte deshalb am 29. Jan. 1848 den Pfarrer Liebherr, in Gemeinschaft mit dem Gothaer Kirchenvorstande die Aufnahme der dortigen Katholiken in die Paderborner Diözese bei der Regierung zu beantragen.

Dieser Antrag wurde dann auch am 18. Febr. d. J. bei der Regierung eingebracht, und es erfolgte auf eine dritte anfangs des Jahres 1849 vom Kirchenvorstande wiederholte Einbringung desselben am 3. März 1849 seitens des Ministeriums der Bescheid, daß das Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch das Herzogliche Staatsministerium ersucht worden sei, die von der katholischen Gemeinde Gotha gewünschte Aufnahme in die Diözese Paderborn zu vermitteln.

In gleicher Weise setzte der preußische Minister v. Ladenberg am 16. März 1849 den Bischof in Kenntnis von dem an ihn gerichteten Auftrage der Herzoglichen Regierung. Es folgte

dann ein umfangreicher Schriftwechsel zwischen den genannten Behörden, dessen Ergebnis darin bestand, daß der Bischof am 27. Dez. 1850 dem preußischen Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten einen die Überweisung der Gothaer Katholiken in die Diözese Paderborn betreffenden Antrag an den Apostolischen Stuhl übermittelte. Der preußische Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten benachrichtigte darauf am 26. April 1851 den Bischof, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten nach vorher eingeholter Genehmigung des Königs die Preußische Gesandtschaft in Rom angewiesen habe, das an den Papst gerichtete bischöfliche Schreiben zu befördern und den darin enthaltenen Antrag zu unterstützen.

Die Angelegenheit fand in Rom eine schleunige Erledigung, indem das Konsistorialdekret, welches dem Antrage des Bischofs gemäß die Einverleibung der Katholiken des Herzogtums Gotha in die Diözese Paderborn verfügte, bereits am 13. Sept. 1851 erfolgte. Die Zusendung des Dekretes an den Bischof hatte statt mittels Begleitschreibens des preußischen Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 26. Sept. d. J.

IV. Der Bischof ließ dann eine wortgetreue deutsche Übersetzung des Konsistorialdekretes wie auch in Ausführung desselben ein bischöfliches Einverleibungsdekret in lateinischer und deutscher Sprache ausfertigen und übersandte die drei Urkunden der Herzoglichen Landesregierung am 9. Jan. 1852 — der lateinische Text des Konsistorialdekrets war bereits durch den preußischen Minister übersandt —, indem er in dem Begleitschreiben um baldgefällige Rückäußerung darüber ersuchte, ob man dortseits mit der Publikation der sub pet. rem. anliegenden Dokumente einverstanden sei, worauf dieselbe durch den katholischen Pfarrer in Gotha geschehen solle.

Nachdem der Bischof sich am 16. April 1852 nochmals an die Landesregierung um Antwort gewandt hatte, erging dieselbe am 14. Mai d. J. dahin, daß der Bekanntmachung des Dekretes — unter der durch das bischöfliche Verhalten bestätigten Voraussetzung, daß das Regulativ von 1811 auch fernerhin und so lange, als nicht das Bedürfnis den Erlaß anderweitiger Normen im Wege der Landesgesetzgebung nach dem Ermessen der Staatsregierung erheische, in Kraft und überhaupt das landesherrliche Majestätsrecht in Kirchensachen gewahrt zu bleiben habe — kein Bedenken entgegenstehe.

In einem ausführlichen Antwortschreiben vom 14. Juni 1852 erwiderte der Bischof, daß von einer Anerkennung des Regulativs seinerseits keine Rede sein könne, da in den zwischen der Landesregierung und ihm bzw. dem Preußischen Kultusministerium geführten Verhandlungen davon keine Rede gewesen sei. Das Regulativ enthalte nicht bloß Bestimmungen über das jus circa sacra, sondern auch Anordnungen über innere kirchliche Angelegenheiten, so daß die Annahme derselben durch ihn eine Verletzung seiner bischöflichen Amtspflichten involvieren würde. Er hoffe, daß die Landesregierung der Publikation der von ihm mitgeteilten Urkunde sowie überhaupt dem exercitium publicum religionis catholicae, welches durch die Rheinbundsakte wie deutsche Bundesakte garantiert sei, kein Hindernis in den Weg legen werde. Die Aufnahme der Katholiken des Herzogtums in die Paderborner Diözese sei durch den Päpstlichen Stuhl in kanonisch gültiger und rechtsbeständiger Weise vollzogen, der Papst habe ihn beauftragt, das diesfällige Dekret in Vollzug zu setzen und von den ihm durch dasselbe zugewiesenen neuen Bistumsangehörigen faktisch Besitz zu ergreifen. Lediglich im Interesse eines die Zwecke der Kirche wie des Staates ebenmäßig fördernden gegenseitigen Vertrauens und guten Einvernehmens habe er nicht unterlassen wollen, das Dokument vor der Publikation desselben einer Hohen Landesregierung vorzulegen. Von denselben Motiven geleitet und zur Vermeidung unangenehmer Weiterungen ersuche er hierdurch wiederholt, die Publikation ohne den nach Vollendung der Sache und nachträglich erhobenen Vorbehalt der Annahme des Regulativs von 1811 zu genehmigen.

Der Inhalt des vorstehend skizzierten bischöflichen Schreibens entsprach in keiner Weise der wirklichen Sachlage: die unrichtige Darstellung der durch die Gothaer Regierung den dortigen Katholiken gewährten Religionsübung, die falsche Auffassung des als Staatsgesetz zu Recht bestehenden Regulativs von 1811, die staatsrechtlich unhaltbare Interpretation des Konsistorial-Dekrets und namentlich die ausdrücklich ausgesprochene Berechtigung der bischöflichen Behörde zu einseitigen Festsetzungen in dem ganz protestantischen Lande veranlaßten das Staatsministerium zu einer in scharfen Worten abgefaßten Antwort.

Diese erfolgte, nachdem der Bischof am 6. Sept. 1852 wiederholt um Rückäußerung ersucht hatte, am 21. Sept. d. J.: In derselben wurden die genannten Punkte des einzelnen in sachgemäßer Weise widerlegt und am Schluß beigefügt: „Indem die hiesige Staatsregierung somit ihre Geneigtheit zur Beilegung der jetzigen Differenz an den Tag legt, gibt sie sich aber auch der festen Erwartung hin, daß Ew. Hochwürden, solange eine Übereinkunft noch nicht erfolgt ist, von allen Maßregeln zur faktischen Ausführung der fraglichen Inkorporation, insbesondere auch von der Publikation des mehrerwähnten Einverleibungs-Dekretes absehen werden, indem ein jeder derartiger Schritt diesseits als eine Nichtachtung des Landesherrlichen Plazet angesehen werden müßte, zu dessen Aufrechterhaltung in seinem ganzen Umfange Se. Hoheit der Herzog fest entschlossen ist.“

Auch dem damaligen katholischen Pfarrer Cruse in Gotha wurde am 6. Okt. 1852 von der Landesregierung unter Hinweisung auf das von ihm beschworene Regulativ Art. 9—13 sowie auf das Staatsgrundgesetz § 35 die Publikation des vom Bischof vorgelegten Einverleibungs-Dekretes sowie überhaupt die Verkündigung und Vollziehung irgendeiner sonstigen Verordnung des mehrgedachten Prälaten ohne vorgängige Genehmigung der Staatsregierung gemessen untersagt.

In dem Ministerialschreiben vom 21. Sept. 1852 war der Wunsch ausgesprochen, daß der Bischof zunächst die einzelnen Punkte des Regulativs von 1811 angebe, mit denen er sich zurzeit nicht einverstanden finde, damit so beurteilt werden könne, ob und inwieweit hierbei den Wünschen des Bischofs, soweit solches unbeschadet der landesherrlichen Majestätsrechte geschehen könne, nachzugeben sein dürfte. Der Bischof kam diesem Wunsche dadurch nach, daß er mittels Begleitschreibens vom 13. Juni 1853 dem Staatsministerium ein umfassendes Promemoria einschickte, welches die Modfikationen, welche er an dem Regulativ wünschte, enthielt. Obwohl das Begleitschreiben in sehr gemäßigtem Tone abgefaßt war, verzichtete die Herzogliche Regierung darauf, eine Antwort zu geben. Sie mochte das Vergebliche, zu einer Einigung mit der Kirchenbehörde zu kommen, wohl einsehen.

V. In der Folgezeit sind dann noch mehrfach Versuche gemacht, eine Regelung der Angelegenheit herbeizuführen.

1. Der erste Versuch dieser Art war die Abordnung der beiden Domherren Freusberg und Peine nach Gotha. In der am 24. Okt. 1853 mit dem Ministerialrat Brückner stattgehabten Besprechung gab der letztere der Hoffnung auf baldige Erledigung der Angelegenheit Ausdruck.

2. Da jedoch seitens der Regierung nichts weiter geschah, wandte sich der Gothaer Kirchenvorstand am 24. April 1854 dieserhalb an den Herzog. In dem sehr gefälligen herzoglichen Antworts-Erlaß vom 26. Mai d. J. erklärte der Herzog, der gegenwärtige Zeitpunkt erscheine ihm zu einer weiteren Verhandlung in der Sache nicht geeignet. Abgesehen von einigen minder wichtigen Punkten, beträfen die Differenzen besonders die Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts und Plazets, also dieselben Punkte, welche jetzt auch in anderen deutschen Ländern Gegenstand der Erörterung und Verhandlungen seien. Je sicherer nun in diesen — gemeint waren die Verhandlungen der Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz — eine Entscheidung über die Streitpunkte in Kürze zu erwarten stehe, um so weniger erachte er es für angemessen, bevor solche erfolgt sei, in der vorliegenden Sache vorzuschreiten, und er habe deshalb beschlossen, die Verhandlungen in letzterer einstweilen auszusetzen.

3. Am 4. Juni 1854 bat der Kirchenvorstand den Herzog um Überlassung eines Platzes neben der alten Münze zum katholischen Kirchenbau und berührte in der Vorstellung wiederum die zwischen dem Bischof und der Landesregierung angeknüpften Verhandlungen. Der Kirchenvorstand erhielt am 20. Juni 1854 im Namen des Herzogs seitens der Landesregierung den Bescheid, daß der gewünschte Bauplatz als nicht geeignet erscheine und daher dem Gesuche nicht zu willfahren sei, auf die berührten anderen Verhältnisse wurde nicht eingegangen.

4. Eine neue Anregung der Angelegenheit fand unter Bischof Martin statt: die Landesregierung erklärte nämlich in einer Zuschrift an Bischof Martin vom 14. Juli 1857, welches die Verweigerung der Eidesableistung seitens des Gothaer Vikars Mellmann betraf, der Herzog sei nicht abgeneigt, zum Zwecke der Beseitigung der Differenzen, zu welchen das Regulativ von 1811 über das Verhältnis der Gothaer katholischen Kirchengemeinde zum Staate Veranlassung gegeben habe, mit dem Bischof Verhandlungen eintreten zu lassen. Der Bischof erklärte sich selbstverständlich in seinem Schreiben vom 18. Juli d. J. gerne bereit und bat zugleich um eine Antwort auf das noch nicht erledigte Schreiben des Bischofs Drepper vom 13. Juni 1853. Nochmals erneuerte Bischof Martin am 24. Okt. 1857 seine Bitte, es erfolgte jedoch am 6. Nov. d. J. seitens des Staatsministeriums der Bescheid, daß es zwar mit dem Bischofe den aufrichtigen Wunsch für die Herstellung eines friedlichen und einträchtigen Verhältnisses zwischen der katholischen Kirche und der Staatsregierung teile und hierzu gerne die Hand bieten werde, zu seinem Bedauern sehe es sich jedoch für jetzt durch andere ebenso umfassende als dringliche Arbeiten, welche seine ganze Arbeitskraft vollständig in Anspruch nähmen, abgehalten, die bischöflichen Vorschläge gründlich zu beantworten, werde aber den Gegenstand im Auge behalten und nach Erledigung der oben gedachten Arbeiten dem Bischof die gewünschte Erklärung zugehen lassen. Eine derartige Erklärung ist aber bis heute nicht erfolgt.

5. Am 13. Juni 1882 zeigte der neue Bischof Drobe dem Staatsministerium seinen Amtsantritt an und erhielt am 27. Juni d. J. die Empfangsbescheinigung des Schreibens mit der Bemerkung, es werde darauf aufmerksam gemacht, „daß die hiesige katholische Kirchengemeinde in die Diözese Paderborn noch nicht einverleibt ist“.

6. Ebenso erhielt Bischof Simar auf die am 8. März 1892 dem Staatsministerium übermittelte Anzeige seines Amtsantritts am 20. März d. J. die Empfangsbescheinigung seiner Zuschrift mit der Bemerkung, es werde darauf hingewiesen, „daß die hiesige katholische Kirchengemeinde in die Diözese Paderborn nicht einverleibt ist“.

Bischof Simar schickte die vorstehende Antwort am 5. April 1892 an den Nuntius in München mit der Bitte, bei der Herzoglichen Regierung die Erledigung dieser Angelegenheit bewirken zu wollen. Die Antwort des Nuntius vom 13. April d. J. war dilatorischer Natur, jedoch versprach er, bei seiner demnächst nach Rom anzutretenden Reise mit Kardinal Rampolla sich zu beraten.

Da der Bischof Simar auf seine Zuschrift an den Nuntius keine weitere Antwort erhielt, kam er in einem Schreiben vom 31. Jan. 1898 an den Nuntius auf die Angelegenheit zurück und bat um Nachricht darüber, ob der Apostolische Stuhl von neuem mit der Herzoglichen Regierung verhandeln wolle, oder ob dortseitig die Ansicht bestehe, es sei besser, die Angelegenheit in dem gegenwärtigen Zustand zu belassen. Es folgte dann ein mehrfacher Schriftwechsel zwischen dem Nuntius und dem Bischof. Am 1. Mai 1898 teilte der Nuntius dem Bischof mit, daß er vom Papst den Auftrag habe, die Angelegenheit mit dem Erbprinzen Alfred, den er demnächst in Dresden zur Feier des siebzigjährigen Geburtstages des Königs von Sachsen treffen würde, zu beraten. Prinz Alfred versprach, das Seinige zur Regelung der Angelegenheit zu tun und schlug vor, dem Herzog recht bald ein Promemoria in dieser Sache zu übersenden, was dann auch seitens des Nuntius alsbald geschah.

Auf diese Eingabe des Nuntius hin wurde am 23. Mai 1898 seitens des Staatsministeriums dem Kirchenvorstande mündlich durch einen Ministerialvertreter eröffnet, daß die Regierung bereit sei, die seit langen Jahren ruhenden Verhandlungen wieder aufzunehmen. Nach Besprechungen zwischen dem Minister und dem Gothaer Pfarrer Schnettler zeigte der Bischof am 26. Juli d. J. an, daß im Laufe der folgenden Woche der Domkapitular Schnitz die Verhandlungen in Gotha wieder aufnehmen solle. Der Minister v. Strenge war laut Zuschrift vom 3. Aug. d. J. damit einverstanden, bemerkte aber noch, daß zur Erleichterung der Verhandlungen eine vorherige schriftliche Anzeige der Verhandlungspunkte dienlich sein möchte.

Nachdem diesem Vorschlage gemäß durch Schreiben des Bischofs an das Ministerium vom 8. Aug. 1898 die Verhandlungsgegenstände näher fixiert waren, fand am 10. Aug. d. J. zu Gotha die Verhandlung unter Teilnahme des Ministers v. Strenge, des Staatsrats Dietsch und des Domherrn Schnitz statt, welche in der wohlwollendsten Weise seitens des Ministers geführt und von dem sichtlichen Bestreben geleitet war, zu dem gewünschten Ziele zu kommen. Der Minister erklärte jedoch, daß das Konsistorialdekret vom 13. Sept. 1851 nur dann zur Publikation gelangen könne, wenn der Bischof die gothaischen Staatsgesetze einschließlich des Plazet anerkenne. Zu diesen Gesetzen gehöre auch das Regulativ, welches, soweit es nicht durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben sei, Gesetzeskraft behalte. Außerdem erklärte der Minister, das Plazet, auf welches ein Verzicht unmöglich sei, solle stets in mildester Weise gehandhabt werden, ja es würde vom Staatsministerium als genügend anerkannt werden, wenn der Bischof erkläre, er halte die katholischen Bewohner des Herzogtums für an die Staatsgesetze gebunden und wolle sie auch zur Befolgung derselben anhalten.

Der Bischof erstattete am 1. Dez. 1898 ausführlichen Bericht über die Verhandlungen an die Nuntiatur in München und stellte dem Apostolischen Stuhle das Weitere anheim. Der letztere hat jedoch die Sache auf sich beruhen lassen, und somit war auch dieser letzte Versuch, die Angelegenheit zu regeln, resultatlos.

Die Katholiken Gothas unterstehen somit weder staatsrechtlich noch kirchenrechtlich dem Bischof von Paderborn, gleichwohl wird von seiten der Regierung den Katholiken das größte Wohlwollen entgegengebracht. Der Pfarrer wird nach Präsentation durch den Kirchenvorstand vom Herzog angestellt, dem Bischof wird eine Amtshandlung in Gotha nur nach vorher eingeholter staatlicher Genehmigung gestattet, welche im bejahenden Falle stets nur unter dem Vorbehalt erteilt wird, daß daraus eine Einverleibung der katholischen Gemeinde zu Gotha in die Diözese Paderborn nicht gefolgert werden dürfe.

D. Regelung sonstiger Verhältnisse in den Gemeinden Coburg und Gotha: Staatsgrundgesetz von 1852. Katholische Privatvolksschulen in Gotha und in Coburg. Anstellung und Vereidigung der Geistlichen in beiden Gemeinden. Verwaltung des Kirchenvermögens. AG. zum BGB. über religiöse Kindererziehung und allgemeine Feiertage.

Die Herzogliche Regierung geht von dem Grundsatz aus, daß durch die beiden Regulative die Rechtsverhältnisse der Katholiken in den beiden Herzogtümern gesetzlich in erschöpfender Weise geregelt seien. Es sind deshalb auch weitere gesetzgeberische Erlasse in dieser Hinsicht nicht erfolgt, vielmehr ist das, was in der Folgezeit geschah, nur eine Weiterentwicklung der Bestimmungen der beiden Regulative:

I. Insbesondere hat das Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 für die Katholiken keine neuen Rechte oder Pflichten aufgestellt, die allgemeinen Bestimmungen desselben finden sich vielmehr schon in den

Regulativen in verschiedener Form wieder. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes sind folgende:

„§ 33. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, deren Grundsätze weder den Strafgesetzen noch der Sittlichkeit zuwiderlaufen, und die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.

§ 34. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§ 35. Keine Religionsgesellschaft genießt vor der anderen Vorrechte in kirchlicher Hinsicht; vielmehr gewährt der Staat allen gleichen Schutz. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Genehmigung der Staatsregierung weder verkündigt noch vollzogen werden.

§ 36. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis.

§ 37. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates.

§ 38. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Staatsangehörigen frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

§ 39. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Der Staat trägt dafür Sorge, daß auch den Unbemittelten der nötige Unterricht in den öffentlichen Schulen zuteil werde.

Eltern und Vormünder dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 40. Die Lehrer der Volksschulen, welche ihre sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung zuvor der betreffenden Staatsbehörde nachzuweisen haben, werden vom Staate unter Beteiligung der Gemeinden angestellt. Dieses Verhältnis wird durch ein Gesetz geordnet.

§ 42. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens vom Staate aufgebracht usw.

§ 52. Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

§ 66. Alle Stiftungen, die für die Gottesverehrung, den Unterricht oder zu Wohltätigkeitszwecken bestimmt sind, stehen unter dem Schutze des Staates. Ihr Vermögen oder Einkommen darf dem Staatsvermögen nicht einverleibt werden; auch darf darüber gegen den Willen der Stifter nicht verfügt werden.

Nur in den Fällen, wo der Stiftungszweck nicht mehr zu erreichen ist, kann Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken, mit Vorwissen und Zustimmung der etwa bekannten Beteiligten und, sofern es sich um allgemeine Landesanstalten handelt, mit Einwilligung des Landtags eintreten.

§ 161. Alle Staatsbeamten sind bei ihrer Anstellung auf den Inhalt des Staatsgrundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten."

II. Auf Grund der entsprechenden Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes wurde das Volksschulwesen neu geordnet, und zwar in jedem Herzogtum in eigener Weise, da das Schulwesen, wie schon berührt, nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört. Für Gotha sind zu verzeichnen das Volksschulgesetz vom 1. Juli 1863 nebst Vollzugsverordnung vom 8. Aug. 1863, dann die Abänderung desselben durch Gesetz vom 26. Juni 1872 und Gesetz vom 13. Mai 1902, für Coburg das Volksschulgesetz vom 15. Juni 1858, dann die Abänderung desselben vom 27. Okt. 1874 usw.

Die Volksschulen sind auf Grund des Staatsgrundgesetzes Staatsschulen; nach § 38 desselben ist aber die Errichtung von Privatschulen möglich. Auf Grund dieses § 38, der dem § 24 der deutschen Grundrechte vom 27. Dez 1848 nachgebildet ist, beantragte der Gothaer Kirchenvorstand am 3. Dez. 1856 beim Staatsministerium die Genehmigung zur Errichtung einer katholischen Volksschule in Gotha. Die Genehmigung erfolgte am 25. Juli 1857, und bereits am 28. Juli d. J. wurde die Schule, an welcher ein Lehrer Unterricht erteilte, unter den ärmlichsten Verhältnissen mit sechs Kindern eröffnet. Nunmehr besteht in Gotha eine katholische Privatschule mit drei Klassen, welche von einem Lehrer und einer Lehrerin geleitet wird und 95 Kinder zählt.

Eine katholische Privatschule wurde in Coburg erst 1862 errichtet, indem im Okt. 1862 mit Genehmigung der Coburger Regierung von der Bayerischen Regierung von Oberfranken ein Schullehrer nach Koburg abgeordnet wurde. Nunmehr bestehen in Koburg zwei Klassen an der dortigen katholischen Privatschule. [1])

---

1) Realschematismus d. Diöz. Paderborn (1913), S. 419. Schematismus d. Geistl. d. Erzbist. Bamberg (1912), S. 110, wo jedoch die Zahl der Kinder fehlt. Krose, K. Hb. IV, S. 300 gibt die Anzahl der kathol. Volksschüler in den Herzogtümern Coburg-Gotha an auf 366.

Diese katholischen Schulen sind Privatschulen, die Bestimmungen der staatlichen Schulgesetze werden in sinngemäßer Weise auch auf sie angewandt. Die Lehrpersonen werden vom Pfarrer vorgeschlagen und vom Ministerium bestätigt, in Schulangelegenheiten entscheidet der städtische Schulvorstand, ein herzoglicher Kommissar revidiert zugleich einmal im Jahre die katholische Schule, die Oberaufsicht hat das Staatsministerium. Somit gelten die Bestimmungen der beiden Regulative nicht mehr. Im übrigen ist die Rechtslage der katholischen Volksschulen nicht ganz geklärt, im allgemeinen läßt man dem katholischen Pfarrer als Schulvorstand ziemlich freie Hand. Zuschüsse von der Gemeinde oder dem Staate werden an die katholischen Privatschulen nicht geleistet und sind nach einer Äußerung des Staatsministers in der Verhandlung mit dem Domherrn Schnitz vom 10. Aug. 1899 auch nicht zu erwarten. Eine eigene „Instruktion für die Lehrerstellen an der katholischen Schule zu Gotha", ebenso eine „Dienstinstruktion für die Küster- und Organistenstelle an der katholischen Pfarrkirche zu Gotha" wurden vom dortigen Kirchenvorstand am 18. bzw. 20. Nov. 1893 erlassen.

III. Viel Schwierigkeiten machte anfänglich die Anstellung der Geistlichen in Gotha und Coburg.

1. Für Gotha wurde seitens des Paderborner Bischofs bereits am 7. April 1851 auf Widerruf dem französischen Geistlichen Davanture, welcher in Gotha bei der Perthesschen Verlagsbuchhandlung in der Redaktion des Gothaer Hofkalenders tätig war, die Erlaubnis gegeben, an Sonn- und Festtagen die hl. Messe in der dortigen zum Simultangebrauch überwiesenen Stiftskirche zu zelebrieren. Dazu hatte der Geistliche auch die Genehmigung der Landesregierung einzuholen, welche er auch erhielt.

Dieses Provisorium dauerte jedoch nur einige Monate. Am 5. Sept. 1851 wandte sich der Bischof an die Landesregierung mit der Bitte, die vorläufige Anstellung des Pfarrers Cruse als Seelsorger von Gotha genehmigen zu wollen. Da die Regierung auf Grund der Bestimmung des Regulativs von 1811 die vorherige, durch die Kirchengemeinde zu erfolgende Präsentation zweier tauglichen Kandidaten verlangte, willfahrte der Bischof dem Verlangen, und es erhielt dann von den zwei vorgeschlagenen Kandidaten der Geistliche Cruse am 24. Okt d. J. die Herzogliche Genehmigung. Das Schreiben der Landesregierung war an den Kirchenvorstand gerichtet und die Bemerkung beigefügt, daß Anweisung ergangen sei, wegen der regulativmäßigen Verpflichtung des Cruse das Nötige zu veranlassen, sobald er in Gotha eingetroffen sei.

Pfarrverweser Cruse erhielt am 4. Nov. 1851 das bischöfliche Anstellungsdekret als Missionar von Gotha und traf am 28. Nov. d. J. in Gotha ein. Die Anstellung machte nun große Schwierigkeiten: Einmal wollte die Landesregierung die Anstellung als „Missionar" nicht gestatten und gab sich erst zufrieden, nachdem seitens des Geistlichen Gerichts zu Erfurt ein Dokument ausgestellt wurde, in welchem der Name „Missionar" umgangen war. Sodann wurde der Eid auf das Gothaische Staatsgrundgesetz vom 26. März 1849 und auf das Regulativ verlangt, und Cruse leistete, wenn auch nach mehrfacher Weigerung, den Eid in der verlangten Weise, worüber er später die größten Gewissensskrupel hatte.

Am 20. April 1857 zeigte der Bischof der Landesregierung an, daß er dem Vikar Mellmann das Amt eines Pfarrers von Gotha übertragen wolle, und bat um etwaige Bedenken gegen diese Anstellung. Der Kirchenvorstand erhielt darauf am 2. Mai d. J. seitens der Landesregierung den Bescheid, daß der Herzog dem Vikar Mellmann die Stelle eines Pfarrers in Gotha vor der Hand auf ein Jahr zu übertragen beschlossen habe. Auf die Beschwerde des Kirchenvorstandes ließ die Landesregierung die fragliche Zeitbeschränkung unter der Voraussetzung auf sich beruhen, „daß Mellmann nur provisorisch angestellt werde und, in der Erwartung, daß derselbe, sofern er sich das Mißtrauen der Staatsregierung zuziehen sollte, auf deren Verlangen von seiten des Bischofs zurückberufen werde." Diese an den Kirchenvorstand gerichtete Nachricht erhielt auch der Bischof.

Das bischöfliche Anstellungsdekret vom 22. Mai 1857 lautete demgemäß auf provisorische Anstellung des Vikars Mellmann. Letzterer wurde dann am 6. Juni d. J. vor die Herzogliche Regierung zur Ablegung des vorgeschriebenen Eides vorgeladen, weigerte sich jedoch, denselben in der Form, wie es von seinem Vorgänger geschehen, abzuleisten. Auf das Ersuchen Mellmanns an die Regierung vom 12. Juni d. J., ihm bis dahin, wo die Vereidigung durch Verhandlung zwischen dem Bischof und der Regierung geregelt sein würde, die Vornahme der pfarramtlichen Funktionen vorläufig zu gestatten, erhielt der Kirchenvorstand am 15. Juni einen abschlägigen Bescheid. Ebenso wurde dem Kirchenvorstand am 1. Juli seitens derselben Behörde unter anderem die Weisung: „Wir erwarten daher mit Bestimmtheit, daß sich derselbe bis auf weiteres aller und jeder Einmischung in die Verhältnisse der genannten Gemeinde enthalten wird."

Nach mehrfachem Schriftwechsel zwischen Mellmann und der Landesregierung einerseits und dem ersteren und der Bischöflichen Behörde andererseits erledigte sich die Angelegenheit dadurch, daß die Regierung am 14. Juli 1857 dem Beschof erklärte, ihrerseits einstweilen mit einer Eidesleistung auf das Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852 sich zufrieden geben zu wollen. Der Bischof teilte das Schreiben am 18. Juli d. J. dem Pfarrer Mellmann mit und gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß die Sache durch Gottes gnädigen Beistand eine so günstige Wendung genommen habe. Dabei übersah aber der Bischof auffallenderweise, daß § 35 des erwähnten Staatsgrundgesetzes das Plazet in demselben Umfange wie das mehr genannte Regulativ vorschreibt. Am 23. Juli d. J. leistete Mellmann ohne Restrik-

tion den Eid auf das Staatsgrundgesetz. Auch an den Nuntius in München, welcher von den Differenzen zwischen dem Pfarrer Mellmann und der Herzoglichen Regierung gehört hatte und deshalb sich an den Bischof um Nachricht wandte, schrieb letzterer, daß die Differenzen bereits in zufriedenstellender (!) Weise beigelegt seien.

In ähnlicher Weise erfolgte die Anstellung von Mellmanns Nachfolger. Bei der Anstellung des Priesters Pfafferot stellte der Kirchenvorstand am 4. April 1860 beim Staatministerium den Antrag, es möge von der regulativmäßigen Vorschrift der Präsentation zweier tauglicher Kandidaten wie von der Vereidigung auf das Regulativ für diesen Fall absehen und in letzterer Beziehung eine Vereidigung auf das Staatsgrundgesetz angeordnet werden. Die Antwort an den Kirchenvorstand vom 5. April 1860 ging dahin, daß der Herzog die Entschließung gefaßt habe, die Stelle dem p. Pfafferot provisorisch zu übertragen, wenn zuvor der Bischof sich dahin erklären würde, daß, falls aus der Verwaltung des Gothaer Pfarramts durch p. Pfafferot Unzuträglichkeiten entstehen würden, er einem etwaigen Antrage der Herzoglichen Staatsregierung auf Entfernung des p. Pfafferot Folge geben wolle, auch solle unter dieser Voraussetzung für den vorliegenden Fall nur die Vereidigung auf das Staatsgrundgesetz erfolgen.

Der Bischof, dem die herzogliche Entschließung an ebendemselben 5. April 1860 mitgeteilt wurde, gab die gewünschte Erklärung zugleich mit der beigefügten Bitte, den Geistlichen Pfafferot nur auf das Staatsgrundgesetz zu vereidigen. Am 11. April d. J. erhielt Pfafferot dann das bischöfliche Anstellungsdekret mit der Weisung, „daß Sie bei Ihrer Ankunft in Gotha den Staatseid auf das Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852 leisten müssen und daß Sie diesen Eid leisten können", was dann auch in derselben Weise wie bei Pfarrer Mellmann geschah.

Die Anstellung der dann folgenden Pfarrer: Kleinschmidt und Müller, hat sich in derselben Weise wie die von Pfafferot vollzogen. Seit der Anstellung des Pfarrers Mause am 7. Okt. 1890 verzichtet die Regierung auf die vorherige Abgabe der bischöflichen Erklärung betreffs Abberufung des Pfarrers im Falle von Unzuträglichkeiten, und so ist auch verfahren worden bei Anstellung von Pfarrer Schnettler, Unkraut usw.

Auf Grund dieses stets wiederkehrenden Verfahrens hat sich somit in Gotha ein tatsächlicher Anstellungsmodus derart ausgebildet, daß der Kirchenvorstand, beauftragt vom Bischöflichen Generalvikariate, dem Herzoglichen Staatsministerium einen Kandidaten präsentiert. Der Herzog faßt dann die Entschließung, im vorliegenden Falle von der regulativmäßig der Kirchengemeinde obliegenden Präsentation zweier Kandidaten abzusehen, anstatt der regulativmäßigen Verpflichtung die Vereidigung auf das Staatsgrundgesetz zu gestatten und dem Kandidaten das Pfarramt widerruflich übertragen zu wollen. Diese höchste Entschließung wurde früher sowohl dem Kirchenvorstande als auch dem Bischof seitens des Staatsministeriums mitgeteilt, seit der Anstellung des Pfarrers Mause erfolgt die Mitteilung nur an den Kirchenvorstand, welcher seinerseits der bischöflichen Behörde davon Nachricht gibt. Nach Ableistung des Eides überträgt der Herzog die Pfarrstelle, während die seitens des Bischofs nebenher erfolgende kirchliche Anstellung nach staatlichem Recht ohne jede Bedeutung ist.

2. In Coburg ist der Anstellungsmodus etwas anders: Früher mußte der für Coburg bestimmte Priester bei der dortigen Regierung den Eid auf die Verfassung und das Regulativ ablegen. Er tat dies mit dem Beisatze: „salvis tamen catholicae ecclesiae juribus", welche Klausel ohne Beanstandung zugelassen wurde und um so mehr notwendig war, als beregtes Regulativ ebenfalls mit den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht vereinbarlich ist. Das Bamberger Ordinariat wandte sich dann am 28. Febr. 1861 an das Paderborner Ordinariat mit folgender Zuschrift: Vor einigen Jahren sei in öffentlichen Blättern zu lesen gewesen, daß die katholischen Kuraten in Gotha den obigen Eid gänzlich verweigerten und der Stein des Anstoßes in der Art gehoben worden sei, daß vom Eide auf das Regulativ auf seiten der Herzoglichen Regierung Umgang genommen wurde. Um nun von der erwünschten Errungenschaft auch für Coburg Gebrauch machen zu können, werde das ergebenste Ersuchen gestellt, über den Stand der bezeichneten Angelegenheit Aufschluß zu geben.

Das Paderborner Generalvikariat teilte am 14. März 1861 den Sachverhalt mit, und seit dieser Zeit wird auch in Coburg von dem anzustellenden Geistlichen nur der Eid auf das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 verlangt. Das Ordinariat muß jedoch in jedem Falle um diese Vergünstigung beim Ministerium in Coburg einkommen, und letztere wird nur erteilt „vorbehältlich der ferneren Gültigkeit des in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Regulativs vom 30. Okt. 1812" und unter der Bedingung, daß der Erzbischof betreffs Abberufung des Pfarrers dieselbe Erklärung abgibt, wie sie früher auch in Gotha praktisch war.

Der Widerspruch, welcher darin liegt, daß die beiden Kirchenbehörden die Anerkennung des Plazets verweigern, gleichwohl aber die anzustellenden Geistlichen zur Ablegung des Eides auf das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852, welches in § 35 das Plazet in demselben Umfange wie das Regulativ vorschreibt, veranlassen, kann nicht geleugnet werden. Außerdem überschreitet es die bischöfliche Kompetenz, von diesem Verbote des gemeinen Kirchenrechts ohne ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Apost. Stuhles Dispens eintreten zu lassen.

IV. Andere Schwierigkeiten ergaben sich in den beiden Gemeinden Gotha und Coburg hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens.

1. Die katholische Gemeinde in Gotha war schon vor der Anstellung eines ständigen Geist-

lichen, wie oben bemerkt, im Besitze eines, wenn auch nicht bedeutenden, Geldvermögens, welches sich durch freiwillige Beiträge, Vermächtnisse usw. stetig vermehrte.

Als Kirchengebäude benutzte die Gemeinde anfänglich ein Mietslokal, dann die ihr 1848 zum Simultangebrauch auf Widerruf eingeräumte protestantische Stiftskirche in Gotha. Der erste ständige Geistliche, Pfarrer Cruse, bemühte sich bald nach seiner Anstellung um Herstellung eines eigenen Kirchengebäudes. Die von dem Herzog, unter der Bedingung der Beschaffung des erforderlichen Baufonds, zugesagte unentgeltliche Bewilligung eines Bauplatzes kam trotz mehrfacher Immediateingaben an den Herzog nicht zur Ausführung. Der Kirchenvorstand kaufte dann im Januar 1855 durch eine protestantische Mittelsperson ein eigenes Grundstück zu diesem Zwecke für 1500 Tlr., welche Summe ihr vom Bischöflichen Stuhle in Paderborn überwiesen wurde. Die allerhöchste Genehmigung zum Bau der katholischen Kirche erfolgte am 15. Jan. 1855, am 2. Juli d. J. wurde der Grundstein zu derselben gelegt, Herbst d. J. war der Bau für den Gebrauch fertiggestellt, am 26. Sept. 1856 erteilte der Bischof, da er selbst wegen anderer Arbeiten die feierliche Konsekration nicht übernehmen konnte, dem Pfarrer Cruse die Erlaubnis zur vorläufigen Benediktion der Kirche. Die Herzogliche Genehmigung zu dieser Handlung erging am 10. Okt. d. J. und die Benediktion fand am 19. Okt. d. J. statt. Das Staatsministerium in pleno, die beiden Regierungspräsidenten mit allen Regierungsräten, der Stadtrat, der Präsident des Oberkonsistoriums, der Generalsuperintendent nebst vielen anderen protestantischen Geistlichen sowie Katholiken und Protestanten aus nah und fern nahmen an derselben teil. Patron der Kirche ist der hl. Bonifazius.

Am 28. März 1856 hatte Pfarrer Cruse gleicherweise einen unmittelbar an die Kirche grenzenden Garten mit Haus zum Pfarr- und Schulhause für 3050 Thr. gekauft. Der am 3. Dez. d. J. von der Stadtkämmerei ausgefertigte Kaufkontrakt fand am 10. Jan. 1857 die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates, und schon am 28. Juli d. J. wurde die katholische Schule eröffnet.

Die Kosten des Kirchenbaues wie die des Ankaufes des Pfarr- und Schulhauses wurden, wie bemerkt, durch milde Beiträge gedeckt, und so konnte Pfarrer Cruse bereits am 8. März 1858 dem Generalvikariat einen Bericht mit dem Rubrum: „Gotha keine Schulden mehr“ einsenden.

Bei dem Kauf des Kirchenbauplatzes wurde auch die Frage verhandelt, auf wessen Namen derselbe im Grundbuche einzutragen sei. Auf den Bericht des Pfarrers Cruse an den Bischof vom 16. Jan. 1855, daß eine Eintragung auf den Bischöflichen Stuhl deshalb unmöglich sei, weil nach den Gothaer Gesetzen in der Stadtflur gelegene Grundstücke nur von Gothaer Bürgern erworben werden könnten, schlug der Bischof als Auskunftsmittel am 18. Jan. d. J. vor, den Kaufvertrag durch zwei oder drei vertrauenswürdige Mitglieder der dortigen Gemeinde abschließen und dem Bischöflichen Stuhle zur Sicherstellung des von ihm vorgeschossenen Kaufpreises das angekaufte Grundstück verpfänden zu lassen.

Das vorgeschlagene Auskunftsmittel war jedoch nicht notwendig, da sich herausstellte, daß die katholische Gemeinde Gotha schon seit fast einem halben Jahrhundert im Besitze von Korporationsrechten war. In einem höchsten Erlasse des Herzogs August vom 23. Aug. 1811 — dem Datum des Erlasses des Regulativs — heißt es, „daß derselbe (= Herzog) die Konstitution der hiesigen römisch-katholischen Glaubensgenossen zu einer ordentlichen Kirchengemeine mit allen Rechten und Vorteilen einer förmlichen Parochie in ihrem ganzen Umfange bestätige.“ Auch aus dem Regulativ von 1811 „§ 17 Kirchenvermögen“ folgt die juristische Persönlichkeit der Gothaer Kirchengemeinde, und es macht einen eigenen Eindruck, daß weder der Pfarrer Liebherr und Cruse noch auch die Paderborner Kirchenbehörde von dieser Tatsache Kenntnis hatten.

Die Staatsaufsicht über das katholische Kirchenvermögen ist nach § 17 des Regulativs von 1811 dieselbe wie über das lutherische und geht sehr weit. Früher unterstand die katholische Kirchengemeinde in dieser Beziehung der Herzoglich Sächsischen Landesregierung. Nachdem durch Gesetz vom 17. Dez. 1857 letztere Behörde fortgefallen war, folgte auf das Staatsministerium unmittelbar das Landratsamt; für die Stadt Gotha vertritt der Stadtrat[1]) die landrätliche Behörde und hat somit in bezug auf die katholische Kirchengemeinde die Geschäfte der früheren Landesregierung zu besorgen.

Nach dieser Neuorganisation der Verwaltungsbehörden wandte sich der katholische Kirchenvorstand am 10. Nov. 1858 an den Gothaer Stadtrat mit dem Gesuch, das katholische Kirchenvermögen, welches bisher bei der Landesregierung deponiert und dann der städtischen Behörde zu demselben Zwecke zu übergeben war, möge vor Auswechslung der Depositenscheine dem Vorstand der katholischen Kirche selbst zur ferneren Aufbewahrung übergeben werden. Infolge dieses Gesuches wurde dem Kirchenvorstand durch den Stadtrat am 17. Dez. d. J. eröffnet, auf Nachsuchen habe man höheren Orts erklärt, daß nach den Bestimmungen des Regulativs obigem Gesuch nichts entgegen sei und dem Kirchenvorstande die betreffenden Wertpapiere ausgehändigt werden sollten, wenn derselbe sich verpflichte, dieselben unter einem dreifachen Verschluß, wozu jedes Kirchenvorstandsmitglied einen Schlüssel bewahre, in einem festen Wandschranke der Sakristei niederzulegen und, wie das Regulativ es verlange, am Schlusse jeden Jahres die Jahresrechnung dem Stadtrate zur Durchsicht vorzulegen.

Pfarrer Mellmann erklärte darauf, daß er sich, wiewohl er die Bestimmungen des Regulativs jetzt wie bei seiner Ankunft zurückweisen müsse, zu der gestellten Forderung insoweit ver-

1) Goth. Ges. v. 11. Juni 1858.

pflichte, daß er die Jahresrechnung, nachdem sie von der geistlichen Behörde revidiert sei, dem Stadtrat zur Superrevision vorlegen wolle, worauf man bereitwilligst einging.

Pfarrer Mellmann berichtete noch am selben 17. Dez. 1858 dem Generalvikariate das Geschehene, bat, da die bisherigen nicht revidierten Rechnungen in kaufmännischer Form ausgefertigt waren, um Zusendung der in der Paderborner Diözese gebräuchlichen Rechnungsformulare und erhielt am 31. Dez. d. J. dieselben mit der Weisung, die Rechnung mit Belegen, dem Abrechnungsprotokolle des Kirchenvorstandes und dem Begleitberichte an das Geistliche Gericht zu Erfurt zur Beförderung an das Generalvikariat einzusenden. Das vom Geistlichen Gericht bisher für die katholische Gemeinde zu Gotha verwaltete Kapital von 500 Tlr. wurde jedoch der genannten Behörde vorläufig zur Weiterverwaltung belassen.

Seit dieser Zeit sind die Rechnungen der katholischen Gemeinde Gotha von der kirchlichen Behörde zu Paderborn, an deren Stelle später das Geistliche Gericht zu Erfurt trat, revidiert worden, und es nahm dann der Stadtrat zu Gotha die Superrevision vor. Mit Einführung dieser Superrevision war nunmehr auch § 17 des Regulativs von 1811 in die Praxis umgesetzt.

Das Kirchenvermögen wird vom Kirchenvorstande wie in alter Zeit verwaltet, derselbe besteht aus dem Pfarrer und zwei Laien. Vorschriften über die Zusammensetzung desselben und seine Geschäftsführung sind weder von staatlicher noch auch von kirchlicher Seite bisher erlassen worden. Kirchensteuer zu erheben ist die katholische Gemeinde nicht berechtigt, es könnte ihr ein solches Recht nach § 118 des StGG. vom 3. Mai 1852 nur durch Staatsgesetz verliehen werden.

2. Auch die Katholiken in Coburg waren schon vor Anstellung eines ständigen Geistlichen im Besitze eines, wenn auch nicht bedeutenden Geldvermögens, welches sich von Jahr zu Jahr vermehrte. Im Jahre 1848 betrug das Gesamtvermögen über 9000 fl.

Als Kirchengebäude benutzte die Gemeinde anfänglich die Nicolaikirche, welche ihr vom Coburger Magistrat zum ausschließlichen Gebrauch beim Gottesdienst nach § 2 des Regulativs vom 24. Juni 1813 eingeräumt und abgetreten wurde.

Schon bald trug man sich auch in Coburg mit dem Gedanken des Baues eines eigenen Gotteshauses. Vom katholischen Herzog von Coburg (Cohari), welcher fast das ganze Jahr in der Stadt Coburg wohnte, war der katholischen Gemeinde ein Bauplatz zugesagt, die Zusage kam jedoch auch hier nicht zur Erfüllung. Das Geld für den Kirchenbau wurde durch Sammlungen aufgebracht; eine in Bayern zu diesem Zwecke allerhöchst bewilligte Kollekte brachte die Summe von über 5000 fl. ein. Am 26. Aug. 1860 wurde das neue, dem hl. Augustinus gewidmete Gotteshaus vom Erzbischof von Bamberg feierlich konsekriert.

Die Staatsaufsicht über das katholische Kirchenvermögen ist nach § 10 des Regulativs von 1813 dieselbe wie über das lutherische. Für die Stadt Coburg vertritt der Stadtrat die landrätliche Behörde[1]) und hat somit in bezug auf die katholische Kirchengemeinde die Geschäfte, welche früher der Landesregierung zustanden, zu besorgen. Dazu gehört auch die Revision der Kirchenrechnung, welche auch hier nach Revision durch das Bamberger Ordinariat dem Stadtrat in Coburg zur Superrevision vorgelegt wird.

Die kirchlichen Realitäten sind auf den Namen der mit Korporationsrechten ausgestatteten katholischen Kirchengemeinde eingetragen. Die Vermögensverwaltung führt der nach den Bamberger Diözesanvorschriften organisierte Kirchenvorstand.

V. Einige in die kirchenrechtlichen Verhältnisse einschlagende Bestimmungen brachte auch das für beide Herzogtümer gemeinsame AG. zum BGB. vom 20. Nov. 1899.

1. Die wichtigsten sind die in Art. 48 über religiöse Kindererziehung, welche lauten:

„§ 1. Für das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnis ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit sich nicht aus den §§ 2—6 ein anderes ergibt, die Vorschriften des BGB. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, maßgebend. Alle diesen Vorschriften zuwiderlaufenden Vereinbarungen sind nichtig.

§ 2. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

§ 3. Solange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntnis eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn er nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern, es sei denn,

1. daß ihr die elterliche Gewalt zusteht, oder
2. daß im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt ist.

§ 4. Die Bestimmung der Mutter über Änderung des religiösen Bekenntnisses des Kindes bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die nur aus besonders erheblichen Gründen nach Anhörung der nächsten natürlichen Verwandten und des Gemeidewaisenrates zu erteilen ist.

§ 5. Die Bestimmung, daß ein Kind in einem anderen religiösen Bekenntnis als dem des Erziehungsberechtigten oder in einem anderen als dem bisherigen Bekenntnis erzogen werden soll, ist gerichtlich oder notariell zu beurkunden.

---

1) Cob. Ges. v. 17. Juni 1858.

§ 6. Der Vormund oder der Pfleger können das religiöse Bekenntnis des Kindes nicht ändern."

Mit diesen Bestimmungen sind die Festsetzungen des Coburger Gesetzes vom 28. Juli 1858 Art. 37, über die Rechtsverhältnisse aus unehelichen Schwängerungen, wie die des Gothaer Ehegesetzes vom 15. Aug. 1834 § 18 Abs. 2 hinfällig geworden.[1])

2. AG. zum BGB. Art. 4 bestimmt betreffs der Feiertage: „Allgemeine Feiertage im Sinne aller Reichs- und Landesgesetze sind: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag sowie der erste und zweite Weihnachtsfeiertag."

E. Erweiterung der Pfarrechte für Gotha und Coburg. Errichtung der Gothaer Filiale Friedrichsroda. Handhabung des Plazets. Staatliche Zuschüsse zu den Pfarrgehältern. Rechtsstellung des Paderborner Bischofs und des Bamberger Erzbischofs. Statistische Bemerkungen.

I. Nach dem Regulativ von 1811 war der Pfarrer von Gotha in seiner Wirksamkeit beschränkt auf die Katholiken der Stadt Gotha, eine herzogliche Verordnung vom 14. Dez. 1868 gestattet den auswärtigen Katholiken des Herzogtums, bei dem Pfarrer von Gotha um die Verrichtung pfarramtlicher Funktionen nachzusuchen. Verrichtet der Gothaer Pfarrer die Parochialhandlung, so hat der protestantische Geistliche des Wohnortes und bzw. der dasige Schullehrer in diesem Falle keinen Anspruch auf Stolgebühren. Ferner sind auch außerhalb der Stadt Gotha nach der genannten Verordnung Begräbnisse nach den Gebräuchen der katholischen Kirche auf protestantischen Gottesäckern gestattet. Der katholische Geistliche hat aber bei den außerhalb der Stadt Gotha vorgenommenen Parochialhandlungen dem protestantischen Ortspfarrer die zur Eintragung des Falles in das Kirchenbuch erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Auch der Pfarrer von Coburg war nach dem Regulativ von 1813 in seiner Wirksamkeit beschränkt auf die Katholiken der Stadt Coburg, eine herzogliche Verordnung vom 21. Nov. 1868, welche mit der erwähnten Verordnung für Gotha fast gleichlautend ist, traf für den Pfarrer von Coburg dieselbe Erweiterung seiner Pfarrrechte hinsichtlich der außerhalb der Stadt Coburg wohnenden Katholiken des Herzogtums Coburg.

Mehrfach hat das Staatsministerium in Gotha sich dahin ausgesprochen, daß die Beauftragung eines anderen Geistlichen zur Vornahme derartiger Funktionen nur nach vorheriger bei demselben eingeholten Genehmigung stattfinden könne. So am 22. Mai 1887 betr. Parochialhandlungen, vorgenommen in den Grenzgebieten durch den Pfarrer von Hochheim bei Erfurt und den Pfarrer von Witterda, ebenso am 27. März 1888 betr. des Geistlichen in der Kapelle zu Friedrichsroda. Stets wurde bei derartiger Erlaubnis die Befolgung des Regulativs zur Bedingung gemacht, so, als bei dem Bau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Ritschenhausen in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes durch einen besonderen Geistlichen in der Stadt Zella gestattet wurde, ebenso war solches der Fall, als am 11. Sept. 1898 dem Vikar in der preußischen Stadt Suhl die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen in den Orten Arlesberg, Gehlberg, Zella, Mehlis und anderen Orten in der Nähe gestattet wurde.

II. Die beiden Pfarreien Gotha und Coburg sind bis heute die einzigen in den beiden Herzogtümern geblieben. Die Pfarrei Gotha besitzt aber eine Filiale in Friedrichsroda, wo seit 1911 ein eigener Vikar angestellt ist. Die prächtige 1901 fertiggestellte Kirche dortselbst ist eine Schöpfung des katholischen Kaufmanns Carl Walter aus Erfurt.

III. Vom Plazet hat das Staatsministerium im Herzogtum Gotha stets Gebrauch gemacht.

So wurde am 28. April 1870 die vom Gothaer Pfarrer nachgesuchte Genehmigung zur Publikation eines Schreibens des Bischofs Martin d. d. Rom, den 26. Febr. 1870 über die päpstliche Infallibilität seitens des Staatsministeriums verweigert, „da aus der Erlaubniserteilung ein

1) Schmidt, Die Konfession der Kinder usw. (1890), S. 23. Als „Unterscheidungsalter" gilt nach den beiden Regulativen von 1811 bzw. 1813 das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr.

Präjudiz in bezug auf die möglicherweise in Antrag kommende Publikation des Infallibilitätsdogma gefolgert werden könnte". Ebenso wurde am 26. Jan. 1872 seitens des Staatsministeriums die nachgesuchte Publikation des bischöflichen Fastenhirtenbriefes über gemischte Ehen vom 15. Jan. 1872 verweigert, „da die in dem letzteren enthaltenen Auslassungen . . . mit der rechtlichen Stellung, welche die katholische Kirche und deren Angehörige nach Maßgabe des für die einschlägigen Verhältnisse allein als Norm anzuwendenden Regulativs vom 23. Aug. 1811 im hiesigen Lande einnehmen, sowie mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel der Vorschrift des § 18 des Ehegesetzes vom 15. Aug. 1834, in direktem Widerspruch stehen". Auch die Verlesung des Rundschreibens des Papstes Leo XIII. vom 12. März 1881 über Anordnung eines außerordentlichen Jubiläums wurde durch Verfügung vom 3. Mai 1881 nicht gestattet. In anderen Fällen erfolgte die Genehmigung, aber stets mit dem folgenden oder gleichlautenden Vermerk: „Durch diese Genehmigung wird aber die Zugehörigkeit der hiesigen katholischen Kirchengemeinde zur Diözese Paderborn keineswegs anerkannt."

Derselbe Vermerk wurde auch stets beigefügt, wenn dem Bischof von Paderborn die Vornahme einer Pontifikalhandlung im Herzogtum Gotha erlaubt wurde, so als er am 22. Juni 1899 die Genehmigung zur Spendung des Sakramentes der Firmung in der Gothaer katholischen Kirche erhielt, ebenso als ihm am 16. Aug. 1901 die Einweihung der neuerbauten Kirche zu Friedrichsroda gestattet wurde usw.

Freudige und traurige Ereignisse des herzoglichen oder des kaiserlichen Hauses (Schwangerschaften, Geburten, Jubiläum, Todesfälle usw.) werden dem katholischen Pfarrer in Gotha zur Verkündigung von der Kanzel, zur Veranstaltung von Glockengeläute oder zur Abhaltung einer gottesdienstlichen Feier gleichmäßig mitgeteilt, ebenso geht die Formulierung des allgemeinen Kirchengebetes vom Staatsministerium aus.

IV. Auch im Herzogtum Coburg gilt nach dem Regulativ von 1813 und dem Staatsgrundgesetz von 1852 das Plazet und wird dort ebenfalls geübt, der Erzbischof von Bamberg ist aber in Ausübung der bischöflichen Iurisdiktionsrechte unbehindert und braucht nicht vor der Vornahme von Pontifikalhandlungen um die staatsministerielle Genehmigung nachzusuchen.

V. An Zuschüssen gewährt der Staat für die Gemeinde Gotha aus der Herzoglichen Staatskasse jährlich 75 Tlr. 14 Sgr. 7 H. Diese Summe war ursprünglich für Miete eines gottesdienstlichen Lokales bestimmt, ist aber auch später nach der 1848 erfolgten Einräumung der Stiftskirche zu sonstigen Zwecken der Pfarrei weiter bezahlt worden. Für die Gemeinde Coburg leistet der Staat als Zuschuß zu dem Pfarrgehalt seit 1828 aus der Herzoglichen Privatkasse 110 fl., aus der Herzoglichen Hauptlandeskasse 173 fl. und aus der Herzoglichen Hauptkammerkasse 50 fl., im ganzen 333 fl.

Als der Kirchenvorstand von Gotha im Juli 1897 aus Anlaß der Verhandlungen zum preußischen Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer vom 2. Juli 1898 bei dem Staatsministerium ein Gesuch um Gewährung von Alterszulagen an den katholischen Pfarrer in Gotha einreichte, wurde derselbe am 30. Sept. d. J. zur mündlichen Verhandlung vor das Staatsministerium geladen und ihm vom Regierungsvertreter Grosch folgendes eröffnet: „Das Herzogliche Staatsministerium hat sich grundsätzlich für die Gewährung von staatlichen Alterszulagen an den hiesigen katholischen Pfarrer erklärt, und zwar mit Einstimmigkeit. Es ist jedoch erst dann bereit, diesen Beschluß zur Ausführung zu bringen, wenn eine Regelung der kirchenrechtlichen Verhältnisse der hiesigen römisch-katholischen Gemeinde erfolgt ist. Das Staatsministerium stellt dem Kirchenvorstande anheim, welch weitere Schritte er in dieser Angelegenheit tun will." Da die dann im August 1899 seitens der Bischöflichen Behörde mit dem Staatsministerium angeknüpften Verhandlungen betreffs der Regelung der genannten kirchenrechtlichen Verhältnisse ein positives Resultat, wie schon dargelegt, nicht ergaben, ist auch die vom Staatsministerium gemachte Zusage zu keiner Ausführung gekommen.

Ein derartiges Gesuch ist seitens der Coburger Gemeinde, soviel mir bekannt, nicht gestellt worden, es würde aber auch hier wohl die vorherige Regelung der unfertigen kirchenrechtlichen Verhältnisse zur Bedingung gemacht worden sein.

VI. Die rechtliche Stellung des Paderborner Bischofs und des Bamberger Erzbischofs gegenüber den Katholiken des Herzogtums Gotha bzw. des Herzogtums Coburg ist nach der vorstehenden Abhandlung somit in folgender Weise zu charakterisieren:

1. Das Konsistorialdekret vom 13. Sept. 1851 überweist zwar die Katholiken des Herzogtums Gotha der Jurisdiktion des jeweiligen Bischofs von Paderborn, die rechtliche Wirksamkeit desselben wurde jedoch an dessen Ausführung durch den in dieser Beziehung seitens des Apostolischen Stuhles zum päpstlichen Exekutor ernannten Paderborner Bischof Drepper ge-

knüpft. Zwar waren einige Räte des Paderborner Generalvikariats, unter allgemeiner Ablehnung der Annahme des Regulativs von 1811, für die einseitige Publikation des Dekretes gegenüber den Gothaer Katholiken und nachherige Anzeige des Geschehenen bei der Herzoglichen Regierung, man ging jedoch infolge einer gutachtlichen Äußerung des Bistumssyndikus, Justizrats Mantel, von diesem Vorhaben in der Sitzung vom 8. Juni 1852 wieder ab und wandte sich am 21. Juni d. J. an die Regierung mit dem wiederholten Ersuchen, die allgemeine Publikation des Dekretes ohne Annahme des Regulativs gestatten zu wollen Das Schreiben des Herzoglichen Staatsministeriums vom 21. Sept d. J. lehnte aber das Ersuchen der Bischöflichen Behörde, wie oben dargestellt, ab, und auch die späteren Versuche dieser Behörde haben zu keinem anderen Resultate geführt. Der Apostolische Stuhl hat in der Folgezeit trotz dieser gescheiterten Versuche die Tätigkeit der Paderborner Bischöfe im Herzogtum Gotha stillschweigend geschehen lassen.

Somit unterstehen die Katholiken des Herzogtums Gotha weder kirchen- noch staatsrechtlich der Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe. Das Verhältnis der letzteren zu den dortigen Katholiken ist nur ein tatsächliches. Die Gothaische Regierung gestattet dem Bischofe eine Amtshandlung, wie angegeben, nur nach vorher eingeholter Genehmigung, welche im bejahenden Falle jedoch stets unter dem ausdrücklich vermerkten Vorbehalte erteilt wird, daß daraus eine Einverleibung der katholischen Kirchengemeinde zu Gotha in die Diözese Paderborn nicht gefolgert werden dürfe.

2. In durchaus demselben Rechtsverhältnis steht der Erzbischof von Bamberg zu den Katholiken des Herzogtums Coburg. Die durch Konsistorialdekret vom 6. Mai 1826 dem Päpstlichen Nuntius in München erteilte Vollmacht, die Katholiken in und um Coburg der Jurisdiktion des Erzbischofs von Bamberg zu unterwerfen, kam nach dem Antwortschreiben des Herzogs an den Erzbischof vom 14. Okt. 1827 damals nicht zur Ausführung und ist auch bis auf den heutigen Tag nicht zur Ausführung gebracht worden. Der Apostolische Stuhl hat trotz dieser Nichtausführung des Konsistorialdekrets die Tätigkeit der Bamberger Erzbischöfe im Herzogtum Coburg stillschweigend geschehen lassen, und auch die Herzogliche Regierung setzt der amtlichen Tätigkeit des Erzbischofs bei den Katholiken des Herzogtums keine Hindernisse entgegen, auch braucht er vor der Vornahme von Pontifikalhandlungen nicht die staatliche Genehmigung nachzusuchen. Somit unterstehen auch die Katholiken des Herzogtums Coburg weder kirchen- noch staatsrechtlich der Jurisdiktion der Bamberger Erzbischöfe. Das Verhältnis der letzteren zu den dortigen Katholiken ist nur ein tatsächliches.

VII. Die Zahl der Katholiken in den beiden Herzogtümern ist nicht groß. Nach der letzten Zählung vom 1. Dez. 1910 zählen die beiden Länder bei einer Gesamtbevölkerung von 257 177 Einwohnern 250 454 evangelische, 4951 katholische, 319 andere Christen, 783 Juden, 2 Nichtchristen, 228 anderen Bekenntnisses, 440 ohne Bekenntnis.[1])

Zwölftes Kapitel. **Das Herzogtum Sachsen-Meiningen.**[2])

A. Das Staatsgebiet. Bischöfliche Jurisdiktion in früherer Zeit. Einführung der Reformation. Die Pfarrei Wolfmannshausen, Verhandlungen mit dem Fuldaer Bischof betreffs Übernahme der Jurisdiktion. Herzogliche Anerkennung der Würzburger Jurisdiktion.

I. Das Herzogtum Sachsen-Meiningen wurde als selbständiges Fürstentum durch den Teilungsvertrag, welchen die Herzöge Friedrich und Bernhard, Söhne des Herzogs Ernst des Frommen zu Gotha († 1675) am 8. Juni 1681 abschlossen, gegründet.

---

1) Krose, K. Hb. IV, S. 147. Anders sind die Angaben im Realschematismus der Diöz. Paderborn, S. 419 f. und im Schematismus der Geistl. der Erzb. Bamberg (1912), S. 110. Über die evangelische Kirche in den beiden Herzogtümern vgl. K. F. v. Strenge, G. Rudloff und F. Claus, Die Grundsätze des Kirchenrechts der evangelischen Landeskirchen der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha 1908 (dazu AKR. [1909], Bd. 89, S. 374).

2) Die nachstehende Abhandlung ist eine erweiterte Wiedergabe von Freisen, Pfarrzwang, S. 60—71. In letzterer Arbeit sind einzelne der wichtigsten meining. Festsetzungen abgedruckt, wie auch die einschlägige Literatur vermerkt ist, auf die ich verweise. Nach Abschluß der nachstehenden Abhandlung, aber vor deren Drucklegung, erschien: Probst, Die staatskirchenrechtliche Stellung der kath. Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen (1914, Würzb. jurist. Doktor-Dissertation). Diese auf meine Veranlassung hin entstandene Dissertation sollte eine Vervollständigung meiner Ausführungen (Pfarrzw., S. 60 ff.) geben, wie das Probst in einem nachträglich gedruckten, nicht allen Exemplaren seiner Dissertation beigegebenen Beiblatt auf mein Verlangen auch vermerkt. Die vielen neuen Resultate der mit großem Fleiß gearbeiteten Probstschen Dissertation veranlaßten mich, einzelne Partien meiner nachstehenden Abhandlung unter Benutzung dieser Resultate umzuarbeiten, wodurch meine Abhandlung vielfache Förderung erfuhr.

Zufolge dieses Vertrages erhielt Herzog Bernhard, der Stifter des s.-meiningenschen Spezialhauses, von dem in der Hand seines Vaters vereinigt gewesenen gesamten gothaischen Länderkomplex die Ämter Wasungen, Salzungen, Maßfeld, Sand, Frauenbreitungen und das Kammergut Henneberg auf seinen Anteil überwiesen. Im J. 1722 kam zu diesem Besitz das Amt Altenstein; weiterer Zuwachs folgte durch die Verteilung der Gebiete der rasch nacheinander ausgestorbenen Speziallinien Coburg (1699), Eisenberg (1707) und Römhild (1710); der letzte Zuwachs hatte statt durch den Hildburghauser Vertrag vom 12. Nov. 1826, zufolgedessen dem Herzogtum S.-Meiningen das ganze frühere Herzogtum Hildburghausen, alle Bestandteile des jetzigen Kreises Saalfeld, die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Dörfer des Herzogtums Coburg, das Amt Themar und ein Drittel des Amtes Römhild zufielen.

II. Die das heutige Herzogtum S.-Meiningen bildenden Länderkomplexe standen in früherer katholischer Zeit zum größten Teile unter der kirchlichen Jurisdiktion der Würzburger Bischöfe, und zwar des näheren unter der Mitleitung des Archidiakonus in Geisa. Ein kleinerer Teil des meiningenschen Gebiets unterstand der Jurisdiktion des Erzbischofs in Mainz.

Das Bistum Würzburg war schon seit dem 3. Jahrzehnt des 12. Jhs. in zwölf Archidiakonate geteilt. Das eine derselben, das Archidiakonat Geisa mit den drei Dekanaten Geisa, Mellrichstadt und Coburg, umfaßte den größten Teil des heutigen meiningenschen Gebietes. Als Papst Benedikt XIV. durch die Bulle „In Apostolicae dignitatis apice" vom 5. Okt. 1752 die Fürstabtei Fulda zum Bistum erhob, erhielt Fulda gemäß eines zwischen dem Fürstabt von Fulda und dem Bischof von Würz- 1751 abgeschlossenen Rezesses die Jurisdiktion im Dekanat Geisa, das Dekanat Mellrichstadt blieb bei Würzburg, das Dekanat Coburg war durch die Reformation entfallen.

III. Die Einführung der Reformation in den meiningenschen Gebieten (1543) war eine vollständige. Katholisches Leben regte sich erst in sehr später Zeit wieder, und zwar zuerst 1774 in dem damals noch selbständigen Herzogtum Hildburghausen. Zufolge des Lüneviller Friedens vom 9. Febr. 1801 bzw. des RDHSchlusses von 1803 wurde die Fürstabtei Fulda als Staatsgebilde zerstört, und ihre Gebietsteile kamen dann in der Folgezeit an die verschiedensten Landesherren. Preußen trat in Erfüllung seiner durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 übernommenen Verpflichtung Ende des J. 1815 einen Teil seines Territoriums an Sachsen-Weimar ab. Unter diesen abgetretenen Gebieten befanden sich auch die Ämter Dermbach und Geisa, welche seit altersher das Dekanat Geisa bildeten.

Die bischöfliche Jurisdiktion über die dortigen Katholiken führte der letzte Fürstabt von Fulda, Adalbert v. Harstall, bis zu seinem Tode 1814 weiter, von da ab hatte der seit 1798 dem Fuldaer Kloster angehörende und zum Generalvikar ernannte Stiftsherr Bonifaz Frhr. v. Kempff die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion, welche erst aufhörte mit der Besetzung des neu geschaffenen Bistums Fulda durch den Bischof Rieger im J. 1829.[1])

IV. Seit Einführung der Reformation konnte die Ausübung der Würzburger bzw. Fuldaer bischöflichen Jurisdiktion in den meiningenschen Gebieten nicht zur Geltung kommen, da katholisches Kirchenwesen dortselbst nicht mehr bestand.

1. Die erste katholische Pfarrei, welche bis heute auch die einzige geblieben ist, erhielt das Herzogtum erst zufolge eines mit dem Großherzogtum Würzburg am 20. Juni 1808 abgeschlossenen Staatsvertrages, durch welchen das letztere das katholische Pfarrdorf Wolfmannshausen (nebst Berkach und Gleicherwiesen) gegen das protestantische Pfarrdorf Sondheim im

1) Vgl. oben beim Großh. Sachsen S. 209, 211 f.

Grabfeld an S.-Meiningen abtrat. Wolfmannshausen, früher Filiale der Pfarrei Nordheim, wurde 1488 zur selbständigen Pfarrei erhoben und gehörte seit altersher zum Dekanate Mellrichstadt. Die bischöfliche Jurisdiktion über die Pfarrei verblieb trotz der staatsrechtlichen Abtretung des Ortes nach kirchenrechtlichen Grundsätzen dem Ordinariate in Würzburg.

2. Die Herzogliche Regierung hat sich jedoch die erste Zeit um diese bischöfliche Jurisdiktion nicht gekümmert. Der Herzog trat am 15. Dez. 1806 zum Rheinbunde, ebenso 1815 zum Deutschen Bunde, betreffs der Katholiken sind in dieser Zeit keine anderen Maßnahmen erfolgt, als daß die Regierung, allerdings unter reservierter Haltung, behufs Eingliederung der wenigen Katholiken in eine Diözese an den seit 1818 eröffneten Frankfurter Konferenzen teilnahm.

3. Die päpstliche Zirkumskriptionsbulle für Bayern vom 1. April 1818 bzw. 8. Sept. 1821 erklärte, wie schon bei S.-Coburg hervorgehoben wurde, alle außerbayerischen Gebiete von den acht neu errichteten bayerischen Diözesen dismembrieren und über ihre Zuweisung zu anderen Diözesen demnächst verfügen zu wollen. Gleichwohl findet sich die Pfarrei Wolfmannshausen unter den der Diözese Würzburg zugewiesenen Pfarreien. Gegenüber der in der Zirkumskriptionsbulle klar ausgesprochenen Intention des Apostolischen Stuhles kann der Grund zu dieser Zuweisung nur darin gefunden werden, daß bei der Redaktion der Zirkumskriptionsbulle Wolfmannshausen aus Versehen als bayerische Pfarrei aufgefaßt wurde.

4. Da diese Zuweisung ohne Wissen und Zustimmung der Herzoglichen Regierung erfolgt war, hat letztere die päpstliche Festsetzung anfänglich nicht anerkannt: In einem Schreiben des Meiningenschen Konsistoriums an das Generalvikariat Würzburg vom 14. Nov. 1822 erklärt ersteres: „Der bisherige Fortbestand der älteren kirchlichen Verhältnisse der Pfarrei zu Wolfmannshausen ist durch die erfolgten schriftlichen Mitteilungen vom 14. Juni und 16. Juni 1819 erneut und gesichert worden, jedoch nur provisorisch auf so lange, bis die Angelegenheiten des ganzen katholischen Teiles von Deutschland, besonders auch die der katholischen in protestantischen Ländern liegenden und unter der Landeshoheit protestantischer Fürsten stehenden Kirchengemeinden definitive reguliert sein werde." Eine solche definitive Regulierung habe abseiten der Meiningenschen und Gothaischen höchsten Landesherrschaft hinsichtlich jener Pfarrei noch nicht stattgefunden, gleichwohl sei in dem Bayerischen Konkordat Wolfmannshausen als zur Diözese Würzburg gehörig angegeben. Da diese Festsetzung ohne Vorwissen und Genehmigung des Meiningenschen Konsistoriums und des Gothaischen Oberkonsistoriums geschehen sei, verstehe es sich von selbst, daß an dem bisherigen provisorischen Zustande nichts geändert sei. Die dem Bischöflichen Vikariat zu Würzburg auf dessen Ansuchen von beiden Konsistorien gewährte widerrufliche Aufsichtsführung in spiritualibus bleibe daher bis zur erfolgenden endlichen Regulierung der katholischen Angelegenheiten in den herzoglich sachsen-meiningenschen und herzoglich sachsen-gothaischen Landen fortbestehen.[1])

5. Ähnlich waren die Verhältnisse im Herzogtum Hildburghausen, welches, wie angegeben, 1826 zu S.-Meiningen kam. In früherer katholischer Zeit unterstanden die dortigen Katholiken der kirchlichen Jurisdiktion des Würzburger Bischofs, des näheren gehörten sie zum Archidiakonat Geisa, und zwar zum Dekanate Coburg, welch letzteres nach vollständiger Einführung der Reformation einging. Ein Herzoglicher Erlaß vom Juni 1774 gewährte den im Lande sich aufhaltenden Katholiken auf ihre Bitte das Privatexerzitium ihrer Religion in einem in der Stadt Hildburghausen einzurichtenden Oratorium durch einen eigenen von ihnen zu salarierenden Geistlichen; die Gewährung erfolgte jedoch nur „als ein bloßes precarium bis auf jedesmal freistehenden Widerruf aus Gnaden". Ausdrücklich bemerkt der Erlaß: „Dagegen können wir bei Gelegenheit dieses Privat-Exercitii Religionis catholicae keine fremde Jurisdictionem ecclesiasticam, noch ein Ordinariat, noch sonst ein Speciem juris Dioecesani, mithin auch keine Effectus davon in unseren Landen einräumen, als welche Wir vielmehr Uns selbst, als Landes Herrn, auszuüben vorbehalten." Alle Taufen, Kopulationes und Leichbestättigungen blieben dem Ministerio evangelico protestantium vorbehalten. Die Visitationes in dem katholischen Oratorio sollten durch einen hierzu eingeladenen katholischen Würzburger Geistlichen, dem ein weltlicher Kommissarius aus dem Herzogtum zuzuordnen sei, veranstaltet werden.[2])

Eine Zuweisung der Hildburghausener Katholiken an das Bistum Würzburg war durch die bayerische Zirkumskriptionsbulle von 1818 bzw. 1821 nicht erfolgt. Als die Katholiken 1830 in der Stadt Hildburghausen eine eigene Kirche gebaut hatten, wandte sich das Konsistorium zu Hildburghausen an das Würzburger Ordinariat mit dem Vorschlage, daß der Pfarrer von Wolfmannshausen bis auf weitere Anordnung auch bei den Katholiken in der Stadt Meiningen und Hildburghausen die Seelsorge versehe, womit das Würzburger Ordinariat einverstanden war. Letzteres hielt somit noch an der früheren kirchlichen Zugehörigkeit der Hildburghausener Katholiken zur Würzburger Diözese fest.

6. Die Bemühungen der Meiningenschen Regierung um definitive Einverleibung der Katholiken des Landes in eine Diözese gingen inzwischen ihren Gang weiter. In einem Schreiben des

---

1) Freisen, Die bischöfliche Jurisdiktion über die Katholiken im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (1910, Sep.-Abdr. aus der Festschr. für H. v. Burckhard). Die Bemerkung von Kircher, Das Staatsr. des Herz. S.-Meiningen in Marquardsens Hb. III, 2^2, S. 61, daß das Herzogtum ursprünglich der Oberrhein. Kirchenprovinz zugeteilt war, was Kahl, Lehrsystem, S. 225, wiederholt, ist somit unrichtig.

2) Abdr. des Erlasses bei Probst, a. a. O. S. 43 ff.

Meining. Konsistoriums an das Würzburger Ordinariat betreffend die Anstellung des Kuratus Laufer (aus der Diözese Paderborn) als Pfarrer von Wolfmannshausen vom 12. Mai 1829 war beigefügt, daß der Wunsch des Konsistoriums auf eine fortdauernde Verbindung der Pfarrei Wolfmannshausen mit dem Bistum Würzburg gehe, obwohl in den neuerlichen Verhandlungen der deutschen protestantischen Fürsten mit dem Apost. Stuhle den Herzögen von Sachsen der Beitritt zu einem der fünf Bistümer der Oberrheinischen Kirchenprovinz anheimgegeben sei.

7. Da die Bayrische Regierung daran festhielt, daß ein Würzburger Geistlicher nur unter Vorbehalt des bayrischen Indignats und des Rücktritts in die bayrische Seelsorge als Pfarrer von Wolfmannshausen angestellt werden könne, und da ferner dieselbe Regierung durch Min.-Reskript vom 31. Jan. 1829 die Anstellung eines bayrischen Geistlichen zum Pfarrer dortselbst gänzlich untersagte, trat die Meining. Regierung bzw. das dortige Konsistorium 1833 mit dem Bischofe von Fulda behufs Aufnahme der meining. Katholiken in den Fuldaer Diözesanverband in Verbindung. Der Fuldaer Bischof lehnte jedoch das Ersuchen mit der Motivierung ab, daß eine Kontrolle über die in Meiningen anzustellenden Geistlichen von Fulda aus schwer möglich sei und deshalb der bisherige Zustand besser beibehalten bleibe.

8. Auf Anregung des Würzburger Bischofs, Frhrn. v. Groß, erfolgte dann seit April 1834 zwischen der Meiningenschen und Bayrischen Regierung ein umfangreicher Schriftenwechsel, als dessen Resultat die zwischen dem Würzburger Ordinariat, als Bevollmächtigten des Königs von Bayern, und dem Meiningenschen Konsistorium zu Hildburghausen, als Bevollmächtigten des Herzogs von S.-Meiningen, am 4./14. Aug. 1837 abgeschlossene „Übereinkunft über die staatsrechtlichen Verhältnisse der in dem Herzogtum Sachsen-Meiningen befindlichen Pfarrei Wolfmannshausen“ zu verzeichnen ist: Die gt. Pfarrei verbleibt in Ansehung ihrer geistlichen Angelegenheiten in dem bisherigen Verbande mit dem Bistum Würzburg. Die Pfarrei wird mit einem Würzburger Diözesanpriester, welcher mit dem kgl. bayrischen Tischtitel versehen und von dem meining. Herzog als persona grata anerkannt worden ist, in der Eigenschaft als Pfarrer, mit Beibehaltung des bayrischen Indignatsrechtes und des Rücktritts in die Diözese Würzburg durch bischöfliche Benennung besetzt. Die Gemeinde hat am Schlusse des Etatjahres, am 30. Sept., einen jährlichen Beitrag von 20 Gulden an das bischöfliche Klerikalseminar zu Würzburg und einen jährlichen Beitrag von 10 Gulden an den Würzburger Diözesan-Emeritenfonds zu zahlen. Über die Verwaltung der Pfarrei wurde zwischen den beiden Bevollmächtigten unter demselben Datum eine besondere Übereinkunft abgeschlossen.

In keiner der beiden Urkunden wird der bayrischen Zirkumskriptionsbulle gedacht, die Herzogliche Regierung faßt deshalb die Belassung der Pfarrei Wolfmannshausen bei Würzburg auf als eine Anerkennung der früheren Würzburger Jurisdiktion. Eine Erwähnung der übrigen Katholiken des Landes findet ebenfalls nicht statt, die späteren betreffs der neugegründeten Seelsorgstellen von der Regierung aufgestellten Bestimmungen haben aber die Auffassung zur Unterlage, daß die gesamten Katholiken des Landes der Würzburger Jurisdiktion unterstehen. Diese Auffassung scheint auch der Apost. Stuhl zu teilen, sonst hätte er, wenigstens hinsichtlich der Katholiken im früheren Herzogtum Hildburghausen die einseitigen Bestimmungen der Regierung besonders genehmigen müssen.

9. Wie der Bischof von Würzburg sich der anfänglich von ihm versorgten Katholiken in der Stadt Coburg im J. 1823 entledigte, so suchte er auch von den Verpflichtungen betreffs der meiningenschen Katholiken befreit zu werden. Das Würzburger Ordinariat trat deshalb im J. 1844 mit dem Fuldaer Ordinariat in Verhandlungen, welche dahin gingen, daß Fulda die Verwaltung der katholischen Verhältnisse in S.-Meiningen übernehmen möge. In einem Schreiben des Fuldaer Domkapitels vom 12. Dez. 1844 erklärte sich der Bischof von Fulda zwar zu dieser Übernahme bereit, es ist aber nicht zur Ausführung dieser Zusage gekommen, und so unterstehen noch heute die Katholiken des Herzogtums der kirchlichen Jurisdiktion der Würzburger Bischöfe.

B. Rechtsstellung des Pfarrers in Wolfmannshausen. Erweiterung seiner Rechte. Errichtung der Seelsorgestellen in Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Pößneck, Saalfeld. Mitverwaltung auswärtiger Bezirke. Zugehörigkeit der Gemeinden zum heutigen Dekanat Mellrichstadt. Konsist.-Dekret vom 25. Jan. 1913. Charakteristik des meiningenschen katholischen Staatskirchenrechts.

Die Pfarrei Wolfmannshausen war ursprünglich die einzige stabile katholische Einrichtung im Herzogtum. Neben dieser Pfarrei sind aber im Laufe der Jahre mit Genehmigung der Bayrischen und Meiningenschen Staatsregierung noch mehrere andere Seelsorgestellen mit genau abgegrenztem Bezirk und meist den gleichen Rechten errichtet worden.

I. Die Pfarrei Wolfmannshausen. In der erwähnten besonderen Übereinkunft vom 4./14. Aug. 1837 sind die Rechte und Pflichten des Pfarrers von Wolfmannshausen des einzelnen festgesetzt: Die Pfarrei verbleibt im bisherigen kirchlichen Verbande mit der Diözese Würzburg.

Im Falle der Erledigung derselben ernennt der Bischöfliche Stuhl zu Würzburg zur Wiederbesetzung der Stelle ein geeignetes Subjekt aus der Würzburger mit dem Kgl. bayrischen Tischtitel versehenen Klerisei, und das Bischöfliche Ordinariat erbittet sich vom Herzoglichen Landesministerium die Erklärung, ob der ernannte Kleriker dem Herzoge persona grata sei. Bei bejahender Entschließung erhält der ernannte neue Pfarrer die bischöfliche Institution persönlich in Würzburg mit dem Vorbehalte des bayrischen Indignatsrechtes, des Kgl. Tischtitels und des Rücktritts in die Diözese Würzburg. Mit seinem Institutionsdekret erhält er zugleich die Weisung, sich unverzüglich bei der Herzoglichen Behörde als meiningenscher Untertan und Pfarrer zur Ablegung des Eides und des Versprechens der Beobachtung der meiningenschen Landesgesetze und treuen Erfüllung seiner Pflichten zu stellen.

Die Einführung und Vorstellung desselben wird durch einen Herzoglichen Kommissar und einen bischöflich delegierten Geistlichen vollzogen. In der Kirche erhält er von letzterem die Installation in seine geistlichen Verrichtungen; der Herzogliche Kommissar übernimmt im Pfarrhause die Einweisung in die Temporalien und stellt ihn der Wolfmannschen Gemeinde in der Eigenschaft als Pfarrer und Seelsorger vor. In allen nicht geistlichen Angelegenheiten steht der Pfarrer unter den zuständigen Behörden des Herzogtums; über Gegenstände, welche zugleich religiöse und bürgerliche Beziehungen haben, wird die wechselseitige schriftliche Kommunikation des Bischöflichen Ordinariats mit den Herzoglichen Behörden statthaben. Jährlich wird eine Kirchen- und Schulvisitation von einem Herzoglichen Kommissar und einem dazu beauftragten Dekan oder dessen Delegierten nach den im Herzogtum bestehenden Gesetzen vorgenommen. Bei Erledigung der Schulstelle schlägt das Würzburger Ordinariat einige geeignete Subjekte vor, die von der Herzoglichen Behörde geprüft und nach Befinden angestellt werden, und denen der Rücktritt in kgl. bayerische Dienste nachgelassen wird.

Der Pfarrer hatte nach der Übereinkunft auch die ordentliche Seelsorge bei den katholischen Glaubensgenossen in Meiningen und Hildburghausen zu führen. Eine neue seitens des Würzburger Ordinariats vorgenommene und vom Herzogl. Staatsministerium am 9. April 1892 genehmigte Abgrenzung der meining. katholischen Seelsorgebezirke überwies jedoch die Seelsorge in den Kreisen Meiningen und Hildburghausen dem Geistlichen von Meiningen, mit Ausnahme der Katholiken in den näher bei Wolfmannshausen gelegenen (protestantischen) Kirchspielen Berkach, Bibra, Nordheim, Queienfeld mit Renwertshausen und Schweickartshausen und ebenso mit Ausnahme der Katholiken im Amtsgerichtsbezirk Römhild. Ein Herzogliches Generalreskript vom 6. Mai 1892 ermächtigte dieser Abgrenzung gemäß den Pfarrer von Wolfmannshausen zur Vornahme katholisch-kirchlicher Handlungen" in diesen dem Geistlichen zu Meiningen entzogenen Gebieten.[1])

II. Die Gemeinde Sonneberg: In der Stadt Sonneberg, welche 1860 nur drei Katholiken zählte, wurde, nachdem diese Zahl sich schnell vermehrte, auf Ansuchen der dortigen Katholiken durch Erlaß des Herzogl. Staatsministeriums vom 1. Juni 1887 dem Schloßgeistlichen zu Mittwitz, Diözese Bamberg, unter Aufsicht des Kuratus in Meiningen gestattet, an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst mit Predigt und Messe zu halten sowie der katholischen Jugend dortselbst Religionsunterricht zu erteilen. Zur Abhaltung des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes stellte die Stadt in der früheren Gewerbeschule den Katholiken ein Lokal zur Verfügung. Die mehrfachen Anträge des Würzburger Ordinariats um Genehmigung einer selbständigen Seelsorgestelle in der Stadt hatten den Erfolg, daß am 6. Mai 1892 die „Bestimmungen, die Errichtung einer katholischen Seelsorgemeinde in Sonneberg betreffend" vom Herzoglichen Staatsministerium erlassen wurden. Der bereits am 28. April 1892 ernannte Seelsorgspriester leistete am 17. Mai d. J. den vorgeschriebenen Eid.

Der Inhalt der „Bestimmungen" ist im allgemeinen übereinstimmend mit den für Wolfmannshausen erlassenen: Der aus der Zahl der Würzburger Diözesangeistlichen zu ernennende mit dem kgl. bayerischen Tischtittel versehene Kleriker hat seinen Sitz in Sonneberg. Die für den Pfarrer in Wolfmannshausen getroffene Bestimmung, daß er das bayerische Indigenat behalten solle, wurde fortgelassen, da, wie das Herzogl. Staatsministerium am 14. Mai 1891 dem Würzburger Ordinariate richtig reskribierte, nach dem Reichsgesetze über den Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 9 eine von der Regierung bestätigte Bestallung für einen in den Kirchendienst aufgenommenen Angehörigen eines anderen Bundestaates zwar die Stelle der Aufnahmeurkunde vertritt, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird, aber die Aufnahme in die neue Staatsangehörigkeit nicht von selbst den Verlust der bisherigen zur Folge hat.

Den für die Stelle bestimmten Geistlichen hat das Bischöfl. Ordinariat zuvor unter Mitteilung der Zeugnisse, aus denen seine Qualifikation hervorgeht, dem Herzogl. Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, zur Erklärung zu benennen, ob er dem Herzog persona grata sei. Im bejahenden Falle hat der Geistliche sich vor seiner Einführung bei der Herzogl. Behörde als meining. Staatsangehöriger und Seelsorgspriester zu der Ablegung des aus der Anlage ersichtlichen Eides und des Versprechens der gebührenden Beobachtung der meining. Landesgesetze und treuen Erfüllung seiner Pflichten zu stellen. Die Einführung erfolgt durch einen Beauftragten des Bischöfl. Ordinariats. Für den Seelsorger wird das jus parochiale nirgends begründet; jedoch bedarf es vor der Vornahme von geistlichen Handlungen in dem Bereich des evangelischen

1) AKR. (1902), Bd. 82, S. 483.

Kirchspiels Sonneberg der Anzeige an das evangelische Pfarramt nicht. Bei Benutzung des zum größten Teile der evangelischen Kirchengemeinde gehörigen Friedhofs in Sonneberg ist die jeweils bestehende Begräbnis- und Friedhofsordnung, soweit sie sich nicht lediglich auf die geistlichen Verrichtungen der evangelischen Geistlichkeit bezieht, genau zu beobachten, ferner dem evangelischen Oberpfarrer von einer vorkommenden Beerdigung rechtzeitig Mitteilung zu machen und rücksichtlich der Zeit des Begräbnisses dessen Genehmigung zu erbitten.

Für den Unterhalt des Seelsorgers findet eine finanzielle Leistung aus öffentlichen Mitteln des Herzogtums nicht statt. Der Seelsorger ist befugt, in Ansehung der katholischen Glaubensgenossen ein Kirchenbuch zu führen. Auf den Schulunterricht beziehen sich die Bestimmungen nicht. Die übrigen Bestimmungen sind den für Wolfmannshausen erlassenen gleich. Am 21. Juli 1903 fand die Einweihung der neu erbauten Kirche durch den Würzburger Bischof statt.[1])

III. Die Gemeinde Meiningen. In der Stadt Meiningen begann katholisches Kirchenwesen erst wieder mit Beginn des 19. Jhs., indem die Herzogin-Mutter Luise Eleonore durch Kabinettsentschl. vom 14. Juli 1804 den Katholiken in Meiningen auf ihre Bitten erlaubte, in der sog. Waisenkirche Gottesdienst halten zu lassen. Der Gottesdienst war nur ein periodischer. Auf Veranlassung des Herzogl. Konsistoriums zu Hildburghausen wies das Würzburger Ordinariat im Jan. 1829 den Pfarrer von Wolfmannhausen an, karitativ die Seelsorge über die Katholiken in Meiningen und Hildburghausen zu übernehmen. So nach einem Schreiben des Ordinariats an das Hildburghausener Konsistorium vom 4. Juni 1829. Letztere Verpflichtung wurde aufrechterhalten in der Übereinkunft für Wolfmannshausen vom 4./14. Aug. 1837. Auch jetzt blieb der Gottesdienst nur ein periodischer. Im Nov. 1858 erhielt Wolfmannshausen einen Kaplan, welcher insbesondere die Seelsorge in Meiningen und Hildburghausen zu versehen hatte. Als Meiningen eine preußische Garnison bekam, erfolgte durch Reskript des Staatsministeriums vom 18. Okt. 1866 die Genehmigung dazu, daß der Kaplan von Wolfmannshausen in Meiningen seinen Wohnsitz nehme. Ein Ministerialreskript vom 11. Dez. 1867 verlieh den Katholiken in Meiningen „die Rechte einer katholischen Kirchengemeinde“ unter der Voraussetzung, „daß die gedachte Gemeinde für die Bedürfnisse ihres Kultus aus eigenen Mitteln aufzukommen hat“. Ein Reskript des Herzogl. Kirchen- und Schulrats zu Meiningen vom 29. Dez. 1868 ordnete für die Katholiken dortselbst die Führung eines eigenen Kirchenbuches an. Der Gottesdienst wurde zuerst in einem angekauften Gartenhause, dann in einem Betsaale gehalten, der Militärgottesdienst fand in der Kaserne statt; am 23. Okt. 1881 konsekrierte der Bischof die neu erbaute Kirche.

Ein Herzogl. Generalreskript vom 12. April 1880 ermächtigte den Kaplan auf seinen Antrag hin zur Vornahme einzelner kirchlicher Handlungen auch außerhalb der zu seinem Sprengel gehörigen Orte mit der Maßgabe, daß durch die Ausübung dieser Handlungen keinerlei Parochialrechte beansprucht werden könnten und vor der Vornahme das zuständige evangelische Pfarramt in Kenntnis zu setzen sei.[2]) Seit 1885 begannen die Verhandlungen zwischen dem Bischöfl. Ordinariate und der Herzogl. Regierung über die Errichtung einer selbständigen Stelle in der Stadt Meiningen; dieselben fanden ihren Abschluß durch die „Bestimmungen, die Errichtung einer katholischen Pfarrei in Meiningen betreffend“ vom 20./27. Juli 1904.

Durch diese Bestimmungen erteilt die Herzogl. Staatsregierung dem Bischöfl. Ordinariat in Würzburg die Genehmigung dazu, daß für die ordentliche Seelsorge bei der katholischen Gemeinde in Meiningen ein Pfarrer mit dem Wohnsitz daselbst aus der Zahl der der Würzburger Diözese angehörigen mit dem kgl. bayerischen Tischtitel versehenen Kleriker bestellt wird. Der Pfarrer führt auch die ordentliche Seelsorge der katholischen Glaubensgenossen in Hildburghausen, das jus parochiale wird für den Pfarrer nirgends begründet; die Unterstellung der Katholiken unter den Pfarrer beruht deshalb nicht auf rechtlicher Verpflichtung, sondern gilt als freiwillig, und es kann daher die Mitwirkung der staatlichen Behörden nicht stattfinden, diese Unterstellung herbeizuführen oder zu den aus solcher etwa abfließenden Verpflichtungen jemand anzuhalten. Vor der Vornahme von geistlichen Handlungen in dem Bereich der evangelischen Kirchspiele Meiningen und Hildburghausen bedarf es keiner Anzeige an das evangelische Pfarramt.

Der Pfarrer ist befugt, in Ansehung der katholischen Glaubensgenossen in Meiningen und Hildburghausen ein Kirchenbuch zu führen. Für den Unterhalt des Pfarrers findet eine finanzielle Leistung aus öffentlichen Mitteln des Herzogtums nicht statt, jedoch zahlt die Herzogl. Regierung jährlich 36 M. zum Bischöfl. Klerikalseminar in Würzburg und 18 M. zum Diözesan-Emeritenfonds daselbst. Bei Benutzung der Friedhöfe in Meiningen und Hildburghausen hat der Geistliche die jeweils bestehenden Begräbnis- und Friedhofsordnungen, soweit sie sich nicht lediglich auf die geistlichen Verrichtungen der evangelischen Geistlichkeit beziehen, genau zu beobachten. Auf Schulunterricht beziehen die Bestimmungen sich nicht.

Der übrige Inhalt der Bestimmungen deckt sich wörtlich mit den für Sonneberg erlassenen. Seit 1912 ist dem Pfarrer mit Genehmigung der Regierung ein Kaplan beigegeben.[3])

IV. Die Gemeinde Hildburghausen. Katholisches Leben erstand in der Residenzstadt Hildburghausen bereits im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, indem Herzog Ernst Friedrich Carl III. durch Erlaß vom 5. Jan. 1774 auf Ansuchen den dortigen Katholiken gestattete, in einem zu mietenden Hause katholischen Gottesdienst halten zu lassen. Am 19. Mai 1774

---

1) Probst, a. a. O. S. 59 ff. 2) AKR. (1902), Bd. 82, S. 482.
3) Probst, a. a. O. S. 28 ff. Bonifatius-Blatt (1914), Nr. 8, S. 248 ff.

widerrief jedoch der Herzog die gegebene Erlaubnis, gewährte aber auf wiederholtes Gesuch den Katholiken in der Residenzstadt durch neuen Erlaß vom Juni 1774 unter genau angegebenen Beschränkungen das Privat-Exercitium ihrer Religion, wie bereits oben angegeben ist. Sein Nachfolger Herzog Joseph Maria trat in Österreich zur katholischen Kirche über und ließ in seinem Schlosse für die Herzogliche Familie und die wenigen Katholiken katholischen Gottesdienst durch die Patres aus dem Zisterzienserkloster Bildhausen halten. Im Jahre 1780 verlieh er der katholischen Gemeinde Korporationsrechte, welche aber nach Übergang des Herzogtums an S.-Meiningen laut Schreibens des Konsistoriums vom 12. Mai 1829 an das Würzburger Ordinariat nicht anerkannt wurden.

Als der Herzog Joseph Maria 1787 starb, verschlechterte sich die Lage der Hildburghausener Gemeinde. Seit 1810 besorgten die Kapuzinerpatres aus dem Kloster Königshofen in einem Privathause den katholischen Gottesdienst. Die durch den Beitritt zum Rheinbund am 15. Dez. 1806 den Katholiken zugesicherten Rechte erkannte der Herzog als fortbestehend an, er faßte dieselben dahin auf, daß den Katholiken des Landes freie Religionsübung zustehe, ihre Geistlichen aber so lange, bis sie mit landesherrlicher Erlaubnis eine Pfarrgemeinde gründen könnten, keine actus parochiales ausüben dürften. Auf Ansuchen wurde der Gemeinde solches in Gemäßheit eines Höchsten Reskripts vom 16. Dez. 1813 durch die Herzogl. Kirchen- und Schuldeputation zu Hildburghausen am 18. Jan. 1814 attestiert.

Am 12. Nov. 1826 kam das Herzogtum Hildburghausen an S.-Meiningen. Durch Kaufvertrag vom 28. April 1828 erwarb die katholische Kirchengemeinde von der unierten Kirchengemeinde zu Hildburghausen die der letzteren gehörige reformierte Kirche, am 25. April 1830 wurde die Kirche durch den Pfarrer von Wolfmannshausen und zwei Kapläne, „feierlich sakriert" und ihr der Name St. Leopolds-Stift gegeben. Laut Schreibens des Würzburger Ordinariats an das Konsistorium in Hildburghausen vom 4. Juni 1829 hatte von da ab die Pfarrei Wolfmannshausen karitative die Seelsorge in Meiningen und Hildburghausen zu versehen, was in der erwähnten Übereinkunft betreffs Wolfmannshausen vom 4./14. Aug. 1837, wie schon hervorgehoben, von neuem Ausdruck fand. Der Gottesdienst in Hildburghausen wurde aushilfsweise auch von anderen Geistlichen versehen und war nur ein periodischer. Dieser Mangel veranlaßte das Ordinariat zu der am 25. Febr. 1848 beim Konsistorium zu Hildburghausen gestellten Bitte, es möge bei der Landesregierung die zur Errichtung einer provisorischen katholischen Seelsorgsstation in Hildburghausen erforderlichen Schritte tun. Das Herzogliche Staatsministerium ging jedoch auf dieses und die später wiederholt gestellten Gesuche vor der Hand nicht ein. Nachdem der Kaplan von Wolfmannshausen seinen Wohnsitz 1867 nach Meiningen verlegen durfte, versah er zu gleicher Zeit auch Hildburghausen. Im Dez. 1878 veränderte das Ordinariat die bisher bestehende Gottesdienstordnung für Meiningen und Hildburghausen dahin, daß zu Hildburghausen nur einmal monatlich Gottesdienst gehalten werde. Durch die Abgrenzung der katholischen Seelsorgsbezirke vom 9. April 1892 erhielt das Seelsorgsgebiet des Geistlichen in Meiningen seine genauere Umgrenzung.

Während die Verhandlungen über die Errichtung der Pfarrei Meiningen noch nicht beendigt waren, begannen auch wiederum diejenigen über die Selbständigmachung der Seelsorgsstelle in Hildburghausen, deren glückliche Beendigung als ein besonderes Verdienst des damaligen Pfarrers in Meiningen, Dr. Hennemann (nunmehrigen Direktors an der Kgl. Staatserziehungsanstalt in Würzburg) verzeichnet werden muß. Nachdem das Staatsministerium im Jahre 1896 die dahingehende Bitte des Würzburger Ordinariats unter Verneinung der Bedürfnisfrage abgelehnt hatte, erließ es am 26. Aug. 1897 die „Bestimmungen, die Errichtung einer katholischen Seelsorgstelle in Hildburghausen betreffend", welche in einigen Beziehungen von den seither erlassenen abweichen, nämlich:

Das Würzburger Ordinariat erhält widerruflich die Befugnis, für die ordentliche Seelsorge bei den katholischen Glaubensgenossen in Hildburghausen einen Seelsorgspriester (Kuratus) mit dem Wohnsitz in Hildburghausen anzustellen. Derselbe ist dem katholischen Pfarramte in Meiningen untergeordnet und berechtigt, auch außerhalb der Stadt Hildburghausen in den Amtsgerichtsbezirken Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg und Themar kirchliche Handlungen für die Katholiken vorzunehmen, wenn er hierzu aufgefordert wird, und mit der Maßgabe, daß er vor deren Vornahme das zuständige Pfarramt der Landeskirche davon in Kenntnis zu setzen und bei Beerdigungen rücksichtlich der Zeit des Begräbnisses die Genehmigung zur Bestattung auf dem Friedhofe rechtzeitig zuvor einzuholen und die an jedem Orte jeweilig bestehende Begräbnis- und Friedhofsordnung, soweit sie sich nicht lediglich auf die geistlichen Verrichtungen der evangelischen Geistlichkeit bezieht, zu beobachten hat. Vor der Vornahme von geistlichen Handlungen in dem Bereich der beiden evangelischen Kirchspiele Hildburghausen bedarf es der Anzeige an das evangelische Pfarramt nicht, nur hat der Seelsorgpriester bei Benutzung des Friedhofs in Hildburghausen demjenigen evangelischen Geistlichen, welcher die Woche hat, von einer vorkommenden Beerdigung rechtzeitig Mitteilung zu machen und rücksichtlich der Zeit des Begräbnisses zur Fernhaltung gegenseitiger Störungen dessen Genehmigung zu erbitten. Das jus parochiale wird für den Seelsorgspriester nirgends begründet. Auf den Schulunterricht beziehen sich die Bestimmungen nicht.

Der übrige Inhalt der Bestimmungen deckt sich wörtlich mit den für die anderen Gemeinden erlassenen.[1])

1) Probst, a. a. O. S. 41 ff.

V. Die Gemeinde Pößneck. In der Stadt Pößneck trat bereits im Anfang des 19. Jh. eine kleine Anzahl von Katholiken wieder auf, deren ordentliche seelsorgliche Versorgung sich jedoch noch lange hinzögerte. Das Gesuch derselben im Jahre 1863, in Pößneck eine Kapelle erbauen zu dürfen, erhielt abschlägigen Bescheid. Das Ordinariat in Würzburg erteilte am 6. Dez. 1870 dem Missionspfarrer zu Ranis (Prov. Sachsen), A. Stachelroth, mit Zustimmung des Paderborner Ordinariates die cura animarum für die in Pößneck und Umgegend lebenden Katholiken. Erst nach längeren Verhandlungen zwischen dem Würzburger Ordinariat und dem Herzoglichen Staatsministerium gab letzteres zu dieser Beauftragung 1872 seine Genehmigung. Die Katholiken Pößnecks hatten nun die Wahl, an dem Gottesdienste in Ranis oder in Unterwellenborn (im mein. Kreis Saalfeld), wo alle Monate von Ranis aus Gottesdienst gehalten wurde, teilzunehmen. Seit 1881 hielt der Missionspfarrer von Ranis in Pößneck alle Monate katholischen Gottesdienst, womit das Herzogliche Ministerium sich einverstanden erklärte; den unter Einverständnis des Würzburger und Paderborner Ordinariats gestellten Antrag um Verlegung der Missionspfarrei von Ranis nach Pößneck lehnte jedoch das Herzogliche Staatsministerium unter Verneinung der Bedürfnisfrage ab, und so blieb es vorläufig bei dem periodischen Gottesdienste. Da Ranis seit 1884 nicht mehr besetzt wurde, versah diesen periodischen Gottesdienst seit dieser Zeit zuerst der Pfarrer Bechem von Rudolstadt, dann seit 1885 eine kurze Zeit der Kaplan von Mellrichstadt und seit 1888 wiederum der Pfarrer von Rudolstadt.

Da die bisherige Seelsorge wegen der stetig wachsenden Anzahl der Katholiken nicht mehr ausreichte, wandte sich das Würzburger Ordinariat an das Herzogliche Staatsministerium mit dem Ersuchen um Genehmigung der Errichtung einer selbständigen Seelsorgestelle in Pößneck. Das Herzogliche Staatsministerium entsprach diesem Ersuchen am 9. Febr. 1903 durch Erlaß der „Bestimmungen, die Errichtung einer katholischen Seelsorgestelle in Pößneck betreffend", welche ebenfalls in einigen Beziehungen von den seither erlassenen abweichen, nämlich:

Das Würzburger Ordinariat erhält widerruflich die Befugnis, für die ordentliche Seelsorge bei den katholischen Glaubensgenossen in Pößneck und Saalfeld einen Seelsorgepriester mit dem Wohnsitz in Pößneck anzustellen. Derselbe ist berechtigt, auch außerhalb der Städte Pößneck und Saalfeld in den Amtsbezirken Pößneck und Saalfeld kirchliche Handlungen für die Katholiken vorzunehmen unter Beobachtung derselben Voraussetzungen, wie sie in den Hildburghausener Bestimmungen enthalten sind. Vor der Vornahme von geistlichen Handlungen in dem Bereich des evangelischen Kirchspiels Pößneck und Saalfeld braucht er Anzeige an das evangelische Pfarramt nicht zu machen, nur hat er bei Benutzung des Friedhofes in Pößneck und Saalfeld dem evangelischen Oberpfarramt von einer vorkommenden Beerdigung rechtzeitig Mitteilung zu machen und rücksichtlich der Zeit des Begräbnisses zur Fernhaltung gegenseitiger Störungen dessen Genehmigung zu erbitten. Das jus parochiale wird für den Seelsorgspriester nirgends begründet. In Krankenhäusern, Straf- und Irrenanstalten u. dgl. darf er Angehörige eines anderen Bekenntnisses nur auf deren ausdrücklichen Wunsch besuchen. Auf den Schulunterricht beziehen sich diese Bestimmungen nicht.

Der übrige Inhalt der Bestimmungen deckt sich wörtlich mit den für die anderen Gemeinden erlassenen.

Auf Anfrage des Würzburger Ordinariates erklärte sich das Paderborner Ordinariat damit einverstanden, daß der Kuratus von Pößneck periodisch Gottesdienst in Ranis halte und die Persolvierung der dortigen gestifteten Messen gegen eine Entschädigung von 400 M. jährlich übernehme. Ebenso übernahm er mit Zustimmung des Bamberger und Würzburger Ordinariates 1906 auch die Seelsorge in Wurzbach (Fürstentum Reuß j. L.), welches jetzt von Saalfeld versehen wird.

Eine katholische Privatschule wurde 1883 in Pößneck errichtet, Propst Reick aus Erfurt weihte am 16. Juli 1899 das dortselbst erbaute katholische Missionshaus ein.[1])

VI. Die Gemeinde Saalfeld. In Saalfeld und Umgebung traten erst um die Mitte des 19. Jh. wieder Katholiken auf, deren sich in außerordentlichen Fällen die in Rudolstadt pastorierenden Erfurter Geistlichen annahmen. Da der Bau der Eisenbahn Gera-Saalfeld-Eichicht viele katholische Arbeiter und Beamte in die dortige Gegend führte, erhielt der Hausgeistliche des Ministers v. Betrab in Rudolstadt, Kaplan Bechem, auf sein Ersuchen am 16. Dez. 1870 vom Würzburger Ordinariat die cura amimarum für die dortigen Katholiken und die Erlaubnis, in Saalfeld einen periodischen Gottesdienst zu halten. Auch der Missionspfarrer Stachelroth in Ranis wurde von genanntem Ordinariat mit der Pastoration der Katholiken des ganzen Kreises Saalfeld betraut. Im Jahre 1879 erhielt Stachelroth die Erlaubnis, in Unterwellenborn im Kreise Saalfeld alle Monate periodischen Gottesdienst zu halten. Dieselbe Erlaubnis erhielt 1882 auch Pfarrer Bechem. Von 1884 an, von wo ab die Pfarrei Ranis nicht mehr besetzt wurde, hatte Bechem die Seelsorge im Kreise Saalfeld allein; er verlegte den Gottesdienst wieder nach Saalfeld. Auch die Nachfolger Bechems in Rudolstadt versahen die Seelsorge in Saalfeld weiter. Mit der Errichtung der Seelsorgestelle in Pößneck fiel die kirchliche Besorgung von Saalfeld an den Inhaber der Stelle in Pößneck. Letzterer hielt alle 14 Tage in Saalfeld Gottesdienst und erteilte den dortigen Kindern jeden Mittwoch und Samstag Religionsunterricht. Da die Zahl der Katholiken in Saalfeld und Umgebung fortwährend stieg, in der Stadt selbst bereits Ostern 1906

1) Probst, a. a. O. S. 64ff.

die neue katholische Kirche eingeweiht wurde, äußerte sich mehr und mehr der Wunsch auf einen eigenen Seelsorger in Saalfeld. Bereits am 10. Mai 1908 richteten dieserhalb die dortigen Katholiken an das Würzburger Ordinariat ein entsprechendes Gesuch, welches sie im März 1910 wiederholten. Das Herzogliche Staatsministerium willfahrte dem vom Ordinariat gestellten Ersuchen am 13. Nov. 1910 durch Erlaß der „Bestimmungen, die Errichtung einer katholischen Seelsorgestelle in Saalfeld betreffend", welche m. m. sich mit denen für Pößneck decken, nämlich:

Das Würzburger Ordinariat erhält widerruflich die Befugnis, für die ordentliche Seelsorge bei den katholischen Glaubensgenossen in Saalfeld einen Seelsorgspriester mit dem Wohnsitz in Saalfeld anzustellen. Derselbe ist berechtigt, auch außerhalb der Stadt Saalfeld im Amtsgerichtsbezirk Saalfeld kirchliche Handlungen für die Katholiken vorzunehmen unter Beobachtung derselben Voraussetzungen, wie sie in den Bestimmungen für Pößneck enthalten sind. Vor der Vornahme von geistlichen Handlungen in dem Bereich des evangelischen Kirchspiels Saalfeld braucht er Anzeige an das evangelische Pfarramt nicht zu machen, nur hat er bei Benutzung des Friedhofs in Saalfeld dem dortigen Oberpfarramt gegenüber dieselben Vorschriften zu befolgen wie der katholische Seelsorger von Pößneck gegenüber dem Pößnecker Oberpfarramt. Das jus parochiale wird für den Seelsorgsgeistlichen nirgends begründet. In Krankenhäusern, Straf- und Irrenanstalten u. dgl. darf er Angehörige eines anderen Bekenntnisses nur auf deren ausdrücklichen Wunsch besuchen. Auf den Schulunterricht beziehen sich die Bestimmungen nicht.[1])

VII. Sowohl dem Pfarrer von Wolfmannshausen wie den anderen Seelsorgern sind außer ihrem eigenen Amtsbezirke noch auswärtige Bezirke zur Pastoration zugewiesen, so dem Pfarrer von Wolfmannshausen die oben bereits angegebenen. Der Pfarrer von Meiningen hat außerhalb der Stadt Meiningen die Seelsorge noch in zwei anderen Städten und 44 Ortschaften; der Seelsorger von Hildburghausen außerhalb der Stadt Hildburghausen noch in vier anderen Städten und ungefähr 116 Dörfern; der Seelsorger von Sonneberg außerhalb der Stadt Sonneberg in 77 Ortschaften; der Seelsorger von Saalfeld außerhalb der Stadt Saalfeld in 40 Dörfern; der Seelsorger von Pößneck außerhalb der Stadt Pößneck in sieben Dörfern.

Mehrere Bezirke werden von nichtwürzburger Priestern versehen, so das Amt Camburg (Stadt und 14 Dörfer) vom Pfarrer von Jena (Diözese Fulda), die Enklave Kranichfeld (Stadt und neun Dörfer) vom Pfarrer von Weimar (Diözese Fulda), das Amt Gräfenthal-Lehesten (zwei Städte und 31 Dörfer) vom Kuratus in Ludwigstadt (Erzdiözese Bamberg), wogegen der Kuratus von Pößneck den Kreis Ranis-Ziegenrück (zwei Städte und 36 Dörfer, zur Diözese Paderborn gehörig), der Kuratus von Saalfeld die Stadt Wurzbach im Fürstentum Reuß j. L. (Apostolisches Vikariat Sachsen) karitativ mitversieht. Es geschieht diese Mitverwaltung zufolge von Übereinkommen, welche die Bischöfe von Paderborn, Fulda, Würzburg und Dresden zur Regelung der katholischen Seelsorge in den Grenzgebieten der thüringischen Staaten zu verschiedener Zeit abgeschlossen haben.

In Römhild wird seit 1889 jeden Monat Gottesdienst von Wolfmannshausen aus gehalten, in Salzungen besorgt seit dem 3. Mai 1914 den regelmäßigen Sonn- und Festtagsgottesdienst der seit 1912 in Meiningen angestellte Kaplan.[2]) Im Bad Liebenstein fand zum ersten Male 1883 Gottesdienst statt, der dann periodisch fortgesetzt wurde und 1910 seine genaue Regelung fand. Gegenwärtig versieht ihn der Pfarrer bzw. Kaplan von Meiningen. Ferner wird Gottesdienst in Lehesten seit einigen Jahren durch den Kuratus von Saalfeld gehalten.[3])

VIII. Die gesamten kirchlichen Gemeinden des Herzogtums gehören heute zum Würzburger Dekanat Mellrichstadt. Das bereits bei Sachsen-Weimar erwähnte Dekret der Congr. Consist. vom 25. Jan. 1913 überweist der Diözese Würzburg die Gemeinden Hohenfelden, Lichtenhain und Mosen und der Diözese Würzburg die Gemeinden Kranichfeld, Stedten und Kostiz, so daß nunmehr der Bischof von Fulda die Jurisdiktion über alle Katholiken des Großherzogtums Sachsen-Weimar, der Bischof von Würzburg über alle Katholiken des Herzogtums Sachsen-Meinigen hat. Aus dieser Feststetzung durch die Congr. Cons. folgt, daß Sachsen-Meiningen wie Sachsen-Weimar nicht mehr zu den terrae missionis, sondern zu den provinciae Apostolicae sedis vom Apost. Stuhle gerechnet werden.[4])

IX. Nur die Pfarrei Wolfmannshausen hat Pfarrechte, die anderen dagegen nicht; auch Meiningen nicht, obwohl der dortige Geistliche den Titel „Pfarrer" führt, während den Geistlichen in Sonneberg, Hildburghausen, Pößneck und Saalfeld der Titel Seeelsorger oder Kuratus beigelegt ist. Die Unterstellung der Katholiken in Wolfmannshausen unter die dortige Pfarrei beruht demnach auf rechtlicher Grundlage, die Unterstellung der Katholiken in den anderen Orten unter die dortigen Gemeinden ist dagegen nur eine freiwillige. Deshalb kann diese Unterstellung in Wolfmannshausen evtl. durch die Mitwirkung der staatlichen Behörden her-

---

1) Probst, a. a. O. S. 70ff.

2) Die durch Min.-Reskript vom 3. Febr. 1910 dem Kaplan in Vacha (Diöz. Fulda) gestattete Ausübung der Seelsorge in Salzungen kam nicht zur Ausführung; vgl. Bonifatius-Blatt (1914) Nr. 8, S. 248ff. Über die Seelsorge in den Grenzgebieten vgl. Freisen, St. u. k. K. II, S. 487ff.

3) Schematismus der Diöz. Würzburg (1914), S. 85. Freisen, St. u. K. K. II., S. 487ff. Vgl. auch Fränk. Volksblatt v. 7. Juli 1914.

4) Acta Ap. Sed. (1903) V., p. 94; oben S. 226[1]. Schematismus der Diöz. Würzburg, S. 85.

beigeführt werden, was in den anderen Gemeinden rechtlich nicht zulässig ist. Das ist in den Bestimmungen für die Gemeinde Meiningen auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Würzburger Ordinariat und dem Herzoglichen Staatsministerium ausdrücklich ausgesprochen worden.

1. Die Anstellung der Geistlichen ist in allen Gemeinden eine einheitliche, sie erfolgt nach den angegebenen Bestimmungen in der Weise, daß das Würzburger Ordinariat einen mit dem kgl. bayerischen Tischtitel versehenen Priester seiner Diözese dem Meining. Staatsministerium präsentiert mit der Anfrage, ob derselbe dem Herzog persona grata sei. Nach zustimmender Entschließung des Herzogs erhält derselbe die bischöfliche Institution und hat zugleich vor der Einführung ein eidliches Versprechen vor der Herzoglichen Behörde abzulegen, daß er die meining. Landesgesetze beobachten und seine Pflichten treu erfüllen werde. Die Form des Eides wird ihm vorher schriftlich zugestellt. Mit der Ablegung des Eides ist er s.-meining. Staatsangehöriger. Die Einführung in das Amt erfolgt durch einen Beauftragten des Würzburger Ordinariats, in Wolfmannshausen ist dabei noch ein herzoglicher Kommissar tätig.

2. Mehrfach ist im vorstehenden die Verpflichtung der Geistlichen erwähnt, vor Vornahme von geistlichen Handlungen dem evangelischen Pfarramt davon Anzeige zu machen. Diese Eigentümlichkeit des meining. katholischen Staatskirchenrechts beruhte nicht auf gesetzlichen Bestimmungen, sondern die Verwaltungspraxis leitete sie ab aus dem Pfarrzwange der evangelischen Landeskirche. Die mehrfache Verletzung dieser Anzeigepflicht durch die Geistlichen führte zu dem Erlaß des Herzoglichen Staatsministeriums vom 30. Juli 1912: „Die zur Seelsorgeausübung im Gebiete des Herzogtums zugelassenen katholischen Geistlichen sind in Zukunft nicht mehr verpflichtet, die Vornahme geistlicher Handlungen dem evangelischen Pfarramt vorher anzuzeigen. Von Beerdigungen haben sie zur Fernhaltung gegenseitiger Störungen dem evangelischen Pfarramt jedoch auch fernerhin rechtzeitig ‚Mitteilung' zu machen." Damit ist das letzte Überbleibsel des evangelischen Pfarrzwanges in S.-Meiningen gefallen, die vorgeschriebene „Mitteilung" einer Beerdigung kann nur als Ordnungsvorschrift aufgefaßt werden.

3. Die im Herzogtum angestellten Geistlichen haben auf Grund der angegebenen Bestimmungen ihr Amt selbst auszuüben, sie sind deshalb nicht befugt, bei längerer oder kürzerer Abwesenheit wie in sonstigen Verhinderungsfällen einen anderen Geistlichen mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Letzteres ist nur möglich mit Zustimmung des Staatsministeriums, welche aber in wohlwollendster Weise gegeben wird.

4. Als s.-meining. Staatsangehörige haben die katholischen Geistlichen das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Landtag und zum Kreisausschuß. Das passive Wahlrecht hat jedoch seine Beschränkung darin, daß bei den Wahlen zum Kreisausschuß die Bekleidung eines Staats-, Kirchen- oder Lehramtes als Wahlablehnungsgründe gelten und daß die Annahme eines Landtagsmandats bei aktiven Staats- und Hofdienern, Geistlichen und Lehrern von landesherrlicher Genehmigung abhängig ist.[1])

5. Die für alle Stellen vorgeschriebenen Kirchenvisitationen finden nach den im Herzogtum dafür bestehenden Bestimmungen durch einen Herzoglichen Kommissar und einen seitens des Bischöflichen Ordinariates dazu beauftragten Dechant oder dessen Delegierten statt. Gegenwärtig obliegt die Kirchenvisitation neben dem Herzoglichen Kommissar dem Dechanten von Mellrichstadt. Die für die Visitation „bestehenden Bestimmungen" gelten für die Landeskirche und alle anderen Religionsgesellschaften. Neugeordnet sind sie durch die Verordnung vom 3. Juni 1890 und das Generalreskript vom 21. Dez. 1897. Will der Bischof von Würzburg eine besondere Visitation vornehmen, so ist vorher dem Staatsministerium Anzeige davon zu machen.

6. Während die evangelische Landeskirche alljährlich aus Landeseinkünften bedeutende Zuschüsse erhält, findet eine solche finanzielle Unterstützung der katholischen Kirche gegenüber nicht statt. Allerdings gewährt der Staat alljährlich dem Pfarrer von Wolfmannshausen 300 M., dem Pfarrer von Meiningen 200 M.; es wird das aber zur Wahrung des geltenden Prinzips nicht als Zuschuß zum Gehalt aufgeführt, sondern als „Remuneration" bezeichnet. Der Gehalt des Pfarrers von Wolfmannshausen wird von der Gemeide aufgebracht, der Gehalt der übrigen Seelsorger wird zum größten Teile bestritten aus den Mitteln des Bonifazius- und Ludwig-Missionsvereins.

7. Der bayerische Staat fordert von jeder mit einem Würzburger Priester im Herzogtum S.-Meiningen zu besetzenden Stelle die Entrichtung eines jährlichen Beitrages von 36 M. zum bischöflichen Klerikalseminar in Würzburg und von 18 M. zum Diözesan-Emeritenfonds dortselbst. Bis zum 31. Dez. 1892 hat das Würzburger Ordinariat diese Beiträge für Wolfmannshausen, Sonneberg und Meiningen selbst geleistet, durch Reskript vom 27. April 1894 übernahm die Herzogliche Staatsregierung die Zahlung dieser Beiträge vom 1. Jan. 1893 ab. Für Saalfeld und Pößneck zahlt diese Beiträge das Würzburger Ordinariat, hinsichtlich Hildburghausen hat das Ordinariat am 31. Mai 1899 auf den Beitrag von 36 M. zum Klerikalseminar verzichtet.[2])

---

1) Art. 127 des meining. AG. zum BGB. bestimmt: „Darüber, ob Beamte und Religionsdiener die Erlaubnis zur Übernahme oder Fortführung einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft bedürfen und ob die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wird im Verwaltungswege Bestimmung getroffen."

2) Probst, a. a. O. S. 84 ff.

X. Jede Veränderung in den bestehenden katholischen Einrichtungen erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Würzburger Ordinariat und der Meining. Regierung, nachdem zuvor das Einverständnis des Bayerischen Staatsministeriums eingeholt worden ist.

C. Gesetzliche Regelung einzelner Gegenstände: Grundgesetz von 1829. Volksschulgesetz von 1908. Gesetz über die religiöse Kindererziehung von 1899. Gesetz betr. die aus der Kirche Austretenden von 1878. Kirchliche Vermögensverwaltung (Korporationsrechte, Kirchensteuererhebung, Amortisationsgesetze, Steuerbefreiungen, Enteignungsrecht). Kirchenbücherführung. Begräbnis- und Friedhofsordnungen. Gefangenen- und Militärseelsorge. Kirchliche und bürgerliche Feiertage. Ordensniederlassungen. Landeskirche und Religionsgesellschaften. Statistische Bemerkungen.

Außer den in den angeführten Bestimmungen gegebenen Festsetzungen ist eine Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse durch ein allgemeines Gesetz oder Verordnung, wie das anderswo, z. B. im Fürstentum Lippe, Schwarzburg Rudolstadt usw. geschehen ist, nicht erfolgt. Die Katholiken unterstehen den Landesgesetzen des Herzogtums und dem Reichsrecht. Einige dieser auch in das katholische Kirchenrecht eingreifenden Gesetze mögen hier verzeichnet sein:

I. Das noch heute gültige „Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Meiningen" vom 23. Aug. 1829 hat folgende hier einschlagende Bestimmungen:

„§ 29.[1]) Die evangelische Kirche ist Landeskirche, und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgendeiner Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften unterhalten.[2]) Doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staates gemäß bezeigen. Keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden.

§ 30. Keine kirchliche Verordnung darf ohne Vorwissen des Landesherrn und ohne dessen Genehmigung erlassen und in Vollzug gesetzt werden.[3])

§ 31. Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung aller Geistlichen und anderer kirchlicher Beamten, doch ohne in das Innere der Kirche weiter, als zu diesem Endzwecke nötig ist, einzugreifen. Beschwerden über die Diener der Kirche gehören, wenn ihr Gegenstand bloß das geistliche Amt betrifft, an die kirchlichen Obern; wenn hingegen über eine Überschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse geklagt wird, an die landesherrliche weltliche Behörde.

§ 33. Die Dotation der Kirchen und Schulen soll, solange die Kirche und Schule besteht, denselben nicht entzogen werden, das Vermögen eingegangener Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen aber kann zu einem allgemeinen Kirchen- und Schulfonds gezogen werden ...

§ 34. Zu dergleichen Änderungen und Übertragungen sowie zur Veräußerung eines der Kirche, Schule oder anderen frommen Stiftungen gehörigen Vermögensstückes, wenn nicht dafür

---

1) Das Grundges. § 12 verfügt die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Verhältnisse vom religiösen Bekenntnis.

2) Diese Bestimmung ist durch die KG.- und Synodalordnung vom 4. Jan. 1876 dahin abgeändert worden, daß die Kirchengemeinden die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe selbst zu beschaffen haben, daß ihnen aber im Falle ihres Unvermögens der etatsmäßig mit einem bestimmten jährlichen Zuschuß aus Landesmitteln dotierte allgemeine Kirchenfonds nach Maßgabe seiner verfüglichen Mittel Zuschüsse, insbesondere für Pfarrbesoldungen zu leisten hat. Diese auch in anderen Bundesstaaten (z. B. Grundges. für S.-Altenburg vom 29. April 1831 § 156) wiederkehrende Verpflichtung enthält ein Unrecht gegenüber den sich nicht zur Landeskirche bekennenden anderen Religionsgesellschaften, welche in der geschichtlichen Entwicklung zwar ihre Erklärung, nicht aber ihre Rechtfertigung findet und deshalb ebenso aus dem Rechtsleben verschwinden muß, wie das hinsichtlich des Pfarrzwanges der Fall gewesen ist. Freisen, Pfarrzwang, S. 4 Anm. 1.

3) Das Plazet wird den Katholiken gegenüber nicht gehandhabt. Aus Anlaß der Borromäus-Enzykliva „Editae saepe" vom 26. Mai 1910 wandte sich allerdings das Staatsministerium am 14. Juni d. J. an das Würzburger Ordinariat mit dem Eröffnen, daß die Staatsregierung eine etwaige amtliche Veröffentlichung der Enzyklika nicht zulassen könne. Da das Ordinariat zufolge des Einspruches des Deutschen Reichskanzlers beim Päpstlichen Stuhle die Erklärung abgeben konnte, daß eine Veröffentlichung der Enzyklyka nicht stattfinden werde, war damit die Angelegenheit erledigt.

ein anderes von gleichem Werte sofort erworben wird, soll jedesmal die Erklärung der beteiligten Familien, Kollatoren, Patrone und Gemeinden vernommen, und außer ihrer Einwilligung, soweit sie rechtlich notwendig ist, der Beirat und die Zustimmung der Stände erfordert, auch das Stiftungsvermögen nie zum unmittelbaren Staatsgute gezogen werden.

§ 35. Neue Erwerbungen von Grundstücken und Realgerechtigkeiten können Kirchen, Schulen und andere Stiftungen nur mit Genehmigung der Regierung machen. Vermächtnisse und Schenkungen zugunsten einer frommen Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtsbeständigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung."

II. Das Volksschulwesen ist geregelt durch das Volksschulgesetz vom 3. Jan. 1908. Letzteres ist eine Revision des Volksschulgesetzes vom 22. März 1875 und ist an dessen Stelle getreten. Dieses neue Volksschulgesetz hat eine vollständige Trennung von Kirche und Schule herbeigeführt:

Jede Gemeinde muß entweder für sich allein oder mit einer oder mehreren anderen zusammen für ihre schulpflichtigen Kinder ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses derselben eine öffentliche Volksschule als allgemeine Ortsschule unterhalten (Art. 15).

Will eine im Herzogtum anerkannte Religionsgemeinde für ihre Kinder neben der allgemeinen Ortsschule eine eigene Volksschule unterhalten, so ist ihr dies unbenommen, sie hat es aber auf eigene Kosten zu tun. Die für die allgemeinen Ortsschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen finden auf derartige Volksschulen für die Religionsgemeinden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Gemeindebehörden allenthalben die Vorstände der Religionsgemeinden treten (Art. 16).

Kinder, welche eine von einer Religionsgemeinschaft unterhaltene Volksschule besuchen, sind vom Schulgeld für die Ortsschule befreit; für Kinder, welche den Religionsunterricht in einer anderen Konfession außerhalb der Ortsschule erhalten, tritt Minderung des Schulgeldes um den 5. Teil ein (Art. 17).

Ist eine Gemeinde zur Erhaltung der Schule unvermögend und deren Einschulung in eine Nachbargemeinde nicht tunlich, so wird die Staatskasse nach Maßgabe der verfüglichen Mittel Zuschüsse, inbesondere zur Lehrerbesoldung, leisten. Hierüber hat die Oberschulbehörde zu befinden. Derartige Zuschüsse wird die Staatskasse auch den im Herzogtum anerkannten Religionsgemeinden für ihren besonderen Religionsunterricht im Bedürfnisfalle leisten (Art. 18).

Besteht in einem Schulbezirke, in welchem sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden, eine Volksschule für die Angehörigen einer Konfession (Art. 16), so haben die schulpflichtigen Kinder der letzteren entweder die Schule ihrer Konfession oder die allgemeine Volksschule zu besuchen. Ist für die Angehörigen der Konfession der Minderheit im Schulbezirke nur eine Religions-(Kultus-)Schule vorhanden, so sind deren schulpflichtige Kinder zur Teilnahme an dem Unterrichte in der öffentlichen Volksschule verpflichtet, abgesehen vom Religionsunterrichte, den sie unter Ermäßigung des Schulgeldes (Art. 17, letzt. Abs.) in der Religionsschule ihrer Konfession zu erhalten haben. Besteht im Schulbezirke keine besondere Religionsschule für die Kinder der Angehörigen der Konfession der Minderheit, so ist für den Religionsunterricht derselben anderweit von den Erziehungspflichtigen in einer auch von der Vertretung der betr. Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen. Ist dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können auf Antrag der Eltern Kinder auch an dem Religionsunterrichte einer anderen Konfession teilnehmen. Schulpflichtige Kinder von Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören, haben an dem Religionsunterrichte einer anerkannten Religionsgesellschaft teilzunehmen oder diesen Unterricht durch genügenden Privatunterricht zu ersetzen. Die Wahl steht dem Erziehungspflichtigen frei und ist bei dem Schulvorstande zur Anzeige zu bringen (Art. 26).

Predigt- und Pfarramtskandidaten sowie Geistliche können als Religionslehrer an Volksschulen beschäftigt werden, auch ohne daß sie einen besonderen Nachweis ihrer Befähigung dazu erbracht haben (Art. 72). Die für die einzelnen Unterrichtszweige als außerordentliche Lehrer anzustellenden Fachlehrer haben ihre Befähigung bei der Oberschulbehörde nachzuweisen (Art. 31). Staatlich geprüfte, mit Genehmigung der Oberschulbehörde festangestellte Fachlehrer und Fachlehrerinnen, welche mit der Stundenzahl eines Klassenlehrers vollbeschäftigt sind, haben Anspruch auf Ruhegehalt aus der Pensionskasse, die Hinterbliebenen zugleich Anspruch auf Witwen- und Waisengeld (Art. 65—70). Die gleichen Berechtigungen gelten für Religionslehrer einer im Herzogtum anerkannten Religionsgemeinde auch dann, wenn dieselben beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen an der vollen Betätigung eines Klassenlehrers durch örtliche Verhältnisse behindert sind (Art. 74). Niedere Kirchendienste dürfen die Lehrer nicht mehr übernehmen (Art. 47).

Dem Schulvorstande gehören die Geistlichen nicht mehr an (Art. 77), ebensowenig haben sie eine Aufsicht über den Religionsunterricht. Letztere steht vielmehr im Zusammenhang mit den übrigen Lehrgegenständen dem Herzoglichen Kreisschulinspektor zu (Art. 85).

Die Volksschule im Herzogtum ist somit simultan, auch der Religionsunterricht ist dem Prinzip nach simultan: Besuchen nämlich Kinder verschiedener Religionsbekenntnisse die Volksschule eines Ortes, so kann an ihr ein nach dem Bekenntnis unterschiedener mehrfacher Religionsunterricht von der Oberschulbehörde angeordnet werden (Art. 7). Tut sie das nicht, so bleibt der Religionsunterricht bloßer Privatunterricht, und für diesen Fall bestimmt Art. 13

Abs. 4: „Wenn für die Kinder einer im Großherzogtum anerkannten Religionsgemeinde an der allgemeinen Ortsschule Religionsunterricht in ihrer Konfession nicht erteilt wird, darf sie für ihren besonderen Religionsunterricht den Schulsaal im Ortsschulhaus und dessen Heizung beanspruchen, insoweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird."

Von dem Rechte der Errichtung einer katholischen Privatschule hat nur die Gemeinde Pößneck Gebrauch gemacht. Die Schule wird vollständig von der Gemeinde unterhalten. Die katholische Schule in Wolfmannshausen ist dagegen öffentliche Gemeindeschule. Der Lehrer an derselben wird gemäß der Vereinbarung vom 4./14. Aug. 1837 angestellt, den Grundgehalt nebst freier Dienstwohnung erhält er von der Gemeinde, die Staatskasse gewährt ihm die Alterszulagen. Die Kinder in den übrigen Gemeinden besuchen die öffentlichen Volksschulen, erhalten aber Religionsunterricht durch die amtierenden Geistlichen, und zwar als Privatreligionsunterricht.[1])

III. Besondere Vorschriften über die religiöse Erziehung ehelicher Kinder gab es früher in S.-Meiningen nicht, es gelten somit, auch bei Mischehen, die allgemeinen Grundsätze des elterlichen Erziehungsrechtes, nur für uneheliche Kinder bestimmte des „Gesetz über die Privatansprüche und Rechte aus unehelichen Schwächungen" vom 9. Sept. 1844 im Art. 10 Abs. 4:

„Uneheliche Kinder werden im Glaubensbekenntnis der Mutter erzogen, sofern diese nicht anders bestimmt, wozu ihr die Befugnis insoweit zusteht, als bei ehelichen Kindern dem Vater."

Nunmehr hat diese Angelegenheit im Anschluß an die Bestimmungen des BGB. durch das „Gesetz vom 16. Aug. 1899, betr. die religiöse Erziehung" eine allgemeine genaue Regelung gefunden. Die Bestimmungen sind folgende:

„Art. 1. Insofern nicht auf Grund der nachstehenden Vorschriften (Art. 2—6) ein anderes bestimmt wird, sind eheliche Kinder in der Religion des Vaters, uneheliche in der der Mutter zu erziehen.

Art. 2. Für das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnis ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit sich nicht aus den Artikeln 3—4 etwas anderes ergibt, die Vorschriften des BGB. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, maßgebend.

Art. 3. Solange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntnis eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn er nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern, es sei denn:

1. daß ihr die elterliche Gewalt zusteht, oder
2. daß im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt ist, oder
3. daß der Vater wegen Geisteskrankheit entmündigt und nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts die Aussicht auf Wiederherstellung ausgeschlossen ist.

Art. 4. Die von dem Vormund und dem Pfleger getroffenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht außer den Erziehungsberechtigten auch Verwandte oder Verschwägerte des Kindes, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, sowie das Kind selbst hören, wenn es das 14. Lebensjahr erfüllt hat. § 1847 Abs. 2 des BGB. findet entsprechende Anwendung.

Art. 5. Wird die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einer Änderung des Bekenntnisses versagt, so ist das Kind in dem bisherigen Bekenntnisse weiter zu erziehen.

Fehlt es nach der Versagung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts an einer Bestimmung, oder stellt sich die vom Vater oder der Mutter getroffene Bestimmung als ein Mißbrauch des Rechts der Sorge für die Person des Kindes oder als das geistige Wohl des Kindes gefährend dar, so kann das Vormundschaftsgericht an Stelle des Erziehungsberechtigten die Bestimmung treffen bzw. die vom Vater oder von der Mutter getroffene Bestimmung ändern.

Art. 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 6. Wenn ein Kind aus der Volksschule entlassen ist oder das zur Entlassung erforderliche Lebensalter erreicht hat, kann ohne seine Zustimmung eine Änderung des Religionsbekenntnisses nicht mehr beschlossen werden. Der Vormundschaftsrichter hat festzustellen, ob die Zustimmung erfolgt ist." [2])

---

1) Realschematismus der Diöz. Würzburg 1897. Probst, a. a. O. S. 136ff.

2) Art. 7 des Gesetzes setzt den oben angeführten Art. 10 Abs. 4 des Ges. v. 9. Sept. 1844 außer Kraft. Vgl. den Abdruck des Ges. v. 16. Aug. 1899 im AKR. 1901, Bd. 81, S. 303ff. Ausführliche Erläuterungen und Zusätze zu dem Gesetze gibt das Generalreskript des Oberkirchenrates vom 12. Febr. 1903 (Abdr. bei Füssleiн, Amtshandb. für Geistliche und Lehrer

IV. Der Austritt aus der Kirche, die Bildung neuer Religionsgesellschaften und der Erwerb von Korporationsrechten sind geregelt durch das „Gesetz vom 7. Dez. 1878, betr. die aus der Kirche Austretenden (Dissidenten)."[1]) Der Wortlaut dieses dem preußischen Gesetz, betr. den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 nachgebildeten Gesetzes ist folgender:

„Art. 1. Der Austritt aus der Landes- oder einer anderen anerkannten christlichen Kirche kann mit bürgerlicher Wirkung erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre und nur durch eine vor dem Herzoglichem Landrat des Kreises oder, wenn es sich um den Austritt von seiten des Einwohners einer Stadt handelt, vor dem Magistrat bzw. Bürgermeisteramt persönlich abgegebene Erklärung erfolgen.

Art. 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorausgehen. Derselbe ist durch die Behörde (Art. 1) dem Vorstand der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekanntzumachen, damit der Vorstand sich über die Beweggründe des Antragstellers unterrichten und in seelsorgerischer Beziehung das Weitere veranlassen könne. Davon, daß solches zu letzterem Zwecke geschehen, ist dem Antragsteller gleichzeitig Nachricht zu geben. Die Aufnahme der Austrittserklärung selbst findet nicht vor Ablauf von vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrags zu Protokoll statt.

Art. 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet ist.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende noch bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres beizutragen.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche als Real- oder Patronatslasten oder kraft eines sonstigen besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

Art. 4. Rücksichtlich des Übertritts von einer Kirche zu einer anderen bewendet es bei den bisherigen Grundsätzen.[2])

Will aber der Übertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so greifen die Bestimmungen der Art. 2—3 dieses Gesetzes Platz.

Art. 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bei einem Aus- oder Übertritt aus der israelitischen sowie aus jeder anderen Religionsgesellschaft, welche Korporationsrechte erlangt hat, Anwendung.

Art. 6. Wenn die aus der Kirche Ausgetretenen eine besondere Religionsgesellschaft bilden wollen, so haben sie dies bei dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, zur Anzeige zu bringen und sich darüber auszuweisen, daß ihre Religionsgrundsätze und Gebräuche nichts enthalten, was gegen die bürgerliche Ordnung und Sittlichkeit verstößt. Ist in dieser Beziehung nichts zu erinnern und desfallsige Eröffnung ihnen zugegangen, so sind sie sowohl zu gemeinsamer häuslicher als auch zu öffentlicher Religionsübung in gewissen dazu bestimmten Gebäuden resp. bei den Beerdigungen ihrer Mitglieder befugt. Zur Beerdigung von Dissidenten haben die Kirchengemeinden die Benutzung ihrer Kirchhöfe gegen eine mäßige Taxe zu gestatten.

Korporationsrechte können nur durch eine besondere Verleihung der Staatsregierung erworben werden.[3])

---

des Herzogtums S.-Meiningen (1903[3]), S. 150ff. und teilweise bei Probst, S. 123ff.): So gibt es in seinem § 6 folgende Bestimmung über die Trauung gemischter Ehen: „Hat der bestimmungsberechtigte evangelische Ehemann die Erziehung der aus der Ehe zu erwartenden Kinder in der römisch-katholischen Religion zugesagt, so soll die etwa begehrte evangelische Trauung versagt werden. — Wird dagegen von der evangelischen Frau eines katholischen Mannes neben der katholischen Trauung auch die vor dem evangelischen Geistlichen begehrt, so ist von dem Pfarramt durch Vermittlung der Herzoglichen Ephorie unsere Entschließung über Gewährung des Gesuchs einzuholen."

1) Abdr. bei Schneider, Part. KR.-Quellen, S. 460ff., ebenso im AKR. (1902), Bd. 82, S. 308, 320, 379. Gebühren für den Austritt aus der Kirche kennt das Gesetz nicht.

2) Als Diskretionsjahr für den Übertritt von einer Kirche zur anderen bestimmt das erwähnte Generalreskript vom 12. Febr. 1903 § 7 das zurückgelegte 21. Lebensjahr: „Der freiwillige Übertritt von der Landeskirche zu einer anderen anerkannten Kirche und umgekehrt kann erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr erfolgen."

3) Nach Art. 1 § 4 des sachsen-meining. AG. zum BGB. vom 9. Aug. 1899 „kann eine Religionsgemeinschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verleihung erlangen. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, tritt die Verleihung mit der Bekanntmachung im Regierungsblatt in Wirksamkeit".

Art. 7. In Rücksicht der religiösen Erziehung und Unterweisung der schulpflichtigen Kinder der aus der Kirche Ausgetretenen sind die Bestimmungen des Volksschulgesetzes maßgebend.

Nach der Entlassung eines Kindes aus der Schule oder nach bereits stattgefundener Konfirmation können die Eltern, rücksichtlich die Erziehungspflichtigen dessen Ausscheiden aus der Kirche nicht mehr beschließen."

V. Eine geordnete kirchliche Vermögenswaltung besteht in den katholischen Gemeinden des Herzogtums nicht:

1. Die Pfarrei Wolfmannshausen hat selbstverständlich Korporationsrechte. Das Würzburger Ordinariat führt durch den Dekan in Mellrichstadt die Kontrolle über die Verwaltung des Pfarrvermögens, die Herzogliche Regierung übt dagegen die Kontrolle über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Nach örtlicher Observanz hat die Gemeinde die Baupflicht für das Pfarrhaus, ebenso für das Dach, den Turm und die Glocken der Kirche.

2. Die Kirchengemeinde Meiningen erhielt durch Min.-Reskript vom 11. Dez. 1867 die Rechte einer katholischen Kirchengemeinde in der Voraussetzung, „daß die gedachte Gemeinde für die Bedürfnisse ihres Cultus aus eigenen Mitteln aufzukommen hat". Als Eigentümerin der katholischen Kirche nebst Pfarrhaus ist im Kataster eingetragen: „1875 die katholische Kirchengemeinde". Die Kirchenrechnungen wurden bis Anfang der 80er Jahre vom Stadtmagistrat Meiningen „justifiziert", seit 1883 werden die dortigen Kirchenrechnungen dem Ordinariat zur Revision und Genehmigung vorgelegt.

3. Die Kirchengemeinde Hildburghausen hatte durch Herzog Joseph Maria 1780 Korporationsrechte verliehen erhalten. Als die mit Kaufvertrag vom 28. April 1829 erworbene reformierte Kirche auf den Namen der Kirchengemeinde eingetragen werden sollte, bemerkte das Herzogliche Konsistorium in einem Schreiben an das Würzburger Ordinariat vom 2. Mai 1829, daß die katholischen Glaubensgenossen in Hildburghausen die Rechte einer kirchlichen Gemeinde „gegenwärtig" nicht genießen.[1]) Die Kirchenrechnungen wurden früher von dem evangelischen Kirchenvorstande in Hildburghausen „justifiziert". Im J. 1879 verzichtete diese Behörde auf die Revision und erklärte der katholischen Gemeinde auf ihr Befragen, sie „solle ihre Sachen für sich privatim besorgen". Seit 1883 werden die Kirchenrechnungen dem Würzburger Ordinariat zur Revision und Genehmigung vorgelegt.

4. Auch die übrigen Seelsorgestellen besitzen keine Korporationsrechte. Das Vereinshaus in Sonneberg, das Missionshaus in Pößneck, die Kirche und das Pfarrhaus in Saalfeld, der Bauplatz für ein katholisches Missionshaus in Salzungen sind auf den Namen des Würzburger Domkapitels eingetragen. Seit 1883 werden die Kirchenrechnungen aller Seelsorgestellen dem Würzburger Ordinariat zur Revision und Genehmigung vorgelegt. Trotz mehrfacher Versuche ist bis jetzt keine der erwähnten Seelsorgestellen im Besitze von Statuten für die Vermögensverwaltung. Die Kosten für Kultus, Neubauten, Reparaturen usw. werden vom Ordinariat Würzburg aus Beiträgen des Bonifazius- und Ludwig-Missionsvereins bestritten.

5. Das Recht, Kirchensteuern zu erheben, wie es durch das „Gesetz vom 25. Febr. 1876, betreffend die Kirchengemeindelasten", der evangelischen Landeskirche gewährt wurde, besitzen die katholischen Gemeinden nicht. Die durch dieses Gesetz eingeführte Kirchensteuerpflicht gilt aber nicht nur für rein evangelische Ehen, sondern auch für gemischte Ehen, derart, daß das Vermögen des katholischen Teiles mit herangezogen wird. Wie die Verhandlungen der Landessynode von 1909 ergeben, soll jedoch diese Steuerpflicht bei gemischten Ehen eine andere Regelung finden.

6. Auch an Amortisationsgesetzen fehlt es im Herzogtum nicht: Nach Art. 14 Abs. 1 Ziff. 10 der Verordnung vom 14. Sept. 1848 (G..S. 9, 152) bedarf die Annahme und Veränderung aller Stiftungen für religiöse und Schulzwecke der Genehmigung des Herzogs. Das Grundgesetz Art. 35 macht neue Erwerbungen an Grundstücken oder Realgerechtigkeiten seitens Kirchen, Schulen und anderer Stiftungen von der Genehmigung der Regierung abhängig. Dieses gilt nach Art. 86 des BGB. jedoch nur für Neuerwerbungen an Grundstücken und Realgerechtigkeiten im Werte von mehr als 5000 M. Obwohl nach Art. 35 des Grundgesetzes Vermächtnisse und Schenkungen zugunsten einer frommen Stiftung zu ihrer Rechtsbeständigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung bedürfen, teilte das Herzogl. Kirchen- und Schulenamt zu Hildburghausen am 16. Febr. 1846 dem Pfarrer in Wolfmannshausen mit, daß nach den bestehenden Vorschriften von allen Stiftungen und Geschenken für die Kirche Anzeige zu machen sei.[2])

---

1) Auf welchen Namen die Kirche im Grundbuch eingetragen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

2) Nach § 36 Ziff. 4 der Synodalordnung vom 4. Jan. 1876 bedürfen Beschlüsse der Kirchenvorstände und Kirchengemeinde-Versammlungen über Veräußerung oder wesentliche Veränderungen von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben, der Genehmigung der oberen Kirchenbehörde. Diese Bestimmung (Denkmalschutz) gilt nur für die evangelische Kirche und kann ohne weiteres nicht auf katholische Verhältnisse angewandt werden. Auf Grund dieser Bestimmung versagte der Oberkirchenrat am 20. April 1909 einem Beschlusse des protestantischen Kirchenvorstandes in Themar, nach dem ein wertvoller Altarschrein der dortigen evangelischen Kirche verkauft werden sollte, die Genehmigung; vgl. Probst, S. 110.

7. Auf dem Gebiete des Steuerrechts bestehen für die Kirchen gewisse Befreiungen: Nach Art. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1867 betr. die neue Veranlagung der Gebäudesteuer sind von der Gebäudesteuer unter anderen befreit: Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Gebäude, die Dienstwohnungen der Geistlichen, Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden. Von der Grundsteuer befreit sind die schon vor dem Gesetze vom 13. Febr. 1809 (G.-Sl. 18, 275) von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes zu dem Vermögen der Kirchen und Schulen, zur Dotation der Pfarrer und Lehrer oder zum Vermögen von Armenanstalten und milden Stiftungen gehörten. Auch das frühere meining. Erbschaftssteuergesetz vom 20. Mai 1885 enthielt Bestimmungen über Steuerfreiheit der Kirchen. Außer Kraft gesetzt wurde dieses Gesetz durch das Reichs-Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906, welches ebenfalls Vergünstigungen für Kirchen usw. aufstellt.[1])

8. Eine Eigentümlichkeit des meining. Rechts besteht darin, daß den Kirchen in gewissen Fällen ein Enteignungsrecht zugestanden wird. Maßgebende Bestimmungen hierfür waren in früherer Zeit die Verordnung vom 16. Juni 1829 über die Kompetenzverhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, ferner Art. 16 des Grundgesetzes von 1829. Eine genauere Regelung traf hier das Expropriationsgesetz vom 28. Juni 1845 (G.-Sl. 8, 17), welches in Art. 1 Ziff. 3 die Enteignung für zulässig erklärt für Anlegung und Erweiterung von Kirchen, Schulen und in Ziff. 4 zur Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker.[2])

VI. Der Pfarrei Wolfmannshausen stand von alterher das Recht der Kirchenbücherführung zu, und zwar kraft kirchlicher Vorschrift. Nachdem der Pfarrort an S.-Meiningen abgetreten war, führte der Pfarrer nach meiningenschen Rechtsgrundsätzen die Kirchenbücher kraft staatlichen Auftrags. Deshalb konnte im Dezember 1842 das Kirchen- und Schulenamt zu Römhild an den Pfarrer die Aufforderung erlassen, die dortigen Kirchenbücher zur Kontrolle einzusenden.

Auch den später errichteten Seelsorgestellen ist das Recht der Kirchenbücherführung von der Regierung ausdrücklich in den „Bestimmungen" übertragen worden. Noch vor der Errichtung der selbständigen Seelsorgestellen Meiningen und Hildburghausen erhielt der Kaplan zu Meiningen durch Reskript des Staatsministeriums im J. 1868 die Weisung, für die Katholiken der Stadt Meiningen ein eigenes Kirchenbuch anzulegen, und dieselbe Weisung erhielt er 1870 für die Katholiken in Hildburghausen.

Gemäß dem Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 fehlt den vom 1. Jan. 1876 seitens der Geistlichen weiter geführten Eintragungen über Geburten, Heiraten und Sterbefälle der staatliche Auftrag und damit der öffentliche Glaube für das Staatsleben, bezüglich anderer Eintragungen, wie z. B. Patenschaft, Taufe usw., müssen aber die weiter geführten Kirchenbücher auch heute noch als öffentliche Urkunden im Sinne von § 415 (380) ZPO. gelten; denn die betreffenden Geistlichen handeln hier als Beamte einer vom Staate anerkannten privilegierten Anstalt.[3])

VII. Hinsichtlich der Benutzung der evangelischen Friedhöfe seitens der Katholiken schreiben die „Bestimmungen" die genaue Beobachtung der jeweils bestehenden Begräbnis- und Friedhofsordnungen, soweit sie sich nicht lediglich auf die geistlichen Verrichtungen der evangelischen Geistlichkeit beziehen, vor.

Diese Begräbnis- und Friedhofsordnungen werden von dem Magistrat der betreffenden Gemeinde beschlossen und vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat als Ortsgesetz bestätigt. Nach dem mehrfach erwähnten Generalreskript des Oberkirchenrats vom 12. Febr. 1903 soll von den Herzoglichen Pfarrämtern den katholischen Geistlichen die Genehmigung zur Bestattung von Katholiken auf einem der evangelischen Kirchengemeinde gehörigen Friedhof nie versagt und dabei überlassen werden, diejenigen Handlungen und Zeremonien vorzunehmen, die der katholische Ritus erfordert. Ebenso soll den Katholiken auch das Geläute bei Beerdigungen von der evangelischen Kirche gewährt werden. Wird aus besonderen Gründen die Versagung des Geläutes für erforderlich gehalten, so entscheidet hierüber der Kirchenvorstand. Aus Anlaß einer Eingabe des Kuratus Rümmer in Sonneberg erließ die Staatsregierung am 14. März 1911 eine allgemeine Verfügung folgenden Inhalts:

„Es wird öfter vorkommen, daß an Geistliche der Landeskirche das Ersuchen gerichtet wird, die Beerdigung von der katholischen Kirche Angehörigen vorzunehmen, die, ohne formell zur evangelischen Kirche übergetreten zu sein, sich doch zu dieser gehalten haben. Sofern der evangelische Geistliche hierzu bereit ist, hat er vorher dem zuständigen katholischen Seelsorger hiervon Mitteilung zu machen."[4])

---

1) Vgl. oben S. 85.

2) Vgl. des näheren Probst, a. a. O. S. 104 ff.

3) Freisen, St. u. k. K. I, S. 109 f.

4) Nach § 9 des erwähnten Generalreskripts vom 12. Febr. 1903 dürfen auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern und im Falle der Not Kinder katholischer Eltern vom evangelischen Geistlichen getauft werden. Durch diese Taufe allein wird aber nicht schon die Mitgliedschaft in der

VIII. Nachdem ursprünglich die Gefangenenseelsorge durch die Generalreskripte vom 10. April, 12. Dez. 1883 und 5. Jan. 1893 ihre teilweise Regelung gefunden hatte, ist diese Angelegenheit nunmehr durch eine Hausordnung und spezielle Dienstvorschriften für die Zuchthäuser zu Gräfentonna, Untermaßfeld und Hassenberg einheitlich geregelt.

Nach der Hausordnung darf keinem Gefangenen der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt werden. Für katholische Gefangene wird nach § 32 Abs. 5 der Hausordnung in der Regel viermal im Jahre durch einen katholischen Geistlichen Gottesdienst in der Anstalt gehalten. Nach § 78 erfolgt am Tage vor der Entlassung von seiten des Hausgeistlichen und des Direktors eine angemessene Ansprache an den Gefangenen. Gemäß § 8 Abs. 4 der Dienstvorschriften tritt bei Beerdigungen von nicht evangelischen Gefangenen an Stelle des Anstaltsgeistlichen ein durch den Direktor, soweit ihm dies möglich ist, zuzuziehender Geistlicher desjenigen Bekenntnisses, dem der Verstorbene angehörte. Gemäß diesen Bestimmungen hat das Staatsministerium stets dem einen oder anderen katholischen Geistlichen die Gefangenenseelsorge übertragen. Für die Übernahme wird letzterem eine bestimmte Vergütung gewährt. Auch die Meining. Regierung faßt die Gefangenenseelsorge als eine staatliche Angelegenheit auf, deren Einzelheiten ihrer alleinigen Regelung überlassen ist.

IX. Die evangelische Militärseelsorge ist geregelt durch die „Festsetzungen zur Regelung der evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse im Herzogtum S.-Meiningen vom 26. Febr. 1910".

Dieselben sind vereinbart worden unter Genehmigung des Herzogs zwischen dem Preuß. Kriegsministerium und dem Herzoglichen Staatsministerium, sie haben also den Charakter einer staatlichen Verordnung, und vertritt hier die Regierung denselben selbständigen staatlichen Standpunkt wie bei der Gefangenenseelsorge.

Eine derartige Regelung der katholischen Militärseelsorge im Herzogtum ist nicht erfolgt. Die katholische Militärseelsorge in Meiningen, wo das 2. Thüring. Inf.-Reg. Nr. 32 garnisoniert, wird versehen durch den Pfarrer von Meiningen. Derselbe wird durch den katholischen Feldpropst in Berlin mit Genehmigung des Preuß. Kriegsministeriums gemäß § 122 Abs. 2 der KMD. ernannt und erhält dafür eine jährliche Remuneration von 240 M. vom Preuß. Militärfiskus, außerdem wird der Pfarrei für Benutzung der Pfarrkirche und der Paramente ebenfalls eine jährliche Entschädigung gezahlt. In derselben Weise wird der Seelsorger von Hildburghausen, wo das 2. Bataillon des Thüring. Inf.-Reg. Nr. 95 garnisoniert, mit der dortigen Militärseelsorge betraut. Auch hier erhält der Kuratus eine geringe Remuneration und die Kirche Entschädigung.[1])

X. Die Bestimmung der Feiertage ist in allen Reichsgesetzen dem Landesrechte überlassen.

Im Anschlusse an die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891, welche unter dem Gesichtspunkt des Arbeiterschutzes ein Arbeitsverbot für gewisse Feiertage anordnete, bestimmte S.-Meiningen als staatlich anerkannte Feiertage im Sinne des § 193 BGB.: den Neujahrstag, den Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Bußtag, den ersten und zweiten Weinachtsfeiertag. Über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage treffen das Gesetz vom 27. Dez. 1905 und das Ausschreiben des Staatsministeriums, Abt. des Innern vom 12. März 1906 die näheren Bestimmungen. Für die Gemeinde Wolfmannshausen ist statt des Karfreitags der Fronleichnamstag Festtag im Sinne des Gesetzes vom 27. Dez. 1905. Für Hildburghausen gestattete das Würzburger Ordinariat im Nov. 1907, an Stelle des Buß- und Bettages (Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntag) das Fest der hl. Elisabeth, der Patronin der thüringischen Diaspora, zu feiern. An den sonst noch von den Katholiken zu feiernden Festtagen: Mariä Empfängnis, Erscheinung des Herrn, Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, dispensierte ein Reskript des Staatsministeriums vom 17. Febr. 1885 die katholischen Schulkinder vom Besuche des Schulunterrichts.

Freudige und traurige Ereignisse des Herzoglichen oder des Kaiserlichen Hauses werden den katholischen wie den evangelischen Geistlichen zur Abhaltung einer gottesdienstlichen Feier und Anordnung des Glockengeläutes gleichmäßig mitgeteilt, ebenso geht die Formulierung des allgemeinen Kirchengebets von dem Staatsministerium aus.[2])

XI. Gegenwärtig befinden sich in S.-Meiningen keine katholischen Ordensniederlassungen.

---

evangelischen Kirche erworben, es gilt das ebenso für die Taufe des Kindes evangelischer Eltern durch einen kath. Geistlichen; für die Frage der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis kommt es auf den Willen des Inhabers des Bestimmungsberechtigten an; so richtig Füssleɪn, Amtshandbuch, S. 154. Vgl. Probst, a. a. O. S. 118, 116.

1) Probst, a. a. O. S. 131 ff.; Freisen, Das Militär-Kirchenrecht, S. 306 ff.

2) Probst, a. a. O. S. 131 ff. Bei der am 5. Juli 1914 in der kath. Kirche zu Meiningen stattgefundenen Trauer- und Gedächtnisfeier für den verstorbenen Herzog Georg II. war eine große Anzahl der höchsten Staatsbehörden anwesend; vgl. Fränk. Volksbl. vom 7. Juli 1914.

Nach Art. 1 § 4 des meining. AG. zum BGB. vom 9. Aug. 1899 kann eine Religionsgemeinschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verleihung erlangen. Danach sind derartige Ordensniederlassungen prinzipiell nicht im Herzogtum ausgeschlossen.

Zur Abhaltung von religiösen Vorträgen beansprucht die Staatsregierung, wie es scheint, ein Genehmigungsrecht.[1])

XII. Nach § 29 des Grundgesetzes von 1829 ist die evangelische Kirche die Landeskirche.

Nach der Synodalordnung vom 4. Jan. 1876 stehen die evangelischen Kirchengemeinden unter der Aufsicht der Kirchenämter als Bezirksaufsichtsbehörden. Diese Kirchenämter haben die den Kirchengemeinden selbständig zustehende Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in ihren äußeren Beziehungen zu beaufsichtigen und zu fördern. Die Beaufsichtigung in der oberen Instanz stand von 1829 bis 1848 dem Konsistorium zu Hildburghausen zu, 1848 trat an dessen Stelle die Abteilung des Herzogl. Staatsministeriums für Kirchen- und Schulensachen, welche ihre Beschlüsse unter der Bezeichnung als Oberkirchenrat erläßt.

Der Landeskirche werden „alle anderen Kirchen“ oder, wie es in dem Dissidentengesetz heißt „andere Religionsgesellschaften“ gegenübergestellt. Dem Staate steht über alle Religionsgesellschaften das Oberaufsichtsrecht oder die sog. Kirchenhoheit (jus circa sacra) zu. Die israelitischen Kultusgemeinden werden als eigene Gemeinden behandelt. Die Beaufsichtigung der letzteren erfolgt in unterer Instanz von dem Landrat des Kreises und dem Rabbiner und in oberer Instanz von dem Ministerium, Abt. für Kirchen- und Schulensachen.

XIII. Die Zahl der Katholiken im Herzogtum ist gering. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt das Land bei einer Gesamtbevölkerung von 278 762 Einwohnern 271 433 evangelische, 5233 katholische, 610 andere Christen, 1137 Israeliten, 349 anderen Bekenntnisses.[2])

Dreizehntes Kapitel. **Das Herzogtum Sachsen-Altenburg.**[3])

A. Das Staatsgebiet. Einführung der Reformation. Rechtliche Stellung der protestantischen Landeskirche. Bischöfliche Jurisdiktion in vor- und nachreformatorischer Zeit. Übertragung der Jurisdiktion an den Paderborner Bischof Martin 1869. Übertragung der Jurisdiktion an den Apost. Vikar in Sachsen 1877.

I. Das jetzige Herzogtum Sachsen-Altenburg gehörte seit dem 12. Jh. zu den Stammländern des Meißen-Sächsischen Hauses; durch den Leipziger Vertrag vom 26. Aug. 1445 gelangte dessen Territorialbestand an die Ernestinische Linie des Hauses Sachsen. Von da ab unterlag es hinsichtlich des Territorialbesitzes wie hinsichtlich seiner Landesherrn vielfachem Wechsel. Seit dem Vertrag vom 13. Nov. 1603 erscheinen die sachsen-altenburgischen Lande als ein besonderes Fürstentum mit Sitz und Stimme im deutschen Reichsfürstenrat.

Das Fürstentum trat am 15. Dez. 1806 zum Rheinbund, 1815 zum Deutschen Bund. Sein heutiger Territorialbestand beruht auf dem zwischen den Linien Meiningen, Hildburghausen und Coburg-Saalfeld am 12./15. Nov. 1826 abgeschlossenen sog. Hildburghauser Vertrage. Durch diesen wurde das Fürstentum der Linie Sachsen-Hildburghausen gegen Abtretung des Fürstentums Hildburghausen an S.-Meiningen zugeteilt. Durch Patent vom 15. Nov. 1826 nahm S.-Hildburghausen Besitz von dem Lande, welches seit dieser Zeit wieder als selbständiges Herzogtum Sachsen-Altenburg in die Reihe der souveränen Staaten Deutschlands trat.

II. Der Abfall zum Protestantismus begann hier gleich mit dem Auftreten Luthers und war auch hier ein allgemeiner. Die protestantische Kirche, welche in der Gesetzgebung und Verwaltung abwechselnd als evangelische, evangelisch-protestantische und evangelisch-lutherische bezeichnet wird, ist Landeskirche.

1) Vgl. Probst, a. a. O. S. 135 ff.

2) Krose, K. Hb. IV, S. 147.

3) Nachstehende Abhandlung ist eine erweiterte Wiedergabe aus Freisen, St. u. k. K. II, S. 327 ff. und Freisen, Pfarrzw., S. 104 ff. Dortselbst sind auch die maßgebenden Urkunden abgedruckt und ist die einschlägige Literatur vermerkt, worauf ich verweise. Vgl. auch: Sonnenkalb, Das Staatsr. des Herzogtums Sachsen-Altenburg (in: Marquardsens Hb. d. ö. Rs. [1884] II 2, S. 65 ff.).

Der Landesherr ist Inhaber sowohl der Kirchenhoheit als des Kirchenregiments. Nur, falls er sein Glaubensbekenntnis ändert, tritt ein kollegial zusammengesetztes evangelisches Ministerium an seine Stelle. Eine eigentliche Kirchengesetzgebung gibt es in S.-Altenburg nicht. Denn zu jedem Gesetz ist die Zustimmung der Landstände erforderlich; die für bestimmte Gegenstände des Kirchenregiments vorgeschriebene Mitwirkung der General- oder Spezialsynode besteht nur in einer gutachtlichen Äußerung. Deshalb beruht die gesamte evangelische Kirchenordnung des Landes auf der Staatsgesetzgebung. Der Staat erkennt der Landeskirche gegenüber die Verpflichtung, bei nachgewiesener Mittellosigkeit die Kirchengemeinden aushilflich mit eigenen Mitteln zu unterstützen, ausdrücklich an, ein Unrecht gegenüber den nicht zur Landeskirche sich Bekennenden, welches ebenfalls bei S.-Meiningen hervorgehoben werden mußte.

III. Die Katholiken des Landes unterstanden in katholischer Zeit kirchenrechtlich der Jurisdiktion des Bischofs von Naumburg-Zeitz, eines Suffragans des Erzbistums Magdeburg. In nachreformatorischer Zeit unterstand das Land als Missionsgebiet der Congr. de Propaganda Fide. Seit den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts sorgte für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der wenigen Katholiken in der Stadt Altenburg ein Geistlicher aus Leipzig unter Anweisung des Apost. Vikars in Sachsen. Eine ausdrückliche Übertragung der Jurisdiktion an den letzteren hat damals nicht stattgefunden, die dortige Pastoration geschah jedoch unter Vorwissen und stillschweigender Genehmigung der Präfektur der Propaganda.

IV. Bischof Martin stellte im J. 1866 beim Apostolischen Stuhle den Antrag auf Überweisung der schon seit Jahren durch Erfurter Priester pastorierten Katholiken in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, obwohl seine Diözese bereits die zweitgrößte Deutschlands war.

Da eine offizielle Antwort nicht erfolgte, wohl aber der bischöfliche Agent in Rom die Mitteilung machte, der Apostolische Stuhl wünsche, daß der Bischof von Mainz als früherer Ordinarius dieser Gebiete und ebenso der Erzbischof von Köln als Metropolit des Suffraganbistums Paderborn zu dieser Überweisung vorher ihre Zustimmung gäben, wandte sich Bischof Martin dieserhalb am 3. Jan. 1868 an beide Kirchenfürsten.

Nachdem beide ihre Einwilligung gegeben hatten, erneuerte Martin am 1. Febr. 1868 unter Beifügung der beiden eingelaufenen Schriftstücke seinen früheren Antrag auf Überweisung der Katholiken in den beiden Fürstentümern Schwarzburg. Da eine Antwort von Rom sich auch diesesmal hinzögerte, stellte der Bischof am 20. Mai 1869 einen neuen Antrag, und zwar in der Erweiterung, daß er nicht bloß, wie früher, um Übertragung der Jurisdiktion über die Katholiken in den beiden Schwarzburg, sondern auch über diejenigen in den Fürstentümern Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz und in dem Herzogtum Sachsen-Altenburg bat.

Bereits am 27. Juni 1869 erging das Reskript der Propaganda, welches die Bitte des Bischofs in dem so erweiterten Umfange gewährte. Dasselbe wurde am 10. Juli d. J. mittels Begleitschreibens dem Bischof zugeschickt und fand am 28. Jan. 1870 die Bestätigung durch die Congregatio Neg. Eccles. Extraord. praeposita, indem der Papst zugleich für alles, was durch den bisherigen Mangel der bischöflichen Jurisdiktion der Rechtsgültigkeit entbehrte, Sanation eintreten ließ.

V. Durch das päpstliche Reskript vom 27. Juni 1869 war dem Bischof Martin die Jurisdiktion in den genannten Ländern deshalb übertragen, weil die dortigen Katholiken, wie die Supplik (Expositio) zu dem Reskript angibt, bisher keinem Bischof und keiner Diözese zugewiesen seien. Das war aber nur richtig betreffs der beiden Schwarzburg und Reuß-Schleiz, betreffs der anderen Länder aber stellte sich bald das Unrichtige dieser Unterstellung heraus.

Der Bischof von Paderborn war nämlich über die bisherigen Jurisdiktionsverhältnisse in den beiden Reuß und S.-Altenburg nicht unterrichtet. Er erhielt erst Kenntnis von den unklaren Verhältnissen durch Briefe, welche der Apostolische Vikar in Sachsen an den Paderborner Bonifaziusverein um Gewährung von Unterstützungen wie an ihn selbst um Überlassung von Priestern für die dortigen Länder richtete. Der Bischof wandte sich dann am 10. März 1874 an den Apostolischen Vikar, gab ihm Kenntnis von den jüngsten Verfügungen des Apostolischen Stuhles und bat um Mitteilung über die zu Recht bestehende kirchliche Jurisdiktion in den genannten Ländern.

Das Antwortschreiben vom 4. April 1874 ging dahin, daß laut Schreibens der Wiener Nuntiatur vom 15. März 1822 auf die Bitte der am 7. Jan. 1822 mit dem Fürsten von Reuß-Greiz vermählten Fürstin Gasparina von Rohan-Rochefort dem jeweiligen Erzbischof von Prag die Ordinariatsgewalt über das Fürstentum Reuß-Greiz übertragen und von demselben auch bis 1871 ausgeübt worden sei. Nachdem mit dem Tode der Fürstin am 27. Juli 1871 die Stelle eines von

ihr bezahlten Kaplans eingegangen war, habe der Apostolische Vikar seit 1873 dafür gesorgt, daß alle Monate von Dresden aus in Greiz Gottesdienst gehalten wurde, wofür der Bonifaziusverein bis Ende 1873 die Kosten bezahlt habe. Mit Genehmigung der Fürstlichen Regierung sei 1873 wieder ein Missionsgeistlicher in Greiz angestellt, und nunmehr habe sich der Apostolische Vikar unter dem 26. Nov. 1873 an den Fürsterzbischof von Prag mit der Bitte gewandt, ihm vorläufig auf einige Jahre delegationsweise die Ordinariatsgewalt über die im Fürstentum Reuß-Greiz lebenden Katholiken zu übertragen. Darauf habe der Fürsterzbischof am 20. Jan. 1874 nicht nur seine Zustimmung dazu ausgesprochen, sondern auch erklärt, er wolle sich an den Apostolischen Stuhl mit der Bitte wenden, diese Ordinariatsgewalt dem Prager Ordinariate ganz abzunehmen und dem Apostolischen Vikariate in Sachsen definitiv zu übertragen. Es sei deshalb zunächst die Antwort auf diesen Antrag von Rom aus abzuwarten.

Was das Herzogtum Altenburg anlange, so sei ebenfalls seit den 20er Jahren mit Vorwissen und Genehmigung der Präfektur der Propaganda die Seelsorge für die in der Stadt Altenburg lebenden Katholiken in der Weise von Leipzig aus versehen worden, daß der daselbst angestellte Superior alle vier Wochen an einem Sonntag Gottesdienst halte. Dieses Verhältnis bestehe noch gegenwärtig fort. Er habe sich am 18. Okt. 1873 an den Bonifaziusverein mit der Bitte um Bewilligung eines Zuschusses von 300 Tlr. jährlich für einen eigens für Altenburg anzustellenden Geistlichen gewandt, wolle nach Eingang einer zustimmenden Erklärung sich vom Apostolischen Stuhle die definitive Übertragung der bisher nur provisorisch ausgeübten Ordinariatsgewalt über die Katholiken des Herzogtums Altenburg erbitten und auf Grund derselben mit der Herzoglichen Regierung in Verhandlung treten.

Aus diesen Angaben ergibt sich, daß man in Rom mit einer ziemlichen Gedankenlosigkeit bei der Übertragung der Jurisdiktion an Bischof Martin vorgegangen war. Letzterer verhielt sich indes den früheren päpstlichen Anordnungen gemäß. So wies das Paderborner Generalvikariat am 16. April 1874 den für Greiz bestimmten Priester Hatzfeld an, er möge am 20. April d. J. in Dresden eintreffen und dort die vom Apostolischen Vikar ausgefertigte Jurisdiktionsurkunde in Empfang nehmen. Bereits am 13. April d. J. hatte der Bischof Martin dem Apostolischen Vikar betreffs der in Rom zu beantragenden Bitte um Übertragung der Jurisdiktion über die Katholiken in Altenburg und Reuß-Greiz seine schriftliche Zustimmung dazu zugeschickt.

VI. Der Fürsterzbischof von Prag beantragte darauf beim Apostolischen Stuhle, Reuß-Greiz unter die Jurisdiktion des Apostolischen Vikars in Sachsen zu stellen, und bereits am 18. Mai 1874 wurde durch päpstliches Breve dem Antrage gemäß verfügt, ohne daß von der im J. 1869 erfolgten Übertragung der Jurisdiktion an Bischof Martin Erwähnung geschah.

Erst einige Jahre später stellte der Apostolische Vikar in Sachsen bei der Propaganda den Antrag auf Übertragung der Jurisdiktion über die Katholiken im Herzogtum S.-Altenburg. Derselbe fand die Genehmigung durch Dekret der Propaganda vom 19. Sept. 1877. In dem letzteren war auch die frühere Übertragung an Bischof Martin und seine Zustimmung zur Änderung erwähnt.

Die Überweisung der Katholiken im Fürstentum Reuß-Schleiz an den Apostolischen Vikar in Sachsen fand erst 1889 statt, worüber das Nähere bei der Abhandlung über dieses Fürstentum zur Darstellung kommen wird.

B. Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse: Das Grundgesetz von 1831. Beitrag zu kirchlichen Lasten. Verordnung über Bildung neuer Religionsgemeinschaften von 1851. Religiöse Kindererziehung nach dem Gesetz von 1899. Schulgemeindeordnung von 1877. Kirchenvermögen. Gemeindestatut für Altenburg von 1876. Minist.-Reskript betr. Anstellung eines Geistlichen in Altenburg von 1877. Nachtrag zum Gemeindestatut von 1879. Anstellung eines Geistlichen in Altenburg 1880. Rechtsstellung der anderen Religionsgemeinschaften. Statistische Bemerkungen.

Eine Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse durch allgemeines Gesetz oder Verordnung ist bisher nicht erfolgt, nur einige Spezialerlasse sind bisher ergangen. Im übrigen unterstehen die Katholiken den Landesgesetzen des Herzogtums und den Reichsgesetzen. Nachstehende Erlasse mögen hierüber Aufschluß geben.

I. Die wichtigsten kirchenrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes vom 29. April 1831 sind folgende:

„§ 128. Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes.

§ 129. Die Bekenner anderer christlichen Partikularkirchen genießen den Schutz des Staates und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche; kein Glaubensbekenntnis entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat oder gegen die Gemeinde des Wohnorts.

§ 130. An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-protestantische Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat. Sollte der Regent sein Glaubensbekenntnis ändern, so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen Ministerium, welches aus mehr als zwei Gliedern besteht, übertragen."

II. Die Verpflichtung zu den kirchlichen Lasten beizutragen ist von der Konfession unabhängig, soweit nicht die Abgaben mit dem Besitze von Grundbesitz zusammen- oder davon abhängen.

So bestimmt das „Gesetz über die Aufbringung kirchlicher Umlagen vom 21. April 1837": „§ 11. Beitragspflicht der Ausmärker und Nichtprotestanten. Diejenigen, die Grundstücke in einer Flur besitzen, in der sie nicht wohnen, die Besitzer der auf Ritterguts Grund und Boden stehenden Häuser und solche Grundbesitzer, die sich zu einem anderen Glaubensbekenntnis bekennen, sind beitragspflichtig nur in dem Flurbezirk, wo sie Grundstücke besitzen." [1]) Außerdem sind die Angehörigen anderer Konfessionen so weit, als sie die kirchlichen Anstalten (Gottesäcker) mitbenutzen, zu Beiträgen verpflichtet.

Diese Grundsätze sind aufrechterhalten worden in den Gesetzen vom 30. Juni 1862 und vom 28. Dez. 1871, welche die Aufbringung kirchlicher Umlagen zum Teil unter Zugrundelegung der Landessteuergesetze ordnen.

III. Mehrfache Bestimmungen, welche auch teilweise auf die Katholiken Anwendung finden, enthält die „Verordnung vom 24. Jan. 1851, betreffend die Bildung neuer Religionsgemeinschaften" [2]):

Von der Bildung neuer Religionsgemeinschaften haben die Leiter derselben der Herzoglichen Landesregierung Anzeige zu machen. Dieselbe muß enthalten: öffentlich beglaubigte Erklärung der Mitglieder, daß sie sich zu einer neuen Religionsgemeinschaft verbinden wollen, Auskunft über die wesentlichen Grundlagen und Zwecke der neuen Gemeinschaft, wozu jedoch Bekenntnis des Glaubens an Gott und der Festhaltung der christlichen Sittenlehre notwendig gehört, Auskunft über die gesellschaftliche Einrichtung mit Benennung der Vorsteher, Geistlichen, Prediger und Religionslehrer derselben. Die Landesregierung schickt die Anzeige an die höchste Stelle zur Bescheinigung, daß Einspruch nicht erhoben werde. Von höchster Stelle darf die Bildung der neuen Religionsgemeinschaft nur dann untersagt werden, wenn die Zwecke derselben offenbar eine rechts- oder gesetzwidrige Richtung haben oder den Staatszweck selbst und das allgemeine Staatswohl zu gefährden geeignet sind (§ 1).

Wer, um sich einer neuen Religionsgemeinschaft anzuschließen, aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft, welcher er bis dahin angehörte, austreten will, muß zunächst, um dies gültig vornehmen zu können, volljährig sein, ist aber ferner auch verpflichtet, der Ortspolizeibehörde, welche sodann durch Vermittlung des Ephorus dem oder den betreffenden Ortsgeistlichen weitere Kenntnis davon zu geben hat, hiervon persönlich oder mittels einer öffentlich beglaubigten Erklärung schriftlich Anzeige zu machen, auch mit dieser Anzeige die Angabe der Religionsgemeinschaft, welcher der Austretende sich anschließen will, zu verbinden. Über die geschehene Anzeige hat die Ortspolizeibehörde ohne Aufschub eine schriftliche Bescheinigung gegen Erlegung von höchstens 10 Ngr. zu erteilen (§ 2).

Bis zur Erteilung der in § 2 vorgeschriebenen Bescheinigung ist sowohl von den kirchlichen als den Beamten des Staats und der bürgerlichen Gemeinde so zu verfahren, als sei in der bisherigen kirchlichen Verbindung keine Änderung eingetreten (§ 3). Um als Mitglied einer neuen Religionsgemeinschaft gelten zu können, muß der Eintretende die in § 1 vorgeschriebene Bescheinigung dem Geistlichen oder Prediger bzw. Vorsteher der neuen Religionsgemeinschaft persönlich übergeben. Den Geistlichen, Predigern oder Vorstehern der neuen Religionsgemeinschaften ist es untersagt, einen neu Hinzutretenden als Angehörigen ihrer Gemeinschaft aufzunehmen, zu nennen oder zu behandeln, solange die persönliche Übergabe jener Bescheinigung an sie nicht erfolgt ist (§ 4). Geistliche, Prediger bzw. Vorsteher von Religionsgemeinschaften werden, wenn sie den Vorschriften des § 4 zuwiderhandeln, mit Polizeistrafe von 5—10 Tlr. belegt, im Wiederholungsfalle kann die Strafe bis zu 30 Tlr. gesteigert werden (§ 22). Die Bestimmungen der §§ 2—4 sind in gleicher Weise anzuwenden, wenn solche, welche nach den Vorschriften dieser Verordnung als Mitglieder einer neuen Religionsgemeinschaft anzusehen sind, aus dieser austreten wollen. Verfehlungen der vom Staate bestätigten Geistlichen und Ortspolizeibehörden gegen diese Vorschriften sind disziplinarisch zu ahnden (§ 27).

1) AKR. (1902), Bd. 82, S. 325.
2) Abdr. in der G.-Sl., S. 7 und im AKR. (1902), Bd. 82, S. 245 f., 308 f., 379 ff.

Die Gesellschaftsbeamten neuer Religionsgemeinschaften sind verbunden, der Staatsbehörde zu jeder Zeit auf Erfordern vollständige, gewissenhafte Auskunft über die Verhältnisse der Gemeinschaft zu erteilen (§ 5). Behufs Annahme von Geistlichen, Predigern oder Religionslehrern haben die Vorsteher neuer Religionsgemeinschaften der Landesregierung Vorlage über die Heimat, den Wohnort, die Ausbildung, das seitherige sittliche und bürgerliche Verhalten derselben zu machen. Die höchste Behörde, an welche die Landesregierung hierüber Bericht zu erstatten hat, kann die Zulassung derartiger Geistlicher usw., wenn gewisse in der Verordnung genau verzeichnete Gründe vorliegen, versagen (§ 6).

Neue Religionsgemeinschaften stehen im allgemeinen unter polizeilicher Aufsicht und können einer besonderen polizeilichen Überwachung, insbesondere in ihren Versammlungen, unterstellt werden, falls sie Anlaß zum Verdachte gesetzwidrigen Handelns geben. Korporationsrechte erhalten sie lediglich durch besondere landesherrliche Verleihung. Sie sind an der Vollziehung geistlicher Handlungen, welche mit Wirkungen für das öffentliche oder das Privatrecht nicht verknüpft sind, nicht zu behindern, im übrigen aber allen Landesgesetzen, insbesondere auch dem für die Landeskirche geltenden Kirchenrechte unterworfen.

IV. Die religiöse Kindererziehung ist geregelt durch das AG. zum BGB. vom 4. Mai 1899. Die §§ 105—108 desselben stimmen wörtlich überein mit Artikel 2—5 des sachsen-meiningenschen Gesetzes vom 16. Aug. 1899.[1])

V. Das Volksschulwesen ist geregelt durch die Schulgemeindeordnung vom 8. Febr. 1877:

Die Volksschule ist zwar Staatsschule, steht aber infolge der geschichtlichen Entwicklung mit der Landeskirche in einer engen Verbindung. Sie wird vom Schulvorstande vertreten, welcher aus dem Pfarrer, Ortsschullehrer (oder ersten Lehrer), Bürgermeister und den auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde besteht. Die unmittelbare Aufsicht übt der Pfarrer. Die oberste Schulbehörde ist das Ministerium für Kultusangelegenheiten, welchem außer dem Ortschulinspektor der Bezirksschulinspektor und die Schulinspektion (Landrat und Ephorus) als Aufsichtsorgane dienen. Der Religionsunterricht in der Schule ist innere Angelegenheit der Kirche (Ges. vom 4. Jan. 1869 § 5), und wird die Aufsicht hierüber nur durch Geistliche ausgeübt. Die Schulgemeinde hat die zur Unterhaltung des Schulwesens nötigen Mittel durch Schulgeld und Umlagen aufzubringen, vorbehältlich der regelmäßigen und außerordentlichen staatlichen Unterstützung. Die Erteilung des Privatunterrichts, soweit er in die zum öffentlichen Landesschulwesen gehörigen Unterrichtszweige eingreift, nicht bloß häuslicher Unterricht ist oder von angestellten Geistlichen oder öffentlichen Lehrern erteilt wird, sowie Privatschulen und Erziehungsanstalten gleichen Charakters stehen gleichfalls unter der Aufsicht des Ministeriums für Kultusangelegenheiten und bedürfen in der Regel besonderer Erlaubnis.

Eine derartige katholische Privatvolksschule besteht zurzeit in der Stadt Altenburg.

VI. Was das Kirchenvermögen der Gemeinde Altenburg betrifft, so besaß letztere bereits 1869 ein Kapellenhaus, dessen Baukosten der Leipziger Superior Stolle durch Sammlungen aufgebracht hatte und in welchem am 4. Juli 1869 im ersten Stock eine Kapelle eingeweiht wurde.

Noch vor Übertragung der Jurisdiktion an den Apostolischen Vikar in Sachsen stellte die Gemeinde am 1. Febr. 1876 ein „Statut der katholischen Gemeinde zu Altenburg“ auf. Dasselbe war unterzeichnet von 26 Katholiken der Stadt. Nach demselben ist Mitglied der Gemeinde jeder reichsangehörige, in der Stadt Altenburg wohnhafte römisch-katholische Glaubensgenosse, welcher seinen Eintritt in dieselbe erklärt und nach Unterzeichnung eines Exemplars des Statuts in das von dem Vorstande zu führende Mitgliederverzeichnis aufgenommen worden ist. Die katholische Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand, vorbehältlich der statutenmäßigen Konkurrenz der Gemeindeversammlung, vertreten usw.

Das Statut erhielt auf Ansuchen der Gemeinde am 15. März 1876 die landesherrliche Bestätigung, indem der katholischen Gemeinde zugleich die Eigenschaften und Rechte der Gesamtpersönlichkeit unter gleichzeitiger Erteilung der jura minorum verliehen wurde; das staatliche Aufsichts- und Oberaufsichtsrecht über die Gemeinde sollte nach Maßgabe der im Statut enthaltenen Bestimmungen der Stadtrat zu Altenburg als nächste Aufsichtsbehörde und das Ministerium, Abteilung des Innern, als obere Aufsichtsbehörde üben. Die Gemeinde war somit nur Korporation des Privatrechts, nicht des öffentlichen Rechts.

VII. Wie schon hervorgehoben wurde, sorgte längere Zeit ein Geistlicher aus Leipzig für die Befriedigung der seelsorglichen Bedürfnisse der Altenburger Katholiken. Behufs Anstellung eines ständigen Geistlichen in der Stadt Altenburg rich-

1) AKR. (1902), Bd. 82, S. 272 f. und oben S. 288.

tete die Gemeinde unter Befürwortung des Apostolischen Vikars an das Ministerium am 12. Aug. 1876 ein Gesuch, welche seitens des letzteren unter Festsetzung der staatlichen Hoheitsrechte, insbesondere auch des landesherrlichen Plazets, durch Ministerialreskript, betreffend Anstellung eines Geistlichen in der Stadt Altenburg vom 20. Febr. 1877, genehmigt wurde:

Der anzustellende Geistliche muß Angehöriger des Deutschen Reiches sein und ist dem Herzoglichen Ministerium vor der Anstellung zu präsentieren. Außer den amtlichen Zeugnissen über Heimat, Wohnort, wissenschaftliche Ausbildung und bisheriges Verhalten ist auch der von dem Vorstande der Altenburger katholischen Gemeinde unter Zustimmung der Gemeindeversammlung mit dem präsentierten Geistlichen abzuschließende Anstellungsvertrag vorzulegen. Im Falle die Anstellung seitens des Ministeriums genehmigt wird, hängt die Wirksamkeit dieser Genehmigung ferner davon ab, daß der anzustellende Geistliche die Altenburger Staatsangehörigkeit erwirbt und durch Ableistung des gesetzlichen Huldigungseides (§ 73 des Grundgesetzes) das Versprechen leistet, dem Herzog treu, hold und gewärtig sein, auch die Reichs- und Landesgesetze und insbesondere die Verfassung des Landes getreulich beobachten zu wollen. Erst nachdem diese Bedingung erfüllt und der Anzustellende überdies das erwähnte Ministerialreskript vom 20. Febr. 1877 zum Zeichen, daß ihm dasselbe gehörig bekannt gemacht worden, mit seinem Namen unterzeichnet hat, darf derselbe in Funktion treten. Es bleibt vorbehalten, die seitens des Ministeriums erteilte Genehmigung der Anstellung zurückzunehmen und die Einstellung der Tätigkeit des angestellten Geistlichen zu verfügen, wenn er den ihm im genannten Ministerialreskript auferlegten Verpflichtungen entgegenhandeln und hierdurch eine solche Maßregel im staatlichen Interesse geboten erscheinen sollte.

VIII. Das gt. Ministerialreskript war seitens des Ministeriums an den Altenburger Stadtrat erlassen und wurde in Abschrift durch das Ministerium am 14. März 1877 dem Apostolischen Vikar zur geneigten Kenntnisnahme von dem dermaligen Stand dieser Angelegenheit übersandt. Die Anstellung eines ständigen Geistlichen zögerte sich jedoch noch einige Jahre hin. Noch bevor diese Anstellung erfolgte, beschloß die Altenburger katholische Gemeindeversammlung am 16. Febr. 1878 in einem Nachtrag zu dem Statut von 1876 Abänderungen und Ergänzungen zu letzterem, welche am 8. April 1879 die Genehmigung des Ministeriums fanden und folgenden Inhalt haben:

Der für die katholische Gemeinde zu Altenburg angestellte Geistliche wird mit dem Tage seines Amtsantrittes stimm- und wahlberechtigtes Mitglied der Gemeinde.

Diese Gemeinde ist ein Glied der römisch-katholischen Kirche und erkennt und nimmt als ihren Geistlichen nur einen solchen an, der ihr von dem zuständigen römisch-katholischen Bischof zugewiesen wird, sobald hinsichtlich der Person des betreffenden Geistlichen dem Erlasse des Herzoglichen Ministeriums vom 20. Febr. 1877 Genüge geleistet worden ist.

Die katholische Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorstand vertreten, welcher aus zwei weltlichen Mitgliedern und, wenn die Stelle des Geistlichen besetzt ist, noch aus dem Geistlichen von dem Tage seines Amtsantrittes an, besteht, und liegt diesem Vorstande zugleich die Verwaltung aller Angelegenheiten der Gemeinde vorbehältlich der statutmäßigen Konkurrenz der Gemeindeversammlung ob. Während einer Vakanz der geistlichen Stelle ist der älteste Stellvertreter als stimmberechtigt zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes setzt die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder desselben resp. der betreffenden Stellvertreter voraus usw.

Die Vorstandsmitglieder werden mit alleiniger Ausnahme des für die Gemeinde angestellten katholischen Geistlichen von der Gemeindeversammlung jedesmal auf drei Jahre gewählt.

Neben den weltlichen Vorstandsmitgliedern werden für diese zwei Stellvertreter gewählt, welche in Fällen der Behinderung oder des Ausscheidens von dgl. Vorstandsmitgliedern einzutreten haben usw.

Die Beschlußfassung über die Enthebung von weltlichen Vorstandsmitgliedern wegen unregelmäßiger oder ungenügender Geschäftsführung innerhalb der bestimmten dreijährigen Funktionsdauer steht der Gemeindeversammlung zu usw.

IX. Erst im J. 1880 war es möglich, einen ständigen Geistlichen in Altenburg anzustellen. Das von dem Vorstand der Gemeinde beim Ministerium eingebrachte Gesuch, daß der katholische Geistliche Biskux als Seelsorger der katholischen Gemeinde zu Altenburg beziehentlich der Katholiken des Herzogtums Altenburg bis auf weiteres dahin abgeordnet werde, erhielt am 11. Aug. 1880 die ministerielle Genehmigung.

Letztere war gerichtet an den Stadtrat, welcher den Vorstand der katholischen Gemeinde von der Entschließung in Kenntnis zu setzen und dem p. Biskux den Huldigungseid abzunehmen hatte. In diesem Min.-Reskript waren gemäß der mit dem Apostolischen Vikariate gepflogenen Verhandlungen mehrere Veränderungen an dem Min.-Reskript vom 20. Febr. 1877 zugestanden, nämlich die folgenden:

„a) Von der nach Nr. 2 jenes Reskripts bedungenen Vorlegung des von dem Vorstande der hiesigen katholischen Gemeinde mit dem präsentierten Geistlichen abgeschlossenen Anstellungsvertrages ist abzusehen.

b) Da fernerhin die Abordnung des fraglichen Geistlichen zur katholischen Seelsorge in hiesiger Stadt nur eine zeitweilige ist, so ist von der Erfüllung der sub 3 ibidem gestellten Bedingung, daß derselbe zunächst die diesseitige Staatsangehörigkeit zu erwerben habe, ebenfalls abzusehen.

c) Einem Wunsche des Apostolischen Vikariats im Königreich Sachsen entsprechend, sind wir damit einverstanden, daß die sub 4 ibid. Abs. 2 gestellte Bedingung bis auf weiteres dahin interpretiert werde, daß die daselbst gedachten kirchlichen Erlasse uns nur insoweit, als sie die äußere Verfassung der Kirchengemeinde angehen, zur Erholung der landesherrlichen Genehmigung, insoweit sie aber rein geistliche Angelegenheiten, lediglich dogmatischen und moralischen Inhalts betreffen, zur Kenntnisnahme vorzulegen sein werden, und daß Mitteilungen, welche rein persönliche und Gewissensangelegenheiten betreffen, hiervon unberührt bleiben."

X. Nach dem landesherrlich genehmigten Statut von 1876 ist die Gemeinde nur Korporation des Privatrechts, nicht aber des öffentlichen Rechts. Versuche der Gemeinde, den Charakter als Korporation des öffentlichen Rechtes zu erhalten, sind bisher erfolglos gewesen.

So stellte dieselbe mit Unterstützung des Apostolischen Vikariats 1901 bei der Herzoglichen Regierung den Antrag, unter Abänderung der betreffenden Bestimmung des bestehenden Statuts für sämtliche in der Stadt Altenburg wohnhafte Katholiken die Verpflichtung zur Mitgliedschaft und damit zur Leistung von auszuschreibenden Umlagen für die Bestreitung der Parochialaufwände zu begründen. Die Herzogliche Regierung stand dem Antrage wohlwollend gegenüber, weil der Antrag ausführte, daß nur so der Gemeinde ein Seelsorger erhalten bleiben könne und die evangelisch-lutherische Kirche das erbetene Besteuerungsrecht schon lange kraft Gesetzes besäße; sie legte deshalb dem Landtage 1901 den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bildung eines Parochialverbandes der römisch-katholischen Glaubensgenossen in der Stadt Altenburg mit rechtfertigender Begründung vor. Derselbe wurde zuerst in der juridischen Kommission beraten, und fand dann in der Landtagssitzung vom 19. Dez. 1901 die öffentliche Verhandlung darüber statt mit dem Erfolge, daß der Entwurf an die genannte Kommission zurückverwiesen wurde. Eine nochmalige Verhandlung erfolgte in der Sitzung des Landtags am 21. Dez. 1901. Obwohl die Vertreter der Regierung in der wohlwollendsten Weise für den Entwurf eintraten, zeigte sich unter den Landtagsmitgliedern jedoch ein so geringes Verständnis und solche Unduldsamkeit den Katholiken gegenüber, daß der Eintritt in eine Spezialberatung zurzeit abgelehnt wurde.

XI. Gemäß der noch heute zu Recht bestehenden, oben angeführten Verordnung, die Bildung neuer Religionsgemeinschaften betreffend, vom 24. Jan. 1851 haben sich die Geistlichen neugebildeter Religionsgemeinschaften der Vollziehung geistlicher Amtshandlungen, welche mit bürgerlichen Wirkungen verknüpft sind, daher aller Trauungen und Taufen sowie aller eine vom Staate anerkannte Autorität voraussetzender Funktionen bei Vermeidung von festgesetzter Geldstrafe zu enthalten.

Diese Bestimmung ist jedoch den Katholiken gegenüber bisher nicht zur Anwendung gebracht worden. Der Altenburger Geistliche wurde bisher faktisch nicht behindert, sowohl in der Stadt Altenburg wie auch außerhalb derselben im Gesamtgebiete des Herzogtums geistliche Funktionen, einschließlich des Religionsunterrichtes, nicht nur selbst zu verrichten, sondern auch andere Geistliche, namentlich aus Gera, eintreten zu lassen. So wird vom Altenburger Pfarrer in den Altenburger Städten Schmölln und Rositz, dagegen vom Pfarrer von Gera in den Altenburger Städten Eisenberg und Ronneburg, und meist auch in Triebes (Reuß j. L.) Gottesdienst gehalten und, außer in den sämtlichen vorgenannten Orten, noch in Zwötzen und Meuselwitz (durch den Pfarrvikar von Zipsendorf) katholischer Religionsunterricht erteilt. Ein lutherischer Pfarrzwang besteht somit gegenüber den Katholiken nicht.

Eine selbständige Rechtsstellung hat die Gemeinde zu Altenburg nicht, ja sie wird — und zwar auch vom Apostolischen Vikariate — in Anlehnung an die jahrelange Pastoration durch Leipziger Priester — rechtlich aufgefaßt als eine Filiale der katholischen Pfarrei zu Leipzig.

XII. Eine besondere Regelung der sich nicht zur Landeskirche bekennenden Religionsgemeinschaften ist, die Katholiken ausgenommen, nicht erfolgt. Auch die

Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgemeinschaft haben keine besondere Regelung erfahren.

XIII. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt das Herzogtum bei einer Gesamtbevölkerung von 216 128 Einwohnern 207 825 evangelische, 7246 katholische, 481 andere Christen, 194 Juden, 2 Nichtchristen, 380 anderen Bekenntnisses.[1])

Vierzehntes Kapitel. **Das Herzogtum Braunschweig.**[2])

A. Das Staatsgebiet. Bischöfliche Jurisdiktion in katholischer Zeit. Einführung der Reformation. Rechtsstellung der lutherischen Landeskirche. Bischöfliche Jurisdiktion in nachreformatorischer Zeit. Jurisdiktion der Bischöfe von Hildesheim seit 1834.

I. Das heutige Herzogtum Braunschweig ist hervorgegangen aus den häufigen Teilungen der welfischen Länder und besteht in der unter Herzog August 1634 erhaltenen Gestaltung noch heute im wesentlichen unverändert fort.

II. Die Bestandteile des Landes unterstanden in früherer katholischer Zeit teilweise der Diözese Halberstadt, teilweise der Diözese Hildesheim, einige Pfarreien gehörten zum Bistum Paderborn, andere zum Bistum Minden.

III. Die Einführung der Reformation in der Stadt Braunschweig begann bereits 1521 und war durch Bugenhagen 1528 durchgeführt. Auf dem Lande erfolgte die Einführung durch die Schmalkalder, welche das Land 1542 eroberten. Nach der Rückeroberung desselben durch Herzog Heinrich den Jüngeren 1547 wurde überall der katholische Kultus wiederhergestellt, aber Heinrichs Sohn, Herzog Julius (1569 bis 1589), führte die Reformation im ganzen Lande vollständig durch, den Katholiken verblieb nur das St. Ludgerikloster zu Helmstedt. Als dasselbe 1803 säkularisiert wurde, übernahm der Staat den Unterhalt der aus dem Kloster gebildeten Pfarrgemeinde, welche auch im Besitze der alten Klosterkirche verblieb.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist Landeskirche. In ihr steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten zu, vorausgesetzt, daß er sich zu ihr bekennt, anderenfalls wird die alsdann eintretende Beschränkung in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt ohne Aufschub mit Zustimmung der Landstände festgestellt. Der Landesfürst übt die Kirchengewalt unter Mitwirkung und Beirat des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Konsistoriums. Durch Gesetz vom 30. Nov. 1851 erfolgte die Einrichtung der Kirchenvorstände, durch Gesetz vom 31. Mai 1871 die der Landessynode. Nach den Eingängen ist ersteres Gesetz kraft der „zustehenden Kirchengewalt", das zweite kraft der „zustehenden Kirchenhoheit und Kirchengewalt" vom Landesfürsten erlassen. Die Weiterentwicklung der Kirchenverfassung war somit auch fernerhin an die Form der Staatsgesetzgebung gebunden. Diesem begegnete die Bestimmung des Gesetzes vom 27. März 1882, daß Staatsgesetze und Verordnungen über Lehrordnung, Kultus, Disziplin und Kirchenverfassung, sofern es sich dabei nicht um grundsätzlich der Kirchengesetzgebung entzogene Bestimmungen handelt, nur als subsidiäres Recht gelten. „Sie kommen nur zur Anwendung, wenn und solange durch ein Kirchengesetz oder eine Kirchenordnung nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind." Damit war es der Kirche überlassen, von ihrem selbständigen Gesetzgebungsrechte Gebrauch zu machen. So nach der Landschaftsordnung von 1832 und den angeführten Gesetzen.

IV. Wie bereits bemerkt, war der Abfall zur Reformation in den herzoglichen Landen, abgesehen von dem Kloster Helmstedt, ein allgemeiner. Hinsichtlich der bischöflichen Jurisdiktion über das Land in nachreformatorischer Zeit hat vielfaches Durcheinander geherrscht.

---

1) Krose, K. Hb. IV, S. 147.

2) Vgl. zu folgender Abhandlung: Freisen, Pfarrzw., S. 71 ff.; Otto, Das Staatsr. d. Herzogt. Braunschweig (in Marquardsens Hb. d. ö. Rs. [1884] III 2, 1, S. 95 ff.) und besonders die instruktive Arbeit von Seeland, Die kath. Kirche im Herzogtum Braunschweig (1909); vgl außerdem Kleffner-Woker, BV. II, S. 98 ff.; Woker, Gesch. der norddeutsch. Franziskaner-Missionen (1880), S. 337 ff.; Woker, Braunschweig im Freib. KLexikon². Gegen Wokers historisch „falsche Urteile" wendet sich die Köln. Volksztg., Nr. 20, den 7. Jan. 1914 (Zur Erkl. des Herrn F. J. Neise).

Die beiden Bistümer Hildesheim und Halberstadt, denen das Land zum größten Teile im Mittelalter unterstand, haben ihre verschiedene Geschichte gehabt. Das Bistum Halberstadt wurde durch den Westfälischen Frieden säkularisiert. Als der letzte Bischof, Erzherzog Leopold Wilhelm von Österreich, 1662 starb, nahm Brandenburg völlig Besitz von dem Hochstift, von dem alten Bistum blieb als Rest nur das Domkapitel übrig, in welchem vier Stellen mit Katholiken besetzt wurden.[1]) Das Bistum Hildesheim wurde durch den Westfälischen Frieden zwar bedeutend geschmälert, blieb aber als Bistum bestehen. Beide Bistümer standen unter dem Erzbistum Mainz. Die Jurisdiktion über das Halberstädter Gebiet ging nach den kirchenrechtlichen Grundsätzen auf den Apostolischen Stuhl bzw. die 1622 errichtete Congregatio de Propaganda Fide über, Hildesheim behielt seine frühere Jurisdiktion. Mehrfach hat der Erzbischof von Mainz nach der Reformation, entgegen den kirchenrechtlichen Grundsätzen, Jurisdiktionsrechte im früheren Bistum Halberstadt geübt, weil er sich als früherer Metropolit dazu berechtigt hielt. Auch der Bischof von Hildesheim maßte sich dort Jurisdiktionsrechte an, indem der Überrest des Domkapitels in Halberstadt sich bald an den Erzbischof von Mainz, bald an den Bischof von Hildesheim, bald auch an den Vertreter des Papstes wandte.

Als solche Vertreter des Papstes sind für diese norddeutschen Gegenden die verschiedensten Personen bestellt worden, seit 1609 der Apostolische Nuntius Antonius Albergati in Köln, seit 1621—1624 der Brüsseler Nuntius, dann den Bischof von Osnabrück (1629—1661). Auf Betreiben des 1651 konvertierten Herzogs Johann Friedrich von Hannover, der 1605 die Regierung in dem braunschweig-lüneburgischen Anteil der jüngeren braunschweigischen Linie antrat, wurde dessen Almosenier Valerio de Maccioni zum Apostolischen Vikar ernannt, zunächst 1667 für die Territorien des Herzogs, welche den Bistümern Mainz, Hildesheim und Minden angehörten, durch Breve vom 3. Okt. 1669 für die ganze Diözese Halberstadt, dann 1670 für weitere Gebiete. Ihm folgte als Apostolischer Vikar in denselben Gebieten 1677 der Weihbischof Nicolaus Steno, dann 1680 der Paderborner Bischof Ferdinand von Fürstenberg, seit 1688 der Weihbischof von Hildesheim, Hortensio Mauro, der 1696 starb. Von 1697—1702 verwaltete der Bischof von Hildesheim, Jobst von Brabeck, das Vikariat, welches sich nunmehr über die bischofslosen Gegenden Norddeutschlands, Dänemarks, Schwedens und Norwegens erstreckte. Ihm folgte der Weihbischof von Osnabrück, Otto von Brockhorst. Unter ihm wurde durch päpstliches Breve vom 6. April 1709 ein Teil vom bisherigen Vikariat des Nordens abgetrennt und als Vikariat von Ober- und Niedersachsen dem Weihbischof Augustin Stephani übertragen, nämlich das Gebiet des Pfalzgrafen zu Rhein, des Kurfürsten von Brandenburg und der Herzoge von Braunschweig, aber nur soweit diese Gebiete nicht schon anderen Ordinarien zugewiesen waren.

Gegen die Amtstätigkeit des Apostolischen Vikars Augustin, namentlich in Wolfenbüttel, erhob das Hildesheimer Domkapitel Protest, indem es behauptete, daß das braunschweigische Gebiet links der Oker altes hildesheimisches Diözesanland sei. Nach langen Verhandlungen wurde der Streit durch päpstliches Breve vom 14. Juni 1714 dahin entschieden, daß dem Bischof von Hildesheim die beiden Missionen Wolfenbüttel und Braunschweig überwiesen wurden.

Das Kloster bzw. die Pfarrei Helmstedt hatten niemals unter dem Bischof von Hildesheim gestanden, obschon das Kloster und noch mehr die ersten Pfarrgeistlichen sich an ihn als ihren Oberhirten gehalten hatten. Außerdem hatte die Zirkumskriptionsbulle für Hannover, Impensa Romanorum vom 16. März 1824 die Braunschweiger Pfarreien dem Bistum Hildesheim nicht zugeteilt, darum kamen dieselben wiederum unter die Propaganda bzw. das Nordische Apostolische Vikariat, deren Inhaber seit 1826, der Prälat Ciamberlani in Münster und dann der Bischof Friedrich Clemens v. Ledebur von Paderborn war. Gleichwohl wandten sich sowohl die Helmstedter Gemeinde als auch die Herzogliche Regierung im J. 1826 behufs Anstellung eines andern Geistlichen in Helmstedt an den Bischof von Hildesheim. Letzterer erklärte, daß er die Einverleibung der Pfarrei in die Diözese gerne sähe, und Verhandlungen zwischen der Braunschweigischen Regierung und dem Bischof von Hildesheim hatten den Erfolg, daß durch ein Dekret der Congregatio Consistorialis vom 2. Juli 1834 die braunschweigischen katholischen Pfarreien dem Bistum Hildelsheim für immer zugewiesen wurden, bei dem sie bis jetzt verblieben sind.[2])

B. Errichtung der Pfarreien Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel. Errichtung der Seelsorgstellen bzw. des periodischen Gottesdienstes in Söllingen, Jerxheim, Schöningen, Süpplingen, Velpke, Holzminden, Stadtoldendorf, Harzburg, Braunlage, Blankenburg a. H., Rübeland.

Das Herzogtum zählt nur die drei katholischen Pfarreien in Helmstedt, Braunschweig und Wolfenbüttel. Außer ihnen sind im Laufe der Jahre noch einige Seel-

---

1) Freisen, Die Haftbarkeit des preuß. Fiskus als Rechtsnachfolger des säkularisierten, zum früheren Fürstbistum Halberstadt gehörigen Zisterzienserinnenklosters Hedersleben (in der Rhein. Zeitschr. für Zivil- u. Prozeßrecht [1913], S. 517ff.).

2) Vgl. über die Nord. Missionen: Woker, Gesch. d. nordd. Franz.-Miss., S. 427ff., 517ff.; Freisen, Pfarrzw., S. 146ff.; Mejer, Die Propaganda II, S. 503f.; oben S. 29[1], 96, 152, 229, 236, 238.

sorgestellen mit eigenen Geistlichen errichtet, welche jedoch alle der Pfarrechte entbehren, anderswo wird periodischer Gottesdienst abgehalten.

I. Die Pfarrei Helmstedt. In Helmstedt gründete der hl. Ludgerus 802 das später nach ihm benannte Benediktinerkloster St. Ludgeri. Heute noch steht dort die kleine St. Petruskapelle, deren Ursprung von der Forschung in die karolingische Zeit verlegt wird. Dieses Kloster ist die einzige Stätte, welche durch die Stürme der Reformation nicht zerstört worden ist. Wohl schlug die letzere auch diesem Kloster schwere Wunden: Die große Klosterkirche wurde von dem Pöbel zerstört, nur die unter dem Chore liegende Felicitas-Krypta verblieb den Mönchen als letzte Zufluchtsstätte, wo sie hinter verschlossenen Türen den Gottesdienst halten konnten, während sie an Sonn- und Festtagen den Predigten eines eigens im Kloster angestellten lutherischen Predigers beiwohnen mußten. Erst nach Abschluß des Westfälischen Friedens gestand der Herzog August 1654 den Mönchen freie Religionsübung zu. Kirche wie Klostergebäude des „freien exempten Stiftes Ludgeri" waren inzwischen wieder aus den Trümmern erstanden.

Durch den RDHSchluß von 1803 fiel das Kloster der Säkularisation anheim, nachdem die Aufhebung desselben dem Kloster schon am 30. Novbr. 1802 durch einen Herzoglichen Kommissar mitgeteilt war. Das Kloster wurde in eine Herzogliche Domäne umgewandelt, die neun Klosterpersonen erhielten Pensionen, die Klosterkirche wurde Pfarrkirche, die Klosterschule bestand als Volksschule fort. Zwei Geistliche, einer als Pfarrer, der andere als Sublevant, hatten die Katholiken der Stadt und Umgegend zu pastorieren. Für sämtliche Unterhaltungskosten der nunmehrigen Pfarrei trat die Regierung ein. Über die Rechtsverpflichtung der Regierung in Rücksicht auf Kirchenbau, Besoldung der Geistlichen, Schule usw. herrscht Streit, zu dessen Entscheidung ein Prozeß angestrengt worden ist. Nach dem am 7. Dez. 1841 erfolgten Tode des ersten Pfarrers Schiplage mußte ein Geistlicher die ganze Seelsorge wahrnehmen.

Die katholische Kirche in Helmstedt war damals die einzige katholische Kirche in dem Kreise Helmstedt, alle Katholiken in diesem Gebiete wie auch aus dem angrenzenden preußischen Diasporagebiete der Provinz Sachsen waren auf sie angewiesen. Die Zahl der Katholiken, welche 1870 etwa 500 betrug, mehrte sich in der Folge sehr schnell durch die Zuwanderung von Arbeitern für die Landwirtschaft und für die industriellen Unternehmungen, und es war die Anstellung eines Kaplans ein dringendes Bedürfnis. Die Gesuche um dauernde Zulassung eines Hilfsgeistlichen fanden bei der Regierung mehrfach ablehnende Antwort, bis endlich ein ständiger Hilfsgeistlicher für den Pfarrbezirk Helmstedt „für die Dauer eines vorhandenen Bedürfnisses", am 8. Juni 1897 vom Regenten zugelassen wurde, für dessen Unterhalt der Staat jedoch nicht aufkommt.

II. Die Pfarrei Braunschweig. Die zuerst als Missionsstationen, dann später als Pfarreien erklärten Gemeinden in Braunschweig und Wolfenbüttel verdanken ihre Entstehung dem Herzog Anton Ulrich, dessen Enkelin Elisabeth Christine, die Mutter der Kaiserin Maria Theresia, 1707 zur katholischen Kirche konvertierte, und der selbst 1710 diesen Schritt tat. Die nähere Entwicklung der Pfarrei Braunschweig ist folgende:

Seit 1691 wurde für die katholischen Kaufleute, die alljährlich anläßlich der großen, zweimal stattfindenden Messen sich in der Hansestadt Braunschweig einfanden, wie für die wenigen Katholiken, die sich allmählich in der Stadt wieder angesiedelt hatten, heimlich in irgendeinem Privathause von einem Halberstädter Franziskanerpater Gottesdienst gehalten. Das erste feierliche Hochamt fand öffentlich am Feste des Erzengels Michael 1708 im St. Aegidienkeller auf unmittelbare Veranlassung des Herzogs Anton Ulrich statt, und das ist der Geburtstag der katholischen Gemeinde in Braunschweig.

Herzog Anton Ulrich, der zunächst eine der unbenutzten Kirchen den Katholiken einzuräumen gedachte, aber durch den heftigen Widerspruch der lutherischen Prediger davon Abstand nahm, kaufte für die Katholiken ein Grundstück, auf dem am 7. April 1710 mit dem Bau der jetzigen Nicolaikirche begonnen wurde. Am 3. Dez. 1712 erfolgte durch den Apostolischen Vikar Augustin Stephani die Konsekration des Gotteshauses.

Das Recht der freien Religionsübung hatte der Herzog den Katholiken in Braunschweig und Wolfenbüttel zuerst mündlich, dann durch Dekret vom 21. Aug. und nochmals vom 22. Sept. 1708 bzw. 22. Nov. 1711 zugestanden, und er bestätigte dieses Recht kurz vor seinem am 27. März 1814 erfolgten Tode durch eine „öffentliche Deklaration" vom 12. März 1714.

Die Seelsorge in Braunschweig versahen Franziskanerpatres aus dem Halberstädter Konvent. Bei der Aufhebung der Klöster 1803 blieben die beiden Franziskanerpatres als Weltpriester in ihren Stellungen.

Nach der Schlacht bei Jena 1806 wurde das Herzogtum Braunschweig von Napoleon in Besitz genommen und 1807 mit dem Königreich Westfalen unter Hieronymus Napoleon vereinigt. Sofort nach dieser Vereinigung erhielten die beiden Missionen Braunschweig und Wolfenbüttel, der Konstitution des neuen Königreichs entsprechend, volle Pfarrechte, und die bisherigen Beschränkungen waren damit aufgehoben. Das Königreich Westfalen ging mit der Schlacht von Leipzig zu Ende. In den letzten Monaten des J. 1813 übernahm Herzog Friedrich Wilhelm wieder die Regierung seines Landes. Anfangs ließ die Herzogliche Regierung die Verordnungen der Westfälischen Regierung fortbestehen, unter der vormundschaftlichen Regierung Georgs IV. wurden jedoch am 21. Sept. 1818 alle diese Verordnungen, welche die von den Reformierten, Römisch-Katholischen und Juden an die lutherischen Parochien zu entrichtenden Stolgebühren

oder Parochialsteuern betrafen, wieder in Kraft gesetzt. Nur die Pfarrechte behielten die beiden Gemeinden im übrigen.

Nachdem am 16. Sept. 1824 der letzte Franziskanerpater der braunschweigischen Gemeinde gestorben war, übernahm am 1. Jan. 1825 ein Geistlicher aus dem Weltpriesterstande das Pfarramt. Seinen Bemühungen gelang es, bereits 1826 einen zweiten Geistlichen zu erhalten, zu dessen Besoldung die Regierung zunächst 150 Tlr., seit 1828 250 Tlr. zahlte. Später wurde dieser Zuschuß noch um 50 Tlr. erhöht. Diesen Beitrag von 900 M. zahlt die Regierung noch heute für den zweiten Geistlichen und bewilligt ihm bei längerer Dienstzeit wiederholt persönliche Zulagen. Auch zu dem Gehalte des Pfarrers gewährt die Regierung Zuschüsse.

Die Zahl der Katholiken ist in der Stadt Braunschweig, besonders seit Mitte der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts, schnell gestiegen und betrug 1905 bereits 8871. Die Regierung hat die in den Jahren 1889, 1897 und 1905 gestellten Gesuche um weitere Anstellung von Seelsorgekräften in allen drei Fällen genehmigt, für die Besoldung der Geistlichen muß allerdings die Gemeinde allein eintreten.

Die Zunahme der Katholiken machte auch den Bau neuer Gotteshäuser notwendig. Für den nördlichen Stadtteil wurde am 18. Okt. 1900 die St. Laurentiuskirche, für den westlichen Teil am 20. Dez. 1903 die St. Josephskirche benediziert. Die Regierung gab in beiden Fällen die Genehmigung zum Bau nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Gemeinde in keiner Weise belastet werde. Die Kosten für Grunderwerb und Bau mußten somit ausschließlich durch freiwillige Gaben beschafft werden, insbesondere hat der Bonifaziusverein Beisteuer geleistet.

III. Die Pfarrei Wolfenbüttel. Wie schon vorher hervorgehoben wurde, ist auch die Errichtung der katholischen Gemeinde in Wolfenbüttel mit dem Namen des Herzogs Anton Ulrich verknüpft. Um den Jünglingen aus adligen Häusern, welche seit etwa 1700 die von ihm 1687 gegründete Ritterakademie besuchten, Gelegenheit zum Besuch des katholischen Gottesdienstes zu geben, gab er selbst im Residenzschlosse ein Lokal zur Abhaltung des Gottesdienstes her, und der Pfarrer aus dem benachbarten, hannoverschen Dorstadt hielt hier bis gegen Ende 1704 periodischen Gottesdienst. Auf Bitten katholischer Akademiker gab er dann seine Zustimmung zur Anstellung eines ständigen Geistlichen. Bereits Anfang 1705 ließ sich ein Franziskanerpater aus dem Halberstädter Konvent als erster ständiger Geistlicher in Wolfenbüttel nieder, 1707 ließ ein Katholik eine eigene kleine Kapelle bauen. Die schon angeführten Dekrete über Gewährung der Religionsfreiheit von 1708 und 1711 galten wie für Braunschweig so auch für Wolfenbüttel.

Wolfenbüttel war damals Residenzstadt des Landes. Mit der Verlegung der Residenz von dort nach Braunschweig im J. 1753 nahm die Zahl der dortigen Katholiken bald ab. An Stelle der bisherigen zwei Franziskanerpatres, von denen der eine die Seelsorge wahrnahm, der andere die seit 1710 errichtete Schule leitete, hatte die Gemeinde seit 1778 nur einen Pater, der zugleich auch die Schule leitete. Im Jahre 1818 starb in Wolfenbüttel der letzte Geistliche aus dem Franziskanerorden.

Grundeigentum konnte die Gemeinde erst nach Überwindung zahlloser Schwierigkeiten im Jahre 1779 erwerben. In dem damals angekauften Hause befand sich Kapelle, Schule und Wohnung für den Geistlichen; 1872 wurde ein kleines früheres Kirchlein erworben und ausgebaut. Das allmähliche Anwachsen der Gemeinde machte einen Umbau erforderlich, welcher am 3. Sept. 1889 begann. Am 5. Aug. 1891 konnte diese neue Kirche konsekriert werden.

Von Wolfenbüttel aus müssen auch die Katholiken im Kreise Wolfenbüttel kirchlich versorgt werden. Es sind das gegen 96 Ortschaften. Der katholische Pfarrer richtete deshalb 1890 an das Ministerium ein Gesuch um Zulassung eines periodischen Gottesdienstes in der Stadt Schöppenstedt. Das Gesuch wurde am 24. April 1890 abschlägig beschieden, weil eine Notwendigkeit zur Errichtung eines Betsaales dortselbst nicht anerkannt werden könne.

Am 27. Juli 1904 richtete der Pfarrer von Wolfenbüttel an das Staatsministerium das Gesuch um Zulassung eines Hilfsgeistlichen in Wolfenbüttel. Am 30. Juli 1904 erhielt der Pfarrer die Antwort, daß für einen solchen Antrag nur der Bischof zuständig sei. Der Bischof beantragte am 14. Febr. 1905 die Genehmigung zur Anstellung eines Hilfsgeistlichen in Wolfenbüttel und die Zulassung eines periodischen Gottesdienstes in Schöppenstedt. Am 19. Juli 1905 erfolgte auf den ersten Antrag die Antwort, daß ein hinreichendes Bedürfnis zur Annahme eines Hilfsgeistlichen in Wolfenbüttel nicht als nachgewiesen angesehen werden könne, auf den Antrag um Zulassung eines Gottesdienstes in Schöppenstedt ging man gar nicht ein.

Diese unerwartete Ablehnung des Bittgesuches fand selbst in protestantischen Kreisen scharfe Mißbilligung, welche in mehreren protestantischen Tageblättern, in einem mit Unterschriften von 46 protestantischen Kaufleuten, ihren Ausdruck fand. Auch im Reichstage wurde dieser Fall Wolfenbüttel-Schöppenstedt vom Abg. Dr. Carl Bachem am 24. Jan. 1906 besprochen, woraufhin der Geheimrat Minister Trieps im Braunschweigischen Landtage am 28. Febr. 1906 die ablehnende Stellung der Regierung zu begründen suchte.

Am 13. April 1907 erneute der Bischof das Gesuch um Zulassung eines Hilfsgeistlichen in Wolfenbüttel, am 2. Mai 1907 erging die Antwort, daß der Regentschaftsrat beschlossen habe, die Zulassung des Hilfsgeistlichen unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß dadurch auch der etwaige Mangel einer Lehrkraft an der katholischen Schule in Wolfenbüttel behoben würde. Bereits am 13. Juli 1907 erhielt der anzustellende Kaplan die staatliche Genehmigung.

Nunmehr wurde auch das Gesuch wegen Einrichtung eines periodischen Gottesdienstes in Schöppenstedt erneuert, jedoch von der Regierung am 3. Dez. 1907 wiederum abgelehnt. Auf ein neues Gesuch des Bischofs vom 13. März 1908 erfolgte am 25. Aug. 1908 die Antwort, daß alljährlich an vier, von der bischöflichen Behörde zu Beginn eines jeden Jahres vorzuschlagenden Sonn- und Festtagen durch einen Wolfenbütteler Geistlichen in Schöppenstedt oder einem benachbarten Orte Gottesdienst abgehalten werden dürfe. Das Gesuch des Bischofs um Abhaltung eines monatlichen Gottesdienstes, wobei dem Geistlichen die Festsetzung der Tage überlassen werden sollte, vom 15. Jan. 1909, fand bereits am 21. Jan. 1909 volle Genehmigung.

IV. Seelsorgestellen und periodischer Gottesdienst. Die Errichtung von Seelsorgestellen wie die Einrichtung periodischen Gottesdienstes ist fast ausnahmslos großen Schwierigkeiten begegnet, und die Braunschweigische Regierung dürfte auf diesem Gebiete der Intoleranz unter allen deutschen Bundesstaaten den Rekord geschlagen haben. Im einzelnen war die Entwicklung folgende:

1. Söllingen-Jerxheim. Das Bedürfnis zur Errichtung einer Missionsstation machte sich zuerst in dem weiten Helmstedter Kreise geltend. Am 4. Juni 1858 bat der Pfarrer Stamm von Helmstedt die Herzogliche Kreisdirektion[1]), beim Ministerium die Erlaubnis zu erwirken, daß er oder ein Stellvertreter in Söllingen in einem Privatlokale katholischen Gottesdienst halten dürfe. Nach mehrfacher Ablehnung des wiederholt gestellten Gesuches erteilte das Staatministerium am 12. Nov. 1864 die Genehmigung, der periodische Gottesdienst fand zuerst in Söllingen, dann in Jerxheim statt.

2. Schöningen. Das Gesuch des Bischofs betreffs Errichtung eines Gottesdienstes in Schöningen und Anstellung eines Hilfsgeistlichen für den Pastor in Helmstedt am 28. Jan. 1890 wurde anfänglich abgelehnt. Auf erneute Stellung des Antrages gab das Ministerium am 2. Aug. 1892 die Genehmigung zur Errichtung des Gottesdienstes in Schöningen und zur Anstellung eines Geistlichen daselbst „zur Hilfe für den Pastor in Helmstedt behufs Wahrnehmung jenes Gottesdienstes unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs“. Die Gemeindemitgliederzahl nahm schnell zu. Bereits 1908 wurde eine katholische Privatschule errichtet; die 1892 erbaute Kapelle genügte nicht mehr und fand ihren Ersatz durch die am 31. Mai 1908 eingeweihte geräumige neue Kirche.

3. Süpplingen. In Süpplingen hatte das Ministerium durch Reskript vom 7. Mai 1894 die Abhaltung eines periodischen Gottesdienstes (zwei bis dreimal monatlich) genehmigt. Dieser Gottesdienst wurde von Helmstedt aus besorgt, und zwar die ersten Jahre in einem Tanzsaale abgehalten. Ein Gesuch des Bischöflichen Kapitularvikariats vom Jahre 1906 um Zulassung eines zweiten Hilfsgeistlichen an der St. Ludgerikirche in Helmstedt mit dem Sitze in Süpplingen fand durch den Prinzregenten dahin die Genehmigung, daß bereits am 1. Dez. 1906 ein eigener Geistlicher die Seelsorge in Süpplingen übernehmen konnte. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Amt Königslutter mit 22 Ortschaften und auf 10 Dörfer im Kreise Gifhorn (Provinz Hannover). Die Gesamtzahl der Katholiken in diesem Gebiete beträgt zirka 2000.

4. Velpke. Einen anderen Verlauf nahm die Versorgung der Katholiken in Velpke, Amtsgerichtsbezirk Vorsfelde. Nachdem das am 27. Nov. 1899 durch den Pfarrer von Helmstedt an das Staatsministerium gerichtete Gesuch um Zulassung eines Geistlichen für den Amtsgerichtsbezirk Vorsfelde mit dem Wohnsitze in Velpke unter dem bekannten Hinweise, daß nur der Bischof für die Stellung des Antrages zuständig sei, beantwortet war, stellte der Bischof am 11. Juni 1901 denselben Antrag, welcher jedoch am 20. Okt. 1901 abgelehnt wurde. Es blieb dem Bischof nun nichts anderes übrig, als zunächst in provisorischer Weise für die Katholiken in Velpke zu sorgen; daher suchte er am 1. Juli 1902 für den Kaplan in Gardelegen, Provinz Sachsen (zur Diözese Paderborn gehörig), um die Erlaubnis zur Vornahme kirchlicher Amtshandlungen in dem benachbarten braunschweigischen Landesgebiete nach. Das Staatministerium reskribierte am 20. Aug. d. J., daß die Regierung bereit sei, „den Kaplan von Gardelegen für seine Person zu kirchlichen Amtshandlungen (Eheschließung, Taufe, Besuch katholischer Kranken, Beerdigung, Verwaltung kirchlicher Sakra) im Amtsgerichtsbezirke Vorsfelde bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zuzulassen;“ gleichzeitig ersuchte das Ministerium um Mitteilung der Personalien, nach deren Erledigung am 25. Sept. 1902 die ministerielle Genehmigung erfolgte. Seit dieser Zeit hat der Vikar von Kaltendorf-Oebisfelde (Filiale von Gardelegen) die Pastoration der braunschweigischen Grenzorte, Gottesdienst in Velpke zu halten ist ihm nicht gestattet. Obwohl diese ungewöhnlichen rechtlichen Verhältnisse bereits zweimal im Reichstage zur Sprache kamen, am 21. Nov. 1902 und 24. Jan. 1906, ist daran bis heute nichts geändert worden.

5. Holzminden. Die Katholiken in Holzminden waren anfangs auf die benachbarten Paderborner Parreien Stahle und Lüchtringen angewiesen, das am 7. Sept. 1863 vom Bischof gestellte Gesuch um Anstellung eines Geistlichen in Holzminden, erhielt abschlägigen Bescheid. Die Erneuerung desselben am 31. Jan. 1865, in welchem der Bischof die Mitteilung machte, daß die beiden geistlichen Lehrer der Selekta in Höxter den Gottesdienst wahrnehmen würden, fand

1) Eine Eigentümlichkeit des amtlichen Verkehrs besteht darin, daß die von den Geistlichen oder den Katholiken gestellten Anträge meistens eine Abweisung erfahren unter dem Hinweise, daß für die Stellung derartiger Anträge nur der Bischof zuständig sei.

die Genehmigung der Regierung. Der erste Gottesdienst fand am 28. Mai 1865 statt. Am 30. Jan. 1866 genehmigte die Regierung die Anstellung eines eigenen Geistlichen in Holzminden. Ein Missionshaus, in dem Kapelle, Pfarrwohnung und Schule vereinigt waren, wurde 1866—67 errichtet, eine neue gothische Kirche ist am 28. Mai 1886 vom Bischof konsekriert worden.

6. Stadtoldendorf. Für Stadtoldendorf, Kreis Holzminden, genehmigte das Staatsministerium auf das am 27. März 1899 gestellte Gesuch am 26. Mai d. J., daß zweimal im Monat in einem von einem Katholiken zur Verfügung gestellten Zimmer Sonntags von 6—9 Uhr morgens katholischer Gottesdienst abgehalten werden darf. Den Gottesdienst besorgt der Geistliche zu Holzminden.

7. Harzburg. Die Errichtung der Seelsorgestelle in Harzburg hat dieselbe Geschichte durchmachen müssen wie ihre Kolleginnen. Das erste Gesuch des Bischofs wegen Errichtung eines besonderen katholischen Gottesdienstes in Harzburg erhielt am 27. Sept. 1876 eine abschlägige Antwort. Es folgte ein neues Gesuch des Bischofs an das Ministerium am 9. Dez. 1876, dann ein weiteres des Dechanten von Braunschweig am 4. Jan. 1877. Das Ministerium genehmigte auf letzteres hin, am 9. Jan. d. J., daß ein zweiter Kaplan von Braunschweig, mit dem Wohnsitze in Neustadt-Harzburg oder Schlewecke, „denjenigen Katholiken, welche auf braunschweigischem Gebiete seine priesterliche Hilfe in Anspruch nehmen, diese Hilfe angedeihen lasse". Am 21. Jan. d. J. begann der Kaplan seine neue Amtstätigkeit. Zum Bau des Pfarrhauses und zum Bau der am 19. Dez. 1880 benedizierten Kirche in Bündheim gab das Ministerium ebenfalls die Genehmigung „unter der Voraussetzung, daß die Kosten der auszuführenden Bauten sowie die Unterhaltung der geistlichen Anstalt ohne Inanspruchnahme der Hilfe der Herzoglichen Landesregierung und der Katholiken des Amtsgerichtsbezirkes Harzburg lediglich aus den Sr. Bischöflichen Hochwürden zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden." Der Kaplan verlegte seinen Wohnsitz dann nach Harzburg-Bündheim.

8. Braunlage. In dem Höhenluftkurort Braunlage hielt am 4. Juni 1862 der Pastor des preußischen Vienenburg in der Wohnstube eines Glasbläsers ohne Herzogliche Genehmigung den erstmaligen Gottesdienst verbunden mit Katechese für zirka 15 Schulkinder. Der Gottesdienst fand von da ab monatlich einmal statt. Seit dem 1. Dez. 1864 übernahm der Missionspfarrer von Ellrich im Südharz (Diözese Paderborn) die Abhaltung des Gottesdienstes. Das Staatministerium erteilte ihm unterm 18. Juni 1870 die Erlaubnis, in Walkenried und Braunlage kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen. Betreffs des Gottesdienstes heißt es in dem ministeriellen Schreiben: „Zugleich soll, wie das bisher bereits geschehen, die (evangelische) Kirche zu Braunlage zur Abhaltung katholischen Gottesdienstes bis auf weiteres einmal monatlich eingeräumt werden; es soll dieses indessen nicht an Sonntagen und solchen Wochentagen beansprucht werden können, an welchen protestantische Feste gefeiert werden. Auch ist die Benutzung des Geläutes der Kirchenglocken für den gesamten katholischen Gottesdienst ausgeschlossen."

9. Blankenburg a. H. Am längsten hat die Regierung auf ihrem ablehnenden Standpunkte bei der Errichtung der Seelsorgestelle in Blankenburg a. H. verharrt. Herzog Anton Ulrich ließ alsbald nach seiner Konversion in dem Schlosse zu Blankenburg die Schloßkapelle zum katholischen Gottesdienste einrichten und hier, sooft er dortselbst weilte, zunächst durch die Patres aus Halberstadt das Meßopfer feiern. Nach seinem Tode 1714 wurde der katholische Gottesdienst wieder eingestellt.

Als zur Zeit der Französischen Revolution Prinz Ludwig von Frankreich, der später als Ludwig XVIII. den französischen Königsthron bestieg, in Blankenburg eine Zufluchtsstätte fand, ließ er in seiner Privatwohnung eine eigene Kapelle einrichten und dort durch seinen Hofkaplan Trotta Rouxel Gottesdienst halten, an dem auch die in Blankenburg wohnenden Katholiken teilnahmen. Nachdem der Prinz 1814 Blankenburg verlassen hatte, setzte ein anderer französischer Geistlicher Regnier den Gottesdienst in der früheren Privatkapelle fort. Kurz nach dem am 2. März 1815 erfolgten Tode des Regnier erklärte Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig in einem Schreiben vom 15. März 1815, daß er den Antrag, in Blankenburg eine eigene Priesterstelle zu fundieren und mit neuem Gehalte zu dotieren, unter den gegenwärtigen Umständen zwar ablehnen müsse, jedoch habe er nichts dagegen zu erinnern, wenn die dortigen Katholiken ihm anstatt des Regnier einen anderen Geistlichen vorschlügen, welcher ihnen Messe lesen und Sacra administrieren wolle.

Der Blankenburger Katholiken nahm sich dann zunächst der frühere Prior Carl von Eß an, welcher nach Aufhebung der Benediktinerabtei Huysburg (1804) das Amt eines Pfarrers von Huysburg übernommen und vom Fürstbischof Franz Egon von Paderborn und Hildesheim zum Kommissar für die katholischen Kirchen im Gebiete von Magdeburg, Halberstadt und Helmstedt ernannt war. Am 29. Juli 1817 bewilligte der Prinzregent Georg zu den Kultuskosten in Blankenburg einen jährlichen Beitrag von 50 Tlr., welcher noch bis heute von der Regierung bezahlt wird.

Bis 1825 versahen die Geistlichen von Huysburg den periodischen Gottesdienst in Blankenburg, es folgten dann verschiedentlich Geistliche aus Halberstadt und Hildesheim. Die Herzogliche Regierung stellte zu diesem Zweck einen Pavillon des sog. kleinen Schlosses zur Verfügung. Seit 1842 versahen die Geistlichen der St. Andreaskirche in Halberstadt mit staatlicher Genehmigung die Seelsorge in Blankenburg, und das ist geblieben bis zur Anstellung eines eigenen Geistlichen dortselbst.

Die Verhätnisse in Blankenburg blieben lange dieselben, erst seit 1873 setzte eine Zuwanderung von Katholiken zufolge verschiedener industrieller Unternehmungen dortselbst ein.

Dem regierungsseitig zur Abhaltung des Gottesdienstes eingeräumten Lokal drohte 1878 der Einsturz. Die Katholiken baten deshalb 1881 das Staatsministerium, das Gebäude wiederherstellen zu lassen oder ein anderes Lokal in dem unbewohnten Gartenschlosse zur Verfügung zu stellen oder durch Überweisung eines Bauplatzes und Gewährung eines Bauzuschusses die katholische Gemeinde in den Stand zu setzen, sich ein eigenes Missionshaus zu bauen. Der Herzog wollte zuerst die Kapelle im Schlosse zur Verfügung stellen, nahm aber dieses Anerbieten wieder zurück und überwies der Gemeinde zur Beschaffung eines gottesdienstlichen Lokales eine Beihilfe von 1000 M. Am 21. Aug. 1882 konnte bereits ein neuerbautes Gotteshaus eingeweiht werden.

Der Wunsch der Blankenburger Katholiken, einen eigenen, am Orte wohnenden Geistlichen zu erhalten, blieb noch lange unerfüllt. Das erste dieserhalb von der Gemeinde am 9. Jan. 1888 an das Staatsministerium gestellte Gesuch fand die bekannte stereotype Antwort, „daß auf die fragliche Angelegenheit erst auf Anregung des Bischofs von Hildesheim beim Herzoglichen Staatsministerium eingegangen werden kann". Das dann vom Bischof am 25. April 1889 gestellte Gesuch erhielt am 28. Nov. 1889 gleichfalls abschlägige Antwort. Ebenso erging auf die erneute Eingabe der Katholiken vom 16. Jan. 1890 vom Ministerium am 25. Jan. 1890 abschlägiger Bescheid. Auch ein Immediatgesuch des Bischofs an den Prinzregenten im Frühjahr 1890 blieb erfolglos, ein Gesuch des Bischöflichen Generalvikariates vom 19. Sept. 1898 erhielt gar keine Antwort. Am 23. Okt. 1900 richtete der Bischof ein neues Gesuch an das Staatsministerium, am 12. Juni 1901 kam wieder die Ablehnung. Der „Blankenburger Fall" fand am 29. Jan. 1902 und am 4. Febr. 1905 im Reichstage gelegentlich der Beratung des Toleranzantrages durch den Abgeordneten Carl Bachem eine scharfe, aber wohlverdiente Beleuchtung. Auch im braunschweiger Landtag wurde er bei Beratung des Katholikengesetzes am 21. Nov. 1902 gestreift. Auf die Bemerkungen des Dr. Bachem erklärte der braunschweigische Abgeordnete Hieber am 18. Febr. 1905: „Wir geben ohne weiteres zu, daß bezüglich der Begründung katholischer Kirchen und Gemeinden in Braunschweig eine weitergehende Freiheit gewährt werden soll."

Das ist dann auch geschehen. Auf ein erneutes Gesuch des Bischofs betreffs Anstellung eines eigenen Geistlichen in der Stadt Blankenburg vom 25. Febr. 1905 erfolgte am 19. Juli 1905 die Genehmigung. Bereits am 1. Okt. d. J. konnte der erste, in Blankenburg ansässige Geistliche seine Amtstätigkeit beginnen. Derselbe hielt auch periodischen Gottesdienst in dem durch seine Tropfsteinhöhlen bekannten Rübeland.[1])

C. Gesetzliche Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse: Reglement von 1768. Landschaftsordnung von 1832. Gesetz von 1848. Katholikengesetz von 1867. Ausschreiben des Konsistoriums von 1888. Katholische Privatschulen. Katholikengesetz von 1902. Ergänzungsgesetz von 1908.

I. Für die Katholiken galt bis in die sechsziger Jahre des vorigen Jahrhunderts „Serenissimi gnädigstes Reglement für die römisch-katholischen Geistlichen in der Stadt Braunschweig sowohl als für alle derselben Religion zugethanene Personen in hiesigen Landen insgemein d. d. Braunschweig 9ten April 1768,"[2]) welches dieselben gegenüber der Landeskirche sehr empfindlichen Beschränkungen unterwarf.

Nach diesem Reglement unterstanden die Katholiken den lutherischen Pfarreien. Dem lutherischen Geistlichen stand die Vornahme aller Taufen, Aufgebote, Trauungen und Beerdigungen zu; nur nach Erfüllung besonderer drückender Bestimmungen konnten diese Handlungen auch von katholischen Geistlichen vollzogen werden. Den lutherischen Geistlichen standen die Stolgebühren zu. Bei gemischten Ehen mußte vor dem öffentlichen Aufgebot durch einen vor der ordentlichen Obrigkeit und in Gegenwart des lutherischen Geistlichen abgeschlossenen Vertrag die religiöse Erziehung der Kinder festgesetzt werden, und der lutherische Geistliche hatte über die Beobachtung des Vertrages, der ihm in Abschrift übergeben wurde, zu wachen. Eingewanderte gemischte Ehepaare hatten binnen acht Wochen einen vor der Eheschließung errichteten Vertrag über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vorzulegen; war das nicht möglich, so folgten alle Kinder der Konfession des Vaters, wenn er lutherisch war; war er katholisch, so wurden nur die Söhne katholisch, die Töchter folgten der Konfession der lutherischen Mutter. Wollten die katholischen Geistlichen katholische Kranke außerhalb der Städte Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel besuchen, so hatten sie vorher Anzeige bei der Obrigkeit oder dem Prediger des Ortes zu machen usw.

II. Die Neue Landschaftsordnung vom 12. Okt. 1832[3]) hat eine Anzahl von Bestimmungen, welche mit dem vorher erwähnten Reglement nicht im Einklang

1) Die in vorstehendem Text gegebene Entwicklung ist aufgebaut auf der ausgezeichneten Darstellung bei Seeland, a. a. O. S. 104 ff.

2) Abdr. im AKR. (1865), Bd. 13, S. 248 ff.

3) Teilweiser Abdruck im AKR. (1865), Bd. 13, S. 257 ff., ebenso bei Schneider, Part. KRQu. S. 449 f.

stehen, aber gleichwohl blieben die Bestimmungen des letzteren auch weiter bestehen. Die hierher gehörenden Bestimmungen der Neuen Landschaftsordnung sind folgende:

„§ 29. Jedem Einwohner wird vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, auch das öffentliche Bekenntnis desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften gewährt; niemand darf jedoch seine Religion vorschützen, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen. Äußere Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

§ 30. Niemand darf wegen geäußerter Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, daß durch deren Äußerung eine gesetzliche Vorschrift übertreten, oder daß zu gesetzwidrigen Handlungen angereizt wäre.

§ 211. Allen im Herzogtum anerkannten oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte.

§ 212. Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieser Oberaufsicht, der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Im Zweifel entscheidet darüber, ob eine Sache rein geistlich sei, die Landesregierung.

§ 213. In der evangelisch-lutherischen Kirche steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten zu, welcher sie unter Mitwirkung und Beirat des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Konsistoriums ausübt.

Die Ausübung der in bezug auf das Kirchenwesen den einzelnen evangelischen Gemeinden zustehenden Rechte soll einem die Kirchengemeinde vertretenden Vorstande übertragen werden, über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis ein Gesetz das Nähere bestimmen wird.

§ 214. Sollte ein Landesfürst sich zu einer andern, als der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, so wird die alsdann eintretende Beschränkung in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt ohne Aufschub mit Zustimmung der Landstände festgestellt werden.

§ 215. Die Landesregierung wird darüber halten, daß diejenigen, welchen nach der Verfassung der andern christlichen Kirchen die Kirchengewalt zusteht, solche weder mißbrauchen noch überschreiten. Allgemeine Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung weder bekannt gemacht noch vollzogen werden.

§ 216. Allen Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder die Wohltätigkeit bestimmt sein, wird der volle Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens zugesichert. Dasselbe steht unter der besonderen Obhut des Staates und darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden.

§ 217. Das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden; soll dasselbe zu einem andern als dem bestimmten, bei der Stiftungsurkunde ausgedrückten Zwecke verwendet werden, so muß dieser ein ähnlicher sein, und die Verwendung kann nur mit Zustimmung der beteiligten Privatpersonen und Gemeinden, und sofern Anstalten, welche das ganze Land angehen, in Betracht kommen, mit Zustimmung der Landstände geschehen.

§ 226. Die Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Konfessionen im Lande, sofern sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, bedürfen, bevor sie die Amtsgeschäfte antreten oder die Amtseinkünfte sich aneignen, der Landesfürstlichen Bestätigung; alle sind vor dem Amtsantritt auf die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung zu beeidigen.

Die Patronate und Wahlrechte sowie die gesetzlichen Befugnisse der Kirchengemeinden wegen der aus erheblichen Gründen zu verweigernden Annahme eines von ihnen bestimmten Pfarrers bleiben vorbehalten.

§ 227. Den verfassungsmäßig ernannten oder bestätigten Kirchen- und Schuldienern gewährt der Staat den zur Erfüllung ihrer Berufspflichten erforderlichen gesetzlichen Schutz.

§ 228. In allem, was das Amt und dessen Verwaltung betrifft, stehen die Kirchen- und Schuldiener zunächst unter der ihnen vorgesetzten verfassungsmäßigen Behörde; in allem, was auf ihre bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen Bezug hat, ingleichen bei Straffällen, welche nicht bloß disziplinarischer Beschaffenheit sind, bleiben Kirchen- und Schuldiener der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Ein besonderer Gerichtsstand für die Rechtssachen der Kirchen, Schulen und Stiftungen und der Diener derselben findet nicht statt, vielmehr haben darüber — wie auch in Ehesachen — die ordentlichen Gerichte, wie bisher, zu entscheiden."

III. Auch das sehr paritätisch lautende „Gesetz vom 23. Mai 1848, betreffend die Aufhebung der aus dem Glaubensbekenntnis entspringenden Rechtsungleichheiten"[1]) hat die prekäre Rechtsstellung der Katholiken in der Praxis nicht geändert.[2]) Sein Wortlaut ist folgender:

1) Abdr. im AKR. (1902), Bd. 82, S. 244 u. bei Schneider, Part. KRQu., S. 450.

2) Dasselbe gilt von dem „Gesetz, das Reichsgesetz vom 27. Dez. 1848 betreffend, d. d. Braun-

„Einziger Artikel. Alle Rechtsungleichheiten, sowohl im öffentlichen als im Privatrechte, welche Folgen des Glaubensbekenntnisses sind, werden vorbehaltlich der noch bestehenden Parochialgerechtsame und der übrigen kirchlichen Verhältnisse hierdurch aufgehoben.

Alle Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben sich hienach zu achten."

IV. Die empfindlichsten Beschränkungen, denen die Katholiken im Herzogtum nach dem Reglement von 1768 unterlagen, wurden endlich beseitigt durch das „Gesetz, die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken im hiesigen Lande betreffend, dd. Braunschweig am 10. Mai 1867" nebst der „Verordnung zur Ausführung der Bestimmungen in den §§ 3 und 20 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken im hiesigen Lande betreffend dd. 10. Mai 1867."[1])

Das Gesetz hat folgende Einteilung: „I. Von der Proklamation und Kopulation, II. Von der religiösen Erziehung, der Taufe und dem Schulbesuch der Kinder. III. Von dem Endtermin der Schulpflichtigkeit, der Wahl und dem Wechsel der Konfession. IV. Vom Besuch der Kranken und Gefangenen und vom Begräbnis. V. Von der Führung der Kirchenbücher und der Aufsicht auf dieselbe. VI. Von den Bedingungen der Berechtigung der katholischen Geistlichen zu kirchlichen Amtshandlungen." Die Schlußbestimmung des Gesetzes hebt das Reglement von 1768 sowie alle übrigen dem neuen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen auf. In dem Gesetze selbst werden insbesondere die Pfarreien Braunschweig, Helmstedt, Wolfenbüttel staatlich anerkannt, während für alle anderen Katholiken der lutherische Pfarrzwang bestehen blieb. Das Gesetz ist in Geltung geblieben bis zum neuen Katholikengesetz von 1902, welches an seine Stelle trat.

V. Bis zum Erlaß des neuen Katholikengesetzes haben die katholischen Verhältnisse fast gar keine Veränderung erfahren. Eine bedeutende Änderung betraf die Stolgebühren.

Während dieselben noch durch das „Gesetz vom 18. Mai 1864, betreffend die von den Katholiken und Juden an die evangelisch-protestantische Kirche zu entrichtenden Stolgebühren"[2]) ihre Regelung fanden, sind sie durch „Gesetz vom 31. Mai 1871, die Aufhebung der Stolgebühren und Opfer und die dafür zu gewährende Entschädigung betreffend"[3]) allgemein aufgehoben, indem letzteres Gesetz bestimmte, daß von der Kaufsumme für die Eisenbahnen (36 Mill. Mark) ein Betrag bis zu 1 Mill. Tlr. zu der im Wege der Gesetzgebung zu bewirkenden Ablösung der an die Geistlichen zu zahlenden Stolgebühren verwandt werde. Das Gesetz galt auch für die reformierten, katholischen und jüdischen Gemeinden. Die drei katholischen Gemeinden in Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel erhielten am 1. Jan. 1873 eine entsprechende Ablösungssumme ausgezahlt, deren Zinsertrag noch heute den drei Pfarrern zugute kommt. Damit war auch für jene Gemeinden, welche seither dem lutherischen Pfarrzwange noch unterlagen, die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren beseitigt, während im übrigen der lutherische Pfarrzwang (Anzeigepflicht usw.) jedoch bestehen blieb.

VI. Eine Erläuterung fand das Gesetz vom 10. Mai 1867 durch das „Ausschreiben des Konsistoriums vom 1. Febr. 1888, die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken im hiesigen Lande betreffend."[4])

Durch dieses Ausschreiben wurde insbesondere der lutherische Pfarrzwang in bezug auf Taufe, religiöse Erziehung und Schule aufrechterhalten. Vergeblich waren die mehrfachen Petitionen der Katholiken an das Ministerium und den Landtag, welche sich gegen dieses Ausschreiben wandten und um Aufhebung des noch bestehenden lutherischen Pfarrzwanges baten.

VII. Eine auch für Katholiken bei Mischehen bemerkenswerte Bestimmung enthält das protestantische „Gesetz vom 14. März 1889, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung,"[5]) dessen § 7 lautet:

„Wenn ein in gemischter Ehe lebender evangelischer Mann die Erziehung der Kinder in einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zusagt oder zuläßt, so ist derselbe der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechtes verlustig zu erklären, und wenn nicht Milderungsgründe vorliegen, zu der Taufpatenschaft nicht zuzulassen."

VIII. Das Volksschulwesen ist im Herzogtum geregelt durch: Gesetz, die Schulpflichtigkeit in den Landgemeinden betreffend vom 23. April 1840 (Nr. 23 Ges.-

---

schweig, den 4. Juli 1851" und von seiner Abänderung durch das am 24. Sept. 1854 auch in Braunschweig publizierte Bundespreßgesetz vom 6. Juli 1854; vgl. AKR. (1865), Bd. 13, S. 260f.

1) Abdr. des Ges. u. der VO. im AKR. (1868), Bd. 19, S. 405 ff.

2) AKR. (1902), Bd. 82, S. 478. 3) Abdr. im AKR. (1879), Bd. 42, S. 174 ff.

4) Abdr. im AKR. (1892), Bd. 67, S. 332 ff. 5) Abdr. im AKR. (1892), Bd. 67, S. 333.

u. Verordn.-Sammlung), ferner: Gesetz die Schulpflichtigkeit in den Städten betreffend vom 12. Mai 1840 (Nr. 20 a. a. O.) und durch das Gesetz über die Gemeindeschulen vom 8. Dez. 1851 (Nr. 53 a. a. O.); neue Redaktion vom 27. Oct. 1898 (Nr. 54 a. a. O.).

Es ist in diesen Gesetzen die allgemeine Verpflichtung zum Schulbesuche („Schulpflichtigkeit") festgesetzt, deren Erfüllung vom Staate im Ungehorsamsfalle durch Strafen erzwungen wird. Die allgemeinen Anstalten, in welchen die Schulpflicht der Regel nach zu erfüllen ist, sind die „evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen", in den allen Schulpflichtigen des Bezirks, auch den anderen Konfessionen Angehörenden, Aufnahme zu gewähren ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, die durch andere Einnahmen (Schulgeld, Zuschüsse aus dem Kloster- und Studienfonds, staatliche Zuschüsse usw.) nicht gedeckten Geldbedürfnisse der Gemeindeschulen zu befriedigen.

Die Katholiken haben von dem ihnen nach den angeführten Gesetzen zustehenden Rechte, Konfessionsschulen zu errichten, in mehreren Fällen Gebrauch gemacht. Gesetzliche Normen über die Errichtung katholischer Schulen und Einführung katholischen Religionsunterrichts gibt es nicht. Die katholischen Kinder sind zum Besuch dieser katholischen Schulen nur berechtigt; ein Antrag an die Landesversammlung, in Orten mit katholischen Schulen die katholischen Kinder zum Besuch dieser Schulen zu verpflichten, wie es bei den lutherischen Kindern der Fall ist, wurde abgelehnt, weil es nach der Ansicht der Kirchen- und Schulkommission „gegenüber den katholischen Eltern, welche ihren Kindern durch den Besuch der Gemeindeschulen eine bessere Schulbildung angedeihen lassen wollen, hart erscheint, ihnen dies durch eine Zwangsbestimmung unmöglich zu machen."

Zurzeit bestehen katholische Schulen in sechs Orten, nämlich in Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Holzminden, Harzburg und Schöningen. Die ersten drei sind auf Grund ihres geschichtlichen Werdens Gemeindeschulen, werden aber trotzdem nicht so von der Regierung behandelt, es gelten vielmehr alle jetzt bestehenden katholischen Schulen nicht als öffentliche Schulen, sondern als Privatschulen der betreffenden katholischen Gemeinden. Deshalb obliegt die Unterhaltungspflicht derselben den betreffenden katholischen Gemeinden. Sie haben keinen gesetzlichen Anspruch auf irgendwelchen staatlichen oder städtischen Zuschuß für ihre Schulen, müssen aber durch die Steuern mit beitragen zu den Kosten der öffentlichen evangelischen Bürger- und Gemeindeschulen. Nur die Schulen in Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt erhalten von der Regierung und den städtischen Behörden jährliche Beihilfe, die anderen dagegen nicht, da die Genehmigung zu ihrer Errichtung unter der ausdrücklichen Bedingung gegeben wurde, daß staatliche oder städtische Hilfe niemals in Anspruch genommen werden dürfen.

Mehrfach haben sich die Katholiken bemüht, eine Änderung der bestehenden Schulgesetzgebung herbeizuführen, insbesondere haben sie den Antrag gestellt, die katholischen Schulen auf den Kommunaletat zu übernehmen. Diese Anträge, welche namentlich von der katholischen Gemeinde Braunschweig an den Landtag, das Ministerium und die städtischen Behörden gerichtet wurden, haben bisher keinen Erfolg gehabt.

IX. Die katholischen Gemeinden müssen, wie bemerkt, die Unterhaltungskosten für ihre katholischen Schulen wie überhaupt alle Kosten für den katholischen Kultus selbst aufbringen. Die Zuschüsse, welche die drei größeren Gemeinden aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind nicht sehr bedeutend, das gilt auch für die Zuschüsse, welche verschiedentlich zu kirchlichen Bauten von den Staatsbehörden geleistet sind.

Ein Recht Kirchensteuern zu erheben, hat nur die katholische Gemeinde in Braunschweig erhalten, und zwar durch: „Gesetz, betreffend die Einführung einer Kirchensteuer zur Aufbringung der der katholischen Kirchengemeinde in der Stadt Braunschweig obliegenden Lasten dd. Braunschweig, den 7. Dez. 1898."[1]) Die Höhe des Steuersatzes wird auf Voranschlag des Vorstandes der katholischen Kirchengemeinde von der Regierung festgesetzt bzw. genehmigt. Die Veranlagung und Erhebung der Steuer erfolgt durch die städtischen Steuerbehörden. Aus diesen Steuerbeiträgen hat die Gemeinde nicht bloß den Fehlbetrag zu den Kultuskosten, sondern auch zu den Schulunterhaltungskosten zu bestreiten. Den evangelischen Gemeinden wird auf Antrag das Besteuerungsrecht nicht verweigert, es kommen bei ihnen aber die Beträge nur kirchlichen Bedürfnissen zugute.

X. Im Anschluß an den Toleranzantrag des Zentrums ist die Braunschweigische Regierung den im Laufe der Jahre vielfach wiederholten Beschwerden entgegengekommen durch das „Gesetz, die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken betreffend dd. Braunschweig, den 29. Dez. 1902."[2])

Das Gesetz handelt: „I. Von der religiösen Erziehung, der Taufe und dem Schulbesuch der Kinder. II. Von dem Endtermine der Schulpflichtigkeit, der Wahl und dem Wechsel des Be-

---

1) Abdr. in d. Ges.- u. VO.-Sl. von 1898 Nr. 57, bei Seeland, a. a. O. S. 221f.

2) Abdr. in d. Ges.- u. VO.-Sl. (1903), Nr. 2, bei Seeland, a. a. O. S. 211ff., bei Freisen, Pfarrzw., S. 74ff. u. im AKR. (1903), Bd. 83, S. 130ff.

kenntnisses. III. Vom Besuch der Kranken und Gefangenen und vom Begräbnis. IV. Von der Führung der Kirchenbücher und der Aufsicht über dieselben. V. Von der Zulassung der katholischen Geistlichen zu kirchlichen Amtshandlungen. — In der Schlußbestimmung werden das Gesetz vom 10. Mai 1867 und die dazu erlassene Ausführungsverordnung von ebenfalls dem 10. Mai 1867 aufgehoben.

Von seiten der Katholiken hat das Gesetz keine freundliche Aufnahme erfahren, der lutherische Pfarrzwang außerhalb der drei Pfarreien Helmstedt, Braunschweig und Wolfenbüttel ist durch dasselbe nicht vollständig beseitigt worden, insbesondere bestimmt § 15 Abs. 2: „Andere katholische Geistliche sind zur Vollziehung kirchlicher Amtshandlungen im hiesigen Lande erst dann berechtigt, wenn jene ihnen auf Ansuchen vom Herzoglichen Staatsministerium gestattet ist, und nachdem sie gleichfalls das im ersten Absatz vorgeschriebene Gelöbnis vor der betr. Herzoglichen Kreisdirektion zu Protokoll abgegeben haben."

XI. Da diese letztere Bestimmung von den Geistlichen meistens nicht befolgt wurde, erließ die Herzogliche Regierung auf vielfache Klagen hin das „Gesetz betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 29. Dez. 1902 über die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken dd. Braunschweig, den 17. Juni 1908,"[1]) welches bestimmt:

„Einziger Artikel. Der § 15 des Gesetzes vom 29. Dez. 1902, die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken betreffend, erhält folgenden Zusatz:

Die zuständige Herzogliche Kreisdirektion — in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion — ist befugt, im Einzelfalle auch sonstigen katholischen Geistlichen auf deren Ansuchen die Vornahme einer bestimmten kirchlichen Amtshandlung ohne weiteres zu gestatten." [2])

D. Die Religionsgesellschaften außerhalb der lutherischen Landeskirche und der katholischen Kirche. Statistische Bemerkungen.

I. Die Landschaftsordnung von 1832 spricht in den §§ 211ff. nur von den im Herzogtum „anerkannten oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen". Ihre Rechtsstellung bestimmt sich nach dem „Gesetz vom 25. März 1873, betreffend die Verhältnisse der Dissidenten"[3]) folgendermaßen:

Religiöse Vereine und Versammlungen, welche sich mit religiösen Angelegenheiten beschäftigen, unterliegen den Bestimmungen, welche das Gesetz vom 4. Juli 1853 in Betreff der Vereine und Versammlungen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, enthält. — Die Orts- und Landespolizeibehörde ist befugt, an den Versammlungen einen oder zwei Beamte oder Abgeordnete teilnehmen zu lassen, in Betreff deren die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes über die Teilnahme von Polizeibeamten an den Versammlungen politischer Vereine und über die Befugnis dieser Beamten usw. Anwendung finden (§ 18).

Wollen Vereine oder Genossenschaften einen religiösen Kultus üben, so bedürfen sie hierzu der staatlichen Genehmigung auf Grund der vorzulegenden Statuten. — Die Genehmigung wird erteilt, wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind, und nicht in der geringen Zahl der Teilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt. — Durch die erteilte Genehmigung erlangt die Religionsgesellschaft das Recht, unter Oberaufsicht des Staates gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumen zu veranstalten und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen (§ 19).

Korporative Rechte erlangen religiöse Vereine und Genossenschaften nur durch besondere Verleihung seitens der Herzoglichen Landesregierung (§ 20).

---

1) Abdr. des Ges. nebst dessen Begründung, des Berichts der Kirchen- und Schulkommission zu der Regierungsvorlage, des amtlichen Sitzungsberichts bei Seeland, a. a. O. S. 215ff. Vgl. dazu: „Braunschweigisches Toleranzgesetz vom 20. Mai 1908" im AKR." (1908), Bd. 88, S. 534ff.

2) Erwähnt mag noch werden, daß im Herzogtum protestantische Diakonissen in der Krankenpflege zugelassen sind. Wiederholte Gesuche der Katholiken in der Stadt Braunschweig um Zulassung Barmherziger Schwestern, zuletzt ein Gesuch vom 3. April 1898 (AKR. [1902], Bd. 82, S. 511) fanden früher stets Ablehnung. Erst 1908 wurden der Gemeinde Braunschweig sechs Barmherzige Schwestern genehmigt, zu denen in jüngster Zeit drei weitere hinzugekommen sind; vgl. Bonifatius-Blatt (1913), S. 369.

3) Abdr. in d. Ges.- u. VO.-Sl. Nr. 62 u. teilweise im AKR. (1902), Bd. 82, S. 378, 510.

II. Das Herzogtum zählt nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 bei einer Gesamtbevölkerung von 494339 Einwohnern 464175 evangelische, 25888 katholische, 1774 andere Christen, 1757 Israeliten, 7 Nichtchristen, 718 anderen Bekenntnisses, 20 ohne Bekenntnis.[1])

Fünfzehntes Kapitel. **Das Fürstentum Lippe.**[2])

A. Das Staatsgebiet. Einführung der Reformation. Jurisdiktion über die Katholiken in vorreformatorischer Zeit.

I. Lippe war im Mittelalter eine reichsunmittelbare Herrschaft, der Landesherr führte den Titel „Herr von der Lippe". Unter Simon V., etwa gegen 1530, wurde es Grafschaft, und nannte der Landesherr sich von da ab „Graf von der Lippe". Mehrfach bemühte man sich lippescherseits seit Anfang des 18. Jahrhunderts, beim Kaiser die Erhebung des regierenden Grafen in den Fürstenstand zu erlangen, und nahm dieserhalb auch den Beichtvater des Kaisers, den Jesuitenpater Tönnemann in Wien, in Anspruch; am 27. Okt. 1720 wurde diese Erhebung vom Kaiser „aus sonders bewegenden Ursachen motu proprio" bewilligt. Da jedoch die gräfliche Kasse selbst die ermäßigten Gebühren von 5773 Gulden 30 Kreuzer (die eigentliche Taxe betrug ca. 20000 Gulden) zu zahlen nicht imstande war, blieb der Fürstenbrief vorerst uneingelöst, und fand dessen Einlösung erst 1789 unter günstigeren Verhältnissen statt. Seit 1789 führt der Landesherr den Titel „Fürst zur Lippe". Diese Verleihung betraf jedoch nur den Landesherrn, das Land selbst wurde ein Fürstentum erst durch den Beitritt zum Rheinbund am 18. April 1807. Am 4. Mai d. J. traf die Aufnahmeakte in Detmold ein, und am 5. Mai d. J. verfügte die Fürstin Pauline, als Vormünderin ihres Sohnes, daß hinfort in amtlichen Erlassen statt „Grafschaft Lippe", „Fürstentum Lippe", wie in der Rheinbundsakte vorgesehen, zu schreiben sei.

Die landläufige Bezeichnung Lippe-Detmold im Gegensatz zu Lippe-Bückeburg oder Schaumburg-Lippe ist unrichtig, da diese Länder nicht etwa wie die schwarzburgischen, anhaltischen u. a. durch Landesteilung entstanden sind. Außerdem gibt es noch eine Familie „von der Lippe", die seit dem 13. Jahr. in der Gegend Driburg-Vinsebeck (Hauptsitz Vinsebeck) ansässig war; von Vinsebeck aus zweigte sich die Nebenlinie von der Lippe-Wintrup ab, und von letzterer wieder die von der Lippe-Sandebeck und von der Lippe-Ottenhausen. Verwandtschaft dieser Familien mit dem Geschlechte der Grafen und Edelherren zur Lippe ist nicht nachweisbar. Letztere schrieben sich seit Emporkommen des Vinsebecker Adelgeschlechtes „zur Lippe". Den genauen Zeitpunkt kann ich nicht angeben.

II. Die Einführung der Reformation ging in Lippe von der Stadt Lemgo aus. Die Hinneigung zur neuen Lehre begann hier mit dem Jahre 1520; bereits 1527

1) Krose, K. Handb. IV 147. Großes Verdienst um die Entwicklung der kathol. Kirchenverhältnisse im Herzogtum hat Dechant Dr. Karl Grube, der Ende Februar 1914 auf eine fünfundzwanzigjährige ununterbrochene Tätigkeit im Herzogtum zurückblicken konnte und dieserhalb durch Herzogliches Patent vom 23. Febr. 1914 das Ritterkreuz 2. Klasse des braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen erhielt. Es ist dies seit Einführung der Reformation das erste Mal, daß ein katholischer Geistlicher des Herzogtums dekoriert wurde; vgl. Bonifatius-Blatt (1914), S. 87 ff.

2) Die nachstehende Abhandlung ist eine verkürzte Wiedergabe der Darstellung bei Freisen, Staats- und kirchenrechtliche Stellung der Katholiken im Fürstentum Lippe (1903), (Programm zum Schluß der Vorlesungen) und der Darstellung bei Freisen, St. u. k. K. I, S. 29 ff. Dortselbst sind auch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Abdruck gebracht, und ist die vorliegende Literatur verzeichnet, worauf ich verweise. Für die erstere Arbeit muß ich jedoch die Verantwortung ablehnen: Das Paderborner Generalvikariat, gez. Schnitz, ließ sich, vom Bischof Schneider veranlaßt, eigenmächtig hinter meinem Rücken vom Drucker A. Pape (Junfermannsche Buchdruckerei) in Paderborn die Druckbogen zustellen und strich einen großen Teil des Materials, so daß nur ein unvollständiger Torso übrigblieb. Dieses gestrichene Material ist jedoch in der zweiten, zu Würzburg fertiggestellten Arbeit „Staat u. k. K." wieder eingefügt worden. (Vgl. auch Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. [1911], Bd. 32, S. 420 ff.)

organisierten sich die Anhänger der lutherischen Lehre in der Stadt Lemgo zu einer eigenen Gemeinde, welche unterstützt vom bekannten Landgrafen Philipp von Hessen, zu welchem der damalige Landesherr von Lippe in einem Lehnsverhältnisse stand, bereits 1533 die im Jahre 1531 für Braunschweig von Bugenhagen verfaßte Kirchenordnung annahm.

Seit dem Tode des eifrig katholischen Grafen Simon V. 1536 erfolgte die Einführung der Reformation auch in den übrigen Gebieten der Grafschaft. Für die Anhänger der neuen Lehre in diesen Gebieten verfaßten die nach Detmold berufenen Pastoren Adrian Boxschoten und Johann Timan die „Lippesche Reformations- und Kirchenordnung“ vom 19. Sept. 1858, welche nach Wittenberg gesandt, nach einigen Veränderungen, gebilligt und am 8. Nov. 1858 zurückgesandt wurde. Die Lutheraner in Lemgo wollten jedoch von ihrer braunschweigischen Kirchenordnung nicht abgehen, was auch von den Landständen gebilligt wurde. Die Kirchenordnung von 1538 wurde 1559 verändert und dann 1571 durch eine neue ersetzt, welche auch von der Stadt Lemgo angenommen wurde und bis auf den heutigen Tag in den lutherischen Gemeinden des Fürstentums Geltung hat. Seit dieser Zeit war die Einführung der lutherischen Lehre in Lippe allgemein vollzogen.

Die ursprünglich eingeführte lutherische Konfession hatte jedoch nicht lange Bestand, unter Graf Simon VI. wurde dieselbe durch den Kalvinismus verdrängt, der Graf ließ seit 1602 in seiner Schloßkirche den reformierten Gottesdienst nach einer besonderen „Schloßkirchenordnung“, welche für die Kirchen des Landes maßgebend sein sollte, abhalten und empfing am 12. Juni 1605 samt seiner Familie, seinen Räten und Hofbeamten in der Stadtkirche zu Detmold öffentlich das Abendmahl nach reformiertem Brauche. Von diesem Tage an rechnet man den Übertritt des lippeschen Landes zum Kalvinismus. Nur die Stadt Lemgo widersetzte sich der Einführung der reformierten Lehre, welcher Streit — die Lemgoer Revolte genannt — durch den zwischen der Stadt und dem Landesherrn am 21. Aug. 1617 abgeschlossenen Friedensvertrag derart sein Ende fand, daß der Stadt Lemgo die freie Ausübung ihrer Religion nach der Augsburgischen Konfession von 1530 und der Lippeschen Kirchenordnung von 1571, freie Wahl der Geistlichen, die erste Instanz in Ehesachen, Anteil an den Strafgeldern wegen Ehebruchs und das jus gladii, d. h. das Recht, Todesurteite zu fällen und zu vollstrecken, zugesichert wurden.

Seit dem Jahre 1605 ist die reformierte Kirche in Lippe die vorherrschende, die Landeskirche. Abgesehen von der erwähnten „Schloßkirchenordnung“ hat sie lange Jahre eines eigenen Grundgesetzes entbehrt; im Jahre 1665 wurde eine „Schul- und Katechisationsordnung“ ausgegeben, und 1684 erschien auf Befehl und Anordnung des Grafen Simon Heinrich die „christliche Kirchenordnung der Grafschaft Lippe“, welche noch heute in der reformierten Kirche des Landes zu Recht besteht. Das Konsistorium zu Detmold verwaltet jetzt, nachdem das lutherische Konsistorium der Stadt Lemgo eingegangen, und ersteres durch einen lutherischen Geistlichen verstärkt ist, die geistlichen Angelegenheiten beider Konfessionen. Die Landeskirche besitzt eine durch die Gesetze vom 12. Sept. 1877 und 19. Okt. 1882 organisierte Synodalverfassung, welcher dann auch die Lutheraner beigetreten sind. Danach besteht eine im wesentlichen einheitliche evangelische Kirchenverfassung. Die Synodalkasse erhält aus Landesmitteln einen jährlichen Zuschuß von 50000 M., ein Unrecht, das ich auch bei anderen kleineren Bundesstaaten hervorgehoben habe.

III. Die kirchliche Zugehörigkeit der Katholiken in Lippe war in früherer Zeit keine einheitliche. Der größere Teil des Landes unterstand der Jurisdiktion des Fürstbischofs von Paderborn, der nördliche Teil dagegen der des Fürstbischofs von Minden; die Pfarreien Cappel, Lipperode und Lippstadt derjenigen des Erzbischofs von Köln.

Die zum Fürstbistum Paderborn gehörenden lippeschen Pfarreien unterstanden nach der durch den päpstlichen Legaten Otto am 31. Januar 1231 vorgenommenen Sprengeleinteilung verschiedenen Archidiakonaten: zum Archidiakonat Lemgo, welches der Paderborner Domthesaurarius innehatte, gehörte der größere Teil der Pfarreien, nämlich Lemgo, Oerlinghausen, Schötmar, Lage, Stapellage, Brake, Talle, Hillentrup, Detmold, Heiden, Heiligenkirchen, Horn, Meinberg. Von den übrigen paderbornisch-lippeschen Pfarreien gehörten einige zum Archidiakonat Steinheim, nämlich: Reelkirchen, Cappel, Donop, Bega, Barntrup, Blomberg, Hiddessen, Schieder, Wöbbel, Rischenau, Falkenhagen, Elbrinxen, Schwalenberg, zum Archidiakonat Höxter; Hummersen (Kerkhomersen, 1407 zerstört) und zum Archidiakonat des Dompropstes: die Pfarrei Schlangen.

Die zum Fürstbistum Minden gehörenden lippeschen Pfarreien unterstanden teils dem Mindener Archidiakonat Ohsen, nämlich Bösingfeld, Alverdissen, Sonneborn, Kloster Ullenhausen, Lüdenhausen, Almena, Silixen, Langenholzhausen mit der Filiale Varenholz, teils dem Archidiakonat Rehme, nämlich die Pfarrei Hohenhausen.

Die zum Erzbistum Köln gehörenden lippeschen Pfarreien unterstanden dem Kölner Archidiakonat Soest, nämlich die drei erwähnten Pfarreien: Lippstadt, Cappel und Lipperode.

B. Missionsweise Versorgung der Katholiken in nachreformatorischer Zeit. Errichtung der Seelsorgestellen in Lemgo, Falkenhagen, Schwalenberg, Detmold, Cappel, Lipperode.

Der Abfall zur neuen Lehre war in Lippe im allgemeinen ein vollständiger. Auf das Normaljahr 1624 konnten sich die wenigen übriggebliebenen oder später wieder angesiedelten Katholiken nirgends berufen, auf den Normaltag (1. Jan. 1624) nur die Paderborner Jesuiten betreffs der einen Hälfte des Klosters Falkenhagen. Was die Ausübung des katholischen Religionskultus betrifft, so hingen die über Toleranz und Hausandacht hinausgehenden Zugeständnisse lediglich vom Wohlwollen der Regierung ab. Rechtsansprüche standen den Katholiken nach dem damaligen Staatskirchenrecht nicht zur Seite.

I. Die Missionsstation in Herford und Papenhausen. Für die wenigen Katholiken in Lippe wurde missionsweise gesorgt. Große Verdienste haben sich in dieser Beziehung die Franziskaner in Bielefeld erworben: In der Grafschaft Ravensberg (seit 1609 brandenburg-preußisch) erhielten die Katholiken durch Vertrag vom 26. April 1672 das exercitium publicum religionis, und zwar in Herford für die Kapelle der Komturei des Johanniterordens. Seit 1674 versah hier ein Franziskanerpater aus Bielefeld als Missionar die Seelsorge. An diese Franziskanermission schlossen sich die Katholiken aus dem benachbarten Lippe.

Andere Katholiken schlossen sich später dem Gottesdienste an, den Karl Joseph v. Wendt (geboren 15. Okt. 1715) zu Papenhausen durch einen Hausgeistlichen, ebenfalls Franziskaner aus dem Kloster Bielefeld, abhalten ließ. Unter diesen befanden sich auch Katholiken aus der Stadt Lemgo. Nach dem Tode des Herrn v. Wendt 1763 wurde der katholische Gottesdienst noch einige Jahre fortgesetzt. Im Jahre 1768 verzog jedoch die Witwe nach Padberg, und, da sie den bisherigen Hausgeistlichen mitnahm, waren die Katholiken in Lemgo und Umgegend wieder auf das vier Stunden entlegene Herford angewiesen.

II. Die Missionsstation in Lemgo. Eine andere Hauskapelle unterhielt die Familie von Westfalen seit 1760 in dem Dörfchen Heidelbeck. Nach dem Tode des Franz Jobst v. Westfalen 1774 zog die Witwe mit ihren vier Töchtern und dem Hausgeistlichen nach Lemgo und wurde dadurch die Veranlassung zum Wiedererstehen der katholischen Gemeinde in Lemgo. Auf ihr Ansuchen an den Magistrat, ihr die von der Landesherrschaft erlaubte Ausübung ihrer Religion und die Haltung eines katholischen Geistlichen auch in ihrem in Lemgo angekauften Hause zu gestatten, kam am 24. Aug. 1774 ein beiderseitig unterzeichneter Vertrag zustande, demzufolge der Frau v. Westfalen und deren Erben der durch einen Hausgeistlichen abzuhaltende Hausgottesdienst verstattet wird, jedoch darf der Gottesdienst sich nur auf die v. Westfalensche Familie und deren Domestiken erstrecken.

Mehrere Katholiken von Lemgo hatten bereits 1727 und 1728 ebenfalls die Bitte um Verleihung des exercitium religionis privatum, d. h. des gemeinsamen Gottesdienstes mit Zuziehung eines Geistlichen, jedoch ohne die Zeichen der Öffentlichkeit, an den Lemgoer Magistrat gestellt, scheinen jedoch gar keine Antwort erhalten zu haben. Die nach Einrichtung der Westfalenschen Hauskapelle von einigen Katholiken gestellte Bitte, ihnen die Teilnahme an diesem Gottesdienste zu gestatten, wurde von der Regierung drei Katholiken gewährt, anderen vom Magistrate abgeschlagen. Es entspann sich dann ein scharfer Federkrieg zwischen der Detmolder Regierung und dem Lemgoer Magistrate wegen der landesherrlichen und magistratischen Rechte in Religionssachen, betreffs dessen Beilegung sich der Magistrat an die juristische Fakultät der fürstlich hessen-schaumburgischen Universität in Rinteln wandte.

Trotz des strengen Verbotes des Magistrates und der strengen polizeilichen Überwachung nahmen die Katholiken Lemgos doch teil an dem Westfalenschen Gottesdienste. Da die Hauskapelle alle Teilnehmer nicht mehr fassen konnte, stellte Frau von Westfalen an den Grafen Ludwig am 16. Jan. 1786 das Ersuchen, die Ausübung immerwährenden Gottesdienstes und auch die Erbauung einer katholischen Kirche in Lemgo zu gestatten. Das Gesuch wurde unter genau angegebenen Bedingungen vom Magistrate und der Regierung am 24. Febr. 1786 genehmigt. Der Gottesdienst wurde, auch nachdem Frau v. Westfalen 1788 Lemgo verlassen hatte, in ihrem Besitztum weiter abgehalten, 1796 stellte für diese Zwecke der Paderborner Domherr Wilhelm Anton von der Lippe in seinem in Lemgo angekauften Hause für diese Zwecke einen Raum zur Verfügung, 1809 erwarb die Gemeinde ein eigenes Haus, in welchem dann der Gottesdienst stattfand. Dasselbe wurde 1846 abgebrochen und auf dem Platze eine neue Kirche gebaut, welche am 13. Okt. 1847 durch den Paderborner Bischof Drepper ihre Konsekration erhielt. Im Sommer 1848 war an derselben Stelle auch das neue Pfarrhaus vollendet.

III. Die Missionsstation im Kloster Falkenhagen. Eine durchaus andere Entwicklung nahm der Katholizismus in Falkenhagen. Dortselbst bestand seit 1247—1407 ein Kloster der Zisterzienserinnen, welche den Gottesdienst für die Gemeinde besorgen ließen. Das Kloster wurde 1407 in der sog. Eversteinischen Fehde nebst mehreren umliegenden Ortschaften zerstört.

Auf Anregung des Paderborner Fürstbischofs ließen sich nach wenigen Jahren fünf Augustinermönche aus dem Kloster Witzenhausen (Erzdiözese Mainz) von der Regel des hl. Wilhelm von Malavalle — daher Wilhelmiten genannt — in den verwüsteten Klosterräumen nieder, mußten aber, von Not und Armut getrieben, dieselben schon nach einigen Jahren verlassen.

Der Kölner Erzbischof Dietrich v. Mörs, zugleich Administrator des Bistums Paderborn, übergab 1432 die Falkenhagener Klostergüter den Kreuzherrn zur Gründung einer Niederlassung ihres Ordens. Zufolge der eingerissenen Verwahrlosung hob der Paderborner Bischof Dietrich von Fürstenberg 1596 das Kloster auf und teilte sich mit dem Grafen zur Lippe in die Klostergüter, seinen Teil schenkte er jedoch dem neuen Jesuitenkolleg in Paderborn, wozu er 1600 die Bestätigung des Papstes erhielt. Später, 1720, trat auch Lippe gegen eine Vergütung von 15 000 Tlr. seine Hälfte an den Klostergütern den Jesuiten in Paderborn ab. Die Jesuiten verblieben im Besitze des gesamten Klostervermögens bis zur Aufhebung des Ordens durch päpstliches Breve vom 21. Juli 1773 und versahen auch den Gottesdienst in der katholischen Gemeinde, welche sich dort allmählich wieder gebildet hatte.

Nach Aufhebung des Jesuitenordens entstand wiederum zwischen dem Grafen zur Lippe und dem Bischof von Paderborn über das Falkenhagener Klostervermögen ein Streit, welcher durch einen Vergleich vom 18./23. Sept. 1794 beendigt wurde. Das Kloster samt all seinen Rechten wurde nunmehr Eigentum des Grafen zur Lippe unter der Bedingung, daß dieser die auf dem Kloster ruhende Schuldenlast von 2208 Tlr. 10 Gr. 3 Pf. übernahm und sich verpflichtete, jährlich 1819 Tlr. zu zahlen, nämlich 575 Tlr. zum Unterhalt zweier katholischer Geistlichen, 100 Tlr. für einen katholischen Lehrer, 64 Tlr. für Meßwein, 80 Tlr. für Brot an arme Schulkinder und 1000 Tlr. an das Universitätshaus in Paderborn, d. h. das Vermögen des aufgehobenen Jesuitenkollegs zu Paderborn. Außerdem übernahm der Graf zur Lippe die Unterhaltung der bisherigen Wohnung der Geistlichen und der Paramente; die Geistlichen erhielten Garten und Landbenutzung und jährlich dreißig Waldfuder Brennholz, für die Schule wurden acht Fuder geliefert, wobei anderhalb Fuder auf eine sechsfüßige Klafter gerechnet wurden.[1])

Auch über die Religionsübung enthielt der Vergleich genauere Bestimmungen. Obwohl die lippeschen Landesherrn in der Jesuitenzeit fortwährend Protest gegen die katholische Religionsübung im Kloster eingelegt hatten — um welche Proteste sich jedoch die Jesuiten nicht kümmerten —, bestimmte der Vergleich in dieser Beziehung: „Das exercitium religionis catholicae ist und bleibt auf dem Fuß, wie es vor dem Jahre 1773 von den damaligen Jesuiten zu Falkenhagen ausgeübt worden, und zwar so, daß in der Kapelle katholischer Gottesdienst geübt, gepredigt, gesungen, Messe gelesen, Beichte und Kommunion und Katechisation gehalten wird, und daß so für alle aus dem Kirchspiel Falkenhagen und sonst sich darin einfindende Katholiken, daß ferner eine katholische Schule und dazu ein Schulmeister gehalten, die Kinder auch von katholischen Geistlichen zu den heiligen Sakramenten zubereitet und des Ends gehörig unterrichtet werden, ohne jedoch eigentliche jura parochialia in keinem anderen Maße, als wie es in nachfolgenden Paragraphen wird bestimmt werden, sich zuzueignen." Der seitherige reformierte Pfarrzwang bleibt aufrecht erhalten, der Paderborner Bischof hatte die Geistlichen zu ernennen, dieselben sind aber dem Fürsten zur landesherrlichen Konfirmation anzuzeigen. Die beiden Geistlichen sind in bezug auf Übung der geistlichen Amtspflicht dem Paderborner Bischof unterworfen, ohne daß dem letzteren ein eigentliches Diözesanrecht eingeräumt wird.

IV. Die Missionsstation in Schwalenberg. In Schwalenberg, einem Flecken der früheren Grafschaft Schwalenberg, bestand schon 1228 eine katholische Pfarrei. Die lutherische Lehre wurde 1542 in Schwalenberg eingeführt. Nach der Reformation wirkte als erster Seelsorger dortselbst seit 1628 ein Pater Laurentius, der jedoch bald vertrieben wurde, worauf dann die dortigen Katholiken zuerst von Lügde, dann Falkenhagen und später dauernd bis 1803 durch die Benediktinermönche aus Marienmünster pastoriert wurden. Der letzte Benediktinerpater aus Marienmünster, welcher den katholischen Gottesdienst besorgte, war der bekannte Bibelübersetzer Leander van Eß. Nachdem das Kloster 1803 aufgehoben war, verlegte der Exkonventual van Eß seinen Wohnsitz nach Schwalenberg und versah das bisherige Amt dortselbst weiter bis zu seiner im J. 1813 erfolgten Anstellung als Professor der Universität Marburg.

Einige Jahre darauf besorgte die Mission der Exkapuziner Ewers, von 1815—1856 waren die Kapläne von Sommersell durch die bischöfliche Behörde von Paderborn mit der Seelsorge, jedoch unter denselben Beschränkungen wie die Benediktiner aus Marienmünster, betraut. Auch nach Regelung der katholischen Verhältnisse in Lippe durch Edikt vom 9. März 1854 hat der Kaplan aus Sommersell die neu errichtete Pfarrei noch zwei Jahre lang verwaltet. Pfarr-, Schulhaus- und Kirchenbau erfolgte erst später.

V. Die Missionsanstalt in Detmold. In Detmold (= Thietmalli) soll schon gegen 836 eine katholische Kirche bestanden haben. Die dortselbst gegen 1350 erbaute landesherrliche Burg trug zum raschen Aufblühen des früher unbedeutenden Fleckens nicht unwesentlich bei. An der dortigen Pfarrkirche waren im Mittelalter stets zwei Geistliche angestellt, außerdem befand sich dortselbst ein wahrscheinlich schon 1447 durch die Böhmen zerstörtes Franziskanerkloster und das Augustinernonnenkloster Marienanger.

1) „Über die Verpflichtung des Fürstlich Lippeschen Domänenfiskus zur Tragung der Kultuskosten in der katholischen Kirchengemeinde Falkenhagen" habe ich im Auftrage des jetzigen Falkenhagener Pfarrers Brachetti kürzlich ein Rechtsgutachten erstattet, welches demnächst im Druck erscheinen wird.

Die Einführung der Reformation in Detmold datiert vom J. 1538, in welchem Adrian Boxschoten nach dort berufen wurde und gemeinsam mit Johann Timan, Pastor zu Bremen, die Lippesche Reformations- und Kirchenordnung vom 19. Sept. 1538 ausarbeitete, welche den nach Detmold am 25. Okt. d. J. geladenen Pastoren des Landes zur Äußerung vorgelegt wurde. In demselben Jahre trat der letzte katholische Pfarrer von Detmold, Simon von Exter, zum Luthertum über, und hatte der katholische Gottesdienst damit sein Ende. Mit dem größeren Teile des Landes nahm gegen 1605 auch Detmold den Kalvinismus an.

Die wenigen Katholiken, welche sich am Ende des 18. und Anfang des 19. Jh. in Detmold wieder niederließen, hielten sich zur benachbarten Gemeinde Lemgo, und der Franziskanerpater Uphaus, Hausgeistlicher bei der Frau v. Westfalen, in Lemgo, soll mehrmals auch in Detmold in einem Zimmer die hl. Messe zelebriert haben. Die Bemühungen des 1847 nach Detmold als fürstlich-lippescher Thurn- und Taxischer Postkommissar versetzten Freiherrn Maximilian v. Laßberg um Einrichtung eines regelmäßigen Sonn- und Festtagsgottesdienstes waren die ersten Jahre ohne Erfolg.

Im J. 1850 erbot sich der Theologieprofessor Dr. Friedrich Michelis aus Paderborn († 1886 als altkatholischer Pastor in Freiburg i. B.), den dortigen Gottesdienst an Sonn- und Festtagen von Paderborn aus zu übernehmen. Derselbe fand zuerst in einem Zimmer der dortigen Spinnschule statt, dann räumte Frhr. v. Laßberg in seiner Wohnung im Posthause einen Saal zur Abhaltung des Gottesdienstes ein, der jedoch nicht lange benutzt worden ist; denn schon am 20. Juli 1851 wurde der Grundstein zu einer Kirche und einem Pfarrhaus gelegt. Bereits am 7. Nov. 1852 konnte die fertiggestellte Kirche durch den Paderborner Bischof Drepper unter reger Teilnahme der Protestanten und auch des fürstlichen Hofes konsekriert werden.

Als ständiger Seelsorger wurde sofort der Seminarpriester Joseph Rinsche angestellt, dem jedoch nicht mehr Rechte eingeräumt wurden als dem katholischen Seelsorger in Lemgo, Falkenhagen und Schwalenberg.

Im Oktober 1853 gestattete das Konsistorium nach längeren Verhandlungen die Errichtung einer katholischen Privatschule. Als Schullokal diente ein Zimmer im Pfarrhause, der Schulunterricht wurde die ersten Jahre vom katholischen Seelsorger gegeben. Ein neues Schulhaus baute die Gemeinde 1878.

VI. Die Missionsstation in Cappel. Das heutige Cappel bei Lippstadt verdankt seinen Namen und seine Entstehung einer Kapelle, welche Karl d. Gr. aus Anlaß einer von seinem Sohne Karl dem Jüngeren den westfälischen Sachsen im Draingau 784 gelieferten siegreichen Schlacht zum Andenken an mehrere in der Schlacht gefallene und hier beerdigte fränkische Edle errichten ließ. Mit der Kapelle wurde zugleich eine Memorienstiftung verbunden.

Bei der Kapelle errichteten 1138 die Prämonstratenser des Klosters Knechtsteden (im Rheinlande) ein Prämonstratensernonnenkloster. Dieses Nonnenkloster, Cappella, Coenobium monialium Cappellense, Cappel unterstand dem Abte von Knechtsteden als Visitator, die Seelsorge und die weltlichen Angelegenheiten besorgte ein von der Äbtissin gewählter und vom lippeschen Landesherrn wie dem Erzbischof von Köln bestätigter praepositus, Propst. Derselbe war Weltgeistlicher und seine Einkünfte waren von denen des Klosters getrennt. Seine Wohnung hatte er in Cappel, erst später, nachdem das Nonnenkloster dauernd protestantisch geworden (1628), wohnte er auf dem zum Kloster Knechtsteden gehörigen Hofgut Eikeloh (Pfarrei Erwitte in Westfalen), führte aber stets noch den Titel „Propst von Cappel". Die Pfarrei Cappel war dem Kloster inkorporiert.

Nach Einführung der Reformation in Lippe hielten die Nonnen noch längere Jahre am alten Glauben fest. Die Priorissa Margareta von Erwitte strebte mit Hilfe des Landesherrn, Graf Bernhard VIII., dahin, das Kloster in ein weltliches Jungfrauenstift umzuwandeln, sie nahm mehrere protestantische Jungfrauen auf, behielt jedoch das Prämonstratenserordenshabit bei. Probst Godefridus de Reck wurde 1578 gezwungen zu resignieren, die Priorissa Margareta starb 1581. Ihre Nachfolgerin Anna Vogt von Elspe fiel als erste vom Ordensgelübde und der Religion ab. Am 3. Nov. 1588 errichtete eine landesherrliche Kommission für das Kloster ein Statut, und zur Verwaltung der Klostergüter wurde ein Stiftsamtmann eingesetzt. Damit war das Kloster ein weltliches protestantisches Damenstift geworden.

1623 setzte der Abt von Knechtsteden die protestantische Äbtissin ab, verjagte die protestantischen Stiftsjungfrauen und ernannte als Propst des dem Orden zurückgegebenen Klosters Wilhelm Kerpen. Die protestantischen Stiftsjungfrauen, in Not und Armut geraten, wurden in der Hoffnung auf Bekehrung von den katholischen Nonnen in das Kloster wiederaufgenommen, und so waren im Normaljahr 1624 in dem Kloster katholische und protestantische Jungfrauen. Durch den Landesherrn wurden die katholischen Klosterjungfrauen bereits 1628 wiederum vertrieben, und es blieb von da ab das Institut ein protestantisches weltliches Damenstift. Die Versuche des Erzbischofs von Köln, seine kirchliche Jurisdiktion in Cappel wieder zur Geltung zu bringen, blieben vergeblich. Nach einer landesherrlichen Verfügung vom 24. März 1655 muß die Äbtissin stets aus dem regierenden Hause Lippe, und, falls keine unvermählte Prinzessin vorhanden ist, aus den Damen der erbberechtigten Nebenlinien gewählt werden. Das Stift erhielt einen protestantischen Prediger. Nachdem seit dem 30jährigen Kriege dem Stifte viele Einkünfte verloren gingen, verwaltete die Stelle im Nebenamte ein Prediger aus Lippstadt, 1829 wurde sie ganz aufgehoben und Stift Cappel mit der Pfarrei Lipperode vereinigt. Der protestantische Prediger aus Lipperode hielt seitdem in der Stiftskirche zu Cappel alle 2—4 Wochen Gottesdienst.

Der Reichsdeputationskongreß zu Regensburg (1802) hatte in dem ersten Entschädigungsplan auch das Stift Cappel auf die Liste der aufzuhebenden Stifte gesetzt und dem Fürsten Nassau-Dillenburg zugesprochen. Die Fürstin Pauline zur Lippe erreichte jedoch durch Vermittlung des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen, daß Stift Cappel im Entschädigungsplan gestrichen wurde.

Die Propstei Eikeloh dagegen fiel der Säkularisation zum Opfer: Ein zwischen dem lippeschen Rat Klostermayer wie dem Stiftsamtmann Rötteken auf der einen und dem Propst Becker zu Eikeloh wie dem Pater Prior Hüffer zu Liesborn auf der anderen Seite am 2. Febr. 1803 zu Cappel abgeschlossener und für die Propstei ziemlich günstiger Vergleich fand leider nicht die Genehmigung des Abtes zu Knechtsteden. Die hessen-darmstädtische Regierung hob dann 1804 die Propstei auf und zog die Güter als Staatsgut ein unter Pensionierung des Propstes und seines Kaplans. Die bisherigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude kaufte 1807 die Gemeinde Eikeloh, ließ dieselben aber 1825 wegen der zu großen Unterhaltungskosten abbrechen, die Grundstücke wurden 1819 verkauft, und damit war die Propstei Eikeloh verschwunden.

Mit Einführung der Reformation verschwanden die Katholiken in Cappel, sie haben sich dort erst im 18. Jh. wieder angesiedelt. In kirchlicher Beziehung hielten sich letztere an das benachbarte Lippstadt oder auch an Liesborn, ebenso benutzten sie die dortigen Elementarschulen. Nach lippeschem Staatskirchenrecht unterstanden sie jedoch der Pfarrei Lipperode und dem dortigen reformierten Pfarrzwange.

VII. Die Katholiken in Lipperode. Lipperode (bei Lippstadt) war der Stammsitz der Edelherren zur Lippe, und es hatten letztere dortselbst ihr ältestes Schloß. Vor der Reformation bestand in Lipperode eine katholische Pfarrgemeinde, welche zugleich mit dem Gesamtlande die lutherische Lehre annahm. Die frühere kleine katholische Dorfkirche wurde 1570 neu aufgebaut. Nachdem diese im 30jährigen Kriege eingeäschert war, führte man 1662 einen Holzbau auf, an dessen Stelle 1862 die jetzige protestantische Kirche trat.

Katholiken waren nach Einführung der Reformation in Lipperode nicht mehr vorhanden, erst seit Anfang des 19. Jh. siedelten sich dortselbst aus der katholischen Nachbarschaft wiederum Familien an und hielten sich zur katholischen Gemeinde in Lippstadt. Die Schulkinder, welche die protestantische Schule in Lipperode besuchten, erhielten den Religionsunterricht in Lippstadt.

C. Bischöfliche Jurisdiktion über die lippeschen Katholiken in nachreformatorischer Zeit. Versuche zur Gleichstellung der Katholiken mit den Reformierten. Laurenz Hannibal Fischer. Gleichstellung der Katholiken, Lutheraner und Reformierten 1854.

I. Die später wieder in größerer Anzahl in Lippe auftretenden Katholiken wandten sich in ihrem fortwährenden Streit mit den Regierungsbehörden stets um Hilfe an die Paderborner Kirchenbehörde, und letztere nahm sich nach wie vor derselben an, als sei durch die Reformation die frühere kirchliche Zugehörigkeit zur Diözese nicht aufgehoben, die Lippesche Regierung dagegen hat gegen diese Zugehörigkeit stets Verwahrung eingelegt und solches in mehreren Erlassen ausdrücklich betont.

Wie schon hervorgehoben, standen den Katholiken nach Einführung der Reformation in bezug auf die Ausübung der Religion Rechtsansprüche nach dem damaligen Staatskirchenrechte nicht zur Seite.

Die von der Lippeschen Regierung durch Beitritt zum Rheinbund, Warschau, den 18. April 1807 wie zum Deutschen Bund am 8. Juni 1815 den Katholiken gegenüber übernommenen Verpflichtungen wurden vor der Hand nicht in die Praxis umgesetzt. Die Ursache dieser Verzögerung mag zum nicht geringsten Teile in der damaligen Nichtzugehörigkeit der lippeschen Katholiken zu einem Diözesanverbande, derzufolge den Petitionen der Katholiken der entsprechende Nachdruck fehlte, gefunden werden. Behufs Regelung dieser bischöflichen Jurisdiktion nahm die Lippesche Regierung eine Zeitlang an den 1818 eröffneten „Frankfurter Konferenzen“ teil, trat jedoch am 30. Sept. d. J. wegen ihres Verhältnisses zu Preußen von den verbundenen Staaten zurück.

Der Erlaß der preußischen Zirkumskriptionsbulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 hatte auf das bisher von der Lippeschen Regierung den Katholiken gegenüber beobachtete Verhalten keinen Einfluß. Zu den Verhandlungen, welche der Bulle vorausgingen, ist sie nicht herbeigezogen worden, die Festsetzungen der Bulle hinsichtlich der lippeschen kirchlichen Jurisdiktionsverhältnisse erfolgten vielmehr einseitig durch den Apostolischen Stuhl. Es sind das die folgenden: Die in früherer katholischer Zeit zum Fürstbistum Paderborn gehörigen lippeschen Pfarreien werden in der Bulle nicht erwähnt, daß aber unter den Worten der Bulle: Paderbornensis . . . dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus, diese Gebiete mitverstanden wurden, folgt aus dem bis heute vom Apostolischen Stuhle festge-

haltenen Prinzip, nach welchem der Abfall katholischer Gebiete zum Unglauben oder zum Protestantismus die einmal dort angeordnete Diözesanzirkumskription aufzuheben nicht imstande ist.

Von den zum früheren Fürstbistum Minden gehörigen lippeschen Pfarreien wird in der Bulle nichts erwähnt, ebensowenig hat der Exekutor derselben, Bischof Joseph von Ermland, noch auch der Apostolische Stuhl darüber Näheres angeordnet. Seit dem Tode des Paderborner Fürstbischofs Franz Egon († 1825) hat sich jedoch seitens der Paderborner Behörde ohne Rechtsunterlage die Praxis ausgebildet, sämtliche lippesche Katholiken als der Jurisdiktion des Paderborner Bischofs unterstehend zu behandeln.

Ausdrücklich wurden dagegen in der Bulle die zur früheren Erzdiözese Köln gehörigen lippeschen Pfarreien Lippstadt, Cappel und Lipperode der Diözese Paderborn zugewiesen. Es geschah das durch die Worte: Illi praeterea adjungimus . . . pariterque commissariatum Haarensem. Unter diesem „Haardistrikt" ist das frühere Kölner Archidiakonat Soest zu verstehen, welchem die genannten Pfarreien in alter Zeit unterstanden.

Waren die vorstehend geschilderten Festsetzungen einseitig durch den Apostolischen Stuhl erfolgt, so unterließ man es in derselben Weise sogar, der Lippeschen Regierung auch nur eine Mitteilung von dem Geschehenen zu machen. Deshalb hat die letztere auch lange Jahre hindurch von all dem keine Notiz genommen, obwohl sie nach Erlaß der Bulle geradeso wie früher der Paderborner Kirchenbehörde eine Antwort auf ihre Eingaben nicht versagte.

Erst das Fürstliche Edikt, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854 gestattete dem jeweiligen Bischof von Paderborn die Übung der bischöflichen Diözesanrechte über sämtliche Katholiken des Landes und legalisierte damit die seither von der Kirchenbehörde zum Teil nur tatsächlich ausgeübten Befugnisse, ohne daß der päpstlichen Festsetzungen Erwähnung getan wird. Der Erlaß des Fürstlichen Edikts ist daher nach lippeschem Staatsrecht nicht aufzufassen als eine Approbation der Festsetzungen des Apostolischen Stuhles, sondern als ein einseitiger Akt der Fürstlichen Landesregierung.

II. Was die Weiterentwicklung der katholischen Verhältnisse in Lippe betrifft, so verlangten die Katholiken nach Beitritt des Landes zum Rheinbund und Deutschen Bund die Ausführung der ihnen gegenüber übernommenen Verpflichtungen. Das Ergebnis der in der ersten Zeit geführten Verhandlungen kam nur den damals bestehenden Einzelgemeinden zugute, da eine Anerkennung der Katholiken in ihrer Gesamtheit seitens der Regierung abgelehnt wurde. Die der einen Gemeinde gewährten Rechte galten nicht von selbst auch für die anderen. Daher gingen die Anregungen zum größten Teile von den Einzelgemeinden, insbesondere von Lemgo und Falkenhagen aus, die daneben vom Paderborner Generalvikariat gestellten Anträge zielten mehrfach auf allgemeine Anerkennung der Katholiken und deren Gesamtrechte hin.

1. Große Schwierigkeiten bereitete die Mischehenfrage. Bei den gemischten Ehen stand dem protestantischen Prediger die Kopulation zu, der katholische Seelsorger durfte nach so geschehener Kopulation die Benediktion spenden, eine Wiederholung des Eheversprechens, wie es mehrfach katholischerseits beantragt wurde, war aber dabei verboten. Eine Einheit über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bestand nicht. In Schwalenberg und Falkenhagen folgten einem jeden Ehegatten proles sui sexus, in Lemgo verordnete die Fürstin Pauline, daß in allen gemischten Ehen die Kinder in der protestantischen Religion zu erziehen seien, auf eine Eingabe der Kirchenprovisoren bestimmte sie jedoch am 20. Juni 1820, es solle bei der bisherigen Observanz verbleiben, daß den Eltern die Entscheidung über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zustehe. Andere Anträge der Katholiken an die Regierung betrafen die Verleihung der Parochialrechte und Aufhebung des reformierten bzw. lutherischen Pfarrzwanges, die Regelung der anni discretionis, die Kirchenbücherführung, die Anerkennung als juristische Persönlichkeit für die einzelnen Gemeinden.

2. Auf mehrfache Petitionen der Detmolder Lutheraner wegen Aufhebung des reformierten Pfarrzwanges bei dem Landtag stellte letzterer am 26. Jan. 1843 an den Fürsten den Antrag: „nicht nur den lutherischen Geistlichen in Detmold, sondern auch den katholischen in Falkenhagen und Lemgo sowie den reformierten Geistlichen in Lemgo die Stolgebühren für die von ihnen verrichteten actus ministeriales zu überweisen, sobald die Möglichkeit einer solchen Einrichtung bei einer etwaigen neuen Besetzung der sich jetzt im Genusse jener Gebühren befindenden Pfarrstellen sich darbiete, und auch die Lutheraner von dem Herumtragen des Klingelbeutels in den reformierten Kirchen zu befreien."

Der Landtagsabschied vom 15. Febr. 1843 ging dahin, daß der Antrag geprüft und die nähere Entschließung dem folgenden Landtag mitgeteilt werden solle. Da der Antrag sich bloß auf das Stolgebührenverhältnis beschränkte, fand er sowohl bei der Regierung wie auch bei dem Konsistorium günstigen Anklang, und es erklärte demgemäß ein Fürstliches Reskript vom 2. Jan. 1845, daß bei neuen Pfarrbesetzungen der Stolgebührenbezug von anderen Konfessionsverwandten

aufgehoben werden sollte, wogegen es jedoch bei der Kirchenbuchführung sein unabänderliches Bewenden habe.

Ein Antrag des Bischofs Drepper im J. 1846, die Katholiken in Cappel und Lipperode vom reformierten Pfarrzwang zu befreien, erhielt seitens der Regierung unter dem 4. Aug. 1846 einen ablehnenden Bescheid. Die Katholiken in Cappel beantragten dann am 29. März 1848 nicht nur die Aufhebung des reformierten Pfarrzwangs, sondern auch die Anstellung eines eigenen Pfarrers daselbst, wobei sie den Simultangebrauch der dortigen Stiftskirche vorschlugen. Die Regierung hob daraufhin die Stolgebühren in Cappel und Lipperode auf, zur Errichtung einer Pfarrei Cappel-Lipperode kam es vorläufig nicht.

3. In ein neues Stadium traten die Verhandlungen zwischen den Katholiken und der Regierung mit Erlaß des Gesetzes betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dez. 1848, welches zufolge der Zugehörigkeit Lippes zum Deutschen Bunde auch hier Gesetzeskraft hatte. Auf Grund dieses Gesetzes reklamierten dle Katholiken, denen sich nunmehr auch die Lutheraner anschlossen, von neuem ihre Rechte. An die Spitze dieser Bestrebungen trat der katholische fürstlich lippesche Thurn- und Taxische Postkommissar in Detmold Maximilian Freiherr von Laßberg.

Eine von den beiden katholischen Geistlichen in Lemgo und Falkenhagen wie auch von den lutherischen in Detmold unterzeichnete Eingabe an die Regierung vom 7. Jan. 1850 bat um Vollzug der §§ 15—17 der Grundrechte (Kultusfreiheit, Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis, selbständige Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten), eine Vorstellung des Bischofs an die Regierung vom 5. Jan. d. J., ebenfalls gestützt auf die Grundrechte, um Aufhebung des bestehenden Pfarrzwangs und Erteilung der Pfarrrechte an die katholischen Gemeinden Lemgo und Falkenhagen. Am 12. Jan. 1850 empfing der Fürst eine Abordnung von Katholiken unter Führung des Freiherrn von Laßberg, welche in einer ausführlichen Beschwerdeschrift die bisherigen Reklamationen erneuerte. Da der Fürst sich dahin aussprach: „Die Beschwerde erscheint mir nicht ohne Grund zu sein und wünsche ich, daß derselben sobald wie möglich abgeholfen wird", erfolgte am 18. Juni 1850 durch die Regierung die Antwort, daß die für den Zweck der Aufhebung des Pfarrzwanges eingeleiteten Verhandlungen möglichst beschleunigt werden sollten und zu diesem Behufe bereits Verfügung getroffen sei.

Zwei dem Landtag in dieser Angelegenheit vorgelegte Gesetzentwürfe von 1850 und 1851 wurden ablehnend beschieden. Es folgte dann ein umfangreicher Schriftenwechsel der Katholiken mit der Ständeversammlung, ebenso des Bischofs mit der Regierung, der Ständeversammlung und dem Landesfürsten. Da der Landesfürst die an ihn gerichteten Bitten seiner Regierung zur Entscheidung überwies, letztere aber bereits dreimal dilatorische Antworten erteilte, suchte der Bischof um eine Audienz beim Fürsten nach, welche ihm auch gewährt wurde. In der am 22. Sept. 1853 in Detmold stattgefundenen Audienz fand eine ausführliche Besprechung der katholischen Verhältnisse statt, auch hatte der Bischof eine längere Besprechung mit dem neuen Kabinettsminister Dr. Laurenz Hannibal Fischer.

III. Auf Grund dieser Besprechungen bat der Bischof den Fürsten am 18. Okt. 1853, er möge in dieser so wichtigen Angelegenheit einen anderen Weg einschlagen, nämlich Allerhöchst unmittelbar die Entscheidung treffen. Nur dieses war die einzige Möglichkeit, die voluminösen, seit über 40 Jahre über die Stellung der verschiedenen Konfessionen im lippeschen Lande geführten Verhandlungen zu gerechtem Abschluß zu bringen. Weder der lippesche Landtag noch auch die damaligen Regierungsbehörden verfügten über die hierzu notwendige Unparteilichkeit. Ein Glück für die katholische Sache war es, daß der Fürst auf das erwähnte bischöfliche Schreiben hin den neuen Kabinettsminister mit der Regelung dieser Angelegenheit betraute. Fischer[1]), trotz seiner 70 Jahre noch ein arbeitsfreudiger Mann, war bei seinem nicht von kleinlicher Auffassung geleiteten, sondern von größeren Gesichtspunkten ausgehenden Charakter, wie kein anderer zur Abwicklung dieser Angelegenheit geeignet.

1. Gar bald hatte er einen Ediktsentwurf ausgearbeitet, dessen Grundlage ein Abkommen bildete, welches der Bischof Stahl von Würzburg unter ähnlichen Verhältnissen mit der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung abgeschlossen und dem Kabinettsminister Fischer für seinen

1) Laurenz Hannibal Fischer, geb. zu Hildburghausen, versteigerte 1852 im Auftrage des Deutschen Bundestages zu Bremerhaven die deutsche Flotte, weshalb er den Namen „Flottenfischer" erhielt, das Nähere über sein vielbewegtes Leben s. bei Freisen, St. u. k. K. I, S. 107; seinen interessanten Vortrag vom 12. Febr. 1854 dortselbst, S. 199 ff. Der Vortrag, von Fischers Hand mit Bleistift geschrieben, trägt das Datum vom 12. Febr. 1854 und ist im Detmolder kath. Pfarrarchiv aufbewahrt.

Zweck gütigst überlassen hatte. Bei der persönlichen Überreichung dieses Entwurfes hielt der Minister dem Fürsten einen sehr eingehenden und äußerst interessanten Vortrag.

Am 16. Febr. 1854 legte Fischer dem Bischof von Paderborn den Entwurf zur Äußerung vor, zugleich mit einem umfangreichen Begleitschreiben, welches die Motive zu dem in Aussicht genommenen Edikte des näheren angab. In dem Schreiben kam auch die Rechtsansicht zum Ausdruck, daß es sich bei Regelung dieser Angelegenheit nur um die Vollziehung eines bestehenden Gesetzes (Rheinbundsakte Art. 4) handle, dieselbe also der landständischen Einwirkung nicht bedürfe und allein der Beschlußfassung des Fürsten unterliege. Das Ersuchen des Ministers ging dahin, der Bischof möge die Lücken des Entwurfs freundlichst bezeichnen und in Beziehung auf die Ausdehnung der den kirchlichen Behörden zu konzedierenden Rechte möglichste Billigkeit in diesen Ansprüchen vorwalten lassen, „damit mir nicht die Regulierung einer Angelegenheit erschwert werde, in welcher ich mehr als ein jeder andere mit der Intoleranz und Rechtsverkennung der Behörden ins Gedränge komme".

2. Bereits am 21. Febr. 1854 erklärte der Bischof seine Modifikationen zu dem Entwurfe, welche die wohlwollendste Berücksichtigung fanden und mit deren Hinzufügen das für die Katholiken bedeutende Schriftstück unter dem Titel: „Edikt, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend", schon am 9. März 1854 vom Landesfürsten unterzeichnet wurde. Am 20. März 1854 übersandte Fischer dem Bischof den amtlichen Abdruck des Edikts mittels eines sehr verbindlichen Begleitschreibens.

Das Edikt gestattet dem Bischof zu Paderborn die Übung der bischöflichen Diözesanrechte über sämtliche der römisch-katholischen Kirche zugetanen Untertanen des Fürstentums (Art. 1). Insbesondere ist ihm die Errichtung katholischer Pfarreien und deren Besetzung mit einen kanonischen Tischtitel besitzenden Priestern mit dem Vorbehalt für den Fürsten, hierbei personam minus gratam abzulehnen, verstattet (Art. 2). Der Pfarrer erhält nach beifälliger Erklärung des Fürsten die bischöfliche Institution in Paderborn und hat dann vor dem Amte, in welchem seine Pfarrei belegen ist, den Eid der Treue gegen den Fürsten und sein Haus wie das Versprechen der pflichtmäßigen Beobachtung der Landesgesetze abzulegen (Art. 3). Die Einführung desselben erfolgt durch einen bischöflicherseits damit beauftragten Geistlichen in Gegenwart eines dazu ernannten landesherrlichen Kommissars (Art. 4). Der Pfarrer hat alle Parochialrechte, der Bischof die Berechtigung, nach Gutbefinden die im Lande vereinzelt wohnenden Katholiken einer beliebigen Parochie zuzuweisen (Art. 6). Die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen regelt Art. 7 des Edikts (Übereinkunft der Eltern). Ehestreitigkeiten können beide Ehegatten auf Grund freiwilliger Gerichtsprorogation bei der bischöflichen Behörde mit Rechtswirksamkeit für das bürgerliche Forum austragen lassen (Art. 8). Dem Bischof ist die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen in der Art gestattet, daß der Fürst personam ingratam zurückweisen kann. Die Einführung religiöser Bücher bleibt der bischöflichen Vorsorge überlassen, hinsichtlich des übrigen Unterrichts sind die katholischen Schulen den allgemeinen Schulgesetzen unterworfen (Art. 9). Der bisher bestandene Parochialzwang mit seinen Folgen findet weiter nicht statt (Art. 11). Hinsichtlich der Benutzung der Kirchhöfe hängt es von den katholischen Pfarrgemeinden ab, die seitherige Benutzung gemeinsamer Begräbnisplätze fortzusetzen oder eigene Begräbnisstätten zu errichten. Im ersteren Falle können aber bauliche Einrichtungen und Errichtung bleibender Symbole nur mit Einverständnis der anderen Konfessionsverwandten angebracht werden (Art. 12). In allen zweifelhaften Fällen über die Anwendung des Edikts und bei Konflikten über die Grenzen der bischöflichen Berechtigungen sollen die Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 maßgebend sein (Art. 13).

IV. Wie schon hervorgehoben, waren nicht bloß die Katholiken dem Pfarrzwang unterworfen: In Detmold unterstanden die Lutheraner dem reformierten, in Lemgo die Reformierten und ebenso die „Neue evangelische Gemeinde (Steffanianer)" dem lutherischen Pfarrzwang.

Wenige Tage nach dem Erlaß des Katholikenedikts wurden auch die Rechtsverhältnisse der wenigen lutherischen Gemeinden geordnet: Nachdem durch „Landesherrliches Edikt, die Gleichstellung der evangelisch-lutherischen Kirche mit der evangelisch-reformierten im Fürstentum betreffend, vom 15. März 1854" (Ges.-Sl. [1854], Nr. 7, S. 185 ff.) die lutherische und reformierte Kirche hinsichtlich der Parochialrechte vollkommen gleichgestellt waren, fand durch „Landesherrliche Verordnung, die Regelung der evangelisch-protestantischen Parochialverhältnisse betreffend, vom 7. Okt. 1857" (Ges.-Sl. [1857], Nr. 23, S. 753 ff.) [1]) eine Zirkumskription der lutherischen Gemeinden in drei Kirchensprengel statt: Gemeinde in Detmold, Nicolaus- und St. Mariengemeinde in Lemgo. Alle Lutheraner des ganzen Landes wurden einem der drei Kirchsprengel zugewiesen; nur die Lutheraner der Gemeinde Lipperode und Stift Cappel blieben wegen zu großer Entfernung einer inländischen lutherischen Kirche bei der dortigen reformierten Kirche eingepfarrt. Die „Steffanianer" in Lemgo waren bei dieser Regelung nicht mitberücksichtigt worden.

---

1) Abgeändert durch Landesherrl. VO. die Regelung der evangelisch-protestantischen Parochialverhältnisse betreffend, vom 24. Dez. 1889" (Ges.-Sl. [1889], Nr. 3, S. 269 ff.).

D. Bischöfliche und landesherrliche Errichtung der Pfarreien Lemgo, Cappel, Detmold, Falkenhagen, Schwalenberg 1854 und 1855, der Pfarrei Salzuflen 1888, der Pfarreien Lage und Lipperode 1899. Errichtung des Dekanats Detmold 1892.

Der erste und wichtigste Schritt war geschehen, nunmehr drängte die Sache von selbst weiter, es handelte sich um die Vollziehung der einzelnen Artikel des Edikts.

Die Lippesche Regierung hat von Anfang an den Grundsatz vertreten, daß jene Verhältnisse, welche nicht schon in bestimmter Weise im Edikt ihre Regelung gefunden, erst durch spätere Festsetzungen zu ordnen seien, während die Paderborner Kirchenbehörde von der Ansicht ausging, mit Artikel 1 des Edikts, welches dem Bischof die Übung der bischöflichen Diözesanrechte gestattet, sei das gesamte katholische Kirchenrecht in Lippe anerkannt, allerdings mit der in Art. 13 desselben gemachten Einschränkung. Diese Paderborner Ansicht ist von der Lippeschen Regierung niemals anerkannt worden, und deshalb haben die dortigen Katholiken auf kirchenrechtlichem Gebiete nur diejenigen Rechte und Pflichten, welche ihnen zugestanden bzw. auferlegt sind, unterstehen aber im übrigen den landesgesetzlichen Bestimmungen.[1]) Nur unter Beachtung dieser zwiespältigen Auffassung ist es möglich, sowohl für die zwischen der Regierung und der Kirchenbehörde gepflogenen Verhandlungen wie überhaupt für das heutige katholische Staatskirchenrecht in Lippe das richtige Verständnis zu gewinnen.

I. Die erste Verhandlung betraf die Errichtung und Zirkumskription der katholischen Pfarreien: Bereits am 4. April 1854 eröffnete Fischer dem Bischof, nach Aufhebung des Parochialzwanges sei kirchlicherseits die Anordnung zu treffen, daß die im Lande zerstreut wohnenden und keiner inländischen katholischen Pfarrei angehörigen Katholiken irgendeiner in- oder ausländischen katholischen Pfarrei zugewiesen würden.

Auch diese Angelegenheit wurde in beschleunigter Weise erledigt: Der Bischof trat in Kommunikation mit dem Minister, und man einigte sich in der zuvorkommendsten Weise. Bereits am 30. Nov. 1854 waren die Original-Erektionsurkunden durch den Bischof für die Pfarreien Lemgo, Cappel, Detmold, Falkenhagen, Schwalenberg fertiggestellt und wurden unter demselben 30. Nov. d. J. dem Kabinettsministerium mit dem Ersuchen zugestellt, dieselben in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Eine landesherrliche Genehmigung der erfolgten Pfarrerrichtungen war nach Art. 2 und 6 des Edikts von 1854 nicht erforderlich, der Bischof hatte dieselbe deshalb auch nicht nachgesucht, gleichwohl bestätigte der Landesherr durch fürstliche Unterschrift und Siegel jede der übersandten Originalurkunden am 10. Jan. 1855, und ein fürstliches „Edikt, die Zirkumskription der katholischen Pfarrkirchen im Fürstentum Lippe betreffend, vom 24. Febr. 1855“ veröffentlichte in der Gesetzsammlung ([1555], Nr. 4, S. 291 ff.) die geschehene Zirkumskription der Pfarreien und die landesherrliche Bestätigung der bischöflichen Erektionsurkunden, welche darauf am 3. März 1855 dem Bischof wieder zugestellt wurden. Der Bischof erhob gegen dieses landesherrliche Belieben, mit welchem ein Präjudiz geschaffen war, welches bei den späteren Pfarrerrichtungen in derselben Weise zur Anwendung gekommen ist, keinen Einspruch.

II. Zu diesen fünf Pfarreien kamen später noch drei weitere: Ihre Einrichtung war durch die spätere Entwicklung des Katholizismus notwendig geworden, und die kirchliche Behörde fand auch hier seitens der lippeschen Staatsbehörde das wohlwollendste Entgegenkommen.

1. Es handelte sich zunächst um die zur Pfarrei Lemgo gehörende Gemeinde Salzuflen, in welcher die Regierung bereits im Oktober 1876 die Anstellung eines Missionsvikars gestattet hatte und wo seit 1882 eine katholische Volksschule ins Leben treten konnte. Auch hier trat der Bischof zuvor ins Benehmen mit dem Kabinettsministerium. Die bischöfliche Erektions-

1) Die Verfassungsgesetze von 1836/67/76 enthalten keine staatskirchenrechtlichen Bestimmungen.

urkunde ist datiert vom 11. Aug. 1888 und fand ihre Bestätigung durch das landesherrliche „Edikt, die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Salzuflen betreffend, vom 30. Aug. 1888", welches wiederum in der Gesetzsammlung ([1888], Nr. 22, S. 109f.) seine Veröffentlichung fand. Ein bei der Entwerfung der bischöflichen und staatlichen Erektionsurkunde betreffs des Gutes Papenhausen unterlaufener Irrtum fand dadurch seine Berichtigung, daß durch landesherrliches Edikt vom 19. März 1903 und darauf durch bischöfliches Reskript vom 18. April 1903 das Gut Papenhausen der Pfarrei Lemgo einverleibt wurde.

2. Die anderen Pfarrerrichtungen betreffen Lipperode und Lage. Lipperode gehörte nach der Zirkumskription von 1855 zur Pfarrei Stift Cappel. Auf die Mitteilung des Bischofs an die Regierung vom 31. Mai 1861, daß er beabsichtige, in Lipperode einen Schulvikar anzustellen, erfolgte am 15. Jan. 1862 die ministerielle Genehmigung. Was die Gemeinde Lage betrifft, so wurde seitens des Generalvikariats am 3. Okt. 1881 die Errichtung eines Betsaales genehmigt und dem Pfarrer von Detmold, zu dessen Pfarrei Lage gehörte, dieserhalb die facultas binandi erteilt. Seit 1884 besorgte der Hausgeistliche des in Lage ansässigen Kaufmanns Weweler für Lage und Umgegend den Gottesdienst. Am 12. März 1894 übernahm ein vom Generalvikariate angestellter Schulvikar die dortige Seelsorge; die am 2. Juli 1894 vom Staatsministerium genehmigte Volksschule wurde zu Ostern 1895 eröffnet.

Da die kirchlichen Verhältnisse in den beiden Gemeinden sich günstig entwickelten, gab am 7. Sept. 1899 der Bischof dem Staatsministerium seine Absicht kund, sowohl Lipperode wie Lage zu selbständigen Pfarreien zu erheben. Das Ministerium hatte laut Zuschrift vom 30. Sept. d. J. keine Bedenken, und so konnte der Bischof am 18. Okt. 1899 dem Staatsministerium die unter demselben Datum erlassenen bischöflichen Erektionsurkunden und das Staatsministerium dem Bischof am 4. Nov. den Abdruck des die Genehmigung zu der Errichtung erteilenden landesherrlichen Edikts vom 30. Okt. 1899 übersenden.

3. Außer diesen Pfarreien gibt es in Lippe noch eine zur Pfarrei Detmold gehörende Filiale in der Stadt Horn. Der erste im J. 1897 dort angestellte Vikar hatte zuerst im Pfarrhause zu Detmold Wohnung und Beköstigung. Da jedoch bald darauf an der Landstraße von Horn nach Meinberg ein Missionshaus errichtet wurde, wies eine Verfügung des Generalvikariats vom 18. Okt. 1899 dem Vikar seinen Wohnsitz in diesem Missionshause an. Derselbe besorgt zugleich in der Badesaison den katholischen Gottesdienst in dem von der Kurverwaltung des Bades Meinberg für die Abhaltung sowohl des katholischen als protestantischen Gottesdienstes angewiesenen Betsaal des Kurhauses.

III. Die seit dem 8. Jh. übliche Einteilung der Diözesen in Archidiakonate bestand, wie angegeben, auch in der Paderborner Diözese.

1. Bei der Neuordnung der Paderborner Archidiakonatsverhältnisse durch den päpstlichen Kardinallegaten Otto am 31. Jan. 1231 wurde die Diözese in elf derartige Bezirke eingeteilt und zugleich festgesetzt, daß die beiden Archidiakonate Herford und Schildesche, wenn sie durch Tod oder Verzicht der damaligen Inhaber zur Erledigung kämen, mit demjenigen von Lemgo vereinigt werden sollten.

Das so erweiterte Archidiakonat Lemgo, an dessen Spitze der Domthesaurarius in Paderborn stand, umfaßte nicht bloß lippesche, sondern auch außerlippesche Pfarreien, andererseits waren aber wiederum lippesche Pfarreien dem Archidiakonat Steinheim, Höxter und dem des Dompropstes unterstellt. Die zur Diözese Minden gehörenden Pfarreien waren, wie bemerkt, den Archidiakonaten Ohsen und Rehme zugewiesen, während Lippstadt, Cappel und Lipperode dem kurkölnischen Archidiakonate Soest (= späterer Haardistrikt) angehörten.

2. Mit Einführung der Reformation entfielen die lippeschen Pfarreien. Das Speciale Rescriptum circa observantiam cathechesis et circulorum Ecclesiasticorum des Erzbischofs Clemens August vom 17. Febr. 1750 konnte deshalb unter seinen 16 circuli keine lippesche Pfarrei mehr erwähnen, da es keine mehr gab. Auch die am 1. Juli 1832 im Einverständnis mit der Preußischen Regierung vom Bischof von Ledebur erlassene Verordnung, welche den westfälischen Teil der Diözese in Dekanate teilt, erwähnt keine lippesche Pfarrei; handschriftlich ist beim Dekanat Bielefeld später beigefügt: „7. Lemgo, Mission." Der erste 1849 herausgegebene Schematismus des Bistums Paderborn verzeichnet im Verzeichnis der Pfarreien Lemgo als zum Dekanat Bielefeld, Falkenhagen als zum Dekanat Steinheim gehörig. Die bischöfliche Instruktion, betreffend Einteilung der Dekanate in Definiturbezirke, vom 26. Mai 1864 erwähnt Detmold und Lemgo als zum Dekanat Bielefeld, Falkenhagen und Schwalenberg als zum Dekanat Steinheim, Cappel als zum Dekanat Geseke gehörig. Eine förmliche Zuweisung der lippeschen Pfarreien zu diesen Dekanaten hat jedoch nicht stattgefunden, sondern entstand vielmehr dadurch, daß sowohl die Kirchenbehörde als auch die lippeschen Geistlichen sich gegebenen Falles an die betreffenden Dechanten wendeten.

3. Die faktische Zugehörigkeit zu preußischen Dekanaten hatte ihre offenbaren Schwierigkeiten, und es war deshalb ein weiterer Schritt zur Konsolidation der lippeschen katholischen Kirche, daß Bischof Simar die Zusammenfassung der lippeschen Pfarreien zu einem einheitlichen Dekanate Detmold ins Auge faßte. Die Abwicklung auch dieser Angelegenheit erfolgte unter dem Wohlwollen des Fürsten in kürzester Zeit.

Das bischöfliche Schreiben vom 20. Juni 1892, welches dem Landesfürsten die Absicht mitteilte, führt unter anderem aus, daß die Schaffung einer eigenen Zwischenstelle nicht bloß zur Erleichterung der Verwaltung diene, sondern ebenso eine Auszeichnung für die katholischen

Pfarreien sein solle, eine Änderung in den bisherigen Beziehungen der genannten Pfarreien zueinander und zu der Fürstlichen Regierung sei in keiner Weise damit beabsichtigt. Durch fürstlich-staatsministerielle Antwort vom 22. Juli 1892 ließ der Fürst mit dem Ausdruck des Dankes das Einverständnis zu der geplanten Neueinrichtung erklären, und der Bischof erließ daraufhin am 15. Okt. 1892 das Errichtungsdekret für das Dekanat Detmold.

Die Pfarrei Stift Cappel nebst der Filiale Lipperode wurde wegen der weiten Entfernung nicht in das Dekanat mitaufgenommen, sondern beim Dekanat Geseke gelassen. Eine Verfügung des Generalvikariats vom 17. Sept. 1898 löste jedoch die Pfarrei aus dem bisherigen Verbande und überwies sie ebenfalls dem Dekanate Detmold. Seit Errichtung der Pfarreien Lage und Lipperode besteht somit das Dekanat Detmold aus den acht Pfarreien: Detmold, Lemgo, Lage, Salzuflen, Falkenhagen, Schwalenberg, Cappel und Lipperode.[1])

Die durch Generalvikariatsverordnung vom 1. Dez. 1892 erfolgte Neuregelung der Definiturbezirke vereinigte die Pfarreien Detmold, Lemgo, Salzuflen, Falkenhagen, Schwalenberg zu einem Definiturbezirke; gemäß der Verfügung vom 17. Sept. 1898 gehören nunmehr zu diesem Bezirke die gesamten Pfarreien in Lippe.

E. Instruktion für Proklamation und Trauung. Kirchenbücher als Zivilstandsregister. Verkündigung des Tridentinischen Eheschließungsrechts 1856. Landesherrliche Verordnung über religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen von 1857. Landesherrliche Verordnung über Trauung gemischter Paare von 1862. Trauerzeit der Witwe und des Witwers. Spendung der Nottaufe. Gebrauch der Glocken. Kirchliche Feier von Ereignissen im fürstlichen Hause. Prozessionen. Kirchliche und bürgerliche Festtage.

I. Während die Zirkumskription noch nicht ganz erledigt war, drang das Kabinettsministerium auf Erledigung einer anderen Angelegenheit:

Nach Einführung der Reformation galt in Lippe das System des bürgerlichen Eherechts mit kirchlicher Eheschließungsform. Das Trauungsrecht stand ausschließlich dem protestantischen Pfarrer zu. Für Falkenhagen gestattete der Vertrag von 1794, für Lemgo die landesherrliche Verordnung von 1840 den katholischen Geistlichen die Trauung, wenn beide Brautleute der katholischen Religion angehörten, während zur Trauung gemischter Paare in beiden Pfarreien stets nur der protestantische Pfarrer berechtigt war. Durch das Edikt von 1854 war den katholischen Pfarrern die Befugnis zu allen Parochialhandlungen der katholischen Religion eingeräumt; dazu gehörte nach katholischem Kirchenrecht auch die Proklamation und Trauung.

Für die reformierte Landeskirche war hier das Nähere durch ein Gesetz vom 2. März 1841 und eine Instruktion des Konsistoriums vom 12. Aug. 1844 geordnet. Den Anstoß zur Regelung dieses Gegenstandes, auch für die Katholiken, gab ein Vorkommnis in Lemgo. Der katholische Pfarrer Suing dortselbst hatte am 21. Mai 1854 eine Lemgoer Witwe mit einem „Ausländer“ (Nichtlipper) proklamiert, ohne sich von dem Pfarrer vorher die gesetzlich erforderliche Bescheinigung, daß der Ehe kein bürgerliches Ehehindernis entgegenstehe, geben zu lassen. Der Magistrat verbot dann auf Grund des § 19 des Gesetzes von 1841 die zweite Proklamation und ersuchte die Regierung, dem katholischen Pfarrer die nötige Weisung für die Zukunft zugehen zu lassen. Die Regierung reichte die Sache weiter an das Kabinettsministerium, und letzteres antwortete am 17. Juni 1854, dem Magistrat stehe Botmäßigkeit über Geistliche in kirchlichen Dingen nicht zu, das Gesetz von 1841 untersage nur die Kopulation, nicht aber die Proklamation. Der Magistrat bat dann um nähere Instruktion, wie er sich künftig in ähnlichen Fällen zu verhalten habe.

Nunmehr ersuchte das Ministerium am 1. Aug. 1854 den Bischof, auch für die katholischen Pfarrer eine ähnliche wie die beigelegte, für die reformierte Kirche 1844 erlassene Instruktion abzufassen, wobei es sich, wie beigefügt war, von selbst verstehe, daß die Eigentümlichkeiten des katholischen Kirchenrechts und der katholischen Kirchenverfassung die ihnen landesherrlich zugesicherte Geltung finden würden; in denjenigen Punkten, in welchen die konfessionellen Verhältnisse keine Ursache zur Abweichung darbieten, möchte die wörtliche Aufnahme der in der Instruktion vom 12. Aug. 1844 aufgenommenen Bestimmungen von besonderem Nutzen sein.

Da der Bischof antwortete, es sei besser, diese Angelegenheit zu ordnen, wenn mehr Erfahrungen gesammelt seien, drang das Ministerium am 23. Sept. 1854 von neuem auf Abfassung der Instruktion, und der Bischof erließ solche unter dem 28. Febr. 1855. Dieselbe stimmt betreffs des bürgerlichen Charakters der Ehe mit der protestantischen Instruktion überein, trägt aber andererseits auch den katholischen Grundsätzen, wenn auch nicht in jeder Beziehung, Rechnung. So widersprechen die §§ 3, 4, 5, 9, 10 derselben dem katholischen Grundsatz von der ausschließlichen kirchlichen Jurisdiktion und Legislative über die Ehe und entbehren deshalb als bischöfliche Kompetenzüberschreitung der kirchenrechtlichen Gültigkeit. Wohl wegen dieses schillernden, unkirchlichen Inhalts bat der Bischof in dem Begleitschreiben, mit dem die Instruktion dem Kabinettsministerium übersandt wurde, es möge von einer Publikation derselben in der Gesetzes-

1) Nur die Bauerschaft Grevenhagen mit Hohenbreden gehört zur Pfarrei Sandebeck (i. Westf.).

sammlung abgesehen werden. Der Minister ging auf dieses Ersuchen ein, und so ist die Instruktion weder förmlich bestätigt, noch in der Gesetzessammlung veröffentlicht, sondern von seiten des Kabinettsministeriums den betreffenden Beamten mitgeteilt worden.[1]) Soweit es sich um Bestimmungen über den bürgerlichen Charakter der Ehe handelt, hat die Instruktion nach Einführung der Zivilehe (1876) ihre Geltung verloren, wohl aber gilt sie noch hinsichtlich der die kirchliche Seite der Eheschließung betreffenden Bestimmungen, soweit sie nicht als bischöfliche Kompetenzüberschreitung ungültig sind.

II. Eine andere Regelung betraf die Kirchenbücherführung: Die reformierte Kirchenordnung von 1684 kannte nur das „Tauff-Buch". Die Einführung anderer Kirchenbücher erfolgte erst später. Der „Ungleichförmigkeit und teilweisen Mangelhaftigkeit der bisherigen Einrichtung derselben" wurde abgeholfen durch die mit gnädigster Genehmigung Serenissimi erlassene „Consistorial-Verordnung, die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher betreffend" vom 8. Juli 1839.

Die Kirchenbücher wurden von den reformierten Pfarrern geführt und galten als Zivilstandsregister, den katholischen Pfarrern stand das Recht nicht zu, eine Ausnahme bildete die Gemeinde Schwalenberg wegen der bischöflich-paderbornischen Meierei dortselbst. In Lemgo hatten das Recht die beiden lutherischen Gemeinden, während die lutherische Gemeinde in Detmold auf die reformierten Kirchenbücher angewiesen war.

Nach erfolgter staatlicher Anerkennung der katholischen Pfarreien stand dieses Recht den katholischen Pfarrern ebenfalls zu und wurde staatlicherseits gemäß Art. 4—6 des Edikts von 1854 auch anerkannt. Die Fürstliche Regierung erließ deshalb am 13. März 1855 einen Bericht an das Kabinettsministerium, in welchem die Notwendigkeit eines Erlasses von Vorschriften darüber, wie von den katholischen Pfarrern die Führung der Kirchenbücher geschehen solle, dargelegt wurde. Die Zuschrift des Kabinettsministeriums am 21. März 1855, welchem der Regierungsbericht nebst fünf Beilagen beigefügt waren, ersuchte den Bischof um Äußerung über die gestellten Anträge.

Die bischöfliche Antwort vom 14. April 1855 ging dahin, daß den in Lippe angestellten Geistlichen bei ihrem Abgange zu den betreffenden Pfarreien zur Pflicht gemacht sei und werde, die Kirchenbücher, welche zugleich als Zivilstandsregister gälten, genau in der dafür landesherrlich verordneten Form zu führen, auch erklärte sich der Bischof damit einverstanden, wenn dieserhalb von der Zivilbehörde, falls es für nötig erachtet werden möchte, die gedachten Pfarrer mit entsprechender Weisung versehen würden; das gegenwärtig vorgeschriebene Schema der Konsistorialordnung vom 8. Juli 1839 könne jedoch nicht im ganzen angenommen werden usw.

Während so die Regulierung dieser Angelegenheit auf dem besten Wege war, wurde sie plötzlich abgebrochen und ist niemals wieder aufgegriffen worden. Die Veranlassung dazu war wohl die am 19. Juli 1855 „aus höheren Rücksichten" erfolgte Entlassung des Kabinettsministers Fischer aus dem lippeschen Staatsdienst.

Da in der Folgezeit weder die staatliche noch auch die bischöfliche Behörde eine diesbezügliche Verordnung erlassen hat, war die Form der Kirchenbücher dem Belieben der betreffenden Pfarrer anheimgegeben, und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

III. Wichtiger war die im folgenden Jahre seitens des Bischofs erfolgte Verkündigung des Tridentinischen Eheschließungsrechts (Sessio XXIV c. 1 de ref. matr.).

Nachdem bereits 1538 die Reformation in Lippe Einzug gefunden hatte, konnte von einer Publikation des Tridentinischen Eheschließungsrechts (Sess. XXIV c. 1 de ref. matr.) keine Rede sein. Zwar bestimmte die unter Bischof Hermann Werner am 10. Juni 1688 abgehaltene Paderborner Diözesansynode Pars. II tit. 10 Nr. 9, es solle das Tridentinische Dekret in allen Pfarrkirchen der Diözese von neuem verkündet werden, aber der Ausführung dieser Bestimmung in Lippe stand die Tatsache entgegen, daß zu damaliger Zeit in Lippe weder kirchen- noch staatsrechtlich eine eigentliche katholische Pfarrei existierte.

Auf diese Bestimmung der Diözesansynode von 1688 berief sich aus Anlaß eines bestimmten Falles am 17. Juni 1856 Pfarrer Gockel in Detmold und stellte beim Kapitularvikariat die Anfrage, ob es nicht Pflicht der Pfarrer sei, dieser Bestimmung nachzukommen, da die Pfarreien längst kanonisch errichtet seien. Der Bescheid des Kapitularvikariates ging dahin, daß man die Angelegenheit, deren Erledigung erst nach Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles erfolgen könne, im Auge behalten werde.

Die Erledigung erfolgte sehr bald. Eine der ersten Handlungen des am 17. Aug. 1856 konsekrierten Bischofs Martin war die Verordnung vom 29. Sept. d. J., nach welcher das besagte Tridentinische Dekret am folgenden Sonntag in allen katholischen Pfarrkirchen Lippes im Hauptgottesdienste von der Kanzel zu publizieren sei. Die bischöfliche Verordnung wurde den einzelnen Pfarrern, mit Ausnahme des von Stift Cappel, zugesandt, und es fand am folgenden Sonntag die Publikation in der vorgeschriebenen Weise statt.

1) Der bei Freisen, Staats- u. kr. Stellung der Kath. im Fürstentum Lippe, S. 67 ff., gegebene Abdruck der Instruktion wurde vom Paderborner Generalvikariat gestrichen!

Zu dieser Publikation hatte der Bischof auf Grund der Bestimmungen des Edikts von 1854 zwar volles Recht. Wenn aber gleichwohl dieselbe weder im Amtlichen Kirchenblatt abgedruckt, noch auch der Lippeschen Regierung mitgeteilt wurde, so leitete den Bischof bei dieser Handlungsweise wohl die Rücksicht auf etwaige zu befürchtende unangenehme Konsequenzen, namentlich auch der Zweifel, ob die Regierung die Publikation des Dekrets angesichts dessen Tragweite gutheißen werde. Zu einer weiteren Publikation des Dekrets in den anderen tridentinfreien Teilen der Diözese, wie es nach dem Wortlaut der genannten Verordnung in des Bischofs Absicht lag, ist es nicht gekommen.

IV. Der Streit über die gemischten Ehen hörte auch nach Erlaß des Edikts von 1854 nicht auf.

Daß die Dispensation vom impedimentum mixtae religionis nicht anders als unter Vorliegen der vom kanonischen Recht geforderten Kautelen gegeben werden könne, erklärte eine Verfügung der Generalvikariates an den Pfarrer Röttscher zu Lemgo vom 12. Jan. 1855. Wenn aber in der Verfügung zugleich betont wurde, daß die Proklamation auch in der Pfarrkirche des akatholischen Teiles stattzufinden habe, und ohne den Proklamationsschein des akatholischen Pfarrers die Trauung nicht vorgenommen werden dürfe, so widerstreitet das wiederum den Grundsätzen des katholischen Eherechts! An andere lippesche Pfarrer ist eine derartige Verfügung nicht geschickt.

Das Edikt von 1854 Art. 7 überließ die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen der Übereinkunft der Eltern und setzte als eventuelle Regel bei Zwiespalt der Eltern fest, daß alle Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, der Konfession des Vaters zu folgen hätten. Eine landesherrliche Verordnung vom 7. Okt. 1857 änderte den erwähnten Artikel 7 dahin, daß nur die in der Ehe über die Kindererziehung abgeschlossenen Verträge rechtliche Wirksamkeit haben, die vor der Ehe abgeschlossenen jedoch nichtig und durchaus unverbindlich sein sollten. Diese Anordnung gab Veranlassung zu der allen lippeschen Pfarrern gleichmäßig mitgeteilten Verfügung des Generalvikariates vom 21. Nov. 1857, die Dispensation bei gemischter Ehe in Lippe davon abhängig zu machen, daß die Brautleute mit dem Versprechen der katholischen Erziehung aller in der Ehe erzeugt werdenden Kinder zugleich das Versprechen verbinden, hierüber sogleich nach vollzogener Ehe noch eine besondere Übereinkunft treffen zu wollen, und zwar in zuverlässiger Art.

Zugleich mit der für die katholische Kirche erlassenen Verordnung vom 7. Okt. 1857 war unter demselben Datum die „Landesherrliche Verordnung, die Regelung der evangelisch-protestantischen Parochialverhältnisse betreffend" ergangen. Obwohl dieselbe nur die reformierten und lutherischen Parochialverhältnisse zum Gegenstande hat, versuchten einige Prediger dieselbe auch auf katholische Verhältnisse, namentlich hinsichtlich der Eheschließung, anzuwenden. Das gab Veranlassung zu der „Landesherrlichen Verordnung über die Parochialverhältnisse in Ehesachen, da von den Brautleuten der eine Teil evangelisch, der andere katholisch ist, vom 19. März 1862". Nach derselben ist bei gemischten Ehen der Parochus des einen wie des andern Teils, je nachdem die Brautleute sich an den evangelischen oder katholischen Pfarrer wenden, zur Vollziehung des Trauungsaktes gleichmäßig kompetent. Der proklamierende Pfarrer hat eine Bescheinigung über das geschehene Aufgebot dem trauenden Pfarrer zu geben. Würde aber diese Bescheinigung auch verweigert, so ist auf Grund des nur innerhalb der anderen Konfession unbeanstandet vollzogenen kirchlichen Aufgebots in Verbindung mit dem Trauungsschein der obrigkeitlichen Behörde, daß der Verheiratung kein Hindernis entgegenstehe, zur Kopulation zu schreiten.

V. Das römische Recht legte der Frau die Pflicht auf, ein Jahr lang den verstorbenen Mann zu betrauern und ebenso während dieser Zeit (Trauerjahr) keine Ehe einzugehen. Zweck dieser Bestimmung war, die turbatio sanguinis zu verhüten; deshalb war gleich nach der Niederkunft die Ehe gestattet. Das kanonische Recht hat dieses römische Recht niemals anerkannt, Alexander III. und Innocenz III. haben dasselbe ausdrücklich verworfen, und um die Mitte des 13. Jh. folgte hier das weltliche Recht den kanonisch-rechtlichen Bestimmungen.

Da die Abschaffung dieser Wartepflicht durch das kanonische Recht als ein schwerer Mißgriff bezeichnet werden muß, haben die protestantischen Kirchenordnungen und die Staatsgesetze das frühere Recht meist mit kürzerer Frist wieder eingeführt. Das war auch in Lippe der Fall.

Die lippesche Kirchenordnung von 1684, Kap. 15 Nr. 3 setzt die Wartezeit für den Witwer auf ein halbes Jahr, für die Witwe auf ein ganzes Jahr, zum mindesten aber auf neun Monate fest. Das Konsistorium konnte auf Grund erheblicher Ursachen dispensieren, andernfalls trat im Zuwiderhandlungsfalle Geldstrafe ein.

Diese Bestimmung wurde auch auf die katholischen Eheleute angewandt und fand ihre Anerkennung durch die erwähnte Bischöfliche Instruktion betreffend Proklamation und Trauung vom 28. Febr. 1855, indem § 10 derselben für die Witwe eine Wartezeit von neun, für den Witwer eine von sechs Monaten festsetzt. Dispensation gab ursprünglich für alle Konfessionen das

Landeskonsistorium. Eine Landesherrliche Verordnung vom 9. Okt. 1861 beschränkte die Zuständigkeit des letzteren auf die Mitglieder der evangelischen Kirche, wogegen für die nicht dieser Kirche Angehörigen die Regierung als Dispensationsbehörde erklärt wurde. Die Höhe der Dispensationsgebühr war festgesetzt durch „Gesetz, die in Regiminal- und Konsistorialsachen zu erhebenden Gebühren betreffend vom 12. April 1859" und betrug nach II Nr. 10 dortselbst 1 bis 5 Rtlr.

Durch das Personenstandsgesetz vom 6. Febr. 1875 § 35: „Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen, Dispensation ist zulässig", wurden die lippeschen Bestimmungen aufgehoben, aber m. E. nur, insoweit sie das Rechts-, nicht aber insoweit sie das Sittengebiet berühren.

VI. Neben dieser Wartepflicht hat ein anderes Sonderrecht der reformierten Kirche lange Zeit auch Geltung für die Katholiken gehabt:

Nach der Kirchenordnung von 1684, Kap. 26, Lit. III, Nr. 36 soll der Superintendent bei der Kirchenvisitation seine Untersuchung auch darauf erstrecken: „Was sie in der Gemeinde für Hebe-Ammen haben, wie sie leben, ob sie keusch und mäßig und ein gutes Gerücht haben und ihres Ampts verständig und dazu beeydigt seynd oder nicht? Auch ob dieselbe oder andere Weiber sich unterfangen, die jungen Kindlein unter Vorwand des Nothfalls zu tauffen?"

Auf einen Bericht des Dechanten Könighausen zu Fürstenau an das Generalvikariat vom 24. Nov. 1865, daß dieses Verbot der Nottaufe auch auf die katholischen Hebammen angewandt werde, antwortete das Generalvikariat am 30. Nov. d. J.: „Da den Hebammen im Fürstentum Lippe durch Verfügung der Landesregierung, wie Sie unter dem 24. d. M. berichten, die Erteilung der Nottaufe untersagt ist, so werden die dortigen Pfarrer hierdurch sich veranlaßt finden, ihren Parochianen genauen Unterricht über die Art und Weise, wie die Nottaufe zu spenden ist. zu erteilen, und wollen Sie bei vorkommender Gelegenheit die Pfarrer darauf aufmerksam machen."

Die Ausdehnung dieser Bestimmung der Kirchenordnung auf die Katholiken muß seit Erlaß des Edikts von 1854 als eine Rechtswidrigkeit bezeichnet werden, die in der Generalvikariats-Verfügung auffallenderweise nicht zum Ausdruck gekommen ist. Durch die „Instruktion für Hebammen des Landes vom 28. Dez. 1899" § 24: „Ueber Taufe und Nottaufe wird die Hebamme vom Geistlichen belehrt, an welchen sie sich bei Eintritt in ihren Beruf zu wenden hat", ist das alte Recht, wenigstens für die katholischen Hebammen, entfallen.[1])

VII. Da den Katholiken in Lemgo und Falkenhagen das exercitium religionis publicum in früher Zeit nicht zustand, war ihnen auch der Gebrauch der Glocken untersagt. Dasselbe galt für die Lutheraner in Detmold.

Die Katholiken in Falkenhagen wie auch die Lutheraner in Detmold bedienten sich jedoch gegen Anfang des 19. Jh. der Glocken, ohne bei der Regierung darum einzukommen. Als auch die Lemgoer Katholiken 1851 zwei Glocken anschafften, mußten sie vorher beim Magistrate den Antrag auf Aufhebung des § 1 der Besimmungen vom 24. Febr. 1786 stellen, worauf dann vom 24. Dez. 1851 an der Gebrauch der Glocken gestattet wurde.

Mit der Gleichstellung der Lutheraner, Katholiken und Reformierten im Jahre 1854 waren die Bestimmungen der früheren Zeit in ihrer Geltung entfallen.

VIII. Trauerfälle im fürstlichen oder gräflichen Hause wurden durch das Konsistorium der protestantischen Geistlichkeit mitgeteilt und damit zugleich das übliche Trauergeläute, welches beim Tode des Fürsten sechs Wochen, beim Tode anderer fürstlicher Familienglieder je nach der Nähe der Verwandtschaft vierzehn oder acht Tage dauert, angeordnet.

Der katholischen Geistlichkeit wurde diese Anzeige, wohl aus dem Grunde, weil den Katholiken das Recht des Glockenläutens nicht zustand, nicht gemacht, und das war auch noch der Fall nach der Gleichstellung derselben mit den Reformierten und Lutheranern im Jahre 1854. Somit unterblieb mehrmals zum Anstoß der protestantischen Bevölkerung das katholische Trauergeläute.

Der Tod der Prinzessin von Bückeburg, bei welchem die Konsistorialanzeige ebenfalls unterblieben war, gab dem Generalvikariate am 13. Dez. 1855 die Veranlassung, bei der Lippeschen Regierung das Ersuchen zu stellen, daß seitens der Lokalbehörden derartige, die Kirchen aller Konfessionen betreffende, Verordnungen auch der katholischen Geistlichkeit amtlich bekanntgemacht würden.

Ein Erlaß des Fürstlichen Kabinettsministeriums an das Generalvikariat vom 28. Dez. 1855 verfügte gemäß dem gestellten Antrage, und es werden seit dieser Zeit auch andere Ereignisse des fürstlichen und gräflichen Hauses der katholischen Geistlichkeit behufs Verkündigung in der Kirche amtlich mitgeteilt, so Geburten, Verlobungen, Trauungen, die Säkularfeier zu Ehren der am 23. Febr. 1769 geborenen Fürstin Pauline usw.

---

1) Die vorstehende Darstellung war in der Abhandlung Freisen, Staats- u. kirchenr. Stellung der Kath. im Fürstentum Lippe, S. 33 f., mit der Überschrift: „Nottaufe durch die Hebamme" abgedruckt, wurde aber vom Paderborner Generalvikariat gestrichen!

IX. Was die Abhaltung von Prozessionen betrifft, so bestehen darüber keine eigenen Festsetzungen, weder von seiten der Kirchen- noch der Staatsbehörden.

Die bischöfliche Behörde hat nur ein einziges Mal aus Anlaß eines Spezialfalles zu dieser Angelegenheit Stellung genommen: Gemäß einer Eingabe des Pfarrers Röttscher zu Lemgo an das Generalvikariat vom 28. Mai 1855 beabsichtigten die dortigen Katholiken, bewogen durch ihren Pfarrer, an der am Feste des hl. Bonifazius (10. Juli) zu Detmold stattfindenden Prozession teilzunehmen. Dieses, auch von dem Detmolder Pfarrverweser Gockel, Postrat v. Laßberg und anderen Katholiken gebilligte Vorhaben wurde vom Generalvikariate am 1. Juni 1855 „auf das strengste" untersagt und Röttscher angewiesen, „die Mitglieder der dortigen katholischen Gemeinde auf das dringendste zu ermahnen, von einer Wanderung nach Detmold sich zu enthalten, sondern durch Teilnahme an dem Gottesdienste in der Missionskirche zu Lemgo ihrer religiösen Pflicht nachzukommen". Da Röttscher in einer weiteren Eingabe vom 4. Juni d. J. auf seinem Verlangen bestehen blieb, wurde ihm nochmals vom Generalvikariate am 9. Juni d. J. die Teilnahme an besagter Prozession strengstens untersagt, zugleich mit der Begründung, daß die im Edikt ausgesprochene Gleichstellung der Katholiken mit den übrigen Konfessionen des Landes in bürgerlicher und kirchlicher Hinsicht keineswegs auch das Recht gewähre, Wallfahrten und Prozessionen abzuhalten und somit auch außerhalb der Kirche öffentlichen Gottesdienst zu feiern. Eine derartige Neuerung könnte ärgerliche Auftritte veranlassen und für die weitere gedeihliche Entwicklung der katholischen Kirche im Fürstentum Lippe die nachteiligsten Folgen haben. Wesentliche Rechte der katholischen Kirche seien von unwesentlichen Gebräuchen zu unterscheiden.

Der Bescheid der Paderborner Kirchenbehörde galt nur für diesen Einzelfall, und es kann ihm nicht der Charakter einer definitiven Verordnung beigemessen werden. Die Angelegenheit konnte vielmehr nach dem oben vermerkten, von der Lippeschen Regierung vertretenen Grundsatze nur durch eine eigene Festsetzung ihre Regelung finden, und zwar, da es sich um einen Gegenstand handelte, welcher zugleich bürgerliche Beziehungen (Benutzung öffentlicher Straßen) hat, nur durch gemeinsame Festsetzung seitens der Regierung und der Kirchenbehörde, während der einseitigen Regelung durch die eine oder andere Behörde die rechtliche Unterlage fehlen würde (Art. 5, Abs. 2 des Edikts von 1854).

Da eine derartige Abmachung nicht erfolgt ist, mußte früher nach Art. 13 des Edikts als geltendes Recht die Rechtslage in Preußen zur Anwendung kommen: Art. 29 der preußischen Verfassungsurkunde vom 30. Jan. 1850 unterwirft Versammlungen unter freiem Himmel in bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes, und die in Ausführung dieses Artikel erlassene preußische Verordnung (Gesetz) vom 11. März 1850 macht in § 10 „Oeffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen" von der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörden abhängig, bestimmt aber weiter: „Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in hergebrachter Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht".

Dieses schon seither in Lippe bestehende Recht ist dann gesetzlich fixiert durch „Gesetz vom 23. Febr. 1891, betreffend das Versammlungs- und Vereinsrecht" § 9 Abs. 3: „Gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen, kirchliche Prozessionen sowie öffentliche Aufzüge, welche lediglich Vergnügungszwecke verfolgen, bedürfen einer Anzeige nicht".[1])

X. Die Landeskirche in Lippe feierte den letzten Freitag des Monats September als allgemeinen Buß- und Bettag, und es waren die Katholiken durch ihre Verhältnisse gezwungen, sich an dem Tage der knechtlichen Arbeiten zu enthalten.

Da dieses nun zu mehrfachen Differenzen Veranlassung gab, erklärte der Bischof am 30. Dez. 1856 seine Bereitwilligkeit, auf diesen Tag ein katholisches Fest verlegen und so den Tag auch zu einem katholischen Feiertage machen zu wollen. Das Kabinettsministerium war damit einverstanden, und eine bischöfliche Verordnung vom 27. Aug. 1857 bestimmte dann diesen Tag vorläufig für das Jahr 1857 als Erntedankfest, behielt sich aber die definitive Regelung vor. Da eine weitere Verordnung für die folgenden Jahre nicht erging, feierten die Katholiken den Tag nur durch Enthaltung von knechtlichen Arbeiten.

Erst in der Folgezeit ist die Angelegenheit in endgültiger Weise geordnet worden: Einem Wunsche Kaiser Wilhelms II. entsprechend, ordnete ein päpstliches Dekret vom 9. Dez. 1892 an, daß der preußische Buß- und Bettag vom Mittwoch in der vierten Woche nach Ostern auf den Mittwoch der vorletzten Woche des Kirchenjahres verlegt werde. Eine Fürstliche Verordnung vom 29. Juni 1894 verlegte im Anschluß an diese Bestimmung den lippeschen Buß- und Bettag auf denselben Tag. Der Buß- und Bettag war durch die päpstliche Bestimmung von da ab auch katholischer Feiertag.

Die Bestimmung der Feiertage ist, wie schon hervorgehoben, in allen Reichsgesetzen dem Landesrechte überlassen worden. Eine Ausnahme von dieser Reserve macht nur die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891, indem sie unter dem Gesichtspunkte des Arbeiter-

1) Die bei Freisen, Staats- u. kr. Stellung der Kath. im Fürstentum Lippe, S. 14f., gegebene Darstellung über Prozessionen wurde vom Paderborner Generalvikariat gestrichen!

schutzes ein für das ganze Reich geltendes gesetzliches Arbeitsverbot für folgende Feiertage anordnete: für das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest, wobei für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest eine Arbeitsruhe von mindestens 48 Stunden vorgeschrieben, also zwei Tage als Ruhetage bestimmt werden.

Im Anschlusse an diese reichsgesetzliche Bestimmung hatten dann die Bundesstaaten die landesrechtlich anerkannten Feiertage des näheren zu bestimmen. Bevor dieses in Lippe geschah, wandte sich das Kabinettsministerium am 31. März 1892 an den Bischof um Auskunft, welche katholische Festtage in dieser Beziehung zu berücksichtigen wären. Der Bischof antwortete am 7. April 1892, und in der fürstlichen Verordnung vom 27. Juni 1892 war die möglichste Rücksicht auf die Wünsche des Bischofs genommen, indem § 4 dortselbst bestimmte: „Als Festtage im Sinne dieser Verordnung gelten der erste und zweite Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, der Neujahrstag, Karfreitag und Landesbußtag, außerdem für die Bauerschaften Grevenhagen, Köterberg und Cappel bei Lippstadt Epiphanie, Fronleichnam, Allerheiligen, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Mariä Empfängnis und das Fest der Apostel Petrus und Paulus."

In den Ausführungsgesetzen zum BGB. haben 18 Bundesstaaten, unter ihnen Lippe, eine neue Feiertagsordnung erlassen. Das lippesche Ausführungsgesetz vom 17. Nov. 1899 lautet: „Allgemeine Feiertage. § 15. Staatlich anerkannte Feiertage sind in Lippe, von den Sonntagen abgesehen, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Herbst-Buß- und Bettag, der erste und zweite Weihnachtstag." Damit ist die vorher erwähnte Fürstliche Verordnung von 27. Juni 1892 wiederum beseitigt.

F. Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens: Kirchenvorstände. Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung in den einzelnen Pfarreien. Korporationsrechte der Pfarreien.

I. Die katholische Gemeinde in Lemgo hatte bereits seit 1787 einen Kirchenvorstand („Kirchenprovisoren") zur Verwaltung des Kirchenvermögens. Diese Kirchenprovisoren waren auf Veranlassung des Lemgoer Magistrats von der Kirchengemeinde aufgestellt und hatten alljährlich dem Magistrate, welcher auch die kirchlichen Wertpapiere in Verwahrung hatte, Rechnung zu legen. Außerdem war die Gemeinde zugleich als juristische Persönlichkeit anerkannt, indem das käuflich erworbene Bietendüfelsche Haus 1813 auf den Namen des Lemgoer katholischen Kirchenfonds eingetragen wurde.

Nach Errichtung der katholischen Pfarrei Lemgo ersuchten die dortigen Kirchenprovisoren den Magistrat am 25. Juni 1855 um Rückgabe der kirchlichen Wertpapiere, und das gab Veranlassung zu den zwischen dem Kabinettsministerium und der bischöflichen Behörde geführten Verhandlungen über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens:

Der Magistrat trug nämlich Bedenken, die Wertpapiere zu verabfolgen, und wandte sich um näheren Aufschluß an die Regierung, letztere ersuchte dann wiederum das Kabinettsministerium (v. Oheimb) um desfallsige Anweisung. Letzteres eröffnete in einem Anschreiben an den damaligen Kapitularvikar Boekamp vom 26. Febr. 1856, daß der Fürst kein Bedenken trage in bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens die katholische Kirche mit der evangelischen Landeskirche gleichzustellen und demgemäß nach Analogie der lippischen Kirchenordnung von 1684 die Vermögensverwaltung der ersteren zu ordnen, dabei jedoch auf die nach der Verfassung der katholischen Kirche der bischöflichen Behörde zustehenden Rechte in Beziehung auf Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung alle diejenige Rücksicht zu nehmen, welche mit dem dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechte vereinbar sei. Wenn das Kirchengut auch ein ebenso selbständiges Vermögen bilde, wie das anderer vom Staat anerkannter Korporationen, so stehe dem Staate doch ein allgemeines Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung und bestimmungsmäßige Verwendnung desselben zu. Es seien deshalb den Kirchenvorständen die bisher von den Staatsbehörden aufbewahrten Obligationen usw. zu verabfolgen, wenn hinsichtlich der Aufbewahrung die nötigen Sicherheitsmaßregeln getroffen wären. Dagegen seien die jährlichen Rechnungen der katholischen Kirchengemeinden in derselben Weise, wie dies hinsichtlich der evangelischen Kirchengemeinden geschehe, unter Zuziehung der Distriktsbehörden (Ämter, Magistrate) abzunehmen und dann zur Superrevision an die Regierung einzusenden, wodurch eine Superrevision auch seitens des Bischöflichen Generalvikariates nicht ausgeschlossen werden solle.

Das Antwortschreiben des Kapitularvikariates vom 27. März 1856 erklärte sich jedoch mit den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen nicht einverstanden und führte insbesondere aus, daß zwar im Edikt von 1854 Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht getroffen seien, solche seien auch ganz überflüssig, weil nach Art. 1 des Edikts dem Bischof die Übung der bischöflichen Diözesanrechte über sämtliche lippesche Katholiken gestattet sei, und

in zweifelhaften Fällen nach Art. 13 des Edikts die preußische Verfassungsurkunde mit den sich daran schließenden behördlichen Erlassen maßgebend sei. In Preußen bestehe aber in dieser Beziehung kein staatliches Aufsichtsrecht mehr.

Da die Rückäußerung des Kabinettsministeriums vom 18. April 1856 den Ausführungen des Kapitulariatsvikariats nicht zustimmte, ersuchte letzteres am 4. Juni d. J. in längerer substanziierter Zuschrift, das Kabinettsministerium möge von den beabsichtigten Aufsichts- oder Verwaltungsmaßregeln absehen. Der Minister lehnte jedoch in seiner Rückantwort vom 11. Juni d. J. dieses Ersuchen ab und sprach zugleich sein Bedauern darüber aus, daß durch Nichtanerkennung der im Schreiben vom 26. Febr. 1856 ausgesprochenen, überall billig erscheinenden Grundsätze die noch erforderliche definitive Regulierung dieser Angelegenheit unerwartete Hindernisse gefunden habe.

Die einige Monate stockenden Weiterverhandlungen wurden wiederaufgenommen von dem neuen Paderborner Bischof Martin. Die längere, an den Fürsten gerichtete, konziliante Zuschrift des Bischofs vom 30. Dez. 1856 war von den günstigsten Erfolgen begleitet. Laut Schreibens des Kabinettsministeriums vom 26. Febr. 1857 verzichtete der Fürst auf die Ausübung des Oberaufsichtsrechts in dem früher geforderten Umfange und begnügte sich damit, daß alljährlich sowohl Abschrift der Revisionsprotokolle als auch treue Extrakte aus den Kirchenrechnungen an das Kabinettsministerium eingesandt würden. Im übrigen sei auch fernerhin von dem Grundsatze auszugehen, daß, sooft es sich um die Anlegung und Erbauung neuer Kirchen, um auszuschreibende Beiträge zu Kirchenbauten oder um Heranziehung der lippeschen Katholiken zu sonstigen Lasten und Steuern für Kultuszwecke handle, die rechtliche Geltung und Wirksamkeit solcher Maßregeln stets von der vorher dazu eingeholten staatlichen Genehmigung abhängig bleibe.

Der Bischof erklärte sich am 9. März 1857 mit den vom Fürsten getroffenen Entschließungen überall einverstanden, und das Generalvikariat sandte an ebenfalls dem 9. März das Ergebnis der Verhandlungen an die einzelnen Kirchenvorstände, jedoch mit dem Hinzufügen, daß die einzuholende Staatsgenehmigung von der vorherigen Anordnung des Generalvikariates abhängig bleibe.

II. Über die nähere Gestaltung und Tätigkeit der im Kabinettsministerialschreiben erwähnten Kirchenvorstände, also über das formelle Vermögensrecht, sind seitens der Lippeschen Regierung, welcher übrigens seit Erlaß des Edikts von 1854 hier die einseitige Kompetenz mangelt, keine weiteren Verhandlungen mit der bischöflichen Behörde angeknüpft werden. Es muß somit das kanonische Recht zur Anwendung kommen. Da aber dem gemeinen kanonischen Recht in dieser Beziehung die Einzelbestimmungen fehlen, kommt der Grundsatz zur Geltung, daß alles in der Hand des Bischofs liegt.

Die Paderborner Kirchenbehörde hat aber von ihrer Befugnis, für den Umfang der Diözese hier Anordnungen zu treffen, einen nur sehr mangelhaften Gebrauch gemacht. Da die wenigen hierher gehörenden Erlasse vom Generalvikariate ausgingen, sind sie zudem rechtsungültig. Über die Kirchenvorstände existieren in der Paderborner Diözese auffallenderweise keine Bestimmungen. Selbst diese wenigen rechtsungültigen Bestimmungen in Lippe zur Geltung zu bringen, ist lange Jahre von der kirchlichen Behörde unterlassen worden, und es war somit alles dem Belieben der Pfarrer anheimgegeben.

1. Detmold hatte bis 1867 gar keinen Kirchenvorstand, dann wurden auf Vorschlag des Pfarrers Gockel zwei Mitglieder vom Generalvikariat bestätigt, im J. 1881 verfügte dieselbe Behörde die Ernennung von vier Mitgliedern. Dieselben Verhältnisse herrschten auch in den anderen lippeschen Pfarreien. Was notwendige Anzahl der Kirchenvorstandsmitglieder sei, ist von der Kirchenbehörde nirgends festgesetzt worden.

2. Ein Versuch zur einheitlichen Regelung dieser unfertigen Verhältnisse ist die Zirkularverfügung des Generalvikariates vom 17. April 1885, durch welche alle Pfarrer des Fürstentums aufgefordert wurden, mitzuteilen: „ob der dortige Kirchenvorstand ordnungsmäßig fungiert. Sie wollen uns die Namen der Kirchenvorstandsmitglieder angeben und für den Fall, daß die notwendige Anzahl der Mitglieder nicht vorhanden ist, geeignete Personen zur Einreihung in den Kirchenvorstand vorschlagen.“ Da die Pfarrer sämtlich in großer Übereinstimmung reskribierten, alles sei in bester Ordnung, erfolgte seitens der Kirchenbehörde keine weitere Maßnahme, die Angelegenheit blieb auf dem bisherigen unfertigen Standpunkte.

3. Zum ersten Male sind genauere „Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung“ am 8. März 1898 für die Pfarrei Lemgo erlassen, und zwar auf Veranlassung der Fürstlichen Regierung. Der dortige Kirchenvorstand hatte nämlich, um eine gleichmäßigere und gerechtere Heranziehung der Kirchenmitglieder zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse herbeizuführen, anstatt der bisherigen Sammlung freiwilliger Beiträge die Erhebung von Kirchen-

steuern in Betracht gezogen und wandte sich dieserhalb am 9. Febr. 1897 an die Fürstliche Regierung mit der Anfrage: „Wir beabsichtigen die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse notwendigen Gelder durch Erhebung von Kirchensteuern aufzubringen. In Aussicht genommen sind 2—3 Einheitssätze der staatlichen Einkommensteuer. Wir erlauben uns nun die gehorsame Anfrage, unter welchen Voraussetzungen und Förmlichkeiten Fürstliche Regierung die Erhebung zu genehmigen und für vollstreckbar erklären würde."

Die Regierung antwortete am 23. Febr. 1897: „Dem Kirchenvorstande wird auf die Eingabe vom 9. l. M. erwidert, daß die dortige katholische Kirchengemeinde, wenn sie Kirchensteuern erheben will, ein bezügliches Ortsstatut errichten muß, welches der Genehmigung des Fürstlichen Kabinettsministeriums bedarf."

Nach mehrfachem Schriftenwechsel zwischen dem Pfarrer Gemmeke und dem Generalvikariate erließ letzteres am 24. Jan. 1898 den Bescheid, „daß in dem vorgelegten Falle lediglich unsere älteren Diözesanvorschriften über Kirchenvorstand, Gemeinderepräsentanten und kirchliche Vermögensverwaltung, die in Gerlachs Paderborner Diözesanrecht (Paderborn 1864) S. 81 ff. zusammengestellt sind, zur Anwendung kommen und außerdem unsere an den Kirchenvorstand gerichtete Verfügung vom 9. März 1857".

Pfarrer Gemmeke entwarf daraufhin ein Ortsstatut, in welchem die wesentlichen Grundsätze des ältern Paderborner Rechts zur Geltung kamen, andererseits war aber im einzelnen Rücksicht genommen auf die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 20. Juni 1875, und das mit vollem Recht; denn die wenigen älteren Paderborner Vorschriften zeigen, weil als vorläufige Verordnungen erlassen, den Charakter großer Mangelhaftigkeit sowohl in bezug auf Vollständigkeit als auch auf scharfe Fassung der einzelnen Bestimmungen, während das preußische Gesetz in dieser Beziehung nicht zu verkennende Vorzüge hat.

Diese mit vielem Geschick entworfenen und an das Generalvikariat eingesandten Statuten wurden am 3. März 1898 von der genannten Kirchenbehörde verworfen, weil sie dem Inhalte der Generalvikariatsverfügung vom 24. Jan. d. J. widersprächen. Das Generalvikariat entwarf dann nach seinen Anschauungen andere „Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung in der Pfarrei Lemgo" und schickte sie unter demselben 3. März d. J. an Pfarrer Gemmeke, letzterer sandte dieselben dann vom Kirchenvorstand unterschrieben am 18. März d. J. an das Kabinettsministerium, und bereits am 23. April 1898 traf die Fürstliche Genehmigung ein.

Da die Satzungen vom Generalvikariate bzw. dem Bischof als der gesetzgebenden Behörde weder unterschrieben noch datiert waren, bat der Lemgoer Kirchenvorstand am 2. Mai 1898 das Generalvikariat um förmliche Genehmigung der Satzungen. Die Kirchenbehörde ging in ihrer Antwort vom 14. Mai d. J. auf die gestellte Bitte nicht ein, sondern erwiderte: „Die mittelst Eingabe vom 2. d. M. uns vorgelegten zwei Aktenstücke senden wir anbei zurück, nachdem wir von denselben Kenntnis(!) genommen haben."

4. Die Lemgoer Satzungen wurden dann die folgenden Jahre in wörtlicher Übereinstimmung — mutatis mutandis — auch in anderen lippeschen katholischen Pfarreien eingeführt. Das bei dieser Einführung von den einzelnen Kirchenvorständen beobachtete Verfahren findet seine teilweise Erklärung in der dargestellten Behandlung dieser Angelegenheit seitens der Kirchenbehörde, zufolge deren sich die Ansicht bildete, die für Lemgo aufgestellten Satzungen gälten für die sämtlichen lippeschen Pfarreien.

5. Zuerst fand die Einführung in der Pfarrei Detmold statt: die fürstliche Genehmigung erfolgte am 7. Mai 1901, die des Generalvikariates am 15. Juni d. J. Für die Pfarrei Lage erging die fürstliche Genehmigung am 15. Juni 1901, die des Generalvikariates am 5. Juli d. J., für die Pfarrei Schwalenberg die Genehmigung des Generalvikariates am 14. Aug. 1901, die fürstliche Genehmigung am 14. Sept. d. J., dieselben Satzungen erhielten für die Pfarrei Sälzuflen die landesherrliche Genehmigung am 8. März 1902, die des Generalvikariates am 19. März d. J.

6. In den Pfarreien Falkenhagen, Lipperode, Stift Cappel sind diese neuen Satzungen nicht eingeführt, und ist es dortselbst bei dem früheren ungeordneten, in jeder Pfarrei verschiedenen Zustande verblieben.

7. Zur Charakterisierung des Vorgehens, welches die Kirchenbehörde (= Domkapitular Woker!) in Regelung dieser Angelegenheit eingeschlagen hat, mögen folgende Auslassungen Platz haben: Der Generalvikariatserlaß vom 24. Jan. 1898 enthält eine doppelte Unrichtigkeit. Nachdem infolge der Verfassungsurkunde vom 30. Jan. 1850 der katholischen Kirche in Preußen die Selbständigkeit in bezug auf ihre Vermögensangelegenheiten zurückgegeben war, stand es ihr jederzeit frei, die von ihr infolge dieser neuen Rechtslage erlassenen Verordnungen durch neue derartige zu verändern oder gänzlich aufzuheben. Das galt für Preußen und nach dem Edikt von 1854 Art. 1 auch für Lippe. Sodann sind diese älteren Diözesanvorschriften keineswegs in Gerlach, Paderborner Diözesanrecht (1864), S. 81 ff. vollständig enthalten. Die Verordnung des Generalvikariats vom 14. Nov. 1868, welche hierher gehört, steht dortselbst selbstverständlich nicht, und war dem Referenten Woker unbekannt. Da somit diese letztere Verordnung unberücksichtigt geblieben ist, kann von einer Einführung des für die außerpreußischen Diözesangebiete noch geltenden Paderborner Diözesanrechtes im Fürstentum Lippe, wie es die Absicht der Kirchenbehörde war, keine Rede sein. Die in Lippe eingeführten Bestimmungen sind zu charakterisieren als lippesches katholisches Sonderrecht. Da es sich hier um Diözesanstatuten handelt, zu deren Rechtsgültigkeit bischöfliches Spezialmandat für den Generalvikar und Mitwirkung des Domkapitels erforderlich ist, beiden Erfordernissen aber nicht

Genüge geschehen ist, entbehren die in Lippe erlassenen Satzungen der Rechtsgültigkeit. An der Wahrheit dieser Rechtsfolgerung ist nichts zu ändern! [1])

III. Was die Korporationsrechte der lippeschen Pfarreien betrifft, so ist schon oben bemerkt, daß dieselben 1813 für die Gemeinde Lemgo anerkannt wurden. Seit der auf Grund des Edikts von 1854 mit staatlicher Genehmigung erfolgten Errichtung der fünf katholischen Pfarreien konnte dieser Charakter keiner derselben abgesprochen werden, wie das auch im Schreiben des Kabinettsministeriums vom 26. Febr. 1856 zum Ausdruck kam, aber gleichwohl gab es auch hier später noch Anstände.

1. Als in der Filiale Sabbenhausen eine Schule errichtet werden sollte, weigerte das Amtsgericht zu Blomberg die beantragte Auflassung auf den Namen der katholischen Gemeinde Falkenhagen mit der Berufung auf ein Regierungsschreiben vom 1. März 1884, in welchem es heißt: „Eine katholische Kirchengemeinde ist gesetzlich nicht vorhanden, und namentlich fehlt es an Bestimmungen darüber, durch wen dieselbe nach außen vertreten wird."

2. Dieselbe Ansicht kam seitens der Regierung auch gegenüber der Filialgemeinde Lipperode zum Ausdruck: Bischof Drobe stellte nämlich am 18. Dez. 1883 beim Kabinettsministerium den Antrag, der Filialkirchengemeinde Lipperode „Korporationsrechte zu verleihen, so daß sie gesetzlich befugt wird, Eigentum jeder Art zu erwerben und auf ihren Namen im Grundbuche eintragen zu lassen . . . zugleich auszusprechen geneigen, daß die genannte Filialkirchengemeinde durch den bestehenden Kapellenvorstand derselben rechtlich vertreten wird". Die am 12. Juni 1884 erfolgte Antwort ging dahin, „daß die Verleihung von Korporationsrechten an die katholische Filialgemeinde zu Lipperode gesondert ohne Rücksicht auf die sonstigen katholischen Pfarreien des Landes nicht tunlich erscheint, die Verleihung von Korporationsrechten an die Pfarreien des Landes im allgemeinen aber nur durch ein die Bildung von katholischen Pfarrgemeinden, deren Organisation, Verwaltung usw. regelndes Landesgesetz wird geschehen können, welches zurzeit noch nicht vorhanden ist".

3. Da die Gemeinde Falkenhagen durch ein Gutachten des Rechtsanwalts Clüsener zu Detmold die von der Regierung vertretene, kaum begreifbare Ansicht in gründlicher Weise widerlegte, ließ die Regierung ihren Widerspruch fallen, gab im Januar 1886 die Genehmigung zur Auflassung der Grundstücke auf den Namen der katholischen Gemeinde Falkenhagen, und es ist seit dieser Zeit über die rechtlich ganz klare Angelegenheit kein Zweifel mehr erhoben worden. Alle katholischen Pfarreien in Lippe haben seit dem Edikt von 1854 Korporationsrechte, gegenteilige Ansichten beruhen auf geschichtlicher und juristischer Unkenntnis.

IV. Im übrigen untersteht das katholische Kirchenvermögen in jeder Beziehung dem lippeschen Landesrecht; eine Übertragung der für die reformierte Landeskirche ergangenen Verordnungen und Gesetze auf die katholischen Verhältnisse würde geradeso des Grundes entbehren, wie die von der Paderborner Kirchenbehörde bereits verzeichnete Ansicht, daß mit dem Edikt von 1854 das gesamte kanonische Recht in Lippe rezipiert sei. Letzterem eignet nur subsidiäre Geltung. Seit dem 1. Jan. 1900 gilt auch das BGB. samt dem lippeschen Ausführungsgesetz vom 17. Nov. 1899, und es ist seit dieser Zeit der Rechtszustand für das katholische materielle Vermögensrecht der, daß zuerst das Reichsrecht, dann das lippesche gemeine Landesrecht, dann das für die katholische Kirche erlassene lippesche Sonderrecht, und wo es an Bestimmungen in den genannten Rechten fehlt, das kanonische Recht zur Anwendung kommt.

V. Eine gesetzliche Regelung des Begräbniswesens, insbesondere des katholischen, hat in Lippe nicht stattgefunden.

Nach Art. 12 des Edikts war es den katholischen Pfarrgemeinden anheimgestellt, die seitherige Benutzung gemeinsamer Begräbnisplätze fortzusetzen oder eigene Begräbnisstätten zu errichten. Veranlassung zu amtlicher Entscheidung in dieser Angelegenheit gaben drei katholische Beerdigungen auf nichtkatholischen Kirchhöfen: Der eine Fall hatte statt 1856 in Brake, der andere 1859 in Lipperode, der dritte 1890 in Alverdissen. Auf Grund der in den drei Fällen seitens des Kabinettsministeriums ergangenen Entscheidungen hat sich dann eine, wenn auch nicht konstante, Verwaltungspraxis, nach welcher die Staatsbehörden sich im gegebenen Falle richten, gebildet, und es gilt danach folgendes: Auf einem katholischen Kirchhofe stehen

1) Auch hier hatte das Paderborner Generalvikariat in der Abhandlung Freisen, Staats- u. kirchenrechtl. Stellung usw. einen Teil gestrichen! Des näheren verweise ich auf Freisen, Staat u. k. K. I, S. 127 ff.

den Katholiken keine Schranken entgegen, haben sie auf einem nichtkatholischen Kirchhof das Recht zur Beerdigung, so ist die Vornahme der katholischen Liturgie gestattet, haben sie kein Recht zur Beerdigung, so muß vorher bei dem evangelischen Pfarrer Anzeige gemacht und die Erlaubnis desselben eingeholt werden, wobei es dann Sache des evangelischen Geistlichen ist, die katholische Liturgie zu gestatten oder zu verbieten.

G. Katholische Volksschulen. Die verschiedenen Religionsgesellschaften. Statistische Bemerkungen.

I. Die Verhältnisse der Volksschulen im Fürstentum waren ursprünglich geregelt durch „Gesetz über das Volksschulwesen für das Fürstentum Lippe vom 11. Dez. 1849". Dies Gesetz ist durch eine äußerst große Anzahl von Nachträgen im Laufe der Jahre vielfach verändert worden. Dieselben des einzelnen hier zu verzeichnen, liegt außerhalb des Rahmens meiner Arbeit.

1. Nach dem Gesetz von 1849 und seinen Nachträgen gilt insbesondere folgendes:

Die Oberaufsicht über das Seminar sowie die Volksschulen und die Leitung des ganzen Volksschulwesens sollte nach dem Gesetze bis zur Einsetzung einer Oberschulbehörde das Konsistorium haben, durch Gesetz vom 22. Juni 1864 erhielt es die Stellung als Oberschulbehörde. Das Land ist in bestimmte Schulbezirke abgeteilt, welche sich über eine oder mehrere Ortschaften erstrecken. Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, wenn sie nicht anderweit für einen genügenden Unterricht derselben gesorgt haben, während ihres schulpflichtigen Alters in die Bezirksschule zu schicken und regelmäßig an dem Unterrichte teilnehmen zu lassen. Der Besuch einer anderen Bezirksschule ist den Kindern nur gestattet, wenn der betreffende Lehrer zu deren Annahme bereit oder von der Oberschulbehörde dazu angewiesen ist.

Privatunterrichtsanstalten für schulpflichtige Kinder können nur mit Vorwissen der Oberschulbehörde errichtet werden. Die Lehrer und Lehrerinnen an denselben müssen sich über ihre Befähigung sowie über ihren sittlichen Lebenswandel zuvor genügend ausweisen. Schulgemeinden, welche so klein sind, daß die Schülerzahl während der letzten zehn Jahre durchschnittlich unter 30 betragen hat, sollen, insofern nicht die Örtlichkeit deren Beibehaltung nötig macht, eingehen und mit einer oder mehreren benachbarten Schulgemeinden vereinigt werden. Jede Schulgemeinde hat für ihre Schulbedürfnisse, insoweit solche nicht aus den Landeskassen erfolgen, unter Leitung und Oberaufsicht des Staates selbst zu sorgen.

Die Schulangelegenheiten eines Schulbezirks werden zunächst durch einen Schulvorstand besorgt, welcher die Rechte und Interessen der Schulgemeinde zu vertreten hat, die letztere aber auch, soweit er sich in den Grenzen seiner Befugnisse hält, durch seine Handlungen verpflichtet. Zum Mitgliede des Schulvorstandes kann jeder gewählt werden, welcher in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

Wegen Behandlung der Unterrichtsgegenstände, wegen der Klasseneinteilung sowie wegen Verteilung der Geschäfte zwischen dem Haupt- und Nebenlehrer hat die Oberschulbehörde die näheren Vorschriften zu erlassen.

2. Dieses Schulgesetz samt all seinen Nachträgen galt für die gesamte Bevölkerung, somit auch für die Katholiken, auf deren Verhältnisse in demselben nicht die geringste Rücksicht genommen ist. Zwar hatten sie das Recht, katholische Privatschulen zu errichten. Sie traten damit aber nicht aus dem bisherigen Schulbezirk aus und waren somit gezwungen, sowohl die Schulsteuer für die nicht benutzte reformierte Bezirksschule als auch die Kosten für die katholische Privatschule — und zwar letzteres ohne staatliche Beihilfe — zu zahlen. Immerhin war es mißlich, daß als Oberschulbehörde das reformierte Landeskonsistorium nicht bloß über die reformierten Bezirks-, sondern auch über die katholischen Privatschulen fungierte.

3. Mehrfach wandten sich die Katholiken, insbesondere die Geistlichkeit, an die bischöfliche Behörde mit der Bitte, bei der Lippeschen Regierung die Verstaatlichung der katholischen Privatschulen beantragen zu wollen. Die Kirchenbehörde vertrat jedoch lange einen zaudernden Standpunkt.

Erst Bischof Martin wandte sich in einem Schreiben vom 30. Dez. 1856 an den Fürsten mit der Bitte, den mit Ausnahme von Cappel bisher nur als Privatschulen betrachteten katholischen Schulen des Fürstentums die Rechte und Emolumente der öffentlichen Schulen zu erteilen. Die Antwort des Kabinettsministeriums vom 26. Febr 1857 ging dahin, daß diese Angelegenheit einer Regelung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung bedürfe und deshalb bei der in kurzem bevorstehenden Revision des Schulgesetzes ihre Erledigung finden werde.

4. Es wurden dann dem Landtag zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, der eine für das katholische, der andere für das evangelische Elementarschulwesen, beide von 1858. Dieselben gelangten aber nicht zur Annahme, und so verblieb es beim alten Schulgesetze.

5. Am 6. März 1863 erneuerte Bischof Martin beim Fürsten seine bereits 1856 gestellte Bitte. Es existierten damals fünf katholische Schulen, nämlich in Falkenhagen, Grevenhagen, Detmold, Lemgo und Schwalenberg. Die zu Falkenhagen und Grevenhagen wurden als öffentliche seitens des Staates behandelt, die zu Detmold, Lemgo und Schwalenberg galten als Privat-

schulen, die zu Cappel war Simultanschule (meist katholische Kinder). Daß den bischöflichen Schriftsätzen diese Kenntnis abging, mußte unangenehm berühren und kam auch in dem Schreiben des Kabinettsministeriums vom 13. Mai 1863, welches die Bitte des Bischofs ablehnte, zum Ausdruck.

6. Hiermit waren die Weiterverhandlungen für lange Zeit abgeschnitten. Die Folgezeit zeigte, zu welchen Konsequenzen eine rigorose Handhabung des lippeschen Schulgesetzes den Katholiken gegenüber führen mußte: Einmal wurden die katholischen Eltern, welche an den nicht anerkannten katholischen Feiertagen ihre Kinder nicht zur Schule schickten, wegen Schulversäumnis bestraft, und sodann verbot eine Regierungsverfügung vom 8. Juni 1880, die katholischen Kinder unter 10 Jahren aus den Bezirksschulen fortzunehmen und katholischen Schulen zu überweisen. Auch hier arbeitete wieder der ganze Regierungsapparat.

7. Von neuem wurde die Schulfrage angeregt durch den Pfarrer Schaefer in Detmold im J. 1889. Das Generalvikariat antwortete jedoch auf seine beiden Anträge jedesmal in dilatorischer Weise. Mittlerweile waren zu den fünf bestehenden katholischen Schulen noch andere hinzugetreten, nämlich zu Salzuflen, Sabbenhausen, Niese, Lipperode. Die bisherigen Vorstöße hatten jedoch den Erfolg gehabt, daß durch Gesetz vom 5. Jan. 1888 die Öffentlichkeit der Schulen zu Falkenhagen und Grevenhagen anerkannt wurde, wie auch ebenso die Simultanschule zu Cappel diesen Charakter durch Gesetz vom 16. Aug. 1888 beigelegt erhielt.

8. Als zu Beginn des J. 1893 verlautete, es sei ein neues Volksschulgesetz in Vorbereitung, reichte der Bischof am 5. Febr. 1893 dem Kabinettsministerium eine umfangreiche Zuschrift ein mit der Bitte, unter Zugrundelegung des Entwurfes von 1858, bezüglich dessen einige Veränderungen vorgeschlagen wurden, die Schulangelegenheit regeln zu wollen. Es erfolgten dann zwei Antwortschreiben, das eine vom 23. Aug. 1893, dann ein Nachtragsschreiben vom 26. April 1894. Das erstere teilt mit, daß die Absicht bestehe, dem im Herbst zusammentretenden Landtage eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten, das andere berichtet, daß wegen der drohenden vermehrten Ansprüche an die Steuerzahler eine solche Vorlage als aussichtslos unterblieben sei. Der Bischof stellte dann am 27. Okt. 1894 in bezug auf die Neuregelung des Schulwesens genau formulierte Anträge, die aber seitens der Lippeschen Regierung keine Beantwortung gefunden haben.

9. Die Regierung revidierte in dieser Zeit das frühere, durch Nachträge vielfach schon veränderte Gesetz von 1849, das Resultat dieser Revision, das „Volksschulgesetz vom 14. Juni 1895“, beruht ganz auf den Grundsätzen des früheren Gesetzes, von welchem die meisten Paragraphen beibehalten, andere unter Zugrundelegung der seither ergangenen Nachträge verändert oder aufgehoben wurden. Das Volksschulgesetz findet nur auf die öffentlichen Schulen Anwendung, daher auch auf diejenigen zu Falkenhagen, Grevenhagen und Cappel. Die Volksschulen stehen unter Oberaufsicht und Leitung des Staats, während früher dem Konsistorium diese Aufsicht zufiel. Die Errichtung und Besetzung der katholischen Privatschulen ist gemäß der §§ 9 und 10 des Edikts von 1854 dem Diözesanbischof überlassen, und unterstehen dieselben der Oberaufsicht der vom Landesherrn hierfür zu bestimmenden Behörden.

10. Am 1. Febr. 1901 machte Bischof Schneider nochmals beim Staatsministerium den Versuch, die Verstaatlichung der katholischen Privatschulen „nach dem Vorbilde der bereits bestehenden öffentlichen katholischen Schulen zu Grevenhagen und Falkenhagen zu erwirken“. Die Antwort des Staatsministeriums vom 7. Dez. 1901 lautete wiederum abschlägig. Die katholischen Schulgemeinden in Detmold, Lemgo, Salzuflen, Niese, Köterberg und Sabbenhausen richteten dann einseitig Gesuche um Verstaatlichung ihrer Schulen an den lippeschen Landtag, während Schwalenberg nur die Bildung eines eigenen Schulbezirks mit dem Rechte der Besteuerung der eingesessenen Katholiken erstrebte.

11. Die Gesuche der genannten Schulgemeinden wurden in der Landtagssitzung vom 7. März 1902 dilatorisch beschieden, und erhielten die Antragsteller je den gleichlautenden Bescheid: „Der Landtag hat heute beschlossen, diese Petition Fürstlicher Staatsregierung als Material zur Erwägung der Frage zu überweisen, ob der mit dem Bischof von Paderborn geschlossene Vertrag von 1854 einer Revision in Beziehung auf die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu unterziehen sei, und ob es nicht angebracht ist, im Wege der Gesetzgebung die Bildung katholischer Schulsozietäten mit eigener Gemeindeverwaltung und dem Rechte der Besteuerung zu ermöglichen.“

12. Am 20. Febr. 1903 teilte das Staatsministerium unter Bezugnahme auf das frühere ministerielle Schreiben vom 7. Dez. 1901 dem Bischof den Landtagsbeschluß mit und bat um Äußerung, ob auch dortseits Bereitwilligkeit bestehe, auf diesem Wege die erforderlichen Entschließungen zu treffen. Nachdem der Bischof die einzelnen Pfarrer zu näheren Vorschlägen aufgefordert hatte, erneuerte er auf Grund derselben am 4. April 1903 nochmals den Antrag auf Verstaatlichung der katholischen Volksschulen.

13. Das Ministerium lehnte am 7. Mai 1903 den Antrag wiederum ab, erklärte aber seine Bereitschaft, auf dem Wege der Gesetzgebung selbständige katholische Schulgemeinden mit eigener Verwaltung und eigenem Besteuerungsrecht gemäß den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Juni 1895 zu schaffen, die Mitglieder dieser Schulgemeinden von der Entrichtung sowohl des Schulgeldes an den Staat wie der Schulsteuer an die sonstigen Schulkassen des Landes zu befreien und einen erheblicheren Beitrag aus der Landeskasse an die katholische Schulgemeinde als bisher zu leisten.

Da somit die Annahme der kirchlicherseits gestellten Anträge aussichtslos erschien, erwiderte der Bischof am 30. Mai 1903, daß er, „sofern vorerst die volle Gleichstellung der dortigen Privatschulen mit den übrigen Schulen des Landes unerreichbar ist", mit den Grundlagen der beabsichtigten Vorlage an den dortigen Landtag sich einverstanden erkläre.

Der nach dem ministeriellen Schreiben abgefaßte Gesetzentwurf wurde dem im März 1904 tagenden Landtag unter dem Titel: „Vorlage 63. Gesetz, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen des hiesigen Landes betreffend", vorgelegt und fand nach manchen Veränderungen in der Sitzung vom 10. März 1904 Annahme.

Vor Publikation des neuen Gesetzes waren die Bezirke für die einzelnen katholischen Schulgemeinden festzustellen. Es geschah das durch den Bischof im Einvernehmen mit dem Staatsministerium. Die dem Staatsministerium am 31. Juli 1904 zugestellte „Festsetzung der Schulbezirke der katholischen nicht staatlichen Schulen, vom 31. Juli 1904" setzt acht Schulbezirke fest: Detmold, Lage, Lemgo, Lipperode, Niese, Sabbenhausen, Salzuflen, Schwalenberg.

14. Das bereits am 10. März 1904 vom Landtage angenommene „Gesetz, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen des hiesigen Landes betreffend" fand die Genehmigung des Landesherrn am 30. Dez. 1904 und wurde am 11. Jan. 1905 in der Gesetzsammlung zugleich mit der Verordnung von ebenfalls dem 30. Dez. 1904, welches als den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. Jan. 1905 bestimmte, publiziert, woraufhin das Konsistorium unter dem 16. Jan. 1905 eine Bekanntmachung über die Bezirke katholischer, nicht staatlicher Schulen im Amtsblatt für das Fürstentum Lippe erscheinen ließ. Nach dem Gesetz vom 30. Dez. 1904 gilt folgendes:

Für die vom Bischof von Paderborn auf Grund des Edikts von 1854 in Lippe errichteten und zu errichtenden katholischen Privatschulen werden selbständige katholische Schulgemeinden mit eigener Verwaltung und eigenem Besteuerungsrecht nach Maßgabe des Volksschulgesetzes vom 14. Juni 1895 gebildet. Die Bezirke dieser Privatschulen werden vom Bischof von Paderborn mit Genehmigung des Staatsministeriums festgestellt. Die katholischen Bewohner dieser Bezirke bilden die Schulgemeinde. Die Mitglieder dieser Schulgemeinden sind von der Zahlung der persönlichen Steuern an die sonstigen Schulkassen des Landes befreit, jedoch verpflichtet, von den außerhalb ihres Schulbezirks belegenen Grundstücken und Gebäuden an die Schulkasse der staatlichen Volksschule die gesetzlichen Steuern zu entrichten (§ 1). Der Artikel 9 des Edikts von 1854 bleibt bestehen, so daß dem Diözesanbischof wie bisher die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen gewahrt bleibt. Die katholischen Schulen werden, wie die öffentlichen Volksschulen, der Aufsicht der staatlichen Oberschulbehörde unterstellt. Die Aufsicht über den Religionsunterricht steht den Kommissaren des Diözesanbischofs zu (§ 2). Die katholischen Schulen behalten, soweit sie nicht bereits verstaatlicht sind, den Charakter von Privatschulen. Zu denselben werden aus staatlichen Mitteln Zuschüsse geleistet, welche darin bestehen, daß der Schulgemeinde die Hälfte der Gehälter und Pensionen der angestellten Lehrer aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird (§ 3). Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kommen für die katholischen Schulen die Vorschriften des Volksschulgesetzes zur entsprechenden Anwendung (§ 4) usw.

II. Was die verschiedenen Religionsgesellschaften in Lippe betrifft, so sind die Rechtsverhältnisse der Reformierten, Lutheraner und Katholiken durch staatliche Erlasse, wie im vorstehenden dargestellt wurde[1]), geregelt worden.

1. Die Rechtsverhältnisse der Juden regelte das „Gesetz, die Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Schulwesens der Juden betreffend, vom 30. Juni 1858": Die Führung der Kirchenbücher war den Rabbinern nach § 8 des Gesetzes entzogen: „Die jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterberegister werden nach Vorschrift der Verordnung vom 28. Nov. 1809 auch ferner von den obrigkeitlichen Behörden geführt." Die Juden waren nach dem Gesetze in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung den christlichen Landesuntertanen mit einigen Ausnahmen gleichgestellt. Der Pfarrzwang ihnen gegenüber wurde aufgehoben. Sie hatten juristische Persönlichkeit unter dem Namen „Landjudenschaft". Aufgehoben wurde ersteres Gesetz durch „Gesetz, die Gemeinde-, Kultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten im hiesigen Lande betreffend, vom 13. März 1879" (G.-Sl. [1879], Nr. 9, S. 559 ff.): Sämtliche in Lippe befindlichen Judengemeinden bilden unter dem Namen „Synagogenverband der Israeliten des Fürstentums Lippe" eine mit juristischer Person versehene religiöse Genossenschaft. Beschlüsse der Synagogengemeinde oder des Vorstandes bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Regierung, wenn es sich handelt um Einführung oder Erhöhung bestehender Auflagen und Beiträge, um Aufnahme von Anleihen, um Ankauf von Grundstücken, um freiwillige Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeinde. Damit war auch für die Juden ein Amortisationsgesetz eingeführt, wie es ähnlich die Reformierten durch Gesetz vom 12. Sept. 1877 (G.-Sl. [1877], Nr. 12, S. 80 ff.) erhalten hatten.

2. Die Rechtsverhältnisse anderer Religionsgesellschaften haben keine eigene Regelung erfahren. Das lippesche Ausführungsgesetz zum BGB. vom 17. Nov. 1899 bestimmt in § 13: „Eine

1) Vgl. oben S. 311 f., 319.

Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verordnung erlangen."

III. Das Fürstentum zählt nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 bei einer Gesamtbevölkerung von 150 937 Einwohnern 143 961 evangelische[1]), 5936 katholische, 193 andere Christen, 780 Israeliten, 30 anderen Bekenntnisses, 37 ohne Bekenntnis.[2])

Sechzehntes Kapitel. **Das Fürstentum Waldeck-Pyrmont.**[3])

A. Das Staatsgebiet. Bischöfliche Jurisdiktion in vorreformatorischer Zeit. Einführung der Reformation. Die Grafschaft Düdinghausen. Bischöfliche Jurisdiktion in nachreformatorischer Zeit.

I. Das heutige Fürstentum Waldeck ist im 12. und 13. Jh. durch die aus dem Lippeschen stammenden Grafen v. Schwalenberg aus Teilen verschiedener älterer Gauen zu einem Territorium, welches bereits 1286 den Namen einer Grafschaft — „comecia Waldeck" — führte, gebildet worden. Graf Georg Friedrich wurde 1682 in den Reichsfürstenstand erhoben, welche Würde dem waldeckschen Regentenhause seit 1712 dauernd verblieben ist.

Die Grafschaft Waldeck war seit 1428 unter der Lehensgewalt der Landgrafschaft Hessen, welches Lehensverhältnis im Westfälischen Frieden seine Bestätigung fand. Durch die Rheinbundsakte von 1806 und einem Schiedsspruch des Bundestages von 1847 sind jedoch diese hessischen Ansprüche beseitigt.

Seit 1625 fiel dem waldeckschen Regentenhause auch die Grafschaft Pyrmont zu. Die vielen Streitigkeiten um die weltliche Herrschaft in Pyrmont fanden ihren Ausgleich durch den „Pyrmontischen Hauptvergleich zwischen Waldeck und dem Bischoff und Thum-Capitul zu Paderborn" vom 14. März 1668: Pyrmont verblieb gegen Abtretung der Herrschaft Lügde den Grafen von Waldeck; nach Absterben des männlichen Stammes der Familie v. Waldeck soll jedoch die Grafschaft an Paderborn zurückfallen, letzteres hat aber den waldeckschen Töchtern „dreißig tausend Gülden, jeden zu drei Kopfstück oder vier und zwantzig Groschen Paderbornischer Wehrung gerechnet" zu zahlen. Nachfolger der Paderborner Fürstbischöfe ist der König von Preußen. Es wird demnach eintretendenfalles Pyrmont dem Königreich Preußen zufallen. Seit 1806 wurde auch Pyrmont als Fürstentum angesehen.

Am 8. April 1807 trat das so vereinigte Waldeck und Pyrmont zum Rheinbund, 1815 zum Deutschen Bund. Durch das Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 wurden beide Fürstentümer zu einem untrennbaren Staatsgebiete vereinigt, was durch die revidierte Verfassung vom 7. Aug. 1852 bestätigt wurde. Vollständig durchgeführt wurde diese Verschmelzung jedoch erst durch das Gesetz vom 23. Jan. 1864 wegen völliger Vereinigung der Finanzverwaltung der Fürstentümer. Seitdem ist die Bezeichnung, auch im amtlichen Sprachgebrauche, eine schwankende; bald heißt es: „die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont", bald: „das Fürstentum Waldeck-Pyrmont", gewöhnlich: das „Fürstentum Waldeck".

Nach erfolgtem Beitritt des Landes zum Norddeutschen Bund bemühte sich der waldecksche Landtag vergeblich um eine Inkorporation des Landes in Preußen, es kam aber zufolge dieser Bemühungen der Akzessionsvertrag vom 18. Juli 1867 zustande. Durch diesen Vertrag, ursprünglich auf zehn Jahre abgeschlossen, dann am 24. Nov. 1877 mit erheblichen Veränderungen auf weitere zehn Jahre und am 2. März 1887 mit verschiedenen Veränderungen bis auf Kündigung abermals erneuert, wurde die innere Verwaltung der Fürstentümer an Preußen übertragen. Diese Verwaltung führt der von Preußen im Einverständnis mit dem Fürsten ernannte Landesdirektor, welcher mit den übrigen Beamten des Landesdirektoriums dem König von Preußen den Diensteid leistet.

Ausgeschlossen, und somit dem Fürsten vorbehalten, wurde diejenige Verwaltung, welche dem Fürstlichen Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht. Preußen

---

1) Gegenwärtig bestehen in Lippe fünf lutherische Pfarreien, nämlich zwei in Lemgo, je eine in Detmold, Bergkirchen und Salzuflen. Eine separierte lutherische Gemeinde zu Lemgo, unter dem Namen „Neue evangelische Gemeinde" (auch Steffanianer genannt) von der Lippeschen Regierung am 11. Dez. 1849 auf Grund der Grundrechte des Deutschen Volkes anerkannt, wurde durch Erlaß des Kabinettsministeriums vom 12. Mai 1858 wieder aufgehoben.

2) Krose, K. Hb. IV, S. 147.

3) Die nachstehende Abhandlung ist eine verkürzte Wiedergabe der Darstellung bei Freisen, St. u. k. K. I, S. 285 ff. Ich verweise auf die dort abgedruckten Urkunden, Gesetze und Verordnungen wie auf die dort angegebene Literatur.

bezieht die gesamten Landeseinnahmen der Fürstentümer und bestreitet die sämtlichen Landesausgaben mit Ausschluß der Ausgaben für das Konsistorium in dessen Eigenschaft als Oberkirchenbehörde. Die letzteren Ausgaben werden für die Dauer des Vertrages von dem Fürsten bestritten. Da die Landeseinnahmen nicht ausreichen, muß Preußen aus seinen Landeseinnahmen nicht unbedeutende Zuschüsse machen.

II. Wie in Lippe, so war auch in der früheren Grafschaft Waldeck die kirchliche Zugehörigkeit in alter Zeit keine einheitliche. Die Katholiken des eigentlichen Erblandes Waldeck standen unter der Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe; die Katholiken in den Waldeckschen Gebieten des früheren Herzogtums Westfalen unter der des Erzbischofs von Köln, einige der letzteren Pfarreien kamen später zu Kurmainz; die Grafschaft Pyrmont war Paderborner Aktivlehen und stand ebenfalls unter der Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe.

III. Die stets in unruhigem Fluß begriffene Geschichte des Landes äußerte auch auf die kirchlichen Verhältnisse ihren Einfluß, insbesondere trug der Umstand, daß Waldeck unter der Aktivlehenschaft des Landgrafen von Hessen stand, zur schnellen Einführung des Protestantismus bei. Es ist jedoch in dieser Beziehung das eigentliche Erbland Waldeck und die damals zu Waldeck gehörende Freigrafschaft Düdinghausen zu unterscheiden:

1. In dem Erblande Waldeck begann die Einführung der Reformation 1527 unter dem Grafen Philipp III., der sich dieserhalb auf seinen Lehensherrn, den bekannten Landgrafen Philipp von Hessen berief. In kaum einem Dutzend von Jahren war der Abfall vom Katholizismus zur Augsburger Konfession in dem Erblande zu Ende geführt; am längsten hielt sich die Stadt Corbach, welche erst 1543 zur neuen Lehre übertrat. Dem lutherischen Bekenntnis ist das Land auch bis heute treu geblieben, 1821 erfolgte die Vereinigung der wenigen Reformierten des Landes mit den Lutheranern.

2. Die Grafschaft Düdinghausen dagegen blieb dem alten Glauben getreu. Zwar wurde auch hier die Einführung der Reformation mit großer Gewalttätigkeit von den Herren von Büren und von Waldeck unter Hochdruck des genannten Philipp, Landgrafen von Hessen, versucht, aber die Versuche scheiterten an der großen Glaubenstreue der Einwohner und dem kräftigen Schutz, dessen sie sich seitens der Kölner Erzbischöfe, unter deren kirchlicher Jurisdiktion sie seit altersher standen, stets zu erfreuen hatten.

Zum Gebiete der Freigrafschaft gehörten ursprünglich von heute noch bestehenden Ortschaften: Düdinghausen, Thietmaringhausen, Wissinghausen, Deifeld, Referinghausen, Oberschledorn und Niederschleidern, Eppe und Hillershausen. Der Streit um das kleine Ländchen war in stetem Fluß, eine Dynastie — die Paderborner Erzbischöfe, die Grafen von Arnsberg, die Herren von Büren, die Grafen von Waldeck, die Herren von Rhene, die Erzbischöfe von Köln — vertrieb die andere, und es bietet diese Geschichte eines der unfreundlichsten Bilder der damaligen Kleinstaaterei. Erst durch den zwischen Waldeck und Kurköln abgeschlossenen Vergleich vom 11. Juli 1663 wurde das Kirchspiel Eppe mit Hillershausen und Niederschleidern von der Freigrafschaft getrennt und dauernd dem waldeckschen Staate zugewiesen, während das übrigbleibende Gebiet in staatlicher Beziehung mit Kurköln vereinigt wurde. Damit war die Freigrafschaft als Einzelstaat vernichtet.

Der kurkölnisch gewordene Teil der Freigrafschaft hat von 1663 an zum Herzogtum Westfalen gehört und des letzteren Geschichte geteilt. Durch den RDHSchluß von 1803 kam das so erweiterte Herzogtum Westfalen an Hessen-Darmstadt, der Wiener Frieden vom 10. Juni 1815 vereinigte das Land mit dem Königreich Preußen, bei welchem es bis heute verblieben ist.

Auch nach Auflösung der Grafschaft verblieb dem Erzbischof von Köln sowohl über den kurkölnisch gewordenen Teil als auch über das Kirchspiel Eppe mit Hillershausen und Niederschleidern die kirchliche Jurisdiktion.

3. Scheiterte auch die Einführung der Reformation in der Freigrafschaft, so hatten doch die Versuche der Einführung mehrfache Veränderungen, sowohl auf dem Gebiete des Staats- wie des Kichenrechts zur Folge, welche ihre rechtliche Unterlage durch vielfache, zwischen Waldeck und Kurköln abgeschlossene und bis auf den heutigen Tag maßgebende Vergleiche gefunden haben. Diese letzteren sind also nicht bloß in geschichtlicher Beziehung von Bedeutung, sondern sie bilden in mancher Beziehung den Ausgangspunkt, die Grundlage für das noch gegenwärtig in den ehemaligen und heutigen waldeckschen Gebieten geltende Staats- wie Kirchenrecht:

Staatsrechtlich gilt in dem nach 1663 dem Staate Waldeck verbliebenen Gebiete waldecksches Landrecht, in der 1815 zu Preußen zugleich mit dem Herzogtum Westfalen geschlagenen Freigrafschaft Düdinghausen Preußisches Landrecht. Kirchenrechtlich ist in dem nunmehr der Paderborner Jurisdiktion unterworfenen waldeckschen Territorium Paderborner Statutarrecht anzuwenden, soweit nicht die waldeckschen Landesgesetze solches ausschließen; daneben gilt in den früher zu Kurköln gehörenden Pfarreien kurkölnisches Statutarrecht, so im

Kirchspiel Eppe und den übrigen Gebieten der früheren Grafschaft Düdinghausen. Das alles hat seine Bedeutung namentlich hinsichtlich der kirchlichen Baulastverpflichtung.

IV. Wie schon bemerkt, hatte die Auflösung der Freigrafschaft Düdinghausen auf die kirchenrechtliche Zugehörigkeit des Gebietes zum Erzbistum Köln keinen Einfluß. Das gesamte Gebiet unterstand nach wie vor der kirchlichen Jurisdiktion der Kölner Erzbischöfe; des näheren gehörten die einzelnen Pfarreien seit altersher zum Kölner Dekanat Medebach. Die Kölner Erzbischöfe kümmerten sich jedoch wenig um die dortigen Katholiken und überließen die Sorge den Kreuzherren im Kloster Glindfeld (bei Medebach), dessen jeweiliger Prior Dekan „der Christianität Medebach" war.

V. Zur Regelung der Diözesanzugehörigkeit der waldeckschen Katholiken nahm Waldeck eine Zeitlang unter sehr reservierter Haltung an den am 24. März 1818 begonnenen sog. Frankfurter Konferenzen teil; es wollte sich jedoch zu keinerlei Ausführung verbindlich machen und trat später von denselben ganz zurück.

Zu den Verhandlungen, welche dem Erlaß der Zirkumskriptionsbulle für die preußischen Diözesen De salute animarum vom 16. Juli 1821 vorausgingen, ist Waldeck ebensowenig herbeigezogen worden wie Lippe. Durch die Worte der Bulle: nec non paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldecensi ab antiqua Coloniensi segregandam, wurde die Pfarrei Eppe unter die Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe gestellt. Der andere Teil der früheren Grafschaft Düdinghausen, welcher seit 10. Juni 1815 zu Preußen gehörte, nämlich das Kirchspiel Düdinghausen und Deifeld, wurden ebenfalls zu Paderborn gewiesen durch die Worte der Bulle: nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis dioecesis Territorio Decanatus . . . Medebachensem. Daß die Jurisdiktionsverhältnisse über die vor der Reformation zu Paderborn gehörenden waldeckschen Gebiete keine Veränderung erfahren sollten, ist ausgedrückt in den Worten der Bulle: Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropolitanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus.

Diese Zuweisung der waldeckschen Katholiken zur Diözese Paderborn ist somit durch einseitigen Akt des Apostolischen Stuhles erfolgt, ohne daß ein vorheriges oder nachheriges Einverständnis mit der Waldeckschen Regierung nachgesucht wurde. Die letztere hat jedoch dieser einseitigen Festsetzung keinen Widerstand entgegengesetzt, vielmehr scheint sie auch nach Einführung der Reformation an dem Fortbestehen der früheren Paderborner Jurisdiktion, wenigstens im waldeckschen Erblande, festgehalten zu haben, wie solches die aus der Initiative des Fürsten betreffs Errichtung der Pfarrei Arolsen mit dem Paderborner Bischofe eingeleiteten Verhandlungen vom Jahre 1800 ergeben. Seit der Bulle De salute animarum untersteht das gesamte Waldeck-Pyrmont der Diözese Paderborn.

B. Die katholischen Pfarreien vor Aufhebung des lutherischen Pfarrzwanges: Die Freigrafschaft Düdinghausen; das Kirchspiel Eppe; die Pfarrei Arolsen; die Pfarrei Pyrmont.

Der Abfall zur Reformation war in Waldeck ein vollständiger, in dem Erblande gab es von da ab keine katholische Pfarrei mehr, die dem Katholizismus treugebliebenen Einwohner der Freigrafschaft Düdinghausen gehörten nur mit Unterbrechung zum waldeckschen Staatsverbande; erst der Vergleich vom 11. Juli 1663 brachte der Grafschaft Waldeck wiederum für die Dauer eine katholische Pfarrei, nämlich das Kirchspiel Eppe, welches über anderthalb Jahrhunderte auch die einzige Pfarrei geblieben ist.

I. Die Freigrafschaft Düdinghausen. Die staats- wie kirchenrechtlichen Verhältnisse der Freigrafschaft, welche nach dem Düdinghausener Vergleich vom 30. Okt. 1654 fortwährend Gegenstand des Streites blieben, fanden ihre definitive Regelung durch den Cöllnischen Rezeß vom 24. April 1663, durch den Vergleich zwischen Kurköln und Waldeck vom 11. Juli 1663 und den Usselischen Vergleich vom 19./29. Juli 1664.[1])

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen der drei ersteren Urkunden sind folgende: Das Kirchspiel Eppe mit Hillershausen und Niederschleidern wird vom Herzogtum Westfalen getrennt und mit Waldeck vereinigt. Die Pfarrkirche in Eppe wird von den Katholiken und augsburgischen Religionsverwandten gemeinschaftlich benutzt. Die Kirchspiele Düdinghausen und Deifeld bleiben bei Kurköln (und Westfalen) und sind von Waldeck durchaus unabhängig, jedoch mit folgender Einschränkung: Die Pfarrkirche zu Düdinghausen nebst dem Pfarrhause und Pfarrvermögen bleibt Eigentum Waldecks; der dortige lutherische Pastor ist zugleich Pfarrer aller Lutheraner der

1) Vgl. den Abdruck der Urkunden bei Freisen, St. u. k. K. I, S. 334 ff.

beiden Kirchspiele Düdinghausen und Deifeld. Sämtliche Lutheraner werden auf dem Kirchhofe zu Düdinghausen begraben. Der Kurfürst kann, wenn er will, auch eine neue Kirche für die Katholiken in Düdinghausen bauen lassen.

Da in dem Vergleich vom 11. Juli 1663 der Kirchhof zu Düdinghausen den Lutherischen zugesprochen war, hatte man die Frage übersehen, wo die Katholiken in Düdinghausen und Oberschledorn ihre Begräbnisstätte finden sollten. Der Usselische Vergleich von 1664 bestimmte darüber, daß den Katholiken das Recht zustehe, auf dem Kirchhofe zu Düdinghausen ihre Leichen mit katholischem Ritus und unter dem vom lutherischen Küster besorgten Glockengeläute durch einen katholischen Geistlichen beerdigen zu lassen. Die Gebühren an den katholischen Geistlichen wurden auf 27 Groschen festgesetzt, der lutherische Prediger uud sein Küster erhielten von jeder katholischen Leiche zusammen 9 Groschen.

Das alte Pfarrdorf Düdinghausen war somit durch die genannten Bestimmungen am härtesten getroffen. Während Deifeld seinen alten Besitzstand behielt und Eppe wenigstens den Mitgenuß der Kirche rettete, behielten die Katholiken in Düdinghausen nichts von ihrem alten Besitztum. Die Kirche, das Pastorat, der Kirchhof war in den Händen der Lutherischen. Die Düdinghäuser haben in den folgenden Jahren schwere Opfer gebracht Bereits seit 1654 wurde in dem Filialdorfe Oberschledorn durch die Kreuzherren des Klosters Glindfeld katholischer Gottesdienst gehalten. An Stelle der anfangs dazu benutzten Scheune trat die 1664 oder 1665 von den Oberschledornern aus eigenen Mitteln gebaute, dem hl. Antonius gewidmete Kapelle, welche 1890 durch Brand eingeäschert, 1896 neu aufgebaut und 1903 konsekriert wurde. Diese Kapelle war in der ersten Zeit das gemeinschaftliche Gotteshaus für die Eingesessenen von Düdinghausen und Oberschledorn.

Die Düdinghäuser konnten es jedoch nicht verschmerzen, die frühere Filiale zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse benutzen zu müssen, und wurden bei ihrem Bestreben, in Düdinghausen wiederum eine neue Pfarrei zu errichten, in bester Weise durch das Kloster Glindfeld unterstützt. Bereits 1706—1707 war in Düdinghausen aus Mitteln des genannten Klosters und der Düdinghäuser eine neues Kirchlein errichtet, welches bis vor kurzem gestanden hat und nun durch eine neue Kirche, welche 1901 benediziert und 1903 konsekriert wurde, ersetzt ist. Ein Vertrag zwischen Glindfeld und den Gemeindeeingesessenen von Düdinghausen vom 27. April 1707 normierte den Gehalt der neuen Pfarrei, welche dem Kloster inkorporiert wurde.

Die neue Pfarrei wurde dauernd erst 1716 besetzt, die unsichere Rechtsstellung des Inhabers dokumentiert sich aber darin, daß sich derselbe bald Pastor in Oberschledorn, bald Pastor in Düdinghausen, bald Pastor zu Düdinghausen und Oberschledorn nennt. Als der Pfarrer dauernd seinen Wohnsitz in Düdinghausen nahm, waren die Oberschledorner darauf bedacht, sich für die Zukunft ihren eigenen Geistlichen zu sichern. In einer Urkunde vom 4. Aug. 1718, ausgestellt zu Medebach, wurden die Verpflichtungen des Vikars wie die Beiträge der Oberschledorner zu seinem Unterhalt im einzelnen fixiert, und seit dieser Zeit ist die Reihe der Pastoren zu Düdinghausen wie die der Vikare in Oberschledorn ununterbrochen fortgesetzt worden. Ein großes Maß von Unabhängigkeit gegenüber der Düdinghausener Pfarrei erlangten die Oberschledorner durch eine Kölner Generalvikariatsverfügung vom 1. Okt. 1757.

Diese geschichtliche Entwicklung und die seitens Kurköln ergangenen Dekrete sind bis auf den heutigen Tag der Gegenstand verschiedener Rechtsansprüche zwischen der Pfarrei Düdinghausen und der Filiale Oberschledorn gewesen, wobei die Oberschledorner jedoch aus dem Auge gelassen haben, daß die Paderborner Kirchenbehörde die Bestimmungen der früheren kurkölnischen Regierung jederzeit umzuändern oder aufzuheben das Recht hat.

Das Luthertum hat in Düdinghausen trotz der Übergabe der Pfarrei an die Protestanten niemals festen Fuß gefaßt. Gegen Ende des 18. Jh. gab es in dem Orte außer der Kirche, Pastorat, Gottesacker und einem Küster, der mit seiner katholischen Ehefrau († 1790) das lutherische Predigerhaus bewohnte, nichts, was an das Luthertum erinnerte. Den lutherischen Gottesdienst besorgte in dieser Zeit der Prediger aus Eppe. Nachdem durch den RDHSchluß von 1803 das Gebiet an das Großherzogtum Hessen gekommen war, verkaufte die Hessische Regierung 1811 die frühere katholische, dann lutherische Kirche auf Abbruch, ebenso ging das lutherische Pastorat durch Verkauf in Laienhände über, der lutherische Kirchhof wurde von der Regierung den Katholiken geschenkt.

Das Patronatrecht, welches die Priore von Glindfeld über die neuerrichtete Pfarrei Düdinghausen zufolge der früheren Inkorporation ausgeübt hatten, ging mit Aufhebung des Klosters (1803) und Verwandlung desselben in eine hessische Domäne an die Hessische, mit Eintritt der Preußischen Regierung (1815) an die letztere über. Pastor Schreiber von Düdinghausen (1823 bis 1847) wurde von der Preußischen Regierung präsentiert und sein Pfarrgehalt durch Kabinettsordre vom 9. Febr. 1823 des näheren festgesetzt. Auch die Oberschledorner haben mit Recht die ersten Jahre das Patronatrecht über die von ihnen mit eigenen Mitteln errichtete Vikarie beansprucht und ausgeübt. Jedoch scheint sowohl das Düdinghausener wie das Oberschledorner Patronat später von den Interessenten vergessen zu sein, erloschen sind durch diese Nichtausübung beide Rechte keineswegs. Die Ausgaben des Paderborner Schematismus erwähnen weder Düdinghausen noch auch Oberschledorn als Patronatsbenefizien; dasselbe gilt auch von dem 1913 herausgegebenen Realschematismus.

II. Das Kirchspiel Eppe. Was das Kirchspiel Eppe des näheren betrifft, so dauerte, wie schon bemerkt, trotz der 1663 erfolgten staatsrechtlichen Vereinigung des Gebietes mit

Waldeck die kirchliche Jurisdiktion von Kurköln wie die Zugehörigkeit zum Dekanat Medebach weiter fort bis 1821. Das Pfarrvermögen fiel auch hier in die Hände der Lutherischen, nur der Mitgebrauch der alten katholischen Kirche blieb gerettet. Auch hier sorgte das Kloster Glindfeld für die religiösen Bedürfnisse der treugebliebenen Katholiken.

Nachdem das Kloster durch den RDHSchluß 1803 aufgehoben war, verblieb dem Exkonventualen Gerhard Schüngel seine Stelle als Pfarrer von Eppe. Durch die ihm wie jedem Exkonventualen in dem genannten Hauptschluß ausgesetzte Pension von 300 Gulden war die Möglichkeit gegeben, vorläufig die Pfarrei weiter zu versorgen. Zuerst zahlte diese Summe die Hessen-Darmstädtische, dann die Preußische Regierung.

Als nach dem am 26. Mai 1828 erfolgten Tode des Exkonventualen Schüngel das Paderborner Generalvikariat das Ersuchen stellte, die dem ersteren zugestandene Summe hier auch ferner an die katholische Pfarrei zu zahlen, lehnte das Preußische Konsistorium am 19. Juni 1830 solches mit der richtigen Motivierung ab, dazu rechtlich nicht verpflichtet zu sein: Schüngel erhielt die Pension nur als Exkonventuale des aufgehobenen Klosters Glindfeld, die mehrfach behauptete Inkorporation der Pfarrei Eppe in das Kloster wurde ebenfalls mit Recht verworfen.

Nach dieser Ablehnung konnte die Stelle 1831 nur provisorisch besetzt werden. Gesuche an die Waldecker Regierung und den Fürsten hatten aber den Erfolg, daß seit dem 25. Febr. 1831 der katholischen Gemeinde Eppe aus dem Domanialfonds eine Beisteuer von jährlich acht Mütte Roggen, drei Mütte Gerste und zwölf Malter Holz bewillig wurde, dazu kam ein Zuschuß von jährlich 50 Rtlr. aus der Staatskasse. Diese Zuwendungen waren jedoch nur widerruflicher Art und haben mit Ende des Jahres 1862 laut Regierungsschreibens vom 7. April und 20. Aug. 1862 aufgehört.

III. Die Pfarrei Arolsen. Die heutige Residenzstadt Arolsen ist erst in späterer Zeit gebaut worden. Ursprünglich stand an der Stelle des heutigen fürstlichen Residenzschlosses der Edelhof Aroldessen. Die Eigentümerin desselben, die adlige Witwe Gepa, stiftete 1131 mit Einwilligung ihrer drei Töchter Luthrud, Mechtild und Bertha dortselbst ein Augustinerinnenkloster, welches noch in demselben Jahre vom Paderborner Bischof Bernhard I. (1127—60) bestätigt wurde und den Namen des Edelhofes Aroldessen beibehielt.

Im Jahre 1493 wurde das Frauenkloster in ein Mönchskloster nach der Regel der Antoniter umgewandelt, 1526 nach Einführung der Reformation in Waldeck jedoch vom Grafen Philipp III. eingezogen, welcher dann in dem Kloster, abwechselnd mit dem Schlosse Eisenberg (bei Corbach), seine Residenz aufschlug. Das mit der Zeit baufällig gewordene Kloster wurde später abgebrochen, und Fürst Friedrich Anton Ulrich erbaute 1714—20 an derselben Stelle das noch heute stehende Residenzschloß, welches 1720 bezogen wurde.

Derselbe Fürst erließ eine Einladung zur Ansiedlung bei dem neuen Residenzschlosse unter Zusicherung verschiedener Unterstützungen, Freiheiten und Privilegien für die Ansiedler. Unter anderem wurde bei Aufstellung des Planes zur Erbauung der Neustadt Arolsen der Bau von je einer Kirche für die Lutheraner, Reformierten, Katholiken und Juden vorgesehen, deren Ausführung sich jedoch noch Jahre hinzögerte. Die Kosten für die später erbauten vier Gebäude bestritt das fürstliche Haus; dieselben, nunmehr zu Privatwohnungen ausgebaut, stehen noch heute auf der Kreuzstraße neben der Wohnung des Landdirektors, dem katholischen in fronte gegenüber das reformierte, daneben an der Kreuzstraße das lutherische und in fronte gegenüber das jüdische. Eigentliche Kirchengebände von außen waren sie nicht.

Schon um die Mitte des 18. Jh. wurde in Arolsen katholischer Gottesdienst gehalten. Kurfürst Clemens August von Köln, zugleich Bischof von Paderborn, sorgte am 19. Febr. 1749 für „Erhaltung des katholischen Gottesdienstes in Arolsen“ durch die eventuelle Zuweisung von 90 Rtlr. aus den Brüchtegeldern des Paderborner Ordinariats. Der fürstlich-hildesheimische Oberst Marschall Frhr. v. Dalwigk hinterließ testamentarisch am 12. März 1775 „zu mehrerer Beförderung des katholischen Gottesdienstes in den Waldeckschen Landen“ 1000 Rtlr., welche am 29. April 1778 dem Paderborner Generalvikariate für die Gemeinde Arolsen übergeben wurden. Ein ständiger Geistlicher fehlte, den Gottesdienst besorgten die Kapuzinerpatres des Klosters Niedermarsberg.

Die Erbauung der vom Fürsten Fr. Anton Ulrich vorgesehenen katholischen Kirche (Betsaal) erfolgte erst gegen 1794, da in dieser Zeit die Gemeinde an den französischen Emigranten, welche vom Fürsten in das Heer und die Hofämter aufgenommen wurden, einen ziemlichen Zuwachs erhielt. Dieses erste kirchliche Gebäude wollten die Katholiken 1825 gegen das gegenüberstehende reformierte Gebäude unter Zugabe von 1000 Rtlr. austauschen, die Verhandlungen kamen jedoch nicht zum Abschluß, und so blieb die katholische Gemeinde bis zur Erbauung der neuen katholischen Kirche in ihrem ersten Heim. Dasselbe hatte nicht das Aussehen einer Kirche; dem Versuch, demselben durch Anbringung eines Kreuzes ein derartiges Äußere zu geben, setzte das Konsistorium am 19. März 1844 anfänglich Widerstand entgegen, weil die höhere Genehmigung nicht eingeholt sei, später jedoch am 22. Mai 1844 wurde die Anbringung nach eingeholter Genehmigung des Konsistoriums und des Fürsten gestattet.

Die Anregung, die bisherige Missionsstation in Arolsen zu einer Pfarrei zu erweitern, ging von dem Fürsten aus. Das Fürstliche Haus hatte nämlich über ein beneficium simplex in Synderich (bei Borgentreich) das Präsentationsrecht, und es erging das Ansuchen des Fürsten Friedrich an den Paderborner Fürstbischof im Jahre 1800 dahin, dieses Benefizium nach Ableben des damaligen Inhabers aufzuheben und dessen Unterlage zur Dotierung einer neuen Pfarrei in Arolsen zu verwenden.

Der Bischof genehmigte am 2. Aug. 1800 den fürstlichen Antrag durch Ausstellung der fürstbischöflichen Erektionsurkunde, und der Fürst stellte am 1. Sept. 1800 die fürstliche Erektionsurkunde aus, durch welche nach Verabredung mit dem Fürstbischof das vom Frhr. v. Dalwigk vermachte Kapital von 1000 Rtlr. zugleich der neuen Pfarrei überwiesen wurde. Sowohl der Fürst als der Fürstbischof fügten zu der neuen Stiftung eigene Zuschüsse. Die Pfarrstelle sollte derart besetzt werden, daß aus zwei vom Generalvikariate vorzuschlagenden Kandidaten der Fürst einen auswähle, dem dann das besagte Generalvikariat die kanonische Institution erteilen solle. Die Oberaufsicht des Konsistoriums über die Neugründung wurde in eben dem Maße vorbehalten, wie dieselbe auch über die Pfarrei Eppe bestehe. Beide Stifter scheinen von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß die frühere Paderborner Jurisdiktion nicht untergegangen sei, sondern noch fortbestehe.

Als der letzte Inhaber des Synderichschen Beneficiums, G. Jäger, mit Tod abging, erließ der damalige Apostolische Vikar von Paderborn, Weihbischof Dammers, am 12. Dez. 1824 das bischöfliche Ausführungsdekret betreffs der neuen Pfarrei, und seit dieser Zeit datiert die katholische Pfarrei Arolsen.

Die in den Stiftungsurkunden von 1800 festgesetzten Rechte kamen jedoch in der Folgezeit nicht zur rechten Ausführung. Das Generalvikariat trat erst zufolge der Reklamationen des Arolser Pfarrers Willeke vom 7. März 1836 in Verbindung mit dem Waldecker Konsistorium, welchem sowohl die protestantischen wie die katholischen Kirchensachen unterstanden. Letztere Behörde setzte dann in einem Erlaß an den Bischof vom 8. Okt. 1836 die Einzelrechte der Pfarrei fest: so das Recht, die Zivilstandsregister zu führen und Auszüge aus denselben auszustellen, der lutherische Pfarrzwang wurde zum Teil aufgehoben, rücksichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen wurde eine Verordnung vom 28. März 1827 aufrechterhalten, eine Umgrenzung des Pfarrbezirks, welche das Generalvikariat in möglichst weiter Ausdehnung beantragt hatte, wurde mit dem Bemerken abgelehnt, daß derselbe durch die Bezeichnung des Ortes genügsam determiniert sei und ein Grund zur Erweiterung nicht vorliege.

IV. Die Pfarrei Pyrmont. Die Grafschaft Pyrmont, früher der Paderborner Jurisdiktion unterstehend, fiel ebenfalls vollständig der Reformation zu. Schon vor 1800 hielten die Franziskaner, später Weltgeistliche aus Lügde während der Badezeit in der Stadt Pyrmont missionsweise katholischen Gottesdienst. Im J. 1829 baute Graf Hugo Franz v. Hatzfeld dortselbst eine kleine Kirche, und das waldecksche Konsistorium gab am 12. Jan. 1853 die Genehmigung zu einem „regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienst in der dortigen Kapelle“ unter der Bedingung, „daß dadurch die Rechte der evangelischen Kirche zu Pyrmont und der dabei angestellten Geistlichen und Kirchendiener in keiner Weise geschmälert oder beeinträchtigt werden dürfen“.

Das Bestreben der kirchlichen Behörde war in der Folgezeit darauf gerichtet, in dem Badeort einen ständigen Geistlichen anzustellen. Daher das Ersuchen des Bischofs um einen desfallsigen Zuschuß, welches jedoch von der Regierung am 13. März 1860 mit der Motivierung abgelehnt wurde, daß ein wirklich dringendes Bedürfnis zu der fraglichen Einrichtung nicht vorhanden sei. Die Anstellung eines eigenen Geistlichen erfolgte am 26. Juli 1860, die staatliche Errichtung der Pfarrei erst im folgenden Jahre.

C. Die Verfassungsurkunde von 1852. Aufhebung des lutherischen Pfarrzwanges in Waldeck und Pyrmont 1861. Bischöfliche Zirkumskription der Pfarreien Arolsen und Eppe. Errichtung der Pfarrei Pyrmont 1861. Filiale Wildungen. Staatliche Hoheitsrechte: Ausübung derselben durch das Konsistorium, die Fürstliche Regierung, den Landesdirektor.

Seit der Einführung der Reformation hatte die katholische Kirche in Waldeck als solche keine vom Staate anerkannte Rechtsstellung.

Die Rechtsstellung der übernommenen Pfarrei Eppe beruhte auf den oben angeführten, zwischen Waldeck und Kurköln abgeschlossenen Vergleichen; es standen ihr nach denselben Korporationsrechte zu. Die Rechtsstellung der Pfarrei Arolsen gründete sich auf die betreffs derselben vom Landesfürsten und dem Paderborner Bischof erlassenen Errichtungsurkunden. Der Distrikt beider Pfarreien war ein beschränkter; zu Eppe gehörten Hillershausen und Niederschleidern, die Pfarrei Arolsen beschränkte sich auf den Bezirk der Stadt desselben Namens. Die übrigen im Fürstentum zerstreut lebenden Katholiken waren ohne rechtliche Anerkennung, sie unterlagen dem lutherischen Pfarrzwange. Landeskirche war die lutherische, welche sich 1821 mit den wenigen Reformierten vereinigte.

I. Auf Grund dieser Tatsachen konnte Artikel IV des Beitrittsvertrages zum Rheinbund wie auch Artikel 16 der deutschen Bundesakte auf die katholischen Ver-

hältnisse kaum eine Wirkung äußern. Das „Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dez. 1848“ hatte dagegen insofern Bedeutung für die Katholiken, als einige Bestimmungen desselben fast wörtlich in das waldeckschc Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 und in die Verfassungsurkunde vom 17. Aug. 1852 übergingen und damit die Parität zwischen den christlichen Konfessionen ausgesprochen wurde. Die in Betracht kommenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde von 1852 sind folgende:

„§ 39. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der in § 40 gewährleisteten Religionsfreiheit zugrunde gelegt.

§ 40. Die Staatsangehörigen haben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und sind unbeschränkt in der häuslichen Übung ihrer Religion.

Sie sind berechtigt, sich zu Religionsgenossenschaften zu vereinigen, denen die gemeinsame Religionsübung, jedoch ohne öffentlichen Charakter, zusteht, falls sie keine Korporationsrechte besitzen.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntnis weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe aber keinen Abbruch tun.

Inwiefern bei Religionsverschiedenheit eine bürgerliche Ehe stattfinden kann, soll durch Gesetz bestimmt werden.

§ 41. Religionsgesellschaften, welche Korporationsrechte nicht besitzen oder sich erst neu bilden, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

§ 42. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke und ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, ist aber den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§ 43. Das Vermögen der Religionsgesellschaften, Wohltätigkeits- und Unterrichtsanstalten darf dem Staatsvermögen nicht einverleibt, noch überhaupt seinen bestimmungsmäßigen allgemeinen Zwecken entzogen werden, solange dieselben noch irgend zu erreichen sind.

Ist letzteres nicht der Fall, so muß das Vermögen verwandten oder ähnlichen Zwecken gewidmet werden. Es bedarf hierzu indessen der Zustimmung der nach den Grundsätzen des Privatrechts zur Disposition Berechtigten und bei Landesanstalten der Zustimmung der Stände.

§ 44. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und wird durch besondere Gesetze geregelt, welche zugleich die Stellung der Kirche zur Schule sowie die Beteiligung der Gemeinden bei Anstellung der Volksschullehrer ordnen.

§ 98. Soweit einzelne Gesetze oder einzelne gesetzliche Bestimmungen mit dieser Verfassung in Widerspruch stehen und ein anderes nicht ausdrücklich verordnet ist, sind dieselben aufgehoben.

§ 102. Solange noch eine entsprechende anderweite Regelung der Kirchen- und Schulverhältnisse nicht erfolgt ist, bewendet es bei den bestehenden Kirchenverfassungen und Schulgesetzen.“

II. Nach § 102 bedurfte die Verfassungsurkunde der Ausführung: die Schulverhältnisse haben ihre Regelung gefunden durch die Schulordnung vom 9. Juli 1855; die evangelischen Kirchenverhältnisse durch die Konsistorialordnung vom 2. März 1853, durch die Gemeindeordnung vom 1. Aug. 1857 in Verbindung mit der Verordnung vom 5. Okt. 1882 und durch die Synodalordnung vom 18. Jan. 1873. Die katholischen Kirchenverhältnisse sind aber nur zum Teil geregelt, und so gilt verfassungsmäßig in den nicht geregelten Verhältnissen noch heute das gemeine wie auch das Paderborner Kirchenrecht, eine Tatsache, deren Betonung sowohl von der Staats- wie Kirchenbehörde, wie es scheint, mit Vorbedacht seither vermieden wurde.

III. Die Anregung, der Regelung der katholischen Verhältnisse näherzutreten, ging von den beiden Pfarrern in Eppe und Arolsen aus.

Ihre Eingabe an das Generalvikariat betonte, wie die außerhalb Eppes und Arolsens wohnenden Katholiken als in die lutherischen Gemeinden ihres Wohnorts eingepfarrt betrachtet und behandelt würden: Zu Taufen, Trauungen, Begräbnissen usw. war die jedesmalige Erlaubnis des lutherischen Ortsgeistlichen einzuholen, an ihn mußte stets die Stolgebühr entrichtet werden, die Katholiken wurden zu allen kirchlichen Abgaben, Kirchensteuern, Standgeld in der Kirche herangezogen, sie unterlagen dem lutherischen Pfarrzwange in weitester Beziehung. Der Antrag

der beiden Pfarrer ging dann des weiteren dahin, das Generalvikariat möge das Fürstliche Konsistorium, welches übrigens nicht abgeneigt sei, veranlassen, die im Fürstentum zerstreut lebenden Katholiken einer der beiden bestehenden Pfarreien einzupfarren und so dem bisherigen lutherischen Pfarrzwange entziehen, wie dieses in letzter Zeit in Österreich gegenüber den Katholiken geschehen sei.

Die Eingabe hatte den Erfolg, daß Bischof Martin am 30. Dez. 1859 sich in einem instruktionellen Schreiben unmittelbar an den Fürsten wandte. In dem Schreiben kommt jedoch der wirkliche Rechtsstandpunkt nicht zum Ausdruck: der Bischof übersieht dabei, daß seit der Verfassungsurkunde von 1852 § 42 die Rechte der Katholiken nicht mehr allein vom Willen des Fürsten abhingen, Waldeck war vielmehr seitdem ein paritätischer Staat.

Da die fürstliche Antwort fast ein Jahr auf sich warten ließ, wandte sich der Bischof am 4. Okt. 1860 erneut an den Fürsten, und es erging dann am 14. Nov. 1860 ein Antwortschreiben der Regierung, welches über das, was letztere gewähren und nicht gewähren zu können glaubte, die nähere Auskunft gab. Es wurde insbesondere betont, daß alle Berechtigungen und Bezüge, die den Kirchen, Pfarreien und Schulen resp. Küstereien evangelischer Konfession den katholischen Landesangehörigen gegenüber zuständen, unverändert und ungeschmälert fortbestehen bleiben müßten, da dieselben auf Observanzen und Verträgen beruhende, wohlerworbene Rechte bildeten, deren Beseitigung nicht in der Macht der Regierung liege.

Das Regierungsschreiben wurde am 26. Nov. 1860 seitens des Generalvikariats an den Pfarrer von Arolsen geschickt mit dem Bemerken: „Wir haben nun die Ansicht, die gewährten Punkte seien zu akzeptieren und die Erlangung des Weiteren der Zeit und den Bemühungen der Katholiken selbst zu überlassen. Sie wollen mit dem Herrn Pfarrer zu Eppe sich benehmen und uns Ihre Ansicht in dieser Hinsicht mitteilen, insbesondere aber sich dabei äußern, ob die nach 1 projektierte Einpfarrung der Katholiken nach Arolsen und Eppe zweckmäßig erscheine."

Die beiden Pfarrer erklärten am 3. Dez. 1860 ihr Einverständnis, das Gewährte zu akzeptieren, und bereits am 21. März 1861 erging die „Verordnung, die Aufhebung des rücksichtlich der in dem hiesigen Fürstentum zerstreut wohnenden Katholiken bis dahin bestandenen Parochialzwanges betreffend", folgenden Inhalts:

Der bis dahin im Fürstentum Waldeck bestandene lutherische Pfarrzwang wird aufgehoben; die im Kreise des Eisenbergs zerstreut vorhandenen Katholiken werden behufs Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse der Pfarrei Eppe, diejenigen, welche in den Kreisen der Twiste und Eder wohnen, der Pfarrei Arolsen zugewiesen. Die beiden Pfarrer sind berechtigt bzw. verpflichtet, ohne besonders einzuholende Zustimmung der betreffenden evangelischen Parochialgeistlichen die religiösen Amtshandlungen bei den zerstreut wohnenden Katholiken sowohl in deren Wohnungen als auch in der Kirche zu Eppe resp. Arolsen zu verrichten und die bezüglichen Akte in die katholischen Kirchenbücher einzutragen. Die Beerdigung von Verstorbenen katholischer Konfession auf dem Totenhofe einer evangelischen Gemeinde mit Begleitung des betreffenden katholischen Geistlichen ist unter der Voraussetzung gestattet, daß dabei die allgemeinen kirchenpolizeilichen und die besonderen ortsüblichen Normen und Vorschriften beobachtet werden. Die zerstreut wohnenden Katholiken bleiben zur Entrichtung der bisher üblich gewesenen Stolgebühren noch so lange verpflichtet, als sich die gegenwärtig zum Bezuge jener Gebühren berechtigten Geistlichen und Küster in dem betreffenden Dienste befinden. Den Amtsnachfolgern derselben steht ein Anspruch darauf nicht zu. Alle sonstigen Berechtigungen und Bezüge, welche den Kirchen, Pfarreien und Schulen resp. Küstereien evangelischer Konfession den katholischen Langesangehörigen gegenüber komputieren, bleiben unverändert fortbestehen.

IV. Der Bischof erließ dann auf Grund der Regierungsverordnung am 26. April 1861 die „Bischöfliche Zirkumskription der Pfarreien Arolsen und Eppe", welche zur Publizierung an einem der nächsten Sonntage von der Kanzel den beiden Pfarrern zugeschickt wurde.

V. Eine Verordnung der Fürstlichen Regierung von ebenfalls dem 21. März 1861 sprach die Erektion der Pfarrei Pyrmont aus und vereinigte die im Fürstentum Pyrmont zerstreut wohnenden Katholiken mit der Pfarrei der Stadt Pyrmont:

Der lutherische Pfarrzwang wurde auch hier unter denselben Bedingungen wie im Fürstentum Waldeck aufgehoben, jedoch mit der Beschränkung, daß die Führung der katholischen Standesbücher einstweilen den evangelischen Pfarrern zugewiesen blieb und der katholische Geistliche in Pyrmont die dazu nötigen Notizen zu übermachen hatte. Eine Bekanntmachung des Landesdirektors vom 18. Mai 1869 hob jedoch diese letztere Einschränkung auf und stellte den Pyrmonter Pfarrer hinsichtlich der Kirchenbücher den beiden waldeckschen Pfarrern gleich.

Der Erlaß einer bischöflichen Erektionsurkunde betreffs Pyrmonts hat sich lange hingezögert. Ein dahingehender Antrag des Missionspfarrers Köhne an das Generalvikariat vom 17. Jan. 1889 wurde am 28. Juni d. J. von der Kirchenbehörde ad acta geschrieben „bis zur neuen Anregung seitens des seitherigen Missionspfarrers". Die Stelle galt somit kirchenrechtlich als Missionspfarrei, während sie staatsrecht-

lich den beiden Pfarreien Arolsen und Eppe gleichstand. Erst im J. 1906 ist die kanonische Errichtung der Pfarrei seitens der Kirchenbehörde erfolgt.[1])

VI. Außer den drei Pfarreien bestand noch eine Vikarie in Wildungen. Dieselbe war Filiale der Pfarrei Arolsen. Periodischer Gottesdienst wurde in dem Bade seit 1878 in den Sommermonaten gehalten, seit 1903 war dort ein eigener Geistlicher angestellt. Die dem hl. Liborius geweihte Kirche ist 1889 errichtet. Eine bischöfliche Urkunde vom 19. März 1914 entließ die Katholiken der bisherigen Pfarrvikarie aus dem seitherigen Pfarrverbande und vereinigte dieselben zu einer eigenen Pfarrgemeinde: Bad Wildungen mit Korporationsrechten und dem Sitze des Pfarrers dortselbst. Der Landesdirektor, ermächtigt durch Erlaß des preußischen Kultusministers vom 6. März d. J., bestätigte die Erektionsurkunde und setzte sie in Vollzug am 27. März 1914.[2])

VII. Eine Zuweisung der waldeckschen Pfarreien unter ein einziges Dekanat war wegen der Lage derselben untunlich, und so gehört Arolsen nebst Wildungen zum Dekanat Brilon, Eppe zum Dekanat Medebach und Pyrmont zu Steinheim.

VIII. Das Fürstliche Konsistorium besorgte in den ersten Zeiten die staatliche Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken. Diese Einrichtung gründete sich auf die Ansicht, daß die hier vom Landesherrn in Anspruch genommenen kirchlichen Rechte ein Ausfluß seines jus episcopale seien. Es handelte sich hierbei nicht bloß um die Ausübung des jus circa sacra, sondern vielfach auch des jus in sacra. Nach Erlaß des Staatsgrundgesetzes vom 23. Mai 1849 und der dasselbe aufhebenden, noch heute geltenden Verfassungsurkunde vom 17. Aug. 1852 mußte die Weiterführung dieser Praxis als verfassungswidrig bezeichnet werden.[3])

1. Diese richtige Ansicht kam zu klarem Ausdruck in einem Beschlusse des Konsistoriums vom 25. Juni 1851 dahingehend, daß die evangelische Kirchenbehörde nach Erlaß des Staatsgrundgesetzes vom 23. Mai 1849 sich außerstande finde, sich noch mit der Regulierung der Angelegenheiten der katholischen Kirche zu beschäftigen, deshalb auch Veranlassung nehme, von der bereits zwischen ihr und dem Generalvikariate anhängigen Sache über die Einkünfte der Pfarrei Eppe zu abstrahieren und die Akten der Fürstlichen Staatsregierung zur etwaigen weiteren Kommunikation mit der erwähnten katholischen Behörde zu übersenden.

2. Die Fürstliche Regierung ging jedoch auf diese Rechtsausführungen des Konsistoriums vorderhand nicht ein. Die Angelegenheit kam aber zu neuer Verhandlung bei Aufhebung des lutherischen Pfarrzwanges über die Katholiken: In dem Schreiben vom 16. März 1861 an die Fürstliche Regierung vertrat das Konsistorium seine frühere Ansicht, und es lautete die nähere Ausführung folgendermaßen:

„Nachdem auf Grund der Bestimmungen in den §§ 42 und 102 der Verfassungsurkunde vom 17. Aug. 1852 in § 9 der Höchsten Verordnung vom 2. März 1853 vorgeschrieben wurde, daß Fürstliche Regierung sowohl der evangelischen wie der katholischen Kirche und allen Religionsgesellschaften gegenüber lediglich die staatlichen Hoheitsrechte — jura majestatica circa sacra — wahrzunehmen habe und alle anderen inneren und äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche von dem Consistorio zu versehen seien, auch in der Höchsten Verordnung, die Organisation des Consistoriums betreffend, von dem nehmlichen Tage das Consistorium lediglich dazu berufen ist, alle inneren und äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche zu leiten und zu verwalten, erscheint es als ein ganz anormales Verhältnis, daß das nur allein für die evangelische Kirche bestellte Consistorium bis dahin auch die Angelegenheiten der katholischen Staatsangehörigen zu verwalten gehabt hat. Daß hierunter eine Abänderung nicht bereits eingetreten resp. herbeigeführt worden, kann bloß dadurch veranlaßt sein, daß man sich in die früher bestandenen Verhältnisse einmal eingelebt gehabt und ein Widerspruch dagegen nicht stattgefunden."

Des weiteren ging der Antrag des Konsistoriums mit Bezug auf die bevorstehende Aufhebung des geltenden Pfarrzwanges und auf die Bestreitung der Kompetenz des Konsistoriums

---

1) Und zwar zufolge der Darstellung bei Freisen, St. u. k. K. I, S. 307. Die Erektionsurkunde ist aber im Amtl. Kirchenbl. der Diözese Paderborn nicht publiziert! Vgl. auch Realschematismus der Diöz. Paderborn (1913), S. 301.

2) Amtl. Kirchenbl. der Diöz. Paderborn (1914), S. 62f.

3) Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde von 1852 sind in mancher Beziehung andere als die des früheren Staatsgrundgesetzes von 1849, betreffs der kirchenrechtlichen Bestimmungen sind beide fast wörtlich übereinstimmend.

im Rechnungswesen seitens der katholischen Pfarrei Eppe dahin, die Verwaltung der katholischen Angelegenheiten dem Konsistorium abzunehmen und einer anderen Staatsbehörde zu übertragen.

Bevor eine Regierungsentschließung erfolgte, wurde das Konsistorium am 3. April 1861 ersucht, weitere Mitteilung darüber zu machen, welche Verwaltungsgeschäfte bisher von demselben besorgt seien und welche gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmungen der seither bestandenen Einrichtung zugrunde lägen. Das Antwortschreiben vom 24. April d. J. gab des näheren die bisher faktisch geübten Rechte an, mußte aber hinzufügen, „daß und welche gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmungen dieser seither bestandenen Einrichtung jedoch zugrunde liegen, hat nicht näher ermittelt werden können, indem in der Konsistorialregistratur desfallsige Nachweisungen nicht aufzufinden sind".

3. Am 30. April 1861 erfolgte der Beschluß der Fürstlichen Regierung, welche die Verwaltung der Angelegenheiten der Katholiken in Waldeck-Pyrmont vom 1. Juni d. J. ab dem Konsistorium abnahm und der Fürstlichen Regierung, Abteilung des Innern, übertrug. Die Kreisräte in Arolsen und Corbach wurden hiervon in Kenntnis gesetzt am 8. Mai d. J., das Konsistorium am 16. Mai, zugleich mit der Anweisung, die betreffenden Akten der genannten Behörde auszuhändigen. Auch der Bischof erhielt am 16. Mai Mitteilung von der wichtigen Verfügung, und ein an die drei Pfarrer in Arolsen, Eppe und Pyrmont erlassener Generalvikariats-Bescheid vom 27. Mai d. J. lautete:

„Nach einer Mitteilung der fürstlich waldeckschen Regierung vom 16. d. M. ist die seither vom fürstlichen Konsistorium zu Arolsen besorgte Verwaltung der Angelegenheiten der Katholiken im Fürstentum Waldeck vom 1. k. M. an der fürstlichen Regierung, Abteilung des Innern, überwiesen. Wir setzen Sie davon in Kenntnis, damit Sie diejenigen Eingaben, welche Sie etwa bisher an das Konsistorium einzureichen hatten, künftig an die Regierung richten."

4. Nur einige Jahre hatte die genannte Behörde die Verwaltung der katholischen Angelegenheiten. Nach Abschluß des bereits erwähnten Akzessionsvertrages vom 18. Juli 1867 verfügte eine preußische Kabinettsordre vom 25. Jan. 1869 in § 1: „Die unter dem Namen fürstlich waldecksche Regierung bestehende Behörde wird aufgehoben. Die Funktionen der Gesamtregierung sowie der bei derselben bestehenden Abteilungen des Innern, für Schulwesen, Finanzen und Militärangelegenheiten gehen auf den Landdesdirektor über, insoweit diese Funktionen nicht nach Maßgabe des Vertrages vom 18. Juli 1867 von preußischen Behörden wahrzunehmen sind, resp. an solche übertragen werden." Seit dieser Zeit verwaltet die Angelegenheiten der katholischen Kirche der Landesdirektor.

D. Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens: Revision der Kirchenrechnungen; Kirchenvorstände; katholische Kirchenbaulast; Auseinandersetzung bei Wiederbesetzung von Pfarr- und Schullehrerstellen; Aufbesserung der Pfarrgehälter; Kirchensteuererhebung; Stolgebühren; Kirchenbauten.

Durch die Übertragung der Verwaltung der katholischen Angelegenheiten von dem Konsistorium an die Fürstliche Regierung und dann an den Landesdirektor war bloß in formeller Beziehung eine Konzession gemacht; nun auch in materieller Hinsicht den Katholiken die ihnen nach § 42 der Verfassungsurkunde zustehende Selbständigkeit der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, namentlich die selbständige Vermögensverwaltung, wie solches nach Erlaß der preußischen Verfassungsurkunde in Preußen der Fall war, zu gewähren, ist bis auf den heutigen Tag von der Waldeckschen Regierung unterlassen worden, wobei ihr einigermaßen die Tatsache zur Rechtfertigung dienen mag, daß von der katholischen Paderborner Kirchenbehörde, welcher in dieser Hinsicht die erforderlichen Rechtskenntnisse der waldeckschen Staatsverfassung mangelten, eine Anregung nicht erfolgte.

I. In bezug auf die Revision der Kirchenrechnungen herrscht in Waldeck-Pyrmont keine Einheit:

1. Die Pfarrei Eppe gehörte seit alter Zeit zum Dekanate Medebach. Der Prior des Klosters Glindfeld war zu gleicher Zeit der Dekan der Christianität Medebach.

Als solcher nahm er die Visitation vor und revidierte ebenso die Kirchenrechnungen. Die letzte Visitation hat wohl am 16. Dez. 1800 stattgefunden. Als das Konsistorium nach Aufhebung des Klosters diese Befugnis für sich in Anspruch nahm, widersetzte sich der Exkonventual Schüngel von Glindfeld, damals Pfarrer von Eppe, dieser Neuerung, und zwar mit Erfolg. In der Folgezeit ist dann das Konsistorium zufolge der Nachgiebigkeit der folgenden Stelleninhaber und des mangelnden Schutzes der kirchlichen Oberbehörde mit seinen erneuten Versuchen zu dem gewünschten Ziele gekommen. Solange die Pfarrei Eppe noch Staatszuschuß erhielt, hatte diese beanspruchte Revision wenigstens einige Berechtigung, mit Wegfall desselben seit 1862

kann für die Weiterführung dieser Praxis nur das Herkommen als ungenügende Unterlage angeführt werden, jedenfalls widerspricht dieselbe dem katholischen Kirchenrecht, welches die Vermögensverwaltung als res mere ecclesiastica auffaßt, und der waldeckschen Verfassungsurkunde von 1852 § 42. Gegenwärtig wird die Epper katholische Kirchenrechnung vom Landesdirektor revidiert, eine Superrevision durch die Paderborner Kirchenbehörde findet nicht statt.

2. Eine andere Praxis befolgt die Waldecksche Regierung betreffs der Pfarreien Arolsen und Pyrmont. Nach Erlaß der fürstlichen und fürstbischöflichen Erektionsurkunde für die Pfarrei Arolsen (1800) wurden alle auf die Umwandlung des Benefizium in Synderich Bezug habenden amtlichen Handlungen vom Konsistorium ausgeführt, später jedoch hat des letzteren Tätigkeit betreffs des Arolser Kirchenvermögens aufgehört, und es wurde dann weder vom Konsistorium noch auch der Fürstlichen Regierung und dem Landesdirektor der Versuch gemacht, die Kirchenrechnungen einer Revision zu unterziehen. Diese Revision geschieht seit 1817 von dem Paderborner Generalvikariate. Auch die Pyrmonter Kirchenrechnung wird bloß von dieser kirchlichen Behörde einer Revision unterworfen.

Daß diese seitens der Regierung der Arolser und Pyrmonter Pfarrei gegenüber eingehaltene Praxis verfassungsgemäß auch für die Pfarrei Eppe zur Anwendung zu bringen sei, ist schon vorher hervorgehoben worden, und die Paderborner Kirchenbehörde (Domkapitular Woker) trifft der Vorwurf, daß sie solches bisher nicht zu veranlassen gesucht hat.

II. Das formelle Vermögensrecht, d. h. die Bildung der Kirchenvorstände, anlangend hat die Paderborner Kirchenbehörde das in dieser Hinsicht bestehende Paderborner Statutarrecht zur Anwendung zu bringen seither unterlassen:

Es gilt vielmehr folgender Modus: Von den betreffenden Pfarrern werden dem Generalvikariate zwei oder drei Mitglieder der Pfarrgemeinde vorgeschlagen, und diese bilden nach Bestätigung durch die genannte kirchliche Behörde bis zur Kündigung im Verein mit dem Pfarrer den Kirchenvorstand.

In der Pfarrei Arolsen wurde zum ersten Male am 3. Sept. 1852 auf Veranlassung des Dechanten von Marsberg die Institution des Kirchenvorstandes durch das Generalvikariat dem Pfarrer anempfohlen, und das Generalvikariat bestätigte die drei vom Pfarrer vorgeschlagenen Pfarrmitglieder am 27. Sept. 1852 mit dem Hinzufügen: „Dieselben sind bei allen äußeren Angelegenheiten des dortigen Kirchen- und Pfarrsystems zu hören und müssen von denselben alle darauf bezüglichen Berichte unter der Bezeichnung: ‚Der katholische Kirchenvorstand' von jetzt ab vollzogen werden."

Der Kirchenvorstand wird auch von den staatlichen Behörden, insbesondere der Fürstlichen Regierung, als Vermögensverwaltungsorgan anerkannt.

III. Was das materielle Vermögensrecht betrifft, so hat die Fürstliche Regierung zwei hier einschlägige Gesetze erlassen:

1. Das eine ist das „Gesetz, die Bestreitung der kirchlichen Baulasten seitens der Katholiken der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont betreffend, vom 1. Febr. 1869". Diese Angelegenheit wurde wie in Preußen als „weltliche Sache" aufgefaßt, und es konnte die Fürstliche Regierung nach Erlaß der „Verordnung wegen Bestreitung der kirchlichen Baulasten seitens der evangelischen Gemeinden der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, vom 19. April 1864" sich kaum der Verpflichtung entziehen, für die andersgearteten katholischen Verhältnisse eine eigene gesetzliche Regelung zu treffen.

Beide Erlasse sind in vielen Punkten übereinstimmend. Das Gesetz von 1869 setzt die kirchenrechtliche Institution der Kirchenvorstände voraus, verordnet aber bei Aufbringung der Baulasten neben denselben noch die Bildung eines kirchlichen Gemeindeausschusses; letzterer gilt als beschließende Behörde, während der Kirchenvorstand ausführendes Organ ist. Dieser Gemeindeausschuß hat außerdem nach dem „Gesetz, betreffend die Besteuerung der Katholiken, vom 20. Jan. 1902" bei Aufbesserung der Pfarrgehälter in Tätigkeit zu treten.

2. Ein anderes, das materielle Vermögensrecht betreffendes Staatsgesetz ist das „Gesetz, die Pfarr- und Schulgüter und die bei der Ab- und Zulieferung zu befolgenden Normen betreffend, vom 25. Jan. 1869". Hat dieses Gesetz auch vorzüglich die protestantischen Verhältnisse im Auge, so ist es doch als gemeines Landesgesetz auch auf die katholischen Verhältnisse anzuwenden. Dasselbe trat an die Stelle der früheren Verordnung vom 3. Mai 1833, und wie regierungsseitig früher nach letzterer Verordnung, so wird nunmehr nach diesem neueren Gesetze von 1869 bei Anstellung eines neuen Pfarrers verfahren, worüber weiter unten noch des näheren zu handeln ist.

IV. Auch in Waldeck ist eine Aufbesserung der Pfarrgehälter erfolgt. Die Anregung zu dieser Aufbesserung ging vom Generalvikariat aus.

Letzteres stellte unter Berufung auf das „Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer in Preußen, vom 2. Juli 1898" beim Landesdirektor am 21. Jan. 1901 den Antrag, in ähnlicher Weise auch die Pfarrgehälter der katholischen Pfarrer in Waldeck zu erhöhen. Nachdem das wohlwollende Antwortschreiben des Landesdirektors v. Saldern vom 26. Jan. 1901 seitens des Generalvikariates am 12. Febr. d. J. erwidert war, erging am 2. Sept. d. J. eine um-

fangreiche, die näheren Modalitäten der geplanten Ausführung enthaltende Zuschrift des Landesdirektors.

Dieselbe ging dahin, daß auf entsprechenden Vortrag der preußische Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten nach Benehmen mit dem Finanzminister erwidert habe, bei der Aufbesserung seien nur solche Sätze ins Auge zu fassen, bei welchen das Einkommen der waldeckschen katholischen Pfarrer zu demjenigen der preußischen katholischen Pfarrer in demselben Verhältnisse stünde wie das Einkommen der waldeckschen evangelischen Pfarrer zu demjenigen der evangelischen Pfarrer in Preußen. Nach diesem Verhältnis würden die katholischen Geistlichen in Waldeck anfangend bei einem Dienstalter bis zu 5 Jahren mit dem Mindestgehalt von 1500 M. Alterszulagen erhalten, welche das Stelleneinkommen in fünfjährigen nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten ergänzten, bis daß bei einem Dienstalter von 40 Jahren der Höchstgehalt von 2800 M. erreicht sei.

Der nach der angegebenen Skala bei dem Dienstalter der gegenwärtig angestellten Geistlichen sich ergebende Mehrbedarf von 1661 M. sei — die Weiterzahlung der bisherigen aus Diözesan- und Gesamtkirchenfonds geleisteten Zuschüsse vorausgesetzt — durch Bereitstellung eines übrigens nicht etwa nach dem Dienstalter der Geistlichen variabeln, sondern festen Staatszuschusses in Höhe etwa eines Drittels des jetzigen Bedarfs zu decken, während die anderen Zweidrittel vom Fürstlichen Domanium — welches jedem der drei Pfarrer je 150 M. widerruflich zusage — und aus kirchlichen Mitteln bzw. durch Kirchensteuern aufzubringen seien. In letzterer Beziehung sei den einzelnen katholischen Gemeinden das bisher von denselben — von Baukosten abgesehen — nicht besessene Besteuerungsrecht beizulegen. Die dann künftig noch zuwachsenden Alterszulagen würden freilich gleichfalls aus allgemeinen kirchlichen Fonds zu bestreiten sein. Ein Gesetzentwurf betreffend die Aufbringung einer derartigen Kirchensteuer, welche später mit zwei kleinen textlichen Veränderungen Gesetz wurde, war beigelegt. Das Nachtragsschreiben des Landesdirektors vom 4. Sept. 1901 gab die nähere Zusammensetzung der Gehälter der drei waldeckschen Pfarrer.

Das Generalvikariatsschreiben vom 9. Sept. 1901 bewilligte, aber ebenfalls nur widerruflich, die seither aus kirchlichen Fonds für die drei Pfarrstellen gezahlten Zuschüsse und erklärte das Einverständnis zu dem übersandten Gesetzentwurf über die Besteuerung der katholischen Kirchengemeinden; auf die zweite vom Landesdirektor gestellte Frage, ob auch die Übernahme der später fällig werdenden Alterszulagen kirchlicherseits zugesichert werden könne, enthielt das Schreiben keine Antwort. Deshalb bat der Landesdirektor am 11. Sept. d. J. erneut um diese Beantwortung und bemerkte zugleich, daß ohne diese Zusage der ganze Plan undurchführbar erscheine.

Obwohl das Generalvikariat am 14. Sept. 1901 erklärte, wegen Mangels an Mitteln diese Zusage nicht geben zu können, erhielt doch der oben erwähnte Gesetzentwurf als „Gesetz, betreffend die Besteuerung der Katholiken, vom 20. Jan. 1902" die staatliche Sanktion. Für die Beschlußfassung über die Aufbringuug der Beiträge und deren Erhebung sind in dem neuen Gesetze die Abschnitte 2, 3 und 4 des Gesetzes, die Bestreitung der kirchlichen Baulasten seitens der Katholiken betreffend, vom 1. Febr. 1869 zugrunde gelegt.

Die katholischen Kirchenvorstände wurden am 14. Febr. 1902 von der zufolge Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und dem Generalvikariate erfolgten Neuregelung des Diensteinkommens der Pfarrer seitens des Landesdirektors benachrichtigt, zugleich war beigefügt, daß die dieserhalb zu erhebende Kirchensteuer nach § 3 des neuen Gesetzes von der Vertretung der Kirchengemeinden nicht verweigert werden dürfe, andererseits sei auch ein Verzicht der Geistlichen auf deren Erhebung ausgeschlossen, „da die Zahlung des Domanial- wie des Staatszuschusses ausdrücklich von der Mitbeteiligung der Kirchengemeinde an der Aufbesserung des fraglichen Einkommens abhängig gemacht ist". Die Kirchenvorstände hatten das Nähere zu veranlassen und die Umlagerollen zur Prüfung an den Landesdirektor einzureichen.

Am 14. Nov. 1902 erhielt das Generalvikariat auf eine an den Landesdirektor gestellte Anfrage die Nachricht, daß die Besoldung der waldeckschen katholischen Pfarrer genau nach dem im Schreiben vom 2. Sept. 1901 entwickelten Plane geregelt sei. Damit seien aber die Zuschüsse des Staats und der Fürstlichen Domänekammer erschöpft. „Wenn also behufs Gewährung der den Geistlichen nach dem gedachten Plane künftig zustehenden Alterszulagen die Gemeinden ihre Kirchensteuern nicht freiwillig erhöhen oder das Bischöfliche Generalvikariat diese Zulagen nicht aus dortigen Fonds zu zahlen sich entschließt, so werden die Pfarrer leider darauf verzichten müssen."

V. Verordnungen der bischöflichen Behörde auf dem Gebiete des materiellen Vermögensrechtes sind für Waldeck-Pyrmont seither nicht erlassen; es könnten dieselben bei der mangelnden Kompetenz sich höchstens praeter und secundum jus commune erstrecken:

Unter letztere Kategorie fällt die Regelung der Stolgebühren. Da es hier für das Fürstentum an einer Bestimmung mangelt, löste Pfarrer Willeke von Arolsen, nachdem dem dortigen Pfarrer durch Entschließung des Konsistoriums vom 8. Okt. 1836 die Ausübung der actus ministeriales und die für die Verrichtung derselben zustehende Stolgebühr zuerkannt war, die Schwierigkeit in dieser Beziehung dadurch, daß er laut eigener Aufzeichnung vom 18. Jan. 1837 die Taxe, welche seither die lutherischen Prediger von den Katholiken eingezogen hatten,

zugrunde legte. Für die Pfarrei Eppe gelten in dieser Beziehung noch heute die Satzungen aus alter kurkölnischer Zeit, für die Pfarrei Pyrmont fehlt es hier an jeder Festsetzung.

VI. Die wenigen bestehenden Bestimmungen des materiellen Vermögensrechtes kamen in verschiedener Weise zur Sprache bzw. Anwendung bei den neuen Kirchenbauten im Fürstentum:

1. Die alte Kirche in Eppe, welche 1663 als Simultaneum für die Lutheraner und Katholiken des Kirchspiels Eppe bestimmt wurde, hat über zweihundert Jahre diesem Zwecke gedient, mußte aber dann als den Einsturz drohend geschlossen werden. Die Fürstliche Regierung berichtete am 26. Juli 1865 dem Bischof: „Da die im Eigentum der Evangelischen stehende Kirche zu Eppe, nach dem Urteile Sachverständiger so baufällig geworden ist, daß dieselbe den Einsturz droht und deshalb in Kürze geschlossen werden muß, infolgedessen aber auch der Gottesdienst der Katholiken, welchen vertragsmäßig ein Mitbenutzungsrecht an der Kirche zusteht, unmöglich gemacht und eine zeitweise Verlegung desselben in ein anderes Lokal notwendig werden wird, so geben wir Ew. Hochwürden ergebenst anheim, gefälligst ein zu dem gedachten Zwecke sich eignendes Lokal bestimmen und uns demnächst hiervon in Kenntnis setzen zu wollen."

Die Schließung des alten Gotteshauses fand noch in demselben Jahre statt. Die Katholiken behalfen sich anfänglich mit einem Betsaale und bauten dann eine neue katholische Kirche, zu deren Benediktion dem Pfarrer von Eppe bereits am 27. Aug. 1870 seitens des Bischofs die facultas erteilt werden konnte. Die Baukosten wurden zum Teil durch eine in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg staatlicherseits bewilligte Hauskollekte wie eine in der ganzen Diözese Paderborn bischöflicherseits bewilligte Kirchenkollekte aufgebracht. Der andere Teil der Bausumme wurde angeliehen und durch Ausschreibung einer Kirchensteuer auf Grund des Gesetzes über die Bestreitung der kirchlichen Baulasten vom 1. Febr. 1869 amortisiert. Mit Ablauf des Jahres 1903 war diese Amortisation vollendet.

2. Schwieriger gestaltete sich der Kirchenbau in Arolsen. Als der Pfarrer zu Arolsen dem Landesfürsten 1887 die Mitteilung von dem geplanten Neubau einer katholischen Kirche machte, reskribierte der Fürstliche Kabinettsrat Frhr. v. Wintzingerode an das Konsistorium, ob etwaige Akten über die katholische Kirche in Arolsen in der dortigen Registratur vorhanden seien. Die Antwort des Konsistoriums vom 18. April 1887 ging dahin: „Akten, welche auf die hiesige katholische Kirche Bezug haben, sind in der Konsistorialregistratur nicht vorhanden."

Zufolge Höchsten Befehls erging darauf von dem Fürstlichen Kabinettsrat an das Landesdirektorium am 20. April 1887 ebenfalls das Ersuchen, „gefälligst recherchieren zu wollen, ob in den früheren dortseitigen Regierungsakten resp. im Landesarchiv sich nicht irgendwelches Material über die Verhältnisse der hiesigen katholischen Gemeinde und Kirche auffinden läßt, woraus eventuell zu ersehen wäre, ob der hiesigen katholischen Kirche das Recht zum Geläute und zur Errichtung eines Turms resp. Glockenstuhls zusteht. Der katholische Pfarrer hat in einer Privataudienz bei Durchlaucht dem Fürsten die Bitte ausgesprochen, daß Vorstehendes gestattet würde. Es fragt sich aber, ob die katholische Kirche in Arolsen hierzu berechtigt sein würde, und ob nicht früher, z. B. beim Bau der Kirche, Vereinbarungen getroffen worden sind, die solches ausschließen. Dem Vernehmen nach sollen unter der Regierung des Hochseligen Fürsten Friedrich Verhandlungen mit dem Bischof über diese Frage geschwebt haben. Ich darf wohl um möglichste Beschleunigung dieser Recherchen bitten, da Pfarrer Banneyer die Sache sehr dringend betreibt".

Auch das Landesdirektorium mußte am 21. April 1887 antworten, daß aus den dortseits vorhandenen, auf die Arolser katholische Gemeinde und Pfarrei usw. bezüglichen Akten sich „kein fester Anhalt" zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen entnehmen lasse. Über den Bau der Arolser Kirche sei in den dortigen Akten nichts enthalten, abgesehen von der Errichtung des jetzt auf derselben befindlichen Kreuzes, welche zuerst vom Konsistorium sistiert, dann auf das vom Pfarrer eingereichte Gesuch von seiten derselben Behörde mit Zustimmung des Fürsten am 21. Mai 1864 genehmigt worden sei.

Dem Kirchenbau wurden dann regierungsseitig keine weiteren Schwierigkeiten entgegengesetzt. Am 11. März 1890 genehmigte der Landesdirektor das Gesuch des Pfarrers Banneyer vom 24. Febr. d. J., auf einem angekauften Grundstück eine katholische Kirche zu errichten. Auch der vorgelegte Bauplan, gotische Kirche mit Turm und Glockenstuhl, fand die Genehmigung. Die Remonstration des Arolser Gemeindevorstandes gegen eventuelles übermäßiges katholisches Glockengeläute fand ihre befriedigende Erledigung durch eine nach vorgängiger Verhandlung mit dem katholischen Pfarrer erlassene Verfügung des Landesdirektors vom 7. Mai 1897, durch welche die Rechte der Pfarrei in dieser Beziehung mit Anerkennung der kanonisch-rechtlichen Bestimmungen genau festgesetzt werden.

Ein gegenüber dem katholischen Pfarrer seitens des Amtsgerichts zu Arolsen aufgeworfener Zweifel, ob der Kirchenvorstand dortselbst die rechtliche Vertretung der katholischen Gemeinde sei — es handelte sich um die Sicherstellung eines Bauaufnahmekapitals —, wurde auf Anfrage des Pfarrers vom 15. Okt. 1897 durch den Landesdirektor am 19. Okt. d. J. dahin entschieden, „daß sofern vorliegendenfalles die Voraussetzungen des Gesetzes vom 1. Febr. 1869 gegeben sein sollten, die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend sein würden".

Das Gesuch der Gemeinde an den Deutschen Kaiser um Gewährung eines Bauzuschusses wurde durch das Arolser Garnisonkommando am 10. April 1894 mit der Hinweisung unterstützt,

daß eine ziemliche Anzahl des dortigen Militärs katholisch sei und die bisherige Kirche zu seiner Aufnahme ungenügenden Raum biete. Eine Kabinettsordre vom 18. März 1897 gewährte dann zum Bau einen Zuschuß von 5000 M. Die übrigen Baukosten sind zum Teil durch den Erlös für die verkaufte alte Kirche (5300 M.), zum Teil durch freiwillige Beiträge gedeckt worden. Eine Gemeindeumlage auf Grund des Gesetzes vom 1. Febr. 1869 ist nicht ausgeschrieben worden. Das kunstvoll ausgeführte Gebäude, eine der Hauptzierden der Stadt, erhielt die Konsekration im J. 1897.

3. In Bad Wildungen wurde zuerst der Gottesdienst in einem Saale gehalten, die jetzige Kirche ist auf einem geschenkten Grundstücke 1889 erbaut und dem hl. Liborius geweiht. Die Baukosten sind auf verschiedene Weise zusammengekommen.

4. Die in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Stadt Pyrmont erbaute Kapelle erwies sich schon seit Jahren, insbesondere zur Brunnenzeit, als zu wenig geräumig für ihre Zwecke, und es wurde auch hier ein Kirchenneubau in Aussicht genommen. Nach einer Vereinbarung mit der Pfarrei übernahm das Fürstliche Domanium die Gewährung eines Zuschusses von 12000 M. Eigentlich hatte das Fürstliche Domanium die ganze Bausumme zu zahlen, denn es hatte die Baulast für die alte Kapelle übernommen, deren Bauplatz ihr auch nach Vollendung der neuen Kirche überwiesen worden ist. Um die übrigen Baukosten aufzubringen, schrieb die Gemeinde auf Grund des mehrfach erwähnten Gesetzes vom 1. Febr. 1869 eine Kirchensteuer aus. Der Neubau begann Ende 1903, die Konsekration der neuen Kirche hatte statt am 24. Juni 1905.

VII. Erwähnt mag noch werden, daß sowohl die Grundstücke der Pfarrei Eppe wie die der Pfarrei Arolsen von Anfang an steuerfrei gewesen sind, dasselbe muß auch für Pyrmont gelten, ist aber bis jetzt von der Kirchenbehörde übersehen worden.

VIII. Seit dem 1. Jan. 1900 gilt in Waldeck-Pyrmont auch das BGB. samt dem waldeckschen Ausführungsgesetze zum BGB. vom 11. Dez. 1899[1]), und es ist seit dieser Zeit der Rechtszustand für das katholische materielle Vermögensrecht der, daß zuerst das Reichsrecht, dann das waldeck-pyrmontische gemeine Landesrecht und, wo es in beiden an Bestimmungen fehlt, das kanonische Recht — gemeines bzw. Paderborner Partikularrecht — zur Anwendung kommt; letzterem eignet auch hier nur subsidiäre Geltung.

E. Anstellung der Pfarrer. Religiöse Kindererziehung bei gemischten Ehen. Proklamation und Trauung von gemischten Ehen. Kirchenbücher. Allgemeine Feiertage. Ereignisse in der fürstlichen Familie. Das Volksschulwesen.

I. Die bei der Anstellung der Pfarrer zu erfüllenden Voraussetzungen richten sich nach dem Wortlaut der für die einzelnen Pfarreien ergangenen Verträge bzw. Erektionsurkunden:

1. Für Eppe und Pyrmont wird je ein Kandidat von der bischöflichen Behörde der Waldeckschen Regierung vorgeschlagen, für Arolsen sind zwei in Vorschlag zu bringen. Die Regierung hat bei jeder Anstellung das Einspruchsrecht.

2. Der Kandidat hat sodann einen Eid abzulegen. Die Form desselben wird vorher festgestellt und hat gewechselt: Vor Erlaß der Verfassungsurkunde lautete derselbe auf Treue gegen den Landesfürsten und Beobachtung der vom Konsistorium in katholischen Angelegenheiten erlassenen oder noch zu erlassenden Verfügungen, nach Erlaß der Verfassungsurkunde auf Gehorsam gegen den Fürsten und Beobachtung der Verfassung, gegenwärtig auf Beobachtung der Verfassung. Als staatlicher Kommissar war bei der Auseinandersetzung und bei der Abnahme des Eides früher der Kreisrat tätig, nunmehr ist an des letzteren Stelle der Kreisamtmann getreten.

3. Auch in Waldeck-Pyrmont wurde regierungsseitig das Verlangen gestellt, daß der definitiv anzustellende Pfarrer — meistens waren es preußische Staatsbürger — vorerst die Aufnahme in den waldeckschen Staatsverband erwerbe. Die hieraus sich ergebende mißliche Folge, daß ein solcher Geistlicher bei Anstellung in einem anderen Teile der Paderborner Diözese wiederum ein neues Staatsbürgerrecht erwerben mußte, suchte die bischöfliche Behörde dadurch abzuwenden, daß sie von einer definitiven Anstellung absah, welches jedoch den Intentionen der Regierung nicht entsprach.

Entschieden wurde die Streitfrage in zufriedenstellender Weise bei der definitiven Anstellung des seitherigen Pfarrverwesers Schoene in Arolsen: Nachdem die Anfrage des Generalvikariats vom 25. Nov. 1852, ob das Fürstliche Konsistorium auf seinem bezüglichen Verlangen bestehen bleibe, zwei Jahre unbeantwortet blieb, erneuerte die Kirchenbehörde am 18. Dez. 1854

1) Das waldecksche AG. zum BGB. ist nachgebildet dem preußischen AG. zum BGB. vom 20. Sept. 1899; vgl. den Abdruck der einschlägigen Bestimmungen bei Freisen, St. u. k. K. I, S. 388 ff.

die Anfrage, und es lautete dann der Bescheid des Konsistoriums vom 9. Aug. 1855 dahin, daß keine förmliche Entlassung des Schoene erforderlich sei, sondern nur eine von der Königlichen Regierung zu Minden — Schoene war geboren in Salzkotten, Reg.-Bez. Minden — demselben zu erteilende Erlaubnis zur Annahme der fraglichen Stelle.

Mit Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 fielen auch diese Schwierigkeiten fort, und der Landesdirektor erklärte am 31. Dez. 1871 auf eine Anfrage des Bischofs, daß auch von dem Nachweis der Regierungserlaubnis für die Pfarramtskandidaten Abstand genommen werde.

II. Das Eheschließungsrecht war in Waldeck-Pyrmont kirchliches, und es stand das Recht der Trauung auch den katholischen Pfarrern zu. Staatliche Gesetze, welche dem katholischen Kirchenrechte in dieser Beziehung entgegengetreten wären, sind in der Zeit des Absolutismus nicht erlassen worden.

1. Nur für gemischte Ehen ergingen einige Verordnungen der Fürstlichen Regierung:

a) Die eine ist die „Verordnung über die religiöse Erziehung solcher Kinder, deren Eltern sich zu verschiedenen Confessionen bekennen, vom 28. März 1827". In dieser von der Fürstlichen Regierung erlassenen Verordnung, welche auch heute noch Gültigkeit hat, weil diese Rechtsmaterie den Landesrechten überlassen ist, wird bestimmt:

Die Kinder solcher Eltern, deren einer Teil sich zu dem evangelischen, der andere aber zum katholischen Glauben bekennt, sollen sämtlich ohne Ausnahme in der Religion des Vaters erzogen und unterrichtet werden, sofern nicht von den Eltern bei Eingehung der Ehe in den zu errichtenden Ehepakten ein anderes ausdrücklich festgesetzt sein sollte, oder die Eltern in Ermangelung einer solchen eheberedungsmäßigen Verabredung überhaupt nicht durch eine wechselseitige Übereinkunft beide eine andere Bestimmung in gemeinschaftlichem Einverständnisse treffen, in welchem Falle es dann bei dieser von den Eltern freiwillig eingegangenen Bestimmung verbleiben soll. Jede Übereinkunft dieser Art soll immer nur dem Oberjustizamt oder Stadtmagistrat des Orts der ehelichen Niederlassung des Paziszenten zu Protokoll gegeben werden. Mit Anfang des 19. Lebensjahres haben die Kinder das Recht, das bisherige Glaubensbekenntnis zu verlassen und zu dem anderen überzugehen. Diese Bestimmungen gelten auch für außerehelich geborene, aber legitimierte oder vom Vater anerkannte Kinder; andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

Über Findlinge oder sonst von ihren Eltern verlassene Kinder bestimmen die Pflegeeltern; zu einem anderen als dem christlichen Glaubensbekenntnis darf jedoch die Erziehung solcher Kinder nicht geschehen, es sei denn, daß ein Jude die Erziehung eines solchen Kindes freiwillig übernähme, dessen Eltern beide der jüdischen Religion zugetan wären.

b) Ferner verfügte für die Schließung von gemischten Ehen in der Pfarrei Arolsen das Konsistorium am 8. Okt. 1836:

„Bei Verheiratungen von Brautleuten verschiedener Konfessionen muß die Proklamation sowohl in der evangelischen als in der katholischen Kirche geschehen, und es wird die Gebühr dafür an beide Prediger entrichtet. Die Kopulation hingegen wird von demjenigen Geistlichen verrichtet, welchen die Brautleute dazu auswählen, und dieser bezieht alsdann die Gebühr allein; wenn jedoch die Brautleute von beiden Geistlichen kopuliert sein wollen, so müssen sie auch an beide die Gebühr entrichten."

Für die Pfarrei Eppe ist eine derartige Verfügung, soweit ich sehe, nicht erlassen; dieselbe ist mit Erlaß der Verfassungsurkunde von 1852 § 42 von selbst obsolet geworden. Diese Folgerung ergibt sich auch aus § 40 Abs. 5 der Verfassungsurkunde: „Inwiefern bei Religionsverschiedenheit eine bürgerliche Ehe stattfinden kann, soll durch das Gesetz bestimmt werden." Zu einer Ausführung dieser letzteren Bestimmung durch Einführung der Notzivilehe ist es im Fürstentum nicht gekommen. Das Eheschließungsrecht blieb kirchliche Angelegenheit bis zum Erlaß des Reichsgesetzes vom 5. Febr. 1875, welches die obligatorische Zivilehe einführte. Alle nach dieser Zeit betreffs der Eheschließung durch das Konsistorium eingeführten Verordnungen gelten selbstverständlich nur für die lutherische Kirche.

2. Das Tridentinische Eheschließungsrecht (Sess. XXIV c. 1 de ref. matr.) konnte in Waldeck-Pyrmont wegen des frühen Abfalls des ganzen Landes zur Reformation nicht verkündigt werden, eine spätere Verkündigung wie im Fürstentum Lippe ist seitens der bischöflichen Behörde nicht angeordnet worden. Ob die Verkündigung in der früheren Freigrafschaft Düdinghausen stattgefunden hat, dürfte zweifelhaft sein; höchstenfalls könnte die Geltung dieses Tridentinischen Rechts sich dort nur auf unvordenkliche Verjährung stützen.

III. Auch in Waldeck-Pyrmont galten die von den lutherischen Pfarrern zu führenden Kirchenbücher als Zivilstandsregister. Dieselbe Eigenschaft eignete den von dem katholischen Pfarrer in Eppe zu führenden Kirchenbüchern. Arolsen erhielt dieses Recht erst durch Konsistorialverfügung vom 8. Okt. 1836, Pyrmont durch Bekanntmachung des Landesdirektors vom 18. Mai 1869.

Die Bestimmung des § 21 der Grundrechte des Deutschen Volkes von 1848, nach welchem die Standesbücher von den bürgerlichen Behörden geführt werden sollten, ist auch in Waldeck

nicht Gesetz geworden, und es blieben bis auf weiteres die Standesbücher in der Hand der Kirche.

Die Einrichtung dieser Kirchenbücher fand ihre Regelung durch Konsistorialverfügung vom 29. April 1831. Zufolge einer Verordnung vom 29. April 1851 mußten spätestens vier Wochen nach Jahresschluß Duplikate des Geburts-, Kopulations- und Sterberegisters an die Kreisräte (früher Gerichtsbehörden) eingereicht werden.

Nach Erlaß des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 fehlt den vom 1. Jan. 1876 seitens der Pfarrer weitergeführten Eintragungen über Geburten, Heiraten und Sterbefälle der staatliche Auftrag. Es erging darauf durch das Konsistorium für die lutherischen Geistlichen die „Verordnung, betreffend die durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 nötig werdenden Änderungen bei den kirchlichen Trauungen und bei der Führung der Kirchenbücher, vom 17. Nov. 1875“ (R.B. S. 101 ff.), in welcher unter anderem auch bestimmt wurde, es solle am Schluß des Jahres 1875 als Vermerk in das Kirchenbuch gesetzt werden: „Die vom 1. Jan. 1876 an erfolgenden Eintragungen haben nur noch in kirchlicher Beziehung öffentlichen Glauben“, was aber, wie bemerkt, nur für die Eintragung der Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle seine Richtigkeit hat, nicht aber in bezug auf die Eintragung anderer Tatsachen (z. B. Taufe, Taufpaten usw.).

Der neueste Erlaß in dieser Beziehung ist die „Verordnung, die Führung der Kirchenbücher und Kirchbuchauszüge betreffend, vom 22. April 1902 (R.B. S. 31 ff.) seitens des Konsistoriums mit höchster Genehmigung für die Gemeinden der Landeskirche erlassen“.

Alle nach dem 6. Febr. 1875 in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und Verordnungen haben auf die katholische Kirche keinen Bezug, die Waldecksche Regierung hat seit dieser Zeit die Weiterführung der katholischen Kirchenbücher als res mere ecclesiastica der katholischen Kirche überlassen. Den Eintragungen — abgesehen von Geburten, Heiraten, Sterbefällen — eignet noch heute publica fides im Sinne von § 415 (380) ZPO.; denn die betreffenden Geistlichen handeln hier als Beamte einer vom Staat anerkannten privilegierten, öffentlichen Anstalt.[1])

IV. Wie anderswo, so müssen auch in Waldeck-Pyrmont die Festtage unterschieden werden in solche, welche nur als Festtage einer bestimmten Konfession, und solche, welche als „allgemeine“ Festtage gelten.

1. In ersterer Beziehung erließ Bischof v. Ledebur am 16. Mai 1829 im Auftrage des Papstes und unter Genehmigung des Königs von Preußen (Kabinettsordre vom 24. März 1829) eine für die gesamte Diözese geltende Festtagsordnung, nach welcher außer den Sonntagen des Jahres zu feiern sind: der Montag nach Ostern, der Montag nach Pfingsten, das Weihnachtsfest, das Fest der Beschneidung des Herrn, Heilige Dreikönige, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Reinigung Mariä, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Mariä Empfängnis, Peter und Paul samt dem Gedächtnis aller Apostel, Allerheiligen, Stephanus samt dem Gedächtnis aller Märtyrer, das Fest des Kirchenpatrons, der Mittwoch nach dem dritten Sonntag nach Ostern (Erntebittag).[2])

2. Diese Festtagsordnung wurde unter Zustimmung des Landesfürsten auch im Fürstentum Waldeck-Pyrmont nach einem Erlaß des Bischofs an den Pfarrer Körholz von Arolsen vom 28. Mai 1833 publiziert:

„Da es wünschenswert ist, daß in der ganzen Diözese Paderborn in betreff der Feier der Festtage Übereinstimmung herrsche, so verordnen Wir, gemäß der von Sr. Päpstlichen Heiligkeit Uns ertheilten Vollmacht, unter Zustimmung seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Waldeck, hierdurch, daß alle Katholiken des Fürstentums Waldeck sich für die Folge genau nach der anliegenden, unterm 16. Mai 1829 von Uns erlassenen Festordnung richten, welches Sie Ihren Pfarrgenossen bekannt zu machen und ihnen die nötige Belehrung hierüber zu ertheilen haben.“

3. Eine im Anschluß an die Novelle zur Reichgewerbeordnung vom 1. Juni 1891 von den meisten deutschen Bundesstaaten erlassene Festtagsordnung fehlt für Waldeck, und es verbleibt in dieser Beziehung bei dem bisherigen waldeckschen Landrecht. Da dieses letztere im Regierungsblatt nicht aufgenommen ist, bin ich außerstande, darüber näheren Aufschluß zu geben.

4. Der Buß- und Bettag wurde im Anschluß an die preußischen Bestimmungen auch in Waldeck auf den Mittwoch der vorletzten Woche des Kirchenjahres verlegt, und es konnte das Generalvikariat am 15. April 1893 den Pfarrer von Arolsen dahin bescheiden, daß die bischöfliche und die Regierungsanordnung in dieser Beziehung zusammenträfen.

V. Auch in Waldeck-Pyrmont beansprucht die Regierung, bei öffentlichen oder die fürstliche Familie betreffenden Anlässen Gottesdienste und Gebete anzuordnen, so beim Regierungsantritt des Fürsten, Geburten, Heiraten und Todesfällen in der fürstlichen Familie; das Allgemeine Gebet und Veränderungen desselben werden auch den katholischen Pfarrern mitgeteilt. Nach einem auf Anfrage ergangenen Erlaß des Generalvikariates vom 11. Jan. 1883 ist sowohl das Geburtsfest des Fürsten wie des

---

1) Vgl. oben S. 222, 252, 291, 323; Freisen, St. u. k. K. I, S. 109 f.
2) Freisen, St. u. k. K. I, S. 325 f. in den Noten.

Kaisers kirchlich zu begehen. Die verfügende Behörde war hier anfänglich das Konsistorium, dann die Fürstliche Regierung, nunmehr der Landesdirektor.

VI. Nach § 44 der Verfassungsurkunde von 1852 steht das Unterrichts- und Erziehungswesen unter der Oberaufsicht des Staates und wird durch besondere Gesetze geregelt, welche zugleich die Stellung der Kirche zur Schule sowie die Beteiligung der Gemeinde bei Anstellung der Volksschullehrer ordnen. Ausgeführt wurde das hier gegebene Versprechen durch die Schulordnung vom 9. Juli 1855, welche später mehrfache Abänderungen erfahren hat, so durch Gesetz vom 21. Dez. 1855, 24. März 1860, 28. Nov. 1865 und Gesetz von 1875.

1. Als Oberaufsichtsbehörde über das gesamte Schulwesen fungierte früher die Oberschulbehörde. Mit Genehmigung des Königs von Preußen wurde am 1. April 1869 die Leitung des gesamten Schulwesens in Waldeck-Pyrmont auf das Provinzialschulkollegium zu Kassel übertragen, eine Verordnung vom 25. März 1885 überwies jedoch die Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der öffentlichen Volksschulen, der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten und des Privatunterrichts dem Landesdirektor, während die Leitung und Verwaltung des höheren Schulwesens dem Provinzialschulkollegium zu Kassel nach den in Preußen bestehenden Vorschriften verblieb. Dem Landesdirektor wird für die genannten Angelegenheiten ein des Schul- und Erziehungswesens kundiger Beamter beigegeben, welcher die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeitet.

2. Die hauptsächlich interessierenden Bestimmungen der Schulordnung von 1855 sind folgende:

Jede politische Gemeinde bildet der Regel nach die Schulgemeinde; ausnahmsweise können jedoch, namentlich, wenn in den letzten zehn Jahren nicht mindestens 30 schulpflichtige Kinder vorhanden waren, mehrere benachbarte Gemeinden zu einem gemeinsamen Schulverbande zusammengelegt werden (§ 9). Bei konfessionell gemischter Bevölkerung sollen, soweit tunlich, die Familien mit benachbarten Schulen ihrer Konfession in Verband gesetzt werden. Sind aber in den letzten zehn Jahren durchschnittlich mindestens 50 schulpflichtige Kinder solcher Familien vorhanden gewesen, so müssen nach den Konfessionen getrennte Elementarschulen errichtet werden; dort, wo solche Schulen auch bei einem anderen Verhältnis der Konfessionen bereits vorhanden sind, bleiben dieselben bestehen (§ 10).

Da der vorstehende Schlußsatz mehrfachem Zweifel unterlag, fand er seine authentische Interpretation durch Fürstliche Verordnung vom 9. Juli 1855 dahin lautend: „Daß die bereits vorhandenen Konfessionsschulen der Minderheit, auch wenn sie weniger als 50 schulpflichtige Kinder haben, bestehen bleiben, jedoch einen Beitrag zu ihrer Erhaltung von der betreffenden politischen Gemeinde nicht beanspruchen können. Diejenigen Familien, welche eine solche Konfessionsschule besitzen, bilden vielmehr eine für sich bestehende Schulgemeinde, welche die zu ihren Schulbedürfnissen erforderlichen Mittel zunächst selbst, übrigens unbeschadet derjenigen Beiträge, welche auf einem besonderen Rechtstitel beruhen, und nach Umständen durch Beihilfe von seiten des Staates zu beschaffen hat."

In jeder Schulgemeinde wird ein aus dem Ortsgeistlichen der betreffenden Konfession, dem Lehrer, dem Bürgermeister und zwei von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde bestehender Schulvorstand gebildet (§ 98); auch dort, wo eine öffentliche Konfessionsschule der Minderheit besteht (§ 10), erfolgt für diese die Bildung eines eigenen Schulvorstandes nach denselben Grundsätzen (§ 98). Nach der politischen Einteilung des Landes bestehen vier Schulkreise; für jeden Schulkreis wird ein Kreisschulvorstand gebildet, bestehend aus einem pädagogisch gebildeten Mitglied, einem Geistlichen und dem betreffenden Kreisrat — jetzt Amtmann (§ 104).

Die Prüfung der Lehramtskandidaten in der Religion geschieht durch ein der Prüfungskommission beigegebenes geistliches Mitglied der betreffenden Religionspartei, welches allein über die Befähigung des Geprüften zur Erteilung von Religionsunterricht entscheidet. Lehrerinnen werden durch dieselbe Kommission geprüft (§ 57).

Das Glaubensbekenntnis der Lehrer soll dem Glaubensbekenntnis der Majorität der Schulgenossen entsprechen. Die Staatsbehörde muß sich bei der Wahl des anzustellenden Lehrers mit der oberen Kirchenbehörde der betreffenden Konfession und bei Anstellung eines israelitischen Lehrers mit dem Vorstande der Israelitengemeinde ins Einvernehmen setzen (§§ 65, 67).

Die Beschaffung der zur Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, wie überhaupt zu den örtlichen Schulverhältnissen erforderlichen Mittel liegt der Gemeinde ob, welche für sich oder gemeinschaftlich mit anderen geteilt oder ungeteilt die Schulgemeinde bildet; bei Leistungsunfähigkeit der Gemeinde tritt der Staat mit Zuschüssen aushilflich ein (§ 11).

3. Auf Grund der angeführten Bestimmungen hat sich die katholische Volksschule in Waldeck folgendermaßen gestaltet: Die katholischen Schulen des Kirchspiels Eppe, nämlich die in Eppe [1]), Niederschleidern und Hillershausen sind öffentliche Schulen und stehen auf dem Ge-

1) Neben der katholischen besteht in Eppe noch eine evangelische Schule mit 4—5 Kindern. Der Ort hat 21 evangelische Einwohner.

meindeetat. Die Arolser katholische Schule war zuerst Privatschule, gemäß der Regierungsentschließung vom 24. Jan. 1856 galt dieselbe als öffentliche Konfessionsschule der Minderheit, welche nach der fürstlichen Interpretation vom 9. Juli 1855 die erforderlichen Mittel selbst zu beschaffen hatte, ohne einen Beitrag von der betreffenden politischen Gemeinde beanspruchen zu können, im übrigen aber den Bestimmungen der Schulordnung unterlag; dieselbe ist 1905 auf Grund von § 10 Abs. 2 der Schulordnung auf den Arolser Gemeindeetat übernommen. Die Schule zu Pyrmont ist öffentliche Schule der Minderheit, welche nicht auf den Gemeindeetat übernommen ist, sondern für ihre Bedürfnisse selbst aufzukommen hat. In Wildungen besteht keine katholische Schule.

F. Kirchen, Religionsgenossenschaften, Religionsgesellschaften. Statistische Bemerkungen.

I. Die Verfassungsurkunde von 1852 hebt in § 42 die evangelische und die römisch-katholische Kirche besonders hervor und spricht daneben von Religionsgenossenschaften, denen die gemeinsame Religionsübung, jedoch ohne öffentlichen Charakter zusteht (§ 40), wie von Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten (§§ 41, 43).

1. Die Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche sind, wie oben angegeben [1]), genau geregelt, die der katholischen Kirche aber, wie sich aus der vorstehenden Abhandlung ergibt, nur zum Teil.

2. Einige wenige Bestimmungen sind erlassen für die wenigen Lutheraner, welche sich von der unierten evangelischen Landeskirche getrennt haben: die Modalitäten ihres Austritts regelt das „Gesetz, die Verhältnisse der separierten Lutheraner in dem Fürstentum Waldeck und Pyrmont betreffend, vom 26. März 1866 (R.B. S. 31 ff.)". Dieses Singulargesetz darf aber nicht auf analoge Fälle, z. B. Übertritt aus der Landeskirche zur katholischen Kirche, angewendet werden; es fehlt in dieser Beziehung in der waldeckschen Gesetzgebung an näheren Bestimmungen und ist hier letztere lückenhaft. Ein anderes „Gesetz, die Bildung besonderer Kirchengemeinden der separierten Lutheraner zu Corbach und Sachsenberg betreffend, vom 26. März 1866" (R.B. S. 33) bestimmt: „§ 1. Die aus der waldeckschen evangelischen Kirche ausgeschiedenen, zu besonderen Religionsgesellschaften in Corbach und Sachsenberg vereinigten Lutheraner bilden für die Folge je eine mit Korporationsrechten versehene Kirchengemeinde. Die separierten Lutheraner gelten in Waldeck als Sekte.

3. Was die Juden betrifft, so sollen sämtliche jüdische Glaubensgenossen nach dem „Gesetz über die Gemeinheiten der Juden vom 15. Juli 1833" zu Gemeinden vereinigt werden, denen die Feier des öffentlichen Gottesdienstes in gemeinschaftlichen Synagogen gestattet ist. Durch Gesetz vom 30. Jan. 1863 ist den jüdischen Gemeinheiten das Recht der exekutorischen Beitreibung der durch gültigen Gemeindebeschluß festgesteltten Beiträge verliehen.

II. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt Waldeck-Pyrmont bei einer Gesamtbevölkerung von 61 707 Einwohnern 57 817 evangelische, 2858 katholische, 393 andere Christen, 590 Israeliten, 4 Nichtchristen, 45 anderen Bekenntnisses.[2])

Siebzehntes Kapitel. Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.[3])

A. Das Staatsgebiet. Bischöfliche Jurisdiktion in vorreformatorischer Zeit. Einführung der Reformation. Wiederanfänge katholischen Lebens nach der Reformation.

I. Das im J. 1160 gegründete gräfliche Haus Schwarzburg teilte sich 1275 in zwei Hauptlinien: Schwarzburg-Schwarzburg und Schwarzburg-Blankenburg. Nach Aussterben der ersteren Linie und deren Nebenlinien fielen 1564 deren Besitzungen an Schw.-Blankenburg. Letzteres hatte sich 1552 in die vier Linien: Arnstadt, Frankenhausen, Sondershausen, Rudolstadt gespalten. Mit dem Aussterben der beiden ersteren erfolgte 1599 die noch heute bestehende Zweiteilung: Schw.-Sondershausen und Schw.-Rudolstadt. Der Graf von Schw.-Sondershausen erhielt 1697, der

---

1) Vgl. oben S. 340, 344 f. 2) Krose, K. Hb. IV, S. 147.

3) Nachstehende Abhandlung ist eine veränderte Wiedergabe der Darstellung bei Freisen, St. u. k. K. I, S. 145 ff. Ich verweise auf die dort abgedruckten Urkunden, Gesetze und Verordnungen wie auf die dort angegebene Literatur.

Graf von Schw.-Rudolstadt 1710 die Reichsfürstenwürde, jedoch erfolgte die Einführung derselben in das Reichsfürstenkollegium erst nach Beilegung des dagegen erhobenen Widerspruches im J. 1754. Beide Fürsten schlossen am 7. Sept. 1713 einen Erbvertrag, nach welchem in beiden Linien das Erstgeburtsrecht im Mannesstamme und das Erbfolgerecht der einen Linie in die andere festgesetzt wurde. Am 18. April 1807 traten beide Landesherrn zum Rheinbund, 1815 zum Deutschen Bund, 1866 zum Norddeutschen Bund.

Beide Länder zerfallen in je zwei Hauptteile: in eine Oberherrschaft und Unterherrschaft: Das Fürstentum Schw.-Sondershausen in die Unterrherrschaft mit der Residenzstadt Sondershausen und in die Oberherrschaft mit der zweiten Residenzstadt Arnstadt, das Fürstentum Schw.-Rudolstadt in die Oberherrschaft mit der Residenzstadt Rudolstadt und in die Unterherrschaft mit der zweiten Residenzstadt Frankenhausen.

II. Die den gegenwärtigen Bestand der beiden Fürstentümer bildenden Länder gehörten früher in kirchlicher Beziehung zum Erzbistum Mainz. Als Stellvertreter des Erzbischofs von Mainz führte ein in Erfurt residierender Weihbischof unter dem Titel vicarius generalis in pontificalibus et spiritualibus die Verwaltung. Des näheren gehörten die Schwarzburger Länder zum Mainzer Archidiakonat Jechaburg.[1])

Noch heute geben altehrwürdige Baudenkmäler Zeugnis von der Blüte katholischer Kultur, welche einst in den schwarzburgischen Ländern herrschte: so die herrliche Liebfrauenkirche in Arnstadt mit ihren romanischen Schiffen und dem gotischen Chore, die schöne Ruine der romanischen Benediktinerkirche in Paulinzella, die gotische Zisterzienserinnen-Klosterkapelle in Stadtilm, die Stadtkirche in Stadtilm mit romanischen und gotischen Portalen und zwei prachtvollen Türmen; nicht wenige Dorfkirchen enthalten noch heute kostbare Schnitzaltäre und andere Skulpturen, heilige Gefäße und Gewänder aus katholischer Zeit, deren Rettung und Erhaltung man später besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat.

III. Das Schwarzburger Land ist mit den es umgebenden sächsischen und thüringischen Ländern gleich anfangs zur Reformation übergetreten. Große Verheerungen richteten die Bauernunruhen 1525 an. Die Kirchen und Klöster, welche durch sie fielen, wie die Brände von Paulinzella und Stadtilm sichern ihnen ein Gedächtnis für fortwährende Zeiten. Graf Heinrich XXXI. (1493—1526) setzte dem Eindringen der Reformation noch Widerstand entgegen, aber unter seinem ältesten Sohne und Nachfolger Günther XL. (1526—52), welcher nebst seinem Bruder Heinrich XXXIV. auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 feierlich zur Augsburger Konfession übertrat, gingen die gesamten Schwarzburger Länder zur lutherischen Konfession über. Der Katholizismus war und blieb verdrängt: Das Normaljahr fand Katholiken und katholische Religionsübung nicht mehr vor. Die beiden Schwarzburger Länder sind seitdem dem lutherischen Bekenntnisse treu geblieben.

IV. Erst im J. 1771 traten im jetzigen Fürstentum Schw.-Rudolstadt wieder Spuren katholischen Lebens zutage:

1. Katholische Edelleute aus Österreich, der Oberstleutnant von Damnitz und ein Freiherr von Holzschuher, Domherr in Waitzen, kamen mit Bergleuten nach Goldisthal bei Katzhütte, um die dortigen Gruben bebauen zu lassen. Um die religiösen Bedürfnisse dieser Leute zu befriedigen, wurde in einem Privathause ein Zimmer zu einer Kapelle eingerichtet, in welcher der Domherr aus Waitzen die hl. Messe feierte. Die Katholiken unterließen es nicht, die landesherrliche Genehmigung zur Abhaltung ihres Gottesdienstes einzuholen, und diese wurde ihnen durch Erlaß des Fürsten Ludwig Günther vom 21. Aug. 1771 auch mit folgenden Beschränkungen erteilt:

Der Gottesdienst darf in einem Privathause, jedoch ohne öffentlichen Umzug und andere öffentliche Aktus und ohne durch ein öffentliches Zeichen, durch eine Glocke oder auf andere Art zu den Zusammenkünften zu berufen, abgehalten werden. Die Anstellung eines ordentlichen

---

1) Jechaburg, südlich von der Residenzstadt Sondershausen, gegen 989 als Benediktinerkloster gegründet, wurde 15 Jahre später in ein reguliertes Chorherrnstift verwandelt. Im J. 1525 geplündert, hielt es sich trotzdem weiter, bis Graf Günther XL. 1552 einen lutherischen Dekan dortselbst ernannte; 1572 wurde das Stift säkularisiert, die Kirche verfiel allmählich und brannte Anfang des 18. Jh. nieder. Das Archidiakonat Jechaburg war das umfangreichste der 10 Mainzer Archidiakonate.

katholischen Geistlichen wird nicht gestattet, dagegen die Besorgung des zugestandenen exercitium religionis privatum durch den in Goldisthal weilenden Domherrn genehmigt. Sollte letzterer fortziehen, so darf ein Geistlicher aus der Nachbarschaft alle Vierteljahre einmal und bei vorfallenden Krankheiten auch außer dieser Zeit zur Abhaltung des Gottesdienstes herbeigerufen werden. Die actus parochiales, als Kopulieren, Taufen, Begraben, soll der evangelische Pfarrer in Katzhütte besorgen. Gestattet ist jedoch, sich auswärts kopulieren zu lassen, wobei aber dem Pfarrer in Katzhütte das übliche Akzidenz zu entrichten ist. Die Katholiken sind in allen einschlagenden Dingen, namentlich in Ehedispensations- und ähnlichen Sachen, der kirchlichen Jurisdiktion des Fürstlichen Konsistoriums unterworfen und dürfen sich nur in Angelegenheiten, welche disciplinam mere romano-catholicam angehen, an einen Bischof wenden. Am Schlusse spricht der landesherrliche Erlaß die Erwartung aus, daß die Römisch-Katholischen sich der ihnen zugestandenen Vergünstigungen mit aller Bescheidenheit und ohne dadurch Aufsehen zu machen, bedienen würden, indem man sonst genötigt sein werde, die ihnen erteilten Konzessionen wieder aufzuheben.

Die Goldisthaler Katholiken waren nur eine vorübergehende Erscheinung, schon nach wenigen Jahren verlautete nichts mehr von ihnen. Sie scheinen verschwunden zu sein, als der von ihnen betriebene Bergbau sich nicht als lohnend erwies. In den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts war keine Spur ihres vorübergehenden Daseins mehr vorhanden.

2. Günstiger gestaltete sich die Sache des Katholizismus in der Residenzstadt Rudolstadt. Hier hatte sich ein italienischer Kaufmann Bianchi aus Como um die Mitte des 18. Jh. niedergelassen, welcher durch besonderes, ausnahmsweise erteiltes Zugeständnis des Landesherrn die Erlaubnis erhielt, ein Wohnhaus eigentümlich zu erwerben, und dann (wahrscheinlich 1771) sogar die Vergünstigung, in einem zu einer Kapelle eingerichteten Zimmer dieses Hauses Privatgottesdienst abhalten zu lassen. An diesem Gottesdienste beteiligten sich auch die Katholiken der Residenzstadt und diejenigen aus der Umgegend.

Es ist anzunehmen, daß den Rudolstädter Katholiken gegenüber dieselben Grundsätze gehandhabt wurden, die in Bezug auf Goldisthal aufgestellt waren; vielleicht waren sie aber noch größeren Beschränkungen unterworfen. Hierauf deutet wenigstens der Umstand, daß der katholische Kaufmann Andreas Bianchi unter dem 11. März 1796 an das Fürstliche Konsistorium das Gesuch richtete, die Genehmigung dazu zu erteilen, daß seine mit einem Katholiken verlobte Tochter von einem Priester ihrer Kirche getraut werden dürfe unter der Zusage, an die Rudolstädter Geistlichkeit die jura stolae vorher entrichten zu wollen. Dem Gesuche wurde stattgegeben.

Eine andere Gestaltung gewann die Sache, als das Fürstentum Rudolstadt zu Warschau am 18. April 1807 dem Rheinbunde und am 8. Juni 1815 dem Deutschen Bunde beitrat und damit den Katholiken das Recht auf freie und insbesondere öffentliche Religionsübung garantiert wurde.

Die Katholiken Rudolstadts säumten nicht, von den neu erworbenen Rechten Gebrauch zu machen. Kaum war der Beitritt zum Rheinbunde erfolgt, so wurde die im Bianchischen Hause befindliche Kapelle unter den Augen der höchsten Landesbehörden mit einem Türmchen geziert und letzteres mit einer Glocke versehen. Die Kosten der letzteren brachte man durch eine Kollekte zusammen. Im J. 1814 faßten die Rudolstädter Katholiken sogar den Plan, eine katholische Kirche zu erbauen, und erwirkten zu diesem Zwecke einen vom 1. Juni 1814 datierten Erlaß der damaligen höchsten Landesbehörde, des Geheimratskollegiums, in welchem ausgesprochen wurde, daß den Katholiken Rudolstadts die Genehmigung erteilt sei, in der Residenzstadt eine eigene Kirche zu erbauen und in derselben öffentlichen Gottesdienst nach der Lehre der römisch-katholischen Kirche zu halten, desgleichen zur Beschaffung der Mittel zum Kirchenbau eine Kollekte zu veranstalten.

Zum Kirchenbau ist es damals nicht gekommen, und Gelder scheinen gar nicht zusammengebracht zu sein. Im J. 1850 ist auch die Kapelle im Bianchischen Hause eingegangen. Der damals den katholischen Gottesdienst in Rudolstadt versehende Pfarrer Liebherr aus Erfurt fand das durch bauliche Veränderungen beengt gewordene Lokal im Bianchischen Hause, welches gewöhnlich zu anderen verschiedenartigen Zwecken verwendet wurde, zur Abhaltung des Gottesdienstes nicht mehr passend und erhielt auf eine Immediateingabe an den Fürsten von Rudolstadt vom 6. Sept. 1850 mittels zweier Ministerialreskripte vom 25. Sept. und 16. Nov. 1850 die Erlaubnis zur jährlich dreimaligen Feier des Gottesdienstes in der dortigen lutherischen Garnisonkirche; der lutherische Militärgottesdienst wurde an diesen Tagen ausgesetzt.

Den Gottesdienst haben stets Erfurter Geistliche versehen, zunächst Angehörige des dortigen Petersklosters. Der Missionarius Rudolstadiensis versah alle geistlichen Handlungen, während die Rudolstädter lutherische Stadtgeistlichkeit die Stolgebühren in Anspruch nahm, die ihr aber im Hinblick auf Art. 16 der deutschen Bundesakte kaum zustehen durften.

Mit der Mission war auch ein Benefizium verbunden, die vicaria SS. Nicolai et Catharinae, quae vocatur capellania, in der Lorenzkirche zu Erfurt, welches vom Rudolstädter Landesherrn als Patron vergeben wurde. Im J. 1809 erhielt dasselbe der Professor Hamilton O. S. B., Prior des Schottenklosters in Erfurt, und versah als Benefiziat die Mission Rudolstadt. Nach seinem am 22. April 1828 erfolgten Tode war sein Nachfolger in der Mission und dem damit verbundenen Benefizium der Gymnasialprofessor Lorbacher zu Erfurt. Als dieser 1831 als Spitalpfarrer nach Dresden verzog, wurde die Mission dem Pfarrer Liebherr in Erfurt übertragen, und diesem folgte 1852 der Pfarrer ad S. Severum in Erfurt, Christoph Hucke.

Der Gottesdienst fand in den 60er Jahren dreimal im Jahre statt, und es waren außer den Katholiken der Residenzstadt auch die aus den gewerbereichen Städten Remda, Stadtilm, Blankenburg, Saalfeld und deren Umgebungen auf denselben angewiesen.

Statistische Nachweise über die Zahl der Katholiken in der Stadt Rudolstadt und deren Umgebungen lassen sich aus den früherrn Jahren nicht liefern, im J. 1852 betrug ihre Zahl ca. 70—80, von denen die in der Residenzstadt ansäßigen meistens den angesehensten und gebildetsten Ständen angehörten. Der Wunsch dieser Katholiken auf öftere Abhaltung des Gottesdienstes in der Residenzstadt war daher wohl begründet, freilich standen zur Deckung der desfallsigen Auslagen außer den 26 Tlr. betragenden Einkünften des Benefiziums SS. Nicolai et Catharinae nur wenige Mittel zur Verfügung.

B. Weiterentwicklung der katholischen Verhältnisse unter Minister v. Bertrab. Propagandareskript von 1869. Staatliche Anerkennung des Propagandareskripts durch fürstliche Verordnung vom 10. Nov. 1871. Ausführung der Verordnung durch Bischof Martin.

I. Die katholischen Verhältnisse entwickelten sich nur sehr langsam weiter. Unsterbliche Verdienste hat sich um diese Weiterentwicklung der im Dezember 1851 nach Rudolstadt als leitender Minister berufene Wirkliche Geheimrat v. Bertrab erworben. Zwar konnte er, da die Kirchen- und Schulangelegenheiten seiner Einwirkung gänzlich entzogen waren, amtlich in dieser Angelegenheit nicht tätig werden, und es ist sein korrektes Verhalten gegenüber den Zeitungsangriffen, welche nach Erlaß der fürstlichen Verordnung von 1871 sich erhoben, auch ausdrücklich im Rudolstädter Landtag anerkannt worden. Privatim aber hat er durch seinen Rat dem Paderborner Bischof bei Regelung der katholischen Verhältnisse unschätzbare Dienste erwiesen. Der dieserhalb zwischen den beiden Herren geführte Briefwechsel[1]) ist das beste Interpretationsmittel für die rechtliche Stellung der Katholiken im Fürstentum Rudolstadt.

1. Am 20. Juni 1852 richtete der Minister an den Bischof die Anfrage, ob es nicht möglich sei, anstatt des seitherr dreimal im Jahre stattfindenden Gottesdienstes denselben einmal monatlich abhalten zu lassen. Betreffs der erforderlichen Geldmittel zweifele er nicht, daß es gelingen werde, zu den bereits vorhandenen Mitteln die zu drei ferneren Reisen eines Geistlichen erforderliche Summe durch eine Sammlung bei den Rudolstädter Katholiken aufzubringen.

Bevor der Bischof antwortete, forderte er am 30. Juni 1852 das Geistliche Gericht zu Erfurt zum Bericht über die Rudolstädter Verhältnisse auf und traf darauf am 23. Aug. d. J. die Verfügung, daß zur Bestreitung des Gottesdienstes in Rudolstadt aus der Kasse des Erfurter Benefizialrevenuen-Ersparnisfonds ein jährlicher Zuschuß von 18 Tlr. geleistet werde, außerdem überwies er dem Geistlichen Gericht zu Erfurt zu diesem Zwecke aus den disponiblen Lyoner Missionsgeldern ein Kapital von 400 Tlr. zur verzinslichen Anlegung. Diese Einkünfte genügten jedoch nur zur Bestreitung der Kosten eines dreimaligen jährlichen Gottesdienstes, und der Bischof konnte am 21. Aug. d. J. dem Minister unter dem Ausdruck des Bedauerns nur mitteilen, daß er vorläufig nur die jährliche Summe von 45 Tlr. habe disponibel stellen können und eine öftere Abhaltung des Gottesdienstes vielleicht durch Mitwirkung der wohlhabenderen Katholiken in Rudolstadt ermöglicht werden könnte. Es gelang jedoch den Bemühungen des Bischofs, jährlich 60 Tlr. zu diesem Zwecke disponibel zu stellen, und so wurde bereits am 11. Okt. d. J. alljährlich ein viermaliger Gottesdienst in der Residenzstadt vom Bischof angeordnet.

2. Ein weiteres Entgegenkommen des Bischofs war die dem Minister am 19. März 1862 gewährte Errichtung eines oratorium privatum mit dem Recht, dort jedem approbierten Geistlichen die Feier der hl. Messe zu gestatten. Zur Ausführung dieses Rechtes wurde in der Ludwigsburg zu Rudolstadt eine eigene Kapelle eingerichtet, in welcher am 24. Juli 1862 der Geistliche Rat Hucke zum ersten Male die hl. Messe feierte. Das auf fünf Jahre lautende Privilegium erhielt am 22. März 1867 seitens des Bischofs seine Erneuerung, eine weitere Erneuerung war nicht notwendig, als 1871 ein ständiger Seelsorger in Rudolstadt angestellt wurde.

3. Weitere Schritte sind dann in den Jahren 1862—64 nicht unternommen worden. Am 19. Okt. 1865 stellte v. Bertrab beim Bischof den Antrag auf Errichtung einer Missionspfarrei in Rudolstadt, deren Notwendigkeit durch ein längeres Promemoria mit dem Titel: „Die Katholiken in Rudolstadt und ihre Not“ begründet wurde. In dem Begleitschreiben gab der Minister der Hoffnung Ausdruck, daß die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel durch Zuschüsse des Bonifazius- und Ludwigvereins wohl gelingen werde. Letzteren Verein anlangend wolle er sich

---

1) Vgl. den vollständigen Abdruck bei Freisen, St. u. k. K. II, S. 154 ff.

an den Erzbischof von München-Freising wenden, wenn der Bischof ihm eine Empfehlung des desfallsigen Gesuchs zuteil werden lasse.

Das Promemoria sandte der Bischof zuvörderst an Geheimrat Volk (= Ludwig Clarus) in Erfurt zur gutachtlichen Äußerung. Letzterer beurteilte in einer längeren Zuschrift vom 4. Nov. 1865 an den Bischof den Antrag des Ministers Bertrab ziemlich ungünstig, wohl hauptsächlich wegen des letzteren Bemerkungen über die Mission Ranis, für welche Volk als seine Stiftung ein besonderes Interesse hatte, ja es fehlte in der Zuschrift nicht die Unterschiebung persönlicher Nebenabsichten auf seiten des Ministers. Der Bischof ging mit Recht auf die Volkschen Ausführungen nicht ein.

4. Am 4. Jan. 1866 dankte der Bischof dem Minister zuvörderst für die liebevolle Teilnahme und Bemühung um die Gewinnung einer regelmäßigen Seelsorge für die Katholiken der dortigen Stadt und Umgegend, bemerkte aber weiter, von dem Eingehen auf die ausgesprochenen Wünsche halte ihn aber schon das Bedenken zurück, ob er berechtigt und verpflichtet sei, die religiösen Angelegenheiten der dortigen Katholiken zu ordnen, da dieselben seiner Jurisdiktion nicht unterständen. In der Bulle De salute animarum sei von den fürstlich schwarzburgischen Ländern keine Rede, auch seien später keine Verhandlungen geführt, wodurch die Katholiken in diesen Ländern dem Bischof von Paderborn zur Fürsorge überwiesen wären, vorerst sei festzustellen, welcher kirchliche Obere ein Recht zur Regelung der dortigen katholischen Verhältnisse habe, und es seien andernfalls die nötigen Schritte zu tun, um die dortigen Katholiken einem kirchlichen Verbande einzufügen. Der Bischof bat weiter um nähere Mitteilung, was in dieser Hinsicht bis jetzt geschehen sei, oder was getan werden könne.

Inzwischen stellte v. Bertrab mehrfache Nachfragen betreffs ersprießlicher Regelung der katholischen Verhältnisse: So fragte er am 13. Jan. 1866 bei dem weimarischen Minister v. Wintzingerode an, in welcher Form die Verhältnisse der dortigen Katholiken geregelt seien. Am 2. Febr. 1866 ersuchte er den Prof. Zachariae um ein Rechtsgutachten[1]) über die der Regelung der katholischen Verhältnisse entgegenstehenden juristischen Bedenken usw. Die späteren Schriftsätze des Ministers beruhen in mannigfacher Beziehung auf dem so herbeigeschafften Material.

Am 2. Febr. 1866 antwortete Bertrab dem Bischof, daß er zwar gegen die formelle Korrektheit der bischöflichen Bescheidung gar nichts einwenden könne, da die schwarzburgischen Katholiken in der Bulle De salute animarum und Provida solersque keine Erwähnung gefunden und somit rechtlich außerhalb jedes Diözesanverbandes ständen, er hätte aber geglaubt, daß auf Grund der bestehenden Tatsachen und hergebrachten Traditionen, welche die Schwarzburger Katholiken nach Erfurt gewiesen hätten, das Erstrebte zu erreichen sei. Zu einer solchen Annahme habe er sich um so mehr berechtigt gehalten, als auch die alten Bestandteile des Großherzogtums Weimar, welche dem Bistum Fulda niemals überwiesen seien, unter der Fürsorge des Fuldaer Bischofs ständen. Die Rudolstädter Regierung werde sich seiner Ansicht nach gar nicht weigern, durch Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle die Diözesanverhältnisse der dortigen Katholiken zu ordnen. Er würde aber wegen des Aufsehens derartiger Verhandlungen in dem exklusiv protestantischen Lande von der weiteren Verfolgung der Sache lieber absehen, es sei denn, daß der Bischof jedenfalls die Errichtung einer ständigen Seelsorge in der Residenzstadt bewilligen wolle.

Der Bischof antwortete am 23. Febr. 1866, daß er die Schwierigkeiten, welche einer Ausdehnung seiner Jurisdiktion über die dortigen Katholiken entgegenständen, wohl einsehe und es darum für geraten halte, dieselben gar nicht hervorzurufen. Er könne aber in dem Fürstentum nicht wirken, ohne daß ihm von der obersten kirchlichen Behörde die Berechtigung und der Auftrag dazu erteilt sei, er werde deshalb die nötigen Schritte tun, diese zu erlangen. Bis dahin könne für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der dortigen Katholiken nur in der bisherigen Weise gesorgt werden.

Die Bemerkungen des Bischofs über den Umfang seiner Jurisdiktion hatten ihre volle Richtigkeit[2]), es war aber inkonsequent, wenn er trotz dieser Einsicht die bisherige Praxis gleichwohl fortbestehen ließ. Auffallen muß es außerdem, daß keinem der früheren Paderborner Bischöfe diese kirchenrechtlichen Grundsätze bekannt waren.

5. In seinem Antwortschreiben vom 1. März 1866 kam Bertrab nochmals auf die Errichtung einer Missionspfarrei in Rudolstadt zurück und bemerkte, daß ein dahingehender Antrag an das Fürstliche Ministerium zu richten sei. In einem Nachtragsschreiben vom 5. März bat er den Bischof, von einem derartigen Antrage zurzeit noch Abstand zu nehmen, er werde sich später die Bitte um einen Hausgeistlichen erlauben, aus welchem sich vielleicht ohne Schwierigkeit ein Missionspfarrer entwickeln könnte.

Bereits im Herbst 1866 erhielt Bertrab einen Hausgeistlichen aus der Erzdiözese Köln, den Kaplan Heinrich Bechem. Das erzbischöfliche Schreiben vom 22. Nov. d. J., welches dem Bischof davon Mitteilung machte, überließ es dem bischöflichen Ermessen, in welcher Weise dem Hausgeistlichen eine seelsorgliche Wirksamkeit für die armen Katholiken Rudolstadts und der Umgegend ermöglicht werden könne. Ebenso empfahl Bertrab in einem Schreiben vom 31. Dez. d. J. den Hausgeistlichen dem Wohlwollen des Bischofs.

---

1) Vgl. Freisen, Die Rechtsansprüche der Katholiken im Fürstentum Schw.-Rudolstadt nach einem bisher unbekannten Rechtsgutachten des Prof. Zachariae (in Friedbergs Ztschr. f. d. KR. [1906], S. 31 ff.).

2) Vgl. oben S. 215 f.

II. Inzwischen stellte Bischof Martin dann, ausgehend von dem richtigen, bisher nicht beachteten Grundsatze, daß das Handeln der Paderborner Kirchenbehörde in den beiden Schwarzburger Ländern widerrechtlich sei, weil der päpstliche Auftrag mangelte, 1866 beim Apostolischen Stuhle den Antrag auf Überweisung der dortigen Katholiken unter seine Jurisdiktion, über dessen weiteren Verlauf bereits in der Abhandlung über das Herzogtum Sachsen-Altenburg berichtet ist.[1])

Das Propagandareskript vom 27. Juni 1869 übertrug dem Bischof von Paderborn die Jurisdiktion über die Katholiken in den beiden Schwarzburg, in Sachsen-Altenburg und in den beiden Reuß. Dasselbe wurde am 10. Juli 1869 dem Bischof übersandt und fand am 28. Jan. 1870 die Bestätigung durch die Congr. Neg. Eccl. Extr. praeposita.

1. Am 2. Aug. 1869 erhielt das Geistliche Gericht zu Erfurt eine Abschrift des Reskripts, indem der Bischof im Begleitschreiben zugleich folgende Verfügung traf:

„Zugleich erteile ich hierdurch zur Hebung aller Bedenken denjenigen Herren Geistlichen des dortigen Amtsbezirks, welche von mir, von meinem General-Vikariate oder dem Hochwürdigen Geistlichen Gerichte bisher beauftragt sind, kirchliche Dienste innerhalb der vorgenannten Fürstentümer zu verrichten, ausdrücklich die Vollmacht zur gültigen Vornahme der kirchlichen Akte, insbesondere zur Spendung des hl. Bußsakramentes unter der in hiesiger Diözese üblichen Limitation und zur Vornahme von Trauungen."

2. Außerdem wurde an demselben 2. Aug. 1869 der Direktor des Geistlichen Gerichts zu Erfurt, Pfarrer Hucke, ersucht, gelegentlich dem Minister Bertrab Mitteilung von der päpstlichen Verfügung zu machen „und denselben um seine Meinungsäußerung zu bitten, ob es notwendig oder zweckmäßig sei den betreffenden Regierungen amtliche Mitteilung darüber zu machen, oder ob nicht in betreff Rudolstadts angenommen werden könne, daß die Regierung ohnehin die Katholiken des dortigen Landes als der Jurisdiktion des Ordinarius von Paderborn unterstehend und letzteren als befugt erachte, kirchliche Anordnungen zu treffen, insbesondere Missionen zu errichten und Missionare zu bestellen."

Am 11. Aug. 1869 teilte Hucke dem Bischof mit, daß Minister Bertrab es für notwendig halte, den betreffenden Regierungen von der seitens des Apostolischen Stuhles getroffenen Anordnung amtliche Mitteilung zu machen und zugleich die Bitte beizufügen, es möge die Ausübung der bischöflichen Rechte in derselben Weise gestattet werden, wie das im Königreich Preußen der Fall sei, betreffs des Fürstentums Schw.-Rudolstadt sei insbesondere zu erwähnen, daß der Bischof dort schon seit einer Reihe von Jahren tatsächlich bischöfliche Rechte über die keiner der neu errichteten deutschen Diözesen zugewiesenen Katholiken ausgeübt habe, und sich nun durch das päpstliche Dekret die Gelegenheit einer Gestaltung der Verhältnisse auf rechtlicher Unterlage biete.

3. Der Bischof erwiderte am 31. Aug. 1869 dem Pfarrer Hucke, er möchte, bevor er den betreffenden Regierungen die Übernahme der bischöflichen Jurisdiktion mitteile, darüber Gewißheit haben, ob nicht die Worte: „daß in demselben Umfange und in derselben Weise wie in Preußen ihm die Ausübung der Jurisdiktion gestattet werden möge", zu weiteren schriftlichen Erörterungen über diesen Umfang und diese Weise seitens der betreffenden Regierungen Anlaß geben könnten. Eine solche Korrespondenz wünsche er zu vermeiden, und im Falle sie als wahrscheinlich vorauszusehen wäre, würde er sich für den Wegfall obiger Worte entscheiden. Er ersuche, dies Bedenken in einem konfidentiellen Schreiben dem Minister Bertrab mitzuteilen und dessen Ansicht ihm demnächst zukommen zu lassen.

Hucke sandte das Antwortschreiben Bertrabs vom 6. Sept. 1869 am 11. Sept. d. J. an den Bischof. Dasselbe lautete dahin, daß der Minister gar keine Bedenken habe, wenn in dem an die Rudolstädter Regierung zu richtenden Antrage der Hinweis auf die preußischen Verhältnisse unterbliebe, er hätte desselben nur Erwähnung getan, weil ihm im Gedächtnis ruhte, daß bei den Verhandlungen wegen Anhalts von seiten des Bischofs entscheidendes Gewicht darauf gelegt worden wäre, was dann allerdings zu einer längeren Korrespondenz zwischen Dessau und Berlin Veranlassung gegeben habe. Wenn aber darauf Wert gelegt werde, die Verhältnisse in Altenburg, beiden Schwarzburg und beiden Reuß gleichmäßig und gleichzeitig zu ordnen, dürfte es geraten sein, in den an die einzelnen Regierungen zu richtenden Anträgen auch der anderen beteiligten Regierungen zu gedenken. Die Folge davon würde sein, daß die Regierungen zunächst unter sich über die Modalitäten der zu erteilenden Entscheidung in Korrespondenz träten, und die Entscheidung selbst werde lange auf sich warten lassen. Viel schneller würde es gehen, wenn zunächst ein Antrag wegen des Fürstentums Rudolstadt an das dortige Ministerium gerichtet werde, ohne Erwähnung, daß der Papst dem Bischofe die Jurisdiktion auch über Altenburg usw. übertragen habe. Damit würde ein Präzedenz geschaffen, welches für die späteren Anträge in Altenburg usw. geradezu benutzt werden könne.

---

1) Vgl. oben S. 294 f.

III. Der Bischof wandte sich daraufhin am 4. Okt. 1869 an das Fürstliche Ministerium, indem er auf Grund der Bertrabschen Ratschläge ausführte, wie bei der Zirkumskription der neu errichteten deutschen Bistümer unter anderen auch die Katholiken des Fürstentums Schw.-Rudolstadt unberücksichtigt geblieben und keinem Diözesanverbande zugewiesen seien; tatsächlich seien seither die bischöflichen Rechte über die dortigen Katholiken durch den Bischof von Paderborn ausgeübt worden, und dieses Verhältnis habe dadurch eine gewisse rechtliche Unterlage erhalten, daß letzterer die Missionsgeistlichen angestellt habe und der Missionsgottesdienst durch Verhandlungen des Geistlichen Gerichts zu Erfurt mit der Staatsregierung geregelt sei. Da es jedoch ein Ausfluß einer geordneten kirchlichen Verwaltung und ein Teil der freien Religionsübung sei, daß der Einzelne unter der geistlichen Jurisdiktion eines durch das Oberhaupt der katholischen Kirche dazu bestimmten Oberhirten sich befinde, so habe der Papst zur Herbeiführung einer festen rechtlichen Gestaltung des seitherigen faktischen Verhältnisses ihm und seinen Nachfolgern auf dem Bischöflichen Stuhle von Paderborn die bischöfliche Jurisdiktion über die Katholiken des Fürstentums förmlich übertragen. Indem er das Ministerium hiervon in Kenntnis setze, verbinde er damit die Hoffnung, daß seine Mitteilung der gedachten neuen Anordnung einer geneigten Aufnahme begegnen werde.

1. Die Antwort des Ministeriums vom 16. Dez. 1870 ging dahin, daß auch von seiner Seite nicht verkannt werde, wie es im Interesse der dortigen Katholiken begründet sei, das seitherige tatsächliche Verhältnis in ein rechtlich bestehendes umzuwandeln. Jedenfalls würde aber doch wohl der förmlichen Unterstellung der dortigen Katholiken unter die Jurisdiktion des Paderborner Bischofs eine besondere vertragsmäßige Festsetzung darüber vorauszugehen haben, wie das Aufsichtsrecht des Staates und die Kompetenzen der für das Fürstentum zu bestellenden Geistlichen begrenzt werden sollen. Dem Bischof wurde anheimgestellt, den Entwurf einer solchen Vereinbarung mitzuteilen.

2. In einer ausführlichen Zuschrift vom 13. Jan. 1871 äußerte sich dann der Bischof über den Entwurf einer derartigen Vereinbarung. Eine Antwort des Ministeriums auf diese bischöfliche Zuschrift erfolgte vor der Hand nicht, sie bildet jedoch die Unterlage zu der im Juli d. J. in Rudolstadt dieserhalb abgehaltenen Konferenz des Bischofs mit dem Staatsministerium.

Die Anregung zu dieser am 12. Juli 1871 abgehaltenen Konferenz ging vom Bischof aus, als er in Rudolstadt in der Hauskapelle des Ministers v. Bertrab das Sakrament der Firmung spendete. An derselben nahmen außer dem Bischof die Mitglieder des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, nämlich Geheimrat Freiherr v. Ketelhodt, Generalsuperintendent Leo und Justizrat Hauthal teil. In der Konferenz wurde ein Einverständnis darüber erzielt, daß die in einer Anlage niedergelegten Grundsätze die Norm für die Ordnung der Angelegenheiten der Katholiken im Fürstentum Schw.-Rudolstadt bilden sollten. Die definitive Redaktion behielt sich das Ministerium vor, jedoch sollte der Entwurf vorher dem Bischof zur Kenntnisnahme und Äußerung etwaiger Wünsche vorgelegt werden. Außerdem wurde regierungsseitig die Zustimmung der Mitglieder der erweiterten Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen sowie die höchste Genehmigung Serenissimi zu der Verordnung vorbehalten.

3. Bereits am 25. Sept. 1871 erhielt der Bischof gemäß der getroffenen Vereinbarung den „Entwurf einer Fürstlichen Verordnung, die Regelung der geistlichen Jurisdiktionsverhältnisse der Katholiken des Fürstentums betreffend", mit dem ergebensten Ersuchen, das gefälligste Einverständnis mit demselben aussprechen zu wollen, übermittelt. Das bischöfliche Erwiderungsschreiben vom 16. Okt. d. J. erklärte sich mit demselben, abgesehen von zwei kleineren Änderungen, einverstanden, und am 6. Nov. d. J. erhielt der Bischof die nach seinem Wunsche abgeänderte Verordnung abschriftlich zugestellt, einige Tage nachher wurde sie in der Gesetzsammlung als „Verordnung vom 10. Nov. 1871, die Regelung der geistlichen Jurisdiktionsverhältnisse der Katholiken des Fürstentums betreffend" publiziert und dem Bischof ein Druckexemplar derselben seitens des Ministeriums übermittelt. Der Inhalt ist folgender:

Dem Bischof von Paderborn wird die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion über die Katholiken des Fürstentums in demselben Umfange und mit denselben Rechten und Pflichten zugestanden, wie solche den katholischen Bischöfen im Königreich Preußen zustehen und obliegen (§ 1).

Es wird dem Bischof insbesondere die Befugnis eingeräumt, in der Residenzstadt eine ständige katholische Seelsorgestelle zu errichten. Der vom Bischof ausgewählte Seelsorger ist vor der Einweisung in sein Amt dem Fürsten zur Genehmigung zu benennen. Die Genehmigung wird nur aus wichtigen staatlichen Gründen versagt. Der Seelsorger übt die cura animarum über sämtliche in der Oberherrschaft lebende Katholiken, versieht alle pfarramtlichen Handlungen

bei denselben mit Ausnahme der Führung der Kirchenbücher und bezieht die Stolgebühren. Den gegenwärtig im Amte befindlichen evangelischen Pfarrern bleibt der Anspruch auf die in ihrer Parochie vorkommenden Stolgebühren ad dies muneris vorbehalten. Die auf der Gemeindegesetzgebung beruhenden Abgaben werden hierdurch nicht berührt. Taufen, Trauungen und Sterbefälle sind dem evangelischen Pfarrer, in dessen Parochie der Fall vorkommt, zur Eintragung in das Kirchenbuch unverzüglich anzumelden, und erhält letzterer für die Eintragung die betreffenden Gebühren. Dies fällt fort, sobald sich eine selbständige katholische Gemeinde mit fürstlicher Genehmigung konstituiert haben wird (§ 2).

Der katholische Seelsorger resp. Pfarrer besorgt auch den Religionsunterricht der katholischen Elementarschulkinder. Auch behält der Fürst sich vor, die Genehmigung zur Errichtung einer eigenen katholischen Elementarschule, wenn dazu das Bedürfnis nachgewiesen ist, zu erteilen und dem katholischen Seelsorger resp. Pfarrer, nachdem derselbe vor einer inländischen oder kgl. preußischen Prüfungskommission seine Qualifikation nachgewiesen hat, den gesamten Elementarunterricht der katholischen Schulkinder bis zur Bestellung eines besonderen katholischen Elementarlehrers zu übertragen.

IV. Der Bischof gab sich dann an die Ausführung der Verordnung:

1. Am 17. Nov. 1871 zeigte er dem Ministerium an, daß er die Seelsorgestelle in Rudolstadt dem sich dort schon längere Zeit aufhaltenden Geistlichen Bechem übertragen wolle. Nach der am 6. Dez. d. J. erfolgten fürstlichen Genehmigung übertrug der Bischof am 18. Dez. d. J. dem Geistlichen Bechem die Stelle und teilte das unter demselben dem Ministerium mit.

2. Für den Unterhalt des neuen Seelsorgers war dadurch Sorge getragen, daß der Generalvorstand des Bonifaziusvereins laut Zuschrift an das Generalvikariat vom 31. Okt. 1871 sich verpflichtete, jährlich 300 Tlr. zu diesem Zwecke zu überweisen. Dazu kamen die Zinsen von den vom Geistlichen Gericht zu Erfurt verwalteten schon früher erwähnten 400 Tlr. im Betrage von 18 Tlr., wie der Überschuß von den Revenuen des Benefiziums SS. Catharinae et Nicolai an der Lorenzkirche in Erfurt mit 30 Tlr., so daß der Gesamtgehalt sich auf die geringe Summe von 348 Tlr. belief, was dann zur Folge hatte, daß bis auf den heutigen Tag der Seelsorger in Rudolstadt stets um Zuschuß einkommen muß.

3. Am selben 18. Dez. 1871 erfolgte ein Erlaß des Bischofs, welcher über den Werdegang der neuen Einrichtung Mitteilung machte und auf Grund der fürstlichen Verordnung vom 10. Nov. 1871 die Existenz der neuen Gemeinde aussprach. Der Erlaß wurde an den neuen Seelsorger gesandt mit dem Auftrage, denselben am nächsten Sonntage beim Gottesdienste der Gemeinde bekanntzumachen, ebenso erhielten am 28. Dez. d. J. der Generalvorstand des Bonifaziusvereins wie auch das Geistliche Gericht zu Erfurt seitens des Generalvikariates Mitteilung von dem bischöflichen Erlaß, ersterer mit der Bitte, an Seelsorger Bechem die zugesagten 300 Tlr. jährlich zu zahlen, letzteres mit dem Auftrage, die Zinsen von den dort verwalteten 400 Tlr. wie den Überschuß aus den Einkünften des Benefiziums SS. Catharinae et Nicolai an der Lorenzkirche zu Erfurt an denselben Bechem jährlich zu verabfolgen.

C. Opposition gegen die neue Einrichtung. Kirchenvermögen und Verwaltung desselben: Kirchen- und Pfarrhausbau, Eintragung der Realitäten auf den Namen des Bischöflichen Stuhles, Erteilung von Korporationsrechten an die Gemeinde.

I. So war die im Briefe des Ministers v. Bertrab vom 5. März 1866 an den Bischof ausgesprochene Hoffnung, daß sich aus dem Hausgeistlichen vielleicht ohne Schwierigkeit ein Missionspfarrer entwickeln könne, unter dem Wohlwollen des Landesfürsten und der Regierung in Erfüllung gegangen.

In der Lokalpresse und im Landtage erhob sich aber gegen die neue Veranstaltung ein heftiger Sturm, als wenn eine bedauerliche Kalamität über das Land hereingebrochen sei. Auch die auswärtige große Presse bemächtigte sich der Vorgänge in Rudolstadt.

Minister v. Bertrab berichtete darüber am 26. Dez. 1871 und 20. Jan. 1872 an den Bischof und bemerkte ganz zutreffend, daß der ganze unnütze Lärm wäre vermieden worden, wenn man seinen Rat, die Sache auf dem Wege der Korrespondenz zu ordnen und nicht auf dem einer durch die Gesetzsammlung zu publizierenden Verordnung, befolgt hätte. Indes sei das Geschehene nicht zu ändern, ganz objektiv gehaltene Berichtigungen würden nach und nach von Rudolstadt aus erfolgen, und in kurzer Zeit hätte sich der Sturm gelegt. Es sei aber sein großer Wunsch, daß bis zum Eintritt dieser Ruhe der neue Seelsorger die Eröffnung des öffentlichen Gottesdienstes verschieben und, wenn derselbe stattfinde, nicht mit großen öffentlichen Einladungen zu demselben vorgehen wolle.

Da auch Bechem in demselben Sinne an den Bischof berichtete, und die frühere Zusage auf Überlassung eines zur Feier des katholischen Gottesdienstes einzurichtenden Saales in dem fürstlichen Schlosse Ludwigsburg von der Fürstlichen Verwaltung zurückgezogen war, ebenso ein Antrag auf Mitbenutzung der lutherischen Garnisonkirche keine Aussicht auf Gewährung zu gewärtigen hatte, wurde mit bischöflicher Genehmigung vom 8. Febr. 1872 die Eröffnung des

öffentlichen Gottesdienstes vorläufig hinausgeschoben, und es konnte derselbe wie bisher nur in der Hauskapelle des Ministers v. Bertrab stattfinden. Man bemühte sich nun um die Mietung eines anderen Lokals zu diesem Zwecke. Da auch das nicht zu erreichen war, suchte Bechem ein eigenes Grundstück zu den für die Mission Rudolstadt erforderlichen kirchlichen Baulichkeiten zu erwerben.

II. Bereits am 6. Juni 1872 hatte Bechem durch eine Mittelsperson ein 121 preußische Quadratruten großes Gartengrundstück Nr. 579 der Rudolstädter Stadtflur von dem Seifensieder Herchem dortselbst zum Preise von 1100 Tlr. ankaufen lassen. Da nach der fürstlichen Verordnung vom 10. Nov. 1871 die neue Gemeinde als Vermögenssubjekt nicht betrachtet werden konnte, erhielt Bechem auf seine mehrfachen Bitten am 17. Juni 1872 laut bischöflichen Schreibens die Autorisation, das genannte Grundstück für den Bischöflichen Stuhl in Paderborn anzukaufen und die Umschreibung auf diesen Namen zu beantragen. Diese Vollmacht genügte jedoch nach der Entscheidung des Rudolstädter Justizamtes nicht, es wurde dann am 26. Sept. d. J. die erforderliche notarielle Vollmacht seitens des Generalvikariates ausgestellt, und auf Grund derselben erfolgte die Umschreibung auf den Bichöflichen Stuhl durch Zuschreibungsurkunde vom 28. April 1873.

1. Sofort begann man mit dem Bau eines Pfarrhauses und einer Kirche; ersteres war bereits 1873 fertiggestellt, die Kirche wurde 1874 vollendet. Zuerst bloß benediziert, erhielt die Kirche am 26. Sept. 1882 durch den Fuldaer Bischof Kopp bei Gelegenheit der Spendung der Firmung dortselbst die Konsekration.

Die Mittel zum Ankauf des Baugrundstückes, zum Bau des Pfarrhauses und der Kirche sowie zur Dotation der Stelle wurden zum Teil durch freiwillige Beiträge, welche Bechem in unermüdlicher Weise zu sammeln wußte, zum Teil durch größere Geschenke von Privaten, durch Zuschüsse der verschiedenen Missionsvereine (Bonifaziusverein, Ludwigmissionsverein usw.) und in Form von Darlehen aufgebracht. Diese Zuwendungen waren nicht unbedeutende: Nach einem Schreiben der Zentraldirektion des Ludwigmissionsvereins vom 17. Aug. 1898 an das Paderborner Generalvikariat war durch diesen Verein seit 1881 bis dahin an die Mission Rudolstadt als „Votivmissionsposten“ die Summe von 37 000 M. bezahlt und wurde angefragt, ob die Station nunmehr nicht ohne diese jährlichen Zuwendungen existieren könne. Das Generalvikariat bat jedoch am 10. Sept. d. J., obwohl die Bauschulden getilgt seien, möge man wegen der zu erstrebenden weiteren Dotation die Stelle im Auge behalten oder die Votivgaben des Klerus der Erzdiözese München-Freising der eben gegründeten Missionsstation Suhl zuwenden. Ähnliche Summen sind von dem Bonifaziusvereine beigesteuert.

2. Die Eintragung der genannten Realitäten auf den Namen des Bischöflichen Stuhles hatte namentlich mit Rücksicht auf das preußische Gesetz über die Verwaltung erledigter Bistümer vom 20. Mai 1874 ihr Bedenkliches, und es suchte deshalb Bechem für die neue Gemeinde Korporationsrechte zu erlangen. Bereits am 15. Mai 1874 konnte er dem Generalvikariate die Mitteilung machen, daß das Fürstliche Ministerium nicht abgeneigt sei, der katholischen Kirche in Rudolstadt Korporationsrechte zu verleihen, wenn von seiten des Bischöflichen Stuhles ein desfallsiger Antrag zugleich mit einem Statut über die Führung der Vermögensverwaltung eingereicht werde. Als Mitglieder des zu bildenden Kirchenvorstandes wurden der Minister v. Bertrab und der Flügeladjutant Frhr. v. Humbracht vorgeschlagen.

Das Generalvikariat beauftragte am 9. Juni 1874 den Seelsorger Bechem, wegen des Statuts vorher mit Minister v. Bertrab Rücksprache zu nehmen, damit dasselbe den dortigen Gesetzen entsprechend abgefaßt werde. Das mit diesen Unterlagen von dem Minister und Bechem ausgearbeitete und am 22. Juni d. J. dem Generalvikariate eingesandte Statut fand unter einigen bloß redaktionellen Veränderungen durch die letztere Behörde am 10. Juli d. J. die kirchliche Genehmigung, ebenso wurden am selben 10. Juli die beiden vorgeschlagenen Kuratoriumsmitglieder von derselben Behörde bestätigt, und bestand von da ab der Kirchenvorstand aus dem Pfarrer und zwei weltlichen Mitgliedern.

In dem Schreiben vom 22. Juni 1874 bemerkt Bechem, es sei, um die Möglichkeit auszuschließen, daß die Preußische Regierung bei Beschlagnahme und staatlicher Verwaltung des Bischöflichen Stuhles oder des Geistlichen Gerichts zu Erfurt irgendwelche Einwirkung auf die Lage der Rudolstädter katholischen Gemeinde ausüben könne, manches sonst wohl unbedingt Erforderliche, wie z. B. die Verpflichtung zur Vorlage der Rechnung resp. des Etats an das Geistliche Gericht zu Erfurt zur Justifikation resp. Genehmigung, aus dem Statut weggelassen worden, es falle jedoch die allgemeine Verpflichtung des Seelsorgers zu diesem und ähnlichem durch das so abgefaßte Statut nicht fort, könnte jedoch noch besonders hervorgehoben werden. Die kirchliche Behörde änderte jedoch in dieser Beziehung das Statut ebensowenig, wie sie auch auf den ferneren Vorschlag, es könnte in die notarielle Vollmacht betreffend Grundbuchüberschreibung auf den Namen der Rudolstädter Kirchengemeinde die Klausel eingefügt werden, daß bei etwaiger Entziehung der Rechte der juristischen Persönlichkeit oder anderen Fällen mit ähnlicher Wir-

kung das dortige Kirchengut wieder Eigentum des Bischöflichen Stuhles würde, mit Recht nicht einging.

Die Erteilung der Korporationsrechte an die katholische Kirche zu Rudolstadt machte dann keine weiteren Schwierigkeiten. Bereits am 7. Aug. 1874 wurden auf Grund des vom Generalvikariat genehmigten und vom Seelsorger Bechem eingereichten Statuts vom 7. Juli d. J. durch Fürstliches Dekret der katholischen Kirche zu Rudolstadt die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Bei der Umschreibung der Realitäten von dem Namen des Bischöflichen Stuhles auf den Namen der nunmehr vermögensfähigen katholischen Kirche in Rudolstadt genügte die am 27. Aug. 1874 vom Generalvikariate ausgestellte Vollmacht wiederum nicht, und es konnte die Umschreibung erst nach Ausstellung einer notariellen Erklärung des Bischofs vom 14. Okt. d. J. stattfinden. Der in dem Begleitschreiben zu dieser notariellen Erklärung von ebenfalls dem 14. Okt. seitens des Generalvikariates verfügte Auftrag, von der Umschreibung seinerzeit Nachricht zu geben, konnte wegen der am 5. Jan. 1875 erfolgten Absetzung des Bischofs Martin, wie der am 18. Jan. 1875 auf Grund des preußischen Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874 eingeführten staatlichen Vermögensverwaltung durch den königlich preußischen Kommissar nicht mehr zur Ausführung kommen.

Die Eintragung der betreffenden Realitäten in das Grundbuch erfolgte durch das Fürstlich Schwarzburgische Justizamt am 23. Juni 1875. Eine weitere spätere Eintragung hatte statt durch das Rudolstädter Amtsgericht am 11. Juli 1888.[1])

Durch die Verleihung von Korporationsrechten ist die katholische Gemeinde in Rudolstadt keineswegs zu einer förmlichen Pfarrei erhoben. Die Unterwerfung der Katholiken in der Oberherrschaft des Fürstentums unter den Bischof und den Seelsorger in Rudolstadt kann nur aufgefaßt werden als eine freiwillige, eine Mitwirkung der Staatsbehörde, diese Unterwerfung herbeizuführen oder zu etwaigen aus dieser Unterwerfung folgenden Verpflichtungen ihren Arm zu leihen, besteht nicht, insbesondere hat die katholische Gemeinde nicht das Recht, die Mitglieder zu Beiträgen heranzuziehen. Das ist der staatsrechtliche Standpunkt, der freilich nach katholischem Kirchenrecht ein ganz anderer ist.

3. Eines soll der Vollständigkeit wegen hier nicht verschwiegen werden: das Generalvikariat hatte, wie bereits bemerkt, am 14. Okt. 1874 den Pfarrer Bechem beauftragt, von der Umschreibung der Realitäten seinerzeit Nachricht zu geben. Die Nachricht unterblieb wegen der oben angegebenen Ereignisse in der Diözese. Nach mehrjähriger zögernder Haltung[2]) des für die Vermögensverwaltung der Diözese Paderborn angestellten preußischen Kommissars Himly erhielt Bechem am 20. Aug. 1880 seitens des Kommissars folgendes Schreiben:

„Ew. Hochwürden sind durch notarielle Erklärung des Bischofs von Paderborn bevollmächtigt worden, das auf den Namen des hiesigen Bischöflichen Stuhles eingetragene Kirchengut daselbst auf den Namen der dortigen katholischen Kirche umschreiben zu lassen, und ist diese Erklärung seitens des Generalvikariates Ew. Hochwürden unter dem 14. Okt. 1874 Nr. 8921 mit dem Ersuchen übermittelt, seiner Zeit zu berichten, ob die Umschreibung erfolgt ist. Bisher ist eine Anzeige hierüber zu den hiesigen Akten nicht gelangt, und ersuche ich daher behufs Vervollständigung der letzteren Ew. Hochwürden ergebenst, gefälligst mir mitteilen zu wollen, ob die fragliche Umschreibung inzwischen stattgefunden hat."

Bechem antwortete am 11. Sept. 1880, daß die fragliche Umschreibung unmittelbar nach Empfang der bez. notariellen Vollmacht bewirkt und die darüber vom Fürstlichen Justizamte ausgestellte Zuschreibungsurkunde dem Archiv der Rudolstädter Kirchengemeinde einverleibt sei.

Das Ersuchen des preußischen Kommissars ist m. E. eine Rechtswidrigkeit; denn mit der Gestattung der bischöflichen Jurisdiktion wollte sich ganz gewiß die Rudolstädter Regierung zu derartigen unvorauszusehenden Komplikationen nicht verpflichten. Weitere Einmischung in die Rudolstädter Kirchenangelegenheiten ist seitens des Kommissars auch nicht versucht worden — auch nicht in bezug auf die vom Geistlichen Gericht zu Erfurt zu revidierenden Kirchenrechnungen — eine derartige Einmischung würde auch wohl die Zurückweisung durch die Fürstliche Landesregierung erfahren haben.

---

1) Das preuß. Gesetz betr. die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen usw. vom 23. Febr. 1870 verlangt § 2 zu Schenkungen an ausländische Korporationen königliche Genehmigung. Diese Vorschrift ist bei dieser Umschreibung seitens der Kirchenbehörde außer acht gelassen.

2) Unter dem in der Paderborner Ordinariats-Registratur befindlichen Gen.-Vikariatsschreiben an Bechem vom 14. Okt. 1874 finden sich die stets wiederkehrenden Notizen Himlys: „reproducatur"; eine derartige Notiz vom 10. Febr. 1876 lautet: „Die Mission Rudolstadt untersteht dem Kgl. Kommissar nicht. Reproducatur daher nach Beendigung des Kulturkampfes"; letztere Notiz wurde wieder gestrichen und ersetzt durch: „Reproducatur nach 6 Monaten."

D. Stolgebühren und Begräbniswesen. Kirchenbücher. Anstellung der Seelsorger und der Kuratoriumsmitglieder. Das Volksschulwesen. Das AG. zum BGB. über die religiöse Kindererziehung, die allgemeinen Feiertage und Korporationsrechte.

Nach der Fürstlichen Verordnung vom 10. Nov. 1871 hat der katholische Seelsorger das Recht, die pfarramtlichen Handlungen vorzunehmen und dafür die Stolgebühren einzuziehen, jedoch sollte der Bezug der letzteren den damals im Amte befindlichen Predigern ad dies muneris vorbehalten bleiben. Die Führung der Kirchenbücher stand dem katholischen Seelsorger nicht zu, sollte ihm aber übertragen werden, sobald eine selbständige katholische Gemeinde mit fürstlicher Genehmigung errichtet werde.

I. Mehrfach fand die Regierung Veranlassung, in bezug auf die Stolgebühren Differenzen zu entscheiden:

1. Die vom Fürstlichen Konsistorium erlassene Begräbnisordnung für die Stadt Rudolstadt vom 22. April 1848 hatte drei verschiedene Beerdigungsklassen und dazu eine für Kinderleichen und Arme. Unter den zu entrichtenden Posten fanden sich nicht bloß diejenigen für die lutherische Geistlichkeit, sondern auch für die Schullehrer, für den Schulfiskus, für das Waisenhaus, für die Kirche usw. Da diese Posten gleich bei der ersten nach Anerkennung der katholischen Gemeinde stattfindenden katholischen Beerdigung von dem lutherischen Pfarramte eingefordert wurden, wandte sich Bechem am 4. Sept. 1872 an das Fürstliche Ministerium mit der Vorstellung, daß diese Begräbnisordnung nach Anerkennung der katholischen Gemeinde auf letztere keine Anwendung finden könne.

Das Ministerium entschied jedoch am 23. Sept. 1872 in entgegengesetztem Sinne dahin, daß die Begräbnisordnung von 1848 als gültiges Ortsgesetz auf alle in der Residenzstadt vorkommenden Beerdigungen Anwendung zu finden habe: ausgenommen seien, abgesehen von den eigentlichen Armenleichen, nur die Begräbnisse von Militärpersonen und von Bekennern der mosaischen Religion. Daraus folge, daß auch bei Beerdigungen von Katholiken die in der Begräbnisordnung nach den verschiedenen Klassen verschieden normierten Gebühren entrichtet werden müßten. Die Begräbnisordnung sei auch durch die Verordnung vom 10. Nov. 1871 nicht aufgehoben, vielmehr sei in letzterer die Verpflichtung zur Fortentrichtung der Stolgebühren an die gegenwärtig im Amte befindlichen Geistlichen ausdrücklich bestätigt und gleichzeitig ausgesprochen worden, daß die auf der Gemeindegesetzgebung beruhenden Abgaben unberührt bleiben sollten. Unter diesen Umständen könne das Ministerium den Anspruch des Rudolstädter Kirchen- und Schulvorstandes auf die Gebühren der dritten Beerdigungsklasse für das Begräbnis der Alwine Mücke nicht für unbegründet erachten, halte es aber für notwendig, daß für die Zukunft die Bestimmungen der Begräbnisordnung in bezug auf die Gebühren bei Beerdigungen von Katholiken eine Modifikation erführen. Der Kirchen- und Schulvorstand sei angewiesen, die Sache in Gemeinschaft mit dem Stadtrate einer näheren Prüfung zu unterziehen und einen Nachtrag zur Begräbnisordnung dem Ministerium vorzulegen.

2. Im Dezember 1874 taufte Bechem in Stadtilm das Kind des katholischen Werkführers Hennigs; obwohl der lutherische Pfarrer nach dem 10. Nov. 1871 angestellt war, forderte er gleichwohl die Stolgebühr. Am 30. Marz 1879 beerdigte Bechem, ebenfalls in Stadtilm, einen Katholiken; der lutherische Pfarrer dortselbst ging neben dem katholischen mit zur Beerdigung und forderte wiederum die Stolgebühr.

Bechem brachte beide Fälle am 4. Juni 1879 beim Fürstlichen Ministerium zur Anzeige und erhielt am 16. Juni d. J. den Bescheid: Der Pfarrer Bartholomäus in Stadtilm sei darauf aufmerksam gemacht worden, daß ihm der Bezug von Stolgebühren bei Beerdigungen von Katholiken nicht zustehe, ingleichen, daß er sich der Beteiligung an den Begräbnissen von Katholiken in seiner amtlichen Eigenschaft als Ortsgeistlicher zu enthalten habe, dafern eine solche Teilnahme von den Angehörigen des Verstorbenen nicht ganz ausdrücklich gewünscht werde.

3. Ob der im Ministerialschreiben vom 23. Sept. 1873 in Aussicht genommene Nachtrag zur Rudolstädter Begräbnisordnung erschienen ist, kann ich nicht angeben, jedenfalls haben die lutherischen Pfarrer heute kein Recht mehr auf den Bezug der Stolgebühren für die vom katholischen Seelsorger vorgenommenen pfarramtlichen Handlungen, die anderen Kirchhofsgebühren bestehen freilich weiter fort.

II. Das Recht der Kirchenbücherführung sollte dem katholischen Seelsorger erst zustehen nach Errichtung einer selbständigen katholischen Gemeinde in Rudolstadt. Diese Errichtung ist bis auf den heutigen Tag nicht erfolgt, sie kann auch nicht, wie schon bemerkt, aus der am 7. Aug. 1874 mittels fürstlichen Dekrets erfolgten Verleihung von Korporationsrechten an die katholische Gemeinde gefolgert werden, und so blieb der letzteren das Recht der Kirchenbücherführung versagt.

1. Mit Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 ist die Verpflichtung des katholischen Seelsorgers, dem evangelischen Pfarrer Taufen, Trauungen und Sterbefälle zur Eintragung in die Kirchenbücher anzumelden, aufgehoben worden.

Das Ministerialreskript vom 27. Dez. 1875, die Führung der Kirchenbücher betreffend, ordnet nämlich im Anschluß an das genannte Reichsgesetz die nunmehrige Verpflichtung der evangelischen Pfarrer mit der richtigen Motivierung: „Mit Eintritt der Wirksamkeit des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 werden die von den Fürstlichen Pfarrämtern bisher geführten Kirchenbücher für die Zukunft ihres staatlich-polizeilichen Charakters entkleidet. Sie behalten aber auch ferner ihre Bedeutung für die Beurkundung der in den einzelnen Parochien vorkommenden kirchlichen Akte, für deren Nachweisung sie die maßgebende Grundlage bilden.“ Des näheren wird dann verfügt, daß auch ferner noch die Kirchenbücher in duplo zu führen und das eine Duplikat der Regierung einzuschicken sei usw. Ausdrücklich wird bestimmt: „Zur Eintragung gelangen künftig nur solche Akte, die sich auf die Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche beziehen“, womit die frühere Verpflichtung des katholischen Seelsorgers in Rudolstadt aufgehoben wurde.

2. Im Anschluß an das erwähnte Personenstandsgesetz von 1875 hob die Fürstliche Verordnung vom 21. Dez. 1875 die Stolgebühren für Taufe, kirchliches Aufgebot und Trauung auf, und die Fürstliche Verordnung von ebenfalls dem 21. Dez. 1875 setzte die Entschädigung für den Wegfall dieser Stolgebühren fest. Beide Verordnungen betreffen nur die evangelische Landeskirche und finden auf die katholische Gemeinde in Rudolstadt keine Anwendung.

3. Erwähnt mag noch werden, daß die Instruktion vom 22. Dez. 1875 den Hebammen gestattet, im Notfalle dem Kinde die Nottaufe zu spenden, was, wie früher angegeben, in Lippe verboten war (s. oben S. 325).

III. Bei der Anstellung des ersten Seelsorgers, Bechem, in Rudolstadt wurde derselbe dem Landesherrn zur Genehmigung vorgeschlagen, und erhielt derselbe, nachdem letztere erfolgt war, die kirchliche Institution. In derselben Weise sind auch die folgenden Seelsorger ernannt worden.

1. Als Bechem am 9. Dez. 1887 vom Erzbischof von Köln zum Pfarrer von Remscheid, Dekanat Elberfeld, ernannt wurde, teilte der Bischof dem Ministerium am 21. Febr. 1888 mit, daß er beabsichtigte, die durch den bevorstehenden Abgang des Seelsorgers Bechem demnächst vakant werdende Seelsorgestelle dem seitherigen Kaplan Meckel in Gütersloh provisorisch zu übertragen, und er hoffe, daß die beabsichtigte Anstellung keinen Anstand finden werde. Das Ministerium teilte darauf am 2. März d. J. mit, daß der Fürst die Bestallung genehmigt habe. Meckel erhielt dann seitens des Generalvikariats am 11. März d. J. die kirchliche Anstellung und das Ministerium an demselben 11. März die Nachricht von der erfolgten Anstellung.

In derselben Form erledigte sich im Januar und Februar 1893 die Anstellung des Kaplans Müller und im Januar und Februar 1901 diejenige des Kaplans Lippe. Auf die bereits am 28. Nov. 1902 seitens des Bischofs erfolgte Anzeige des Kaplans Floren zum Seelsorger von Rudolstadt wurde zwar in der hergebrachten Form die fürstliche Genehmigung erteilt, das Ministerium fügte aber in dem Schreiben vom 5. Jan. 1903 bei: „Die von Ew. Hochwürden beabsichtigte Abberufung des Kaplans Lippe wird hier bedauert, und möchten wir noch ergebenst darum ersuchen, von einem zu häufigen Wechsel bei Besetzung der Stelle tunlichst absehen zu wollen.“

Weitere Formalitäten wie Ablegung eines Treueides und andere werden bei Anstellung des Seelsorgers nicht verlangt.

2. Ebenso sind seither die Mitglieder des Kirchenkuratoriums dem Ministerium, aber erst nach ihrer Ernennung, angezeigt werden. Obwohl hierzu nach dem vom Fürsten am 7. Aug. 1874 bestätigten Kirchenstatut keine Verpflichtung vorliegt, ist diese Anzeige als Akt der beamtlichen Courtoisie kaum zu umgehen, und dient dieselbe zugleich als Legitimation der Mitglieder.

Zum ersten Male erfolgte die Anzeige durch das genannte Kirchenstatut. Mit dem im J. 1887 erfolgten Tode des Ministers v. Bertrab und dem im selben Jahre erfolgten Umzuge des Freiherrn v. Humbracht nach Dresden wurden an deren Stelle die vom Seelsorger Bechem zu Kuratoriumsmitgliedern vorgeschlagenen beiden Herren, Kaufmann Dargo in Rudolstadt und Rentier Schmitt in Schaala bei Rudolstadt, am 31. Dez. d. J. vom Generalvikariate bestätigt und ihre Ernennung am 10. Jan. 1888 vom Bischof dem Ministerium mitgeteilt. Ebenso erfolgte am 17. Okt. 1891 durch das Kapitularvikariat die Anzeige des von derselben Behörde zum Kuratoriumsmitgliede ernannten Architekten Radi zu Rudolstadt. Von da ab hat die Paderborner Kirchenbehörde die Anzeige unterlassen.

IV. Das Volksschulwesen im Fürstentum ist geregelt durch Gesetz vom 22. März 1861 und die zu demselben erlassenen Nachträge.

1. Nach dem ersteren Gesetze bestehen die Volksschulen entweder für einzelne Gemeinden allein oder für mehrere zu einem Schulverband als Schulgemeinde vereinigte Gemeinden (§ 1). Die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der Schulen liegen, soweit nicht ein anderes rechtsbegründetes Herkommen besteht, den Gemeinden ob (§ 3). Wenn die Schulgemeinde

die zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung ihrer Schule erforderlichen Mittel oder den Ruhegehalt ihres Lehrers aufzubringen nicht imstande ist, so werden aus Staatsmitteln Zuschüsse geleistet (§ 5).

Von der Pflicht zum Besuche der Volksschule können schulpflichtige Kinder nur in dem Falle entbunden werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie auf andere Weise genügenden Unterricht empfangen. Diese Entbindung von der Volksschule gewährt keine Befreiung von solchen Schullasten, welche die Mitglieder der Schulgemeinde gemeinsam zu tragen verpflichtet sind (§ 9).

Als Volksschullehrer kann nur ein im Seminar ausgebildeter Schulamtskandidat angestellt werden, welcher 1. bereits als Privatlehrer, Hilfslehrer, Präzeptor, Vikar oder Lehrersubstitut sich praktisch weiter ausgebildet hat, 2. während dieser Zeit sich namentlich auch durch einen sittlich unbescholtenen Lebenswandel bewährt und 3. das 21. Lebensjahr vollendet hat usw. (§ 11). Vorgesetzte der Volksschulen sind der Lokalschulinspektor, der Superintendent und der Generalschulinspektor (§ 31).

Das Gesetz vom 21. Febr. 1873, die Erweiterung des Volksschulgesetzes betreffend, bestimmt in § 1: Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten steht dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

2. Auf Grund dieser Bestimmungen fand die Errichtung der katholischen Privatschule in Rudolstadt statt; am 10. Sept. 1882 wandte sich eine Anzahl von Rudolstädter Katholiken an Pfarrer Bechem mit der Eröffnung, daß sie beschlossen hätten, eine katholische Privatschule zu errichten, und ihren Pfarrer beauftragten, alle dazu erforderlichen Schritte zu tun. Bechem teilte solches am 5. Okt. d. J. dem Ministerium mit unter dem Hinzufügen, daß zur Leitung der Schule der Privatgeistliche Delvos aus der Erzdiözese Köln in Aussicht genommen sei, der ihn auch in Notfällen bei Abhaltung des Gottesdienstes vertreten solle.

Es waren bereits 20 Kinder für die Schule angemeldet, ein Schullokal war in der Pfarrwohnung eingerichtet. Nach mehrmaligem Schriftwechsel zwischen der Regierung und dem Pfarrer, bei dem es sich hauptsächlich um die Personalien des Delvos, insbesondere auch darum handelte, ob er nicht dem vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossenen Orden der Gesellschaft Jesu angehöre, erhielt Delvos am 22. Nov. 1882 vom Fürstlichen Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, die Genehmigung zur Leitung der neuen Schule in folgender Form:

„Dem katholischen Privatgeistlichen Herrn Thadäus Delvos aus Bedburdyck wird auf Grund der beigebrachten Zeugnisse, sowie im Hinblick auf § 9 des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861 in Verbindung mit § 1 des Nachtragsgesetzes vom 21. Febr. 1873 andurch bis auf weiteres die Erlaubnis zum Betriebe einer Privatschule für katholisch getaufte Kinder in der hiesigen Stadt mit der Wirkung erteilt, daß die in dieser Schule aufgenommenen Kinder von der Pflicht, die öffentliche Volksschule zu besuchen, entbunden sein sollen.

Für den Betrieb dieser Privatschule sind die bestehenden Landesgesetze und Verordnungen maßgebend. Insbesondere sind die nachstehenden, für die öffentlichen Volksschulen geltenden Bestimmungen zu befolgen:

1. die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dez. 1881 über den Beginn des schulpflichtigen Alters und die Entlassung aus der Volksschule,
2. die Bestimmungen des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 sowie der Verordnung vom 2. Nov. 1875 über die Ausführung dieses Gesetzes,
3. die Bestimmung, wonach die Kinder bei ihrer Einführung in die Schule nach dem Lebensalter rangieren,
4. die Führung eines Schultagebuches (Diariums), eines Schülerverzeichnisses, von Versäumnistabellen und Zensurbüchern,
5. die Bestimmung über den obligatorischen Turnunterricht für die Knaben,
6. das Fernhalten von Schulkindern aus Häusern, in denen epidemische Krankheiten herrschen,
7. die Bestimmungen über die Feier der Geburtsfeste der Landesherren und des Deutschen Kaisers.

Mit der Ausübung der speziellen Lokalaufsicht über die Schule ist bis auf weiteres Herr Oberschulrat Wächter beauftragt.

Der Stunden- und Unterrichtsplan ist uns zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen, auch sehen wir einer Angabe der Schulbücher entgegen, welche für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in Gebrauch genommen werden."

3. Pfarrer Bechem erhielt am 23. Nov. 1882 Abschrift vorstehenden Erlasses mit dem Hinzufügen: „Was die nach der Eingabe vom 5. Okt. d. J. gewünschte Verwendung des Herrn Delvos zur Abhaltung des Gottesdienstes für die hiesige katholische Gemeinde betrifft, so haben wir die Beschlußfassung hierüber zunächst Ihrer vorgesetzten geistlichen Behörde anheim zu geben und die eventuellen Anträge derselben zu erwarten."

Die letztere Angelegenheit fand ihre Erledigung dadurch, daß auf Benachrichtigung durch Bechem vom 28. Nov. 1882 der Bischof unter dem 1. Dez. d. J. beim Fürstlichen Ministerium ein entsprechendes Ersuchen stellte, welches am 23. Jan. 1883 in folgender Form erwidert wurde:

„Ew. Bischöflichen Hochwürden beehren wir uns den Empfang des gefälligsten Schreibens vom 1./9. Dez. v. J. ganz ergebenst zu bescheinigen. Wir fassen den darin gestellten Antrag in dem Sinne auf, daß der Privatgeistliche Delvos widerruflich zur Abhaltung von Gottesdiensten bei der hiesigen katholischen Gemeinde in Fällen der Verhinderung des Pfarrers Bechem zuge-

lassen werden soll, daß diese Vertretung sich lediglich auf solche Notfälle beschränkt und sich insbesondere nicht auf die pfarramtlichen Geschäfte im engeren und eigentlichen Sinne erstreckt, und daß durch diese Zulassung eine Erweiterung der auf der Verordnung vom 10. Nov. 1871 beruhenden Bestimmungen über die Jurisdiktionsverhältnisse der Katholiken der Fürstlichen Oberherrschaft nicht herbeigeführt wird. Mit diesem Vorbehalten und unter diesen Voraussetzungen stellen wir der beabsichtigten Verwendung des Herrn Delvos ein Hindernis nicht entgegen."

4. Priester Delvos hat die Lehrerstelle nur kurze Zeit verwaltet. Am 4. Juli 1883 meldete Pfarrer Bechem dem Generalvikariate, daß Delvos in seine Heimatdiözese zurückzukehren wünsche, und bat um Überlassung eines anderen qualifizierten Geistlichen zur Leitung der Privatschule. Da ein Geistlicher weder aus der Diözese Paderborn noch auch anderswoher zu diesem Zwecke zu erhalten war, genehmigte das Generalvikariat am 2. Okt. d. J. schon im voraus die etwaige Anstellung eines weltlichen Lehrers, und das Fürstliche Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen bestätigte am 10. Okt. d. J. als ersten weltlichen Lehrer Karl Fromm aus Heiligenstadt.

Seit dieser Zeit ist an der Schule stets ein weltlicher Lehrer angestellt worden. Stets hat das Ministerium aber an dem Grundsatze festgehalten, daß nur katholisch getaufte Kinder in der Schule Aufnahme finden, was mehrfach bei Zuwiderhandlungen ausdrücklich eingeschärft wurde. Eine Aussicht auf Veröffentlichung der Schule ist nicht vorhanden, nach dem Realschematismus der Diözese Paderborn von 1913 zählt dieselbe gegenwärtig 37 Kinder.

V. Einige Bestimmnngen kirchenrechtlichen Inhalts, welche auch für die Katholiken gelten, sind enthalten in dem AG. zum BGB. vom 11. Juli 1899:

1. Die Artikel 156—159, 161, 162 über die religiöse Erziehung der Kinder stimmen wörtlich überein mit Art. 48 §§ 1—6 des Sachsen-Koburg-Gothaischen AG. zum BGB. vom 20. Nov. 1899, worauf ich verweise.[1]) Art. 160 des Rudolstädter AG. zum BGB. lautet: „Hat das Kind das 14. Lebensjahr überschritten, so ist es berechtigt, das Religionsbekenntnis selbst zu bestimmen.

2. Art. 3 des AG. zum BGB. lautet: „Als allgemeine Feiertage im Sinne des § 193 des BGB. gelten der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, der Bußtag und der erste und zweite Weihnachtsfeiertag."

3. Art. 8 dortselbst lautet: „Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft erlangt Rechtsfähigkeit durch landesherrliche Verordnung."

E. Allgemeine Rechtsstellung der evangelisch-lutherischen Landeskirche, der katholischen Kirche, des Paderborner Bischofs. Rechtsstellung der Juden. Statistische Bemerkungen.

Das Grundgesetz für das Fürstentum Schw.-Rudolstadt vom 21. März 1854, das Nachtragsgesetz hierzu vom 22. März 1861 wie auch das Wahlgesetz für den Landtag des Fürstentums Schw.-Rudolstadt vom 16. Nov. 1870 enthalten keine Bestimmungen über kirchliche Verhältnisse.

I. Einige derartige Bestimmungen allgemeiner Art enthält im Anschluß an die Rheinbundsakte von 1806, an die Deutschen Bundesakte von 1815 und die Deutschen Grundrechte von 1848 das „Gesetz vom 17. Jan. 1868, die Abhängigkeit des Genusses und der Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis betreffend":

„§ 1. Der Genuß und die Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig. Dasselbe darf aber die volle Erfüllung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten nicht beeinträchtigen.

§ 2. In der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung der Religion ist niemand weiter als durch die Strafgesetze des Staates beschränkt.

§ 3. Bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, wird die christliche Religion zugrunde gelegt.

Bei Anstellungen im öffentlichen Dienste sind Personen, welche der christlichen Religion nicht angehören, nur von solchen Ämtern ausgeschlossen, die zur Lehre und Pflege der christlichen Religion bestimmt sind."

II. Die evangelisch-lutherische Kirche ist Landeskirche und hat folgende Verfassung:

Das Regiment über dieselbe ruht in der Hand des Fürsten. Als sein Organ ist im allgemeinen die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen anzusehen. Die Bearbeitung rein geistlicher und kirchlicher Angelegenheiten im Ministerium erfolgt durch den laut Verordnung vom 8. Juli 1881 errichteten Kirchenrat, welcher gebildet wird aus dem Vorstande der Abtei-

1) Vgl. oben S. 273 f.

lung für Kirchen- und Schulsachen, dem vortragenden geistlichen Rate des Ministeriums, dem vortragenden Rate in Schulangelegenheiten und aus mindestens drei Geistlichen der Landeskirche, welche vom Fürsten ernannt werden. Auf Grund dieser Bearbeitungen erläßt der Fürst kraft seines Kirchenregiments Gesetze und Verordnungen rein geistlichen und kirchlichen Inhalts. Nach der Begrenzung, welche die Verfassung den Rechten des Landtags gegeben hat, ist dieser an der Ordnung der landeskirchlichen Verhältnisse überhaupt nicht oder nur insoweit beteiligt, als es sich dabei um Gegenstände handelt, welche ausdrücklich seiner Zuständigkeit überwiesen sind. Eine Synodalverfassung besteht nicht. Organe für die unmittelbare Aufsicht sind in den kleineren Bezirken die Superintendenten, für das ganze Land der Generalsuperintendent. Die Lokalverwaltung wird geführt durch die Kirchen- und Schulvorstände, welche aus den Ortspfarrern, dazu gewählten Lehrern und Gemeindemitgliedern bestehen.

III. Da die katholische Gemeinde in Rudolstadt schon zur Zeit des Rheinbundes und des Deutschen Bundes gewisse Rechte hatte, bedurfte es zur weiteren Ausgestaltung ihrer Rechtsverhältnisse keines Gesetzes, sondern es handelte sich in letzterer Beziehung nur um die Ausführung eingegangener Verpflichtungen, welche allein der Beschlußfassung durch den Fürsten unterlagen.

Daher sind die Rechtsverhältnisse der Katholiken durch fürstliche Verordnung (10. Nov. 1871) geregelt worden; durch fürstliches Dekret vom 10. Juli 1874 erhielt die Gemeinde die Rechte einer juristischen Person. Die hier aufzuwerfende Frage, ob durch beide fürstliche Erlasse der Gemeinde die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Korporation beigelegt sei, ist nach der im vorstehenden gegebenen Darstellung ebenso zu verneinen wie die, daß sie durch dieselben zur Pfarrei erhoben worden sei. Allerdings gaben die staatlichen Behörden dem Inhaber der Stelle in den ersten Jahren den Titel Seelsorger, während er später, und auch heute noch, Pfarrer benannt wird.

IV. Die durch den Apostolischen Stuhl am 27. Juni 1869 dem Paderborner Bischof übertragene kirchliche Jurisdiktion wurde von der Staatsregierung dahin anerkannt, daß diese denselben Umfang und dieselben Rechte und Befugnisse in sich schließe, wie das bei den Bischöfen Preußens der Fall sei.

1. Die Verordnung vom 10. Nov. 1871 ist erlassen auf Grundlage des päpstlichen Reskripts durch Verhandlung zwischen dem Bischof und dem Fürstlichen Ministerium; eine Bezugnahme auf das päpstliche Reskript wie auf die mit dem Bischof geführten Verhandlungen wird in derselben vermieden, und so ist dieselbe zu charakterisieren als einseitiger staatlicher Akt, nicht als ein Vertrag mit dem Bischof. Eine unmittelbare Verhandlung mit dem Apostolischen Stuhle hatte man deshalb zu vermeiden gesucht, weil zu einem desfallsigen Abkommen, als einem Staatsvertrage (Konkordat), die Genehmigung des Landtages wäre erforderlich gewesen.

2. Die staatlich anerkannte bischöfliche Jurisdiktion ist eine dauernde, daher hat eine Neuübertragung an den jeweiligen Nachfolger des Bischofs Martin — wie das im Fürstentum Schw.-Sondershausen der Fall ist — niemals stattgefunden. Die Ausübung dieser Jurisdiktion durch einen fremden Bischof ist ausgeschlossen. Es war daher ganz korrekt, wenn Minister v. Bertrab, welcher Sommer 1882 vom Bischof Kopp von Fulda die Zusage erhalten hatte, daß derselbe gelegentlich der Grundsteinlegung zur neuen Kirche in Weimar nach Rudolstadt hinüberkommen und seiner vor einigen Jahren konvertierten Gattin das Sakrament der Firmung spenden wolle, dem Pfarrer Bechem erklärte, es sei angemessen, daß das Paderborner Generalvikariat im Auftrage des Bischofs vorher dem Staatsministerium davon Mitteilung mache, was dann auch durch das Generalvikariat am 28. Aug. d. J. geschah. Zugleich machte das Generalvikariat auch Mitteilung, daß dem Bischof Kopp die Konsekration der Rudolstädter katholischen Kirche übertragen sei.

3. Trotz dieser dauernden Übertragung der bischöflichen Jurisdiktion ist das Schw.-Rudolstädter Gebiet kirchenrechtlich Missionsland geblieben und untersteht hinsichtlich der Verwaltung nicht der Mitwirkung des Domkapitels usw., während eine Übertragung der Verwaltung an den interimistischen Verweser der Diözese wohl nicht verneint werden kann. Ob diesen letzteren Grundsatz auch der nach der staatlichen Absetzung des Bischofs Martin für die Vermögensverwaltung der Diözese ernannte preußische Kommissar Himly für sich in Anspruch nehmen konnte, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls wäre dem Kommissar, wenn die Realitäten der katholischen Kirche Rudolstadts noch auf den Namen des Bischöflichen Stuhles gestanden hätten, ein Verwaltungsrecht nach den damaligen Gesetzen Preußens nicht abzusprechen gewesen. Da dieses aber nicht der Fall war, hat sich der Kommissar enthalten, die Frage praktisch zu lösen; die Anfrage an den Pfarrer Bechem diente nur zur Vervollständigung der Akten des Paderborner Generalvikariates.

4. Der Bischof bedient sich bei Ausübung seiner Jurisdiktion in Rudolstadt mehrfach der Mitwirkung des Geistlichen Gerichts zu Erfurt. Letzteres hat namentlich die Revision der Kirchenrechnungen, während die Fürstliche Regierung von einem Oberaufsichtsrechte in dieser Hinsicht gänzlich absieht. Des näheren gehört die kirchliche Gemeinde Rudolstadt zum Dekanat Erfurt.

V. Eine weitere Regelung der katholischen Verhältnisse, als wie in vorstehender Abhandlung angegeben, ist nicht erfolgt.[1]) Eine Übertragung der für die evangelisch-lutherische Landeskirche erlassenen Bestimmungen auf katholische Verhältnisse hat niemals stattgefunden, die Katholiken unterstehen, abgesehen von den wenigen für sie erlassenen Bestimmungen, wie jeder andere Staatsbürger dem Reichsrecht und Rudolstädter Landesrecht. Wo die beiden letzteren keine Bestimmungen haben, kommt das katholische Kirchenrecht zur Geltung.

VI. Von den Verhältnissen der anderen Religionsgesellschaften haben nur diejenigen der Juden eine Regelung erfahren: Die Bestimmungen der „Verordnung vom 15. Febr. 1856 im Betreff des Gottesdienstes und des Schulunterrichts der Juden" sind aber detaillierter als die betreffs der Katholiken erlassenen. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Judenordnung sind folgende:

„§ 1. Der jüdische Kultus und die jüdischen Schulen sind der Oberaufsicht der Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen unterworfen, welche sich hierbei der ihr untergeordneten Organe, als der Fürstl. Kirchen- und Schulinspektoren, der Ephoren, der Geistlichen, der Lokalschulinspektoren und beziehungsweise des Rabbiners bedient.

§ 2. Beim jüdischen Gottesdienste ist das Gebet für den Landesherrn und die Fürstliche Familie sowie die Predigt, abgesehen von dem Text und den betreffenden Bibelstellen, in deutscher Sprache zu halten. Auch soll dahin gestrebt werden, daß der Predigt ein deutscher Choral vorangeht und nachfolgt.

Der den Gottesdienst leitende Kultusbeamte (der Rabbiner oder Vorbeter) ist für die Beobachtung der mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, festzustellenden Gottesdienst-(Synagogen-)Ordnung verantwortlich.

§ 3. Trauungen dürfen nur vom Rabbiner oder dessen von ihm damit beauftragten Stellvertreter verrichtet werden, und muß das zu trauende Paar an drei nacheinander folgenden Sabbathen vom Rabbiner oder bei dessen Abwesenheit vom Kantor beim Morgengottesdienst aufgeboten werden.

§ 12. Judenkinder werden nach vollendetem Schulunterrichte mittels eines durch den Rabbiner zu vollziehenden feierlichen Aktes entlassen."

VII. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt das Fürstentum bei einer Gesamtbevölkerung von 100 702 Einwohnern: 99 210 Evangelische, 1288 Katholische, 88 andere Christen, 78 Juden, 38 anderen Bekenntnisses.[2])

Achtzehntes Kapitel. **Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**[3])

A. Wiederanfänge katholischen Lebens in Arnstadt.[4]) Fürstliche Genehmigung zur Anstellung eines ständigen Geistlichen dortselbst 1871.

I. Während sich im Fürstentum Schw.-Rudolstadt, wie dargestellt, bereits 1771 wieder katholisches Leben zeigte, war dieses im Fürstentum Schw.-Sondershausen erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Fall. Der katholische, in Gibraltar geborene fürstliche Kammerdiener Friedrich Riegel erwirkte nämlich am 22. Januar 1817 einen Konsistorialbeschluß, durch welchen der kleinen Anzahl von Katholiken in Arnstadt die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in einem Privathause gestattet wurde.

---

1) Erwähnt mag noch werden, daß in der Residenzstadt Rudolstadt seit 1881 eine Niederlassung der Grauen Schwestern aus dem Mutterhause Neiße besteht. Das für die Schwestern und eine Kommunikantenanstalt 1885 angekaufte Haus ist Eigentum der kirchlichen Gemeinde. Die Niederlassung trat unter stillschweigender Erlaubnis der Regierung ins Leben, eine ausdrückliche im Jahre 1888 seitens des Ministeriums beabsichtigte Genehmigung ist unterblieben.

2) Krose, K. Hb. IV, S. 147.

3) Nachstehende Abhandlung ist eine veränderte Wiedergabe der Darstellung bei Freisen, St. u. k. K. II, S. 233 ff. Ich verweise auf die dort abgedruckten Schriftstücke, Gesetze und Verordnungen wie auf die dort angegebene Literatur.

4) Über das Staatsgebiet, die bischöfliche Jurisdiktion in vorreformatorischer Zeit, die Einführung der Reformation vgl. die bei Schw.-Rudolstadt gegebene Darstellung oben S. 351 f.

1. Der erste Gottesdienst fand am 7. Febr. 1817 statt, und zwar durch den früheren Prior des aufgehobenen Schottenklosters zu Erfurt, Professor Dr. Hamilton († 1828). Der Gottesdienst wurde jährlich dreimal gehalten, zuerst in dem Hause der katholischen Frau Apotheker Kühn (jetzigen Broeckmannschen Apotheke), nach deren Tode mit Erlaubnis des Konsistoriums im Betsaale des St. Georgiistifts. Hamilton bekleidete bis zu seinem Tode den Posten eines Missionars und wurde durch den ebenfalls säkularisierten Mönch Lorbacher aus Erfurt abgelöst. Unter den etwa 8000 Einwohnern von Arnstadt waren damals ungefähr 30 Katholiken.

2. Im Jahre 1831 errichteten die Katholiken in dem mittleren Stockwerke des dem katholischen Schuhmachermeister Koch gehörenden Hauses (Wagnergasse) einen Betsaal, wo Pfarrer Liebherr aus Erfurt im Mai 1832 den ersten Gottesdienst hielt. Koch verkaufte 1834 sein Haus an die „katholische Gemeinde“ für 640 Tlr. Die Kaufsumme wie die Kosten für die Einrichtung des Betsaales wurden zum größten Teile gedeckt aus der Summe von 600 Tlrn., welche Hamilton 1826 dem Kammerdiener Riegel für diesen Zweck übergeben hatte, den Rest deckte man durch eine Anleihe.

Da das Kochsche Haus an und für sich und besonders wegen seiner Lage in unmittelbarer Nähe eines frequenten Wirtshauses für die gottesdienstlichen Zwecke wenig passend war, bemühte man sich um ein geeigneteres Lokal, verfiel aber schließlich auf das unpraktische Beginnen, das alte Kochsche Haus niederzureißen und auf derselben Stelle das jetzt noch vorhandene, keineswegs besser geeignete Haus aufzubauen. Der Betsaal wurde wieder im mittleren Stock eingerichtet, im unteren Stock behielt sich Koch für sich und seine Nachkommen das Insitzrecht gegen eine jährliche Abgabe von 18 Tlr. vor und ließ sich dieses Recht verbriefen. Zur Deckung der Kosten dieses Neubaues hatte Liebherr bis zum Jahre 1836 die Summe von 2100 Tlr. gesammelt, darunter 1194 Tlr. aus einer mit königlicher Genehmigung in Bayern abgehaltenen Kollekte, 50 Tlr. als Geschenk aus Leipzig, 50 Tlr. aus Erfurt zum Ankauf einer kleinen Orgel.

Die Einweihung des neuen Betsaales fand am Geburtstage des Fürsten Karl Günther, am 24. Sept. 1837 statt, man gab demselben deshalb den Namen St. Güntherskapelle. Alle Behörden der Stadt nahmen an der Feier teil.

3. Bereits am 15. April 1837 hatte der Fürst auf Vortrag des Fürstlichen Geheimratskollegiums seine Genehmigung dazu gegeben, daß die katholischen Untertanen des oberherrschaftlichen Landesteiles „als eine kirchliche Gemeinde konstituiert werden und ihren Plan wegen Errichtung einer Kapelle für ihren Gottesdienst zur Ausführung bringen“. Die diesfallsige Stiftungsurkunde müsse jedoch in dem Geiste und den Punkten, welche teils von dem Fürstlichen Konsistorium, teils von dem Fürstlichen Geheimratskollegium hervorgehoben seien, mannigfachen und wesentlichen Modifikationen unterworfen werden.

Das Fürstliche Konsistorium benachrichtigte am 25. April 1837 den Stadtrat in Arnstadt von vorstehender Entschließung des Fürsten [1]) und bemerkte des weiteren, daß die von Carl Flohr und Kons. unter dem 26. Dez. v. J. entworfene Stiftungsurkunde einigen wenigen Modifikationen unterworfen werden müsse; der Stadtrat erhielt den Auftrag, auf Grund des beiliegenden Protokolles dafür zu sorgen, daß in Gemäßheit des letzteren jene Urkunde abgeändert, insbesondere das landesherrliche Oberaufsichtsrecht in seinem ganzen Umfange vorbehalten, die katholische Gemeinde den zuständigen Gerichten mit Ausschluß irgendeiner Konkurrenz von seiten einer fremdherrlichen Behörde untergeordnet und endlich der Stiftungsfonds, sobald dessen Zweck nicht mehr festgehalten werden könne, einer einheimischen milden Anstalt zugewandt werde. Es sei demnach darauf Bedacht zu nehmen, daß die Arnstädter Katholiken ein vollständiges Verzeichnis ihrer oberherrschaftlichen Glaubensgenossen beibrächten, und daß sie sich verpflichteten, über den Stand des kirchlichen Vermögens jährlich Rechnung abzulegen. Sobald die Urkunde nach diesen Bemerkungen und den zulässigen Vorschlägen der Beteiligten vom Stadtrat umgearbeitet sei, habe letzterer dieselbe vorzulegen.

Es gaben sich nun einige Kirchenmitglieder (Handwerksmeister) daran, die Stiftungsurkunde umzuarbeiten; die Arbeit erschien als „Statuten“ der katholischen Gemeinde am Tage der Kapellenweihe, am 24. Sept. 1837, und wurde dem Ministerium eingereicht. Das letztere zitierte aber einen der „Meister“, um ihm das Bedenkliche einzelner Bestimmungen vorzustellen und ihn zum Verzicht im einzelnen zu bewegen, worauf der Meister auch einging. Spätere Verhandlungen haben jedoch nicht stattgefunden, die ganze Angelegenheit verlief resultatlos, und erst im Jahre 1904 erhielt die Gemeinde entsprechende „Satzungen“.

Am 11. Okt. 1837 ließ der Fürst durch den Geheimrat v. Kauffberg, Kirchenrat Schleichhardt, Vizekanzler Franke, Oberkonsistorialrat Schoenemann den Katholiken in ihrer neuen Kapelle das erwähnte Reskript vom 15. April 1837 überreichen und schenkte denselben zugleich eine prachtvolle, in Stuttgart gearbeitete Monstranz im Werte von 300 Taler. Auf die bei dieser Gelegenheit seitens des Geheimrats v. Kauffberg an die katholische Gemeinde gerichteten wohlwollenden Worte sprach namens der letzteren Kammerdiener Riegel den verbindlichsten Dank aus.

4. Trotz des neuen Heims nahm die Entwickelung der Gemeinde keinen rechten Fortgang. Nachdem in der neuen Kapelle am 24. Sept. 1837 und im Januar und April 1838 Gottesdienst gehalten war, kamen verschiedene schlimme Gerüchte über die Familie Koch an die Öffentlichkeit, und die ohnehin entzweiten Katholiken weigerten sich der Mehrheit nach, das Kochsche

---

1) Abschrift dieses mir früher nicht bekannten Schreibens verdanke ich der Güte des früheren Arnstädter Pfarrers Alphons Peters (nunmehr Pfarrer in Versmold).

Haus weiter zu betreten. Es wurde zufolgedessen zwei Jahre kein Gottesdienst mehr gehalten. Im Jahre 1840 gelang es dem Pfarrer Cron aus Erfurt, ein Häuflein Katholiken wieder zu vereinigen, und er wie später Kaplan Kachel aus Erfurt setzten den Gottesdienst wieder fort. Ein neuer in der Kochschen Wohnung vorgekommener Unfug veranlaßte jedoch wiederum die Mehrzahl der Katholiken zu der bestimmten Erklärung, das Lokal nicht wieder betreten zu wollen.

Auf Ansuchen derselben richtete das Geistliche Gericht zu Erfurt unter dem 9. Juli 1842 an den Fürsten die Bitte, den Katholiken in Arnstadt den Mitgebrauch der von den Lutheranern nur zweimal jährlich benutzten „Gottesackerkirche" zu gestatten. Der Fürst gewährte am 30. Aug. d. J. diese Bitte „bis auf weiteres". In dieser Kirche wurde die den Katholiken gehörige kleine Orgel aufgestellt, und Pfarrer Hucke aus Erfurt hielt in dem schönen, geräumigen Gotteshause am 26. Nov. d. J. den ersten Gottesdienst, welcher durch die Erfurter Geistlichen Kachel, Witzel und Cron fortgesetzt wurde. Von 1842—44 war jedoch wiederum kein Gottesdienst.

Auch die Vermögensverhältnisse der Gemeinde gestalteten sich in ungünstiger Weise. Dieselben zu verbessern stellte der Fürstliche Geheimrat v. Ziegler in Sondershausen am 31. März 1841 eine Zessionsurkunde aus, in welcher er das ihm über das beneficium SS. Ioannis et Matthiae in ecclesia albarum dominarum in Erfurt (Ursulinerinnen) zustehende Patronatrecht dem Konsistorium zu Arnstadt übertrug mit der Verpflichtung, denjenigen Geistlichen in Erfurt für das Benefizium zu präsentieren, welcher die geistlichen Geschäfte bei der katholischen Gemeinde in Arnstadt zu verrichten habe. Die Zession des Patronatrechtes ist jedoch in der genannten Weise nicht zur Ausführung gelangt, vielmehr rückgängig gemacht, indem eine Urkunde desselben Ziegler vom 15. Jan. 1848 auf das Patronatrecht zugunsten des Paderborner Bischofs verzichtete.

Außerdem wurden die zum erwähnten Neubau aufgenommenen 500 Tlr. gekündigt, und um aus der Not herauszukommen, beantragten die Katholiken bei der Fürstlichen Regierung einen Verkauf des Kochschen Hauses in der Weise, daß ihnen nur das Eigentum an dem in ihm befindlichen Betsaale verbliebe. Nach vorgängigen Verhandlungen mit dem Geistlichen Gericht zu Erfurt kam am 24. Jan. 1844 mit dem vorhergenannten Koch auch ein derartiger Kaufvertrag unter nachträglicher Konfirmation durch den Bürgermeister und Rat der Stadt Arnstadt zustande. Als Koch 1845 zu den „Rongeanern" übertrat, weigerte er sich, den Katholiken den Schlüssel zum Betsaale und zum Paramentenschranke auszuliefern, bis er durch die Fürstliche Regierung zur Herausgabe gezwungen wurde. Koch hatte für das Haus nur 475 Rtlr. bezahlt, später verkaufte er dasselbe für 775 Rtlr. an den lutherischen Glaser Henkel.

5. Da die Gottesackerkirche 1850 auch den „Deutschkatholiken" zum Mitgebrauch überwiesen wurde, verlegte Pfarrer Cron aus Erfurt den katholischen Gottesdienst wieder in den früheren Betsaal. Von einem Wiedererwerb des gesamten Hauses sah man in der Folge ab.

Die Anzahl der Katholiken mehrte sich, wenn auch nicht in bedeutender Weise. Im J. 1868 waren in Arnstadt 42 erwachsene Katholiken und 36 Schulkinder, eine gleich große Anzahl wohnte in der Umgegend, so daß die Gesamtzahl über 150 betrug.

Die Katholiken der Umgegend, welche an dem Gottesdienste zu Arnstadt teilnahmen, verteilten sich hauptsächlich auf folgende Ortschaften: Ichterhausen im Herzogtum Gotha, eine Stunde von Arnstadt, Plaue in Schw.-Sondershausen, zwei Stunden von Arnstadt, Stadtilm in Schw.-Rudolstadt, zwei Stunden weit entfernt, Elgersberg, im Herzogtum Gotha, Ilmenau in S.-Weimar, Amt Gehren in Schw.-Sondershausen. Die letzteren drei Orte sind drei bis vier Stunden von Arnstadt entfernt. Die jetzigen Eisenbahnen waren damals erst im Bau begriffen, und es zog der Bau mehrfach Katholiken herbei.

Die Schulkinder in Arnstadt und nächster Umgebung — im J. 1869 betrug ihre Anzahl 56 — waren auf protestantische Schulen angewiesen und wurden von den Staatsbehörden wiederholt angehalten, auch an dem protestantischen Religionsunterrichte teilzunehmen, da ihre Eltern nicht nachweisen konnten, daß dieselben privatim genügenden Religionsunterricht erhielten. Die Neukommunikanten schickte man etwa sechs Wochen vor der ersten hl. Kommuniou ins Waisenhaus zu Erfurt zur Vorbereitung.

Während der Gottesdienst zuerst dreimal jährlich stattfand, wurde er später viermal und dann achtmal gehalten. Die Remuneration für den Missionar betrug jährlich die geringe Summe von 30 Tlr., daneben war noch ein Geringes vorhanden für die sonstigen Kultusbedürfnisse.

6. Die in Arnstadt missionierenden Geistlichen empfingen ihre Instruktionen zum Teil durch das Geistliche Gericht zu Erfurt, zum Teil durch die bischöfliche Behörde zu Paderborn, obwohl weder das eine noch die andere zu derartiger Beauftragung kompetent waren. Die bischöfliche Behörde ließ sich insbesondere durch das Geistliche Gericht alljährlich kurzen Bericht über die dortige Mission abstatten.

Am 30. Sept. 1868 zu einer Gesamtdarstellung der Arnstädter Mission aufgefordert, sandte das Geistliche Gericht am 22. Okt. d. J. dem Bischof eine umfangreiche, vom damaligen Erfurter Dompfarrer Jos. Kleinschmidt abgefaßte, geschichtliche Schilderung der dortigen Verhältnisse, an deren Schluß der Wunsch zum Ausdruck gebracht war, der Bischof möge für baldige Anstellung eines ständigen Geistlichen in Arnstadt Sorge tragen. Das Generalvikariat, welches am 4. Nov. d. J. dem Generalvorstande des Bonifaziusvereins den Bericht zur Berücksichtigung zustellte, erhielt jedoch von letzterem am 16. März 1869 die Antwort, daß vorderhand Mittel zur Unterhaltung eines Geistlichen in Arnstadt nicht könnten flüssig gemacht werden.

Diese Antwort erhielt am 30. März 1869 das Geistliche Gericht mit dem richtigen Bemerken zugeschickt, außer dem Mangel an Geldmitteln mache noch besonders der Umstand die Anstellung eines eigenen Geistlichen unmöglich, daß die dortigen Katholiken noch nicht der Jurisdiktion des Bischofs von Paderborn unterständen, es werde aber diese Angelegenheit nicht unbeachtet bleiben.

7. Nachdem durch das erwähnte päpstliche Reskript vom 27. Juni 1869 dem Bischof die Jurisdiktion über die dortigen Katholiken übertragen war, widmete er der Mission Arnstadt seine besondere Sorgfalt. Vor allem handelte es sich um die Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel. Deshalb wandte sich das Generalvikariat am 16. April 1870 von neuem an den Generalvorstand des Bonifaziusvereins mit der Bitte, der Mission Arnstadt seine Fürsorge zuwenden zu wollen, da bei der schon damals nicht unerheblichen Anzahl von Katholiken in Arnstadt und Umgegend und bei der stets wachsenden industriellen Bedeutung des Ortes eine Mission mit ständigem Geistlichen in hohem Maße notwendig scheine und dieselbe einen raschen und erfreulichen Aufschwung verspreche. Beigegeben war dem Gesuch eine „Darstellung der Verhältnisse in der Mission Arnstadt", welche einen Extrakt aus dem oben erwähnten Schriftstück des Dompfarrers Kleinschmidt vom 22. Okt. 1868 wiedergab.

Auf diese Eingabe bewilligte der Bonifaziusverein laut Zuschrift an das Generalvikariat vom 3. Juli 1870 die Mittel zum Unterhalt eines ständigen Geistlichen in Arnstadt, und der Bischof konnte am 8. Aug. d. J. diese erfreuliche Tatsache zugleich mit der anderen, daß nach stattgehabter Priesterweihe die Abordnung eines eigenen Geistlichen erfolgen könne, dem Geistlichen Gericht zu Erfurt mitteilen. Zugleich ersuchte er aber um Nachricht darüber, ob der zu ernennende Missionar in Arnstadt selbst als solcher unbedenklich und unbehelligt von der Fürstlichen Regierung Wohnung nehmen könne, oder ob derselbe vorab als Vikar einer der Pfarreien in Erfurt mit seinem Wohnsitze in Arnstadt zu bezeichnen sein dürfte.

Das Geistliche Gericht antwortete am 8. Aug. 1870, der Missionar müsse der Gemeinde und den Landesbehörden gegenüber als eigentlicher Seelsorger in und um Arnstadt dastehen, jedenfalls sei aber die Regierung in Sondershausen von der beabsichtigten Ernennung eines solchen vorher in Kenntnis zu setzen, und es würde das desfallsige Schreiben am besten vom Geistlichen Gericht in Erfurt ausgehen. Das Generalvikariat billigte am 29. Aug. d. J. diesen Vorschlag mit dem Bemerken, daß der Kooperator A. Sagel als Missionar für Arnstadt in Aussicht genommen sei.

Daraufhin richtete das Geistliche Gericht am 8. Sept. 1870 an das Ministerium die betreffende Eingabe, während in öffentlichen Blättern und auch im Landtag die geplante Neueinrichtung in unfreundlicher Weise besprochen wurde. Eine Antwort an das Geistliche Gericht ist seitens des Ministeriums nicht erfolgt.

II. Die bisherige Missionstätigkeit der Erfurter Geistlichen in Arnstadt entbehrte insofern der rechtlichen Unterlage, als außer dem oben erwähnten Konsistorialbeschluß vom 22. Jan. 1817 und dem fürstlichen Reskript vom 15. April 1837 kein landesherrlicher oder ministerieller Erlaß existierte, welcher die Rechte der Missionsgemeinde und des Bischofs von Paderborn zu derselben des näheren festsetzte. Anders wurde dieser Zustand mit der Anstellung des Missionars A. Sagel.

1. Obwohl das Geistliche Gericht auf seine Vorstellung vom 8. Sept. 1870 eine Antwort nicht erhielt, wurde der bisherige Kooperator Sagel bereits am 3. Nov. d. J. durch bischöfliches Mandat nach Arnstadt beordert. Das Begleitschreiben des Generalvikariats zu dem Mandat bemerkte, daß am selben Tage wegen der Person des neuen Missionars und seiner Übersiedlung nach Arnstadt an das Fürstliche Ministerium ein bischöfliches Schreiben abgeschickt sei.

Der Inhalt dieses bischöflichen Schreibens ging dahin, daß der Kuratpriester Sagel angewiesen sei, den Gottesdienst für die Katholiken der Stadt Arnstadt und Umgegend regelmäßig zu besorgen und die sonstige Seelsorge über sie wahrzunehmen, auch zu dem Ende in der genannten Stadt fortan zu wohnen. Am Schluß des Schreibens wird das Ministerium ersucht, dem p. Sagel den landesherrlichen Schutz hochgeneigtest angedeihen lassen zu wollen.

2. Auf dieses Schreiben hin erging am 26. Jan. 1871 ein fürstliches Reskript folgenden Inhalts:

Dem Bischof zu Paderborn wird gestattet, einen Geistlichen, der jedoch in jedem einzelnen Falle vorher namhaft zu machen, und für den die fürstliche Bestätigung einzuholen ist, als Pfarrer und Seelsorger der katholischen Gemeinde zur St. Günthers Kapelle in Arnstadt und der zu dieser Gemeinde gehörenden umwohnenden Katholiken zu bestellen Der Geistliche hat in der Stadt Arnstadt seinen Wohnsitz, besorgt in der genannten Kapelle den Gottesdienst, unterzieht sich der Seelsorge bezüglich der einzelnen Glieder gedachter Gemeinde, erteilt den dortigen katholischen Kindern den Religionsunterricht in der Weise, daß dadurch der öffentliche Schulunterricht, an welchem diese Kinder nach wie vor teilzunehmen haben, nicht beeinträchtigt wird, — jedoch ohne daß er dafür auf irgendwelche Einkünfte aus Staats- oder städtischen Mitteln Anspruch zu machen hat. Derselbe ist in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten den betreffenden Landesbehörden resp. den dortigen städtischen Behörden untergeben und gehalten, sich nach den Landesgesetzen und Verordnungen überall zu richten, und darf niemals ohne Erlaubnis des Fürsten oder der betreffenden fürstlichen Behörden eine von seinen geistlichen Vorgesetzten

ihm zugegangene oder von ihm selbst ausgehende Verfügung oder ein sonstiges das geistliche Amt betreffendes Schriftstück veröffentlichen. Endlich wird vorausgesetzt, daß die geistliche Oberbehörde, speziell der Bischof von Paderborn, sich verpflichtet, denjenigen Pfarrer, der Vorstehendem in irgendeinem Punkte zuwiderhandelt oder sonst durch seine Führung und sein Verhalten Anstoß erregt, auf desfallsigen Antrag des Fürstlichen Ministeriums sofort unweigerlich aus seiner amtlichen Stellung bei der katholischen Gemeinde zu Arnstadt zu entfernen.

3. Das ministerielle Begleitschreiben vom 5. Febr. 1871, mittels dessen dem Bischof eine Abschrift des Reskripts übermittelt wurde, bemerkt unter anderem, daß einer zustimmenden Erklärung des Bischofs zu dem Reskript, soweit diese erforderlich erscheine, entgegengesehen werde. Sobald diese erfolge, werde das Ministerium — indem es im vorliegenden Falle davon absehen wolle, daß bereits ohne vorher eingeholte Höchste Genehmigung Serenissimi ein katholischer Geistlicher für die Gemeinde Arnstadt in der Person des Pfarrers Sagel ernannt und dort seinen bleibenden Wohnsitz zu nehmen angewiesen worden sei — die Bestätigung des Pfarrers dem Fürsten anheimgeben, und wenn die nachgesuchte Bestätigung erfolge, den Bischof davon alsbald in Kenntnis setzen. Der Führung der öffentlichen Kirchenbücher seitens des katholischen Pfarrers in Arnstadt sei in dem Reskript nicht gedacht und verbleibe deshalb bezüglich der dortigen Katholiken dem evangelischen Oberpfarramt daselbst.

4. Da die bischöfliche Antwort sich hinzögerte, erhielt der Bischof am 25. April 1871 seitens des Ministeriums ein Monitum, in welchem erneut um baldgefällige Antwort ersucht wurde, „indem insbesondere die ohne vorhergegangene Höchste Genehmigung Sr. Durchlaucht unseres gnädigst regierenden Fürsten und Herren erfolgte Bestellung des Pfarrers Sagel zum Seelsorger der katholischen Gemeinde zu Arnstadt zur Vermeidung von Inkonvenienzen baldigste Erledigung erheischt".

5. Der Bischof antwortete darauf am 26. Juni 1871, er werde bei Gelegenheit einer binnen wenigen Tagen in die Provinz Sachsen anzutretenden amtlichen Reise, sich erlauben, seine Erklärung in betreffender Anstellung eines Geistlichen für die katholische Gemeinde zu Arnstadt dort abzugeben.

Diese Erklärung erfolgte am 15. Juli 1871 in Sondershausen. An diesem Tage hatte nämlich der Bischof mit dem Minister und zwei Räten eine mündliche Konferenz, welche insofern einen erwünschten Erfolg hatte, als die Vereinbarung, welche der Bischof am 12. Juli 1871 mit der Rudolstädter Regierung getroffen hatte[1]), in den wesentlichsten Punkten akzeptiert wurde. Dem Bischof gab man das Versprechen, ihm bald das Protokoll, in welchem die Vereinbarung aufgenommen war, zu übersenden. Es ist jedoch diese Übersendung des Protokolls nicht erfolgt, und es stehen die Rechtsverhältnisse der Katholiken in Schwarzburg-Sondershausen, abgesehen von der Verleihung von Korporationsrechten, noch heute auf dem damaligen Standpunkte.

B. Einrichtung eines Militärseelsorge-Gottesdienstes in der Residenzstadt Sondershausen. Fürstliche Genehmigung zur Anstellung eines ständigen Geistlichen dortselbst 1896.

I. Lange Zeit war die Gemeinde in Arnstadt die einzige des Fürstentums, eine zweite entstand später in der Residenzstadt Sondershausen.

1. Die Errichtung derselben nahm ihren Anfang mit der Einrichtung eines Militärseelsorge-Gottesdienstes dortselbst.[2]) Im Jahre 1866 erfolgte die Auflösung des schwarzburgischen Bataillons, und an seine Stelle trat preußisches Militär: Unter den bei dem 1. Bataillon des 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71 in der Garnisonstadt Sondershausen dienenden Soldaten befanden sich auch Katholiken. Zuerst versah die Pastoration bei denselben der damalige Dechant Baumhoer von Nordhausen († 14. Dez. 1897 in Paderborn), indem er drei- bis viermal im Jahre, meist nach den hohen Festen, nach Sondershausen herüberkam und dort Gottesdienst hielt.

2. Nachdem er 1868 diese Seelsorge niedergelegt hatte, wurde am 1. Sept. d. J. Pfarrer Klemens Joseph Bergmann von Sangerhausen vom Feldpropst Namszanowski zum Militärseelsorger für das katholische Militär in Sondershausen ernannt. Am 6. Okt. d. J. hielt er den ersten Militärgottesdienst, wie das auch von seinem Vorgänger geschehen war, in der evangelischen St. Cruciskirche, welche das Ministerium hierfür zur Verfügung stellte. Während der Renovation der St. Cruciskirche 1880—86 stellte das Ministerium die Trinitatiskirche zur Verfügung. An dem Militärgottesdienste, welchen Bergmann viermal im Jahre abhielt, beteiligten sich auch einige in Sondershausen wohnende katholische Zivilpersonen.

Als Pfarrer Bergmann Herbst 1889 von Sangerhausen versetzt wurde, übernahm Pfarrer Wand von Nordhausen auf Anfrage des Garnisonkommandos die dortige Seelsorge, nach dessen Tode 1892 versah das Amt eine Zeitlang Pfarrverweser Duwald von Nordhausen. Im Februar 1892 kam Dechant Hellwig nach Nordhausen, welcher am 22. Nov. d. J. vom Militärkommando in Verbindung mit dem Fürstlichen Ministerium die Erlaubnis erhielt, für das katholische Militär in Sondershausen jedes Vierteljahr gegen die übliche Remuneration einmal Militärgottesdienst zu halten. Auch er erhielt die St. Cruciskirche zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt, und es fand der erste Gottesdienst am 11. Dez. 1892 statt.

---

1) Vgl. oben S. 357.

2) Vgl. Freisen, Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, S. 319 ff.

3. Durch das Wohlwollen des Konsistorialrats Zahn und durch das Entgegenkommen des Kgl. Garnisonkommandos ermutigt, richtete Hellwig fofort einen regelmäßigen katholischen Gottesdienst an jedem zweiten Sonntage im Monat ein, zu dem sich auch die katholische Zivilbevölkerung aus nah und fern einfand. Im Frühjahr 1893 begann er den schulpflichtigen Kindern in einem Privathause Religionsunterricht zu erteilen, worin ihn noch im selben Jahre der zweite Lehrer in Nordhausen ablöste, indem er jeden Sonntag in Sondershausen im dortigen Gasthof zum Löwen die Kinder zu diesem Zwecke versammelte.

II. In der Unterherrschaft befanden sich damals 475 Katholiken, von denen allein 150 auf die Stadt Sondershausen kamen, dazu stellten sich jeden Sommer gegen 1000 „Sachsengänger“ ein.

1. Die Einrichtung einer selbständigen Seelsorgestelle dortselbst war daher wohl am Platze, und es wandte sich deshalb Dechant Hellwig am 5. Sept. 1893 an das Generalvikariat mit der Anfrage, ob man unter den obwaltenden Umständen nicht sofort der Erwerbung eines Bauplatzes, auf dem dann im folgenden Frühjahr die Errichtung einer Schule beginnen könnte, näher treten solle. Der Minister Petersen habe ihm zwar im August 1892 erklärt, daß die Unterherrschaft noch gar nicht zu Paderborn gehöre, überhaupt res nullius sei; zwar wäre in den sechziger Jahren zwischen Paderborn und dem Staatsministerium über einen modus vivendi verhandelt, aber aus unbekannten Gründen seien die Verhandlungen nicht zu völligem Abschluß gelangt.

2. Nachdem das Generalvikariat unter dem 21. Nov. 1893 den Vorschlag des Dechanten betreffs Ankauf eines Grundstücks gutgeheißen, wandte es sich am 19. Febr. 1894 an das Fürstliche Ministerium und unterbreitete ihm, daß aus verschiedenen Orten der Unterherrschaft die Bitte gestellt werde, den dortigen Katholiken die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu ermöglichen, wozu Bischof Simar auch bereit sei. Es bestehe deshalb in Paderborn die Absicht, in Sondershausen, wie es in Arnstadt bereits der Fall sei, eine katholische Privatschule ins Leben zu rufen und einen eigenen Priester anzustellen. Dabei solle alles beobachtet werden, was die dortigen Landesgesetze forderten, und man wolle nur im Einvernehmen mit dem Hochfürstlichen Ministerium vorgehen, auf dessen Hilfe man hoffe, da es sich doch um eine Angelegenheit handle, welche das Wohl dortiger Untertanen und damit des Landes betreffe. Deshalb werde die ergebenste Anfrage gestellt, ob Hochfürstliches Ministerium gegen die Pläne etwas zu erinnern habe und namentlich, ob ein katholischer Geistlicher, der nach preußischen Gesetzen befähigt erachtet werde, das geistliche und kirchliche Amt eines Pfarrers zu verwalten, die Erlaubnis erhalten werde, zugleich die Privatschule zu leiten, wie dieses z. B. in Anhalt dem katholischen Geistlichen in Zerbst gestattet sei. Wenn dies auch nur widerruflich geschähe, könne die genannte Einrichtung schon bald getroffen und dem offenbaren Notstande abgeholfen werden.

Das ministerielle Antwortschreiben vom 2. Mai 1894 gab dem Generalvikariat den Bescheid, ob nicht in Erwägung zu ziehen sei, eine solche Schule, insofern dafür ein Bedürfnis anzuerkennen sein sollte, statt in Sondershausen in Stockhausen, wo die Zahl der katholischen Kinder schon jetzt höher sei, als in Sondershausen zu errichten.

Dechant Hellwig bat dann am 24. Juni 1894 auf Veranlassung des Bischofs das Ministerium, ihm bis auf weiteres die Ausübung der Seelsorge bei den Untertanen der Unterherrschaft gestatten zu wollen. Das Ministerium gab ihm am 27. Juni d. J. den Bescheid, daß in Betreff der Ausübung der Seelsorge für die Katholiken der Unterherrschaft bereits Verhandlungen mit dem Paderborner Generalvikariate angeknüpft seien, dessen weitere Erklärungen abgewartet werden müßten. Inzwischen sei es ihm nicht verwehrt, diese Katholiken zum Zwecke der Ausübung der Seelsorge zu besuchen und den katholischen Militärgottesdienst in der Cruciskirche abzuhalten, während die Benutzung dieser Kirche zu anderen Zwecken nur dann gestattet sei, wenn bzw. insoweit ihm dazu die Erlaubnis im einzelnen Falle vom hiesigen Kirchen- und Schulvorstande erteilt werde. Andere Geistliche zur Aushilfe in der Seelsorge heranzuziehen, könne nicht gestattet werden. Bei dauernder Verhinderung sei ein etwaiger Vertreter vorher namhaft zu machen, und derselbe habe sich zur Vermeidung von Weiterungen persönlich bei dem Fürstlichen Landrate in Sondershausen vorzustellen.

Vom evangelischen Kirchen- und Schulvorstande in Sondershausen erhielt Hellwig am 28. Juni 1894 einen ähnlichen Bescheid: Die Mitbenutzung der St. Cruciskirche könne nur für die kirchliche Versorgung der dortigen katholischen Militärgemeinde zugestanden werden. Die Vollziehung von Kasualien an in der Stadt Sondershausen nicht ansässigen resp. nicht zur Militärgemeinde gehörigen Personen überschreite die Grenze der gegebenen Erlaubnis und sei deshalb ausgeschlossen. Sollten nach dieser Richtung letzthin vorgekommene Fälle sich wiederholen, so würde die Erlaubnis zur weiteren Mitbenutzung der Kirche zurückgezogen werden, ein Recht darauf könne aus dem bisherigen Verhältnis nicht abgeleitet werden.

Hellwig sandte die beiden vorstehenden Schreiben am 17. Okt. 1894 an das Generalvikariat zugleich mit dem Bemerken, daß die Verhältnisse so weit gefördert seien, um der Anstellung eines eigenen Geistlichen etwa zum 1. April k. J. entgegenzusehen.

Das Antwortschreiben des Generalvikariates vom 31. Okt. 1894 sprach den Wunsch aus, es möge Dechant Hellwig auf Grund der ihm vom Bischof gegebenen Instruktion bei Gelegenheit persönlich mit dem Minister verhandeln, zu Ostern hoffe der Bischof einen eigenen Seelsorger senden zu können. Am selben 31. Okt. schrieb das Generalvikariat erneut an das Ministerium,

ohne dessen Schreiben vom 2. Mai d. J. zu erwähnen, folgendermaßen: Der Bischof wolle zu Ostern nächsten Jahres zur Wahrnehmung der Seelsorge über die Katholiken der Unterherrschaft und zur Haltung einer Privatschule für die katholischen Kinder dortselbst einen Geistlichen in Sondershausen anstellen. Da vom Dechant Hellwig zu diesem Zwecke ein Haus zur Verfügung gestellt sei, möge das Fürstliche Ministerium auf Grundlage der von dem Bischof daselbst angeknüpften Verhandlungen nunmehr gütigst gestatten, daß der anzustellende Geistliche die qu. Privatschule in dem genannten Hause errichte. Die Stellung des Geistlichen und die kirchliche Seite der Angelegenheit solle so geordnet werden, wie es in Arnstadt bereits geschehen sei.

Da eine Antwort des Ministeriums nicht erfolgte, ersuchte das Generalvikariat am 29. Jan. 1895 den Dechanten Hellwig um Mitteilung, ob er gemäß der Verfügung vom 31. Okt. v. J. persönliche Rücksprache mit dem Ministerium genommen habe, letztere sei um so notwendiger, da bis jetzt auf das letzte Generalvikariatsschreiben noch keine Rückantwort erfolgt sei und es sich in dem letzteren um die Anstellung eines Geistlichen zu Ostern handle.

Am 4. Febr. 1895 antwortete Hellwig, der Staatsminister habe ihm erklärt, amtliche Verhandlungen zwischen Paderborn und Sondershausen seien überhaupt nicht gepflogen, wohl habe der Bischof am 20. Juni v. J. mündlich manches über die Katholikenfrage mit ihm besprochen, derartige Unterredungen seien keine Verhandlungen. Die Initiative müsse von Paderborn ausgehen. Er habe Paderborn den Vorschlag gemacht, man möge etwa einen Geistlichen in dem benachbarten Dorfe Stockhausen wohnen lassen, aber Paderborn habe darauf nicht geantwortet. Der Fürst habe darüber sein Befremden ausgedrückt.

Auf diese persönliche Rücksprache hin teilte das Staatsministerium am 3. März 1895 dem Generalvikariate mit, vor weiterem Eingehen auf die Sache sehe man einer Antwort auf das ministerielle Schreiben vom 2. Mai v. J. entgegen, da auch diese Angelegenheit betreffende amtliche Verhandlungen mit dem Bischof selbst bisher nicht stattgefunden hätten.

Die Anstellung eines eigenen Geistlichen konnte jedoch zu Ostern 1895 wegen des herrschenden Priestermangels nicht stattfinden, deshalb wurde Dechant Hellwig am 21. Juni d. J. gebeten, seine bisherige Pastoration in Sondershausen fortsetzen zu wollen bis Ostern 1896, wo die Abordnung eines Priesters dorthin erfolgen solle.

3. Bisher hatte nur das Generalvikariat mit dem Ministerium verhandelt, am 13. April 1896 wandte sich der Bischof selbst an dasselbe. Er bemerkte, daß dem Dechanten Hellwig[1]) vom Kaiser die Berufung auf eine Domherrnstelle in Paderborn zuteil geworden sei, dem neuernannten Pfarrer von Nordhausen, Dr. Fröhling, könne aber wegen der umfangreichen dortselbst ihm obliegenden pfarramtlichen Arbeiten die Übernahme der Seelsorge und des Militärgottesdienstes in Sondershausen fürderhin nicht mehr zugemutet werden. Er sehe sich deshalb genötigt, eine anderweitige seelsorgliche Hilfe zu schaffen. Da eine Unterbrechung der seelsorglichen Arbeiten in Sondershausen nicht stattfinden könne, ohne daß dadurch die bedauernswertesten Gewissensnöte und die schlimmsten Folgen für die sittliche Verfassung der dortigen katholischen Bevölkerung veranlaßt würden, habe er geglaubt annehmen zu dürfen, daß es den landesväterlichen Wünschen Sr. Durchlaucht des Fürsten wie auch den wohlwollenden Absichten Sr. Exzellenz entsprechen würde, wenn fortan ein eigener Geistlicher die Seelsorge für die Katholiken in Sondershausen wahrnehme. Er habe daher bis auf weiteres den bisherigen Religionslehrer Dr. Fritsch dorthin beordert.

Bereits am 26. April 1896 erging das fürstliche Bestätigungsreskript für den Dr. Fritsch, welches m. m. fast wörtlich mit dem für Arnstadt ergangenen vom 26. Jan. 1871 übereinstimmt. Der Inhalt ist folgender:

Dem Wunsche des Bischofs zu Paderborn entsprechend wird der Dr. Fritsch mit der Wahrnehmung der Seelsorge für die Katholiken in der Fürstlichen Unterherrschaft betraut und ihm gestattet, in Sondershausen seinen Wohnsitz zu nehmen, daselbst, jedoch ohne Anspruch auf irgendwelche Einkünfte aus Staats- oder städtischen Mitteln, katholischen Gottesdienst abzuhalten und den katholischen Kindern Religionsunterricht in der Weise zu erteilen, daß dadurch der öffentliche Schulunterricht, an welchem diese Kinder nach wie vor teilzunehmen haben, nicht beeinträchtigt wird. Der genannte Dr. Fritsch ist in allen nicht kirchlichen Angelegenheiten der Aufsicht und den Anordnungen der fürstlichen betreffenden Landesbehörden, insbesondere der Schulaufsichtsbehörde bzw. den städtischen Behörden von Sondershausen unterstellt und gehalten, sich überall nach den Landesgesetzen und Verordnungen zu achten, auch darf er niemals ohne Erlaubnis des Fürsten oder der betreffenden fürstlichen Behörde eine von seinen geistlichen Vorgesetzten ihm zugegangene oder von ihm selbst ausgehende Verfügung oder ein sonstiges das geistliche Amt betreffendes Schriftstück veröffentlichen und wird, falls er den vorstehenden Bestimmungen in irgendeinem Punkte zuwiderhandeln oder sonst durch seine Führung oder sein Verhalten Anstoß erregen sollte, auf Verlangen des Fürstlichen Ministeriums sofort aus seiner Stellung entfernt.

Das ministerielle Antwortschreiben an den Bischof vom 3. Mai 1896, mittels dessen das fürstliche Reskript dem Bischof übersandt wurde, bemerkt, daß nach Inhalt dieses Reskripts der Amtierung des Dr. Fritsch in der Fürstlichen Unterherrschaft kein Bedenken mehr entgegenstehe. Fritsch hatte nämlich gemäß der bischöflichen Anstellungsurkunde, lautend vom 21. März 1896, schon am 16. April d. J. die neue Stellung in Sondershausen angetreten.

1) Dechant Hellwig hat der jungen Gemeinde mehrfache Zuwendungen gemacht, und das auch noch nach seiner Anstellung als Domherr in Paderborn. In seinem Testamente bedachte er die Gemeinde mit einer Seelenamtsstiftung (500 M.). Er starb bereits am 4. Aug. 1901.

C. Anstellung der Geistlichen in Arnstadt und Sondershausen. Verleihung von Korporationsrechten an die Pfarrgemeinde Sondershausen 1902. Gescheiterte Grundbuchregulierung der Gemeinde Sondershausen. Korporationsrechte und Satzungen der Pfarrgemeinde Arnstadt.

I. Eine Stiftungsurkunde ist für die Seelsorgestellen in Arnstadt und Sondershausen nicht erlassen, und zwar weder von kirchlicher noch von staatlicher Seite. Auch das fürstliche, für Arnstadt am 15. April 1837 erlassene Reskript ist nicht derart aufzufassen. Beide Seelsorgestellen sind daher nur aufzufassen als ein faktisches Verhältnis, welches der rechtlichen Grundlagen, wie solche bei festfundierten Kirchenämtern sonst vorliegen, entbehrt. Wenn die beiden Stellen nunmehr Missionspfarrei bzw. Pfarrei (staatliche Benennung) benannt werden — Sondershausen hieß zuerst Missionsvikarie — so ist das ganz belanglos.

1. Die Anstellung der Geistlichen erfolgt bei beiden Stellen auf fast dieselbe Weise und hat bereits eine gewisse Tradition geschaffen: der Bischof macht dem Ministerium vorherige Anzeige von dem anzustellenden Priester mit dem Ersuchen, etwaige Bedenken geltend zu machen. Das Staatsministerium extrahiert dann die fürstliche Genehmhaltung und teilt solche der bischöflichen Behörde mit. Bei den Anstellungen in Arnstadt wird hierbei Bezug genommen auf das fürstliche Reskript vom 26. Jan. 1871, welches stets in Abschrift beigefügt wird, bei den Anstellungen in Sondershausen erfolgt jedesmal der Erlaß eines neuen, in der Form sich jedoch gleichbleibenden fürstlichen Reskripts, welches fast ganz den Wortlaut des Arnstädter Reskripts von 1871 hat. Die bischöfliche Behörde stellt darauf die kirchliche Anstellungsurkunde für den betreffenden Geistlichen aus.

2. In dieser Weise sind bisher die einzelnen Anstellungen erfolgt.[1]) Nur ein einziges Mal hat das Ministerium von dem vorbehaltenen Rechte, daß auf seinen Antrag ein Geistlicher unter Vorliegen gewisser Tatsachen vom Bischof aus seiner Stellung sofort entfernt werde, Gebrauch gemacht. Es geschah das beim Missionsvikar Fritsch in Sondershausen, weil er 1898 (mit Druckerlaubnis des Paderborner Generalvikariates) eine Druckschrift mit dem Titel: „Sechsundfünfzig Preisaufgaben für Protestanten in öffentlichen Briefen an meinen Freund Max, protestantischen Pfarrer in X", welche Mißstimmung unter der dortigen evangelischen Bevölkerung hervorrief, herausgegeben hatte. Der Bischof genehmigte am 18. Mai 1898 das ministerielle Ersuchen und ernannte an Stelle des Dr. Fritsch den jetzt noch in Sondershausen segensreich wirkenden und bei den Behörden hochangesehenen Carl Freund zum Seelsorger der dortigen Gemeinde.

3. Die Gemeinde zu Arnstadt umfaßt die Katholiken der Oberherrschaft, die Gemeinde zu Sondershausen diejenigen der Unterherrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen. So nach den Vereinbarungen zwischen der Regierung und der bischöflichen Behörde. Da der Gemeinde zu Rudolstadt gemäß staatlicher Festsetzung nur die Katholiken der Oberherrschaft des Fürstentums Schw.-Rudolstadt zugewiesen waren, übertrug die bischöfliche Behörde am 21. Juli 1900 dem Pfarrer in Sondershausen auch die Seelsorge über die Katholiken der Unterherrschaft des Fürstentums Schw.-Rudolstadt. Weitere Veränderungen der Pfarrechte in Schw.-Sondershausen und in Schw.-Rudolstadt traf die Paderborner Generalvikariats-Verfügung vom 20. Jan. 1911, indem dem Pfarrvikar in Artern (Reg.-Bez. Merseburg) unter Zustimmung der beiden zuständigen Pfarrer, und ohne deren Rechte bezüglich der zu ihrem Pfarrbezirke gehörenden Ortschaften dadurch zu schmälern, zu seinem Amtsbezirke „von der Missionspfarrei Sondershausen der Ostteil der Herrschaft Frankenhausen, von Schwarzburg-Rudolstadt, umfassend die Orte bzw. Gutsbezirke: Frankenhausen mit Teichmühl, Seehausen, Esperstedt, Udersleben, Ichstedt, Borxleben, Ringleben" zur Pastoration (cura primaria) überwiesen wurden. Eine staatliche Genehmigung für beide Veränderungen nachzusuchen, ist von der Kirchenbehörde unterlassen worden.

4. Die Gemeinde Sondershausen ist am 10. Nov. 1897 dem Dekanat Erfurt zugeteilt, zu welchem auch die Gemeinde Arnstadt und Rudolstadt gehören.

II. Die durch Dechant Hellwig für die katholische Gemeinde in Sondershausen angekauften Realitäten (ein Gartengrundstück mit zwei darauf stehenden kleinen Häusern) standen im Grundbuch dortselbst auf des letzteren Namen eingetragen. Da die Kirchenbehörde den Übergang des Grundeigentums aus diesem Privatbesitz in das kirchliche Eigentum wünschte, beauftragte sie Vikar Fritsch,

---

1) Vgl. über die einzelnen Anstellungen in Arnstadt und Sondershausen das Nähere bei Freisen, St. u. k. K. II, S. 256 ff.

dieserhalb bei der weltlichen Behörde die nötigen Schritte betreffs Verleihung von Korporationsrechten an die Missionsvikarie zu Sondershausen zu tun.

1. Fritsch wandte sich deshalb an das Landratamt zu Sondershausen, welches dann beim Ministerium weiter anfragte. Letzteres beschied am 15. April 1897 das Landratamt dahin, daß das Ministerium beim Mangel jeglicher Unterlage in eine Prüfung der Frage, ob überhaupt und eventuell unter welchen Bedingungen die Verleihung der Korporationsrechte an die Sondershausener Katholiken an höchster Stelle seinerseits befürwortet werden könne, einzutreten nicht in der Lage sei.

Das Landratamt übermittelte am 22. Juli 1897 die ministerielle Antwort dem Vikar Fritsch mit dem Bemerken, daß er sich über die in der Angelegenheit nötigen Schritte zweckmäßigerweise mit einem Rechtskundigen benehme.

Domherr Hellwig erwirkte darauf im Auftrage des Generalvikariates für Dr. Fröhling in Nordhausen am 10. Jan. 1898 eine notariell beglaubigte Vollmacht dahin lautend, daß letzterer die besagten Realitäten der Kirchengemeinde zu Sondershausen oder eventuell dem Bischöflichen Stuhle auflasse.

Im Januar 1898 erwarb Fritsch für die Gemeinde ein anderes Grundstück von ca. 2 Morgen für den Preis von 5000 M., wiewohl die bischöfliche Behörde wiederholt verboten hatte, weiteres Eigentum auf Privatnamen zu erwerben. Auch dieses Grundstück wurde auf den Namen des Käufers eingetragen.

2. Am 14. Jan. 1898 stellte Fritsch im Auftrag der Kirchenbehörde beim Ministerium den Antrag auf Verleihung von Korporationsrechten an die katholische Gemeinde in Sondershausen. Der Minister erklärte am 23. Juni d. J., bevor dem Gesuch näher getreten werden könne, seien Satzungen der Kirchengemeinde, welche mit den Bestimmungen des BGB. §§ 25—53 in Einklang gebracht werden müßten, zur Vorlage zu bringen. Die vom Generalvikariat entworfenen Satzungen erhielten jedoch am 1. Sept. d. J. nicht die Genehmigung des Ministeriums, letzteres gab aber dem Kirchenvorstande anheim, „die Sache zunächst auf sich beruhen zu lassen, da eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirchengemeinden bei dem Erlaß des diesseitigen AG. zum BGB. nicht ausgeschlossen ist“. Abschriftlich erhielt diese Entschließung der Pfarrer Freund durch den Landrat am 21. Sept. 1898.

Bereits am 11. Sept. d. J. hatte Pfarrer Freund wiederum beim Ministerium die Angelegenheit angeregt, er wurde jedoch am 22. Sept. d. J. auf das Ministerialreskript vom 1. Sept. d. J. verwiesen und ihm anheimgegeben, zunächst die Unterlage nach Maßgabe dieses Reskripts einzureichen.

3. Da die im Reskript vom 1. Sept. 1898 berührte Regelung der katholischen Rechtsverhältnisse nicht erfolgte, machte Freund am 14. Mai 1900 eine neue Eingabe an die Fürstliche Kirchen- und Schulinspektion. Letztere Behörde übermittelte am 2. März 1901 an Freund die auf die Eingabe ergangene Ministerialverfügung vom 23. Febr. 1901, welche auf Artikel 4 des Sondershausener AG. zum BGB. verwies, nach welchem die nicht der Landeskirche angehörenden Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften nur im Wege der landesherrlichen Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen können. Als Voraussetzung dieser landesherrlichen Verleihung bleibe bis zu einer gesetzlichen Regelung der Materie nur der Ausweg übrig, die im BGB. für die Vereine gegebenen Normativbestimmungen §§ 24 ff. analog zur Anwendung zu bringen, d. h. Satzungen vorzulegen.

4. Freund entwarf nach dieser Instruktion neue Satzungen unter dem 17. Juli 1901, welche von der Kirchen- und Schulinspektion beim Ministerium am 15. Febr. 1902 eingereicht, von letzterem durch Reskript vom 23. Febr. d. J. in vielen Punkten Beanstandung erfuhren. Die nach diesen Aussetzungen abgeänderten und vom Generalvikariate am 12. Mai d. J. genehmigten Satzungen fanden die fürstliche Genehmigung, und der Fürst verlieh auf Grund derselben am 9. Juni 1902 der katholischen Pfarrgemeinde zu Sondershausen, unbeschadet aller Hoheits- und Aufsichtsrechte, gemäß der ihm laut Art. 4 des AG. zum BGB. zustehenden Befugnis die Rechtsfähigkeit.

III. Das Generalvikariat beauftragte dann am 15. Nov. 1902 den Pfarrer Freund, die gerichtliche Umschreibung der Realitäten auf den Namen der katholischen Gemeinde zu bewerkstelligen.

1. Auf den Antrag Freunds vom 21. Jan. 1903 um Anberaumung eines Auflassungstermines erging seitens des Amtsgerichts zu Sondershausen am 26. Jan. d. J. eine Anfrage an den katholischen Kirchenvorstand in Sondershausen über die Organisation der dortigen katholischen Gemeinde, insbesondere auch, ob der Kirchenvorstand die im fürstlichen Dekret vom 9. Juni 1902 anerkannte katholische Gemeinde zu Sondershausen als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als einen Verein im Sinne des BGB. betrachte.

Die Rückantwort des Kirchenvorstandes vom 9. Febr. 1903 beantwortete die gestellten Fragen und vertrat insbesondere mit großem Nachdruck die Ansicht, daß die Pfarrgemeinde Sondershausen eine Gesellschaft des öffentlichen Rechts und nicht ein Verein im Sinne des BGB. sei.

2. Das Amtsgericht trat jedoch dieser Ansicht nicht bei, sondern wies durch Beschluß vom 21. März 1903 den Antrag der katholischen Gemeinde um Auflassung der besagten Realitäten auf ihren Namen zurück, weil die Legitimation des Kirchenvorstandes und der beiden Re-

präsentanten nur durch die privatschriftlichen Originale der Wahlprotokolle vom 17. Aug. und 14. Sept. 1902 sowie eine mit Abdruck eines Siegels der Pfarrgemeinde und Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes beglaubigte Abschrift eines Wahlprotokolls vom 10. Jan. 1903 dargetan war, während nach § 29 der Reichsgrundbuchordnung für den Nachweis der Legitimation der Vertreter der Pfarrgemeinde als eine Voraussetzung der Eintragung des Eigentumsüberganges die Vorlegung öffentlicher Urkunden verlangt wird.

Die gegen diesen Beschluß am 9. Mai 1903 vom Kirchenvorstande beim Landgericht zu Erfurt erhobene Beschwerde wurde am 11. Juni d. J. von letzterem zurückgewiesen und die Urteilsgründe der ersten Instanz bestätigt. Die dann vom Kirchenvorstande beim Oberlandesgericht zu Naumburg a. S. am 19. Okt. d. J. erhobene weitere Beschwerde hatte dasselbe Schicksal, indem am 23. Jan. 1904 die früheren beiden gerichtlichen Erkenntnisse bestätigt wurden.[1])

3. Diese drei gleichlautenden gerichtlichen Erkenntnisse haben damals mehrfaches Befremden hervorgerufen, aber mit dem größten Unrecht. Zum näheren Verständnis mögen daher hier einige Bemerkungen über den öffentlich- und privatrechtlichen Charakter der Religionsgesellschaften Platz haben, und das um so mehr, als auch in anderen protestantischen kleineren Bundesstaaten dieselben praktisch werden können und geworden sind:

Die juristischen Personen werden nach deutschem Recht in solche des Privatrechts und in solche des öffentlichen Rechts unterschieden; religiöse Gesellschaften (insbesondere Pfarrgemeinden) können nach der betreffenden Staatsverfassung zu der einen oder anderen Klasse gehören.

Ist ersteres der Fall, so erhalten sie Rechtsfähigkeit entweder durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (§ 21 BGB.), oder es ist landesrechtlich in einigen Staaten bestimmt, daß die Rechtsfähigkeit nur durch Gesetz oder landesherrliche Verordnung erlangt werden kann. Derartige landesrechtliche Bestimmungen sind durch Art. 84 EG. zum BGB. aufrechterhalten worden.[2])

Wird einer Religionsgesellschaft auf Grund derartiger landesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit verliehen, so tritt sie damit nicht in die Klasse der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sondern bleibt juristische Person des Privatrechts und untersteht den Bestimmungen des BGB. über privatrechtliche Vereine. Daher ist die Bestimmung der Sondershausener Satzungen vom 12. Mai 1902 § 1 Abs. 2: „Die katholische Pfarrgemeinde Sondershausen umfaßt die Katholiken der Unterherrschaft des Fürstentums Schw.-Sondershausen“ nur unter der Voraussetzung rechtsgültig, daß dadurch nicht ein Beitrittszwang festgesetzt ist. Zur katholischen Gemeinde Sondershausen gehören nur jene Katholiken, welche ausdrücklich ihren Beitritt erklärt haben.

Soll dagegen die Kirchengesellschaft zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören, so kann das entweder in der Verfassung des einzelnen Staates begründet sein, wie das in den paritätischen Staaten betreffs der drei großen Religionsgesellschaften: Katholiken, Lutheraner, Reformierte der Fall ist, wobei jedoch nicht an die Religionsgesellschaft als Ganzes, sondern an „die einzelnen Gemeinden oder Einzelorganisationen“ zu denken ist, oder es kann der Kirchengesellschaft dieser öffentlich-rechtliche Charakter auch durch Spezialgesetz verliehen werden.

Den katholischen Gemeinden in den kleineren deutschen protestantischen Bundesstaaten eignet fast durchwegs nur der privatrechtliche Charakter[3]), und das ist selbst dort der Fall, wo ihnen öffentlich-rechtliche Befugnisse, wie z. B. das Recht auf Erhebung von Kirchensteuer, gegeben wurde.

4. Nach diesen zum Verständnis der erwähnten gerichtlichen Erkenntnisse notwendigen Bemerkungen komme ich auf die Sondershausener Grundbucheintragung zurück: die Möglichkeit der Eintragung war durch die gerichtlichen Erkenntnisse nicht aberkannt worden, sondern nur die Möglichkeit in der von der Kirchengemeinde beantragten Weise. Möglich blieb die Eintragung in der Form, daß der dortige Kirchenvorstand und die Repräsentanten ihre Legitimation durch eine öffentliche Urkundsperson beglaubigen ließen. Die Kirchenbehörde ist auf diese Form nicht eingegangen, obwohl es, was das schließliche Resultat der Eintragung betrifft, für gleich erachtet werden konnte, ob dieselbe auf Grund des öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Charakters der katholischen Gemeinde erfolgte.

5. Das Generalvikariat faßte vielmehr die Umschreibung auf den Bischöflichen Stuhl zu Paderborn ins Auge und beauftragte den Pfarrer Freund am 24. Febr. 1904, beim Grundbuchrichter anzufragen, welche rechtlichen Unterlagen dazu erforderlich seien. Die Antwort des Amtsgerichts zu Sondershausen vom 2. März d. J. lautete sachgemäß dahin, daß zunächst durch eine öffentliche Urkunde eine Person zu bevollmächtigen sei, welche die Auflassung für den

---

1) Vgl. Freisen, Korporationsrechte der katholischen Gemeinden in den kleineren protestantischen deutschen Bundesstaaten, insbesondere in der Residenzstadt Sondershausen (in AKR. [1905], Bd. 85, S. 633 ff.), wo die drei gerichtlichen Erkenntnisse nebst anderen Urkunden abgedruckt sind.

2) Über die verschiedenartige Auslegung des Art. 84, ob nur der Weg der Gesetzgebung oder alle partikularstaatskirchenrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten sind, vgl. Freisen, St. u. k. K. II, S. 270[1].

3) Eine Ausnahme bildet Waldeck-Pyrmont; vgl. Freisen, St. u. k. K. I, S. 301, 308 ff., 359.

Bischöflichen Stuhl entgegennehmen solle. Da es sich ferner um eine Schenkung von einem im Fürstentum belegenen Grundstücke im Werte von über 5000 M. handle, sei nach Art. 14, 15 des AG. zum BGB. die Genehmigung des Fürsten von Schw.-Sondershausen zu erbitten. Ebenso sei für die Rechtsgültigkeit nach dem preußischen Gesetze vom 23. Febr. 1870 die Genehmigung des Königs von Preußen, welche seitens des Bischöflichen Stuhles durch den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten einzuholen sei, unumgänglich.

Es wurden jedoch vorderhand keine weiteren Schritte unternommen, diese Eintragung zu bewirken, und blieb die Angelegenheit noch einige Zeit auf dem bisherigen Standpunkte.

IV. Einen anderen Entwicklungsgang nahm die Frage nach der Rechtsfähigkeit in der Gemeinde Arnstadt. Zur Zeit der absolutistischen Regierung fand die letztere bei Abschluß von Rechtsgeschäften seitens der Regierungs- und Justizbehörden keine Schwierigkeiten, und auch späterhin nahm man es hier nicht genau. Der Ankauf des Kochschen Hauses 1834 und der Wiederverkauf desselben 1844 fand keine weitere Hinderung. Anders wurde es mit Einführung des Grundbuchs, wo die Frage der rechtlichen Vertretung der Gemeinde zu prüfen war. Veranlassung zu dieser Prüfung gaben mehrere Fälle:

1. Am 3. Juni 1872 hatte die Gemeinde ein in Arnstadt belegenes Gartengrundstück von den Erben des verstorbenen Rechtsanwalts Wilke daselbst käuflich erworben. Behufs staatlicher Genehmigung des Kaufes und Eintragung in das Grundbuch forderte das Ministerium am 21. Juni d. J. das Fürstliche Kreisgericht in Arnstadt auf, die Frage der Legitimation zur rechtlichen Vertretung der katholischen Gemeinde zu erörtern. Die Antwort vom 27. Juni d. J. ging dahin: Laut Reskripts vom 15. April 1837 habe der Fürst genehmigt, daß die dortigen Katholiken „mit Vorbehalt des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts für kirchliche Zwecke als eine Gemeinde konstituiert werden". Seitdem seien die dortigen Katholiken in den bis zum J. 1846 reichenden Akten wiederholt vom Fürsten, den Staats- und städtischen Behörden als Gemeinde anerkannt worden. Ein besonderes, auf legale Weise errichtetes Gemeindestatut liege jedoch nicht vor, und sei die Gemeinde — abgesehen von den vorbehaltenen landesherrlichen Oberaufsichtsrechten — nur in der Weise dispositionsfähig, als dies nach gemeinem Recht bei Korporationen überhaupt der Fall sei und, wenn die in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen beachtet würden. Im vorliegenden Falle wäre erforderlich einmal ein Beschluß der Gemeinde, den Wilkeschen Garten unter den offerierten Bedingungen anzukaufen, und ein fernerer Gemeindebeschluß, durch welchen jemand mit der Vertretung der Gemeinde in der fraglichen Kaufangelegenheit betraut werde. Alle Gemeindeglieder seien zur Fassung dieser Beschlüsse zu einer Versammlung einzuladen und die absolute Mehrheit der Stimmen entscheide. Nach Erledigung des Legitimationspunktes sei der Kaufvertrag dem Ministerium vorzulegen teils zur Wahrung des vorbehaltenen landesherrlichen Oberaufsichtsrechts, teils zur Kognition über die Frage, ob und inwieweit die katholische Gemeinde zur Bezahlung der Kaufgelder Kirchengut zu verwenden berechtigt sei, oder ob das Gesetz vom 5. Juli 1857 in Anwendung zu kommen habe.

Pfarrer Sagel wurde dann am 15. Aug. 1872 seitens des Justizamtes aufgefordert, die erforderlichen Legitimationspapiere wie das fürstliche Reskript von 1837 vorzulegen.

2. Der andere Fall betraf den Streit zwischen der katholischen Gemeinde und dem Sattlermeister Henkel betreffs des von letzterem angekauften Kochschen Hauses: der schon anhängige Prozeß fand durch einen Vergleich vom 20. Okt. 1871 dahin seine Erledigung, daß die Gemeinde auf ihr Recht an dem in dem genannten Hause befindlichen Betsaale gegen Erhalt einer Abfindungssumme von 400 Tlr. verzichtete, aber die Kirchenuntensilien zurückverlangte. Das Geistliche Gericht zu Erfurt genehmigte den Vergleich am 29. Dez. d. J. Auch hier spielte wiederum die Legitimation der Gemeindevertreter eine Rolle.

3. Da die Justizbehörden betreffs dieser Vertretung in beiden Fällen Schwierigkeiten machten, beantragte Pfarrer Sagel am 3. Sept. 1872 beim Fürstlichen Justizamt, dasselbe möge zur Beseitigung der erhobenen Schwierigkeiten die sämtlichen stimmfähigen Mitglieder der Gemeinde zu einer Versammlung berufen. Diesem Antrage gemäß fand die Versammlung am 7. Nov. d. J. im Justizamtsgebäude statt, durch Majoritätsbeschluß wurden die seitherigen Vertreter wie auch die beiden von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte anerkannt. Der Fürst erteilte nach der so erwiesenen Legitimation der Gemeindevertreter durch Reskript vom 16. Dez. 1872 in Ausübung seines landesherrlichen Oberaufsichtsrechts die Genehmigung zum Abschluß der beiden Rechtsgeschäfte.

Auf Grund der so herbeigeführten Legitimation der Gemeindevertreter erledigte das Kreisgericht zu Arnstadt die genannte Grundbuchsregulierung, indem es von der am 25. Juli 1872 dem Justizamt gegenüber ausgesprochenen Ansicht ausging: „Die hiesige katholische Gemeinde ist eine juristische Person, sie verdankt ihre Existenz und ihre Persönlichkeit dem höchsten Reskripte vom 15. April 1837, in welchem Se. Durchlaucht der Fürst sich ausdrücklich das landesherrliche Oberaufsichtsrecht vorbehalten hat."

Diese Ansicht ist meines Erachtens unrichtig und zufolgedessen auch die Grundbucheintragung ungültig. Gültigkeit hat letztere aber erlangt auf Grund des § 900 des BGB. (Tabularersitzung).

4. Da die Gemeinde gesetzlich anerkannte Satzungen entbehrte, stellten sich später dieselben Schwierigkeiten bei Grundbuchsachen ein: Im Oktober 1899 hatte die Gemeinde mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde zur Erbreiterung der Krappgartenstraße einen Streifen Landes an die Stadt Arnstadt abgetreten. Die gerichtliche Auflassung konnte nicht stattfinden, weil der katholischen Gemeinde eine gerichtlich anerkannte Vertretung fehlte. Pfarrer Görtz erhielt auf seine Anfrage beim Ministerium am 3. Jan. 1901 durch das Landratamt die Auskunft, daß diese Vertretung nur durch ein zwischen der Regierung und der geistlichen Behörde festgesetztes Statut angeordnet werden könne. Da der Magistrat von Arnstadt am 1. Juni 1901 die katholische Gemeinde monierte, die Auflassung baldigst zu veranlassen, rezipierte der dortige Kirchenvorstand die damals von der Sondershausener Gemeinde entworfenen Satzungen, zugleich mit dem auch dort zuerst aufgenommenen Zusatze, daß die Gemeinde das Recht habe, zur Bestreitung der Kosten für Kultus, Schule, Unterhaltung der Gebäude eventuell eine Umlage zu erheben, deren Höhe vom Kirchenvorstand festgesetzt und nach Einholung der Genehmigung der geistlichen und weltlichen Behörde auf Grund der Einkommensteuerliste auf die einzelnen Mitglieder verteilt werde.

Die so unter dem 17. Aug. 1902 entworfenen Satzungen erhielten am 5. Sept. d. J. die Genehmigungs des Generalvikariates und wurden dann dem Landratamte zur Herbeiführung der staatlichen Genehmigung eingereicht. Das Ministerium erhob jedoch gegen dieselben am 5. Nov. d. J. mehrfache Bedenken, insbesondere gegen das von der Gemeinde beanspruchte Umlagerecht. Deshalb empfahl die Fürstliche Kirchen- und Schulinspektion am 10. Nov. d. J. unter Zurückreichung der Satzungen und abschriftlicher Beifügung des Ministerialreskripts dem Pfarrer Görtz, die ersteren den Ausführungen des Ministerialreskripts entsprechend abzuändern und dann mit dem Genehmigungsvermerk des Generalvikariats wieder vorzulegen.

Die Erledigung dieser Angelegenheit zögerte sich jedoch noch längere Zeit hin. Nachdem das Generalvikariat am 26. Mai 1903 — via Geistliches Gericht Erfurt — eine Änderung der zurückgewiesenen Satzungen in Übereinstimmung mit dem preußischen Gesetze über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 empfohlen hatte, wandte sich Pfarrer Görtz, bevor er diese Änderung vornahm, am 10. Aug. 1903 an die Kirchen- und Schulinspektion um Rat.

Inzwischen monierte am 10. Nov. 1903 das Sondershausener Katasteramt bei der Kirchengemeinde um Erledigung der Auflassung, ebenso monierte am 9. Nov. 1904 das Ministerium bei der Kirchen- und Schulinspektion, die Wiedervorlegung der anordnungsgemäß abgeänderten Satzungen durch die Arnstädter Pfarrgemeinde zu veranlassen; zugleich war darauf hingewiesen, daß dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf betreffend die Verleihung der Rechte als öffentlich-rechtliche Korporationen an die katholischen Pfarrgemeinden der Unter- und der Oberherrschaft vorgelegt werden solle, dessen Vorbeding die Regelung der Gemeindevertretung sei.

5. Pfarrer Peters entwarf dann die neuen Satzungen unter dem 12. Dez. 1904, und das Generalvikariat genehmigte dieselben am 24. Dez. d. J. Diese Satzungen stimmen zwar im wesentlichen mit den von Sondershausen überein, weichen aber in manchen Punkten von denselben ab.

Der Fürst genehmigte dieselben am 9. Febr. 1905 unter Bezugnahme auf das Höchste Reskript vom 15. April 1837 und fügte in vorsichtiger Weise bei, daß er die Pfarrgemeinde unbeschadet aller Hoheits- und Aufsichtsrechte auf Grund des Art. 4 des AG. zum BGB. nach Maßgabe der anliegenden Satzungen im Besitze der Rechtsfähigkeit noch ausdrücklich bestätige.

D. Erhebung der Pfarrgemeinden Sondershausen und Arnstadt zu Körperschaften des öffentlichen Rechts. Eintragung der Realitäten auf den Namen der katholischen Pfarrgemeinde Sondershausen.

I. Wie bereits oben ausgeführt, kann der öffentlich-rechtliche Charakter einer Religionsgesellschaft nach der Verfassung des betreffenden Staates zustehen, oder es bedarf dazu eines Gesetzes. Da ersteres im Fürstentum Sondershausen nur bezüglich der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Fall ist, können die anderen Religionsgesellschaften diesen Charakter nur durch Gesetz erhalten.

1. So sind die Juden im Fürstentum durch Gesetz vom 3. Jan. 1860 in Verbindung mit Novelle vom 1. Juli 1884 in zwei Synagogengemeinden vereinigt: die in der Unterherrschaft wohnenden Juden bilden eine Synagogengemeinde mit dem Sitze in Sondershausen, die in der Oberherrschaft wohnenden eine solche mit dem Sitze in Arnstadt. Nach § 2 des Gesetzes vom 3. Jan. 1860 hat die Synagogengemeinde die Rechte juristischer Persönlichkeit. Wenn es in der Begründung zu Art. 4 des Schw.-Sondershausener AG. zum BGB. heißt: „Neben den zur evangelisch-lutherischen Landeskirche gehörenden Kirchengemeinden sind nur die jüdischen Religionsgesellschaften durch Landesgesetze vom 3. Jan. 1860 und 1. Juli 1884 als öffentlich-rechtliche Korporationen, denen als solche Rechtsfähigkeit zusteht, anerkannt worden", so ist zuvörderst die hier ausgesprochene Ansicht, daß der öffentlich-rechtliche Charakter einer Korporation die private Rechtsfähigkeit (juristische Persönlichkeit) in sich schließe, irrtümlich:

die private Rechtsfähigkeit ist kein Essentiale der öffentlich-rechtlichen Korporationen. Es gibt öffentlich-rechtliche Korporationen ohne dieses Recht — z. B. der Deutsche Reichstag, die verschiedenen Landtage usw. —, und es war nicht überflüssig, wenn das erwähnte Gesetz vom 3. Jan. 1860 der Judengemeinde die private Rechtsfähigkeit ausdrücklich verlieh. Sodann ist es zweifelhaft, ob die Synagogengemeinden des Fürstentums auf Grund der beiden Gesetze wirklich den öffentlich-rechtlichen Korporationen beizuzählen sind.

Aus der Tatsache, daß ihre Rechtsstellung durch Gesetz festgesetzt wurde, folgt das um so weniger, als das Gesetz diesen Charakter nicht zum Ausdruck bringt. Allerdings ergibt sich daraus, daß seitens des Landtags kein Widerspruch gegen diesen öffentlich-rechtlichen Charakter erhoben wurde, die herrschende, freilich juristisch belanglose Auffassung der Rechtsstellung der Juden.

2. In dem bereits oben erwähnten Erkenntnis des Fürstlichen Amtsgerichts vom 21. März 1903 ist der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Verleihung des öffenttich-rechtlichen Charakters an eine Religionsgesellschaft eine Änderung der Sondershausener Verfassung in sich schließe und deshalb nach § 38 des Landgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 eine zweimalige Abstimmung über ein derartiges Gesetz erforderlich sei. Auch das ist irrtümlich: Unbeschadet des § 4 des Landgrundgesetzes: „Die evangelisch-lutherische Kirche ist Landeskirche", kann gleichwohl einer anderen Religionsgesellschaft der öffentlich-rechtliche Charakter verliehen werden, ohne daß der evangelisch-lutherischen Kirche ihr Charakter als Landeskirche genommen wird und ohne daß somit eine Veränderung der Verfassung gegeben ist. Diese Religionsgesellschaften treten damit nicht als gleichberechtigt neben die Landeskirche.

3. Die vorstehenden Erwägungen sind auch zur Geltung gekommen bei dem im Sommer 1905 erlassenen Gesetz, welches den katholischen Gemeinden des Fürstentums den öffentlich-rechtlichen Charakter ausdrücklich verlieh. Die Motive zum Erlaß dieses Gesetzes sind niedergelegt in dem „Bericht der 2. Fachdeputation über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung der gemäß Art. 4 des AG. zum BGB. rechtsfähig gewordenen Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften zu Körperschaften öffentlichen Rechts vom 10. Juli 1905": Einmal will die Regierung die Schwierigkeiten, welche sich den katholischen Gemeinden als privatrechtlich rechtsfähigen Vereinen insbesondere bei Beschaffung der öffentlichen Urkunden in Grundbuchssachen entgegenstellen, aus dem Wege räumen, andererseits geht der Deputationsbericht von der Ansicht aus, daß die auf Grund des Art. 84 des EG. zum BGB. erlassene Bestimmung des Art. 4 des AG. zum BGB. mindestens zweifelhaft sei und sich eine Bezugnahme auf diesen Art. 4 deshalb nicht empfehle.

4. Da die Landtagsdeputation der Ansicht war, „daß die Entwicklung der Dinge eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses des Staates zur römisch-katholischen und gleichzeitig auch zur evangelisch-reformierten Kirche gebieterisch fordere", beantragte sie außerdem: „Die Staatsregierung zu ersuchen, unter voller Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte, die Rechtsverhältnisse der reformierten und der römisch-katholischen Kirche im Fürstentume im Wege der Gesetzgebung eingehend zu regeln." Des näheren bemerkt die Deputation, daß sie insbesondere ein Gesetz in der Art der Mecklenburg-Schweriner Verordnung vom 5. Jan. 1903 im Auge habe.

5. Der unter Zustimmung der Regierung von der Landtagsdeputation beantragte Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung der römisch-katholischen Pfarrgemeinden in Sondershausen und Arnstadt zu Körperschaften des öffentlichen Rechts, wurde beraten in der Landtagssitzung vom 15. Juli 1905: Nur Oberkonsistorialrat Zahn ergriff zu demselben das Wort und führte unter anderem namentlich folgendes aus: Die Frage der Behandlung der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche im Fürstentum habe seit langer Zeit das Ministerium sowohl wie die Mitglieder des Kirchenrats beschäftigt. Dabei habe zwischen dem Chef des Ministeriums und dem Kirchenrat stets volle Übereinstimmung darüber geherrscht, daß der wichtigste und einfachste Standpunkt der sei: man solle im eigenen Lande den Katholiken das gewähren, was die Evangelischen sich in katholischen Landen gewährt zu sehen wünschten. Von diesem einfachen Grundsatz der Toleranz geleitet, habe man seit langer Zeit den Katholiken die ungehinderte Ausübung der Religion und des Kultus zugestanden. Wiewohl es bei der eigentümlichen Stellung der katholischen Kirche und den Ansprüchen, welche dieselbe erhebe, unbedingt erforderlich sei, die Rechte des Staates und der Landeskirche auf das sorgsamste zu wahren, so habe, wie gesagt, die Staatsregierung in Übereinstimmung mit dem Kirchenrate stets geglaubt, den Katholiken des Landes möglichste Bewegungsfreiheit gewähren zu sollen. Auf dieser Grundanschauung beruhe auch der gegenwärtig zur Beratung stehende Gesetzentwurf. Er könne daher im großen und ganzen nur billigen, was seitens des Berichterstatters Dr. Bielefeld vorgeschlagen worden sei.

Der Entwurf fand dann ohne alle Diskussion einstimmige Annahme, dasselbe war der Fall bei dem weiteren Antrage der Deputation, die Staatsregierung zu ersuchen, unter voller Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte die Rechtsverhältnisse der reformierten und der römisch-katholischen Kirche im Fürstentume im Wege der Gesetzgebung eingehend zu regeln.[1])

6. Bereits am 21. Juli 1905 fand das vom Landtage verabschiedete „Gesetz, betreffend die Erhebung der römisch-katholischen Pfarrgemeinden in Sondershausen und

---

1) Vgl. Freisen, Korporationsrechte usw., S. 660, wo das gesamte Material zu dem Gesetzentwurf abgedruckt ist.

Arnstadt zu Körperschaften des öffentlichen Rechts" die Genehmigung des Landesherrn und wurde als solches in der Gesetzsammlung veröffentlicht, es lautet:

„Einziger Paragraph. Die römisch-katholischen Pfarrgemeinden in Sondershausen und Arnstadt gelten nach Maßgabe ihrer Satzungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Zu jeder Änderung der Satzungen ist landesherrliche Genehmigung erforderlich."

II. Auf Grund dieses Gesetzes fand am 4. bzw. 11. Nov. 1905 seitens des Amtsgerichts zu Sondershausen die Umschreibung der bisher auf den Namen des Dechanten Hellwig bzw. Dr. Fritsch eingetragenen Grunstücke auf den Namen „der katholischen Pfarrgemeinde Sondershausen" statt.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Regelung dieser Angelegenheit vor allem der großen Gerechtigkeitsliebe des 1909 verstorbenen Landesfürsten Karl Günther, der sich dadurch die katholischen Staatsbürger zu großem Danke verpflichtet hat, zuzuschreiben ist. Dem gegenwärtigen Pfarrer Freund bleibt das Verdienst, diese Angelegenheit fortwährend und unermüdlich sowohl bei dem Landesfürsten als bei dem Ministerium von neuem angeregt zu haben.

Außerdem verdankt die Kirchengemeinde Sondershausen ihrem Pfarrer Freund den im J. 1907 und 1908 erfolgten Neubau einer Kirche und eines Pfarrhauses nebst Schule und Lehrerwohnung. Die Kosten wurden teilweise gedeckt durch den Verkauf der von Hellwig und Fritsch für die Kirchengemeinde erworbenen Realitäten, auch gewährte der 1909 verstorbene Fürst Karl Günther einen Beitrag von 1000 M. und eine ältere Orgel. Pfarrer Freund wünscht keine näheren Angaben über seine geleisteten Zuwendungen. Die gotische Kirche, eine Zierde der Residenzstadt, erhielt ihre Benediktion 1908, Bischof Schulte nahm am 9. Juni 1915 unter Teilnahme des Prälaten Feldkamm aus Erfurt und vieler Nachbargeistlichen die feierliche Konsekration vor.

E. Katholische Privatschule in Arnstadt und Sondershausen.

I. Das Volksschulwesen im Fürstentum ist geregelt durch das Schulgesetz vom 6. Mai 1852, zu welchem eine große Anzahl von Nachträgen ergangen sind. Die für die katholischen Verhältnisse wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

„§ 5. Privatunterricht zu erteilen steht jedem frei, welcher seine Befähigung dazu auf Erfordern nachzuweisen hat.

§ 6. Es steht den Eltern oder deren Vertretern frei, ob sie ihre Kinder in öffentlichen oder Privatschulen unterrichten lassen wollen.

§ 7. Die Bezirksschul-Kommissionen haben jederzeit das Recht sowie die Pflicht der Beaufsichtigung der Privatschulen und werden sich überzeugen, ob die in jenen oder zu Hause unterrichteten Kinder den für jeden Staatsangehörigen unentbehrlichen Grad von Bildung erreichen oder erreicht haben.

§ 10. Eine jede Volksschule steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Ortsschulvorstandes . . .

§ 11. Die Volksschulen eines Bezirkes stehen nach Maßgabe der betreffenden Instruktion unter der Leitung und Aufsicht der Bezirksschulkommission. Diese ist die dem Ortsschulvorstande des Bezirks zunächst vorgesetzte Behörde.

§ 20. Die Mittel zur Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen sowie zur Pensionierung der Lehrer werden von der politischen Gemeinde und im Fall des nach Maßgabe der §§ 3, 14, 15 des Gesetzes vom 21. März 1850 nachgewiesenen Unvermögens vom Staat aufgebracht . . .

§ 47. Alle Kinder der Schulgemeinde, welche nicht in eine andere Schulanstalt eintreten oder auf andere ausreichende Weise den nötigen Unterricht erhalten, haben die Volksschule vom 6.—14. Lebensjahre ununterbrochen zu besuchen."

Die Organisation der Kirchen- und Schulbehörden beruht auf dem „Gesetz, die Neugestaltung der Kirchen- und Schulbehörden betreffend, vom 9. Dez. 1865": Dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen als höchste, unmittelbar unter dem Gesamtministerium stehende Instanz, ist ein aus einer Anzahl vom Fürsten berufener Geistlichen zusammengesetzter Kirchenrat beigeordnet; die zunächst untergeordnete Instanz bildet für jeden Verwaltungsbezirk die in der Person des Landrats und Superintendenten bestehende Schulinspektion, wobei dem Superintendenten noch besondere Befugnisse zugewiesen sind; als unterste Instanz fungieren die Orts- und Schulvorstände.

II. Der katholische Pfarrer in Arnstadt hatte nach dem Reskript vom 26. Jan. 1871 nur das Recht, den katholischen Kindern, welche die öffentliche Volksschule zu besuchen hatten, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Die Errichtung einer katholischen Privatschule konnte aber den Katholiken auf Grund der §§ 5, 6, 7 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1852 nicht verweigert werden.

Die Versuche zur Errichtung einer dortigen Schule in Arnstadt nahmen ihren Anfang mit einem Schreiben des Generalvikariats an Pfarrer Sagel vom 15. Jan. 1872, in welchem ersteres

um Aufschluß darüber ersuchte, ob die Anstellung eines Lehrers, für dessen Unterhaltung jährlich 180 Tlr. zur Verfügung standen, möglich sei, oder ob Hindernisse entgegenständen. Sagel verwies die Behörde in einer Zuschrift vom 28. Jan. und 6. Juni d. J. auf die zwischen dem Bischof und dem Staatsministerium angeknüpften Verhandlungen, welche doch gewiß auch die Schule berühren würden.

Die Antwort des Generalvikariates vom 8. Juli 1872 ging dahin, daß die Voraussetzung des Pfarrers nicht zutreffend sei, da die Verhandlungen mit dem Fürstlichen Ministerium durch das fürstliche Reskript vom 26. Jan. 1871 vorläufig ihren Abschluß gefunden hätten. Das Reskript ordne aber an, daß der Seelsorger „den Religionsunterricht den katholischen Kindern dort in der Weise erteile, daß dadurch der öffentliche Schulunterricht, an welchem diese Kinder nach wie vor teil zu nehmen haben, nicht beeinträchtigt werde". Es müsse daher dem Ermessen des Pfarrers und dem Resultate seiner vorsichtigen und zweckmäßigen Erkundigungen anheimgegeben werden, wie dieser Bestimmung gegenüber zu handeln sei.

Pfarrer Sagel trat darauf in mehrfache Verhandlungen mit dem Arnstädter Kirchen- und Schulvorstand resp. der Kirchen- und Schulinspektion, welche das nach dem Schulgesetze von 1852 selbstverständliche Resultat hatten, daß laut Verfügung der Kirchen- und Schulinspektion vom 3. Dez. 1872 die Errichtung einer katholischen Privatschule genehmigt wurde.

Schon vor Erteilung dieser Genehmigung war bereits am 1. Nov. 1872 die Schule mit 25 Kindern eröffnet worden; das Generalvikariat approbierte die provisorische Anstellung des Lehrers Schäpermeyer am 13. Dez. d. J.

Die Schule ist als Privatschule errichtet worden und hat auch heute noch diesen Charakter, der Arnstädter Magistrat hat bisher jede Unterstützung abgelehnt. Auf ein von der katholischen Gemeinde an den Magistrat unter dem 28. April 1899 eingereichtes Gesuch um Unterstützung der katholischen Schule erfolgte die Antwort, daß der Gemeinderat aus prinzipiellen Gründen sich nicht habe entschließen können, einen Beitrag zu bewilligen. Nach dem Höchsten Reskript vom 26. Jan. 1871 sei für die Zulassung eines katholischen Geistlichen ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß für die Erteilung des Religionsunterrichts irgendwelche Einkünfte aus Staats- oder städtischen Mitteln nicht beansprucht würden. Ein Bedürfnis für Errichtung einer katholischen Volksschule läge nicht vor, eine Erleichterung für die Bürgerschulen würde durch derartige Errichtung nicht eintreten, da die katholischen Kinder leicht auf die 34 Klassen der bestehenden Volksschule verteilt werden könnten.

Eine Aussicht auf Veröffentlichung der Schule ist nicht vorhanden, gegenwärtig wird sie von 66 Kindern besucht, den Gehalt des Lehrers bezahlt der Bonifaziusverein.

III. Auch in Sondershausen griff man, seit ein ständiger Geistlicher dort war, den Gedanken der Errichtung einer katholischen Schule wieder auf. Dr. Fritsch trug in einem Bericht vom 11. Aug. 1897 dem Generalvikariate die Gründe vor, welche eine derartige Schule dortselbst wünschenswert erscheinen ließen. Die bischöfliche Behörde billigte den Vorschlag und wandte sich, da die Mittel zur Unterhaltung fehlten, am 13. Aug. d. J. an den Generalvorstand des Bonifaziusvereins, welcher jedoch am 30. Sept. d. J. wegen Überlastung die Übernahme der Schule auf seine Kasse ablehnen mußte.

Die Angelegenheit wurde von neuem aufgegriffen im folgenden Jahre. Pfarrer Freund erhielt im Juli 1898 von Bischof Simar den Auftrag, beim Ministerium die Erlaubnis zur Errichtung einer katholischen Schule in Sondershausen nachzusuchen. Bereits am 31. Aug. d. J. wurde diese Erlaubnis unter folgenden Bedingungen gewährt:

„1. daß diese Schule, welche als eine Privatschule anzusehen ist, der Fürstlichen Kirchen- und Schulinspektion hier in Gemäßheit des § 7 des Volkschulgesetzes vom 6. Mai 1852 unterstellt und von dem Fürstlichen Superintendenten visitiert wird;

2. daß der anzustellende Lehrer die Qualifikation eines Elementarlehrers vor einer preußischen staatlichen Prüfungskommission erworben hat;

3. daß das für den Unterricht bestimmte Lehrzimmer den Anforderungen, welche an dasselbe zu stellen sind, entspricht;

4. daß die Kosten für die Begründung und Unterhaltung dieser Schule von den Eltern der Kinder, welche diese Schule besuchen, getragen, jedenfalls aber eine ausdrückliche Erklärung abgegeben wird, daß auf Beiträge aus staatlichen und Gemeindemitteln Verzicht geleistet wird."

Das Generalvikariat ermächtigte den Pfarrer Freund am 11. Okt. 1898, auf die vom Ministerium gestellten Bedingungen einzugehen, fügte jedoch bei, daß die Schule nicht eher eröffnet werden könne, bis die Mittel zur Unterhaltung gesichert seien. Da jedoch alles zur Eröffnung der Schule schon vorbereitet war, der anzustellende Lehrer ebenfalls sich schon eingefunden hatte, fand die Eröffnung im Oktober 1898 statt, und es kamen dann auch aus den verschiedensten Quellen die Mittel zur Unterhaltung der Schule zusammen.

Eine Aussicht auf Veröffentlichung der Schule ist nicht vorhanden, gegenwärtig wird sie von 77 Kindern besucht. Den Gehalt des Lehrers bezahlt die katholische Gemeinde und der Bonifaziusverein.

F. Rechtliche Stellung der evangelisch-lutherischen Landeskirche, der katholischen Kirche, insbesondere des Paderborner Bischofs, der Juden, der Dissidenten. Statistische Bemerkungen.

Wenn die Katholiken in den früheren Sondershausener Landesgesetzen kaum erwähnt werden, so findet das seine Erklärung darin, daß sie erst später, und dann nur in geringer Anzahl in den beiden Gemeinden Arnstadt und Sondershausen wieder an die Öffentlichkeit traten.

Der am 18. April 1807 erfolgte Beitritt von Schw.-Sondershausen zum Rheinbund hatte für die Katholiken keine rechtliche Bedeutung, weil damals noch keine katholische Gemeinde bestand, auch zur Zeit des Beitritts zum Deutschen Bunde 1815 fehlte es an einer katholischen Gemeinde, gleichwohl hat Artikel 16 der Deutschen Bundesakte auch für die später entstandenen beiden Gemeinden Geltung.

I. Für das Fürstentum sind drei Verfassungsgesetze ergangen, nämlich: das Landesgrundgesetz vom 24. Sept. 1841, das Verfassungsgesetz vom 12. Dez. 1849 nebst den dasselbe abändernden Gesetzen vom 2. Aug. 1852 und 28. März 1854, endlich das Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857. Letzteres ist noch heute in Geltung.

Das Landesgrundgesetz von 1841 enthielt in Kapitel XI von den Kirchen und Schulen § 98ff. mehrfache Bestimmungen über kirchliche Verhältnisse. Das das vorige Gesetz aufhebende Verfassungsgesetz von 1849 hat in den §§ 17—27 die §§ 14—24 der „Grundrechte des deutschen Volkes vom 21. Dez. 1848“ wörtlich aufgenommen. Mehrere dieser Paragraphen wurden jedoch durch die Gesetze vom 2. Aug. 1852 und 28. März 1854 aufgehoben oder verändert.

1. Das Landesgrundgesetz von 1857, welches das Verfassungsgesetz von 1849 nebst den Gesetzen von 1852 und 1854 aufhob, hat nur eine Bestimmung über kirchliche Verhältnisse, nämlich: „§ 4. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche. Der evangelisch-lutherische Fürst übt in derselben die bischöflichen Rechte aus.“

2. Die Organisation der Kirchen- und Schulbehörden regelt das schon erwähnte „Gesetz, die Neugestaltung der Kirchen- und Schulbehörden betreffend, vom 9. Dez. 1865“ nebst der „Ministerialverordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Dez. 1865, die Neugestaltung der Kirchen- und Schulbehörden betreffend, vom 4. März 1866“. Eine eigene Kirchenverfassung (synodale Organe) ist für die evangelisch-lutherische Landeskirche nicht vorhanden. Die Rechtsverhältnisse der Geistlichen sind durch mehrere neuere Staatsgesetze geregelt: Gesetz vom 24. Dez. 1874 über Aufhebung der Stolgebühren, Gesetz vom 30. Nov. 1875 über Pensionierung der Geistlichen, Gesetz vom 8. und 9. Juni 1883 über das Einkommen der Geistlichen usw. Der Landesherr ist bei Ausübung der Staatskirchengesetzgebung in allen Fällen an die Mitwirkung des Landtags gebunden.

II. Die Katholiken unterstehen den landes- und reichsgesetzlichen Bestimmungen, eine gesetzliche Regelung ihrer Rechtsverhältnisse hat, abgesehen von der Erhebung der beiden Gemeinden zu Korporationen des öffentlichen Rechts und den angegebenen, durch landesherrliches Reskript geordneten Verhältnissen, nicht stattgefunden. Von landes- und reichsgesetzlichen auch die Katholiken betreffenden Bestimmungen kommen hier folgende in Betracht:

1. Das „Gesetz, betreffend Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen, Schulen und andere Korporationen und öffentliche Anstalten vom 5. Julius 1857“ (Amortisationsgesetz). Nach § 1 dieses Gesetzes sind Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen, Schulen und milde Stiftungen oder andere Korporationen und öffentliche Anstalten, insofern der Kapitalwert 10 Tlr. oder mehr beträgt, von den Vorstehern dem Ministerium anzuzeigen. Die folgenden 5 Paragraphen sind durch AG. zum BGB. vom 19. Juli Art. 67 Nr. 29 aufgehoben. Art. 15 des AG. bestimmt dazu: „Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollem Betrage nach landesherrlicher Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 M. betreffen“; Art. 14 AG. lautet: „Die Wirksamkeit von Schenkungen ist für Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von landesherrlicher Genehmigung abhängig“; Art. 59: „Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen bedürfen zum Erwerb von Todes wegen landesherrlicher Genehmigung. — Dieselbe erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.“

2. Die „Ministerialverordnung, das unbefugte Reden an Grabstätten betreffend, vom 15. Sept. 1891“ verordnet: „Wer bei einer Beerdigung auf dem Friedhofe ohne Erlaubnis des zuständigen Ortspfarrers zu einer Rede das Wort ergreift, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder eventuell Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Diese Bestimmung findet auf das unbefugte Reden auf einem israelitischen Friedhofe entsprechende Anwendung.“ Ein Ministerialreskript vom 12. Okt. d. J. gibt dazu die Erläuterung, daß das Recht, bei öffentlichen Begräbnissen zu sprechen, nur dem Ortspfarrer gebührt und in diesem Recht die Befugnis enthalten sei, anderen Personen, nicht bloß den Laien, sondern auch den Geistlichen anderer Gemeinden und Bekenntnisse die Erlaubnis zu einer Grabrede zu gewähren.

3. Mehrfache Bestimmungen hat außerdem das AG. zum BGB. vom 19. Juli 1899:

Nach Art. 4 können die nicht der Landeskirche angehörenden Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften nur im Wege der landesherrlichen Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen.

Art. 9 dortselbst bestimmt als allgemeine Feiertage: den Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Bußtag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag.

4. Über die religiöse Erziehung der Kinder bestanden früher im Fürstentum bloß Vorschriften hinsichtlich der Dissidentenkinder (Ges. vom 1. März 1872), im übrigen galten die gemeinrechtlichen Bestimmungen, nach welchen dem Inhaber der väterlichen Gewalt als Ausfluß seiner allgemeinen Erziehungsrechte auch die Befugnis zukam, über das Religionsbekenntnis seiner Kinder nach freiem Ermessen zu bestimmen. Das BGB. § 1626 ff. hat die gemeinrechtliche Gewalt zu einer elterlichen Gewalt erweitert. Das AG. Art. 51 hat die bisher bestehende Lücke folgendermaßen ausgefüllt:

Eheliche Kinder folgen der Konfession des Vaters. — Dem Vater ist jedoch nachgelassen, die Kinder der von seiner Konfession abweichenden Konfession der Mutter zuzuführen. Bei der einmal getroffenen Bestimmung behält es sein Bewenden auch für den Fall, daß der Vater seine Konfession wechselt (§ 1). — Durch nachfolgende Ehe legitimierte, desgleichen von einem Ehepaar an Kindesstatt angenommene Kinder werden den ehelichen gleichgeachtet (§ 2). — Die aus einer Ehe stammenden sowie die ihnen gleichzuachtenden Kinder (§ 2) sind in derselben Konfession zu erziehen (§ 3). — Uneheliche Kinder folgen der Konfession der Mutter (§ 4). — Verträge und Versprechungen über die religiöse Erziehung der Kinder sind rechtlich unverbindlich (§ 5). — Die dem Vater nachgelassene Bestimmung, daß die Kinder der von seiner abweichenden Konfession der Mutter zugeführt werden sollen (§ 1 Abs. 2), kann rechtsgültig nicht vor der Geburt des ersten Kindes und nur durch gerichtliche oder notarielle Erklärung getroffen werden (§ 6). — Ein Wechsel des religiösen Bekenntnisses der Kinder ist vorbehaltlich der Vorschrift in § 8 nur ausnahmsweise auf Grund eines für jeden einzelnen Fall auszuwirkenden landesherrlichen Dispenses zulässig (§ 7). — Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, seine Konfession nach eigener freier Überzeugung zu wählen (§ 8). — Wer nach vollendetem 16. Lebensjahre aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche oder einer der anderen staatlich anerkannten christlichen Religionsparteien in eine derselben übertreten will, muß dem zuständigen Geistlichen seiner Konfession seine Willensmeinung erklären, worauf ihn dieser über die Wichtigkeit des Schrittes zu belehren und darüber, daß dieses geschehen, ein Zeugnis auszustellen hat. — Der Austritt selbst ist unter Vorlegung dieses Zeugnisses vor einem Gericht oder Notar zu erklären und in das bei den Amtsgerichten zu führende Austrittsregister einzutragen (§ 9). — Das Gesetz vom 1. März 1872, die Einführung von Zivilstandsregistern für kirchliche Dissidenten betreffend, bleibt in dem durch die Ministerialbekanntmachung vom 19. Jan. 1876, den Wegfall der Fortführung besonderer geistlicher Zivilstandsregister für kirchliche Dissidenten betreffend, bestätigten Umfange in Kraft (§ 10).

Zur Ausführung des gt. Art. 51 erging die „Ministerialverordnung, die Ausführung des Artikels 51 des AG. zum BGB. vom 19. Juli 1899 (Religiöse Kindererziehung) betreffend, vom 1. März 1900“, in welcher die amtlichen Behörden und sonstigen Modalitäten dieser Angelegenheit näher bestimmt werden.

III. Was insbesondere die Stellung des Paderborner Bischofs betrifft, so hat das Reskript der Propaganda vom 27. Juni 1869, welches demselben die Jurisdiktion über die Katholiken des Fürstentums Schw.-Sondershausen übertrug, eine doppelte Auffassung erfahren:

1. Von seiten des Apostolischen Stuhles erfolgte die Übertragung als eine dauernde, einer Neuübertragung bei dem Wechsel des Bistumsträgers bedarf es nicht, es gilt das auch für den interimistischen Verwalter der Diözese, Kapitularvikar, Administrator usw. Gleichwohl gehört das Gebiet nicht zum festen Bestande der eigentlichen Diözese, sondern ist Missionsland geblieben, welches in höchster Instanz unter der Propaganda steht und für welches die Verwaltungsnormen dieser Kongregation zur Anwendung kommen, Ausschluß der Mitwirkung des Domkapitels, eigene päpstliche Fakultäten für die Verwaltung usw. Durch die einseitig vorgenommene Zuweisung hat sich freilich der Apostolische Stuhl das Recht der einseitigen Lösung des Verhältnisses gewahrt.

2. Ganz anders ist die Auffassung der Fürstlichen Regierung. Von der päpstlichen Verfügung ist ihr seitens des Bischofs keine Mitteilung geworden. Deshalb hat sie, weil die Zu-

weisung einseitig vom Apostolischen Stuhle, ohne Genehmhaltung der Regierung verfügt war, anfänglich das Geschehene gänzlich ignoriert, und die später infolge des bischöflichen Antrages betreffs Anstellung eines Geistlichen im beschränkten Umfange erfolgte Anerkennung der bischöflichen Jurisdiktion wird nicht aufgefaßt als eine Approbation der päpstlichen Verfügung, sondern als einseitige, dem betreffenden Bischof gemachte staatliche Konzession. Daher ging die erfolgte Anerkennung des Bischofs Martin nicht von selbst auch auf dessen Nachfolger über, sondern es erfolgte staatlicherseits bei jedem neuen Bischof auf dessen Amtsantrittsanzeige eine Neugenehmigung seiner Jurisdiktion im Fürstentum. Deshalb kann der Staat die Konzession auch einseitig wiederaufheben.

Diese staatliche Auffassung ergibt sich aus dem bei der Neubesetzung des Paderborner Bischofsstuhles gleichförmig beobachteten Verhalten der Regierung. Nach dem Tode des Bischofs Martin zeigte der am 30. März 1882 als Bischof von Paderborn präkonisierte und am 25. Juni d. J. inthronisierte frühere Domherr Drobe bereits am 16. Juni d. J. der Regierung seine Präkonisation an und erhielt am 13. Juli d. J. durch fürstliches Reskript die Genehmigung, „seine bischöflichen Rechte auch hier Landes gegenüber der katholischen Gemeinde zu Arnstadt, insbesondere durch Bestellung eines Geistlichen unter den Voraussetzungen und Bedingungen, wie sie in dem Höchsten Reskripte vom 26. Jan. 1871 festgesetzt sind, wie bisher auszuüben". Dieselbe Form ist wörtlich m. m. beliebt worden bei den folgenden Bischöfen, so bei Bischof Simar durch Reskript vom 19. März 1892, bei Bischof Schneider durch Reskript vom 8. Sept. 1900, nur wurde in dem Reskripte für letzteren zu der Gemeinde Arnstadt noch die von Sondershausen hinzugefügt, und außerdem bat das Ministerium in seinem Begleitschreiben um eine kurze Mitteilung darüber, daß die Ernennung zum Bischof die Anerkennung Sr. Majestät des Königs von Preußen gefunden habe. So ist es auch bei Bischof Schulte gehalten worden.

IV. Die Rechtsverhältnisse der Juden haben ihre Regelung gefunden durch „Gesetz, betreffend die Vereinigung der Juden in eine Synagogengemeinde vom 3. Jan. 1860" und „Nachtrag zum Gesetz vom 3. Jan. 1860, betreffend die Vereinigung der Juden in eine Synagogengemeinde, vom 1. Juli 1884". Die Hauptbestimmungen sind folgende:

1. Das erstere Gesetz vereinigt die Juden, welche im Fürstentum heimatberechtigt sind oder dortselbst wohnen, zu einer Synagogengemeinde mit dem Sitze in Sondershausen. Diese Synagogengemeinde hat die Rechte juristischer Persönlichkeit. Das Gesetz beschäftigt sich wesentlich mit der im öffentlichen Interesse vorgeschriebenen Vertretung der Gemeinde und dem Wirkungskreise der Verwaltungsorgane, erteilt den Gemeinden die Befugnis, Umlagen für ihre Kultuszwecke auszuschreiben und dieselben durch die öffentlichen Verwaltungsbehörden exekutivisch beitreiben zu lassen, überläßt aber die Ordnung der inneren Kultusangelegenheiten der Synagogengemeinde, während die staatlichen Aufsichtsbehörden von ihnen nur insoweit Kenntnis zu nehmen und darüber Entscheidung zu treffen haben, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten fordert.

2. Durch das Nachtragsgesetz von 1884 erhielt der § 1 des Gesetzes von 1860 folgende Fassung: „Die Juden werden dergestalt in Synagogengemeinden vereinigt, daß alle innerhalb eines Synagogalbezirks wohnenden Juden, vorbehaltlich des Austrittsrechts nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. März 1872, die Einführung von Zivilstandsregistern für kirchliche Dissidenten betreffend, einer solchen angehören. — Die in der Unterherrschaft wohnenden Juden bilden eine Synagogengemeinde mit dem Sitze in Sondershausen, die in der Oberherrschaft wohnenden eine solche mit dem Sitze in Arnstadt. Das Fürstliche Ministerium, Abteilung des Innern, soll jedoch ermächtigt sein, nach Bedürfnis und auf Antrag bzw. nach Gehör der Beteiligten die in dieser Weise gebildeten Synagogenbezirke abzuändern oder neue Synagogengemeinden zu bilden."

V. Einige Bestimmungen über die Dissidenten sind festgestellt in dem „Gesetz, die Einführung von Zivilstandsregistern für kirchliche Dissidenten betreffend, vom 1. März 1872" nebst der dazu erlassenen Ministerialverordnung von ebenfalls dem 1. März 1872.

1. Die „Ministerialbekanntmachung, den Wegfall der Fortführung besonderer gerichtlicher Zivilstandsregister für kirchliche Dissidenten betreffend, vom 19. Jan. 1876" machte bekannt, daß infolge des RG. vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung diejenigen Bestimmungen des Gesetzes von 1872, welche sich auf die Eheschließung kirchlicher Dissidenten und die Eintragung dieser Fälle in gerichtliche, von den Justizämtern zu führende Zivilstandsregister beziehen, vom 1. Jan. 1876 außer Wirksamkeit treten, dagegen die Bestimmungen des genannten Gesetzes über den Austritt einer Person aus ihrer bisherigen Kirchengemeinschaft und über die Beurkundung dieses Austritts unberührt geblieben und demnach die vorgeschriebenen Dissidentenregister von den Fürstlichen Justizämtern auch ferner fortzuführen seien.

2. Im Anschluß an Art. 50 § 10 des AG. zum BGB. vom 19. Juli 1899 macht die „Ministerialbekanntmachung, die kirchlichen Dissidenten betreffend, vom 1. März 1900", die von dem Gesetz vom 1. März 1872 noch geltenden Bestimmungen erneut bekannt. Es sind folgende:

„§ 1. Der Austritt einer Person aus der Landeskirche oder einer der anderen im Fürstentum anerkannten christlichen Religionsparteien und resp. der Eintritt in eine neben diesen christlichen Konfessionen bestehende oder sich bildende Religionsgesellschaft kann nur erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre und durch eine vor dem Amtsgerichte, in dessen Sprengel jene Person wohnt, persönlich zu Protokoll abzugebende Erklärung erfolgen, wobei aber jene Person glaubhaft nachzuweisen hat, daß sie dem Pfarrer ihrer Parochie vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, mitgeteilt hat. — Über die religiöse Erziehung und Unterweisung der nicht christlich getauften Dissidentenkinder bis zum 14. Lebensjahre entscheidet der Vater, bei unehelichen Dissidentenkindern die Mutter. — Vom vollendeten 14. Lebensjahre ab steht es bei einem Religionswechsel der Eltern den Kindern frei, ob sie diesen folgen oder ihre seitherige Religion beibehalten wollen.

§ 2. Die in Gemäßheit des § 1 aus ihrer bisherigen Kirchengemeinschaft ausgetretenen Personen sind in gerichtlich zu führende Register (Dissidentenregister) einzutragen, deren Einrichtung durch Verordnung näher bestimmt werden wird. — Beim Austritt eines Israeliten aus seiner Religionsgemeinschaft und resp. Eintritt in eine Dissidentengemeinde findet die in diesem Gesetze vorgeschriebene bürgerliche Beurkundung Anwendung.

§ 3. Die Führung der Dissidentenregister liegt den Amtsgerichten ob.

§ 4. Die Zuständigkeit des Gerichts zur Eintragung des Falles in das Dissidentenregister wird durch den Ort, wo der Austritt erfolgt ist, bestimmt."

Eine „Ministerialverordnung, die Führung der Dissidentenregister betreffend, vom 1. März 1900" regelt unter Aufhebung der Ausführungsverordnung vom 1. März 1872 die näheren Modalitäten der Dissidenten-Registerführung, das „Gesetz, die Abänderung des Gerichtskostengesetzes vom 24. Jan. 1888 betreffend, vom 24. Dez. 1899" regelt die daraus erwachsenden Kosten.

VI. Ein staatlicher Erlaß, welcher sich mit anderen Religionsgesellschaften befaßt, ist nicht erlassen.

VII. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt das Fürstentum bei einer Gesamtbevölkerung von 89 917 Einwohnern 87 836 evangelische, 1732 katholische, 57 andere Christen, 215 Israeliten, 77 anderen Bekenntnisses.[1])

Neunzehntes Kapitel. **Das Fürstentum Reuß-Greiz (= älterer Linie).**[2])

A. Das Staatsgebiet der beiden Reuß. Bischöfliche Jurisdiktion dortselbst in vorreformatorischer Zeit. Einführung der Reformation dortselbst. Organisation der Landeskirche in Reuß ä. L. Wiederanfänge katholischen Lebens im Fürstentum. Statut der katholischen Gemeinde Greiz. Verleihung von Korporationsrechten.

I. Die reußischen Fürstentümer sind hervorgegangen aus Reichsvogteien, welche im Mittelalter an der weißen Elster und oberen Saale bestanden. Die dort ansässigen Ahnen des fürstlichen Hauses Reuß hatten über diese Vogteien, welche sich über den noch heute „Vogtland" genannten Landstrich und darüber hinaus erstreckten, schon im 13. Jh. die Verwaltung und erlangten schon frühzeitig die landesherrliche Gewalt und dann die Reichsfürstenwürde.

Der Bestand der gegenwärtig regierenden Linien des Gesamthauses, der älteren (R.-Greiz) und der jüngeren (R.-Gera-Schleiz-Lobenstein-Ebersdorf), ist auf eine 1564 erfolgte Landesteilung zurückzuführen. Beide Linien sind in Beziehung auf Haus- und Familienangelegenheiten eng miteinander verbunden und haben die Verhältnisse des Gesamthauses durch die Familienverträge von 1668, 1681 und 1690 geordnet; gewisse Angelegenheiten werden gemeinsam geordnet, wobei der jeweilig Älteste des ganzen Stammes die Leitung hat. Der Nebenrezeß vom 13. Nov. 1668 setzt für alle männlichen Familienglieder beider Häuser den Namen Heinrich mit den Ordnungszahlen fest; es zählt jedoch jede Linie selbständig: die ältere zählt bis hundert (C.) und fängt dann wieder mit I. an, die jüngere dagegen bezeichnet den Erstgeborenen in jedem neuen Jahrhundert mit I. und zählt dann bis zum Ende des Jahrhunderts fort. Beide Länder traten am 18. April 1807 zum Rheinbund, 1815 zum Deutschen Bund.

---

1) Krose, Kirchl. Hb. IV, S. 147.

2) Nachstehende Abhandlung ist eine veränderte Wiedergabe der Darstellung bei Freisen, St. u. k. K. II, S. 327ff., und Freisen, Pfarrzw., S. 104ff. Ich verweise auf die dort abgedruckten Urkunden, Gesetze und Verordnungen wie auf die dort angegebene Literatur.

II. Vor der Reformation unterstanden die beiden Länder der kirchlichen Jurisdiktion des Bischofs von Zeitz bzw. von Naumburg, wohin der Bischofssitz Zeitz 1028 transferiert wurde. Das Bistum umfaßte das Vogtland und einen großen Teil des Ostenlandes und war Suffraganbistum der Erzdiözese Magdeburg.[1])

III. Mit den übrigen thüringischen Staaten sind die beiden Fürstentümer schon früh vollständig zur Reformation übergegangen und von da ab der lutherischen Konfession treu geblieben. Landeskirche ist in beiden Staaten die evangelisch-lutherische, jedoch ist deren Verfassung in beiden eine andere.

IV. Nach der Verfassung vom 28. Mai 1867 stehen in Reuß ä. L. dem Landesherrn die Episkopalrechte über die Landeskirche zu, ebenso übt er die Staatsgewalt über die Kirchen, die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben aus.

Eine selbständige Kirchengesetzgebung besteht nicht, sondern nur eine Staatsgesetzgebung in Kirchensachen, welche nach der Verfassung durch den Fürst und Landtag ausgeübt wird. Durch diese Staatsgesetzgebung wurde das Gesetz über den Austritt aus der Landeskirche vom 24. Dez. 1875, das Gesetz, die presbyteriale Organisation der evangelischen Kirchengemeinden betreffend, vom 7. April 1880, das Gesetz, vom 3. Jan. 1887, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht usw. geschaffen.

V. Wie schon bei Sachsen-Altenburg (oben S. 294) dargestellt wurde, begann der erste katholische Gottesdienst im Fürstentum auf Veranlassung der mit dem Fürsten von Reuß-Greiz am 1. Jan. 1822 vermählten Fürstin von Rohan-Rochefort.

1. Laut Schreibens der Wiener Nuntiatur vom 15. März 1822 erhielt das Prager Erzbistum die kirchliche Jurisdiktionsgewalt über das Fürstentum Reuß-Greiz übertragen und hat diese auch dadurch ausgeübt, daß alle seit dieser Zeit beim Hofe der Fürstin in ununterbrochener Reihenfolge angestellten Kapläne von Prag aus die Jurisdiktion und sonstigen kirchlichen Weisungen erhielten. Mit dem am 27. Juli 1879 erfolgten Tode der Fürstin ging die Stelle wieder für kurze Zeit ein.

2. Die Fürstin Rohan geb. Prinzessin von Löwenstein zu Prag gab 1871 aus dem Nachlaß ihrer Mutter 21000 Tlr. an den Paderborner Bischof Martin als Präsidenten des Bonifaziusvereins zur Errichtung einer geistlichen Stelle in Greiz. Die Kapelle gehörte dem Fürsten. Nachdem eine Dame aus Bayern noch 8000 fl. zur Anstellung eines Geistlichen in Greiz vermacht hatte, schlug der Paderborner Generalvorstand des Bonifaziusvereins vor, in dem sächsischen Reichenbach einen Missionar anzustellen mit der Verpflichtung, in Greiz monatlich zweimal Gottesdienst zu halten. In Reichenbach wurde seit 1861 von Plauen aus bereits zweimal im Jahre katholischer Gottesdienst in einer katholischen Kirche gehalten. Der Fürst wünschte auch, daß die Pastoration in Greiz vom Sächsischen aus geschehe, und genehmigte die Weiterbenutzung der bisherigen Kapelle zum katholischen Gottesdienste. Die Errichtung einer Missionsstelle in Reichenbach fand aber nicht die Genehmigung der Sächsischen Regierung. Dagegen sorgte der Apostolische Vikar in Sachsen seit 1873 dafür, daß alle Monate von Dresden aus in Greiz Gottesdienst gehalten wurde, wozu der Fürst die Genehmigung erteilte.

3. Am 4. April 1874 überließ der Paderborner Bischof den Priester Johann Hatzfeld als ständigen Kaplan für Greiz, nachdem ein Jahr zuvor die Fürstliche Regierung die Genehmigung erteilt hatte. Die Anstellung desselben erfolgte durch den Apostolischen Vikar in Verbindung mit dem Bischof von Prag. Da inzwischen die Internierung und Absetzung des Bischofs Martin erfolgte, sollte das Rohansche Stiftungskapital 1875 an das Apostolische Vikariat in Dresden abgegeben werden, was aber nicht zur Ausführung kam.

4. Im April 1877 verließ Hatzfeld die Stelle, weil für Reichenbach, wohin er seinen Wohnsitz nicht verlegen wollte, inzwischen die Staatsgenehmigung ergangen war. Es wurde dann ein anderer Geistlicher in Reichenbach angestellt, während von Dresden und Zwickau aus periodischer Gottesdienst in Greiz stattfand. Das Gehalt aus der Rohanschen Stiftung ging nach Reichenbach, in Greiz behielt der Missionar eine Wohnung. Später hielt der Missionar von Reichenbach zweimal im Monat und an den Festtagen in Greiz Gottesdienst. Da die fürstliche Kapelle 1894 gänzlich unbrauchbar wurde, sah man sich nach dem Bau eines eigenen Missionshauses um, welches, wie ich höre, auch zur Vollendung gekommen ist. Seit dem 1. Okt. 1897 ist in Greiz wiederum ein ständiger Geistlicher angestellt.

5. „Zum Zwecke der Errichtung eines eigenen römisch-katholischen Pfarrsystems mit dem Pfarrsitze in Greiz, welches außer der Stadt Greiz die Ortschaften Alt- und Neugommla, Kurtschau, Pohlitz, Raasdorf, Irchwitz, Schönfeld, Reinsdorf umfaßt, sowie zur Bestreitung des Aufwandes für Gottesdienst, Anstellung eines Geistlichen und alle sonstigen kirchlichen Bedürfnisse, wie nicht weniger zur Erlangung der juristischen Persönlichkeit mit dem Rechte der Vermögensfähigkeit und der Verwaltung ihrer auf den Zweck der Bildung der Gemeinde bezüglichen Angelegenheiten“

1) Neher, Kirchl. Geographie (1865), Bd. II, S. 358.

traten Vertreter aus den genannten Orten zugleich mit dem Kaplan zusammen und entwarfen am 12. April 1897 ein „Statut der römisch-katholischen Gemeinde zu Greiz". Mitglieder der Gemeinde können außer den Einwohnern der genannten Orte diejenigen in anderen Orten des Fürstentums vorhandenen volljährigen Personen römisch-katholischen Bekenntnisses werden, welche ihren Anschluß an die römisch-katholische Gemeinde zu Greiz schriftlich oder zu Protokoll erklären. Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen „Kirchenvorstand" vertreten, welcher aus dem bei der Gemeinde angestellten Geistlichen als ständigem Vorsitzenden und sechs weltlichen Mitgliedern besteht. Außerdem hat noch die „Gemeindeversammlung", welche durch die Gesamtheit der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde gebildet wird, besondere Rechte.

6. Das Statut, unterzeichnet von dem Kaplan und 8 weltlichen Katholiken, fand am 7. Juni 1897 die fürstliche Bestätigung, indem der Gemeinde zugleich die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden, die Bestätigung war jedoch an folgende Bedingungen und Bestimmungen geknüpft:

„1. Jeder Geistliche der römisch-katholischen Gemeinde ist, bevor er sein Amt antritt, auf Treue gegen den Landesherrn und Beobachtung der Landesgesetze zu verpflichten.

2. Die Bestellung des Geistlichen für die Gemeinde bedarf der landesherrlichen Bestätigung. Bei vorübergehender Vertretung des bestellten Geistlichen durch einen anderen Geistlichen genügt, wenn die Vertretung nicht länger als 8 Wochen dauert, eine Anzeige bei Unserer Landesregierung.

3. Wiederholtes Nichtbefolgen der aus dem Statut und den diesseitigen Bestimmungen und Bedingungen sich ergebenden Verpflichtungen seitens des Geistlichen, sowie agitatorisches, den Frieden der Konfessionen gefährdendes Verhalten desselben begründen den Anspruch Unserer Landesregierung auf Abberufung des betreffenden katholischen Geistlichen.

4. Der bei der römisch-katholischen Gemeinde angestellte Geistliche darf Seelsorge und Kultushandlungen nur an Mitgliedern der römisch-katholischen Gemeinde zu Greiz und dieser Gemeinde nicht zugehörenden Personen römisch-katholischen Bekenntnisses üben bzw. vollziehen.

5. Zur Abhaltung von Gottesdiensten in der katholischen Diaspora des Fürstentums, seien dies regelmäßige oder außerordentliche Gottesdienste, ist in allen Fällen Unsere Genehmigung durch Vermittelung Unserer Landesregierung einzuholen.

6. Bei dem Pfarramt der römisch-katholischen Gemeinde zu Greiz sind Personallisten zu führen, aus welchen der Bestand der Gemeinde jeder Zeit ersichtlich ist.

Ebenso sind geordnete, genaue Verzeichnisse der durch das Pfarramt vollzogenen Taufen, Trauungen und Beerdigungen zu führen.

Das Pfarramt ist verpflichtet, Unserer Landesregierung die an derselben etwa erforderlichen statistischen Nachweisungen einzureichen.

7. Die nochmalige Trauung eines nach evangelisch-lutherischem Ritus getrauten Paares von seiten des Geistlichen der römisch-katholischen Gemeinde ist unstatthaft.

8. Eine nach evangelisch-lutherischem Ritus vollzogene Taufe darf von dem katholischen Geistlichen nicht wiederholt werden.

9. Solange für die römisch-katholische Gemeinde zu Greiz eine Konfessionsschule nicht besteht, haben die schulpflichtigen Kinder römisch-katholischen Bekenntnisses eine der öffentlichen Schulanstalten ihres Wohnortes zu besuchen, sind jedoch von der Teilnahme an dem in diesen erteilten Religionsunterrichte befreit, sofern die römisch-katholische Gemeinde für einen ausreichenden Religionsunterricht dieser Kinder Sorge trägt.

Ob dieser Unterricht ausreichend ist, bleibt der Beurteilung der römisch-katholischen Kirchenbehörde überlassen, welcher die römisch-katholische Gemeinde zu Greiz untersteht.

Die Zeit für den katholischen Religionsunterricht muß so gelegt werden, daß die Kinder dadurch an der Teilnahme an dem übrigen Unterricht in der öffentlichen Schule ihres Wohnortes nicht behindert werden.

Der katholische Religionslehrer ist verpflichtet, die halbjährigen Zensuren über Betragen und Fortschritte der von ihm unterrichteten Kinder rechtzeitig der Leitung der öffentlichen Schule, welche die Kinder im übrigen besuchen, mitzuteilen.

10. Solange die römisch-katholische Gemeinde zu Greiz einen eigenen Friedhof nicht besitzt und demnach bei Beerdigungen ihrer Angehörigen die Friedhöfe der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu benutzen hat, ist selbstverständlich die bestehende Friedhofsordnung und die Landesherrliche Verordnung vom 4. Dez. 1882, die Regelung verschiedener bei Beerdigungen auf den Gottesäckern der Landeskirche in Betracht kommenden Verhältnisse, sowie die Grabdenkmäler betreffend, mit dem Nachtrage vom 29. Mai 1886 für sie verbindlich. Die in § 6 der erstgenannten Verordnung für Inschriften auf Grabdenkmälern vorgeschriebene Genehmigung des Pfarrers der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde, zu welcher der Gottesacker gehört, ist auch für symbolischen monumentalen Schmuck der Gräber erforderlich.

Inschriften oder bildliche und symbolische Darstellungen, welche römisch-katholische Sonderlehren zum Ausdruck bringen, sind unstatthaft.

Es bleibt dem katholischen Geistlichen unbenommen, die betreffende einzelne Grabstelle in Verbindung mit der Begräbnishandlung nach katholischem Ritus zu weihen.

Der katholische Geistliche darf die Stunde eines Begräbnisses innerhalb der hierfür üblichen Tageszeit erst nach Einvernehmen mit dem evangelisch-lutherischen Pfarramte festsetzen.

Die Anlegung eines eigenen Friedhofes in absehbarer Zeit, etwa in 10 Jahren, wird der römisch-katholischen Gemeinde zu Greiz zur Pflicht gemacht.

11. Unserer Landesregierung bleibt vorbehalten, für Anwendung des kirchlichen Geläutes die Aufstellung einer bestimmten Läuteordnung zu erfordern, welche die Zeiten, Stunden und Veranlassungen des Geläutes ein für allemal bestimmt und der Genehmigung Unserer Landesregierung bedarf."

B. Allgemeine, auch die Katholiken betreffende staatliche Erlasse: Die Verfassung von 1867, das Gesetz über den Austritt aus der Landeskirche von 1875, Übertritt von Ausländern von einer Konfession zur andern, Gesetz über Vereins- und Versammlungsrecht von 1887, AG. zum BGB. von 1899. Das Schulwesen.

Abgesehen von den angeführten Bestimmungen des fürstlichen Reskripts vom 7. Juni 1897 hat eine Regelung der katholischen Verhältnisse durch besondere Gesetze und Verordnungen nicht stattgefunden. Die wenigen Katholiken des Fürstentums unterstehen den Landes- und Reichsgesetzen, der Landesfürst beansprucht auch gegenüber den anderen Konfessionen die ihm gegenüber der evangelisch-lutherischen Landeskirche zustehenden Rechte. Die wichtigsten, auch die Katholiken betreffenden allgemeinen Erlasse sind folgende:

I. Die „Verfassung des Fürstentums Reuß ä. L. vom 28. März 1867" bestimmt:

„§ 46. Jeder Staatsangehörige ist unbeschränkt in der häuslichen Übung seiner Religion. Nur den anerkannten christlichen Konfessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche.

§ 48. Dem Landesherrn stehen die in der Kirchenverfassung begründeten Episkopalrechte über die Landeskirche zu. Er übt die Staatsgewalt über die Kirchen, die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben aus.

§ 49. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. . . . Das ganze Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht der geistlichen Oberbehörde.

§ 50. Die kirchlichen und Schulbeamten sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staates unterworfen. — Beschwerden über deren Amtsführung (disziplinarische Vergehungen) sind durch die kirchliche Oberbehörde zu erledigen. Auf Klage wegen Überschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse hat dieselbe Behörde nach vorgängiger Erörterung entsprechende Verfügung zu treffen. Wird letztere für unzureichend erachtet, so kann die Beschwerde an den Landesherrn gebracht werden.

§ 51. Alle milden Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus (gottesdienstliche Anstalten), den Unterricht oder die Wohltätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutz des Staates und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als stiftungsmäßige Zwecke verwendet werden."

II. Mehrfache Bestimmungen, welche auch die Katholiken berühren, enthält das „Gesetz über den Austritt aus der Landeskirche vom 24. Dez. 1875":

„§ 1. Der Austritt aus der Landeskirche ist jedem, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, unter den in den nachstehenden §§ enthaltenen Bedingungen gestattet.

§ 2. Derjenige, welcher aus der Landeskirche austreten will, hat zunächst diese Absicht bei dem Pfarramte seiner Parochie unter Angabe der Gründe persönlich zu Protokoll anzuzeigen.

Der Pfarrer hat ihn dabei über die Bedeutung und Wichtigkeit des beabsichtigten Austritts zu belehren und daß dies geschehen, in dem gedachten Protokoll anzuführen.

Beharrt der den Austritt Anmeldende bei der Absicht des Austritts, so kann er nach Ablauf von 6 Wochen vom Pfarrer die Ausstellung einer Bescheinigung über jene Anzeige und über die gedachte Belehrung verlangen.

Alsdann hat er unter Vorlegung dieser Bescheinigung seine Austrittserklärung bei dem Justizamt (Einzelrichter)[1]) seines Wohnortes zu Protokoll zu geben. Erst mit dieser Handlung wird der Austritt rechtsgültig.

Das Justizamt hat dem Pfarrer, welcher jene Bescheinigung erteilt hat, von der förmlichen Austrittserklärung schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 3. Die unter Einhaltung der obigen Vorschriften erfolgte Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet ist. . . .

§ 4. Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshand-

1) Jetzt Amtsgericht.

lungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der Landeskirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§ 5. Die Gebühren für die durch den Austritt aus der Landeskirche veranlaßten gerichtlichen Handlungen sind nach Maßgabe der Gebührentaxe vom 1. Febr. 1853 Abt. I Titel 3 und des Gesetzes vom 4. März 1868 anzusetzen. Für das erwähnte pfarramtliche Protokoll und die danach auszustellende pfarramtliche Bescheinigung sind Gebühren von je einer Mark zu entrichten.

§ 7.[1]) Die nach obigen Vorschriften aus der Landeskirche ausgetretenen Personen sind in ein vom Justizamt besonders zu führendes Verzeichnis nach einem von Unserer Landesregierung vorzuschreibenden Schema einzutragen."[2])

III. Andere hierher gehörige Bestimmungen enthält die „Verordnung vom 13. Jan. 1897, betreffend den Übertritt von Ausländern von einer christlichen Konfession zur andern":

„Der Übertritt von einer christlichen Konfession zur anderen ist Ausländern, d. h. Reichsausländern sowohl wie Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten, im Fürstentum nur dann gestattet, wenn sie in ihrem Heimatsstaate kein Domizil mehr besitzen, vielmehr ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Fürstentum haben und ein schriftliches Zeugnis des zuständigen Pfarrers ihrer bisherigen Konfession darüber beibringen, daß sie ihre Willensmeinung vor diesem erklärt und der darauf empfangenen seelsorgerischen Belehrung ungeachtet nach Ablauf einer zu bestimmenden vierwöchigen Bedenkzeit an ihrem Entschluß festgehalten haben und aus ihrer bisherigen Kirchengemeinschaft entlassen sind."[3])

IV. Das „Gesetz vom 3. Jan. 1887, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht" hat folgende kirchenrechtliche Bestimmungen:

„§ 13. Züge und Versammlungen bei gewöhnlichen Leichenbegängnissen und Hochzeiten, sowie Aufzüge bei kirchlichen Festlichkeiten, wenn sie in der hergebrachten Weise stattfinden, bedürfen weder einer vorgängigen Genehmigung noch einer Anzeige. . . .

§ 21. Die Bestimmungen der §§ 3 (Berufung), 4 (Leitung), 6 (Teilnahme), 8 (Verantwortung des Leiters), 9, 10 (Auflösung), 14 (Untersagung der Versammlung) finden keine Anwendung auf solche Versammlungen, welche, ohne den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen in Städten und Ortschaften in Anspruch zu nehmen, veranstaltet werden:

a) zu frommen und erlaubten Wohltätigkeitszwecken;
b) zur Übung der Gottesdienste nach den Verfassungen oder den Ordnungen bzw. Statuten der anerkannten Konfessionen oder anderer als Vereine seitens der zuständigen Behörde genehmigten oder sonst tolerierten religiösen Gemeinschaften, eventuell unter Einhaltung der im Allgemeinen oder Speziellen gegebenen Vorschriften. . . ."[4])

V. Die religiöse Kindererziehung ist geregelt durch das AG. zum BGB. vom 26. Okt. 1899 § 136:

„1. Für das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnis ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit nicht entsprechend andere Bestimmungen getroffen worden sind, die Vorschriften des BGB. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, maßgebend.

2. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

3. Solange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntnis eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn derselbe nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern, es sei denn:

a) daß ihr die elterliche Gewalt zusteht,
b) daß im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der elterlichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt worden ist,
c) daß der Vater wegen Geisteskrankheit entmündigt und nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts die Aussicht auf Wiederherstellung ausgeschlossen ist.

4. Der Vormund oder Pfleger können das religiöse Bekenntnis des Kindes nicht ändern.

5. Zur Änderung eines Religionsbekenntnisses eines Kindes ist die Genehmigung des Vormundschafsgerichts notwendig:

a) wenn während bestehender Ehe die Mutter des Kindes über dessen religiöse Erziehung nach der Vorschrift unter 3 zu bestimmen hat,

---

1) Die Bestimmungen in § 6 des Gesetzes über die religiöse Erziehung der Kinder beim Austritt der Eltern sind durch das AG. zum BGB. vom 26. Okt. 1899 hinfällig geworden.
2) Abdr. bei Schneider, Part. KRQu., S. 478, auch im AKR. (1902), Bd. 82, S. 292, 314, 321.
3) Abdr. im AKR. (1902), Bd. 82, S. 314.
4) Abdr. im AKR. (1902), Bd. 82 S. 392, 413.

b) wenn dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kind bestellten Vormund oder Pfleger zusteht.

6. Die Bestimmung, daß ein Kind in einem anderen religiösen Bekenntnis als dem des Erziehungsberechtigten oder in einem anderen als dem bisherigen Bekenntnis erzogen werden soll, ist gerichtlich zu beurkunden.

7. Das religiöse Bekenntnis eines Kindes, welches konfirmiert ist, oder welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann nur mit Genehmigung des Kindes geändert werden." [1])

VI. Die öffentlichen Schulen sind konfessionell.

Die Lokalschulaufsicht wird, unter Oberaufsicht des Konsistoriums, in den Städten von den Schuldirektoren, in den Landgemeinden von den Ortsgeistlichen geführt. Die Verwaltung gewisser Schulangelegenheiten ist dem in jeder Schulgemeinde aus dem ersten Geistlichen, dem Schuldirektor bzw. ersten Lehrer und gewählten Gemeindevertretern gebildeten Schulvorstand zugewiesen. Auch Privatschulen sind gestattet, unterstehen aber ebenfalls der staatlichen Aufsicht.[2]) Die Errichtung einer katholischen Privatschule ist bisher an dem Mangel der erforderlichen Mittel gescheitert.

C. Bischöfliche Jurisdiktion in nachreformatorischer Zeit: Überweisung an das Erzbistum Prag, an das Bistum Paderborn, an das Apostolische Vikariat in Sachsen. Statistische Bemerkungen.

I. Nachdem durch den Übertritt der Bevölkerung in Reuß ä. L. der Katholizismus vollständig untergegangen und das Bistum Naumburg-Zeitz im Westfälischen Frieden säkularisiert war, unterstand das dortige Gebiet unmittelbar dem Apostolischen Stuhle bzw. der Propaganda-Kongregation. Die kirchliche Oberbehörde hat sich aber lange Zeit um das Gebiet nicht gekümmert.

1. Erst am 15. März 1822 übertrug der Apostolische Stuhl die Ordinariatsgewalt über das Fürstentum dem jeweiligen Prager Erzbischof. Das Propagandareskript vom 27. Juni 1869 verfügte die Unterstellung desselben unter den jeweiligen Bischof von Paderborn, das päpstliche Breve vom 18. Mai 1874 unter den jeweiligen Apostolischen Vikar im Königreich Sachsen. Letzterer hat noch heute diese Jurisdiktion.[3])

2. Als die katholische Gemeinde in Gera (Reuß j. L.) 1905 an die Bischofskonferenz in Fulda einen Antrag auf Überweisung der Pfarrei Gera mit Filialen an eine andere Diözese an Stelle des Apostolischen Vikariats in Sachsen stellte, fragte letzteres bei der Greizer Gemeinde an, ob auch von seiten der dortigen Katholiken eine Angliederung an eine andere deutsche Diözese für wünschenswert erachtet werde. Das Pfarramt Greiz antwortete aber im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstande am 17. Mai 1905, daß dortselbst ein Anlaß für Zuteilung der Pfarrei Greiz an eine andere Diözese zurzeit nicht vorliege, da die kirchlichen Verhältnisse — bis auf Errichtung einer eigenen katholischen Schule — geordnet seien.[4])

3. Gegenwärtig wird von dem Pfarrer zu Greiz auch in dem zum Fürstentum gehörenden Orte Fraureuth Gottesdienst gehalten und katholischer Religionsunterricht erteilt. Dieser Gottesdienst wurde seit 1881 vierteljährlich von Reichenbach aus gehalten, seit 1897 ist Fraureuth Filiale von Greiz. Auch Geistliche aus den Nachbarstaaten sind nicht gehindert, geistliche Handlungen bei den im Fürstentum zerstreut lebenden Katholiken vorzunehmen.

II. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt das Fürstentum Reuß ä. L. bei einer Gesamtbevölkerung von 72769 Einwohnern 70489 evangelische, 1296 katholische, 866 andere Christen, 44 Israeliten, 74 anderen Bekenntnisses.[5])

---

1) Abdr. im AKR. (1902), Bd. 82, S. 276f.

2) Liebmann, Das Staatsrecht des Fürstentums Reuß ä. L. in Marquardsens Hb. d. öff. Rs. III 2, 2, S. 185.

3) Vgl. die Darstellung oben bei S.-Altenburg, S. 294f.

4) Nach Kleffner-Woker, BV. II, S. 136 gestattete die Regierung der Gemeinde pro 1899 eigene Kirchensteuer zu erheben.

5) Krose, Kirchl. Hb. IV, S. 147.

Zwanzigstes Kapitel. Das Fürstentum Reuß-Gera (= jüngerer Linie).[1])

A. Organisation der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Wiederanfang katholischen Lebens in Gera. Regelung der bischöflichen Jurisdiktion durch Propaganda-Dekret vom 7. Okt. 1889.

I. Wie schon hervorgehoben, ist auch im Fürstentum Reuß j. L. die evangelisch-lutherische Kirche Landeskirche.

Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelisch-lutherische Landeskirche verbleibt nach dem Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 dem Landesherrn. Die in § 47 des Staatsgrundgesetzes in Aussicht genommene Synodalordnung ist bis heute nicht zustande gekommen. Ein 1882 dem Landtag vorgelegter Gesetzentwurf über die Bildung eines Kirchenrats und einer Synodalordnung fand Ablehnung, da über den Umfang der Mitwirkung des Landtags bei Regelung kirchlicher Angelegenheiten Meinungsverschiedenheiten hervortraten. Es beruht deshalb die evangelische Kirchenordnung fast ausschließlich auf den vom Landesfürsten kraft seiner Kirchengewalt getroffenen Bestimmungen, wenn auch im Prinzip das Mitwirkungsrecht des Landtags anerkannt wird. Die oberste Kirchenbehörde ist das Ministerium, Abteilung für Kirchen und Schulen. Das Land ist kirchlich in drei Ephorien unter je einem Superintendenten eingeteilt. In jeder Ephorie besteht eine Kirchen- und Schulkommission, welche durch den Superintendenten und den Landrat des betreffenden Bezirks gebildet wird. In fast allen Kirchengemeinden des Landes sind durch Ortsstatute Kirchenvorstände gebildet. Die Stolgebühren sind abgelöst.[2])

II. Auch in Reuß j. L. war der Übertritt zur Reformation ein allgemeiner, der Katholizismus ging vollständig zu Grabe. Katholisches kirchliches Leben entstand erst wieder in sehr später Zeit.

1. Dieses Verdienst gebührt dem damaligen Missionspfarrer in Zeitz, Heinrich Hundt, welcher als Pfarrer und Jubilarpriester in Willebadessen am 5. Mai 1914 verstorben ist. Im J. 1867 war ihm die Militärseelsorge in Zeitz übertragen worden. Er bemühte sich nun beim katholischen Feldpropst in Berlin auch um die Militärseelsorge bei den katholischen Soldaten der Garnison Gera. Am 4. März 1868 erhielt er durch den Major des Bataillons in Gera den Bescheid, daß in dem Bataillon zwei Mann katholischer Konfession seien und daß dieselben viermal jährlich dem Gottesdienste in Zeitz beizuwohnen die Erlaubnis hätten.

Während des Deutsch-Französischen Krieges kamen verwundete deutsche Soldaten und auch 200 französische Kriegsgefangene nach Gera. Am 25. Sept. 1870 fand für die verwundeten katholischen Soldaten im Geraer Garnisonlazarett, am 19. Okt. 1870 für die französischen Kriegsgefangenen im Schloß Tiez bei Gera katholischer Gottesdienst statt.

Pfarrer Hundt wandte sich zugleich wegen der Zivilgemeinde in Gera an das Generalvikariat in Paderborn. Dasselbe erklärte sich zwar für unzuständig, war aber damit einverstanden, daß Hundt seine Seelsorgetätigkeit auch auf die Katholiken Geras ausdehne. Der damalige Adjutant des Fürsten Reuß j. L. in Gera, Graf d'Haussonville, ein überzeugter Katholik, zog Erkundigungen ein und berichtete, daß in Gera 128 Katholiken seien. Der katholische Sergeant Herdajürgen in Gera berichtete am 9. April 1869, daß der evangelische Kirchenvorstand in Gera die beantragte Mitbenutzung der „Waisenhauskirche" verweigert habe, daß aber im gemieteten kleinen Schützensaale bei Tilmapf auf der Wasserkunst Gottesdienst gehalten werden könne, vorher wünsche aber der Staatsminister v. Harbon den Pfarrer Hundt zu sprechen.

Am Sonntag darauf fand der erste Gottesdienst in dem Schützensaale statt, der Staatsminister ermahnte den Pfarrer aber, den konfessionellen Frieden, namentlich in gemischten Ehen, nicht zu stören. Später wurde der periodische Gottesdienst in einem Gartenhause des „Bades" gehalten, die Beteiligung der Katholiken an demselben war jedoch eine geringe. Nachdem durch Propagandareskript vom 27. Juni 1869 dem Paderborner Bischof die Jurisdiktion über die beiden Fürstentümer Reuß übertragen war, gab das Paderborner Generalvikariat dem Pfarrer Hundt am 16. Jan. 1870 die cura primaria über die Katholiken in Reuß j. L. Da jedoch die Katholiken wenig Interesse zeigten, auch kein passendes Lokal für den Gottesdienst gefunden werden konnte, wurde der Gottesdienst im Juli 1872 in Gera vorläufig eingestellt.

2. Gegen Pfarrer Hundt erhob sich vielfache Anfeindung, namentlich auch in der Geraer

---

1) Nachstehende Abhandlung ist eine veränderte Wiedergabe der Darstellung bei Freisen, St. u. k. K. II, S. 327 ff., Freisen, Pfarrzwang, S. 104 ff. Dortselbst ist auch die einschlägige Literatur angegeben, und sind die betreffenden Gesetze und Verordnungen zum Abdruck gebracht, worauf ich verweise. Über das Staatsgebiet und die bischöfliche Jurisdiktion in vorreformatorischer Zeit vgl. oben S. 384 f.

2) Müller, Das Staatsrecht des Fürstentums Reuß j. L. in Marquardsens Hb. d. öff. Rs. III 2, 2, S. 196.

Zeitung, so daß an seiner Stelle 1881 zuerst der Pfarrer von Weißenfels und dann 1882 der Pfarrer von Rudolstadt auf Ersuchen der Militärbehörde mit der Abhaltung des viermal im Jahre in Gera stattfindenden Militärgottesdienstes betraut wurde. Pfarrer Bechem von Rudolstadt erhielt durch das Generalvikariat am 16. Mai 1882 auch die Erlaubnis, in Gera für die dort wohnenden 400—500 Katholiken Zivilgottesdienst zu halten. Der Antrag, welchen dieserhalb mehrere Katholiken beim Ministerium gestellt hatten, fand die Genehmigung des letzteren im Juni d. J. Eine Anzahl neu hinzugezogener Familien, besonders nassauische Handelsleute aus der Gegend von Hadamar, bildeten von jetzt ab einen festen Kern der Geraer Gemeinde. Seitens der Regierung wurden den Katholiken keine Schwierigkeiten in bezug auf die Ausübung ihrer Religion gemacht. Eine Kirche gab man ihnen nicht zur Mitbenutzung, der Gottesdienst fand zwölfmal im Jahre in einem Wirtshauslokale statt. Besondere Bedeutung hatte für die weitere Organisation der Gemeinde der vom Pfarrer Bechem im Juli 1882 ins Leben gerufene katholische Verein (der heutige katholische Männerverein).

III. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß auch Reuß j. L. in vorreformatorischer Zeit unter der Jurisdiktion des Bischofs von Naumburg-Zeitz stand. Nachdem die Reformation vollständig im Lande durchgeführt und das besagte Bistum im Westfälischen Frieden säkularisiert war, unterstand das Gebiet wieder dem Apostolischen Stuhl bzw. der Propaganda-Kongregation. Die kirchliche Oberbehörde hat sich aber um die dortigen Katholiken gar nicht gekümmert. Erst, als Bischof Martin um Überweisung derselben unter seine Jurisdiktion bat, verfügte das Propagandareskript vom 27. Juni 1869 dem gestellten Antrag gemäß.

1. Nachdem dann die Katholiken in Reuß ä. L. durch päpstliches Dekret vom 18. Mai 1874 und diejenigen von Sachsen-Altenburg durch Propagandadekret vom 19. Sept. 1877 der Jurisdiktion des Apostolischen Vikars in Sachsen unterstellt waren[1]), machten auch die Katholiken im Fürstentum Reuß j. L. mit Unterstützung der dortigen Staatsregierung den Versuch, derselben Jurisdiktion überwiesen zu werden; beide gingen bei diesem Bestreben, da von dem päpstlichen Reskript vom 27. Juni 1869, welches die Jurisdiktion auch über Reuß j. L. dem Paderborner Bischof übertragen hatte, nichts bekannt geworden war, von der Ansicht aus, daß das dortige Gebiet noch keiner bischöflichen Jurisdiktion unterstellt sei.

2. Die Katholiken Geras wünschten nämlich die Anstellung eines ständigen Geistlichen in Gera, und da die Regierung diesem Wunsche wohlwollend gegenüberstand, beschied sie die Vorsteher des Geraer katholischen Vereins zu einer unter Vorsitz des Geheimrats Dr. Vollert abzuhaltenden Sitzung, in welcher diese Angelegenheit und namentlich der Anschluß der Katholiken an das Apostolische Vikariat in Sachsen beraten werden sollte. Das Protokoll dieser am 8. Nov. 1883 stattgefundenen Sitzung ging dahin, daß die Regierung zwar bereit sei, zu einer ordnungsmäßigen Pastoration der in Gera und Umgegend lebenden Katholiken mitzuwirken, es sei aber nicht für angemessen erachtet worden, die Katholiken des Fürstentums dem Sprengel des Bischofs in Paderborn anzuschließen, vielmehr sei beschlossen worden, mit Rücksicht auf die geographische Lage und die sonstigen Verhältnisse des Fürstentums mit dem Apostolischen Vikariate in Dresden, von welchem auch die Katholiken in S.-Altenburg und Reuß ä. L. versorgt würden, dieserhalb in Verbindung zu treten. Das Protokoll wurde am 14. Dez. 1883 seitens des katholischen Vereins dem Apostolischen Vikariat eingeschickt mit dem gehorsamsten Ersuchen, „Hochdasselbe wolle uns als Seinem Jurisdiktionsbezirk angehörig betrachten und die geistliche Fürsorge über uns übernehmen".

3. Der Apostolische Vikar griff selbstverständlich nicht zu dieser Okkupation, sondern teilte, bevor er weitere Schritte unternahm, dem Bischof von Paderborn die Eingabe mit, indem er in dem ausführlichen Begleitschreiben vom 18. Dez. 1883 zugleich den Wunsch aussprach, es möge bei der bisherigen Paderborner Jurisdiktion sein Bewenden haben, da das Apostolische Vikariat wegen Priestermangels keinen Geistlichen für Gera zur Verfügung stellen könne und ihm andererseits auch die Mittel zu einer standesgemäßen Besoldung des Geistlichen wie zur Einrichtung eines ständigen Gottesdienstes fehlten, übrigens sei das Vikariat bereit, nach dem Ermessen und Urteil des Paderborner Bischofs die Angelegenheit in jeder Weise zu fördern.

Der Bischof übersandte am 3. Jan. 1884 dem Apostolischen Vikar ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Schriftstück, welches die Nützlichkeit der Überweisung der dortigen Katholiken an das Apostolische Vikariat sowie seine Bereitwilligkeit zum Rücktritt von der bisher innegehabten Jurisdiktion zum Ausdruck brachte und welches bei einem etwaigen in Rom zu stellenden Antrage zur Verwendung kommen sollte.

4. Da die Reußische Regierung dem Apostolischen Vikar eröffnete, sie würde, sobald der Apostolische Stuhl eine derartige Verfügung getroffen habe, mit dem Apostolischen Vikariate in Verhandlungen über die Errichtung eines katholischen Pfarramtes und die Niederlassung eines katholischen Geistlichen sowie über Bildung einer mit den Rechten einer juristischen Person auszustattenden katholischen Kirchengemeinde eintreten, stellte der Vikar in Rom den dahin gehenden Antrag.

---

1) Vgl. die Darstellung oben S. 294 f.

Die Erledigung des Antrages zögerte sich jedoch noch volle fünf Jahre hin; ein umfangreicher zwischen dem Paderborner Bischof und dem Apostolischen Vikar in dieser Zeit geführter Schriftwechsel ergibt, daß diese Verzögerung nicht in dem Verhalten der beiden Bischöfe oder der Reußischen Regierung, sondern in dem der römischen Behörden seine Erklärung findet.

5. Wie schon angegeben, besorgte Pfarrer Bechem aus Rudolstadt seit 1882 nicht bloß den Militär- sondern auch den Zivilgottesdienst in Gera, ersterer fand vier-, letzterer zwölfmal im Jahre statt. Die Absendung eines ständigen Geistlichen nach Gera war vor der Hand nicht möglich. Um dieses zu beschleunigen, trat Pfarrer Bechem am 28. Okt. 1885 von seinen als Militär- und Zivilseelsorger in Gera übernommenen Verpflichtungen zurück. Daraufhin wurde zwischen dem Paderborner Bischof und dem Apostolischen Vikar das Auskunftsmittel ergriffen, daß der letztere im Wege der Subdelegation durch den ersteren den Auftrag erhielt, die religiösen Bedürfnisse der Geraer Militär- und Zivilkirchengemeinde durch den Pfarradministrator W. Sparla in der Stadt Altenburg besorgen zu lassen, was dann auch durch Verfügung des Apostolischen Vikars im Dezember 1885 zur Ausführung kam.[1])

6. In Rom zögerte man mit der Regelung der Jurisdiktionsverhältnisse noch mehrere Jahre. Weder der Bischof von Paderborn noch auch der Apostolische Vikar getrauten sich nach den verschiedenen vergeblichen Versuchen, neue Anregungen in Rom zu wagen. Endlich am 7. Okt. 1889 erfolgte das Dekret der Propaganda, welches die so oft beregte Überweisung der Katholiken in Reuß j. L. an das Apostolische Vikariat verfügte.

B. Ausführung des Propagandadekretes. Konferenz der Regierung mit dem Apostolischen Vikar in Dresden 1890. Statut der römisch-katholischen Gemeinde zu Gera 1894. Anstellung eines ständigen Geistlichen. Pastoration außerhalb der Pfarrei Gera.

I. Das Propagandadekret wurde sowohl dem Paderborner Bischof als auch dem Apostolischen Vikar von Rom aus übersandt. Die Verhandlungen über die Ausführung desselben übernahm gegenüber der Reußischen Regierung der Apostolische Vikar, welcher sich anfangs hierbei mehrfach um Rat an die Paderborner Kirchenbehörde wandte. Diese Kommunikation der beiden Behörden hörte jedoch mit dem am 18. März 1890 erfolgten Tode des um die Abwicklung dieser Angelegenheit hochverdienten Apostolischen Vikars Bernert auf, und sein Nachfolger Ludwig Wahl hat die Verhandlungen allein zu glücklichem Ende geführt.

Die Verhandlungen wickelten sich in nachstehender Weise ab: Der Apostolische Vikar schickte alsbald das Dekret an die Fürstliche Regierung mit dem Antrage auf Eröffnung der in Aussicht gestellten Verhandlungen und erhielt am 14. Dez. 1889 durch das Ministerium folgenden Bescheid: Der Fürst sei bereit, den Anschluß der Katholiken im Fürstentum an das Apostolische Vikariat zu genehmigen, sobald die in Aussicht genommene Vereinbarung wegen der Errichtung eines katholischen Pfarramtes und der Niederlassung eines katholischen Geistlichen in Gera sowie die Bildung einer katholischen Kirchengemeinde daselbst zustande gekommen sei. Das Fürstliche Ministerium werde sich mit dem Kgl. Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ins Einvernehmen setzen, um zu ermitteln, daß der Apostolische Vikar mit Zustimmung des Königs von Sachsen die Jurisdiktion über die Katholiken des Fürstentums übernehmen und zur Ausübung der Seelsorge dortselbst katholische Priester aus den beiden Diözesen des Königreichs Sachsen verwenden könne, insoweit katholische Priester aus Diözesen des Deutschen Reiches nicht zur Disposition ständen. Sobald diese Zustimmung erteilt sei, solle wegen einer Konferenz, in welcher der Entwurf der erwähnten Vereinbarung festzustellen sei, weitere Mitteilung gemacht werden. Landesgesetzliche Bestimmungen für Katholiken bezüglich der Ausübung ihrer Konfession beständen zurzeit im Fürstentum nicht usw.

II. Diese in Aussicht genommene Konferenz fand vom 9.—10. Okt. 1890 zu Dresden zwischen dem Apostolischen Vikar und dem Vikariatsrate Lufft einerseits, wie dem Chef des Reußischen Ministeriums Dr. Vollert andererseits statt, und wurden die Punkte, über welche man sich verständigte, in dem Protokoll vom 11. Okt. d. J. näher festgestellt:

Unter anderem befürwortete der Regierungsvertreter bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse und Beziehungen der verschiedenen Klassen der Bevölkerung des Königreichs Sachsen und der benachbarten Thüringer Lande für das Fürstentum Reuß j. L. die Anwendung der Gesetzgebung

---

1) Vgl. über die vorstehende Darstellung auch den Artikel des „Westf. Volksblattes“ vom 30. Okt. 1912, Nr. 296, Bl. 2: „Neuerrichtung der kath. Seelsorge im Fürstentum Reuß j. L.“ Die Jahreszahlen dortselbst sind aber vielfach unrichtig.

des Königreichs Sachsen auch für die katholischen Untertanen des genannten Fürstentums in Beziehung auf den Konfessionswechsel, auf gemischte Ehen und auf die religiöse Erziehung der in solchen geborenen Kinder, endlich auf Ordensniederlassungen. Außerdem herrschte Einverständnis darüber, das katholische Pfarramt zu Gera auch für die außerhalb Geras wohnenden Katholiken zuständig zu machen. Der Regierungsvertreter behielt sich in bezug auf die getroffenen Vereinbarungen die Entschließung der Fürstlichen Regierung vor. Dieselben sind jedoch als Ganzes nicht in Rechtskraft getreten, wohl aber hat die Regierung bei der weiteren Regelung der katholischen Verhältnisse dieselben stets zur Richtschnur genommen.

III. Der am 4. Jan. 1894 vom Apostolischen Vikariate vorgelegte Entwurf eines Statuts der Geraer Gemeinde wurde regierungsseitig in einigen Punkten abgeändert, namentlich die Bestimmung, daß die Gemeinde alle im Fürstentum wohnhaften volljährigen Katholiken umfassen sollte. Das nach den Regierungsvorschlägen abgeänderte Statut vom 1. Juni 1894 fand die landesfürstliche Bestätigung durch Reskript vom 15. Juni 1894.

1. Nach dem Statut gehört zur römisch-katholischen Gemeinde zu Gera jeder in der Stadt Gera oder in den Dörfern Debschwitz und Pforten wohnhafte volljährige katholische Glaubensgenosse, ohne Unterschied des Geschlechts. Stimm- und wahlberechtigt sind nur die männlichen selbständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in den drei Orten wohnen und das 25. Lebensjahr erfüllt haben. Eine Reihe von Personen ist von der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ausgeschlossen. Die Gemeinde erkennt als ihren Geistlichen nur den ihr von dem Apostolischen Vikar, nach vorherigem Einvernehmen mit dem Fürstlichen Ministerium wegen der landesherrlichen Bestätigung zugewiesenen Geistlichen an. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Gemeinde durch einen Kirchenvorstand vertreten, welcher aus dem angestellten Geistlichen als ständigem Vorsitzenden und vier weltlichen Mitgliedern besteht. Beschlüsse des Kirchenvorstandes über Ergänzung oder Abänderungen des Gemeindestatuts, über Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum, Annahme oneroser Zuwendungen, Belastung des der Gemeinde gehörigen Grundbesitzes mit Hypotheken, Aufnahme von Darlehen über 300 M. hinaus bedürfen außer der Genehmigung des Apostolischen Vikariats auch der Zustimmung des Fürstlichen Ministeriums, mit welchem das Apostolische Vikariat auf erhaltenen Vortrag des Kirchenvorstandes sich ins Einvernehmen setzt. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden auf jedesmal fünf Jahre von der Gemeindeversammlung gewählt. Neben den vier weltlichen Mitgliedern werden für diese zwei Stellvertreter gewählt. Die Gemeindeversammlung besteht aus der Gesamtheit der stimm- und wahlberechtigten Gemeindemitglieder. Zu ihrer Zuständigkeit gehört: Die Wahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes und deren Stellvertreter, die Verwilligung außerordentlicher Beihilfen für kirchliche Bedürfnisse und das Recht, Anträge auf Ergänzung und Abänderung des Statuts beim Kirchenvorstande zu stellen. Die Einladung zur Gemeindeversammlung geht vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes aus.

2. Das Fürstliche Bestätigungsreskript vom 15. Juni 1894 verleiht der Gemeinde die Rechte einer juristischen Person und Vermögensfähigkeit, genehmigt aber die Statuten nur unter folgenden Bedingungen:

„1. Das staatliche Aufsichtsrecht über die römisch-katholische Gemeinde in Gera wird nach Maßgabe der Landesgesetze und Verordnungen und der Bestimmungen im Gemeindestatut von Unserem Ministerium, Abteilung für Kirche und Schule, ausgeübt.

2. Es bleibt vorbehalten, die Verhältnisse des Staates gegenüber der römisch-katholischen Kirche und der hiesigen katholischen Gemeinde, die ein Glied dieser Kirche ist, in Zukunft noch besonders zu regeln und das Gemeindestatut abzuändern."

IV. Während dieser Verhandlungen hatte bereits ein Geistlicher in Gera seinen Aufenthalt genommen, die landesherrliche Genehmigung wurde erst später nachgesucht. Es kam dann zu Differenzen, indem die Regierung dem Geistlichen die Anerkennung versagte, so daß die erste definitive Anstellung des Geistlichen erst 1896 erfolgte.[1])

V. Obwohl die Katholiken, welche zerstreut an anderen als den genannten drei Orten im Fürstentum wohnen, nicht zur Pfarrei Gera gehören, ist gleichwohl der Pfarrer von Gera nicht behindert, bei ihnen geistliche Funktionen auszuüben.

Auch Geistlichen der Nachbarstaaten wird dies nicht verwehrt. So wird gegenwärtig außerhalb Geras in Triebes meist vom Pfarrer von Weida (S.-Weimar) Gottesdienst gehalten, wogegen die Pastoration des Ortes Schleiz der Pfarrer von Plauen i. V. übernommen hat.[2]) Die

1) So Kleffner-Woker, BV. II, S. 137.

2) Die Geistlichen der verschiedenen Diözesen sind zu dieser Pastoration kirchenrechtlich befugt durch die Abkommen, welche die Bischöfe von Paderborn, Würzburg, Fulda und der

Regierung hat in dieser Beziehung den Wünschen des Apostolischen Vikariats auf Grund des Verhandlungsprotokolls vom 11. Okt. 1890 stets entsprochen. Ein lutherischer Pfarrzwang existiert somit gegenüber den Katholiken nicht, außerdem sind, wie schon zu Anfang bemerkt, die Stolgebühren in der Landeskirche abgelöst. Allerdings wird auch hier, wie in S.-Altenburg und Reuß ä. L., der Grundbesitz der Katholiken bei lutherischen Kirchenanlagen zum Beitrage mit herangezogen.

C. Allgemeine, auch die Katholiken berührende Gesetze: Staatsgrundgesetz von 1852, Vereins- und Versammlungsgesetz von 1852, Gleichberechtigungsgesetz von 1869, Volksschulgesetz von 1870, Dissidentengesetz von 1872, Gesetz über Errichtung neuer Pfarrsysteme. Kirchensteuererhebung. Antrag auf Überweisung an eine andere Diözese. Petitionen um staatliche Unterstützung. Statistische Bemerkungen.

Besondere staatsrechtliche Bestimmungen, außer den angeführten, bestehen gegenüber den Katholiken nicht. Der in der fürstlichen Bestätigungs- und Verleihungsurkunde für die römisch-katholische Gemeinde in Gera vom 15. Juni 1894 gemachte Vorbehalt, die Verhältnisse des Staates gegenüber der römisch-katholischen Kirche und der römisch-katholischen Gemeinde zu Gera noch besonders zu regeln, ist bis heute nicht zur Ausführung gekommen. Die Katholiken unterstehen den Reichs- und Landesgesetzen. Von derartigen Gesetzen kirchenrechtlichen Inhalts, welche auch die katholischen Verhältnisse berühren, seien folgende verzeichnet:

I. Das noch heute geltende „Staatsgrundgesetz für das Fürstentum Reuß j. L. vom 14. April 1852“ hat folgende Bestimmungen:

„§ 20. Jedem Landeseinwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgendeiner gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zugrunde gelegt.

§ 47. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelisch-lutherische Landeskirche verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn.

In liturgischen Sachen ergehen die Verfügungen durch das Konsistorium, und werden überhaupt keine wesentlichen Neuerungen gepflogen werden, ohne daß eine besonders zu veranstaltende Synodalversammlung darüber befragt wird.“

II. Das „Gesetz vom 5. Juli 1852, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht“ ist im § 13 gleichlautend mit dem § 12 des für Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen erlassenen „Gesetzes vom 26. Dez. 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung störenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts“.[1])

„Kirchliche Prozessionen, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen weder einer vorgängigen Genehmigung noch einer Anzeige.“ Nach der Verhandlung vom 9./10. Okt. 1890 sollen dieselben jedoch, entsprechend der Praxis in der Sächsischen Erbländischen Diözese, auf das Innere eines Kirchengebäudes oder Kirchenraumes beschränkt bleiben.

III. Die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung ist durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 ausgesprochen. Die Partikulargesetzgebung hat in dieser Beziehung nichts verordnet.

IV. Nach dem Volksschulgesetz vom 4. Nov. 1870 liegt die Erhaltung der Schulen den Gemeinden ob, der Staat leistet jedoch erhebliche Zuschüsse.

Die Schulen sind Konfessionsschulen. In jeder Schulgemeinde besteht ein Schulvorstand; die Volksschulen sind in Distrikte eingeteilt, für welche Schulinspektoren ernannt sind. Die nächste Aufsichtsbehörde ist die Kirchen- und Schulkommission, die oberste das Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen. In betreff des Religionsunterrichts schreibt das Volks-

---

Apostolische Vikar in Sachsen in bezug auf Ausübung der Seelsorge in den Grenzgebieten ihrer Sprengel untereinander getroffen haben. Vgl. die Abkommen bei Freisen, St. u. k. K. II, S. 487 ff.

1) Vgl. oben S. 260; auch AKR. (1902), Bd. 82, S. 413.

schulgesetz vor: Kinder, deren Eltern nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, sind auf Antrag der Eltern von der Teilnahme an dem Religionsunterrichte in der Volksschule zu entbinden. In solchen Fällen ist nachzuweisen, daß auf andere Weise für den Religionsunterricht der Kinder Sorge getragen wird. Die gleiche Vorschrift besteht für höhere Schulen des Landes. In Gera ist mit Genehmigung der Regierung 1899 eine katholische Privatschule errichtet.

V. Das „Gesetz vom 19. Okt. 1872 über die kirchlichen Dissidenten" hat folgende die Katholiken berührende Bestimmungen:

„§ 1. Der Austritt aus der Landeskirche ist jedem, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, gestattet. Es wird jedoch der Austretende so lange als Mitglied seiner seitherigen kirchlichen Gemeinde betrachtet, als er nicht seinen Austritt bei dem Justizamte (= Amtsgerichte), in dessen Bezirke er wohnt, persönlich zu Protokoll erklärt und dabei glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht auszutreten, angezeigt hat.

Über die religiöse Erziehung und Unterweisung der Kinder bis zum 14. Lebensjahr entscheidet im Falle des Austritts der Vater, bei unehelichen Kindern, oder, wenn der Vater gestorben ist, die Mutter. Vom vollendeten 14. Lebensjahre ab steht es im Falle eines Austritts der Eltern aus der Landeskirche den Kindern frei, ob sie den Eltern folgen oder in der Landeskirche bleiben wollen.

§ 2. Die aus der Landeskirche Ausgetretenen werden von dem Justizamt (Amtsgerichte) in ein Dissidentenregister eingetragen.

§ 3. An Gebühren sind zu entrichten: für eine Eintragung in das Dissidentenregister — 15. Sgr." [1])

Das Gesetz gilt noch heute; die bei der Verhandlung vom 9./10. Okt. 1890 vom Fürstlichen Kommissar befürwortete Anwendung der Gesetzgebung des Königreichs Sachsen auch auf die katholischen Staatsbürger des Fürstentums in Beziehung auf Konfessionswechsel, gemischte Ehen und auf die religiöse Erziehung der in solchen Ehen geborenen Kinder wie auf Ordensniederlassungen ist nicht zur Durchführung gekommen.

VI. Nach dem erwähnten Bescheide des Fürstlichen Ministeriums vom 14. Dez. 1889 können neue Pfarrsysteme nur auf Anordnung der Regierung nach Gehör der beteiligten Gemeinden gebildet werden.

Die Kirchengemeinden haben die Mittel für ihr Kirchenwesen zu beschaffen, dafern die Kosten nicht durch die Kirchenkassen und durch die vorhandenen Stiftungen und Fonds für Kirchenzwecke gedeckt werden können, ohne daß das Stammvermögen vermindert wird. Der fehlende Bedarf ist durch Anlagen in Geld aufzubringen, zu dem alle Mitglieder der Gemeinde und das ganze im Gemeindebezirke befindliche unbewegliche Eigentum heranzuziehen sind. Die Verteilung der Parochiallasten erfolgt nach den Grundsätzen über die Aufbringung der Kommunalanlagen in den politischen Gemeinden. Es gilt jedoch diese Heranziehung des ganzen im Gemeindebezirke befindlichen unbeweglichen Eigentums nur für die evangelisch-lutherische Landeskirche, und kann eine Ausdehnung dieser gesetzlichen Bestimmung auf katholische Verhältnisse nicht gestattet werden, da zur Zeit der Entstehung des betreffenden Gesetzes politische und kirchliche Gemeinde sich deckten.

VII. Der Kirchengemeinde steht auch das Recht zu, Kirchensteuern einseitig zu erheben. Bei der Errichtung der Gemeinde Gera 1894 erteilte die Regierung dazu die Genehmigung. Geht diese Ausschreibung einseitig von der Gemeinde aus, so kann eine zwangsweise Beitreibung dieser Kirchensteuern im Verwaltungswege nicht beansprucht werden, wohl aber, wenn die Ausschreibung mit Zustimmung der Regierung geschieht.

VIII. Aus der vorstehenden Abhandlung wie aus den beiden vorhergehenden über Reuß ä. L. und S.-Altenburg ergibt sich das Resultat, daß die katholischen Verhältnisse in den drei Staaten unter der umsichtigen Leitung des Apostolischen Vikariats sich im allgemeinen in der günstigsten Weise weiter entwickelt haben, wogegen die kirchlichen Vermögensverhältnisse bis heute, namentlich in der kirchlichen Gemeinde Gera, sehr ungünstig liegen.

1. Wohl aus letzterem Grunde richtete die Gemeinde Gera 1905 an die Bischofskonferenz in Fulda einen Antrag auf Überweisung der Pfarrei Gera mit Filialen an eine andere

1) Teilweiser Abdr. bei Schneider, Part. KRQu., S. 479f. und im AKR. (1902), Bd. 82, S. 292, 315.

deutsche Diözese an Stelle des Apostolischen Vikariats in Sachsen. Auf eine Anfrage des letzteren bei der Gemeinde Greiz, ob auch von seiten der Greizer Katholiken eine Angliederung an eine andere deutsche Diözese für wünschenswert erachtet werde, wurde vom Pfarramte Greiz im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstande, wie schon bemerkt, am 17. Mai 1905 geantwortet, daß daselbst ein Anlaß für Zuteilung der Pfarrei Greiz an eine andere Diözese zurzeit nicht vorliege, da die kirchlichen Verhältnisse — bis auf Errichtung einer eigenen katholischen Schule — geordnet seien.

2. Der Vortrag, welchen der Apostolische Vikar auf der Fuldaer Bischofskonferenz am 26. Mai 1905 dieserhalb hielt, betonte mit Recht, daß die Petition der Geraer Gemeinde ihre Zuständigkeit überschreite, da sie auch die Abtretung der Orte: Zeulenroda, Burgk, Friesau, Schleiz und Lobenstein im Fürstentum Reuß ä. L., Schmölln, Eisenberg, Ronneburg, Kahla in S.-Altenburg und Liebschwitz im Königreich Sachsen und deren Überweisung an eine andere deutsche Diözese erstrebe, andererseits aber gab der Vortrag dem Gedanken Ausdruck, daß, falls eine Vereinigung der geistlichen Gewalt in bezug auf die Katholiken beider reußischer Fürstentümer unter einem und demselben Ordinariate, sei es Paderborn oder Fulda, bei der gegenwärtigen Gesamtregierung von Reuß-Gera und Reuß-Greiz geneigtes Gehör finden würde, etwaige Bedenken und Wünsche seitens des Apostolischen Vikariats — die Zustimmung Roms vorausgesetzt — schon in Hinsicht darauf zu unterbleiben hätten, als für die zur Versorgung der Katholiken in Gera und Greiz aus dem sächsischen Diözesanklerus abgegebenen Geistlichen während der Dauer ihrer Verwendung außerhalb der sächsisch-erbländischen Diözese der ihnen verliehene Königliche (Landes-)Tischtitel ruhe.

3. Ein anderes Projekt ging dahin, sämtliche Katholiken eines Landesgebietes der Fürstentümer Reuß und des Herzogtums S.-Altenburg zu je einem gemeinschaftlichen Pfarrbezirk zu vereinigen. Es hat jedoch seither keine der beteiligten Regierungen, zumeist unter Rücksichtnahme auf die entgegenstehende Landesgesetzgebung, demselben beizustimmen vermocht, obwohl eine prinzipielle Ablehnung bei hierauf bezüglichen Anträgen nicht erfolgt ist.

4. Die genannten Regierungen stehen im übrigen den Katholiken wohlwollend gegenüber. Da jedoch die letzteren keinerlei finanzielle Unterstützung oder Erleichterung seitens des Staates oder der Gemeinden erhalten, sie außerdem des Rechtes der Besteuerung mit zwangsweiser Beitreibung dieser Kirchensteuern im Verwaltungswege entbehren, sind sie im wesentlichen auf auswärtige Hilfe angewiesen, und scheitert an dem Geldmangel die gedeihliche Fortentwicklung der katholischen Verhältnisse.

IX. Mehrfach hat sich das Apostolische Vikariat wie die Gemeinde zu Gera sowohl an die Regierung als auch an den Landtag um Genehmigung einer Staatsbeihilfe an die katholische Gemeinde Gera zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse gewandt, derartige Anträge sind aber bis jetzt stets abschlägig beschieden worden.

Bei dem jüngsten dieser Anträge, welcher seitens des katholischen Pfarramts Gera beim Landtage eingebracht, in der Sitzungsperiode Herbst 1907 verhandelt wurde, erklärte der Geheime Staatsrat Graesel: Bisher habe der Landtag die Petition der katholischen Kirche stets ohne weiteres abgelehnt, in gleicher Weise die Regierung, denn der Staat habe keine Verpflichtung, zur Fundierung der katholischen Pfarrstelle Gera beizusteuern. Eine Ausnahme hier würde Unterstützung auch der Sekten und der Juden in der fraglichen Richtung nachziehen müssen. Wenn der Staat die evangelisch-lutherische Landeskirche unterstütze, so sei das selbstverständlich. Auch sei seinerzeit ausdrücklich ausbedungen worden, daß die katholische Gemeinde für die Fundierung ihrer Pfarrstelle selbst zu sorgen habe; sie habe unter Beihilfe auswärtiger Glaubensgenossen große Kirchen- und Schulbauten aus eigenen Mitteln ausgeführt, während es z. B. dem Staat unmöglich sei, zum Kirchenbau der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Triebes Mittel zu gewähren. Nach der zurzeit in Geltung befindlichen Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche müßten die Mitglieder der katholischen Kirche zu den Kirchenlasten der Landeskirche nur herangezogen werden, ohne ihrerseits Ansprüche auf Unterstützung zu haben.[1])

Auch sei das Apostolische Vikariat jetzt wiederum mit dem Ersuchen an das Ministerium herangetreten, der Staat möchte die Gemeinde finanziell unterstützen, da das Vikariat selbst dies nicht ausreichend tun könnte und nötigenfalls die kirchliche Oberleitung der Katholiken im Fürstentum niederlegen müßte, die dann wieder auf den Bischof in Paderborn zurückgehen würde, welcher Umstand nach Befinden die Auflösung des Pfarrsystems Gera und die Wiedervereinigung der Katholiken im Fürstentum mit der Diözese Paderborn zur Folge haben würde. Aber das alles könne zurzeit die Regierung nicht bestimmen, auf das Ersuchen einzugehen, denn die Konsequenzen seien unberechenbar. Die Regierung trage auch keine Verantwortung; denn sie habe immer betont, daß die katholische Gemeinde selbst für die Fundierung ihrer Pfarrstelle zu sorgen habe.

---

1) Über diese Ungerechtigkeit auch in anderen Staaten vgl. oben S. 253[1], 286[2], 294, 309.

Abgeordneter Huhn empfahl die Petition dem Wohlwollen des Finanzausschusses; Abgeordneter Leven war aus prinzipiellen Gründen gegen dieselbe, weil sonst sofort alle Sekten mit der gleichen Anforderung kommen würden; Abgeordneter Meier sprach sich ebenfalls gegen sie aus, befürwortete aber die Einführung besonderer Kirchensteuern und getrennter Veranlagung derselben. Die Petition wurde auf Antrag des Abgeordneten Luboldt mit allen gegen eine Stimme abgewiesen.[1])

X. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt das Fürstentum bei einer Gesamtbevölkerung von 152 752 Einwohnern 147 272 evangelische, 3498 katholische, 779 andere Christen, 375 Israeliten, 2 Nichtchristen, 826 anderen Bekenntnisses.[2])

Einundzwanzigstes Kapitel. **Das Fürstentum Schaumburg-Lippe.**[3])

A. Das Staatsgebiet. Einführung der Augsburger Konfession. Organisation der lutherischen und reformierten Kirche.

I. Die frühere Grafschaft Schaumburg im Westfälischen Kreise war bis 1640 ungeteilt. Als 1640 der schaumburgische Mannesstamm erlosch, fand eine Teilung des Landes statt: ein Teil fiel an Braunschweig-Lüneburg; von dem übrigen Gebiete fiel die eine Hälfte an Hessen, die andere westliche Hälfte mit den Ämtern Bückeburg, Arensburg, Stadthagen, Hagenburg und einem Teil des Amtes Sachsenhagen bildete den schaumburg-lippeschen Anteil. Die über diese Teilung am 9. Juli 1647 geschlossenen Verträge fanden ihre Bestätigung im Westfälischen Frieden, und noch heute umfaßt das Land, abgesehen von unbedeutenden Grenzregulierungen, das durch diese Vergleiche festgestellte Gebiet. Am 30. April 1807 trat Schaumburg-Lippe zum Rheinbund und nahm den Fürstentitel an, 1815 trat das Fürstentum zum Deutschen Bund. Durch das Verfassungsgesetz vom 17. Nov. 1868 ist die Rechtstellung des Landesfürsten und der Landstände festgestellt, staatskirchenrechtliche Bestimmungen sind in ihr nicht enthalten.

II. Die Reformation wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jh. durch die Landesherrn unter Annahme der lutherischen Konfession vollständig durchgeführt. Diesem Bekenntnisse ist das Land bis heute treu geblieben, obwohl seit der Teilung von 1640 eine der reformierten Kirche angehörende Landesherrschaft die Regierung führt.

Eine landesherrliche Resolution vom 8. Jan. 1759 setzt fest, daß alle Angelegenheiten der Reformierten in Kirchen-, Schul- und Ehesachen bei der Regierung verhandelt werden sollten. Die episkopale Gewalt steht dem Landesherrn auch über die lutherischen Konfessionsverwandten zu, weil die Landesherrschaft schon zur Zeit des Westfälischen Friedens dem reformierten Bekenntnisse zugetan und der Art. 7 § 1 bzw. Art. 13 § 8 J.P.O. nicht zutreffend waren. Das ist durch eine Entscheidung des Reichskammergerichtes von 1792 ausdrücklich anerkannt worden. Die Organisation der lutherischen Landeskirche beruht noch auf den aus früherer Zeit stammenden und später ergänzten landesherrlichen Ordnungen. Das Konsistorium ist Verwaltungsbehörde in geistlichen Angelegenheiten. Unter dem Konsistorium stehen vier Kirchenkommissionen. Die Regierung als Oberschulbehörde bedient sich des Beirats des Landessuperintendenten, wenn es sich um das Interesse der lutherischen Kirche handelt. Die Verwaltungsbehörde in den geistlichen Angelegenheiten der Reformierten ist die Regierung. Die Reformierten Bückeburgs gehören zu dem Synodalverbande der Niedersächsischen Konföderation und nehmen an deren Verfassungsbestimmungen teil. Eine interkonfessionelle Staatskirchengesetzgebung für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen besteht nicht.[4])

---

1) Vgl. „Zur Lage der Katholiken im Fürstentum Reuß“ (Köln. Volksztg. Nr. 1009, 24. Nov. 1908, Abendausgabe).

2) Krose, Kirchl. Hb. IV, S. 147.

3) Vgl. hierzu die Abhandlung bei Freisen, Pfarrzwang, S. 174 ff.

4) Bömers, Das Staatsrecht des Fürstentums Schaumburg-Lippe in Marquardsens Hb. d. öff. Rs. III 2, 1, S. 176.

B. Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse: Bischöfliche Jurisdiktion in vor- und nachreformatorischer Zeit; die Missionspfarreien Bückeburg und Stadthagen; Gleichstellung der Katholiken mit den augsburgischen Konfessionsverwandten 1809; Anstellung der Missionspfarrer in früherer Zeit; Anerkennung der katholischen Pfarrgemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts 1911. Statistische Bemerkungen.

I. Die Katholiken der früheren Grafschaft Schaumburg unterstanden in vorreformatorischer Zeit dem Fürstbistum Minden.[1]) Nachdem das Fürstbistum Minden durch den Westfälischen Frieden der Säkularisation anheimgefallen war, unterstanden die schaumburgischen Überreste des Katholizismus dem Apostolischen Stuhle bzw. der Propaganda. Letztere hat sich jedoch lange Zeit um die dortigen katholischen Verhältnisse gar nicht gekümmert, es nahmen sich vielmehr die Patres verschiedener Klöster der wenigen Katholiken, allerdings ohne rechtmäßige Beauftragung. an. Seit 1846 sind die dortigen Katholiken dem Apostolischen Vikariat der Nordischen Missionen, welches seit 1841 vom Bischof von Osnabrück als Apostolischem Provikar verwaltet wird, zugewiesen, und diese Jurisdiktion dauert bis auf den heutigen Tag fort.

II. Der Katholizismus war in Schaumburg mit Einführung der Reformation fast vollständig verschwunden. Organisiertes katholisches Leben trat erst in späterer Zeit wieder zutage:

1. In Bückeburg, der Residenz der Grafen von Schaumburg-Lippe, hatte die gräfliche Familie zu Anfang des 18. Jh. eine Anzahl katholischer Beamten; auch die Gemahlin des Grafen Friedrich Christian war katholisch. Diese Katholiken der Residenzstadt nahmen anfänglich teil an dem Gottesdienste der Franziskaner in Minden; auf ein an den Grafen gerichtetes Gesuch, er möge einen Franziskaner nach Bückeburg berufen und ihnen die Übung ihrer Religion gestatten, erging am 6. Okt. 1716 ein gräfliches Dekret, welches das Gesuch für vier Jahre gewährte, zur Abhaltung des Gottesdienstes ein Zimmer des Schlosses zur Verfügung stellte und außerdem jährlich 100 Tlr. aus der Gräflichen Kammer anwies. Nach Ablauf der ersten vier Jahre gestattete der Graf die Fortsetzung der Mission auf unbestimmte Zeit.

Als der nach Bückeburg entsandte Franziskanerpater Otters 1723 um seine Abberufung bat, besorgten von da ab die Benediktiner aus Minden an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst in Bückeburg. Im J. 1726 bat der Graf den Provinzial des Franziskanerordens um einen Beichtvater für seine Gemahlin und bot ihm 300 Gulden nebst freiem Quartier und Tafel. Der dann nach Bückeburg gesandte Pater besorgte zugleich in der Schloßkapelle den katholischen Gottesdienst. Mit seinem im J. 1729 erfolgten Tode hatte seine Tätigkeit ein Ende. Von da ab setzten die Benediktiner zu Minden die Mission weiter fort.

Ein ständiger Geistlicher ist erst später wieder angestellt, 1847 kaufte man ein Pfarrhaus an, 1847/48 wurde die Privatschule errichtet, 1863 die katholische Kirche gebaut.

2. Lange Zeit war die Gemeinde zu Bückeburg die einzige katholische Gemeinde des Landes. Am 1. Jan. 1877 trat eine zweite katholische Gemeinde, die Missionspfarrei in Stadthagen, hinzu; bereits zu Ostern fand die Eröffnung einer katholischen Privatschule dortselbst statt. Zuerst mietete man ein Privathaus und richtete hier eine Kapelle ein, 1885 kaufte man ein Grundstück, auf dem 1886 eine katholische Kirche gebaut ist.[2])

3. Beide Pfarreien sind bis heute die einzigen des Landes geblieben, die Besetzung derselben erfolgt durch den Bischof von Osnabrück als Apostolischem Provikar der Nordischen Missionen.

III. Durch den Beitritt zum Rheinbund am 30. April 1807 hatte der Fürst die Verpflichtung übernommen, den römisch-katholischen Untertanen völlig gleiche Rechte mit den lutherischen Konfessionsverwandten in Hinsicht der Ausübung ihres Religionskultus zu erteilen. Der Landesherr erfüllte diese Verpflichtung durch „Re-

---

1) Ernst Friedrich Mooyer, Die vormalige Grafschaft Schaumburg in ihrer kirchlichen Einteilung (Bückeburg 1858); L. A. Th. Holscher, Beschreibung des vormaligen Bistums Minden (Münster 1877).

2) Woker, Geschichte der norddeutschen Franziskanermissionen, S. 716 ff.; Kleffner-Woker, BV. II, S. 122.

skript Serenissimi Regentis an die Regierung, Gleichstellung der Katholiken mit den augsburgischen Konfessionsverwandten betreffend, vom 3. Juli 1809“[1]):

Das den Katholiken bereits verstattete exercitium religionis wird dahin erweitert, daß den katholischen Geistlichen des Landes gestattet ist, alle actus ministeriales, nämlich Taufen, Proklamationen, Kopulationen usw. künftig zu verrichten, und daß sowohl davon, als von den auf den lutherischen Kirchhöfen zu bestattenden katholischen Leichen keine Stolgebühren an den lutherischen Geistlichen entrichtet werden. Den lutherischen Predigern werden jedoch hierdurch die ihnen gebührenden sogenannten Pfarrpflichten, Opfer und dergleichen übrigen Emolumente, welche wirkliche Reallasten sind, nicht entzogen, wenn etwa katholische Religionsverwandte Grundstücke besitzen, auf denen diese Abgaben haften (Nr. 1).

In Ansehung der Taufe und des Religionsunterrichts solcher Kinder, von deren Eltern nur einer der römisch-katholischen Religion zugetan ist, soll es so gehalten werden, daß im Falle die Eltern sich darüber nicht anders vereinigen, als welches ihnen überlassen bleibt[2]), die Söhne des Vaters, die Töchter aber der Mutter Religion folgen, die Söhne also, wenn der Vater katholisch ist, von dem katholischen Prediger getauft und bis zur Firmelung in der katholischen Religion unterrichtet, wenn der Vater aber Protestant ist, — dieselben von dem protestantischen, und zwar je nachdem der Vater Lutheraner oder Reformierter ist, von dem lutherischen oder reformierten Pfarrer getauft und bis zur Konfirmation in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß es ebenso mit der Taufe und dem Religionsunterricht der Töchter, je nachdem deren Mutter der katholischen oder protestantischen Religion zugetan ist, gehalten werden soll. Wenn jedoch ein bis zur Konfirmation in einer Religion unterrichtetes Kind die andere Religion vorzieht, so soll dasselbe nicht gehindert sein, seiner Überzeugung nach zur anderen Religion überzugehen (Nr. 2).

Mit den Proklamationen und Kopulationen verlobter Personen, von denen die eine katholisch ist, soll es so gehalten werden, wie mit denen, die sich zur nämlichen Religion bekennen, aber aus verschiedenen Gemeinden sind. Die Proklamation nämlich soll von dem Prediger der Braut und auch des Bräutigams, die Kopulation aber immer von dem Prediger des Bräutigams geschehen, oder es sollen demselben die Stolgebühren entrichtet werden auf den Fall, daß die Verlobten von einem Prediger der anderen Religion sich wollen trauen lassen. Die Trauung ist alsdann in beide Kirchenbücher einzutragen (Nr. 3).

Die Kirchenbücher und Mortalitätslisten sollen von dem katholischen Pfarrer ebenso wie von dem lutherischen und reformierten Prediger eingerichtet und geführt werden. Auch sollen die römisch-katholischen Konfessionsverwandten in geistlichen Sachen sowie die Reformierten unter der Fürstlichen Regierung stehen (Nr. 4).

Der Inhalt des Reskripts gilt im wesentlichen noch heute, die Bestimmungen über Proklamationen und Kopulationen haben allerdings nach den neueren Reichsgesetzen nur mehr für den kirchlichen Bereich Geltung. Die Bestimmung in Nr. 2 des Reskripts über die freie Vereinbarung der Eltern hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder aus gemischter Ehe ist durch eine Verordnung vom 9. Dez. 1846 § 2 für ungültig erklärt, und verfallen die Eltern im Zuwiderhandlungsfalle den in der Verordnung vom 22. März 1746 enthaltenen Strafbestimmungen.

IV. Die Anstellung der Geistlichen fand in erster Zeit derart statt, daß der Apostolische Provikar den Missionspfarrer vorschlug und der Landesfürst ihm die Bestätigung erteilte. Vor der Amtsausübung hatte derselbe einen Revers zu unterschreiben, durch den er sich zur Beobachtung der Landesgesetze verpflichtete. Diese Unterschrift war vor einem staatlichen Beamten zu leisten.

V. Eine wichtige Weiterentwicklung haben die Rechtsverhältnisse der Katholiken durch das im Anschluß an den sog. Toleranzantrag erlassene „Gesetz über die rechtliche Stellung der katholischen Pfarrgemeinden in Schaumburg-Lippe vom 18. März 1911“ erfahren[3]), welches folgende Bestimmungen hat:

„§ 1. Die katholischen Pfarrgemeinden im Fürstentum Schaumburg-Lippe sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und werden gebildet durch die Gesamtheit aller in ihrem Bezirke wohnenden Katholiken. Ihr räumlicher Umfang wird nach Anhörung der Beteiligten mit Zustimmung Unseres Ministeriums durch den Bischof von Osnabrück als den zeitigen kirchlichen

---

1) Abdr. in den Schaumburg-Lipp. Landesverordnungen, Bd. IV, S. 114 ff.; bei Freisen, Pfarrzwang, S. 175 f., teilweise auch im AKR. (1902), Bd. 82, S. 393 f.

2) Abgeändert durch die folgende Verordnung vom 9. Dez. 1846.

3) Abdr. in den Schaumburg-Lipp. Landesverordnungen (1911), Nr. 3, S. 17 ff., und im AKR. (1912), Bd. 92, S. 135 ff.

Obern der norddeutschen Missionen festgesetzt; dasselbe gilt von etwaigen späteren Erweiterungen oder Minderungen dieses Umfanges.

§ 2. Unser Ministerium übt das Oberaufsichtsrecht des Staates gegenüber den Pfarrgemeinden aus.

§ 3. Zum kirchenordnungsmäßigen Bestande einer katholischen Pfarrgemeinde gehört der Kirchenvorstand und das Pfarramt.

§ 4. Der Pfarrer wird vom kirchlichen Obern (vgl. § 1) ernannt. Letzterer vergewissert sich vor der Ernennung darüber, daß Unser Ministerium gegen den betreffenden Geistlichen keinen Einspruch erhebt. Wenn auf die Anzeige der beabsichtigten Anstellung innerhalb 30 Tagen gegen den Kandidaten ein Einspruch nicht erhoben wird, so gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 5. Der Kirchenvorstand wird gewählt und führt die Verwaltung nach Maßgabe der von Unserem Ministerium zu genehmigenden und öffentlich bekannt zu gebenden Satzungen über die Wahl des Kirchenvorstandes und die Führung der Vermögensverwaltung in den katholischen Gemeinden des Fürstentums Schaumburg-Lippe.

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in allen kirchlichen und Verwaltungsangelegenheiten. Nach außen wird der Kirchenvorstand durch seinen Vorsitzenden vertreten, unter dessen Unterschrift auch die Ausfertigung von Schriftstücken ergeht. Im Behinderungsfalle wird der Vorsitzende durch das dem Dienstalter nach älteste Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten.

§ 6. Jede Pfarrgemeinde ist verpflichtet, die zur Erreichung ihrer Aufgaben nötigen gottesdienstlichen und sonstigen Einrichtungen in angemessener Weise herzustellen und zu unterhalten und, vorbehaltlich etwaiger besonderer Beitragspflicht dritter, die dazu erforderlichen Mittel insoweit aufzubringen, als die Einkünfte aus dem örtlichen Gemeindevermögen nicht ausreichen.

§ 7. Zur Erfüllung der in § 6 erwähnten Obliegenheiten hat jedes selbständig zur Staatssteuer herangezogene Mitglied einer Kirchengemeinde, das sich seit mindestens drei Monaten in dem Bezirke aufhält, mit Ausnahme der Mitglieder Unseres Fürstlichen Hauses, die Pflicht, Kirchensteuern zu zahlen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zu der Einkommen-, Grund- und Gemeindesteuer erhoben.
2. Die vom Kirchenvorstand zu beschließende Höhe der Steuer bedarf der Genehmigung Unseres Ministeriums.
3. Unser Ministerium hat hierbei zu prüfen, ob der Beschluß des Kirchenvorstandes ordnungsmäßig zustandegekommen ist, ob die Kräfte der Steuerzahler durch die zu erhebenden Kirchensteuern nicht überbürdet werden, und ob die letzteren auf die verschiedenen Steuern in angemessener Weise verteilt sind.
4. Die Mitglieder einer Pfarrgemeinde, die im Bezirk einer anderen Pfarre des Fürstentums Grundstücke oder Gebäude besitzen, werden zu den Kirchensteuern in ihrem Wohnorte mit Zuschlägen zu der daselbst veranlagten Einkommensteuer, an dem Orte, wo das Grundstück oder Gebäude liegt, dagegen nur mit Zuschlägen zu der für diese Grundstücke oder Gebäude veranlagten Grund- und Gebäudesteuer herangezogen.

§ 8. Jedem zur Zahlung von Kirchensteuern Herangezogenen steht gegen die stattgehabte Einschätzung das Recht der Beschwerde an Unser Ministerium zu; die Zahlung der veranlagten Steuer wird aber dadurch nicht aufgehalten, sondern hat mit Vorbehalt der Erstattung des etwa zu viel gezahlten Betrages zu dem bestimmten Termin zu erfolgen.

§ 9. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden von Unserm Ministerium erlassen."

Mit diesem am 1. April 1911 in Kraft getretenen Gesetze sind die beiden bisherigen Missionsseelsorgestellen zu wirklichen Pfarreien geworden; sie haben das Recht der Erhebung von Kirchensteuern, welche, wenn sie ordnungsmäßig veranlagt sind, auf dem Verwaltungswege zwangsweise durch die staatlichen Organe beigetrieben werden; der frühere Homagialrevers ist fallen gelassen.

Andere staatskirchenrechtliche Bestimmungen sind hinsichtlich der Katholiken nicht erlassen, auch fehlt es, wie schon hervorgehoben, an einer interkonfessionellen Staatskirchengesetzgebung für die Angehörigen der verschiedenen Religionsbekenntnisse.

VI. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt das Fürstentum bei einer Gesamtbevölkerung von 46 652 Einwohnern 44 385 evangelische, 715 katholische, 1314 andere Christen, 230 Israeliten, 7 anderen Bekenntnisses, 1 ohne Bekenntnis.[1])

1) Krose, Kirchl. Hb. IV, S. 147.

Zweiundzwanzigstes Kapitel. **Die Freie und Hansestadt Hamburg.**[1])

A. Errichtung des Erzbistums Hamburg-Bremen. Staatsverfassungsgeschichte. Einführung der Reformation. Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche.

I. Hamburg, ursprünglich ein unbedeutendes Fischerdorf, verdankt seinen Aufschwung der katholischen Mission. Karl d. Gr. wählte dieses Grenzdorf seines Reiches zum Mittelpunkt für seine Pläne, den germanischen Norden zum Christentum zu bekehren.

Zwischen den Jahren 805—810 befestigte er den Ort und erbaute daselbst eine Kirche, welche aber keinem der bestehenden Bistümer einverleibt wurde, da er beabsichtigte, Hamburg zum Erzbistum für die Dänen und Slaven zu erheben. Erst unter seinem Sohne Ludwig dem Frommen kam diese Absicht zur Ausführung, indem er 831 auf dem Reichstage zu Aachen unter Zustimmung des Papstes Gregor IV. in Hamburg einen erzbischöflichen Sitz errichtete und den Missionar Ansgar zum ersten Oberhirten dieses Sitzes konsekrieren ließ. Im J. 858 wurde Hamburg mit dem von Karl d. Gr. schon 788 errichteten Bistum Bremen vereinigt, Ansgar verlegte sofort seinen Sitz nach Bremen, aber erst 1123 wurde die Verlegung des erzbischöflichen Sitzes von Hamburg nach Bremen definitiv ausgesprochen; das Metropolitankapital verblieb dagegen in Hamburg.

II. Hamburg stand zuerst unter kaiserlichen Vögten, seit 1106 unter den Grafen von Holstein, die Stadt wußte sich aber ihre Selbständigkeit zu wahren, sie erhielt viele kaiserliche Privilegien, gehörte seit 1255 zur Hansa, erhielt durch kaiserliches Dekret 1518 die Reichsunmittelbarkeit, die aber erst 1768 von dem Grafen von Holstein bzw. dem König von Dänemark gegen eine Abfindung von 280 000 Tlr. anerkannt wurde.

Wie Lübeck und Bremen, so trat auch Hamburg nicht dem Rheinbund vom 12. Juli 1806 bei; durch Senatuskonsult vom 13. Dez. 1810 wurden die drei Hansestädte dem Departement der Elbemündungen des französischen Kaiserreichs einverleibt, aber schon das erste Jahr der Befreiungskriege (1813) und dann definitiv die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 gaben den drei Städten ihre Selbständigkeit wieder, und gehörten sie von da ab zum Deutschen Bunde und haben die weiteren Schicksale desselben geteilt. Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu, beide Körperschaften stehen sich selbständig und im wesentlichen unabhängig voneinander gegenüber. Der Senat besteht aus 18, die Bürgerschaft aus 160 gewählten Mitgliedern, ihre Kompetenzen sind durch die Verfassung geregelt.

III. Die Einführung der Reformation begann schon sehr früh, wurde mit brutaler Gewalt vollzogen und war durch den Rezeß vom 18. Febr. 1529 vollständig durchgeführt. Jedem Nichtlutheraner war nach diesem Rezeß unter Strafe der Aufenthalt in der Stadt und deren Gebiet verboten. Die Klöster wurden säkularisiert; der Dom blieb im Besitze der Erzbischöfe, im Westfälischen Frieden kam er an Hannover und erst der RDH Schluß von 1803 gab ihn der Stadt zurück, die ihn 1805 als baufällig abtragen ließ. Das Hochstift selbst wurde 1648 durch den Westfälischen Frieden säkularisiert.[2])

IV. Nach der älteren Verfassung war die evangelisch-lutherische Kirche Staatskirche, indem die lutherischen Kirchenbehörden zugleich die Vertreter der politischen Gemeinde waren.

Diese Behörden, die „Kollegien", bestehen noch heute fort, haben aber durch Rat- und Bürgerbeschluß vom 12. Aug. 1859 ihre politische Stellung verloren. Dem ihnen durch Gesetz erteilten Auftrage gemäß haben Senat und Sechziger-Kollegium die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate vom 9. Dez. 1870 (publiziert am 14. Juli 1876) festgestellt, revidiert wurde sie am 1. Jan. 1883. Nach dieser Kirchenordnung steht dem Senat das Oberaufsichtsrecht, das Schutzrecht, die kirchliche Fürbitte und der Ehrenplatz in den Kirchen zu, und sind evangelisch-lutherische Mitglieder des Senats Patrone der Kirche, namentlich mit dem Recht der Bestätigung der in der Synode beschlossenen kirchlichen Verordnungen,

---

1) Nachstehende Abhandlung ist eine veränderte Wiedergabe der Darstellung bei Freisen, Pfarrzwang, S. 167 ff., dortselbst ist auch die einschlägige Literatur angegeben und sind die betreffenden Gesetze und Verordnungen zum Abdruck gebracht, worauf ich verweise.

2) Neher im Freib. KLexikon², Art. „Hamburg"; Kleffner-Woker, BV. II, S. 118 ff.

sowie der Wahlen der Geistlichen. Jede einzelne Gemeinde hat einen zum Teil aus gewählten Mitgliedern bestehenden Kirchenvorstand, der die Verwaltung durch einen Ausschuß — die Beede — führt; in bestimmt bezeichneten Fällen hat jedoch der Kirchenvorstand bei der Verwaltung mitzuwirken. Die sämtlichen Kirchengemeinden der Stadt und Vorstadt bilden eine Gesamtgemeinde und haben in dem Konvente der Stadtgemeinden, der über gemeinsame Angelegenheiten beschließt, ihre Vertretung, während die Synode die gesamte Kirche im hamburgischen Staate vertritt und allein berechtigt ist, kirchliche Verordnungen und Gesetze zu erlassen und die Kirchenverfassung zu ändern. Die sämtlichen Geistlichen der Gemeinde bilden in Gemeinschaft mit den an einigen öffentlichen Anstalten fungierenden das Geistliche Ministerium. Die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der gesamten evangelisch-lutherischen Kirche führt der, aus Mitgliedern des Patronats, des Geistlichen Ministeriums und nicht geistlichen Mitgliedern des Stadtkonvents bestehende Kirchenrat. Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 24. Juni / 2. Nov. 1874 ist der evangelisch-lutherischen Kirche zur Erledigung ihrer historisch begründeten Ansprüche ein Kapital zugewiesen und eine feste Jahresrente zugesichert.[1])

B. Kirchliche Jurisdiktion in vor- und nachreformatorischer Zeit. Wiedererstehen katholischen Lebens. Allgemeine, auch die Katholiken betreffende Gesetze: Verfassungsgesetz von 1879, Gesetz über Austritt aus der Kirche von 1888, Volksschulgesetz von 1870. Besondere Erlasse für die Katholiken: Besteuerungsgesetz von 1904, Verfassung der Kirchengemeinde von 1901. Kirchengemeinden außerhalb der Stadt Hamburg. Gesetzmäßig bestehende Gemeinden. Statistische Bemerkungen.

I. Die Katholiken im hamburgischen Staate unterstanden in vorreformatorischer Zeit dem Erzbistum Hamburg-Bremen. Nach der Einführung der Reformation blieb diese Jurisdiktion noch bestehen bis zum J. 1648, in welchem das Erzbistum durch die Säkularisation aufgelöst wurde. Es fiel dann das Gebiet an den Apostolischen Stuhl bzw. die Propaganda und nach Errichtung des Apostolischen Vikariates der Nordischen Missionen an letzteres, bei welchem es bis heute verblieben ist. Der Bischof von Osnabrück ist als Apostolischer Provikar der Nordischen Missionen von der Regierung anerkannt, und tritt sie mit ihm in amtlichen Verkehr betreffs der dortigen katholischen Verhältnisse.

II. Wenn auch die Einführung der Reformation eine vollständige war, so blieb doch noch eine stattliche, wenn auch verhältnismäßig geringe Zahl Katholiken, für welche heimlich noch immer die hl. Messe zelebriert wurde, dem alten Glauben treu. Die Zahl dieser wenigen Katholiken vermehrte sich in der Folgezeit durch die nach Hamburg abgesandten katholischen Residenten und die katholischen Kaufleute, welche sich dortselbst niederließen. Es wurde jedoch diesen Katholiken schwer, einigermaßen Duldung für die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu erlangen.

1. Gegen 1581 erwirkten die hamburgischen Katholiken vom Kaiser Rudolf II. einen Schutzbrief, und die Jesuiten richteten darauf ein gottesdienstliches Lokal in Hamburg ein, dessen Aufrechterhaltung freilich mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Vielfach fanden die Katholiken auch ihre Zufluchtsstätte in dem benachbarten Altona, wo Graf Adolf XV. von Schaumburg 1597 die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes gestattet hatte.

Im J. 1661 entstanden dann zwei katholische Kapellen, die eine im Hause des französischen Gesandten, die andere im Hause der katholischen Königin Christine von Schweden. Einen mächtigen Beschützer hatten die Katholiken an Kaiser Leopold I.; er schickte 1671 zum Schutze derselben einen kaiserlichen Residenten nach Hamburg, dessen Gesandtschaftskapelle von da ab bis zur französischen Herrschaft als Pfarrkirche für die katholische Gemeinde diente. An ihr wirkten regelmäßig drei Jesuitenpatres. Als der Gesandte die Hauskapelle zu erweitern beabsichtigte, erstürmten die Lutheraner am 10. Sept. 1719 den kaiserlichen Gesandtschaftspalast. Nach Aufhebung des Jesuitenordens 1773 wirkten die bisherigen Missionare als Weltpriester weiter.

2. Erst 1784 erhielten die Katholiken die staatliche Anerkennung und Vergünstigung eines katholischen Gottesdienstes, die Reformierten wurden 1785 staatlich anerkannt. Der französische Präfekt des Departements der Elbemündungen erhob 1811 die bisherige Mission zur Pfarrei und

1) Wolffson, Das Staatsrecht der Freien und Hansestadt Hamburg in Marquardsens Hb. d. öff. Rs. III 2, 3, S. 34 f.

überwies ihr, ohne Gegenvorstellungen zu berücksichtigen, die lutherische Michaelskirche, mit welcher die ehemalige kaiserliche Kapelle vereinigt wurde. Diese Kirche nebst dem Gottesacker wie den Pfarrechten verblieb den Katholiken auch nach dem Sturze Napoleons.

3. Obwohl die Katholiken bereits seit 1784 staatliche Anerkennung gefunden hatten, stand nur den Mitgliedern der lutherischen Kirche die Berechtigung zu, in den Rat (jetzt Senat) und die Bürgerschaft einzutreten. Seit 1814 erhielten die Katholiken, Reformierten und Mennoniten die Zulassung zur Bürgerschaft, seit 1819 auch zum Rat. Die sonst aus früherer Zeit noch übrig gebliebenen politischen Vorrechte der lutherischen Kirche sind durch den Rats- und Bürgerbeschluß vom 12. Aug. 1859 aufgehoben.

III. Besondere Gesetze für die katholische Kirche gab es bis vor kurzem nicht; maßgebend waren und sind auch noch heute die hier erlassenen allgemeinen Staatsgesetze. Dahin gehören:

1. Die Bestimmungen der noch heute geltenden „Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Oct. 1879“ folgenden Inhalts:

„Art. 5. Durch das religiöse Bekenntnis wird die Ausübung der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun. Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

Art. 23. Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die bürgerlichen und religiösen Gemeinden wird vom Senate ausgeübt.

Art. 94. Der Senat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen vermittelst einer Oberschulbehörde aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 95. Sämtliche milde Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten stehen unter Oberaufsicht des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 96. Die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbständig, jedoch unter Oberaufsicht des Staates.

Über die Bedingungen für die Bildung neuer religiöser Gemeinschaften bestimmt das Gesetz.“

2. Die Form für den Austritt aus einer religiösen Gemeinschaft regelt das „Gesetz über den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft vom 18. Dez. 1888“, deren wichtigste Bestimmungen lauten:

„§ 1. Der von einer volljährigen Person in der Form des § 2 und 3 dieses Gesetzes erklärte Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft bewirkt die Befreiung der betreffenden Person von allen Leistungen, zu welchen dieselbe als Mitglied der religiösen Gemeinschaft bis zu ihrem Austritt verpflichtet war. Diese Befreiung tritt für periodisch wiederkehrende Leistungen erst mit Ablauf des Kalenderjahres ein, in welchem der Austritt stattgefunden hat.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- und Gemeindeangehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirkes ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch den Austritt des Leistungspflichtigen aus der Kirche nicht berührt.

§ 2. Die Entgegennahme der Austrittserklärung ist schriftlich oder mündlich bei der Aufsichtsbehörde für die Standesämter zu beantragen. Frühestens nach Ablauf von vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrags ist die Austrittserklärung von dem Austretenden persönlich vor der Aufsichtsbehörde für die Standesämter abzugeben. Wird die sechswöchige Frist nicht eingehalten, so gilt der Antrag auf Entgegennahme der Austrittserklärung als zurückgenommen.

§ 5. Für die von dem Austretenden geforderte beglaubigte Abschrift des Protokolls über seine Austrittserklärung wird eine Gebühr von 1 M. erhoben. Die Erhebung geschieht durch Stempel.“

3. Das Volksschulwesen ist geregelt durch Gesetz betreffend das Unterrichtswesen vom 11. Nov. 1870:

1. Die höhere Leitung des öffentlichen und die Beaufsichtigung des nicht öffentlichen Unterrichtswesens in Stadt und Land sowie die Oberaufsicht über die öffentlichen wissenschaftlichen Institute liegt der Oberschulbehörde ob. Sie besteht aus Senatoren, von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, aus Deputierten des Geistlichen Ministeriums, aus vom Senat gewählten Vertretern des öffentlichen Schulwesens, aus Deputierten der aus Vorstehern und Lehrern der öffentlichen und Vorstehern der Privatschulen gebildeten Lehrersynode und den Schulräten. Das Inspektorat und gewisse Verwaltungsgeschäfte der Volksschulen in den einzelnen Bezirken führt ein Schulrat in Gemeinschaft mit den unter seinem Vorsitz tagenden, aus Lehrern, Armenvorstehern und von der Bürgerschaft gewählten Schulpflegern zusammengesetzten Schulkommissionen bzw. für die Landschulen ein Schulinspektor mit dem Schulvorstande.

2. Auf Grund dieses Schulgesetzes sind in Hamburg eine Anzahl katholischer Privatschulen errichtet, die erste 1840. Gegenwärtig bestehen dortselbst, wie ich erfahre, 16 katholische Privatschulklassen, deren Übernahme auf den Staatsetat bisher stets abgelehnt wurde.

IV. Da besondere Gesetze für die katholische Kirche nicht vorlagen, handelte sie auf Grund der ihr verfassungsmäßig garantierten Selbständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Grundsätzen des gemeinen katholischen Kirchenrechts, insbesondere schrieb sie auch ohne Staatsgenehmigung eine Kirchensteuer aus. Da mehrere Mitglieder der Gemeinde die Zahlung verweigerten und den Prozeßweg beschritten, wurde durch das Hanseatische Oberlandesgericht am 3. April 1897 und dann durch das Reichsgericht der Beschluß über die Erhebung der Steuer als nicht rechtsverbindlich erklärt, da er der staatlichen Genehmigung entbehre.

1. Die Kirchengemeinde legte dann anfangs 1901 dem Senate eine von ihr beschlossene neue Gemeindeverfassung vor mit der Bitte, das zur Durchführung der in § 6 Nr. 4 dieser Verfassung vorgesehenen Kirchensteuer nach Ansicht des Oberlandesgerichts noch Erforderliche geneigtest veranlassen zu wollen. Der Senat war der Ansicht, daß der katholischen Kirche so gut wie der lutherischen Kirche und anderen Religionsgesellschaften ein von ihr als notwendig erachtetes Kirchensteuerrecht nicht verwehrt werden sollte, und legte am 13. Febr. 1901 der Bürgerschaft die neue katholische Gemeindeverfassung, gegen deren Bestimmungen der Senat ein Bedenken nicht erhoben habe, zur Kenntnisnahme mit dem Antrage vor, die Bürgerschaft wolle sich damit einverstanden erklären, daß die römisch-katholische Gemeinde befugt werde, von ihren Gemeindemitgliedern eine Kirchensteuer zu erheben. Gegen den Antrag erhob sich aber in der Versammlung der Bürgerschaft ein lebhafter Widerspruch wegen Mangels jeglicher Kautelen bei Ausübung dieses Besteuerungsrechtes.

Es wurde dann ein neuer Antrag bei der Bürgerschaft eingebracht, welcher die näheren Bestimmungen über die Steuererhebung feststellte und die Ausschreibung von der Genehmigung des Senats abhängig machte. Diese Vorlage fand die Annahme durch die gesetzgebenden Körperschaften und ist seit Ende 1904 geltendes Gesetz.[1])

2. Die erwähnte „Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde in Hamburg“ gilt von dem Datum, an welchem sie die Genehmigung des Senats erhielt, nämlich vom 13. Febr. 1901; sie ist im Gesetzblatt 1901, S. 83 f. veröffentlicht. Ihre hauptsächlichen Bestimmungen sind folgende:

Mitglied der römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und seinen Wohnsitz im hamburgischen Staatsgebiet, mit Ausnahme des Gebiets der Landherrenschaften Ritzebüttel und Bergedorf, hat (§ 1). Der Senat übt auf Grund der bestehenden Gesetze das Oberaufsichtsrecht des Staates der Gemeinde gegenüber aus (§ 2). Die Gemeinde gliedert sich in Bezirke, deren zurzeit fünf bestehen, nämlich der Bezirk der kleinen St. Michaelskirche (innere Stadt), der Bezirk der St. Marienkirche (St. Georg), der Bezirk der St. Bonifaziuskirche (Eimsbüttel), der Bezirk der St. Josephskirche (Hammerbrook) und der Bezirk der St. Sophienkirche (Barmbeck) (§ 3). Zum kirchenordnungsmäßigen Bestande der Gemeinde gehört der Kirchenvorstand und das Pfarramt (§ 4). Der Kirchenvorstand setzt sich zusammen aus den ersten Geistlichen der einzelnen Gemeindebezirke und aus 16 auf 10 Jahre gewählten Kirchenvorstehern (§ 5). Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in allen kirchlichen und Verwaltungsangelegenheiten nach innen und außen, auch vor Gericht. Die einzelnen Amtspflichten werden des näheren aufgezählt. Insbesondere liegt ihm ob die Festsetzung und Ausschreibung des von den Gemeindemitgliedern für Gemeindezwecke zu erhebenden Zwangsbeitrags (Steuer); die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die kirchliche Oberbehörde (§ 6).

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Hauptpastor (§ 7). Der Kirchenvorstand führt die Verwaltung durch einen aus seinen Mitgliedern gewählten Ausschuß, in dem der Hauptpastor den Vorsitz führt (§ 9). Wählbar zum Kirchenvorsteher ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Gemeinde, welches das 30. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt ist jedes unbescholtene Mitglied der Gemeinde, welches in selbständiger Stellung ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat (§ 12 u. 13). Die Pastoren für die einzelnen Pfarrbezirke werden von der kirchlichen Oberbehörde ernannt. Sollten mehr als fünf Pastoren für die Gemeinde ernannt werden, so soll auch die Anzahl der Laienmitglieder im Kirchenvorstand dergestalt vermehrt werden, daß immer mindestens dreimal soviel Laien als Pastoren im Kirchenvorstand vorhanden sind (§ 15). Änderungen der Verfassung können vom Kirchenvorstand mit zwei Drittel Majorität der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, bedürfen jedoch der Bestätigung seitens des Senats und seitens der kirchlichen Oberbehörde (§ 18).

V. Außer den fünf genannten Pfarreien in der Stadt Hamburg, welche die Gemeinde Hamburg bilden, besteht noch:

1. Eine Missionsstation in Bergedorf. Sie ist 1873 gegründet, nachdem vorher seit 1866 dortselbst periodischer Gottesdienst gehalten wurde. Der Missionar besorgt die Seelsorge für das Amt Bergedorf mit den Vierlanden und für 4 Enklaven im Holsteinschen. Die Kirche ist erbaut 1882, die Schule 1889.

---

1) Vgl. „Germania“ vom 19. Jan. 1902 (oder 1903), ebenso vom 23. Okt. 1904, Nr. 245 Beilage 2. Freisen, Korporationsrechte der kathol. Gemeinden usw. (AKR [1905], Bd. 85, S. 641 f.).

2. Für die Landherrschaft Ritzebüttel mit Cuxhafen und der Insel Neuwerk ist in Cuxhafen eine Missionsvikarie gegründet. Dieselbe ist jedoch unbesetzt. Von 1885—1897 hielt der Pfarrer von Stade dort jährlich 6—7 mal Gottesdienst und gab katholischen Religionsunterricht, seit 1897 ist in Cuxhafen ein Marinepfarrer angestellt, welcher die Seelsorge auch bei der Zivilgemeinde versieht und außerdem alle Monat in Helgoland Gottesdienst hält.

3. In Geesthacht hält ein Vikar aus Hamburg alle Monat einmal Gottesdienst.[1])

VI. Sonstige besondere staatliche Gesetze bestehen für die Katholiken nicht. Die katholische Kirche verwaltet nach der Verfassung des hamburgischen Staats Art. 96 ihre Angelegenheiten unter der Oberaufsicht des Staates selbständig nach den Grundsätzen des gemeinen katholischen Kirchenrechts.

Die Verfassung des hamburgischen Staates (Art. 96) kennt nur gesetzmäßig bestehende religiöse Gemeinden, und zwar die evangelisch-lutherische, die deutsch-, französisch- und englisch-reformierte, die englisch-bischöfliche, die römisch-katholische, die Baptisten-, die deutsch-israelitische und portugiesisch-jüdische Gemeinde. Niemand ist verpflichtet, einer Kirchengemeinde anzugehören. Für die Kirchenangelegenheiten der christlichen, nicht lutherischen Religionsverwandten, sowie für den israelitischen Kultus bestehen besondere Senatskommissionen, welche namens des Senats die staatliche Oberaufsicht führen.[2])

VII. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt der Staat Hamburg bei einer Gesamtbevölkerung von 1 014 664 Einwohnern 929 758 evangelische, 51 036 katholische, 4255 andere Christen, 19 472 Israeliten, 753 Nichtchristen, 8708 anderen Bekenntnisses, 682 ohne Bekenntnis.[3])

Dreiundzwanzigstes Kapitel. **Die Freie und Hansestadt Lübeck.**[4])

A. Das Staatsgebiet. Einführung der Reformation. Weiterbestand des Bistums Lübeck. Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche.

I. Nachdem das alte Lübeck 1139 durch die Verheerungen der Rugier untergegangen war, gründete 1143 Graf Adolf II. von Holstein das jetzige neue Lübeck. Zu den wenigen Einwohnern des alten Lübeck, welche sich durch die Flucht gerettet hatten, kamen als Einwohner der neuen Stadt westfälische, friesische und pommersche Ansiedler. Graf Adolf überließ 1158 das neue Lübeck Heinrich dem Löwen. Letzterer baute die Stadt weiter aus, verlegte das 967 in dem holsteinschen Hafenorte Aldenburg (= Oldenburg) gegründete Bistum 1163 nach Lübek, gab der Stadt 1167 Statuten (das berühmte Lübische Recht) und erteilte ihr viele Vorrechte.

Schon 1226 war Lübeck im Genusse voller Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit, was es der Gewogenheit Kaiser Friedrichs II. verdankte. Zum Gipfel der Größe stieg die Stadt als Vorort der Hansa im 13. und den folgenden Jahrhunderten. Das Schicksal der Mediatisierung durch die Franzosen 1810 hat es mit den beiden andern Hansestädten gemein, ebenso die Restauration in den Jahren 1813 und 1815. Von da ab gehörte es in gleicher Weise zum Deutschen Bunde und hat dessen weitere Schicksale geteilt. Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Die Teilnahme der Bürgerschaft an der höchsten Gewalt ist jedoch im einzelnen umschrieben; eine Mitwirkung steht ihr nur zu, soweit sie ihr durch die Verfassung ausdrücklich vorbehalten ist. Der Senat besteht aus 14 Mitgliedern, die Bürgerschaft aus 120 Mitgliedern.

II. Die Einführung der Reformation erfolgte schon frühzeitig. Bischof Heinrich setzte der Einführung kräftigen Widerstand entgegen und fand anfangs dabei auch die Unterstützung des Stadtrats (jetzt Senat), aber ein Volksauflauf am 2. April 1530 setzte mit Gewalt die Reformation durch. Es wurde dann Bugenhagen herbeigerufen,

---

1) Vgl. Kleffner-Woker, BV. II, S. 119 und den dem Directorium penes Eccl. Vicariatus Ap. Daniae beigefügten Elenchus Cleri Miss. Sept. Daniae et Germaniae 1902. Dieses Direktorium gilt für die kathol. Kirchen in Dänemark, Schleswig-Holstein und in den Nordischen Missionen.

2) Wolffson a. a. O. S. 34. 3) Krose, Kirchl. Hb. IV, S. 147.

4) Vgl. zur nachstehenden Abhandlung die Darstellung bei Freisen, Pfarrzwang, S. 155 ff., und die dort angegebene Literatur wie die dort abgedruckten Gesetze und Verordnungen.

welcher den neuen Gottesdienst ordnete; auf seiner Kirchenordnung von 1531 beruht im wesentlichen noch die heutige Verfassung der lutherischen Kirche.

III. Das Bistum ganz aufzuheben wagte man vorderhand nicht. Da aber die meisten Domherren lutherisch geworden waren, wählte man von da ab lutherisch gesinnte Bischöfe. Seit 1556 folgten nur lutherische Bischöfe, meistens Söhne der Herzöge von Holstein. Anfänglich behandelten die katholisch gebliebenen Domherren den lutherischen Bischof als ihren Ordinarius, später holten sie sich ihre Weisungen vom Nuntius in Köln.

Lübeck blieb nämlich ein geistlicher Staat, allerdings in lutherischen Händen, selbst das Domkapitel bestand fort, war aber hinsichtlich der Konfession seiner Mitglieder gemischt (IPO. Art. 5 § 23 und Art. 13 § 1 ff.). Im Normaljahr 1624 gab es noch 6 katholische Kanonikate und Domvikarien. Da die area capituli, der Domhof, dem Rate (jetzt Senat) nicht unterstand, dort die Landeshoheit vielmehr vom Kapitel ausgeübt wurde, blieb der katholische Glaube und Gottesdienst in Lübeck ununterbrochen erhalten.

IV. Die evangelisch-lutherischen Bewohner der Stadt und der Vorstädte verteilen sich auf sechs Pfarrbezirke, Kirchspiele, außerdem bestehen noch fünf evangelisch-lutherische Kirchengemeinden in Travemünde und den Landbezirken.

Der Senat hat die oberbischöflichen Rechte, er übt ohne Mitwirkung der Bürgerschaft das Recht der Kirchengesetzgebung aus. Er beschließt hiernach kraft seiner oberbischöflichen Gewalt die Kirchenordnungen für die einzelnen evangelisch-lutherischen Gemeinden. Auf diese Weise ist die Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz vom 8. Dez. 1860, ferner die Ordnung für die Kirchengemeinden zu Travemünde vom 24. Mai 1862, zu Schlutup vom 3. März 1866, zu Genin vom 11. April 1866, ebenso die Bestimmungen über das Seniorat der evangelisch-lutherischen Kirche des Lübeckischen Freistaates vom 28. Okt. 1871 entstanden.

Nach diesen Ordnungen sind bei jeder Gemeinde ein Vorstand, welcher außer den betreffenden Geistlichen aus Gemeindemitgliedern besteht, und ein Gemeindeausschuß eingesetzt. Die Zahl der Mitglieder beider Kollegien ist je nach der Größe des Kirchspiels verschieden. Ihr Wirkungskreis ist im einzelnen bestimmt. Der Vorstand vertritt die Gemeinde nach außen und verwaltet, unter Umständen unter Mitwirkung des Gemeindeausschusses, ihr Vermögen. Über die geführte Verwaltung hat er alljährlich der Zentral Armendeputation, als der Revisions-Deputation für die Verwaltung der Kirchen, Rechenschaft abzulegen. Gemeinsam nehmen Vorstand und Ausschuß die Wahl der Geistlichen der Kirche vor. Für jede Wahl werden seitens des ersteren drei Personen in Vorschlag gebracht, der Gewählte unterliegt der Bestätigung durch den Senat. Die Geistlichen der städtischen Pfarrkirchen und der Kirche zu St. Lorenz bilden das Ministerium. Es hat die Aufsicht über Lehre, Predigt und Administrierung der Sakramente und ist für den Senat in allen kirchlichen Angelegenheiten die beratende und gutachtende Behörde. An der Spitze des Ministeriums steht ein Senior, welcher vom Senate aus der Zahl der Hauptpastoren an den 5 städtischen Pfarrkirchen gewählt wird.

B. Bischöfliche Jurisdiktion in vor- und nachreformatorischer Zeit. Weiteres Schicksal des Bistums Lübeck. Aufhebung desselben 1803. Weiterausbau der Mission Lübeck. Staatliche, die katholischen Verhältnisse betreffende Erlasse der früheren Zeit: Regulativ von 1841, Verfassungsurkunde von 1851/1875, Unterrichtsgesetz von 1885, Gesetz über religiöse Kindererziehung von 1899.

I. Wie schon angegeben, überdauerte das Bistum Lübeck die Stürme der Reformation, es wurde weder bei deren Einführung noch auch durch den Westfälischen Frieden säkularisiert, das Bistum blieb ein geistlicher Staat, seine Bischöfe waren lutherisch, das Domkapitel hatte lutherische und katholische Mitglieder.

1. Es gelang nämlich öfters, die in den päpstlichen (ungeraden) Monaten vakant gewordenen Stellen mit katholischen Geistlichen zu besetzen. Der letzte Domherr, welcher so durch päpstliche Provision 1639 angestellt wurde, war der Kölner Matthias Pfingsthorn, er starb 1662. Neben ihm war damals als Domvikar noch angestellt der Geistliche Bresemann, welcher in Lübeck den katholischen Gottesdienst versah. Nach Bresemanns Tode (1636) setzten der Hildesheimer Kanonikus Martin Stricker und andere Priester den Gottesdienst fort, bis 1651 die Jesuiten dort eine ständige Niederlassung gründeten. Nach Aufhebung des Jesuitenordens (1773) besorgten Weltgeistliche in Lübeck die Seelsorge.

2. Der RDH Schluß von 1803 (§§ 8, 27) sprach das Hochstift dem Herzog von Holstein-Oldenburg für die Aufhebung des Elsflether Zolls als weltliches Fürstentum erblich zu, die Land-

striche des Hochstifts wurden geteilt zwischen dem Herzog und der Stadt Lübeck, welche insbesondere auch die area capituli erhielt. Den Katholiken verblieb nur das Vikariehaus in der Pfaffengasse und die dortige Kapelle. Unter der französischen Herrschaft erhielt die Gemeinde wirkliche Pfarrechte.

3. Die lübeckische Gemeinde umfaßte in alter Zeit außer dem lübeckischen Gebiete Mecklenburg-Strelitz das Oldenburger Gebiet von Alt-Lübeck, Lauenburg und das in der Nähe liegende holsteinische Gebiet. Jetzt ist in diesen Gebieten das katholische Kirchenwesen eigens organisiert. Das Vikariehaus in der Pfaffengasse, welches der katholischen Gemeinde anfänglich nur mietsweise überlassen war, wurde ihr 1865 von der Stadt geschenkt. 1873 erwarb die Gemeinde ein Grundstück, auf dem sie eine neue Kapelle errichtete und 1885 ein Schulhaus erbaute. Seit 1874 sind graue Schwestern in Lübeck tätig, 1889 ist die neue Herz-Jesukirche erbaut. Die Seelsorge wird von zwei Geistlichen versehen, welche auch einmal jeden Monats in Ratzeburg den Gottesdienst besorgen. Für die Pfarrstelle hat die Ferdinandea zu Münster, welche den Gehalt bezahlt, das Präsentationsrecht, der zweite Geistliche wirkt zugleich als rector scholae an der katholischen Schule und hat deren Leitung.

4. Die Jurisdiktion über die lübeckischen Katholiken stand zur Zeit des katholischen Bistums Oldenburg-Lübeck den katholischen Bischöfen zu. Nachdem lutherische Bischöfe auf den Sitz erhoben wurden, fiel die Jurisdiktion an den Apostolischen Stuhl bzw. die Propaganda, und wandten sich deshalb die katholischen Domherren in ihren Angelegenheiten gar bald mit Recht an den Kölner Nuntius. Mit Errichtung des Apostolischen Vikariates der Nordischen Missionen ist das Gebiet diesem unterstellt, und hat noch heute der Bischof von Osnabrück als Apostolischer Provikar der Nordischen Missionen die Jurisdiktion.[1])

II. Für die katholischen Kirchenverhältnisse, welche im Staate Lübeck, wie dargestellt, niemals aufgehört haben, sind mehrere dieselben unmittelbar oder mittelbar regelnde staatliche Erlasse ergangen. Dahin gehören:

1 Das „Regulativ für die römisch-katholische Gemeinde zu Lübeck vom 14. Juli 1841", dessen Hauptbestimmungen folgende sind:[2])

Den lübeckischen Bürgern und Einwohnern römisch-katholischer Konfession bleibt es wie früher gestattet, ihren gemeinschaftlichen Gottesdienst unter Leitung eines Seelsorgers in der Kapelle des Vikariehauses in der Pfaffengasse Nr. 916 in bisheriger Weise zu üben (Art. 1). Drei Mitglieder der Gemeinde stehen als weltliche Vorsteher an ihrer Spitze; sie werden von der Gemeinde durch Stimmenmehrheit unter Leitung des Geistlichen gewählt und sind dem Senate zur Bestätigung namhaft zu machen. Der Küster wird von dem Geistlichen unter Zuziehung der Vorsteher gewählt, und wird dessen Bestätigung in gleicher Weise beim Senate nachgesucht (Art. 2). Die Wirksamkeit der Vorsteher beschränkt sich auf die ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde. Sie führen in Gemeinschaft mit dem Geistlichen Rechnung über Einnahmen und Ausgaben und verwalten das Armenwesen der Gemeinde (Art. 3). Der Gemeinde bleibt die Verwaltung ihres Vermögens sowie die Einrichtung ihres Armenwesens, wiewohl unbeschadet der Befugnisse der oberaufsehenden Staatsgewalt, überlassen, jedoch ist jährlich eine allgemeine Bilanz ihrer Einnahmen und Ausgaben dem Senate vorzulegen, um an die Zentral-Armendeputation als Kirchenrechnungs-Revisionsdeputation gleich den Rechnungen anderer Kirchen zu gelangen (Art. 4).

Der bei der Gemeinde angestellte Geistliche hat sich stets den allgemeinen Gesetzen und Anordnungen als auch den ihm zugehenden besonderen obrigkeitlichen Vorschriften gemäß zu verhalten, hat also auch namentlich in Ansehung besonders geordneter nicht etwa der protestantischen Kirche, als solcher, eigentümlicher Feste, Buß- und Bettage, allgemeiner Fürbitten, Kirchenkollekten und der Bekanntmachung obrigkeitlicher Verfügungen von der Kanzel dasjenige zu beobachten, was für alle Kirchen der Stadt angeordnet ist (Art. 5). Er darf auch in den Wohnungen taufen, trauen und in Krankheitsfällen die Sakramente spenden. Die Proklamationen müssen auch in den Parochialkirchen, in deren Sprengel die Brautleute wohnen, geschehen, überhaupt sind bei Trauungen die geltenden bürgerlichen Gesetze und Vorschriften bei Nichtigkeit der Ehe zu beobachten (Art. 6). Rücksichtlich des Begräbnisses, dessen Anordnung und Gebühren, sind die Mitglieder der Gemeinde der auch für andere Bürger und Einwohner bestehenden Ordnung unterworfen, bei Taufen und Trauungen sind sie von Erlegung jeglicher Gebühren an protestantische Geistliche oder Kirchen befreit (Art. 7). Der Geistliche hat die Kirchenbücher zu führen und an die Kanzlei Mitteilung zu machen (Art. 8).

Bevor ein Geistlicher das Amt der Seelsorge in Lübeck ausüben darf, hat er die Urkunden über seine Prüfung und Ernennung, über die ihm erteilten Fakultäten, auch befriedigende Auskunft über seine früheren Lebensumstände dem Senate vorzulegen sowie die zu seiner Sustentation

---

1) Neher im Freib. KLex.[2], Art. „Lübeck"; Kleffner-Woker, BV. II, S. 120 ff.; Klügmann, Das Staatsrecht der Freien und Hansestadt Lübeck in Marquardsens Hb. d. öff. Rs. III 2, 3. S. 39 ff.; Elenchus Cleri Miss. Sept. Daniae et Germaniae (1902).

2) Abdr. bei Freisen, Pfarrzwang, S. 157 ff.; Schneider, Part. KRQu., S. 484 ff.; teilweise auch im AKR. (1902), Bd. 82, S. 397, 413, 438, 450, 473.

notwendig erforderliche Bewilligung des nach der Ferdinandeischen Stiftung [1]) vom J. 1682 für den lübeckischen katholischen Geistlichen bestimmten Jahresgehalts nachzuweisen. Außerdem hat er einen Homagial-Revers zu unterzeichnen und einzuliefern, in welchem er gelobt, während seiner Amtsdauer einem hochedlen Rat und der Stadt Lübeck treu, hold und gehorsam sein, deren Bestes mit allen Kräften befördern, Schaden und Nachteil aber abwenden und sich jederzeit als einen treuen Angehörigen Lübecks den dortigen Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen gemäß betragen zu wollen. Endlich hat er die Bestätigung des Senats mittels Dekretes zu erwirken (Art. 9). Er darf von den Gebräuchen seiner Kirche nichts zur öffentlichen Schau bringen, keine Prozessionen oder Aufzüge halten, es sind ihm Maßregeln zum Zwecke der Vermehrung seiner Glaubensgenossen, z. B. durch gestellte Bedingungen bei gemischten Ehen, gänzlich untersagt (Art. 10).

Die auswärtigen Behörden, welche ihm vorgesetzt sind, hat er dem Senate namhaft zu machen, auch jede Veränderung, welche künftig in den Personen oder der Stellung solcher Behörden eintritt, dem Senate sofort anzuzeigen (Art. 11). Alle Bekanntmachungen und Verfügungen, welche ihm von den vorgesetzten oder anderen Behörden zugehen, hat er dem Senate unverzüglich vorzulegen und das Placet desselben nachzusuchen, bevor er solche in Ausführung bringen oder sie weiter veröffentlichen darf (Art. 12). Ohne vorgängige Anzeige beim Senate und dessen Genehmigung darf er keinen Gehilfen oder Stellvertreter zur Ausübung irgendeiner Amtshandlung zulassen (Art. 13). Die in den Artikeln 2, 4, 9, 11, 12, 13 erwähnten, wie überhaupt alle Anzeigen und Anträge an den Senat sind bei dem jedesmaligen ersten Syndikus einzureichen, welcher sie dem Senate vorlegt (Art. 14). Alle katholischen Ehestreitigkeiten werden lediglich von den lübeckischen weltlichen Gerichten, wiewohl unter Mitanwendung der Grundsätze des gemeinen katholischen Kirchenrechts, entschieden, ohne daß auswärtigen Behörden irgend einige Einmischung gestattet ist (Art. 15). Schließlich bleibt dem Senate das jus circa sacra in bezug auf die katholische Gemeinde in seinem ganzen Umfange sowie jegliche Änderung und Erweiterung des Regulativs nach Zeit und Umständen vorbehalten (Art. 16).

2. Die Verfassungsurkunde vom 29. Dez. 1851 enthält in ihrer Revision vom 7. April 1875 keine die katholischen Verhältnisse näher berührende Bestimmungen. Nach Art. 18 der revidierten Verfassung „ist dem Senat allein die Leitung sämtlicher Staatsangelegenheiten anvertraut"; er übt darum ausschließlich die oberbischöflichen Rechte über die evangelisch-lutherische Kirche als die vorherrschende aus: über alle anderen anerkannten Religionsgesellschaften hat der Senat ein Oberaufsichtsrecht. Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft hat er jedoch nach Art. 50 einzuholen: „V. Zur Gestattung der Ausübung öffentlichen Gottesdienstes seitens solcher Religionsgesellschaften, welchen dieselbe bisher noch nicht zugestanden ist."

3. Das Volksschulwesen war früher geregelt durch das „Gesetz, die evangelisch-lutherischen Landschulen betreffend, vom 6. Juni 1863" und das „Gesetz über das Unterrichtswesen im Lübeckischen Freistaate vom 29. Sept. 1866". Beide Gesetze sind aufgehoben durch das „Unterrichtsgesetz vom 20. Okt. 1885".

Nach dem letzteren Gesetze steht das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen unter der oberen Aufsicht bzw. Leitung der Oberschulbehörde (Art. 1). Diese Oberschulbehörde besteht aus 3 Mitgliedern des Senats, von welchen eines den Vorsitz führt, und 12 auf je 6 Jahre zu ernennenden bürgerlichen Deputierten, deren zwei vom Senate, sechs von demselben auf Vorschlag des Bürgerausschusses und vier vom Bürgerausschuß gewählt werden. Lehrer dürfen der Behörde als Mitglieder nicht angehören. Der Oberschulbehörde werden der Direktor des Catharineums, der Schulrat, der Rektor der höheren Bürgerschule und der Rektor der höheren Mädchenschule mit beratender Stimme beigeordnet (Art. 2). Im Schulrat ist der nächste Vorgesetzte der Hauptlehrer an den öffentlichen Mittel- und Volksschulen. Er führt die Aufsicht über sämtliche öffentliche und nichtöffentliche Schulen (Art. 4). Zur näheren Überwachung der Bezirksschulen auf dem Lande können von der Oberschulbehörde Ortsschulinspektoren bestellt werden (Art. 5). Der Leiter einer jeden Schule hat der Oberschulbehörde jährlich spätestens drei Wochen nach Ostern einen Bericht über das verflossene Schuljahr zu erstatten (Art. 16).

Der Religionsunterricht wird nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse erteilt. Kinder, welche diesem Bekenntnisse nicht angehören, sind von der Teilnahme am Religionsunterrichte auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter zu entbinden. Die letzteren haben in solchem Falle dafür zu sorgen und dem Leiter der Schule nachzuweisen, daß den Kindern während des schulpflichtigen Alters Religionsunterricht in genügender Weise erteilt wird (Art. 23). Die Einrichtung neuer sowie die Übernahme bereits bestehender Privatlehranstalten bedarf der vor-

1) So benannt nach dem Fürstbischof von Münster und Paderborn Ferdinand v. Fürstenberg, welcher 1682 eine Summe von 500 000 Tlr. für Missionszwecke im nördlichen Europa und östlichen Asien stiftete. Im J. 1802 wurde die Verwendung dieses Fonds auf die Missionen Norddeutschlands beschränkt. Neher, Kirchl. Geographie II, S. 385.

gängigen Genehmigung der Oberschulbehörde (Art. 77). Alle Privatlehranstalten, in welchen schulpflichtige Kinder unterrichtet werden, müssen unter der Leitung von Lehrern oder Lehrerinnen stehen, deren sittliche, technische und wissenschaftliche Befähigung zur Leitung der Anstalt von der Oberschulbehörde anerkannt ist. Die an solchen Anstalten anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen müssen nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 81 von der Oberschulbehörde zum Lehramte zugelassen sein (Art. 78). Die für Privatschulen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die von Religionsgesellschaften, juristischen Personen und Vereinen errichteten oder gehaltenen Anstalten Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vorstehers in Art. 79 der Vorstand tritt (Art. 80).

Das Unterrichtsgesetz unterscheidet öffentliche und nicht öffentliche Schulen. Auf Grund dieser Unterscheidung ist in Lübeck eine katholische Gemeindeschule, welche jetzt vier Klassen zählt, errichtet; sie gehört zu den nicht öffentlichen Schulen, hat die Rechte einer juristischen Person, die Kosten der Unterhaltung hat die katholische Gemeinde zu tragen.

4. Gesetzliche Bestimmungen über Religionswechsel und religiöse Kindererziehung gab es früher nicht, es galten die gemeinrechtlichen Grundsätze des elterlichen Erziehungsrechtes. Nunmehr sind hier die Bestimmungen des AG. zum BGB. vom 30. Okt. 1899 maßgebend:

„§ 110. Die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses seines Kindes steht dem Vater zu.

§ 111. Ein Kind, dessen Vater gestorben, ist im religiösen Bekenntnis des Vaters zu erziehen. Hat aber der Vater dem Kinde den Religionsunterricht in einem anderen Religionsbekenntnisse bis zu seinem Tode erteilen lassen, so ist die Erziehung in diesem Bekenntnisse fortzusetzen.

§ 112. Uneheliche Kinder sind in dem Bekenntnisse der Mutter zu erziehen.

§ 113. Ist der Familienstand eines Kindes nicht zu ermitteln, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, in welchem religiösen Bekenntnisse ein Kind zu erziehen ist.

Befindet ein solches Kind sich in der Pflege der Kinderpflegeanstalt, so steht der Sektion des Armenkollegiums für die Kinderpflegeanstalt die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses zu.

§ 114. Das Vormundschaftsgericht kann aus wichtigen Gründen anordnen, daß ein Kind in einem anderen als dem gesetzlich bestimmten Bekenntnisse zu erziehen ist.

§ 115. Das Vormundschaftsgericht hat darüber zu wachen, daß die Mutter das Kind in dem gesetzlich oder gerichtlich bestimmten religiösen Bekenntnisse erziehen läßt, und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Maßregeln einzuschreiten.

§ 116. Wenn der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht und sie nicht dem religiösen Bekenntnisse angehört, in dem das Kind zu erziehen ist, so soll das Vormundschaftsgericht ihr für die religiöse Erziehung des Kindes einen Beistand bestellen. Aus wichtigen Gründen kann die Bestellung unterbleiben.

§ 117. Das Versprechen, das Kind in einem bestimmten religiösen Bekenntnisse zu erziehen, und der Verzicht auf das Bestimmungsrecht des Vaters sind nichtig.

§ 118. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres kann ein Minderjähriger selbständig bestimmen, welchem religiösen Bekenntnisse er angehören will.“ [1])

C. Neuere gesetzliche Erlasse für die katholischen Verhältnisse im J. 1904: Verfassung der katholischen Kirchengemeinde, Besteuerungsrecht derselben, Austritt aus der katholischen Kirchengemeinde. Anerkannte Religionsgesellschaften. Statistische Bemerkungen.

I. In der jüngsten Zeit sind einige, die katholischen Kirchenverhältnisse speziell regelnde staatliche Erlasse ergangen, nämlich:

1. Die „Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde im Lübeckischen Staate“, welche am 14. März 1904 vom Senate bestätigt wurde. Die Hauptbestimmungen sind folgende:

Mitglied der römisch-katholischen Gemeinde im lübeckischen Staate ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und seinen Wohnsitz im lübeckischen Staatsgebiete hat (§ 1). Der Senat übt auf Grund der bestehenden Gesetze sowie des Regulativs für die römisch-katholische Gemeinde zu Lübeck vom 14. Juli 1841, soweit solches nicht durch Bestimmungen dieser Verfassung abgeändert ist, das Oberaufsichtsrecht des Staates gegenüber der Gemeinde aus (§ 2). Zum kirchenordnungsmäßigen Bestande der Gemeinde gehört der Kirchenvorstand und das Pfarramt (§ 3). Der Kirchenvorstand ist zusammengesetzt aus dem Pastor der Gemeinde, aus dem Hilfsgeistlichen oder, falls mehr als einer im Amte ist, aus dem dienstältesten Hilfsgeistlichen, aus sechs auf zehn Jahre gewählten nichtgeistlichen Kirchenvorstehern (§ 4). Der Kirchenvor-

1) Abdr. im AKR. (1902), Bd. 82, S. 278, 293.

stand vertritt die Gemeinde in allen kirchlichen und Verwaltungsangelegenheiten nach innen und außen, auch vor Gericht; die einzelnen Amtspflichten werden genau aufgezählt, insbesondere gehört dazu auch die Festsetzung des von den Gemeindemitgliedern für Gemeindezwecke zu erhebenden Zwangsbeitrags (Steuer); die hierauf bezüglichen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Senates und der kirchlichen Oberbehörde (§ 5).

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pastor, Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Hilfsgeistliche, welcher nach § 4 Mitglied des Kirchenvorstandes ist (§ 6). Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden (§ 7). Der Kirchenvorstand wählt einen Schriftführer und einen Kassierer, deren beiderseitige Aufgaben genau aufgezählt werden (§§ 8, 9). Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt; der Gewählte hat der Wahl Folge zu leisten, jedoch berechtigen anhaltende Kränklichkeit sowie 70jähriges Alter sowohl zur Ablehnung der Wahl als auch zum Austritte aus dem Kirchenvorstande (§ 11). Bei Übernahme des Amtes hat jedes Mitglied schriftlich die Erklärung abzugeben, das Amt nach besten Kräften und gemäß dem Regulativ vom 14. Juli 1841 und der Verfassung vom 14. März 1904 zu führen (§ 12). Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Gemeinde, welches das 30. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt ist jedes männliche, unbescholtene, selbständige Mitglied der Gemeinde, wenn es das 25. Lebensjahr vollendet hat (§ 14). Der Wahlmodus ist genau angegeben (§§ 15, 16). Änderungen dieser neuen Verfassung können vom Kirchenvorstande mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Senat und die kirchliche Oberbehörde (§ 18).

Das Regulativ vom 14. Juli 1841 ist durch diese Verfassung vom 14. März 1904 nur insoweit abgeändert, als in letzterer derartig abändernde Bestimmungen enthalten sind.

2. Die in § 5 Nr. 4 der gt. Verfassung in Aussicht genommene Kirchensteuerhebung fand ihre Anerkennung durch das vom Senat und der Bürgerschaft beschlossene „Gesetz, betreffend die Verleihung des Besteuerungsrechtes an die römisch-katholische Gemeinde im Lübeckischen Staate“ von ebenfalls dem 14. März 1904[1]), welches folgenden Wortlaut hat:

„§ 1. Der römisch-katholischen Kirchengemeinde im Lübeckischen Staate wird das Recht verliehen, von ihren Mitgliedern nach Maßgabe dieses Gesetzes für die hiesigen Zwecke der Gemeinde Kirchensteuern zu erheben.

§ 2. Alle im Lübeckischen Freistaate vorhandenen Mitglieder der römisch-katholischen Kirchengemeinde, welche nach Maßgabe der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer ein Einkommen von über 1000 M. versteuern oder unter Hinzurechnung ihres steuerfreien Einkommens zu versteuern haben würden, sind verpflichtet, nach ihrem Gesamteinkommen jährliche Kirchensteuern als Zuschlag zu der ordentlichen Staatseinkommensteuer zu entrichten.

§ 3. Die Erhebung dieser Kirchensteuern erfolgt auf Grund eines vom Kirchenvorstande einzureichenden Verzeichnisses der Gemeindemitglieder durch die Steuerbehörde gleichzeitig mit der Erhebung der Staatseinkommensteuer gegen eine Vergütung von fünf vom Hundert des zur Ablieferung gelangenden Ertrages der Kirchensteuer.

§ 4. Die Höhe des als Kirchensteuer zu erhebenden Zuschlages wird jährlich durch den Kirchenvorstand nach Bedarf festgesetzt, unterliegt jedoch der Genehmigung des Senates. Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist erforderlich zur Ausschreibung eines Jahresansatzes zur Kirchensteuer, welcher 20 vom Hundert des ordentlichen Ansatzes zur Staatseinkommensteuer überschreitet. Die Höhe des Zuschlages wird nach erfolgter Feststellung vom Senat der Steuerbehörde alljährlich aufgegeben.

§ 5. Die Verleihung des Besteuerungsrechtes ist widerruflich. Der Widerruf hat durch Gesetz zu erfolgen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.“

3. Mit den beiden vorstehenden Erlassen erging unter demselben 14. März 1904 das durch den Senat und die Bürgerschaft beschlossene „Gesetz, betreffend den Austritt aus der römisch-katholischen Kirchengemeinde im Lübeckischen Staate“, welches folgenden Wortlaut hat:

„§ 1. Der Austritt aus der römisch-katholischen Kirchengemeinde im Lübeckischen Staate ist mit bürgerlicher Wirkung nur Volljährigen gestattet[2]) und erfolgt durch eine in Person vor dem Stadt- und Landamte abzugebende Erklärung.

Der Aufnahme dieser Erklärung muß ein hierauf gerichteter schriftlicher Antrag vorausgehen. Eine Abschrift desselben ist dem Vorstande der römisch katholischen Kirchengemeinde ohne Verzug vom Stadt- und Landamte zuzustellen.

---

1) Vgl. Germania vom 3. Febr. 1904. Vgl. Giese, Art. Kirchensteuern (in Fleischmanns Wörterbuch d. deutsch. St. und Verw.-Rs.[2] [1913], S. 566 ff.).

2) Das AG. zum BGB. vom 30. Okt. 1899 § 118 bestimmt dagegen als Diskretionsjahr das vollendete 16. Lebensjahr; vgl. oben S. 409.

Die Aufnahme der Austrittserklärung selbst findet nicht vor Ablauf von vier Wochen statt.

§ 2. Der erfolgte Austritt ist vom Stadt- und Landamte dem Vorstande der römisch-katholischen Kirchengemeinde mitzuteilen.

Dem Ausgetretenen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über den Austritt gegen eine Gebühr von M. 1 zu erteilen.

§ 3. Der Austritt bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Angehörigkeit zur Kirchengemeinde beruhten, nicht mehr verpflichtet ist. Für periodisch wiederkehrende Leistungen jedoch tritt diese Wirkung erst mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres ein, in welchem der Austritt stattgefunden hat." [1])

II. Andere gesetzliche Bestimmungen sind für die katholischen Verhältnisse nicht erlassen.

Als vom Staate anerkannte Religionsgesellschaften bestehen außer der römisch-katholischen Gemeinde noch die evangelisch-reformierte und die israelitische Gemeinde. Auch die Stellung der beiden letzteren ist durch vom Senate bestätigte Gemeindeordnungen bestimmt. Die Rechtsverhältnisse der Reformierten regelt das Regulativ für die reformierte Gemeinde vom 10. Dez. 1825 und die revidierte Gemeindeordnung vom 3. Okt. 1874, diejenigen der Israeliten die Ordnung für die israelitische Gemeinde vom 5. April 1865 nebst Nachtrag vom 8. Jan. 1868. Den anerkannten Religionsgesellschaften ist durch diese Gemeindeordnungen eine große Selbständigkeit hinsichtlich der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zugestanden. Der Senat übt über sie das Oberaufsichtsrecht, hat sich aber im wesentlichen nur die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Bestätigung der Geistlichen vorbehalten, wozu bei der katholischen Gemeinde allerdings noch das Plazet kommt.[2])

III. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt der lübeckische Staat bei einer Gesamtbevölkerung von 116 599 Einwohnern 111 543 evangelische, 3968 katholische, 276 andere Christen, 623 Israeliten, 189 anderen Bekenntnisses.[3])

Vierundzwanzigstes Kapitel. **Die Freie und Hansestadt Bremen.**[4])

A. Das Staatsgebiet. Träger der Staatsgewalt. Einführung der Reformation. Verfassung der evangelischen Kirche.

I. Die erste Ansiedelung in dem früheren Dorfe Bremen erfolgte durch Schiffer und Fischer. Karl d. Gr. machte dasselbe 788 zum Sitze eines Bischofs, 858 fand die Vereinigung des Erzbistums Hamburg mit dem Bistum Bremen statt, und residierten von dort ab die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen in dem Orte Bremen. Letzterer stand zuerst unter kaiserlichen Vögten, 934 erhielt er einen Magistrat und vielfache Privilegien, 967 ging die Vollmacht des kaiserlichen Vogtes an den Erzbischof über. Durch Handel reich geworden und 1284 zum Hansabund getreten, entzog sich die Stadt immer mehr der weltlichen Herrschaft des Erzbischofes, bis derselbe 1289 das ganze weltliche Regiment der Stadt übertrug. Aber erst 1640 wurde die Stadt zum Reichstage berufen und erhielt Reichsunmittelbarkeit. Der Westfälische Frieden von 1648 anerkannte den damaligen Zustand der Stadt, ihre Freiheit, Gerechtigkeiten und Privilegien. Dasselbe geschah durch den RDHSchluß von 1803. Die staatlichen Geschicke Bremens von 1806—1813 sind die gleichen wie die von Hamburg und Lübeck.

II. Träger der Staatsgewalt sind der Senat und die Bürgerschaft. Beide wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich und, soweit nicht durch Verfassung oder Gesetz ausdrücklich ein anderes festgesetzt ist, kann auf allen Gebieten des

---

1) Sowohl die Verfassung wie auch die beiden anderen Gesetze sind am 18. März 1904 im Ges.- und Verordnungsbl. der Freien und Hansestadt Lübeck (1904), Nr. 10, S. 85 ff., veröffentlicht.

2) Klügmann, a. a. O. S. 53 Note 4, S. 63.

3) Krose, Kirchl. Hb. IV, S. 147.

4) Vgl. zu nachstehender Abhandlung die Darstellung bei Freisen, Pfarrzwang, S. 148 ff., und die dort angegebene Literatur wie die dort abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Außerdem vgl. Kleffner-Woker, BV. II, S. 120; Grube im Freib. KLexikon², Art. „Bremen-Hamburg"; Sievers, Das Staatsrecht der freien Hansestadt Bremen in Marquardsens Hb. d. öff. Rs. III 2, 3, S. 78, 83 u. ö.; Elenchus Cleri Miss. Sept. cit.

staatlichen Lebens ein Willensakt des Staates nur durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft zustande kommen. Der Senat hat insbesondere die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, er vertritt den Staat nach außen, die Staatsverwaltung steht ihm im allgemeinen als „dem ausführenden Organe" zu, die gewählte Vertretung der Bürger, die Bürgerschaft, steht dem Senate als „repräsentatives Organ" der Gesamtheit der Staatsbürger gegenüber, ist aber zugleich mit und neben ihm Inhaber der Staatsgewalt. Der Senat besteht aus 18 Mitgliedern, welche auf Lebenszeit gewählt werden, die Bürgerschaft ist zusammengesetzt aus 150 auf 6 Jahre gewählten Vertretern der Staatsbürger.

III. Die Versuche zur Einführung der Reformation begannen schon 1522 und waren schon bald zu Ende geführt. 1532 ist in Bremen der letzte katholische Gottesdienst gehalten, der Dom wurde den Katholiken genommen, das Domkapitel mußte die Stadt verlassen. 1534 wurde zu Magdeburg die erste protestantische Kirchenordnung für Bremen erlassen. Bei dem Tode des letzten treukatholischen Erzbischofs Christoph († 22. Jan. 1558) bestand außer einigen Klöstern und deren Pfarreien nichts Katholisches mehr im ganzen Erzstift.

Die dann noch folgenden Erzbischöfe bekannten sich nur äußerlich zum Katholizismus, der dritte Nachfolger des Erzbischofs Christoph, Johann Adolf v. Holstein, mußte 1596 wegen seiner Verheiratung auf das Erzbistum verzichten. Unter dem fünften Nachfolger Friedrich, Prinz von Dänemark, erfolgte 1644 die Eroberung des Erzstiftes durch die Schweden. Durch den Westfälischen Frieden wurde es säkularisiert und fiel als weltliches Herzogtum an Schweden, dann nach mehrfachem Wechsel 1719 an den Kurfürsten Georg von Hannover. Der Dom und seine nächste Umgebung gehörten zum neuen Herzogtum, fielen aber 1803 der Stadt Bremen als Eigentum zu.

Die bereits 1646 vom Kaiser ausgesprochene Reichsunmittelbarkeit der Stadt Bremen wurde zwar im Westfälischen Frieden anerkannt, aber von Schweden heftig bestritten, so daß die definitive Anerkennung erst 1741 erfolgte, welche dann auch durch den RDHSchluß von 1803 und durch die Deutsche Bundesakte 1815 ihre Bestätigung fand.

Eingeführt wurde im ganzen Erzstift zuerst die lutherische Konfession, seit 1581 erhielten aber die Reformierten über die Lutheraner die Oberhand, und es herrschte von da ab der reformierte Pfarrzwang den Lutheranern gegenüber, auch waren die letzteren bis 1808 vom Rate ausgeschlossen. Auch heute noch ist die reformierte Kirche, obwohl die Lutheraner bei weitem die stärkere Anzahl bilden, die herrschende. Der Dom und die neue Friedenskirche sind lutherisch.

IV. Die evangelischen Bewohner der Stadt Bremen verteilen sich in neun kirchliche Gemeinden, von denen vier dem reformierten, eine dem lutherischen, drei dem evangelisch-unierten Bekenntnisse angehören, während eine sich als schlechthin evangelisch bezeichnet. Dazu kommt noch je eine evangelisch-unierte Gemeinde in Vegesack und in Bremerhaven und in letzterer Stadt noch eine lutherische Gemeinde. Das Landgebiet zerfällt in elf kirchliche Gemeinden, von denen acht reformiert, eine lutherisch und zwei evangelisch-uniert sind.

1. Auf dem Gebiete des Kirchenwesens steht der Bürgerschaft eine Mitwirkung in der Verwaltung nicht zu. Der Senat ist Inhaber des jus episcopale und des jus circa sacra. Für die Landgemeinden ist eine gemeinsame Kirchenordnung vom Senate am 7. Mai 1860 erlassen; die übrigen Gemeinden haben sich selbst ihre gesonderten Verfassungen gegeben, und sind letztere vom Senat bestätigt worden. Ebenso regelte der Senat durch die „Obrigkeitliche Verordnung, den stadtbremischen Pfarrverband betreffend, vom 30. April 1860" die sog. kirchliche Freizügigkeit: Es steht jedem frei, die durch den Wohnsitz begründete Gemeindeangehörigkeit aufzugeben und bei einer anderen Gemeinde einzutreten. Die Organisation der Gemeinden ist hiernach eine sehr verschiedene, sie stehen unter sich in gar keiner verfassungsmäßigen Verbindung. Nicht obligatorisch ist der Eintritt in die durch das vom Senate am 2. Juni 1876 bestätigte Statut geschaffene sog. „Bremische Kirchenvertretung". Dieses durch Vereinigung der evangelischen Gemeinden der Stadt ins Leben gerufene Organ, welches aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt ist, hat den Zweck der Verständigung über Angelegenheiten, seine Beschlüsse haben für die einzelnen Gemeinden nur die Bedeutung von Vorschlägen, welche diese annehmen oder ablehnen können. Die Gemeinden der strengeren kirchlichen Richtung sind bereits 1882 von diesem Verbande wieder zurückgetreten.

2. Mit Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte der Kirchenregierung ist in erster Linie die Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten betraut, das Scholarchat ist oberste Spezialbehörde des Senats für die Schulangelegenheiten. Der Senat übt ferner das allgemeine staatliche Oberaufsichtsrecht über die Kirchengemeinden aus, ohne daß der Bürgerschaft eine Mitwir-

kung zusteht. Eine scharfe Abgrenzung des Inhalts und des Umfangs der jura in sacra und circa sacra sowie eine Regelung der Zuständigkeit von Senat und Gemeinde ist bisher nicht erfolgt. Nach dem in der Kirchenorduung von 1534 ausgesprochenen Grundsatz: Wy weten hier von nenen Dwank, vermeidet der Senat jede Einmischung in innere Gemeindeangelegenheiten. Die Gemeinden sind im allgemeinen mit großer Selbständigkeit ausgestattet. Nach festem Herkommen übt der Senat ein Plazet, Oberaufsicht über das Kirchenvermögen, das Recht der Bestätigung und Vokation der Pfarrer und das Recht der Bestätigung gewisser Gemeindebeschlüsse.

B. Bischöfliche Jurisdiktion in vor- und nachreformatorischer Zeit. Wiederaufrichtung katholischen Kirchenwesens. Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse. Sonstige, die Katholiken betreffende Gesetze (Staatsverfassungsgesetze). Statistische Bemerkungen.

I. Die Katholiken der Stadt Bremen unterstanden, wie dargestellt, vor der Reformation kirchlicherseits dem Erzbistum Bremen-Hamburg. Im Auge zu behalten ist aber hierbei, daß der staatliche Bezirk der Freien Stadt Bremen ein anderer war als der des Erzstiftes Bremen-Hamburg. Nachdem das Erzstift durch den Westfälischen Frieden 1648 säkularisiert war, fiel das Gebiet der Stadt Bremen kirchlicherseits an den Apostolischen Stuhl bzw. die Propaganda und nach Errichtung des Apostolischen Vikariates der Nordischen Missionen an letzteres, unter welchem es noch heute steht und von dessen Provikar, dem Bischof von Osnabrück, es noch gegenwärtig verwaltet wird. Das übrige Gebiet des Erzstiftes wurde bei der Zirkumskription der norddeutschen Diözesen verschiedenen Bistümern, je nach der Landeszugehörigkeit, zugeteilt: der größte Teil kam zu Hildesheim, die ostfriesischen und hoyaschen Distrikte zu Osnabrück, die oldenburgischen zu Münster.

II. Trotz der raschen Verbreitung der Reformation erhielten sich auf dem Lande noch bis Ende des 17. Jh. einige katholische Klöster, die dann teilweise ausstarben, teilweise konfisziert wurden. In der Freien Stadt Bremen war seit 1532 alles katholische Leben verschwunden.

1. Der erste katholische Gottesdienst begann dortselbst zuerst wieder 1648 in dem Hause des kaiserlichen Residenten Behr und wurde fortgesetzt unter dem Schutze namentlich des Residenten v. Vrintz, welcher 1747 eine Kapelle auf dem Dechanthofe baute, welche bis 1823 als St. Michaelskirche in Gebrauch blieb, wo sie abgebrochen und an deren Stelle ein Schulhaus gebaut wurde. Als Gotteshaus diente von da ab die alte, bisher als Packhaus benutzte St. Johanneskirche der Franziskaner, in deren Besitz die Gemeinde 1816 gekommen war. Die Einweihung des Gotteshauses fand am 16. Okt. 1823 durch den Paderborner Weihbischof Richard Dammers statt.

2. Die Gründung der Mission Bremen im J. 1648 erfolgte durch die Jesuiten, welche bis zur Aufhebung des Ordens die Seelsorge weiter versahen. Von dort an sind Weltgeistliche dort angestellt worden. Gegenwärtig bestehen in Bremen zwei katholische Pfarreien, die St. Johannespfarrei mit drei Geistlichen, die St. Marienpfarrei mit zwei Geistlichen, dazu kommt noch der an der St. Raphaelskapelle für die Auswanderer vom St. Raphaelsverein angestellte Geistliche. Die St. Marien-Pfarrkirche ist 1898 vollendet. Eine weitere Gemeinde mit zwei Geistlichen besteht seit 1852 in Bremerhaven; die neue Kirche dortselbst ist 1867 gebaut. Sowohl die Pfarreien in Bremen als die in Bremerhaven haben katholische Privatschulen, für deren Unterhalt sie selbst aufzukommen haben.

III. Obwohl der Staat Bremen dem Rheinbund nicht beigetreten war, hat er doch die Bestimmung, welche in Art. IV der Akzessionsverträge zu letzterem aufgenommen war, daß nämlich in bezug auf die Ausübung des religiösen Kultus zwischen Katholiken und Lutheranern volle Gleichheit bestehen solle, zur Ausführung zu bringen gesucht, wurde aber daran durch die damaligen politischen Ereignisse gehindert. Bereits ein Senatsbeschluß vom 20. Aug. 1806 und ein anderer vom 13. Dez. 1816 beschäftigten sich mit der in Angriff zu nehmenden Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse.

1. Erst ein Senatsbeschluß vom 24. Nov. 1824 traf hier im Anschluß an Art. 16 der Deutschen Bundesakte einige allgemeine Vorschriften folgender Art:

„1. Den bisherigen Vorstehern der St. Johanniskirche ist zwar in Gemeinschaft mit den vom Senate zeitweilig zugelassenen Predigern die kirchliche Vermögensverwaltung unter Leitung und Aufsicht der bestehenden Inspektion übertragen, jedoch beschränkt sich diese nur auf die wirkliche Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, und ist daher jede Veränderung und Disposition über den Fonds davon ausgeschlossen.

2. Der jedesmalige rechnungsführende Administrator, welcher unter den gegenwärtigen Vorstehern der Reihenfolge nach jährlich wechselt, hat nicht nur alljährlich von seiner Verwaltung dem Senate Rechnung abzulegen und zu diesem Zwecke der Inspektion das Rechnungsbuch nebst den Belegen im Laufe jeden Januars einzusenden, sondern es haben auch

3. die Prediger und die sämtlichen Vorsteher jährlich einen Voranschlag oder motivierten Etat der präsumtiven Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr zu entwerfen und diesen jedesmal in der ersten Woche des Dezembers der Inspektion zum weiteren Vortrage an den Senat einzureichen.

4. Der Senat prüft diesen Voranschlag und läßt ihn durch die Inspektion mit dem darauf erfolgenden Senatsbeschlusse den Predigern und Vorstehern zur Nachachtung zufertigen.

5. Nur die im Voranschlage vorgesehenen und vom Senate gebilligten Ausgaben dürfen vom Rechnungsführer verfügt werden. Wenn daher im Laufe des Jahres noch andere Ausgaben erforderlich erscheinen, so haben die Prediger und Vorsteher der Inspektion einen Nachtrag zu gedachtem Voranschlage einzureichen und darauf die weitere Verfügung des Senats zu gewärtigen.

6. Der Wirkungskreis der amtlichen Tätigkeit der Vorsteher beschränkt sich lediglich auf das Ökonomische, sie haben sich insbesondere aller Einmischung in das Spirituelle und in dasjenige, was zum Gottesdienste und zur Direktion des Schulwesens gehört, sowie aller direkten und indirekten Verhandlungen mit auswärtigen geistlichen Behörden durchaus zu enthalten, indem alle über die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten hinaus sich erstreckende kirchliche Amtsverwaltung den Predigern überlassen bleibt, welche über die Fälle, wo das jus circa sacra der Regierung eintritt und das placet derselben von ihnen nachzusuchen ist, instruiert werden und weitere Instruktionen erhalten werden.

7. Wenngleich der Senat den Predigern und Vorstehern die Ernennung etwa erforderlicher unterer Kirchenbedienten und Gehilfen sowie die Präsentation des von ihm zu konfirmierenden Küsters und Organisten überläßt, so behält sich der Senat doch bei eintretender Vakanz die künftige Ernennung eines katholischen Schullehrers (welche den Vorstehern durch den Senatsbeschluß vom 15. Sept. 1819 nur für den damaligen Fall gestattet worden) vor, wie derselbe dann auch über die Organisation des katholischen Schulwesens auf weiteren Vortrag der Inspektion das Erforderliche beschließen wird."

2. Im Anschluß an den vorigen Senatsbeschluß erging ein weiterer Beschluß unter dem Titel: „Allgemeine Instruktion für die Prediger römisch-katholischer Konfession an der St. Johanniskirche in Bremen vom 11. März 1825", deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

„1. Die Prediger römisch-katholischer Konfession haben sich eines unsträflichen Lebenswandels zu befleißigen, um bei getreuer Wahrnehmung der Seelsorge die Lehren des Christentums auch durch ihr eigenes Beispiel zu bekräftigen.

2. Sie haben sowohl die allgemeinen Gesetze des Bremischen Staates zu beobachten als auch denjenigen speziellen Vorschriften Folge zu leisten, welche ihnen darüber durch die ihnen für ihren Wirkungskreis zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörden erteilt werden. Deshalb haben sie

3. in allem, was das exercitium juris rei publicae circa sacra betrifft, sich zunächst an die damit beauftragte Inspektion des Senats zu wenden und den Instruktionen derselben nachzukommen, derselben auch alle Vorschriften, Bekanntmachungen usw., die ihnen von auswärtigen geistlichen Behörden zukommen sollten, vorzulegen und um Erteilung des Platzes oder Exequatur der Regierung nachzusuchen, vor dessen Erfolg aber unausgeführt zu lassen.

4. Die ihnen zu öffentlicher Bekanntmachung von der Kanzel zuzusendenden Verordnungen und Proklamate des Senats haben sie an den vorgeschriebenen Sonntagen öffentlich zu verlesen, auch bei ihren öffentlichen Vorträgen die Fürbitte für den Senat als die Regierung und Obrigkeit des Bremischen Freistaates niemals zu versäumen.

5. Bei der Mitverwaltung des Kirchengutes haben sich dieselben nach dem Senatsbeschlusse vom 24. Nov. 1824 und etwa weiter noch hinzukommenden Anordnungen desselben zu richten und in einträchtigem Benehmen mit den jedesmaligen verordneten Vorstehern der St. Johannis-Kirche sich die Erhaltung und die Aufnahme des Kirchenvermögens bestens angelegen sein zu lassen.

6. Der in der Schule neben der St. Johannis-Kirche zu erteilende Religionsunterricht ist, sofern er nicht von den Predigern selbst wahrgenommen wird, unter ihre spezielle Aufsicht gestellt; im übrigen steht diese Schule, deren Lehrer und der anderweitige in derselben zu erteilende Unterricht unter der Inspektion der gedachten Senatskommission, welche über eine etwaige weitere Konkurrenz der Prediger zur Besorgung der Angelegenheiten dieser Schule, bei

der bevorstehenden näheren Organisation dieses Schulwesens, ihnen das Erforderliche darüber zugehen lassen wird.

7. Hinsichtlich der Führung der Zivilstandsregister haben sich dieselben nach den zurzeit bestehenden Verordnungen des Senats, namentlich nach der vom 30. Mai 1816, zu benehmen.

8. Bei Substitutionen fremder Geistlichen in ihre Amtsverrichtungen oder einzelne derselben, desgleichen bei außerhalb des Bremischen Staatsgebietes vorzunehmenden, eine länger als achttägige Abwesenheit veranlassenden Reisen haben sie die Erlaubnis der Inspektion vorab einzuholen.

9. Wie ihre geistliche Amtswirksamkeit auf die St. Johannis-Kirche und auf die in den Wohnungen der bremischen katholischen Einwohner vorzunehmenden Amtshandlungen beschränkt ist und deshalb nicht auf öffentliche Plätze oder Straßen ausgedehnt werden darf, so haben sie sich überhaupt und besonders im Umgange mit anderen christlichen Konfessionsverwandten alles dessen, was dem Geiste der christlichen Liebe und Duldung zuwider ist und Anstoß und Ärgernis verursachen könnte, mithin auch aller Zudringlichkeiten zur Vermehrung ihrer Konfessionsgenossen und dahingehenden Mißbrauchs ihrer Amtsverrichtungen, namentlich bei gemischten Ehen und den dabei in Frage kommenden Verhältnissen und Familienverbindungen gänzlich zu enthalten, vielmehr die Erhaltung der im Bremischen Staate unter den verschiedenen christlichen Konfessionsverwandten so glücklich bestehenden friedlichen Eintracht sich ernstlich angelegen sein zu lassen."

IV. Die römisch-katholische Kirche ist somit ähnlich organisiert als die evangelische. Andere gesetzliche Erlasse sind für dieselbe nicht ergangen.

1. Es kam aber außerdem den Katholiken die Verfassung des Bremischen Staats vom 21. März 1849 zu statten, da sie insbesondere auch in bezug auf die Religionsübung die betreffenden Bestimmungen der „Grundrechte des deutschen Volkes" vom 27. Dez. 1848 übernahm, nämlich:

„§ 17. Jeder Staatsgenosse hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§ 18. Jeder Staatsgenosse ist zur gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion berechtigt. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 19. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.

§ 20. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung durch den Staat bedarf es nicht."

2. An Stelle dieser Verfassung trat eine neue revidierte Verfassung vom 21. Febr. 1854, und letztere wurde ersetzt durch eine neue Redaktion vom 17. Nov. 1875 und die dazu später ergangenen Novellen. Die betreffenden Bestimmungen der „Verfassung der Freien Stadt Bremen vom 17. Nov. 1875" lauten:

„§ 12. Jeder Staatsangehörige genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Übungen seiner Religion berechtigt. Indessen kann die religiöse Überzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien. — Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntnis überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

§ 57. Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats als der Regierung des Bremischen Staates: . . .

c) Oberaufsicht über alle Staats- und Kommunalbeamten, über alle ausführenden, verwaltenden und gerichtlichen Behörden, über alle vom Staate angeordneten oder unter seiner Obhut stehenden Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die Verwaltung der Staats- und Kommunalgüter sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltung geführten Rechnungen. — Kraft dieses Oberaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauer Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel.

d) Ausübung der Rechte des Senats in kirchlichen Angelegenheiten, unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften sowie des protestantischen Episkopalrechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden.

§ 58. Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft sind namentlich . . .

e) Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volksbildnng überhaupt nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes."

3. Die den katholischen Gemeinden durch die frühere Gesetzgebung gewährten Rechte sind durch diese späteren Gesetze[1]) nicht beeinträchtigt worden. Dieselben haben Korporationsrechte,

1) Den Abdruck derselben s. bei Freisen, Pfarrzwang, S. 150ff.

die Oberaufsicht über das katholische Kirchenvermögen hat der Senat. Die anzustellenden Geistlichen haben bei ihrer Anstellung dem Senat ihre Legitimation nachzuweisen und erhalten dann ihre Anerkennung „unter Voraussetzung des Gehorsams gegen den Senat und die Gesetze der Freien Hansestadt Bremen". Besondere Gesetze über Konfessionswechsel und religiöse Kindererziehung existieren nicht. Die innerkirchlichen Angelegenheiten leitet der Bischof von Osnabrück als Apostolischer Provikar der Nordischen Missionen.

V. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt der Staat Bremen bei einer Gesamtbevölkerung von 299 526 Einwohnern 259 688 evangelische, 22 233 katholische, 1290 andere Christen, 1843 Israeliten, 201 Nichtchristen, 12 009 anderen Bekenntnisses, 2262 ohne Bekenntnis.[1])

Fünfundzwanzigstes Kapitel. **Das Reichsland Elsaß-Lothringen.**[2])

A. Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871. Vorläufiger Fortbestand der französischen Gesetze und Verordnungen. Regelung der katholischen, reformierten, lutherischen und jüdischen kirchlichen Jurisdiktionsverhältnisse. Rechtsstellung der Privatreligionsgesellschaften.

I. Das heutige Reichsland Elsaß-Lothringen, durch die französischen Kriege nach der Reformation dem alten Deutschen Reiche nach und nach entzogen, war durch den Westfälischen Frieden vollständig dem alten Reiche verloren. Seit dieser Zeit teilten die katholischen Bewohner des Landes die Geschicke der katholischen Kirche in Frankreich, und von da ab gehört deshalb die Entwicklung der dortigen katholischen Kirchenverhältnisse nicht in die Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit, wohl aber gehören die dortigen Kirchenverhältnisse in diesen Zusammenhang seit dem Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871[3]), welcher Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche wieder vereinigte.

Hinsichtlich der heutigen kirchlichen Verfassungsverhältnisse ist folgendes zu beachten: Elsaß-Lothringen war bis vor kurzem kein Staat, wie die anderen zum Deutschen Reiche gehörenden Bundesstaaten, sondern ein vom Reiche regiertes Gemeinwesen, daher die passende Bezeichnung als Reichsland. Es besaß keine vom Reiche unabhängige Staatsgewalt, sondern die Staatsgewalt über dieses Reichsland stand dem Reiche zu, die Verwaltung desselben wurde durch Reichsbeamte geführt, seine Verfassung durch Reichsgesetze geregelt. Elsaß-Lothringen hatte keine eigene Gesetzgebung, die elsaß-lothringischen Gesetze waren Reichsgesetze, welche in dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen ihre Publikation fanden.

Eine Änderung dieser bisherigen Verfassung führte das „Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens, vom 31. Mai 1911" herbei. Nach diesem Gesetze ist das Reichsland nunmehr deutscher Bundesstaat und führt drei Stimmen im Bundesrate. Die Staatsgewalt übt der Kaiser aus, an der Spitze der Landesregierung steht ein vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannter Statthalter, dem der Kaiser landesherrliche Befugnisse übertragen kann. Landesgesetze für Elsaß-Lothringen werden vom Kaiser mit Zustimmung des aus zwei Kammern bestehenden Landtags erlassen.[4])

II. In Elsaß-Lothringen haben die französischen Gesetze ihre Geltung behalten, soweit nicht entweder ihr Gegenstand infolge der Lostrennung der Gebietsteile von Frankreich und der Wiedervereinigung derselben mit dem Deutschen Reiche

1) Krose, Kirchl. Hb. IV, S. 147.

2) Vgl. Dursy, Das Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen. Zusammenstellung der betreffenden Gesetze, Verordnungen, Staatsrechtsgutachten und Ministerialverfügungen im Auftrage des Oberpräsidenten übersetzt und herausgegeben. I. Bd. Katholischer Kultus (1876), II. Bd. Protestantischer Kultus (1879). Recklingh, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen (im AKR. [1880], Bd. 43, S. 409 ff.); Schneider, Part. KRQu., S. 491 ff.; Vering, KR. (1881), S. 274 ff.

3) Abdr. im R.-G.-Bl. (1871), S. 215—242.

4) Abdruck bei Triepel, Ergänzung der Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht (1911), Nr. 225, S. 45 ff.

in Wegfall gekommen ist, oder sie durch Gesetze des Deutschen Reiches, bzw. des nunmehrigen Landtags, aufgehoben sind oder aufgehoben werden.[1])

1. Dieser Fortbestand des früheren Rechts versteht sich nach den allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen von selbst, es gilt das für das gesamte Recht, auch für das Kirchenrecht, und der nach der Wiedervereinigung des Landes eingesetzte Zivilkommissär im Elsaß, Regierungspräsident v. Kühlwetter, sprach deshalb nur etwas Selbstverständliches aus, wenn er in seiner Proklamation an die Geistlichkeit aller Konfessionen d. d. Hagenau, 12. Sept. 1870 „in der vollsten Anerkennung des Rechts der Kirchen auf die ihnen in den Gesetzen des Landes verbriefte Unabhängigkeit und Selbständigkeit" folgende leitende Grundsätze zur öffentlichen Kenntnis brachte:

„1. Die Verfassung der katholischen und protestantischen Kirche bleibt ohne jegliche Antastung bestehen. Insbesondere bleiben maßgebend das Konkordat vom 15. Juli 1801, die Organischen Artikel vom 8. April 1802 und das Gesetz vom 26. März 1852, nebst den in Ausführung derselben ergangenen Anordnungen und Instruktionen. Imgleichen bleiben dem israelitischen Kultus alle gesetzlichen Rechte und Einrichtungen ungeschmälert.

2. Alle Geistlichen und Diener der verschiedenen religiösen Bekenntnisse bleiben in ihren Ämtern und Funktionen; es wird aber darauf gehalten werden, daß dieselben die Pflichten ihres Amts, vorzüglich auch in bezug auf den öffentlichen Kultus, erfüllen.

3. Die Geistlichen haben ihre Gemeinden zur Ruhe und Ordnung zu ermahnen und ihnen die Erschwerung ihrer Lage durch Widersetzlichkeit zur Einsicht zu bringen.

4. Aufregende Predigten, Ansprachen oder andere gegen die bestehende Staatsgewalt aufreizende Handlungen werden durch sofortige Entfernung der Geistlichen aus ihren Gemeinden und Entziehung des Einkommes aus den geistlichen Stellen geahndet, sofern nicht eine schwerere Strafe nach den Gesetzen und den für den Kriegszustand gegebenen Verordnungen eintritt.

5. Die von den Geistlichen aus der Staatskasse bisher bezogenen Gehälter werden auch ferner gewährt.

6. Die laufenden Geschäfte der kirchlichen Verwaltung, vorzüglich die sich auf das kirchliche Vermögen beziehenden, sind durch die dazu bestellten Organe nach den bestehenden Gesetzen fortzuführen. Wo die Gesetze und Verordnungen die Mitwirkung der Ministerien in Anspruch nehmen, werden diese Funktionen durch den Zivilkommissär wahrgenommen."

2. In bezug auf die Behandlung der Schulangelegenheiten brachte derselbe Zivilkommissär d. d. Hagenau, 21. Sept. 1878 folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Funktionen des französischen Unterrichtsministers werden von nun ab durch den Zivilkommissär namens des Gouvernements ausgeübt. Der Einfluß der Akademie zu Nancy und Straßburg sowie der Akademie-Inspektoren auf das Unterrichtswesen hört auf. Die Präfekten und die ihnen untergebenen Beamten, insbesondere die angestellten Schulinspektoren behalten die Beaufsichtigung und obere Leitung des Elementarunterrichtswesens. Der unterzeichnete Zivilkommissär behält sich jedoch vor, die Schulinspektoren jederzeit außer Funktion zu setzen, sie durch andere Personen zu ersetzen oder auch einzelne Funktionen derselben anderen Personen zu übertragen. Über die Leitung des mittleren und höheren Unterrichts wird weitere Bestimmung in den einzelnen Fällen des Bedürfnisses ergehen. Auf die Fortsetzung des Unterrichts in den Elementarfächern wird nachdrücklichst gehalten werden.[2])

3. Mit diesen beiden „Bekanntmachungen" sind die leitenden Grundsätze der Reichsregierung angegeben: das alte Recht bleibt vorläufig im wesentlichen bestehen, die Reichsregierung, bzw. der nunmehrige Landtag, hat aber jederzeit die Berechtigung, dasselbe abzuändern, und das ist geschehen durch die für das Deutsche Reich, also auch für Elsaß-Lothringen erlassenen staatskirchenrechtlichen Reichsgesetze und außerdem durch spezielle, nur für Elsaß-Lothringen erlassene staatskirchenrechtliche Bestimmungen. Da auch diese letzteren bis 1911 nicht elsaß-lothringische Gesetze, sondern Reichsgesetze waren, gehört eine Darstellung des elsaß-lothringischen Staatskirchenrechts bis 1911 eigentlich in die Darstellung des Staatskirchenrechts des Deutschen Reiches, der Sonderstellung des Reichslandes entsprechend dürfte aber die folgende kurze Sonderdarstellung seines Staatskirchenrechts ihre gute Berechtigung haben.

III. Die erste Veränderung des französischen Rechtes fand statt durch Neuregulierung der katholischen Diözesangrenzen und der bischöflichen Jurisdiktion. Art. 6 Abs. I des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 hat folgende Bestimmung:

„Da die hohen vertragenden Teile der Meinung sind, daß die Diözesangrenzen der an das Deutsche Reich abgetretenen Gebiete mit der neuen, durch obenstehenden Artikel 1 bestimmten Grenze zusammenfallen müssen, so werden sie sich nach der Ratifikation des gegewärtigen Vertrages unverzüglich über die zu diesem Zwecke gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßregeln verständigen."

Infolgedessen erwirkte Frankreich, da das Deutsche Reich jeden diplomatischen Verkehr mit Rom abgebrochen hatte, zwei päpstliche Konsistorialdekrete vom 10. und 14. Juli 1874. Dieselben sind ratifiziert durch die vom Deutschen Kaiser und König von Preußen einerseits und

1) Meyer, Lehrb. d. D. StRs. (1905), S. 204, 208.
2) Vgl. die beiden Erlasse im AKR. (1870), Bd. 24, S. 306 ff.

vom Präsidenten der Republik andererseits bestellten und in Paris zusammengetretenen Bevollmächtigten mittels Protokolls vom 7. Okt. 1874[1]):

Die beiden Bistümer Straßburg und Metz, welche bisher zum Erzbistum Besançon gehört hatten, wurden von dieser Zugehörigkeit gelöst, als von jeder erzbischöflichen oder Metropolitan-Jurisdiktion eximiert erklärt und direkt dem Apostolischen Stuhle unterstellt. Außerdem fand eine derartige Zirkumskription der beiden Diözesen statt, daß ihre Grenzen mit denen des Landes zusammenfallen.

IV. Über die Jurisdiktionsverhältnisse der Reformierten und Lutheraner bestimmt Art. 6 Abs. 2 und 3 des Frankfurter Friedensvertrages von 1871:

„Die der reformierten Kirche oder der Augsburger Konfession angehörigen auf den von Frankreich abgetretenen Gebieten bestehenden Gemeinden werden aufhören, von der französischen kirchlichen Behörde abhängig zu sein.

Die zur Kirche der Augsburger Konfession gehörigen, auf französischem Gebiet bestehenden Gemeinden werden aufhören, von dem Oberkonsistorium und dem Direktor in Straßburg abhängig zu sein."

V. Während somit die katholischen Jurisdiktionsverhältnisse nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes in Verbindung mit dem Apostolischen Stuhle ihre Regelung fanden, ordneten die beiden vertragschließenden Mächte die Jurisdiktionsverhältnisse der Reformierten und Lutheraner in einseitiger Weise.

1. Zur rechtlichen Würdigung dieser einseitigen Festsetzungen mögen folgende geschichtliche Bemerkungen Raum haben: Bei der Einführung der Reformation in den später als Elsaß und Lothringen vereinigten Gebieten übernahmen die Landesherren die bischöfliche Gewalt. Das Normaljahr (1624) und der Normaltag (1. Jan. 1624) gewährte den Augsburger Konfessionsverwandten, unter denen auch die Reformierten mitinbegriffen waren, ihren Besitzstand am Kirchenvermögen und religiösen Kult. Die bischöfliche Gewalt blieb ursprünglich bei den Städten und Herrschaften, welche sie kraft ihrer Reichsunmittelbarkeit erlangt hatten, und die französischen Könige beließen ihnen dieselbe, nachdem die Gebiete Frankreich einverleibt waren. Allmählich aber ging diese Kirchengewalt auf die protestantischen Kirchengemeinden über, es kam das Kollegiatsystem zur Geltung, und diese Einrichtung ist sanktioniert in der nach der Revolution erfolgten staatlichen Ordnung der protestantischen Verhältnisse.

2. Ein landesherrliches Kirchenregiment hat es in Frankreich nicht gegeben, die protestantische Kirche hat sich im Gegensatz zu Deutschland ganz unabhängig vom Staate entwickelt. Es konnte deshalb bei der Abtretung von Elsaß-Lothringen für diese Gebiete ein landesherrliches Kirchenregiment auch nicht auf das Deutsche Reich bzw. den Deutschen Kaiser übergehen. Ist nun die einseitige Festsetzung der reformierten und lutherischen Jurisdiktionsverhältnisse auf Grund eines irrtümlich angenommenen Kirchenregiments erfolgt, so muß sie als eine Rechtswidrigkeit, als ein Eingriff in die zu Recht bestehenden Verfassungen dieser Kirchen bezeichnet werden. Denn diese Verfassungen gehörten zu den inneren Angelegenheiten dieser Kirchen.

3. Die gegenwärtige Verfassung der reformierten wie der lutherischen Kirche beruht im wesentlichen noch auf den nach den Vorschlägen der Vertreter und Vertrauensmänner der „Augsburgischen Konfessionsverwandten" erlassenen Protestantischen 44 Organischen Artikeln vom 8. April 1802 wie deren Abänderungen durch: das Dekret vom 26. März 1852, die Ministerialverordnungen vom 10. Sept. und 10. Nov. 1852, vom 20. Mai 1853, den Oberpräs. Erl. vom 15. Nov. 1872, die Kaiserl. Verordnung vom 12. Mai 1886 und die Ministerialverf. vom 7. Juli 1894.

4. Nachdem der an der Spitze der Reformierten stehende, durch das Dekret von 1852 errichtete Zentralrat in Paris durch Art. 6 Abs. 2 des Frankfurter Friedens beseitigt und keine andere Behörde an dessen Stelle gesetzt ist, liegt die Übung der Kirchengewalt für das reformierte Bekenntnis in Elsaß-Lothringen je in den Händen der im einzelnen selbständigen fünf Konsistorien zu Bischweiler, Straßburg, Markirch, Mühlhausen, Metz. Einige Mitglieder der Konsistorien werden gewählt, andere sind von Rechts wegen Mitglieder. Die Wahl des Präsidenten bedarf der Bestätigung durch den Statthalter (früher Gouvernement).

Träger der Kirchengewalt für das Augsburger Bekenntnis ist das Oberkonsistorium und das Direktorium in Straßburg, von dem jedoch durch Art. 6 Abs. 3 des Frankfurter Friedens die Augsburger Konfessionsverwandten in Frankreich gelöst sind. Das frühere teilweise Ernennungsrecht der Mitglieder des Oberkonsistoriums und Direktoriums durch das Staatsoberhaupt und die Regierung besteht noch heute. Gegenwärtig ernennt der Kaiser den Präsidenten und dessen Vertreter im Oberkonsistorium wie im Direktorium, ebenso den geistlichen Inspektor im Direktorium; der Statthalter ernennt die geistlichen Inspektoren, welche Mitglieder des Oberkonsistoriums von Rechts wegen sind. Andere Mitglieder der beiden Kollegien werden gewählt, wiederum andere sind Mitglieder von Rechts wegen.

---

1) Abdr. im AKR. (1876), Bd. 36, S. 186 f.

5. Zwischen den beiden evangelischen Kirchen besteht zufolge gegenseitiger Abmachung ein sehr freundschaftliches Verhältnis, wenn auch noch keine rechtsförmliche Union, wozu ein Gesetz und die Zustimmung der beiderseitigen kirchlichen Oberbehörden erforderlich wäre.[1])

VI. Betreffs der israelitischen Jurisdiktionsverhältnisse bestimmt Art. 6 Abs. 4 des Frankfurter Friedens von 1871: „Die israelitischen Gemeinden in den Gebieten östlich der neuen Grenze werden aufhören, von dem israelitischen Zentralkonsistorium zu Paris abhängig zu sein."

1. Während die Juden in früherer Zeit in Frankreich nur in wenigen Orten, und dort nur gegen Schutzgeld, geduldet waren, erklärte sie die Nationalversammlung am 28. Jan. 1790 und am 27. Sept. 1791 „in allen Stufen der öffentlichen Verwaltung für wählbar". Zur Vereinheitlichung der Verfassung berief Napoleon I. die angesehensten Juden aus Frankreich und Italien nach Paris und bestätigte durch Organisches Dekret vom 17. März 1808 die Schlußberatung dieses großen Sanhedrin. Weitere Regelung fanden die jüdischen Rechtsverhältnisse durch Gesetz vom 8. Febr. 1831, durch Ordonnanz vom 25. Mai 1844, durch Dekret vom 15. Juni 1850, Dekret vom 9. Juli 1853, Dekret vom 29. Aug. 1862.

2. Gemäß dieser Erlasse hatte das israelitische Bekenntnis ein Landeskonsistorium (= Zentralkonsistorium) in Paris, drei Bezirkskonsistorien (je in Straßburg, Colmar und Metz), Oberrabbiner, Gemeinderabbiner und Vorsänger. Das Landeskonsistorium besteht aus dem Reichsrabbiner und je einem in Paris wohnenden Laienvertreter jedes Bezirkskonsistoriums; letzteres wählt ihn auf je acht Jahre. Das Landeskonsistorium vermittelt den Verkehr zwischen Ministerium und Konsistorium, ist betraut mit der Oberaufsicht über die Interessen des israelitischen Bekenntnisses, genehmigt die auf Ausübung des israelitischen Bekenntnisses in den Synagogen bezüglichen Ordnungen. Jedes Bezirkskonsistorium besteht aus dem Oberrabbiner des Bezirks und sechs Laien, von welchen vier aus den Einwohnern des Konsistorialsitzes zu entnehmen sind. Die Oberrabbiner und die Laienmitglieder werden durch die Versammlung der Notablen des Bezirks gewählt und aus den Notablen des Bezirks entnommen. Das Konsistorium verwaltet und beaufsichtigt die Synagogen seines Bezirks und die bezüglichen frommen Vereinigungen sowie Anstalten. Es vertritt vor Gericht die Synagogen seines Bezirks und wählt auf vier Jahre seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter. Die Oberrabbiner der Bezirkskonsistorien üben die Aufsicht über die Rabbiner und Vorsänger in ihrem Bezirk, sie haben das Recht, in allen Synagogen ihres Bezirks den Gottesdienst zu halten und zu predigen. Oberrabbiner kann nur werden, wer 30 Jahre alt ist und ein Diplom des II. rabbinischen Grades besitzt. Die Gemeinderabbiner halten den Gottesdienst und predigen in den Synagogen ihres Amtsbezirks. Rabbiner kann nur werden, wer das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und ein Diplom des I. rabbinischen Grades besitzt. Die Ernennung der Rabbiner unterliegt der Genehmigung des Ministeriums. Vorsänger kann nur werden, wer 25 Jahre alt ist und eine Bescheinigung des Oberrabbiner seines Bezirks über ausreichende religiöse Kenntnisse beibringt; seine Wahl unterliegt der Bestätigung durch das Landeskonsistorium. Zum Ober-, Gemeinderabbiner und Vorsänger kann nur ernannt werden, wer Reichsangehöriger ist. Während das Konsistorium das Gesamtvermögen des Konsistorialbezirks verwaltet, haben die Synagogenvorstände der einzelnen Synagogensprengel die Verwaltung des Lokalvermögens.

3. Diese Einrichtung besteht noch heute in Elsaß-Lothringen mit der einzigen Ausnahme, daß gemäß des Gesetzes vom 30. Dez. 1871 § 23 ein Oberpräs.-Erlaß vom 22. Juli 1872 hinsichtlich des durch den Frankfurter Frieden aufgehobenen Landeskonsistoriums folgendes verfügte:

„§ 1. Die Funktionen des israelitischen Zentralkonsistoriums werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, bis auf weiteres von den israelitischen Bezirkskonsistorien, und zwar von jedem derselben für seinen Bezirk ausgeübt.

2. Diejenigen Funktionen des israelitischen Zentralkonsistoriums, welche mit dem Staatsaufsichtsrechte zusammenhängen, werden bis auf weiteres durch die Bezirkspräsidenten ausgeübt. Insbesondere sind die Bezirkspräsidenten die Mittelbehörde zwischen den Bezirkskonsistorien und dem Oberpräsidenten, und steht ihnen die Ausübung der in dem Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6—8 und Art. 23 Abs. 2 der Ordonnanz vom 25. Mai 1844 dem Zentralkonsistorium überwiesenen Befugnisse zu."[2])

VII. Hinsichtlich der Privatreligionsgesellschaften ist folgendes zu bemerken: Vor der Revolution durfte in Frankreich öffentlich nur die katholische Religion bekannt werden und war den Katholiken der Übertritt zu einer anderen Re-

---

1) Schulte, Lehrb. d. KRs. (1886), S. 283; Friedberg, KR. (1909), S. 228[1]; Vering, KR. (1881), S. 392; Geigel, Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht (1884), S. 353 ff., 425 ff.; Geigel, Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht (1898 u. 1899) (2 Bde.) II, S. 5 f.

2) Geigel, D. franz. u. reichsl. StKR., S. 457 ff.; Geigel, K.- u. Stiftungsr. II, S. 101 ff. Teilweiser Abdruck der Ord. vom 25. Mai 1844 im AKR. (1902), Bd. 82, S. 401, 439, 459.

ligion nicht gestattet; der Rücktritt zum Protestantismus wurde strenge bestraft, der Übertritt zum Katholizismus aber belohnt. Die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ vom 26. Aug. 1789 (Ges. 14. Sept. 1791) Art. 10 lautet: „Auch seiner religiösen Ansicht halber darf niemand behelligt werden, insoweit nicht die Äußerung derselben die durch Gesetz geregelte öffentliche Ordnung stört.“ Die durch diese Bestimmung begründete Gewissens- und Glaubensfreiheit berechtigte jeden volljährigen Einwohner, ohne daß er dritten hierüber Rechenschaft schuldete, zum freien Einzelbekenntnisse der von ihm gewählten religiösen Ansichten d. h. zur einfachen Familien- oder Hausandacht, nicht aber ohne weiteres zur gemeinschaftlichen Religionsausübung, noch auch zur Bildung einer neuen Religionsgesellschaft. Es wurde vielmehr die Zulassung neuer Religionsgesellschaften nur vom Staatsoberhaupte erteilt und zurückgezogen.

1. Als öffentlich-rechtliche Korporationen waren in Frankreich anerkannt die katholische Kirche durch die Organischen Artikel für die Katholiken vom 8. April 1802, die lutherische und reformierte Kirche durch die Organischen Artikel für die Protestanten von ebenfalls dem 8. April 1802 und die Juden durch Dekret vom 17. März 1808 und das Gesetz vom 8. Febr. 1831. Durch diese gesetzlichen Erlasse waren den vier Bekenntnissen Gleichberechtigung und Körperschaftsrechte gewährleistet. Sie hatten als öffentlich rechtliche Religionsgesellschaften ihre inneren Angelegenheiten bzw. ihr Vermögen nur nach Maßgabe der ihnen durch die Staatsgesetzgebung vorgeschriebenen Verfassung zu ordnen und zu verwalten.

2. Privatreligionsgesellschaften konnten das Recht zur Abhaltung von gemeinsamem aber nicht öffentlichem Gottesdienst nur zufolge jederzeit widerruflicher Duldung erhalten; sie besitzen Bethäuser, aber keine Kirchen; ihren Predigern bleiben die Gotteshäuser der anerkannten Religionsgesellschaften verschlossen. Keine der Privatreligonsgesellschaften hat zurzeit in Frankreich das Recht des öffentlichen Gottesdienstes.

3. In dieser Verfassung kam das Reichsland 1871 an das Deutsche Reich. Nach einer Verordnung vom 5. Nov. 1894 hat der Statthalter das Recht, neue Religionsgesellschaften nicht bloß zur gemeinsamen, sondern auch zur öffentlichen Religionsausübung zu ermächtigen, Rechtsfähigkeit erhalten derartige Religionsgesellschaften nur durch Gesetz. Zum öffentlichen Gottesdienste sind gegenwärtig weder Methodisten noch Mennoniten, Anglikaner, Herrnhuter usw. ermächtigt. Das Betlokal dieser Religionsgesellschaften muß so gelegen sein, daß der Gottesdienst eines anderen Bekenntnisses nicht beeinträchtigt werden kann. Nur wenn der Statthalter einen Religionsverein zur öffentlichen Religionsübung zuläßt, darf derselbe des Glockengeläutes sich bedienen und beliebige Dritte am Gottesdienste teilnehmen lassen, während sonst nur die auf der Mitgliederliste Eingetragenen und vorher einzeln Bezeichneten Zutritt haben. In Dringlichkeitsfällen kann auch das Ministerium jederzeit die Zulassung des Religionsvereins vorläufig zurückziehen. Eine Religionsgesellschaft, welche nicht den Staat als auf göttlicher Ordnung beruhend anerkennt, wird nicht geduldet, dahin gehören insbesondere die Spiritisten.[1])

B. Übersicht über die das katholische Kirchenwesen betreffenden rechtlichen Bestimmungen: Das Konkordat von 1801; die Organischen Artikel von 1802; Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens; das katholische Schulwesen; die elsaß-lothringische Landes- und die Reichsgesetzgebung; das BGB. im Reichslande; die Verfassung von 1911. Statistische Bemerkungen.

I. In Kraft geblieben ist einmal das französische Konkordat vom 15. Juli 1801. Das ist ausdrücklich erklärt worden durch zwei sich scheinbar widersprechende Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Antonelli an den Bischof von Straßburg vom 3. Jan. und 10. Febr. 1872, im letzteren Schreiben mit Hinweis auf Art. 17 des Konkordates, wonach hinsichtlich der Ausübung der Rechte des Staatsoberhauptes eine Neuregelung erforderlich ist.[2])

1. Im Art. 16 des Konkordats sind dem ersten Konsul der französischen Republik dieselben Rechte und Privilegien zuerkannt, deren sich beim hl. Stuhle die alte Regierung erfreute. Der Schlußartikel 17 des Konkordats fügt dem bei: „Man ist von beiden Seiten dahin übereingekom-

1) Geigel, D. franz. u. reichsl. StKR., S. 3 ff., 353 ff.; Geigel, K.- u. Stiftungsr. I, S. 12 ff.

2) AKR. (1881), Bd. 45, S. 302 ff. Dortselbst sind auch die Preßangriffe, welche sich an das erste, vom Reichskanzler Bismarck in d. NAZ. veröffentlichte Schreiben Antonellis knüpften, mitgeteilt.

men, daß im Falle, wo einer der Nachfolger des gegenwärtigen ersten Konsuls nicht die katholische Religion bekennt, mit Rücksicht auf ihn über die im vorigen Artikel erwähnten Rechte und Privilegien. sowie über die Ernennung zu den Erzbistümern und Bistümern eine neue Vereinbarung geschlossen werde."

2. Der Kardinalstaatssekretär hat nun in seinem Schreiben vom 10. Febr. 1872 das der französischen Regierung im Art. 10 des Konkordats eingeräumte Recht der Bestätigung der vom Bischof ernannten Kantonalpfarrer auch für die Deutsche Reichsregierung anerkannt. Das nur dem katholischen Regenten in Art. 17 des Konkordats verliehene Nominationsrecht zu den erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen hat der Deutsche Kaiser als Nichtkatholik dagegen niemals in Anspruch genommen.

Als der Bischof von Metz 1880 an den Statthalter ein Gesuch um Zulassung eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge in der Person des Generalvikars Fleck richtete, erschien am 10. Dez. 1880 eine kaiserliche Verordnung, welche den Generalvikar Fleck ermächtigte, die Verleihung eines Bistums in partibus anzunehmen und die kanonische Institution als Koadjutor des Bischofs zu Metz mit dem Rechte der Nachfolge zu empfangen. Der Statthalter wurde mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.[1])

3. In der Folge hat sich ohne förmliche Übereinkunft betreffs der Besetzung der beiden Bischofsstühle Metz und Straßburg folgende Praxis gebildet: Der Papst ernennt und entläßt den Bischof im Einverständnisse mit dem Kaiser; vor der Einsetzung nimmt ihm der Beauftragte des Papstes das Glaubensbekenntnis ab. Die Weihe erfolgt, nachdem der Kaiser die Veröffentlichung der Einsetzungsbulle genehmigt und sein Beauftragter den Eid des Bischofs entgegengenommen hat. Der Bischof soll das 30. Lebensjahr erreicht haben und Reichsangehöriger sein; eine Naturalisation genügt nicht. In dieser Form ist die Ernennung des Prof. Dr. Fritzen als Bischof von Straßburg anfangs des Jahres 1891 erfolgt, und ebenso vollzogen sich die bisherigen anderen Bischofsernennungen.

4. Der Bischof erhält die Einkünfte des von ihm als Pfründeinhaber verwalteten bischöflichen Tafelgutes, sodann jährlich von der Landesverwaltung als Besoldung 16000 M., ferner für Firmungs- und sonstige Dienstreisen 1200 M. in Straßburg, 800 M. in Metz, sowie Dienstwohnung und endlich in Straßburg vom Bezirke 4000 M.[2])

II. Das Konkordat vom 15. Juli 1801 wurde erst am 8. April 1802 zugleich mit den 77 Organischen Artikeln für die Katholiken von Napoleon publiziert. Das Publikationsgesetz vom 8. April 1802 lautet: „Das zu Paris am 26. Messidor IX (15. Juli 1801) zwischen dem Papste und der französischen Regierung abgeschlossene Konkordat, zugleich die Organischen Artikel einerseits hierzu und andererseits für den protestantischen Gottesdienst sind als Staatsgesetze auszufertigen und zu vollziehen."

1. Der Papst protestierte am 24. Mai 1802 in einem öffentlichen Konsistorium gegen die der Freiheit der Kirche widersprechenden Organischen Artikel, dasselbe tat im Namen des Papstes der Kardinal-Legat Caprara im August 1803, indem er zugleich die zu verändernden Artikel bezeichnete. Trotz der fortwährenden Verwahrungen von seiten des Apostolischen Stuhles wie der Bischöfe suchte Napoleon die Organischen Artikel durchzuführen. Gleichwohl sind dieselben unter den folgenden Regierungen in vielen wichtigen Punkten nicht zur Anwendung gekommen; erst gegen Ende der 70er Jahre versuchte man, in der französischen Republik die nicht zur Ausführung gekommenen Bestimmungen der Organischen Artikel wieder zur Geltung zu bringen.[3])

2. Das Konkordat und die Organischen Artikel gelten noch heute in Elsaß-Lothringen als Staatsgesetze mit gleicher Kraft nebeneinander, und es würden die Organischen Artikel, wenn selbst das Konkordat wegfallen sollte, in Geltung bleiben. Die Organischen Artikel gelten als Staatskirchenrecht, die vielfachen seitens der Kirchenbehörden dagegen eingelegten Verwahrungen ändern daran nichts. Selbstverständlich gelten die Organischen Artikel nur noch insoweit, als sie nicht durch die Verwaltungspraxis rechtlich aufgehoben worden sind. Eine eingehendere Untersuchung darüber ist, soweit ich sehe, bis jetzt noch nicht angestellt worden.

III. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens gelten noch das Dekret, betreffend die Kirchenfabriken vom 30. Dez. 1809, das Dekret, betreffend Erhaltung und Verwaltung der Güter der Geistlichkeit vom 6. Nov. 1813, die Ordonnanz vom 12. Jan. 1825. Diese einseitig, ohne Einvernehmen mit der Kirche von Napoleon angeordnete Vermögensverwaltung ist jedoch in manchen Beziehungen durch Verordnungen der reichsländischen Behörden abgeändert worden.[4])

---

1) AKR. (1881), Bd. 45, S. 308.
2) Geigel, K.- u. Stiftungsr. I, 338 f.
3) AKR. (1880), Bd. 44, S. 171 f.; Vering, KR.², S. 276.
4) Geigel, K.- u. Stiftungsr. I, S. 300 ff., 379 ff.

IV. Das Schulwesen war in französischer Zeit zuletzt hauptsächlich durch das Gesetz über das Unterrichtswesen (Loi sur l'enseignement) vom 15. März 1850 (85 Artikel enthaltend) geregelt.

An Stelle der französischen Schul- und Jugenderziehung trat nach der Wiedererwerbung des Landes die deutsche. Es geschah das vor allem durch das Gesetz über das Unterrichtswesen vom 12. Febr. 1873 und die dazu ergangene Ausführungsverordnung vom 10. Juni 1873.[1]) Dieses Unterrichtsgesetz stellt das gesamte niedere und höhere Unterrichtswesen, d. h. nicht bloß die öffentlichen, sondern auch die Privatschulen, die Knabenseminarien und Priesterseminarien unter die Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden. Staatliche Genehmigung ist erforderlich zur berufs- und gewerbsmäßigen Erteilung von Unterricht, zur Eröffnung einer Schule, zur Anstellung eines Lehrers an der Schule. Durch die Verwaltungsbehörde kann jede Schule geschlossen werden, wenn sie den staatlichen Anordnungen über Einrichtung und Lehrplan nicht entspricht. Den bis dahin in Elsaß-Lothringen unbekannten staatlichen Schulzwang hatte bereits eine Schulverordnung vom 18. April 1871 eingeführt. Dieses Unterrichtsgesetz ist dann in der Folge durch eine Anzahl anderer Gesetze weiter ausgebaut worden.[2])

V. Von den früheren französischen Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen dürften gegenwärtig gegen 200, wenn auch nur in Einzelbestimmungen, für das reichsländische Staatskirchenrecht noch Geltung beanspruchen. Das frühere, aus französischer Zeit überkommene Kirchenrecht ist zum Teil durch die besondere nur Elsaß-Lothringen betreffende Gesetzgebung, zum Teil durch die für ganz Deutschland ergangene Reichsgesetzgebung weiter gebildet.

1. Die Landesgesetzgebung hat, abgesehen von den Bestimmungen über das Schulwesen, die kirchliche Vermögensverwaltung, die Dienst- und Ruhegehälter, hauptsächlich nur die Zuständigkeiten verschoben: An Stelle des früheren Staatsoberhauptes ist der Kaiser bzw. der Statthalter, das Ministerium, der Bezirkspräsident, an Stelle des früheren Staatsrates der Bundesrat, der Kaiserliche Rat, das Ministerium, der Oberschulrat, an Stelle des früheren Bezirksrates der Bezirkspräsident, an Stelle des früheren Bezirkspräsidenten der Kreisdirektor getreten.[3])

2. Die für ganz Deutschland ergangenen Reichsgesetze gelten selbverständlich auch für das Reichsland, wenn nicht ausdrücklich die dortige Geltung ausgeschlossen wird. Das Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 ist durch besonderes Gesetz vom 8. Juli 1872 auf das Reichsland ausgedehnt worden.

VI. Auch das BGB. gilt selbstverständlich für das Reichsland. Das elsaß-lothringische AG. zum BGB. vom 17. April 1899 setzt die neben dem BGB. geltenden landesrechtlichen Materien fest, insbesondere trifft es hinsichtlich der religiösen Kindererziehung, über die es bis dahin dortselbst an staatlichen Vorschriften fehlte, folgende Bestimmungen:

§ 119. Für das Recht zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit sich nicht aus den §§ 120 bis 122 ein anderes ergibt, die Vorschriften des BGB. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, maßgebend.

§ 120. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

§ 121. Solange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntnis eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn er nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern, es sei denn,

1. daß ihr die elterliche Gewalt zusteht, oder
2. daß im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt ist, oder
3. daß der Vater wegen Geisteskrankheit entmündigt und nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts die Aussicht auf Wiederherstellung ausgeschlossen ist.

§ 122. Das religiöse Bekenntnis des Kindes kann weder von dem Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden." [4])

VII. Das bereits erwähnte (oben S. 416) „Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens" vom 31. Mai 1911 hat folgende Bestimmungen kirchenrechtlichen Inhalts:

---

1) GBl. f. Elsaß-Lothringen Nr. 5 u. 18.

2) Geigel, K.- u. Stiftungsr. I, S. 231 ff., 351 ff.; Geigel, D. franz. u. reichl. StKR., S. 218 ff.; Vering, KR.[2], S. 279 ff.

3) Geigel, D. franz. u. reichsl. StKR., Vorwort Vf.

4) AKR. (1902), Bd. 82, S. 279 f.

„§ 6. Der ersten Kammer gehören als Mitglieder an:

I. Die Bischöfe zu Straßburg und Metz, sowie während der Sedisvakanz eines der Bistümer sein ältester Bistumsverweser, der Präsident des Oberkonsistoriums der Kirche Augsburgischer Konfession, der Präsident des Synodalvorstandes der reformierten Kirche.

II. . . . ein Vertreter der israelischen Konsistorien, den diese aus ihrer Mitte wählen.

§ 25. Das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 292) wird in Elsaß-Lothringen eingeführt."

VIII. Mit der vorstehenden kurzen rechtsgeschichtlichen Darstellung der reichsländischen Kirchenverhältnisse muß ich mich begnügen; von einer weiteren detaillierten Darstellung darf ich aus doppeltem Grunde absehen, einmal um den so wie so schon großen Umfang meiner Arbeit nicht noch zu erweitern, sodann wegen der Schwierigkeit einer solchen Darstellung, für die es an entsprechenden Vorarbeiten fehlt: Weder die Zusammenstellung bei Dursy noch die systematische Bearbeitung bei Geigel, so groß auch die Verdienste beider Autoren sind, dürften für eine derartige rechtsgeschichtliche Darstellung in alleweg genügen.

IX. Nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 zählt Elsaß-Lothringen bei einer Gesamtbevölkerung von 1874014 Einwohnern 408274 evangelische, 1428343 katholische, 3868 andere Christen, 30483 Israeliten, 14 Nichtchristen, 2295 anderen Bekenntnisses, 737 ohne Bekenntnis.[1])

1) Krose, K. Hb. IV, S. 147.

Dritter Hauptteil.

Ausgleich zwischen dem katholischen Kirchen- und Staatskirchenrecht.

A. Verschiebung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in der Neuzeit. Ausnahmslose Geltung des Staatskirchenrechts.

In dem ersten Hauptteil vorstehender Arbeit ist die Verfassung der katholischen Kirche dargestellt, wie sie sich auf Grund des katholischen Kirchenrechts in der Neuzeit, anfangend vom Konzil zu Trient bis auf den heutigen Tag, weiter entwickelt hat. Dieses neuere Recht in Verbindung mit dem früheren Recht, dessen Weiterentwicklung es darstellt, bildet die heutige Verfassung der katholischen Kirche nach ihrem katholischen Kirchenrecht.

In dem zweiten Hauptteil dieses Werkes ist die Verfassung der katholischen Kirche dargestellt, wie sie sich auf Grund des staatlichen Rechts, des sog. Staatskirchenrechts, in den einzelnen Bundesstaaten entwickelt hat. Dieses Staatskirchenrecht hat aber das katholische Kirchenrecht in der mannigfachsten Weise modifiziert, und zwar zeigen hier die verschiedenen Staaten ein verschiedenes Bild, am rigorosesten glaubten die kleineren Staaten ihre staatliche Selbständigkeit gegenüber der katholischen Kirche wahren zu müssen.

Ein derartiges Staatskirchenrecht gab es im Mittelalter nicht. Die katholische Kirche stand damals über dem Staate, sie hatte die Oberherrschaft, es galt der Satz: Kirchenrecht geht vor Staatsrecht. Auf dieser Tatsache beruht die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland im 13. Jh.; dasselbe ist nur in der Gestalt rezipiert, welche es unter der modifizierenden Hand des kanonischen Rechts erhalten hatte.[1])

Dieses Machtverhältnis zwischen Kirche und Staat hat sich in der Neuzeit ins Gegenteil verkehrt, und zwar mit Bildung der modernen Staaten in der Neuzeit. Nunmehr hat der Staat die Oberherrschaft, es gilt der Satz: Staatsrecht geht vor Kirchenrecht. Der moderne Staat besteht auf der ausnahmslosen Anwendung seines Rechtes, und er hat die Macht, diesem Anspruch Geltung zu verschaffen.

Somit besteht ein Widerspruch zwischen katholischem Kirchen- und Staatskirchenrecht. Die tatsächlich im Leben zur Geltung kommende Verfassung der katholischen Kirche stellt sich dar als die Summe, welche herauskommt, wenn man zu den Bestimmungen des Staatskirchenrechts diejenigen des katholischen Kirchenrechts hinzuzählt, welche durch die ersteren nicht aufgehoben sind. Vom katholischen Kirchenrecht gilt staatsrechtlich nur mehr das, was das Staatsrecht davon hat bestehen lassen.

---

1) Freisen, Gesch. d. kanon. ERs. (1887), S. 879 ff.

B. Die kirchliche Verwaltungspraxis (vigens ecclesiae disciplina): Die Dispensation, das System des Tolerierens und Dissimulierens. Latentes und angewandtes Kirchenrecht. Elastizität des katholischen Kirchenrechts.

Die katholische Kirche anerkennt dieses Staatskirchenrecht nicht, kann es auch nicht, wenn sie den stets von ihr vertretenen Grundsatz, über dem Staate zu stehen, nicht aufgeben will. Sie besteht trotz des Staatskirchenrechts auf der Geltung des von ihr aufgestellten Kirchenrechts, sie hat aber den modernen Staaten gegenüber nicht mehr die Macht, diesem Grundsatz praktische Geltung zu verschaffen.

In diesem Widerstreite zwischen katholischem Kirchenrecht und Staatskirchenrecht sucht nun die katholische Kirche ihren Grundsatz von der ausnahmslosen Geltung ihres Rechtes durch ein eigenes System aufrechtzuerhalten, nämlich durch die kirchliche Verwaltungspraxis, welche man technisch mit dem Namen vigens ecclesiae disciplina bezeichnet. Man versteht darunter das bestehende Recht in seiner mit Berücksichtigung der Verhältnisse herkömmlichen Anwendung. Das Recht der Kirche ist feststehend, seine jeweilige Anwendung veränderlich.

Ausnahmen von dem bestehenden Recht läßt der Apostolische Stuhl einmal eintreten durch Dispensation. Hier wird ein Rechtssatz auf einen bestimmten Fall oder eine ganze Kategorie von Fällen nicht angewandt. Der Rechtssatz selbst wird dadurch nicht aufgehoben. Meist sind die causae zu diesen Dispensationen vom Gesetzgeber genau angegeben, er kann aber selbstverständlich über die gesetzlich fixierten causae auch hinausgehen. Vom jus divinum kann nicht dispensiert werden. Die Dispensation war der ersten christlichen Zeit fremd, sie hielt an der ausnahmslosen Anwendung der Rechtssätze im Anschluß an das jüdische Recht fest, und erst ziemlich spät kam die Kirche zur Entwicklung der Dispensation.[1])

Eine andere Handhabe, ohne Dispensation und ohne Aufhebung eines Rechtssatzes von der Durchführung des letzteren abzusehen, findet der Apostolische Stuhl in dem Ausspruche: tolerari posse. Hier handelt es sich meistens um einen Ausgleich mit Staatsgesetzen, welche den kirchlichen, disziplinären Gesetzen, jedoch nicht dem jus divinum zuwiderlaufen. Dieses tolerari posse sprach Gregor XVI. 1832 in einem Schreiben an die bayerischen Bischöfe hinsichtlich der gemischten Ehen aus.[2]) Der Apostolische Stuhl beruhigte mit diesem Ausspruche 1860 die Katholiken, welche im Heere des Königs von Sardinien, eines „Kirchenräubers", Militärdienst zu leisten verpflichtet waren. Für die Schweiz und gewisse Staaten Nordamerikas sprach der Apostolische Stuhl gegenüber der konfessionslosen Volksschule dasselbe tolerari posse aus. Auf dieselbe Weise wurde den Katholiken Deutschlands erlaubt, als Standesbeamter zu fungieren und als Anwalt und Richter in bürgerlichen Ehescheidungsprozessen mitzuwirken, ebenso wies ein Dekret der Poenitentiarie vom 15. Jan. 1866 die Katholiken an, sich im Interesse der ehelichen Güterrechte und der Kinder der Form der Zivilehe zu bedienen, nur sollen sie in ihr eine leere Zeremonie erblicken und sich mit ihr nicht begnügen, wenn sie nicht den Strafen des Konkubinats verfallen wollen.[3])

Den letzten Notbehelf zum Ausgleich ebenfalls mit dem entgegenstehenden Staatskirchenrecht findet der Apostolische Stuhl in dem System des sog. Dissimulierens. Hier spricht er sich weder für noch gegen die Gültigkeit von Rechtsverhältnissen

1) Freisen, Geschichte des kanon. Eherechts (1887), S. 891 ff.
2) Schulte, Handbuch des kathol. Eherechts (1855), S. 263.
3) Hollweck, Das Civileherecht des BGB. (1900), S. 78 ff.

aus, die im Widerspruche zum kirchlichen Rechte stehen. Meistens handelt es sich hier um das sog. jus divinum. Verhindern die veränderten Zeitverhältnisse (malitia temporum) die praktische Anwendung des von der Kirche aufgestellten Rechts, so fügt sie sich in das Unabänderliche, unterläßt aber nicht, bei gegebener Gelegenheit ihre prinzipielle Anschauung zum Ausdruck zu bringen. Durch dieses System des Dissimulierens wird die dem kanonischen Recht widerstreitende weltliche Gesetzgebung zwar nicht rechtlich anerkannt, aber doch tatsächlich hingenommen. Um der politischen Weltlage willen sieht man zeitweilig von der Durchführung des kanonischen Rechts ab, ohne es aufzuheben.

Durch diese Praxis des Tolerierens und Dissimulierens ist in dem katholischen Kirchenrechte nicht angewandtes (latentes) und angewandtes Recht entstanden, welches wohl auseinanderzuhalten ist. Dieses latente Recht findet seinen Platz namentlich gegenüber den staatskirchenrechtlichen und interkonfessionellen Verhältnissen: Es gehört dahin die Ketzergesetzgebung mit all ihren Konsequenzen, das mittelalterliche Verhältnis von Staat und Kirche, das kirchliche Asylrecht, die Gesetze gegen die Juden, die klerikalen Standesprivilegien, die Steuerfreiheit der Kirche, das Zinsverbot, das katholische Eherecht, das katholische Volksschulwesen die Privilegientheorie der Konkordate usw. Einen Teil dieses latenten Kirchenrechts kann die katholische Kirche allerdings vor ihrem Forum zur Anwendung bringen, der Durchführung eines anderen Teiles dieses latenten Kirchenrechts tritt aber der Staat als Schützer seiner Staatsbürger hindernd entgegen. Beide Kategorien dieses Rechts müssen in einer Darstellung des katholischen Kirchenrechts mit der gegebenen Charakterisierung ihren Platz finden.[1])

Diese vigens ecclesiae disciplina findet jedoch seitens des Apostolischen Stuhles nicht bloß gegenüber dem widersprechenden Staatskirchenrecht Anwendung, sondern auch ohne diesen Zwang wird sie nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse in anderer Beziehung praktisch geübt. So erklärte der Apostolische Stuhl am 10. Aug. 1819 gegenüber den Bemühungen der oberrheinischen Regierungen, auf Grundlage der früheren kirchlichen Provinzialverfassung die Rechte des Erzbischofs von Freiburg erweiternd umzugestalten, daß es bei der Ausübung der den Erzbischöfen juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam zustehenden Rechte verbleiben müsse (oben S. 172). Ferner lauten die Entscheidungen des Apostolischen Stuhles in bezug auf die von Akatholiken an tridentinischen Orten nicht vor den katholischen Pfarrer (parochus proprius) und zwei Zeugen, also klandestin geschlossenen Ehen, bald auf Gültigkeit, bald auf Ungültigkeit, ohne daß man ein einheitliches Prinzip aus diesen Entscheidungen herausfinden kann usw.

Über die Anwendung dieser vigens ecclesiae disciplina fehlt es an festen Grundsätzen, und es ist deshalb eine wissenschaftliche Darstellung derselben kaum möglich. Es handelt sich hier um kirchliche Verwaltungspolitik. Durch diese Praxis erleidet die Stabilität des katholischen Kirchenrechts zwar eine Einbuße, es tritt an dessen Stelle eine gewisse Elastizität, man kann sagen, die ganze Rechtsanwendung ist eine fließende. Gleichwohl enthält aber diese Praxis keine Inkonsequenz gegenüber der katholischen Kirchenverfassung. Denn einmal ist die in allen modernen Staatswesen eingeführte Scheidung von Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung der katholischen Kirche bis vor kurzem fremd geblieben. Erst die päpstliche Konstitution Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 hat eine Trennung von Justiz und Ver-

1) Freisen, in d. Lit. Rundschau von Herder (1902), Nr. 12, Sp. 377. Die gegensätzlichen Bemerkungen gegen diese von mir zum ersten Male hervorgehobene Unterscheidung in der Augsburger Postzeitung und anderswo entbehren der Begründung.

waltung in den obersten Kirchenbehörden eingeführt.[1]) Andererseits schließt eine Rechtsverwahrung nicht aus, daß, wer den Protest erhoben hat, solange das Ereignis oder der Zustand, gegen die der Protest sich richtet, nachwirkt, den so geschaffenen Verhältnissen sich fügt, ja sogar die für ihn sich ergebenden Vorteile in Anspruch nimmt.[2])

1) Meydenbauer, Vigens ecclesiae disciplina (Doktor-Dissertation der Berliner jurist. Fakultät) 1897 gibt keinen entsprechenden Aufschluß über dieses Rechtsinstitut und leidet an vielfachen katholisch-kirchenrechtlichen Unrichtigkeiten; vgl. dazu die verdiente vernichtende Kritik von Biederlack S. J. (im AKR. [1898], Bd. 78, S. 198ff., 870ff.), ebenso vgl. dazu Wiss. Beilage zur Germania Nr. 23, den 10. März 1897/98. Richtiger faßt diese vigens ecclesiae disciplina Fleiner, Über die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts im 19. Jh. 1902, S. 26ff., ebenso Friedberg, Ein neues Gesetzbuch für die katholische Kirche (1907), T. II, S. 13f. Vgl. auch die Notizen bei Laurentius, Institutiones jur. Eccles.[3] 1914, S. 290, Hergenröther-Hollweck, Lehrbuch des kathol. KRs.[2] (1905), S. 197. Sägemüller, KR. I, S. 115. Rosshirt, Zur Methode des Kirchenrechts, Exegese des Corp. jur. can. und Lexikographie desselben (im AKR. [1862], Bd. 7, S. 408ff.

2) So richtig Stutz, KR.[2], S. 401[2].

Vierter Hauptteil.

Die caritativ-religiöse, -soziale, -kulturelle, -volkswirtschaftliche Tätigkeit der katholischen Kirche.

Orientierende Vorbemerkung.

Der Umfang des die Bewegungsfreiheit der katholischen Kirche einschränkenden katholischen Staatskirchenrechts ist, wie die Abhandlungen des vorstehenden zweiten Hauptteiles ergeben, in den einzelnen Staaten bald weiter, bald weniger weitgehend; am umfangreichsten ist es ausgebildet in dem katholischen Bayern. Eine Abänderung des bayerischen Staatskirchenrechts begegnet aber deshalb den größten Schwierigkeiten, weil dasselbe mit den verschiedensten anderen Rechtsmaterien in Verbindung steht und somit eine Revision auf kirchenrechtlichem Gebiete eine Revision fast des gesamten bayerischen Rechtssystems nach sich ziehen würde. An nächster Stelle hinter Bayern folgen die evangelischen deutschen Bundesstaaten, und zwar in der eingehendsten Weise die kleineren derselben.

In manchen dieser Staaten waren die Katholiken nach der Reformation vollständig rechtlos, nur in heißen, langandauernden Kämpfen haben sie sich hier eine bescheidene Rechtstellung erringen müssen. Wenn man in diesen Staaten noch mehrfach an dem System der Niederhaltung der katholischen Kirche festhalten zu müssen glaubt, so ist das die Nachwirkung des unmoralischen, zur Zeit der Reformation aufgestellten Grundsatzes, daß der Landesherr den Staatsbürgern seine Religion aufzwingen kann, cujus regio, illius religio. Allerdings muß zugegeben werden, daß in den letzten Jahrzehnten die Stellung der katholischen Kirche in diesen kleineren Staaten eine bedeutend bessere geworden ist, insbesondere hat dazu auch beigetragen der von der katholischen Zentrumspartei beim Deutschen Reichstage eingebrachte sog. Toleranzantrag und die bei den Beratungen desselben an die große Öffentlichkeit gebrachten unwürdigen Verhältnisse der katholischen Kirche in einzelnen dieser kleineren Staaten.

Trotz dieser staatlichen Bevormundung haben die in der Verfassung der katholischen Kirche enthaltenen kulturellen Kräfte nicht brachgelegen, vielmehr haben die Katholiken auch in der Neuzeit auf caritativ-religiösem, -sozialem, -kulturellem, -volkswirtschaftlichem Gebiete Kulturwerte geschaffen, welche nicht bloß von den in dieser Kirche liegenden Kräften Zeugnis geben, sondern in gleicher Weise dem Wohle der Kirche und des Staates zugute kommen. Meine Arbeit wäre unvollständig, wollte ich nicht diesen Ausfluß der katholischen Kirchenverfassung berühren, und deshalb möge eine kurze Aufzählung der bedeutendsten von der katholischen Kirche geschaffenen Kulturwerte den Abschluß meiner Arbeit bilden.[1])

1) Die folgenden Angaben sind entnommen aus dem äußerst verdienstvollen Werke: Krose, Kirchl. Hb. (1907—13), Bd. I, S. 212 ff.; Bd. II, S. 319 ff.; Bd. III, S. 325 ff.; Bd. IV, S. 309 ff.

A. Die caritativ-religiöse Tätigkeit: Äußere Mission (Heidenmission): Männer- und Schwestern-Missionsanstalten, Missionsvereine. Innere Mission (Diasporamission): Bonifazius-, Schutzengel-, Kindheit-Jesu-Verein; Vereine für die deutschen Katholiken im Auslande.

I. Äußere Mission (Heidenmission). Seitdem auf dem Breslauer Katholikentage (1909) eine eigene Missionskommission gebildet wurde, macht sich unter den Katholiken Deutschlands allenthalben ein großes Interesse für die äußere, d. h. die Heidenmission, insbesondere in den deutschen Kolonien bemerkbar.

1. Die Organisation der katholischen Kirche in den deutschen Kolonien ist zurzeit folgende: Unsere Kolonien zählen gegenwärtig 13 Apostolische Vikariate mit 13 Bischöfen, 5 Präfekturen mit 5 Apostolischen Präfekten. Auf 221 Hauptstationen nebst zahlreichen Nebenstationen wirken 459 Priester, 288 Brüder, 416 Schwestern, im ganzen 1163 europäische Kräfte; dazu kommen noch 5 eingeborene Priester, 18 eingeborene Schwestern und etwa 1360 eingeborene Lehrer, Katecheten und Katechetinnen.

2. In Deutsch-Ostafrika arbeiten die Benediktiner (Mutterhaus St. Ottilien in Bayern) im Vikariate Dar-es-Salam, die Väter vom Heiligen Geist (Mutterhaus Knechsteden) in den Vikariaten Bajamojo und Kilimandscharo, die Weißen Väter (Mutterhaus Trier) in den vier Vikariaten Äquatorialafrikas: Süd-Viktoria-Njansa, Unjanjembe, Tanganika und Kiwu. Die Steyler Missionare (Mutterhaus Steyl) sind in Togo, in Kaiser-Wilhelmsland (Neuguinea) und in der deutsch-chinesischen Sphäre Kiautschou tätig. In Kamerun haben die Pallottiner (Mutterhaus Limburg) unter dem Bischof Vieter eine bedeutende Tätigkeit entfaltet. Das durch den französisch-deutschen Vertrag an Deutschland abgetretene Neu-Kamerun ist im südlichen Teile den Vätern vom Heiligen Geist, im nördlichen den Priestern vom Herzen Jesu (Mutterhaus Sittard) zur Missionierung übertragen. In Deutsch-Südwestafrika arbeiten die Oblaten von der Unbefleckten Jungfrau Maria (Mutterhaus Hünfeld) und die Oblaten des hl. Franz von Sales (Missionshaus Marienberg). Der Bismarcksarchipel und die Marschallinseln erfreuen sich der eifrigen Tätigkeit der Missionare vom Heiligsten Herzen Jesu (Mutterhaus Hiltrup). Die Samoa- und Salomoninseln sind der Genossenschaft der Maristen (Mutterhaus Meppen) anvertraut. Die Karolinen und Marianen, auf welchen die Kapuziner (Mutterhaus Straßburg-Königshofen) tätig sind, wurden zu einem Apostolischen Vikariate vereinigt.

3. Im ganzen haben unsere Kolonien rund 200 000 eingeborene Katholiken; in 1538 Schulen unterrichten deutsche Missionare rund 86 000 Schüler. Trotzdem die Gesamtzahl der eingeborenen Protestanten in den deutschen Schutzgebieten kaum die Hälfte der Katholiken erreicht, zählen die protestantischen Missionen doch in 1800 Schulen rund 90 000 Besucher. In den meisten Kolonien sind die Katholiken zum Teil weit zurück, weil es an Geldmitteln fehlt. Im Unterschied zur protestantischen Mission tragen die katholischen Schulen der Schutzgebiete alle ausgesprochen deutsches Gepräge. Von den 22 protestantischen Missionsgesellschaften in den deutschen Kolonien sind nur 11 reichsdeutsch, die anderen stammen fast alle aus England und Amerika. Danach ist zu beurteilen, was die katholischen und protestantischen Missionare für Verbreitung deutschen Wesens und deutscher Sprache in unseren Kolonien leisten.

4. Das Deutsche Reich zählt gegenwärtig 11 katholische Männermissionsanstalten, 14 katholische Anstalten von Missionsschwestern, deren Mitglieder zum weitaus größten Teile in den deutschen Schutzgebieten tätig sind, selbst die Jesuiten sind in den Kolonien nicht ausgeschlossen. Die Kosten dieser Missionen werden durch katholische Spezialvereine sowie durch besondere, zum Teil vorzüglich redigierte und ausgestattete Missionszeitschriften aufgebracht. Derartige Vereine sind: Das Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xav.-Verein), der Ludwig-Missionsverein (Bayern) mit selbständiger Verwaltung, der Kindheit-Jesu-Verein, der Afrikaverein deutscher Katholiken, die St. Petrus-Claver-Sodalität, welche zum größten Teile eine deutsche Organisation ist, die Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen, die Missionsvereinigung der katholischen Jünglinge Deutschlands (Duisburg), die Akademischen Missionsvereine, die Missionsvereinigung für Priester der Diözese Münster usw.

5. Die finanziellen Leistungen der deutschen Katholiken zugunsten der Heidenmissionen sind ganz gewaltig im Aufsteigen. Daß man sich der Bedeutung bewußt wird, die ein großer Kolonialbesitz mit sich bringt, hat auch der Aufruf der deutschen Bischöfe bewiesen, die Jubiläumsspende der Katholiken anläßlich des Regierungsjubiläums des Kaisers im J. 1913 im Betrage von 1 300 000 M. zugunsten der katholischen Missionen in den deutschen Kolonien zu verwenden.

6. In der vom Zentralkomitee der Katholikentage aus seinem Schoße gebildeten Missionskommission hat das deutsche Missionswesen jetzt eine geistige und materielle Zentrale zur Propaganda des Missionsgedankens unter Laien und Klerus. Ihr ist das Internationale Institut für missionswissenschaftliche Forschung (Münster), welches am 10. Aug. 1911 ins Leben trat, zu verdanken. Die von diesem Institut seit 1911 herausgegebene Zeitschrift für Missionswissenschaft bemüht sich eifrig, das Interesse für die wissenschaftliche Seite der Heidenmission in den akademischen Kreisen zu wecken, die Missionskorrespondenz, die Tagesblätter und Zeitschriften mit zuverlässigem Material zu versehen.

II. Innere Mission (Diasporamission). Ist somit das Interesse der deutschen Katholiken für die äußere, d. h. die Heidenmission, ein großes, so wird auf der anderen Seite dabei die innere Mission nicht vergessen. Zu letzterer gehört die Sorge für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken in den überwiegend andersgläubigen Gegenden des Inlandes (Diaspora) wie für die deutschen Glaubensbrüder im Auslande.

1. Zu den Diasporagebieten zählen alle deutschen Fürsten- und Herzogtümer, die Freien Städte, der größte Teil der Großherzogtümer und des Königreichs Preußen, fast das ganze Königreich Sachsen, große Teile Bayerns und Württembergs. Eine besondere Sorge erheischen die Großstädte und die Industriezentren.

2. Der religiösen Not in der Diaspora suchen eine ganze Reihe von Vereinen zu steuern, Provinzial-Sammelvereine, Priestervereine, Schutzengelvereine usw. Unter ihnen steht weitaus an erster Stelle der Bonifaziusverein. Er wurde 1849 auf Anregung des bekannten Prof. Ignaz v. Döllinger bei Gelegenheit der ersten Generalversammlung der katholischen Vereine in Regensburg gegründet und erhielt 1852 die kirchliche Anerkennung. Sein Arbeitsgebiet ist Deutschland, jedoch haben die 1850 revidierten Statuten hinzugesetzt: „mit Einschluß der Schweiz und in allen mit Deutschland in politischer oder Diözesanverbindung stehenden Ländern". Der Zweck des Vereins ist, den armen verlassenen Katholiken in diesen Ländern, zu denen nunmehr auch Dänemark zählt, religiös zu Hilfe zu kommen. Er unterstützt die Gründung von Missionstationen, den Bau von Kirchen und Schulen, er bezahlt die Gehälter von Priestern und Lehrern.

3. An der Spitze des Vereins steht der Generalvorstand in Paderborn. Neben diesem stehen 32 Diözesankomitees, außerdem der Bayrische Priesterverein für die Diaspora, die Bonifazius-Sammelvereine, die akademischen Bonifaziusvereine und Bonifaziusvereinigungen. Wertvolle Unterstützung erhält der Verein durch die Bonifaziusdruckerei mit Sortiment und Antiquariat in Paderborn. Organ des Vereins ist das „Bonifaziusblatt", für die Akademischen Vereine die „Akademische Bonifazius-Korrespondenz".[1])

4. Gleiche Zwecke wie der Bonifaziusverein verfolgt der Schutzengelverein, welcher mit dem Kindheit-Jesu-Verein in enger Verbindung steht, ferner der Katholische Sammelverein der Provinz Schlesien und der Katholische Sammelverband Dresden.

5. In ähnlicher Lage wie die Diasporakatholiken befinden sich die vielen deutschen Katholiken im Auslande, wenn sie des deutschen Gottesdienstes entbehren müssen. Um diese kümmerte sich ursprünglich nur der 1862 zur Unterstützung der katholischen Missionen für die Deutschen in Frankreich und England gegründete St. Joseph-Missionsverein in Aachen. Schon lange beschränkt der Verein aber seine Fürsorge nicht mehr auf die Deutschen der beiden Länder. Zunächst dehnte er seine Wirksamkeit auf das benachbarte Belgien aus und in der Folgezeit auf die deutschen Missionen in anderen Ländern. Gegenwärtig unterhält er deutsche Missionsstationen in London, in Paris, Marseille, Bordeaux, Havre, Brüssel, Lüttich, Verviers, San Remo, Mailand, Neapel, Venedig, St. Petersburg. Mit dem St. Joseph-Missionsvereine stehen in Verbindung die von ihm vorübergehend oder dauernd unterstützten und mit den genannten Missionsstationen verbundenen katholischen deutschen Mädchenheime in Paris, Bordeaux, Lüttich, San Remo, Genua, Florenz, Mailand, Neapel, Rom, Turin, Venedig.

6. Neben dem St. Josephverein hat der Caritasverband für das katholische Deutschland im September 1911 eine besondere Organisation ins Leben gerufen: Die Freie Vereinigung für das katholische Deutschtum im Ausland, welche das tatkräftigste Interesse weiterer Kreise gefunden hat.

7. Bezüglich der inneren Mission in den Großstädten und Industriezentren ist noch alles im Fluß. Man sucht nach der passenden Organisationsform. Um diese zu finden, wurde gelegentlich des Essener Caritastages 1910 die „Freie Vereinigung für Caritashilfe in der Seelsorge" ins Leben gerufen.

B. Caritative Zentralorganisationen: Der Caritasverband für das katholische Deutschland mit seinen Unterverbänden.

Die anfangs der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts in Deutschland eingeleitete caritativ-soziale Bewegung fand ihren ersten festen Stützpunkt in dem von Dr. Werthmann ins Leben gerufenen „Freiburger Caritas-Komitee", eine zentrale Organisation erhielt die Bewegung in dem zu Köln 1897 gegründeten „Caritasverband für das katholische Deutschland", ein eigenes Heim in der Gründung der G. m. b. H. „Caritasstift" in Freiburg i. Br.

---

1) Vgl. über seine geschichtliche Entwicklung: Kleffner-Woker, BV., I. Teil (von Kleffner).

1. In dieser Heimstätte des allgemeinen Caritasverbandes hat sich seither die ganze Caritasarbeit mehr und mehr konzentriert. Von hier gehen die Pläne nicht bloß für die katholischen Werke der Nächstenliebe, sondern auch für die großen interkonfessionellen Vereine und Veranstaltungen aus. Dieser allgemeine Caritasverband bezweckt die planmäßige Förderung der Werke der christlichen Nächstenliebe im katholischen Deutschland durch Abhaltung allgemeiner Diözesan- und örtlicher Caritastage und -konferenzen, Gründung von Diözesan- und örtlichen Caritasverbänden, Fachorganisationen, Caritassekretariaten und Caritasbureaus, eine zentrale caritative Auskunftsstelle und eine wissenschaftliche Caritasbibliothek, Herausgabe populär-wissenschaftlicher, statistischer und geschichtlicher Veröffentlichungen über die Caritas (Caritasschriften) und der Zeitschrift „Caritas", ideelle und materielle Förderung der vom Caritasverband gegründeten und angeregten Zweigorganisationen und Fachverbände sowie sonstiger notwendiger Werke der christlichen Nächstenliebe.

2. Die Erfolge sind bis jetzt großartige gewesen. Am 1. Jan. 1913 bestanden im Rahmen des allgemeinen Caritasverbandes: 6 Diözesan-Caritasverbände (Breslau, Ermland, Freiburg, Metz, München, Straßburg); 21 örtliche Caritasverbände (Berlin, Breslau, Danzig, Darmstadt, Dortmund, Düren, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Görlitz, Hannover, Hildesheim, Liegnitz, Mannheim, Neiße, Neustadt i. O.-Schl., Regensburg, Stettin, Waldenburg i. Schl, Zabrze i. O.-Schl.); 6 örtliche Caritaskomitees; 2 örtliche Caritasbureaus; 13 Fachverbände (für Geistesschwache, Auswandererwesen, Kanalarbeiterfürsorge, katholisches Deutschtum im Auslande usw.); 1 Lichtbilderverleihanstalt. Außerdem wurden vom Caritasverbande 7 caritative Anstalten zur Förderung des katholischen Deutschtums im Auslande übernommen (2 in Paris, 1 in Gardone, 1 in Mailand, 1 in Assisi, 1 in Verviers, 1 in Marseille).

3. Die Organisation der 35 lokalen und Diözesan-Caritasverbände ist überall ungefähr die gleiche: die katholischen Wohltätigkeitsvereine und -anstalten sowie einzeln stehende Caritasfreunde treten zusammen, um die Werke der Nächstenliebe in einheitlicher Weise zu betätigen und zu fördern. Die Geschäftsstelle, das Caritassekretariat, erteilt Auskünfte über die Bittsteller wie über die Hilfsorgane und sorgt für eine nach den richtigen Grundsätzen ausgeübte Armen- und Wohlfahrtspflege.

4. Neben der allgemeinen Auskunfts- und Ermittelungstätigkeit leisten die einzelnen Verbände noch wertvolle, den jeweiligen lokalen und regionalen Bedürfnissen angepaßte Spezialarbeit: So widmet sich der Berliner Caritasverband speziell dem Vormundschaftswesen, der Breslauer Caritasverband hat im Rahmen der neugeordneten städtischen Waisenpflege Erhebungen über die Lebensverhältnisse von 7000 katholischen Kindern angestellt, der in Ermland widmet sich mit Erfolg der ländlichen Krankenpflege, der in Frankfurt a. M. der Jugendfürsorge und der Berufsvormundschaft, der in Freiburg i. Br. pflegt als Spezialgebiet die Vermittelung von Pflegestellen für katholische Zwangszöglinge, der in Hannover sieht eine seiner Hauptaufgaben in der Fürsorge für die zu- und abwandernden Katholiken, der in Metz unterhält eine staatlich anerkannte Krankenpflegeschule mit einjährigem Kursus für Ordensschwestern usw.

C. Caritativ-soziale Einzelgebiete: Armen- und Krankenfürsorge (Caritative Orden)· Fürsorge für Gebrechliche (Blinde, Taubstumme, Idioten, Epileptiker, Krüppel); Wanderarmenfürsorge, Arbeiterkolonien; der Vinzenzverein; Jugendfürsorge und Jugendpflege.

Schon vor der Gründung des zentralen Caritasverbandes gab es eine große Zahl caritativ-sozialer Einzelgebiete, welche von der katholischen Caritas von Anfang an, wenn auch nicht immer in derselben Weise, gepflegt wurden. Es gehören dahin:

I. Die Armen- und Krankenfürsorge. Weitaus das Hervorragendste auf diesem Gebiete leisten unbestreitbar die katholischen caritativen Orden.

1. Nach der Statistik des Frauenbundes haben die weiblichen Orden gegenwärtig in Deutschland 5386 Niederlassungen mit 72256 Schwestern. Es werden von ihnen 1216 Krankenhäuser und 2123 ambulante Krankenpflegestationen mit 476101 Pfleglingen unterhalten; dazu kommen noch 428 Waisenhäuser mit 30314 Pfleglingen und 989 Schulen mit 141549 Schülerinnen. In 2138 Krippen verpflegen sie 162589 Kinder, und in 428 Altersheimen nehmen sie sich der hilfsbedürftigen Greise und Greisinnen an. Fast ausschließlich der Wöchnerinnenpflege widmen sich (als einzig religiöse Genossenschaft) die Schwestern der mütterlichen Liebe in Metz. Außerdem haben die weiblichen Orden im Jahre 1912 in 133 Volksküchen 3788751 Portionen Essen verteilt.

2. Weniger zahlreich sind die Niederlassungen und das Personal der männlichen Orden, aber ihre Tätigkeit ist noch vielseitiger als die der Frauenorden. Die Genossenschaft der Armen Brüder vom hl. Franziskus in Bleyerheide hat unter 13 deutschen Niederlassungen eine Arbeiterkolonie (Hohenhof i. O.-Schl.), zwei Fürsorgeerziehungsanstalten (Dormagen a. Rh. und Marienbronn i. Posen), zwei Asyle für Obdach- und Arbeitslose (Köln und Herbesthal), zwei Er-

ziehungs- und Waisenanstalten (Aachen und Berlin), ein Lehrlingshospiz (Aachen). Die Zahl der Brüder beträgt 223. Die Barmherzigen Brüder von Montabaur haben unter 24 Niederlassungen ein Arbeiterheim, eine Fürsorgeanstalt, ein Krüppelheim. Ihre Haupttätigkeit ist die ambulante Krankenpflege. Die Zahl der Brüder beträgt 360. Die Franziskanerbrüder von Waldbreitbach haben unter ihren 15 Niederlassungen zwei Arbeiterkolonien, ein Waisenhaus, eine Anstalt für Geistesschwache und ein Krankenhaus, auch ihre Haupttätigkeit ist die ambulante Krankenpflege. Die Zahl der Brüder ist auf 309 gestiegen. Brüder der christlichen Lehre (Schulbrüder, Mutterhaus in Ehl bei Benfeld) gibt es nur noch 107 im Elsaß, wo sie in zwei Mittelschulen und sieben Volksschulen unterrichten, außerdem leiten sie eine Fürsorgeerziehungsanstalt mit 160 Zöglingen. Die Alexianer-Genossenschaft von Neuß (Mutterhaus Trier) und die Genossenschaft der Barmherzigen Brüder vom hl. Johannes von Gott (Mutterhaus Breslau) üben nur Krankenpflege aus.

3. Auch der Malteserorden und seine Werke der Nächstenliebe gehören in diesen Zusammenhang. Im Kriegsfalle stellt die Genossenschaft der rheinisch-westfälischen Malteserritter unter 34 Delegierten 821 männliche und 2620 weibliche (den Frauenorden entnommene) Pflegekräfte, nebst 8332 Belegstellen der freiwilligen Kriegskrankenpflege zur Verfügung. Die schlesischen Malteser halten für den gleichen Fall 50 männliche und 800 weibliche Ordensleute in Bereitschaft. Zur Friedenstätigkeit gehört der Krankendienst in den neuen Spitälern des Ordens.

4. Sowohl bei den weiblichen wie bei den männlichen Ordensleuten überwiegt die Anstaltstätigkeit, einige weibliche Ordensgenossenschaften üben nur ambulante Krankenpflege. Daß die katholischen Ordensleute nicht nur wegen ihrer hervorragenden Leistungen, sondern auch als „billige Arbeitskräfte“ geschätzt und gesucht werden, ist bekannt. Mit der vielfach vorkommenden Überanstrengung der Krankenpflegekräfte hat sich nicht nur der letzte Internationale Krankenpflegekongreß befaßt, sondern auch bereits die staatlichen Behörden und Papst Pius X.

5. Die Ausbildung der Schwestern und Brüder zur Krankenpflege geschieht durchweg in Krankenpflegeschulen mit Abschlußprüfung; solcher Schulen haben z. B. die Ingenbohler Schwestern acht, die Trierer Borromäerinnen sechs, die Niederbronner Schwestern vier usw. In Preußen und Elsaß-Lothringen unterziehen sie sich der staatlich vorgeschriebenen Prüfung. Zur Besorgung ihrer Hausapotheken lassen fast alle größeren Genossenschaften einzelne ihrer Mitglieder das Apothekerexamen ablegen. Seit kurzem werden auch besondere Erzieherkurse für Ordensschwestern abgehalten.

6. Ziemlich groß ist auch noch die Anzahl solcher Genossenschaften, die hauptsächlich sich der Schule oder dem erbaulichen Leben widmen und nur nebenher eine Anzahl Schwestern in der Krankenpflege beschäftigen. Übrigens umfaßt die Krankenpflege nur einen Teil der caritativ-sozialen Tätigkeit der katholischen Ordenspersonen. Manche Schwesterngenossenschaften zeichnen sich durch große Vielseitigkeit aus. Die Vinzentinerinnen z. B. leiten in über 1000 Niederlassungen Waisenhäuser, Kinderkrippen, Näh-, Bewahr- und Spielschulen, Lehrlingshospize, Haushaltungsschulen, Pfründnerhäuser, Arbeiterinnenkolonien. Volksküchen. Die Borromäerinnen von Trier und Trebnitz (zurzeit 3382 Mitglieder) besorgen in 248 Niederlassungen Hospitäler, Siechenhäuser, Krüppel- und Irrenanstalten, Heime für Gefährdete und Gefallene, Damenpensionen, Konvikte, Frauenschulen, Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke usw. Die Franziskanerinnen von Nonnenwerth (über 2000 Schwestern) haben 1 Oberlyzeum, 5 Lyzeen, 1 Frauenschule, 4 höhere Mädchenschulen, 13 Haushaltungsschulen, 1 Frauenkolonialschule (die erste und einzige katholische in Deutschland), 1 höhere Handelsschule, 5 Fabrikschulen, 16 Handarbeitsschulen, 21 Bewahrschulen, 4 Waisenhäuser, 11 Krankenhäuser usw. Die Hedwigschwestern (zurzeit 220) widmen sich in 18 Niederlassungen der Rettung und Erziehung armer Kinder; die Marienschwestern (ca. 500) der Kleinkinderpflege, der Dienstbotenfürsorge, der Bahnhofsmission. Die Schwestern vom guten Hirten leiten große Besserungsanstalten für gefallene und gefährdete Mädchen.

7. Wenn Bismarck einmal den Ausspruch tat: den preußischen Leutnant macht uns keiner nach, so kann die katholische Kirche ebenso mit Stolz behaupten: Die barmherzige Schwester macht uns keiner nach.

II. Die Fürsorge für Gebrechliche: Blinde, Taubstumme, Idioten, Epileptiker, Irre, Krüppel.

1. An Blinden zählt Deutschland gegenwärtig 35 000. Es bestehen für dieselben 35 Anstalten mit 2500 Zöglingen. Katholisch sind von diesen Anstalten 5, und zwar die in Paderborn, Still (Elsaß), Pfaffenhausen, Ursberg (Bayern), Heiligenbronn (Württemberg).

2. Viel zahlreicher als Blinde sind Taubstumme, die sich wie jene häufiger unter dem männlichen als weiblichen Geschlecht finden (3 : 2,5). In Deutschland werden gegenwärtig gegen 50 000 gezählt. Die Taubstummheit bevorzugt im allgemeinen Gebirgsgegenden. Von den etwas über 90 in Deutschland bestehenden Taubstummenanstalten sind 20 katholisch, die meisten anderen sind paritätisch. Neben den meisten Anstalten bestehen caritative Vereine, welche den hilfsbedürftigen Taubstummen in besonderer Notlage helfen und ihnen Arbeit zu verschaffen suchen. Neuerdings sind von katholischer Seite in Ermland (1906) und Posen Fürsorgevereine für Taubstumme gebildet worden; letzterer hat ein paritätisches Heim gegründet für gewerbliche Ausbildung, ersterer will besonders für die Erwachsenen religiöse Zusammenkünfte und Unterhaltung bieten; musterhaft wirkt in dieser Beziehung auch der Berliner katholische

gesellige Taubstummenverein (gegründet 1904) unter Leitung des Dominikaners Wallerand. Eine von Diakonissen geleitete Anstalt für Taubstummblinde besteht in Nowawes bei Berlin. Zur Ausbildung Geistlicher in der pastorellen Taubstummenfürsorge finden von Zeit zu Zeit besondere mehrwöchige Kurse statt.

3. Wichtig für die gesamte Blöden- und Taubstummenfürsorge ist das am 1. April 1912 in Kraft getretene preußische Gesetz betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder. Das Gesetz ordnet allgemein die Beschulung solcher Kinder an, auch derjenigen, die noch Gehörreste haben oder noch nicht ganz blind sind. Blinde Kinder, die das sechste Lebensjahr, sowie taubstumme Kinder, die das siebente Jahr vollendet haben, müssen den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht besuchen. Die Schulpflicht kann bis zum 17. bzw. 18. Lebensjahr ausgedehnt werden. Bestehen am Wohnorte des Kindes keine entsprechenden Unterrichtseinrichtungen, so müssen die Kinder in einer Blinden- oder Taubstummenanstalt oder an einem Ort, von dem aus sie eine solche Veranstaltung besuchen können, untergebracht werden. Die Unterrichts- und Erziehungskosten tragen die Kommunalverbände; letztere sind jedoch berechtigt, sich gegebenenfalls die erwachsenen Unkosten von dem Kinde oder seinem Unterhaltungsverpflichteten erstatten zu lassen.

4. Bedeutend größer ist wiederum die Zahl der Idioten, zu denen verschiedenartige Gruppen gehören: die Schwachbegabten, die Schwachsinnigen, die Blödsinnigen, die Kretinen, die Epileptischen.

a) An den Toren des Idiotismus stehen die Schwachbegabten, welche jedoch bei besonders sorgfältigem Unterricht in den (kommunalen) Hilfsschulen mehr oder weniger das Durchschnittswissen des Volksschülers sich aneignen können; es bestehen solcher Einrichtungen (1907) 324 mit 921 Klassen und 20151 Schülern, fast alle in Städten mit mehr als 25000 Einwohnern; drei Viertel der Schüler werden voll erwerbsfähig.

b) Die Hauptgruppe der eigentlichen Idioten bilden die Schwachsinnigen, die derartige Gehirnstörungen aufweisen, daß sie nicht imstande sind, klare Begriffe sich zu bilden, aber doch zu nützlicher Beschäftigung und zur notwendigsten Betätigung des religiösen Lebens herangezogen werden können.

c) Diese Heranziehung ist aber nicht mehr möglich bei den Blödsinnigen, bei denen der Geist ganz ruht und auch die Sinnestätigkeit nur schwach ist; sind sie dazu stark mißgebildet, so nennt man sie Kretinen; sie finden sich wie die Taubstummen besonders in Gebirgsgegenden. Sehr oft sind mit der Idiotie andere Gebrechen, besonders Epilepsie, verbunden.

d) Die Gesamtzahl der Idioten beträgt in Deutschland gegen 70000, von denen zirka 30% bildungsfähig sein sollen. Die Zahl derselben nimmt eher zu als ab. Es bestehen für sie über 400 Irrenanstalten, darunter nur wenige städtische oder staatliche. Die Fürsorge für die Irren ist überall gesetzlich geregelt, sie obliegt in Preußen großenteils den Provinzen, soweit es sich um Arme handelt, in Bayern den Kreisen. Die öffentlichen Anstalten sind überwiegend paritätisch, es gibt aber auch konfessionelle. Die katholischen privaten Anstalten sind größtenteils von Ordensgenossen errichtet. Für Männer haben Anstalten besonders die Alexianerbrüder, die Barmherzigen Brüder und die Franziskanerbrüder; für Frauen die Augustinerinnen, Borromäerinnen usw.

e) Sämtliche Anstalten umschließt der 1905 gegründete Verband katholischer Anstalten für Geistesschwache, der jährlich eine Konferenz zur Besprechung schwebender Fragen abhält. Im Nov. 1909 haben sich die katholischen Irrenseelsorger zur Besprechung gemeinsamer Standesfragen zu einer „Vereinigung katholischer Seelsorger an deutschen Heil- und Pflegeanstalten“ zusammengeschlossen.

5. Am wenigsten war auf katholischer Seite lange Zeit für die größte Gruppe der Gebrechlichen, die Krüppel, gesorgt. Die erste Krüppelanstalt wurde in München errichtet. Sie war von einem Katholiken gegründet, wurde 1884 zur Kgl. Bayerischen Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder, fand aber zunächst keine Nachahmung. Erst 1889 entstand die Hüfferstiftung in Münster i. W., eine Krüppelanstalt, welche bis heute die größte und beste geblieben ist. Gewaltig vorwärts kam die katholische Krüppelfürsorge seit der 1904 erfolgten Gründung der St. Josephs-Gesellschaft in Bigge i. W., die sich die Erbauung von Anstalten zur Heilung, Pflege und gewerblichen Ausbildung krüppelhafter Personen zum Ziele setzt. Sie weckte auch bei den Katholiken das Interesse für die Krüppel, welche nach einer Erhebung von 1906 auf mindestens 100000 sich beläuft. Es entstanden seitdem eine Reihe weiterer katholischer Anstalten, nämlich in Beuthen, Danzig, Hochheim a. M., Bigge, Pfauhausen. Während diese Anstalten nur für Katholiken bestimmt sind, nimmt das neu eröffnete, von den Barmherzigen Brüdern in Fulda errichtete Krüppelheim für den Reg.-Bezirk Kassel Krüppel aller Konfessionen auf. Von den zurzeit vorhandenen 39 Krüppelheimen sind 6 interkonfessionell, 28 evangelisch, 5 katholisch.

III. Erst in jüngster Zeit hat die katholische Caritas in ihr Arbeitsfeld auch die Wanderarmenfürsorge gezogen, indem sie auf der Generalversammlung des Caritasverbandes zu Nürnberg 1912 die Vereinigung zur Förderung der Wanderarmenfürsorge gründete. Es handelt sich hier um „die Sorge für die lieben Brüder von der Landstraße“.

1. Das in Aussicht stehende Reichsgesetz zur Regelung der Wandererfürsorge wird der katholischen Caritas die nötigen Unterlagen für eine weitere Tätigkeit auf diesem Gebiete geben. Das geplante Reichsgesetz wird wahrscheinlich den deutschen Staaten die Pflicht auflegen, Einrichtungen zu schaffen, in denen arbeits- und mittellosen Wandernden gegen eine ernste Arbeitsleistung vorübergehend Obdach und Nahrung gewährt und durch Verbindung mit den Arbeitsnachweisen versucht werden soll, sie wieder in dauernde Beschäftigung unterzubringen.

2. Zur Hebung gesunkener Existenzen dienen die Arbeiterkolonien, d. h. größere Asyle mit landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben, welche die Wanderer längere Zeit beherbergen, sie an geordnete Arbeit gewöhnen und dann in freie Arbeit bringen sollen. Großes Verdienst hat sich hier der weitbekannte Pastor v. Bodelschwingh erworben. Von den 35 in Deutschland bestehenden Arbeiterkolonien sind 5 katholisch.

IV. Eine äußerst segensreiche Tätigkeit auf caritativ-sozialem Gebiete entfaltet die caritative Laienorganisation in dem Vinzenz-Verein. Derselbe, 1833 in Paris von acht Studenten gegründet, fand in kurzer Zeit Eingang in der gesamten katholischen Welt.

1. Er gliedert sich in Konferenzen, deren Zahl 1906 mindestens 6000 betrug. Zweck des Vereins ist die Übung von Liebeswerken, von denen keines dem Verein fremd sein soll. Hauptsächlich und zunächst übt er die Hausarmenpflege durch persönlichen Besuch von Armen, Kranken, Greisen und Überreichung von Unterstützung, die aber selten in Geld gegeben wird, meistens in Anweisungen auf Nahrungsmittel, Kleidungsstücke, Brennmaterialien. Es werden auf solche Weise in Deutschland zirka 20000 Familien dauernd unterstützt. Außerdem nehmen sich viele Konferenzen der Kinderfürsorge an, indem sie Kinder in Waisenhäusern, Bewahranstalten usw. unterbringen. Manche Vereine unterhalten Kleiderkammern, worin sie gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke sammeln und unentgeltlich an Arme verteilen. Die höchste Instanz bildet der Generalrat in Paris.

2. In Deutschland hat der Verein nunmehr eine Neuorganisation erfahren. Nachdem am 5. Dez. 1911 der Diözesanrat Köln sich als Vorort des Zentralausschusses der deutschen Vinzenz-Vereine konstituiert hatte, konnte anfangs 1912 das Generalsekretariat in Köln eröffnet werden. Der aus den Präsidenten der sämtlichen (19) Diözesan- und Zentralräte gebildete Zentralausschuß befaßt sich nur mit den gemeinsamen Vereinsangelegenheiten. Die laufenden Geschäfte besorgt, unter Leitung des aus acht Mitgliedern des Kölner Diözesanrates bestehenden Arbeitsausschusses, der Generalsekretär. Der Verein zählt zurzeit in Deutschland etwa 700 Konferenzen mit über 15000 ordentlichen (d. h. tätigen) und 61707 außerordentlichen Mitgliedern. Die Gesamteinnahmen beliefen sich im Jahre 1912 auf rund 1000000 M. Als Vereinsorgan erschienen früher die „Jahrbücher“, seit 1912 die vom Generalsekretär redigierten „Vinzenzblätter“.

3. In Verbindung mit dem Verein stehen die „Akademischen Vinzenzkonferenzen“. Sie bestehen jetzt in 17 Universitätsstädten; um deren weitere Ausbreitung bemüht sich mit Erfolg besonders das Sekretariat für soziale Studentenarbeit in M.-Gladbach.

4. Im Gegensatz zum Vinzenz-Verein haben es die mit ihm nahe verwandten Elisabethvereine, deren es etwa 500 in Deutschland geben soll, noch zu keiner festeren Organisation gebracht. Nur in den Diözesen Münster und Paderborn sind Diözesanverbände vorhanden.

V. Ein weiteres Gebiet caritativ-sozialer Tätigkeit bietet die Fürsorge für die Jugend. Die katholischen Einrichtungen sind hier sehr mannigfaltig.

1. Der älteste der katholischen Jugendfürsorgevereine ist die 1848 gegründete Barmherzige Bruderschaft vom hl. Vinzenz von Paul in Münster i. W. zur Erziehung verwahrloster Kinder in Familien auf dem Lande.

2. Ein anderer Verein ist das 1889 in Ehrenbreitstein gegründete Seraphische Liebeswerk, welches die Rettung religiös und sittlich gefährdeter Kinder durch deren Unterbringung in Anstalts- und Familienpflege und Sorge für dieselben bis nach der Lehr- und Ausbildungszeit bezweckt und eine sehr weite Verbreitung hat.

3. Die verschiedenen katholischen Jugendvereinigungen Deutschlands sind im Anschluß an die staatliche Jugendfürsorge in den letzten Jahren in erfreulicher Weise angewachsen. Es bestehen jetzt 2656 derartige Vereinigungen mit 254465 Mitgliedern.

4. Eine mustergültige Organisation besteht für die bayerische Jugendfürsorge seit 1912 in dem „Bayerischen Landesverband der katholischen Jugendfürsorgevereine und Fürsorge-Erziehungsanstalten“. Die anderen Vereine waren früher nach Diözesen zusammengeschlossen. Seit 1907 besteht der „Zentralverband der Präsides der katholischen Jugendvereinigungen Deutschlands“, welcher ganz Deutschland (mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen) in vier großen Landesverbänden umfaßt, dem Westdeutschen, Ostdeutschen, Mitteldeutschen und Süddeutschen.

5. Für die Soldatenfürsorge hat sich eine eigene Zentrale gebildet: „Auskunftsstelle für die Militärseelsorge der katholischen Vereine Deutschlands“ mit dem Sitz in Aachen.

D. Soziale Standesorganisationen: der katholische Gesellenverein, katholische Arbeiter- und Männervereine, Schifferverbände, Lehrerverband, Lehrerinnenverein, kaufmännische Vereine, Frauen- und Mädchenvereine, Dienstmädchenvereine, Priestervereine, Studentenkorporationen, Studentinnenvereine.

Neben den Jugendvereinigungen gibt es besondere katholische Standesorganisationen. Dahin gehören:

I. „Der Katholische Gesellenverein." Der erste wurde 1846 in Elberfeld von Adolf Kolping gegründet. Er ist eine eigenartige Verbindung von Jugendvereinigung und Standesorganisation, sein Zweck ist die Sammlung der katholischen Handwerksgesellen zur Heranbildung eines ehrenwerten Meisterstandes.

1. Als Mittel dazu dienen: religiöse Belehrung, Anregung und Pflege des religiösen Lebens, Vermittlung allgemeiner sowie gewerblicher, technischer und sozialer Kenntnisse, Anregung des Sparsinnes, Vermittlung passender Arbeitsgelegenheit, Unterstützung in der Not, namentlich in der Krankheit, Beherbergung auf der Wanderschaft, Pflege der Geselligkeit.

2. Der Katholische Gesellenverein besteht in Deutschland, Österreich-Ungarn, Schweiz, Holland, Belgien, Italien, Luxemburg, Frankreich, England, Schweden, Nordamerika. Der Verband der Gesellenvereine zählte 1911 79342 aktive Mitglieder (Handwerksgesellen) in 1221 Vereinen. Dazu kommen noch 131624 außerordentliche Mitglieder (Handwerksmeister u. a.). Auf Deutschland allein kommen 921 Gesellenvereine mit 60742 aktiven und 108585 außerordentlichen Mitgliedern.

3. Die Gesamtleitung hat der Generalpräses in Köln, unterstützt durch ein Generalsekretariat. Die Einzelvereine sind zusammengeschlossen in Diözesanverbände mit je einem Diözesanpräses. Jährlich finden Diözesankonferenzen nebst Bezirkskonferenzen der Diözesanunterbezirke statt und alle fünf Jahre Generalversammlung des Gesamtverbandes.

II. Ihrer Mitgliederzahl nach weitaus am bedeutendsten sind die Organisationen der katholischen Arbeiter- und Männervereine.

1. Die meisten dieser Vereine sind in den vier Zentralverbänden: dem Süddeutschen, Westdeutschen, Ostdeutschen und Berliner Verband, gruppiert. Anläßlich des Katholikentages in Mainz 1911 schlossen sich die 2156 Vereine (mit 315000 Mitgliedern) der drei erstgenannten Verbände zu einem Kartellverband katholischer Arbeitervereine West-, Süd- und Ostdeutschlands zusammen, mit dem Sitze in M.-Gladbach. Nimmt man dazu die 1263 Vereine der „katholischen Arbeiterorganisation, Sitz Berlin" mit ihren rund 130000 Mitgliedern, sowie die 110 Vereine (mit 11860 bzw. 4675 Mitgliedern) der selbständig organisierten Diözesanverbände Straßburg und Metz dazugerechnet, so gehören mithin rund 462000 katholische Arbeiter 3529 katholischen Arbeitervereinen an. Der Berliner Verband unterscheidet sich von den anderen Verbänden durch seine ablehnende Stellungnahme gegenüber den Gewerkvereinen. Den Nutzen der Gewerkvereine glaubt er durch berufliche Fachabteilungen erreichen zu können. In den Streit zwischen den Gewerkschaften und Fachabteilungen hat, wie oben bemerkt, auch der verstorbene Papst Pius X. eingegriffen (oben S. 71f.).

2. Die vielen Polen, welche seit Jahren im Westen (Rheinland, Westfalen) arbeiten, sind bis heute den Arbeitervereinen fern geblieben und haben sich zu eigenen Vereinen zusammengeschlossen. Gegenwärtig gibt es zirka 200 kirchlich-soziale Polenvereine, daneben 50 Bruderschaften und gegen 100 polnische Turnvereine.

3. Gesondert von den Arbeitern sind die katholischen Schiffer organisiert. 1905 entstand der Rheinische St. Nikolaus-Schifferverband für Fluß- und Seeschiffer (Mannheim). Sein Zweck ist, den Zusammenschluß aller Schiffervereine herbeizuführen, die Nacht- und Sonntagsruhe anzustreben, Schifferhospize und Kinderheime zu errichten, Sparkassen und Rechtsschutzstellen zu gründen. Auf gleicher Grundlage ruht der 1906 gegründete Schifferverband für das Flußgebiet der Weser und Elbe, welcher 1908 den Namen „Verband katholischer Seemanns- und Schiffervereine" annahm (Osnabrück). Beide Verbände haben eine Anzahl Seemannshäuser gegründet.

4. Die Interessen der Lehrer vertritt der Katholische Lehrerverband des Deutschen Reiches (gegründet 1889, Vorsitz in Bochum). Er ist föderativ organisiert in 20 Zweigverbänden und zählt jetzt 21000 Mitglieder.

5. Der ebenfalls über ganz Deutschland sich erstreckende, 1885 gegründete Verein katholischer deutscher Lehrerinnen zählte 1912 in 116 Bezirks- und sonstigen Zweigvereinen rund 15000 Mitglieder. In ihm sind Lehrerinnen aller Kategorien zusammengeschlossen, doch besteht innerhalb des Gesamtvereins eine Abteilung für höhere Mädchenbildung und dieser angeschlossen der Verein katholischer Oberlehrerinnen.

6. Die Vereinigungen der katholischen Küster Deutschlands haben sich einen Zentralvorstand gegeben und in Düsseldorf eine allgemeine Auskunftsstelle eingerichtet.

7. Für die geistige und wirtschaftliche Hebung der jungen Kaufleute und Privatbeamten tritt der 1877 gegründete Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands ein. Der Verband zählt gegenwärtig in 310 Vereinen 35000 Mitglieder, wozu noch 100 Jugendabteilungen mit weiteren 6500 Mitgliedern kommen.

8. Die Vereinsfürsorge für kaufmännische Gehilfinnen begann Anfang der 1890er Jahre im Rheinland. Die Vereine derselben sind 1901 zusammengeschlossen in dem Gesamtverbande katholischer kaufmännischer Gehilfinnen und Beamtinnen Deutschlands, der in 56 Vereinen nunmehr über 7500 Mitglieder zählt. Durch den nunmehr erfolgten Anschluß an die „Soziale Kommission vereinigter kaufmännischer Vereine“ ist eine enge Fühlung mit den Bestrebungen der größeren kaufmännischen Verbände zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung und Hebung des ganzen Standes hergestellt.

9. Der Verband katholischer Hausbeamtinnen ist im Oktober 1911 aus der Abteilung Stellenvermittelung des katholischen Frauenbundes herausgewachsen und hat in Köln sein Sekretariat. Den gleichen Ursprung hat der noch junge Verein katholischer gewerblicher Gehilfinnen (Handwerkerinnen), der den jungen weiblichen Handwerkern das werden will, was der katholische Gesellenverein seit vielen Jahrzehnten bei den männlichen Handwerkern ist.

10. Große Verdienste haben sich um die Organisation der Arbeiterinnen die Arbeitervereinsverbände erworben. Die „Berliner“ gründeten den „Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands“, der in 260 Vereinen rund 30000 Mitglieder zählt. Der von den „Süddeutschen“ 1906 ins Leben gerufene Verband süddeutscher katholischer Arbeiterinnenvereine zählt in 136 Vereinen rund 20000 Mitglieder. Der die Diözesen Köln und Münster umfassende neu gegründete Verband der katholischen Arbeiterinnen Westdeutschlands hat in 80 Vereinen 22000 Mitglieder. Alle drei Verbände haben eigene Verbandsorgane, die Geschäftsstellen sind in Berlin, München, M.-Gladbach.

11. Getrennt von den Arbeiterinnen hat man die Dienstmädchen zu organisieren gesucht. Vereine für Dienstboten bestanden früher bloß in der losen Form von Sonntagsvereinigungen ohne bestimmte Statuten und ohne andere als religiöse und unterhaltende Zwecke. Die rasch fortschreitende Gewerkschaftsbewegung drängte auch hier zur Weiterbildung. Der 1907 gegründete Verband katholischer Dienstmädchenvereine mit dem Sitze in München ist für ganz Deutschland gedacht, hat aber außerordentlich viel Mühe nach dem Norden und Osten vorzudringen. Der Verband zählt gegenwärtig in 72 Vereinen 11000 Mitglieder. Der 1909 von Dr. Heim ins Leben gerufene katholische ländliche Dienstbotenverein für das rechtsrheinische Bayern zählte 1902 in 600 Ortsvereinen rund 20000 Mitglieder.

12. An Priestervereinen mit überwiegend unterstützendem Charakter bestehen gegenwärtig folgende größere: der Priesterverein zur Unterstützung kranker Priester (Sitz Neuß). Der 1882 gegründete Verein galt anfangs nur für Rheinland und Westfalen, 1912 hatte er in ganz Deutschland 1294 Mitglieder. Der Jahresbeitrag beträgt 10 Mark. Der St. Josephs-Priesterverein in Görz (Istrien), gegründet 1876 in Meran, 1882 nach Görz verlegt, hat den Zweck, kurbedürftigen Priestern Österreich-Ungarns und Deutschlands bei Hoffnung auf volle Genesung Aufnahme in eines seiner Sanatorien zu gewähren. Der Verein besitzt drei Sanatorien: in Görz, Meran und Ika bei Abbazia; er zählte 1911 2424 Mitglieder. Der sich über das ganze Deutsche Reich, Luxemburg und die Schweiz erstreckende Pax-Verein wurde 1905 gegründet und hat bis jetzt an Wohlfahrtseinrichtungen ins Leben gerufen eine Kranken-Unterstützungskasse, drei Erholungsheime (in Unkel a. Rh., Bad Mergentheim und Nordseebad Juist), Vergünstigungsverträge mit Versicherungsgesellschaften aller Art, eine Auskunfts- und eine Rechtsschutzstelle, welche die Mitglieder in ihren wirtschaftlichen und privatrechtlichen Angelegenheiten beraten und vor allem Angriffe und Verleumdungen gegen Klerus und kirchliche Einrichtungen zurückweisen und, wo nötig, mit Hilfe der Gerichte bekämpfen soll. Die Mitgliederzahl beträgt rund 8000.

III. Stark ist der Organisationsgedanke unter der studierenden Jugend. Zunächst sind zu nennen die beiden großen CV. und KV.: der Kartellverband der katholischen Studentenverbindungen (farbentragend) und der Verband der katholischen Studentenvereine (nicht farbentragend).

1. Der erstere 1856 gegründete CV.-Verband umfaßt gegenwärtig 79 Verbindungen mit zusammen 14615 Mitgliedern (einschließlich der Philister). Die Verbindungen verteilen sich auf die verschiedenen Hochschulen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, elf derselben besitzen ein eigenes Haus. Der CV. ist der stärkste katholische und nach dem Kösener SC. und der Deutschen Burschenschaft überhaupt der größte Studentenverband. Seit einigen Jahren haben sich auch die Philister des CV. zu einem Alt-Herren-Bunde zusammengeschlossen. Verbandsorgan des CV. ist die „Academia“.

2. Der KV. zählte im Winter-Semester 1912/13 in 52 Vereinen zusammen 9072 Mitglieder (einschließlich der Philister). Der KV. hat Korporationen nur an reichsdeutschen Hochschulen, die einzige außerdeutsche Korporation in Innsbruck nimmt satzungsgemäß nur Reichsdeutsche auf. Verbandsorgan sind die „Akademischen Monatsblätter“.

3. Gleichzeitig mit diesen beiden Verbänden entfaltet sich der Verband der wissenschaftlichen katholischen Studentenvereine „Unitas“ (UV.). Gegründet 1853 zählt der

Verband jetzt an 13 Hochschulen 21 Vereine mit 2141 Mitgliedern (einschließlich der Philister). Verbandsorgan ist die „Unitas".

4. Der kleinere Kartellverband der katholischen süddeutschen Studentenvereine (SKV.), gegründet 1881, zählt jetzt sechs Korporationen mit 1475 Mitgliedern (Philister einbegriffen) und steht im Freundschaftsverhältnis zum KV.

5. Das Kartell der katholischen deutschen Studentenverbindungen Germania (Berlin), Askania (Bonn) und Carolingia (Hohenheim-Stuttgart) zählt zirka 50 Mitglieder.

6. Der Verband der akademischen Piusvereine Deutschlands, gegründet 1867, umfaßt zurzeit zwölf Vereine mit 1422 Mitgliedern (einschließlich Alte Herren). Früher Studierende aller Fakultäten umfassend ist derselbe nunmehr ein Verband studierender Theologen geworden. Die Piusvereine betätigen sich hauptsächlich durch Abhaltung wissenschaftlicher Vorträge und Diskussionen. Verbandsorgan sind die „Akademischen Piushefte".

7. Der Verband der katholischen Studentenvereine zur Pflege der Wissenschaft, der sog. Akademikerverband (KAV.), umfaßt den seit 1891 bestehenden Akademischen Görresverein in München und seine Kartellvereine in Bonn, Innsbruck, Wien und Zürich. Die beiden reichsdeutschen Vereine zählten 1911 162 Mitglieder (einschließlich der Philister).

8. Der Verband der Freien Vereinigungen katholischer Studenten (VKF.) ist im Sommer 1907 entstanden. Er besteht aus sechs Organisationen in Berlin, Bonn, Freiburg i. B., Gießen, München, Münster und zählte 1912 im Winter-Semester 280 Mitglieder.

9. Die Akademischen Bonifatiusvereine, deren erster 1849 ins Leben trat, und der Akademische Missionsverein sind schon oben erwähnt.

10. Ein Kartellverband der katholischen Vereinigungen an technischen Schulen Deutschlands ist 1903 gegründet und zählt zurzeit 350 Mitglieder (einschließlich Alter Herren) in sechs Vereinen.

11. Die neueste Erscheinung am Baume des katholischen studentischen Korporationslebens ist der am 15. Febr. 1913 gegründete Verband der katholischen Studentinnen Deutschlands. Er besteht aus fünf Vereinen mit zusammen 145 Mitgliedern. Da ein Organ des neuen Verbandes noch nicht existiert, soll als solches einstweilen „Die christliche Frau" benutzt werden.

12. Zu erwähnen ist noch das Sekretariat sozialer Studentenarbeit (SSS.). Dasselbe, 1907 von Dr. Sonnenschein in Verbindung mit der Volksvereinszentrale in M.-Gladbach gegründet, ist keine eigentliche Organisationszentrale mit angeschlossenen Vereinen, sondern sucht die gesamte akademische Jugend im Semester wie in den Ferien für die caritativ-soziale Arbeit zu interessieren. Im Semester durch Vorträge in Korporationen, caritativ-sozialen Vereinen, Freistudentenschaften, durch Hinweis auf Arbeiterunterrichtskurse, Förderung der Vinzenzarbeit usw. Ostern 1913 bestanden bereis 235 „Soziale Ferienvereinigungen" in allen Gegenden des Deutschen Reiches, die Besichtigungen und Vorträge veranstalteten. In den wichtigeren Zentren sozialstudentischer Arbeit sind 36 „Zentralen" geschaffen worden, die in erster Linie für eine systematische Arbeitsgestaltung sorgen sollen. Über die von jeder Zentrale besonders beackerten Gebiete sind nicht weniger als zehn Arbeitsprogramme ausgearbeitet und als Flugblätter veröffentlicht worden. Überhaupt entfaltet das Sekretariat eine äußerst rege Flugblattpropaganda nach den verschiedensten Richtungen hin.

13. Die katholischen Studentenorganisationen, mit großem Idealismus ins Leben getreten, haben manches Gute geleistet. Leider hat sich in den letzten Jahren ein Krebsübel in denselben eingenistet, der sog. „Damenbetrieb". Dieser letztere nimmt in manchen Korporationen den größeren Teil der studentischen Tätigkeit in Anspruch und hat vielfach Formen angenommen, daß er als Ruin des akademischen Studiums, Verletzung der guten Sitte und somit als Bloßstellung des Katholizismus, unter dessen Flagge derartige Hantierung sich vollzieht, bezeichnet werden muß. Die Entfernung dieses Krebsübels wäre eine lohnende Arbeit für „das Sekretariat sozialer Studentenarbeit".[1])

E. Kulturpflege: Görresgesellschaft, Albertbund, Verband akademisch Gebildeter, Verein für christliche Erziehungswissenschaft, Calderongesellschaft zur Pflege der Dichtkunst, Albertus Magnus-Verein, Hildegardis-Verein, Organisation zur Verteidigung der christlichen Schule und Erziehung, Katholische Preßvereine, Karl Borromäus-Verein, St. Josephs-Bücherbruderschaft, Kolportagevereine, Augustinus-Verein.

Großes haben die katholischen Kreise auch geleistet auf dem weiten Gebiete der Kultur- und Volkspflege. Es gehören in dieses Gebiet alle Bestrebungen, die darauf hinausgehen, dem gesamten katholischen Volksteil höheren Anteil an allen Kulturgütern zu vermitteln und ihn vor schweren Kulturschädlingen zu bewahren. Zu der ersteren Gruppe, zur Kulturpflege, gehören folgende Vereine:

1) Ich behalte mir vor, anderswo auf dieses Krebsübel zurückzukommen.

I. Die Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Diese Gesellschaft wurde in dankbarer Erinnerung an die Verdienste des großen Joseph v. Görres 1876 durch Frhrn. v. Hertling, Oberbürgermeister Kaufmann und Professor Simar in Bonn gegründet zu dem Zwecke: im katholischen Deutschland wissenschaftliches Leben nach allen Seiten zu wecken und zu fördern.

1. Die 6—7000 Mitglieder derselben verteilen sich auf ganz Deutschland, ferner auf Amerika, Österreich-Ungarn, die Schweiz usw. Ihren Zweck hat sie bisher zu erreichen gesucht durch Veröffentlichung populärwissenschaftlicher Vereinsschriften, durch Unterstützung wissenschaftlicher Fachzeitschriften, durch Veröffentlichung von bedeutsamen Quellenwerken, durch Herausgabe wissenschaftlicher Fachstudien, durch Unterhaltung eines historischen Instituts in Rom und eines orientalischen in Jerusalem, durch Gewährung von Stipendien an katholische Privatdozenten oder an katholische Gelehrte für bestimmte große wissenschaftliche Unternehmungen oder Forschungen. Zur gleichmäßigen Berücksichtigung aller Forschungsgebiete sind Sektionen gebildet für Philosophie, Naturwissenschaft, mittlere und neuere Geschichte, Altertumskunde, Rechts- und Sozialwissenschaft.

2. Von den Vereinsgaben sind bis jetzt über 100 Hefte erschienen. An Zeitschriften werden herausgegeben das Philosophische Jahrbuch, das Historische Jahrbuch, der Oriens christianus. An sonstigen Veröffentlichungen sind zu verzeichnen: das Staatslexikon (5 Bde. 3. u. 4. Aufl.), Concilium Tridentinum (12 Bde., bis jetzt Bd. I, II, III, IV, V); Hierarchia catholica medii aevi (3 Bde.); Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte (8 Bde.); Quellen u. Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte (15 Bde.); Vatikanische Quellen (2 Bde.); Studien zur Geschichte u. Kultur des Altertums (6 Bde.); Publikationen der Sektion für Rechts- u. Sozialwissenschaften (13 Hefte). Vorsitzender ist der gegenwärtige Ministerpräsident Frhr. v. Hertling in München, Generalsekretär Dr. Cardauns in Bonn.

II. Zur Verbreitung gediegener naturwissenschaftlicher Kenntnisse ist im Januar 1913 der Albertbund ins Leben gerufen, der bereits 500 Mitglieder zählt. Sein Organ „Die Schöpfung“ befaßt sich hauptsächlich mit der Bekämpfung des Monismus.

III. Am 25. Juni 1913 trat in Köln der Verband der Vereinigungen akademisch gebildeter Katholiken zur Pflege der katholischen Weltanschauung ins Leben, dem bereits die Vereinigungen von Aachen, Bonn, Cleve, Düsseldorf, Essen, Duisburg, Elberfeld-Barmen, Köln und Hildesheim beigetreten sind.

IV. Ein weiteres wissenschaftliches Spezialgebiet bebaut der 1907 in München gegründete Verein für christliche Erziehungswissenschaft. Seinen Zweck sucht er zu erreichen durch Herausgabe eines Jahrbuches, durch Veranstaltung von pädagogischen Kursen und Kongressen, Unterstützung literarisch-pädagogischer Unternehmungen usw. Veröffentlichungen erfolgen in der „Zeitschrift für christliche Erziehungswissenschaft“ (Paderborn).

V. Die Deutsche Gesellschaft für christliche Kunst, 1892 in München gegründet, hat sich das Ziel gesetzt, die christliche Kunst zu Ansehen zu bringen, die im Geiste derselben wirkenden Künstler zu fördern und bekannt zu machen, Künstler und Kunstfreunde in Verbindung zu bringen.

1. Die Zahl der Mitglieder betrug Anfang 1909: 5650. Zur Erweiterung ihrer Zwecke gibt die Gesellschaft eine „Jahresmappe“ heraus, in der sie Werke der christlichen Baukunst, Bildhauerei, Malerei von lebenden Künstlern mit begleitendem Text reproduziert. Alljährlich findet eine Verlosung von Kunstwerken für die Mitglieder statt. Für die Künstler ist die Gesellschaft hauptsächlich dadurch von Nutzen, daß sie Aufträge von Wettbewerben übernimmt und durchführt, auch direkte Aufträge vermittelt.

2. Damit die zu erledigenden kaufmännischen Angelegenheiten sachgemäß durchgeführt werden können, ist seit 1900 in München die Gesellschaft für christliche Kunst gegründet worden. Unter anderem gibt sie seit 1904 die Monatsschrift „Die christliche Kunst“ und seit 1908 die Monatsschrift „Der Pionier“ heraus; letzterer dient mehr der Aufklärung. Die Deutsche Gesellschaft hat aber die geistige Leitung; der Schriftführer der letzteren ist gleichzeitig Redakteur der beiden Zeitschriften.

3. In enger Fühlung mit der Deutschen Gesellschaft steht auch der Albrecht-Dürer-Verein in München, der die jüngeren Kunstbeflissenen zu anregender Geselligkeit sammelt, ihnen auch sittlich-religiösen Halt gewähren will.

VI. Die Pflege der Dichtkunst, insbesondere der dramatischen, im christlichen

Sinne, hat sich die 1906 in München gegründete Calderon-Gesellschaft zum Ziele gesetzt. Sie will insbesondere bedeutende Bühnenwerke christlichen Gehaltes, die unverdienter Vergessenheit anheimgefallen sind, zur Aufführung bringen. Seit 1910 besteht eine solche Gesellschaft auch in Berlin.

VII. Der Unterstützung talentvoller und würdiger katholischer Studierenden, besonders durch Gewährung von zinsfreien Darlehen zur Vollendung ihrer akademischen Studien, dient der 1898 in Trier gegründete Albertus Magnus-Verein.

1. Theologen bleiben im allgemeinen ausgeschlossen. Der Verein ist in allen preußischen Diözesen außer Gnesen-Posen organisiert. Jede Diözese sorgt zunächst für ihre eigenen Studierenden, gibt aber einen Bruchteil (zurzeit 15%) der Einnahme an die Zentrale in Trier ab, die damit Studierende aus der Diaspora unterstützt.

2. Ferner sind, einstweilen ohne Zusammenhang mit dem Trierer Albertus Magnus-Verein, Studienvereine bzw. Albertus Magnus-Vereine gegründet in den Diözesen Straßburg und Metz, 1910 in Tübingen für Württemberg, ebenso bestehen gleichgerichtete katholische Studienvereine in Hessen, Baden und Bayern.

VIII. Den gleichen Zwecken dient der 1906 gegründete Hildegardis-Verein, Zentrale Aachen. Er will würdigen und talentvollen Katholikinnen, die kein ausreichendes Vermögen besitzen, Beihilfe zum akademischen Berufsstudium verschaffen und besitzt gegenwärtig 1650 Mitglieder in 41 über ganz Deutschland verbreiteten Ortsgruppen.

IX. Ein wichtiges Gebiet katholischer Kulturpflege ist die durch Oberlandesgerichtsrat Marx in Düsseldorf ins Leben gerufene Organisation der Katholiken Deutschlands zur Verteidigung der christlichen Schule und Erziehung.

Es ist dies keine eigentliche Vereinsbildung, sondern die „Organisation" stellt nur einen Aufbau von Tätigkeitsausschüssen dar: für die Gemeinde den Ortsausschuß, für die Diözese den Bezirksausschuß, für den Bundesstaat den Landesausschuß. Die Verbindung zwischen den Landesausschüssen wird durch den Zentralausschuß (Sitz Düsseldorf) hergestellt. Landesausschüsse bestehen bereits für Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen.

X. Der Förderung der katholischen Presse und des Bibliothekswesens dient eine ganze Reihe von Organisationen.

1. Am umfassendsten arbeitet der Katholische Preßverein für Bayern. Im Jahre 1901 anläßlich des Graßmann-Rummels gegründet, hat er drei Aufgaben in sein Programm genommen: die Veranstaltung von Volksbildungsabenden, die Einrichtung von Volksbibliotheken und die Arbeit für die Presse. In 268 Ortsgruppen hat er bereits 20019 Mitglieder, darunter 474 korporativ angeschlossene Vereine, gesammelt bzw. sich angeschlossen.

2. Ähnliche Aufgaben hat sich, wenn auch in nicht so weitem Umfange, der Katholische Preßverein für Sachsen gestellt. Er hat seine Mitglieder in 13 Ortsgruppen organisiert und sucht vor allem die katholische Tagespresse und die billige Volksliteratur zu verbreiten.

3. Unter den Vereinen für den Büchervertrieb steht an erster Stelle der Verein vom hl. Karl Borromäus zur Verbreitung guter Bücher (meist Borromäus-Verein genannt). Er entstand 1845 und sucht seinen Zweck zu erreichen: durch jährliche Gratisgaben an die Mitglieder nach freier Auswahl an der Hand eines Gabenverzeichnisses, durch Gründung von Volksbibliotheken. Zentrale ist Bonn. Der Verein zählt 232275 Mitglieder in 4386 Lokalvereinen und hat bis jetzt Herrliches geleistet.

4. Andere Wege schlägt die St. Josephs-Bücherbruderschaft ein. Gegründet 1894, will sie durch Herausgabe und Verbreitung guter Bücher im Volke den katholischen Glauben und die guten Sitten erhalten und pflegen. In zehn Jahren sind über fünf Millionen Schriften von der Bruderschaft verbreitet worden. Ende 1907 zählte sie 180000 Mitglieder, davon in Deutschland 40000. Die Leitung ist in Klagenfurt (Kärnten), Filialen bestehen in Rosenheim, Wien und Ingenbohl. An Zeitschriften veröffentlicht sie die „Illustrierte Frauenzeitung" und die „Illustrierte Mädchenzeitung".

5. Auf dem Wege der Kolportage von Haus zu Haus wirkt für Verbreitung guter Lektüre der 1905 gegründete katholische Kolportageverein Neunkirchen mit der Zentrale in Wiebelskirchen (Bez. Trier). Die Zentrale hat eine größere Anzahl von Agenturen errichtet und mehr als 50 Kolporteure angestellt.

6. Das Jahr 1908 brachte zur Verbreitung guter Schriften zwei neue Einrichtungen: den St. Josephs-Verein in Köln und die Kolportage-Zentrale in Düsseldorf. Der erstere will durch seine Zeitschrift „Aufwärts" zur Kenntnis guter Bücher beitragen und durch seine Vertrauenspersonen gute Schriften und Bilder verbreiten und besonders die Jugend vor schlechten Büchern bewahren. Die Kolportage-Zentrale hat einen Katalog von empfehlenswerten Schriften veröffentlicht, die durch sie von den einzelnen Kolportagen bezogen werden können.

7. Fast ausschließlich der Tagespresse und ihren Vertretern dient der Augustinus-Verein zur Pflege der katholischen Presse. Dieser 1878 gegründete Verein will bei Gründung katholischer Blätter mit Raterteilung und moralischer Unterstützung zur Hand gehen, gemeinsam quellenmäßige Information und Berichterstattung herstellen, Redakteure und Journalisten in Hilfsbedürftigkeit unterstützen. Mitglieder werden Journalisten und Schriftsteller, Teilnehmer jeder andere. Ende 1907 hatte der Verein 926 Mitglieder in neun Bezirksgruppen. Vereinsorgan ist das monatlich erscheinende „Augustinusblatt". Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

F. Volkspflege: Verband zur Bekämpfung der Unsittlichkeit; Bekämpfung der Trunksucht und die Trinkerrettung (das Kreuzbündnis, Priesterabstinentenbund, Akademischer Abstinentenbund, Katholischer Mäßigkeitsbund); Auswandererfürsorge; Volksverein für das katholische Deutschland; Arbeiterwohl; Katholischer Frauenbund.

Nicht minder umfangreich als die Organisationen für die Pflege der Kultur sind diejenigen, welche der zweiten Gruppe, nämlich der Volkspflege dienen. Es gehören dahin folgende:

I. Eine ausgesprochene katholische Organisation zur Bekämpfung der Unsittlichkeit gibt es nicht; der vor einigen Jahren in Köln gegründete Verband der Männervereine zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit ist aber von Katholiken ausgegangen und wird hauptsächlich von Katholiken getragen. Auch sind die angeschlossenen Vereine zum Teil konfessionell. Das Verbandsorgan „Der Volkswart" gilt in andersgläubigen Kreisen als das katholische Fachorgan.

II. Ein für die Katholiken noch ziemlich neues Gebiet der Volkspflege ist die Bekämpfung der Trunksucht sowie die damit verbundene Trinkerrettung. Es besteht hier jedoch Streit zwischen der katholischen Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung.

1. Das Katholische Kreuzbündnis, gegründet 1899 von Pfarrer Neumann in Mündt-Titz (Rheinland) als Mäßigkeitsverein, ist seit 1904 Abstinenzverein, insofern nur Abstinenten volle Mitglieder sein können; die Mäßigen können jedoch als „Freunde" oder „Gönner" aufgenommen werden. Das Kreuzbündnis hat den Zweck, den Mißbrauch geistiger Getränke und die damit verbundenen schweren sittlich-religiösen und wirtschaftlichen Mißstände zu bekämpfen und sich der Trinkerfürsorge zu widmen.

Besondere Abteilungen desselben sind der St. Annabund für Frauen und der Schutzengelbund für Kinder; im St. Annabund besteht eine besondere Gruppe abstinenter Lehrerinnen (zirka 2000 Mitglieder). Das Kreuzbündnis zählt heute in 425 Ortsgruppen 40000 Erwachsene, 10000 Jugendliche und 100000 Kinder.

Viele Ortsgruppen haben sich zu Landesgruppen zusammengeschlossen. Organe des Vereins sind der „Volksfreund" für die Erwachsenen, „Jung David" für die Jugendlichen, „Quickborn" für die Schüler der höheren Lehranstalten und „Die Aufrechten" für die Kinder. Die Zentrale der Kreuzbündnisse ist im Kamillushaus zu Heidhausen a. d. Ruhr.

2. Ein anderer Verein, der 1901 gegründete Priesterabstinentenbund, ist bloß für abstinente Priester. Er ist in sechs Landesgruppen: Deutschland, Österreich, Ungarn, Schweiz, Holland, Polen organisiert, zählt 738 Mitglieder und 366 Freunde und hat seinen Sitz ebenfalls in Heidhausen. Das daneben bestehende Internationale Komitee abstinenter Priester soll hauptsächlich dem Austausch der Erfahrungen in den verschiedenen Ländern dienen. Organ der Priesterabstinenten ist die „Sobrietas". Der Sitz des Bundes ist ebenfalls in Heidhausen.

3. Der 1907 gegründete Katholische akademische Abstinentenverband zählte 1908 in drei Landesverbänden (Deutschland, Österreich, Schweiz) mit neun Ortsgruppen (Breslau, Dillingen, Hünfeld, Mainz, Metz, Münster, Paderborn, Passau, Würzburg) 230 Verbandsangehörige, darunter 130 Mitglieder. Organ ist der „Jungbrunnen".

4. Der 1903 gegründete Verein abstinenter Katholiken vertritt extreme Abstinenzgrundsätze nach Art der Guttempler. Er zählte 1908 in 13 Ortsgruppen 400 Mitglieder. Einigungsverhandlungen seitens des Kreuzbündnisses blieben bisher ohne Erfolg.

5. Die Internationale katholische Vereinigung gegen Mißbrauch geistiger Getränke, 1897 gegründet als Komitee, 1905 als Verein, hat acht Landesgruppen, zeigt aber wenig Regsamkeit.

6. Dagegen hat der 1906 gegründete Katholische Mäßigkeitsbund Deutschlands seit 1908 großen Aufschwung genommen. Er zählt jetzt 14000 erwachsene Mitglieder, sein Ziel ist

Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ohne Verpflichtung zu gänzlicher Enthaltung. Organ ist „Der Morgen", Vorsitz in Trier.

7. Der Trinkerfürsorge im weiteren Sinne widmen sich alle Abstinenz- und Mäßigkeitsvereine, im speziellen aber die Trinkerrettungsvereine. Unter den etwa 40 in Deutschland bestehenden Trinkerheilstätten oder Sanatorien für Alkoholkranke sind jetzt 14 katholische, und zwar 8 für Männer, 6 für Frauen.

III. Wenn die Auswandererfrage auch für Deutschland ihre Schärfe verloren hat — 1909 waren unter den 751786 Auswanderern nur 25500 Reichsdeutsche —, so doch nicht für den Katholizismus.

1. Auf dem Gebiete der Auswandererfürsorge leistet der 1871 gegründete St. Raphaelsverein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer in Verbindung mit den belgischen, italienischen, österreichischen und amerikanischen Brudervereinen das Hervorragendste. Er nimmt sich durch seine Vertrauensmänner der Auswanderer nicht nur so lange an, als sie sich diesseits des Ozeans befinden, sondern auch drüben im Auslande. Drüben ist der Raphaelsverein zu einem Faktor zur Erhaltung des Deutschtums im Auslande geworden. Seit Beginn der Vereinstätigkeit bis Ende 1911 wurden 2091358 Schützlinge gezählt. Der überwachte bzw. besorgte Geldverkehr beläuft sich auf 19731398 Mark und die Zahl der erledigten Briefe auf 145491.

2. Gemeinsam mit dem St. Raphaelsverein hat sich in den letzten Jahren auch der Caritasverband für das katholische Deutschland der Fürsorge für die deutschen Katholiken im Auslande angenommen und im September 1911 eine besondere Organisation ins Leben gerufen: die Freie Vereinigung für das katholische Deutschland im Ausland. Sie unterstützt die im Auslande weilenden Deutschen durch Bücher- und Geldsendungen.

3. Der Auswandererfürsorge dienen auch die Internationalen Konferenzen für Auswandererwesen, deren vierte am 11. Sept. 1912 anläßlich des eucharistischen Kongresses in Wien abgehalten wurde. Durch das Motuproprio des Papstes Cum omnes catholicos vom 15. Aug. 1912 über die religiöse Fürsorge für die katholischen Auswanderer des lateinischen Ritus ist für die Auswandererfürsorge eine oberste kirchliche Instanz geschaffen worden (oben S. 55).

IV. Von den großen Verbänden für das Volkswohl steht nach wie vor obenan der Volksverein für das katholische Deutschland:

Er ist das Erbe von Windthorst, wurde Ende 1890 (zuerst mit dem Sitz in Mainz, nunmehr in M.-Gladbach) gegründet. Sein Zweck ist die Bekämpfung der Irrtümer und Umsturzbestrebungen auf sozialem Gebiete, die Verteidigung der christlichen Ordnung in der Gesellschaft und die Schulung in der praktischen Mitarbeit an der geistigen und wirtschaftlichen Hebung aller Berufsstände. Seine 750000 Mitglieder sind über das ganze Reichsgebiet verteilt. An der Zentralstelle in M.-Gladbach sind zurzeit 18 literarisch tätige Vereinsbeamte, 50 kaufmännische Beamte und in Druckerei und Verlag über 80 Arbeiter beschäftigt. In den einzelnen Landesteilen wirken Landes- oder Diözesanvertreter, denen die Geschäftsführer der Dekanate und Städte untergeordnet sind. Diese ernennen für die einzelnen Straßen- und Häusergruppen einen Vertrauensmann. Landesvertreter, Geschäftsführer und Vertrauensmänner arbeiten im Ehrenamte unentgeltlich.

Die Tätigkeit des Vereins ist hauptsächlich auf Aufklärung gerichtet über die grundlegenden sowohl als schwebenden Fragen auf apologetischem und sozialem Gebiete. Daher die große Zahl der Versammlungen im ganzen Lande (3000—5000 jährlich). Zu ihnen kommen die Konferenzen und praktisch-sozialen Kurse. Der Volksvereinsverlag hat in der katholischen Welt und darüber hinaus bahnbrechend gewirkt durch seine Veröffentlichungen. Angefangen vom kleinen Pfennigschriftchen bis zu den größeren Broschüren und Büchern sind z. B. 1911/12 958990 Stück herausgegeben worden. An Zeitschriften werden veröffentlicht: Der Volksverein, Präsides-Korrespondenz, Soziale Kultur, Soziale Studentenblätter, Die Volksgenossen, Der Kranz, Jung Land, Efeuranken, Frauenwirtschaft. Die sozialwissenschaftliche Bibliothek der Zentralstelle zählt 32806, die apologetische 4910 Bände. Für die literarische Tätigkeit der Zentralstelle wurden 1912 774 Zeitschriften und 80 Tageszeitungen der verschiedensten Richtungen gehalten usw.

V. Der Verband Arbeiterwohl, in seiner neuen Gestalt seit 1905 Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege genannt, geht in seinem Wirken eng mit dem Volksverein zusammen.

Sein Organ „Soziale Kultur" wie die von ihm herausgegebenen praktischen Volksschriften erscheinen im Verlage des Volksvereins. Er wendet sich vor allem an die Gebildeten und Besitzenden, um mit ihrer Hilfe die Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur und den sozialen Fortschritt im Volke auf dem Boden des Christentums zu erzielen.

VI. Was der Volksverein für die Männer, das will der Katholische Frauenbund für die Frauen sein.

Der Bund, 1903 in Köln gegründet, umfaßt heute 140 selbständige Zweigvereine mit 60000 Mitgliedern, 43 Jugendabteilungen sowie 402 sonstige angeschlossene Vereine. Die drei Spezial-

kommissionen für wissenschaftliche, für soziale und caritative Bestrebungen bearbeiten mit Erfolg die ihnen zugeteilten Gebiete und haben besondere Organisationen ins Leben gerufen, so den „Verein katholischer Hausbeamtinnen", den „Verein katholischer gewerblicher Gehilfinnen", den „Zentralverband katholischer Kinderhorte" usw. Seit Januar 1912 besteht an der Zentrale Köln ein „Arbeits- und Studienkursus für Vorsitzende und Vorstandsmitglieder" der Zweigvereine. Organ ist „Die christliche Hausfrau".

G. Staatliche Fürsorge und freie Liebestätigkeit (Caritas).

Vorstehende Zusammenstellung, welche keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, gibt ein erfreuliches Bild über das Aufstreben der katholischen Kirche auf caritativ-religiösem, sozialem, kulturellem und volkswirtschaftlichem Gebiete. Steht sie hier in ihren Schöpfungen auf manchen Gebieten hinter anderen Religionsgesellschaften zurück (wegen Geldmangels), auf anderen ihnen gleich, so nimmt sie in vielen vor allen anderen den ersten Platz ein.

Derartige Schöpfungen können nur durch freie Liebestätigkeit (Caritas) ins Leben gerufen werden. Daher sind sie für den Staat eine Unmöglichkeit; staatliche Organisationen dieser Art können die von der freien Liebestätigkeit geschaffenen niemals ersetzen. Der Staat besitzt keine Caritas, er arbeitet nur zu seiner Selbsterhaltung, der einzelne interessiert ihn nur, insofern er zum Staate gehört. Hinter derartigen staatlichen Schöpfungen steht meistens ein weitgehender Gebührentarif, selbst wenn der Staat derartige Organisationen mit ehrenamtlichen (unbezahlten) Personen versieht, arbeiten letztere größtenteils nur unter Zwang, dem sie sich nur unter Vorliegen gewisser Voraussetzungen entziehen können. Und wie der Staat selbst nur zu seiner Selbsterhaltung arbeitet, so ist das auch der Fall bei dem größten Teil der von ihm angestellten Beamten, die auf diese Weise ihren Unterhalt haben. Was leistet denn die staatliche Jugendfürsorge, der staatliche Waisenrat und andere dergleichen vom Staate ins Leben gerufene Institutionen! „Der Mensch lebt nicht allein vom Brote", der notbedürftige Mensch hat mehr notwendig als die leibliche Nahrung, die Unterbringung in ein Krankenhaus oder sonstiges Institut; er lechzt bei der ihm gebrachten Hilfe nach der sie belebenden Seele, nach der Caritas, und diese fehlt der staatlichen Tätigkeit insgemein.

Somit kann kein Staatswesen auf die Dauer ohne diese freiwillige Liebestätigkeit bestehen. Deshalb folgt aber auch aus meiner im vorstehenden gegebenen Zusammenstellung, daß eine Religionsgesellschaft, welche derartig große Kulturwerte schafft, mit nichten die mißtrauische Bevormundung verdient, welche ihr einige Staaten entgegenbringen zu müssen glauben, sondern daß sie den zuvorkommendsten Schutz der Staatslenker erheischt, selbst wenn diese sich auch nicht zu ihr religiös bekennen. Allerdings nimmt in der gegenwärtigen materiell gesinnten Zeit die Abneigung gegen jede positive Religion immer mehr zu, der katholischen Religion gegenüber hat sich ein kaum verständlicher Trust von Katholiken-Haß gebildet. Die Geschichte aber lehrt, daß Gleichgültigkeit oder Abneigung gegen die Religion stets die Vorboten des Unterganges der Nationen gewesen sind. Videant consules![1])

---

1) Vgl. zu dieser vorstehenden Zusammenstellung noch die kurzgedrängte Abhandlung: Merkle, Die katholische Kirche (1914) (Sonderabdruck aus dem Werk: Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.), ferner Wartberg (Pseudonym), Religion und Kultur (1905) (eine Zusammenstellung der Anschauungen des † Prof. Fr. Xav. von Linsenmann in Tübingen).

Nachträge und Berichtigungen.

S. 5[2] a. E. hinzuzufügen: M. Höhler, Des Kurtrier. Geistl. Rats Heinr. Al. Arnoldi Tagbuch vom Emser Kongreß (1786), Mainz 1915
S. 6[1] Z. 5 v. o. zu lesen: das Patriarchat, statt: den Patriarchat.
S. 23 Z. 7 v. u. zu lesen: Propagandadekret, statt: Propapandadekret.
S. 25 Z. 25 v. o. zu lesen: gemeinsamen, statt: gemeinsam.
S. 26[2] Z. 10 v. o. zu lesen: Wiederkäuer, statt: Widerkäuer.
S. 34 Z. 5 v. u. zu lesen: Kirchenstaates, statt: Kirchenstaaates.
S. 35[2] a. E. hinzuzufügen: Der Christusorden für Bismarck kostete dem Apost. Stuhle 26000 Lire (Köln. Volksztg: „Bismarck u. der Christusorden" Nr. 633, Jahrg. 1907).
S. 36 Z. 5 v. o. zu lesen: Notbehelf, statt: Notbebelf.
S. 36 Z. 4 v. u. zu lesen: Kapitularvikar, statt: Kaptularvikar.
S. 41 Z. 2 v. u. zu lesen: Italien, statt: Itatien.
S. 42[1] Z. 2 v. o. zu lesen: ad SS. Petrum et Paulum, statt: ad SS. Petrum ad Paulum.
S. 44 Z. 28 v. o. zu lesen: Ortspfarrers, statt: Ortsfarrers.
S. 44[3] u. S. 112[1] hinzuzufügen: Anderer Ansicht R. Sohm, Weltliches und geistliches Recht (in der „Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Karl Binding") Duncker u. Humblot 1914.
S. 44[3] Z. 1 v. u. zu lesen: scil., statt: sil.
S. 47[1] a. E. hinzuzufügen: Hilling, Die Reformen d. Papstes Pius' X. auf dem Gebiete d. kirchl. Gesetzgebung III. Bd. 1915 u. Hilling, Die Reformen d. Papstes Pius' X usw. im AKR. (1915), Bd. 95, S. 78ff., 283ff., 457ff.
S. 49 Z. 6 v. o. zu lesen: der Kanoniker, statt: des Kanoniker.
S. 50 Z. 5 v. u. zu lesen: Pauli Apostoli, statt: Pauli apostoli.
S. 52 Z. 16 v. u. zu lesen: willen, statt: Willen.
S. 53 Z. 11 v. o. zu lesen: Lesung, statt: Lesuug.
S. 56 Z. 27 v. o. zu lesen: worden, statt wprden.
S. 56 Z. 26 v. u. zu lesen: justitiae, statt: justiciae.
S. 57 Z. 23 v. o. zu lesen: Solennitätsform, statt: Solennlitätsform.
S. 58[3] a. E. hinzuzufügen: Schneider, Die Römische Rota. I. Die Verfassung der Römischen Rota nebst einer geschichtlichen Einleitung. Paderborn 1914.
S. 85 Z. 1 v. u. zu lesen: reformation, statt: eformation.
S. 85 Z. 2 v. u. zu lesen: exerzitium, statt: rexerzitium.
S. 86[1] Z. 10 v. u. zu lesen: wohlgeordnetes, statt: wohlgeodrnetes.
S. 101 hinzuzufügen: Stutz, Die kathol. Kirche und ihr Recht in dem preußischen Rheinlande. Bonn 1915.
S. 112 zu Anmerk. 7 von S. 111 hinter: „sind abgedruckt im AKR." hinzuzufügen: (1870), Bd. 24, S. I—CLXXIV („Vom Vaticanischen Konzil") u. AKR. (1871), Bd. 25, S. III—CLXX („Vom Papst und Vatikanischen Konzil").
S. 114 Z. 3 v. o. a. E. hinzuzufügen:

Nach diesem und dem unter demselben Datum für die evangelischen Pfarrer erlassenen Gesetze erhalten die Pfarrer beider Konfessionen neben freier Amtswohnung und Hausgarten mit Wirkung vom 1. April 1908 ab folgende Mindestgehalte:

	evangelische Pfarrer	katholische Pfarrer
nach 3 Dienstjahren	2800 M.	2000 M.
„ 6 „	3200 „	2200 „
„ 9 „	3700 „	2500 „
„ 12 „	4200 „	2800 „
„ 15 „	4700 „	3100 „
„ 18 „	5200 „	3400 „
„ 21 „	5600 „	3700 „
„ 24 „	6000 „	4000 „

Für die katholischen Pfarrgemeinden wird dieserhalb ein jährlicher Betrag von 5618400 M., für die evangelischen Pfarrgemeinden von 14308903 M. aus Staatsmitteln bereitgestellt. Die katholischen Pfarrer beziehen das auf mindestens 1800 M. ergänzte Einkommen ihrer Pfründen, und es wird dann das Pfründeeinkommen durch Dienstalterszulagen nach den vorstehenden Stufen ergänzt. Der Grundgehalt der evangelischen Pfarrer beträgt für etwa $^2/_3$ aller Stellen 2400 M., für etwa $^1/_{18}$ sämtlicher Stellen 4800 bis 5400 M. Die Gehalte der evangelischen Pfarrer setzen sich zusammen aus den nach 9 Klassen

von 2400 bis 5400 M. abgestuften Grundgehalten der Stellen und den ergänzenden Dienstalterszulagen. Die Aussetzung von Ortszulagen aus Mitteln der Gemeinden ist für die Pfarrer beider Konfessionen zugelassen. Für die Aufbesserung der katholischen Hilfsgeistlichen werden staatliche Mittel nicht gewährt. Jedoch können Ortszulagen aus dem Staatszuschuß an Pfarrer auch in solchen Fällen gewährt werden, in denen der Stelleninhaber in die Notwendigkeit versetzt ist, einen Hilfsgeistlichen halten zu müssen. (Vgl. Entwurf des württemberg. Hauptfinanzetats für 1911 u. 1912, Beilage 7, S. 208ff.)

Das Einkommen der höheren protestantischen und katholischen Geistlichen ist durch andere staatliche Erlasse geregelt.

S. 117[1] a. E. hinzuzufügen: Rieker, Das landesherrliche Kirchenregiment in Bayern 1913 (Separ.-Abdr. aus d. „Deutsch. Ztschr. f. KR. [1913], Bd. XXIII, S. 1—53).

S. 117 Z. 5 v. u. zu lesen: Kirchenhoheitsrechte, statt: Kirchenhoheitsreichte.

S. 119 Z. 18 v. o. zu lesen: Religionsverwandten, statt: Religionverwandten.

S. 124 Z. 10 v. u. zu lesen: demselben, statt: denselben.

S. 126 Z. 24 v. o. zu lesen: im Landtage, statt: in Landtage.

S. 131 Z. 5 v. o. hinzuzufügen:

Der Etat von 1910/11 stellt für die Gehaltsaufbesserung der katholischen Geistlichen 5607100 M., der evangelischen Geistlichen 2441900 M. bereit. Das Pfründeeinkommen der Geistlichen beider Konfessionen wird vom 1. Jan. 1909 ab auf folgende Mindestgehalte ergänzt:

1. Das der Pfarrer beider Konfessionen auf folgende Mindestsätze, in welche der Wert der Amtswohnung (für das Land im Anschlag von 34 bis 86 M., in den Städten von 85 bis 171 M.) und (mit Ausnahme der Pfalz) die Stolgebühren eingerechnet sind:

von Übertragung der Pfarrei an auf					2400 M.
vom vollendeten	12.	Priesterjahre	an	auf	2600 „
„ „	15.	„	„	„	2800 „
„ „	18.	„	„	„	3000 „
„ „	22.	„	„	„	3200 „
„ „	26.	„	„	„	3400 „
„ „	30.	„	„	„	3600 „

Für die Pfarreien in den rechtsrheinischen unmittelbaren Städten und für die pfälzischen Präzipualpfarreien (126 katholische und 202 protestantische Pfarreien) sind die vorstehenden Mindestsätze auf allen Dienstaltersstufen um 300 M. höher.

2. Die katholischen Hilfsgeistlichen mit eigenem Haushalt und eigenem Seelsorgebezirk, und zwar ohne Rücksicht auf die Seelenzahl des letzteren, wie die in der Seelsorge verwendeten protestantischen Hilfsgeistlichen — mit Ausnahme der von der Gemeinde besoldeten Katecheten, der Hausgeistlichen an Strafanstalten, der Militärgeistlichen, der Privatvikare und der Pfarrverweser — also der Stadtvikare, die Hilfsgeistlichen in engerem Sinne, die exponierten Vikare und die Reiseprediger werden in ihrem Einkommen aufgebessert:

von Übertragung der Stelle an auf (Dienstjahre bei Protestanten)					1800 M.
von vollendetem	5.	Priesterjahre	an	auf	1900 „
„ „	10.	„	„	„	2000 „

3. Die katholischen Hilfsgeistlichen mit eigenem Haushalte ohne eigenen Seelsorgebezirk werden aufgebessert:

von Übertragung der Stelle an auf					1600 M.
von vollendetem	5.	Priesterjahre	an	auf	1700 „
„ „	10.	„	„	„	1800 „

4. Die katholischen Prediger werden aufgebessert:

von Übertragung der Stelle an auf					2000 M.
von vollendetem	5.	Priesterjahre	an	auf	2200 „
„ „	10.	„	„	„	2400 „

5. Die protestantischen ständigen Pfarrvikare, d. h. diejenigen Geistlichen, welche in selbständigen Vikariatsgemeinden die vollen pfarrlichen Rechte ausüben, werden den Pfarrern im Einkommen gleichgestellt. Die Ernennung dieser Pfarrvikare erfolgt durch den König.

6. Die besonders aufgestellten katholischen Pfarrverweser erhalten die gleichen Bezüge wie die katholischen Hilfsgeistlichen mit eigenem Haushalt und eigenem Seelsorgebezirk. Der Bezug der protestantischen Pfarrverweser wird auf jährlich 1600 M. aufgebessert.

7. Die katholischen Hilfsgeistlichen in Verpflegung beim Pfarrer erhalten die schon oben S. 131 vermerkten Zulagen zu ihrem Stelleneinkommen.

Während bei den früheren Aufbesserungen von 1849 bis 1902 (mit einer Abweichung von 1865 bis 1871) die Staatskasse die Mittel zur Verfügung stellte, um das Diensteinkommen

der protestantischen Pfarrer höher anzusetzen als das der katholischen, sind die protestantischen Kirchen Bayerns bei der Aufbesserung von 1908 im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Einräumung des Rechts zur Erhebung allgemeiner Kirchensteuern (Ges. vom 15. Aug. 1908) darauf verwiesen worden, den protestantischen Pfarrern Gehaltsergänzungszuschüsse aus den Erträgnissen der allgemeinen Kirchensteuer zu gewähren.

Auf Grund der Beschlüsse der Steuersynode von 1910 sind für die protestantische Kirche der Pfalz die nach staatlicher Ordnung ausgesetzten Gehalte der Pfarrer für die Zeit vom vollendeten 9. bis 15. Dienstjahr von 2400 bzw. 2600 M. auf 2700 M. und vom 20. Dienstjahr ab um je 200 M. erhöht worden; für die protestantische Kirche Bayerns rechts des Rheins hat der Abschied für die Steuersynode vom 13. Dez. 1910 zwar anerkannt, daß „ein großer Teil der Geistlichen unzureichend besoldet sei, und daß alsbaldige und durchgreifende Abhilfe unerläßlich sei; da aber bei der Schwierigkeit, das tatsächliche Einkommen der bepfründeten Geistlichen hinreichend genau festzustellen, ein Weg für die systematische Aufbesserung der unzureichend besoldeten Geistlichen nicht gefunden werden konnte, hat die Synode, „um vorläufig wenigstens den dringendsten Notständen entgegentreten zu können", eine jährliche Summe von 65000 M. für Zuschüsse an Geistliche zur Verfügung gestellt, die sich aus irgendeinem Grund in einer Lage befinden, in der es ihnen schwer fällt, Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu erhalten. (Vgl. Entw. d. württemb. Hauptfinanzetats für 1911 u. 1912, Beilage 7, S. 209.)

Das Einkommen der höheren katholischen (Erzbischöfe, Bischöfe, Domherren usw.) und protestantischen (Beamte des Oberkonsistoriums und der Konsistorien) Geistlichen ist durch andere staatliche Erlasse geregelt.

S. 132[1] a. E. hinzuzufügen: Piloty, Zur Revision des bayerischen Judenedikts (Frankfurt a. M. im „Israelit") 1914.

S. 133 Z. 7 v. u. zu lesen: den Mitgliedern, statt: den Mitgliederr.

S. 138[3] hinter Schneider einzuschieben: Part.

S. 147 Z. 16 v. o. zu lesen: 1884, statt: 1854.

S. 147 Z. 6 v. u. unter neuem Absatz hinzuzufügen:

III a. Schon früh hat Württemberg die Bezüge der evangelischen und katholischen Seelsorgsgeistlichen aus staatlichen Mitteln aufgebessert. Es geschah das durch Einstellung von Pauschalsummen in den jährlichen Finanzetat, deren Höhe verschiedentlich gewechselt hat. Die Aufbesserungssumme für die katholischen Geistlichen ist bei den Aufbesserungen von 1873/1875, 1889/1890, 1899/1900, 1905/1906 auf 50% der für die evangelischen Geistlichen ausgeworfenen Aufbesserungssumme bemessen worden. Neugeregelt ist die Aufbesserung in dem Finanzetat von 1911/1912, dessen Bestimmungen noch heute gelten. Danach beträgt die Pauschalsumme für die evangelischen Geistlichen rund 510000 M, für die katholischen 225000 M. Dazu kommen dann noch die Aufwendungen für die höheren Geistlichen in Höhe von 9030 M., so daß die neue Pauschalsumme 744030 M. beträgt, also gegenüber der letzten Aufbesserung einen Mehraufwand von 584690 M.

Die evangelischen Pfarreien sind eingeteilt in drei Klassen mit Grundgehalten von 2200, 2400 und 2600 M. Das Mindesteinkommen der katholischen Pfarreien beträgt 1800 M. Nach der neuen Gehaltsordnung erhalten

A. Die evangelischen Pfarrer in mittlerer Gehaltsklasse neben freier Amtswohnung oder Mietzinsentschädigung folgende Gehalte:

1.	Gehaltsstufe:	bis zum vollendeten 9. Dienstjahr vom Eintritt in den unständigen Dienst ab				2600 M.
2.	„	nach vollendetem	9.	Dienstjahr		2900 „
3.	„	„	„	12.	„	3200 „
4.	„	„	„	15.	„	3500 „
5.	„	„	„	18.	„	3800 „
6.	„	„	„	21.	„	4100 „
7.	„	„	„	24.	„	4500 „
8.	„	„	„	27.	„	4900 „

Eigens geregelt sind die Gehalte für die Dekanatsstellen und 20 gleichgestellte Pfarreien in größeren Städten (Dekanatspfarreien) wie für den Stiftsprediger in Stuttgart.

B. Für die katholischen Geistlichen gilt folgende Gehaltsordnung:

1. Das Pfründeeinkommen der gewöhnlichen katholischen Pfarrer wird auf folgende Mindestgehalte ergänzt, wobei in das Besoldungsdienstalter die unständige Dienstzeit eingerechnet wird:

Nach	vollendetem	9.	Dienstjahr	auf	2500 M.
„	„	12.	„	„	2700 „
„	„	15.	„	„	2900 „
„	„	18.	„	„	3100 „
„	„	21.	„	„	3200 „
„	„	24.	„	„	3600 „
„	„	27.	„	„	3900 „

Zu den Gehalten treten außer freier Amtswohnung oder Mietzinsentschädigung die Stolgebühren, deren Reinertrag für die einzelnen Stellen sehr verschieden ist.

2. Für 40 katholische Pfarreien in den Städten ist eine besondere Gehaltsordnung mit höheren Mindestgehalten festgesetzt. Die Mindestgehalte, auf welche das Pfründeeinkommen durch Dienstalterszulagen zu ergänzen ist, betragen für diese Stellen:

Nach vollendetem		9.	Dienstjahr	2700 M.
„	„	12.	„	2900 „
„	„	15.	„	3100 „
„	„	18.	„	3300 „
„	„	21.	„	3600 „
„	„	24.	„	3900 „
„	„	27.	„	4300 „

Die Dekane von 6 Kapiteln sind der Abteilung IV der neuen Gehaltsordnung der Staatsbeamten gleichzustellen.

3. Das Diensteinkommen der katholischen Kapläne wird nach der neuen Gehaltsordnung auf folgende Mindestgehalte neben freier Amtswohnung oder Mietzinsentschädigung ergänzt, wobei die unständige Dienstzeit in das Besoldungsdienstalter eingerechnet wird:

Nach vollendetem		6.	Dienstjahr	auf	2000 M.
„	„	9.	„	„	2200 „
„	„	12.	„	„	2400 „
„	„	15.	„	„	2600 „
„	„	18.	„	„	2800 „

Die katholischen Kapläne in Stuttgart nehmen bis zu der Gehaltsstufe von 2900 M. einschließlich an der Gehaltsordnung für die gewöhnlichen Pfarrer teil. Die Aufbesserung der Präzeptoratskapläne ist in der Gehaltsordnung für die Lehrer an höheren Schulen vorgesehen. (Vgl. Entw. d. württemb. Hauptfinanzetats für 1911 u. 1912, Beilage 7, S. 197ff.)

Das Einkommen der höheren evangelischen (Generalsuperintendenten, Beamte des Konsistoriums usw.) und katholischen (Bischof, Domherrn usw.) Geistlichen ist durch andere staatliche Erlasse geregelt.

S. 158 Z. 20 v. u. zu lesen: wohnte, statt: wohnten.

S. 161 Z. 24 v. o. zu lesen: zu, statt: su.

S. 163 Z. 3 v. o. unter neuem Absatz hinzuzufügen:

IV a. In Sachsen hat nur das Diensteinkommen der evangelischen, nicht aber das das der katholischen Geistlichen eine Aufbesserung erfahren, und zwar durch: „Verordnung vom 19. Febr. 1909, betreffend die Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen“ (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 115). Die evangelischen Pfarrer beziehen das auf mindestens 2600 M. ergänzte Einkommen ihrer Stellen. Seit dem 1. Jan. 1900 wird das Stelleneinkommen durch ergänzende Dienstalterszulagen für die einzelnen Dienstaltersstufen auf die folgenden Mindestsätze neben freier Amtswohnung ergänzt:

Nach 3	Dienstjahren	von	der	ständigen	Anstellung	ab	3000 M.
„ 6	„	„	„	„	„	„	3400 „
„ 9	„	„	„	„	„	„	3900 „
„ 12	„	„	„	„	„	„	4400 „
„ 15	„	„	„	„	„	„	4800 „
„ 18	„	„	„	„	„	„	5200 „
„ 21	„	„	„	„	„	„	5600 „
„ 24	„	„	„	„	„	„	6000 „

Die Ergänzung des Stelleneinkommens liegt grundsätzlich den Gemeinden ob. Staatsmittel werden zur Ergänzung der Gehalte insoweit zur Verfügung gestellt, als die Gemeinden nicht imstande sind, aus eigenen Mitteln die erforderlichen Zulagen zu gewähren. Die staatliche Leistung für Zulagen evangelischer Geistlichen hat sich nach dem Etat für 1910/11 auf 1184000 M. erhöht. Die staatliche Leistung ist so bemessen, daß etwa 85% der Alterszulagen aus der Staatskasse bestritten werden können.

Für Fälle besonderer Schwierigkeit der Amtsführung oder besonderer Arbeitslast ist die Gewährung außerordentlicher persönlicher Zulagen von höchstens 300 M. vorgesehen, durch die indes das Einkommen nicht über 6000 M. erhöht werden soll. (Vgl. Entw. d. württemb. Hauptfinanzetats für 1911 u. 1912, Beilage 7, S. 209.)

S. 176 Z. 1 v. o. zu lesen: Buß, statt: Buße.

S. 187 Z. 30 v. u. zu lesen: betreffend, statt: betrefend.

S. 192 Z. 15 v. o. zu lesen: 18, statt: 13.

Z. 192 hinter Z. 22 v. o. unter neuem Absatz hinzuzufügen:

Baden gewährt seit 1876 Staatszuschüsse für die Aufbesserung der katholischen und evangelischen Pfarrer. Die gegenwärtige Regelung dieser Angelegenheit beruht auf folgenden Gesetzen: „Gesetz vom 18. Mai 1899 und vom 18. Juli 1908 betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln“ (Ges.- u. V.-Bl. von 1899, S. 127 u. von 1908, S. 319), „Kirchliches Gesetz vom 14. Sept. 1909 betreffend die Einkommens-

verhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer" (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl., S. 150), „Erzbischöfliche Verordnung vom 28. Dez. 1908 betreffend die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer" (Anzeigebl. f. d. Erzdiözese Freiburg 1909, S. 1).

Der Staatszuschuß beträgt für die katholischen Pfarrer 350000 M., für die evangelischen 300000 M.

Das Stelleneinkommen der evangelischen Pfarrstellen fließt in die Zentralpfarrkasse. Die Pfarrer erhalten aus dem Reinertrag der Zentralpfarrkasse, dem Staatszuschuß und aus allgemeinen Kirchenmitteln, insbesondere aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer, die unten bezeichneten Geldgehalte.

Die katholischen Pfarrer beziehen den Ertrag ihrer Pfründen. Das Pfründeneinkommen wird aus dem Staatszuschuß und dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer für die einzelnen Dienstaltersstufen auf die nachstehenden Mindestsätze ergänzt, wobei das Pfründeneinkommen im wesentlichen nach dem tatsächlichen Wert berechnet ist. Der durchschnittliche Reinertrag der 786 Pfarrpfründen betrug am 1. Jan. 1908 nur 1821 M.; 579 Pfründen hatten einen Ertrag von 2200 M. und weniger, 43 einen Ertrag von mehr als 3400 M., worunter 8 von 4200 bis 4600, 3 von 4600 bis 5000, 1 von über 5000 M. Auf Grund besonderer Verhältnisse können von der Kirchenbehörde Ortszulagen bewilligt werden; für Ortszulagen an Pfarrer und Hilfsgeistliche sind 20000 M. vorgesehen.

Die Gehalte der evangelischen Pfarrer und die Mindestgehalte der katholischen Pfarrer, zu denen freie Amtswohnung, Hausgarten und zufällige Einnahmen (Stolgebühren, Akzidenzien) sowie für die katholischen Pfarrer Meßstipendien hinzutreten, betragen seit 1. Jan. 1910 bzw. seit 1909:

	evangelische Pfarrer:	katholische Pfarrer:
Anfangsgehalt	2400 M.	2200 M.
nach 8 Dienstjahren	2700 „	— „
„ 10 „	3000 „	2400 „
„ 12 „	3300 „	— „
„ 14 „	3600 „	— „
„ 15 „	— „	2700 „
„ 16 „	3900 „	— „
„ 18 „	4200 „	— „
„ 20 „	4500 „	3000 „
„ 22 „	4800 „	— „
„ 24 „	5100 „	— „
„ 25 „	— „	3200 „
„ 26 „	5400 „	— „
„ 30 „	— „	3400 „

Die vorstehende Bemessung der seit 1876 gewährten Staatszuschüsse, für die Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer, deren Fortreichung durch das Gesetz vom 18. Juli 1908 bis zum Ende des Jahres 1914 gesichert war, beruht auf dem Gesetz vom 18. Mai 1899.

Die Kaplaneien nehmen an den Aufbesserungen nicht teil. Die ständige Besetzung kann nur erfolgen, soweit außer dem Kaplaneihaus ein Pfründeeinkommen von mindestens 1700 M. vorhanden ist. Die Verweser der Kaplaneien, die nur, soweit für die Seelsorge nötig, bestellt werden, beziehen neben freier Wohnung ein Einkommen von 1700 M., das aus Pfründeeinkommen mit Zuschüssen aus der allgemeinen katholischen Kirchenkasse bestritten wird. (Vgl. Entw. d. württemb. Haupttinanzetats f. 1911 u. 1912, Beil. 7, S. 209 u. 211.)

S. 193 Z. 20 v. o. ist unter neuem Absatz hinzuzufügen:

3. Eine andere Milderung früherer Bestimmungen brachte das „Gesetz vom 2. Sept. 1908 die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Febr. 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Okt. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine betreffend" (Ges.- u. V.-Bl. f. d. Großherzogt. Baden [1908], Nr. 36, auch im AKR. [1909], Bd. 89, S. 741), dessen Wortlaut folgender ist:

„Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt: Einziger Artikel.

1. § 16 b des Gesetzes vom 19. Febr. 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Okt. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, erhält folgende Fassung:

Geistliche, welche kirchliche Straf- und Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen, werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 M., in schwereren oder wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

2. Der § 16 c des genannten Gesetzes wird aufgehoben."

S. 200 Z. 21 v. u. ist hinter „Bischof" zu setzen: persönlich.

S. 204 zu Z. 28 v. o. hinzuzufügen als Anmerkung unter den Text: 2) Abdr. der Gesetze bei Schmidt, Krechtl. Qu. (Ergänzungsheft), S. 23ff.

S. 207 Z. 2 v. o. unter neuem Absatz hinzuzufügen:

V a. Das Diensteinkommen der evangelischen und katholischen Pfarrer ist geregelt durch: Kirchliche Gesetze vom 10. April 1901 und 16. Juli 1908 betreffend die Gehalte der Geistlichen (Verordnungsbl. für die evangelische Kirche 1901, S. 17 und 1908, S. 59).

Die Einkünfte der evangelischen Pfarrstellen werden von dem Zentralkirchenfonds eingezogen. Die evangelischen Pfarrer erhalten aus diesem Fonds, der neben anderen Einnahmen einen für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche im ganzen bestimmten Staatszuschuß von 310000 M. und den Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer bezieht, seit 1. April 1909 die unten bezeichneten Gehalte. Zu den Gehalten kann wegen besonderer in örtlichen Verhältnissen liegender Gründe, insbesondere wegen besonderer Schwierigkeit der Dienstführung, eine Zulage verwilligt werden, wofür im Etat des Zentralkirchenfonds die Summe von 13000 M. bereitgestellt ist; andererseits ist vorbehalten, Einkünfte aus kirchlichen Nebendiensten auf die Gehalte anzurechnen.

Die katholischen Pfarrer beziehen den Ertrag ihrer Pfründen. Im Jahre 1899 hatten ohne Einrechnung der Stiftungsgebühren 20 Stellen ein Pfründeeinkommen über 2800 M., 17 von 2300 bis 2800 M., 56 von 1800 bis 2300 M., 69 von weniger als 1800 M.; das Pfründeeinkommen der letzteren Stellen wird aus der Staatskasse mit einem Gesamtaufwand von 38500 M. auf 1800 M. ergänzt. Nach der bestehenden Regelung, deren Änderung vorläufig nicht in Aussicht genommen ist, wird das Stelleneinkommen der Pfarreien in Gemeinden mit über 1000 Seelen unter Einrechnung der Stolgebühren durch ergänzende Stellenzulagen aus den Erträgnissen der allgemeinen Kirchensteuer je nach der Größe der Pfarrei und der Schwierigkeit des Dienstes auf 2000 M. (Klasse 2), 2250 M. (Klasse 2 a), 2400 M. (Klasse 3), 2550 M. (Klasse 3 a), 2700 M. (Klasse 4) erhöht. Zu dem Stelleneinkommen tritt vom vollendeten 10. Dienstjahre ab eine Alterszulage, die mit 150 M. beginnt, nach je 5 Jahren bis zum vollendeten 30. Dienstjahr um je 150 M. steigt und sich mit dem vollendeten 35. Dienstjahr von 750 auf 1000 M. erhöht; die Dienstalterszulage wird indes nur insoweit gewährt, als der Gesamtbetrag des Einkommens 3200 M. nicht übersteigt.

Hiernach betragen die Gehalte der evangelischen Pfarrer neben freier Amtswohnung und, soweit nicht ausnahmsweise der Pfründeertrag über die Sätze der Gehaltsordnung hinausgeht, die Gehalte der katholischen Pfarrer, zu denen außer der Amtswohnung nicht eingerechnete Nebenbezüge (Meßstipendien, Stiftungsgebühren) von 350 bis bis 700 M. hinzutreten:

	evangelische Pfarrer:	katholische Pfarrer:
Anfangsgehalt	2300 M.	1800 bis 2700 M.
nach 5 Dienstjahren	2600 „	—
„ 8 „	3000 „	—
„ 10 „	— „	1950 bis 2850 „
„ 11 „	3400 „	—
„ 14 „	3900 „	—
„ 15 „	— „	2100 bis 3000 „
„ 17 „	4400 „	—
„ 20 „	4900 „	2250 bis 3150 „
„ 23 „	5300 „	—
„ 25 „	— „	2400 bis 3200 „
„ 26 „	5700 „	—
„ 30 „	— „	2550 bis 3200 „
„ 35 „	— „	2800 bis 3200 „

Hessen kennt keine Kapläne mit eigener Haushaltung. Die Kapläne beziehen neben freier Station im Pfarrhaus 300 M. Gehalt. Zu dem Gehalt werden aus den Erträgnissen der allgemeinen Kirchensteuer dieselben Alterszulagen gewährt, die den Pfarrern zukommen (nach 10 Dienstjahren 150 M., nach 15 300 M. usw.) (Vgl. Entw. d. württ. Hauptfinanzetats f. 1911 u. 1912, Beil. 7, S. 210f.)

S. 210 Z. 24 v. o. ist hinzuzufügen: Die Universitätsmatrikel von Jena verzeichnet als den Tag der Immatrikulation des Grafen Joseph Clemens von Kaunitz den 11. Okt. 1764.

S. 210 Z. 31 v. o. zu lesen: sechsmonatlichen, statt: sechmonatigen.

S. 211[1] Z. 1 v. u. hinzuzufügen: Fränk. Volksbl. Nr. 203, den 29. Juli 1915; Hans Alfons Simon, Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda, dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der nachgelassenen Manuskripte von Eugen Thomas. Fulda 1912.

S. 218 Z. 4 v. o. zu lesen: Großherzogtums, statt: Großherzogtum.

S. 238 Z. 19 v. o. zu lesen: Kinder, statt: Kindern.

S. 240 Z. 11 v. o. zu lesen: Stände, statt: Städte.

S. 245 Z. 22 v. o. zu lesen: entsprechender, statt: enstprechender.

S. 254 Z. 4 v. o. zu lesen: So nach einem, statt: so nach in einem.

S. 270 Z. 7 v. u. zu lesen: Bischof, statt: Beschof.

S. 280 Z. 33 v. o. zu lesen: „Vornahme katholisch-kirchlicher Handlungen“.

S. 284 Z. 5 v. u. zu lesen: Seelsorger, statt: Seeelsorger.

S. 285 Z. 11 v. u. zu lesen: Gemeinde, statt: Gemeide.
S. 288 Z. 17 v. o. zu lesen: das, statt: des.
S. 288 Z. 7 v. u. zu lesen: gefährdend, statt: gefährend.
S. 290 Z. 6 v. o. zu lesen: Vermögensverwaltung, statt: Vermögenswaltung.
S. 291 Z. 20 v. o. zu lesen: altersher, statt: alterher.
S. 310[1] Z. 4 v. o. hinzuzufügen: Dr. Grube, Die katholischen Friedhöfe in Braunschweig (in der Festschrift für Paul Zimmermann [1814], S. 226ff.); über kathol. Kindererziehung in Braunschweig s. AKR. (1910), Bd. 90, S. 383f.
S. 326 Z. 6 v. o. hinzuzufügen: Das Fest des hl. Bonifazius wird nach dem Kirchenkalender am 5. Juni gefeiert, die Prozession hat am 10. Juni stattgefunden (das zur Bemerkung von Schmedding in d. Lit. Rundschau Nr. 9, den 1. Sept. 1906, S. 403).
S. 338 Z. 19 v. o. zu lesen: bewilligt, statt: bewillig.
S. 352 Z. 9 v. o. zu lesen: Unterherrschaft, statt: Unterrherrschaft.
S. 361 Z. 20 v. u. zu lesen: März, statt: Marz.
S. 372 Z. 1 v. o. zu lesen: kath., statt: kath
S 373 Z. 6 v. u. zu lesen: Gemeinden, statt: Gemeinde.
S. 377 Z. 17 v. o. zu lesen: Genehmigung, statt: Genehmigungs.
S. 378 Z. 13 v. o. zu lesen: öffentlich, statt: öffenttich.
S. 379 Z. 8 v. o. zu lesen: Grundstücke, statt: Grunstücke.
S. 380 a. E. unter neuem Absatz hinzuzufügen:

IV. Das neue „Volksschulgesetz vom 31. Mai 1912“ (Ges.-Sl. [1912] Nr. 51, S. 417ff.) hat in den §§ 83—85 inkl. über „Sonderschulen, Sonderunterricht“ die den beiden katholischen Privatschulen gegenüber bis dahin geübte Praxis gesetzlich fixiert, sonst aber keine Änderung in der rechtlichen Stellung dieser Schulen getroffen.

S. 410 Z. 25 v. o. zu lesen: Kirchensteuererhebung, statt: Kirchensteuerhebung.
S. 417 Z. 6 v. u. zu lesen: gegenwärtigen, statt: gegewärtigen.
S. 420 Z, 24 v. o. zu lesen: Privatreligionsgesellschaften, statt: Privatreligonsgsellschaften.
S. 422 Z. 28 v. o. zu lesen: selbstverständlich, statt: selbverständlich.
S. 426 Z. 14 v. u. zu lesen: dem kathol. Pfarrer, statt: den kathol. Pfarrer.
S. 426 Z. 11 v. u. hinzuzufügen: Vgl. das neue Eheschließungsrecht oben S. 18ff.
S. 423 Z. 8 v. o. unter neuem Absatz hinzuzufügen:

VII a. Die Gehaltsverhältnisse der Religionsdiener sind geregelt durch „Gesetz vom 15. Nov. 1909 betreffend die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der staatlich besoldeten Religionsdiener und ihrer Hinterbliebenen in Elsaß-Lothringen“ (Ges.-Bl. 126). Die Religionsdiener beziehen ihre Geldgehalte aus der Landeskasse. Nach dem Landeshaushaltsetat für 1910 betragen die Leistungen der Landeskasse für die Gehalte der Pfarrer und Hilfsgeistlichen der beiden protestantischen Kirchen zusammen 941546 M., für die Gehalte der katholischen Pfarrer und Hilfsgeistlichen 2970322 M.

Die katholischen Pfarrer zerfallen in Hauptpfarrer und Hilfspfarrer; die Hauptpfarreien bilden nur 11% der Pfarrstellen. Die Gehalte der katholischen Pfarrer sind nach dem Lebensalter abgestuft. Soweit Pfarrgut zur Nutzung überlassen ist, wird der Ertrag auf den Gehalt angerechnet; die katholischen Pfründen sind mit wenigen Ausnahmen zur Zeit der Französischen Revolution eingezogen worden. Zu den Gehalten treten die nicht angerechneten Nebeneinnahmen an Gemeindezulagen und Kasualien; diese Nebeneinnahmen betragen durchschnittlich bei den katholischen Hauptpfarrern 1082 M., bei den katholischen Hilfspfarrern 745 M. jährlich; die Nebeneinnahmen der protestantischen Pfarrer sind erheblich geringer. Zu den Gehalten der Pfarrer tritt außer diesen Nebeneinnahmen noch freie Dienstwohnung. Nach dem erwähnten Gesetz, in Kraft seit 1. April 1910, sind die Gehalte folgende:

A. Die katholischen Generalvikare, Domherrn, Pfarrer und Hilfspfarrer erhalten aus der Landeskasse Gehälter nach folgenden Sätzen:

I. die Generalvikare	4600 M.
II. die Domherren	3800 „
III. die Pfarrer	
1. bis zum vollendeten 45 Lebensjahre	2100 „
2. vom 45. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre	2300 „
3. „ 50. „ „ „ 55. „	2400 „
4. „ 55. „ „ „ 60. „	2500 „
5. nach dem 60. Lebensjahre	2600 „
IV. die Hilfspfarrer	
1. bis zum vollendeten 40. Lebensjahre	1700 „
2. vom 40. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre	1800 „
3. „ 50. „ „ „ 60. „	2000 „
4. nach dem 60. Lebensjahre	2100 „

B. Die protestantischen Pfarrer erhalten aus der Landeskasse Gehälter nach folgenden Sätzen:

1.	bis zu 3 Dienstjahren	2200 M.
2.	bei mehr als 3 bis zu 6 Dienstjahren	2500 „
3.	„ „ „ 6 „ „ 9 „	2800 „
4.	„ „ „ 9 „ „ 12 „	3100 „
5.	„ „ „ 12 „ „ 15 „	3400 „
6.	„ „ „ 15 „ „ 18 „	3700 „
7.	„ „ „ 18 „ „ 21 „	4000 „
8.	„ „ „ 21 „ „ 24 „	4200 „
9.	„ „ „ 24 Dienstjahren	4400 „

C. Die Oberrabbiner und Rabbiner erhalten aus der Landeskasse Gehälter nach folgenden Sätzen:

I. die Oberrabbiner

1.	bis zu 6 Dienstjahren	4000 M.
2.	bei mehr als 6 Dienstjahren	4600 „

II. die Rabbiner

1.	bis zum 3 Dienstjahren	2000 M.
2.	bei mehr als 3 bis zu 6 Dienstjahren	2200 „
3.	„ „ „ 6 „ „ 9 „	2400 „
4.	„ „ „ 9 „ „ 12 „	2600 „
5.	„ „ „ 12 „ „ 15 „	2800 „
6.	„ „ „ 15 „ „ 18 „	3000 „
7.	„ „ „ 18 „ „ 21 „	3200 „
8.	„ „ „ 21 „ „ 24 „	3300 „
9.	„ „ „ 24 Dienstjahren	3400 „

D. Was die Kapläne betrifft, so gilt folgendes:

Den ständigen Vikaren, deren Grundgehalte von den Kirchenfabriken bzw Gemeinden zu bestreiten sind, ist nach dem Gesetze vom 15. Nov. 1909 durch einen Staatszuschuß in den Gemeinden mit 25000 und mehr Einwohnern ein Mindesteinkommen von 1300 M., in den übrigen Gemeinden von 1200 M. gesichert. Die Kapläne der 7 „Kapellenpfarreien", welche tatsächlich die Stellung von Pfarrern haben, erhalten nach dem bezeichneten Gesetz zu dem von der Filialgemeinde gewährten unzulänglichen Einkommen einen Zuschuß von 900 M. aus der Landeskasse. Die katholischen Pfarrverweser erhalten, sofern sie Pfarrer oder Hilfspfarrer vertreten, die wegen Krankheit, zeitweiliger Enthebung vom Dienste oder aus irgendeinem anderen Grunde an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, ein ihrem Lebensalter entsprechendes Pfarrgehalt, und zwar das eines Pfarrers, wenn sie bis zu ihrer Bestellung als Pfarrverweser staatlich besoldete Pfarrer in Elsaß-Lothringen waren, und das eines Hilfspfarrers in allen übrigen Fällen.

Die protestantischen Hilfsgeistlichen, die eine im Landeshaushaltsetat vorgesehene Hilfsgeistlichenstelle bekleiden, erhalten aus der Landeskasse ein Gehalt von 2200 M. (Vgl. AKR. [1910], Bd. 90, S. 365ff.; Entw. d. württemb. Hauptfinanzetats f. 1911 u. 1912, Beil. 7, S. 210f.)

S. 433 hinter Nr. 5 hinzuzufügen: Einen großartigen Aufschwung hat namentlich seit dem Weltkriege das von Prof. Dr. Jakob Riedinger 1908 in Würzburg ins Leben gerufene Krüppelheim genommen. Die Anstalt hat sich neben der sonstigen Krüppelfürsorge insbesondere die Lehrlingskrüppelfürsorge zur Hauptaufgabe gestellt. Die Leistungen an den im Kriege verwundeten Soldatenkrüppeln sind als großartige zu bezeichnen. Privatim von Riedinger ins Leben gerufen, besteht die interkonfessionelle Anstalt nunmehr als „Unterfränkischer Verein für Krüppelfürsorge e. V. in Würzburg" und erfreut sich der wohlwollendsten Unterstützung des Landrats und der Regierung. „Die Töchter vom hl. Erlöser" besorgen den Haushalt und die Pflege, ein umfangreicher Neubau geht seiner Vollendung entgegen. Vgl. die drei Jahresberichte des Vereins von 1911, 1912, 1913; Riedinger J., Vergesset die Krüppel nicht (1910); Riedinger J., Über Kriegs-Krüppelfürsorge mit besonderer Berücksichtigung der Prothesenfrage (in Riedingers Arch. f. Orthop., Mechanoth. u. Unf.-Chir. [1915], XIV. Bd., S. 131ff.); Riedinger J., Chirurgie der Wirbelsäule (im Lehrb. d. Chir. v. Prof. Wullstein u. Wilms [1915⁵], Bd. I, S. 578ff.).

Namen- und Sachregister.

(Die größeren Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleineren die Anmerkungen. Über die gebrauchten Abkürzungen vgl. oben S. XXIV).

A.

Abjuratio haeresis 19
Absetzung d. Pfrr. auf d. Verwaltungswege 51
Abteilung, kathol. im Preuß. Kultusministerium 101, 104
Ad beneplacitum nostrum 36
Ad dom. greg. custodiam 138, 172
Ämter, Kurialämter 56 ff.
Aeterni patris filius 32
Agenten a. d. röm. Kurie 54
Albertbund 438
Aldenburg (= Oldenburg) Bist. 405
Altenburg, Herzogt. S.-Alt. 23, StKR. 293 ff.
Altenburg, Pfarrei 294.
Alterszulagen, s. Aufbesserung
Altkatholiken, in P. 108, B. 124, 126, He. 201
Amortisationsgesetze in W. 145, M. 290.
Andlaw, Abg. 176
Anhalt, Herzogt., 23, StKR. 243 ff.
Annus decretorius 76
Anstaltsgemeinden 42
Anstellung d. Geistl. in He. 204
Antiwessenbergianer 171
Antizölibatsbewegungen 173
Antonelli, Kard. Stssekr. 141
Apostasie 16
Apostolische Nuntiaturen 5
Apostolischer Vikar in S. 152, in An. 247
Arbeiterorganisationen, kath. 435
Arbeiterwohl, Verband 441
Archidiakonate in Paderb. 312, 321, Mainzer 209
Arduum sane munus 47
Arnstadt, Kgemeinde 366, 376
Arolsen, Pfarrei 338, 341
Aschaffenburg, Gen. Vik. 265
Assistenz, passive b. Eschl. 20
Asylrecht 426
Aufbesserung d. Pfarrgehälter in P. 113, 443, B. 130, 444, W. 445, S. 446, Ba. 191, 446 f., He. 448, SW. 223, EL. 449
Aufgebot s. Eheschließung
Aufsichtsrechte, staatliche An. 258, WP. 344, Rj. 396
Augsburger Religionsfrieden 75
Ausbildung d. Klerus 48, W. 144
Ausstoßung a. d. Orden 61
Austritt a. e. Religionsgesellsch. He. 204, An. 260, M. 289, Rä. 387, Lü. 410, H. 403
Auswandererfürsorge 441

B.

Baden, Großh. 22, StKR. 165 ff.
Bamberg, Erzbist. 264
Barmherzige Schwestern 431
Barntrup, Pfarrei 312.
Bayern, Kgr. Konkordat 21, 29, StKR. 117 ff.
Bechem, Pfr. 355
Beckx, Jesuit 244, 259
Beerdigungen s. Khof.
Beichtgeheimnis 18, 219
Beichtvater, unsittlicher 15
Benediktiner 314
Bergedorf, Kgemeinde 404
Bergmann, Pfr. 370
Bernburg, Pfarrei 245
Bertrab, Minister 354
Besançon, Erzbist 418
Besteuerungsrecht s. Ksteuer
Bethmann Hollweg, Rkanzler 64
Beust, Graf v. 90
Bianchi, Kaufmann 353
Birkenfeld, Fürstent. 233
Bismarck, Rkanzler 104[1], 111[5], 178
Bischofskonferenzen s. im Vorwort VII f. und 39[1]
Bistümer, Besetzung 27 ff., 67 ff.
Blankenburg, Kgemeinde 305
Blankenhain, Herrschaft 210
Bonifatiusverein 225[2], 430
Borromäus-Encyclica 64, 286[3]
Boxschoten, Prediger 312
Brake, Pfarrer 330
Brandenburg StKR. 95 f.
Braunlage, Kgemeinde 305
Braunschweig, Herzogt. 24, StKR. 300 ff.
Braunschweig, Pfarrei 302
Bremen, Freie Stadt StKR. 411 ff.
Bremerhaven, Pfarrei 413
Bresemann, Geistlicher 406
Breslau, Bist. 28, 39
Breviarium Romanum 9, 71
Brotkorbgesetz 107
Bruchsal, Gen. Vik. 166, 171
Bücher; liturg. 8, nordische 9[1]
Bücherzensur 16
Bugenhagen, Reformator 312
Bullen s. Zirkumskriptionsbullen
Bundesakte, deutsche 78
Bund, deutscher 78 ff., norddeutscher 80 f.
Buß, Abg. 176
Buß- u. Bettag SW. 224, An. 259, L. 320

C.

Caeremoniale Romanum 9, Caeremoniale Episcoporum 9
Cappel, Kloster 314
Caritas-Verband 430
Caritas u. staatl. Fürsorge 442
Catechismus Romanus 8
Christusorden 35[2]
Cisleithanien s. Österreich
Coburg-Gotha, Herzogt. StKR. 262 ff.
Coena, Bulle 12
Cöthen, Pfarrei 244
Concursus positivus bei den Bischofswahlen 30
Consalvi, Kard. Stssekretär 137
Correctores Romani 48
Cruse, Pfarrer 270
Cuxhaven, Marinestation 405

D.

Dalberg, Fürstbischof 166, 210
Dalwigk, Frhr. v. 338
Damenstift in Cappel 315
Dammers, Bischof 213
Darmstadt, Pfarrei 195
Dataria Apostolica 56
Dekanat, in An. 256, L. 321, SW. 225
Delegatur, päpstl. 215, für Brandenburg 38

Demeter, Bischof 174
Denkmalschutz, staatl. 114, 290[2]
Denunziationspflicht, kirchliche 14ff.
De salute animarum, Bulle 22, 101, 212
Dessau, Pfarrei 244
Detmold, Pfarrei 314
Deutscher Bund s. Bund
Deutsches Reich, StKR. 81ff.
Dies decretorius 76
Diskretionsalter s. Kindererziehung
Dispensation 425
Dissidenten 76, in SW. 222, M. 289, SS. 383, Rj. 395
Dissimulieren 14, 426
Doktorpromotion 15
Döllinger, Prof. 15[4]
Domkapitel, Besetzung 31, Chordienst 69, in He. 203
Drepper, Bischof 318ff.
Drobe, Bischof 105[3], 110[4]
Düdinghausen, Freigrafschaft 336

E.

Editae saepe, päpstl. Enzyklika 286[1]
herecht in W. 145, S. 153, 156f., An. 251, L. 322
Eheschließungsrecht 18ff, 53, L. 322f., WP. 348
Ehrenbischöfe (Episcopi electi) in Ungarn 30[3]
Ehrentitel, päpstl. Verleihung 62
Eid d. Geistl. s. Treueid
Eikeloh, Hofgut 315
Einquartierung, Freiheit der Geistl. von der 82
Eintritt in d. kath. K. durch die Taufe 1, 16, 103[1]
Eisenberg, Kreis 341, Schloß 338
Erläuterungsreskript in Ba. 167
Elementarschulen, Oe. 93, P. 115, S. 157, 160, SW. 224, An. 261, CG. 269, M. 287, L. 331, SR. 362, SS. 379, Rä. 389, Rj. 394, H. 403, Lü. 408, EL. 422
Elsflether Zoll 406
Elsaß-Lothringen 29, StKR. 416ff.
Emser Punktation 5
Eppe, Pfarre 337
Erbschaftssteuer in Oe. 85
Erfurt 212
Ermland 95
Eß, Carl van Prior 247, 305
Erwerbsfähigkeit s. Korporationsrechte
Erziehung s. Kindererziehung
Erziehungsvereine 439
Exclusive bei der Papstwahl 33
Exemtion 39ff.
Eversteinsche Fehde in L. 313

F.

Fakultäten, bischöfl. 37
Falkenhagen, Kloster 313
Fastendisziplin in An. 259
Feiertage, kirchl. 10, Reduktion derselben 70f., in S. 159, SW. 224, An. 259, M. 292, WP. 349
Feldgeistliche s. Militärseelsorge
Ferdinandea, Missionsstiftung 408
Fischer, Hannibal Minister 318
Frankfurter Frieden 416
Frankfurter Konferenzen 137, 171, 198, 263, 278
Frankreich KR. 416
Franziskaner 244, 313, 315, 339
Frauenbund 441
Freund, Pf. 374, 379
Friedhof s. Kirchhof
Friedrichsroda, Vikarie 274
Fürsterzbischöfe u. Fürstbischöfe in Oe. 28[1]
Fulda, Abtei 211
Fundationsinstrument 137

G.

Gallicanismus 21
Garantiegesetz, italien. 33f.
Gasparina, Fürstin 294
Gebrechliche, Fürsorge für 432
Gefängnisseelsorge 42, M. 292
Gegenreformation in Oe. 85
Gehalt d. Geistl. s. Aufbesserung
Geisa, Archidiakonat 211
Geisteskranke, Fürsorge für 432f.
Geistliches Gericht in Erfurt 368
Gemeindevertretung s. Kirchenvorstand
Gemeindewaisenrat 84
Gera, Kirchengemeinde 390
Gerichtsbehörden a. d. röm. Kurie 56
Gesamtregierung in An. 243
Gesandte, päpstl. 51, staatl. beim päpstl. Hof 35[1]
Gesellenverein, kathol. 435
Gewerkschaftsstreit 71f.
Gewissensfreiheit 1
Glindfeld, Kreuzherrnkloster 633
Gockel, Pfr. 323
Görresgesellschaft 437
Goldisthal 352
Gotha s. Coburg-Gotha
Graue Schwestern in SW. 225, SR. 366[1]
Greiz, Kgemeinde 385
Grevenhagen, Schule in 331
Groß-Alsleben, Vikarie 255
Grube, Dechant 311[1]
Grundrechte, deutsche 79, 87, 199
Güsten, Vikarie 265

H.

Haardistrikt (= Soest), Archidiakonat 73, 321
Haeresis 1, 16
Haffner, Bischof 204
Halberstadt, Bistum 300
Hamburg, Freie Stadt StKR. 401ff.
Hannover, Konkordat 23
Harzburg, Kgemeinde 305
Hauskappelle in Rudolstadt 354
Hebamme, Spendung der Nottaufe 325
Heidelbeck, Dorf 313
Heiligenmeister in SW. 221
Heiratsregister s. Kbücher
Hellwig, Dechant 370
Helmstedt, Pfarrei 302
Henry, französ. Geistl. 210
Hessen-Darmstadt, Großherzogtum StKR. 194ff., Evang. LK. 203f.
Hessen-Kassel 194
Hildburghausen, Kgemeinde 281
Hildesheim, Bist. 300
Himly, Preuß. Kommissar 360[1]
Hoheitsrechte, staatl. B. 117ff., S. 158, 161, Ba. 174, He. 200
Hohenlohe, Kardinal 191
Hohenzollern 95, 172, 188
Holzminden, Pfarrei 304
Hucke, Direktor 356
Hüffer, Prior 316
Humbracht, Frhr. v. 359, 362
Hundt, Pfr. 390

I.

Ichterhausen in G. 368
Jechaburg, Archidiakonat 352[1]
Jena, Pfarrei 210
Jesuiten, Aufhebung des Ordens 12
Jever, Erbschaft 229
Immediatkommission in SW. 211
Impensa Rom. Pontif., Bulle 23
Index libror. prohib. 8
Instanzenzug, kirchl. 139[1]
Interdictum ambulatorium 17[5]
Johanniterorden 313
Jolly, Minister 187f.
Joseph, Prinz v. Hohenzollern, Bischof von Ermland 213
Josephinismus 21
Italien, italien. Gepräge d. kath. K. 4
Jugendfürsorge 434
Jülich-Klevescher Erbfolgestreit 94
Julie, Gräfin v. Brandenburg 244
Juristische Persönlichkeit s. Korporationsrechte

Justiz- und Verwaltungsbehörden, kirchl. 54, 427
Jus circa sacra u. in sacra 21

K.

Kaiserparagraph 83
Kalenderwesen 10
Kalvinismus 312
Kanonikate, Besetzung 31, Chordienst ders. 69
Kapitelskämmerer 183
Kapitularvikar 6
Karl d. Gr. 315, 401
Kardinalkollegium 4
Kardinalprotektor 33
Kassation weltl. Gesetze durch d. Papst 10f.
Kastenvogtei 168
Katholikenversammlung in B. 126
Katzhütte, Pfarrei 353
Kaunitz, Graf v. 210
Kempff, v. Gen.-Vik. 212
Kerpen, Propst 315
Ketteler, v. Bischof 186, 202f.
Kettenburg, Frhr. v. 239
Kindererziehung, religiöse in B. 121, He. 201, W. 149, CG. 273, M. 288, A. 297, WP. 348, SS. 382, Rä. 388
Kirchenämter, Errichtung u. Besetzung 27ff.
Kirchenbaulast in WP. 346
Kirchenbücher in M. 291, L. 323, WP. 348, SR. 361
Kirchengebete 275
Kirchengemeindeordnung in B. 129f.
Kirchenglocken 313, 325, 352
Kirchenhoheitsrechte, staatl. 21, Oe. 86f.
Kirchenlehensherrlichkeitsedikt in Ba. 139
Kirchhof, in M. 291, SR. 351
Kirchenordnungen in L. 312
Kirchenpragmatik 137
Kirchenrat in W. 146
Kirchenregiment in EL. 418
Kirchenstaat 33f.
Kirchensteuer, An. 253, Rj. 395, H. 404, Lü. 410
Kirchentätigkeit in caritativ-religiöser, -sozialer, -kultureller, -volkswirtschaftlicher Richtung 428ff.
Kirchenvermögen, in Oe. 91, P. 108, 113, W. 145, Ba. 183, CG. 273, M. 290, A. 297, L. 327, WP. 343, EL. 421
Kirchenvogtei in Ba. 168
Kirchenvorstand in L. 328ff., WP. 344, Rä. 386, Rj. 393
Klevesches Landesbistum 97
Kloppenburg 228
Klostervermögen 58ff.
Knechtsteden 315
Kodifikation d. kanon. Rs. 47f.
Köln, lipp. Pfarreien 312
Kölner Wirren 101, 139
Kolonien, deutsche 38
Kollegiatkirchen 42
Kommunion, erste u. öftere 69f.
Kompetenzüberschreitungen d. BB. 216[1]
Konferenzen, d. BB. 39[1] u. Vorwort S. VIIf.
Kongregationen d. Kardinäle 5, 54
Konklave 33
Konkordate in d. Bstaaten 20ff., rechtl. Bedeutung 24f., in Oe. 87, B. 121, EL. 420
Konstanz, Bist. 165[3]
Konvention in O. 229
Kopp, Kardinal 111[6], 113
Korporationsrechte d. Kgemeinden in M. 293, A. 297, L. 330, SR. 360, SS. 373ff.
Korporationen d. ö. u. d. Privatrechts 375
Krankenfürsorge 431f.
Krankenschwestern 432
Krauchenwieser-Verein 174
Kreuzherren 314, 336
Kriegsdienst der Geistl. 82
Kübel, v. Erzbistumsverweser 186, 191
Kulturkampf in P. 104ff., Ba. 186ff., He. 204
Kurialbeamte 54ff.
Kurie, röm. Neuorganisation 54ff.
Küstergerichtshof 105[4]
Küstner, Dechant 245

L.

Ladenberg, Preuß. Min. 265
Lage, Pfarrei 321
Landdechant s. Dekanat
Landdechantenordnung, für Paderborn 43[2], SW. 223
Landesdirektor in WP. 334
Laßberg, Frhr. v. 318
Lausitz 150f.
Legenden 9[4]
Legitimationsvorschriften f. auswandernde Geistl. 68f.
Lemgo, Pfarrei 313
Leopold, Fürst v. Dessau 244
Limburg, Bist. 29, 137f.
Liturgische Bücher s. Bücher
Lippe, Fürstent. 23, StKR. 311ff.
Lippe, Wilh. v. 313
Lipperode, Pfarrei 316, 321
Lippstadt, Pfarrei 312
Lübeck, Freie Stadt StKR. 405ff.
Lübeck, Fürstentum 233
Ludwigslust, Kgemeinde 236

M.

Magdeburg, Kommissar für 305
Maigesetze in Oe. 11, P. 11
Mainz, Erzbist., seine Archidiakonate 209, 262
Malteserorden 432
Manualstipendien 53
Marienkirche in Hannover 404
Marienmünster, Kloster 314
Martin, Paderb. Bischof 294, 356
Martinsberg, Abtei 41
Mecklenburg-Schwerin u. M.-Strelitz, Großherzogt. StKR. 234ff.
Medebach, Dekanat 336
Mediation, betr. Karolineninseln 35
Mehrerau, Abtei 41
Meinberg, Badeort 321
Meiningen, Herzogt. StKR. 276ff.
Meiningen, Pfarrei 281
Mellmann, Pfr. 270
Mellrichstadt, Dekanat 284
Meppen, Amt 228
Metropoliten, ihre Rsstellung 6
Metz, Bistum 418
Michelis, Prof. 300, 315
Militärseelsorge 39f., M. 292
Militärpflicht d. Geistl. 82
Minden, Fürstbistum 317, 398
Missale Romanum 9
Missionsbischof 36
Missionen, Nordische 24, 29, 96, 152, 229, 236, 238, 301
Missionsorganismus 36ff., in Deutschland 38, Heidenmission 429, Diasporamission 430
Mittelalter, Charakteristik 1
Modernismus, Kgesetze gegen ihn 63ff.
Motuproprio, seine Bedeutung 46
Münster, Bistum 228

N.

Napoleon I. 210
Nationalkirchen 172
Naumburg-Zeitz, Bist. 294
Ne Temere, Ehedekr. 18
Neufundland (= terra nova) 37
Nicolaikirche in C. 273
Nominatio regia 30
Nonnenklöster 58ff.
Nordamerika, Vereinigte Staaten von 37
Nordische Missionen s. Missionen
Nottaufe i. L. 325
Nürnberger Vergleich 75
Nuntiaturen, päpstl. 5f.

O.

Oberlausitz 150
Oberrheinische Kprovinz 22, 29, 137
Oesterreich 22, StKR. 85ff.
Offizialat i. O. 228
Ohsen, Pfarrei 312
Oldenburg, Bist. s. Aldenburg
Oldenburg, Großhrz. StKR. 227ff.

Orbin, Erzb. 191
Ordenspersonen, Erwerbsfähigkeit 84
Orden u. Kongregationen 58ff., He. 205f., SW. 225, M. 292
Organische Artikel 421
Organisationsedikte in Ba. 168f., He. 196f.
Osnabrück, Bistum 29

P.

Paderborn, Bist. 312, 336
Papenhausen i. L. 313
Papst 4, 32, 47
Parität im Deutschen R. 75, Oe. 85, P. 95, B. 119, W. 135
Partes infidelium 38[2]
Pascendi dom. gregis, Enzyklika 63
Passauer Vertrag 75
Patriarchen 6
Patronatrecht in P. 99, W. 143, Ba. 182
Pauline, Fürstin z. L. 311, 315, 325
Personalgemeinden 41f.
Pervenerat, Breve 139, 174
Peters, Pfr. 367[1]
Peterspfennig 34
Pfarreien, Arten derselben 41ff.
Pfarrgehälter s. Aufbesserung
Pfarrkonkurs in Ba. 181[1]
Pfarrzwang in P. 100, S. 158
Pius X. 44ff.
Plazet in P. 98, 100, B. 121, 124, 129, W. 143, CG. 274, M. 286
Pößneck, Kgemeinde 283
Pontificale Romanum 9
Postbureau d. Papstes 34
Prag, Bist. 295
Presse, kathol. 439
Preußen, Kgr. 22, 28, StKR. 94ff.
Preußisches Allgem. Landrecht 99ff.
Privilegientheorie d. Konkordate 25
Privilegium stultitiae 60
Professio fidei d. Geistl. 7
Promotionsrecht 15, 67
Promulgation d. Kgesetze 57
Propaganda, Kongreg. 36
Propstei in An. 256
Provida, Ehedekr. 18
Provida solersque, Bulle 137, 212
Prozessionen in An. 260, L. 326
Publikation d. Trident. in L. 323
Pyrmont, Grafsch. 334, Pfarrei 339

Q.

Quae tuo nomine, Lit. Apost. 66
Quam singulari, Dekr. 69
Quanta cura, Enzyklika 11
Quantavis diligentia, Motuproprio 52
Quinquennalfakultäten s. Fakultäten
Quod de fidelium 22

R.

Rang d. Bischöfe in Oe.-Ungarn 28[1]
Ranis, Kgemeinde 355
Rechnungen s. Kvermögen
Recht, Konservativismus im R. 44, formelle u. materielle Gültigkeit 45, 111, Elastizität d. kath. KRs. 426
Recursus ab abusu i. B. 121
Reelkirchen, Pfarrei 312
Reformation 75
Reformationsrecht d. Landesherrn 21
Regensburg, Erzbist. 210
Regulative in SW. 217, CG. 263, Lü. 407
Reichsdeput.-Hauptschluß 77
Reichskonkordat 172
Reinkens, Altkath. Bischof 108, 124
Religionsgesellschaften in Oe. 89, P. 116, B. 131, W. 148, S. 163, Ba. 193, He. 207, SW. 226, O. 233, MS. u. MSt. 242, A. 299, Br. 310, L. 333, WP. 351, SR. 364, Lü. 411, EL. 419
Religionsreversalien in W. 134
Religionsunterricht s. Elementarschulen
Remonstrationsrecht d. Bischöfe 73
Residenzpflicht d. Geistl. 7
Reuß ä. L. 23, StKR. 384ff.
Reuß j. L. 23, StKR. 390ff.
Re sacra, Breve 30, 138
Revers d. Pfarrer in An. 256, d. Erzbisch. in Ba. 187, M. 280ff.
Revision d. Kulturkampfgesetze in P. 108, Ba. 188, He. 204
Rezeption d. röm. Rs. 424[1]
Rheinbund 78, Rh.-B.-Konkordat 172, Art. IV d. Access.-Verträge 210
Riegel, Kammerdiener 366
Rieger, Bischof 213
Rinteln, Universität 313
Rinsche, Geistl. i. L. 315
Rituale Romanum 10
Rötteken, Amtmann 316
Rohan-Rochefort, Fürstin 385
Rudolstadt, Kgemeinde 353
Ruhegehalt d. kath. Geistl. in An. 258

S.

Saalfeld, Kgemeinde 283
Sachsen-Altenburg, Herzogt. StKR. 293ff.
Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogt. StKR. 262ff.
Sachsen, Kgr. 29, StKR. 150ff.
Sachsen-Meiningen, Herzogt. StKR. 276ff.
Sachsen-Weimar, Großherzogt. StKR. 209ff.
Sachsen, Apostol. Vikariat 23
Säkularisation 77, der Religiosen 61[1]
Salpeterer 174
Salzburg, Erzbist. 28, 166
Salzuflen, Pfarrei 320
Samtämter in An. 243
Satzungen s. Korporationsrechte
Schaumburg-Lippe, Fürstent. StKR. 397
Schifferverbände 435
Schneider, Bischof 30[2], 261[1], 311[2]
Schöningen, Kgemeinde 304
Schüngel, Exkonventual 338
Schulkonflikt in Ba. 184
Schulte, Landdechant in An. 256
Schwalenberg, Pfarrei 314, 320
Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstent. StKR. 351ff.
Schwarzburg-Sondershausen, Fürstent. StKR. 366ff.
Sedisvakanz 6, 106[4], 187, 248, 360
Septennatsvorlage 110[2]
Simar, Bischof 108[5], 267, 372
Sintenis, Minister 247
Söllingen-Jerxheim, Kgemeinde 304
Soest, Archidiakonat s. Haardistrikt
Sommerwerk, Bischof 106[4]
Sonneberg, Kgemeinde 280
Sondershausen, Kgemeinde 370
Souveränität 74
Speier, Reichsabschied von 75
Staatsexamen d. Geistl. in P. 105[3], Ba. 185, 188
StaatsKR., Charakteristik 74, 424
Stadthagen, Kgemeinde 398
Stadtoldendorf, Kgemeinde 305
Stahl, Bischof 318
Standespflichten d. Geistl. 50ff.
Statuten s. Korporationsrechte
Steffanianer, luth. Kgemeinde 334[1]
Stolgebühren 158, 254, 308, 317, 361
Strafrecht, kirchl. 12ff.
Straßburg, Bist. 39, 417
Studentenkorporationen, kath. 436
Studienfonds in Oe. 92
Süpplingen, Kgemeinde 304
Suspensio ex informata conscientia 13
Synderich, Benefizium 338

T.

Tafeltitelordnung in Ba. 167
Tametsi, trident. Eheschl.-Dekret 323

Tamquam sed. apost. delegati 6
Ternavorschlag 182
Terra nova (= Neufundland) 37
Thüringische Grenzgebiete 284
Timan, Prediger 312
Todesstrafe für Häretiker 14[1]
Tönnemann, Jesuit 311
Toleranzantrag 290, 309, 428
Tolerari posse 425
Trauerfeierlichkeiten, fürstl. 176, 275, 325, 349
Trauerjahr d. Witwe 324
Trennung von St. u. K. 26[5]
Treueid d. Geistl. 6f., 110
Tridentinum, Arbeitsprogramm 3
Trunksucht, Bekämpfung derselben 440
Turban, Minister 190
Turbatio sanguinis 324

U.

Übertritt in e. Konfession s. Dissidenten u. Kindererziehung
Unfehlbarkeit, päpstl. 32
Ungarn 28[1]
Universitätshaus i. Paderborn 314
Unterscheidungsalter s. Kindererziehung
Usselischer Vergleich i. WP. 336

V.

Vatikanum 32
Vechta 228
Velpke 304
Vereinigte Staaten von Nordamerika 37
Vereinigungen, interkonfessionelle 71
Verfassungseid s. Treueid
Versammlungsrecht 388, 394
Verträge, völkerrechtl 34
Verwaltungspraxis in P. 103, kirchliche 424
Veto, bei der Papstwahl 33
Vicari, v. Erzbischof 175, 186
Vicarius apostolicus 36, 38
Vigens ecclesiae disciplina 6, 139, 172, 425
Vinsebeck 311
Visitatio liminum 17
Vogtland 384
Volk 355
Volksmissionen 175
Volksschule s. Elementarschule
Volksverein f. d. kath. Deutschland 441
Vorderwülbeke, Pfr. 257
Vormundschaft 285[1]

W.

Wacker, Abgeordneter 72
Wahlen s. Bistümer
Wahlkommissar 30[1]
Waldeck-Pyrmont, Fürstent. StKR. 234ff.
Waldenser in He. 195
Waldungen, kirchl. 108[5]
Wanderarmenfürsorge 433
Wartepflicht d. Witwe 324
Weihekompetenz d. Bischöfe 49
Weimar, Pfarrei 211
Wendt, Frhr. v. 313
Werthmann 430
Wessenberg 170, 180
Westfalen, Frhr. v. 313
Westfälischer Friede 75
Widerstand, passiver 112
Wilhelmiten 314
Windthorst 111[6]
Wismar 234
Woker, Domherr 225[2], 233[1], 300[2], 329, 344
Wolffenbüttel, Pfarrei 303
Wolfsmannshausen, Pfarrei 279
Württemberg, Kgr. StKR. 134ff.

X.

Xantener Vergleich 94

Z.

Zachariae, Prof. 355[1]
Zeitz, Pfarrei 390
Zentrumsstreit 72
Zerbst, Pfarrei 245
Zirkumskription d. Pfarreien in An. 252, L. 320, WP. 341
Zirkumskriptionsbullen 21, 137
Zivilstandsregister s. Kbücher
Zölibatsbewegung 173
Zuschüsse, staatl. z. d. Pfarrgehältern s. Aufbessserung
Zuschüsse, staatl. f. d. evangel. Landeskirche 253[1], 286[2], 294, 309, 394, 396[1]

PRINCETON THEOLOGICAL SEMINARY LIBRARY NEW YORK

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Freisen, Joseph 282.4308R
69335 F884
Verfassungsgeschichte
282.4308R
F884

69335